

SCHWARZBUCH

Familienrecht

**Kinderrechte, Jugendwohlfahrt und
Familienpolitik Österreichs**

Wien, April 2013



Denkschrift

**mit Gedanken und Anregungen Betroffener zu unterschiedlichen
Möglichkeiten des Gesetzgebers**

ao. Univ. Prof. Dr. Johann Missliwetz, Herbert Fördank – Hell, Dr. Angelika Schlager

Inhalt

1.0 Die Petition im Überblick – Forderungen und Zusammenfassung	6
1.1 Ist es wirklich so schlimm?	19
1.2 Unsere Methodik.....	20
2.0 Familiäre Lebensformen und Personen in Beziehung	23
2.1 Familie	23
2.2 Kernfamilie	39
2.3 Alleinerzieher	41
2.4 Patchwork-Familien.....	53
2.5 gleichgeschlechtliche Paare	60
2.6 Kinder	64
2.7 Väter	72
2.8 Mütter	94
2.9 Großeltern	104
2.10 Geschwister	108
2.11 andere Bezugspersonen	116
2.11.1 Adoptiveltern	119
2.11.2 Pflegeeltern	135
3.0 Familie zerbricht	149
3.1 Scheidung und Trennung.....	161
3.2 Eltern-Kind-Entfremdung, PA (parental alienation), PAS, Kindesmissbrauch	198
4.0 Österreichisches Familienrecht und familienrechtliche Verfahren	260
4.1 Recht auf persönlichen Kontakt	260
4.2 Obsorge beider Elternteile / Gemeinsame Obsorge	276
4.3 Familienrechtliche Gutachten allgemein	283
4.4 Projektive Testverfahren nicht als Entscheidungsgrundlage im Gutachten	300

4.5 Verpflichtende Mediation	304
4.6 Beschleunigte Familiengerichtsverfahren	313
4.7 Kindeswohl	323
4.8 Kindeswohlgefährdung.....	334
4.8.1 Vernachlässigung.....	342
4.8.2 Physische Misshandlung.....	355
4.8.3 Seelische Misshandlung, schwarze Pädagogik.....	364
4.8.4 Folter	370
4.8.5 Sexueller Missbrauch	375
4.8.6 Tod.....	401
4.9 Kindschafts - und Namenrechts - Änderungsgesetz 2013.....	407
5.0 Menschenrechte, Kinderrechte und Kinderkonvention.....	411
6.0 Begleitende Institutionen.....	428
6.1 Kinderschutzgruppen	430
6.2 Kriseninterventionszentren.....	439
6.3 Wohngemeinschaften	440
6.4 Kinderheime	441
6.5 Forensische Ambulanzen.....	442
6.6 Kinder- und Jugendneuropsychiatrie	444
6.7 Therapien (Psychotherapie, Medikamente).....	485
7.0 Jugendwohlfahrt.....	499
7.1 Geschichte der Jugendwohlfahrt	505
7.2 Kindesabnahmen § 211 ABGB.....	552
7.3 Fremdunterbringung	559
7.4 Gelebte Praxis der Jugendwohlfahrt im Gegensatz zur Theorie, die nur auf dem Papier steht	566
7.5 Jugendwohlfahrtsgesetz und verwandte Gesetze	585
7.6 Garantenstellung	591

7.7 Rechte – Pflichten.....	610
7.8 Komplettreform der Jugendwohlfahrt (Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Effizienz).....	624
8.0 Bildung	639
8.1 Geschichtlicher Abriss: Kindheit, Erziehung und Bildung.....	642
8.2 Kindergarten.....	647
8.3 Bildung im Ländervergleich	695
8.3.1 Bildungspolitik der DDR.....	695
8.3.2 Das finnische Bildungssystem	696
8.3.3 Das koreanische Bildungssystem	705
8.3.4 Das japanische Bildungssystem.....	708
8.4 Das österreichische Bildungssystem	712
8.4.1 Lehrerbildung/Weiterbildung.....	735
8.4.2 Schulverwaltung	745
8.5 Expertenmeinungen zur Bildung.....	749
8.6 Bildungsreform	752
9.0 Kinderarmut	754
9.1 Formen der Kinderarmut.....	762
9.2 Folgen der Kinderarmut	765
9.3 Bekämpfung der Kinderarmut	790
10.0 Epilog	792
10.1 Anhang Verteiler mit den Adressaten, die das Schwarzbuch erhalten:.....	798
10.2 Anhang Erklärung der Bürgerinitiative Kinderrechte	799

Einleitung:

**Vieles läuft falsch, alle wissen es. Kinderarmut, Bildung, gemeinsame
Obsorge, Jugendwohlfahrt...um nur einige Schlagwörter zu nennen.**

**Verschiedene Regierungen haben sich an der Thematik versucht,
letztendlich sind alle mehr oder weniger gescheitert.**

**Wir behaupten nicht, klüger zu sein, oder das Rad neu zu erfinden. Daher
greifen wir in unseren Forderungen hauptsächlich auf Anregungen
erfahrener Experten zurück.**

**Wir - das sind Betroffene, die das Elend am eigenen Leib verspürt haben -
versuchen mit diesem Arbeitsvorschlag einen neuen lösungsorientierten Weg
zu bestreiten.**

**Wir, als die Geschädigten, weisen die Politik darauf hin: Fehler der
Vergangenheit können nicht mehr repariert werden. Das Augenmerk liegt
daher auf der Vermeidung zukünftiger Fehler, die durch Unterlassung und
Nichtstun erzeugt werden.**

1.0 Die Petition im Überblick – Forderungen und Zusammenfassung

Unsere ursprünglichen und grundsätzlichen 9 Forderungen, die wir bei der Einreichung der Bürgerinitiative zur Erlangung des Petitionsrechtes im Parlament einreichten, wurden modifiziert, überarbeitet und zu insgesamt 14 Forderungen ausgeweitet und ergänzt:

- **Anerkennung und gesetzliche Regelungen zur Elterlichen Entfremdung (PAS)**
- **Familienrecht, das das Recht auf persönlichen Kontakt mit allen wichtigen Bezugspersonen (psychologisch betrachtet Bindungen) in den Mittelpunkt stellt, und dieses gewährleistet (Bindungen nicht zerstört)**
- **Gemeinsame Obsorge für beide Elternteile (von Geburt des Kindes an)**
- **Transparente, nachvollziehbare und überprüfbare familienrechtliche Gutachten mit verbindlichen Standards und Methodik (projektive Testverfahren dürfen keine Entscheidungsgrundlage bei Begutachtungen sein)**
- **Verpflichtende Mediation vor Familienverfahren**
- **Beschleunigte Familienverfahren bei Gericht (Verfahren dauern heute bis zu fünf Jahren und länger)**
- **Übernahme der gesamten Kinderrechtskonvention in den Verfassungsrang**
- **Verbindliche und im ganzen Land geltende Bundesgesetze in Familienrecht und Jugendwohlfahrt anstelle von divergierenden, verschleppten Landesgesetzen**
- **Einrichtung von forensischen Ambulanzen und Kompetenzzentren, die Kindesabnahmen prüfen/überprüfen**
- **Reduzierung der Fremdunterbringungszahl von Kindern, flankiert von ambulanten Hilfen, um Kinder in Familien belassen zu können**
- **Komplettreform der Jugendwohlfahrt (Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Effizienz, weitgehende Beschränkung auf Hilfe), die auch die freien Träger einschließt**
- **Gut ausgebaute Kinderbetreuung (Kinderkrippen und Kindergärten)**
- **Vernünftige Bildungsreform**
- **Bekämpfung der Kinderarmut**

Untersuchungen der UNICEF, der OECD, der PISA Studie stellen Österreich bezüglich Umgangs mit seinen Kindern und seiner Familienpolitik ein bemerkenswert schlechtes Zeugnis aus. Die BIK (Bürgerinitiative Kinderrechte) kommt zu demselben Ergebnis aufgrund von Angaben Betroffener, deren Sammelbecken sie darstellt. Österreich ist zwar eines der reichsten Länder, trotzdem für Kinder zu wenig geschieht bzw. Mittel nicht effizient eingesetzt werden.

Die Familienpolitik unseres Landes, die Praxis des mit ihr eng verknüpften, verfilzten Systems aus Gesetzen, einer desinteressierten gesetzgebenden Versammlung, Jugendwohlfahrt, Sachverständigen, Gerichten und flankierenden Institutionen, gewinnorientiert oder ihre Selbsterhaltung betreibend, ist skandalös. Das Kindschafts - und Namensrechts - Änderungsgesetz 2013 wurde als Meilenstein und gewaltige Verbesserung verkauft. Tatsache ist, dass es die Situation von sehr schlecht höchstens auf ziemlich schlecht „verbessert“ hat. Es besteht Handlungsbedarf.

Unsere Ergebnisse und Empfehlungen werden in dieser Kurzfassung präsentiert. Das umfangreiche Belegmaterial findet sich in den Materialien (1.0 bis 10.0) des Schwarzbuchs Familienrecht. Unsere Materialien bieten eine umfassende wissenschaftliche Analyse, Zitate und Quellentexte zur Situation von Kindern im Allgemeinen und in Österreich im Besonderen und hierdurch begründete Forderungen (Vorschläge). Diese sind jenseits ideologischer Positionen entstanden und aus Wissenschaft, Realverhältnissen und Recht abgeleitet.

Anerkennung und gesetzliche Regelungen zur Elterlichen Entfremdung (PAS)

Psychologische Untersuchungen beweisen, dass Kinder unter Scheidungen / Trennungen leiden und zum Teil bis in ihr Erwachsenenleben Schäden davontragen. Die Bedürfnisse der Kinder rücken im Konfliktfall hinter die der Erwachsenen zurück. Kontakte zu Bezugspersonen sind beizubehalten, auch wenn die Beziehung der Erwachsenen zerrüttet ist. „Das Syndrom der Elternentfremdung (PAS) ist eine Störung, die vor allem im Zusammenhang mit Sorgerechtsstreitigkeiten auftritt. Die Störung äußert sich hauptsächlich in einer Ablehnungshaltung des Kindes gegenüber einem Elternteil, die in keiner Weise gerechtfertigt ist. Diese Haltung entsteht aus dem Zusammenwirken von Indoktrinierung durch einen programmierenden (Gehirnwäsche betreibenden) Elternteil und dem eigenen Beitrag des Kindes zur Verunglimpfung des zum Feindbild gewordenen anderen Elternteils.“ (Gardner).

Dieser Mechanismus betrifft nicht nur Elternteile ohne Obsorge, sondern auch andere Bezugspersonen (z.B. Großeltern, Pflegeeltern, etc.). Letztlich bleibt es eine akademische Diskussion, ob man das Phänomen PA oder PAS benennt und medizinisch erfassen will. Es handelt sich um psychische Prozesse, die in Trennungsfällen tausendfach stattfinden, durch wissenschaftliche Veröffentlichungen zureichend belegt sind und den Alltagserfahrungen versierter Familienrichter entsprechen.

Das Erste was zu tun ist:

PA oder PAS von medizinischer, psychologischer und rechtswissenschaftlicher Seite (in der Spruchpraxis der Gerichte, aber auch bei weiteren legislativen Maßnahmen) anzuerkennen. Eine Diagnosestellung ist nach dem derzeitigen Wissensstand möglich. Therapeutische Interventionen und konflikteindämmende Verfahren (z.B. Mediation usw.) sind einzusetzen. Besuchsrecht/Kontaktrecht, das nur auf dem Papier ohne jegliche Konsequenzen besteht, kann „höchstens als Witz betrachtet werden“, entbehrt jeglicher Glaubwürdigkeit und verleitet zum Missbrauch.¹

Daher sind Zwangsmaßnahmen, die durchführbar sind und auch durchgeführt werden, gegen den Besuchsrecht/Kontakt - verweigernden Elternteil/Obsorgeberechtigten² zu schaffen und zu vollziehen (diese Zwangsmaßnahmen sollen dem Kindeswohl nicht schaden).

Die Übertragung der alleinigen Obsorge an den entfremdeten Elternteil wird nur als letzte und seltene Vorgangsweise zu wählen sein – sollte aber rechtlich im Raume stehen.

Familienrecht, das das Recht auf persönlichen Kontakt mit allen wichtigen Bezugspersonen (psychologisch betrachtet Bindungen) in den Mittelpunkt stellt und dieses gewährleistet (Bindungen nicht zerstört)

Bindungen sind für Kinder lebenswichtig und zentral. Jegliche Gesetzgebung und Familienpolitik, die wie bisher dieses nicht ausreichend berücksichtigt, widerspricht dem Kindeswohl. Bindungen betreffen nicht nur Eltern oder die Familie, sondern alle bedeutsamen Bezugspersonen, siehe 2.0 bis 2.11.2.

¹ In anderen Rechtsbereichen wie z.B. Finanzen oder Zeugenpflichten kennt der Gesetzgeber diese „vornehme Zurückhaltung“ auch nicht bzw. verschwendet wenig Gedanken darauf, ob seine Zwangsmaßnahmen (Rechtsdurchsetzung) den Betroffenen angenehm oder förderlich sind. Vor allem aber: Kontakt ist ein Recht des Kindes, nicht eines Elternteiles!

² Auch wenn diese die Jugendwohlfahrt oder private Träger sind

Kinder haben ein Recht auf einen Vater und eine Mutter, trotzdem müssen viele Kinder auf einen Elternteil verzichten. Ihr Beitrag ist unterschiedlich und daher nicht austauschbar oder ersetzbar.

Großeltern verkörpern familiäre Wurzeln und geben den Kindern die Gelegenheit, in ihrer Persönlichkeit zu reifen. Im realen Leben kommt ihnen eine wichtige unterstützende Rolle zu. Hierzu ist festzuhalten, dass derzeit das Recht des Kindes auf die Großeltern eingeschränkt ist bzw. theoretisch nur auf dem Papier besteht.

Ein Kind hat auch das Recht auf seine Geschwister. Dieses Recht wird in vielen Fällen nicht berücksichtigt und Geschwister werden ohne Kontaktmöglichkeit getrennt.

Gemeinsame Obsorge für beide Elternteile (von Geburt an)

Die rechtlichen Grundlagen der Familie sind in dem aus 1811 stammenden Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch festgelegt. Trotz Novellierungen, insbesondere dem Kindschafts- und Namensrechts - Änderungsgesetz 2013, sind einige Gesetze obsolet. Die klassische Kernfamilie ist nur eine Variante unter mehreren, der Gesetzgeber muss auch neuen familialen Lebensformen (z.B. AlleinerzieherInnen, Patchworkfamilien, Regenbogenfamilien, usw.) eine rechtliche Grundlage schaffen. Der Familienbegriff ist daher deutlich weiter zu fassen.

Die gemeinsame Obsorge ist anzustreben. Das Gesetz sieht das so vor, ist aber inkonsequent, weil jeder Elternteil nach Lust und Laune gemeinsame Obsorge aufkündigen kann.

Nicht in jedem Fall ist eine gemeinsame Obsorge möglich. Andere Lösungsvarianten sind zu prüfen. Die gängige Praxis, durch die Obsorge diktatorische Vollmachten zu erlangen und über das Kind wie über einen Besitz zu verfügen, ist dem Kindeswohl abträglich. Dies muss durch gesetzliche Sanktionen verwehrt werden.

Transparente, nachvollziehbare und überprüfbare familienrechtliche Gutachten mit verbindlichen Standards und Methodik (projektive Testverfahren dürfen keine Entscheidungsgrundlage bei Begutachtungen sein)

Transparente, nachvollziehbare und überprüfbare familienrechtliche Gutachten mit verbindlichen Standards und Methodik müssen endlich auch in Österreich Standard werden.

Weiterbestellungen von unfähigen bzw. unethischen Gerichtssachverständigen sind kindeswohlgefährdend und zerstören Familien und somit unsere zukünftige Gesellschaft.

Verbindliche kontinuierliche Weiterbildung von Sachverständigen im Familienrecht muss gesichert sein. Projektiven Testverfahren fehlt es an Objektivität, Reliabilität und Validität. Sie

können daher nur unterstützend eingesetzt werden, nicht aber, um Gutachten bzw. Kinderschicksale zu entscheiden.

Verpflichtende Mediation vor Familienverfahren

Wird gesetzlich bereits angestrebt.

Beschleunigte Familienverfahren bei Gericht (Verfahren dauern heute bis zu fünf Jahren und länger)

Familiengerichtliche Verfahren dauern zu lange und führen zur Entfremdung zwischen Kind und Bezugspersonen. Der österreichische Bürger kann das Verfahren nicht beschleunigen, hat überhaupt kaum Einfluss auf das Verfahren (z.B.: Ablehnung von Richtern, Sachverständigen, Beschwerdemöglichkeiten, etc.). Auf Waffengleichheit der Rechtsunterworfenen und der Richter wäre zu achten.

Übernahme der gesamten Kinderrechtskonvention in den Verfassungsrang

Kinderrechte sind Menschenrechte.

Kinderrechtsverletzungen sind daher Menschenrechtsverletzungen!

Die wesentlichen Kinderrechte wurden in der Kinderrechtskonvention von nahezu allen Staaten ratifiziert. Österreich hat die Kinderrechtskonvention zwar in den Verfassungsrang gehoben, aber äußerst verkürzt und teils umformuliert. Deshalb ist die Übernahme der gesamten Kinderrechtskonvention gefordert.

Verbindliche und im ganzen Land geltende Bundesgesetze in Familienrecht und Jugendwohlfahrt anstelle von divergierenden, verschleppten Landesgesetzen

Es obliegt dem Bund die Grundsatzgesetzgebung, während die Länder auf Basis des Bundesgesetzes präzisierende Landesgesetze zu erlassen haben. Zwar ist es unmittelbar einsichtig, dass ein oberösterreichisches Kind keine anderen Bedürfnisse als ein Wiener oder Salzburger Kind hat und dass dieser Zustand dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht. Hingegen fehlt jeglicher politischer Wille, am Föderalismus in diesem Bereich etwas abzuändern, zumal zahlreiche Existenzen und politische Funktionen sowie Finanzhoheit damit verknüpft sind. Wir fordern einheitliche, sofort gültige und für alle Kinder gleich geltende Bundesgesetze, zumal Landesgesetze in zweierlei Weise missbraucht werden: a) „um sich ein eigenes föderalistisches Süppchen zu kochen“ und Bestimmungen different auszulegen/umzusetzen

und b) um gesetzliche Bestimmungen zu verschleppen, weil man für die Umsetzung vom Bundesrahmengesetz in das ausführende Landesgesetz diesen Prozess um Jahre verschleppen kann.

Einrichtung von forensischen Ambulanzen und Kompetenzzentren, die Kindesabnahmen prüfen/überprüfen

Kindesmisshandlung und sexueller Missbrauch weisen hohe Dunkelziffern auf. Verschärft wird die Problematik dadurch, dass Anschuldigungen sexuellen Missbrauchs benutzt werden, um sich am Partner zu rächen oder eine bessere Position im Scheidungsverfahren zu erreichen. Tausende Gefährdungsmeldungen an die Jugendwohlfahrt führen zu einer minimalen Anzahl von Strafanzeigen und gerichtlichen Verurteilungen.

Forensische Ambulanzen mit interdisziplinärer Besetzung wie sie derzeit z. B. in Hamburg und München bestehen, gewährleisten eine gerichtstaugliche Dokumentation und entsprechende Expertise. Derartige Einrichtungen fehlen in Österreich (Ausnahme Graz /Ludwig Boltzmann Institut für 5 Jahre). Hier wird am falschen Ort gespart, während andernorts sinnlos Geld vergeudet wird. Die BIK empfiehlt in Wien schnellstens eine forensische Ambulanz zu installieren, zwei Jahre zu führen und dann zu evaluieren bzw. auszuweiten. Es macht erst Sinn, vermehrt anzuzeigen, wenn zum frühest möglichen Zeitpunkt gerichtstauglich untersucht und dokumentiert wird. Die Einrichtung entsprechender Kompetenzzentren zur Prüfung/Überprüfung von Kindesabnahmen ergibt sich aus der folgenden Forderung.

Reduzierung der Fremdunterbringungszahl von Kindern, flankiert von ambulanten Hilfen, um Kinder in Familien belassen zu können

2011 befanden sich 8.816 Häftlinge in Österreichs Gefängnissen, somit überstieg die Zahl der fremduntergebrachten Kinder, 11.343, die Zahl der Strafgefangenen!

Dieser Umstand spricht für sich und ist alarmierend für alle Bürger dieses Staates.

Unverständlich ist der Umstand, dass Hilfeleistungen für Kinder in Familien zu teuer sein sollen, während Fremdunterbringungen diese Kosten um ein Vielfaches übersteigen. Das System der Fremdunterbringung hat auch finanzielle Nutznießer und vertritt deren Interessen. Bisher fehlt jegliche wissenschaftliche Untersuchung, inwieweit die Fremdunterbringung eine bessere Entwicklung der Kinder nach sich zog.

Wir empfehlen, die Entscheidung über Kindesabnahmen ohne Gerichtsbeschluss durch ein von der Jugendwohlfahrt unabhängiges Expertenteam zu treffen. Diese Entscheidung ist gerichtlich

kontrollierbar zu gestalten. Flankierend sind Mittel und Hilfen bereit zu stellen, um Kinder - wenn möglich – in ihrem Familienverband zu belassen. Fremdunterbringung soll genau indiziert und ultima ratio sein.

Komplettreform der Jugendwohlfahrt (Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Effizienz, weitgehende Beschränkung auf Hilfeleistung), die auch die freien Träger einschließt

Die Jugendwohlfahrt ist der „Wächter über das Kindeswohl“. Die Ergebnisse unserer Recherchen und unser Bericht beweisen, dass das in vielen Fällen gegenteilig ist. Tatsächlich verfügt die Jugendwohlfahrt über große, nicht hinterfragbare Machtbefugnisse und über eine Monopolstellung betreffend alle Kinder, die nicht selten zu ihrem Nachteil eingesetzt wird. Die Sozialarbeit und Fürsorge in Österreich (wie auch in Deutschland) hat eine lange Geschichte, die voller Konflikte und Altlasten ist. Die Jugendwohlfahrt hat totalitären faschistischen Regimes gedient, was Spuren in ihrer Geschichte und Praxis hinterließ. Dazu zählen im Einzelnen eine gewisse Menschenverachtung und der Konflikt zwischen Hilfe und Kontrolle. Dies führt konkret dazu, dass immer wieder Personen, die sich an die Jugendwohlfahrt um Hilfe wenden, plötzlich mit Sanktionen bis zur Kindeswegnahme konfrontiert werden. Im Nationalsozialismus waren leitende Organisationsprinzipien das „Führerprinzip“ und die Voraussetzung, dass keine demokratischen Kontrollinstanzen nötig waren, da jede Behörde ohnehin im Sinne der „Volksgemeinschaft“ handelte. Reste dieser Organisationsprinzipien sind nach wie vor vorhanden. Es gibt bei der Jugendwohlfahrt keine Transparenz (Verweigerung der Akteneinsicht), Vorgesetzte und DSA agieren im Einklang (keine reale Kontrolle im Sinne Dienstaufsicht) und es kann keinerlei unabhängige Institution mit Entscheidungsgewalt³ vom betroffenen Bürger angerufen werden, damit sie behördliche Maßnahmen objektiv überprüft. Auf dem Papier wäre dies die Aufgabe der Familiengerichte. In der Realität sind sie dieser Aufgabe nicht gewachsen, weil sie die Angaben der Jugendwohlfahrt und ihre Stellungnahmen als wesentliches Beweismittel zur Grundlage ihrer Entscheidungen machen (während die Angaben anderer Parteien oft als zweifelhaft bewertet werden). Auch haben die Familiengerichte in aller Regel nicht die nötigen Ressourcen bzw. fehlt auch die Motivation, die „materielle Wahrheit“ zu erforschen. Alle diese Umstände führen dazu – ohne hier Einzelpersonen konkret zu beschuldigen – dass Mitarbeiter der Jugendwohlfahrt in einem „beinahe rechtsfreien Raum“ autokratisch z. T. auch

³ Volksanwalt und Kinderanwalt verfügen über keine reale Macht zur rechtlichen Durchsetzung

selbstherrlich agieren können, ohne Konsequenzen zu befürchten⁴. Eine Konzentration unkontrollierter Machtbefugnisse führt immer zu Missbrauch. Deshalb ist die Gewaltenteilung⁴ ein Grundsatz jeder funktionsfähiger Demokratie, aber auch jeder Verwaltung.

Die „Heimskandale“ gehören nicht nur der Vergangenheit an; die Missstände setzen sich aktuell fort, sind nur aufgrund kleinerer abgeschotteter Einheiten unter freien Trägern verlagert und schwerer aufzuspüren.

Es kann nicht sein, dass im 21. Jahrhundert ein Staat im Staat existiert. Die Berufung auf das Amtsgeheimnis und die Verweigerung der Akteneinsicht steht im Widerspruch zur Charta der europäischen Grundrechte – Recht auf gute Verwaltung. Fehlende Akteneinsicht sowie Institutionen, die zugleich Erhebungen durchführen und weit reichende Entscheidungen (Kindesabnahmen) treffen, erinnern an Verfahren der Inquisition und sind obsolet.

Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Effizienz sind unumgänglich. Auch im Sinne der Institution Jugendwohlfahrt ist festzustellen, dass diese der schwierigen Frage der Gefährdungsabklärung fachlich und menschlich nicht gewachsen ist.

Wir empfehlen daher, ab sofort eine unabhängige Kontrollstelle von Experten - Teams bestehend aus Psychologen, Arzt, Jurist, Sozialarbeiter, die adäquate Ausbildung aufweisen - besetzt, die also nicht Mitarbeiter oder ehemalige Mitarbeiter der Jugendwohlfahrt sind, einzurichten. Diese Kontrollstelle soll als unabhängige Instanz Maßnahmen der Jugendwohlfahrt, insbesondere Kindesabnahmen, kontrollieren, wenn sich Betroffene an sie wenden. Gerichte untersuchen viele Umstände nicht, reagieren nicht zeitnah und folgen meist Voreinschätzungen der Jugendwohlfahrt. Außerdem dauern diese Verfahren Jahre, während die Kontrolleinrichtung rasch reagieren muss.

Derzeit gibt es keine adäquaten Kontrollmöglichkeiten, lediglich Interne Revision, Volks – und Jugendanwaltschaft. Diesen fehlen jedoch entsprechende Befugnisse bzw. Expertise oder sie heißen kritiklos die Maßnahmen der Jugendwohlfahrt gut (siehe Schwarzbuch Jugendwohlfahrt in Arbeit).

In Zukunft sind Gefährdungsmeldungen von einer einzurichtenden Experteninstitution zu bearbeiten. Die Jugendwohlfahrt kann sich dann auf ihre unterstützende Funktion gegenüber Eltern und Kindern konzentrieren und diese Tätigkeit optimieren.

⁴ Die Autoren ersuchen die Leser, alle jene Fälle aufzulisten und anzugeben, in denen Mitarbeiter der österreichischen Jugendwohlfahrt in letzter Instanz seit 1970 strafrechtlich anlässlich ihrer beruflichen Tätigkeit verurteilt wurden!

Gut ausgebaute Kinderbetreuung (Kinderkrippen und Kindergärten)

Das Bildungsproblem beginnt sehr früh, nämlich im Kindergarten. Doch auch bei der Frühförderung gehört Österreich zu den internationalen Nachzüglern. In Wien etwa hat jeder dritte Fünfjährige Sprachprobleme. Das betrifft beileibe nicht nur Migranten: 10 bis 15 % der Kinder, die nicht ausreichend Deutsch sprechen, haben Deutsch als Muttersprache. Diese Sprachdefizite sollen im Kindergarten behoben werden.

Davon abgesehen fördert optimale Frühförderung die Bildungschancen und soziale Entwicklung, kann auch häusliche Erziehungsdefizite abmildern.

Für eine ausreichende Anzahl von qualitativ hochwertigen Kindergartenplätzen muss gesorgt sein. Von Kinderverwahrungsstellen sollten Kindergärten zu „Förderungsplätzen“ werden.

Dies setzt eine Personalaufstockung und auch entsprechende fachliche Qualifikationen voraus. Männer sind vermehrt in dieses Personal aufzunehmen/einzubinden.

Vernünftige Bildungsreform

Langfristig kann ein Land nur prosperieren, wenn eine große Zahl seiner Bürger über entsprechende Bildung und Ausbildung verfügt. Auch der Reichtum unseres Landes wird davon in Zukunft abhängen.

Das Bildungssystem zu bessern ist daher essentiell.

Vorbilder und Vorschläge hierzu können Ratschlägen von Experten entnommen werden und auch aus dem Vergleich mit Ländern mit erfolgreicherem Bildungssystem als Österreich (z.B. Finnland) abgeleitet werden.

Jedes Kind in unserem Land hat die deutsche Sprache in Wort und Schrift (Lesefähigkeit) auf dem höchsten erreichbaren Niveau zu beherrschen. Diese Forderung/Förderung ist programmatisch nicht nur an Kinder mit Migrationshintergrund, sondern auch an Kinder aus der sozialen Unterschicht zu richten. Sie dient nicht der Diskriminierung, sondern der zukünftigen Chancengleichheit.

Eine Gesamtschule wird auf Dauer nicht zu umgehen sein (wobei Nachmittagsbeaufsichtigung anstelle von tatsächlichem Nachmittagsunterricht und –betreuung) nur Augenauswischerei und Oberflächenkosmetik wäre. Flankierend ist die Förderung Hochbegabter zu gewährleisten. Mittel sind effizient einzusetzen, unter Umständen auch zusätzlich bereit zu stellen.

Eine zusätzliche Investition mag kurzfristig teuer scheinen, langfristig und in Jahrzehnten wird sie uns allen zugute kommen.

Nachhaltige Bekämpfung der Kinderarmut

Ein Staat, der Kinderarmut duldet und nicht nachhaltig bekämpft, verdient die Bezeichnung „Sozialstaat“ nicht.

2011 waren 12,6 % der Bevölkerung armutsgefährdet.

Kinder erleben Armut nicht nur als Verzicht auf materielle Dinge. Was schmerzt, ist oft die damit verbundene Außenseiterrolle. Neben sozialer Ausgrenzung haben die betroffenen Kinder mit Verringerung ihrer Lebenschancen, Defiziten in der Bildung und gesundheitlichen Nachteilen zu rechnen.

Wir bieten hier keine wirtschaftlichen Patentlösungen an, dazu fehlt uns einerseits das nötige Know-how, andererseits gibt es berufene wirtschaftliche Experten. Wir weisen aber auf dieses Problemfeld hin, indem wir entsprechendes Material zu Formen und Folgen der Kinderarmut zur Verfügung stellen und zur nachhaltigen Bekämpfung dieses Zustandes aufrufen.

Nachgedanken

Unsere ersten 11 Forderungen können zu einer raschen Besserung der Familienpolitik, des Familienrechtes und vor allem der Situation unserer Kinder führen.

Die letzt aufgelisteten 3 Forderungen, die man auch auf zwei Punkte herunter brechen kann – nämlich bessere Bildungsmöglichkeiten in Kindergärten und Schulen gekoppelt mit Armutsbekämpfung – führen die langfristige Perspektive ein, deren Früchte erst nach etlichen Jahren, eher Jahrzehnten geerntet werden können.

Wir beenden unsere Forderungen und Zusammenfassung mit dem Hinweis, dass die Bürgerinitiative Kinderrechte einen globalen Ansatz vertritt, der Kinderrechte, Tierrechte und Umweltschutz als Einheit sieht, wenn wir unseren Kindern in Zukunft eine menschenwürdige Welt/Umwelt hinterlassen wollen. Wir sehen auch Kinder/Tiere/Natur unter dem gleichen Aspekt: Sie haben keine Lobby und sind keine Wähler. Daher sind sie leider realpolitisch uninteressant.

Aber auch, wenn man in diesem Punkt des globalen Ausblickes auf Kind/Tier/Natur divergiert, lässt sich die Vernünftigkeit und Angemessenheit unserer 14 Forderungen nicht bestreiten.

In noch umfassenderem Sinne ist das zentrale Anliegen der Bürgerinitiative Kinderrechte ein ethisches.

Die Welt geht derzeit den anderen Weg: Globalisierung, Gewinnmaximierung, schonungslose Ausbeutung der Ressourcen und rasche Erfolge sind ihre Götzen, durchsetzungsfähige Egoisten, Narzissten und Selbstdarsteller in Politik, Kunst und Kultur ihre Idole.

Selbstbestimmung, mündige Mitverantwortung, Selbstbeschränkung, Toleranz, Werte der Aufklärung und rationale Diskurse geraten in das Hintertreffen.

Wir stehen weltanschaulich den Gedanken des verstorbenen Philosophen Hans Jonas⁵ nahe. Unser Credo betreffend Kinderrechte findet sich ausformuliert im Anhang.

Jene, die unsere Forderungen ablehnen/verwerfen, ersuchen wir, die folgenden Materialien zu der entsprechenden Forderung bzw. Begriff nachzulesen und zu überdenken.

Sie können dann aus ihnen ableiten, wie wir unsere Forderungen begründeten/ableiteten und nur auf diese Weise in eine sachliche Diskussion eintreten (falls dies ihr Ziel gewesen sein sollte).

⁵ Hans Jonas: Das Prinzip Verantwortung. Suhrkamp 1984

MATERIALIEN

1.1 Ist es wirklich so schlimm?

Der erste und nahe liegendste Einwand: Es ist ohnehin alles in Ordnung.

Österreich ist einer der reichsten Staaten der Welt, verfügt über eine gesunde Volkswirtschaft und weist die geringste Arbeitslosenquote der Europäischen Union auf. Deshalb müsste es auch den Kindern und Familien in unserem Land hervorragend gehen. Die Betroffenen, die sich hier artikulieren, sind einige wenige. Sie sind Ausnahme- und Randerscheinungen. Vielleicht haben sie ihr Schicksal sogar selbst verschuldet.

Wirklich?

Und, steht Österreich wirklich so blendend da, die Kinder betreffend?

Damit man uns nicht vorwerfen kann, wir schließen aufgrund eigener Befindlichkeiten auf die Allgemeinheit, zitieren wir die Statistik der UNICEF⁶ über die Lage der Kinder in Industrieländern (sechs Dimensionen berücksichtigt: materielle Situation, Gesundheit, Bildung, Beziehung zu Eltern und Gleichaltrigen, Lebensweise und Risiken, eigene Einschätzung).

Tabelle 85: Zur Lage der Kinder in Industrieländern: die Rangliste im Überblick

	Gesamtrang (alle Dimensionen)	Dimension 1 Materielle Situation	Dimension 2 Gesundheit	Dimension 3 Bildung	Dimension 4 Beziehungen zu Eltern und Gleichaltrigen	Dimension 5 Lebensweise und Risiken	Dimension 6 eigene Einschätzung
1. Niederlande	4,2	10	2	6	3	3	1
2. Schweden	5,0	1	1	5	15	1	7
3. Dänemark	7,2	4	4	8	9	6	12
4. Finnland	7,5	3	3	4	17	7	11
5. Spanien	8,0	12	6	15	8	5	2
6. Schweiz	8,3	5	9	14	4	12	6
7. Norwegen	8,7	2	8	11	10	13	8
8. Italien	10,0	14	5	20	1	10	10
9. Irland	10,2	19	19	7	7	4	5
10. Belgien	10,7	7	16	1	5	19	16
11. Deutschland	11,2	13	11	10	13	11	9
12. Kanada	11,8	6	13	2	18	17	15
13. Griechenland	11,8	15	18	16	11	8	3
14. Polen	12,3	21	15	3	14	2	19
15. Tschechien	12,5	11	10	9	19	9	17
16. Frankreich	13,0	9	7	18	12	14	18
17. Portugal	13,7	16	14	21	2	15	14
18. Österr.	13,8	8	20	19	16	16	4
19. Ungarn	14,5	20	17	13	6	18	13
20. USA	18,0	17	21	12	20	20	–
21. Großbritannien	18,2	18	12	17	21	21	20

Die Länder sind in der Reihenfolge aufgelistet, die ihrem durchschnittlichen Rang in allen sechs untersuchten Dimensionen entspricht.

Quelle: UNICEF 2007, 3.

Wie ersichtlich, nimmt Österreich unter den 21 Industrieländern den beschämenden 18. Platz der Rangliste ein.

Wer will also noch behaupten, es gäbe nichts zu verbessern?

⁶ UNICEF 2007, Tabelle 85 aus R. Peuckert: Familienformen im Wandel, 7. Auflage, 2008, VS Verlag für Sozialwissenschaften

Ganz aktuell ist der UNICEF - Bericht zur Lage der Kinder in den Industrieländern 2013⁷.

In unserem Nachbarland war das schlechte Abschneiden Deutschlands ein Thema, so u.a. in Spiegel⁸, Focus, Welt und Bild. In den österreichischen Medien fand dieser Bericht kaum Resonanz.

Hat sich also die Lage in Österreich gebessert? Nein, Österreich befindet sich auf demselben beschämenden 18. Platz wie 2007 (nachdem es 2009 kurzfristig auf Platz 17 war). Objektiv ist also die Lage nach wie vor „bescheiden“ (vornehm ausgedrückt). Aber immer noch besser als in Polen, Estland, Slowakei, Griechenland und USA. Die Skalenrangplätze betreffend Gesundheit und Sicherheit, Bildung, Verhalten und Risiken haben sich verschlechtert. Im Gegensatz zu 2007 beginnen aber Österreichs Kinder zu begreifen, dass nicht soviel Grund zur subjektiven Zufriedenheit besteht. Statt dem 4. Platz nimmt Österreich nunmehr den 16. Platz in der Länderwertung ein.

1.2 Unsere Methodik

Die vorgelegene „Denkschrift“ stürzt sich nicht sofort in das Thema hinein, auf Familienrecht und Familienpolitik zu, ähnlich Jugendlichen, die ohne jegliche Voraussicht mittels Kopfsprung in ein Gewässer unbekannter Tiefe hineinspringen.

Warum nicht?

Die Frage ist bei dem obigen Vergleich, der Analogie, leichter zu beantworten: Weil das Vorhaben risikoreich ist, oftmals böse endet (z.B. mit einer Querschnittslähmung oder dem Tod).

Wo liegen aber hier, in dieser „Denkschrift“, einer Petition, die Risiken?

Vielleicht darin, dass Begriffe und Bedeutungszuschreibungen vorausgesetzt werden, die vielleicht nur den Verfassern zu Eigen sind, bei den Lesern aber völlig anders gestaltet vorliegen.

Wer sind unsere Leser? Besser: Wen erhoffen wir uns als unsere Leser?

Zunächst einmal österreichische Politiker, insbesondere Abgeordnete und Repräsentanten der Parteien, die vor oder nach der Lektüre bereit sind, zuzugestehen, dass wir in Österreich in punkto Familienrecht nicht automatisch „in der Besten aller Welten leben“ und die zusätzlich bereit sind, sinnvolle Reformen oder Veränderungen zu initiieren und zu unterstützen.

⁷ http://www.unicef.de/fileadmin/content_media/projekte/Themen/Kinderrechte/UNICEF-Berichte/UNICEF-Info_zur_Lage_der_Kinder_in_Industrielaendern_2013.pdf

⁸ Der Spiegel Nr. 116, Seite 117

Weiters erhoffen wir uns mündige und verantwortungsbewusste Bürger – eine Rolle in der wir uns nach unserem Selbstverständnis selbst sehen – als Leser im Ausdruck gelebter Demokratie. Dann – so hoffen wir mehr, als wir damit rechnen – sehen wir als angestrebte Zielgruppe zahlreiche engagierte Vertreter der Jugendwohlfahrt, Familienrichter und Gutachter diverser Fachrichtungen an.

Weiters – das erscheint uns wesentlich – richten wir diese Denkschrift an in- und ausländische Medien wie Fernsehen, Rundfunk und Presse. Diesen kommt in der modernen Demokratie eine wichtige Kontrollfunktion zu und das Recht sowie die Pflicht, die Öffentlichkeit zu informieren. Diese Einbindung soll verhindern, dass diese Petition der üblichen Rolle von Petitionen anheim fällt: „Schubladisieren“, Ablegen, Nicht-Einmal-Ignorieren!! Das, befürchten wir, ist das Schicksal der meisten, wenn nicht aller Petitionen (wir lassen uns gern eines Besseren belehren).

Schließlich sind die Adressaten dieser Schrift nicht zuletzt unsere Unterstützer und Sympathisanten der Bürgerinitiative Kinderrechte als Beweis dafür, dass wir uns der Materie widmen und nach bestem Wissen und Gewissen, im Einklang mit wissenschaftlicher Methodik und ethischen Grundsätzen arbeiten. Allzu leicht betrifft der Vorwurf Gruppierungen dieser Art: „Kritisieren ist leicht! Macht doch Vorschläge, wenn ihr glaubt, es besser zu können?“ Wir wissen nicht, ob wir es besser können, aber wir versuchen es. Und hier sind keine Vorschläge, sondern Ansätze, deren Quellen und Belege wir wiedergeben. Mit obiger Phrase wird man uns nicht mundtot machen können.

Zurück aber zu dem Punkt, warum wir mit dem Allgemeinen beginnen, mit Definitionen und Bedeutungszuschreibungen, auch Umrissen von Beiträgen, Funktionen oder Rollen der jeweiligen Bezugspersonen.

Wir möchten – was politischem Denken eher fremd erscheinen wird – den Inhalt unserer Denkschrift jenseits ideologischer Gesichtspunkte positionieren.

Daher beschreiben wir zunächst, wie wir die Beteiligten der Familie definieren, wie wir sie sehen und welchen Beitrag/Rolle/Funktion wir ihnen zuordnen. Alles Folgende ergibt sich auf dieser Diskussionsgrundlage.

Wir lassen uns also nicht mit den üblichen Etikettierungen einschränken:

Links oder Rechts

Konservativ oder Liberal

Fortschrittlich oder Reaktionär

Rechte der Frauen/Mütter oder Väterbewegung

Feminismus oder Patriarchat, Maskulinismus oder wie alle diese (unsinnigen) „Ismen“ heißen mögen.

Wir definieren unsere Begriffe, wir zitieren wissenschaftliche Untersuchungen, wir schrecken aber auch nicht vor der Boulevardpresse oder Darstellung exemplarischer Einzelfälle zurück. Ein wichtiger Teil des Schwarzbuches sind historische Skizzen.

Warum Geschichte?

„Es ist unmöglich, eine Institution ohne den historischen Prozess, der sie hervorgebracht hat, zu begreifen.“⁹

Außer um das Familienrecht geht es hier um soziale Arbeit/Sozialpädagogik.

Und was ist mit der Sozialpolitik?

„Unter dem Begriff *Sozialpolitik* werden all jene Leistungen und Maßnahmen zusammengefasst, die zur Beeinflussung von Lebenslagen von Seiten des Staates (Sozialstaates) entwickelt werden.“¹⁰

In diesem Sinne sind Sozialpolitik (das „Außen“) und soziale Arbeit in der tatsächlich gelebten Praxis (das „Innen“, das wir kritisieren) nicht voneinander zu trennen.

Wissen Politiker überhaupt, was Eltern von der Familienpolitik in Österreich wollen?

In Ermangelung österreichischer Daten zitieren wir die aktuelle FORSA Studie aus Deutschland: Eltern-Studie „Wenn Eltern die Wahl haben“, April 2013¹¹:

„Wenn Sie einmal an die Familienpolitik in Deutschland denken, haben Sie persönlich den Eindruck, dass die derzeitige Bundesregierung konkrete familienpolitische Ziele verfolgt, oder können Sie das eher nicht erkennen?“

61 % der 1000 Befragten können es nicht erkennen, dass ihre Regierung konkrete familienpolitische Ziele verfolgt.

Wie würden die Österreicher auf diese Frage reagieren?

Weitere Ergebnisse: „Jeder Zweite sagt: Familie und Job passen nicht gut zusammen.“

⁹ Münchmeier R.: Institutionalisierung pädagogischer Praxis am Beispiel der Jugendarbeit. Z. f. Pädagogik 3, 371-384, 1992

¹⁰ Böhnisch L.: Der Sozialstaat und seine Pädagogik. Luchterhand 1982

¹¹ www.eltern.de/wahl

In Deutschland besteht Rechtsanspruch auf Kindergartenplatz. „Es würden den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gerichtlich einklagen: 48 %.“

Der Föderalismus wird kritisiert: „Es wäre dringend erforderlich, das Bildungssystem in allen Bundesländern zu vereinheitlichen und gleiche Bedingungen und Anforderungen für die Kinder zu schaffen 92 %, 87 % sprechen sich für die Ganztagschule aus“.

Was halten die Bürger in unserem Nachbarland für wesentliche Ziele einer Familienpolitik? „Der Staat sollte viel mehr Wert darauf legen, benachteiligte Familien zu unterstützen 89 %. Das vordringliche Ziel der Familienpolitik sollte sein, Bedingungen zu schaffen, die dazu beitragen, dass wieder mehr Kinder geboren werden 88 %. Der Staat sollte dafür sorgen, dass Familien die Möglichkeit haben, das Betreuungsmodell für ihre Kinder zu wählen, das am besten zu den eigenen Bedürfnissen passt 74 %. Der Staat sollte durch entsprechende Maßnahmen und Angebote darauf einwirken, dass Frauen und Männer bald nach der Geburt eines Kindes wieder arbeiten 59 %.“

Unser Ziel ist ein sachlicher, respektvoller, rationaler Diskurs.

Die Kinderrechte sollen durch das Gewicht der Argumente unterstützt werden.

Ideologien und politische Richtungen seien ausgeklammert, wissenschaftliche Argumentation, empirische Evidenz und plausible theoretische Begründungen sollen zählen.

2.0 Familiäre Lebensformen und Personen in Beziehung

Der Mensch als *Zoon politikon* (*Aristoteles 384 – 322 v. Chr.*), also als soziales Wesen, ist auf die Gemeinschaft angewiesen, auf ein soziales Netz, wie es die Familie im Regelfall bietet. Es bedarf dabei keiner Großfamilie. Eine feste Partnerschaft, besonders eine Ehe, kann zur Lebenszufriedenheit beitragen.

Um eine sachliche Diskussion zu führen, empfiehlt es sich, bei grundlegenden Begriffen wie z.B. Familie, Vater, etc. eine Definition voranzustellen. In diesem Sinne führen wir in der Folge aus, wie wir Familie und Bezugspersonen definieren und welche Rollen wir diesen Bezugspersonen zuordnen.

2.1 Familie

Familie - der Begriff, wovon leitet er sich etymologisch her?

Famel: Oskisches Wort, indogermanischen Ursprungs, 2. Jahrtausend vor Christus;

Familia: „ganzes Haus“, 16. Jahrhundert;

Familie: französische Aussprache bis weit ins 17. Jahrhundert;

Familie als heute gebräuchliches Wort fand im 18. Jahrhundert Eingang in die deutsche Umgangssprache¹².

Ehe und Familie sind zentrale Werte der Lebensplanung, dies bestätigt die aktuelle Jugend Trend-Monitor-Studie¹³.

Familie im rechtlichen Sinne wird im **§ 40 ABGB** definiert:

Unter Familie werden die Stammeltern mit allen ihren Nachkommen verstanden. Die Verbindung zwischen diesen Personen wird Verwandtschaft; die Verbindung aber, welche zwischen einem Ehegatten und den Verwandten des andern Ehegatten entsteht, Schwägerschaft genannt.

Und wann ist das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch verfasst worden?

Gemäß kaiserlichem Patent vom 1.6.1811.

Dieser Entstehungszeitpunkt zeigt bereits die Schwäche der gesetzlichen Definition an. Der Vielfalt der Lebensformen und Lebensentwürfen unserer Zeit wird damit nicht mehr Rechnung getragen.

Ähnlich ergeht es dem Begriff der **Ehe § 44 ABGB**:

Die Familienverhältnisse werden durch den Ehevertrag gegründet. In dem Ehevertrage erklären zwei Personen verschiedenen Geschlechtes gesetzmäßig ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen, und sich gegenseitigen Beistand zu leisten.

Viele Ehepaare haben keinesfalls die Absicht, Kinder zu zeugen.

Die unzertrennliche Gemeinschaft endet häufig in Scheidung.

Auch dies ist zu berücksichtigen: Familie entwickelt sich im Spannungsfeld von „Privatheit“ (Individualität) und „Öffentlichkeit“ und ist ein Ort gesellschaftspolitischer Auseinandersetzungen über die Abgrenzung dieser Lebensbereiche, ist also nicht ausschließlich privat. Die rechtliche Komponente ist bei allen gesellschaftlichen Auseinandersetzungen und Veränderungen daher bestimmend. Persönliche Identität steht im Spannungsverhältnis zu weitgehend fehlenden institutionellen Absicherungen.

¹² <http://www.familytoday.info/media/simplecalendar/id31-Material%20GK%203.%20Termin.pdf>

¹³ Für Österreichs Jugend sind Familie (67 %) und Freunde (66,6 %) am wichtigsten
<http://derstandard.at/1345166664468/Jugendstudie-Freunde-und-Familie-wichtig-Politik-und-Religion-gar-nicht>

Gesellschaftliche Ordnungsvorstellungen stützen sich auf weltanschauliche, soziale, wirtschaftliche und politische Überzeugungen und finden ihren Ausdruck u.a. in politischen Programmen und rechtlichen Regelungen. Daher beeinflusst das Phänomen Familie nicht nur der Staat, sondern auch die Kirchen, die Gewerkschaften, die Betriebe, Familienverbände, Selbsthilfeorganisationen, Wohlfahrtsverbände, Berufsverbände, internationale Organisationen u. a. m. ¹⁴.

Faktum ist: „Die“ Definition von Familie gibt es nicht. Sowohl in der Alltagssprache als auch in der Wissenschaft gibt es kein einheitliches Verständnis darüber, was man als „Familie“ bezeichnet. In der Alltagssprache wird z.B. von vielen Menschen der Begriff Familie nur dann verwendet, wenn aus einer Ehe bzw. Partnerschaft ein Kind hervorgeht, andere verwenden den Begriff auch für Paare ohne Kinder oder schließen in ihrer Definition von Familie auch Haustiere ein. Verschiedene wissenschaftliche Disziplinen beschäftigen sich aus unterschiedlichen Blickwinkeln mit dem Begriff der Familie, allerdings besteht auch unter ihnen keine einheitlich geltende Definition. So kennt z.B. die Rechtswissenschaft keine Legaldefinition von Familie, sondern bezieht sich in den Ausführungen des Privatrechtes primär auf die Verwandtschaft. In den Sozialwissenschaften ist es vor allem die Soziologie, die sich mit dem Begriff der Familie und seinen vielfältigen Aspekten aus unterschiedlichen Perspektiven auseinandersetzt. Somit ist der Versuch einer Definition wohl eher als eine Beschreibung bzw. Eingrenzung des Begriffes „Familie“ zu verstehen¹⁵.“

„Die Familie ist ein prototypischer Durchgangsraum, in dem das noch unfertige, seiner vollständigen Entfaltung harrende Individuum durch tief greifende Prozesse sozialisiert wird.“ (Guldimann et al 1997)

Die meisten Definitionen von Familie beziehen sich auf ein spezifisches Familienmodell, nämlich auf die moderne westeuropäische und nordamerikanische Kernfamilie des Industriezeitalters (Nave - Herz 2004). Grundsätzlich wird in einem soziologischen Kontext bei der Definition von Familie in eine Makro- und Mikroperspektive unterschieden, bzw. in einen strukturell-funktionellen und einen interpretativen Hintergrund:

¹⁴ Lüscher, Kurt (2003): Familie pragmatisch definieren. In: Erwägen – Wissen – Ethik 14(3): S. 539-542. http://www.kurtluescher.de/downloads/KL_Familie_pragmatisch_definieren.pdf

¹⁵ Olaf Kapella Familienfreundlichkeit Definition und Indikatoren http://www.oif.ac.at/fileadmin/OEIF/Working_Paper/wp_58_familienfreundlichkeit.pdf

Die *Makroperspektive* definiert Familie aus einer gesamtgesellschaftlichen Sicht. Sie sieht die Familie als eine soziale Institution bzw. als ein gesellschaftliches Subsystem. In dieser strukturell-funktionellen Sichtweise hat die Familie bestimmte gesellschaftliche Leistungen bzw. Funktionen für die Gesamtgesellschaft zu erbringen.

In der *Mikroperspektive* steht die Familie als ein gesellschaftliches Teilsystem bzw. als eine besondere Gruppe der Gesamtgesellschaft im Zentrum. Vor allem geht es in dieser interpretativen Betrachtungsweise u.a. um die festgelegte Rollenstruktur in dieser Gruppe oder auch um die spezifische Interaktion der einzelnen Mitglieder, die ihre Handlungen wechselseitig interpretieren und aufeinander abstimmen. Um sich dem Begriff Familie anzunähern bzw. diesen zu definieren, beschreiben die meisten AutorInnen verschiedene Aufgaben der Familie. Die jeweils beschriebenen Aufgaben und Bereiche sind abhängig von der jeweiligen Perspektive des/der AutorIn auf die Familie (Makro- oder Mikroperspektive).

Vor allem die *makrosoziologische Perspektive* hat eine lange Tradition in der Familiensoziologie. Hier lassen sich verschiedenen AutorInnen anführen, die unterschiedliche Funktionen der Familie beschreiben (Hill 2006; Nave - Herz 2004; Schulze 1989)¹⁶.

Juristischer Familienbegriff

Juristisch wird die Familie durch Normen des Rechtssystems bestimmt, z. B. Sorgerechts-, Unterhalts- und Erziehungsverpflichtungen (Schneewind, 1999). So spricht man von Familie, wenn zwei Generationen aufgrund biologisch oder rechtlich (z. B. durch Adoption) begründeter Elternschaft miteinander verbunden sind (Hofer, 1992). Familie gilt juristisch als legalisierte soziale Institution, die unter dem Schutz des Staates steht und von ihm Vergünstigungen erhält (Ochs & Urban, 2002).

Mit dem *biologisch-genealogischen Familienbegriff* wird Familie über die Blutsverwandtschaft definiert, was Stiefväter/Stiefmütter, Adoptivkinder, homosexuelle Partner etc. ausschließt (Ochs & Urban, 2002).

Religiöser Familienbegriff

¹⁶ Olaf Kapella Familienfreundlichkeit Definition und Indikatoren
http://www.oif.ac.at/fileadmin/OEIF/Working_Paper/wp_58_familienfreundlichkeit.pdf.

Familie wird über Blutsverwandtschaft und den gemeinsamen Besitz spiritueller Kompetenzen definiert und zählt als älteste Religionsgemeinschaft, in der die Individualität des Einzelnen keine Rolle spielt (Ochs & Urban, 2002).

Haushaltsstatistischer Familienbegriff

Für bevölkerungsstatistische Erhebungen der amtlichen Statistik werden unter Familie nur diejenigen Personen gefasst, die zusammen in einem Haushalt leben bzw. Kinder, die unter 18 Jahren alt sind. Jedoch wird dieses Konzept des Privathaushalts der wachsenden Zahl getrennt lebender, aber dennoch über die Haushaltsgrenzen hinweg eng verbundener Generationen nicht gerecht (Schneider et al., 2000).

Psychologischer Familienbegriff

Familien sind intime Beziehungssysteme, die sich durch Abgrenzung, Privatheit, Dauerhaftigkeit und Nähe auszeichnen (Schneewind, 1999).

- Abgrenzung: zwei oder mehr Personen gestalten ihr Leben in wechselseitiger Bezogenheit
- Privatheit: diese Personen verfügen über einen umgrenzten Lebensraum, der intime Beziehungen ermöglicht
- Dauerhaftigkeit: längerfristige Zeitperspektive der Beziehungen, wechselseitige Verpflichtungen
- Nähe: physische, geistige und emotionale Intimität werden in diesen Beziehungen zugelassen¹⁷

Wir bevorzugen daher folgende Definition:

„Zugehörigkeit von zwei oder mehreren aufeinander bezogenen Generationen, die zueinander in einer besonderen persönlichen Beziehung stehen, welche die Position Eltern und Kind umfasst und dadurch als Eltern-Kindbeziehung bezeichnet werden kann.“¹⁸

Der Vorschlag von Süßmuth,¹⁹ Familie als „biologisch-soziale Gruppe von Eltern mit ihren ledigen, leiblichen und/oder adoptierten Kindern“ zu verstehen, erscheint uns zu eng, weil er zu sehr die Zweigenerationen-Kernfamilie umfasst.

¹⁷ <http://www.familytoday.info/media/simplecalendar/id31-Material%20GK%203.%20Termin.pdf>

¹⁸ Lenz K.: Familie – Abschied von einem Begriff. *Erwägen, Wissen, Ethik* 3, 485 ff, 2003

¹⁹ Süßmuth R.: Familie. In *Handlexikon zur pädagogischen Psychologie*, 1981

Der Schutz von Ehe und Familie im europäischen Recht

- a. Ehe, Familie und das Erziehungsrecht sind Gegenstand internationaler Abkommen sowie Erklärungen zum Schutze der Menschenrechte.²⁰ Bereits die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948 (AEMR), die formell eine Empfehlung der Charta der Vereinten Nationen darstellt, befasst sich mit Ehe und Familie.²¹ Sie bestimmt in Art. 16 Abs. 1 S. 1: „Männer und Frauen im heiratsfähigen Alter haben ohne Beschränkung auf Grund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen.“

Genannt werden muss zudem der internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (CCPR)²². Österreich ratifizierte die Verträge 1978 mit Vorbehalt, sie sind daher totes Recht, da die Ausführungsgesetze fehlen. Der Pakt betrachtet die Familie als „natürliche Keimzelle der Gesellschaft“ und gewährt ihr einen „Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat“ (Art. 23 Abs. 1). Genau wie die AEMR erkennt auch der Pakt das Recht von Frau und Mann an, „im heiratsfähigen Alter eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen“ (Art. 23 Abs. 2). Den Vertragsstaaten werden verschiedene Pflichten auferlegt, u.a. für den „nötigen Schutz im Falle der Auflösung der Ehe“ zu sorgen (Art. 23 Abs. 4 S.2). Danach sind durch diesen internationalen Pakt das Rechtsinstitut der Ehe sowie der Status potentieller Kinder untrennbar miteinander verbunden.

- b. Zu den zentralen europäischen Kulturwerten gehören namentlich die tradierten Rechtsinstitute der monogamen Ehe als der bei voller Gleichstellung geschlossenen Verbindung von Mann und Frau, wie dies beispielsweise in Art. 32 spanische Verf. deutlich dokumentiert ist, und der Familie als Keimzelle jeder menschlichen Gesellschaft, wie es nun auch in Art. 16 der Europäischen Sozialcharta heißt.²³ Auf gesamteuropäischer Ebene ist zunächst die EMRK vom 4.11.1950 zu nennen.²⁴ Weitere Erkenntnisse für Ehe und Familie ergeben sich aus der europäischen Sozialcharta²⁵ vom 18.10.1961 (ESC).²⁶

Sie wurde bislang jedoch noch nicht von allen Mitgliedsstaaten des Europarates ratifiziert. Die Sozialcharta charakterisiert die Familie als „Grundeinheit der Gesellschaft“ und gewährt ihr ein „Recht auf angemessenen sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz, der ihre volle Entfaltung zu sichern vermag“ (Teil I Nr. 16).

- c. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben ebenfalls den Schutz von Ehe und Familie normiert, wenn auch in unterschiedlicher rechtlicher Ausgestaltung und Schutzgraden.²⁷ Das Institut Ehe wird nicht in allen EU-Mitgliedsstaaten normiert, zum Teil nur in Einzelpunkten wie dem Vorrang der zivilen Eheschließung vor der kirchlichen Trauung (etwa Art. 21 Abs. 2 belgische Verfassung: Art. 21

²⁰ Vgl. P.J. Tettinger, Der grundgesetzlich gewährleistete besondere Schutz von Ehe und Familie, in Essener Gespräche, Bd. 35, 2001, S. 133 f.

²¹ Zur umstrittenen Rechtswirkung vgl. M. Novak, 1989, Einf. Rn. 2; P. Sieghard, Die geltenden Menschenrechte, 1988, S. 72 ff

²² <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/menschenrechte-ccpr-c-3-rev6.pdf>

²³ Vgl. P.J.Tettinger (FN 2), S. 1010 (1012).

²⁴ BGBl. 1952 II, S. 685, zum Einfluss auf die deutsche Rechtsordnung vgl. J.A. Frowein (FN 2), S 29

²⁵ <http://conventions.coe.int/treaty/ger/treaties/html/035.htm>

²⁶ BGBl. 1964 II, S.1262

²⁷ Vgl. den Überblick bei Hövelberndt (FN9), S. 117 (118 ff.).

luxemburgische Verf.) oder indem die Ehe ausschließlich der gesetzlichen Ausgestaltung überlassen wird (Kap. 8 § 2 Ziff. 2 schwedische Verfassung.). Neben dem deutschen Grundgesetz enthalten die Verfassungen Griechenlands, Irlands, Italiens und Spanien ausführlichere gesetzliche Regelungen. Art. 41 Abs. 3 Ziff. 1 der irischen Verfassung bezeichnet die Ehe als „Institution . . ., auf die sich die Familie gründet“, und verpflichtet den Staat, sie mit „besonderer Sorgfalt zu bewahren und sie vor Angriffen zu schützen“. Der „Schutz des Staates“ kommt der Ehe auch nach Art. 21 Abs. 1. griechische Verfassung zugute. Die spanische Verfassung gewährt Mann und Frau immerhin das „Recht, bei voller Gleichstellung die Ehe zu schließen“ (Art. 32 Abs. 1) Die Vorschrift des Art. 29 Abs. 1 italienischen Verfassung geht ähnlich Art. 41 Abs. 3 Ziff. 1 irischer Verfassung von einem symbolischen Verhältnis von Ehe und Familie aus. Interessant ist der Blick in die Verfassung Polens²⁸ als eines der neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union aus dem Jahre 1997, wo die Ehe neben Familie Mutterschaft und dem Elternrecht „unter Schutz und in Obhut der Republik Polen“ gestellt ist (Art. 18 polnische Verfassung). Die slowenische Verfassung überlässt die nähere Ausgestaltung der Ehe demgegenüber dem Gesetzgeber (Art. 53 slowenische Verfassung) und trifft keine weiteren Aussagen. Weit ausführlicher wird die Familie in den Verfassungen der Mitgliedsstaaten behandelt.²⁹ Sie wird als „Grundlage der Aufrechterhaltung und Förderung der Nation (griechische Verfassung), als „natürliche und ursprüngliche Grundeinheit der Gesellschaft und als eine moralische Einrichtung mit unveräußerlichen und unverjährenbaren Rechten vor und über allen positiven Gesetzen“ (Art. 41 Abs. 1 Ziff. Irische Verfassung), als „grundlegendes Element der Gesellschaft“ (Art. 67 Abs. 1 portugiesische Verfassung) oder schlicht als eine „auf die Ehe gegründete natürliche Gesellschaft“ /Art. 29. Abs. 1 italienische Verfassung) betrachtet. Zumeist werden Schutzpflichten positiv normiert. So steht die Familie „unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung“ (Art. 6 Abs. 1 GG) oder „unter dem „Schutz des Staates“ (Art. 21 griechische Verfassung). Andere Verfassungen garantieren den „Schutz der Familie, ihren Aufbau wie ihr Ansehen...“ (Art. 41 Abs. 1 Ziff. 2 irische Verfassung) oder gewähren der Familie ein „Recht auf den Schutz durch die Gesellschaft und des Staates...“ (Art. 67 portugiesische Verfassung). Art 11 Abs. 2 luxemburgische Verfassung gewährleistet „Naturanrechte . . .der Familie“. Die französische Verfassung gewährt der Familie in ihrer im Verfassungsrang stehenden Präambel, also an einer besonders herausgehobenen Stellung, „die zu ihrer Entwicklung notwendigen Voraussetzungen“. Neben diesen grundsätzlichen Aussagen finden sich z.T. noch weitere detaillierte Regelungen.³⁰

Wie dieser Rechtsvergleich zeigt, wird es **unmöglich** sein, ein **gesamteuropäisches Familienrecht** zu definieren, da die Rechtsauffassungen zu unterschiedlich sind.

Sinnvoll ist es daher, als Rechtsgrundlage auf die EMRK zurückzugreifen:

Artikel 8 und 12 EMRK

²⁸ Vgl. . zur Verfassungsentwicklung Polens ausführlich B.Banaszek, Einführung in das polnische Verfassungsrecht, 2003, S. 11 ff.

²⁹ Art. 6 Abs. 1 GG; Art. 22. Belg. Verf.; Präambel franz. Verf. 1946; Art. 21 Abs. 1,2 griech. Verf.; Art. 41. Ir. Verf.; Art. 29 ital. Verf.; Art.11 luxemb. Verf. Art. 26 Abs. 1,2 u. 67 port. Verf. Art. 39. Abs. 1 span. Verf.

³⁰ Vgl. a. Hövelbrandt (FN 9), S. 117 (119) m.w. Nachw.

Für das in Art. 8 Abs 1 EMRK neben dem Privatleben noch gesondert als zu beachten herausgestellte Familienleben ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechten Straßburg (EGMR) klar, dass hierunter in erster Linie die Gemeinschaft von Ehepartnern und Kindern fällt: „Für ein Elternteil und sein Kind stellt das Zusammenleben einen grundlegenden Bestandteil des Familienleben dar.“³¹ Auch die Textfassung des Art. 12 EMRK indiziert dies bereits, wo ja von dem Recht eine Familie zu gründen, die Rede ist.³² Der Begriff der Familie ist insoweit aber – übrigens ebenso in Art. 12 Abs. 1 des UN Paktes über bürgerliche und politische Rechte – nicht etwa wie im bisherigen deutschen Verfassungsverständnis auf die Kleinfamilie beschränkt, sondern drei Generationen übergreifende Beziehungen wie die zwischen Eltern und dem nichtehelichen Kind ihrer Tochter werden zwanglos einbezogen; das Familienleben umfasse jedenfalls die Beziehungen zwischen solchen „nahen Verwandten“, die in der Familie eine wesentliche Rolle spielen könnten, wie die zwischen Großeltern und Enkeln.³³

Bei entfernteren Verwandten dürften so außer der Blutsverwandtschaft noch weitere Kriterien zu prüfen sein, inwieweit durch gemeinsamen Haushalt oder sonstige Umstände von einem Familienleben im vorgezeichneten Sinn gesprochen werden kann.³⁴ Der EGMR hat daher in seiner näher zu würdigenden Entscheidung vom 13.12.2003 in Sachen *Odievre gegen Frankreich*³⁵, der Klage einer anonym geborenen Frau auf Information über Ihre Abstammung, betont, Art. 8 EMRK sei nicht verletzt, da biologische Verbindung in Ermangelung enger realer Beziehungen nicht ausreiche zur Begründung eines Familienlebens im Sinne dieser Schutzvorschrift.

Die elementaren Verbindungslinien zwischen Ehe und Familie werden übrigens in der EMRK nachdrücklich vor Augen geführt, wenn dort in Artikel 12 das Recht zur Heirat und Familiengründung („the right to marry and to found a family“ – le droit de se marier et de fonder une famille“) als zusammengehöriges Recht apostrophiert wird, in den gemäß der Schlussklausel der EMRK maßgeblichen englischen und französischen Textfassungen noch prägnanter (this right resp. „ce droit“) als in der nicht authentischen deutschen Übersetzung.³⁶ In ganz ähnlicher Weise geschieht dies übrigens auch in Artikel 41 ABS. 3 Nr. 1 der irischen und in Art. 29 Abs. 1 der italienischen Verfassung.

Europäische Grundrechtscharta

Eine besonders interessante Vorschrift im Kontext von Ehe und Familie ist in Art. 24 GRCh zu sehen. Darin werden Rechte der Kinder formuliert, wozu etwa ein „Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind“ gehören (Abs. 1 Satz 1), Absatz 2 bestimmt, dass bei allen Kindern betreffende Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen (gehören dazu auch Ehe und Familie?) das Wohl des Kindes eine vorrangige

³¹ So EGMR (*Kutzner/Deutschland*), EuGRZ 2002, 244 (248) RN. 58 m. ausf. Rspr. Nachw., http://www.bmj.de/SharedDocs/EGMR/DE/20020226_46544-99.html

³² Vgl. J.A. Frohwein/W. Peukert, EMRK-Kommentar 2.Aufl. 1996, Art. 8 Rn. 15: siehe auch Schw. Bundesgericht EuGRZ 2002, 616 (617 f.) zu einem gesetzlichen Eheschließungsverbot zwischen Stiefvater und Stieftochter

³³ EGMR (*Marchxx/Belgien*), EuGRZ 1979, 454 (458); J.A. Frohwein/ W. Peukert (FN 18) Art. 8 Rn. 16, <http://www.eugrz.info/pdf/EGMR36.pdf>

³⁴ So J.A. Frowein/W. Peukert (FN 18), Art. 8 Rn. 16

³⁵ http://www.menschenrechte.ac.at/docs/03_1/03_1_07

³⁶ Vgl. J.A. Frowein/W. Peukert (FN 18), Art. 12 Rn. 6, dort auch unter dem Hinweis darauf, dass Kommission wie Gerichtshof in der Heirat bereits die Gründung einer Familie gesehen haben.

Erwägung sein muss, und Abs. 3 enthält einen Anspruch eines jeden Kindes „auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht dem Wohle des Kindes nicht entgegen.“ Grundrechtsträger sind Kinder, also grundsätzlich alle Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Adressaten sind nach dieser Textfassung wohl auch Bürger, so dass insoweit eine Horizontal- oder Drittwirkung nicht ausgeschlossen ist.³⁷ Ursprung dieser Regelung ist das von allen Mitgliedsstaaten ratifizierte³⁸ New Yorker Übereinkommen vom 20.11.1989 Kinderrechtskonvention über die Rechte der Kinder. Dies stellt jedoch nicht das Recht der Eltern in Frage, die „Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen, weltanschaulichen und erzieherischen Überzeugungen sicherzustellen“ (Art. 14 Abs 3 GRCh). Eine weitere wichtige Vorschrift gerade auch in diesem Kontext ist schließlich auch Art. 33 GRCh, der seinen Ursprung in Art. 16 der Europäischen Sozialcharta hat. Art. 33 Abs. 1 GRCh lautet:“ Der rechtliche, wirtschaftliche und soziale Schutz der Familie wird gewährleistet“. Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat eine richtungweisende Grundsatzentscheidung getroffen: In Verfahren, in denen Unionsrecht eine Rolle spielt, ist die Grundrechtscharta der EU wie die Verfassung zu sehen. Der VfGH kann also wegen einer Verletzung der Charta angerufen werden - und er kann Gesetze aufheben, die zu ihr im Widerspruch stehen.³⁹

Familienformen:

„Zahlreiche familienhistorische Untersuchungen belegen, dass es vor und zu Beginn der Industrialisierung eine außerordentlich große Vielfalt familialer Lebensformen gegeben hat (Rosenbaum 1982). Faktisch alle heute auftretenden Lebensformen dürften schon in dieser historischen Phase existiert haben, auch wenn sie im Hinblick auf die Lebenslage der Menschen und der kulturellen Bedeutung mit den heutigen Lebensformen nur bedingt vergleichbar sind.“ (Peukert, 2004)⁴⁰.

Konstitutive Merkmale nach Rosemarie Nave - Herz umfassen:

Familie besitzt eine biologisch-soziale Doppelnatur

Durch die Übernahme der Reproduktions- und zumindest der Sozialisationsfunktion

³⁷ Vgl. R. Streinz in: ders. (Hrsg), EUV/EGV, 2004 Art. 24GRCh, Rn. 4

³⁸ Siehe für Deutschland das Gesetz vom 17.12.1992 (BGBl. II S.121).

³⁹ VfGH: EU-Grundrechtscharta hat Verfassungsrang <http://derstandard.at/1334796998807/VfGH-EU-Grundrechtscharta-hat-Verfassungsrang>

⁴⁰ Olaf Kapella Familienfreundlichkeit Definition und Indikatoren

http://www.oif.ac.at/fileadmin/OEIF/Working_Paper/wp_58_familienfreundlichkeit.pdf.

neben anderen, die kulturell variabel sind.

Familie entsteht durch ein besonderes Kooperations- und Solidaritätsverhältnis

Über die üblichen Gruppenmerkmale hinaus (wie z.B. gemeinsames Ziel, begrenzte Zahl, Struktur, Wir-Gefühl) wird in allen Gesellschaften der Familie eine ganz spezifische Rollenstruktur mit nur für sie geltenden Rollendefinitionen und Bezeichnungen (z.B. Vater/Mutter/Tochter/ Sohn/Schwester usw.) zugewiesen (die Anzahl der Rollen und die Definition der Rollenerwartungen sind kulturabhängig).

Familie entsteht durch eine Generationsdifferenzierung

Es bedarf nur einer Generationsdifferenzierung (also das Eltern- bzw. Mutter- oder Vater-Kind-Verhältnis). Die Geschlechtsdifferenzierung ist nicht nötig. Das Ehesubsystem, als essentielles Kriterium, ist nicht ausschlaggebend, weil es zu allen Zeiten und in allen Kulturen auch Familien gab (und gibt), die nie auf einem Ehesubsystem beruht haben oder deren Ehesubsystem im Laufe der Familienbiographie durch Rollenausfall, infolge von Tod, Trennung oder Scheidung, entfallen ist.

Nach Rosemarie Nave - Herz unterscheidet man weiter:

Familienformen nach dem Familienbildungsprozess

- Eltern-Familie aufgrund biologischer Elternschaft
- Adoptionsfamilie
- Stieffamilie oder Fortsetzungsfamilie
- Patchwork-Familie
- Pflegefamilie
- Inseminationsfamilie (Reproduktionsmedizin)

Familienformen nach der Zahl der Generationen

- Zwei-Generationenfamilie (Kernfamilie bzw. nuclear family)
- Mehrgenerationen-Familie
- Erweiterte Familie (extended family) - mind. zwei Generationen und weitere Einzelpersonen
- Joint family - mehrere seitenerwandte Kernfamilien, u.U. in ungeteilter Erbgemeinschaft lebend

Familienformen nach dem Wohnsitz:

- Neolokale Familie (Kernfamilie bestimmt den Wohnsitz)
- Patrilokale Familie (väterl. Abstammungsfamilie bestimmt den Wohnsitz)
- Matrilokale Familie (mütterl. Abstammungsfamilie bestimmt den Wohnsitz)

- Bilokale Familie (die Kernfamilie verfügt über zwei Wohnsitze)

Die bilokale Familie unterscheidet man nochmals in:

- Pendler-Familie (es besteht ein Haupt-Wohnsitz)
- Commuter-Familie (zwei voll eingerichtete Haushalte z.B. berufl.)
- Living-Apart-Together (bewusst, ohne äußeren Zwang getrennt lebend)
- binukleare Familie (Kind(er) lebt in zwei Kernfamilien, meist durch Trennung oder Scheidung, zwei Kinderzimmer)

Familienformen nach der Erwerbstätigkeit der Eltern:

- mit erwerbstätigem Vater und Vollzeithausfrau
- mit erwerbstätiger Mutter und Vollzeithausmann
- mit erwerbstätigem Vater und erwerbstätiger Mutter (evtl. auch teilzeitarbeitend)
- Dual-career-Family⁴¹ (beide Ehepartner streben eine Berufskarriere an oder sind bereits in beruflichen mittleren bzw. Spitzenpositionen tätig)

Statistische Daten zeigen, dass in zwei Drittel der Familien, in denen Kinder unter 15 Jahren leben, das männliche Ernährermodell gelebt wird, das heißt: Der Vater ist erwerbstätig, sorgt für das Familieneinkommen, und die Mutter ist entweder gar nicht oder im reduzierten Ausmaß erwerbstätig.⁴²

Nave - Herz beschreibt 4 Funktionen von Ehe und Familie:

1. Sozialisationsfunktion: Familien werden durch Institutionen wie Kindergärten oder Schule entlastet
2. Platzierungsfunktion: Bezug zwischen Herkunft und Ausbildung
3. Freizeitfunktion: Wandel in Hinblick auf den Umfang der Freizeit
4. Spannungsausgleichfunktion: Abwehren von beruflichen Konflikten und psychischen Belastungen am Arbeitsplatz

Familie als Phänomen ist am ehesten soziologisch bzw. historisch zu erfassen.

Historische Entwicklung der Familie

Nach Mitterauer (1991, 1997) lässt sich die historische Entwicklung der Familie für unseren europäischen Raum anhand verschiedener Dimensionen charakterisieren und nachzeichnen. Er beschreibt die Veränderungen innerhalb der Familie anhand der Haushalts- und Familiengröße,

⁴¹ <http://psycnet.apa.org/psycinfo/1969-12860-001>

⁴² <http://diestandard.at/1342139672063/Wenn-Familienideal-und-Realitaet-aufeinanderprallen>

der Familienkonstellation, der Familienfunktion sowie der zeitlichen und räumlichen Dimension des Familienlebens (siehe auch Nave - Herz 2004).

In der europäischen Tradition wird und wurde Familie in Bezug auf die *Haushalts- und Familiengröße* primär als Haushaltsgemeinschaft verstanden (z.B. „ganzes Haus“). Jahrhunderte lang wurden neben den blutsverwandten Personen auch nicht blutsverwandte Personengruppen (z.B. Mägde, Knechte, Gesellen) mit zur Familie gerechnet. In der alteuropäischen Gesellschaft waren es vor allem ökonomische Gesichtspunkte, die zu diesem Umstand führten. Da sich die Familie primär als Produktionsgemeinschaft verstand, wurden alle unter einem Dach lebenden und ihren Beitrag zur gemeinsamen Produktion leistenden Personen zur Familie gezählt. Dies macht es allerdings schwierig, in einer historischen Dimension, den Personenkreis einzuengen, der als Familie bezeichnet wurde. In der heutigen „modernen“ Familie ist dies einfacher nachzuvollziehen.

Erst im Verlauf des 20. Jahrhunderts, und hier vor allem in der zweiten Hälfte, kam es zu einem radikalen Absinken der durchschnittlichen Haushaltsgröße in der Gesamtbevölkerung. Der Durchschnittswert lag in etwa bei zwei Personen pro Haushalt. Dieser Rückgang ist durch mehrere Faktoren mitbestimmt worden. Besonders wichtig zu erwähnen sind die Veränderung der Arbeitsorganisation in der Überwindung der familienwirtschaftlichen Produktion, der Rückgang der Kinderzahlen sowie die Zunahme von Einpersonenhaushalten.

Mitterauer spricht in seiner historischen Perspektive bezogen auf die Haushalts- und Familiengröße auch vom „Mythos“ der vorindustriellen Großfamilie. *„Für die meisten Regionen Mittel- und Westeuropas gilt jedoch vom Mittelalter bis in neuere Zeit, dass die Durchschnittsgröße der Familie nicht über vier bis fünf Personen hinausging. Von „Großfamilie“ im Sinne eines weit verbreiteten Vulgärverständnisses von historischen Familienformen kann in Hinblick auf die Größenordnung sicher nicht gesprochen werden.“* (Mitterauer 1997)

Die *Familienkonstellation*, also die eigentliche Zusammensetzung der Familie, die in der europäischen Familienentwicklung dominierte, war seit alters her die einfache Familienform, d.h. jene Form, die sich primär auf ein Ehepaar (Gattenpaar) konzentrierte und damit dem

Partner/der Partnerin den Vorrang vor der Abstammungsfamilie gab. Wird, wie so oft, diese gattenzentrierte Familienform, die so genannte „Kernfamilie“ (nuclear family), als der dominante Typ der alteuropäischen Gesellschaft bezeichnet, ist dies für Mitterauer zum einen terminologisch als auch inhaltlich nicht zutreffend. *„Begrifflich ist gegen die Unterscheidung „Kernfamilie“ und „erweiterte Familie“ einzuwenden, dass sie eine wertende Aussage darüber enthält, was für Familie wesentlich ist und diese Wertung aus der spezifischen europäischen Tradition bezieht. Inhaltlich muss festgehalten werden, dass diese gattenzentrierten, einfachen Familienformen der alteuropäischen Gesellschaft keineswegs nur aus Eltern-Kind-Gruppen bestanden, wie es die Kernfamilienterminologie nahe legt.“* (Mitterauer 1997) Zudem war das Modell der Kernfamilie in ihrer historischen Entwicklung auch nur für eine spezifische Bevölkerungsgruppe, für eine gewisse Zeit gültig. Nave - Herz führt in ihren Ausführungen einen weiteren Aspekt an: Zu allen Zeiten und in allen Kulturen gab es auch Familien (z.B. Mutter-Kind-Einheiten), die nie auf einem Ehesubsystem beruht haben. Ehe kann immer auf Familie verweisen, allerdings gilt dies nicht umgekehrt – Familie verweist nicht immer auf Ehe (Nave - Herz 2004).

Im Verlauf des Modernisierungsprozesses des 19. und 20. Jahrhunderts verstärkte sich die Konzentration der Familienentwicklung auf eben diese Eltern-Kind-Gruppen. Ihren Höhepunkt erreichte sie in den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts, dem so genannten „goldenen Zeitalter der Kernfamilie“. Allerdings war dieses Zeitalter nur von kurzer Dauer.

Andere Lebens- und Familienformen gewannen mehr und mehr an Bedeutung. In der Soziologie spricht man im Rahmen dieser Umstrukturierungen der familialen Lebensformen auch von der „Deinstallation“ der Ehe. Vor allem die Einführung von nichtehelichen Lebensformen, der Wandel des Sexualverhaltens (z.B. Entwicklung der Pille), aber auch die Vertikalisierung der Verwandtschaftsbeziehungen hat zu dieser Entwicklung beigetragen. In der so genannten Moderne haben Prozesse der Vergesellschaftung familialer Funktionen und Aufgaben enorm zugenommen. In Bezug auf die *Funktionen der Familie* haben sich im Verlauf des 20. Jahrhunderts einige sehr einschneidende Entwicklungen vollzogen, welche die Aufgaben und Aktivitäten der Familie grundlegend veränderten.

So wurde z.B. die Erwerbstätigkeit zunehmend durch die Industrie- und Dienstleistungsberufe bestimmt und somit bildete die Agrarbevölkerung nur mehr eine kleine Minderheit - die Familie als Produktionsgemeinschaft verlor an Bedeutung. Auf der anderen Seite kam es durch

den Wandel der gesellschaftlichen Arbeitsorganisation auch zu einem Ausbau des öffentlichen Erziehungswesens und der Sozialgesetze. Diese spezifische europäische Entwicklung zum „sozialen Wohlfahrtsstaat“ nahm ihren Lauf und trug somit auch zu der weiteren Vergesellschaftung familialer Aufgaben bei. Auch die so genannte „soziale Platzierungsfunktion“ wurde immer stärker durch die Schule und Ausbildung, und nicht durch die Familie selbst, bestimmt.

Hinsichtlich der *zeitlichen und räumlichen Dimension* der Familie lässt sich folgende historische Entwicklung festhalten: Ehe und Familie waren grundsätzlich als ein „Projekt“ auf Lebenszeit angelegt. Die Ehe bzw. die eheähnliche Lebensgemeinschaft als ein „Projekt auf Zeit“, ist seit den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts ein völlig neues Phänomen. Auch ist in der europäischen Familientradition seit alters her die Neolokalität stark verankert. Aufgrund dieser Tatsache kann die Familie auf die Urbanisierung und Globalisierung der europäischen Gesellschaft angemessen reagieren⁴³.

Geschichtlicher Hintergrund Ehe:

Das österreichische Eherecht brauchte lange, um sich von der Religion zu lösen. Selbst Hans Kelsen, Vater der Verfassungsgerichtsbarkeit, scheiterte daran, den Katholizismus aus dem Gesetz zu verdrängen.⁴⁴

Die Personenstandsführung – also die Verzeichnung der Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle – war lange eine rein kirchliche Angelegenheit. In Österreich erfolgte sie seit 1784 (in Salzburg seit 1819) durch die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften in staatlichem Auftrag: Die Pfarrämter der Katholischen und der Evangelischen Kirche sowie die Israelitischen Kultusgemeinden verzeichneten die Daten in eigenen Registern ("Matriken Verzeichnis(se) von Personen, z.B. Geburts-, Heirats- und Sterbematriken, aber etwa auch Verzeichnisse von Studierenden an einer Universität"), die unter verschiedenen Bezeichnungen bekannt sind: Tauf- oder Geburtenbücher, Heirats-, Trauungs-, Familien- oder Ehebücher, Begräbnis- oder Sterbebücher. Diese Personenstandsbücher wurden chronologisch geführt, oft gibt es aber auch ein Namensverzeichnis, das sie erschließt. Zu den Personen sind unterschiedlich genaue Informationen angeführt (u.a. Name, Alter, Beruf, Zuständigkeit, Religion, Wohnort, Stand, Eltern, Datum von Geburt/Eheschließung/Tod).

Kirche und Staat

Für Konfessionslose waren ab 1868 (Ehe) bzw. 1870 (Geburt, Tod) die Bezirkshauptmannschaften (in Wien der Magistrat) zuständig. Diese "staatliche Personenstandsführung" wurde 1939 durch die Übernahme des deutschen Personenstandsgesetzes (RGBI I 1937, S. 1146ff) in Österreich zur Norm erhoben (RGBI I 1938, S. 803, RGBI I 1938, S. 1919f). Von diesem Jahr an erfolgte die Führung der amtlichen Matriken Verzeichnis(se) von Personen, z.B. Geburts-, Heirats- und Sterbematriken, aber etwa auch Verzeichnisse von Studierenden an einer Universität

⁴³ Olaf Kapella Familienfreundlichkeit Definition und Indikatoren
http://www.oif.ac.at/fileadmin/OEIF/Working_Paper/wp_58_familienfreundlichkeit.pdf.

⁴⁴ <http://sciencev1.orf.at/science/news/155617>

("Zivilmatriken") durch die neu geschaffenen Standesämter, die den jeweiligen Bezirkshauptmannschaften unterstanden (in Wien ist heute die Magistratsabteilung 35 – Einwanderung, Staatsbürgerschaft, Standesamt die den Wiener Standesämtern übergeordnete Stelle). Daneben führten aber auch die Kirchen ihre Register ("Pfarr- oder Kirchenmatriken") als rein kirchliche Amtsbücher weiter. Die staatliche Personenstandsführung (und damit auch die obligatorische Zivilehe) wurde in Österreich nach 1945 beibehalten (vgl. StGBI Nr. 31/1945).

Einen Sonderfall bildet das (ehemals ungarische) Burgenland, wo die Pfarrmatriken bereits 1895 ihre Rechtsgültigkeit verloren haben und die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle aller Personen in staatlichen Registern verzeichnet worden sind.⁴⁵

Soziologisch gilt wohl folgendes: „Was ist eigentlich das Besondere an Familienbeziehungen? Dort, wo man sich in der Familiensoziologie nicht auf deskriptiv - klassifikatorische Kriterien (Umfang und Zusammensetzung des Familienhaushalts) beschränkt, werden verschiedene Strukturmerkmale benannt, die sie als spezifischen Typus von Sozialbeziehungen ausweisen⁴⁶: Familienbeziehungen sind keine rollenförmigen, auf spezifische Themen und Leistungen festgelegte Sozialbeziehungen, sondern „diffuse“ Beziehungen, in denen man auf umfassende Weise füreinander da ist, und in denen prinzipiell alles thematisiert werden kann. Entsprechend ist in ihnen, anders als in Rollenbeziehungen, das Personal nicht austauschbar, die Individuen sind in ihrer Besonderheit füreinander relevant. Damit hängt zusammen, dass Familienbeziehungen strukturell unkündbar sind. Natürlich gibt es Trennungen und Scheidungen der Gattenbeziehungen, und auch auf der Ebene der Eltern-Kindbeziehung gibt es Phänomene des Verlassens... Gleichwohl gilt aber, dass Familienbeziehungen zeitlich nicht terminiert sind, ihre faktische Auflösung (Scheidung) wird als „Scheitern“ verstanden. Aus dem Anstieg der Scheidungszahlen ist kein Bedeutungsverlust der Institutionen "Ehe" und "Familie" ablesbar. So paradox es klingen mag, die Ergebnisse unserer eigenen empirischen Erhebung über verursachende Bedingungen von Ehescheidungen zeigen das Gegenteil: Die Zunahme der Ehescheidungen ist nicht die Folge eines gestiegenen Bedeutungsverlustes der Ehe; nicht die Zuschreibung der "Sinn"losigkeit von Ehen hat das Ehescheidungsrisiko erhöht und lässt Ehepartner heute ihren Eheentschluss eher revidieren, vielmehr ist der Anstieg der Ehescheidungen Folge gerade ihrer hohen psychologischen Bedeutung und Wichtigkeit für den Einzelnen, so dass die Partner unharmonische eheliche Beziehungen heute weniger als früher ertragen können und sie deshalb ihre Ehe eher auflösen. Die vermehrte Berufstätigkeit der

⁴⁵ http://www.ns-quellen.at/popup.php?text=Bestandsgruppen_Matriken&titel=TWF0cmlrZW4=

⁴⁶ T. Allert: Die Familie. Fallstudien zur Unverwüstlichkeit einer Lebensform, Berlin 1998. B. Hildenbrand: Fallrekonstruktive Familienforschung, Opladen 1999.

Frauen ermöglicht auch ein Leben ohne Ehemann. Ein Großteil der Ehescheidungsklagen wird von Frauen eingebracht. Bestimmte so genannte Stressoren wie Arbeitslosigkeit, Belastung durch die Erwerbsarbeit, Arbeitszeitregelungen u. a. m. können dann, wenn bereits eine konfliktreiche Ehe gegeben ist, verstärkend im Hinblick auf Auflösung wirken. Ferner stellt man nur die eigene Ehe in Frage, auch in der Hoffnung auf eine andere und bessere Partnerbeziehung in der Zukunft.

Zusammenfassend ergibt sich also als Antwort auf die Eingang wiedergegebene These über die Pluralität familialer Lebensformen, dass weiterhin die Eltern-Familie unter den verschiedensten Familienformen die dominante geblieben ist; unter allen Lebensformen ist ihr Anteil gesunken⁴⁷.

Zudem sind für diese Beziehungen – wiederum anders als in Rollen- oder Vertragsbeziehungen – eine körperliche Basis (Erotik im weiteren Sinn), eine wechselseitige Affektbesetzung (Liebe) und ein umfassendes Vertrauen konstitutiv.⁴⁸

Die Geschichte der Familie ist immer auch eine Geschichte des privaten Lebens. Der Staat und sein Helfer, die Justiz, stehen daher im Spannungsfeld zwischen Helfer-Förderer und Kontrollor-Störenfried-Zerstörer. „Die Familie hört auf, eine starke Institution zu sein; ihre „Privatisierung“ ist gleichbedeutend mit ihrer De-Institutionalisierung. Unsere Gesellschaft ist auf dem Weg zur „informellen“ Familie. Aber im Schoße der Familie haben die Menschen sich auch das Recht auf eine autonome Privatsphäre erkämpft. Der Fluchtpunkt dieser Entwicklung ist der Einpersonenhaushalt.“ – Antoine Prost⁴⁹ - „...Die Eroberung des Raumes... Zu Hause mehr Raum zum Leben haben bedeutete einen anderen Raum und ein anderes Leben... Vor dieser Revolution teilte man seine Privatsphäre notgedrungen mit allen Menschen, die denselben häuslichen Raum bewohnten... Wenn es eine Idee gibt, die... neu ist dann die Idee, dass der Einzelne das Recht hat, Frauen mit Sorgerecht für ihre Kinder ihr privates Leben so zu gestalten, wie es ihnen gefällt... Die Liberalisierung der Erziehung durch die Familie hatte jedenfalls zur Folge, dass die Vorbereitung der Kinder auf das Leben von der Familie auf die Gesellschaft übertragen wurde, das heißt: auf die Schule und andere Bildungs- und

⁴⁷ Familie leben. Herausforderungen für kirchliche Lehre und Praxis (Schriften der Katholischen Akademie in Bayern, Band 153, Patmos-Verlag, Düsseldorf 1995
<http://www.blja.bayern.de/textoffice/fachbeitraege/NaveHerz0206.html>

⁴⁸ K.O. Maiwald: Vom Schwinden der Väterlichkeit und ihrer bleibenden Bedeutung. Familiensoziologische Überlegungen. In Vaterlosigkeit. Geschichte und Gegenwart einer fixen Idee. Hrsg. D. Thomä. Suhrkamp 2010.

⁴⁹ Grenzen und Zonen des Privaten. In Geschichte des privaten Lebens, 5. Band. Hrsg. A. Prost und G. Vincent, S. Fischer 1993.

Ausbildungseinrichtungen... Da jede Erziehung Erziehung zum öffentlichen Leben sein muss, kann die Familie, die sich in ihrer neuen Privatsphäre eingerichtet hat, keine umfassende Erziehungsfunktion mehr erfüllen... Der tief greifende Wandel der Familienrealität lässt sich auch an der Ehe ablesen... Vom Ehekontrakt zur Liebesheirat... Neben der Ehe geriet die Familie selbst ins Wanken... Der aus Eltern und Kindern bestehende Haushalt war nicht mehr die Regel: Familien Alleinerziehender wurden immer häufiger... Zu den geschiedenen Frauen mit Sorgerecht für ihre Kinder kamen zunehmend Mütter, die freiwillig ledig blieben... Die Allianz von Mutter und Kind wird tendenziell zum einzig stabilen und festen Familienband.“ In der folgenden Einteilung versuchen wir das Thema Familie vom Thema Ehe zu entkoppeln. Einerseits existieren zahlreiche Ehen ohne Kinder, andererseits finden sich unterschiedliche Familienformen bzw. Lebensformen, in denen Kinder integriert sind.

Die Anzahl nicht ehelicher Lebensgemeinschaften ist im Verlauf der letzten Jahrzehnte markant angestiegen. „Im Jahr 1985 gab es in Österreich 73.000 nicht eheliche Lebensgemeinschaften (37 % davon mit Kindern im Haushalt), und ihr Anteil an allen Familien betrug 4 %. Bis zum Jahr 2011 stieg ihre Anzahl auf 338.000 (43 % davon mit Kindern im Haushalt), was einen Anteil von 14 % an allen Familien bedeutet. Aktuell sind 8 % aller österreichischen Familien nicht eheliche Lebensgemeinschaften ohne Kinder und 6 % solche mit Kindern.⁵⁰ ... nicht eheliche Lebensgemeinschaften haben sich auch als Lebensform mit Kindern etabliert. In Österreich wird jedes 4. Kind unehelich geboren, und Erstgeborene haben mehrheitlich (52 %) unverheiratete Eltern. Anfang der 1980er Jahre lag dieser Wert noch bei 18 %... rund die Hälfte aller unehelich geborenen Kinder wird bis zum 18. Geburtstag durch eine nachfolgende Eheschließung der Eltern legitimiert, wobei der Großteil der Legitimierungen bis zum 6. Geburtstag des Kindes erfolgt.“⁵¹

2.2 Kernfamilie

Gerade die Kernfamilie, die die 50er- und 60er-Jahre des vorigen Jahrhunderts dominierte, ist nur eine der möglichen familialen Lebensformen. Die bürgerliche Kleinfamilie wird konsekutiv von der Regel zur Ausnahme. Diesem Umstand müssen sich der Gesetzgeber und

⁵⁰ Statistik Austria, Familien – und Haushaltsstatistik 2011

⁵¹ Zartler U.: Regelungsbedarf für nichteheliche Lebensgemeinschaften? – Überlegungen aus soziologischer Perspektive, iFamZ, Ausgabe 4, 2012 Seite 201 ff

die Politik stellen. Zur Verdeutlichung des gesellschaftlichen Wandels ergänzen wir unsere Darstellung durch die Gegenüberstellung bei Peuckert⁵².

Merkmale der Normalfamilie	Abweichungen von der Normalfamilie
verheiratet	Allein wohnende („Singles“); nichteheliche Lebensgemeinschaft
mit Kind / Kindern	kinderlose Ehe
Gemeinsamer Haushalt	getrenntes Zusammenleben („living apart together“)
2 leibliche Eltern im Haushalt	Ein – Eltern – Familie; binukleare Familie; Stief – u. Adoptivfamilie; heterologe Inseminationsfamilie
lebenslange Ehe	Fortsetzungsehe (sukzessive Ehe)
exklusive Monogamie	nichtexklusive Beziehungsformen
heterosexuell	gleichgeschlechtliche Paargemeinschaft
Mann als Haupternährer	egalitäre Ehe; Doppelkarriereehe; Commuter – Ehe; Hausmänner - Ehe
Haushalt mit 2 Erwachsenen	Haushalt mit mehr als 2 Erwachsenen (3 – u. mehr – Generationenhaushalt, Wohngemeinschaft)

Die Variationsbreite der „Familie“ umfasst, auch wenn man nicht nur eine Sichtweise des Kindes zugrunde legt:

Biologische Familie – Pflege/oder Adoptionsfamilie – Patchwork-Familie – Aufwachsen in familienähnlichen Lebensgemeinschaften – bis zur unpersönlichen Heimerziehung.

Nicht zu vergessen ist, dass diese strukturellen Konstellationen nicht statisch sind, sondern wechseln bzw. ineinander übergehen können... Was den Kindern „gebrochene“, oft schwierige Biografien bescheren kann. Abgesehen von verwandtschaftlichen Beziehungen ist Familie natürlich auch als wirtschaftlich-pekuniäres Feld aufzufassen und zusätzlich als Struktur, die enge persönliche Beziehungen, emotionalen Austausch, Sozialisation, Reproduktion und Regeneration ermöglicht.

Gemäß der Definition von Lenz, zu der wir uns entschieden haben, zählen z.B. Paare ohne Kinder (Zweierbeziehungen) nicht zu dem Begriff der Familie, auch wenn sie sich dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend selbst als „eine Familie“ bezeichnen.

Die klassische Kernfamilie selbst hat sich gewandelt bzw. unterschiedliche Erscheinungsformen in ihrer historischen Entwicklung aufgewiesen.

„In der Zeit der frühen Industrialisierung Europas bestanden in ländlichen Gebieten größere Wohneinheiten von zwei und drei Generationen, die unter einem Dach lebten... Die

⁵² Tabelle aus R. Peuckert: Familienformen im Wandel, 7. Auflage, 2008, VS Verlag für Sozialwissenschaften

Generationen hockten eng aufeinander, sozusagen in direkter körperlicher Nähe, und die Jungen mussten auf den Tod der Alten warten...⁵³

Diese Verhältnisse liegen nicht mehr vor. Unter Kernfamilie versteht man heute die Vater-Mutter-Kinder-Familie in gemeinsamen Haushalt, wobei die Tendenz zur Vater-Mutter-Einkindfamilie geht: „In der Hälfte aller Familien mit Kindern lebt ein Kind“ (Statistik Austria Familien und Haushaltsstatistik 2011).

2.3 Alleinerzieher

Insgesamt leben in Österreich rund 160.000 Kinder unter 15 Jahren in einer Ein-Eltern-Familie, 148.100 in einer Mutter-Kind-Familie und 11.900 in einer Vater-Kind-Familie. Das bedeutet: 13 % aller Kinder unter 15 Jahren leben in einer Ein-Eltern-Familie; davon 93 % mit einer alleinerziehenden Mutter und 7 % mit einem alleinerziehenden Vater. Der relative Anteil von Kindern, die in Ein-Eltern-Familien leben, an allen Kindern in Familien, hat sich im vergangenen Jahrzehnt wenig verändert. Die Prozentwerte liegen zwischen 11 % und 13 %.⁵⁴

Fraglich, ob dies ein von der Legislative gewünschter Zustand ist, denn: Alleinerziehende Väter nennen als zentrale Problembereiche vielfach nicht in erster Linie finanzielle Belastungen, sondern Schwierigkeiten, die Obsorge zu erhalten, sowie Belastungen durch die alleinverantwortliche Übernahme von Haushalts- und Erziehungstätigkeiten⁵⁵ (Matzner 2002, 2007, Leibovici-Mühlberger et al. 2006, Stiehler 2000).⁵⁶

„Vor nicht allzu langer Zeit wurde ein Vater, der seine Kinder alleine großzog, als bedauernswerter Einzelfall angesehen. Alleinerziehende Väter wurden nicht als eigenständige soziale Gruppe betrachtet, und ihre Situation wurde innerhalb der Sozialwissenschaften meist unter dem Überbegriff alleinerziehende Eltern untersucht (Fhtenakis 1988b, 86)“⁵⁷. Aufgrund

⁵³ Jack Goody, Vorwort in Geschichte der Familie, 20. Jahrhundert Magnus Verlag 2005

⁵⁴ Zartler, Beham, Kromer, Leitgöb, Weber, Friedl Alleinerziehende in Österreich Lebensbedingungen und Armutsrisiken Seite 46

http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/5/8/4/CH2170/CMS1218527491861/band7_-_alleinerziehende.pdf

⁵⁵ Alleinerziehende Väter haben häufig auch schon während noch bestehender Partnerschaft viele Tätigkeiten in Haushalt und Kinderbetreuung bzw. -erziehung übernommen (Leibovici-Mühlberger et al. 2006).

⁵⁶ Zartler, Beham, Kromer, Leitgöb, Weber, Friedl Alleinerziehende in Österreich Lebensbedingungen und Armutsrisiken Seite 16

http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/5/8/4/CH2170/CMS1218527491861/band7_-_alleinerziehende.pdf

⁵⁷ Matzner Vaterschaft heute: Klischees und soziale Wirklichkeit Seite 135

http://books.google.de/books?id=lmFWL7TvXSWC&pg=PA135&lpg=PA135&dq=matzner+michael+alleinerziehende+v%C3%A4ter&source=bl&ots=WGuaLgiMSI&sig=M9y_GXBcnK383ejJS_HRY1w1fAc&hl=de&sa=X&e

dessen haben sich die Verfasser entschieden, diesem Umstand Rechnung zu tragen und behandeln die Thematik im Unterkapitel Väter ausführlicher.

Die Entstehungsgründe, warum Mütter und Väter alleine erziehen, sind unterschiedlich – Trennung, Scheidung, Tod eines Partners/einer Partnerin oder Mutterschaft ohne eine feste Partnerbeziehung. Je nach den Entstehungsbedingungen variieren zum Teil die Herausforderungen für den alleinerziehenden Elternteil, aber auch für die Kinder. Der endgültige Verlust eines Partners/einer Partnerin bzw. eines Elternteils im Todesfall stellt andere Herausforderungen und löst mehr soziale Anteilnahme im Umfeld aus, als eine Scheidung oder Trennung. Differenzierte Informationen über die Wege, die zur Ein-Elternschaft führten, liegen für Österreich aktuell nicht vor.

Mit Blick auf die vergangenen 25 Jahre zeigt sich: Sowohl die absolute als auch die relative Zahl der Mutter-Kind- und der Vater-Kind-Familien mit Kindern unter 15 Jahren hat sich in diesem Zeitraum wenig verändert. Zwischen 1985 und 2009 waren jeweils zwischen 12 % und 14 % aller Familien mit Kindern unter 15 Jahren Mutter-Kind-Familien.

Der Anteil der Vater-Kind-Familien an allen Familien mit Kindern in diesem Alter bewegte sich zwischen 1 % und knapp 2 % (2009: 14 % Mutter-Kind-Familien und 1 % Vater-Kind-Familien). In absoluten Zahlen bedeutet dies: In den Jahren 1985 bis 2009 gab es in Österreich zwischen 102.900 und 116.000 alleinerziehende Mütter und zwischen 8.300 und 13.000 alleinerziehende Väter mit Kindern unter 15 Jahren.⁵⁸

Zur Lebenssituation von Alleinerzieherinnen in ausgewählten Lebensbereichen:

Gesundheitliche Situation:

Alleinerzieherinnen sind erhöhten Stressbelastungen ausgesetzt, die einen gewichtigen Risikofaktor für gesundheitliche Probleme bzw. ein geringeres Wohlbefinden darstellen können (Brand/Hammer 2002, Mielck 2000, Wernhart/Neuwirth 2007b). Dauerstress kann lähmen und sich nicht nur auf das psychische Wohlbefinden in Form von Stimmungsschwankungen, Gereiztheit, Schlafstörungen, Nervosität auswirken, sondern auch negative körperliche Folgen (Bluthochdruck, Stoffwechselerkrankungen usw.) haben.

i=M7GHUPGOF8uOswaro4HACw&ved=0CEEQ6AEwAQ#v=onepage&q=matzner%20michael%20alleinerziehende%20v%C3%A4ter&f=false

⁵⁸ Zartler, Beham, Kromer, Leitgöb, Weber, Friedl Alleinerziehende in Österreich Lebensbedingungen und Armutsrisiken Seite 44/45

http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/5/8/4/CH2170/CMS1218527491861/band7_-_alleinerziehende.pdf

In Österreich liegen keine umfassenden repräsentativen Daten zum Gesundheitszustand von Alleinerzieherinnen vor (siehe kritisch Bundesministerium für Gesundheit und Frauen 2005). Die deutschen Befunde von Helfferich et al. (2003) zeigen, dass Alleinerzieherinnen häufiger chronisch krank sind und signifikant häufiger psychisch erkranken als die Vergleichsgruppe verheirateter Mütter⁵⁹. Zudem liegen zahlreiche Befunde vor, die darauf verweisen, dass soziale Faktoren (Bildung, aber auch Einkommen, berufliche Tätigkeit bzw. Arbeitslosigkeit oder Migrationshintergrund) den gesundheitsbezogenen Lebensstil und die Gesundheit maßgeblich beeinflussen (Klotz 2007).

Angesichts häufigerer Erkrankungen bei alleinerziehenden Müttern ist zu vermuten, dass sie ihren Gesundheitszustand auch subjektiv schlechter einschätzen als verheiratete Mütter. Anhand der Ergebnisse des Generations - and Gender Survey lässt sich diese Vermutung jedoch nicht voll bestätigen: Alleinerzieherinnen nennen zwar wie angenommen häufiger gesundheitliche Beeinträchtigungen als Frauen, die mit einem Partner zusammenleben, die Zusammenhänge sind aber statistisch relativ schwach.

In Österreich bezeichnen 16 % der Alleinerzieherinnen ihren Gesundheitszustand als mittelmäßig oder schlecht. Der entsprechende Anteil unter Müttern aus Zwei-Eltern-Familien liegt bei 12 %⁶⁰. 21 % der alleinerziehenden Mütter geben an, unter einer chronischen Krankheit zu leiden, wogegen 16 % der Mütter von Kindern unter 15 Jahren, die gemeinsam mit ihrem Partner im Haushalt leben, von chronischen Krankheiten betroffen sind.⁶¹

Dies deckt sich mit internationalen Studienergebnissen: Studien zur gesundheitlichen Situation alleinerziehender Mütter stammen zumeist aus dem angelsächsischen und skandinavischen Raum. Generell wurde bei alleinerziehenden Müttern ein erhöhtes Risiko für körperliche und psychische Erkrankungen gefunden (Gove et al. 1989; Ringback Weitoft et al. 2000). Dies gilt durchgehend auch in Ländern mit sehr unterschiedlichen Sozialleistungen (Wider u. Bodenmann 1995; Sarfati u. Scott 2001). Ringback Weitoft et al. (2000) fanden an einer großen schwedischen Stichprobe sogar ein um 70 % erhöhtes Mortalitätsrisiko für Alleinerziehende auch nach Berücksichtigung des sozioökonomischen Status. In epidemiologischen Studien in Großbritannien (Shouls et al. 1999) blieben alleinerziehende Mütter im Vergleich zu verheirateten Frauen zeitstabil gesundheitlich beeinträchtigt, trotz zwischenzeitlicher politischer und ökonomischer Veränderungen. Whitehead et al. (2000) fanden in Großbritannien und Schweden einen etwa gleich großen Unterschied in der Selbsteinschätzung der Gesundheitssituation und im Auftreten von chronischen Erkrankungen bei Alleinerziehenden im Vergleich zu verheirateten Müttern, obwohl die sozialpolitischen Rahmenbedingungen in beiden Ländern sehr unterschiedlich sind. Saul und Payne (1999) zeigten in Großbritannien an über 16000 Personen, dass der sozioökonomische Status und der Einzelternstatus am höchsten mit psychosomatischen Erkrankungen korrelierten. Auf der Datengrundlage des Bundesgesundheits surveys 1998 ermittelten Helfferich et al. (2003) eine signifikant höhere gesundheitliche Belastung alleinerziehender Mütter.

⁵⁹Die Ergebnisse basieren auf unterschiedlichen Datenquellen, u.a. Bundes-Gesundheitssurvey 1998 (89 Alleinerzieherinnen und 728 Mütter aus Zwei-Eltern-Familien) bzw. Sozio-ökonomisches Panel (SOEP) 2000 (429 Alleinerzieherinnen und 3.252 Mütter aus Zwei-Eltern-Familien)

⁶⁰ Phi=,048

⁶¹ Phi=,047

Erhöhte Depressivität und Suchtverhalten

Eine erhöhte Beeinträchtigung durch Depressivität bei Alleinerziehenden wurde in kulturell und wirtschaftlich sehr unterschiedlichen Ländern wie Kanada (Lipman 1997; Cairney et al. 2003), den USA (Gove u. Shin 1989; Walters 1993), Großbritannien (Blaxter 1990; Brown u. Moran 1997; Baker u. North 1999), China (Cheung u. Liu 1997), Puerto Rico (Burgos et al. 1995) und Deutschland (Franz et al. 2003) gefunden. Verschiedene Autoren beschreiben die stabile Assoziation von Depressivität und Alleinerziehendenstatus im Vergleich zu verheirateten Personen auch noch nach Berücksichtigung psychosozialer Ressourcen, Sozialstatus und Selektionseinflüssen (Cotten 1999; Ringback Weitoft et al. 2000). So untersuchten Cairney et al. (2003) in einer Sekundäranalyse eines großen kanadischen Datensatzes (N = 2921) den Einfluss von Kindheitsbelastungen, chronischen und aktuellen Stressoren und sozialer Unterstützung auf die Depressivität alleinerziehender Mütter. Die Prävalenz depressiver Störungen war bei Alleinerziehenden doppelt so hoch wie in der Kontrollgruppe verheirateter Mütter. Ebenso gaben die Alleinerziehenden erhöhte Kennwerte für adverse Kindheitsbelastungen, chronische und aktuell belastende Stressoren sowie eine verringerte soziale Unterstützung an, so dass sich innerhalb von Regressionsmodellen ca. 40 % der erhöhten Depressionsbelastung auf diese Einflussfaktoren zurückführen ließ. Auch nach Kontrolle von Sozialstatus und Alter war die erhöhte Depressivität mit dem Alleinerziehendenstatus assoziiert. In einer neueren Studie (Targosz et al. 2003) an 5281 Frauen der Zufallsstichprobe des British National Survey of Psychiatric Morbidity betrug die Häufigkeit depressiver Episoden bei den alleinerziehenden Müttern 7 % und war damit dreifach gegenüber verheirateten Müttern oder kinderlosen Frauen erhöht. In der Düsseldorfer Alleinerziehendenstudie (Franz et al. 2003) war die Depressivität bei den alleinerziehenden Müttern im Vergleich zur Kontrollgruppe der verheirateten Mütter ebenfalls statistisch signifikant erhöht. Besonders hohe Belastungswerte zeigten alleinerziehende Mütter ohne weitere Unterstützungsperson für ihr Kind, jüngere sowie arme alleinerziehende Mütter.

Suchtverhalten lässt sich auch als ein pathologisch-regressiver Bewältigungsversuch angesichts wachsender Demoralisierung und Depressivität interpretieren. In internationalen epidemiologischen Untersuchungen wurde passend zu dieser Sichtweise und der nachgewiesenen erhöhten Depressivität bei alleinerziehenden Müttern ein ebenfalls erhöhtes Risiko für Suchterkrankungen wie Alkoholmissbrauch (Ringback Weitoft et al. 2000) oder Nikotinabhängigkeit (Siahpush al. 2002) beschrieben. In der Stichprobe des Mikrozensus 1999 (Helfferich et al. 2003) war der Anteil rauchender Mütter bei den alleinerziehenden mit 45,6 % doppelt so hoch wie bei den verheiratete Müttern. Insbesondere die jüngeren, schlecht ausgebildeten und ärmeren alleinerziehenden Mütter sind betroffen. Aber auch nach Kontrolle dieser Einflüsse persistiert ein spezifischer Effekt des Alleinerziehendenstatus (Siahpush al. 2002). In einer deutschen Erhebung (Franke et al. 2001; Fragebogenerhebung, Rücklauf nur 25,8 % bei N=850) zur Prävalenz von Abhängigkeitserkrankungen waren bei Frauen mit hohem Alkoholkonsum alleinerziehende Mütter mit 57,9 % deutlich überrepräsentiert gegenüber nicht alleinerziehenden Müttern (36,8 %).

Trotz der im Mittel stärkeren gesundheitlichen Beeinträchtigung Alleinerziehender, ist die Frage nach den bedingenden Faktoren erst teilweise geklärt. Gesichert ist der Einfluss des Ausmaßes der Konflikte mit dem anderen Elternteil oder der von Verhaltensauffälligkeiten der Kinder (Wallerstein u. Kelly 1980; Hetherington et

al. 1985; Berman u. Turk 1981; Propst et al. 1986). Eine bessere Ausbildung, ein gesichertes Arbeitsverhältnis sowie qualitativ zufrieden stellende supportive Netzwerke werden als protektive Faktoren für geringere Depressivität und wichtig für ein besseres Wohlbefinden Alleinerziehender beschrieben (Propst et al. 1986; Whitehead et al. 2000; Berman u. Turk 1981; Plummer u. Koch-Hattem 1986, Nestmann u. Stiehler 1998). Funktionelle und emotional supportive soziale Netze sind für alleinerziehende Mütter zur Bewältigung der geschilderten Mehrfachbelastungen von besonderer Wichtigkeit. Allerdings sind sowohl die quantitativen Kennwerte als auch die qualitativ wahrgenommene Güte des sozialen Netzes bei alleinerziehenden Müttern im Vergleich zu denen verheirateter Mütter schlechter ausgeprägt (Helfferich et al. 2003).⁶²

Folgen für die Kinder

Aufgrund der geschilderten Mehrfachbelastungen sind alleinerziehende Mütter in ihrer emotionalen Zuwendungsfähigkeit häufig – aber natürlich nicht in jedem Falle – beeinträchtigt. Die bei alleinerziehenden Müttern im Mittel erhöhte ökonomische, psychosoziale und gesundheitliche Belastung kann sich auch langfristig negativ auf die Entwicklung, das Wohlbefinden und das Verhalten betroffener Kinder auswirken (Hetherington et al. 1985; Morash u. Rucker 1989; Amato 1994; McLanahan 1999; Amato 2000). Bekannte Risikofaktoren für die spätere Entwicklung eines Kindes sind häufig mit einer psychischen und sozialen Überforderung oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen ihrer Mütter verknüpft (Dührssen 1984; Tress et al. 1989; Baydar u. Brooks-Gunn 1991; Matejcek 1991; Werner u. Smith 1992; Amendt u. Schwarz 1992; Egle u. Hoffmann 1997; Bromet et al. 1998; Sadowski et al. 1999; Kubicka 1995). Vorliegende Untersuchungen erlauben insgesamt den Schluss, dass Einflüsse, welche Mütter in ihrer elterlichen Fürsorge und Bindungsfähigkeit bzw. -bereitschaft beeinträchtigen können, zu einem **erhöhten gesundheitlichen Entwicklungsrisiko** des Kindes beitragen.

Von Bedeutung erscheint die erhöhte **Depressivität** alleinerziehender Mütter auch aus bindungstheoretischer Sicht. Zahlreiche Studien belegen eine bei depressiv beeinträchtigten Müttern herabgesetzte Qualität elterlicher Einfühlung und Zuwendung (Simons u. Johnson 1996). Depressive Störungen gehen mit einem generell verringerten Interesse an sozialer Interaktion und einer selektiv reduzierten Wahrnehmung emotional positiver Reize einher (Bradley et al. 1997; McCabe u. Toman 2000; Eizenman et al. 2003; Hill u. Dutton 1989; McCabe u. Gotlib 1995; Nunn et al. 1997). Dies gilt beispielsweise auch für die Erkennung emotional positiver Gesichtsmimik (Archer et al. 1992; George et al. 1998; Suslow et al. 2001). Diese Befunde sprechen dafür, dass die intuitive elterliche Empathie bei depressiven Müttern beeinträchtigt ist, wobei dies insbesondere bei unsicher gebundenen Müttern Risiko erhöhend für das Kind zu sein scheint.

Emotionale Wahrnehmungsfähigkeit und Bindungssicherheit der Mutter sind Voraussetzung einer zuverlässigen und angemessenen externen Stressregulation des Kindes durch die Mutter und stellen entscheidende Einflussfaktoren für die neurobiologische (vgl. Newport et al. 2002) und seelische Entwicklung des Kindes dar. Eine stärker ausgeprägte mütterliche Depressivität wirkt sich daher einschränkend auf die elterlichen Zuwendungsfunktionen wie die Wahrnehmung von und Einfühlung in kindliche Bedürftigkeitssignale aus (Brody u. Forehand 1988; Murray et al. 1993; Lipman et al. 2002; Forehand et al. 2002). Passend hierzu wurden bei

⁶² Franz, Wenn Mütter allein erziehen Seite 819-821
http://www.pedocs.de/volltexte/2010/968/pdf/Franz_Wenn_Muetter_allein_erziehen_2005_W_D_A.pdf

Kleinkindern depressiver Mütter in elektrophysiologischen Studien nicht nur EEG-Veränderungen im Frontalhirnbereich, sondern auch eine vermehrte negative mimische Affektexpression gefunden (Dawsen et al. 1997). Darüber hinaus könnte die selektive Sensitivität depressiver Mütter für emotional aversive Informationen und Gesichtsmimik die kleinkindliche mimische Affektexpression über mimische Spiegelungsprozesse geradezu auf den Ausdruck von Trauer oder Angst konditionieren, um für das Kind so wenigstens die Nähe und Aufmerksamkeit der (depressiven) Bindungsperson zu gewährleisten. Daher stellt die erhöhte Depressionsrate alleinerziehender Müttern einen bedeutsamen Risikofaktor für die Entwicklung der betroffenen Kinder dar.

Nach elterlicher Trennung sind Kinder alleinerziehender Mütter häufig weiteren Risiken ausgesetzt:

Verschlechterte sozioökonomische Lage und Wohnsituation (McLanahan u. Booth 1989; Franz u. Lensehe 2003; Helfferich et al. 2003), erhöhte perinatale Mortalität (Forssas et al. 1999), somatische Erkrankungen (Williams 1990), Lern- und Kommunikationsprobleme (Hogan et al. 1997), aggressive Verhaltensstörungen (besonders bei Jungen), Verminderung des kindlichen Selbstwertgefühls und Nachlassen der schulischen Leistungen (Hetherington et al. 1985; McLanahan 1999; Amato 1999, S. 147 ff.), Schulabbruch, Arbeitslosigkeit und bei Mädchen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für Frühschwangerschaften (McLanahan 1999).

Belastungsverstärkend wirken eine negativ erlebte Mutter-Kind-Beziehung (O'Connor et al. 1998), eine negativ erlebte Beziehung zum Vater (Schmidt-Denter u. Beelmann 1997; Amato 1999; Amato u. Booth 2000 a,b) und chronische elterliche Konflikte vor und nach einer Trennung (Amato u. Keith 1991; Cherlin et al. 1998; Amato u. Booth 2000 a,b).

Je nach Altersstufe der betroffenen Kinder zeigen sich vermehrt negative Folgewirkungen und Störungsmuster.

Clarke-Stewart et al. (2000) untersuchten die Auswirkungen elterlicher Trennung auf dreijährige *Kleinkinder*.

Kinder aus Zweielternfamilien wurden hinsichtlich kognitiver und sozialer Fähigkeiten, Bindungssicherheit und Problemverhalten deutlich besser eingeschätzt als Kinder alleinerziehender Mütter. Die Düsseldorfer

Alleinerziehendenstudie (Franz et al. 2003) konnte an Kindern im *Vorschulalter* von fünf bis sechs Jahren

signifikant stärkere Verhaltensauffälligkeiten bei den Jungen alleinerziehender Mütter zeigen. Es bestand ein

signifikanter Zusammenhang zwischen der mütterlichen Depressivität und kindlichen Verhaltensauffälligkeiten. In

einer Teilstichprobe (N = 60) von Kindern alleinerziehender Mütter waren 83 % der Jungen und 57 % der

Mädchen unsicher gebunden (Geschichtenergänzungsverfahren nach Gloger-Tippelt u. König 2003). Ein

unsicheres Bindungsmuster wiederum stellt einen empirisch belegten Risikofaktor für die weitere kindliche

Entwicklung dar. Im *Schulalter* zeigen sich in epidemiologischen Studien ähnliche Zusammenhänge. Kinder

alleinerziehender Mütter zeigten eine beeinträchtigte soziale Entwicklung, psychische Verhaltensauffälligkeiten

und geringere Schulleistungen (Lipman et al. 2002). Mütterliche Depressivität und adverse Haltung dem Kind

gegenüber standen in engem Zusammenhang mit einer beeinträchtigten Entwicklung des Kindes. In einer

schwedischen Untersuchung an einer Stichprobe von über einer Million Kindern und *Jugendlichen* wurde – auch

unabhängig vom Sozialstatus der Eltern – bei Kindern aus Einelternfamilien ein 2- bis 4-fach erhöhtes Risiko für psychische Störungen (suizidales Verhalten, Unfälle und Suchtprobleme) gefunden (Ringback Weitoft et al.

2003). In der Kölner Längsschnittstudie (Schmidt-Denter 2000) ging eine ungünstige Entwicklung von

Trennungskindern (48 % der Fälle) mit einer schlechten Beziehung zum Vater, einem bestrafenden Erziehungsstil der Mutter, einem geringen Alter der Kinder (5 Jahre) zum Zeitpunkt der Trennung und Sorgerechtskonflikten

einher. Eine positive Beziehung zu beiden Eltern, das Fehlen sorgerechtllicher Konflikte und ein positiv

verstärkender mütterlicher Erziehungsstil waren mit einer günstigen Entwicklung der Kinder (18 % der Fälle) assoziiert. Bei Jugendlichen und *jungen Erwachsenen* aus Einelternfamilien fand Amato in großen epidemiologischen Untersuchungen ebenfalls Belege für negative Langzeitwirkungen auf von elterlicher Trennung betroffene Kinder. Diese erreichten schlechtere Bildungsabschlüsse und damit nur niedrigere Einkommen (Amato u. Keith 1991). Ihre Partnerbeziehungen schilderten sie instabiler und konflikthafter und sie waren selbst von einer erhöhten Scheidungsrate betroffen (Amato u. Booth 1991; Amato 1996), ihre Beziehungen zu den Eltern waren belasteter (Amato et al. 1995). In einer kontrollierten deutschen Stichprobe wurden bei Jugendlichen aus Trennungsfamilien auch beeinträchtigte Beziehungen zu Gleichaltrigen beschrieben (Noack et al. 2001). In einer repräsentativen Stichprobe US-amerikanischer Jugendlicher war nach elterlicher Trennung die Wahrscheinlichkeit zu rauchen erhöht (Kirby 2002). In kasuistischen (Wallerstein et al. 2002) und epidemiologischen Langzeitstudien (Rodgers et al. 1997) bis ins *Erwachsenenalter* wurden wiederum ein höheres transgenerationales Scheidungsrisiko und eine verringerte Lebenszufriedenheit bei Scheidungskindern beschrieben. In einer epidemiologischen Untersuchung konnten Sadowski et al. (1999) zeigen, dass elterliche Trennung zu einem erhöhtem Risiko für depressive Erkrankungen im späteren Leben beiträgt. In einer Längsschnittstudie an über 1000 Erwachsenen (Gilman et al. 2003) bestand nach elterlicher Trennung noch nach Jahrzehnten ein erhöhtes Depressionsrisiko bei den betroffenen Kindern, auch wenn die Mutter erneut geheiratet hatte. Besonders war dies bei starkem elterlichem Trennungskonflikt der Fall.⁶³

Wohnsituation: Wo und wie Menschen wohnen, beeinflusst ihre Gestaltungsmöglichkeiten im Alltag, aber auch ihr Wohlbefinden (Lindinger et al. 2009: 53). So eröffnet ein Wohnumfeld, das Bewegungsfreiheit und Möglichkeiten der Umwelterkundung bietet, andere Spielräume und Anregungen für Kinder als Umwelten, die durch einen hohen Lärmpegel und Einschränkungen des kindlichen Erkundungsverhaltens charakterisiert sind (Bürg et al. 2010, Flade 2006).

62 % der alleinerziehenden Mütter wohnen in Hauptmiet- oder Genossenschaftswohnungen, 22 % in einem Eigentumshaus. Alleinerzieherinnen verfügen somit deutlich seltener über Hauseigentum im Vergleich zu Haushalten, in denen zwei Elternteile leben und die häufig auch über zwei Erwerbseinkommen verfügen. Am häufigsten leben Alleinerzieherinnen in Hauptmiet- bzw. Genossenschaftswohnungen.

Der durchschnittliche monatliche Gesamtaufwand für das Wohnen (Hauptmiete) beträgt bei Alleinerzieherinnen 471,82 €. Bei Haushalten, in denen zwei Elternteile leben, liegen die durchschnittlichen Wohnkosten (Hauptmiete) bei 522,05 € pro Monat⁶⁴. Die Unterschiede in den Ausgaben für Wohnungskosten zwischen Alleinerzieherinnen und Zwei-Eltern-Haushalten sind vergleichsweise gering. Dies bedeutet, dass Alleinerzieherinnen aufgrund des durchschnittlich geringeren verfügbaren Einkommens durch Wohnungskosten deutlich mehr belastet werden als Zwei-Eltern-Haushalte, weil die Wohnkosten einen wesentlich größeren Anteil des Haushaltseinkommens ausmachen als bei Zwei-Eltern-Familien (speziell mit zwei Einkommen). So zeigen die Ergebnisse von EU-SILC 2008, dass 52 % der Ein-Eltern-Haushalte im Vergleich zu 16 % der Zwei-Eltern-Haushalte mit Kindern unter 16 Jahren mehr als ein Viertel des verfügbaren Einkommens fürs Wohnen aufwenden⁶⁵ (Statistik Austria 2010a: 72;).

⁶³ Franz, Wenn Mütter allein erziehen Seite 822-825

http://www.pedocs.de/volltexte/2010/968/pdf/Franz_Wenn_Muetter_allein_erziehen_2005_W_D_A.pdf

⁶⁴ $r = ,045$

⁶⁵ $\Phi = ,380$

Selbst wenn Energie- und Instandhaltungskosten sowie allfällige Wohn- und Mietbeihilfen abgezogen werden, liegt bei einem Viertel der Ein-Eltern-Haushalte (24 %) im Vergleich zu 6 % der Zwei-Eltern-Haushalte⁶⁶ insgesamt der Wohnkostenanteil über 25 % (Statistik Austria 2010a: 73).

Auch die Ergebnisse der Konsumerhebung 2004/2005⁶⁷ zeigen: Die Ausgaben für Wohnen und Energiekosten sind in Ein-Eltern-Haushalten höher als in Haushalten, in denen zwei oder mehr Erwachsene mit Kindern leben: Ein-Eltern-Haushalte geben demnach bei Haushaltsausgaben in der durchschnittlichen Höhe von 2.420 € 27 % für Wohnen und Energiekosten aus. In Haushalten mit zwei Erwachsenen betragen die Ausgaben für Wohnen und Energiekosten rund 21 % (Statistik Austria 2010a: 93).

Betrachtet man die einer Person zur Verfügung stehende Wohnfläche, so zeigt sich, dass Personen in Alleinerzieherinnen-Haushalten im Schnitt über 33 m² verfügen, während die durchschnittliche Pro-Kopf-Wohnfläche in Zwei-Eltern-Haushalten mit rund 30 m² etwas geringer ist⁶⁸. Der Grund dafür ist, dass in Zwei-Eltern-Haushalten im Durchschnitt mehr Personen leben.

Kinderbetreuung: Wie die Kindertagesheimstatistik 2009/10 zeigt, sind 13 % der insgesamt 309.500 Kinder, die in Kindertagesheimen betreut werden, Kind einer alleinerziehenden Mutter. Während von den Kindern, die eine Krippe, einen Kindergarten oder eine altersgemischte Einrichtung besuchen, zwischen 11 % und 15 % in einer Ein-Eltern-Familie leben, liegt ihr Anteil mit 25 % bei Hortkindern deutlich höher.

Wie viele Kinder alleinerziehender Mütter eine Betreuungseinrichtung besuchen, die dem VIF-Indikator entspricht und aufgrund der strukturellen Rahmenbedingungen mit einer Vollzeitberufstätigkeit vereinbar ist, wird in den bisher vorliegenden Sonderauswertungen nicht ausgewiesen.

Ohne Berücksichtigung dessen, ob die institutionellen Angebote mit einer Vollzeitberufstätigkeit vereinbar sind oder nicht, wird im Generations - and Gender Survey erfasst, wie viele alleinerziehende Mütter für ihre Kinder institutionelle Betreuungseinrichtungen in Anspruch nehmen. Dabei zeigt sich: insgesamt sind es 50 % der alleinerziehenden Mütter mit Kindern unter 14 Jahren⁶⁹, deren Kinder institutionell betreut werden. Von den Müttern in Zwei-Eltern-Familien sind es mit 45 % etwas weniger⁷⁰.

Die Höhe der Kosten, die für institutionelle Kinderbetreuung entstehen, ist abhängig von der Art der Betreuungsform (Krippe, Kindergarten, Hort), der Betreuungsdauer und den – regional unterschiedlich geregelten – öffentlichen Unterstützungen. Aufgrund von sozialen Staffelungen steigen die Kosten mit dem Ausmaß der Erwerbsintensität bzw. der Höhe des Erwerbseinkommens. Dies ist auch der Grund, warum Zwei-Eltern-Familien im Durchschnitt etwas mehr für außerfamiliäre Kinderbetreuung ausgeben als Ein-Eltern-Familien. Aufgrund des durchschnittlich geringeren Haushaltseinkommens heißt dies aber trotzdem: Alleinerzieherinnen sind durch die Ausgaben für die Kinderbetreuung deutlich mehr belastet als Zwei-Eltern-Familien. Dies zeigen auch die Ergebnisse aus EU-SILC 2008: Während eine Alleinerzieherin mit einem Kind im Mittel 4 % ihres verfügbaren

⁶⁶ Phi=,252

⁶⁷ Die Konsumerhebung bezieht sich auf Kinder unter 18 Jahren bzw. auf wirtschaftlich abhängige Kinder unter 26 Jahren.

⁶⁸ r=,068

⁶⁹ Die Altersgrenze von 14 Jahren ergibt sich aus der Filterführung des GGS. Informationen hinsichtlich der Kinderbetreuung liegen nur für Eltern von Kindern unter 14 Jahren vor.

⁷⁰ Phi=,036

Haushaltseinkommens für Kinderbetreuungskosten aufwendet, liegt der entsprechende Anteil bei Zwei-Eltern-Haushalten mit einem Kind bei 2 %.

Erwerbsbeteiligung von Alleinerzieherinnen:

Alleinerzieherinnen sind trotz der Vielfalt an Anforderungen und den damit verbundenen Organisations- und Koordinationsaufgaben und schwierigen Balanceakten, wie sie u.a. in den Fallskizzen skizziert wurden, zu einem höheren Anteil erwerbstätig als Mütter, die in einer Partnerschaft leben. Insgesamt sind 77 % der Alleinerzieherinnen im erwerbsfähigen Alter (15-64 Jahre) mit Kindern unter 15 Jahren erwerbstätig, im Vergleich zu 71 % der Mütter, die in einer Partnerschaft leben und Kinder in diesem Alter haben⁷¹. Auf Basis der Familien- und Haushaltsstatistik 2009 (Statistik Austria 2010b: 83) kann für die Altersgruppe der 25- bis 49-Jährigen die Entwicklung der Erwerbsquote für Alleinerzieherinnen und Mütter aus Zwei-Eltern-Familien seit 1994 dargestellt werden. Dabei zeigt sich: Die hohe Erwerbsquote unter Alleinerzieherinnen hat sich in den vergangenen 15 Jahren (1994 - 2009) vergleichsweise wenig verändert und schwankte zwischen 83 % und 89 %. Deutlich verändert hat sich allerdings die Erwerbsquote von Müttern aus Zwei-Eltern-Familien: Innerhalb eines Jahrzehnts ist ihre Erwerbsquote von 62 % (im Jahr 1994) auf 72 % (im Jahr 2003) angestiegen und hat sich im Jahr 2009 um weitere 3 % erhöht. Mehrheitlich (57 % der erwerbstätigen Alleinerzieherinnen bzw. 56 % der erwerbstätigen Mütter in Zwei-Eltern-Familien) sind die Frauen in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt. Jeweils rund ein Fünftel (21 % bzw. 19 %) sind der Gruppe der Arbeiterinnen zuzuordnen⁷². Ein Blick auf die höchste abgeschlossene Ausbildung zeigt, dass Alleinerzieherinnen aufgrund ihrer vergleichsweise niedrigeren Bildungsabschlüsse schlechtere Einstiegsvoraussetzungen für den Arbeitsmarkt mitbringen als Mütter aus Zwei-Eltern-Familien⁷³. Während 58 % der alleinerziehenden Mütter als höchste abgeschlossene Bildung maximal einen Lehrabschluss haben, beträgt dieser Anteil unter Müttern aus Zwei-Eltern-Familien 49 %. Ansonsten fallen nur wenige Unterschiede auf.

Erwerbsausmaß:

Alleinerzieherinnen sind seltener teilzeitbeschäftigt als Mütter aus Zwei-Eltern-Familien. Die Teilzeitquoten liegen bei 62 % (Alleinerzieherinnen) bzw. 70 % (Mütter in Zwei-Eltern-Familien). Zentraler Grund für die Teilzeitbeschäftigung sind bestehende Kinderbetreuungspflichten, wobei Alleinerzieherinnen Betreuungspflichten etwas häufiger als Grund für eine Teilzeitbeschäftigung nennen (82 % vs. 77 %). Mehrheitlich können sich teilzeitbeschäftigte Mütter mit Kindern unter 15 Jahren, selbst wenn entsprechende Betreuungsmöglichkeiten vorhanden wären, keine Vollzeitbeschäftigung vorstellen. Der Anteil der Alleinerzieherinnen, die dann, wenn ein entsprechendes Job- und Betreuungsangebot vorhanden wäre, einer Vollzeitbeschäftigung nachgehen würden, ist jedoch doppelt so groß (19 % vs. 10 %).

Erwerbsstatus:

Während jenen Alleinerzieherinnen, die in einem vollzeitnahen Stundenausmaß beschäftigt sind (28 % sind zwischen 36 und 40 Stunden erwerbstätig) bzw. Wochenarbeitszeiten von mehr als 40 Stunden haben, „keine Zeit

⁷¹ Phi=,04

⁷² Phi=,053

⁷³ Phi=,060

zum Atmen“ bleibt, wie dies eine Interviewpartnerin treffend auf den Punkt bringt, stellt sich für andere, denen der Zugang zum Erwerbsarbeitsmarkt nicht (langfristig) gelingt, die arbeitslos oder geringfügig beschäftigt sind, vor allem die Frage, wie sie Monat für Monat finanziell über die Runden kommen. 7 % der Alleinerzieherinnen mit einem Kind unter 15 Jahren und 4 % der Frauen, die in einer Zwei-Eltern-Familie leben, waren 2009 arbeitslos⁷⁴. Das bedeutet: im Vergleich zu Müttern, die mit einem Partner zusammenleben, ist sowohl der Anteil der erwerbstätigen Alleinerzieherinnen als auch jener der arbeitslosen Alleinerzieherinnen etwas höher. Der Anteil der Nicht-Erwerbspersonen (dazu zählen nach dem Labour-Force-Konzept all jene, die weder erwerbstätig noch arbeitslos sind, wie z.B. Hausfrauen, aber auch Studentinnen) ist demzufolge bei Alleinerzieherinnen aufgrund ihrer höheren Erwerbsquote mit 16 % tendenziell niedriger als bei Frauen, die mit einem Partner zusammenleben (25 %)⁷⁵. Von jenen 16 % der Alleinerzieherinnen, die der Gruppe der so genannten Nicht-Erwerbspersonen zuzurechnen sind, waren 9 % in der Befragungswoche auf Arbeitssuche. Der entsprechende Anteil unter Müttern aus Zwei-Eltern-Familien beträgt nur 3 %⁷⁶. Die Mehrheit derer, die nicht erwerbstätig bzw. arbeitslos ist⁷⁷, nennt als Grund bestehende Betreuungspflichten; im Besonderen trifft dies auf Mütter, die in einer Partnerschaft leben, zu, ist aber auch bei den nicht-erwerbstätigen Alleinerzieherinnen der am häufigsten genannte Grund (bei 72 % der nicht-erwerbstätigen Mütter in Zwei-Eltern-Familien und 54 % derer in Ein-Eltern-Familien)⁷⁸. Deutlich häufiger als von Müttern, die mit einem Partner zusammenleben, werden von Alleinerzieherinnen gesundheitliche Beeinträchtigungen (Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit) als Grund dafür genannt, warum sie nicht erwerbstätig sein können⁷⁹. 12 % der nicht-erwerbstätigen Alleinerzieherinnen im Vergleich zu 4 % der Frauen in Zwei-Eltern-Familien nennen gesundheitliche Gründe. Aber auch aufgrund von Ausbildungen sind Alleinerzieherinnen häufiger nicht erwerbstätig im Vergleich zu Frauen, die in einer Partnerschaft leben (bei 12 % der Alleinerzieherinnen und 3 % der Mütter in Zwei-Eltern-Familien ist die nicht abgeschlossene Ausbildung der Grund, warum sie nicht erwerbstätig sind⁸⁰).

Erwerbswünsche:

Jene Mütter, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen und angeben, dass dies nicht aufgrund von Betreuungspflichten der Fall ist, wurden nach einem grundsätzlichen Erwerbswunsch gefragt. Dabei zeigt sich: 61 % der Alleinerzieherinnen aus dieser Gruppe und 52 % der Mütter aus Zwei-Eltern-Familien, bei denen die Nichterwerbstätigkeit nicht durch Betreuungspflichten bedingt ist, wären gerne in den Erwerbsprozess eingebunden⁸¹.

Darüber hinaus liegen auch nähere Informationen für jene nicht erwerbstätigen Mütter vor, die aufgrund von Betreuungspflichten keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können. Von jenen, die aufgrund von Betreuungspflichten keiner Erwerbsarbeit nachgehen können, geben 32 % der Alleinerzieherinnen und 29 % der Mütter aus Zwei-

⁷⁴ Die Arbeitslosenquote (siehe Anhang) ist 2009 bei Alleinerzieherinnen mit 9 % deutlich höher als bei Müttern aus Zwei-Eltern-Familien (5 %).

⁷⁵ Phi=,074

⁷⁶ Phi=,106

⁷⁷ Aus sprachlichen Gründen wird im Folgenden von Nichterwerbstätigen gesprochen. Die Aussagen beziehen sich auf Nicht-Erwerbspersonen; d.h. Personen, die weder erwerbstätig noch als arbeitslos gemeldet sind.

⁷⁸ Phi=,109, Vergleich „Kinderbetreuung“ vs. sämtliche anderen angeführten Gründe

⁷⁹ Phi=,122, Vergleich „Gesundheitliche Beeinträchtigung“ vs. sämtliche anderen angeführten Gründe

⁸⁰ Vergleich „Ausbildung“ vs. sämtliche anderen angeführten Gründe

⁸¹ Phi=,055

Eltern-Familien an, dass sie gerne erwerbstätig wären, wenn es entsprechende Betreuungsangebote gäbe⁸². Der Betreuungsbedarf bezieht sich bei beiden Familienkonstellationen fast ausschließlich auf die Kinder (99 % bei Alleinerzieherinnen und 96 % bei Zwei-Eltern-Familien).

Abschließend kann resümiert werden: Alleinerzieherinnen sind seltener nicht erwerbstätig. Nur 16 % der alleinerziehenden Mütter sind der Gruppe der Nicht-Erwerbspersonen zuzurechnen (d.h. sie sind weder erwerbstätig noch als arbeitslos gemeldet). Dabei ist der Anteil jener nicht-erwerbstätigen Alleinerzieherinnen, die sich auf Arbeitssuche befinden, mit 9 % deutlich höher als bei Müttern aus Zwei-Eltern-Familien. Der Grund für die Nichterwerbstätigkeit liegt mehrheitlich in den Kinderbetreuungspflichten, wobei jedoch Alleinerzieherinnen mit 53 % seltener die Kinderbetreuung als Grund für die Nichterwerbstätigkeit nennen als Mütter aus Zwei-Eltern-Familien (72 %). Müssen Alleinerzieherinnen nicht wegen Betreuungspflichten auf ihre Erwerbstätigkeit verzichten, ist der Erwerbwunsch unter Alleinerzieherinnen mit 61 % geringfügig stärker ausgeprägt als unter Müttern aus Zwei-Eltern-Familien. Liegt die Nichterwerbstätigkeit in bestehenden Betreuungspflichten begründet, so würden etwa drei von zehn Müttern gerne erwerbstätig sein. Unterschiede zwischen Alleinerzieherinnen und Müttern aus Zwei-Eltern-Familien finden sich diesbezüglich nicht.⁸³

Alleinerziehende Väter:

In Ermangelung österreichischer Zahlen, bzw. Publikationen müssen die Verfasser auf deutsche Quellen zurückgreifen.

Aufgrund der Untersuchungsergebnisse sowie der Erkenntnisse anderer Studien (vgl. Fthenakis, 1993, S. 574) kann davon ausgegangen werden, dass Kinder von alleinerziehenden Vätern im Durchschnitt häufigeren und intensiveren Kontakt mit dem anderen Elternteil haben, als im umgekehrten Fall, wenn die Kinder bei ihren Müttern leben. Ein Grund dafür könnte sein, dass auch in diesen Familien die Mutter-Kind-Beziehungen vor der Scheidung, zumindest quantitativ, aufgrund der Vollzeiterwerbstätigkeit der Väter, durchschnittlich ausgeprägter waren als die Vater-Kind-Beziehungen in den Familien, in denen die Kinder nach der Scheidung bei der Mutter leben. Somit würde es einem alleinerziehenden Vater, auch im möglichen Falle seiner grundsätzlichen Abneigung gegen Mutter-Kind-Kontakte, oft viel schwerer fallen, eine Kontaktverhinderung bzw. -Verminderung zwischen Mutter und Kind subjektiv zu legitimieren, so wie dies im umgekehrten Fall nicht selten alleinerziehende Mütter mit dem Argument tun, der Vater habe sich doch früher auch nicht für das Kind interessiert bzw. engagiert⁸⁴.

⁸² Phi=,018

⁸³ Zartler, Beham, Kromer, Leitgöb, Weber, Friedl Alleinerziehende in Österreich Lebensbedingungen und Armutsrisiken Seite 46

http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/5/8/4/CH2170/CMS1218527491861/band7_-_alleinerziehende.pdf

⁸⁴ vgl. Figdor, 1991, S.158 ff.; Kierner, 1995, S. 1531L

Die Untersuchung bestätigte Forschungserkenntnisse, wonach die Situation des Übergangs in die neue Lebensform in der Regel von vielfältigen Problemen und Belastungen geprägt ist (vgl. Ballof, 1991, S. 257; Hurrelmann, 1994, S. 132). Die Hauptprobleme bzw. -belastungen der betroffenen Väter sind die Vereinbarung von Vollzeitberufstätigkeit und Vaterrolle, weiter bestehende Konflikte mit der Mutter des Kindes sowie die Gefahr der Isolation, insbesondere dann, wenn der Vater keine neue Partnerin findet. So sehen über die Hälfte der Betroffenen (55,5 %) im Fehlen einer Partnerin eine schwerwiegende Belastung ihrer gegenwärtigen Situation. Dies wird durch Antworten auf die Frage nach der Zufriedenheit mit der gegenwärtigen Lebenssituation verdeutlicht. Ca. 66 % derjenigen Väter, die eine neue Partnerin hatten, waren mit ihrer gegenwärtigen Lebenssituation „sehr zufrieden“ oder „zufrieden“. Für die Väter ohne neue Partnerin galt dies nur für ca. 30%. Berücksichtigt man noch die Erkenntnis, dass die Mehrzahl der Väter eine neue Heirat anstrebt bzw. zumindest grundsätzlich nicht ausschließt, so wird erkennbar, dass die Lebensform Vaterfamilie für die Mehrheit der Väter kein erwünschter Dauerzustand ist. Und zwar insbesondere dann nicht, wenn es dem Vater nicht wenigstens gelingt, eine neue Partnerin zu finden, unabhängig davon, ob diese mit Vater und Kindern im Haushalt zusammenlebt oder nicht.

Der Mehrzahl der Väter gelingt es, sich mit den Kindern in der neuen Lebensform einzuleben und nach einer mehr oder weniger problematischen Übergangsphase die Lage zu konsolidieren. Die anfänglichen Zweifel im sozialen Umfeld der Väter, vor allem bei den eigenen Eltern, gehen stark zurück und vier Fünftel der Väter können über positive Reaktionen ihrer Mitmenschen berichten. Bei nicht seltener Unterstützung des beruflichen und privaten Umfeldes gelingt es offensichtlich den meisten Vätern, die Anforderungen ihrer neuen Rolle zu erfüllen.

Dabei scheint es von Vorteil zu sein, dass sich ein großer Teil der Väter schon vor der Zeit ihrer Alleinerzieherschaft relativ stark im Haushalt sowie bei der Kinderbetreuung engagierte.

Drei Viertel der befragten Väter berichten von einer sehr positiven, zunehmend emotionalisierten Veränderung der Vater-Kind-Beziehung. Dies ist insgesamt das wesentlichste Merkmal des Wandels der Vater-Kind-Beziehung innerhalb der Familienform Vaterfamilie. Manche Kinder und Väter lernen sich gegenseitig „neu“ kennen. Sicher schätzen gerade auch die Väter diese Seite ihrer neuen Lebensform sowie weitere Vorteile, wie

beispielsweise die Entscheidungsautonomie im Alltag. Trotzdem bleibt die Gesamtbewertung der Lebenslage auch bei den „erfolgreichen“ Vätern oft von Ambivalenzen geprägt. So hatte über die Hälfte der Väter nicht das Gefühl, in einer „normalen“ Familie zu leben. 57,8 % der befragten Väter gingen davon aus, dass ihren Kindern „in irgendeiner Art und Weise die Mutter fehlt“. Dies weist ebenfalls darauf hin, dass die Lebensform „alleinerziehend“ mitunter in der Fachliteratur verklärt wird (vgl. z.B. Heiliger, 1991).⁸⁵

Nur 13 % aller alleinerziehenden Eltern sind Väter, Alleinerziehende Väter unterscheiden sich von alleinerziehenden Müttern durch:

- Besonderheiten im Entstehungshintergrund
- Geringere Kinderzahl
- Höhere Erwerbsquote (72 % vs. 56 % für alleinerziehende Mütter)⁸⁶
- Bessere finanzielle Situation

Alleinerziehende Väter als „Exoten“, „Helden“ auf dem Prüfstand (z.B. Stiehler, 2000)

Hohe Belastungen (DeGarmo et al. 2008; Schneider et al., 2001)

Neue Partnerin als wichtige persönliche Ressource (Matzner, 1998; DeGarmo et al., 2008)

Seltener Kontaktabbruch zum anderen Elternteil (Schneider et al., 2001: 14 % vs. 37 % in Mutterfamilien)

Aber: oft anhaltende Konflikte (Matzner, 1998), wenig Unterstützung durch Ex-Partnerin (DeGarmo et al., 2008).

2.4 Patchwork-Familien

Heute gibt es bereits 75.000 Patchworkfamilien mit Kindern unter 18 Jahren (Patchworkanteil bei Lebensgemeinschaften mit Kindern 24 %, Patchworkanteil bei Ehepaaren mit Kindern 6 %). Patchwork-Partnerschaften sind aufgrund der hohen Anforderungen doppelt so hoch gefährdet sich wieder zu trennen⁸⁷

Definition:

- Zu den beiden leiblichen Elternteilen tritt mindestens ein sozialer Elternteil hinzu, oder ein verstorbener Elternteil wird durch einen sozialen Elternteil ersetzt.

⁸⁵ Zeitschrift für Familienforschung, 10. Jahrg., Heft 3/1998, S. 62-91
http://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/29120/ssoar-zff-1998-3-matzner-die_vaterfamilie.pdf?sequence=1

⁸⁶ Bezogen auf alleinerziehende Eltern mit Kinder unter 15 Jahren (Mirozensus 2006)

⁸⁷ <http://www.patchworkfamilien.at/themen/themendetail.php?artid=1720&menuid=3&submenuid=2>

- Alle Stieffamilien haben einen Verlust erlitten, entweder durch den Tod des leiblichen Elternteils oder durch die Trennung der leiblichen Eltern, abzüglich des geringen Anteils der Alleinerziehenden, die bis zur Gründung einer neuen Familie ein Kind ohne Partner aufgezogen haben.⁸⁸

Verschiedene Typen

- Die Stiefmutter-Familie: Die Familie des Mannes und seine leiblichen Kinder werden durch die Stiefmutter erweitert. Dieser Familientyp beträgt nur ca. 9 % (1995) in Deutschland bei den Stieffamilien, die 46 % der Patchworkfamilien ausmachen.
- Stiefvater-Familie: Die Familie der Frau und deren Kinder werden durch einen Stiefvater erweitert. Diese Familienform ist mit einem Anteil von 91 % (1995) am meisten bei den Stieffamilien verbreitet.
- Die Zusammengesetzte Familie: Sie setzt sich aus der Familie der Mutter mit ihren Kindern und der Familie des Vaters mit seinen Kindern zusammen und ist ungefähr mit einem Anteil von 20 % (1995) vertreten
- Zusammengesetzte Familien mit mindestens einem gemeinsamen Kind In dieser Familie gibt es neben den Stiefkindern ein gemeinsames leibliches Kind, ihr Anteil liegt ungefähr bei 34 % (1995).

Auf österreichische Verhältnisse ummünzen

Nur von außen gleichen Patchworkfamilien anderen Familien, die aus leiblichen Eltern und ihren Kindern bestehen. Tatsächlich gehen Stieffamilien aber unter gänzlich anderen Voraussetzungen an den Start. Sie haben eigene Strukturen und müssen sich mit einer Vielzahl von Schwierigkeiten auseinandersetzen. Vor allem besteht der Unterschied darin, dass sich nichts von selbst versteht. Und eine weitere Besonderheit von Patchworkfamilien ist es, dass jedes Familienmitglied aus einer anderen Position startet (Unverzagt 2002: 27)⁸⁹

Merkmale

- Stieffamilien werden neben den Herkunftsfamilien noch um die ursprüngliche Kernfamilie erweitert. Wie das Beziehungsgeflecht gestaltet wird, muss erst ausgehandelt werden.

⁸⁸ http://www.erev.de/auto/Downloads/Skripte_2006/Fuenf_Tage/2006_Folien_Pielarski.pdf

⁸⁹ Pilecky Patchworkfamilie Studienarbeit Seite 4/5

- Die Kernfamilie erfährt in der Regel über den Zuwachs eines Kindes eine weitere Veränderung. In einer Stieffamilie ist der Zuwachs eine erwachsene Person, vielleicht zusätzlich noch Kinder, aber diese kommen nur über die erwachsene Person in die Familie. Dies bedeutet auch, dass es eine erwachsene Person gibt, die eine intensive Beziehung zu einem Kind hat. Der oder die hinzukommende Stiefelternteil wird mit einem bereits bestehenden Beziehungsmuster konfrontiert und muss sich selber einen neuen Platz suchen.
- Die Rollen der einzelnen Familienmitglieder in Kernfamilien sind meistens klar umrissen, in Stieffamilien müssen die einzelnen Rollen neu verteilt und neu definiert werden. Es gibt keine gesellschaftlichen Leitbilder, die Stieffamilien Orientierung geben können.
- In Stieffamilien lebt ein leiblicher Elternteil nicht in der neuen Familiengemeinschaft.
- Die Art und Weise wie dieser leibliche Elternteil den Kontakt zu den leiblichen Kindern hält oder halten darf muss zwischen allen Beteiligten ausgehandelt werden. Vielleicht hat dieser außerhalb lebende Elternteil ebenfalls eine neue Beziehung, auch dies wird dann für die Kinder von großer Bedeutung sein.
- Fast alle Mitglieder hatten in der vorhergehenden Zeit den Verlust einer wichtigen Bezugsperson erlitten, meistens durch eine Trennung der leiblichen Eltern, aber auch durch den Tod eines Elternteils.

1. Phase - Trennungsphase

2. Phase - Neuorganisation

3. Phase - Stabilisierung

Bestimmungsfaktoren für die Trennungsphase

- Grundsätzlich sollen Kinder aus dem Paarkonflikt herausgehalten werden. Erleben die Kinder die Erwachsenen bemüht um eine Klärung auf der Paarebene gibt das ihnen viel Sicherheit.
- Der Paarkonflikt wird im „kleinen“ Kreis gehalten, alle Konflikte werden auf der Erwachsenenenebene ausgetragen.
- Die leiblichen Eltern nehmen sich Zeit für die Trennung und für die Trauer des Verlustes

- Kinder dürfen nicht in einen Loyalitätskonflikt durch einen Elternteil geraten, in dem ein Elternteil den anderen abwertet. Die Loyalität der Kinder gehört beiden Eltern, hier muss ganz deutlich das Elternsystem von dem System der Kinder abgegrenzt werden.
- Kinder müssen trauern können! Trauern um den Verlust der Hoffnung auf ein vereintes Elternpaar, trauern um die fehlende Anwesenheit eines Elternteils. Sie müssen ihre Ängste und Befürchtungen aussprechen dürfen.
- Sie brauchen liebevolle Hilfe und Zuspruch bei der Neuorganisation des Alltages.
- Für all diese Prozesse brauchen Kinder vor allem Zeit und natürlich eine liebevolle Begleitung.

Bestimmungsfaktoren für die Neuorganisation

- Kinder können mehrere Erwachsene als Eltern ansehen, wenn die Erwachsenen die Kinder nicht in einen Loyalitätskonflikt bringen, klare Absprachen treffen und ein Mindestmass an Wertschätzung und Anerkennung allen Beteiligten entgegenbringen.
- Die Kinder brauchen Zeit um sich an den neuen Partner/Partnerin zu gewöhnen, den Rhythmus und das Tempo müssen sie selber bestimmen können.
- Der oder die neue Partnerin ersetzt nicht den leiblichen Elternteil, ein Überengagement ist unangemessen. Auch sie müssen erst ihre neue Rolle finden.
- Eine Aufgabenverteilung und Verantwortlichkeit muss klar definiert werden. Der neue „Stief“ hat keinen Erziehungsauftrag.
- Kontaktmöglichkeiten zum außerhalb lebenden leiblichen Elternteil müssen ausgehandelt und organisiert werden.
- Alte Regeln und Absprachen müssen nicht für die neue Lebenssituation gelten - für alle Beteiligten nicht, sie müssen neu ausgehandelt werden.
- Es geht um eine bewusste Wahrnehmung von Wünschen und Bedürfnissen aller Beteiligten und eine klare Formulierung von Möglichkeiten und Grenzen auf der Paarebene und auch der Ebene der Kinder.
- Der Prozess erfordert eine hohe Kooperations- und Kommunikationsbereitschaft

Bestimmungsfaktoren der Stabilisierungsphase

- Die Verarbeitung der Trennung der Eltern oder des Todes eines Elternteils
- Die Verarbeitung des Verlust eines Elternteils im Alltag
- Zeitgestaltung

- Die Trennungsgeschichte der Eltern und die weitere Gestaltungsmöglichkeit der elterlichen Verantwortung
- Die Kontaktmöglichkeit und Kontaktgestaltung zum außerhalb lebenden Elternteil
- Bisherige Familien- und Lebenserfahrung
- Alter, Geschlecht, Zahl der Kinder
- Persönlichkeitsmerkmale, Erwartungen und Einstellungen
- Die Beziehung zum Stiefelternteil
- Die wirtschaftliche Situation der neuen Familie
- Die Auseinandersetzung mit den Idealen der Kernfamilie, den Vorurteilen gegen jegliche Arten von „Stief“
- und die Überprüfung von eigenen und gesellschaftlichen Werten⁹⁰

Bei der Betreuung und Erziehung von Kindern, die aus früheren Beziehungen des Partners stammen, spielen aber heutzutage die Stiefeltern eine bedeutendere Rolle als früher. Die Übertragung von gewissen Betreuungsaufgaben des leiblichen Elternteils auf den Stiefelternteil erfolgt meist mit Rechtsunsicherheit, da die Bevollmächtigung konkludent erfolgt⁹¹.

Daraus ergehend: Das Familienrechts-Änderungsgesetz (FamRÄG) 2009, BGBl I 2009/75, widmet diesen Familienformen zwei Regelungen:

§ 90 (3) ABGB: „Jeder Ehegatte hat dem anderen in der Ausübung der Obsorge für dessen Kinder in angemessener Weise beizustehen. Soweit es die Umstände erfordern, vertritt er ihn auch in den Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens.“

§ 139 (2) ABGB: „Eine mit einem Elternteil und dessen minderjährigem Kind nicht nur vorübergehend im gemeinsamen Haushalt lebende volljährige Person, die in einem familiären Verhältnis zum Elternteil steht, hat alles den Umständen nach Zumutbare zu tun, um das Kindeswohl zu schützen. Soweit es die Umstände erfordern, vertritt sie den Elternteil auch in Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens.“

⁹⁰ http://www.erev.de/auto/Downloads/Skripte_2006/Fuenf_Tage/2006_Folien_Pielarski.pdf

⁹¹ 5. Familienbericht 1999 – 2009 Seite 56

<http://www.bmwfj.gv.at/Familie/Familienforschung/Documents/Familienbericht%202009/Band%20II%20-%20Rechtliche%20Entwicklungen.pdf>

Voraussetzung der Anwendung des § 90 Abs 3 ist, dass dem Ehegatten des Stiefelternteils die **Obsorge** zukommt.⁹² Ob es sich um die alleinige Obsorge oder eine Obsorge beider Elternteile handelt, ist ohne Belang.⁹³ Wird dem Ehegatten die Obsorge entzogen, erlischt dadurch jedenfalls die Beistands- und Vertretungspflicht des Stiefelternteils.

§ 90 Abs 3 gilt nur für Ehegatten. Eine Ausdehnung auf nichteheliche Lebensgefährten hat der Gesetzgeber bewusst unterlassen, weil es geradezu wesentypisch für eine nichteheliche Lebensgemeinschaft ist, dass zwischen den Lebensgefährten keine besonderen Rechte und Pflichten bestehen, sondern die Partnerschaft auf Freiwilligkeit beruht. Eine analoge Ausdehnung auf nichteheliche Lebensgefährten ist daher mangels einer planwidrigen Lücke ausgeschlossen.⁹⁴ Lebensgefährten können somit an der Obsorge des Partners für dessen Kinder nur mitwirken, wenn sie von diesem (ausdrücklich oder zumindest schlüssig) eine gewöhnliche zivilrechtliche Vollmacht zu Erledigung bestimmter Angelegenheiten haben, gilt nur nach alter Rechtslage. Durch den hinzugefügten Satz in der nF ABGB § 139 ist dies nicht mehr so.

Mit dem Phänomen der Patchworkfamilie beschäftigt sich die „Streitschrift“ der Germanistin und Journalistin Melanie Mühl⁹⁵.

„Patchwork ist modern, lässig, cool und unkonventionell. Das sind die häufigsten Attribute, mit denen seriöse Zeitungen und Boulevardblätter die Patchworkfamilie beschreiben...Das war nicht immer so, obwohl es die Patchworkkonstellation schon immer gibt. Sie hieß nur anders, Zweitfamilie z.B. oder Nachscheidungsfamilie...Patchwork kommt aus dem angelsächsischen und bedeutet Flickwerk...das Wort Patchworkfamilie taucht zum ersten Mal 1990 auf...Das *Große Wörterbuch der Deutschen Sprache* nahm das Wort erst 1999 auf, der Rechtschreibduden 2000.“ Melanie Mühl sieht in der Patchworkfamilie das Resultat einer weit verbreiteten Lebenshaltung, die Festlegungen scheut, weil sie Verzicht bedeuten (Buchumschlag). „...dass sich das vermeintliche Patchworkidyll perfekt in unsere Verdrängungsstrategien einfügt. Es beruhigt das Gewissen und liefert Erklärungsmuster, mit denen sich die eigene, weniger sonnige Patchworkrealität schön reden lässt...“ Die Autorin

⁹² IA 673/A 24. GP 26.

⁹³ *Schwenzer* in ZGB I3, Art 299 Rz 1; ebenso zu Art 299 ZGB auch *Rosenmayr*, ÖA 2007, 138.

⁹⁴ IA 673/A 24. GP 19; anders § 1687b Abs 1 BGB: „Ehegatte eines *allein* obsorgeberechtigten Elternteils“ (hierzu krit *Finger* in Münchner Kommentar zum BGB8 [2008] § 1687b Rz 8); s auch FN 7.

⁹⁵ Melanie Mühl: *Die Patchwork – Lüge*, Carl Hanser Verlag 2011

weist darauf hin, dass Fernsehen und Film geschönte Bilder des Familienlebens aufweisen, bzw. überhaupt am liebsten kinderlose Großstadtsingles als Helden verwenden. „Dahinter verbirgt sich die Überzeugung, dass man den Fernsehzuschauern nicht allzu viel Wirklichkeitsnähe zumuten sollte. In diesem Sinne werden die Zuschauer unmündige, reflektionsunfähige Verbraucher, die den Apparat ein – und das Gehirn ausschalten...die Angst, der Zuschauer könnte bei einer Geschichte aus dem Leben an seine Lebensgeschichte, geplatzte Träume, gescheiterte Lieben an sein eigenes Versagen erinnert werden, ist größer als der Mut, den Finger in die Wunde zu legen.“ Dass dieses geschönte Bild nicht der Realität entspricht, begründet sie: „Schuld am hohen Scheidungsrisiko sind unsere „idealisierten Vorstellungen von einer Ehe und die Ansprüche an eine bestimmte Qualität einer ehelichen Partnerbeziehung, die häufiger schneller zu unerfüllten Bedürfnissen und damit zu Spannungen in den ehelichen Beziehungen führen...dass den Eltern mehr abverlangt werden müsse. Ihnen müsse klar sein, dass eine Scheidung eine Verletzung des Kindeswohls sei. Das Kindeswohl ist in den vergangenen Jahren immer unwichtiger geworden...Kinder werden beinahe immer instrumentalisiert, meist unbewusst...die Familie, das Fundament, spielt in dieser Gesellschaft eine Statistenrolle. Politik und Wirtschaft treiben ihren Auflösungsprozess zusätzlich voran, indem sie die klassische Familie dem Niedergang ausliefern. Deren Zeit scheint abgelaufen.“ Die Autorin meint, dass die Kinder die Leidtragenden dieser Situation sind. „Ein paar Tatsachen: Scheidungskinder werden später beinahe doppelt so häufig geschieden, wie Nichtscheidungskinder. Sie neigen stärker zu Depressionen und Jugendkriminalität, die Missbrauchsgefahr von Nikotin, Alkohol und Drogen ist größer...ein zweiter Grund sei der abwesende Vater. Kinder geschiedener Eltern werden meist von ihren Müttern großgezogen. Es fehlt die Vaterfigur als Rollenvorbild und Identifikationsmuster...die Leerstelle, die ein Vater hinterlässt, kann kein Stiefvater ausfüllen...Die Behauptung, es gebe auch gute Scheidungen, ist absurd.

Die Sozialforscherin Elizabeth Marquardt schreibt: Alle Schönrede von Scheidung ist nur dazu da, den Eltern ein gutes Gewissen zu machen...solange man das Sorgerecht, die Unterhaltszahlungen und Besuchszeiten freundschaftlich aushandelt, fällt kein Kind tief...zwei Drittel aller Scheidungskinder verlieren im Laufe ihres Lebens den Kontakt zum Vater. Wer sein Kind nicht aus der Nähe aufwachsen sieht, schließt sich aus und die Gefühls – und Gedankenwelt des Kindes erscheinen ihm als Rätsel. Das Kind fühlt umgekehrt genauso...Wir sitzen in einem gesellschaftlichen Experiment fest, das wir auf den Weg gebracht und über das wir die Kontrolle verloren haben. Was wir allerdings wissen, ist, dass das Experiment eine

verhängnisvolle Richtung eingeschlagen hat, das lässt sich belegen. Die Zahl der Scheidungs – und emotional vernachlässigten Kinder wächst kontinuierlich, wir ziehen immer mehr Narzissten und Egoisten heran...das Trauma der Trennung, früher Liebesentzug, Überforderung führen in die innere Emigration.“

2.5 gleichgeschlechtliche Paare

Dass sich Familie verändert, sich neue »Lebens-, Liebes- und Beziehungsformen« (Dorett Funcke und Petra Thorn 2010), neue Familienmodelle und verwandtschaftliche Bezugssysteme herausbilden, wird in den letzten Jahren zunehmend zur Kenntnis genommen und diskutiert (Rosemarie Nave- Herz 2009, Udo Rauchfleisch 1997 und 2001, Jean- Claude Kaufmann 2006, Karin Zetterqvist Nelson 2007). Als eine dieser neuen Familienformen rücken Regenbogenfamilien, das heißt Familien, in denen sich die Eltern als lesbisch, schwul, bisexuell, transgender oder queer (LGBTQ) identifizieren, in den Fokus.⁹⁶

Die rechtliche Situation von Regenbogenfamilien in Österreich ist diskriminierend

Aktuelle Gesetze ignorieren bereits bestehende Regenbogenfamilien und die Bedürfnisse von Kindern und Eltern (z.B. Verbot der Stiefkindadoption).

Darüber hinaus wird es gleichgeschlechtlich empfindenden Menschen in Österreich fast unmöglich gemacht, rechtskonform eine Familie zu gründen. Lesbische und schwule Paare können nur in einigen Bundesländern Pflegeeltern werden (derzeit Stadt Wien, Oberösterreich, Steiermark). Es besteht ein generelles Adoptionsverbot für gleichgeschlechtliche Paare.

Besonders absurd erscheint hier das explizite Adoptionsverbot der gemeinsamen Kinder für PartnerInnen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben.

Faktum ist: Verweigerung der Adoption für gleichgeschlechtliches Paar verstößt nicht gegen die EMRK.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zur Rechtssache Gas et Dubois v. France (25951/07)

Der EGMR verneint eine Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung in einem Fall von Adoptionsverweigerung für ein homosexuelles Paar in Frankreich.

⁹⁶ Uli Streib-Brzic, Christiane Quadflieg SCHOOL IS OUT?! Vergleichende Studie »Erfahrungen von Kindern aus Regenbogenfamilien in der Schule« durchgeführt in Deutschland, Slowenien und Schweden Teilstudie Deutschland

Aufgrund der geltenden Rechtslage in Frankreich hätte die leibliche Mutter bei Adoption des Kindes durch ihre Partnerin ihr Sorgerecht verloren. Dies widerspricht sowohl ihren Interessen als auch jenen des Kindes.

Der EGMR bestätigt den Ermessensspielraum der Staaten in der Frage des Zugangs von homosexuellen Paaren zum Institut der Ehe, sowie jenen bei der Regelung anerkannter Partnerschaften für homosexuelle Paare und den damit verbundenen Rechten.⁹⁷

Allerdings gibt es in jüngster Zeit ein paar kleine Schritte in Richtung Akzeptanz von Regenbogenfamilien. In Einzelfällen wurde – leider nur in Wien – lesbischen Paaren bereits das gemeinsame Sorgerecht für das gemeinsame Kind zugesprochen.

Auch die Stellungnahme der Bioethikkommission an den Verfassungsgerichtshof vom 16. April 2012, in der empfohlen wird, die Beschränkung des Anwendungsbereiches des Fortpflanzungsmedizingesetzes auf verschiedengeschlechtliche Paare aufzuheben, ist ein sehr positives Signal für Regenbogenfamilien.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat Österreich mit Urteil vom 1. April wegen des Verbots der Eizellenspende und der Verwendung von Samenspenden für In-vitro-Fertilisationen⁹⁸ verurteilt.

Es wird auf das Urteil CASE OF S. H. AND OTHERS v. AUSTRIA (Application no. 57813/00)⁹⁹ verwiesen.

Die rechtliche Situation von Regenbogenfamilien im internationalen Vergleich:

Stiefkindadoption bzw. Elternschaft durch Anerkennung oder Partnerschaft

„**Ehelichkeitsvermutung**“ ist möglich in folgenden europäischen Ländern: Deutschland, Belgien, Dänemark, Finnland, Großbritannien, Island, Niederlande, Norwegen, Schweden, Spanien.

weltweit: Argentinien, Australien, Israel, Kanada und Teile der USA, Südafrika

Gemeinsame Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare ist möglich in folgenden europäischen Ländern: Andorra, Belgien, Dänemark, Island, den Niederlanden, Norwegen, Spanien, Schweden und Großbritannien.

weltweit: Argentinien, Australien, Israel, Kanada und Teile der USA, Südafrika¹⁰⁰

⁹⁷ <http://www.skmr.ch/de/themenbereiche/geschlechterpolitik/artikel/adoption-gleichgeschlechtliche-paare.html?search=1>

⁹⁸ <http://www.menschenrechte.ac.at/de/news/archiv/news-detailseite/article/fortpflanzungsmedizingesetz-verstoest-gegen-menschenrechtskonvention-1.html>

⁹⁹ http://www.menschenrechte.ac.at/uploads/media/S.H._u.a._gg._OEsterreich__Urteil__01.pdf

¹⁰⁰ <http://www.regenbogenfamilien.at/infos/rechtliches/>

In **Österreich** hingegen ist die Adoption laut Gesetz (§191 ABGB) nur Ehepaaren und Einzelpersonen möglich. Lesbische und schwule Paare können daher kein Kind adoptieren, eine Lesbe oder ein Schwuler als Einzelperson hingegen schon. In der Praxis wird nur äußerst selten eine Adoption von minderjährigen Kindern, insbesondere von Kleinkindern, durch eine Einzelperson bewilligt. Nachdem in Österreich ein verhältnismäßig starkes Interesse an Adoptivkindern seitens heterosexueller Paare besteht, werden diese dem traditionellen Familienmodell entsprechenden Familien bevorzugt.

Das Familienrecht bietet auch die Möglichkeit, die Pflege eines Kindes zu übernehmen. Dies ist sowohl einer Einzelperson als auch zwei Personen gemeinsam möglich, nach dem Wortlaut des Gesetzes (§ 184 ABGB) auch zwei Personen des gleichen Geschlechts. Die Übernahme der Pflege erfolgt zwar auf unbestimmte Zeit, das Gericht kann das Kind aber auf Antrag der leiblichen Eltern wieder in deren Obsorge übergeben, wenn die leiblichen Eltern wieder für das Kind sorgen können.¹⁰¹

Die “pluralisierte” Regenbogenfamilie

- die alleinerziehende lesbische Mutter
- der schwule Vater mit adoptiertem Kind plus Partner
- zwei lesbische Mütter mit Kindern von anonymen Samenspendern
- lesbische Paare, die beide Kinder aus früheren Ehen mitgebracht haben
- schwule wie lesbische Paare als Pflegeeltern
- Zusammenschluss eines Lesben- und Schwulenpaares, um zu viert Kinder aufzuziehen¹⁰².

Gleichgeschlechtliche Paare, die Kinder erziehen, sehen sich mit vielfältigen und tief verwurzelten Vorurteilen konfrontiert (Eurobarometer 2006, Marina Rupp 2009). Ihre Erziehungsfähigkeit wird angezweifelt und ein sorgenvoller Blick auf die Kinder gerichtet.¹⁰³

¹⁰¹ <http://oeh.jku.at/artikel/das-leben-mit-kindern>

¹⁰² http://www.hf.uni-koeln.de/data/eso22/File/7471_schulze/Regenbogenfamilien.pdf

¹⁰³ Uli Streib-Brzic, Christiane Quadflieg SCHOOL IS OUT ?! Vergleichende Studie »Erfahrungen von Kindern aus Regenbogenfamilien in der Schule« durchgeführt in Deutschland, Slowenien und Schweden Teilstudie Deutschland

In einer Zusammenfassung von 21 internationalen Studien über Auswirkungen homosexueller Lebensweisen der Eltern auf Kinder kommen die Autoren Stacey und Biblarz im Wesentlichen zu folgenden Ergebnissen: Kinder und Jugendliche homosexueller Eltern sind genauso oft heterosexuell orientiert wie Kinder heterosexueller Eltern. Hinsichtlich möglicher Verhaltens- und Entwicklungsstörungen aufgrund der sexuellen Orientierung der Eltern gibt es keine Unterschiede zwischen Kindern in gleichgeschlechtlichen und verschiedengeschlechtlichen Lebensgemeinschaften. Nicht die sexuelle Orientierung, sondern das Geschlecht der (homosexuellen) Eltern scheint auf Einstellungen und Verhalten von Kindern zu wirken. So weisen wohl vor allem Kinder, die in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften von zwei Frauen heranwachsen, seltener ein geschlechtstypisches Rollenverhalten auf als Kinder heterosexueller Eltern. Gleichwohl unterliegen Kinder homosexueller Mütter und Väter Diskriminierungen und Stigmatisierungen durch ihre soziale Umwelt, die Einstellungen und Verhalten der Kinder beeinflussen können. Es gibt empirische Hinweise darauf, dass Kinder homosexueller Eltern unter diesen Diskriminierungen und Stigmatisierungen leiden. Um deshalb nicht selbst als homosexuell zu gelten, scheinen besonders Kinder in der Pubertät die Homosexualität ihrer Eltern gegenüber Gleichaltrigen zu verbergen oder es zu missbilligen, wenn die Eltern ihre sexuelle Orientierung in der Öffentlichkeit zeigen. Andererseits zeigen die Studien auch Kinder, die mit einer erstaunlichen psychischen Stärke diesen Stigmatisierungen entgegneten. Grundsätzlich scheinen Kinder, die bei gleichgeschlechtlichen Eltern aufwachsen, ihre sexuelle Orientierung reflektierter zu erleben. Gleichwohl schränken die Studien aus den USA diese These insofern ein, als dass sich diese Einstellung zum Teil auch durch die Umgebung prägen könnte: Homosexuelle Eltern in den USA leben überdurchschnittlich oft in Groß- oder Universitätsstädten, ihre Kinder wachsen in einem vergleichsweise toleranten Milieu auf, welches seltener homophobe Einstellungen hegt. Kinder in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften unterliegen keinem höheren sexuellen Risiko. Täter in sog. Kindesmissbrauchsdelikten sind ganz überwiegend (ca. 95 Prozent nach Erkenntnissen des Sicherheitsberichts der Bundesregierung) Männer, sie kommen überwiegend aus dem sozialen Nahraum. Nur selten sind die Täter männlicher Opfer homosexuelle Männer, sie sind überwiegend heterosexuell orientiert. Oft sind sie verheiratet und die meisten von ihnen wären erstaunt, wenn man sie als homosexuell bezeichnen würde. Das Missbrauchsrisiko für Mädchen ist dreimal höher als für Jungen. Damit liegt das Missbrauchsrisiko für Kinder, die bei einem lesbischen Paar aufwachsen und für Mädchen, die bei einem schwulen Elternpaar aufwachsen, schon statistisch sehr viel niedriger als bei Kindern in heterosexuellen

Partnerschaften. Statistische Zahlen zu diesem Punkt gibt es allerdings nicht - es wird argumentiert, dass das Risiko auf Grund hoher sozialer Kontrolle auch hier deutlich niedriger liege als bei heterosexuellen Paaren. Somit findet ein weit verbreitetes Vorurteil keinerlei Bestätigung in der Forschung¹⁰⁴.

2.6 Kinder

Kinder sind Personen von ihrer Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

In Österreich gab es 2011 insgesamt 1.229.408 Kinder zwischen 0 und 14 Jahren, davon Mädchen 599.353 und Buben 630.055¹⁰⁵.

Jugendliche sind Personen zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 18. Lebensjahr. Das sind die rechtlichen Zuordnungen in Österreich, denen wir folgen.

Davon abgesehen weiten wir aber unsere Denkschrift auf Personen bis 18 Jahre, also auf Kinder und Jugendliche, aus.

Das *Kindschaftsrecht* „behandelt die familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern (bzw. anderen Fürsorgepersonen) und Kindern. Es ist hauptsächlich im ABGB geregelt und wird durch wenige Nebengesetze (UnterhaltsvorschussG, JugendwohlfahrtsG, AußerstreitG) abgerundet¹⁰⁶... Diese Rechtsgebiete sind in einem *permanenten Umgestaltungsprozess* begriffen, durch den die Rechtssicherheit weitgehend verloren gegangen ist.“

Im Wesentlichen entsteht das Kindschaftsverhältnis rechtlich gesehen durch **Abstammung**. In der Abstammung werden nur 2 Gruppen von Kindern unterschieden:

Eheliche und **Uneheliche**. Diese Unterscheidung spielt immer weniger eine Rolle und die Rechtsstellung wird angenähert. Grund dafür ist einerseits, dass zunehmend der Gleichheitsgrundsatz befolgt wird, andererseits der faktische Umstand, dass die Zahl der unehelich Geborenen in den letzten Jahren stark angestiegen ist.

Kindschaftsverhältnis liegt auch vor bei **Pflegekindern** und bei **Wahlkindern** (= gesetzlicher Begriff, im Sprachgebrauch Adoptivkinder).

Völlig offen bleibt bei diesen Ausführungen, wie Kinder selbst ihr Leben empfinden und ihr Aufwachsen erleben. Eine ausreichend große Stichprobe österreichischer Kinder, die sich zu dieser Frage äußern, ist uns nicht bekannt.

¹⁰⁴ <http://oeh.jku.at/artikel/das-leben-mit-kindern>

¹⁰⁵ Statistik Austria

¹⁰⁶ Schwimann M.: Familienrecht. Orac Rechtskripten, 7. Auflage

In dieser Verlegenheit greifen wir – wie so oft – auf deutsche Untersuchungen zurück und hoffen, dass dieses Material auch für Österreich verwertbare Aussagen erbringt. Hier bieten sich die World Vision Kinderstudien an. Die erste erschien 2007, die letzte 2010: „Kinder in Deutschland 2010, **2. World Vision Kinderstudie**“¹⁰⁷. Methodisch wurden 2529 Kinder in Deutschland im Alter zwischen 6 und 11 Jahren befragt, wobei auch durch einen Elternfragebogen ergänzt wurde. Beide Fragebögen haben vorgegebene Antworten. Weiters wurden ausführliche Einzelinterviews mit 12 Kindern geführt. Es handelte sich somit um eine Kombination von „quantitativen“ und „qualitativen“ Erhebungen. Gerafft geben wir hier die Ergebnisse wieder: „Armut und fehlende häusliche Ressourcen führen zu geringeren Teilhabemöglichkeiten in der Familie...in der Schule...in denen die Möglichkeiten für eine individuelle Förderung zum Ausgleich von Nachteilen fehlt, sowie im Wohnumfeld oder hinsichtlich der Möglichkeiten, in Vereinen mitzumachen oder Kreativangebote zu nutzen.“ Kinderarmut spielt daher eine nicht unwesentliche Rolle. Die Aussage „wir haben genug Geld für alles, was wir brauchen“, beantworteten 70 % der Kinder mit ja, 16 % mit nein, 14 % gaben keine endgültige Antwort. Ein Viertel der Kinder machte auf finanzielle Beschränkungen in ihrer Familie aufmerksam. 9 % berichteten über konkrete Armut bedingte Einschränkungen. „Auch an dieser Stelle zeigt sich, dass es vor allen Dingen Kinder aus prekären Lebensverhältnissen, insbesondere denjenigen mit eigener konkreter Armutserfahrung sowie die Kinder, die sich nicht hinreichend betreut fühlen, sind, die im Alltag geringe Wertschätzung der eigenen Meinung erleben.“ Die geringe Wertschätzung der eigenen Meinung (die wiederum mit einem Armutsmilieu in Zusammenhang steht) ist der wichtigste Faktor, um die Überzeugung der Selbstwirksamkeit zu verhindern. Selbstwirksamkeit führt zu mehr Lebenserfolg, aber auch dazu, mehr an öffentlichem und politischem Leben teilzunehmen. Die Studie statuiert, dass 3 Faktoren die Überzeugung der Selbstwirksamkeit steigern: a. Wertschätzung der eigenen Meinung, b. großer Freundeskreis, c. vielseitige Freizeitaktivitäten. Vermindert wird sie durch 2 Faktoren: a. Armut und b. fehlende elterliche Zuwendung. Zum Thema Freunde: die Hälfte der Kinder hat mehr als 5 Freunde. Medienkonsumenten haben weniger Freunde als Kinder, die weniger Medien konsumieren. „Familie hat heute viele Gesichter: Die Familie stellt für Kinder die primäre Sozialisationsinstanz dar...Abschied von der traditionellen „Ein-Mann-Verdiener-Familie“ hält an...Migrationshintergrund: nicht mehr wegzudenkender Teil des deutschen Alltags...“. Der

¹⁰⁷ Hrsg. World Vision e.V., Fischer Taschenbuchverlag. Gemäß dem zeitlichen Abstand von 3 Jahren sollte die dritte Studie in diesem Jahr, 2013, erscheinen.

Übergang von der Kernfamilie zu unterschiedlichen familialen Lebensformen und Patchworksituationen hält an. Ausreichend Kinder mit Migrationshintergrund wurden in der Studie berücksichtigt. In diesen Familien spielen Religiosität und Glauben eine größere Rolle. „Die Schule: Die soziale Herkunft bestimmt über den Bildungsverlauf...in Deutschland ist die Halbtagschule die Regelschule. Kinder akzeptieren Ganztagschulen zunehmend...Kinder aus der Unterschicht haben mehr Ängste vor schlechten Noten und Arbeitslosigkeit.“

Da hier das Thema Schichten erwähnt ist, die Zusammensetzung des Untersuchungsgutes: 9 % der Kinder stammten aus der Unterschicht, 18 % aus der unteren, 29 % aus der mittleren, auch 29 % aus der oberen Mittelschicht, 15 % aus der Oberschicht.

Zu dem Thema Ängste der Kinder wurden folgende 3 Hauptängste in absteigender Reihenfolge genannt: Krieg, Armut, Umweltverschmutzung.

„Gruppenaktivitäten und Vereine: Kinder aus der Unterschicht und Migranten bleiben eher außen vor... regelmäßiges Lesen und kulturell – musische Aktivitäten: insbesondere für Jungen und für Kinder aus den unteren Schichten keine Sache der Gewohnheit...“. In diesem Zusammenhang wurde auch erhoben, über welche Medien und Geräte die Kinder verfügen: 80 % der Kinder haben im Kinderzimmer Kassettenrekorder oder CD-Player, 75 % Radio, 63 % Gameboy, 28 % Spielkonsole, 25 % eigenen Fernseher, 23 % Computer. 54 % der Familien verfügen über Internetzugang. Die untere Mittelschicht unterscheidet sich, hier haben 43 % Fernseher und 41 % Spielkonsolen. Der Medienkonsum steht somit nicht in positiver Beziehung zu Bildung und Reichtum. 44 % der Kinder verbringen mehr als 1 Stunde pro Tag mit fernsehen, auch hier wieder der Schichteffekt (je tiefer die soziale Schicht, desto längeres fernsehen). Nur jedes 10. Kind zwischen 6 und 7 Jahren besitzt ein eigenes Mobiltelefon, in der Gruppe der 8 bis 11 jährigen 47 %.

Die Rechte der Kinder sind nicht nur national, sondern im übernationalen Recht verankert: Die EU-Kinderrechtskonvention (EU-KRK), Übereinkommen über die Rechte der Kinder (UN 20.11.1989), Fakultativprotokolle betreffend Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie, Verbot der Kinderarbeit, um nur einige zu nennen.

Die Rechtsmaterie verstellt ev. den Blick darauf, was Kinder tatsächlich sind: *Kleine Menschen, die besonderen Schutz, Fürsorge und Förderung benötigen.*

Und sie verstellt auch den Blick darauf bzw. berücksichtigt nicht, was Kinder tatsächlich benötigen. Die ursprüngliche Antwort Sigmund Freuds u.a. war Milch; Hungerstillung und einen Abbau oraler Spannungen. Dass es sich anders verhielt, zeigten Tierversuche bei Rhesusaffen (Harlow), die eine kuschelige Fell-Mutterattrappe einer „Drahtmutter“, die Milch von sich gab, vorzogen. Auch *Anna Freud*¹⁰⁸ beobachtete, dass Kinder die Not und den Krieg recht gut ertrugen, mit einer Ausnahme: *Trennung von den Eltern(der Mutter)*:

„Der Zweite Weltkrieg veranlasste uns, in England in direkter Nachfolge unserer Wiener Jackson-Krippe die unter dem Namen Hampstead War Nurseries bekannt gewordenen Kriegskinderheime zu schaffen, die von 1939 bis 1945 mehr als 80 Kinder im Alter von wenigen Wochen bis über sechs Jahren beherbergten und die für alle Beteiligten eine beispiellose und nie versiegende Quelle von Beobachtungsmaterial ergaben... Dieses Beispiel zeigt vor allem, dass das Kind nicht auf die bloße Tatsache der Trennung von der Mutter mit abnormen Benehmen reagierte, sondern in erster Linie auf die traumatische Art ihrer Durchführung...“

„Der Krieg ist für Kinder von vergleichsweise geringer Bedeutung, solange er nur ihr Leben bedroht, ihnen materiellen Komfort nimmt oder ihre Essensrationen schmälert. Enorme Bedeutung bekommt er erst in dem Moment, in dem er das Familienleben aufbricht und die ersten emotionalen Bindungen des Kindes innerhalb des Familienverbandes entwurzelt. Londoner Kinder waren daher im Großen und Ganzen weit weniger von der Bombardierung betroffen als von der Evakuierung auf das Land zum Schutz vor der Bombardierung.“

In der Folge entwickelte der britische Psychoanalytiker **John Bowlby die Bindungstheorie**¹⁰⁹. Einer der Anstöße zu seiner Theorieentwicklung war ein Bericht über das Schicksal heimatloser Kinder nach dem 2. Weltkrieg, den er im Auftrag der WHO verfasste (*Maternal Care and Mental Health* 1951).

Die Theorie geht von der Annahme aus, dass Menschen ein angeborenes Bedürfnis haben, enge und von intensiven Gefühlen geprägte Beziehungen zu Mitmenschen aufzubauen. Die erste Beziehung dieser Art – Bindung – entwickelt der Säugling im Alter von 5 bis 6 Monaten zu seiner ersten Bezugsperson (in der Regel der Mutter). Form und Qualität seiner familialen Bindungen, aber auch ihre Störungen¹¹⁰, beeinflussen sein Beziehungsverhalten in seinem gesamten weiteren Leben.

¹⁰⁸ W. Salber: *Anna Freud, rororo Biografie* 1991;

¹⁰⁹ J. Bowlby: *Bindung* Bd. 1. 2006 Ernst Reinhardt; *Attachment* 1969

¹¹⁰ Bowlby J. : *Trennung* Bd. 2, *Verlust* Bd. 3; ebenfalls Ernst Reinhardt Verlag

Bowlby erklärte Bindung nicht nur theoretisch, sondern sicherte sie durch empirische Beobachtungen ab. *Mary Ainsworth* bewies durch vergleichende Untersuchungen in Baltimore, USA, und Uganda, dass Bindung ein weltweites, also ubiquitäres Phänomen darstellt. Inzwischen Jahrzehnte später ist die Bindungstheorie allgemein anerkannt und ausgebaut worden^{111, 112}.

Bemerkenswert ist, welchen großen Schaden eine vergleichsweise kurze Trennung von wenigen Tagen bereits bei einem Kleinkind auslösen kann.

„Die Liebe zu anderen entsteht“, schrieb der Psychotherapeut Ian Suttie vor rund 50 Jahren, „simultan mit der Wahrnehmung ihrer Existenz“¹¹³ – das ist eine etwas andere Art, Bindung zu beschreiben.

Dass der emotionale Faktor zur Bezugsperson zentral für Kinder ist, *überlebenswichtig*, ist keine neue Erkenntnis. In einem Buch, das erstmals 1796 erschien, findet sich folgende Textpassage:

„Den äußersten, schrecklichsten Grad menschlicher Sterblichkeit treffen wir in zwei Erfindungen der neueren Zeit an, unter den Negersklaven in Westindien und in den Findelhäusern... Und von 7000 Findelkindern, welche gewöhnlich alle Jahre in das Findelhaus zu Paris gebracht werden, sind nach Verlauf von 10 Jahren noch 180 übrig und 6820 sind gestorben...“¹¹⁴

Wir können davon ausgehen, dass in diesen Findelhäusern zwar für das nackte physische Überleben gesorgt wurde, aber dass die Kinder auch ohne Bindung und Liebe sowie emotionale Fürsorge aufwuchsen¹¹⁵, mit dem „Erfolg“ einer Sterblichkeit von 97 % bis zum 10. Lebensjahr!

Dieser empirischen Beobachtung, dass Kinder ohne emotionale Zuwendung sterben können, ging **René Spitz** wissenschaftlich über 200 Jahre später (1945) nach:

„Wir haben den totalen Affektentzug und seine Folgen in einem außerhalb der USA gelegenen Findelhaus beobachtet, in dem 91 Kinder untergebracht waren... Nach dem dritten Monat wurden Mutter und Kind getrennt. Die Säuglinge blieben in dem Findelhaus, in dem sie

¹¹¹ G. Spangler; Zimmermann P. (Hrsg): Die Bindungstheorie. Klett Cotta 3. Auflage 1999

¹¹² Karin Grossmann, Klaus Grossmann: Bindungen – das Gefüge psychischer Sicherheit. Klett Cotta 5. Auflage 2012

¹¹³ Zitiert nach J. Viorst: Mut zur Trennung. S. 30, Heyne Sachbuch 1990

¹¹⁴ Hufeland C.: Makrobiotik. Hippokrates Verlag 1958

¹¹⁵ Die Romane von Charles Dickens vermitteln literarisch ein ungefähres Bild dieser Atmosphäre

körperlich in jeder Hinsicht angemessen versorgt wurden. Ernährung, Hygiene, ärztliche und medikamentöse Versorgung usw. waren so gut wie in irgendeiner anderen von uns beobachteten Anstalt oder sogar besser. Aber da eine einzige Schwester bis zu acht Kinder zu versorgen hatte (offiziell; in Wirklichkeit waren bis zu zwölf Kinder der Obhut einer Schwester anvertraut), mussten sie psychisch verhungern... Die Symptome der anaklitischen Depression folgten rasch aufeinander... Die Verlangsamung der Motorik kam voll zum Ausdruck; die Kinder wurden völlig passiv; sie lagen in ihren Bettchen auf dem Rücken... In unseren Tests zeigten diese Kinder ein fortschreitendes Absinken des Entwicklungsquotienten. Am Ende des zweiten Lebensjahres betrug ihr Entwicklungsquotienten durchschnittlich 45 % der Norm. Das entspricht der Stufe des Idioten... Die Sterblichkeitsziffern heben sich noch erschütternder heraus, wenn man sie mit denen in anderen Heimen vergleicht... Zwischen dem Säuglingsheim und dem Findelhaus besteht ein Hauptunterschied: im Säuglingsheim wurden die Kinder bemuttert, im Findelhaus nicht.“

Und wie war dieser beobachtete Unterschied der Sterblichkeit zwischen Säuglingsheim und Findelhaus?

Im Säuglingsheim verstarben im 1. Lebensjahr 0,9 % der Kinder, im Findelhaus 29,6 %!! Im zweiten Lebensjahr betrug die Sterblichkeit im Säuglingsheim neuerlich 0,9 %, im Findelhaus starben weitere 7,7 % der Kinder. Das Risiko zu versterben durch „Liebesentzug“ – das ist sehr vereinfacht und populär ausgedrückt – erhöht sich in den ersten zwei Lebensjahren somit um den Faktor 20 im Vergleich zu zureichend emotional versorgten Säuglingen.¹¹⁶

Als Faktum erscheint, dass bis heute Liebesentzug in der Heimerziehung der kindlichen Entwicklung nicht förderlich ist. Dies wird belegt in: **Variation in neural development as a result of exposure to institutionalization early in childhood**¹¹⁷. Wachsen Kinder in einem Heim auf, kann dies ihre psychische Entwicklung vor allem in den ersten Lebensjahren gravierend beeinträchtigen, wie die Wissenschaftler berichten. Denn häufig erhielten diese Kinder in dieser kritischen Phase zu wenig Zuwendung und intensive Förderung. Das liege unter anderem daran, dass in den meisten Heimen ein Betreuer für bis zu zwölf Kinder verantwortlich sei und sich daher nur wenig um jedes einzelne kümmern könne. Diese frühe Vernachlässigung mache sich auch später oft noch durch psychische und soziale Probleme, aber auch durch geistige Defizite bemerkbar.

¹¹⁶ René Spitz: Vom Säugling zum Kleinkind. Naturgeschichte der Mutter-Kind-Beziehungen im ersten Lebensjahr. Klett Cotta 12. Auflage 2005, S. 289 ff

¹¹⁷ <http://www.pnas.org/content/early/2012/07/17/1200041109>

"Diese nachhaltigen Unterschiede lassen sich am wahrscheinlichsten damit erklären, dass die verarmte Umgebung im Heim die normale Entwicklung der Gehirnstrukturen stört", schreiben Margaret Sheridan von der Harvard Medical School in Boston und ihre Kollegen. Jetzt zeige sich, dass dies tatsächlich messbare Spuren im Gehirn hinterlasse - und dass die Strukturen durchaus unterschiedlich auf spätere Veränderungen reagierten. Ähnliches gelte möglicherweise auch für Kinder, die von ihren Eltern vernachlässigt oder misshandelt wurden¹¹⁸.

Warum zitieren wir einige Originalstudien (Anna Freud, René Spitz) in dieser Ausführlichkeit? Weil die verheerende Wirkung von Trennungen der Eltern-Kinddyade bereits seit dem zweiten Weltkrieg bekannt ist. Und weil Gesetzgeber, Jugendwohlfahrt und Familiengerichtsbarkeit gleichsam in einem Dornröschenschlaf befangen, diese wissenschaftlichen Ergebnisse bisher nicht zur Kenntnis genommen haben. So erklären sich mehrjährige Verfahrensdauern, der lockere Umgang mit Kindesabnahmen („Gefahr im Verzug“), der nicht dazu führt, raschest Klarheit zu schaffen, sondern zu monate- bis jahrelangem Kontaktverbot führen kann, „damit sich die Gemüter ein wenig abkühlen“. Dass der psychische Schaden beim Kind – eine Gesundheitsschädigung von rechtlicher Relevanz – eingetreten und verfestigt ist, interessiert wenige. Mitarbeiter der Jugendwohlfahrt – so haben wir es selbst erlebt – haben von der Bindungstheorie zwar gehört, reagieren aber mit kaum verhaltenen Hohn, wenn man sie darauf hinweist („Ach ja! Die Bindungstheorie!“).

Es bedarf einer Präzisierung. Dem hier zitierten Psychoanalytiker Spitz verdanken wir auch einen Fachterminus: *Hospitalismus*. Er beschreibt die allgemein bekannte Tatsache, dass es Kinder psychisch beeinträchtigt, wenn sie bei einem Krankenhausaufenthalt keinen Kontakt zu ihren Eltern halten können. Auf diesen Umstand hat der Gesetzgeber sehr wohl Bedacht genommen (KaKUG):

Patientenrechte, transparentes Wartelistenregime

§ 5a. (1) Durch die Landesgesetzgebung sind die Träger von Krankenanstalten unter Beachtung des Anstaltszwecks und des Leistungsangebotes zu verpflichten, dass...

4. ausreichend Besuchs- und Kontaktmöglichkeiten mit der Außenwelt bestehen und Vertrauenspersonen des Pfleglings im Fall einer nachhaltigen Verschlechterung seines

¹¹⁸ <http://www.spiegel.de/wissenschaft/mensch/umzug-vom-heim-in-pflegefamilie-verbessert-die-entwicklung-vom-gehirn-a-846024.html>

Gesundheitszustands auch außerhalb der Besuchszeiten Kontakt mit dem Pflegling aufnehmen können;...

11. bei der stationären Versorgung von Kindern eine möglichst kindergerechte Ausstattung der Krankenzimmer gegeben ist.

Wie ersichtlich werden hier Kontakt und entsprechendes Ambiente garantiert; die Praxis des Rooming-in (Mutter übernachtet mit Kind im Krankenhaus) ergänzt es.

Es ist daher zu fordern, dass Ergebnisse der Bindungstheorie und die Erkenntnis, dass der Kontaktabbruch des Kindes zu wesentlichen Bezugspersonen schädlich ist (desto mehr, je länger er andauert) in die Gesetzgebung einfließen und eine entsprechende Praxis der Institutionen eingefordert wird.

Kinder brauchen beide Eltern – hierbei handelt es sich nicht nur um ein gängiges Schlagwort der Väterrechtsbewegung. Tatsache ist, dass Vater und Mutter bzw. Mann und Frau unterschiedliche Rollen der Sozialisation anbieten und einander auch nicht ersetzen können. Verdeutlicht wird das durch einen Beitrag von Roland Proksch („Sicherung der Vater-Kind Beziehung im Dreieck Vater-Mutter-Kind bei Trennung/Scheidung“):

„Mutter und Vater müssen sich an Elternschaft ausrichten und es mag sein, dass Elternschaft mehr ist als Mutter und Vater, aber sie begründet sich allein aus Mutter und Vater. Und, , Kinder brauchen nicht schlicht Eltern – psychologisch, psychoanalytisch gesehen – sie brauchen die Unterschiedlichkeit von Mutter und Vater, und auch die unterschiedliche Wahrnehmung der Kinder durch Mutter und Vater ist für das Kind wichtig. die Mutter allein kann den Sohn nicht zum Mann machen, wie auch nicht der Mann allein die Tochter zur Frau machen kann. Töchter und Söhne brauchen Mutter und Vater und natürlich müssen beide sich engagieren,...“¹¹⁹

Damit kein falscher Eindruck entsteht, stellen wir fest, dass wir weit davon entfernt sind, die Kindheit zu idealisieren, zu überhöhen oder gar „als die schönste Zeit des Lebens“ zu apostasieren. Unsere Beiträge in der Denkschrift sprechen dagegen. Die Kindheit ist oft eine schwierige Zeit... für das Kind und in aller Regel für die Eltern. Kinder sind (auch) ein Glück, aber auch eine schwere Verantwortung und nicht selten Bürde.¹²⁰

¹¹⁹ <http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/1/6/0/CH2247/CMS1229354807138/vaeterkonf-orange.pdf>

¹²⁰ Dies schreiben, obwohl oder weil wir unsere Kinder lieben

Aber lassen wir wieder einmal eine berühmte Stimme für uns sprechen – Sophie Freud (die Enkelin von Sigmund Freud) – die dies mit einer Prägnanz ausdrückte, die uns übel genommen würde, wenn wir diese Sätze schrieben:

„Die Unmöglichkeit vollkommene Eltern zu sein.

Aussagen von Eltern:

Als mein Sohn zur Welt kam, hoffte ich, dass er Präsident werden würde. Jetzt bin ich schon froh, wenn er kein Mörder wird.

Meine Eltern haben die erste Hälfte meines Lebens ruiniert und meine Kinder die zweite Hälfte.“¹²¹

Doch lassen wir das nicht im Raum stehen, *Franz Kafka*¹²² trifft es vermutlich besser:

„Heiraten, eine Familie gründen, alle Kinder, welche kommen wollen, hinnehmen, in dieser unsicheren Welt erhalten und gar noch ein wenig führen, ist meiner Überzeugung nach das Äußerste, das einem Menschen überhaupt gelingen kann.“

2.7 Väter

Zitieren wir *Anna Freud*, die „Mutter der Kinderanalyse“:

„*Kleinkinder*, am Anfang des Lebens, wählen ihre Objekte auf Grund der Erfüllung ihrer Bedürfnisse und Wünsche ohne Rücksicht auf den Geschlechtsunterschied. Die Mutter ist mit Libido besetzt, weil ihre Pflegehandlungen Lust bringend sind; der Vater in der Folge auf Grund seiner bewunderten Allmacht, als Beschützer, als Besitzer der Mutter etc. Wo der Vater anstelle der Mutter die Pflege des Kindes übernimmt, stellt das Kind eine „Mutterbeziehung“ zu ihm her; wo die Mutter die führende Rolle in der Familie spielt, geht die „Vaterbeziehung“ in ihre Richtung. Normalerweise hat also das Kleinkind beider Geschlechter libidinöse Bindungen an beide Geschlechter.“¹²³

Sind Vater und Mutter also austauschbar?

Nach obigem Zitat wären sie es.

Warum überhaupt mit den Vätern beginnen und nicht mit den Müttern?

¹²¹ Sophie Freud: Meine drei Mütter und andere Leidenschaften. Claassen 1988, S. 192

¹²² Brief an den Vater

¹²³ Freud Anna: Wege und Irrwege in der Kinderentwicklung. Huber Klett 6. Auflage 1993, S. 169. In Schriften zur Psychoanalyse und psychosomatischen Medizin Bd. 7

„Obwohl für die Entstehung eines Kindes sowohl Mutter als auch Vater existentiell notwendig sind, dominierte in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit früher Kindheit lange Zeit über die Tendenz, die Rolle des Vaters und seine Bedeutung für die Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren kaum zu untersuchen. Diese Marginalisierung der „Frage nach dem Vater“ mag damit zusammenhängen, dass auch gängige Wissenschafts- und Forschungstraditionen von einem traditionellen Familienbild geprägt waren, dem zufolge vor allem Mütter für die Pflege, für die Versorgung und für das Aufwachsen ihrer Säuglinge und Kleinkinder Verantwortung tragen.“¹²⁴

Als schlagendes Argument dient dabei immer wieder der Verweis auf die biologische Ausstattung, auf Schwangerschaft und Stillfähigkeit, aus der die Evidenz der „natürlich“ höheren Kompetenz von Frauen abgeleitet wird. Nun ist ja die natürliche Differenz von Männern und Frauen nicht zu leugnen – die Frage ist nur, welche Bedeutung sie für die Beziehung zwischen Kind und Erwachsenen und für die Entwicklung des Kindes in kognitiver, emotionaler und sozialer Hinsicht hat.

Wie kam es zum traditionellen Vaterbild? Tatsächlich war es nicht immer so: Die Rolle des Mannes hat je nach Schichtzugehörigkeit, Religion und ethnischer Herkunft zu allen Zeiten stark variiert. Heutige Diskussionen über die Vaterrolle sind deshalb zum großen Teil nicht neu (Fthenakis, 1999). „Es lassen sich sowohl für den abwesenden oder gar brutalen Vater als auch für den liebevollen Vater für jede Epoche und Kultur entsprechende Belege nachweisen“ (Matzner, 2004, S. 155). So sind die Veränderungen bezüglich der Vaterrolle keineswegs geradlinig verlaufen – etwa vom „Hausherrn“ über den „traditionellen Vater“ zum „neuen Vater“. Unter Berücksichtigung dieser Einschränkungen soll dennoch versucht werden, einen Überblick zu geben.

Entsprechend dem Zusammenleben der Familie in einer großen Hausgemeinschaft kam der Vaterfigur in der vorindustriellen Zeit vor allem als Hausherr Bedeutung zu, der für Ordnung zu sorgen hatte und dem alle Rechte bezüglich des familiären Zusammenlebens zustanden (Walter, 2002). Alle Haushaltsmitglieder hatten sich der Autorität des Vaters zu unterwerfen. Im Gegenzug musste er jedoch auch vielfältige Pflichten übernehmen (Matzner, 2004). Somit

¹²⁴ Steinhardt K., Datler W. u. Gstach J.: Der lange Weg des Vaters in der Kleinkindforschung. Aus: Gleiche Autoren Hrsg. Die Bedeutung des Vaters in der frühen Kindheit. Reihe Psychoanalytische Pädagogik, Bd. 14, Psychosozial Verlag 2006, 2. Auflage

ist der Vater vor dem 18. Jahrhundert nicht nur – wie häufig betont – die strenge Autorität unter dem Patriarchat gewesen, sondern oft auch „ein liebevoller Vater, der viel Verantwortung in der Familie übernahm und mit seinen Kindern betete, spielte, sie unterrichtete und sie betreute, wenn sie krank waren“ (Matzner, 2004, S. 138). Für die Erziehung und Sozialisation der Kinder wurde der väterliche Beitrag hoch bewertet. Insgesamt sei Matzner (2004) zufolge in frühen Jahrhunderten eine hohe Präsenz und Bedeutung des Vaters für die Kinder festzustellen. Speziell die Vater-Sohn-Beziehung war aus ökonomischen Gründen wichtiger als heute (Fthenakis, 1999).

Im Zuge des familiären Wandels zur traditionellen bürgerlichen Familie kam es zu einem Rückzug der Vaterfigur aus dem emotionalen Familienleben. Durch die traditionelle Arbeitsteilung wurde seine Bedeutung als Ernährer und Beschützer der Familie besonders hervorgehoben (Fthenakis, 1999). So wurden die Lebensbedingungen der Familie hauptsächlich durch den Beruf des Mannes bestimmt. Väterliche Autorität begründete sich auf materiellen Ressourcen außerhalb der Familie wie Besitz und Karriere. Die Familie wurde zum Ort, an dem der Vater sich von seiner Arbeit erholen konnte. Folge dieser Entwicklungen war, dass der Mann sich zunehmend weniger um familiäre Belange kümmerte. Es entstand ein Vaterbild, in dem Leistungswillen, Statusstreben und Erfolg als Maßstab gesetzt wurden (Drinck, 2005). Von Männern wurde erwartet, möglichst keine Gefühle zu zeigen, auch nicht gegenüber den Kindern, da dies ihre Autorität hätte untergraben können (Matzner, 2004). So erhielt der Vater innerhalb der Erziehung – insbesondere in Bezug auf die Söhne – hauptsächlich die Rolle des „obersten Normenvollstreckers“ (Matzner, 2004, S. 143). Nach außen hin blieb er das Oberhaupt der Familie.

Diese eingefahrene traditionelle Rollenaufteilung im Familienleben lockerte sich erst langsam, als nach dem Zweiten Weltkrieg auch zunehmend Frauen begannen, in das Berufsleben einzutreten. In den Familien, bei denen dies der Fall war, lag die Rolle des Ernährers nun nicht mehr allein in der Verantwortung des Mannes, sondern wurde geteilt. Da die Mutter traditionell männliche Aufgaben übernahm, wurde das Argument der Männer, sich aufgrund der Berufstätigkeit nicht so stark in der Familie engagieren zu können, außer Kraft gesetzt und folglich von ihnen Beteiligung an Haushalt und Kindererziehung gefordert. Gleichzeitig erlangte die Frau durch das eigene Einkommen mehr Unabhängigkeit und dadurch die Freiheit, die Ehe zu verlassen. Insgesamt hatte der Mann nicht mehr die Möglichkeit, sich nur über seine

Ernährerfunktion für die Familie zu definieren (Fthenakis, 1999). Des Weiteren blieb das veränderte Bewusstsein bezüglich der Bedeutung der Kinder und der Art und Weise der Erziehung nicht ohne Konsequenzen für die Vaterrolle. So habe laut Walter (2002) das veränderte Familienklima zu einem Autoritätsverlust beigetragen. Die Selbständigkeit der Kinder ersetzte den Gehorsam gegenüber dem Vater, Mitwirkung stand anstelle von Unterordnung.¹²⁵

Schon die Arbeiten des Ethologen Harlowe in den 50er Jahren und anschließend der Bindungsforscher um John Bowlby relativieren grundsätzlich und überzeugend die für die Psychoanalyse noch fundamentale Bedeutung des Stillens. Sie können nachweisen, dass es ein biologisch im Kind angelegtes Bedürfnis nach sozialer Bindung gibt, das nicht nur für die emotionale und soziale Entwicklung von höchster Bedeutung ist, sondern auch das Explorationsverhalten und das damit die kognitive Entwicklung wesentlich beeinflusst. Parameter wie Kontaktfähigkeit und Feinfühligkeit der Erwachsenen, die prinzipiell und mit biologischen Argumenten auch Vätern nicht abzusprechen sind, rücken damit in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit.

Inzwischen verfügen wir über eine Vielzahl sehr belastbarer empirischer Belege dafür, dass die größere biologische Nähe der Mutter zum Kind nicht zu einer besseren Fähigkeit zur Betreuung und Versorgung kleiner Kinder führt. Vielmehr zeigt sich, dass Fürsorge und Erziehung von beiden Eltern im Alltag erst einmal, quasi „on the job“, gelernt werden.

Seit Mitte der 80er Jahre führen Studien den Nachweis, dass erhöhte väterliche Beteiligung die kindliche Entwicklung sowohl bezogen auf kognitive Leistungsfähigkeit, wie auch auf Moralentwicklung und Geschlechtsrollenorientierung positiv beeinflusst¹²⁶. Michael Lamb¹²⁷ betont in einer Übersicht über größere amerikanische Studien, dass diese als bemerkenswert konsistentes Resultat ergeben haben, „dass Kinder beteiligter Väter eine höhere kognitive Kompetenz aufweisen, erhöhte Empathiefähigkeit, weniger stereotypes Geschlechtsrollenverhalten und eine bessere Verhaltenskontrolle“.¹²⁸

¹²⁵ Watzlawik, Ständer, Mühlhausen Neue Vaterschaft Seite 25 <http://www.e-cademic.de/data/ebooks/extracts/9783830918486.pdf>

¹²⁶ Fthenakis 1985

¹²⁷ 1997

¹²⁸ 1997a, 12, Übers. HB

Diese Untersuchungen sind aber insofern mit Vorsicht zu interpretieren, weil aus systemischer Sicht offen bleibt, ob dies immer ein Effekt der beteiligten Väter ist, oder ob diese Ergebnisse auf beide Eltern zurückgehen in dem Sinne, dass in Familien mit engagierten Vätern auch die Mütter ein höheres Engagement zeigen. Jedenfalls zeigt sich in diesen Studien eher, dass Väter und Mütter ihre Kinder in ähnlicher Weise beeinflussen, als dass deutliche Unterschiede nachzuweisen sind. Und noch ein anderes Ergebnis ist bemerkenswert: Die bloße Zeit, die Väter mit ihren Kindern verbringen, ist dabei weniger bedeutsam als was sie in dieser Zeit tun und wie sie oder andere Bezugspersonen die Beziehung zum Kind in dieser Zeit gestalten.¹²⁹

Diese Ergebnisse führen uns zu der nahe liegenden Erkenntnis, dass es wenig Sinn macht, generell von Vätern und Müttern zu sprechen, sondern dass es offensichtlich sehr von der Qualität der Beziehung abhängt, die konkrete Einzelpersonen unabhängig von ihrem Geschlecht herzustellen vermögen.

Martin Dornes hat kürzlich einen Überblick über eine ganze Reihe von Einzelstudien zu dieser Frage publiziert und kommt zu folgendem Resümee: „Der am besten gesicherte Befund zum differenziellen Umgang ist, dass Mütter stärker pflegerische, Väter stärker spielerische Aktivitäten im Umgang mit ihren Kindern entfalten und beide sich auch in der Art des Spielens unterscheiden. Mütter spielen sanfter, Väter rauer, und zwar sowohl mit Mädchen als auch mit Jungen, wobei sie sich von den Mädchen im Laufe der Zeit zu sanfterem Spiel erziehen lassen... Das vor allem mit Jungen praktizierte grobmotorische, körperbetonte Spiel (Hochwerfen; akzentuierte Wechsel zwischen aktiven und passiven Phasen) hat verschiedenen Untersuchungen zufolge (...) einen Effekt auf die Fähigkeit zum gekonnten Umgang mit Aggressionen“¹³⁰.

Schon im so genannten vorsprachlichen Bereich scheint es Unterschiede zwischen mütterlichem und väterlichem Verhalten zu geben. Es gibt Hinweise darauf, dass das Kind bei engagiertem Vater bereits in den ersten Monaten mit zwei teilweise unterschiedlichen nonverbalen Kommunikationsweisen konfrontiert ist. So scheinen Mütter mehr die visuelle,

¹²⁹ Lamb 1997a, 13, Übers. HB

¹³⁰ Dornes 2006, 294

regulierende Stimulation des Säuglings zu bevorzugen, Väter stärker die taktile und kinästhetische, anregende Stimulation.

Le Camus relativiert diese Unterschiede, wenn er auf den gesellschaftlichen Trend zur Angleichung der Geschlechterrollen hinweist. Aber auch bei aller Angleichung sieht er insgesamt noch die Tendenz, „... dass Mütter sich als flexibler, beschützend, sanfter, auch vorhersehbarer und die Väter als körperlicher, grober, störender, idiosynkratischer erweisen“.¹³¹ Kommen die Kinder in das Sprechalter zwischen 1,5 und 2 Jahren werden weitere Unterschiede deutlich: Väter scheinen dann dazu zu neigen, „weniger vertraute Wörter zu verwenden als die, welche im Grundmuster der Sprechweise von Müttern vorkommen“.¹³¹ Sie passen sich in der Begriffswahl weniger dem Kind an und benutzen auch ungewöhnlichere Worte, weshalb Le Camus sie auch als die für das Kind „schwierigeren Gesprächspartner“ bezeichnet.

Dabei sieht Le Camus dies aber durchaus positiv: „Wegen ihrer höheren Forderungen wirken Väter als ‚sprachliche Brücke‘ zwischen der frühen dyadischen Sprache und der späteren polyadischen (d.h. mit mehreren Gesprächspartnern)“. Zeigen lässt sich auch, dass Väter direkter sind und in ihrem Sprachcode häufiger Handlungsaufforderungen enthalten sind.¹³²

Insgesamt finden wir in verschiedenen Untersuchungen konsistent in die gleiche Richtung gehende Ergebnisse: Väter werden im Vergleich zu Müttern im Spiel als stärker handlungs- und lösungsorientiert, die kindliche Selbstregulation fördernd, Fähigkeiten des Kindes herausfordernd und bei älteren Kindern als eher aufgabenbezogen charakterisiert.¹³³

Besonders die Bindungsforschung hat, nachdem sie anfänglich nur die Mutter-Kind-Beziehung im Blick hatte, in den letzten Jahren beeindruckend konkretes Material zum väterlichen Interaktionsverhalten vorgelegt. Dabei muss man wissen, dass in den ersten Studien, die das Bindungsverhalten der Kinder in einer standardisierten Trennungssituation (der sog. „Fremden Situation“) zur Grundlage hatten, der Einfluss der Väter auf das Bindungsmuster einjähriger Kinder regelmäßig geringer war als der der Mütter. Hieraus leitete man ab, dass das Ausmaß einer feinfühligten Mutterbeziehung von höherem Gewicht ist als die Bindungsqualität des

¹³¹ 2001, 59

¹³² 2001, 60

¹³³ vgl. Lamb 1997b

Kindes zum Vater. In späteren Untersuchungen zeigt sich aber, dass diese Ergebnisse auch damit zusammenhängen, dass das Arrangement der „Fremden Situation“ eher untypisch ist für die Vater-Kind-Beziehung und deren Qualität nicht wirklich zum Ausdruck bringt. Grossmann und Grossmann begründen dies mit „den unterschiedlichen Interaktionserfahrungen ..., die ein Säugling im Laufe des ersten Jahres mit seinem Vater macht, die meistens nicht im Rahmen von Versorgungsleistungen durch den Vater geschehen, sondern eher im spielerischen Zusammensein“. ¹³⁴

Worin liegt nun für das Kind die wesentliche Bedeutung der Erfahrung eines Vaters mit hoher väterlicher Vermittlungsgüte?

Hierzu sagen die Autoren: „Langfristig ... geht ein einfühlsam herausfordernder Interaktionsstil des Vaters einher mit der Bereitschaft und dem Selbstvertrauen, durch eine gedankliche Exploration von Schwierigkeiten zu Lösungen zu gelangen (zum Beispiel ‚ich denke über das Problem nach und spiele verschiedene Lösungsmöglichkeiten in Gedanken durch‘). In den Modellvorstellungen der Bindungstheorie entspricht dies einer Förderung der explorativen Seite der Bindungs-Explorations-Balance durch einen sensitiv herausfordernden Vater“. ¹³⁵

Auf Basis von Langzeitstudien, die auf die Effekte solcher Erziehungseinflüsse von Vätern abzielen, kommen Kindler und Grossmann zu dem Ergebnis, dass „... das Spiel mit dem Vater aufgrund der erlebten emotionalen Intensität und Dynamik für viele Kinder eine gute Gelegenheit darstellt, um mit seiner Hilfe ihre emotionale Selbstregulation und Kommunikation zu verfeinern“. Dabei zeigen sich „deutliche Zusammenhänge zwischen der feinfühligem väterlichen Herausforderung im Spiel und der sozialen Kompetenz“ über 14 Jahre bis in enge Freundschaften im Jugendalter. ¹³⁶

Zusammenfassend kann man auf dem heutigen Stand sagen, dass in den Studien zu Bindungsforschung Vater wie Mutter zum Bindungs- und Erkundungsverhalten der Kinder beitragen und dabei wichtige entwicklungsstützende Funktionen für das Kind einnehmen. Dabei ist aber das Bindungsverhalten des Kindes stärker durch die Mutter und das

¹³⁴ 2004, 221

¹³⁵ 718

¹³⁶ 2004, 249

Erkundungsverhalten der Kinder stärker durch die Väter beeinflusst. Blickt man nochmals über die Bindungsforschung hinaus, so bestätigt sich in den empirischen Studien mit unterschiedlicher Akzentsetzung immer wieder, dass Väter sich mit ihrem Kind zumeist in folgenden Rollen oder Funktionen beschäftigen:

- „als interessanter, weil andersartiger Interaktionspartner, der andere und oft aufregendere Dinge mit dem Kind macht als die Mutter, und zwar schon im Säuglingsalter...“;
- als Herausforderer, der das Kind auffordert, Neuartiges zu tun, das es sich ohne seine Hilfe nicht zutrauen würde...“;
- als Vermittler von Bereichen der Umwelt, die ohne seine sorgsame Umsicht für das Kind gefährlich wären, z.B. Feuer, Wasser, Abgründe und Höhen...“;
- als Vermittler von Spielen und Festivitäten der jeweiligen Kultur...“;
- als Lehrer und Mentor...“.¹³⁷

„All das“, betonen Klaus und Karin Grossmann aber, „tun auch engagierte Mütter, besonders alleinerziehende Mütter...“, aber wenn ein engagierter Vater diese Aufgabe übernimmt, ist es für das Kind eine Bereicherung und für die Mutter eine Entlastung“.¹³⁸

Strittig ist beim gegenwärtigen Forschungsstand noch, ob Väter bei ihrem Umgang mit Kindern mehr Unterschiede hinsichtlich des Geschlechts des Kindes machen als Mütter, ob sie also mit Jungen anders umgehen als mit Mädchen. Mehrere Studien legen dies nahe¹³⁹, in der Bindungsforschung zeigt sich dagegen kein Zusammenhang zwischen dem Geschlecht des Kindes und der väterlichen Vermittlungsgüte. Zusammengefasst kann man sagen, dass der aktuelle Forschungsstand folgendes Resümee nahe legt: Alle relevanten Dimensionen elterlicher Erziehungsfunktion können prinzipiell von beiden Elternteilen ausgefüllt werden.

Bei den meisten Elternpaaren zeigt sich aber eine intuitive, weitgehend unbewusst praktizierte Arbeitsteilung, die sich für das Kind als deutliche Bereicherung niederschlägt. Diese Differenzen sind nicht im Sinne einer biologischen Bedingtheit zu verstehen. Vielmehr zeigt sich in allen Studien deutlich, dass die Qualität und Effekte väterlichen Erziehungsverhaltens einerseits in hohem Maße abhängig sind von ihrer Fähigkeit zur „sensitiven Herausforderung“ und andererseits von dem Geschlechterarrangement der Eltern, d.h. ihrer Interpretation von

¹³⁷ Grossmann/Grossmann 2004, 223

¹³⁸ 2004, 224

¹³⁹ vgl. Lamb 1997b, 114

Mann – und Frausein und der Qualität ihrer Paarbeziehung. Hierzu passt, dass erwerbstätige Mütter in ihrem Spielverhalten mit dem Kind dem väterlichen Muster ähnlicher sind als nicht erwerbstätige Mütter.^{140 141}

Sigmund Freud war zweifellos dem zitierten „traditionellen Familienbild“ verhaftet. Der wesentliche Einfluss des Vaters zeigt sich erst im bekannten *Ödipuskomplex*, der die Zweierbeziehung Mutter-Kind aufbricht und zur *Triangulierung* führt. Sigmund Freud¹⁴² kennt also den *ödipalen Vater*, der im Wesentlichen erotisches Liebesobjekt der Tochter bzw. Rivale des Sohnes um die Liebe der Mutter ist. Davon abgesehen spekuliert er in „Totem und Tabu“ über die Urhorde und einen hypothetischen Urvater, der von seinen Söhnen getötet wurde. Allgemein bekannt ist auch Freuds Abfolge der psychosexuellen Entwicklung:

- 1) orale Phase
- 2) anale Phase
- 3) phallische Phase – erst hier tritt der Vater richtig in Erscheinung.

Die Gesamtheit der Ödipusproblematik, Kastrationsangst und Penisneid¹⁴³ sollen entstehen. Während der Knabe die Mutter besitzen will, am gehassten väterlichen Rivalen mit Kastrationsdrohung scheitert, verzichtet er auf die Mutter, „um den Penis zu retten“. Mädchen hingegen, die sich von vornherein kastriert fühlen, lasten ihre „Mangelausstattung“ der Mutter an, erlangen in zärtlicher Liebe zum Vater narzisstische Restitution (Freud 1933) und „phallische Ganzheit“ (Grunberger 1971¹⁴⁴).

Winnicott hob 1941 eine bereits frühere Notwendigkeit für das Kind eine gleichzeitige Beziehung zu beiden Elternteilen, also die Bedeutung des Vaters, hervor¹⁴⁵.

Margaret Mahler, die sich intensiv mit der Säuglingsphase befasste, begann ein differenzierteres und früher einsetzendes Bild des Vaters zu entwerfen. Sie schrieb ihm eine aktive Rolle in der *Ablösungsphase* des Säuglings von der Mutter zu. 1949 begann sie mit ihrer

¹⁴⁰ vgl. Lamb 1997b

¹⁴¹ Corax Magazin für Kinder und Jugendarbeit, Brandes, Mehr als Ersatzmutter – Was bringen Männer in die Erziehung ein? Ausgabe 01-02/2007 http://rabenstein.de/corax_1_2007.pdf

¹⁴² Der Untergang des Ödipuskomplex 1924.

¹⁴³ Weibliche Analytiker zogen später den „Penisneid“ in Zweifel. Zumindest unterstellen sie analog beim Mann einen „Gebärneid“.

¹⁴⁴ Grunberger B.: Vom Narzissmus zum Objekt

¹⁴⁵ Winnicott D.: Die Beobachtung von Säuglingen in einer vorgegebenen Situation.

Arbeit, 1975 stellte sie ihre Theorie vor: *Die psychische Geburt des Menschen*¹⁴⁶. „Die biologische und die psychische Geburt des Menschenkindes fallen zeitlich nicht zusammen. Die erste ist ein dramatisches, beobachtbares und genau umrissenes Ereignis, die zweite ein sich langsam entfaltender intrapsychischer Prozess.“ Mahler unterstellte mehrere Phasen:

- (1) Autistische Phase (1. Lebensmonat)
- (2) Symbiotische Phase (2. bis 5. Monat)
- (3) Individuations- und Separationsphase (6. bis 36. Lebensmonat)
 - a) Differenzierungsphase (6. bis 12. Monat)
 - b) Übungsphase (12. bis 15. Monat, Kind entfernt sich von der Mutter)
 - c) Wiederannäherung (Getrenntsein wird bewusst, Trennungsangst, aktive Annäherung, 16. bis 24. Monat)
 - d) Konsolidierung der Individualität und Beginn der Objektkonstanz (intrapsychische Repräsentanz der Mutter entsteht, „gute“ und „böse“ Aspekte werden verschmolzen).

„Der Wunsch des Kindes nach erweiterter Selbstständigkeit drückte sich nicht nur in Negativismus gegenüber der Mutter und anderen aus, sondern führte auch zur aktiven Erweiterung der Mutter-Kind-Welt in *erster Linie zur Einbeziehung des Vaters*. Der Vater als Liebesobjekt gehört schon sehr früh einer vom Liebesobjekt Mutter völlig verschiedenen Kategorie an.“ Die Mutter ist „Heimatbasis“ zum „Auftanken“, Vater und Geschwister sind erste Anlaufpunkte einer sich vergrößernden Welt des Kleinkindes.

Daniel Stern versuchte die innere Welt des Säuglings zu rekonstruieren. Er beschreibt „Die Lebenserfahrung des Säuglings“¹⁴⁷. Natürlich erkennt er die zentrale Bedeutung der Mutter an. Aber er beschreibt nicht nur das Verhalten der Mutter, sondern das der Eltern: „Die Aufgaben des Babys - Trinken, Einschlafen und allgemeine homöostatische Regulation - werden gewöhnlich von sozialen Verhaltensweisen der Eltern begleitet: Schaukeln, Streicheln, Besänftigen, Zureden, singen, Geräuschemachen und Gesichterschneiden - dies alles in Reaktion auf kindliches Verhalten, das ebenfalls überwiegend sozial ist, wie Schreien, Quengeln, Lächeln und visuelle Kommunikation... Manchmal aber konzentrieren die Eltern sich ganz auf die soziale Interaktion und handeln von Anfang an so, als ob das Kind ein Selbstempfinden hätte... die Eltern behandeln den Säugling unentwegt als ein verstehbares

¹⁴⁶ Margaret Mahler, Fred Pine, Anni Bergman: Die psychische Geburt des Menschen. Symbiose und Individuation. Fischer Verlag 1997

¹⁴⁷ Klett Cotta 6. Auflage 1998

Geschöpf, d.h. als den Menschen, der zu werden er im Begriff ist...“ Die Eltern unterstützen also im Alter von zwei Monaten bereits das auftauchende Selbst.

Zum jetzigen wissenschaftlichen Verständnis des Vaters trugen unterschiedliche Fachrichtungen bei: Psychoanalyse, Bindungstheorie, Entwicklungspsychologie und Soziologie. Demgemäß heterogen ist die Terminologie. Psychologie (und Soziologie) sprechen von der Rolle des Vaters, die Psychoanalyse von der Funktion, vielleicht wäre daher besser der neutrale Begriff des *Beitrages* angebracht.

Vielleicht ist daher die Unterteilung der Vaterbegriffe angebracht, wie sie sich im jetzigen Diskurs darstellt:

1. der biologische Vater oder Erzeuger ist jene Person männlichen Geschlechtes, dessen Sperma die Eizelle der Frau befruchtet, der also sein Erbmaterial weiter gibt.
2. der gesetzliche Vater ist durch das Gesetz definiert (und muss mit dem biologischen Vater nicht identisch sein).

§ 144 ABGB

(1) Vater des Kindes ist der Mann,

1. der mit der Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes verheiratet ist oder als Ehemann der Mutter nicht früher als 300 Tage vor der Geburt des Kindes verstorben ist oder
2. der die Vaterschaft anerkannt hat oder
3. dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist.

(2) Würden nach Abs. 1 Z 1 mehrere Männer als Vater in Betracht kommen, so ist derjenige von ihnen Vater, der mit der Mutter zuletzt die Ehe geschlossen hat.

Hier im Gesetzestext findet sich die Ehelichkeitsvermutung.

Die gerichtliche Feststellung (§163 ABGB) hingegen zielt auf den biologischen Vater ab.

Feststellung der Vaterschaft

§ 148 ABGB (1) Als Vater hat das Gericht den Mann festzustellen, von dem das Kind abstammt. Der Antrag kann vom Kind gegen den Mann oder von diesem gegen das Kind gestellt werden.

Bezieht man sich nur auf Teile der rechtlichen Beziehung Vater-Kind, insbesondere Obsorge, so besitzen auch Wahleltern bzw. Pflegeeltern diese Befugnisse.

3. der konkrete, (psycho) soziale Vater ist diejenige Person, die tatsächlich die Rolle des Vaters ausübt bzw. dessen Beitrag zur Entwicklung des Kindes leistet. Es kann natürlich eine einzige Person alles zusammen sein, nämlich biologischer, gesetzlicher und konkreter Vater; gerade in Patchworkfamilien können diese drei Varianten aber auch auseinander klaffen, durch drei verschiedene Personen ausgefüllt werden.

4. der symbolische Vater ist schwerer zu definieren. „Es geht dabei um die Beschreibung des Sachverhaltes, dass das Kind notwendigerweise zwei Geschlechter braucht, die sich um zwei Pole oder Wertigkeiten bewegen, die klar voneinander unterschieden sind – die Liebe (verkörpert von der Mutterfigur) und das Gesetz (verkörpert durch die Figur des Vaters).“ – so versucht der Psychologe Jean Le Camus zu definieren¹⁴⁸. Vielleicht ist folgendes klarer: „Das Konzept vom symbolischen Vater verweist auch darauf, dass die Bedeutung der Existenz des Dritten sich nicht auf die körperliche Präsenz eines leiblichen Vaters beschränkt. Unter anderem kommt sie auch in dem Wert zum Ausdruck, den eine Gesellschaft der Vaterfunktion beimisst.“¹⁴⁹ Der Begriff des symbolischen Vaters wurde u.a. vom französischen Psychoanalytiker Jaques Lacan geprägt und diskutiert.
5. der imaginäre Vater ist der Begriff, den Lacan hier zusätzlich einführte. Dieser entsteht intrapsychisch im Kind durch Verschmelzung der Erfahrungen mit seinem realen, konkreten Vater und dem symbolischen Vater, der ihm durch die Mutter vermittelt wird. Dieses psychische Konstrukt des Kindes kann je nachdem realitätsangepasst oder illusionär sein.
6. der historische Vater

Beinahe vergessen durch obige Einteilung wird der Umstand, dass es auch durch die Jahrhunderte eine konkrete Geschichte der Vaterfunktion gibt, die immer auch Teil der Geschichte der Familie war. Niemand kann aus dem Fluss der Geschichte heraus klettern (David Hume). Philippe Ariès schrieb eine Geschichte der Kindheit¹⁵⁰.

Wurde aber schon eine Geschichte des Vaters geschrieben?

Welche sind nun die traditionellen Klischees und Rollenbilder, denen sich Männer „ausgesetzt“ sehen, die Väter werden?

Zum einen ist es das Bild des „starken Mannes“ der seine Gefühle nicht preisgibt und unbeirrbar durchs Leben geht.

Zum anderen ist die traditionelle Rollenzuweisung des Mannes mit Kind die des „Ernährers“.

Beide Mythen beginnen zu wanken.

Beispielgebend: Dass auch Väter nach der Geburt ihres Kindes in ein massives Stimmungstief rutschen können, ist eine weitgehend unbekannte Tatsache.

¹⁴⁸ Jean Le Camus: Väter. Die Bedeutung des Vaters für die psychische Entwicklung des Kindes. Beltz 2001.

¹⁴⁹ Lothar Schon: Sehnsucht nach dem Vater.

¹⁵⁰ dtv 9. Auflage 1990

4 bis 10 % der Männer zeigen nach der Geburt eines neuen Sprösslings mittelgradige bis schwere Zeichen einer Depression. Im Gegensatz zu Frauen mit den klassischen Symptomen wie Antriebslosigkeit, negative Affizierbarkeit und emotionale Labilität manifestiert sich die Depression beim Mann oft völlig anders. „Depressive Väter sind oft reizbarer, leichter irritierbar und zeigen mitunter aggressives Verhalten. Die damit assoziierte erhöhte Risikobereitschaft zeigt sich zum Beispiel durch riskantes Autofahren und Ausüben von Extremsportarten. Oft kommt es zu Alkohol- und Substanzmissbrauch“, erklärt Kasper.

Paul Ramchandani von der Universität Oxford zählt zu den Ersten, der Studien zu diesem Thema durchführte. Er und seine Kollegen untersuchten 12.800 Männer und Frauen, die in einer Partnerschaft lebten (Avon Longitudinal study of Parents and Children¹⁵¹). Die Partner wurden acht Wochen nach der Geburt und nach 21 Monaten (um chronisch depressive Störungen von postnataler Depression zu unterscheiden) mittels eines Fragebogens auf Symptome von Depression untersucht. Im Alter von dreieinhalb Jahren wurde die kindliche Entwicklung ausgewertet. Kinder von Vätern mit postnataler Depression waren signifikant häufiger hyperaktiv und zeigten Verhaltensprobleme. Besonders eindrucksvoll: die Auswirkungen auf die Söhne waren sehr viel stärker. War die Mutter nach der Geburt depressiv, wirkte sich dies auf beide Geschlechter gleichermaßen negativ aus. Hier dominierten vermehrte Ängstlichkeit und Traurigkeit. Die Ergebnisse der Studie von Ramchandani kann Kasper allerdings nicht nachvollziehen: „Die Rolle des Vaters wird bei Söhnen erst um das fünfte Lebensjahr ausschlaggebend. Ein gereizter, emotional instabiler Vater, den sein Sohn als Konkurrent erlebt, erschwert die Identifikation mit der Vaterfigur.“¹⁵²

„Männer waren vielmehr, das ist die Gegenthese, schon immer bereit, über ihre Gefühle zu sprechen, eben auf männliche Weise, nur war die Öffentlichkeit nicht gewillt, ihnen zuzuhören... Wer sich auf das männliche Selbstwertgefühl verlässt und obendrein sein eigenes Leben auf die männliche Leistungskraft baut, wie das für Frauen im klassischen Geschlechtsarrangement noch immer typisch ist wird nicht hören wollen, was sie in ihrem Glauben verunsichern könnte... Die „Schwäche der Männer“ ist ein Nachteil für die, die auf „starke Männer“ angewiesen sind und auf sie bauen. Männer reden so lange nicht über ihre

¹⁵¹ <http://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/11237119>

¹⁵² <http://www.springermedizin.at/artikel/2966-wenn-papa-weint>

Schwächen, wie sie Gefahr laufen, unter Enttäuschten Verachtung zu provozieren...“ – das schreibt *Gerhard Amendt* in seinem Buch „Scheidungsäter. Wie Männer die Trennung von ihren Kindern erleben“¹⁵³, nachdem er über 3.600 Männer befragte. Es ist beachtlich, was seine Studie zu der Frage ergab: *Was Väter dazu bringt, den Kontakt zu ihren Kindern abubrechen*. Wir wollen es daher ausführlicher zitieren:

„Die gesetzlich vorgesehene Gleichwertigkeit beider Elternteile hat in der Rechtsprechung zu bedeutsamen Urteilen geführt. Es ist nur allzu offensichtlich, dass ein Elternteil, der dem anderen die Eignung als Vater oder Mutter generell abspricht, sich selbst als nicht elternfähig disqualifiziert... Die traditionelle Vorstellung, nach der Mütterlichkeit der Väterlichkeit überlegen oder vorzuziehen sei, gilt nicht mehr, weil sie sich nicht hat belegen lassen. Wohlgederkt, die Gleichwertigkeit von Mutter und Vater wird mit den Augen des Kindes gesehen und eben nicht aus der konkurrierenden Haltung der Eltern oder der traditionellen Arbeitsteilung abgeleitet. Die Frage ist nicht, wer mehr für das Kind tut. Das tun Mütter in aller Regel und daran wird sich nur langsam etwas ändern.“ Dass Männer gerne, ein „neues Leben beginnen“ und deshalb ihre Kinder in der Versenkung verschwinden lassen, kann vorkommen. Die Regel ist es aber nicht. „Man wird deshalb davon ausgehen müssen, dass gerade der plötzliche Abbruch des Kontaktes die heftigste und langwierigste Vorgeschichte hat.“

Wie oft haben also geschiedene Männer Kontakt zu ihren Kindern?

55,5 % der Männer haben an jedem (15,6 %) oder jedem zweiten Wochenende (39,9 %) Kontakt.

„Bei fast 70 Prozent der Väter ohne Kontakt teilte die Expartnerin den Kindern mit, dass die Eltern die Absicht haben, sich zu trennen... Was früher selbstverständlich war, als Vater geliebt und geachtet zu werden, gilt nach der Scheidung plötzlich nicht mehr. Unter diesen Aussichten scheinen es einige Scheidungsäter vorzuziehen, lieber ganz auf den Kontakt mit den Kindern zu verzichten, als sich ihnen machtlos, gekränkt, hilflos, unerwünscht und als Spielball der Mutter zu präsentieren... Manche Scheidungsäter meinen, ihrem Kind ginge es besser, wenn sie ihre Beziehung zu ihm aufgeben. Die Kinder würden weniger belastet. Gemäß der Vorstellung „Der Klügere gibt nach“ glauben sie der Vorstellung vom wahren und guten Vater näher zu kommen, selbst wenn ihr Kind auf den Vater verzichten muss... So wird mit größter Selbstverständlichkeit vorausgesetzt, dass der Vater dafür sorgt, dass die Kinder abgeholt und zurückgebracht werden. Aber es ist nicht nachvollziehbar, warum Frauen, die mit

¹⁵³ Campus Verlag 2006

den Kindern vom bisherigen Wohnort wegziehen, sich nicht am Aufwand beteiligen müssen, der mit den Besuchen verbunden ist... so ist der Umzug ein geeignetes Mittel, um den Kontakt zu zerstören. Wäre die Exfrau an den Kosten der Besuche beteiligt, so würde sie sich weniger leichtfertig gegen die Interessen ihrer Kinder stellen... Wie gegensätzlich Vater und Mutter in der Gesellschaft wahrgenommen werden, lässt sich am besten in der Umkehrung des Falles demonstrieren. Man stelle sich vor, ein Vater wolle durchsetzen, dass seine Kinder die Mutter nur dann sehen, wenn sie dies auch wünschen. Die erste Antwort wird sein: „Warum, um Himmels willen, sollte ein Kind seine Mutter nicht sehen wollen?“ Dass es Kindern schwer fällt, gegen Mütter offen aggressiv zu sein, hat nicht mit einer naturhaften Güte von Müttern zu tun, sondern eher damit, dass Kinder Angst haben, sich gegen ihre Mutter zu stellen. Sie könnte sie ja mit dem Entzug der Liebe strafen... Wenn die Kinder von Herrn...den Wunsch äußern, ihren Vater nicht zu sehen und die Mutter diesem Wunsch entspricht, so hat sich die Mutter zuvor dahingehend geäußert, dass sie den Kindern die Abwahl des Vaters je nach Bedarf einräumen wird. Niemand käme auf den Gedanken, dass Kinder in einer bestehenden Familie sich solche Optionen ausbedingen.“

Wie sieht es mit der zweiten traditionellen Rolle, der Rolle des „Ernährers“ aus?

„Geldverdienen ist eine Sache, und es ist eine Sache, die Männer wie Frauen heutzutage bereitwillig leisten. Das „Ernährersein“ jedoch ist eine andere. Der Ernährer sein, bedeutet nicht nur einfach einen Job haben, es bedeutet das Ausfüllen einer ganzen Rolle – einer Rolle, die überfrachtet ist mit psychologischer Bedeutung und, aller Wahrscheinlichkeit nach, untermauert durch evolutionäre Notwendigkeiten. Die Ernährerrolle, scheint es, ist ein so zentrales Merkmal der Identität eines erwachsenen Mannes, dass ohne sie... die Aussichten, eine lebenslange heterosexuelle Beziehung aufrechtzuerhalten, ausgesprochen düster sind. Mit anderen Worten: Wenn es so etwas gibt wie männliche Ehearbeit, dann ist sie das.“ – das schreibt... eine Frau (Susan Maushart¹⁵⁴), der man sicherlich keinen Antifeminismus vorwerfen kann – „Traditionell wird die Arbeit des Ehemannes in der Ehe fast ausschließlich als die des „Ernährers“ definiert. Ein Ehemann ist jemand, der seine Frau und Kinder „ernährt“, der sich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang der bezahlten Arbeit widmet und so für das wirtschaftliche Substrat sorgt, ohne das das Familienleben nicht lebenswert wäre... Durch die unerbittliche Gegenwartsbezogenheit unserer Medien ist unsere Wahrnehmung der Geschichte

¹⁵⁴ Susan Maushart: Warum Frauen gerne heiraten und sich noch lieber scheiden lassen. Ehrenwirth

gefährlich kurzichtig geworden. Wir denken an dieses ferne Land, die „Vergangenheit“, als bestünde sie aus den ein oder zwei Generationen vor der unseren. Tatsächlich war zu fast allen Zeiten... die produktive Arbeit von zwei – nicht einem – Erwachsenen notwendig, um eine Familie zu erhalten. Nicht die menschliche Natur, sondern die Erfordernisse der Lohnarbeit schufen die scharfe Trennung zwischen wirtschaftlicher und reproduktiver Arbeit... Die Soziologin Pat O'Connor untersuchte eheliche Macht und ihr Verhältnis zur finanziellen Seite aus einer anderen Perspektive. Würden Frauen, die von ihren Ehemännern finanziell abhängig waren, sich selbst in der Beziehung als „machtlos“ wahrnehmen, fragte sie sich. Die Antwort war, dass ein Drittel es tat, zwei Drittel aber taten es nicht. Natürlich existiert eine Verbindung zwischen Geld und Macht in der Ehe. Aber sie ist viel schwächer, als viele von uns – darunter viele Feministen und praktisch alle Marxisten – einst dachten.“

Hierzu: Klassischerweise wurden Vätern eher instrumentelle Aufgaben (Zuständigkeit für materielle Ressourcen) zugeordnet, Müttern mehr expressive (Zuständigkeit für Betreuung, Emotionalität). Im Folgenden sollen neuere Ansätze, Vaterschaft theoretisch zu umreißen, gezeigt werden (vgl. vertiefend Fthenakis u.a. 1999, S. 29 ff.):

Die Ansatzpunkte, Vaterschaft umfassender zu denken, sind vielfältig. Fthenakis u.a. fügen hinzu, dass ein entsprechendes Konzept auch ermöglichen sollte, unterschiedliche Phasen des Familienzyklus zu integrieren und sowohl objektiv messbare Formen männlichen Engagements als auch die subjektiven Bewertungsmuster zu zeigen. Das Engagement von Vätern sollte nicht im Vergleich zu dem der Mutter betrachtet (und bewertet) werden, sondern in seiner Einzigartigkeit und es müssten historische, soziale und familiär-kontextuelle Merkmale in die Konzeption von Vaterschaft einfließen (vgl. ebd., S. 39 f.; zu Väterbildern und Vätertypen vgl. vertiefend bspw. auch Lange/Alt 2008 sowie Döge 2006, S. 37 f.).¹⁵⁵

Fakt ist, dass nach wie vor Frauen mehr Hausarbeit und Kinderbetreuung leisten als Männer. Fakt ist aber auch, dass mehr Männer Vollzeit beschäftigt sind (93 %), während jede zweite Frau Teilzeit arbeitet¹⁵⁶. Ein Problem liegt also darin, dass Männer den rechtlichen Weg vom

¹⁵⁵ Erbes Väterarbeit: Ergebnisse empirischer Forschung, Väterarbeit in der Familienbildung und Eckpunkte werteresensibilisierender Arbeit mit Vätern in der pädagogischen Praxis Seite 4/5
http://www.wertebildunginfamilien.de/tl_files/fotos/Dokumente/Praesentationen%20Texte%20etc/Erbes_Vaeterarbeit_neu.pdf

¹⁵⁶ Kurier 8.8.2012

Haushaltsvorstand zum Ehepartner zu 100 % gegangen sind (gehen mussten), während sie im realen und traditionellen Splitting Ernährer-Versorgerin Kinder und Haushalt erst die Hälfte des Weges aus der Ernährerrolle heraus zurückgelegt haben. Viel Unsicherheit und Verwirrung resultieren aus der Schwankung zwischen der überlieferten Rollenverteilung und der neueren androgynen Perspektive im öffentlichen Diskurs. Die feministische Perspektive mit dem Mann „als Verhinderer der Entfaltungsmöglichkeiten der Frau... propagiert Partnerschaft, ist aber zu Hause noch immer stinkfaul“, übersieht persistierende reale Rollenverteilungen und wirtschaftliche Zwänge.

Die „Bedeutungslosigkeit der Väter“ ist längst widerlegt. Es ist hier der geeignete Ort und Zeitpunkt, den Altmeister der Familienforschung Fthenakis zu zitieren:

„Auch Väter bringen die Voraussetzungen dafür „uneingeschränkt“ mit. „Beide Eltern“ sind gleichermaßen in der Lage, „ein Kind von Geburt an mit der notwendigen Sensitivität angemessen zu betreuen und zu versorgen, sein Bedürfnis nach Kommunikation zu stillen und seine Entwicklung entsprechend zu fördern. Beide Eltern entwickeln unter entsprechenden Bedingungen enge emotionale Beziehungen zum Kind, und das Kind seinerseits entwickelt enge emotionale Beziehungen zu beiden Elternteilen und zwar individuelle Beziehungen, die eigenständig zu sehen sind.“¹⁵⁷

Der Philosoph Dieter Thomä verfasste „Väter. Eine moderne Heldengeschichte“¹⁵⁸, kein geschichtliches Werk, sondern eine Reihe von philosophischen Argumenten. Er bringt den „Niedergang des Vaters“ mit dem Niedergang des Patriarchats in Verbindung: „Lang hielt sich der Patriarch an der Macht, in drei Größen, brav übereinander gestaffelt, kam er zum Einsatz. Ganz oben stand der göttliche Vater, darunter befand sich der von ihm autorisierte Monarch, und noch eine Etage tiefer herrschte der Familienvater, über den die beiden anderen schützend ihre Hand hielten.“ Mit dem Abbau realer Väter übernahm der Staat Vaterfunktion. Ein erstaunliches Zitat von de Sade: „Was sind, frage ich, die Gefahren dieser Freiheit? Kinder, die keine Väter haben? Na und! Was bedeutet das in einer Republik,... wo alle, die geboren werden, Kinder des Vaterlandes sind! Ach! Wie viel mehr werden die ihr Vaterland lieben, die nichts anderes kennen, die von Geburt an wissen, dass sie nur von ihm alles erwarten können!“ – von diesem Zitat lässt sich ein Bogen zur Erziehung in totalitären Staaten und zur

¹⁵⁷ Wassilios Fthenakis: Väter, Bd. 1 Zur Psychologie der Vater-Kind-Beziehung und Bd. 2 Zur Vater-Kind-Beziehung in verschiedenen Familienstrukturen. München 1988

¹⁵⁸ Carl Hanser Verlag 2008

Abschaffung der Familie spannen, nur als Bemerkung am Rande. Thomä schreibt auch über die *vaterlose Gesellschaft*, aber er lässt das Schlagwort nicht in unserer Zeit beginnen, sondern führt es bis 1708 zurück, zum Earl of Shaftesbury und seinem „Brief über den Enthusiasmus“. Aber nicht nur die traditionelle patriarchalische Vaterrolle liegt in den letzten Zügen, Thomä sieht auch eine andere Gefahr: „Mit der Freisetzung des Individuums wird die Mutter- und Vaterrolle eine Option unter vielen. Wer sich mit dieser Option nicht anfreunden kann, der fasst Kinder nur mit spitzen Fingern an... Indirekt zeigt sich daran auch, dass die Abstimmung mit den Füßen bei vielen Männern gegen die Vaterschaft ausgeht.“ Und wer sind die Leidtragenden? Die Kinder. „Die Generationen fallen auseinander, jeder beginnt, sein Eigenleben zu führen. Viele Jugendliche leben in einer Welt fast ohne Erwachsene und suchen ihr Heil in *peer groups*.“ Trotz dieser negativen Entwicklungen sieht der Autor auch positive: Die Wiederkehr des Vaters.

„Und doch ist es, wie ich finde, ziemlich einfach, den Streit um die Väter zu sortieren. Der eine kreist um die Frage, *ob Männer Väter werden*, der zweite um die Frage, *wie Männer als Väter leben*... Während es in den bevölkerungspolitischen Kontroversen des 19. Jahrhunderts hauptsächlich darum ging, *wie viele* Kinder recht seien, um eine Über- oder Unterzahl von Arbeitskräften oder Erben zu vermeiden, so hat sich diese Frage inzwischen radikalisiert. Hinter der Überlegung, ob man *dieses* Kind *mehr* noch will oder nicht, versteckt sich bereits die Frage, ob man *überhaupt* ein Kind will; diese Frage ist inzwischen sperrangelweit offen... Allen Lobbyisten der Gebärfreude zum Trotz gehört heute das, was im Soziologendeutsch „zeugungsneutrale Sexualität“ heißt, zum Alltag neben dem Lebensentwurf der „freiwilligen Kinderlosigkeit“. Für die neuen Väter aber bleibt folgendes: „Ungewiss ist, ob das Leben mit dem Menschen, mit dem man ein Kind hat, *hält*...“ Vater sein, bedeutet auch, den Traum der ewigen Jugend zu verabschieden: „Wer auf seiner Jugendlichkeit beharrt, kann der Idee, selber Kinder zu bekommen, nicht viel abgewinnen. Damit würde er sich selbst unwiderruflich aus der jungen, jüngsten Generation herauskatapultieren. So vergeht den Berufsjugendlichen die Lust am Generationenspiel.“ Jenseits dieser Position liegt aber auch die Chance des Vaters: *Der Vater als Lebenshelfer*. Gerade Jugendliche können davon profitieren: „Es geht hier um die Bedürfnisse nach Zusammengehörigkeit, Vertrauen, Verlässlichkeit. Weil jeder Jugendliche erst noch unterwegs ist, zu sich selbst, empfindet er sich als besonders unfertig und unsicher; entsprechend braucht er einen ganz starken Rückhalt, einen unbedingten Schutz...“

Warum dieser lange Exkurs? Weil es nicht nur darum geht, die Wichtigkeit des Beitrages des Vaters zur Entwicklung des Kindes zu belegen (Beweise dafür gibt es inzwischen genug), sondern weil es auch positive Visionen jenseits der vaterlosen Gesellschaft bedarf.

Wir leben in einer Zeit des Wandels:

„Heute wissen wir nicht nur, sondern wir können auch besser akzeptieren als noch vor wenigen Jahrzehnten, dass Mütter sich nicht ausschließlich für Kind, Heim und Herd interessieren, und dass Väter nicht nur karriereorientiert sind, sondern zuweilen gerne Kinder baden, wickeln, mit ihnen schmusen oder sie trösten und beruhigen.“¹⁵⁹

Zurück zur Frage, was „leisten“ Väter:

- Differenzerfahrung außerhalb der Dyade¹⁶⁰
- Vermittlung Kerngeschlechtsidentität¹⁶¹
- Väterlicher Spielmodus und Umgang mit Aggression¹⁶²
- Öffnung zur Welt, Vater als Förderer der Sozialisation¹⁶³
- Abenteuer und Durchsetzungsvermögen
- Anerkennung von Regeln und Respekt vor dem Gegner¹⁶⁴
- Integration und Konfliktlösung

„Väter und ihre Kinder“ – eine Langzeituntersuchung an zufällig ausgewählten Familien ohne psychopathologischen Auffälligkeiten¹⁶⁵:

„Der Vater wurde anfangs eher als sekundäre oder nachgeordnete Bindungsperson angesehen... Die Bindung des Kindes zum Vater kann sich... offenbar auf der Basis weitgehend anderer Interaktionen entwickeln als die Bindung zur Mutter... Eine gute Spielbeziehung zum Vater in der frühen Kindheit zeigte sich auch in der späteren Qualität der engen Beziehung zu Gleichaltrigen und Partnern im Jugend- und jungen Erwachsenenalter und im Selbstvertrauen, mit dem das Kind seine Welt erkundete. Dieses Selbstvertrauen... ist für

¹⁵⁹ Kornelia Steinhardt et al

¹⁶⁰ Buchholz M.: Die Rotation der Triade. Forum der Psychoanalyse 7, 47-61, 1990

¹⁶¹ Le Camus 2001

¹⁶² Hezog J.: The father's role in the modulation of aggressive drive and phantasy. 1982

¹⁶³ Le Camus

¹⁶⁴ Mac Donald, Parke: Bridging the gap: parent-child play interaction and peer interactive competence. Child Development 55, 1265-1277, 1984.

¹⁶⁵ Grossmann Karin, Grossmann K., Fremmer-Bombik E., Kindler H., Scheuerer-Englisch H., Winter M., Zimmermann P.: Väter und ihre Kinder. Die „andere“ Bindung und ihre längsschnittliche Bedeutung für die Bindungsentwicklung, das Selbstvertrauen und die soziale Entwicklung des Kindes. In Steinhardt et al: Die Bedeutung des Vaters in der frühen Kindheit

das Gesamtkonzept von Bindungssicherheit wichtig, weil sie die Entwicklung neuer innerer Arbeitsmodelle ermöglicht. Neue Arbeitsmodelle von Beziehungen sind besonders dann nötig, wenn bisherige Erfahrungen mit Bindungspersonen in belastenden Situationen negativ waren und andere Mitmenschen zur Bewältigung widriger Situationen gebraucht werden... Der Vater hat also wie die Mutter schon in der frühen Kindheit eine große Bedeutung für die weitere sozioemotionale Entwicklung seines Kindes.“

Insbesondere die Psychologie hat sich mit der Bedeutung der Geschlechterbeziehungen zwischen Eltern und Kindern beschäftigt, wobei der Schwerpunkt lange auf der Mutter-Kind-Beziehung lag. Die Traditionslinien zeigen, dass Väter lange ausgeblendet wurden.

Die aktuelle Forschung kommt hier zu unterschiedlichen Einschätzungen und empirischen Ergebnissen, grob können zwei Hauptlinien unterschieden werden. Lamb kommt auf der Basis empirischer Daten zu dem Ergebnis, dass die Gemeinsamkeiten im Verhalten von Vätern und Müttern zu ihren Kindern größer sind als die Unterschiede, und dass die wesentlichen Aspekte von Elternschaft nicht vom Geschlecht der Erziehenden abhängen:

„Contrary to the expectations of many developmental psychologists, the differences between mothers and fathers appear much less important than the similarities. Not only does the prescription of mothering largely resemble the description of fathering (particularly the version of ‘involved fathering’ that has become increasingly prominent in the late 20th century), but the mechanisms and means by which fathers influence their children appear very similar to those that mediate maternal influence on children. [...] The important dimensions of parental influence are those that have to do with parental characteristics rather than gender-related characteristics” (Lamb 2004, S. 10 f.) (vgl. auch bspw. Silverstein & Auerbach zit. n. Fthenakis 2001, S. 91 ff). Auch Fthenakis u.a. resümieren im Anschluss an Lewis (vgl. Lewis zit. n. Fthenakis u.a. 1999, S. 133 ff.), dass das Gros der entsprechenden empirischen Untersuchungen mehr Ähnlichkeiten als Unterschiede zwischen Müttern und Vätern in der Interaktion mit ihren Kindern zeigt (S. 134), dass evt. vorhandene Unterschiede zwischen Müttern und Vätern schwer messbar seien und auch keine direkt „eindeutig nachweislichen Effekte auf die kindliche Entwicklung haben“, wichtiger sei es, die Effekte familialer Netzwerke in den Blick zu nehmen (S. 146; vgl. hierzu vertiefend auch wiederum Lamb 2004, S. 11).

Petri bspw. vertritt dem hingegen eine differenztheoretisch-psychoanalytische Position, in der

HOCHBELASTETE KINDER: Im Untersuchungszeitraum besitzen hoch belastete Kinder eine schlechte Beziehung zum Vater. Dies zeigt sich vor allem in der geringeren Bedeutung der emotionalen Beziehung zum Vater und dem geringeren Maß positiver Gefühle, die in dieser Beziehung erlebt werden. Zum dritten Erhebungszeitpunkt zeigt sich zusätzlich ein geringeres Maß an positiven Gefühlen in der Beziehung zur Mutter. Die Geschwisterbeziehung wurde hingegen positiv erlebt (vgl. ebd.).

BELASTUNGSBEWÄLTIGER: Kinder dieser Gruppe zeigen vor allem zum zweiten Erhebungszeitpunkt eine geringere emotionale Bedeutung der Geschwister. Sie beschreiben jedoch auch ein geringes Maß negativer Gefühle ihren Geschwistern gegenüber. Die Beziehung zum Vater ist bei Kindern dieser Gruppe durch ein höheres Maß an negativen Gefühlen gekennzeichnet vgl. ebd.).

GERING BELASTETE KINDER: Bei Kindern dieser Gruppe wird erkennbar, dass sie negative Gefühle im Zusammenhang mit den Familienbeziehungen stärker abwehren. Die Beziehung zum Vater kennzeichnet sich durch ein höheres Maß positiver und ein geringeres Maß negativer Gefühle. Die emotionale Beziehung zu den Geschwistern wird als bedeutend angesehen (vgl. ebd.). Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die positiv erlebte Beziehung zum Vater einen entscheidenden Faktor der kindlichen Scheidungsbewältigung darstellt. Als protektive Faktoren der Bewältigung sind somit zu nennen: eine positiv erlebte Beziehung zum Vater und zu den Geschwistern sowie eine emotional unterstützende Beziehung zur Mutter.¹⁷¹

Viele Ergebnisse empirischer Studien gehören heute mehr oder weniger zum Alltagswissen oder scheinen einfach logisch zu sein¹⁷² – dennoch lohnt es sich, einen kurzen Blick darauf zu werfen:

Es konnte immer wieder nachgewiesen werden, dass sich umfassendes Engagement von Vätern positiv auf die gesamte Entwicklung von Kindern auswirkt, insbesondere auf soziale

¹⁷¹ Stahl-von Zabern Scheidungsbewältigung bei fünf- bis neunjährigen Kindern unter Berücksichtigung der Belastungssituation und der vorhandenen Bewältigungsressourcen Seite 131/132 http://kola.opus.hbz-nrw.de/volltexte/2011/676/pdf/Diss_Stahl_von_Zabern_VerAeffentlichung.pdf

¹⁷² Dabei ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass viele dieser uns heute selbstverständlich erscheinenden Forschungsergebnisse noch vor einigen Jahrzehnten keineswegs selbstverständlich waren, da Männern ebenso wie Frauen in noch weitaus stärkerem Ausmaß aufgrund ihrer geschlechtlichen Zugehörigkeit Fähigkeiten zu- und abgesprochen wurden.

und problembewältigende Kompetenzen und schulische Leistungsfähigkeit (vgl. Pleck zit. n. Fthenakis 1999, S. 121 f.). Als ursächlich für die Variabilität väterlichen Engagements können Motivation, Kompetenzen und Selbstvertrauen, Unterstützung und Belastungen sowie Kontextbedingungen ausgemacht werden (vgl. ebd., S. 109 ff.). Faktoren, die das Engagement von Vätern begünstigen sind bspw. die Erwünschtheit des Kindes, überschaubare berufliche Eingebundenheit, Zutrauen der Partnerin, dass der Mann die Vaterrolle gut bewältigen wird und Einbindung des Vaters in die Beziehung zum Kind (Gatekeeper-Funktion) sowie, dass der Vater sein Kind nicht als „schwierig“ wahrnimmt (vgl. Fthenakis u.a. 1999, S. 88).¹⁷³

2.8 Mütter

„An verblendeter Mutterliebe sind mehr Menschen zugrunde gegangen als an der gefährlichsten Kinderkrankheit.“¹⁷⁴

Otto von Leixner (1847 - 1907).

Mutter ist jene Frau, die das Kind geboren hat – dies gilt auch, wenn die ausgetragene Eizelle nicht von der Gebärenden stammt, sondern ihr eingesetzt wurde¹⁷⁵.

Nach wie vor gilt aber auch der Grundsatz „Mater semper certa est“, der aussagt, dass die Frau generell kaum Zweifel über ihre (biologische) Mutterschaft hat, während der „Vater“ nicht dieselbe Sicherheit haben kann.

Der Beitrag der Mutter wird als zentral angesehen und bezüglich der Entwicklung des Kleinkindes kaum hinterfragt. „Wieder einmal müssen wir von vorn anfangen und davon sprechen, welche allumfassende Rolle die Mutter beim Entstehen und bei der Entfaltung des kindlichen Bewusstseins spielt und was für einen wesentlichen Anteil sie für seinen Lernprozess hat. In diesem Zusammenhang ist die Bedeutung der Gefühle kaum zu überschätzen, die in der Mutter dadurch ausgelöst werden, dass sie ein Kind, ja ein eigenes Kind hat. Dass diese Gefühle innerhalb eines außerordentlich großen Spielraums höchst

¹⁷³ Erbes Väterarbeit: Ergebnisse empirischer Forschung, Väterarbeit in der Familienbildung und Eckpunkte wertesensibilisierender Arbeit mit Vätern in der pädagogischen Praxis Seite 6
http://www.wertebildunginfamilien.de/tl_files/fotos/Dokumente/Praesentationen%20Texte%20etc/Erbes_Vaeterarbeit_neu.pdf

¹⁷⁴ <http://www.zitate.eu/de/autor/2216/otto-von-leixner>, eigentlich Otto von Grünberg, deutscher Novellist, Dichter und Literaturgeschichtler

¹⁷⁵ Maurer E.: Kinder & Scheidung 2. Auflage 2012 Manz

verschieden sind, ist zwar bekannt, wird aber nicht genügend beachtet, denn die allermeisten Frauen werden zärtliche, liebevolle, hingebungsvolle Mütter¹⁷⁶.

„Der bei weitem wichtigste Faktor, der das Kind in die Lage versetzt, allmählich ein kohärentes begriffliches Bild seiner Welt aufzubauen, stammt aus der Wechselbeziehung zwischen Mutter und Kind... diese sehr spezielle Form der Interaktion schafft für das Kleinkind eine einzigartige eigene Welt, mit ihrem spezifischen affektiven Klima... in der Mutter – Kind – Beziehung stellt die Mutter die Umweltgegebenheiten dar – man könnte auch sagen, die Mutter ist der Repräsentant der Umwelt“¹⁷⁷.

Anna Freud¹⁷⁸ spricht sogar von einer biologischen Mutter-Kind-Einheit. „Die direkte Beobachtung von Säuglingen und Kleinkindern lässt vermuten, dass die individuellen Vorlieben und Abneigungen der Mutter einen entscheidenden Einfluss auf die kindliche Entwicklung ausüben. Was der Mutter am besten gefällt und von ihr am lebhaftesten begrüßt wird, entwickelt sich am schnellsten; wo sie gleichgültig bleibt oder mit ihrer Zustimmung zurückhält, verlangsamt sich der Entwicklungsvorgang.“

Bis zu Beginn der 70er Jahre lag der Forschungsschwerpunkt bezüglich der Bedeutung der familialen Sozialisation für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes auf der Ebene der Mutter – Kind – Beziehung. Der kulturell dominierende Mutterprimat wurde durch „objektive“ wissenschaftliche Erkenntnisse gestützt... demnach „galt die Mutter als die von der Natur dafür vorbestimmte primäre Bezugsperson, der neben der Pflege – und Betreuungsfunktion vor allem die Aufgabe zufiel, eine stabile emotionale Bindungsfähigkeit im Kind zu fördern.“ (Nickel/Köcher 1986)¹⁷⁹

Während sich diese zentrale Rolle im Bewusstsein der Bevölkerung niederschlug, in der „Allerweltsweisheit“, ein Kind gehört zur Mutter, ihren Ausdruck fand und schließlich im **Mythos der Mutterschaft** verklärend überhöht wurde, übersahen die Psychoanalytiker nicht, dass einer Mutter auch fallweise äußerst pathogene Rollen zukommen können.

Spitz benennt ein eigenes Kapitel „**Psychotoxische Störungen**“.

Hier führt er an:

¹⁷⁶ Rene Spitz: Vom Säugling zum Kleinkind. Naturgeschichte der Mutter – Kind – Beziehungen im ersten Lebensjahr. Klett – Cotta 2005, 12. Auflage

¹⁷⁷ Rene Spitz: a.a.O.

¹⁷⁸ Anna Freud: Wege und Irrwege in der Kinderentwicklung, Klett – Cotta 1993, 6. Auflage

¹⁷⁹ Zitiert nach Matzner M. Vaterschaft heute, Klischees und soziale Wirklichkeit, Campus 1998

- a. primäre aktive Ablehnung - „es ist schwierig, diese Fälle im Auge zu behalten, denn die Kinder sterben oft („zufällig“ oder durch Kindermord), werden verlassen oder bestenfalls zur Adoption freigegeben.“
- b. Primäre ängstlich übertriebene Besorgnis – „die mütterliche Einstellung der primären ängstlich übertriebenen Besorgnis kann als Sonderform dessen betrachtet werden, was Levy (1943) maternal overprotection (mütterliche Über – Besorgtheit) genannt hat...ich glaube, dass zwischen der ängstlich übertriebenen Besorgnis der Mutter und der von Spock als „Dreimonatskolik“ bezeichneten Störung ein Zusammenhang besteht.“
- c. Feindseligkeit in Form manifester Ängstlichkeit (Säuglingsekzem) – „unsere Untersuchung der Säuglinge, die ein Ekzem bekommen hatten, hat also zwei Anomalien ans Licht gebracht. (1) Sie hatten Mütter mit einer infantilen Persönlichkeit, die ihrem Kind gegenüber eine als Ängstlichkeit getarnte Feindseligkeit an den Tag legten, Mütter, die ihr Kind nicht gern berührten, es ungern pflegten und ihm systematisch den Hautkontakt vorenthielten. (2) Das Kind seinerseits weist eine angeborene Disposition für erhöhte Hautreaktionen auf, die zu einer verstärkten Besetzung der psychischen Repräsentation der Hautwahrnehmung führt – was, analytisch ausgedrückt, etwa heißt: zu einer libidinösen Besetzung der Hautoberfläche. Gerade dies ist aber das Bedürfnis, das zu befriedigen die Mutter sich weigert.“
- d. Kurzschlägiges Oszillieren zwischen Verwöhnung und Feindseligkeit (Schaukelbewegungen der Kinder) – „die Beziehung zwischen den Schaukelkindern und ihren Müttern ist von besonderer Art...im Allgemeinen waren die Mütter dieser Kinder extrovertiert, schnell bereit zu intensiven, positiven Kontakten...sie waren in ihrer Persönlichkeit meist infantil und fielen auf durch eine mangelhafte Beherrschung ihrer Aggressionen, die sich in häufigen Ausbrüchen negativer Affekte und heftiger manifester Feindseligkeit ausdrückten. Diese Mütter waren ihren eigenen Affekten ausgeliefert und aufgrund ihrer Infantilität waren sie nicht in der Lage, die Folgen ihres Verhaltens zu erkennen; gewöhnlich waren sie im Umgang mit ihrer Umwelt wechselhaft.“
- e. Zyklische Stimmungsumschwünge der Mutter – „an erster Stelle fanden wir, dass diese Mütter ihren Kindern gegenüber merkliche zeitweilig alternierende Stimmungsschwankungen zeigten. Die Dauer einer Stimmungslage reichte jeweils von 2 bis zu 6 Monaten...diese Stimmungen reichten von extremer Feindseligkeit, verbunden mit Ablehnung, bis zur extremen Kompensation dieser Feindseligkeit in

Form von „Überbesorgtheit“. „Wenn man sagt, die Handlungen des Kindes innerhalb der Dyade seien eine Erweiterung der Handlungen der Mutter und umgekehrt, ist das nur ein Versuch, Anna Freuds gut gewählte Formulierung: „das Kind folgt der Mutter in die Depression“, zu explizieren.“

- f. Bewusst kompensierte Feindseligkeit der Mutter – „für das klinische Bild der Folgen bewusst kompensierter Feindseligkeit der Mutter haben wir nur sehr wenige Beispielfälle zur Verfügung. Dieser Mangel an beobachteten Fällen hat einen einfachen Grund: diese Haltung der Mutter fällt wenig auf... für diese Mütter ist das Kind ein Gegenstand narzisstischer und exhibitionistischer Befriedigung – kein Liebesobjekt. Eine solche Mutter merkt jedoch, dass ihre Einstellung zu ihrem Kind nicht richtig ist, sie bekommt Schuldgefühle und überkompensiert durch eine säuerlich salbungsvolle Sanftheit.“

Die Auswirkungen einer psychischen Erkrankung der Eltern auf die Entwicklung des Kindes, Evidenced Based Medicine - Guidelines Online Version 2010

Die psychische Erkrankung eines Elternteils kann direkte und indirekte Auswirkungen auf ein Kind haben. Viele andere krankheitsassoziierte Faktoren, wie Vererbung und intrauterine Atmosphäre, können das Kind ebenso beeinflussen. Das Risiko, dass das Kind psychische Probleme entwickelt, ist direkt proportional zur Anzahl der vorhandenen Risikofaktoren.

Die psychiatrische Betreuung der Mutter muss ihre mentale Gesundheit während der Schwangerschaft und das Bild, das sie von ihrem ungeborenen Kind hatte, mit einbeziehen. Dazu sollte ein familientherapeutisch erfahrener Spezialist beigezogen werden. Die Interaktion zwischen Mutter und Kind sollte genau so beachtet werden, wie die Situation weiterer Kinder und die Bedürfnisse innerhalb der Familie. Als Prävention einer elterlichen Depression kann eine familienbezogene Intervention eingesetzt werden. Diese kann lang andauernde positive Auswirkungen auf das Funktionieren des Familienverbandes haben und so das Risiko des Kindes reduzieren, psychische Probleme zu entwickeln. Der Schweregrad der Depression kann mit einer Depressionsskala beurteilt werden.

Befindet sich ein Elternteil in einer schweren psychischen Krise, sollte auch den Kindern eine Krisenintervention angeboten werden.

Neben einer psychischen Erkrankung eines Elternteils können noch weitere Probleme bestehen: Alkohol- oder Drogenabhängigkeit, Suizidgefährdung oder Neigung zur Gewalttätigkeit,

psychische Probleme auch des anderen Elternteils, Beziehungsprobleme der Eltern zueinander, familiäre Gewalt oder finanzielle Schwierigkeiten.

Eine effiziente psychiatrische Betreuung des erkrankten Elternteils ist von größter Wichtigkeit. Die Eltern-Kind-Interaktion spielt eine zentrale Rolle in der Entwicklung eines Babys oder Kleinkinds. Das Bild, das sich die Eltern vom Baby machen, ist maßgebend für die Eltern-Kind-Interaktion. Wenn die Eltern-Kind-Interaktion klinisch beurteilt wird, sollten die Stärken und Schwächen jedes Elternteils individuell betrachtet werden. Für die Evaluierung dieser Interaktion stehen mehrere strukturierte Methoden zur Verfügung.

Die Kinder von psychotischen Müttern haben ein erhöhtes Risiko, schwere psychische Probleme verschiedenster Art zu entwickeln. Das Risiko eines Kindes für psychische Probleme kann unter Umständen durch eine familienbezogene Intervention mit Schwerpunkt auf Schutzmaßnahmen für das Kind und die Reduzierung von Risikofaktoren gesenkt werden. Weiters sollte das Kind über die Erkrankung des Elternteils informiert werden, wobei die Situation in kindgerechter Art und Weise besprochen werden sollte.

Kinder von psychotischen Eltern spüren, dass die Erkrankung der Eltern einen wesentlichen Einfluss auf ihr Leben ausübt.

Die Einschätzung der psychischen Situation eines betroffenen Kindes erfordert die Zusammenarbeit verschiedener Fachleute und muss auch Beobachtungen aus Tagesbetreuungseinrichtungen oder der Schule mit einbeziehen.

Auswirkung einer psychischen Erkrankung der Mutter auf ihr Baby

Die biologische Entwicklung des Gehirns ist bei der Geburt nicht abgeschlossen und hängt auch von der Qualität der Interaktion in diesem frühen Lebensstadium ab [10]. Aus heutiger Sicht kann diese frühe Interaktion mit Erkenntnissen aus der interpersonellen Neurobiologie erfasst werden.

Psychotische Mütter sind in der Interaktion mit ihren Säuglingen nervöser und weniger aufmerksam als psychisch gesunde Mütter. Beim Spielen mit ihren Babys lächeln sie seltener, suchen weniger häufig Augen- und Körperkontakt und gehen weniger auf deren Bedürfnisse ein. Entsprechend lächeln die Babys psychotischer Mütter seltener, produzieren weniger lautliche Äußerungen („Baby Talk“) und suchen auch weniger Sozial- und Augenkontakt mit ihrer Mutter.

Die fehlende Scheu eines Babys gegenüber Fremden hängt möglicherweise mit der Nervosität oder Unsicherheit einer Mutter zusammen, der es nicht gelingt, dem Kind beim Füttern ein

Gefühl der Geborgenheit zu vermitteln oder es zu trösten, wenn es weint. Schwere und wiederkehrende depressive Phasen der Mutter und damit einhergehende Funktionseinschränkungen und reduzierte emotionale Flexibilität stellen wichtige Risikofaktoren für das Kind dar, insbesondere während der ersten Lebensjahre 8. Die Edinburgh Postnatale Depressionsskala (EPDS 1) ist ein gutes Instrument für die Abklärung einer postpartalen Depression. Sowohl die Mutter als auch das Kind sollten zu einer Mutter-Kind-Interaktionstherapie überwiesen werden. Erfolgt keine Intervention, können schwerwiegende Symptome beim Kind die Folge sein. Mütter, die mit ihren vorgeblich depressiven Kindern zum Arzt kommen, leiden oft selbst an Depressionen oder sonstigen, meist unbehandelt gebliebenen, psychischen Problemen.

An einer Essstörung leidende Mütter füttern ihre Kinder anders als gesunde Mütter. Man geht heute davon aus, dass solche abnormen Essgewohnheiten auch bei den Kindern, insbesondere bei Töchtern, später zur Essstörungen führen können.

Beurteilung und Behandlung

Für die Beurteilung der Qualität der Interaktion zwischen einer psychotischen Mutter und ihrem Säugling sollte man sich immer einer geeigneten validierten Methode bedienen. Bei Bedarf sollte Hilfe angeboten werden, etwa in Form einer psychoedukativen Beratung oder einer Mutter-Kind-Psychotherapie; nach Möglichkeit sollten eine ständige Betreuung und ein engmaschiges Monitoring durch einen Familientherapeuten erfolgen. Mutter und Kind können in ein Mutter-Kind-Zimmer einer psychiatrischen Abteilung aufgenommen werden; eine andere Möglichkeit ist eine ambulante Betreuung (auch in Form von Hausbesuchen) durch ein auf Kinderpsychiatrie spezialisiertes Team. Falls erforderlich kann das Baby auch in die Säuglingsabteilung eines Kinderheims aufgenommen werden, während die Mutter im Rahmen einer intensiven, täglichen Interaktionstherapie behandelt wird. Der Vater sollte ebenfalls ermutigt werden, Verantwortung für die Kinderbetreuung zu übernehmen, und der Mutter sollte eine Kontaktperson innerhalb der Grundversorgung vermittelt werden (z.B. ein familientherapeutisch orientierter Therapeut), an die sie sich bei Problemen jederzeit wenden kann. Nur ein Experte kann beurteilen, ob die Qualität der Betreuung, die es von seinen Eltern erhält, die psychische Gesundheit des Kindes gewährleistet.

Eine Intervention ist erforderlich, wenn ...

...das Baby zurückgezogen wirkt, wenig Interesse an Kommunikation zeigt oder keinen Kontakt zu seiner Umwelt sucht.

Dann muss eine Beurteilung der Mutter-Kind-Interaktion vorgenommen und erforderlichenfalls eine Therapie in die Wege geleitet werden.

...das Baby depressiv und apathisch wirkt, sehr leicht weint oder verwahrlost aussieht.

Entsprechend ausgebildete Personen sollten die psychische Situation der Mutter erheben, die Ursachen für die Interaktionsdefizite abklären und gegebenenfalls eine geeignete Therapie einleiten.

...die körperliche Gesundheit und Entwicklung des Babys gefährdet sind.

In einem solchen Fall müssen ein Kinderarzt, ein auf Familieninterventionen spezialisiertes Team und, wenn nötig, ein psychiatrisches Team zugezogen werden.

...die Mutter aufgrund eingeschränkter Alltagsfähigkeit ihre Rolle nicht voll wahrnehmen kann.

In solchen Fällen sollte auf der Grundlage einer Bewertung durch die genannten Experten entweder eine intensive therapeutische Unterstützung erfolgen oder Rahmenbedingungen geschaffen werden, die den Schutz und die Betreuung des Kindes sicherstellen.

...die Einstellung der Mutter gegenüber dem Kind feindselig ist und sie offensichtlich Gedanken hat, die eine konkrete Gefährdung des Kindes vermuten lassen.

In solchen Fällen sollten ein psychiatrisches Team, ein Vertreter der Kinderfürsorge und ein auf Familieninterventionen spezialisiertes Team mobilisiert werden. Um die Gedankenwelt der Mutter explorieren zu können, wird es dabei notwendig sein, sowohl die vergangenen als auch die gegenwärtigen Lebensumstände beider Elternteile zu durchleuchten.

Die psychiatrische Erkrankung eines Elternteils bedeutet ein höheres Risiko für das Kind, wenn ...

...die Fähigkeit der Mutter zu Interaktion und Empathie mit dem Kind unzureichend ist und
...sie die Bedürfnisse des Kindes nicht erkennt.

...die Schwangerschaft der Mutter von einem negativen oder abnormalen geistigen Bild von ihrem Kind geprägt war.

...die Mutter während der ersten Lebensjahre des Kindes wiederholt einer stationären psychiatrischen Behandlung bedarf.

...das Kind während eines Krankenhausaufenthalts der Mutter nicht in einer Pflegefamilie, sondern in einer Institution untergebracht wird.

...die psychisch kranke Mutter über kein unterstützendes Netzwerk verfügt.

...die elterlichen Krankheitssymptome das Kind direkt beeinträchtigen.

...die Beziehung zum kranken Elternteil kompliziert oder zu intensiv ist und das Kind beginnt die veränderte Gedankenwelt des Elternteils zu teilen

...die Eltern in ihrer Beziehung zueinander oder in anderen familiären Bereichen Probleme haben.

...die grundlegenden eigenen Ressourcen des Kindes beeinträchtigt sind.

...das Kind weder auf die Hilfe eines ihm nahe stehenden Erwachsenen noch auf ein ausreichendes, unterstützendes Netzwerk zählen kann.

...das Kind in der Familie zu viel Verantwortung übernehmen muss und nicht genügend emotionale Unterstützung erhält.

Eine Beurteilung und möglicherweise auch eine Behandlung des Kindes sind geboten, wenn ...

...das Kind ausgeprägte psychische Symptome zeigt (wie Depression, Ankündigung einer Selbstverletzung, Entwicklungsverzögerung, psychotische und Verhaltenssymptomatik, Involvierung in die psychotische Welt des erkrankten Erwachsenen).

...der betroffene Elternteil einen Selbstmordversuch unternommen oder Selbstmord begangen hat.

...die Erkrankung des betroffenen Elternteils besonders schwerwiegend und chronisch ist.

...die Vorstellungen oder Krankheitssymptome des Elternteils gegen das Kind gerichtet sind (z.B. Feindseligkeit).

...wenn Gewalttätigkeit, Substanzmissbrauch, Kindesmisshandlung oder der Verdacht auf sexuellen Missbrauch in der familiären Anamnese aufscheinen.

...das Kind die Rolle des erkrankten Elternteils übernimmt („parentifiziertes“ Kind) und Situationen bewältigen muss, die über seine Belastungsgrenze hinausgehen.

Überweisung zu einer Therapie

Die Familie eines psychiatrischen Patienten sollte einer kindbezogenen familiären Situationserhebung unterzogen werden, in der die Einbettung des Kindes in der Familie, die elterlichen Ressourcen und die Hilfsbedürftigkeit des Kindes abgeklärt werden. Kinder aus Familien mit depressiven Elternteilen können in ein strukturiertes Beardslee-Präventionsprogramm aufgenommen werden, in dem die Fortschritte des Kindes mit den Familienmitgliedern besprochen werden, der kranke Elternteil ermutigt wird, sich in die Situation des Kindes hineinzusetzen, das Kind aufgefordert wird, seine Erfahrungen mitzuteilen und dem erkrankten Elternteil vermittelt wird, wie er sein Kind unterstützen und verstehen kann. Eine Follow-up-Studie hat gezeigt, dass diese Art von Intervention den

Coping-Mechanismus des Kindes verbessern kann. Weitere Möglichkeiten sind die Zuweisung der Familie zu einer stationären Familientherapie oder die Betreuung des Kindes durch einen Kinderpsychiater oder ein kinderpsychiatrisches Team.

Wenn auch das Kind in der Wahnwelt des psychisch kranken Elternteils lebt, ist eine intensive Interventionstherapie angezeigt, und in schwierigen Fällen muss eine Trennung des Kindes vom psychotischen Erwachsenen erfolgen.

Das Kind sollte über die Krankheit der Mutter/des Vaters aufgeklärt werden; es sollte der Versuch unternommen werden, den Familienmitgliedern die Schuldgefühle zu nehmen, der Parentifizierung des Kindes entgegen zu wirken und ein unterstützendes Netzwerk zugunsten des Kindes zu aktivieren. Die Aufklärung der Familie und des Kindes über die psychiatrischen Probleme des betroffenen Elternteils sowohl aus der familiären als auch aus der kindlichen Perspektive heraus dienen der Prävention psychischer Probleme des Kindes.

Die Verwendung des EPDS-Fragebogens bei der Mütterberatung wird empfohlen. Es sollten regionale Therapieketten entwickelt werden, um sowohl die Einleitung einer Interaktionstherapie (für depressive Mütter und ihre Säuglinge) als auch die Überweisung eines Elternteils zur psychiatrischen Betreuung zu erleichtern. Außerdem wird empfohlen, die Mitarbeiter der Schwangerenberatung anzuweisen, fachliche Unterstützung zu mobilisieren, wenn ihnen bei einer Schwangeren eine gestörte Gefühlswelt oder abnorme mentale Bilder auffallen.

Unterstützung durch Sozialdienste

Der behandelnde Arzt des erkrankten Elternteils ist in einigen Ländern rechtlich dazu verpflichtet, die zuständigen Kinderfürsorgeeinrichtungen zu informieren¹⁸⁰.

¹⁸⁰ EbM-Guidelines 13.8.2010, Weitere Quellen

Mentjox R, van Houten CA, Kooiman CG. Induced psychotic disorder: clinical aspects, theoretical considerations, and some guidelines for treatment. *Compr Psychiatry* 1993 Mar-Apr;34(2):120-6. PubMed

Zhang L, Xing G, Levine S, Post R, Smith M. Maternal deprivation induces neuronal death. *Society for Neuroscience Abstracts* 1997;23:1113

Niemi LT, Suvisaari JM, Haukka JK, Wrede G, Lönnqvist JK. Cumulative incidence of mental disorders among offspring of mothers with psychotic disorder. Results from the Helsinki High-Risk Study. *Br J Psychiatry* 2004 Jul;185():11-7. PubMed

Valiakalayil A, Paulson LA, Tibbo P. Burden in adolescent children of parents with schizophrenia. The Edmonton High Risk Project. *Soc Psychiatry Psychiatr Epidemiol* 2004 Jul;39(7):528-35. PubMed

Siegel DJ. Towards an interpersonal neurobiology of the developing mind: attachment relationships, "mindsight", and neural integration. *Infant Ment Health Journal* 2001;22:67-94

Luoma I, Kaukonen P, Mäntymaa M, Puura K, Tamminen T, Salmelin R. A longitudinal study of maternal depressive symptoms, negative expectations and perceptions of child problems. *Child Psychiatry Hum Dev* 2004 Fall;35(1):37-53. PubMed

Am Ende seines Buches kommt Spitz zu folgender Schlussfolgerung: „Diese beiden Erscheinungen, der Verfall der väterlichen Autorität und die Abwesenheit der Mutter haben sich zusammengetan und der raschen Auflösung der traditionellen Form der Familie in unserer westlichen Gesellschaft den Weg geebnet. Die Folgen werden deutlich an dem zunehmend schwerwiegenden Problem der Jugendkriminalität und an der wachsenden Zahl von Neurosen und Psychosen in der westlichen Erwachsenen – Gesellschaft.“

Anna Freud führt aus: „Dass Stimmungen der Mutter einen entscheidenden Einfluss auf das Kind ausüben, gehört zu den frühesten Einsichten in der Psychoanalyse, d.h. zu grundlegenden Erfahrungen aus den Analysen erwachsener Patienten. Depressionen der Mutter, die in den ersten zwei Lebensjahren vorkommen, erzeugen im Kleinkind eine latente Bereitschaft zur depressiven Erkrankung, die oft erst im viel späteren Leben manifestiert wird.“

Väter und Mütter lassen sich unter dem Überbegriff **Eltern** subsumieren. Die Rechtstellung beider Eltern zum Kind ist **gleich** (§ 137 ABGB (1)). Die elterlichen Rechte sind grundsätzlich **absolut**; Dritte dürfen in sie nur mit elterlicher Erlaubnis, aufgrund gesetzlicher Ermächtigung oder behördlicher Verfügung eingreifen (§139 ABGB). Das Recht, Herausgabe des Kindes von Dritten verlangen zu dürfen, steht nicht den Eltern als solchen, sondern nur pflege – und erziehungsberechtigten Personen zu (§162 ABGB).¹⁸¹

Unser Kommentar: obige Ausführungen über Gleichstellung beider Eltern und absolute elterliche Rechte zeigen wieder einmal, **wie weit das Sein vom Sollen entfernt ist**.

Und zum Schluss wieder ein Zitat:

„Denn sogar in Kulturen, in denen eine Frau nichts zählt, schenkt ihr die Gesellschaft die unbegrenzte Gewalt über ihr kleines Kind.“

Alice Miller¹⁸²

Kim-Cohen J, Moffitt TE, Taylor A, Pawlby SJ, Caspi A. Maternal depression and children's antisocial behavior: nature and nurture effects. Arch Gen Psychiatry 2005 Feb;62(2):173-81. PubMed

Cummings EM, Davies PT. Maternal depression and child development. J Child Psychol Psychiatry 1994 Jan;35(1):73-112. PubMed

Schore AN. Attachment and the regulation of the right brain. Attach Hum Dev 2000 Apr;2(1):23-47. PubMed

Zhang LX, Levine S, Dent G, Zhan Y, Xing G, Okimoto D, Kathleen Gordon M, Post RM, Smith MA. Maternal deprivation increases cell death in the infant rat brain. Brain Res Dev Brain Res 2002 Jan 31;133(1):1-11. PubMed

¹⁸¹ Schwimann: Familienrecht – noch vor der Gesetzesänderung verfasst. Text übernommen, aber ABGB nF Nummerierung eingefügt.

¹⁸² Miller A.: Das verbannte Wissen. Suhrkamp 1990

2.9 Großeltern

„Bis zum 75. Lebensjahr geben alte Menschen noch mehr Unterstützung als sie bekommen. Zwischen 75 und 85 Jahren halten sich Geben und Nehmen die Waage; danach bekommen alte Menschen mehr Unterstützung, als sie gewähren... Über die Art dieser geleisteten und empfangenen Hilfe im Familienkontext ist bekannt, dass ältere Menschen Unterstützung vor allem in Form von Geld und Kinderbetreuung leisten... Nutznießer der durch ältere Menschen geleisteten sozialen Unterstützung sind natürlich in erster Linie die Empfänger dieser Unterstützung. In zweiter Linie profitiert jedoch auch die Gesellschaft davon, wenn alte Menschen beispielsweise pflegebedürftige Angehörige betreuen, auf Kinder aufpassen oder die nachfolgenden Generationen finanziell unterstützen – denn gerade Personal für Pflege oder Kinderbetreuung ist relativ teuer... Für die Entwicklung alter Menschen ist es wichtig, sich um nachfolgende Generationen zu bemühen und etwas an diese weiterzugeben. Die Bewältigung dieser Entwicklungsaufgaben kann dem alten Menschen das Gefühl geben, dass seine Spuren über den eigenen Tod hinaus fortbestehen werden und dass er einen Beitrag zum Erhalt der kulturellen Identität leistet... Wohl eine der typischsten Formen von Generativität ist die Großelternrolle... sog. „Brücken-Hypothese“ interessant: Es wird davon ausgegangen, dass es für die Entwicklung eines Kindes, beispielsweise beim Erlernen der Muttersprache, günstig ist, wenn Kontakt zu Personen besteht, die dem Kind vertraut sind, sich aber etwas anders als die primäre Bezugsperson verhalten... Großeltern können darüber hinaus in vielerlei Hinsicht produktiv wirken: Sie regen die kognitive Entwicklung der Enkel an und entlasten die Eltern bei der Betreuung... Sie haben einen wichtigen sozialisatorischen Einfluss. Sie spielen beispielsweise eine Rolle bei der Vermittlung von Werten... Sie sind aufgrund ihrer Biografie das lebende Beispiel für bewältigte und nicht bewältigte Schwierigkeiten, was sich im Sinne einer indirekten Mentorenfunktion auf das Lebenswissen der Enkel auswirken kann... Sie können wertvolle Ratschläge und Unterstützung im Jugendalter geben, weil sie selbst in den familiären Konflikten nicht zu stark involviert sind... Selbst wenn sie alt oder gebrechlich sind, können sie den Enkeln – vielleicht zum ersten Mal – das Gefühl vermitteln, gebraucht zu werden. Es wird also deutlich, dass Großeltern für ihre Enkel weit mehr sein können als Geldgeber, die das Taschengeld aufbessern oder „unerlaubte“ Spielsachen und Süßigkeiten mitbringen, wenn es entsprechende Kontaktmöglichkeiten gibt.“¹⁸³

¹⁸³ Staudinger U., Schindler I.: Produktives Leben im Alter: Aufgaben, Funktionen und Kompetenzen. In Oerter, Montada: Entwicklungspsychologie

Großeltern haben Hetherington und Kelly zufolge indirekte Auswirkungen auf das kindliche Wohlergehen. Durch ihre Unterstützung und Hilfeleistungen entlasten sie die Mutter. Somit kann sich die Qualität der mütterlichen Zuwendung verbessern (vgl. ebd., S. 195).¹⁸⁴

„Moderne soziale Formen der Großelternschaft bzw. die gegenwärtige Qualität des Großeltern – Enkelkind Verhältnisses erscheinen im Licht der historischen Langzeitbetrachtung als Produkte langer und komplexer Entwicklungsprozesse. In der mittel – und westeuropäischen Gemeinschaft gab es nicht „schon immer Omas und Opas“, die bestimmten Klischeevorstellungen bezüglich ihres Verhaltens oder ihres Aussehens entsprachen. Die heutzutage zu beobachtende, spezifische Beziehung zwischen Großeltern und Enkelkindern ist keine anthropologische Konstante, sondern das Resultat ihrer kulturellen und sozialen Konstituierung im Laufe der letzten zweieinhalb Jahrhunderte...alte Ehepaare, die im eigenen Haushalt keine elterlichen Verpflichtungen mehr gegenüber unselbständigen Kindern haben, erscheinen durchaus prädestiniert dafür, sich gegenüber ihren (dislozierten) Enkelkindern aktiv großelterlich zu engagieren. Die Phase des „Leeren Nests“ bzw. die „nachelterliche Gefährtschaft“ ergäben somit ausgezeichnete Bedingungsfaktoren für die Entstehung der Großelternrollen...in modernen 4-Generationen-Verbänden verändert sich jedenfalls vor allem die Rolle der Großmütter meist nachhaltig. Oft kümmern sie sich einerseits um ihre Enkelkinder, vor allem wenn beide Elternteile derselben erwerbstätig sind. Andererseits versorgen sie aber nicht selten auch noch ihre eigenen alten Eltern(teile) nach dem Muster der „Intimität auf Abstand“. Auf diese Weise entsteht derzeit für einen Teil der älteren Menschen wiederum ein, historisch betrachtet, völlig neues Rollenbild. Im Lauf der Frühen Neuzeit waren ältere Personen im Allgemeinen noch vorrangig auf ihre Elternrollen festgelegt. Seit dem späteren 18 Jahrhundert erfolgte schließlich eine immer exklusivere Ausrichtung auf die Enkelkinder.“¹⁸⁵

Stütze für Jungfamilien: **Ohne Oma und Opa geht gar nichts.** Großeltern spielen bei der Kinderbetreuung eine bedeutende Rolle – auch finanziell. Zu diesem Ergebnis kommt eine Studie unter Beziehern von Kinderbetreuungsgeld im Auftrag des Familienministeriums. 10 %

¹⁸⁴ Stahl-von Zabern Scheidungsbewältigung bei fünf- bis neunjährigen Kindern unter Berücksichtigung der Belastungssituation und der vorhandenen Bewältigungsressourcen Seite 122 http://kola.opus.hbz-nrw.de/volltexte/2011/676/pdf/Diss_Stahl_von_Zabern_VerAeffentlichung.pdf

¹⁸⁵ Chvojka E.: Geschichte der Großelternrollen vom 16. bis zum 20. Jahrhundert, Bibliothek der Kulturgeschichte Band 33, Böhlau Verlag Wien 2003

der Großeltern betreuen ihre Enkel (fast) täglich. Jede vierte Großmutter und jeder vierte Großvater sind zumindest wöchentlich in die Betreuung eingebunden.¹⁸⁶

Laut US Census Bureau 2009 leben 2,4 Millionen US amerikanische Kinder (4 - 5 % der kindlichen Bevölkerung) getrennt von ihren Eltern bei den Großeltern.

Dies wird als multilokale Mehrgenerationsfamilie bezeichnet, in der statt der Elterngeneration die Großeltern die Erziehung übernehmen. Häufig betreuen solche Familien 2 oder mehr Kinder. Berk¹⁸⁷ als Quelle dieser Information streicht zwei Punkte heraus:

Großeltern ersetzen dysfunktionale Eltern; Großelternschaft als zweite Chance für richtige Erziehung.

Faktisch werden also Großeltern sehr wohl von den Eltern bzw. Kindern gebraucht und verwendet. Wie schauen aber ihre Rechte aus?

§187 ABGB

(1) Das Kind und jeder Elternteil haben das Recht auf regelmäßige und den Bedürfnissen des Kindes entsprechende persönliche Kontakte. Die persönlichen Kontakte sollen das Kind und die Eltern einvernehmlich regeln. Soweit ein solches Einvernehmen nicht erzielt wird, hat das Gericht auf Antrag des Kindes oder eines Elternteils diese Kontakte in einer dem Wohl des Kindes entsprechenden Weise zu regeln und die Pflichten festzulegen. Die Regelung hat die Anbahnung und Wahrung des besonderen Naheverhältnisses zwischen Eltern und Kind sicherzustellen und soll möglichst sowohl Zeiten der Freizeit als auch die Betreuung im Alltag des Kindes umfassen. Das Alter, die Bedürfnisse und die Wünsche des Kindes sowie die Intensität der bisherigen Beziehung sind besonders zu berücksichtigen.

(2) Das Gericht hat nötigenfalls die persönlichen Kontakte einzuschränken oder zu untersagen, insbesondere soweit dies aufgrund der Anwendung von Gewalt gegen das Kind oder eine wichtige Bezugsperson geboten erscheint oder der Elternteil, der mit dem minderjährigen Kind nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, seine Verpflichtung aus § 159 nicht erfüllt.

¹⁸⁶ Kronenzeitung 16.9.2012, Seite 15

¹⁸⁷ Berk Seite 746

§ 188 ABGB

(1) Zwischen Enkeln und ihren Großeltern gilt § 187 entsprechend. Die persönlichen Kontakte der Großeltern sind jedoch auch so weit einzuschränken oder zu untersagen, als sonst das Familienleben der Eltern (eines Elternteils) oder deren Beziehung zu dem Kind gestört würde.

(2) Wenn persönliche Kontakte des minderjährigen Kindes mit einem hiezu bereiten Dritten dem Wohl des Kindes dienen, hat das Gericht auf Antrag des Kindes, eines Elternteils oder des Dritten, sofern dieser zu dem Kind in einem besonderen persönlichen oder familiären Verhältnis steht oder gestanden ist, die zur Regelung der persönlichen Kontakte nötigen Verfügungen zu treffen. Solche Verfügungen hat es auf Antrag des Jugendwohlfahrtsträgers oder von Amts wegen zu treffen, wenn ansonsten das Kindeswohl gefährdet wäre.

Ihre Rechte sind somit noch geringer als die einer nicht obsorgeberechtigten Mutter bzw. Vaters. Ihr Umgangsrecht ist daher praktisch nur vom Wohlwollen der Kindeseltern abhängig. Es genügt, dass diese sich durch die Großeltern „in ihrer Beziehung gestört fühlen“, damit jeglicher Besuch vereitelt werden kann (Kontaktverbot).

Der pensionierte deutsche Familienrichter Hans - Christian Prestien kritisiert diese Praxis. „Wenn man vom Kind ausgeht, hat ein Kind nicht nur das Recht seine Wurzeln kennen zu lernen, sondern sich mit ihnen lebendig auszutauschen, um auch an der Persönlichkeit der Großeltern zu reifen und auch zu einer eigenen selbstbewussten Identität heranzureifen.“ Das Kontaktverbot, das Eltern gegenüber Großeltern aussprechen, liegt auf der Erwachsenenenebene und widerspricht dem Kindeswohl. Es handelt sich hier um einen Krieg unter Erwachsenen, nämlich zwischen erwachsenen Kindern und ihren Eltern. Diese wären aber nach deutschem Recht als Familie verpflichtet, sich gegenseitig zu unterstützen (im österreichischen Recht analog zu §137 (1) ABGB: Eltern und Kinder haben einander beizustehen und mit Achtung zu begegnen). Das Kontaktverbot der Eltern weckt Zweifel an ihrer Erziehungsfähigkeit¹⁸⁸.

Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte umfasst das Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK zumindest - auch - nahe Verwandte - zum Beispiel Großeltern und Enkel -, da sie innerhalb der Familie eine beachtliche Rolle spielen können. Die Achtung des so verstandenen Familienlebens begründet für den Staat die Verpflichtung, in einer Weise zu handeln, die die normale Entwicklung dieser Beziehung ermöglicht (vgl.

¹⁸⁸ <http://www.br.de/radio/bayern2/sendungen/notizbuch/gesprach-prestien-grosseltern-100.html>

EGMR, Urteil vom 13. Juni 1979, NJW 1979, S. 2449 <2452>). Hieraus folgt, dass die Gerichte bei der Auswahl eines Vormunds bestehende Familienbande zwischen Großeltern und Enkeln zu beachten haben^{189,190191}.

2.10 Geschwister

Statistik:

Von den 88.669 im Jahr 1995 lebend geborenen Kindern waren 44,5 % Erstgeburt. 36,4 % der Neugeborenen hatten bei der Geburt bereits ein älteres Geschwister. 13,6 % der Geborenen hatten bereits zwei, 5,7 % der Neugeborenen drei oder mehr ältere Geschwister. Zwischen 1995 und 2008 sind die absoluten Zahlen bei den Geburten insgesamt um 11,2 %, bei den Erstgeborenen um 7,7 %, bei den Zweitgeborenen um 15,7 % etc. zurückgegangen.¹⁹²

Im Jahresdurchschnitt gab es 2005 in Österreich 2.393.000 Kinder. Davon lebten 693.000 ohne Geschwister (Voll- und Halbgeschwister). 1.045.000 lebten mit einem Bruder/einer Schwester im selben Haushalt, 467.000 hatten zwei Geschwister im gleichen Haushalt und 188.000 lebten zusammen mit drei oder mehr Geschwistern im selben Haushalt.¹⁹³

189 Die Europäische Menschenrechtskonvention und ihre Zusatzprotokolle sind völkerrechtliche Verträge. Die Konvention überlässt es den Vertragsparteien, in welcher Weise sie ihrer Pflicht zur Beachtung der Vertragsvorschriften genügen (EGMR, Urteil vom 6. Februar 1976, Series A No. 20, Ziffer 50 - Swedish Engine Drivers Union; EGMR, Urteil vom 21. Februar 1986, Series A No. 98, Ziffer 84 - James u.a.; vgl. Geiger, Grundgesetz und Völkerrecht, 3. Aufl. 2002, S. 405; Ehlers, in: ders. <Hrsg.>, Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, 2003, § 2 Rn. 2 f.). Der Bundesgesetzgeber hat den genannten Übereinkommen jeweils mit förmlichem Gesetz gemäß Art. 9 Abs. 2 GG zugestimmt (Gesetz über die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 7. August 1952, BGBl II S. 685; die Konvention ist gemäß der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1953, BGBl 1954 II S. 14 am 3. September 1953 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten; Neubekanntmachung der Konvention in der Fassung des 11. Zusatzprotokolls in BGBl 2002 II S. 1054). Damit hat er sie in das deutsche Recht transformiert und einen entsprechenden Rechtsanwendungsbefehl erteilt. Innerhalb der deutschen Rechtsordnung stehen die Europäische Menschenrechtskonvention und ihre Zusatzprotokolle - soweit sie für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten sind - im Range eines Bundesgesetzes (vgl. BVerfGE 74, 358 <370>; 82, 106 <120>).

190 Diese Rangzuweisung führt dazu, dass deutsche Gerichte die Konvention wie anderes Gesetzesrecht des Bundes im Rahmen methodisch vertretbarer Auslegung zu beachten und anzuwenden haben. Die Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und ihrer Zusatzprotokolle sind in der deutschen Rechtsordnung aufgrund dieses Ranges in der Normenhierarchie kein unmittelbarer verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab (vgl. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG). Ein Beschwerdeführer kann insofern vor dem Bundesverfassungsgericht nicht unmittelbar die Verletzung eines in der Europäischen Menschenrechtskonvention enthaltenen Menschenrechts mit einer Verfassungsbeschwerde rügen (vgl. BVerfGE 74, 102 <128> m.w.N.; BVerfGK 3, 4 <8>). Die Gewährleistungen der Konvention beeinflussen jedoch die Auslegung der Grundrechte und rechtsstaatlichen Grundsätze des Grundgesetzes. Der Konventionstext und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte können auf der Ebene des Verfassungsrechts als Auslegungshilfen für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen des Grundgesetzes dienen, sofern dies nicht zu einer - von der Konvention selbst nicht gewollten (vgl. Art. 53 EMRK) - Einschränkung oder Minderung des Grundrechtsschutzes nach dem Grundgesetz führt (vgl. BVerfGE 74, 358 <370>; 83, 119 <128>; Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Dezember 2000 - 2 BvR 591/00 -, NJW 2001, S. 2245 <2246 f.>).

¹⁹¹ <http://www.lexikon-familienrecht.de/sorgerecht-grosseltern-vor-jugendamt/?PHPSESSID=bea89e8a616859cd0cb7803b8d5dde5f>

¹⁹² ÖIF | Familien in Zahlen | 2011 Seite 12

http://www.familieundberuf.at/fileadmin/user_upload/Studien_und_Literatur/fiz_2011.pdf

¹⁹³ ÖIF | Familien in Zahlen | 2011 Seite 19

http://www.familieundberuf.at/fileadmin/user_upload/Studien_und_Literatur/fiz_2011.pdf

Definition des Begriffes „Geschwisterbeziehung“

Die amerikanischen Psychologen Stephen P. Bank und Michael D. Kahn beschreiben in ihrem Buch „Geschwister-Bindung“ die Geschwisterbeziehung als eine „*Beziehung zwischen dem Selbst von zwei Geschwistern: die ‚Zusammensetzung‘ der Identitäten zweier Menschen.*“¹⁹⁴

Es gibt allerdings nicht die eine, allumfassende Geschwisterbeziehung. Jede Beziehung unter Geschwistern ist anders; es besteht eine Vielzahl von Bindungen. Diese können zum einen positiv, zum anderen aber auch negativ sein. Dennoch vermittelt die Geschwisterbeziehung ein Gefühl für die eigene, eigenständige Persönlichkeit. Auch wenn die Beziehung unter den Geschwistern eher negativ geprägt ist, entsteht trotzdem das Gefühl einer vertrauten Präsenz – wie schwierig auch immer.

Je nach Entwicklungsstand der Geschwister ist die Geschwisterbeziehung entweder durch intensivste Aktivitäten oder Ruhe gekennzeichnet: In Kindheit und Jugend sind die Beziehungen am deutlichsten, im Erwachsenenalter „ruhen“ sie meistens etwas, wenn eigene Familien gegründet werden. (Vgl. Bank/Kahn 1991)¹⁹⁵

BESONDERE MERKMALE VON GESCHWISTERBEZIEHUNGEN

„Geschwisterbeziehungen reichen in die ersten vorsprachlichen Tage der Kindheit zurück und bestehen oft bis ins hohe Alter. Sie sind die dauerhaftesten aller Bindungen. Eltern sterben, Freunde verschwinden, Ehen lösen sich auf. Aber Geschwister können sich nicht scheiden lassen, und selbst wenn sie 20 Jahre nicht mehr miteinander sprechen, bilden Blutsbande und gemeinsame Geschichte ein unauflösliches Band“ (Klagsbrun, 1993).¹⁹⁶

Geschwisterbeziehungen sind – ähnlich wie Beziehungen zu Eltern – Primärbeziehungen, die durch existentielle Verbundenheit und im Fall von gemeinsamem Aufwachsen von großer Nähe und räumlicher Dichte geprägt sind. Ihre Interaktionen verlaufen in vieler Hinsicht unreflektiert und automatisch, auf der Grundlage nonverbaler Verstehens- und Verständigungsprozesse (vgl. Wilk 1999, 225).

¹⁹⁴ (Bank/Kahn 1991, S. 21)

¹⁹⁵ Geschwisterbeziehungen Ihr Einfluss auf die (Persönlichkeits-)Entwicklung von Kindern und ihre Darstellung in Bilderbüchern Seite 9 http://digibib.hs-nb.de/file/dbhsnb_derivate_0000000289/Bachelorarbeit-Schewe-2009.pdf

¹⁹⁶ *Geschwisterbeziehung* www.psychologie.uni-oldenburg.de/.../Geschwisterbeziehung.ppt Dateiformat: Microsoft Powerpoint

Geschwisterbeziehungen beinhalten ein hohes Maß an Gemeinsamkeiten. Sie beruhen auf gemeinsamen Erinnerungen, gemeinsamer Sprache und Symbolik und oft auf gemeinsam gehüteten Familiengeheimnissen (vgl. Schneewind 2010, 194). Zugleich sind sie „umfassend“, da sie „das ganze Repertoire der sozialen Verhaltensweisen“ (Wilk 1999, 225) betreffen. Als InteraktionspartnerInnen besonderer Art bewegen sich Geschwister zwischen Eltern und Freunden bzw. Gleichaltrigen. Während Beziehungen zu Eltern asymmetrisch und hierarchisch sind, ähneln Geschwisterbeziehungen eher dem symmetrischen und egalitären Charakter von Freundschaftsbeziehungen. Zugleich wahren sie durch unterschiedliche Geschwisterpositionen und Altersabstände zwischen Geschwistern eine sich im Lebensverlauf abflachende Asymmetrie (vgl. Schmid 2010, 1f.).

Ein besonderes Strukturmerkmal von Geschwisterbeziehungen ist „eine tief wurzelnde (oftmals uneingestandene) emotionale Ambivalenz, d. h. das gleichzeitige Vorhandensein von intensiven positiven Gefühlen (Liebe, Zuneigung) und negativen Gefühlen (Ablehnung, Hass)“ (Kasten 2010, 3f.). Uneindeutigkeiten und Zwiespältigkeiten wie Verbundenheit und Abgrenzung, Solidarität und Rivalität, Nähe und Distanz sind kennzeichnend für Geschwisterbeziehungen (vgl. Kasten 2003, 36 ff).¹⁹⁷

Allgemeines über Geschwisterkonstellationen

Horst Petri nennt die Geschwisterbeziehung die längste Beziehung unseres Lebens. Sie ist für die individuelle Entwicklung eines Menschen vom ersten Tag an prägend. Es werden verschiedene Stadien durchlaufen. Die Kindheit als Phase einer engen Gemeinsamkeit bildet den Ursprung für die Geschwisterliebe oder auch für die Geschwisterrivalität. Die Pubertät sowie die Adoleszenz gelten als Krise oder Chance für eine gute Geschwisterbeziehung. Im frühen Erwachsenenalter (20. bis 30. Lebensjahr) zeigt sich, ob sich die Beziehung bewährt. Im mittleren Erwachsenenalter (30. bis 50. Lebensjahr) flackern häufig erneut unverarbeitete Konflikte aus der Kindheit auf und die Beziehung erfährt vielfach einen Stillstand. Entweder dauern diese Konflikte weiterhin an und verstärken sich sogar noch, wenn es um die Erbaufteilung geht, oder es gibt Versöhnungstendenzen und eine Wiederannäherung im Alter.

¹⁹⁷ Sylvia Leitner / Ulrike Loch / Stephan Sting Geschwister in der Fremdunterbringung Projektbericht Kurzfassung | August 2011 Seite 7 [Sylvia Leitner, Ulrike Loch, Stephan Sting - SOS - Kinderdorf paedagogik.sos kinderdorf.at/?...LeitnerLochSting_..](http://www.kinderdorf.at/?...LeitnerLochSting_..)

Eines ist allerdings sicher. Die Geschwisterkonstellation hat einen enorm großen Einfluss auf die Persönlichkeitsentwicklung der Menschen, wahrscheinlich sogar noch den größeren als der Einfluss der Eltern. Die Interaktionen mit den Geschwistern sind meistens intensiver als mit den Eltern. Deshalb wirken sich solche Einflüsse, die von den Eltern wenig beeinflusst werden können, stark auf die Persönlichkeitsentwicklung aus. Diese Tatsache könnte Eltern, die sich immer selbst für die Persönlichkeitsentwicklung ihrer Kinder verantwortlich fühlen, vielleicht ein wenig entlasten.¹⁹⁸

Die elterliche Trennung führt zu einer Intensivierung der Geschwisterbeziehung. Diese zeigt sich sowohl im positiven als auch im negativen Gefühlsbereich. Einerseits wirken Geschwister unterstützend: Das Geschwister-Subsystem bleibt in der Regel trotz der Trennung/Scheidung erhalten und bildet somit einen Faktor der Stabilität. Außerdem sind Geschwister den Belastungen nicht allein ausgesetzt. Sie verfügen über einen Gesprächspartner und ggf. Verbündeten gegenüber den Eltern. Andererseits werden Geschwister zu Konkurrenten: Sie rivalisieren insbesondere um die Zuwendung ihrer Eltern, deren zeitliche und emotionale Ressourcen trennungsbedingt durch zahlreiche Stressoren verringert werden. In der vorliegenden Forschungsliteratur werden beide Effekte in der Regel alternativ diskutiert. Die eigenen Befunde deuten darauf hin, dass sie sich nicht ausschließen.

„Im Verhältnis des Kindes zu seinen Altersgenossen unterscheiden wir die folgenden Phasen:

1. Das Kleinkind beginnt als egozentrisches Wesen nur auf sich selbst und seine narzisstischen Interessen eingestellt. Andere Kinder spielen in dieser eingeschränkten Welt keine Rolle. Soweit sie überhaupt bemerkt werden, werden sie als Störenfriede und Rivalen in der Beziehung zu den Eltern empfunden.
2. Das Kleinkind beginnt, von anderen Notiz zu nehmen, behandelt sie aber, als wären sie leblose Gegenstände, eine Art Spielzeug, das sich alles gefallen lässt und das man je nach Laune aufnehmen und fallen lassen, bewillkommen oder wegstoßen kann.
3. Das Kind beginnt, Altersgenossen als Spielgefährten zu schätzen. Ihre Mithilfe beim Bauen, Zerstören und Planen aller Art ist willkommen, das Verhältnis zu ihnen dauert aber nicht länger als das Spiel, dem zuliebe es hergestellt wird.
4. Der Spielgefährte wird allmählich zum Freund, d.h., das Kind wird fähig, andere Kinder mit Objektstrebungen zu besetzen, sie zu lieben oder zu hassen, zu fürchten oder

¹⁹⁸ Stähli – Radlfinger Einfluss der Geschwisterkonstellation auf die individuelle Persönlichkeitsentwicklung
Seite 4/5 http://www.innerretransformation.ch/0/20_1/

zu bewundern, sich mit ihnen zu messen oder zu identifizieren, ihre Wünsche zu achten. Besitzstand mit ihnen zu teilen und sie in jeder Beziehung als gleichberechtigt zu behandeln.“¹⁹⁹

Einige Studien belegen, dass sich destruktive Elternkonflikte nicht nur auf die Qualität der Eltern – Kind – Beziehung abträglich auswirken, sondern auch die Qualität der Geschwisterbeziehungen beeinträchtigen können. Andererseits können in stressreichen Zeiten (z.B. im Falle elterlicher Trennung und Scheidung) Geschwisterbeziehungen als Ressource dienen, die es den Geschwistern erleichtert, belastende Lebensumstände zu verarbeiten.²⁰⁰ Erstgeborene und ältere Geschwister zeigen höhere Intelligenz als später geborene jüngere Geschwister, sodass die Geschwisterposition maßgeblich das Intelligenzniveau zu beeinflussen scheint. Das erstgeborene Kind erfährt zunächst nur die Einflüsse Erwachsener und diese im größeren Umfang als die jüngeren Geschwister, weil dann die Eltern ihre Aufmerksamkeit und lehrende Funktion auf mehr Kinder verteilen müssen.

Wenn das erstgeborene Kind...älter wird, übt es selbst eine Tutorfunktion für die jüngeren Geschwister aus und wird durch diese reflexive, bewusst planende Tätigkeit in seiner Intelligenz zusätzlich gefördert. Eine alternative Erklärung bietet im Anschluss an andere Autoren Downey (2001) sein Modell der Dilution (Verdünnung, Abschwächung) besagt, dass die Familie aufgrund ihrer begrenzten Ressourcen das erste Kind am besten versorgt und mit fortschreitender Geschwisterreihe immer weniger Zeit, Energie und finanziellen Aufwand treiben kann.²⁰¹

Einer der ersten Analytiker, der sich mit der Geschwisterkonstellation als wichtigen Entwicklungsfaktor beschäftigt hat, war Alfred Adler.

Der Einfluss einer Geschwisterbeziehung wird von Hetherington und Kelly (2003, S. 191 ff.) deutlich geringer eingeschätzt als die Beziehung zu Mutter oder Vater. Sie sehen Geschwisterbeziehungen in ihrer Unterstützungsfunktion, aber auch als Risikofaktor, wenn Streit, Konkurrenz, Feindschaft und destruktive Rollenmodelle vorherrschen.²⁰²

¹⁹⁹ Anna Freud: Wege und Irrwege in der Kinderentwicklung

²⁰⁰ Schneewind K.: Sozialisation und Erziehung im Kontext der Familie. In Oerter, Montada: Entwicklungspsychologie

²⁰¹ Oerter R.: Kindheit Entwicklungspsychologie

²⁰² Stahl-von Zabern, Scheidungsbewältigung bei fünf- bis neunjährigen Kindern

80 % der Kinder in Nordamerika und Europa wachsen mit mindestens einem Geschwist auf²⁰³. Geschwisterrivalitäten treten vermehrt in der mittleren Kindheit auf. Aber: „Neben Eltern und Freunden sind weiterhin Geschwister eine wichtige Quelle der Unterstützung für das Kind im Schulalter...damit jedoch Geschwister von solchen Vorteilen profitieren können, ist es entscheidend, dass die Eltern liebevoll und rücksichtsvoll Verbindungen zwischen ihnen fördern...andererseits neigen ältere Geschwister mit konfliktträchtigen Paarbeziehungen dazu, jüngeren Brüdern und Schwestern ihren körperlichen oder sozial aggressiven Stil zu vermitteln.“²⁰⁴

Eine gesunde Entwicklung ist aber auch ohne Geschwister möglich, wie zahlreiche Untersuchungen an Einzelkindern ergaben. Zum Teil schnitten diese in Bezug auf Selbstwertgefühl, schulische Leistungen und Bildungsabschlüssen besser ab²⁰⁵.

GESCHWISTERBEZIEHUNGEN IN DER FREMDUNTERBRINGUNG

Geschwisterbeziehungen von Kindern und Jugendlichen in der Fremdunterbringung, unterscheiden sich nicht grundsätzlich von anderen Geschwisterbeziehungen. Allerdings ist davon auszugehen, dass die Lebensumstände vor und während der Fremdunterbringung mehr Belastungen und Entwicklungsrisiken in sich bergen, als dies in anderen Kontexten der Fall ist. Dabei sind folgende Belastungsbereiche zu unterscheiden:

Kinder und Jugendliche in Fremdunterbringung haben Erfahrungen des Verlusts und der Trennung zu verarbeiten, was in der Regel zu einer existenziellen Verunsicherung des Welt- und Selbstbilds führt. Zugleich können Geschwisterbeziehungen durch Patchwork-, Halb- und Stiefgeschwisterkonstellationen unübersichtlich und im Hinblick auf Zugehörigkeit und Identifikationsprozesse diffus sein.

Der Übergang in Situationen der Pflege oder Fremdunterbringung ist stressreich und zum Teil mit traumatischen Erfahrungen verbunden. Dem Übergang selbst können traumatisierende

unter Berücksichtigung der Belastungssituation und der vorhandenen Bewältigungsressourcen Seite 122

http://kola.opus.hbz-nrw.de/volltexte/2011/676/pdf/Diss_Stahl_von_Zabern_VerAeffentlichung.pdf

²⁰³ Dunn J., Sibling Relationships 2004

²⁰⁴ Berk a.a.O.

²⁰⁵ Berk, Seite 467

Erfahrungen der Vernachlässigung oder andere Gefährdungen im Vorfeld der Unterbringung vorausgehen.

Beziehungen zu Erwachsenen sind häufig durch Unsicherheit und durch Erfahrungen mangelnder Erziehungskompetenz geprägt, wodurch die Kinder und Jugendlichen in einem hohen Maß auf ihre Selbstbildungs- und Selbstgestaltungsfähigkeiten zurückgeworfen werden. Zur Frage, ob Geschwister in Trennungssituationen eine Ressource darstellen oder ob die konflikthafte Familienkonstellation auch die Geschwisterbeziehungen negativ beeinflusst, gibt es keine eindeutigen Erkenntnisse. Einerseits können Trennungserfahrungen dadurch kompensiert werden, dass die gegenseitige Unterstützung zunimmt und Geschwister sich wechselseitig als Ressource dienen, um mit Unsicherheiten und Belastungen konstruktiv umzugehen. Andererseits können aber auch Feindseligkeiten und Rivalitäten im Kampf um die knapperen elterlichen Ressourcen aufbrechen, sodass sich die Konflikte in der Familie bzw. in der Elternbeziehung unter den Geschwistern fortsetzen (vgl. Walper u.a. 2009, 45ff.). Auch in Trennungssituationen hängt die Entfaltung der Potenziale und Ressourcen von Geschwisterbeziehungen von der Eltern-Kind-Beziehung und der pädagogischen Gestaltung der Geschwisterbeziehungen ab. In Kontexten der Fremdunterbringung herrschen ambivalente, negative oder gar traumatische Beziehungserfahrungen in der Herkunftsfamilie vor. Das hat zur Folge, dass hier negative bzw. konflikthafte Aspekte von Geschwisterbeziehungen in besonderer Weise mit unterstützenden Aspekten vermengt sind.

Eine Folge von familiären Trennungen sind Halb- und Stiefgeschwister, die bei Kindern und Jugendlichen in der Fremdunterbringung häufig anzutreffen sind. Das Aufwachsen mit Stief- und Halbgeschwistern scheint konfliktreicher und problembehafteter zu verlaufen als mit leiblichen Geschwistern. Zwischen Halbgeschwistern können vor allem bei einem geringen Altersabstand Spannungen und Belastungen auftreten, die aber in der Regel nicht lange anhalten (vgl. Kasten 2003, 158). Nach einer Anpassungsphase gleicht sich das Verhältnis im Allgemeinen an. Der Aufbau gegenseitiger Akzeptanz und des Sich-Verstehens hängt auch hier wieder von der Qualität der Eltern-Kind-Interaktion und der fairen Behandlung der Kinder durch die Eltern ab (vgl. Kasten 2003, 159).

Einen besonderen Einschnitt stellt der Übergang in Pflegefamilien oder andere Institutionen der Fremdunterbringung dar. In Pflegefamilien wird eine Neuordnung des Familiensystems erforderlich, bei der es zur Konstitution einer „sozialen Geschwisterschaft“ zwischen

Pflegegeschwistern kommt. Die Struktur von SOS-Kinderdorf versucht sich der Situation in Pflegefamilien anzunähern. Die Unterbringung in familienähnlichen Hausgemeinschaften mit einer „Kinderdorfmutter“ (in sehr seltenen Fällen mit einem „Kinderdorfvater“) führt dazu, dass sich auch in diesen Hausgemeinschaften soziale Geschwisterschaften etablieren.

Trotz häufig erkennbarer Anpassungsschwierigkeiten wird inzwischen eher für die gemeinsame Unterbringung von leiblichen Geschwistern plädiert (vgl. Walper u.a. 2009, 60f). Beziehungsabbrüche zu vertrauten Geschwistern scheinen die Bindungsbereitschaft und die Bereitschaft zum Vertrauensaufbau bei den betroffenen Kindern zu reduzieren. Umgekehrt reagieren Kinder weniger „bindungsgestört“, je mehr Vertrautes sie aus der alten Umgebung mitnehmen können. Ihre Fähigkeit ist erhöht, „wieder Bindung auf die neuen Menschen zu übertragen, weil sie nicht alle Bindungen verloren haben“ (Wiemann 2008, 3f.). Zudem wirkt die gemeinsame Unterbringung von Geschwistern angstreduzierend und unterstützend bei der Verarbeitung traumatisierender Erfahrungen. Eine getrennte Unterbringung von Geschwistern erscheint nur dann angebracht, wenn Kinder keine enge emotionale Beziehung zueinander haben (z. B. bei unter einjährigen Kindern, bei sehr großem Altersabstand, bei getrenntem Aufwachsen) oder wenn Gewalt oder extrem aggressive Verhaltensmuster untereinander vorzufinden sind.

Kinder und Jugendliche in der Fremdunterbringung haben oft negative oder destruktive Erfahrungen und problematische Verhaltensweisen im Herkunftskontext erlebt. Häufig sind elterliche Konflikte, Überforderung, Gewalt und mangelnde Erziehungskompetenz Gründe für die Fremdunterbringung. Konflikte zwischen den Eltern beeinflussen das Wohlbefinden der Kinder und können die Geschwisterbeziehungen beeinträchtigen. Geringe Wärme, Akzeptanz und emotionale Verfügbarkeit der Eltern, geringe Verhaltenskontrolle und instabile Interaktionsmuster wirken sich nicht nur auf das einzelne Kind, sondern auch auf die Geschwisterbeziehungen negativ aus (vgl. Walper u.a. 2009, 54f.). Die daraus resultierenden Spannungen können in Interaktionen mit den Eltern oder auch unter den Geschwistern immer wieder aufleben. Die Fremdunterbringung wird dann zum Ort, an dem erlebte Konflikte im Beziehungsverhalten reinszeniert werden.²⁰⁶

²⁰⁶Sylvia Leitner / Ulrike Loch / Stephan Sting Geschwister in der Fremdunterbringung Projektbericht Kurzfassung | August 2011 Seite 7 [PDF] [Sylvia Leitner, Ulrike Loch, Stephan Sting - SOS - Kinderdorf paedagogik.sos kinderdorf.at/?...LeitnerLochSting_ ...](http://paedagogik.sos-kinderdorf.at/?...LeitnerLochSting_...)

2.11 andere Bezugspersonen

Familie, darunter versteht man zunächst die Elterndyade Mutter und Vater und Kind(er).

Wer gehört noch dazu? Neu ist die Definition im **B-KJHG 2013**.

Begriffsdefinitionen

§ 4. In Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten die Begriffe:....

6. „nahe Angehörige“: bis zum dritten Grad Verwandte oder Verschwägerte und Ehepartner und Ehepartnerinnen oder Lebensgefährten und Lebensgefährtinnen oder eingetragene Partner und Partnerinnen von Elternteilen.

In diesem Zusammenhang ist das Konzept der **Resilienz** zu erwähnen.

Resilienz wird als Widerstandsfähigkeit gegenüber Risikofaktoren und Stressoren definiert, bewirkt also eine günstige Entwicklung trotz gefährdender Bedingungen.

Ausgangspunkt war eine auf den ersten Blick überraschende Beobachtung: Obwohl extreme Umstände die Ressourcen und Reserven nahezu aller Betroffenen übersteigen (z.B. massiver Missbrauch), gibt es eine erhebliche Variationsbreite der Entwicklungsfolgen.

Erstaunlicherweise gibt es auch unter extremen Bedingungen Kinder, die in Adoleszenz und Erwachsenenalter unauffällige Entwicklungsverläufe zeigen... Hilfreich ist beispielsweise häufig *irgendeine positive Bezugsperson* – zur Not ein entfernter Verwandter oder Lehrer oder eine strukturierende Umgebung, z.B. für Jungen eine Militärzeit.²⁰⁷

Prosoziale Bindungen können kriminelles Verhalten vor allem bei solchen Personen verhindern, die aufgrund ungünstiger personaler Merkmale (etwa Aufmerksamkeitsstörungen) ansonsten ein besonders hohes Risiko aufweisen, dass die Delinquenz zu einem chronischen Problem wird. Umgekehrt wirken sich bei diesen Personen Beziehungen zu antisozialen Personen im Sinne eines Verstärkers besonders negativ aus.²⁰⁸

Außerfamiliäre Beziehungen und Bezugspersonen werden mit zunehmendem Alter immer wichtiger, verstärkt noch für Scheidungskinder, deren Ablösungsprozess von der Familie meist früher erfolgt. Hetherington und Kelly berichten neben der protektiven Wirkung dieser

²⁰⁷ Greve W.: Bewältigung und Entwicklung. . In Oerter, Montada: Entwicklungspsychologie

²⁰⁸ Greve W., Montada L.: Delinquenz und antisoziales Verhalten im Jugendalter. In Oerter, Montada: Entwicklungspsychologie

Beziehungen auch von zahlreichen Gefahren hinsichtlich Delinquenz, Drogen- und Alkoholproblemen, früher Sexualität und Schulproblemen.²⁰⁹

Berk²¹⁰ bezieht sich auf neuere Forschungsergebnisse zur Resilienz (der Fähigkeit, die eigene Entwicklung trotz ungünstiger Umstände zu bewältigen). Sie führt 4 wesentliche allgemeine Faktoren an, die sich in mehreren Längsschnittstudien als wirksam erwiesen:

1. Persönlichkeitseigenschaften
2. warmherzige Beziehung zu den Eltern
3. soziale Unterstützung außerhalb des engeren Familienkreises: „Der verlässlichste Vorteil resilienter Kinder ist eine starke Bindung zu einem kompetenten, fürsorglichen Erwachsenen. Für Kinder, die keine enge Bindung zu Vater oder Mutter haben, kann eine besondere Beziehung zu Großmutter, Großvater, Onkel, Tante oder einem Lehrer die Resilienz fördern (Matsen and Reed, 2002).“ Die zitierten Autoren statuieren nur einen moderaten Zusammenhang zwischen belastenden Lebenserfahrungen und psychischen Störungen in der Kindheit.
4. Angebote und Chancen der Gemeinde z.B. gute Schulen, gute Gesundheitsvorsorge, öffentliche Büchereien und Freizeitangebote.

Der Begriff „**soziales Netzwerk**“

Aus ökonomischer Sicht²¹¹ lässt sich „soziales Netzwerk“ definieren als vertrauensvolle Kooperation zwischen Individuen oder Korporationen zur Bündelung von Ressourcen und Kompetenzen. Man verpflichtet sich auf gemeinsame Ziele, zu deren Realisierung jeder Partner seinen Beitrag leistet. Die Produktivität und Dynamik solcher Verbindungen liegt begründet in der ständigen Notwendigkeit des Verhandeln von Problemlösungen - diese Notwendigkeit stellt keine Schwäche dar, sondern ein Potential²¹².

Während Resilienzkonzepte auf förderliche und protektive Bedingungen fokussierten und auf diese Weise auf Dritte wie Lehrer, Großeltern, liebevoller Freund „trafen“, geht das Konzept des sozialen Netzwerkes noch mehr in die Breite zu „Geflechten von Beziehungen“.

²⁰⁹ Stahl-von Zabern Scheidungsbewältigung bei fünf- bis neunjährigen Kindern unter Berücksichtigung der Belastungssituation und der vorhandenen Bewältigungsressourcen Seite 122 http://kola.opus.hbz-nrw.de/volltexte/2011/676/pdf/Diss_Stahl_von_Zabern_VerAeffentlichung.pdf

²¹⁰ Berk Laura: Entwicklungspsychologie, 5. Auflage, Verlag Pearson 2011

²¹¹ Weyer, J. (Hg.), Soziale Netzwerke - Konzepte und Methoden der sozialwissenschaftlichen Netzwerkforschung, Oldenbourg (2000).

²¹² Astor: Soziales Netzwerk Eltern <http://www.hausarbeiten.de/faecher/vorschau/107600.html>

Das so genannte Sozialkapital von Familien wird oft als eine wichtige Bedingung einer günstigen physischen und psychischen Reifung von Kindern genannt. So ist eine häufige Erklärung für Entwicklungsprobleme von Kindern aus so genannten nicht intakten Familien jene, dass diese Familien ein geringeres Sozialkapital in ihre Kinder investieren als intaktere Familien²¹³. Auch gibt es einen positiven Zusammenhang zwischen sozialer Isolation des Vaters (im Sinne von weniger emotionaler und instrumenteller Unterstützung durch Freunde und Verwandte) bzw. dem Vorhandensein lediglich loser sozialer Verbindungen mit ihrem sozialen Netzwerk und der Gefahr des Kindesmissbrauchs²¹⁴. Weiterhin konnte gezeigt werden, dass Väter und Mütter, die eine höhere soziale Unterstützung in der Schwangerschaft erfuhren, von weniger Stress und mehr Wohlbefinden sechs Wochen nach der Geburt berichten^{215, 216}. Auch bei der Ermittlung der wichtigsten Korrelate von postpartaler Depressivität bei Vätern stand an zweiter Stelle das Vorhandensein einer hohen Diskrepanz zwischen Erwartung und Realität hinsichtlich der Ausgewogenheit von Familie und Sozialleben und sozialer Unterstützung nach der Geburt²¹⁷.

In verschiedenen Studien konnte längsschnittlich belegt werden, dass soziale Netzwerkparameter bei Vätern und Müttern über die Zeit stabil bleiben (vorgeburtlich bis 24 Monate post partum). Dies betrifft sowohl die Größe als auch die (von den Eltern wahrgenommene) Höhe der Unterstützung durch die sozialen Netzwerke^{218, 219}.

Als Rahmen für die Betrachtung sozialer Unterstützung bei Familien haben Stones und Hughes drei Typen von sozialen Netzwerken identifiziert. Dies sind a) informelle Bindungen (Familie;

²¹³ Kerr D: The evolving family living arrangements of Canada's children: consequences for child poverty and child outcomes. In *Implications for Individuals and Society*. Edited by McQuillan K, Ravanera ZR. Toronto: University of Toronto Press; 2006:135-159.

²¹⁴ Coohy C: The role of friends, in-laws, and other kin in father-perpetrated child physical abuse. *Child Welfare* 2000, 79:373-396.

²¹⁵ Castle H, Slade P, Barranco-Wadlow M, Rogers M: Attitudes to emotional expression, social support and postnatal adjustment in new parents. *Journal of Reproductive and Infant Psychology* 2008, 26:180-194.

²¹⁶ Ettrich C, Ettrich, K: Die Bedeutung sozialer Netzwerke und erlebter sozialer Unterstützung beim Übergang zur Elternschaft – Ergebnisse einer Längsschnittstudie. *Psychologie in Erziehung und Unterricht* 1995, 42:29-39.

²¹⁷ Bielawska-Batrorowicz E, Kossarowska-Petrycka K: Depressive mood in men after the birth of their offspring in relation to a partner's depression, social support, fathers' personality and prenatal expectations. *Journal of Reproductive and Infant Psychology* 2006, 24:21-29.

²¹⁸ Bost KK, Cox JC, Burchinal MR, Payne C: Structural and supportive changes in couples' family and friendship networks across the transition to parenthood. *Journal of Marriage and the Family* 2002, 64:517-531.

²¹⁹ Larner M: Changes in network resources and relationships over time. In *Extending families*. Edited by Cochran M, Larner M, Riley D, Gunnarsson L, Henderson C. New York: Cambridge University Press; 1990:182-205.

Verwandtschaft; Freunde; Nachbarn; Arbeitskollegen) sowie b) generalisierte Beziehungen mit Menschen aus der Nachbarschaft oder lokalen Gruppen und schließlich c) institutionalisierte Beziehungen, beispielsweise mit dem Vorgesetzten etc.²²⁰, ²²¹

Andere Bezugspersonen können somit dem Kindeswohl förderlich/zuträglich sein, indem sie Resilienz „erzeugen“, und/oder auch indem sie ein wesentliches Glied eines das Kindeswohl fördernden sozialen Netzwerkes sind.

2.11.1 Adoptiveltern

Geschichtlicher Abriss der Adoption :

Theodor Waitz schrieb in seinem 1859 veröffentlichten Buch „Von der Einheit des Menschengeschlechtes und den Naturzustand des Menschen“ zur Anthropologie der Naturvölker über die Sauks, einen Stamm amerikanischer Ureinwohner, dessen Sitte es - so Waitz - war, gefangen genommene Feinde zu adoptieren. Adoption war in antiken Hochkulturen wie Babylonien, Assyrien und Mesopotamien bekannt, sie wird in hinduistischer Kultur gepflegt und über sie ist auch in japanischen Quellen aus dem 13. Jahrhundert zu lesen. Werfen wir einen intensiveren Blick auf europäische Geschichte, so stoßen wir etwa in Religion und Mythologie auf Ödipus und Moses, bekannte Adoptivkinder aus der Kulturgeschichte Europas und des Christentums. Adoptionen gab es beispielsweise bereits im alten Rom. Kinderlose Adelige adoptierten zur damaligen Zeit mitunter Kinder, um den Stammbaum ihrer Familie fortzuführen. In Rom waren die „adoptio“ und die „adrogatio“ bekannt; während der Adoptierte bei der „adoptio“ dem Willen des Adoptivvaters unterstellt wurde, war das bei der „adrogatio“ nicht der Fall. Die Adoptio war ein Verkaufsvorgang, es wurde also Geld gezahlt; bei der „adrogatio“ wurden ausschließlich Erwachsene an Kindes statt angenommen und unterstanden somit nicht mehr dem väterlichen Willen. Der vielleicht bekannteste Adoptierte im Römischen Reich war der spätere Kaiser Augustus, dessen Adoptivvater wohl noch berühmter gewesen ist: Gaius Julius Cäsar. Die römischen Traditionen beeinflussten die unzähligen Kleinstaaten auf dem heutigen bundesdeutschen Boden, sodass Adoption auch dort relativ früh bekannt war. Frankreich und England kannten Adoption

²²⁰ Stone W, Hughes J: Social capital: Empirical meaning and measurement validity. *Australian Institute of Family Studies Research Paper*. 2002, 27:1-64.

²²¹ Vaterschaft und Elternzeit Eine interdisziplinäre Literaturstudie zur Frage der Bedeutung der Vater-Kind-Beziehung für eine gedeihliche Entwicklung der Kinder sowie den Zusammenhalt in der Familie Seite 42 <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/vaterschaft-und-elternzeit-endbericht.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>

dagegen lange Zeit nicht, jedenfalls nicht staatlich und/oder kulturell verankert. In Frankreich etwa wurde die Adoption erst durch den Code Civil, das durch Napoleon Bonaparte eingeführte Gesetzbuch für Zivilrecht, offiziell eingeführt. Adoptiert werden konnten im Rahmen des Code Civils jedoch nur Volljährige.

Adoption — geschichtlich betrachtet — bot Kindern bisweilen Rettung aus höchster Not, verursachte aber auch Schmerz. Gerettet wurden etwa jüdische Kinder aus dem nationalsozialistischen Deutschland, weil Großbritannien Kindern, die höchstens 17 Jahre alt waren, die Einreise ins Land gestattete, sofern sich Pflegefamilien gefunden hatten, die die Kinder aufnahmen, Manch ein Kind konnte damals auf diese Weise vor den Gräueln der Nationalsozialisten flüchten. Schmerzvoll werden Adoptionen oftmals dann, wenn es sich um Zwangsadoptionen handelt, wenn Kinder ihren leiblichen Eltern ohne deren Einverständnis weggenommen werden. Diese Zwangsadoptionen hatten beispielsweise die Aborigines in Australien zu erdulden; die von ihren Familien getrennten Kindern wurden in Heimen oder Pflegefamilien untergebracht, um eine Anpassung der Aborigines an das westlich geprägte Australien der Moderne zu erreichen und wohl auch, um billige Arbeitskräfte heranzuzüchten. Adoption kann mitunter auch etwas Grausames sein.²²²

Die australische Regierung entschuldigte sich offiziell für die langjährige unwürdige Behandlung seiner Ureinwohner. Ministerpräsident Kevin Rudd erklärte am Mittwoch in der konstituierenden Sitzung des Parlaments, die Abgeordneten seien zusammengetreten, um ein großes Unrecht zu beseitigen:

„Wir entschuldigen uns für die Gesetze und die Politik der vorangegangenen Parlamente und Regierungen, die unseren australischen Mitbürgern großen Schmerz, Leid und Schaden zugefügt haben.“²²³

Vielerorts wird noch die Adoption als Dienstleistung für kinderlose Ehepaare und "elternlose" Kinder gesehen. Sie soll nichtehelich geborenen unversorgten Kindern einen neuen Anfang ermöglichen. Deshalb wird es als sinnvoll erachtet, jede Verbindung mit der Vergangenheit abubrechen. So erhält das Kind einen neuen Namen, werden in vielen Ländern die Angaben über die Geburtsumstände (z.B. Namen der leiblichen Eltern, Nichteelichkeit, unbekannter Vater) geheim gehalten oder sogar vernichtet. Auf diese Weise sollen auch eine mögliche Gefährdung oder Schädigung der Identitätsentwicklung des Kindes verhindert werden.

²²² <http://www.adoption.info/de/kurze-geschichte-der-adoption/>

²²³ http://www.focus.de/politik/ausland/aborigines_aid_237611.html

Zudem wird das Vermittlungsverfahren in der Regel unter Wahrung der Anonymität der (abgebenden und) annehmenden Eltern durchgeführt. Das Inkognito soll eine ungestörte Entwicklung des Kindes in der Adoptivfamilie gewährleisten. Es soll verhindern, dass die leiblichen Eltern das Kind in seinen gefühlsmäßigen Bindungen an die Adoptiveltern verunsichern oder sich in sein Familienleben einmischen können. Die Wahrung der Anonymität der Betroffenen und die Änderung des Namens des Adoptivkindes werden aber auch im Sinne der leiblichen Eltern gesehen: So soll ihnen das Vergessen des Kindes erleichtert werden, da alle Möglichkeiten eines späteren Kontaktes unterbunden werden. Durch das Inkognito soll ihre Stigmatisierung verhindert, ihre Privatsphäre geschützt und peinliche Enthüllungen vermieden werden. Die leiblichen Eltern konnten früher davon ausgehen, dass sie nach der Freigabe eines Kindes zur Adoption nie wieder mit dieser Tatsache konfrontiert werden würden.

Da bei Inkognito-Adoptionen die leiblichen Eltern keine Rolle mehr spielen, nachdem sie ihr Kind zur Adoption freigegeben haben, werden oft nur wenig Informationen über sie in den Akten festgehalten oder an die Adoptiveltern weitergegeben. In diesen Fällen bemühen sich Amtspfleger, Adoptionsvermittler und andere Amtspersonen in der Regel auch nicht, den leiblichen Vater eines nichtehelich geborenen Kindes zu ermitteln, falls die Mutter seinen Namen verschweigt oder mit mehreren Partnern zum Zeitpunkt der Empfängnis verkehrte. So bleibt er in vielen Fällen unbekannt, da weder ein materielles noch ein ideelles Interesse des Kindes (oder der Öffentlichkeit) an seiner Ermittlung gesehen wird. Aus der Bundesrepublik Deutschland ist ein Gerichtsurteil bekannt (Entscheidung des OLG Celle vom 8.7.1980), in dem nach einer Adoption die Fortsetzung des Verfahrens zur Vaterschaftsfeststellung angeordnet wurde. Dabei ging es aber nicht darum, ein natürliches Recht oder Interesse des Kindes auf Feststellung seiner Abstammung zu gewährleisten, sondern vielmehr um die Zahlung rückständigen Unterhalts. Die nachträgliche Vaterschaftsfeststellung wurde von dem Gericht aber auch für sinnvoll gehalten, da nach vollzogener Adoption rechtliche Restbeziehungen zu den leiblichen Eltern weiter bestehen: "So lebe im Falle einer Aufhebung der Adoption das ursprüngliche Verwandtschaftsverhältnis mit unterhalts- und erbrechtlichen Folgen wieder auf (§1764 III BGB). Auch das Ehehindernis der Verwandtschaft werde durch die Adoption nicht tangiert (§4 I EheG). Schließlich beziehe sich das

Zeugnisverweigerungsrecht der §§ 383 I Nr. 3 ZPO und 52 I Nr. 3 StPO ausdrücklich auch auf leibliche Verwandte des Adoptivkindes" (Frank 1988, S. 117).

Somit gibt es also etliche rechtliche Argumente, dass die Adoptivgeber (der biologische Elternteil) bekannt bzw. ermittelt werden sollte.

Die zuvor skizzierte, in den 20er Jahren dieses Jahrhunderts entstandene Auffassung der Adoption, dass Hinweise auf die Herkunftsfamilie zu unterbleiben sind, wird seit mehr als zwei Jahrzehnten zunehmend in Frage gestellt. Zum einen werden immer häufiger "offene" Adoptionen gefordert, bei denen mehr oder minder viel Kontakt zwischen leiblichen Eltern und Adoptivfamilie besteht. Es wird erwartet, dass diese Adoptionsformen u.a. Identitätskonflikte bei Adoptivkindern verhindern und leiblichen Eltern die Verarbeitung der Freigabeentscheidung erleichtern (Textor 1988, 1989). Die Tendenz hin zu mehr Offenheit wurde aber auch dadurch gefördert, dass immer mehr ältere und ausländische Kinder adoptiert werden, bei denen sich die Tatsache der Adoption nicht mehr geheim halten lässt. Zum anderen bestehen immer mehr erwachsene Adoptierte auf ihrem Recht, umfassende Informationen über ihre Herkunft zu erhalten und unter Umständen ihre leiblichen Eltern kennen zu lernen. Motiviert durch die "Civil-Rights"-Bewegung und das zunehmende Interesse an genealogischer Forschung schlossen sich z. B. ab den 50er Jahren viele adoptierte Amerikaner zusammen, um ihr "Grundrecht" auf Kenntnis der eigenen Herkunft durchzusetzen und Zugang zu den versiegelten Originalgeburtsurkunden zu erlangen. Sie fühlten sich minderwertig, als Bürger zweiter Klasse und in ihrer Identitätsentwicklung behindert (Triseliotis 1980, Feigelman/Silverman 1983).

Diese Bewegung breitete sich auch auf andere Staaten aus. Sie führte zu einer Reflexion der Adoptionspraxis und zu einer Reihe wissenschaftlicher Untersuchungen. Es wurde deutlich, dass das Wissen um die Herkunft für die psychische Entwicklung von Adoptierten wichtig ist. Auch gewann man ein besseres Verständnis von ihren Bedürfnissen und Wünschen. Dieses schlug sich in der UN-Erklärung über "soziale und rechtliche Grundsätze betreffend Schutz und Wohlfahrt von Kindern mit besonderer Berücksichtigung von Familienpflege und Adoption, national und international" vom 3. 12. 1986 nieder. Art. 9 lautet: "Das Bedürfnis eines Pflege- oder Adoptivkindes nach Information über seine Herkunft soll von den für Pflege und Erziehung eines Kindes Verantwortlichen anerkannt werden, es sei denn, dieses steht im

Widerspruch zum Wohl des Kindes" (zitiert nach Baer 1987). Folglich wurde z. B. in England, Neuseeland und vielen Staaten der USA durch Gesetzesänderungen der Zugang zu den Originalgeburtsurkunden ermöglicht. Dabei waren oft große Widerstände zu überwinden: Adoptierten wurde ein "natürliches Recht" auf Kenntnis ihrer Herkunft abgesprochen; es wurde befürchtet, dass sie ihre Adoptiveltern verlassen bzw. eine enge Beziehung zu den leiblichen Eltern entwickeln würden oder dass sie an der Blutsverwandtschaft leiden und diese verachten könnten; man nahm an, dass viele biologische Eltern ihre Kinder nicht mehr zur Adoption freigeben würden, wenn ihre Anonymität nicht mehr gewährleistet sei; es wurde für unfair und ungerecht gehalten, dass leiblichen Eltern im Gegensatz zu Adoptierten nicht auch die Möglichkeit eingeräumt wurde, ihre Kinder wieder zu sehen. Auch hielt man es für einen Vertragsbruch, Adoptierten durch die Freigabe identifizierender Informationen die Kontaktaufnahme mit den leiblichen Eltern zu ermöglichen, denen lebenslang Anonymität zugesichert worden sei - worauf Adoptierte entgegneten, dass sie bei der Einigung über die Inkognitoadoption keine Vertragspartei gewesen seien und deshalb an eine derartige Vereinbarung nicht gebunden seien (Triseliotis 1980, Feigelman/Silverman 1983, Frank 1988, Hassenstein 1988).

In der Bundesrepublik Deutschland können Adoptierte ab dem 16. Lebensjahr eine Abstammungsurkunde mit den Namen der leiblichen Eltern beantragen, sofern sie diese nicht von ihren Adoptiveltern erfahren haben. Ab dem 18. Lebensjahr können sie ferner Einblick in ihre Adoptionsakte beim Vormundschaftsgericht nehmen. Auch können sie sich zwecks der Ermittlung weiterer Informationen an die Adoptionsvermittlungsstelle wenden, die ihre Adoption durchgeführt hat. Die auf diese Weise gewonnenen Kenntnisse reichen in der Regel aus, um mit etwas Spürsinn die gegenwärtigen Adressen der leiblichen Eltern ausfindig zu machen und unter Umständen mit ihnen Kontakt aufzunehmen.

Das Interesse an den eigenen Wurzeln

Die meisten Adoptierten besitzen nur wenige Informationen über ihre leiblichen Eltern - und so gut wie keine über Großeltern, Geschwister und andere Verwandte. Die Adoptiveltern haben in der Regel von den Adoptionsvermittlern nur wenige Angaben über die Herkunft ihrer Kinder bei deren Übergabe erhalten und diese zum Teil aufgrund des mit der Platzierung verbundenen Stresses oder im Verlauf der Zeit vergessen. Oft betreiben sie auch eine gewisse Informationspolitik, so dass ihre Aussagen gegenüber dem Adoptivkind variieren oder

Informationen aus anderen Quellen widersprechen mögen. In vielen Familien sind auch die Themen "Adoption" und "leibliche Eltern" tabuisiert (Kirk 1981, Hoffmann-Riem 1984, Knoll/Rehn 1984/85). So beschäftigen sich zum einen viele Adoptierte in ihrer Phantasie intensiv mit ihrer Herkunft. Zum anderen nimmt ein kleiner Teil von ihnen Kontakt zu Jugendämtern und anderen Behörden auf, um Informationen über ihre leiblichen Verwandten und die Umstände ihrer Adoption einzuholen. Wie groß dieser Anteil ist, lässt sich für die Bundesrepublik Deutschland derzeit nicht bestimmen. In Großbritannien wird nach verlässlichen Hochrechnungen von 7 bis 15 % aller Adoptierten ausgegangen (Triseliotis 1984).

Adoptierte stellen aus einer Vielzahl von Gründen Nachforschungen nach ihren leiblichen Verwandten an: Manche sind an medizinischen und erbbiologischen Informationen interessiert, andere wollen sich ein Bild von dem Aussehen und der Persönlichkeit der leiblichen Eltern machen oder die Umstände ihrer Adoption (insbesondere die Freigabegründe) erfahren. Einige sind nur an bestimmten Fakten interessiert, andere möchten Eltern und/oder Geschwister persönlich kennen lernen. Tiefer liegende Gründe für die Nachforschungen können in den Identitätskonflikten vieler Adoptierter liegen. Sie möchten einerseits zu einer festen persönlichen Identität gelangen und andererseits sich sozial platzieren. Dazu ist notwendig, dass sie Lücken in ihrem Wissen um die eigene Herkunft schließen, Kontinuität zwischen Gegenwart und Vergangenheit herstellen sowie ein Gefühl der genealogischen Zugehörigkeit gewinnen (Picton 1982, Haimes/Timms 1985, Kowal/Schilling 1985).

Obwohl das Interesse an der eigenen Herkunft schon in der Kindheit erwacht und in der Jugend besonders stark ausgeprägt ist (siehe zum Beispiel Hoffmann-Riem 1984, Ebertz 1987, Keller-Thoma 1987), beginnen Adoptierte mit ihren Nachforschungen zumeist erst im Erwachsenenalter. In Großbritannien, wo alle Anfragen zentral bearbeitet werden, sind die meisten Antragsteller zwischen 25 und 35 Jahre alt und bereits verheiratet; ähnliche Angaben liegen auch aus den USA vor (Day 1983, Leeding 1983, Kowal/Schilling 1985). Nach verschiedenen Forschungsergebnissen wurde ein großer Teil von ihnen sehr spät, auf traumatische Weise oder durch Dritte über ihren Status als Adoptivkinder aufgeklärt (Triseliotis 1973, Day 1983, Kowal/Schilling 1985). Auch haben die meisten (Vergleichs-) Untersuchungen ergeben, dass die Beziehung zwischen "suchenden" Adoptierten und ihren Eltern relativ schlecht ist und erstere den Adoptionserfolg weniger positiv beurteilen als andere

Adoptierte (Sobol/Cardiff 1983, Aumend/Barrett 1984). Häufig wird auch von einem negativen Selbstbild, starken Identitätskonflikten und Problemen in der Kindheit aufgrund des Adoptivstatus berichtet (siehe Triseliotis 1973, 1984).

Nur wenige Adoptiveltern unterstützen aktiv die Nachforschungen ihrer jugendlichen oder erwachsenen Kinder. Die meisten reagieren auf deren Interesse an der eigenen Herkunft mit Angst, Wut, Ablehnung und Kritik. So informieren viele Adoptierte ihre Eltern nicht über ihre Nachforschungen oder warten, bis diese verstorben sind. Sie sind in der Regel aber auch bereit, auf die leiblichen Eltern Rücksicht zu nehmen. So wollen die wenigsten sie mit einem unangemeldeten Besuch "überraschen" (Sorosky/Baran/Pannor 1982, Haimes/Timms 1985).

Anzumerken ist, dass auch manche leiblichen Eltern ihr ganzes Leben lang ein Bedürfnis nach Informationen über ihr zur Adoption freigegebenes Kind verspüren. Selbst lange nach der Menopause haben sie es noch nicht vergessen und möchten wissen, was aus ihm geworden ist. Viele möchten ihm gerne sagen, dass sie immer an es gedacht und sich um sein Wohl gesorgt haben. Bei manchen ist der Wunsch nach Kontakt so stark, dass sie aktiv nach dem Kind suchen und trotz großer Enttäuschungen und Frustrationen jahrelang bei ihren Nachforschungen beharren. Jedoch betrachten nahezu alle "suchenden" leiblichen Eltern die Adoptiveltern als die eigentlichen Eltern, sind ihnen dankbar, wollen ihr Leben nicht stören und sie nicht unglücklich machen. So halten sie es auch für unwahrscheinlich, dass mehr als eine freundschaftliche Beziehung zwischen ihnen und dem Kind entstehen könnte.²²⁴

Lernen Adoptierte ihre leiblichen Eltern kennen, so bleibt es zumeist bei ein bis zwei Treffen. In vielen Fällen wird aber auch ein lockerer Kontakt zwischen beiden Seiten aufrechterhalten; nur sehr selten kommt es zur Ausbildung einer engen Beziehung. Die Adoptierten erleben ein Zusammentreffen in der Regel positiv, sind anschließend glücklicher und leiden weniger unter Identitätskonflikten. Auch verbessert sich zumeist die Beziehung zu den Adoptiveltern, da die Adoptierten sich der Tiefe ihrer emotionalen Bande bewusst werden. Nur in Einzelfällen wird sie nachhaltig geschädigt.²²⁵

²²⁴ (Baran/Pannor/Sorosky 1974, Pannor/Baran/Sorosky 1978, Deykin/Campbell/Patti 1984, Lindsay/McGarry 1984).

²²⁵ (Triseliotis 1973, 1980, 1984, Sorosky/Baran/Pannor 1982, Depp 1983, Haimes/Timms 1985).

Konsequenzen für die Sozialarbeit

Als Konsequenz aus den genannten Forschungsergebnissen ergibt sich, dass Adoptionsvermittler auch "suchende" Adoptierte als ihre Klienten betrachten sollten. Nach britischen Erfahrungen ist für Adoptierte, die nur Informationen über ihre Herkunft (aber keine Kontaktaufnahme) wünschen, in der Regel mehr als ein Gespräch von 30 bis 60 Minuten Länge anzusetzen. Es bietet sich an, zunächst danach zu fragen, welche Informationen die Adoptierten bereits besitzen. Dann kann abgeklärt werden, welche Auskünfte sie haben wollen und ob sie die möglichen Folgen durchdacht haben, die diese auf ihr Leben haben könnten (was sie nach britischen Erfahrungen in der Regel getan haben). Es sollten nur die gewünschten Fakten gegeben werden - es ist nicht sinnvoll, die Adoptierten mit zusätzlichen Daten zu überschütten, da sie Zeit zum Verarbeiten der bereits erhaltenen benötigen. Besser ist, ihnen einen weiteren Gesprächstermin anzubieten (Triseliotis 1980, Haines/Timms 1985).

Generell sollten keine Informationen zurückgehalten werden, da die meisten Adoptierten die ganze Wahrheit wissen wollen und diese auch ertragen können. Dennoch ist es laut einer Befragung von zuständigen Sozialarbeitern an 110 britischen Gebietskörperschaften belastend und schwer zu entscheiden, welche und wie viel Informationen aus der Adoptionsakte gegeben werden sollen, insbesondere wenn sie das Selbstwertgefühl der Adoptierten verletzen oder die leiblichen Eltern schädigen könnten (z. B. Angaben über Verwahrlosung, Misshandlung, Inzest, Prostitution). Einige Sozialarbeiter sprechen auch den biologischen Eltern ein Recht auf Schutz der Privatsphäre zu. So behalten sie bestimmte Fakten für sich (Haines/Timms 1985).

Wenn aufgrund der Aktenlage möglich, können durch detaillierte Informationen die leiblichen Eltern zum Leben erweckt werden. Oft benötigen Adoptierte Hilfe beim Verarbeiten der durch manche dieser Fakten hervorgerufenen Gefühle. So verbinden einige erst jetzt Adoption mit Nichtehelichkeit und schämen sich ihrer Herkunft. Für andere ist schwer zu verarbeiten, dass sie ehelich geboren wurden. Insbesondere wenn sie eigene Kinder haben, ist es für sie kaum zu verstehen, dass verheiratete Eltern ein Kind zur Adoption frei geben. Sie fühlen sich unerwünscht und ungeliebt. Manche Adoptierte sind auch sehr enttäuscht, wenn sie feststellen, dass die leiblichen Eltern nicht die gut aussehenden, gebildeten oder gar adligen Personen ihrer Phantasie sind, und schämen sich vor ihrem Ehepartner und anderen Familienmitgliedern. In derartigen und ähnlichen Fällen ist es notwendig, den Adoptierten die Gelegenheit zum Ausdruck von Gefühlen und Ängsten zu bieten, ihnen die Freigabegründe und Motive der

leiblichen Eltern zu verdeutlichen, Verständnis für sie zu wecken und auch allgemein über Adoption zu informieren. Dasselbe gilt, wenn Adoptierte unter starken Schuldgefühlen gegenüber ihren Adoptiveltern leiden, weil sie ihre Nachforschungen als disloyal erleben. In derartigen Fällen sind vielfach weitere Beratungsgespräche angezeigt (Triseliotis 1980, Haimes/Timms 1985, HMSO 1987).

Adoptierte, die mit ihren leiblichen Eltern zusammentreffen wollen, benötigen in der Regel eine intensivere Unterstützung. Zunächst ist sinnvoll, nach ihren Motiven zu fragen und diese zu besprechen. Dann kann gemeinsam über die möglichen Ergebnisse und Folgen der Suche diskutiert werden, wobei auch das voraussichtliche Verhalten der Adoptierten gegenüber den leiblichen Eltern ermittelt werden sollte, um diese notfalls vor psychisch gestörten oder rachsüchtigen Personen bewahren zu können - ihr Schutz ist letztlich jedoch nicht zu gewährleisten, da einerseits in der kurzen Zeit die Persönlichkeit der Adoptierten nicht angemessen erfasst werden kann und andererseits diese nicht auf die Hilfe des Adoptionsvermittlers angewiesen sind. Immerhin können den Betroffenen in derartigen Fällen aber weitere Beratungsgespräche angeboten werden (am angeführten Ort).

Laut einer Befragung bei 110 britischen Gebietskörperschaften helfen die meisten Sozialarbeiter suchenden Adoptierten, indem sie alle offiziellen Urkunden besorgen. Einige sind weniger hilfsbereit und betonen das Recht der leiblichen Eltern auf Schutz und Privatsphäre. Eine dritte (kleine) Gruppe unterstützt die Nachforschungen besonders aktiv, wobei sie vereinzelt Schwierigkeiten mit Vorgesetzten aufgrund des benötigten Zeitaufwandes erlebt (Haimes/Timms 1985). Es dürfte jedoch nicht sinnvoll sein, wenn Adoptionsvermittler den Adoptierten die ganze Suche abnehmen, da es deren Angelegenheit und eine Frage der Stärke ihrer Motivation ist. Die Adoptierten sollten auch über ihre Nachforschungen die Kontrolle behalten und sie jederzeit abbrechen können. Dieses Recht muss manchmal gegenüber Dritten (Ehepartnern, Adoptiveltern) betont werden (siehe Stafford 1985).

Die Suche nach den leiblichen Eltern bedeutet, von minimalen Informationen auszugehen, die mindestens 16 Jahre alt sind. So ist es sinnvoll, den Adoptierten zu raten, zwecks Vermeidens von doppelter Arbeit über ihre Nachforschungen Buch zu führen. Adoptierte können bei der Suche nach der gegenwärtigen Anschrift ihrer leiblichen Eltern wie alle Bürger bei jedem Einwohnermeldeamt eine einfache Meldeauskunft (bestehend aus Familienname, Vorname.

akademische Grade, Adresse und - falls verzogen - neue Anschrift) erhalten. Gibt es jedoch mehrere Personen mit demselben Namen, so ist eine Auskunft nur möglich, wenn die jeweilige Person genau bezeichnet werden kann - was Adoptierten schwer fallen könnte. Eine erweiterte Meldeauskunft, die mehr Daten enthält, wird ihnen in der Regel nicht gegeben, da sie die Voraussetzungen (Glaubhaftmachen eines rechtlichen oder berechtigten Interesses) nicht erfüllen dürften. Adoptionsvermittler, die bei einer Behörde angestellt sind, können jedoch Auskunft über alle im Melderegister gespeicherten Daten sowie über die von den Standesämtern geführten Personenstandsunterlagen erhalten, sofern sie den Zweck angeben und im Rahmen ihrer Zuständigkeit handeln (Stafford 1985, Palm 1989).

Führen diese Wege nicht zum Erfolg, so stehen als Hilfsmittel für die Suche beispielsweise Adressbücher, Telefonbücher oder Mitgliederlisten von Berufsverbänden zur Verfügung. Wohnen noch Personen in der Straße, die früher Nachbarn der leiblichen Eltern waren, kann man bei ihnen nachfragen, wohin diese verzogen sind. Lebten die biologischen Eltern in einer Sozialwohnung, kann im Einzelfall das Wohnungsamt die neue Anschrift haben. Falls trotz aller Bemühungen der Verbleib der leiblichen Eltern nicht festgestellt werden kann, können die Nachforschungen auf deren Geschwister oder auf Neffen und Nichten ausgedehnt werden (Triseliotis 1980, Stafford 1985).

Wurde die gegenwärtige Anschrift der leiblichen Eltern ermittelt, so werden Adoptionsvermittler (oder Dritte) vielfach von den Adoptierten um Herstellung des ersten Kontakts gebeten, da diese ihre Verwandten nicht überraschen, erschrecken oder verletzen wollen. Es handelt sich hier um eine schwere Aufgabe, die oft Angst hervorruft und sehr viel Taktgefühl verlangt. Nach einer bereits mehrfach erwähnten Studie (Haines/Timms 1985) schreiben die meisten Vermittler einen Brief an die leiblichen Eltern. Dieser wird vielfach so abgefasst, dass dritten Personen der Inhalt unklar bleibt - für den Fall, dass der Elternteil seine Familienmitglieder über die Freigabe eines Kindes zur Adoption nicht informiert hat. Bei einer schriftlichen Anfrage haben die leiblichen Eltern auch mehr Zeit, sich von einem eventuellen Schock zu erholen und sich vor unerwünschten Folgen zu schützen (z. B. durch Vereinbarung eines geheimen Treffens mit den Adoptierten). Vereinzelt werden Adoptionsvermittler auch gebeten, beim ersten Kontakt dabei zu sein. Nach dem Zusammentreffen benötigen dann manche Adoptierte und leibliche Eltern Hilfe beim Verarbeiten ihrer Gefühle. Oft sind sie auch enttäuscht, wenn sich Erwartungen nicht erfüllt haben oder die Beziehung wieder abgebrochen

wird. Verweigern die leiblichen Eltern ein persönliches Kennen lernen, so muss vielfach dem Adoptierten geholfen werden, deren Motive zu verstehen und Gefühle der Wut, Enttäuschung und Zurückweisung zu verarbeiten (siehe Lindsay/McGarry 1984, Baer 1988).

Vereinzelt sind auch Beratungsgespräche mit den Adoptiveltern sinnvoll. Dann können ihre Ängste und Befürchtungen abgeklärt, die intensiven Bedürfnisse suchender Adoptierter verdeutlicht und zu erwartende positive Konsequenzen für den Adoptierten und die Adoptiveltern herausgestellt werden (Baran/Pannor/Sorosky, 1974, Sorosky/Baran/Pannor 1982). DiGuilio (1979) entwickelte einen Kurs, der generell allen Adoptiveltern offen stand. In fünf Gruppentreffen wurde allgemein über suchende Adoptierte, die Bedeutung der Nachforschungen, die Rolle der leiblichen Eltern und die Gefühle der Adoptiveltern diskutiert. Bei einem Treffen referierte eine Adoptierte über ihre Suche, bei einem anderen wurde ein von einer leiblichen Mutter besprochenes Tonband abgespielt. Nach Beendigung des Seminars hatten die Adoptiveltern mehr Verständnis für das Interesse der Adoptivkinder an ihrer Herkunft.

Zum Schluss noch einige Worte zum Umgang mit leiblichen Eltern, die ihr vor langer Zeit zur Adoption freigegebenes Kind wieder sehen wollen: Entsprechend dem Offenbarungs- und Ausforschungsverbot des §1758 BGB ist seitens aller amtlichen Stellen ihnen gegenüber die Anonymität der Annehmenden und des Kindes zu wahren. Somit ist ihnen der Zugang zu identifizierenden Angaben über die Adoptivfamilie und zu den ihr Kind betreffenden Adoptionsakten, Gerichtsakten und Personenstandsunterlagen verwehrt - es sei denn, die Adoptiveltern und ggf. das Kind sind damit einverstanden, da bei ihnen allein das Verfügungsrecht über die Adoptionsumstände ruht. Auf dem Rechtsweg ist ein Durchbrechen der Anonymität gegen den Willen der Annehmenden nur in sehr seltenen Fällen möglich, wenn besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern (Happe 1985). Werden also Adoptionsvermittler von suchenden leiblichen Eltern um identifizierende Informationen gebeten, müssen sie entweder das Einverständnis der Adoptiveltern und ggf. des Adoptierten einholen oder den Wunsch zur Akte nehmen, so dass er dem Adoptierten zu einem späteren Zeitpunkt (wenn dieser z. B. volljährig ist oder selbst Nachforschungen anstellt) mitgeteilt werden kann (Lindsay/McGarry 1984). Es ist sinnvoll, in diesen Fällen den leiblichen Eltern

eine Beratung anzubieten, da sie oft unter psychischen Problemen leiden (Textor, ohne Jahresangabe).²²⁶

Rechtsgrundlagen

§§ 191 - 203 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Die **Adoption** (§§ 191 ABGB ff) ist die **künstlich begründete Nachbildung des ehelichen Kindschaftsverhältnisses**. Das Wahlkind (Adoptivkind) wird mittels Vertrags in seinen Rechten dem Kind durch Abstammung gleich.

Allgemeine Informationen

Die Annahme eines Adoptivkindes kann durch ein Ehepaar oder durch eine Einzelperson erfolgen. Der jeweilige Adoptivelternteil tritt an die Stelle des entsprechenden leiblichen Elternteils.

Die Eignung der Annehmenden/des Annehmenden zur Aufnahme eines Adoptivkindes wird eingehend von der Jugendabteilung der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft, dem Magistrat und in Wien vom Amt für Jugend und Familie geprüft.

Aufgrund des großen Interesses an Adoptionen müssen Bewerberinnen/Bewerber mit einer Wartezeit von mindestens zwei bis drei Jahren rechnen. Einzelpersonen und Ehepaare mit leiblichen Kindern haben generell eine geringere Chance auf ein Adoptivkind. Sind die leiblichen Eltern des Kindes gestorben, haben Verwandte der Verstorbenen/des Verstorbenen bessere Chancen, das Kind adoptieren zu können.

Voraussetzungen

Unbedingte Voraussetzung für die Bewilligung der Adoption ist die begründete Aussicht, dass zwischen den Annehmenden und dem Adoptivkind eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung besteht oder hergestellt werden soll. Die Adoption muss dem Wohl des nicht eigenberechtigten Kindes dienen. Bei eigenberechtigten (=volljährigen) Kindern muss hingegen ein gerechtfertigtes Anliegen vorliegen.

Es darf kein entgegenstehendes "überwiegendes Anliegen" eines leiblichen Kindes der Annehmenden/des Annehmenden (z.B. Gefährdung von Unterhalt oder Erziehung leiblicher

²²⁶ <http://www.adoptionsberatung.at/themen/aufklaerung-und-biografiearbeit/44-dieunbekanntelternadoptierteaufdersuchenachihrenwurzeln.html>

Kinder) vorliegen. Wirtschaftliche Interessen der leiblichen Kinder (z.B. Schmälerung der Erbquote) werden grundsätzlich nicht beachtet.

Mindestalter der Adoptiveltern:

Der Mann muss mindestens 30 Jahre und die Frau mindestens 28 Jahre alt sein. Eine Unterschreitung dieser Mindestaltersgrenze ist dann zulässig, wenn zwischen Kind und Annehmenden bereits eine kindschaftsähnliche Beziehung besteht und entweder ein Ehepaar gemeinsam oder ein Ehegatte das leibliche Kind des anderen Gatten annimmt.

Höchstalter der Adoptiveltern:

Das Höchstalter ist gesetzlich nicht festgelegt.

Altersunterschied:

Die Annehmende/der Annehmende muss mindestens 18 Jahre älter als das Adoptivkind sein. Ist das Adoptivkind ein leibliches Kind der Ehegattin des Annehmenden/des Ehegatten der Annehmenden oder mit der Annehmenden/dem Annehmenden verwandt, genügt ein Altersunterschied von 16 Jahren.

Familienstand:

Adoptivkinder werden vorzugsweise an Ehepaare vermittelt, obwohl gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, dass Adoptiveltern verheiratet sein müssen. In nichtehelichen Lebensgemeinschaften kann das Kind jedoch nur von einem Elternteil adoptiert werden. Grundsätzlich dürfen auch allein stehende Personen ein Kind adoptieren.

Beide zukünftigen Adoptiveltern müssen der Adoption zustimmen. Persönliche, soziale, gesundheitliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen müssen stimmen. Adoptionen dürfen nur vom Jugendwohlfahrtsträger oder von anerkannten privaten Trägern, die für die Adoptionsvermittlung im jeweiligen Bundesland zugelassen sind, vermittelt werden. Informationen (auch zu privaten Adoptionsvermittlungsstellen) erteilt der jeweilige Jugendwohlfahrtsträger.

Verfahrensablauf

Der Adoptionsvertrag wird erst mit gerichtlicher Bewilligung wirksam. Der Beschluss über die Bewilligung des Adoptionsvertrags wird vom zuständigen örtlichen PflEGschaftsgericht

(Bezirksgericht am Wohnort des Kindes) gefasst. Vor der Entscheidung hat das Gericht alle Adoptionsvoraussetzungen zu prüfen und zusätzlich die vorgeschriebenen Zustimmungen einzuholen und Anhörungen durchzuführen. Die Bewilligung des Adoptionsvertrags durch das Gericht kann nur erteilt werden, wenn folgende Personen der Annahme zustimmen:

Die Eltern des minderjährigen Adoptivkindes

Die Ehegattin des Annehmenden/der Ehegatte der Annehmenden bzw. die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner der/des Annehmenden

Gegebenenfalls die Ehegattin/der Ehegatte des (verheirateten) Adoptivkindes bzw. die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner des Adoptivkindes

Das Adoptivkind ab Vollendung seines 14. Lebensjahres.²²⁷

Rechte des Adoptivkindes

Durch einen gerichtlich bewilligten Adoptionsvertrag entstehen einerseits zwischen Adoptivvater und/oder Adoptivmutter und deren Nachkommen und andererseits dem Adoptivkind (und gegebenenfalls dessen zum Zeitpunkt der Adoption minderjährigen Nachkommen) die gleichen Rechte, wie sie durch die Abstammung eines Kindes begründet werden, dessen Eltern miteinander **verheiratet** sind.

Zu den übrigen Verwandten der Adoptiveltern wird kein Verwandtschaftsverhältnis begründet. Es besteht daher auch kein gesetzliches Erbrecht. Im Verhältnis zu den leiblichen Eltern und deren Verwandtschaft ändert sich im Erbrecht durch die Adoption nichts. Ein Adoptivkind erbt daher nach der gesetzlichen Erbfolge doppelt, d.h. sowohl bei Ableben seiner leiblichen Eltern als auch bei Tod der Adoptiveltern.

Bei Tod des Adoptivkindes fällt der ersten Linie, d.h. den Nachkommen des Adoptivkindes, die gesamte Erbschaft zu. Hinterlässt das Adoptivkind jedoch keine Nachkommen, gehen die Adoptiveltern und deren Nachkommen den leiblichen Eltern und deren Nachkommen in der Erbfolge vor. Nur wenn diese nicht erben können oder wollen, kommen die leiblichen Eltern und deren Nachkommen zum Zug.

Wenn das Adoptivkind allerdings nur von einer Elternseite adoptiert wurde, bleibt das Erbrecht des jeweils anderen leiblichen Elternteils aufrecht. Der Nachlass fällt in diesem Fall je zur Hälfte dem Adoptivelternteil und dem leiblichen Elternteil zu.

²²⁷ /www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/72/Seite.720003.html

BEISPIEL

Das Kind wurde nur von einer Adoptivmutter adoptiert. Somit bleibt das Erbrecht des leiblichen Vaters bestehen und dieser teilt sich den Nachlass mit der Adoptivmutter des verstorbenen Kindes.

TIPP

Grundsätzlich ist die Bestimmung eines Familiennamens nur einmal zulässig. Ab dem 1. April 2013 ist es jedoch zulässig, dass der **Familienname** des Adoptivkindes nach der Adoption neu bestimmt werden kann. Es kommt aber zu keiner automatischen Namensänderung. Beratung und Informationen zum Thema Namensrecht bietet das zuständige Standesamt.

Rechte und Pflichten der leiblichen Eltern

Je nach Art der Adoption (Inkognitoadoption, offene Adoption oder halb offene Adoption) hat die leibliche Mutter bzw. haben die leiblichen Eltern unterschiedliche Ansprüche auf Informationen über ihr Kind.

Zwischen dem Kind und seinen Blutsverwandten bleiben gewisse Bindungen bestehen. Die leiblichen Eltern müssen weiterhin für Unterhalt und Ausstattung des Kindes sorgen, jedoch nur soweit die Adoptiveltern dazu nicht in der Lage sind.

Rechte und Pflichten der Adoptiveltern

Durch die Bewilligung des Adoptionsvertrags durch das Gericht wird die Annahme des Adoptivkindes wirksam. Somit werden die Rechte und Pflichten der leiblichen Eltern auf die Adoptiveltern übertragen. Solche Rechte und Pflichten betreffen die Pflege und Erziehung des Kindes, die gesetzliche Vertretung und die Vermögensverwaltung sowie die Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung.²²⁸

Österreich: Die JWT besitzt somit die Monopolstellung bezüglich der Vermittlung von Adoptivkindern.

Dass Adoptionen zu kniffligen Problemen führen können, beweist folgende Skizze eines niederländischen Adoptionsfalles:

Der türkischstämmige Junge aus Den Haag wurde mit fünf Monaten vom zuständigen Jugendamt aus seiner Familie genommen, da es Anzeichen für Kindesmisshandlung gab. Zwei

²²⁸ <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/72/Seite.720004.html>

Frauen aus Den Haag nahmen ihn zu sich. Nun hat sich die leibliche Mutter des Kindes, die ebenfalls in den Niederlanden lebt, an die türkische Presse und den türkischen Ministerpräsidenten gewandt. Sie möchte wissen, ob es wünschenswert ist, dass türkische Kinder in christlichen oder homosexuellen Pflegefamilien untergebracht werden. Das hat in der Türkei, aber auch unter Türken in den Niederlanden, eine Diskussion ausgelöst.²²⁹ Recep Tayyip Erdogans stellvertretender Ministerpräsident will sich nun persönlich darum kümmern. Er hat die Menschenrechtskommission des türkischen Parlament damit beauftragt, einen Bericht anzufertigen, der beginnend am 17. April 2013 in Deutschland, sich dann auf andere Länder ausbreitend, sämtliche Fälle von Adoption türkischer Kinder durch Nicht-Türken und Homosexuelle beinhalten soll.

Der Sprecher der parlamentarischen Menschenrechtskommission Ayhan Sefer Üstün erklärt in der türkischen Tageszeitung *Hürriyet*²³⁰, mit Blick auf den Fall in Holland: *“Das Erziehungsrecht durch die Eltern ist heilig. Es kann den Eltern nicht ohne weiteres abgesprochen werden. Wir lehnen deren Kultur nicht ab, aber das Kind wurde einem lesbischen Paar einer fremden Kultur überlassen. Selbst wenn das Kind aufgrund des Kindeswohls an eine andere Familie übergeben wird, so muss es sich hier um eine Kultur handeln, die unserer am nächsten ist”*.²³¹

Adoption durch homosexuelle Paare:

Einige europäische Staaten haben Formen von Kindesadoptionen für schwule Paare eingeführt; nur wenige Länder stellen homosexuelle Paare bei der Adoption heterosexuellen Paaren völlig gleich. Bereits 2001 legalisierten die Niederlande die Adoption für schwule verheiratete Paare. Kurz darauf, 2002, also noch vor Einführung der Civil Union, ermöglichte Großbritannien unverheirateten Paaren und Homosexuellen die Adoption von Kindern. Im selben Jahr ermöglichte auch Schweden gleichgeschlechtlichen Paaren die Adoption von schwedischen und ausländischen Kindern. Das diesbezügliche Gesetz war das Ergebnis einer groß angelegten Studie, die belegte, dass schwule Paare ebenso wie Heterosexuelle fähig sind, Kinder zu erziehen und für sie zu sorgen.

In Belgien können gleichgeschlechtliche verheiratete Paare seit 2006 Kinder adoptieren; der Gesetzesentwurf wurde vom belgischen Abgeordnetenhaus und vom Senat mit jeweils relativ

²²⁹ <http://www.uni-muenster.de/NiederlandeNet/aktuelles/archiv/2013/maerz/0321erdogan.shtml>

²³⁰ <http://www.hurriyet.com.tr/gundem/22621448.asp>

²³¹ <http://www.humanist-news.com/turkische-regierung-kundigt-klagewelle-gegen-adoptionsrecht-homosexueller-paare-in-deutschland-an/>

knappen Mehrheiten angenommen. Auch Spanien (2005) und Norwegen ermöglichten mit der Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe die Adoption. Dänemark eröffnete homosexuellen Paaren im Jahr 2009 die Möglichkeit zur Adoption; zuvor war nur eine „Stiefkind-Adoption“ möglich, d.h., wenn eine/r der beiden PartnerInnen ein leiblicher Elternteil des Kindes war. Ähnliche Regelungen zur „Stiefkind-Adoption“ gibt es in mehreren Ländern, u.a. in Island (seit 1996), in Deutschland (seit 2004), Frankreich (nach einem Urteil des obersten Verfassungsgerichtes seit 2008) und Finnland (seit 2009). Die **Adoption in Österreich** ist für **schwule Männer nicht möglich**, jedoch **dürfen Pflegekinder** von schwulen Eltern **aufgenommen werden**.²³²

Aber bleibt es auch so?

Justizministerin Beatrix Karl (ÖVP) will noch im März eine Regierungsvorlage einbringen. Sie soll homosexuellen Paaren die Adoption von Kindern des Partners ermöglichen. Verboten bleibe, dass Homosexuelle ein fremdes Kind, das weder von einem noch vom anderen Partner abstammt, adoptieren. Dies wollte die SPÖ.²³³

Dies bleibt aber eine Randfrage der Familienpolitik, besser geeignet, um Stimmung zu machen, statt sich mit Sachfragen zu beschäftigen.

Den wirklich brisanten Themen, insbesondere dem Kontaktrecht wird damit elegant ausgewichen.

Immerhin sind Adoptionen gesellschaftspolitisch kaum ein brisantes Thema.

Denn:

Absolut gesehen spielen Adoptionen eine zu vernachlässigende Rolle. 2010 gab es 110

Adoptionen im Inland, im Jahr 2011 gab es 102 Adoptionen.

Auf ein adoptiertes Kind kommen ca. 100 fremduntergebrachte Kinder!

2.11.2 Pflegeeltern

Pflegekindschaft ist nur eine Sonderform der Ausübung elterlicher Obsorge durch Dritte und begründet kein Abstammungsverhältnis.

²³² <http://www.get-it-gay.at/journal/detail.php?nr=10606&rubric=Schwule-V%E4ter>

²³³ <http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/1346625/Homosexuelle-duerfen-Kinder-adoptieren>

Definition „Pflegekinder“

Das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 beschreibt Pflegekinder als Minderjährige, die von anderen als bis zum dritten Grad Verwandten oder Verschwägerten, von Wahleltern oder vom Vormund gepflegt und erzogen werden. Die Vermittlung von Pflegeplätzen ist dem öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger vorbehalten. Jede Vermittlung hat dem Wohl des Kindes zu dienen. Dabei muss begründete Aussicht bestehen, dass zwischen den Pflegeeltern (Pflegepersonen) und dem Pflegekind eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahe kommender Beziehung hergestellt wird. Ein Entgelt für die Vermittlung ist unzulässig.²³⁴

Der Begriff »Pflegefamilie« wird zur Kennzeichnung des Sozialisationsortes, an dem das Pflegekind lebt, benutzt. Irrelevant für den Begriff ist die Frage nach dem Familienmodell, auch die Frage, ob es sich überhaupt um eine Familie im üblichen Sinne oder um eine andere privat organisierte Lebensform zwischen Erwachsenen und Kindern handelt.

Geschichte:

Ausgehend vom „Taubeschen System der Ziehkinderüberwachung in Leipzig“ entwickelten sich zu Beginn des 20. Jahrhunderts erste Ansätze zu einem Pflegekindwesen unter „führsorglicher Perspektive“. So forderte Stadtrat Pütter aus Halle die einheitliche Aufsicht aller fremduntergebrachter Kinder und deren Unterstellung unter den Gemeindevorstand, „dem als Organ ein Ziehkinderarzt und eine besoldete Waisenpflegerin beizugeben sind“.

Die Praxis der tatsächlichen Pflegefamilien entsprach dieser Idealvorstellung aber kaum. In vielen Gebieten war es nach wie vor üblich, Kinder an den meistbietenden Bauern als billige Arbeitskraft zu schicken. Auch kam es zu oftmaligen Wechsel – fünf oder mehr sind keine Seltenheit - von Familien.

Im Zuge des Ersten Weltkrieges entwickelten der „Ausschuss für Kriegswitwen- und Waisenfürsorge“ die Idee, Waisen und Pflegekinder in kinderlose oder kinderarme Aussiedlerfamilien in den Ostprovinzen zu schicken, um der Landflucht vorzubeugen und die Rückwanderung zu beschleunigen. Diesen Kindern fehlte meist eine geregelte

²³⁴ Rechtsinformation für Pflegefamilien im deutschsprachigen Raum
http://paedagogik.alfahosting.org/downloads/bericht_wille_pflegeeltern_recherche.pdf

Berufsausbildung und sie nahmen die Stelle des „Prügelknaben“ in der Familie ein.

In der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg kam es in Österreich zu einer enormen Verbesserung der Familienfürsorge. Julius Tandler erneuerte nicht nur die Wiener Fürsorge, sondern sah die Pflegefamilie stets als einen Bestandteil eines geschlossenen Systems in der Familienfürsorge an. Mit der Ziehkindordnung aus dem Jahr 1919 wurden die rechtlichen Grundlagen für die Aufnahme eines Pflegekindes geregelt.

Während des Nationalsozialismus wurde das System der Pflegefamilien immer beliebter. Sie wurden sehr stark propagiert und dienten als Erziehung ausschließlich dem Staate. Die Familien selbst wurden in ihren Rechten und Möglichkeiten beträchtlich eingeschränkt. So musste beispielsweise vor Inpflegenahme eines Kindes ein Nachweis über die Abstammung desselben und der Bewerber vorgelegt werden, mit dem vor allem die „rassenmäßige“ Eignung geprüft wurde. Im Erlass für Fälle vom „Rassenverschiedenheit“ heißt es etwa: „Ist ein Vertragsteil Jude oder mit einem Juden verheiratet, der andere Vertragsteil deutschblütig oder Mischling zweiten Grades, so ist der Bestätigung des Annahmevertrages zu widersprechen. Ist ein Vertragsteil Ausländer, so ist mir zunächst unter Beifügung der Vorgänge zu berichten.“ Derartige Bestimmungen gab es für diverse Nationalitäten. Des Weiteren wurde empfohlen zu überprüfen, ob „schwierige Kinder in ihrer Erbmasse nur leicht gemindert oder durch äußere Umstände geschädigt oder ob sie als tatsächlich erbkrank anzusprechen sind“. Auf alle Fälle mussten sich die Pflegeeltern dazu bereit erklären, das Kind nationalsozialistisch zu erziehen. Bereits ab 1933 fiel die „erzieherische Kontrolle“ der Pflegefamilien in die Zuständigkeit der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV) und somit in die Nähe des nationalsozialistischen Machtapparates. Man begann beispielsweise Bewerberinnen in Zusammenarbeit mit dem „Reichsmütterdienst“ zu schulen oder Pflegeeltern in Pflegeelterngruppen zusammenzufassen.

Einerseits wurde aufgrund der ideologischen Wertschätzung der Familie, sie galt als Keimzelle der gesunden Volksgemeinschaft, die Familienerziehung der Heimerziehung vorgezogen, andererseits wurden Pflegefamilien immer als zweitrangig betrachtet, da sie nicht dem „Band der Blutverwandtschaft“ und dem „instinktiven Verbundensein zwischen Eltern und Kindern“ entsprach. Durch die große Bedeutung, die der Familie zugesprochen wurde, sollte Fremdunterbringung soweit wie möglich vermieden werden.

Dieser Gedanke, und die Tatsache, dass es zu einer vermehrten Kontrolle der Pflegeeltern durch die nationalsozialistische Volkswohlfahrt kam, nahm die Zahl der in Pflegefamilien untergebrachten Kinder in dieser Zeit erheblich ab.

Aufgrund der allgemeinen Notstände war in den ersten Jahren nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges und damit auch des nationalsozialistischen Regimes an ein geordnetes Pflegekindwesen nicht zu denken.

Nach dem Spartakusaufstand 1919 und Wiener Heimenquete wurden beispielsweise die Heimplätze stark reduziert und die Kinder und Jugendlichen wurden nun vermehrt in Pflegefamilien untergebracht²³⁵.

Jürgen Blandow, Professor für Soziopädagogik an der Universität Bremen, zeigt die Geschichte des deutschen Pflegekinderwesens von 1945 bis heute in fünf Phasen auf:

1948 - ca. 1965: Von den Pflegeeltern, entweder kinderlose oder Einkindfamilien oder schon ältere Ehepaare, deren Kinder aus dem Haus waren, die Frauen allesamt stark an traditionelle Familiennormen gebunden, die Männer zumeist in einfachen Handwerks- oder Angestelltenberufen beschäftigt, erwartete man, dass sie die Kinder ‚anständig‘ versorgen und sie in die Familie integrieren würden. Ihr Eigeninteresse – sei es zur Erfüllung eines Kindeswunsches oder als Spielkamerad für das eigene Kind – wurde vorausgesetzt, weswegen eine Honorierung der Erziehungsarbeit nicht vorgesehen, das Pflegegeld minimal war. Kompensierende Gegenleistung war, dass man die Pflegeeltern vorbehaltlos als Ersatzeltern der Kinder anerkannte. An die ausgeschlossenen Eltern des Kindes wurde so gut wie kein Gedanke verschwendet.²³⁶

Mitte der 60er bis Mitte der 70er Jahre: Über die Hereinnahme schon ganz kleiner Kinder in das System erlebte das Pflegekinderwesen einen ungeheuren Boom und emanzipierte sich von

²³⁵ Geschichte von Kindern in Fremdunterbringung historisch betrachtet
http://www.wohnbau.tuwien.ac.at/downloads/Archiv/Entwerfen/E_SOS_Kinderdorf/Grundlagen/Geschichte+von+Kindern+in+Fremdunterbringung.pdf

²³⁶ Blandow, Perspektiven des Pflegekinder- (und Adoptionswesens) Seite 2
http://www.virgil.at/fileadmin/user_upload/downloads/blandow1_pdf.pdf

der Heimerziehung. Die Kindeseltern galten zwar nicht mehr als „schlechte“, moralisch defizitäre, Familien, aber als objektiv ihr Kind „schädigende“ Familien. Geerbt hat das gegenwärtige Pflegekinderwesen aus dieser Phase vor allem das neue Selbstverständnis als Fachdienst, aber auch die Verankerung des Gedankens des Kindeswohls als oberste Richtschnur und damit den Gedanken der ‚Rettung‘ der Kinder vor ihren das Kind schädigenden Eltern.²³⁷

Mitte der 70er bis Ende der 80er Jahre: Man begann über einen kostenreduzierenden Umbau des Sozialstaates nachzudenken. Institutionell brachte die Phase schließlich noch die Bereitschafts- oder Übergangspflege²³⁸ hervor, über die Pflegeeltern mehr oder weniger direkt an Entscheidungen zum Kindeswohl beteiligt wurden.

Die **jüngsten Entwicklungen** schließlich stehen unter dem Schlagwort des „aktivierenden Sozialstaats“ : „Fordern und Fördern“. Dieses eigentlich für die Arbeitsmarktpolitik gedachte Schlagwort bedeutet im Kern eine Verpflichtung für die BürgerInnen und Bürger sich an der Lösung ihrer Probleme aktiv zu beteiligen und die Selbstverpflichtung des Staates, die für Beteiligung und Aktivität erforderlichen Rahmenbedingungen bereit zu stellen.

Kommunalpolitisch in der Jugendhilfe und dem Pflegekinderwesen geht es primär darum, die Herkunftsfamilie stärker als bisher auf Elterntrainings und auf eine aktive Kooperation mit dem Jugendamt zu verpflichten, für Pflegeeltern um die Erwartung sich einer „Rückkehroption“ für das Kind zu öffnen.²³⁹

Hinter dem Motiv, Pflegekinder zu betreuen, verbargen sich oft ökonomische Interessen: "Es sind vor allem bäuerliche Familien, die gern Pflegekinder 'nehmen', manchmal bis zu zehn! Wir vermuten, dass das Pflegegeld und die Arbeitsleistung der älteren Pflegekinder maßgebliche Motive der an Geld- und Arbeitskräftemangel leidenden Bauernfamilien waren...Für die Stadt Wien waren die Pflegeplätze billiger als Heimplätze. Dazu kam laut Historikerbericht der Mangel an Heimplätzen in Wien durch die steigende Zahl an Kindern, die von Eltern abgegeben oder von der Fürsorge den Eltern abgenommenen wurden. Der Bericht

²³⁷ Blandow, Perspektiven des Pflegekinder- (und Adoptionswesen) Seite 3
http://www.virgil.at/fileadmin/user_upload/downloads/blandow1_pdf.pdf

²³⁸ Dies entspricht in etwa der „Krisenpflege“ in Österreich, ist in Deutschland aber zumeist auf Fälle der „Inobhutnahme“ von Kindern und Jugendlichen begrenzt

²³⁹ Blandow, Perspektiven des Pflegekinder- (und Adoptionswesen) Seite 2 5- 6
http://www.virgil.at/fileadmin/user_upload/downloads/blandow1_pdf.pdf

einer damals verantwortlichen Fürsorgerin über die Situation bei der Ankunft kleiner Kinder in Radkersburg und Jennersdorf: "Diese Frauen haben sich gut gekannt und die Kinder ausgetauscht. Die Amtsgehilfin musste die Kinder ja anbringen. Ich wollte immer ein Mädel, sagt die eine. Und die andere sagt: 'Na ich nehm einen Buben auch.' Und schon waren sie vertauscht."²⁴⁰

So berichtet Herta S. „Wir waren nur zuständig für den Acker, für den Kuhstall, Holzarbeiten und Heuarbeiten. Es hat kein Lernen gegeben oder irgendwas zum Spielen. Also ich habe mein ganzes Leben nie eine Puppe gehabt.“²⁴¹

In der Autobiografie "Rabenvieh" führt Marie Anhofer ihren Leidensweg dem Leser vor Augen. Marie das "Rabenvieh", das man ungestraft halbtot prügeln darf. Außenstehende schweigen - Nachbarn stellen sich taub, Lehrer schauen weg, Ärzte behandeln Wunden, selbst die zuständige Sozialarbeiterin verwehrt ihr jede Hilfe.²⁴² Dies alles ereignete sich nicht 1960 sondern Ende der 80er Jahre. Als sie 16 Jahre alt war, habe sie heimlich die Sozialarbeiterin aufgesucht und ihr von den Misshandlungen erzählt. Alles, was die Jugendliche damals dafür erntete, war: "Du hast es so lange bei dieser Familie durchgehalten, das schaffst du nun auch noch bis zu deiner Volljährigkeit."²⁴³

Hier ein weiterer Blick in die Realität: Die steirische Erzieherin Ingrid Planer hat acht Monate bei der Pflegefamilie in Bad Mitterndorf gearbeitet und die Missstände um das leitende Ehepaar sofort wahrgenommen. „Diese Völlerei der beiden hat mich am meisten gestört, das meiste ist in ihren Bäuchen gelandet. Der Kühlschrank war voll gestopft, aber die Kinder haben nur Billigmargarine bekommen, nie etwas Süßes. Es wurde nur billig gekocht, Nudeln, Kartoffeln, Reisgerichte“, so die Pädagogin. „Einmal ging es um ein Stück Kochschokolade, das aus der Küche ‚gestohlen‘ wurde, wie die Leiterin das nannte. Um herauszubekommen, wer das war, mussten die größeren Kinder sich in den Schnee stellen. Die haben gebibbert, gefroren und geweint, aber nichts gesagt. Dann mussten sie 20 hart gekochte Eier hinunterwürgen und die restliche Schokolade aufessen, bis sie erbrachen.“ Man habe mit der Frau „überhaupt nicht reden können, für sie brauchten die Kinder eine autoritäre Hand.“²⁴⁴

²⁴⁰ <http://oe1.orf.at/artikel/307828>

²⁴¹ <http://steiermark.orf.at/news/stories/2556487/>

²⁴² http://www.amazon.de/Rabenvieh-Marie-Anhofer/dp/3941930508/ref=pd_sim_b_2

²⁴³ <http://www.kleinezeitung.at/steiermark/graz/graz/2833809/rabenvieh-autorin-beschreibt-martyrium-pflegefamilie.story>

²⁴⁴ <http://www.salzburger-fenster.at/redaktionell/1165-pflegeeltern-sollen-misshandelt-ha...> 21.10.2010 veröffentlicht auf http://www.kindergefuehle.at/fileadmin/pdf/salzburger-fenster_20101018.pdf

Allgemeines

Neben der Adoption gibt es auch die Möglichkeit, ein Kind für bestimmte oder unbestimmte Zeit in Pflege zu nehmen. Meist handelt es sich dabei um Kinder aus schwierigen sozialen Verhältnissen, die nicht in ihrer eigenen Familie betreut werden können. Es wird unterschieden zwischen **Krisenpflege** für einen kurzen Zeitraum (z.B. bei familiären Problemen oder sozialen Notfällen) und **Langzeitpflege**, bei der ein Kind für einen längeren Zeitraum (in manchen Fällen bis zur Volljährigkeit) in Pflege genommen wird²⁴⁵.

Im Unterschied zur Adoption behalten die leiblichen Eltern ihre Rechte weitgehend und treten nur die Pflege und Erziehung des Kindes an das Jugendamt ab, das dann die Pflegeeltern damit beauftragt. Die Pflegeeltern haben im Pflegschaftsverfahren das Recht, Anträge zu stellen und müssen bei wichtigen Angelegenheiten, die das Pflegekind betreffen (bei Vereinbarungen zu Besuchskontakten, bei Anträgen der leiblichen Eltern auf Rückgabe des Kindes etc.) angehört werden.

Im Jahr 2010 wurden 4463 Kinder von Pflegeeltern betreut.²⁴⁶ Im Jahr 2011 stieg diese Zahl auf 4544²⁴⁷. Die Anzahl der gerichtlichen Anordnungen stieg im Vergleich von 1972²⁴⁸ auf 2051²⁴⁹ Kinder.

Stand 06.07.2011 gab es in Wien lt. Herta Staffa 518 Pflegefamilien und 45 Krisenpflegefamilien. Finanziell wird diese Leistung wie folgt abgegolten: Pflegeeltern bis zum sechsten Lebensjahr des Kindes 450 Euro pro Monat, für ältere Kinder erhöht sich die Summe, die 16 Mal pro Jahr ausgezahlt wird. Bei Krisenpflegeeltern ist die Summe noch höher – sie liegt bei rund 900 Euro pro Monat²⁵⁰.

Eine österreichische Staatsbürgerschaft ist nicht erforderlich²⁵¹.

Voraussetzungen

Wer ein Pflegekind unter 16 Jahren aufnehmen will, braucht dazu eine **Pflegebewilligung** vom örtlichen Jugendwohlfahrtsträger. Wie bei der Adoption werden Bewerberinnen/Bewerber auf ihre Eignung hin überprüft (Erziehungsfähigkeit, Belastbarkeit, Gesundheitszustand, Wohn- und Einkommensverhältnisse etc.). Die Pflegebewilligung wird immer nur für ein bestimmtes Kind erteilt.

²⁴⁵ <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/72/Seite.720008.html>

²⁴⁶ <http://www.bmwfj.gv.at/Familie/Jugendwohlfahrt/Documents/AA%20-%20Statistik%202010.pdf>

²⁴⁷ <http://www.bmwfj.gv.at/Familie/Jugendwohlfahrt/Documents/AA%20Statistik%202011.pdf>

²⁴⁸ <http://www.bmwfj.gv.at/Familie/Jugendwohlfahrt/Documents/AA%20-%20Statistik%202010.pdf>

²⁴⁹ <http://www.bmwfj.gv.at/Familie/Jugendwohlfahrt/Documents/AA%20Statistik%202011.pdf>

²⁵⁰ <http://www.m-media.or.at/gesellschaft/migranten-als-pflegefamilien-dringend-gesucht-in-wien/2011/07/06/>

²⁵¹ http://www.wienerzeitung.at/themen_channel/wz_integration/gesellschaft/446344_Muslime-als-Pflegeeltern-gesucht.html

Ein offizielles Mindestalter ist für Pflegeeltern nicht vorgeschrieben, allerdings werden eine gewisse **Lebenserfahrung und Erfahrung im Umgang mit Kindern** vorausgesetzt. Der Altersunterschied zwischen Pflegekind und Pflegeeltern sollte im Idealfall 40 Jahre nicht übersteigen. Auch allein stehende Personen können bei sonstiger Eignung Pflegekinder bei sich aufnehmen. In einigen Bundesländern gibt es unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, sich als Pflegemutter oder Pflegevater anstellen zu lassen. Damit verbunden sind Fortbildung, Beratung, soziale Absicherung (Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung) sowie ein Gehalt knapp über der Geringfügigkeitsgrenze.²⁵²

Der Ablauf bis zur Vermittlung

Ein Erstgespräch, danach weiterführende Gespräche und Hausbesuche durch das RAP, Pflegeelternwerber stellen Antrag auf Pflegestellenbewilligung (Dauer der Bearbeitung ca. 3 Monate bis 6 Monate).

Parallel dazu: Pflegeelternwerber besuchen das Vorbereitungsseminar für Pflegeeltern.

Pflegeelternausbildung in Wien

Mit September 2008 wurde die Ausbildung für Pflege- und Adoptiveltern getrennt durchgeführt. Die neue Schulung ist modulartig aufgebaut. Es besteht aus verpflichtenden Grundmodulen und - je nach individueller Voraussetzung der Interessentinnen - verpflichtenden Wahlmodulen. Generell werden die Grundmodule von einer Sozialarbeiterin und einer dafür ausgebildeten Pflegemutter, -vater geleitet.

Nach dem Besuch der Grund- und Wahlmodule findet ein dreitägiges vertiefendes Seminar statt, das ein wichtiger Bestandteil in der Pflegeelternausbildung ist. Die Anmeldung erfolgte in Absprache mit ihrer betreuenden Sozialarbeiterin²⁵³.

Rechtliche Rahmenbedingungen von Pflegefamilien in Österreich

Wenn Kindern von den leiblichen Eltern nicht jene Fürsorge und Förderung bekommen, die für eine gesunde Entwicklung nötig ist, sieht die österreichische Rechts- und Gesellschaftsordnung vor, dass andere Einrichtungen diese Aufgabe übernehmen müssen. Die Unterbringung bei Pflegefamilien ist dabei ein wichtiges Angebot, welches bedürftigen Kindern zur Verfügung steht. Die rechtlichen Beziehungen zwischen Pflegeeltern und Pflegekindern resultieren aus zwei sich ergänzenden Bereichen, nämlich dem Privatrecht und dem Verwaltungsrecht.

„Die erste deutschsprachige empirische Untersuchung zum Pflegekinderwesen“ (Blandow 2004, S. 43) wurde in Wien erarbeitet (vgl. Danziger/Hetzer/Löw-Beer 1930). Das Pflegekinderwesen stellt auch das Ausgangsthema im „Fall Frank“ dar, mit dem die wissenschaftliche Publikationstätigkeit von Herbert Colla (1973) beginnt. Die Forschungen im Pflegekinderwesen haben international während der letzten Jahre ungeheuer zugenommen. Kindler und Thrum (vgl. 2007, S. 11) berichten von einer quantitativen Steigerung der

²⁵² <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/72/Seite.720008.html>

²⁵³ http://www.igelkinder.at/die_vermittlung_eines_pflegekindes.html

Forschungsarbeiten um mehr als Tausend Prozent zwischen 1997 und Mitte 2006 verglichen mit den Jahren 1967 bis 1976. Auch bezüglich der Qualität der Forschung, „definiert als methodische Absicherung und Kontrolle gegen verschiedene mögliche Risiken für die Aussagekraft der Studien (validity risks), haben sich deutliche Weiterentwicklungen ergeben“ (ebd). Neben dieser „Erfolgsgeschichte“ werden aber auch Defizite in der Forschung, v.a. bezüglich der „Sozialisations- und Entwicklungsprozesse von Pflegekindern in einer längeren biographischen Perspektive“ beklagt (Wolf/Reimer 2008, S. 227).

An Österreich ist diese Entwicklung nahezu spurlos vorüber gegangen. So findet sich beispielsweise kein einschlägiger Beitrag dazu im umfassenden Handbuch von Colla u.a. (1999). Erst in den letzten Jahren nehmen sich Abschlussarbeiten an Universitäten und Fachhochschulen sowie das Sozialpädagogische Institut des SOS-Kinderdorfes dieser Thematik in vermehrtem Maße an (vgl. z.B. Amon 2008; Dobler 2007; Feurle 2008; Gruber 2008; Hinteregger/Zoller-Mathies 2006; Maier 2007; Stoppel 2008). Umfassende Arbeiten fehlen allerdings.

Demnach kann dieser Beitrag nicht mehr leisten als einen Überblick zu geben über die Situation des Pflegekinderwesens in Österreich. Die vorgestellten Ergebnisse basieren auf Jahres- und Konzeptberichten der Träger (1) sowie auf (telefonischen) Auskünften von ExpertInnen bzw. Fachverantwortlichen an den Autor.

Wie gefährlich eine falsche Auswahl und ungenügende Kontrolle von Pflegeeltern ist, zeigt das Extrembeispiel aus Deutschland, nämlich der Tod der kleinen Chantal. Ein elfjähriges Mädchen ist in Hamburg an einer Vergiftung mit der Heroin-Ersatzdroge Methadon gestorben. Das habe das vorläufige Ergebnis der Obduktion ergeben, sagte Oberstaatsanwalt Wilhelm Möllers. Das Kind, das in einer Pflegefamilie lebte, starb am 16. Januar. Die Staatsanwaltschaft ermittelt gegen die Pflegeeltern und gegen den leiblichen Vater wegen des Verdachts der fahrlässigen Tötung.²⁵⁴ Über mehrere Jahre hinweg habe das Jugendamt von Nachbarn und Bekannten insgesamt fünf Hinweise auf Drogenkonsum der Pflegeeltern erhalten, erklärte der Chef des Bezirksamts Mitte, Markus Schreiber, am Dienstagabend vor dem Familienausschuss der Hamburger Bürgerschaft. "Dem ist nicht genug nachgegangen worden", so Schreiber. Die Hinweise seien von den Mitarbeitern des Jugendamts aufgrund des bestehenden Vertrauensverhältnisses zu der Pflegefamilie als Mobbing abgetan worden. "Bei den zuständigen Sozialarbeitern hat teilweise eine Betriebsblindheit geherrscht", sagte Schreiber im

²⁵⁴ <http://www.spiegel.de/panorama/heroin-ersatz-elfjaehrige-stirbt-an-methadon-vergiftung-a-810891.html>

Rathaus. Es sei aus Sicht des Bezirksamts nicht nachzuvollziehen, dass über so lange Zeit Hinweisen auf eventuelle Mängel und Risiken nicht nachgegangen wurde."²⁵⁵ Gegen Ende ihres kurzen Lebens schrieb Chantal noch einen Brief an ihren leiblichen Vater: „Bitte holt mich aus dieser schrecklichen Familie“, bat sie darin. Ihr Wunsch wurde nicht erhört.

Gesetzliche Grundlagen

B-KJHG 2013 Pflegekinder und Pflegepersonen

§ 18. (1) Pflegekinder sind Kinder und Jugendliche, die von anderen als den Eltern oder sonstigen mit Pflege und Erziehung betrauten Personen nicht nur vorübergehend gepflegt und erzogen werden.

(2) Kinder und Jugendliche, die von nahen Angehörigen nicht nur vorübergehend gepflegt und erzogen werden, gelten nur als Pflegekinder, wenn dies im Rahmen der vollen Erziehung geschieht.

(3) Pflegepersonen sind Personen, die Pflegekinder im Sinne der Abs. 1 und 2 pflegen und erziehen.

Die grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen für das Pflegekinderwesen in Österreich finden sich im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) bzw. dem Kindschaftsrechts-, Änderungsgesetzgesetz (KindRÄG 1989/2001). Im ABGB (§ 137a) heißt es zunächst in unspezifischer Form: „Dritte dürfen in die elterlichen Rechte nur insoweit eingreifen, als ihnen dies durch die Eltern selbst, unmittelbar auf Grund des Gesetzes oder durch eine behördliche Verfügung gestattet ist“. Spezifisch auf die Pflegeeltern (PE) nimmt § 186 (ABGB) Bezug: „Pflegeeltern sind Personen, die die Pflege und Erziehung des Kindes ganz oder teilweise besorgen und zu denen eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahe kommende Beziehung besteht oder hergestellt werden soll. Sie haben das Recht, in den die Person des Kindes betreffenden Verfahren Anträge zu stellen“.

Solcherart findet sich eine zentrale pädagogische Einsicht als Grundlage für PE, auf welche u.a. besonders Colla wiederholt hinweist: Der Beziehungsaspekt hat für Ausgestaltung des Pflegeverhältnisses (PV) den Stellenwert eines „zentralen Moments“ (Colla 2006, S. 105). Als PE werden entsprechend diesem Gesetzespassus jene Personen bezeichnet, die - nicht nur vorübergehend - „zumindest im Innenverhältnis die Pflege und Erziehung besorgen (...) und zu

²⁵⁵ <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/fall-chantal-jugendamt-ignorierte-hinweise-auf-drogen-in-pflegefamilie-a-812683.html>

denen eine emotionale Beziehung besteht oder entwickelt werden soll. Das Kind muss daher wesentlich am Lebenslauf der Pflegeeltern teilhaben und es muss zumindest beabsichtigt sein, eine emotionale Bindung zum Kind aufzubauen. Somit scheiden Tagesbetreuung durch Tagesmütter, Betreuer im Internat oder Nachbarn, die das Kind während vorübergehender Abwesenheit der Eltern betreuen, aus“ (ÖA 2001, S. 21). Das KindRÄG greift dabei den Gedanken der psychosozialen Elternschaft unter Anlehnung an das Recht der „Annahme an Kindesstatt“ mit der erforderlichen Abschwächung auf: Bezüglich der „Annahme an Kindesstatt“ verlangt der Gesetzgeber nämlich, dass „eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung (...) hergestellt werden soll“ (ABGB § 180a (1)). Als Pflegekinder (PK) gelten im Sinne des Bundes-Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) 1989 (vgl. §14) Minderjährige, die weder von Personen, die mit ihnen bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind noch von Wahleltern oder vom Vormund gepflegt oder erzogen werden. Gemäß JWG (§16) ist die Begründung eines PV auf Kinder unter 16 Jahren beschränkt.

Einen wichtigen Bereich im PV bildet die Obsorgeregelung. Unter „Obsorge“ versteht das ABGB (vgl. §144) die persönlichen Befugnisse der Eltern, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen, ihr Vermögen zu verwalten und sie dabei auch gesetzlich zu vertreten. Für die Dauer der Inpflegenahme werden den PE mit der Pflicht der Pflege (körperlicher bzw. gesundheitlicher Bereich) und Erziehung (Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte; Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes sowie dessen Ausbildung in Schule und Beruf) (vgl. ABGB §146) jedenfalls wesentliche Teilbereiche der Obsorge übertragen. Es kann die Übertragung auf die gesamte Obsorge ausgeweitet werden, „wenn das Pflegeverhältnis nicht nur für kurze Zeit beabsichtigt ist und die Übertragung dem Wohl des Kindes entspricht“ (ABGB vgl. § 186a (1), wobei u.a. „jedenfalls das bereits zehnjährige Kind zu hören“ ist (4) „tunlichst, wenn sie noch nicht so alt sind“ (ÖA 1989, S. 61)). Darüber hinaus haben die PE gem. ABGB §186 das Recht, bei Gericht Anträge (z.B. bezüglich der Übertragung der Obsorge) zu stellen.

Der Begriff „Kindeswohl“ stellt im Bereich des Pflegekinderwesens wie in der gesamten Familienrechtsreform der 1970er Jahre einen Leitbegriff dar, der dennoch nicht ausreichend eindeutig definiert ist. Eine Interpretationshilfe bietet ABGB § 178a, wonach „bei Beurteilung des Kindeswohls (...) die Persönlichkeit des Kindes und seine Bedürfnisse, besonders seine Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten, sowie die

Lebensverhältnisse der Eltern entsprechend zu berücksichtigen“ sind. Auf diese Weise bleibt dieser „für die Jugendwohlfahrt so maßgebliche Rechtsbegriff (...) im Anlassfall auslegungsbedürftig und in hohem Maße abhängig von (aktuellen; J.Sch.) rechtspolitischen und gesellschaftlichen Wertungen“ (Elvin 2003, S. 29).

Diese grundlegenden zivilrechtlichen Bestimmungen finden ihre Abbildung im Verwaltungsrecht, d.i. im Bundes-Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 (§§14-21) und in den Jugendwohlfahrtsausführungsgesetzen der einzelnen Bundesländer.

Dort bilden die Regelungen zum Pflegekinderwesen im Allgemeinen einen eigenen Abschnitt mit acht bis neun Paragraphen und spezifizieren die Vorgaben des Bundesgesetzes für die Erfordernisse der Landesverwaltungen²⁵⁶.

Fraglich ist warum Kostenträger - in diesem Fall Pflegeelternverein und Jugend am Werk - dazwischengeschaltet werden müssen, dies ist ein zusätzlicher unnötiger Kostenfaktor. Dies schmälert die Transparenz und Nachvollziehbarkeit und erhöht den administrativen Aufwand. Zusätzlich wird ein weiterer Lobbyist (Interesse des Vereins) in das Verfahren eingebaut.

Selbst in Pflegeverhältnissen, in denen lange der Kontakt zwischen dem Pflegekind und seinen leiblichen Eltern unterbrochen war und die Pflegeeltern zu faktischen' Eltern geworden sind, zeigen Pflegekinder häufig in der Pubertät ein großes Interesse an ihren leiblichen Eltern und an einem Kontakt mit ihnen.²⁵⁷ Die JWT verhindert das.

Pflegekinder werden nicht nur aus Kinderliebe, sondern auch aus pekuniären Motiven aufgenommen. 1930 wurde die Motivlage genau erforscht.

Persönliche Beweggründe der Frau

Ein wesentlicher Grund der Frauen war das Bedürfnis nach Gesellschaft. Entweder hatten sie keine eigenen Kinder oder diese waren schon groß, und die Frauen fühlten sich einsam. Ihre Männer arbeiteten tagsüber, die Frauen blieben zu Hause und kümmerten sich um den Haushalt. Auf die Frage nach dem „Warum“ antworteten

²⁵⁶ Prof. Josef Scheipl, Überarbeitete Fassung des Vortrages „Das Pflegekinderwesen in Österreich“ am 22. September 2008 anlässlich der 2. Internationalen Netzwerk Konferenz zur Pflegekinderhilfe an der Leuphana Universität in Lüneburg. http://www.pflegefamilie.at/index.php?option=com_content&view=article&id=56:das-pflegekinderwesen-in-oesterreich-1&catid=8:fachartikel&Itemid=15

²⁵⁷ Wolf, Professionalisierung im Pflegekinderwesen Seite 19 http://www.uni-siegen.de/pflegekinderforschung/sose_2005.pdf

einige Frauen: „Den ganzen Tag weiß man eh nicht, was man anfangen soll in der Einsicht“. (zit. n. Danziger, 1930: S. 22/23).

„Ein Hund in einer Zimmer- und Küchenwohnung, das ist nichts, und wenn man ein Kind nimmt, tut man wenigstens was Gutes“. (ebd., S. 22/23).

„Ich bin den ganzen Tag allein, der Mann kommt oft zum Mittagessen nicht nach Haus. Ich habe eine schöne Wohnung, Arbeit ist ja genug, aber dass halt was Lebendiges im Haus ist“. (ebd., S. 22/23).

„Mir war immer so die Zeit lang, die Tochter ist in die Lehr' gegangen, da war mir fad. Ich hab' auf der Hauptstraße ein eigenes Haus.“ (ebd., S. 28).

Manche Frauen konnten keine eigenen Kinder oder nach einer schweren Entbindung keine weiteren Kinder mehr bekommen und hatten aber weiterhin einen Kinderwunsch. Für sie war es eine Möglichkeit, ihren Kinderwunsch zu erfüllen.

„Ich habe ja keine Aussicht auf Kinder“. (zit. n. Danziger, 1930: S. 23).

„Der Mann hat so gern kleine Kinder. Ich hab' nur das eine Kind und ich hab' immer so gejammert, dass ich noch ein Kind möchte, da hat der Doktor gesagt, ich soll mir ein Kind von da nehmen.“ (ebd., S. 23).

„Ich hab' eine schwere Entbindung gehabt und ich war in der Klinik beim Primar, beim Peham, und der sagte, wenn ich will, dass der Bub seine Mutter behält, dann darf ich nicht.“ (ebd., S. 7).

Nicht nur bei Unfruchtbarkeit oder nach einer schweren Entbindung konnten sich einige Frauen kein eigenes Kind mehr vorstellen, sondern auch dann, wenn ihnen ein Kind gestorben war und sie Angst hatten, dass es wieder geschehen konnte.

„Ich hab' nämlich ein eigenes Kind gehabt, das ist mir gestorben mit 3 Jahren.“ – Ist das schon lange her? – „4 Jahre, und gleich wie das Kind gestorben ist, hab' ich mir gedacht, ich nehm' mir halt dann ein fremdes.“ – Selber wollen Sie keins mehr? – „Nein, vielleicht stirbt es wieder.“ (zit. n. Danziger, 1930: S. 28).

„Wir haben immer schon gerne Kinder gehabt. Der Sohn mit 19 Jahren ist uns gestorben, die zwei Enkerl, die wir aufgezogen haben, sind gestorben. Alle haben geheiratet und da war alles so leer, da hab' ich mir gedacht, ich nehm' mir ein Kind, dass ich ein bisschen Zerstreuung hab'. Sonst müsst' ich den ganzen Tag am Friedhof sitzen.“ (ebd., S. 47).

Die Motivation aus den **persönlichen Gründen** der Frauen erwies sich als die **tragfähigste** Motivation und war am stärksten vertreten. Die Erwartungen der Frauen an das Pflegekind bezogen sich nur auf die Bedürfnisbefriedigung (z.B. bei Einsamkeit ein Kind zu haben, das ihnen Freude bereitet). Eine persönliche Bindung an das Kind kann erfolgen und die Pflegemutter kann sich dem Kind weitgehend anpassen.

Im Interesse des eigenen Kindes oder der eigenen Familie

Die Motive im Interesse des eigenen Kindes sind meist pädagogischen Ursprungs. Es geht um die Überlegungen, dass ein Kind alleine „nicht taugt“ (zit. n. Danziger, 1930: S. 23) und, dass die Erziehung von mehreren Kindern gleichzeitig einfacher wäre.

„Im Haus haben so viele eins und mein Mädels ist immer allein und da will sie halt immer hinaus, und so sag' ich eben, bleib nur heroben, du kriegst schon ein Schwesterl.“ (zit. n. Danziger, 1930: S. 23).

„Damit meiner wen zum Spielen hat.“ (ebd., S. 23).

„Der Bub tut mich sekkieren, er will wen zum Spielen.“ (ebd., S. 23).

Auf die Frage, warum sie kein eigenes Kind mehr bekommen, antworteten die Frauen, dass die wirtschaftliche Lage es ihnen nicht ermöglichte, noch ein eigenes Kind zu bekommen. Für ein eigenes Kind zahlte man das ganze Leben und für ein Pflegekind nur bis etwa 20 Jahre. Außerdem tut man bei einem Pflegekind noch etwas Gutes.

Die Motivation des Spielgefährten erweist sich als weniger tragfähig, weil das Kind nicht um seiner selbst Willen, sondern nur wegen des leiblichen Kindes angenommen wird. Es bestehen Anforderungen an das Pflegekind. Kann es diese Anforderungen erfüllen, ist alles in Ordnung. Kann es sie aber nicht erfüllen, ist die Pflegemutter enttäuscht und es kann sich keine natürliche und freundliche Bindung entwickeln.

Finanzielle Beweggründe

Bei manchen Frauen standen die finanziellen Gründe im Vordergrund, sie erhofften sich einen finanziellen Vorteil von einem Pflegekind. Einige Frauen verdienten eigenes Geld (z.B. als Strickerin), aber es reichte nicht aus und man wollte mit dem Pflegegeld einen kleinen Zusatzverdienst haben. Durch die ungezwungene Art der Befragung gaben die Frauen auch hierzu Auskunft. In einem amtlichen Gespräch hätten sie darauf nicht antworten können, denn dann wäre ihnen kein Pflegekind anvertraut worden.

„Weil ich so allein bin. Ich habe einen Lebensgefährten gehabt, aber der ist gestorben. Und damit man sich halt besser durchwurstelt.“ (zit. n. Danziger, 1930: S. 24/25).

„Dass ich nicht die andere Arbeit machen brauch. So ein Kind geht schon mit.“ (ebd., S. 24/25).

„No ja, das Geld kriegt man auf einmal. – Es ist aber doch nicht viel. – No ja, bei einem großen Kind geht das Essen schon mit, für ein kleineres muss man extra etwas kochen.“ (ebd., S. 24/25).

Das Geldmotiv wurde am seltensten genannt. Es bestand aber die Vermutung, dass manche Mütter als Grund einen Spielgefährten für ihr Kind angaben und eigentlich aus finanziellen Gründen ein Pflegekind aufnehmen wollten, obwohl das Pflegegeld sehr gering war.

Auch bei dieser Gruppe wurde das Kind nicht um seiner selbst Willen angenommen, sondern nur wegen des finanziellen Vorteils, den man sich versprach. Die Zufriedenheit der Pflegemutter war nicht abhängig vom Wesen des Kindes, sondern nur von den wirtschaftlichen Verhältnissen. Eine persönliche Bindung zu dem Kind konnte nicht aufgebaut werden. Die Motivation aus finanziellen Gründen erwies sich als noch weniger tragfähig, als das Motiv „Spielgefährte“.

Äußere Beweggründe

Durch Pflegekinder im näheren Umfeld der Frauen wurden manche Frauen in ihrem Vorhaben, ein eigenes Pflegekind aufzunehmen, bestätigt. Das Beispiel Anderer ermutigte sie, sich über ein Pflegekind zu informieren oder es auch selbst zu versuchen.

„Na ja (lacht), ich hab´ eine Verwandte, die hat Pflegekinder und die war auf Besuch da, und da hab´ ich mir gedacht, ich werd´ es auch versuchen.“ (zit. n. Danziger, 1930: S. 28).

Nicht nur durch die Vorbildfunktion von Anderen, sondern auch durch Einladung von anderen Pflegeeltern oder der Fürsorge konnten neue Pflegeeltern gewonnen werden.

„Weil bei uns haben sehr viele Leute Kinder, so Gemeindekinder. Und da haben uns die Leut', die was nah bei uns wohnen g'fragt, ob wir denn nicht auch eins wollen.“ (zit. n. Danziger, 1930: S. 25).²⁵⁸

Die Auswahl der Pflegeeltern sollte nachvollziehbar und transparent sein.

Über die Ausbildung und Auswahl der Pflegeeltern, wie sie sich einem Beobachter darbietet, werden wir im Schwarzbuch Jugendwohlfahrt berichten.

3.0 Familie zerbricht

Wenn die Familie zusammen lebt, kann der Unterhalt in Sachleistungen oder durch Geld erbracht werden.

Bei Scheidung und Trennung ergibt sich das Problem, dass der Unterhalt konkret in Geld beziffert werden muss. Es ist daher zweckmäßig, diese Frage hier abzuhandeln (auf den Konnex zwischen Unterhalt und persönlichen Kontakt wird in Kapitel 4.2 eingegangen).

Kindesunterhalt

Gesetzliche Grundlagen

Kindesunterhalt findet sich im 5. Hauptstück des ABGB in §§ 231 bis 235. Neu im KindNamRÄG 2013 ist der Absatz 4 des § 231 ABGB.

§ 231 ABGB:

- (1) Die Eltern haben zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse des Kindes unter Berücksichtigung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten nach ihren Kräften anteilig beizutragen.
- (2) Der Elternteil, der den Haushalt führt, in dem er das Kind betreut, leistet dadurch seinen Beitrag. Darüber hinaus hat er zum Unterhalt des Kindes beizutragen, soweit der andere Elternteil zur vollen Deckung der Bedürfnisse des Kindes nicht imstande ist oder mehr leisten müsste, als es seinen eigenen Lebensverhältnissen angemessen wäre.
- (3) Der Anspruch auf Unterhalt mindert sich insoweit, als das Kind eigene Einkünfte hat oder unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse selbsterhaltungsfähig ist.
- (4) Vereinbarungen, wonach sich ein Elternteil dem anderen gegenüber verpflichtet, für den Unterhalt des Kindes allein oder überwiegend aufzukommen und den anderen für den Fall der

²⁵⁸ Friedrich „Warum machen wir das eigentlich?“ Eine Studie zur Motivation von Pflegemüttern und Pflegevätern Seite 67 – 70 http://www.bildung.uni-siegen.de/mitarbeiter/wolf/files/download/wissdiplom/diplomarbeit_sonja_friedrich.pdf

Inanspruchnahme mit der Unterhaltspflicht schad- und klaglos zu halten, sind unwirksam, sofern sie nicht im Rahmen einer umfassenden Regelung der Folgen einer Scheidung vor Gericht geschlossen werden.

Kinder haben gegenüber ihren Eltern gem. § 231 ABGB einen Anspruch zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse. Die gesetzlichen Regelungen des Kindesunterhalts sind für alle Kinder weitgehend gleich; für uneheliche, legitimierte und adoptierte Kinder gibt es zwar einige vernachlässigbare Unterschiede, auf die im Folgenden nicht weiter eingegangen wird.²⁵⁹ Sind die Eltern gem. § 232 ABGB nach ihren Kräften nicht leistungsfähig, so hat das Kind in § 141 ABGB einen expliziten Anspruch gegen seine Großeltern. Sie schulden dem Kind einen nach Maßgabe des § 232 ABGB vom Lebensstandard der Eltern abgeleiteten Unterhalt, allerdings nur im Verhältnis des Grundsatzes „beneficium competentiae“: Die Großeltern sind ihren Enkeln gegenüber nur insoweit unterhaltspflichtig, wie es ihre Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung ihrer übrigen Unterhaltspflichten zulässt, ohne dabei den eigenen angemessenen Unterhalt zu gefährden.²⁶⁰

Der Unterhaltsanspruch des Kindes kann grundsätzlich nicht verwirkt werden. Allerdings kann der Unterhalt unter analoger Anwendung des Erbrechts auf das Notwendigste gem. § 795 ABGB beschränkt werden, wenn das Verhalten des Kindes auch eine Pflichtteilsentziehung nach § 770 ABGB unter den Voraussetzungen der §§ 540-542 ABGB rechtfertigen würde.²⁶¹

Die Arten des Unterhalts

Die Unterhaltspflicht ist nach § 231 ABGB von beiden Elternteilen anteilig und ihren Kräften entsprechend in Form von Geld- oder Betreuungsunterhalt zu leisten. Der Begriff „Unterhalt“ umfasst dabei lediglich die geldwerten Aufwendungen, nicht aber die Pflege und Erziehung des Kindes; erst über § 231 Abs. 2 ABGB wird die Betreuung als vollwertiger Unterhaltsbeitrag anerkannt. Folglich sind die Lebensverhältnisse des betreuenden Elternteils bei der Unterhaltsbemessung nur dann zu berücksichtigen, wenn die Leistungsfähigkeit des anderen Elternteils nicht zur vollen Deckung des Kindesbedarfs ausreicht oder er über ein wesentlich höheres Einkommen als der Unterhaltspflichtige verfügt²⁶².

²⁵⁹ Schwimann: Familienrecht, S. 63

²⁶⁰ Schwimann: Familienrecht, S. 67 ff.

²⁶¹ Gitschthaler, Rdn. 72 f.

Der nicht betreuende Elternteil hat seinen Anteil am Unterhalt durch Geld oder nach Vereinbarung auch als Naturalunterhalt zu leisten; dementsprechend ist der Barunterhalt um die Höhe der Ausgaben zu mindern. Der Geldunterhalt ist monatlich fällig und gem. § 1418 Abs. 2 ABGB jeweils zum Ersten des Monats im Voraus zu entrichten.^{263,264}

Die Bemessungsfaktoren

Folgende Faktoren nehmen Einfluss auf die Höhe des Unterhaltsanspruchs:

- die Lebensverhältnisse
- Alter des Kindes
- Bedürfnisse des Kindes
- Einkommen des Unterhaltspflichtigen
- weitere Unterhaltspflichten des zahlungspflichtigen Elternteils

Familienbeihilfe (Die Familienbeihilfe steht in voller Höhe jenem Elternteil zu, bei dem das noch nicht selbsterhaltungsfähige Kind lebt. Die Familienbeihilfe wird vollständig oder zum Teil auf den Unterhalt angerechnet. Dies hängt von der Unterhaltshöhe ab.

Ist der barunterhaltspflichtige Elternteil gegenüber mehreren Kindern und evtl. dem Ehegatten Unterbedarf (Bedürfnissen) versteht man: Der Bedarf umfasst neben den alltäglichen Bedürfnissen wie Nahrung, Kleidung und Wohnung auch die Kosten für medizinische Versorgung, Erziehung und Betreuung, Sport, Kultur und Freizeitgestaltung sowie ein Taschengeld. Bei der Ermittlung des angemessenen Kindesbedarfs ist stets auf seine Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten Rücksicht zu nehmen.²⁶⁵ Zum Bedarf gehört auch grundsätzlich die Finanzierung einer angemessenen Ausbildung, soweit sie zielstrebig verfolgt wird und nicht aus vom Kind zu vertretenden Gründen abgebrochen wird.

Der Bedarf des Kindes – unabhängig seines Alters – richtet sich nach seinem gesamten Lebensaufwand und der Angemessenheit, die zugleich Mindest- und Höchstgrenze darstellt. Sie ist jedoch ein variabler Parameter, der sich einerseits an den Lebensverhältnissen

²⁶² Gitschthaler, Rdn. 17 ff.

²⁶³ Schwarzinger, S. 24

²⁶⁴ Eisenmann/Klenk Das Unterhaltsrecht und Unterhaltvorschussrecht in Deutschland und Österreich – ein Vergleich http://opus.bsz-bw.de/fh/b/volltexte/2010/154/pdf/Das_Unterhaltsrecht_und_Unterhaltvorschussrecht_in_Deutschland_und_Oestreich_ein_Vergleich.pdf

²⁶⁵ Schwimann/Neuhauser: ABGB Praxiskommentar (2005), § 140 Rdn. 2

der Eltern und andererseits laut § 231 Abs. 1 ABGB an den individuellen Kindesbedürfnissen wie Alter, Gesundheitszustand und der eigenen Persönlichkeitsstruktur orientiert. Unterscheiden sich die Lebensverhältnisse der Eltern wesentlich, so ist ein Mittel als Bemessungsgrundlage maßgebend. Der Unterhalt ist also nicht nach starren Sätzen, sondern im Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Umstände zu ermitteln.²⁶⁶

Unterhaltsrelevantes Einkommen in Österreich

Die Höhe des Kindesunterhaltes wird in Österreich nach bestimmten Prozentsätzen des Nettoeinkommens des Unterhaltspflichtigen berechnet. Auch hier wird zunächst vom real für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehenden Einkommen ausgegangen. Es gibt auch hier im zweiten Schritt die mögliche Zurechnung von FIKTIVEN EINKÜNFTEN und im dritten Schritt die BEREINIGUNG des Einkommens.

Reale Einkünfte

1. Bei Angestellten und Beamten ist das monatliche Einkommen nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen maßgebend. (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) wird auf zwölf Monate aufgeteilt. Überstundenvergütung ist ebenfalls zu berücksichtigen. Zulagen, sämtliche Gehälter (13. und 14. Gehalt) Überstundenvergütungen, und sonstige Leistungen. Kapitalerträge, Pensionen etc. sind Teil des Einkommens.
2. Bei Selbstständigen ist der im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr erwirtschaftete Reingewinn relevant. Bei Selbständigen dient der Gewinn nach Steuern als unterhaltsrelevantes Einkommen, das allerdings um steuerliche Abschreibungen bereinigt wird (Basis: Einkommenssteuerbescheid). Bei größeren Schwankungen im Gewinn ist der Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre heranzuziehen.
3. Für Arbeitslose stellt die Arbeitslosenhilfe die Bemessungsgrundlage dar. Der Arbeitslose erhält zusätzlich einen Familienzuschlag, wenn er zum Unterhalt einer oder mehrerer Personen wesentlich beiträgt und für die Angehörigen ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und diese kein Arbeitseinkommen erzielen, das im Monat die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt.²⁶⁷

Der Unterhaltsanspruch liegt sowohl den Bedürfnissen des Kindes als auch der Leistungsfähigkeit des zahlungspflichtigen Elternteils zugrunde. Dabei darf der Unterhaltsbetrag beide Grenzen nicht überschreiten: Ist der Unterhaltspflichtige leistungsfähig,

²⁶⁶ Schwimann/Neuhauser: ABGB Praxiskommentar (2005), § 140 Rdn. 26

²⁶⁷ <http://www.familienrecht-allgaeu.de/de/kindesunterhalt-in-oesterreich.html>

besteht der Unterhaltsanspruch in der voll errechneten Höhe bis hin zur entsprechenden Luxusgrenze. Andernfalls ist die Unterhaltspflicht durch die Leistungsfähigkeit bis zur Belastungsgrenze reduziert. Bei einem unterdurchschnittlichen Einkommen ist die Prozentkomponente also nicht voll auszuschöpfen, da er ansonsten seinen eigenen notwendigen Unterhalt gefährden müsste und die Erwerbsmotivation dadurch sänke. Grundsätzlich nicht leistungsfähig ist, wer weder über Einkommen noch Vermögen verfügt.²⁶⁸

Die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen definiert sich hauptsächlich über seine wirtschaftliche Lage, für das maßgeblich das Einkommen steht. Das Einkommen umfasst alle tatsächlich erzielten Einkünfte wie Erwerbseinkommen, Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Überstundenentlohnung, Sonn-, Feiertags- und Schichtzulagen, Trinkgelder, Abfertigungen, Pensionsbezüge, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltseinnahmen, Sozialleistungen sowie die Notstandshilfe oder auch Vermögenserträge.²⁶⁹

Verfügt der Unterhaltspflichtige über kein Einkommen oder reicht das von ihm erzielte nicht dazu aus, den Durchschnittsbedarf zu decken, ist im Einzelfall sein exekutierbares Vermögen in zumutbarer Weise einzusetzen. Ein Eingriff ist jedoch nur insoweit gerechtfertigt, wie ein pflichtbewusster Familienvater auf den verwertbaren Vermögensstamm zurückgreifen würde, um die Bedürfnisse seiner Kinder zu decken. Dient das Vermögen einem existenzsichernden Zweck (z. B. Haus für den eigenen Wohnbedarf), ist eine Veräußerung nicht angemessen.²⁷⁰

Übersteigen die Unterhaltsverpflichtungen des Unterhaltsschuldners seine Leistungsfähigkeit, muss zum Schutz des notwendigen Selbstbehalts eine Belastungsgrenze gezogen werden.

Um den Unterhaltsanspruch des Kindes zu sichern, sieht das österreichische Recht zwei Existenzminima vor: Zum einen gibt es das Existenzminimum nach § 291a EO, das gem. § 291 EO nach dem Einkommen des Schuldners bemessen wird und sich gem. § 291a Abs. 2 Zif. 2 EO für jede Person, gegenüber der der Schuldner zum Unterhalt verpflichtet ist, um 20 % erhöht; dieses Existenzminimum bildet den unpfändbaren Teil gegenüber den gesetzlichen Forderungen. Zum anderen steht dem Unterhaltspflichtigen ein

²⁶⁸ Schwimann/Neuhauser: ABGB Praxiskommentar (2005), § 140 Rdn. 43, 46

²⁶⁹ Vgl. Schwimann/Kolmasch: Unterhaltsrecht, S. 5 ff.; Schwimann: Familienrecht, S. 66

²⁷⁰ Schwimann/Neuhauser: ABGB Praxiskommentar (2005), § 140 Rdn. 43, 56, 78

Unterhaltsexistenzminimum nach § 291b EO zu, das unter dem Minimum nach § 291a EO liegt und gem. § 292b EO im Einzelfall bei Bedarf unterschritten werden kann; die Differenz zwischen dem Existenzminimum nach § 291a EO und dem Unterhaltsexistenzminimum nach § 291b EO bleibt gänzlich den Unterhaltsberechtigten vorbehalten und darf nicht anderweitig gepfändet werden. Dieses zweite unterhaltsrechtliche Existenzminimum bildet die Belastungsgrenze für den notwendigen Eigenbedarf des Unterhaltsschuldners und ist somit für die Gerichts- und Jugendamtspraxis relevant.²⁷¹ Da eine individuelle Bemessung des Existenzminimums in der Praxis jedoch sehr zeitaufwendig wäre, veröffentlicht das Bundesministerium für Justiz jährlich aktuelle Tabellen mit dem Existenzminimum nach § 291a EO und dem Unterhaltsexistenzminimum nach § 291b EO.²⁷² Die Mitarbeiter der Rechtsvertretung bedienen sich aus Gründen der Praktikabilität und Schnelligkeit sowie zur Fehlervermeidung einen von der Schuldnerberatung im Internet hinterlegten Existenzminimumsrechner, um das zu verwendende Unterhaltsexistenzminimum zu berechnen.²⁷³ Für eine angemessene Unterschreitung des Unterhaltsminimums nach § 292b EO hat der OGH im Falle der kostenlosen Wohnmöglichkeit des Unterhaltsschuldners beim Lebensgefährten bezifferte Orientierungswerte genannt, die auch vor Gericht standhalten.²⁷⁴ Sie sind jedoch nur auf den Einzelfall anzuwenden und daher für die Praxis der Rechtsvertretung eher von geringer Bedeutung.

Ist der Unterhaltsverpflichtete in seiner Leistungsfähigkeit beschränkt und mehreren Berechtigten gegenüber verpflichtet, so ist der Unterhalt primär den Nachkommen und dem Ehegatten während der Ehe zu gewähren; dabei ist der Anspruch des näheren Grads (Kinder) vor dem weiteren Grad (Enkel) zu befrieden. Verwandte desselben Grades sind dem Gleichbehandlungsgrundsatz entsprechend gleichrangig zu behandeln.²⁷⁵

Verfügt der beschränkt Leistungsfähige also über ein Einkommen, das zur vollen Deckung aller primär zu befriedigenden gleichrangigen Unterhaltsansprüche nicht ausreicht, ist die Differenz zwischen seinem Unterhaltsexistenzminimum und seinem Einkommen entsprechend den prozentmäßigen Ansprüchen aliquot unter den Berechtigten aufzuteilen.^{276,277}

²⁷¹ Schwimann/Kolmasch: Unterhaltsrecht, S. 64 ff.

²⁷² Tabellen zum Existenzminimum und Unterhaltsexistenzminimum

²⁷³ Existenzminimums-Rechner

²⁷⁴ Richtwerte für die Belastungsgrenze bei Haushaltsgemeinschaften

²⁷⁵ Schwimann: Familienrecht, S. 69

²⁷⁶ Schwimann/Neuhauser: ABGB Praxiskommentar (2005), § 140 Rdn. 48 f.

Fiktive Einkünfte

Ähnlich wie im deutschen Unterhaltsrecht kann es zur Hinzurechnung von fiktivem Einkommen kommen, wenn der Unterhaltspflichtige seiner Erwerbsobliegenheit nicht ausreichend und zumutbar nachkommt (vgl. OGH v. 20.06.2007 - 7Ob121/07f)²⁷⁸.

Verfügt der Unterhaltspflichtige über ein geringes Einkommen, das deutlich unter seiner Leistungsfähigkeit liegt, wird ihm infolgedessen eine Unterhaltsbemessungsgrundlage in Höhe jenes Einkommens zugerechnet, das er unter zumutbarem Einsatz all seiner Kräfte gem. § 231 Abs. 1 ABGB erzielen könnte. Dieser sog. Anspannungsgrundsatz fordert vom Unterhaltspflichtigen die Obliegenheit, seine Arbeitskraft bestmöglich in zumutbarer Weise einzusetzen und sein Vermögen effektiv zur Einkommenserzielung zu nutzen, um seinen gesetzlichen Unterhaltspflichten angemessen nachkommen zu können.²⁷⁹ In der Praxis dient die Anspannung v. a. als eine Art Missbrauchsvorbehalt gegen eine willentliche Unterhaltsentziehung und kommt dann in Betracht, wenn der Unterhaltspflichtige ein geringeres Einkommen erzielt, als er seiner Leistungsfähigkeit zufolge in zumutbarem Rahmen könnte, und er infolgedessen seine Unterhaltspflicht verletzt; eine grundsätzliche Anspannung auf ein höheres Einkommen oder aber bei begründeter Leistungsunfähigkeit wie Alter, Krankheit oder eine längere Haftstrafe ist unzulässig.²⁸⁰

Ein verringerter Verdienst führt zu einem verminderten Kindesunterhalt, worin wiederum eine Verletzung der Angemessenheit liegt. Eine Anspannung des Unterhaltspflichtigen darf dennoch nur dann erfolgen, wenn er die reduzierten Erwerbseinkünfte selbst zu verantworten hat; eine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Erwerbsobliegenheit spielt keine Rolle. Anzeichen für ein verschuldetes Mindereinkommen sind in der Praxis oft Anträge auf Herabsetzung des Unterhalts aufgrund geminderter Leistungsfähigkeit. Darunter fallen insb. ein freiwilliger Wechsel in eine niedriger vergütete Arbeitsstelle ohne entsprechend schwerwiegende gesundheitliche, familiäre oder wirtschaftliche Gründe, die Aufgabe der

²⁷⁷ Eisenmann/Klenk Das Unterhaltsrecht und Unterhaltvorschussrecht in Deutschland und Österreich – ein Vergleich http://opus.bsz-bw.de/fh/b/volltexte/2010/154/pdf/Das_Unterhaltsrecht_und_Unterhaltvorschussrecht_in_Deutschland_und_Oestreich_ein_Vergleich.pdf

²⁷⁸ http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Justiz/JJT_20070620_OGH0002_00700B00121_07F0000_000/JJT_20070620_OGH0002_00700B00121_07F0000_000.pdf

²⁷⁹ Schwimann/Neuhauser: ABGB Praxiskommentar (2005), § 140 Rdn. 64 f.

²⁸⁰ Schwimann/Kolmasch: Unterhaltsrecht, S. 53, 55 m.w.N

bisherigen Beschäftigung oder auch eine Kündigung ohne entsprechende Bemühungen um einen neuen Arbeitsplatz im Ausmaß einer Vollzeittätigkeit.²⁸¹ Als Bemessungsgrundlage dient jenes Einkommen, das bei zumutbarer Erwerbstätigkeit unter Berücksichtigung der konkreten Umstände – Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten, seine individuellen über- oder unterdurchschnittlichen Fähigkeiten sowie die Möglichkeiten bei gegebener Markt- und Arbeitsmarktlage – erzielen könnte; darüber hinaus ist die Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit auch unter Berücksichtigung von Alter, körperlicher und geistiger Verfassung, Ausbildung, familiäre Belastung und u. U. auch nach dem sozialen Umfeld des Unterhaltspflichtigen zu beurteilen.²⁸² Es handelt sich bei der Anspannung also um eine nach dem Einzelfall zu beurteilende Bemessungsgrundlage, die jedoch nicht auf unbegründeter Fiktion basieren darf; das Einkommen ist gegebenenfalls mit Hilfe eines Sachverständigengutachtens betragsmäßig und realistisch zu schätzen.²⁸³

Die Anspannung endet keinesfalls mit der Deckung des Durchschnittsbedarfs oder dem Erreichen eines Durchschnittseinkommens, wenn der Unterhaltspflichtige durch zumutbare höhere Anstrengungen ein höheres Einkommen ins Verdienen bringen könnte: Das Kind hat grundsätzlich Anspruch darauf, von evtl. überdurchschnittlichen Fähigkeiten und Einkommensmöglichkeiten des Unterhaltspflichtigen zu profitieren.²⁸⁴ Je weiter allerdings der berechnete Unterhalt den Regelbedarf unterschreitet, desto intensiver und dringlicher müssen die Bemühungen des Verpflichteten sein, um ein angemessenes Einkommen zu erzielen.²⁸⁵ Während der Unterhaltsberechtigte das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Anspannung beweisen muss, hat der Unterhaltsschuldner vorzutragen, warum er trotz des Einsatzes all seiner Kräfte die Unterhaltsverpflichtungen nicht erfüllen kann.²⁸⁶

Auch dem Kind können fiktive Einkünfte zugerechnet werden. Die Selbsterhaltungsfähigkeit tritt grundsätzlich nach Beendigung einer Berufsausbildung ein, soweit sie auf dem Arbeitsmarkt verwertbar und die Bedürfnisdeckung des Kindes gewährleistet ist. Bemüht sich das Kind nach seinem Abschluss nicht um einen geeigneten Arbeitsplatz, obliegt ihm die Verpflichtung, auch Tätigkeiten nachzugehen, die nicht seinem erlernten Beruf oder seinen Qualifikationen entsprechen; andernfalls wird es auf ein Einkommen angespannt, dass es mit

²⁸¹ Schwimann/Neuhauser: ABGB Praxiskommentar (2005), § 140 Rdn. 67 f., 70

²⁸² Schwimann/Kolmasch: Unterhaltsrecht, S. 53

²⁸³ Schwimann/Neuhauser: ABGB Praxiskommentar (2005), § 140 Rdn. 66

²⁸⁴ Schwimann/Kolmasch: Unterhaltsrecht, S. 54 m.w.N.

²⁸⁵ Schwimann/Neuhauser: ABGB Praxiskommentar (2005), § 140 Rdn. 67 f.

²⁸⁶ Schwimann/Neuhauser: ABGB Praxiskommentar (2005), § 140 Rdn. 79

seiner Ausbildung unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktsituation erzielen könnte. Das Kind kann auch schon nach der Beendigung der Schule angespannt werden, wenn es sich nicht um eine Ausbildung bemüht. Äußert sich allein schon der Verdacht auf eine willentliche Unterhaltsentziehung, wird ein entsprechender Antrag auf Erhöhung des Unterhalts auf der Grundlage eines fiktiven Einkommens gestellt. Im Antrag selbst wird schon mit einer Anspannung aufgrund der zweifelhaften Leistungsunfähigkeit argumentiert²⁸⁷, die bei tatsächlichem Vorliegen auch im Beschluss selbst so übernommen wird. Begründet ist die Anspannung nicht nur bei unter der Leistungsfähigkeit liegendem Einkommen²⁸⁸, sondern auch bei Arbeitslosigkeit ohne entsprechende Bemühungen um eine Tätigkeit²⁸⁹. Um über die Anspannungsfälle sachgerecht entscheiden zu können, bedient sich das Gericht der Sachverständigengutachten.

Die restriktive Inanspruchnahme des Unterhaltsschuldners nach österreichischer Verwaltungspraxis liegt einerseits im Kindesinteresse, andererseits jedoch birgt es die Gefahr, dass der Unterhaltsschuldner aufgrund des niedrigen Selbstbehalts sich in die Schwarzarbeit flüchtet.²⁹⁰

Durchschnittsbedarf: Um einen Orientierungswert für die Höhe des Bedarfs zu haben, kann man sich der Durchschnittsbedarfstabelle bedienen²⁹¹. Diese Tabelle gibt jenen Bedarf an, „den jedes Kind einer bestimmten Altersstufe in Österreich ohne Rücksicht auf die konkreten Lebensverhältnisse der Eltern zur Bestreitung eines dem Durchschnitt gleichaltriger Kinder entsprechenden Lebensaufwands neben der Betreuung durch den haushaltsführenden Elternteil noch zusätzlich hat.“²⁹²

Das österreichische Recht kennt den Begriff des Mehrbedarfs nicht. Diejenige zusätzlichen Kosten, die dem deutschen Mehrbedarf entsprechen, können als Sonderbedarf geltend gemacht werden, soweit sie nicht von Dritter Seite wie z. B. von der Krankenversicherung getragen werden oder über den erhöhten Familienbeihilfebezug zumindest anteilig gedeckt werden.

²⁸⁷ Vgl. Unterhaltsfestsetzungsantrag Österreich I, II in der Anlage 12 f.

²⁸⁸ Vgl. Unterhaltsbeschluss Österreich – Anspannung

²⁸⁹ Vgl. Unterhaltsbeschluss Österreich – Arbeitslosigkeit

²⁹⁰ Eisenmann/Klenk Das Unterhaltsrecht und Unterhaltvorschussrecht in Deutschland und Österreich – ein Vergleich http://opus.bsz-bw.de/fh/b/volltexte/2010/154/pdf/Das_Unterhaltsrecht_und_Unterhaltvorschussrecht_in_Deutschland_und_Oestreich_ein_Vergleich.pdf

²⁹¹ Durchschnittsbedarfstabelle

²⁹² Schwimann/Neuhauser: ABGB Praxiskommentar (2005), § 140 Rdn. 27 m. w. N.

Wenngleich sich auch die Begrifflichkeiten unterscheiden: Es sind in der deutschen wie auch in der österreichischen Praxis dieselben Dinge, die nicht über den laufenden Unterhalt bestritten werden können und daher als zusätzlicher Bedarf geltend gemacht werden. Ein wesentlicher Unterschied tritt jedoch bei der Frage auf, welcher Elternteil wie viel des zusätzlichen Bedarfs zu tragen hat. Die österreichische Rechtsprechung verweist auf die Trennung von Geld- und Betreuungsunterhalt. Demzufolge leistet der betreuende Elternteil seinen vollen Unterhaltsbeitrag durch die Pflege und Erziehung des Kindes ab; eine Beteiligung des laufenden oder zusätzlichen Unterhalts ist ausgeschlossen. Ausgenommen sind die Kosten der außerhäuslichen Betreuung zur Entlastung des betreuenden Elternteils, die er selbst zu tragen hat. Diese Gleichwertigkeit ist nach deutschem Recht nur für den Betreuungsunterhalt und dem laufenden Geldunterhalt erforderlich; alle darüber hinaus entstehenden Kosten sind ihren wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend von beiden Elternteilen zu tragen.²⁹³

Bereinigung des Einkommens

Nur in Ausnahmefällen werden KREDITE oder sonstige Belastungen bei der Bereinigung des unterhaltsrelevanten Einkommens berücksichtigt. Regelmäßig werden nur unabwendbare und lebensnotwendige Ausgaben in Abzug gebracht, wie Kosten für Krankenbehandlung berufsbedingte Aufwendungen (Werbungskosten) und ähnliches. Dazu zählen etwa Anschaffungskosten für ein beruflich notwendiges KFZ oder beruflich veranlasste Telefonkosten. Soweit der Unterhaltspflichtige an weitere Personen Unterhalt zu zahlen hat, gibt es Abzüge von den Prozentsätzen.²⁹⁴

Die Luxusgrenze

Die Höhe des Kindesunterhalts wird durch die sog. Luxusgrenze begrenzt. Unabhängig vom weiteren Einkommen wird über der sog. Luxusgrenze kein weiterer Kindesunterhalt zuerkannt, es sei denn es werden konkrete Umstände vorgetragen und bewiesen, die einen konkreten Bedarf des Kindes über der Luxusgrenze rechtfertigen. Die Luxusgrenze wird regelmäßig zwischen dem 2 fachen bis 2,5 fachen des Regelbedarfssatzes taxiert.

²⁹³ Eisenmann/Klenk Das Unterhaltsrecht und Unterhaltvorschussrecht in Deutschland und Österreich – ein Vergleich http://opus.bsz-bw.de/fh/b/volltexte/2010/154/pdf/Das_Unterhaltsrecht_und_Unterhaltvorschussrecht_in_Deutschland_und_Oestreich_ein_Vergleich.pdf

²⁹⁴ <http://www.familienrecht-allgaeu.de/de/kindesunterhalt-in-oesterreich.html>

Unter Regelbedarf wird jener BEDARF verstanden, den jedes Kind einer bestimmten Altersstufe in Österreich regelmäßig an Nahrung, Kleidung, Wohnung und weiterer Bedürfnisse, wie etwa sportliche, kulturelle oder sonstige Freizeitgestaltung und Urlaub, hat. Wird die Unterhaltsverpflichtung bis zur Luxusgrenze vom Unterhaltspflichtigen anerkannt, so kann die Auskunft und Belegung des Einkommens des Unterhaltspflichtigen nicht mehr verlangt werden. Wer darüber hinaus Unterhalt für sein Kind fordert, muss dafür Gründe vortragen. Gibt es solche stichhaltigen Gründe, so kann wiederum bei einer individuellen Einzelfallbetrachtung das tatsächliche Einkommen des Unterhaltspflichtigen bei der Gesamtabwägung eine Rolle spielen.²⁹⁵

Die Altersstufen

Es wird in Altersstufen unterteilt: Folgende Prozentsätze sind für folgende Altersstufen maßgebend:

- bis 6 Jahren: 16 %
- von 6 Jahren bis 10 Jahren: 18 %
- von 10 bis 15 Jahren: 20 %
- von 15 Jahren bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit: 22 %

Ist der barunterhaltspflichtige Elternteil gegenüber mehreren Kindern und evtl. dem Ehegatten unterhaltspflichtig, so erfolgen Abzüge von den Prozentsätzen.²⁹⁶

Kann oder wird ein Unterhalt nicht bezahlt (werden) ist dies in Österreich im UVG geregelt.²⁹⁷ Zeichnen sich bei der Hereinbringung des Unterhalts Schwierigkeiten ab, kann der obsorgerechte Elternteil den Jugendwohlfahrtsträger (das Jugendamt) zum Vertreter in Unterhaltsangelegenheiten bestellen. Das Jugendamt übernimmt es dann, die erforderlichen Anträge zu stellen, Erhöhungsanträge einzubringen, den Eingang der Zahlungen zu überwachen und erforderlichenfalls Exekution zu führen. Der Elternteil, der das Jugendamt mit der Vertretung in Unterhaltsangelegenheiten betraut, bekommt das hereingebrachte Geld ausbezahlt und ist durch das Verfahren nicht belastet.

²⁹⁵ <http://www.familienrecht-allgaeu.de/de/oesterreich-kindesunterhalt-berechnen.html>

²⁹⁶ <http://www.familienrecht-allgaeu.de/de/oesterreich-kindesunterhalt-berechnen.html>

²⁹⁷ <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002710>

Voraussetzungen

Der Unterhaltsvorschuss wird vom Staat auf Antrag gewährt. Der Antrag muss von jenem Elternteil, der zur Vertretung des Kindes befugt ist, im Namen des Kindes bei Gericht gestellt werden.

Anspruchsberechtigt sind minderjährige Kinder, die

- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben,
- Staatsbürgerinnen/Staatsbürger Österreichs oder eines EU-/EWR-Mitgliedstaats oder staatenlos sind und
- keinen gemeinsamen Haushalt mit der Unterhaltsschuldnerin/dem Unterhaltsschuldner haben.

Zuständige Stelle

Das Bezirksgericht, in dessen Sprengel das minderjährige Kind seinen Wohnsitz hat.

Verfahrensablauf: Der Unterhaltsvorschuss wird ab Beginn des Monats der Antragstellung für höchstens fünf Jahre gewährt und vom Oberlandesgericht jeweils am 1. eines Monats im Voraus an die bezugsberechtigte Person ausbezahlt.

Erforderliche Unterlagen

Geburtsurkunde des Kindes

Staatsbürgerschaftsnachweis des Kindes

Bestätigung der Meldung beider Elternteile

Einkommensnachweise

Eventuell Exekutionstitel

Eventuell Nachweis über Exekutionsführung.²⁹⁸

Immer wieder wird die schlechte Zahlungsmoralität der Väter angeprangert, beispielgebend:

"Das lückenhafte Unterhaltsrecht in Österreich ist eine der wesentlichen Ursachen für Kinderarmut in Österreich", erklärte SPÖ-Abgeordnete und Mitglied im Justizausschuss Elisabeth Grossmann anlässlich der Aussprache mit Justizministerin Karl am Donnerstag im Parlament.²⁹⁹ Nach einer Umfrage der Österreichischen Plattform für Alleinerziehende, bekommen 17 % der Alleinerziehenden überhaupt keinen Unterhalt für ihre Kinder.

Die Anreize, die von steuerlicher Seite gemacht werden, dies zu ändern, sind vergleichsweise klein: Mit einem österreichischen Durchschnittsnettoverdienst von € 1.500,- monatlich (12 x jährlich) zahlt man für zwei Kinder im Alter von 5 und 8 Jahren € 480,-, sind die Kinder 13

²⁹⁸ <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/49/Seite.490550.html>

²⁹⁹ http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20130221_OTS0228/grossmann-fordert-unterhaltssicherung-als-massnahme-gegen-kinderarmut-in-oesterreich

und 16 Jahre schon € 570,-. Das heißt, dem Unterhaltspflichtigen bleibt nicht viel mehr als das Existenzminimum.³⁰⁰

Bei einem AlleinerzieherInnenanteil von 92 % ergibt es sich, dass davon nahezu ausschließlich Väter betroffen sind. Der Einbringungserfolg liegt derzeit bei ca. 50 %³⁰¹.

Allerdings erscheint die Zahlungsmoralität bei Müttern hinsichtlich Kindesunterhaltszahlungen um ein Vielfaches schlechter zu sein als das der Väter: Immerhin ein gutes Viertel der Familien lebte in Armutsnähe oder Armut. Dazu trugen oft auch die fehlenden Unterhaltsleistungen der Mütter bei. Nur jede fünfte Mutter zahlte Unterhalt für ihre Kinder. Jeder dritte Vater gab an, finanzielle Probleme zu haben.³⁰²

3.1 Scheidung und Trennung

Die Ehescheidung ist als soziales Phänomen nicht neu. 1653 wurde von Oliver Cromwell die Zivilehe eingeführt³⁰³. Wenngleich damit noch keine moderne Scheidungspraxis verbunden war, wurde auf diese Weise der Grundstein gelegt. Die zivile Ehe bedeutete, dass eine Eheschließung nämlich nicht mehr als eine in der Kirche geschlossenes Sakrament und vor Gott gültiger Bund angesehen wurde, sondern als bürgerlicher Vertrag von zwei Personen in freier Übereinkunft. Scheidungsfolgen für Kinder wurden aber erst spät Gegenstand systematischer wissenschaftlicher Untersuchungen. Eine Ursache für den Anstieg der Scheidungszahlen liegt darin, dass der Verpflichtungs- und Verbindlichkeitscharakter der Ehe an Bedeutung verloren hat. An ihre Stelle sind vermehrt andere Werte, wie Individualismus, Emanzipation und Unabhängigkeit getreten. Das neue Leitbild der Ehe ist vermehrt an Liebe, Interessenübereinstimmung, wechselseitige Bedürfnisbefriedigung und die Möglichkeit zur Selbstverwirklichung geknüpft. Daraus ergibt sich, sobald eine oder mehrere dieser Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, dass die Ehe gefährdet ist.

Ferner sind die jeweiligen Rollen und Lebenskonzepte nicht mehr generell festgeschrieben. Frauen und Männer haben die Möglichkeit, sie zunehmend optional zu gestalten. Ebenso ist die ökonomische Abhängigkeit der Frau geringer geworden und die soziale Kontrolle daher nicht

³⁰⁰ http://www.alleinerziehende.org/index.php?option=com_content&task=view&id=142&Itemid=118

³⁰¹ <http://www.justiz.gv.at/internet/html/default/2c9484853423834501347ec85f3600fa.de.html>

³⁰² <https://www.familienhandbuch.de/teil-und-stieffamilien/teilmfamilien/allein-erziehende-vater>

³⁰³ Chronik der Frauen, Hrsg. A. Kuhn, 1992, Chronik Verlag S. 271

mehr gegeben. Das heißt die Gesellschaft befindet sich auf einem Weg, der zunehmend individuell und diskontinuierlich verlaufen wird³⁰⁴.

Hinzu kommt, dass die Scheidung gesellschaftsfähiger, vom Gesetzgeber erleichtert wird und der Einfluss religiöser Werte stark abgenommen hat. Durch die veränderte Rolle der Frau und die verminderte Kinderanzahl sowie das ausgebaute Betreuungssystem fällt es Frauen leichter, den Mann zu verlassen und ihre eigenen Wege auch in familiärer Hinsicht zu gehen³⁰⁵.

Trennung und Scheidung stellen kein punktuell kritisches Lebensereignis dar, dessen Bewältigung in absehbarer Zeit abgeschlossen ist. Scheidung ist vielmehr ein langfristiger Prozess, der ständigen Veränderungen und Umstrukturierungen unterworfen ist. Dieser lässt sich sowohl in äußerlich erkennbare Scheidungsphasen, als auch in innere Verarbeitungsmechanismen, der sog. „psychischen Scheidung“ unterteilen^{306 307}.

Die Komplexität einer Scheidung oder Trennung lässt sich durch die sechs Stationen der Scheidung nach Bohannan (1970) verdeutlichen. Es sind „sechs Scheidungen“ zu bewältigen: Die juristische, die emotionale, die elterliche, die ökonomische, die soziale und die psychische Scheidung (bei der Trennung entfällt die „juristische Scheidung“).³⁰⁸

Bohannans Ausdifferenzierung der verschiedenen Aspekte einer Ehescheidung verdeutlichen, dass Scheidung ganz wesentlich ein *soziales Phänomen* ist und nicht nur auf der Ebene zweier Individuen abgehandelt werden darf. Er verweist auf das Rechtssystem mit seinen Anwälten und Richtern und zeigt, dass deren Sicht der Ehescheidung einer anderen Logik und anderen Prämissen folgt als die der Betroffenen; dadurch werde das unumgängliche Zusammenwirken zu einer prekären Angelegenheit mit vielen Missverständnissen und Unzufriedenheit auf beiden Seiten.

³⁰⁴ (vgl.: Fthenakis, im Interview im Alpha-Forum, im Bildungskanal des Bayrischen Rundfunks, 1999)

³⁰⁵ (vgl.: Textor, Martin R., „Trennung und Scheidung“, aus Kindergartenpädagogik –Online-Handbuch-, Martin R. Textor (Hrsg.), <http://www.kindergartenpaedagogik.de/43.html>, 23.02.03)

³⁰⁶ vgl.: Seminarbeitrag von Sara Bissig und Susanne Schmutz, „Die Rolle des Kindes in der Scheidungsmediation“ Vortrag vom 04.05.2001, http://www.liatowitsch.ch/Ref_Bissig_Schmutz.htm, S.3, 04.01.2003)

³⁰⁷ Petry, Kinder im Kontext von Trennung und Scheidung - der präventive Ansatz aus familienzentrierter Sicht Seite 22 <http://www.grosseltern-initiative.de/Studien/Diplomarbeit.pdf>

³⁰⁸ **Katona**, Parental Alienation Syndrome Der Verlust des eigenen Kindes durch Trennung und Scheidung http://www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/6203/pdf/Diplomarbeit_Katona.pdf

Ehescheidung ist zudem eingebettet in das Ehe- und Familienbild der jeweiligen Gesellschaft. Der Familienhaushalt ist in den Industriegesellschaften eben auch eine ökonomische Einheit, woraus sich wichtige Rahmenbedingungen und letztlich auch ein Regelungsbedarf für die Situation nach der Scheidung ergebe; Verteilung von Eigentum und Vermögen, die finanzielle Unterstützung der Kinder oder auch der Ehegattenunterhalt sind Bereiche, die wiederum mit dem rechtlichen System verbunden sind. Bohannon betont auch, dass es notwendig sei, das soziale Umfeld in seiner Funktion über den Scheidungsprozess hinaus zu betrachten, ohne dass dies von ihm weiter ausgeführt würde.³⁰⁹ Auf die in einer Gesellschaft vorherrschenden Geschlechtsrollen müsse auch noch verwiesen werden. Sie spiegelten sich sowohl in der ökonomischen Situation des Haushaltes als auch etwa in der Frage des Sorgerechtes für die Kinder.³¹⁰

Amato und Keith³¹¹ fanden 1991 in einer Metaanalyse aus 92 Studien gehäuft diese Beeinträchtigungen bei Scheidungskindern:

- Schul- und Leistungsprobleme
- Auffälliges Sozialverhalten (weniger soziale Aktivitäten)
- Langfristige Beeinträchtigung des Wohlbefindens (mehr Gesundheitsprobleme als Erwachsene)
- Im Erwachsenenalter höhere Scheidungsrate und negative Einstellung zur Ehe
- Externe Verhaltensauffälligkeiten (z.B. Aggressivität)
- Interne Verhaltensauffälligkeiten (Ängste, Depressionen)

2001 bekräftigten sie ihre Resultate in einem Update³¹².

Judith Wallerstein begann 1971 Kinder, Mütter, Vater von Scheidungsfamilien zu befragen und verfolgte diese Gruppe (mit Vergleichsgruppe) 1,5 Jahre sowie 10, 15 und schließlich 25 Jahre³¹³.

³⁰⁹ Bohannon verweist mit Recht auf den Beitrag von Miller (1971) in dem gleichen Sammelband.

³¹⁰ Herzer, Ehescheidung als sozialer Prozess Seite 84 <http://ubm.opus.hbz-nrw.de/volltexte/2006/1196/pdf/diss.pdf>

³¹¹ Parental divorce and the well-being of children: A meta-analysis. Amato, Paul R.; Keith, Bruce Psychological Bulletin, Vol 110(1), Jul 1991, 26-46

³¹² Children of divorce in the 1990s: An update of the Amato and Keith (1991) meta-analysis. Amato, Paul R. Journal of Family Psychology, Vol 15(3), Sep 2001, 355-370.

³¹³ Wallerstein J., Lewis J. Blakeslee S.: Scheidungsfolgen- Die Kinder tragen die Last. Eine Langzeitstudie über 25 Jahre. 2002, Münster votum.

Wenn die Erde bebt oder der Deich bricht, ist die Lage klar: "Bei Naturkatastrophen bringen Eltern instinktiv ihre Kinder in Sicherheit", sagt die amerikanische Psychologin Judith Wallerstein. Nicht so bei einer Scheidung, bei der die elterlichen Instinkte zu versagen scheinen. "Die Kinder kommen erst mal aufs Abstellgleis", weil die Erwachsenen "vorrangig mit eigenen Problemen beschäftigt sind"³¹⁴ – so der Spiegel, der diese Untersuchungsergebnisse in mehreren Ausgaben popularisierte – „Die US-Studie hat neben der einmalig langen Beobachtungsdauer den Vorzug, dass die Folgen der Scheidung nicht auf einzelne Mitgliedergruppen der geschiedenen Familien getrennt untersucht wurden. Statt wie bei ähnlichen Studien, die sich mitunter nur auf die jeweiligen Reaktionen der Mütter, Väter oder Kinder konzentrierten, habe Judith Wallerstein "ihr Augenmerk auf die Gesamtfamilie gerichtet... Als Hauptursache für die unterschiedlichen Reaktionen von Kindern und Eltern auf die Scheidung führt die US-Psychologin einen einleuchtenden Grund an: Eltern eröffnet die Scheidung den zweiten Versuch, Kinder aber können nicht nochmals von vorn anfangen. Während die Erwachsenen den jeweiligen Partner und - zumeist der Vater - die Kinder verlassen, stürze für diese das "Klettergerüst der Familienstruktur ein, das ihnen den langen Aufstieg vom Kind zum Erwachsenen ermöglichen soll", schreiben die Autorinnen. Mitunter gerät in dem Bemühen, die Reaktionen der Kinder zu erfassen, in den Hintergrund, dass auch den Eltern nach einer partnerschaftlichen Trennung erhebliche Anpassungsleistungen abverlangt werden – in wie weit dies gelingt, ist im Einzelfall als bedeutsamer Hintergrund für die Entstehung kindlicher Auffälligkeiten anzusehen, da durch das Ausmaß des Gelingens der elterlichen Copingstrategien für das Kind entweder zusätzliche Resilienz – oder aber auch Risikofaktoren entstehen können. Wallerstein & Blakeslee (1992) benennen diese Entwicklungsaufgaben der Erwachsenen zusammenfassend wie folgt:

- Die Ehe beenden und tragfähige Regelungen für die Zukunft entwickeln
- (Kinderbetreuung, ökonomische Aspekte).
- Um den Verlust trauern. („Eine Ehe, um die nicht getrauert wurde, ist psychisch nicht beendet.“)
- Sich selbst wieder finden (Kontakt zu sich selbst als Individuum entwickeln und Aufbau einer neuen Identität).

³¹⁴ Spiegel 5/1989

- Emotionen beherrschen lernen (Die Aufgabe besteht darin, das Trauma der Scheidung im eigenen Interesse zu überwinden).
- Sich wieder hinaus wagen (Aufbau neuer Beziehungen, neuer Rollen und Erlangung von neuer Selbstsicherheit).
- Wiederaufbau (Etablierung einer neuen tragfähigen Lebenssituation, ggf. einer neuen Partnerschaft).
- Den Kindern helfen (Die Trennung der Eltern und die damit einhergehenden Gefühle zu bewältigen) (S. 327 ff.)³¹⁵

Kaum Wunder, dass sich alle in der Wallersteinstudie erfassten Kinder meist noch nach einem Jahrzehnt an die Begleitumstände der Scheidung und deren unmittelbare Folgen erinnern: "Was sie sehen und erfahren, wird Teil ihrer Innenwelt, ihrer Ansichten über sich selbst und über die Gesellschaft." Mehr noch: Nahezu alle Kinder gaben an, dass ihre Kindheit und ihr Erwachsenwerden unter dem "Schatten der Scheidung" stand.“

J. Wallerstein führte weiter aus: „Im Gegensatz zu dem, was wir lange glaubten, macht sich das eigentliche Gewicht der elterlichen Scheidung für die Kinder nicht in den Jahren der Kindheit oder des Heranwachsens bemerkbar. Vielmehr kulminieren die Dinge im Erwachsenenleben...“

Zunächst soll ein Überblick über die Ergebnisse der schon oben genannten Basisstudie von Wallerstein et al. (hier in Anlehnung an Wallerstein & Blakeslee, 1992) gegeben werden. Danach ergeben sich folgende Entwicklungsaufgaben für ein Kind infolge einer elterlichen Trennung (S. 339 ff):

- *Die Scheidung verstehen*: Entwicklung einer realistischen Vorstellung davon, welche Bedeutung die elterliche Trennung und welche konkreten Folgen sie hat, insbesondere Unterscheidung von angstbesetzten Fantasien und Realitätsaspekten.
- *Strategischer Rückzug*: Wallerstein und ihre Kollegin bringen zum Ausdruck, dass Kinder nach einer elterlichen Trennung mit häufig verstörenden Sorgen und Ängsten beschäftigt und dadurch in ihrem Alltagsleben behindert werden. Zwar sollten die Kinder ihr diesbezügliches Erleben offen zeigen, aber auch den Raum erhalten, Kind

³¹⁵ Unger, Rückschau von Erwachsenen auf die Trennung ihrer Eltern *ediss.sub.uni-hamburg.de/.../Dissertation_Carsten_Unger_Pflichtex...*

bleiben zu können und sich weiterhin ihren „eigenen Interessen, Hobbys, Problemen und Beziehungen mit Gleichaltrigen“ widmen zu können (S. 341).

- *Den Verlust bewältigen:* Hierbei geht es insbesondere um den Verlust der „früheren Welt“, aber auch um die zukünftig konkrete alltägliche Abwesenheit eines Elternteils.
- *Mit Zorn umgehen:* Das Kind erlebt, dass anders als bei Unfall oder Tod die Trennung durch menschliche Entscheidungen ausgelöst wurde, hierdurch ergibt sich im kindlichen Erleben die Schuldfrage. Einerseits empfinden die Kinder Wut auf einen oder beide Elternteile, erleben diese andererseits jedoch selbst als bedürftig.
- *Schuldgefühle überwinden:* Insbesondere kleinere Kinder fühlen sich für die elterliche Trennung in irgendeiner Weise mit verantwortlich. Kinder können den Eindruck gewinnen, das im Rahmen des magischen Denkens auftretende Thema, einen der Elternteile zu verdrängen, habe sich auf furchtbare Weise erfüllt. Andererseits kann durch die Geburt eines Kindes tatsächlich eine Partnerschaft in eine krisenhafte Entwicklung kommen – ein Kind kann dies spüren und sich so als Auslöser der Trennungsentwicklung fühlen.
- *Die Endgültigkeit der Scheidung akzeptieren:* Das Bedürfnis des Kindes, die elterliche Trennung zunächst zu ignorieren oder für vorübergehend zu halten, kann in jahrelange Versöhnungsfantasien münden, durch welche die Trennungsbewältigung deutlich beeinträchtigt wird.
- *Das Risiko der Liebe eingehen:* Die Forscherinnen führen aus, dass Trennungskinder im Jugend- und Erwachsenenalter häufig Misstrauen gegenüber der Beständigkeit eigener Partnerschaften entwickeln, und zwar vor dem Hintergrund ihrer eigenen kindlichen Erfahrungen.

Walper (2005) weist darauf hin, dass die Entwicklungsverläufe von Kindern und Jugendlichen nach elterlicher Trennung eine „beträchtliche Heterogenität“ aufweisen. Dieses biografische Ereignis könne sowohl als Risiko wie auch als Chance für einen Entwicklungsverlauf wirksam sein. Häufig werde in den Studien ein Nachtrennungsstress bei Kindern gefunden, der sich allerdings im Verlauf weniger Jahre weitgehend verliere. Im Langzeiteffekt hätten verschiedene Studien keine signifikanten Belastungsunterschiede zwischen Kindern aus getrennten bzw. ungetrennten Elternbeziehungen gefunden. Allerdings werde für die späteren Jugendlichen das Risiko für Auffälligkeiten größer, wenn zusätzlich zur elterlichen Trennung weitere familiäre Anforderungen wie etwa im Rahmen einer Stiefelternfamilie zu bewältigen

sein. Ebenfalls weist die Autorin darauf hin, dass der Fokus sich in den Untersuchungen zunehmend auch auf die Belastungen verschiebe, die das Kind im familiären Beziehungssystem schon vor der elterlichen Trennung, etwa durch anhaltende Konfliktspannung, erfahre. Insofern wird die elterliche Trennung als ein länger wählender Prozess verstanden, dem das Kind ausgesetzt ist, so dass die Stressoren vor, während und nach der elterlichen Trennung auftreten können. Ein entwicklungsfördernder Effekt der elterlichen Trennung wird nach Walper dann gefunden, wenn Kinder durch dieses Ereignis von gravierenden Streitigkeiten zwischen den Eltern noch zur Zeit der „intakten Familie“ entlastet werden. So habe sich gezeigt, dass in diesem Fall eher Vorteile für die spätere Entwicklung der Heranwachsenden aufgezeigt werden konnten, „während die Trennung einer unauffälligen, wenig konflikthaften Ehe, für die Kinder nachhaltige Belastungen ihrer Befindlichkeit und Beziehungsentwicklung mit sich zu bringen scheint.“

Auch Schmidt-Denter (1997) verweist auf die „Inkonsistenz der Befunde“, die allerdings kaum überrasche „wenn man bedenkt, dass die familiäre Trennung keiner naturgesetzlichen Zwangsläufigkeit unterliegt, sondern dass sie einen vielschichtigen Prozess darstellt, der von Menschen in unterschiedlicher Weise gestaltet wird.“ In der Kölner Längsschnittstudie (Schmidt-Denter & Beelmann, 1997) sei an 60 Trennungsfamilien eine Untersuchung sowohl der Eltern wie auch mindestens eines Kindes zu drei Erhebungszeitpunkten, nämlich kurz nach der Trennung sowie 15 bzw. 30 Monate danach, durchgeführt worden. Dabei sei die Symptombelastung der Kinder mit der Marburger Verhaltensliste auf den Dimensionen emotionale Labilität, Kontaktangst, unrealistisches Selbstkonzept, unangepasstes Sozialverhalten und instabiles Leistungsverhalten geprüft worden. Die Ergebnisse aus früheren Studien seien bestätigt worden. So sei kurz nach der Trennung bei den Kindern im Vergleich zur Stichprobe aus vollständigen Familien eine erhebliche höhere Belastung gefunden worden (54 % der untersuchten Kinder sei kurz nach der elterlichen Trennung verhaltensauffällig gewesen), dies habe sich jedoch zum zweiten und dritten Messzeitpunkt (nur noch 40 % bzw. 30 % verhaltensauffällige Kinder) relativiert, und zwar über alle Dimensionen. „Die Entwicklung von einer De- zur Re-Stabilisierung scheint somit generell betrachtet nachgewiesen zu sein.“

Schmidt-Denter (1997) unterscheidet drei Verlaufstypen hinsichtlich kindlicher

Belastungen nach elterlicher Trennung. Bei dem Typ 1 oder den hoch belasteten Kindern sei das Ausmaß der Verhaltensauffälligkeiten während des gesamten Untersuchungszeitraumes über 30 Monate unverändert hoch gewesen, dies habe für besorgniserregende 48 % der untersuchten Kinder gegolten. Typ 2 werden als Belastungsbewältiger bezeichnet, bei denen sich die anfänglich hohen Belastungswerte rasch verringert hätten und sich zum dritten Erhebungszeitpunkt im Normalbereich bewegt hätten (34 % der betroffenen Kinder). Typ 3 oder die gering Belasteten hätten zu keinem Zeitpunkt signifikante Verhaltensauffälligkeiten gezeigt (18 %).

In einer groß angelegten, vom Bundesjustizministerium geförderten Begleitforschung zu den Auswirkungen der Kindschaftsrechtsreform von 1998 hat Proksch (2003) über 7.000 Eltern und deren Kinder zehn bzw. 18 Monate nach rechtskräftiger Scheidung mit standardisierten Fragebögen und ergänzend mit persönlichen Interviews „anhand eines strukturierten Interviewleitfadens“ befragt. Darüber hinaus wurden Familienrichter, Rechtsanwältinnen und Mitarbeiter von 301 Jugendämtern einbezogen.

In der Ergebnisübersicht (Kindprax 1/2003, S. 3 – 11) kommt insofern auch das Erleben der Kinder zum Ausdruck. Dabei referiert Proksch folgende Ergebnisse:

Die jugendlichen oder erwachsenen Trennungskinder würden es in der Rückschau auf ihre Erfahrungen positiv bewerten, dass auf ihre Meinung mehr Wert als in dem früheren Rechtssystem gelegt worden sei. Die Kinder hätten berichtet, die endgültige Trennung der Eltern sei häufig keine Überraschung mehr für sie gewesen und habe auch Entlastungsaspekte mit sich gebracht. Eine besondere Belastung entstehe, wenn die Kinder sich als Objekt des elterlichen Streites insbesondere im Hinblick auf den zukünftigen Lebensmittelpunkt oder die Umgangsregelung erleben würden. Elterliche Konflikte würden insbesondere deshalb als Belastung erlebt, weil die Kinder nicht erkennen könnten, „ob und ggf. was das mit ihnen zu tun hat und weil sie sich dem Streit hilflos ausgeliefert sehen“ (S. 5). Insbesondere das Hineingezogen werden in den elterlichen Streit, der Anspruch eines Elternteils, dass das Kind Partei ergreifen solle, stelle einen besonderen Risikofaktor dar. In Bezug auf die elterliche Trennung bleibe die Sorge der Kinder, ihre gewohnte Umgebung, ihre Freunde oder die jeweilige Schule verlieren bzw. wechseln zu müssen, dass die Familie nicht mehr genug Geld habe, der Streit der Eltern nicht aufhöre und sie darin einbezogen würden. Die Situation nach der elterlichen Trennung werde von Kindern am ehesten als zufrieden stellend bewertet, wenn sie ihre gewohnte Umgebung und ihren gewohnten Alltag erhalten können sowie der elterliche

Streit beendet ist. „Wenn sie dann erleben, dass die Eltern wieder miteinander ‚normal‘ reden oder ‚normal‘ miteinander umgehen, ist das noch einmal mehr entlastend“ (S. 6). Ein wichtiges Indiz für eine solche von den Kindern als positiv bewertete Entwicklung sei deren Erleben, wenn die Eltern sich wieder gemeinsam Gedanken über das Wohlergehen der Kinder machen und sich diesbezüglich austauschen und miteinander kooperieren.³¹⁶

Hinsichtlich der langfristigen Entwicklung der Beziehung zum nicht hauptbetreuenden Elternteil – in der Wallerstein-Studie in aller Regel der Vater – wurde in der Langzeitauswertung deutlich, dass es außerhalb einer intakten Familie sehr schwierig ist, eine Kontinuität zu gewährleisten. Der Kontakt zwischen dem Vater und den Kindern fluktuierte über die verschiedenen Phasen nach der elterlichen Trennung hinweg außerordentlich stark, einschließlich längerer wählender Kontaktpausen. Zwar waren die erwachsenen Trennungskinder fast in jedem Fall in der Lage, ihre Zuneigung im Hinblick auf den Vater zu äußern, „allerdings verbanden die wenigsten von ihnen ihre Zuneigung mit Respekt für ihre Väter“ (Wallerstein & Lewis, 1998). Der Respekt wurde den Vätern in der Regel verweigert, wenn sie es nicht geschafft hatten, ihren Kindern die Treue zu halten oder wenn sie als unfähig betrachtet wurden, ihre Beziehungen zu reflektieren.“

Kein Kind in der Studie hatte langfristig und durchgehend die negative Suggestion eines Elternteils in Richtung auf den anderen Elternteil übernommen. Zwar hätten sich jüngere Kinder auf Allianzen eingelassen, keine dieser polarisierten Stellungnahmen hätte jedoch die mittlere Adoleszenz überdauert. „Die meisten Kinder bildeten und revidierten ihr Urteil über die Eltern auf der Grundlage ihrer eigenen Beobachtungen während all der Jahre, in denen sie groß wurden“ (Wallerstein & Lewis, 1998).

Zusammenfassend stellen Wallerstein & Lewis (1998) fest, dass die bisherige Perspektive von Erwachsenen auf das Trennungseignis als eine „zeitlich limitierte, umschriebene Krise, die zwar zu Wunden führe, die jedoch langsam heilen würden“, erweitert werden müsste. „Im Gegensatz zu den Erfahrungen der Erwachsenen erreicht das kindliche Leiden seinen Höhepunkt nicht während der akuten Krise, um danach sukzessiv abzunehmen. Im Gegenteil, die Scheidung ist für das Kind eine kumulative Erfahrung. Ihre Auswirkungen nehmen im

³¹⁶ Unger, Rückschau von Erwachsenen auf die Trennung ihrer Eltern ediss.sub.uni-hamburg.de/.../Dissertation_Carsten_Unger_Pflichtex...

Laufe der Zeit zu. Auf jeder Stufe der Entwicklung werden die Folgen erneut und auf verschiedene Weise erlebt.“

Kostka (2004) weist darauf hin, dass die Scheidungsforschung Konsens darüber erzielt habe, „dass eine Scheidung nicht ein einzelnes, separates Ereignis ist, sondern eine Kette von rechtlichen, sozialen, psychologischen, ökonomischen und sexuellen Veränderungen, die miteinander verknüpft sind. Sie ist ein Prozess, dessen Beginn schon vor der eigentlichen Trennung liegt“ (S. 127). So werden auch prospektive Faktoren diskutiert, die noch vor dem eigentlichen Trennungseignis liegen und gleichwohl Aussagen über die Bewältigung der Elterntrennung durch das Kind erlauben sollen. Die Ergebnisse hierzu sind jedoch uneinheitlich.

Furstenberg & Cherlin (1993) berichten, dass einige Studien Unterschiede zwischen Kindern aus später geschiedenen und nicht geschiedenen Familien feststellten, andere wiederum nicht. Diskutiert werden in diesem Zusammenhang schon vorhandene Verhaltensauffälligkeiten und schlechtere Schulleistungen, insbesondere bei Jungen, bzw. eine schon vorhandene schlechte Beziehung des Kindes zum Vater. Es kann diesbezüglich festgehalten werden, dass sicherlich einige der Nachtrennungsfolgen durch schon vor der Trennung wirkende Faktoren beeinflusst werden, diese jedoch nicht ausreichend sind, die gesamten zukünftigen Entwicklungen im kindlichen Erleben und den Bewältigungsstrategien zu erklären.

Textor (2006) verweist in seinem Beitrag darauf, dass Kinder durch die Trennung ihrer Eltern in eine „verwirrende und verunsichernde Situation“ kommen, die eine schockähnliche Qualität haben kann. In ihrer Fantasie würden die Kinder ein negatives Bild von der Zukunft zeichnen und große Ängste entwickeln, etwa nicht mehr geliebt zu werden, die eigenen Bedürfnisse nicht befriedigt zu bekommen oder auch noch den hauptbetreuenden Elternteil zu verlieren. Textor nennt als häufig vorkommende Gefühle Trauer wie auch Wut und Zorn, sowohl gegenüber dem hauptbetreuenden Elternteil (hat den anderen vertrieben) als auch gegenüber dem nicht hauptbetreuenden Eltern (hat die Familie verlassen). Insbesondere bei Jungen kann es zu ausagierenden, impulsiven Verhaltensauffälligkeiten kommen, die Wut könne sich jedoch auch indirekt durch Alpträume, Ticks, Zwänge oder Depressionen ausdrücken. Textor erwähnt ebenfalls Schuldgefühle, die nicht selten bei Kindern als Reaktion auf die Elterntrennung auftreten. Häufig sei bei Trennungskindern ein niedriges Selbstwertgefühl festzustellen, da sie das Auseinanderfallen der Familie und das Verlassenwerden durch einen Elternteil mit ihrer

eigenen Wertlosigkeit erklären. Selbstwertzweifel können aber auch konkret durch das Gefühl einer Stigmatisierung im sozialen Umfeld oder durch einen konkreten ökonomischen Abstieg in Folge der Elterntrennung ausgelöst werden. Ein negatives Selbstbild werde auch dadurch gefördert, dass die Kinder nicht selten einen Elternteil nach der Trennung ablehnen oder aber dass sie den Ansprüchen des hauptbetreuenden Elternteils als „Ersatzpartner, Vertrauter oder parentifizierte Kinder“ nicht genügen können. Schließlich verweist Textor darauf, dass viele Kinder lange Zeit eine Hoffnung auf Versöhnung der Eltern hegen. Andere Kinder hingegen erleben die Trennung als Entlastung, weil sie zuvor in einer konfliktbeladenen, mitunter auch gewalttätigen Atmosphäre hätten leben müssen. Genauso breit sei auch das Verhaltensspektrum bei Trennungskindern. Es könne von einer Überangepasstheit und dem Bemühen, eine pseudoerwachsene Rolle auszufüllen, bis hin zu deutlichen Verhaltensauffälligkeiten gehen. Hier gebe es geschlechtsspezifische Häufungen: Bei Jungen überwiege das aggressiv ausagierende, bei Mädchen eher das Syndrom der Überanpassung.

Dettenborn & Walter (2002) weisen in ihrem Ergebnisüberblick darauf hin, dass es außerordentlich schwer sei, bestimmte Belastungssymptome eines Kindes auf einzelne Ereignisse, wie etwa die räumliche Trennung der Eltern, zurückzuführen. So können bestimmte Auffälligkeiten schon vor der elterlichen Trennung aufgrund der elterlichen Konfliktlage entstanden sein, insofern sei nicht ausgeschlossen, dass ein Kind nach der Trennung eine deutliche Entlastung spüre. „Die Loslösung aus destruktiver Familienbeziehung kann dem Kind durchaus einen Ausweg aus einem Muster von Stress zeigen, ihm die Möglichkeit zu persönlichem Wachstum bieten und es vor weiteren Loyalitätskonflikten schützen. Auch die Eltern können ihr Verhalten gegenüber dem Kind wieder stabilisieren“ (S. 152). Die Autoren benennen ein Hauptergebnis der Trennungsforschung, nämlich dass bei etwa der Hälfte der Kinder unmittelbar nach der Trennung Symptombelastungen auftreten, die bei den meisten von ihnen nach ca. zwei Jahren abgeklungen seien. Bei etwa einem Drittel der Symptomträger „zeigen sich allerdings langfristig erhöhte Risiken einer psychischen Erkrankung, delinquenten Verhaltens, vor allem aber eigener partnerschaftlicher Probleme“ (ebd.). Einige Forschungsergebnisse würden auf eine „intergenerative Transmission des Scheidungsrisikos“ hinweisen – damit ist gemeint, dass Kinder aus Trennungsfamilien ihrerseits als Erwachsene höhere Scheidungsraten aufweisen. Besonders habe sich dies bei Männern gezeigt.

Spangler (2003) beleuchtet die Situation von Kindern aus Trennungsfamilien aus der Perspektive der Bindungsforschung. Er weist darauf hin, dass zuvor sichere oder unsicher- vermeidende bzw. unsicher-ambivalente Bindungsstrategien durch die Elterntrennung desorganisiert werden können. Ebenfalls wird die Meinung anderer Autoren bekräftigt, dass die Elterntrennung kein punktuell kritisches Ereignis, sondern einen mehr oder weniger langen Veränderungsprozess in dem kindlichen Erleben mit sukzessiven Anpassungsleistungen darstelle, die sich in unterschiedliche Phasen aufteilen ließen. Die im Verlauf der ersten Stressphase im Vordergrund stehende Desorganisation treffe die Erwachsenen wie auch die Kinder gleichermaßen. Neben sozioökonomischen Einschränkungen durch Aufteilung des verfügbaren Einkommens auf zwei Haushalte komme es zu starken Veränderungen im Familiensystem selbst. Rollen müssten neu definiert werden, es komme zu Veränderungen in den Interaktionsprozessen und gegebenenfalls in den Geschwisterbeziehungen. Das Kind könne mit negativen emotionalen Reaktionen wie Angst, Depressionen und Ärger und einer eingeschränkten Fähigkeit zur emotionalen Regulation reagieren, die sich letztlich in mangelnder Selbstkontrolle äußere. Es komme sodann zu vermehrtem Auftreten von Aggressionen, stark forderndem Verhalten oder verminderter Kooperationswilligkeit. Typisch sei Leistungsbeeinträchtigung im schulischen Bereich. Während der Pubertät könne es zu einem Rückzug aus der Familie und einer verstärkten Orientierung an Gleichaltrigen kommen, insgesamt gäbe es ein erhöhtes Risiko für klinische Auffälligkeiten. Im Durchschnitt komme es also bei Trennungskindern zu einer verringerten sozialen, emotionalen und kognitiven Anpassung, diesbezüglich gäbe es jedoch deutliche individuelle Unterschiede. Aus psychoanalytischer Sicht erörtert Figdor (1992) diverse Ergebnisse eigener Untersuchungen, die er in dem Artikel „... und hab nicht mehr gewusst, wer ich eigentlich bin – die psychischen Folgen des Trennungstraumas am Beispiel des Scheidungskindes“ (1997) zusammenfasst. Danach seien typische Belastungssymptome nach elterlicher Trennung Enuresis, Unruhe, Schlaflosigkeit, Fresssucht, disziplinäre Schwierigkeiten in der Familie und Schule sowie dissoziale Probleme wie Diebstähle. Weiterhin würden psychosomatische Symptome wie Magenschmerzen, Kopfschmerzen etc. auftreten, nicht selten gebe es im Zuge von Konzentrations- und Lernschwierigkeiten einen allgemeinen Abfall in den Schulleistungen. Im Gefühlsbereich stehen Angst, Ruhelosigkeit und Trauer, häufig ein deutlicher Anstieg des Aggressionspotenzials im Vordergrund, „das sich in Form von Ärger oder Wut an einem oder beiden Elternteilen oder auch an anderen Kinder entlädt“. Andererseits könne mit verstärkter Abhängigkeit und/oder sozialem und emotionalem Rückzug reagiert werden.

Figdor weist darauf hin, dass Kinder in besonderer Weise auch schon in der Vortrennungszeit unter elterlichen Konflikten leiden, die regelmäßig große Angst hervorrufen würden. Die Kinder seien sensibel für die Stimmungsschwankungen der Eltern und würden dadurch nicht selten in die Rolle des Beraters, Trösters oder Versöhnlers geraten. Mitunter könne vermutet werden, dass die kindlichen Symptome letztlich auf diese Ziele ausgerichtet seien. „Sie sollen die Eltern von ihren Eheproblemen ablenken und diese sich in der Sorge um das Kind wieder verständigen.“ Andererseits könne das Kind auch versuchen, den Eltern möglichst wenig Ärger zu machen und sich besonders angepasst zu verhalten. Die Parentifizierung des Kindes, insbesondere dessen Einbeziehung in negative Bewertung des anderen Elternteils, gar die Funktionalisierung im Elternkonflikt als Detektiv bringe die Kinder in schwere Loyalitätskonflikte. Figdor fährt fort, die daraus resultierenden Gefühle von Enttäuschung und Trauer führen letztendlich zu Macht- und Hilflosigkeit und zu einem Absinken des kindlichen Selbstbewusstseins. Häufig kämen Scham gegenüber Außenstehenden und Versuche dazu, die familiären Verhältnisse zu kaschieren.

Figdor macht jedoch auch deutlich, dass die große Bandbreite möglicher Symptome und auch deren Häufigkeit nach elterlicher Trennung noch lange nicht heiße, „dass diese Kinder bei Aufrechterhaltung der kompletten Familie keine Symptome entwickelt hätten“. Im Übrigen sei das Auftreten von Symptomen „nicht gleichbedeutend mit einer a priori gegebenen Einschränkung von Entwicklungschancen“ (Figdor 1997). Vielmehr müsse ein Bruch in den Lebensverhältnissen wie die elterliche Trennung Symptome nach sich ziehen, falls das Kind zu beiden Eltern eine tragfähige Bindung habe aufbauen können. Symptome hätten nicht per se ausschließlich einen pathologischen Aspekt, sondern auch eine Schutzfunktion im Sinne einer „bestmöglichen Lösung eines Konflikts“. Figdors eigene Forschungen legen hinsichtlich der kindlichen Verarbeitung die Unterscheidung in das Scheidungserlebnis und das „Geschiedensein-Erlebnis“ in der nachfolgenden Zeit nahe. Der letzte Begriff stehe für die Veränderung des kindlichen Erlebens und seiner Persönlichkeit als nachhaltige Reaktion auf dieses einschneidende biografische Ereignis. Dabei sei gefunden worden, dass die Beziehung zur Mutter im Mittelpunkt der Variablen stehe, von denen die kindliche Bewältigung abhängt. Dieses insbesondere, weil durch die Elterntrennung das „mütterliche Objekt“ (die Untersuchungen wurden im Rahmen der Sigmund Freud- Gesellschaft Wien durchgeführt) sich

verändere. Die psychischen, sozialen und ökonomischen Bedingungen, die sich für die Mutter aus der partnerschaftlichen Trennung ergeben, wie auch die unmittelbaren affektiven Reaktionen des Kindes, aber auch neue Gefühlsqualitäten der Mutter gegenüber dem Kind (Schuldgefühle, Kränkung, aber auch auf das Kind projizierte Schuld an der Scheidung, Aggressionen usw.) können die Mutter-Kind-Beziehung verändern. Von Seiten der Mutter kann dies zu einem geringeren Maß an Empathie gegenüber dem Kind, einer geringeren Toleranz gegenüber dessen Bedürfnissen und Ansprüchen und dieses reaktiv auf Seiten des Kindes wieder zur Trennungsverunsicherung, geringerem Gefühl der Geborgenheit usw. führen. In erstaunlich konventioneller Rollenstruktur gefangen resümiert Figdor (1997): „Auf diese Weise haben Scheidungskinder nicht nur den Vater verloren, sondern auch einen Teil der Mutter, nämlich den gütigen und liebevollen Teil des mütterlichen Bildes.“ Der Autor weist darauf hin, dass die nach einer Trennung sich als symptomfrei und „problemlos“ zeigenden Kinder sich möglicherweise in einer Bewältigungsstrategie der „Verleugnung von Trennungsschmerz bzw. Angst vor vollständigem Objektverlust“ befinden. Die vollständige Anpassung an die Gegebenheiten erhöhe das spätere Risiko einer depressiven Reaktion.

Überaus erstaunlich ist, dass noch 1995 in der Kölner Längsschnittstudie (Schmidt-Denter & Beelmann, 1997) in allen 60 untersuchten Familien die Kinder nach der Trennung ausschließlich bei ihrer Mutter verblieben. Es wird von dem Ergebnis berichtet, dass die Mädchen sich verstärkt an ihre Mütter im Vergleich zu den Jungen binden würden. Dem gegenüber sei die Beziehung zu dem Vater bei den Mädchen eher durch negative Gefühle bedroht als bei den Jungen. Dies wird von Schmidt-Denter (1997) als „Bevorzugung des gleichgeschlechtlichen Elternteils“ interpretiert. Weiterhin wird in der Studie davon berichtet, dass Trennungskinder wesentlich länger an dem Fortbestehen der alten Kernfamilie festhalten als die betroffenen Erwachsenen. Während sich diese schneller der Neuorganisation ihrer Beziehungswelt zuwenden, werde „im Erleben der Kinder der Wandel geringer und die Stabilität stärker gewichtet“. Die Trennungskinder würden sich an dem familiären Zusammenhalt orientieren, so dass insbesondere Geschwisterbeziehungen, aber auch Kontakte zu den Großeltern, als bedeutsam eingeschätzt worden seien.

Wallerstein fielen auch Kontaktabbrüche zwischen Kindern und Scheidungsvater auf, die sie auf Überlastung des Kindes – *overburdened child* – zurückführte.

Längerfristige Entwicklungen beim Trennungskind

Nach Figdor (1992) würden diese insbesondere „den Umgang mit Aggressionen, das geschlechtsspezifische Selbstbild, das Selbstwertgefühl, die Adoleszenzkonflikte, die verinnerlichten Modelle künftiger Partnerschaften sowie typische Strategien zur Lösung von Beziehungskonflikten“ betreffen. Vertiefend beschäftigt sich der Autor mit den Auswirkungen des Väterverlustes auf das geschlechtsspezifische Selbstbild der Jungen bzw. der späteren Männer aus psychoanalytischer Sicht.

Fthenakis (1993) führt aus, dass etwa ein Drittel der Trennungskinder mittel- und langfristig eine Beeinträchtigung ihrer Entwicklung in Kauf nehmen müssten. Auf der Basis der Auswertung zahlreicher Untersuchungen wird das Resümee gezogen, dass auch etwa fünf Jahre nach der elterlichen Trennung das Risiko psychischer Erkrankungen deutlich erhöht sei (die Studien variieren von Angaben zwischen einer Verdopplung bis zu einer Vervierfachung der Fallzahlen in psychologischer oder psychiatrischer Behandlung von kindlichen / jugendlichen Patienten aus Trennungsfamilien vs. intakten Familien). Am häufigsten vorgetragene Probleme seien Verhaltensstörungen, Aggressionen, fehlende Impulskontrolle und Fehlhaltungen in der moralischen Entwicklung, wie andererseits auch Depressionen und erhöhte Suizidalität. Bei den später jugendlichen oder erwachsenen Trennungskindern hätten Studien immer wieder versucht, Zusammenhänge mit einer erhöhten Delinquenz festzustellen. Die Ergebnisse seien hier uneinheitlich, den Untersuchungen würden zahlreiche theoretische und methodische Probleme anhaften, insgesamt ließen sich abgesicherte Zusammenhänge zwischen dem Erleben einer elterlichen Scheidung in der Kindheit und Delinquenz im Jugend- und Erwachsenenalter kaum noch feststellen.

Nach Fthenakis (1993) sei wohl eine der gravierendsten Langzeitauswirkungen elterlicher Scheidung die spätere Einstellung zu und die Gestaltung von eigenen Partnerschaften der Trennungskinder. Genannt werden eine grundlegende Verunsicherung hinsichtlich der Stabilität gegenwärtiger oder zukünftiger Partnerbeziehungen, Ängste hinsichtlich der Möglichkeit eines Scheiterns und Misstrauen, von dem Partner hintergangen zu werden. Weit verbreitet sei auch die Besorgnis, das partnerschaftliche Scheitern der eigenen Eltern gleichsam zu reinszenieren. Der Autor verweist an dieser Stelle zu einem großen Teil auf die schon genannte Langzeitstudie von Wallerstein et al. Für die Langzeitfolgen fasst Fthenakis die Forschungsergebnisse aus seiner Sicht so zusammen, „dass Jungen zwar verletzlicher

gegenüber den unmittelbaren Auswirkungen einer elterlichen Scheidung sind, dass sich jedoch im Jugendalter eindeutig gravierendere Langzeitkonsequenzen bei Mädchen einstellen, insbesondere was das Selbstkonzept, den Umgang mit dem anderen Geschlecht und heterosexuelle Partnerschaft sowie meist aus diesbezüglichen Problemen resultierende Verhaltensstörungen betrifft.“

Fthenakis (1996) konkretisiert, es gelingt den meisten betroffenen Kindern nach etwa zwei Jahren, die neue Situation zu integrieren und sich sodann unauffällig zu entwickeln. Ein Drittel der Kinder allerdings müsse mittel- und langfristig Beeinträchtigungen in Kauf nehmen, die wie folgt kategorisiert werden:

- Das Risiko einer psychischen Erkrankung: Das Risiko bis fünf Jahre nach der Elterntrennung, einem Psychologen oder Psychiater vorgestellt zu werden, sei bei Trennungskindern bis zu vier Mal größer als bei Kindern aus der Vergleichsgruppe „intakter“ Familien. Dabei seien Vorstellungsgründe häufig Verhaltensstörungen, Aggressionen, fehlende Impulskontrolle und Fehlhaltungen in der moralischen Entwicklung sowie kindliche Depressionen.
- Einstellung zu und Gestaltung von Partnerschaften: Viele Trennungskinder würden auch noch fünf Jahre nach der Trennung ihrer Eltern die Befürchtung haben, in einer eigenen Beziehung die gleichen Fehler wie die Eltern zu machen oder gänzlich unfähig zu sein, eine Beziehung einzugehen und aufrecht zu erhalten. Insbesondere die Altersgruppe von 17-20 Jahren habe sich diesbezüglich verunsichert gezeigt. Dabei sei besonders häufig die Befürchtung vorgetragen worden, in den aktuellen Beziehungen betrogen zu werden. In diesem Themenkreis sei auch eine geschlechtsspezifische Komponente gefunden worden. Während Mädchen im Alter von 17-20 Jahren häufig aktiv die Beziehung zu Männern suchten und sexuelle Beziehungen eher schnell eingingen, würden die Jungen diesbezüglich beträchtliche Vorbehalte äußern und in Richtung emotionaler Verklemmtheit, Rigidität und der Gefahr von „Vereinsamung“ tendieren. Ein Drittel der älteren Mädchen im Alter von 20-24 Jahren wiederum hätten große Ängste, im beruflichen und privaten Bereich zu versagen und diesbezügliche Verpflichtungen einzugehen.
- Erhöhte Delinquenzgefährdung: Abgesicherte Zusammenhänge zwischen dem Erleben einer Scheidung in der Kindheit und Delinquenz im Jugend- und Erwachsenenalter seien kaum noch feststellbar. Dennoch würden einige Forschungsarbeiten diese Wechselwirkung nahe legen. Es sei diesbezüglich bedeutsam, weitere Einflussvariablen

zu kontrollieren. (Zu einer anderen Einschätzung kommen Block et al., 2009, wonach bei jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern biografisch eine Trennung/Scheidung der Eltern signifikant häufiger als in der Vergleichsgruppe auftrat).

- Erhöhtes Risiko für Depressionserkrankung bzw. Suizidalität
- Transgenerationale Weitergabe des Trennungsrisikos: In Bezug auf Langzeitwirkungen sind nach der Studie von Wallerstein & Lewis (1998) junge Erwachsene in eigenen Partnerschaften häufig sehr ängstlich in Bezug auf Nähe, viele hätten unter der Befürchtung gelitten, betrogen und im Stich gelassen zu werden. Dabei habe es keine Unterschiede zwischen Trennungskindern gegeben, die über Jahre heftige elterliche Konflikte oder eher eine kooperative Beziehungsgestaltung der Erwachsenen erfahren hätten. Als positiven Ausblick halten die Autorinnen fest, dass der häufige schwere Drogen- und Alkoholmissbrauch in der früheren und mittleren Adoleszenz sich sodann in den frühen oder mittleren 20er Jahren deutlich reduziert habe oder sogar gänzlich eingestellt worden sei.

Es gibt einige Studien, die Trennungskinder noch im (jungen) Erwachsenenalter hinsichtlich möglicher Langzeitauswirkungen dieses biographischen Ereignisses untersucht haben. Neben den schon erwähnten sind im deutschsprachigen Raum die Studien von Napp-Peters (1995), Schmidt-Denter & Beelmann (1995) sowie Figdor (1997) zu nennen. Kostka 2004 verweist darauf, dass die Ergebnisse von Langzeitstudien problematisch zu vergleichen seien, da mitunter die Befragten zwar im gleichen Alter seien, die Elterntrennung jedoch unterschiedlich lange zurückliegen würde. Wenn andererseits der zeitliche Abstand zu diesem biographischen Ereignis standardisiert werde, seien möglicherweise die Mitglieder der Stichprobe ihrerseits in unterschiedlichen Altersphasen. Die Autorin referiert gibt in einem Review einen Überblick über die in verschiedenen Studien gefundenen Langzeitfolgen, die hier nur aufgelistet werden sollen:

- 14 Jahre nach der Scheidung hatten 18-22 jährige zu 65 % eine schlechte Beziehung zum Vater, 30 % eine schlechte Beziehung zur Mutter, 25 % die Schule abgebrochen und 40 % psychologische Hilfe in Anspruch genommen. Auch nach dem Herausrechnen demographischer und sozioökonomischer Faktoren hätten immer noch doppelt so viele Kinder aus Scheidungsfamilien diese Probleme als aus „intakten“ Familien gezeigt.
- Über die Studie von Napp-Peters (1995) wird berichtet, dass nur 25 % der Kinder nach 12 Jahren vollständig die scheidungsbedingten Schwierigkeiten überwunden hätten,

während 75 % noch bedeutsame Probleme in der Alltagsbewältigung gezeigt habe. Bei 50 % der erwachsenen Trennungskinder seien Probleme mit Alkohol und Drogen deutlich geworden, keiner habe Kontakt zum damals nicht betreuenden Elternteil und die meisten eine angespannte Beziehung zum betreuenden Elternteil gehabt.

- Wallerstein & Blakeslee (1989) fanden, dass noch 10 Jahre nach der Trennung viele Jugendliche Schwierigkeiten beim Übergang zum Erwachsensein gezeigt hätten (zu wenig Ehrgeiz, Abbruch von Ausbildungen).
- Studien zeigen auf, dass die akuten Reaktionen von Kindern im zeitlichen Nahfeld der Elterntrennung keine Prognose für die langfristigen Folgen zulassen.
- Die erwachsenen Trennungskinder haben im Laufe der Zeit mehr Verständnis für Fehler der Eltern entwickelt und bereuten Parteinahmen zu Gunsten eines Elternteils. Teilweise gab es eine Abwendung von dem zuvor idealisierten Elternteil, eine Hinwendung zum anderen oder ein Rückzug von beiden Eltern.
- Während der Pubertät unternahm etwa ein Drittel der Trennungskinder einen kurzfristigen Versuch, bei dem Vater zu leben, sie kehrten jedoch meist zur vorherigen Hauptbetreuung durch die Mutter zurück.
- Die Mutter-Tochter-Beziehung war bei der Hälfte der Trennungskinder durch eine starke emotionale Abhängigkeit gekennzeichnet.
- Bei jungen Frauen konnte ein so genannter sleeper effect (Wallerstein & Blakeslee, 1989) festgestellt werden: Junge Frauen hätten als Kinder und Jugendliche scheinbar besser die Trennung bewältigt, Jahre später dann aber bei der Aufnahme von eigenen Partnerschaften heftige Ängste vor Untreue und Verlassenwerden entwickelt (unabhängig davon, wie intensiv zuvor über Jahre der Kontakt zu dem nicht hauptbetreuenden Vater gestaltet wurde). Andere Studien hingegen konnten keine Langzeitfolgen der elterlichen Scheidung auf die Partnerschaften der jungen Erwachsenen feststellen.
- Diverse Studien gehen von einer intergenerationalen Transmission des Scheidungsrisikos aus, d. h., dass Scheidungskinder selbst dazu neigen, sich später als Erwachsene häufiger als Nichttrennungskinder von ihrem Partner zu trennen (die hierfür entwickelten Modelle werden sehr kontrovers diskutiert).
- Kostka referiert ebenfalls die Studie von Hetherington & Kelly (2003), die sich gegen den ihrer Meinung nach verbreiteten defizitorientierten Forschungsansatz hinsichtlich der Langzeitfolgen der Elterntrennung wenden: „Das meiste, was aktuell über die

Scheidung geschrieben werde – in Medien wie auch der wissenschaftlichen Literatur – übertreibe die negativen Wirkungen und unterschlage die manchmal enorm positiven Folgen“ (Kostka 2004, S. 203). Hierdurch komme es fast zu einer self fulfilling prophecy, die langzeituntersuchten Kinder würden sich als Opfer etikettieren, hingegen würden sich nur bei 25 % der befragten erwachsenen Trennungskinder im Vergleich zu 10 % aus „intakten“ Familien ernste soziale, emotionale und psychische Probleme zeigen. Ebenfalls bestehe eine Neigung bei den Betroffenen, das weit zurückliegende biographische Ereignis als „bequemes Alibi“ für zahlreiche Schwierigkeiten im Leben heranzuziehen. Kostka wiederum wendet diesbezüglich ein, dass Hetherington & Kelly die zahlreichen persönlichen Äußerungen der erwachsenen Trennungskinder pauschal als populärwissenschaftlich beeinflusst bzw. deren Erlebnisschilderungen als irrelevant erachten, weil sie sich angeblich durch objektive Daten nicht bestätigen lassen.

- Eine prominente Langzeitfolge, so Kostka (2004), sei die Veränderung der Eltern-Kind-Beziehung, insbesondere aber die der Vater- Kind-Beziehung durch die Trennung der Eltern. So habe die Studie von Amato (1999) gefunden, dass Erwachsene aus „intakten“ Familien das beste Verhältnis zu ihren Eltern hatten, dass die Zuneigung zu den Eltern beeinträchtigt gewesen sei in Folge einer unglücklichen Ehe der Eltern und am stärksten belastet sich gezeigt habe nach Elternscheidung. Auch in der Rostocker Längsschnittstudie (Reis & Meier-Probst, 1999) sei ein langfristiges Ergebnis gewesen, dass die Väter ihren (sodann erwachsenen) Kindern kaum geholfen hätten und auch im Gegenzug von diesen im Alltag kaum Hilfe erwarten könnten. Die Beziehung zu den Müttern habe sich langfristig eher wieder verbessert, so hätten 70 % der erwachsenen Trennungskinder gegenüber 80 % der Kinder aus intakten Familien von einem engen oder sehr engem Verhältnis zu ihrer Mutter berichtet. Ein anderes Bild habe sich jedoch für die Beziehung zum Vater ergeben: Nur ein Drittel der jungen Männer und nur ein Viertel der jungen Frauen mit einer Trennungsbio-graphie hatten ein enges Verhältnis zu ihrem Stiefvater oder dem leiblichen Vater gegenüber 70 % der Erwachsenen ohne Elterntrennung. Auch die Studie von Wallerstein et. al habe bestätigt, dass unabhängig von Häufigkeit und Ausgestaltung des Umgangs sich die Vater-Kind-Beziehung eher distanzierter als zur Vergleichsstichprobe entwickelt habe. Allerdings könne sich die Beziehung zu den Eltern bei Eintritt in die zweite oder dritte Lebensdekade noch einmal

unerwartet ändern und die bisherige Einstellung überdacht werden, etwa ausgelöst durch die Geburt eines Enkelkinds.³¹⁷

Geschlechtsspezifische Reaktionen

Die Entstehung von langfristigen Störungen und unterschiedlichen Reaktionen bei Jungen und Mädchen sind von mehreren Einflussfaktoren abhängig. Dazu zählen Bedingungen, die in der Person des Kindes liegen, wie Alter, Geschlecht, aber auch in den direkten Bezugspersonen, z.B. das Geschlecht des Elternteils, bei dem es sich aufhält³¹⁸.

So stellen Wallerstein und Kelly (1975, 1980a, 1980b) anhand ihrer Längsschnittstudie fest, dass Jungen und Mädchen im Vorschulalter in der akuten Scheidungsphase, fast identische emotionale Reaktionen zeigten. Im weiteren Verlauf zeigte sich jedoch, dass sich die Mädchen schneller wieder in ihre alte Rolle eingefunden und auch stabilisiert hatten. Jungen neigten vermehrt zu psychiatrischen Auffälligkeiten. Sie scheinen vermehrt für viele Arten von Stress anfällig zu sein, litten häufiger unter Schulängsten und hatten auch mehr Lernschwierigkeiten als Mädchen.

Diese Feststellung konnte in einer Nachuntersuchung nach 5 Jahren aber nicht mehr aufrechterhalten werden. Hier waren keine Geschlechtsunterschiede mehr feststellbar.

Nach zehn Jahren wurde eine Umkehrung der Lebenssituationen festgestellt. In der Regel waren die Jungen inzwischen emotional stabiler. Bei den Mädchen machten sich jetzt die Langzeitfolgen bemerkbar, sie litten vielfach unter depressiven Verstimmungen und mangelndem Selbstvertrauen. Hier kann man das Ergebnis ziehen, dass Mädchen auf lange Zeit gesehen mehr von der elterlichen Trennung/Scheidung betroffen sind. Das liegt vorrangig daran, dass sie sich besser den veränderten Lebensbedingungen anpassen und ihrem empfundenen Schmerz nicht so deutlich Ausdruck verleihen, wie es bei Jungen der Fall ist. Nach Wallerstein und Blakeslee (1990) wird dieser Effekt als der „sleepers effect“ bezeichnet³¹⁹.

³¹⁷ Unger, Rückschau von Erwachsenen auf die Trennung ihrer Eltern *ediss.sub.uni-hamburg.de/.../Dissertation_Carsten_Unger_Pflichtexe...*

³¹⁸ (vgl.: Napp-Peters, 1987, S. 39)

³¹⁹ (vgl.: Huss, Lehmkuhl, U. in Lehmkuhl, Lehmkuhl (Hrsg.), 1997, S. 16)

Hetherington und Mitarbeiter, 1985, fanden heraus, dass Jungen vermehrt Verhaltensauffälligkeiten zeigten, im Gegensatz zu den Mädchen. Im Anschluss an die Scheidung bleiben bei den Jungen die externalisierten Reaktionen, wie aggressives und oppositionelles Verhalten, bestehen. Bei den Mädchen hingegen standen die internalisierten Störungen, wie Depressionen und sozialer Rückzug im Vordergrund³²⁰.

Bei ihren Untersuchungen stellte Frau Dr. Napp-Peters fest, dass Jungen und Mädchen ihre Gefühle in unterschiedlicher Art und Weise ausdrücken. Jungen reagieren vermehrt mit einem destruktiven, antisozialen Verhalten³²¹. Jungen leben ihre Gefühle eher aggressiv oder durch Verhaltensauffälligkeiten aus³²². Sie störten in Schulklassen, waren aggressiv, hyperaktiv oder sogar gewalttätig. Ebenso gab es auch Jungen, die mit Konzentrationsschwierigkeiten und Rückzug reagierten.

Mädchen ziehen sich eher zurück und behalten ihre Gefühle für sich. Sie entwickelten schon früh die Fähigkeit die Sicht der Erwachsenen zu verstehen und halfen viel im Haushalt mit³²³. Mädchen neigen in dieser Situation zur Überanpassung, um den Erwartungen ihrer Bezugsperson zu entsprechen (Scheinreife). Diese Reaktionen werden nicht als Problemverhalten interpretiert, weil sie nicht auffallen und auch nicht als störend empfunden werden. Aus diesen schützenden Verhaltensweisen entsteht oft der Eindruck, dass sie die Scheidung der Eltern leichter verkraften³²⁴. Aber die Gefühle von Traurigkeit und dem schmerzlichen Verlust nagen an ihnen und zeigen sich meist erst, wenn sie die Adoleszenz erreichen³²⁵.

Ein Grund dafür kann auch in der immer noch präsenten gesellschaftlichen Rollenerwartung von Jungen und Mädchen liegen. Mädchen haben in der Mutter einen gleichgeschlechtlichen Ansprechpartner, mit der sie die Gefühle und Probleme ansprechen können, sie können sich an ihr orientieren und mit ihr identifizieren. Während Jungen besonders unter der Abwesenheit

³²⁰ (vgl.: Huss, Lehmkuhl, U. in Fegert (Hrsg.), 1999, S. 35-36)

³²¹ (vgl.: Napp-Peters, Vortrag "Scheidungsweisen – eine weise Entscheidung?", 08.03.1999)

³²² (vgl.: Jaede/Wolf/Zeller-König, 1996, S.9, in Susanne Strohbach, Scheidungskindern helfen, Beltz-Verlag, Weinheim und Basel, 2002, S.20)

³²³ vgl.: Jaede/Wolf/Zeller-König, 1996, S.9, in Susanne Strohbach, Scheidungskindern helfen, Beltz-Verlag, Weinheim und Basel, 2002, S.20)

³²⁴ (vgl.: Jaede/Wolf/Zeller-König, 1996, S.9, in Susanne Strohbach, Scheidungskindern helfen, Beltz-Verlag, Weinheim und Basel, 2002, S.20)

³²⁵ (vgl.: Jaede/Wolf/Zeller-König, 1996, S.9, in Susanne Strohbach, Scheidungskindern helfen, Beltz-Verlag, Weinheim und Basel, 2002, S.20)

des Vaters leiden und es ihnen auch weniger gestattet ist, Gefühle oder Trauer zu zeigen, z.B. „Ein Indianer kennt keinen Schmerz, Du wirst doch nicht flennen wie ein Mädchen“³²⁶.

Mögliche erklärende Faktoren dafür, dass Jungen stärker von einer Scheidung betroffen sind als Mädchen und vermehrte Anpassungsschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten zeigen, sind z.B. die erhöhte Problembelastung des Mutter-Sohn-Verhältnisses³²⁷.

Jungen reagieren unmittelbar als auch längerfristig negativer auf die veränderte Lebenssituation, als Mädchen. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn sie über einen längeren Zeitraum hinweg, bei einer allein lebenden Mutter verbleiben und kein Kontakt zum Vater oder einer anderen männlichen Bezugsperson (z.B. Großvater, Onkel,...) besteht. Söhne erhalten nach der Scheidung meist weniger Zuwendung von ihrer gesamten Umgebung, wie Mütter, Lehrer und ihren Spielkameraden als die Töchter. Erklärungen hierfür können vielschichtig sein. Einerseits kann es durch den traditionellen Erziehungsstil oder auch durch das meist störende, auffällige Verhalten der Jungen bedingt sein³²⁸.

Ein weiterer Ansatzpunkt ist, dass Jungen die Mutter eher an den Vater erinnern und so negative Gefühle bei ihr auslösen. Außerdem empfindet die Mutter die Jungen als eine größere Belastung, denn Mädchen agieren vermehrt im Haushalt und tragen so zur Entlastung der Mutter bei³²⁹.

Besonders in der post-ödipalen Phase identifizieren sich die Mädchen mehr mit der starken Mutter, wohingegen sich die Jungen sehr schwach fühlen, da ihnen der Identifizierungspartner fehlt³³⁰.

Wird Jungen die Rolle des Partnerersatzes für die Mutter übertragen, dann fühlen sie sich schnell überfordert und es kommt zu Konflikten zwischen ihnen und der Mutter. In dieser ambivalenten Rolle bringen sie der Mutter weniger Respekt entgegen und sind auch weniger

³²⁶ (vgl.: Jaede/Wolf/Zeller-König, 1996, S.9, in Susanne Strohbach, Scheidungskindern helfen, Beltz-Verlag, Weinheim und Basel, 2002, S.20)

³²⁷ (vgl.: Samtrock, Warshak, 1979 in Napp-Peters, 1987, S.39-40)

³²⁸ (vgl.: Susanne Strohbach, Scheidungskindern helfen, Beltz-Verlag, Weinheim und Basel, 2002, S.19)

³²⁹ (vgl.: s.a. Clingempeel, Ievoli, Brand, Structural complexity and the quality of stepfather- stepchild relationships, in: Fam. Process 23/4, 1984, 54ff.; Wallerstein, Kelly, a.a.O. und Abschnitt 3.8. in Figdor. 1997, S.64)

³³⁰ vgl.: Susanne Strohbach, Scheidungskindern helfen, Beltz-Verlag, Weinheim und Basel, 2002, S.19)

kontrollierbar und steuerbar. Jungen leiden sehr unter der Abwesenheit des Vaters. Sie können diese Emotionen jedoch nicht ausleben³³¹.

Des Weiteren berichten Wallerstein und Kelly von Geschlechtsunterschieden im Latenzalter. Ein Jahr nach der Scheidung zeigten Jungen aggressives Verhalten gegenüber Mitschülern und Geschwistern. Wallerstein und Kelly sprechen in diesem Zusammenhang von „displaced anger“, denn die Jungen unterdrücken ihren Ärger und ihre Wut dem Vater gegenüber.

Mehrere Autoren, wie Furstenberg und Allison 1985, 1989, aber auch Fergusson u.a. 1994 konnten bei der Auswertung von Stichproben, die Geschlechtsunterschiede nicht bestätigen. Jungen und Mädchen zeigten darin ähnliche Schwierigkeiten bei der Bewältigung der elterlichen Scheidung³³².

Aufgrund der differierenden Aussagen veröffentlichte Zaslow 1988, 1989 eine zweiteilige Auswertung, in der sie bezüglich der Reaktionen von Jungen und Mädchen bei der Scheidungsbewältigung, 27 Studien analysierte. Dabei fand sie heraus, dass es nur wenige Einflussfaktoren gibt, die direkt die geschlechtsspezifische Bewältigung der Scheidung einwirken. Bei dem Punkt der Wiederheirat sieht es etwas anders aus, so reagieren Jungen vermehrt mit Verhaltensauffälligkeiten, wenn die Mutter nicht mehr heiratete. Bei der Untersuchung klinischer Stichproben fiel ihr auf, dass hier die geschlechtlichen Unterschiede eindeutiger auftraten.

Amato und Keith, 1991 stellten außerdem noch fest, dass Jungen von einer Wiederheirat der Mutter mehr profitierten als Mädchen³³³. Nach Hetherington und Mitarbeiter 1985, 1989 wurden die Konflikte zwischen Mutter und Sohn durch die Anwesenheit eines Stiefvaters sogar positiv beeinflusst. Hier fiel jedoch auf, dass der Stiefvater das Mädchen negativer einschätzt als den Jungen. Nach Fegert könnte hier vielleicht eine Erklärung zum Verständnis der Geschlechtereffekte liegen. Des Weiteren wäre es interessant festzustellen, ob bei einem Mädchen, das bei seinem sorgeberechtigten Vater lebt, ähnliche Effekte zu beobachten sind, wenn eine Stiefmutter zur Familie kommt³³⁴.

³³¹ (vgl.: Jaede, 1996, S.9)

³³² (vgl.: Huss, Lehmkuhl, U. in Lehmkuhl, Lehmkuhl (Hrsg.), 1997, S.17)

³³³ (vgl.: Huss, Lehmkuhl, U. in Lehmkuhl, Lehmkuhl (Hrsg.), 1997, S. 17)

³³⁴ (vgl.: Huss, Lehmkuhl, U. in Fegert (Hrsg.), 1999, S.37)

Nach Lohr et. al., 1989 in Dümmler, 1997, muss die unterschiedliche Psychodynamik von Mädchen und Jungen in einer Scheidungsfamilie Beachtung finden. Lebt der Junge bei der Mutter, dann kann er sich wie „der Mann im Haus“ fühlen. Dadurch erfährt die Mutter eine Entlastung, da sie zusätzlich väterliche Aspekte auf ihn überträgt. Das Mädchen hingegen kann sich durch die Abwesenheit des Vaters in der geschlechtlichen Identifikation abgelehnt fühlen^{335 336}.

Altersspezifische Trennungsreaktionen

Kinder nehmen die Qualität der zwischenmenschlichen Beziehungen anders wahr als Erwachsene. Dies ist durch ihren allgemeinen und sozialkognitiven Entwicklungsstand zu erklären.³³⁷

Diese Sichtweise beeinflusst sowohl die emotionellen Reaktionen, als auch die eigenen Fähigkeiten zur Trennungsbewältigung.³³⁸

Schmidt-Denter (1997) hat im Rahmen der Kölner Längsschnittuntersuchung die Abhängigkeit der Belastungssymptome vom Lebensalter des Kindes bestätigt, in welchem die elterliche Trennung stattfindet. So sei die stärkste Symptombelastung im Vorschul- und jüngeren Grundschulalter gefunden worden. Zwar können Kinder dieses Alters die familiären Spannungen und elterlichen Konflikte sehr genau registrieren, es würde ihnen jedoch ein angemessenes Verständnis fehlen und sie könnten aufgrund der egozentrischen Wahrnehmungsperspektive nicht zwischen der Beziehung der Eltern untereinander und der Eltern-Kind-Beziehung differenzieren, was nicht selten zum Empfinden bei den Kindern führe, selbst schuldig an dem Auseinanderfallen der Familie zu sein.

Figdor (1992, 1997) weist darauf hin, dass insbesondere jüngere Kinder vor dem Hintergrund ihrer Omnipotenzfantasien die elterliche Trennung als Versagen ihrer eigenen Bemühungen schuldhaft sich selbst zuschreiben. Auch komme es zu Fantasien, dieses Ereignis sei als Strafe

³³⁵ (vgl.: Kalter, 1987; vgl.: Lohr et al., 1989 in Dümmler, 1997, S.46)

³³⁶ Petry, Kinder im Kontext von Trennung und Scheidung - der präventive Ansatz aus familienzentrierter Sicht Seite 53 -57 <http://www.grosseltern-initiative.de/Studien/Diplomarbeit.pdf>

³³⁷ (vgl.: Jaede u.a., 1996, S.6)

³³⁸ Petry Kinder im Kontext von Trennung und Scheidung - der präventive Ansatz aus familienzentrierter Sicht Seite 37 <http://www.grosseltern-initiative.de/Studien/Diplomarbeit.pdf>

oder Vergeltung für verbotene Handlungen etc. verhängt worden. Gerade auch die Streitigkeiten der Eltern in Erziehungsfragen, wie dieses häufig im zeitlichen Trennungsumfeld vorkomme, aber auch Mitteilungen eines Elternteils, man bleibe nur wegen des Kindes zusammen, führen schließlich im Falle der Trennung zu der egozentrischen Wahrnehmungsverarbeitung, als Kind eben nicht gut genug gewesen zu sein.

Figdor (1997) beantwortet die Frage, in welchem Alter sich die elterliche Trennung auf ein Kind am ehesten ungünstig auswirkt, und zwar auch im Hinblick auf eine längerfristige Entwicklungsbeeinträchtigung, wie folgt: „Es sei grundsätzlich zu sagen, dass die mittel- und längerfristigen negativen Auswirkungen umso geringer zu sein scheinen, je älter die Kinder zum Zeitpunkt der Scheidung sind. Am Ungünstigsten ist die Situation von Kleinkindern unter vier Jahren, die bereits eine neurotische Entwicklung vor der Scheidung eingeschlagen hatten.“ Andererseits könne dies kein Aspekt sein, eine partnerschaftliche Trennung möglichst lange hinauszuschieben, wenn dadurch das Kind über viele Jahre in einem anhaltenden elterlichen Konfliktfeld leben müsse.

Kostka (2004) weist auf die Uneinheitlichkeit der Studienergebnisse zu altersspezifischen Reaktionen des Trennungskindes je nach Zeitpunkt des Ereignisses im Verlauf seiner Biographie hin. Auf der anderen Seite seien aus der Bindungsforschung Faktoren ableitbar, die eine solche Altersabhängigkeit stützen würden. Diesbezüglich verweist Kostka auch auf die Beiträge der Entwicklungspsychologen Erikson und Piaget. Gleichwohl müsse das Alter des Kindes zum Zeitpunkt der elterlichen Trennung als ein Faktor in einem Geflecht weiterer Einflussgrößen betrachtet werden. Ebenfalls seien aus den kurzfristigen Reaktionen der Kinder keine Vorhersagen für deren langfristige Bewältigung zu erhalten. Im Folgenden soll der Forschungsstand für einige Altersgruppen dargestellt werden.

0 bis 2 Jahre

Säuglinge und Kleinstkinder können die Veränderungen im familiären System kognitiv noch nicht erfassen. Sie können jedoch in leiblich-seelischer Resonanz auf Konfliktspannungen und Verhaltensänderungen, die bei den Erwachsenen entstehen, reagieren. Textor (2006) benennt hier Schlaf- oder Essstörungen, die Babys würden reizbar oder ließen sich kaum beruhigen und trösten. Ergebnisse aus der Bindungsforschung (so z.B. Großmann & Großmann, 2004) weisen allerdings in die Richtung, dass Kinder in diesem Alter noch sehr stark dyadisch mit ihrer

Hauptbetreuungsperson verbunden sind und äußere Veränderungen kaum Effekte hinterlassen, so lange die Interaktion zur primären Bezugsperson sicher verfügbar bleibt. Ist deren Feinfühligkeit jedoch durch eigene Belastung deutlich eingeschränkt, kann sich diese auch im kindlichen Verhalten widerspiegeln.

Dettenborn & Walter (2002) verweisen darauf, dass im Alter von bis zu zwei Jahren der Verlust einer vertrauten Bindungsperson zu einer starken emotionalen Verunsicherung und dadurch bedingt zu Ängsten, Ein- und Durchschlafstörungen und vermehrten Zuwendungsforderungen in Richtung auf den verbliebenen Elternteil führen kann. Sekundär könnten Verzögerungen der Sprachentwicklung, vor allem aber ein eingeschränktes Explorations- und Spielverhalten die Folge sein.

Nach Kostka (2004) ist für Kleinstkinder die ständige Verfügbarkeit einer vertrauten Bezugsperson auch im Zuge eines elterlichen Trennungsgeschehens der wichtigste Faktor für dessen angemessene psychosoziale Entwicklung. Dabei sollte die Verlässlichkeit und Beständigkeit zumindest einer Bezugsperson gegeben sein. Gerade im Zuge einer partnerschaftlichen Trennung kann ein Elternteil auf Grund eigener Belastungen und konkreter Einschränkung der zeitlichen Ressourcen auch unbewusst sein Verhalten gegenüber einem Säugling ändern. Auf Grund der in diesem Alter vorhandenen dyadischen Verbundenheit kann das Kind seinerseits mit Schreien, nicht Schlafen oder vermehrtem Fordern von Aufmerksamkeit reagieren. Bei einem Kind um die 2 Jahre könne es zu verstärkt anklammerndem Verhalten kommen, weil es sich in seinem Bindungsvertrauen durch die elterliche Trennung verunsichert sieht. In anderen Studien werde bei Kleinstkindern als Reaktion auf elterliche Trennung von Einschlafschwierigkeiten, nächtlichem Aufwachen mit Erschrecken, Desorientierung, Hilferufe, also insgesamt einer Störung der Ess- und Schlafmuster berichtet. Über die Auswirkungen von Umgangsregelungen für Kinder dieser Altersgruppe, also auch einen möglicherweise häufigeren Wechsel zwischen Bezugspersonen und Lebensumgebungen innerhalb einer Woche, gäbe es derzeit zuwenig Studien für Babys und Kleinstkinder, um auf dieser Basis verlässliche Aussagen zu machen.

Oberndorfer (1996) betont, der Weggang eines Elternteils verändere das gerade erst im Ansatz entwickelte Bindungsgefüge des Kindes erheblich, ebenfalls verändere sich meist zumindest nonverbal bzw. vorübergehend das Verhalten des weiterhin hauptbetreuenden Elternteils. Dem Kind werde damit nicht selten die für den weiteren Bindungsaufbau sichere Basis entzogen. Es

könne zu anklammerndem Verhalten, Weinerlichkeit, Irritierbarkeit und vermehrter Beachtungssuche kommen. Weiterhin können (erneut) ein übermäßiges Fremdeln und eine Beeinträchtigung der Umweltexploration auftreten. Nicht selten komme es zu einem vorübergehenden Verlust schon erworbener Fähigkeiten im Sinne einer Regression oder einer erhöhten Krankheitsanfälligkeit.

Vorschulalter

Diese Altersphase zeichnet sich dadurch aus, dass die Kinder sich dem Geschehen in der Familie, insbesondere dem Weggehen eines Elternteils, bewusst werden können und sich bemühen, die Abläufe zu verstehen. Aus dem Bestreben der Eltern heraus, ihre Kinder vor Belastungen zu schützen, wird besonders in dieser Altersphase dem Kind oft nur unzureichend eine angemessene Information über die Trennung und deren Konsequenzen zur Verfügung gestellt. Hierdurch kommt es zu den hier schon wiederholt genannten Folgen einer angstvollen Fantasietätigkeit und der Konstruktion einer schuldhaften Eigenbeteiligung an den vom Kind als bedrohlich wahrgenommenen Geschehnissen. Dieses wiegt umso schwerer, wie Textor (2006) erläutert, weil „Kleinkinder nicht über die Konfliktlösungsstrategien und Hilfsmöglichkeiten älterer Kinder verfügen – sie können sich beispielsweise nicht bei anderen aussprechen oder beraten lassen. Erschwerend kommt hinzu, dass sie aufgrund ihres noch nicht ausgebildeten Zeitgefühls und mangelnder Lebenserfahrung noch nicht wissen, dass es sich bei der Trennung um eine vorübergehende Krise handelt.“ Es können sich in der Folge starke Trennungsängste, anklammerndes Verhalten an die Hauptbezugsperson und eine Zunahme allgemeiner Ängstlichkeit zeigen. Mitunter kommt es auch zu regressiven Entwicklungen (Enuresis, Ess- und Schlafstörungen). „Manche Vorschulkinder sind nach der Trennung ihrer Eltern verwirrt und verstört, aggressiv, irritiert oder trotzig, traurig und depressiv. Einige ziehen sich zurück und kapseln sich ab“ (Textor 2006). Der Autor weist ebenfalls darauf hin, dass ein Trennungskind in der Peergroup und beim Spielen weniger Ausdauer und Durchhaltevermögen und weniger Kooperativität zeigen kann. In Kindergärten werde häufiger von ängstlichen, weinerlichen und unaufmerksamen oder zurückgezogenen Kindern berichtet.

Dettenborn & Walter (2002) sind ebenfalls der Meinung, dass Kinder dieser Altersgruppe aufgrund ihres kognitiven und Sozialentwicklungsstandes kaum über Fähigkeiten verfügen, emotionalen Stress zu bewältigen. Sie können im elterlichen Trennungsprozess vermehrt regressives Verhalten zeigen, etwa „Rückschritte in der Sauberkeitsentwicklung, Störungen im

Schlafverhalten und einen exzessiven Gebrauch von Übergangsobjekten (Stofftiere, Puppen)“ (S. 154). Ebenfalls könnten emotionale Belastungsreaktionen wie verstärktes Weinen, trotzig-aggressive Reaktionen, allgemeine Ängstlichkeit, akute Trennungsängste und einerseits anklammerndes, andererseits wahllos Körperkontakt suchendes Verhalten entstehen.

Für die älteren Vorschulkinder weisen die Autoren auf Schuldgefühle, Selbstvorwürfe und dadurch bedingt vermindertes Selbstwertgefühl hin. „Ihr mangelnder Einfluss auf das Geschehen erzeugt Hilflosigkeit und verringert die Kontrollüberzeugung dieser Kinder“ (S. 154). Kinder dieses Alters könnten sich in positive Fantasien flüchten oder Erklärungen des hauptbetreuenden Elternteils ohne Möglichkeit zur Distanzierung vorbehaltlos übernehmen.

Kinder im Alter von 3-6 Jahren seien durch die elterliche Trennung (Kostka 2004) konflikthaft mit ihren bislang erworbenen Vorstellungen von richtig und falsch konfrontiert, einer Zeit, „in der die Eltern viele ihrer vormaligen Gebote selbst übertreten und die neuen Regeln der veränderten Situation angepasst werden. Zudem kann es zu gegenseitigen Anschuldigungen der Eltern kommen, so dass ein/e Erwachsene/r, der/die zuvor als Vorbild betrachtet wurde, nun als schlecht dargestellt wird. Ein Kind, das diese plötzlichen Veränderungen nicht auf die Einflüsse der Scheidung zurückführen kann, steht nun vor den Trümmern seiner ehemals geregelten Welt und weiß nicht, was gilt und was nicht“ (S. 144). Typische Lösungsversuche der Kinder in diesem Alter seien polarisierte Bewertungen der Elternteile, sodass der eine als gut und der andere als böse konnotiert werde. Zudem könnten Kinder in diesem Alter Entwicklungen nur nach externen Variablen, also der Tatsache des „Verlassenwerdens“ interpretieren, ohne Berücksichtigung der internen, also psychischen Prozesse der Eltern, also Gründe und Motive. Kostka berichtet, in einer Studie von Hetherington (1989) hätten fast alle befragten Trennungskinder im Alter von 4 Jahren „emotionale Not, Probleme im Verhalten sowie psychischer und gesundheitlicher Art“ und Anpassungsschwierigkeiten gezeigt. Nach 2 Jahren hätte sich die Mehrheit der Kinder jedoch einigermaßen gut an die Situation angepasst, allerdings seien bei den Jungen noch einige fortgesetzte Probleme (antisoziale, oppositionelle Verhaltensweisen Zuhause und in der Schule, Probleme in der Peer-Group und mit Schulleistungen) beobachtet worden. Unter Bezugnahme auf die Studie von Wallerstein et al. führt Kostka aus, die dort untersuchten Kinder im Alter zwischen 3-5 Jahren hätten sich nach der elterlichen Trennung überwiegend sehr verängstigt, verwirrt und traurig gezeigt mit der häufigen Angst, auch vom anderen Elternteil verlassen zu werden. Täglich kleine Trennungen von der Hauptbezugsperson seien nicht selten zu furchterregenden Ereignissen

geworden, auch die Nächte seien durch Angst belastet gewesen. Regression, etwa Rückkehr zu Kuschedecken oder eigentlich vergessenen Spielsachen, Rückfälle in der Sauberkeitserziehung und anklammerndes Verhalten seien häufig beobachtet worden. Kinder dieses Alters hätten ausgeprägte Fantasien, teils mit makaberen Inhalten entwickelt, um das Auseinanderfallen der Familie, meist das Weggehen des Vaters, zu erklären, nicht selten seien diese Ereignisse nicht auf die elterliche Trennung, sondern auf sich selbst bezogen worden. Häufig seien heftige Schuldgefühle zu beobachten gewesen. Andere Studien hätten jedoch, so Kostka, nicht gefunden, dass Kinder sich üblicherweise die Schuld an der Trennung geben, hier gäbe es möglicherweise einen zeitlichen Zusammenhang. Die Schuldzuweisung sei direkt nach der Trennung häufig, im weiteren Verlauf würden die Kinder dann jedoch erkennen, selbst nicht verantwortlich zu sein.

Nach Oberndorfer (1996) seien sich Kinder in dieser Entwicklungsphase ihrer existentiellen Abhängigkeit von den Eltern stärker bewusst. Die mit der Elterntrennung meist verbundene geringere Verfügbarkeit eines oder beider Elternteile werde nicht selten als Liebesentzug interpretiert. Im Rahmen der kindlichen Egozentrität könne dieses auf Seiten des Kindes zu dem subjektiven Erleben führen, sich irgendwie falsch verhalten zu haben, dass die Eltern nun böse seien und das Kind bestrafen wollten. Nicht selten reagiere ein Kind dieser Altersstufe auf die Elterntrennung mit besonderem Wohlverhalten, um auf diese Weise das Geschehen zu beeinflussen. Bei Realisierung der Hilflosigkeit könnten Kinder sich dann in Wut und aggressives Verhalten flüchten, welches nicht nur in der Familie, sondern auch gegenüber Außenkontakten gezeigt werde. Schließlich könnten auch Ängste auftreten, den noch verbleibenden hauptbetreuenden Elternteil ebenfalls zu verlieren, dieses könne zu starken Anklammerungstendenzen führen, sogar der Weigerung, den Kindergarten zu besuchen aus der Angst, nicht mehr abgeholt zu werden oder bei der Heimkehr eine leere Wohnung vorzufinden.

6 bis 12 Jahre

Schulkinder verstehen eher aufgrund ihrer kognitiven Reife die Endgültigkeit der elterlichen Trennung, sie sind auch eher in der Lage, die daraus entstehenden Folgen realitätsnäher einzuschätzen. Gleichwohl kommt es häufig (Textor 2006) zu großen Besorgnissen und Ängsten über die Zukunft. Die Versöhnung der Eltern kann intensiv gewünscht werden, einhergehend mit einem Gefühl des Verlassenseins und der Hilflosigkeit. Gegenüber Gleichaltrigen kommt es häufiger zu Schamgefühlen hinsichtlich der Ereignisse in der eigenen

Familie. Textor erwähnt weiterhin, dass Schulkinder eher als Kleinkinder „zu Vertrauten, Verbündeten oder Ersatzpartnern ihrer Eltern“ gemacht werden, hieraus ergeben sich mitunter erhebliche Loyalitätskonflikte. Nicht selten komme es zur Verschlechterung der Schulleistung und Störungen im Sozialverhalten. Der Autor nennt für die hier besprochene Altersgruppe eine Vielzahl von Verhaltensauffälligkeiten und psychosomatischen Symptomen wie Nervosität, Gereiztheit, Launenhaftigkeit, Konzentrationsstörungen, Trauer, Schmerz, Depressivität, Wut, Aggressivität, Abkapselung (Einsamkeit), Schuldgefühle, Loyalitätskonflikte, Schlafstörungen, Albträume, Magenbeschwerden, Kopfschmerzen.“ Ältere Kinder seien jedoch nach Textor (2006) auch eher in der Lage, ihr Leiden und ihre Bedürfnisse zu signalisieren und sich Unterstützung zu suchen, etwa bei Lehrern oder im familiären Umfeld (Großeltern).

Dettenborn & Walter (2002) führen für Kinder dieser Altersgruppe aus, dass deren Zeitempfinden schon dem von Erwachsenen ähnele, sie könnten zukünftige Situationen wesentlich besser antizipieren. Deshalb würden die durch die elterliche Trennung ausgelösten unsicheren Zukunftsperspektiven das Sicherheitsbedürfnis massiv verletzen, hierdurch würden existenzielle Ängste ausgelöst, die durch unrealistische Fantasien (wie z. B. die gesamte Familie zu verlieren) noch verstärkt würden. In der Schule würden sich häufig Leistungsprobleme und Verhaltensauffälligkeiten zeigen, andererseits könnten in diesem Umfeld auch Unterstützungsressourcen aktiviert werden. Ebenfalls seien Schulkinder häufiger als jüngere Kinder in Loyalitätskonflikte verstrickt. Insbesondere Jungen in diesem Alter würden den abwesenden Vater aufgrund des durch die Trennung beeinträchtigten Aufbaus geschlechtsspezifischen Rollenverhaltens und Identifikationsprozessen besonders stark vermissen.

Ältere Schulkinder ab dem neunten Lebensjahr würden nach Dettenborn & Walter (2002) teilweise schon versuchen, angesichts der Trennungseignisse und -konflikte „gelassen und mutig zu erscheinen, obwohl Trauer, Angst, Hilflosigkeit und Einsamkeit empfunden werden“ (S. 155). Das Leugnen belastender Gefühle schränke die Möglichkeit ein, sich Unterstützung zu holen. Auch würden leichter als bei jüngeren Kindern Schamgefühle im Hinblick auf angenommene Bewertungen der sozialen Umwelt entwickelt. Kinder dieser Altersgruppe würden daher nicht selten psychosomatisch reagieren. Viele Kinder hätten das Gefühl, von ihren Eltern, die häufig sehr stark mit sich selbst beschäftigt seien, nicht ausreichend

wahrgenommen oder geliebt zu werden. „Neu ist in dieser Altersstufe der klare, intensive und objektbezogene Zorn, der von Trauer und Hilflosigkeit entlasten kann. Die Kinder ergreifen einseitig Partei und begründen damit ihre Loyalität zu einem Elternteil“ (S. 155). Die Kinder würden sich insbesondere solidarisch mit dem Elternteil zeigen, den sie als verletzt und bedürftig ansehen würden. In dem Gefühl, gebraucht zu werden und den Elternteil unterstützen zu können, würden sie eine selbstwertfördernde größere Wichtigkeit in der Eltern-Kind-Beziehung erlangen.

Kostka berichtet bei Kindern dieses Alters sei häufig zumindest für eine begrenzte Zeitspanne ein Absinken der Schulleistungen und ein vermehrtes Auftreten von Tagträumen zu beobachten gewesen. Nicht selten gäbe es auch eine Absonderung von zuvor vertrauten Freunden, da diese nicht über ähnliche Erfahrungen verfügten bzw. das Trennungskind Scham empfinde.

Allerdings könnte das Trennungskind im Vergleich zum Vorschulalter die Trennung der Eltern besser verstehen, da der kindliche Egozentrismus zu weiten Teilen überwunden sei. Nach Kostka sei in der Studie von Wallerstein & Kelly aus dem Jahr 1980 ein bedeutsamer Unterschied bei den Kindern zwischen 6-8 Jahren einerseits und 9-12 Jahren andererseits gefunden worden. In der jüngeren Altersgruppe sei das Verstehen von Ursache und Wirkungen sowie die Einbeziehung der elterlichen Bedürfnisse in Abgrenzung von eigenen Motiven noch sehr begrenzt.

Die auffälligste Reaktion dieses Alters sei eine überwältigende Trauer, besonders bei Jungen würden die üblichen Verteidigungs- und Bewältigungsstrategien zusammenbrechen. Die Angst, vielleicht einmal gänzlich ohne Familie dazustehen, könne bis zu Panikattacken überwältigend sein. Vor allem Jungen dieses Alters würden ihren Vater besonders intensiv vermissen, nur selten seien aggressive Gefühle diesem gegenüber im Vordergrund. Dagegen hätten die 9-12-jährigen in der Untersuchung von Wallerstein & Kelly überraschend nüchtern und gefühlskontrolliert gewirkt. Nicht selten sei als Bewältigungsstrategie eine besondere Aktivität gewählt worden, teilweise auch ausgerichtet auf eine elterliche Wiedervereinigung. Besonders häufig sei ein bewusster und intensiver Zorn gewesen, möglicherweise auch zur Bewältigung von Trauergefühlen. „Dieser Zorn war, im Unterschied zu dem der jüngeren Kinder, organisiert, klar auf ein Objekt gerichtet und wurde mit einer erstaunlichen Kapazität artikuliert - meist gegenüber dem Elternteil, der als schuldig an der Scheidung betrachtet wurde. Zum Teil war der Zorn mit Empörung darüber verbunden, dass ein Elternteil, der bisher für das Verhalten des Kindes Regeln aufstellte, nun unmoralisch und unverantwortlich handelte“ (S.

149). Die Erschütterung in dieser Phase der Moralentwicklung führte teilweise zu Stehlen und Lügen, nicht selten seien auch somatische Beschwerden wie Kopf- oder Bauchschmerzen zu beobachten gewesen.

Jedenfalls seien Kinder dieser Altersgruppe besonders anfällig für eine wütende Solidarisierung mit einem Elternteil gegen den anderen gewesen. Kinder in dieser Altergruppe haben nach Oberndorfer (1996) die Fähigkeit zur Einnahme einer Fremdperspektive, d. h. sie können sich vorstellen, dass die eigenen Gedanken und Gefühle nicht unbedingt mit denen der Eltern oder anderen Menschen übereinstimmen. Hierdurch ist einerseits eine gewisse Eigenständigkeit schon möglich, andererseits folgt aus dieser empathischen Fähigkeit für die Kinder häufig der Versuch, den Eltern bei der Bewältigung von deren eigenen Belastungen auf irgendeine Weise zu helfen. Kinder dieser Altersgruppe sind bemüht, es allen Recht zu machen, sie geraten sehr leicht in Loyalitätskonflikte und erfahren sich häufig als hilflos in ihren Bewältigungsanstrengungen, woraus tiefe Trauer und Hoffnungslosigkeit bis hin zu einer kindlichen Depression resultieren kann. Auf der anderen Seite, so Oberndorfer, seien diese Kinder in der Lage, ihre Bedürfnisse schon recht deutlich zu artikulieren, woraus Ansprüche entstehen, in Entscheidungen hinsichtlich zukünftiger Betreuungsarrangements einbezogen zu werden. Kinder in der zweiten Hälfte dieser Entwicklungsphase, also im Alter von etwa 9-12 Jahren, fühlten sich in besonderer Weise durch die bewusste Erfahrung irritiert, dass die Eltern selbst gegen Grundsätze verstoßen, welche den Kindern von eben diesen Eltern als richtig und feststehendes Gesetz vermittelt wurden. Kinder dieses Alters würden sehr stark dazu neigen, sich mit einem Elternteil zu solidarisieren, um ihre Vorstellungen von richtig und falsch, gut und böse aufrecht zu erhalten. Es komme dann zu einer negativen bzw. positiven Polarisierung der Elternteile im Erleben des Kindes. Gerade eine intensive elterliche Konfliktaustragung fördere derartige Prozesse.

Jugendliche 13 bis 18 Jahre

Befindet sich ein Kind zum Zeitpunkt der elterlichen Trennung im jugendlichen Alter, verfügt es über mehr und adäquatere Bewältigungsstrategien als in den Entwicklungsphasen zuvor. Insbesondere sind die Möglichkeiten einer emotionalen Distanzierung vor allem in den letzten Jahren des jugendlichen Alters deutlich erhöht. Jugendliche erkennen die Trennung der Eltern von vornherein leichter als endgültig an und werden von dieser auch nicht, wie häufig jüngere

Kinder, aus „heiterem Himmel“ getroffen, sondern haben diese nicht selten schon akzeptiert oder sogar gewünscht.

In der 25-Jahres-Studie von Wallerstein et al. (Wallerstein & Lewis, 1998) wird als Ergebnis benannt, dass bei Trennungskindern im jugendlichen Alter gehäuft mangelnde Widerstandsfähigkeit gegen Drogen, Alkohol und verfrühte sexuelle Aktivitäten gefunden worden seien. Auch der Übergang zum Erwachsenenleben sei durch die elterliche Scheidung belastet worden.

Textor (2006) weist darauf hin, dass viele Jugendliche nach der elterlichen Trennung besonders schnell erwachsen und selbstständig werden, andere hingegen das Empfinden entwickeln, ihr emotionales „Sicherheitsnetz“ verloren zu haben und nun mit den Entwicklungsaufgaben der Pubertät alleine gelassen worden zu sein. „Manche Jugendliche greifen in dieser Situation zu Alkohol und Drogen, gehen verfrüht sexuelle Beziehungen ein, werden aggressiv oder delinquent“ (Textor a. a. O.). Jugendliche haben eher Möglichkeiten, sich in ihrer Peer-Group oder durch eigene Partnerschaften einen eigenen, von ihnen als kontrollierbar erlebten Rahmen emotionaler Sicherheit zu schaffen. Sie haben dadurch die Möglichkeit, sich gegenüber den elterlichen Konflikten zu verweigern bzw. ihre Mitgestaltungsansprüche (z. B. bei der Umgangsregelung zum nicht hauptbetreuenden Elternteil) unnachgiebig einzufordern. Textor (a.a. O.) sieht jedoch auch eine andere Entwicklungsrichtung im jugendlichen Alter: Die Kinder hätten die Möglichkeit, mit den Eltern bedeutsame Gespräche über das Trennungsgeschehen und deren Bedürfnisse zu führen und insofern diesbezüglich emotional unterstützend zu wirken. Dies könne wiederum in eine Parentifizierung einmünden.

Diese Entwicklungsphase ist generell gekennzeichnet von Anstrengungen der Ablösung und Verselbstständigung und sodann wieder regressiven Einbrüchen und dem Gefühl, auf elterliche Unterstützung und den emotional haltgebenden Rahmen der Familie angewiesen zu sein. Durch die elterliche Trennung wird dieses Bild der Familie im Erleben des Jugendlichen als Ort des emotionalen Auftankens (so Dettenborn & Walter, 2002) beschädigt. Der Jugendliche spüre deutlich, dass die Eltern mit ihren Problemen beschäftigt seien und seine eigenen Bedürfnisse in den Hintergrund treten. „Dies ruft bei vielen Jugendlichen intensive Trauer und Gefühle hervor, allein im Leben stehen zu müssen, bevor die eigene Bereitschaft dazu besteht“ (S. 156).

Einige würden darauf mit beschleunigter Verselbstständigung, andere mit Regression und Rückzug aus altersgemäßen sozialen Aktivitäten reagieren, mitunter würden auch schulische Schwierigkeiten auftreten. Viele Jugendliche würden sehr stark in Loyalitätskonflikte verstrickt, was zur Distanzierung von einem oder auch beiden Elternteilen führen könne.

Die Jugendzeit sei, so Kostka (2004), per se eine Zeit der Krise, der Unsicherheit und Suche nach einer neuen Identität und neuen Werten. Bei Trennung der Eltern würden diese selbst in eine Krise geraten. „Hier fehlt den Jugendlichen häufig ein Modell, gegen das sie sich abgrenzen und demgegenüber sie sich als anders und einzigartig definieren können, zum anderen fehlt die Gewissheit, dass irgendwann eine innere Einheitlichkeit und Kontinuität erreicht werden kann, da es die Erwachsenen offenbar nicht schaffen“ (S. 149f). Zwar könnten Jugendliche die Motive und Beweggründe der Eltern verstehen und reflektieren, aber ein latent noch vorhandener Egozentrismus führe nicht selten dazu, dass die Entscheidung der Eltern nicht wirklich verstanden und anerkannt werden könne, da das eigene Leben davon zu sehr betroffen sei.

Nach Kostka (a. a. O.) seien die Studien über die Auswirkung elterlicher Trennung auf Jugendliche in den Ergebnissen uneinheitlich. Einige würden ein höheres Entwicklungsrisiko für jüngere Kinder begründen, andere für Jugendliche, weil diese sich ohnehin in einer Umbruchsituation befinden würden, „in der sie Autonomie und Verbundenheit mit der Familie neu verhandeln müssen und Geschlechterrollenidentität und intime Beziehungen zu anderen entwickeln, ihre Zukunft planen und eigene Werte entwickeln müssen“ (S. 150). In dieser sehr sensiblen Phase könne eine elterliche Trennung verstörend wirken. Auf der anderen Seite könnten Jugendliche sich auch eher von dem familiären Geschehen distanzieren, gleichwohl werde in einigen Studien ein enormer Einbruch des Selbstwertgefühls bei Kindern zwischen 10 und 14 Jahren durch die elterliche Trennung gefunden. Nicht selten werde mit Schulschwänzen, Leistungsabfall und anderen Verhaltensauffälligkeiten reagiert, so etwa Delinquenz oder akuten Depressionen. Kostka verweist aber auch auf das Ergebnis der Studie von Wallerstein & Kelly (1980), in der bei Jugendlichen durch die Elterntrennung eine schnelle Reifung und ein moralisches und intellektuelles Wachstum nachgewiesen worden sei. So habe ein Drittel der Jugendlichen schützende und helfende Rollen in der Restfamilie übernommen und sei stolz auf diese Verantwortung gewesen.

Oberndorfer (1996) weist daraufhin, dass Kinder und Jugendliche im Alter von 10-15 Jahren schon stärker in der Lage seien, eigene Sichtweisen und Bewertungen zu entwickeln und die familiären Ereignisse ansatzweise aus einer gewissen Metaperspektive zu betrachten. Allerdings könne durch die Elterntrennung der altersgemäße Ablösungsprozess und die Herausbildung einer eigenständigen Persönlichkeit bei den Kindern zeitweilig beeinträchtigt oder unterbrochen werden. Die Kinder würden zu früh gezwungen, ihre Eltern als Individuen mit eigenen Bedürfnissen zu sehen und nicht nur in ihrer Eigenschaft als Eltern, welche für die Bedürfnisse der Kinder zur Verfügung stehen. Hierdurch könne es bei Jugendlichen zu besonders heftigen Gefühlen als Reaktion auf die Elterntrennung kommen, einschließlich überstürzter Ablösungsversuche und Rückzugstendenzen.

Jugendliche seien aber schneller als jüngere Kinder in der Lage, nach dem ersten Schock die Ursachen für die Elterntrennung realistisch einzuschätzen und ihre eigene, auch zukünftige Stellung innerhalb des familiären Systems zu antizipieren.³³⁹

Fragt man entfremdende Elternteile, was ihnen in der Kindererziehung wichtig ist, findet man immer wieder die Begriffe „Regeln einhalten“ und „Grenzen setzen“ ganz oben auf der Liste.

Sie möchten ihre Kinder zu perfekt angepassten Menschen erziehen, was immer wieder zu Auseinandersetzungen mit dem Zielelternteil führt, welcher meist eher einen bedürfnisorientierteren Erziehungsstil verfolgt. Der entfremdende Elternteil wirft dem Entfremdeten vor, dass das Kind bei ihm/ihr alles dürfe, was den autoritäreren Erziehungsstil des Entfremders untergrabe. Auch im gerichtlichen Sorgerechtsstreit wird dieses Argument gerne vom Entfremder verwendet.

Der entfremdende Elternteil versucht das Kind zu infantilisieren, um so die, mit der Zeit natürlich größer werdenden Autonomie- und Identitätsbestrebungen des Kindes, so weit es geht, zu unterdrücken. Dies zeigt sich in Relation zum Alter des Kindes zu kindlicher Bekleidung, sowie in der Unterforderung des Kindes in allen Lebensbereichen und der fehlenden Förderung spezieller Fähigkeiten und Begabungen. Der Entfremdete hingegen versucht, das Kind in seinen Autonomiebestrebungen zu unterstützen und lässt ihm altersentsprechende Förderung und Forderung zu Gute kommen. Jegliche Aktivitäten in diese

³³⁹ Unger, Rückschau von Erwachsenen auf die Trennung ihrer Eltern *ediss.sub.uni-hamburg.de/.../Dissertation_Carsten_Unger_Pflichtexe...*

Richtung werden von der Mutter als Überforderung gewertet und vermitteln dem Kind, dass das, was der entfremdete Elternteil mit ihm macht, nicht gut ist (vgl. Andritzky 2002, S. 169).

Entfremder sind nicht in der Lage „ein warmherziges Verhältnis zum Kind als eigene(r) Persönlichkeit mit eigenen Rechten und Vorlieben“ (Andritzky 2002, S. 170) zu haben. Ständige Vorschriften und Regeln des Entfremders, die das Kind hundertprozentig befolgen muss, verhindern ein solch liebevolles Miteinander.

Sollte das betroffene Kind doch einmal seinem Unwillen über die Reglementierungen des Entfremders Ausdruck verleihen, so wird dies von demselben als Müdigkeit o. Ä. abgetan und nicht als aktive Rebellion gegen den zu harten Erziehungsstil erlebt.

Jedoch haben diese rebellischen Ausbrüche eher Seltenheitswert. In der Mehrzahl der Situationen verhält sich das Kind angepasst und nach den Wünschen des Entfremders. „Introspektion, Bedürfniswahrnehmung, Verbalisierung von Gefühlen und kreative Situations-Interpretationen“ (Andritzky 2002, S. 170) sind für das Kind schon nach kurzer Zeit ohne den, diese Eigenschaften fördernden, entfremdeten Elternteil, nicht mehr möglich (vgl. ebd.).³⁴⁰

Auswirkungen des Elterlicher Erziehungsstils auf die SCHEIDUNGSBEWÄLTIGUNG IM KINDESALTER: Hetherington und Kelly (2003, S. 173 ff.) vergleichen verschiedene Erziehungsstile in ihrem Einfluss auf die kindliche Entwicklung nach der Trennung. Folgende Erziehungsstile finden dabei Berücksichtigung:

- *Autoritativer Erziehungsstil*
- *Permissiver Erziehungsstil*
- *Autoritärer Erziehungsstil*
- *Vernachlässigende Eltern*

³⁴⁰ Moskopp, The Parental Alienation Syndrome (PAS) - Das elterliche Entfremdungssyndrom - Möglichkeiten der Intervention und kritische Reflexion Seite 41/42
http://www.akcochem.de/images/stories/dokumente/diplomarbeit_pas_fertig.pdf

AUTORITATIVER ERZIEHUNGSSTIL

Der autoritative Erziehungsstil zeigt signifikante Schutzwirkungen gegen Stressbelastungen. Durch die emotionale Wärme und das Setzen von Grenzen wird das elterliche Verhalten verlässlich und für die Kinder berechenbar. Dies ist vor allem in Hinblick auf die zahlreichen trennungsbedingten Veränderungen der Lebensumstände ein rettender Anker für Scheidungskinder. Kinder autoritativer Eltern entwickeln sich im Zeitraum der Langzeitstudie zu verantwortungsbewussten und leistungsfähigen Individuen, welche gestärkt aus der Scheidungserfahrung hervorgehen (vgl. ebd., S. 178).

PERMISSIVER ERZIEHUNGSSTIL

Durch das Fehlen von klaren Regeln und Richtlinien sowie dem Mangel an Begrenzung und Kontrolle entwickeln Kinder permissiver Eltern ein impulsives und aggressives Verhalten (vgl. ebd. S. 179).

AUTORITÄRER ERZIEHUNGSSTIL

Autoritäre Eltern begegnen ihren Kindern mit Strenge und viel Bestrafung, um das Familienchaos in den Griff zu bekommen. Durch den Mangel an Wärme, Zuneigung und Sensibilität zeigen jene Kinder oft ein aggressives, ängstliches, aber auch drangsalierendes Verhalten. Autoritätspersonen gegenüber verhalten sie sich unterwürfig und furchtsam, Gleichaltrige hingegen schikanierten sie. Vor allem bei Jungen werden die Folgen einer autoritären Erziehung deutlich. Sie entwickeln sich zu rebellischen Jugendlichen, unzugänglich und wenig leistungsfähig (vgl. ebd., S. 180).

UNBETEILIGTE VERNACHLÄSSIGENDE ELTERN

Eltern dieser Kategorie konzentrieren sich fast ausschließlich auf ihre eigenen Belange und Sorgen. Die Kinder sind damit sich selbst überlassen und erfahren keine Unterstützung seitens der Eltern. In den Jahren der Langzeitstudie entwickeln sich vernachlässigte Kinder zu unzugänglichen und unglücklichen Erwachsenen, mit geringen Kompetenzen im Umgang mit Beziehungen, Partnerschaft, ihrer Arbeit und Suchtmitteln (vgl. ebd., S. 183).

Zusammenfassend zeigt der Vergleich der elterlichen Erziehungsstile, dass der autoritative Stil

als Schutzfaktor betrachtet werden kann. Permissive und autoritäre Erziehungsstile lassen hingegen Kinder für die Risiken und Scheidungsbelastungen deutlich verwundbarer werden.³⁴¹

3.2 Eltern-Kind-Entfremdung, PA (parental alienation), PAS, Kindesmissbrauch

Der amerikanische Psychiater Richard Gardner (1931-2003) hat 1985 einen neuen Begriff geprägt: Eltern-Kind-Entfremdung (parental alienation) oder parental alienation syndrome (PAS).

„Es ist absolut tödlich - total tödlich.“

„Es ist ein Trauma - eine existenzielle Bedrohung.“

„Es ist als ob sich eine große graue Staubdecke über dein Leben zieht - nichts ist mehr, wie es mal war - die Farben, die Töne..., alles ist anders.“

„Verlorene Lebenszeit, einfach weg, mit nichts, mit Dasitzen und Grübeln.“

„Eine immerzu blutende Wunde.“

(Zitate aus Gesprächen mit betroffenen Eltern, 2007)³⁴²

Ahrons und Rogers (1987, S.114-121) entwickelten fünf anschauliche Typologien, bei der sie fünf Beziehungsstile ehemaliger Ehepartner beschreiben:

1. Perfekte Kumpel (perfect pals), die freundschaftlich miteinander auskommen und sich entschieden haben, Freunde zu bleiben, aber nicht länger verheiratet sein wollen.
2. Kooperative Kollegen (cooperative colleagues), die in der Lage sind, als Eltern zu kooperieren, sich aber nicht als gute Freunde betrachten.
3. Verstimmte Partner (angry associates), die einander feindselig und grollend gegenüber bleiben und die gemeinsame elterliche Erziehung schwierig finden. Ihre Kinder werden oft in die Konflikte ihrer Eltern verstrickt und erleben andauernde Loyalitätskonflikte.
4. Wütende Feinde (fiery foes), die noch immer so wütend aufeinander sind, dass sie nicht in der Lage sind, ihre Kinder gemeinsam zu erziehen. Sie haften an Erinnerungen, was

³⁴¹ Stahl-von Zabern, Scheidungsbewältigung bei fünf- bis neunjährigen Kindern unter Berücksichtigung der Belastungssituation und der vorhandenen Bewältigungsressourcen Seite 120/121 http://kola.opus.hbz-nrw.de/volltexte/2011/676/pdf/Diss_Stahl_von_Zabern_VerAeffentlichung.pdf

³⁴² **Katona**, Parental Alienation Syndrome Der Verlust des eigenen Kindes durch Trennung und Scheidung http://www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/6203/pdf/Diplomarbeit_Katona.pdf

alles falsch lief und können sich an nichts Schönes mehr erinnern. Rechtsstreitigkeiten werden wiederholt ausgefochten.

5. Aufgelöste Duos (dissolved duos), die jeden Kontakt miteinander abgebrochen haben. Normalerweise zieht einer von beiden weit weg und verschwindet dabei ganz aus dem Familienumfeld.³⁴³

Aus der Perspektive des Kindes ist diese Diskontinuität nicht wünschenswert. Das Kind wünscht sich stattdessen eine qualitativ gute und stabile Beziehung zu beiden Elternteilen. Das Kind ist nicht damit einverstanden, dass sich die Eltern trennen und scheiden lassen³⁴⁴. Dieser Standpunkt wird durch die Tatsache bedingt, dass die Scheidung kein punktuelles Ereignis darstellt. Sie ist vielmehr ein Prozess, der oft schleichend und still beginnt und sich über Jahre erstrecken kann. Seinen offiziellen Abschluss erfährt er mit dem Zeitpunkt der juristischen Scheidung. Die psychologische Verarbeitung erfolgt jedoch bei jedem Beteiligten zu einem anderen Zeitpunkt. Felner und Terre beschreiben fünf Hauptbereiche, die eine maßgebliche psychologische Relevanz für die kindliche Entwicklung in Trennungs- und Scheidungssituationen haben³⁴⁵:

- die Eltern-Kind-Interaktion
- die Interaktionen zwischen den Eltern
- Psychische Befindlichkeit der Eltern
- Grad der häuslichen Stabilität und Organisation im täglichen Leben
- Veränderung von Lebens(umwelt)bedingungen

Hinzu kommen noch ontogenetische Faktoren wie Alter, Geschlecht und Konstitution des Kindes. Temporale Faktoren wie Dauer der elterlichen Konfliktsituation in der Ambivalenzphase oder der Zeitraum, der zwischen der Trennung und der Scheidung liegt. Diese Faktoren wirken insgesamt auf das Erleben des Kindes ein³⁴⁶.

³⁴³ **Katona**, Parental Alienation Syndrome Der Verlust des eigenen Kindes durch Trennung und Scheidung http://www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/6203/pdf/Diplomarbeit_Katona.pdf

³⁴⁴ (vgl.: Fthenakis, im Interview im Alpha-Forum, im Bildungskanal des Bayerischen Rundfunks, 1999)

³⁴⁵ (vgl.: Felner, Terre in Kardas, Langenmayr, 1996, S. 132)

³⁴⁶ (vgl. Kardas, Langenmayr, 1996, S. 132)

Kinder bemerken schon lange vor der eigentlichen elterlichen Trennung offene und verdeckte Streitszenen der Eltern. Sie hören sie lautstark diskutieren und erleben verbale und körperliche Auseinandersetzungen, die nicht mit einer Versöhnung enden. So wird bei den Kindern Angst, Hilflosigkeit, Ohnmacht oder in vielen Fällen auch Wut ausgelöst. Häufig übernehmen die Kinder in dieser Situation die Rolle des Vermittlers oder ziehen sich ganz zurück. Zu dieser Zeit kann es bereits zu ersten Störungen im psychoreaktiven Bereich oder im Verhalten kommen³⁴⁷.

Haben die Eltern sich zu einer Trennung entschlossen, muss auch das Kind über die veränderte Situation informiert werden. Da Eltern jedoch oft schwere Schuldgefühle verspüren, fällt ihnen dieser Schritt nicht leicht. Sie hoffen einen Weg zu finden, dem Kind möglichst wenig Schmerzen zu bereiten. Kinder wollen sich mit dieser plötzlichen und starken Veränderung ihrer Lebenssituation nicht auseinandersetzen. Um sich zu schützen, setzen sie Mechanismen der Verleugnung, des Wegschiebens und des Verdrängens ein. Durch diese Unterdrückung der Gefühle können Störungen in der kindlichen Entwicklung ausgelöst werden. Denn nur Gefühle und Schmerzen, die gezeigt werden dürfen, werden auch angemessen bewältigt³⁴⁸.

Erfahren die Kinder von einer Trennung/Scheidung, entwickeln sich Ängste, einen Elternteil für eine gewisse Zeit oder sogar für immer zu verlieren. Erklärungen, die in den Augen der Eltern verständlich sein müssten, wie „Wir haben uns nicht mehr lieb“ oder „Wir streiten uns zu oft“, führen bei Kindern eher zu größeren Ängsten als zum Verständnis³⁴⁹. Kinder haben eine andere Sichtweise der Ereignisse als die Erwachsenen und völlig andere Wünsche und Vorstellungen.

Die Familie, in der sie leben, ist die einzige, die sie sich denken können und auch wünschen³⁵⁰. Die Illusion und ihr Glaube an die Ewigkeit der Liebe werden zerstört, da auch sie häufiger mit den Eltern streiten. Daraus entwickelt das Kind die Angst, es werde von den Eltern nicht mehr geliebt und müsse allein zurückbleiben³⁵¹.

³⁴⁷ (vgl.: Jaede u.a., 1996, S.3)

³⁴⁸ (vgl.: Figdor, 1998, S.20)

³⁴⁹ (vgl. Figdor, 1998, S.21-22)

³⁵⁰ (vgl. So helfe ich unserem Kind durch die Scheidung, Barbara Lorinser, Ravensburger, 2000)

³⁵¹ (vgl.: Figdor, 1998, S. 21-22)

Diese Reaktionen erfolgen in einer Phase, in der die Eltern zu sehr mit ihren eigenen Problemen beschäftigt sind, um dies zu bemerken. Im Gegensatz zum Kind sehen die Ehepartner in einer Trennung die einzige und beste Lösung dass die Eltern sich wieder vertragen. Einer Trennung der Eltern können die meisten Kinder keinerlei Sinn abgewinnen. Die Einsicht, dass eine Fortsetzung der Ehe weder für die Eltern noch für sie selbst sinnvoll ist, können Kinder erst mit zunehmendem Alter gewinnen.

Kinder nehmen hier in erster Linie das Auseinanderbrechen der Familie und den Verlust ihrer Existenzgrundlage wahr. Da Kinder im biologischen Sinne als „Nesthocker“, also als unselbständige Wesen geboren werden, sind sie in ihrer Entwicklung auf Hilfe angewiesen.

Kinder leiden unter den ungelösten Konflikten und Spannungen, die die Probleme der Eltern einbringen. Am schlimmsten ist es, wenn Kinder in den Ehekrieg der Eltern hineingezogen werden.

Kinder empfinden eine Trennung in der Regel als Katastrophe. Nur selten können Kinder ihr positive Aspekte abgewinnen. Das Kind wird durch einen Umzug aus seiner gewohnten Umwelt gerissen, es treten finanzielle Probleme auf und die sozialen Verbindungen zur Verwandtschaft und zu Freunden verändern sich. Als zusätzlichen Punkt bringt eine Trennung meist nicht die erwünschte Entlastung durch das Ende der Auseinandersetzungen. Vielfach erleben Kinder nur einen „Rollenwechsel“. Sie werden oftmals von Zuschauern zum Objekt der Elternstreitigkeiten, im Bezug auf Sorgerecht, Umgang etc.^{352 353}.

Mangels noch nicht entwickelter Differenzierungsfähigkeit kann sich das Kind nur an Extremen orientieren. So ruft die mit dem negativen Fremdbild einhergehende Einstellung einen psychodynamischen Prozess hervor, der schließlich keines weiteren Anstoßes mehr bedarf und sozusagen zum "Selbstläufer" wird. Das Kind leistet schließlich seinen eigenen Beitrag dazu, indem es sich mit einer solchen Abscheu vom entfremdeten Elternteil abwendet, dass es ohne Zutun von außen jeden Kontakt mit ihm zurückweist. Es lehnt den außerhalb lebenden Elternteil aufgrund von Gehörtem, Übernommenem, nicht von Erfahrenem ab. Das lässt sich bei Befragungen deutlich erkennen. In PAS-Familien wird sehr schnell auf den

³⁵² (vgl. So helfe ich unserem Kind durch die Scheidung, Barbara Lorinser, Ravensburger, 2000, S. 15f)

³⁵³ Petry, Kinder im Kontext von Trennung und Scheidung - der präventive Ansatz aus familienzentrierter Sicht Seite 34 – 37 <http://www.grosseltern-initiative.de/Studien/Diplomarbeit.pdf>

Willen des Kindes verwiesen. Nicht was es braucht ist wichtig, sondern was es will. Ein drei- oder fünfjähriges Kind zum Beispiel soll in solchen Familien entscheiden, ob es den Vater oder die Mutter besuchen will oder nicht. Abgelehnt werden dabei ganz normale, oft sehr kompetente Eltern, die ihre Kinder lieben und von diesen geliebt werden bzw. wurden, also nicht etwa vernachlässigende, misshandelnde oder gar missbrauchende Eltern.

Auf die negativen Folgen von mangelnder elterlicher Führung und von unangemessener Verantwortungsverschiebung (Parentifizierung) der Eltern auf das Kind weist die bekannte Kinderpsychologin J. Prekop in ihrem Buch: "Der kleine Tyrann - Welchen Halt brauchen Kinder?" (1999) hin.³⁵⁴

Kodjoe und Koepfel (1998) beschreiben drei Faktoren, die zusammen die aggressive Ablehnung und Zurückweisung eines Elternteils bewirken und zur Entstehung von PAS beitragen:

1. Die teils bewusste, teils unbewusste Programmierung (Gehirnwäsche, Manipulation) durch den ständig betreuenden Elternteil mit dem Ziel der Zerstörung der Liebe des Kindes zum anderen Elternteil.
2. Darauf aufbauend die entstandenen eigenen Geschichten und Szenarien der Kinder, die damit noch über das Ziel der Manipulationen des programmierenden Elternteils hinausgehen.
3. Äußere, situative Lebensbedingungen der Familie können die Ablehnung der Kinder verstärken: Ein Umzug mit den Kindern ans andere Ende des Landes ist eine erfolgsversprechende Methode, die Eltern-Kind-Entfremdung voranzutreiben, ebenso systematische Umgangsvereitelungen. Durch Koalitionsbildung mit Freunden und Familienangehörigen wird die Programmierung zusätzlich unterstützt. Diese drei Faktoren können sich im Laufe des Entfremdungsprozesses gegenseitig in ihrer Wirkung verstärken.

Die Programmierung des Kindes durch den entfremdenden Elternteil kommt einer Gehirnwäsche gleich, wobei die manipulierenden Handlungen des Elternteils systematisch, teils subtil angewendet werden (Gardner et al., 2006). Eine genaue Beschreibung der Begriffe

³⁵⁴ vonBoch-Galhou Die induzierte Eltern-Kind-Entfremdung und ihre Folgen (Parental Alienation Syndrome - PAS) im Rahmen von Trennung und Scheidung www.vaeter-aktuell.de/PAS/Vortrag_Boch.doc

„Programmierung“ und „Gehirnwäsche“ liefern Clawar und Rivlin (1991), die in ihrer 12-jährigen Studie konflikthafte Familien untersuchten, in denen Eltern ihre Kinder systematisch programmierten und diese daraufhin die typischen PAS-Symptome zeigten.

Unter der Programmierung wird ein System von Denkmustern, Motiven und Überzeugungen des programmierenden Elternteils verstanden, die dieser im Hinblick auf den anderen Elternteil entwickelt oder „konstruiert“ hat, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen. Das Programm setzt sich aus Themen zusammen, die dazu benutzt werden, Wahrnehmung, Denken, Gefühle, Meinungen, Werte, Einstellungen und Haltungen der Kinder zu beeinflussen und in gewünschter Form zu verändern. Ziel ist es, die Gedanken und das Verhalten des Kindes unter Kontrolle zu bringen, damit es sich der eigenen Ablehnung gegen den anderen Elternteil anschließt. Dazu dienen Themen, die das positive Bild des anderen zerstören und die seine menschlichen, körperlichen, geistigen, emotionalen, sozialen und andere Fähigkeiten in Abrede stellen. Beispielsweise entwickeln sich aus der eigenen Verletztheit der Mutter Vergeltungsgefühle. Das hierzu konstruierte Programm lautet: „Dafür soll er zahlen“. Aus der Furcht des Vaters, nach der Trennung auch noch das Kind zu verlieren, wird die Befürchtung: „Wenn die Kinder zu ihr gehen, dann sehe ich sie nie wieder“. Einstige Liebesgefühle wandeln sich zu feindlich gesinnten Gefühlen gegenüber dem anderen: „Ich hasse alles an ihr/ihm“. Die Gehirnwäsche wird definiert als der interaktionale Prozess, durch den das Kind überzeugt und überredet wird, das elterliche „Programm“ zu übernehmen und zu vervollkommen.

Die Gehirnwäsche vollzieht sich über die Zeit und beinhaltet die Wiederholung des Programms, es entwickeln sich Codewörter für das Programm, bis das Kind dieses Programm letztlich einstellungs- und verhaltensbezogen verinnerlicht hat. Nach Clawar und Rivlin (1991) wird bei Nichteinhaltung des Programms mit subtilen psychologischen Bestrafung wie beispielsweise Liebesentzug („Lass mich, ich mag jetzt nicht mit dir zusammensitzen“),

Desinteresse („das geht mich nichts an, wenn du mit deiner Mutter im Kino warst“) oder gar körperlicher Bestrafung gedroht. Damit wächst die Angst des Kindes, auch noch den betreuenden Elternteil zu verlieren. Bei Einhaltung des Programms wird das Kind in seinem Verhalten positiv verstärkt, indem es Zuwendung, Lob oder Geschenke erhält, wenn es beispielsweise erzählt: „Bei Papa schmeckt das Essen nicht gut“ oder „der Freund von Mama ist doof“. Im Folgenden werden ein paar der angewandten Techniken der Gehirnwäsche

aufgelistet, wie sie Clawar und Rivlin fanden:

- Totschweigen des anderen Elternteils in offener („in diesem Haus will ich diesen Namen nicht mehr hören!“) oder verdeckter Form (der andere wird wie Luft behandelt, wenn man ihn trifft).
- Entfernen aller Bilder und Gegenstände, die an den außerhalb lebenden Elternteil in der Wohnung erinnern.
- Verdecktes Abwerten, Erniedrigen, Lächerlichmachen des Anderen („Papa kann einfach nicht kochen, er ist zu blöd dafür“).
- Das Kind wird als Überbringer von Elternbotschaften missbraucht.
- Informationsblockade über wichtige Ereignisse, die später als Desinteresse interpretiert wird („siehst du, deine Mama hat dich nicht so lieb, sonst wäre sie zu der Theateraufführung gekommen“).
- Pathologisierung und Psychiatrisierung des anderen Elternteils („der ist doch verrückt“).
- Einfärben/Umdeuten der realen Familiengeschichte oder Generalisieren („Weißt du noch wie es damals war, deshalb habe ich Angst um dich, wenn du bei ihm bist“).

Als Konsequenz einer erfolgreichen Programmierung und Gehirnwäsche flüchtet das Kind aus seiner Verwirrung und nimmt die Sichtweise des programmierenden Elternteils an. Die Auswirkungen der Beeinflussung auf Denken, Fühlen und Handeln eines Kindes hängen in hohem Maße davon ab, wie lange und wie intensiv ihm eine bestimmte Thematik vermittelt wurde. Kindern, denen in allen Bereichen und von klein auf immer wieder „bewiesen“ wird, dass sich ein Elternteil nicht für sie interessiert, sondern aus rein egoistischen Gründen hin und wieder auftaucht, werden diese Konstruktionen verinnerlichen. Sie sehen die Beziehung in diesem Licht und interpretieren alles, was passiert oder auch nicht passiert, dementsprechend. Dettenborn (2001) unterscheidet im Entfremdungsprozess bei Kindern eine Anpassungsphase und eine Verinnerlichungsphase. In der Anpassungsphase richtet sich das Kind primär auf den „weißen“, den guten Elternteil aus. Diesem will es in erster Linie gefallen, weil es sich dessen Zuwendung aufrechterhalten muss. Der „schwarze“, böse Elternteil wird vor allem in Gegenwart des „weißen“ Elternteils mit bösen Worten bedacht. Ist das Kind jedoch allein, z.B. mit einem Gutachter, muss es die Position weniger rigide vertreten. Unter Umständen kann das Kind in einer entspannten Situation sogar zugeben, dass es auch positive Gefühle gegenüber

dem „schwarzen“ Elternteil hat. In der Phase der Anpassung ist es möglich, dass das Kind Kontakt zum „schwarzen“ Elternteil zulassen kann, wenn ihm bewusst gemacht wird, dass es dadurch den „weißen“ Elternteil nicht verrät. In der zweiten Phase hat das Kind die Ablehnung des „schwarzen“ Elternteils verinnerlicht. Die Programmierung ist so weit fortgeschritten, dass sich das Kind nun aktiv und autonom gegen den „schwarzen“ Elternteil positioniert.

Zu beachten ist, dass es bei PAS nicht um verfeindete Eltern und deren Symptomatik geht, sondern sowohl das manipulierende Verhalten eines Elternteils als auch das nachfolgende polarisierende Verhalten des Kindes das Syndrom bilden (Dettenborn, 2001). Die Manipulation durch den betreuenden Elternteil gilt nach Dettenborn als notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzung für das Verhalten des Kindes. Bestandteil des Prozesses ist, dass ihn das Kind zunehmend mit trägt und selbst Abwertungen und Vorwürfe gegen den abgelehnten Elternteil entwickelt und einbringt. Clawar und Rivlin (1991) beschreiben die Teilnahme des Kindes hierbei als aktiv oder passiv. Manche Kinder sind sich der Absichten des programmierenden Elternteils bewusst, andere merken nicht, was mit ihnen geschieht und bleiben in einem Zustand permanenter Verwirrung und Verunsicherung stecken.

Entscheidend ist, dass es sich bei PAS nicht um die feindselige Ablehnung eines Elternteils handelt, der sein Kind tatsächlich misshandelt oder missbraucht hat. Sondern, so Kodjoe und Koepfel (1998), die von PAS betroffenen Elternteile sind ganz „normale“ Väter und Mütter, die ihre Kinder lieben und von ihren Kindern geliebt wurden. Dies entspricht auch Gardners Perspektive. So handelt es sich nur bei den Fällen um PAS, in denen Missbrauch, Vernachlässigung oder anderes Fehlverhalten auf Seiten des entfremdeten Elternteils ausgeschlossen ist, das bei tatsächlichem Vorhandensein eine Entfremdung erklären und rechtfertigen würden (Gardner et al., 2006).³⁵⁵

„Das Syndrom der Elternentfremdung (PAS) ist eine Störung, die vor allem im Zusammenhang mit Sorgerechtsstreitigkeiten auftritt. Die Störung äußert sich hauptsächlich in einer Ablehnungshaltung des Kindes gegenüber einem Elternteil, die in keiner Weise gerechtfertigt ist. Diese Haltung entsteht aus dem Zusammenwirken von Indoktrinierung durch einen programmierenden (eine Gehirnwäsche betreibenden) Elternteil und dem eigenen Beitrag des Kindes zur Verunglimpfung des zum Feindbild gewordenen anderen Elternteils.“

³⁵⁵ Katona, Parental Alienation Syndrome Der Verlust des eigenen Kindes durch Trennung und Scheidung http://www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/6203/pdf/Diplomarbeit_Katona.pdf

Gardner fügte einen wichtigen Zusatz hinzu: Wenn tatsächlich ein Kindesmissbrauch und/oder Vernachlässigung stattfand, darf PAS als Erklärung für die feindliche Haltung des Kindes nicht herangezogen werden.

Mit anderen Worten: Die Ursache von PAS liegt in einem Scheidungskrieg bzw. einer feindseligen Trennung. Und jetzt wird das Kind als Waffe missbraucht.

Laut Pamela Stuart; ehemalige Leiterin der PAS-Research Foundation in Washington, ähnelt der psychologische Prozess der Entfremdung bei PAS dem in Sektensystemen oder auch bei Geiselnahmen, bekannt als "Stockholmsyndrom". Das Opfer identifiziert sich aus Angst und Abhängigkeit derart radikal mit dem Aggressor, dass es jeden Einfluss und Hilfe von außen zurückweisen kann. Bekanntes Beispiel in jüngster Zeit war die Situation des kubanischen Flüchtlingsjungen Elian Gonzales, das Sie sicher in der Presse verfolgt haben (vgl. Erklärung der PAS-Research-Foundation zum Fall Elian Gonzales, 27. April 2000).

Natürlich gibt es auch andere Ursachen für Umgangs- und Kontaktverweigerungen eines Kindes nach Trennung und Scheidung. Solche Fälle - z. B. wenn ein Kind tatsächlich schlecht behandelt oder gar missbraucht sein könnte - müssen im Einzelnen sehr genau untersucht, identifiziert und behandelt werden. ***Hierbei sprechen wir dann natürlich nicht von PAS.***³⁵⁶

„Das „entfremdete Kind" wird allerdings außen vor gelassen. Dieses Kind wird vom betreuenden, seltener vom umgangsberechtigten Elternteil, im schlimmsten Fall von beiden Eltern gegen den jeweils anderen so beeinflusst, dass es ein Eltern-Feindbild verinnerlicht und sich dementsprechend verhält. Es entsteht der Eindruck, dass dieser emotionale Kindesmissbrauch einem Tabu unterliegt und sogar von Fachleuten verleugnet wird.“³⁵⁷

In deutscher Sprache liegt von Gardner das leicht verständliche Büchlein „Das elterliche Entfremdungssyndrom. Anregungen für gerichtliche Sorge – und Umgangsregelungen, VWB Verlag 2010“ vor.

Hier berichtet Gardner äußerst summarisch und ohne Details über 99 Fälle, in denen er ein PA Syndrom annahm. In jenen 22 Fällen, in denen eine Sorgerechtsänderung vorgenommen wurde

³⁵⁶ vonBoch-Galhau Die induzierte Eltern-Kind-Entfremdung und ihre Folgen (Parental Alienation Syndrome - PAS) im Rahmen von Trennung und Scheidung www.vaeter-aktuell.de/PAS/Vortrag_Boch.doc

³⁵⁷ Vorwort von Vorwort Ursula Kodoje zu PAS-Kongress

und das Kind dem entfremdeten Elternteil zugesprochen wurde, soll eine Besserung oder Verschwinden der PAS Symptome gefolgt sein.

Wurde das Sorgerecht nicht geändert, der Kontakt mit dem Entfremder nicht eingeschränkt, so gab es nur in 10 % von 77 Fällen eine Besserung oder Symptomverschwinden.

Bezieht man sich auf diese Publikation, so wird auch klar, warum gegenüber dem PA-Syndrom Bedenken entstanden sind.

Gardner führt selbst als Einschränkungen seiner Studie an, dass er keine Interviews mit den Entfremdern durchgeführt hatte, und weiters, dass er die einzige Person war, die Nachuntersuchungen durchführte.

Jeder, der mit medizinischer Methodik und Wissenschaft vertraut ist, kann dies als erhebliche Schwächen identifizieren. Davon abgesehen ist auch eine hundertprozentige Erfolgsrate (wie sie Gardner angibt) in der Medizin kaum vorzufinden und führt daher zu Zweifeln.

Es ist trotz dieser Einwände interessant nachzuvollziehen, wie Gardner zu seinen Annahmen kam. Schauen wir uns das in einer kurzen Textpassage eines Interviews an:

„Gardner: Es tut mir sehr leid, dass dein Opa gestorben ist.

Kind: Sie wissen, dass er nicht einfach nur gestorben ist. Mein Vater hat ihn umgebracht.

Gardner (ungläubig): Dein Vater hat deinen Großvater umgebracht, seinen eigenen Vater?

Kind: Ja. Ich weiß, dass er das getan hat.

Gardner: Ich habe gedacht, er war im Krankenhaus? Ich habe es so verstanden, dass er 85 Jahre alt war und gestorben ist, weil er so viele Krankheiten hatte.

Kind: Ja, das ist, was mein Vater sagt.

Gardner: Und was meinst du?

Kind: Ich sage, dass mein Vater ihn im Krankenhaus umgebracht hat.

Gardner: Wie soll er denn das gemacht haben?

Kind: Er ist nachts ins Krankenhaus geschlichen, während niemand ihn gesehen hat. Während die Krankenschwestern und die Ärzte geschlafen haben.

Gardner: Woher weißt du das?

Kind: Ich weiß es eben.

Gardner: Hat dir das jemand erzählt?

Kind: Nein, ich weiß es halt.

Gardner (an die Mutter): Was sagen Sie denn zu dem, was Ihr Sohn erzählt?

Mutter: Naja, ich denke *nicht wirklich*, dass er das getan hat, aber zuzutrauen wäre es ihm.³⁵⁸

Offenkundig gründet Gardner seine Schlüsse nicht auf die Phantasien des Kindes, sondern auf das bezeichnende Verhalten der Mutter.

Eine neuere Quelle beschreibt PAS wie folgt:

„Elternentfremdung (PA für parental alienation) beinhaltet eine Reihe von Strategien, die gebraucht werden, um die Beziehung des Kindes zum anderen Elternteil abzuschwächen oder zu stören.

Es gibt nicht nur eine einzige und definierte Strategie, um dieses Ziel zu erreichen. Vielmehr haben Untersuchungen, die beide Elternteile und die Kinder betrafen, 17 Kernstrategien identifiziert. Insbesondere gehören dazu:

- Den anderen Elternteil in Gesprächen schlecht und unvorteilhaft darzustellen (Verunglimpfung);
- den Kontakt zum anderen Elternteil zu beschränken;
- den anderen Elternteil aus dem Leben des Kindes komplett auszuschließen (unter anderem dadurch, dass über ihn nicht gesprochen werden darf und dass alle seine Fotos bzw. Bilder entfernt werden);
- das Kind dazu zu zwingen, den anderen Elternteil abzulehnen;
- den Eindruck zu vermitteln, dass der andere Elternteil gefährlich ist;
- das Kind dazu zu zwingen, zwischen beiden Eltern zu wählen und sich für einen unter Ausschluss des anderen zu entscheiden;
- den Kontakt mit der Herkunftsfamilie des anderen Elternteils als unwichtig darzustellen und zu minimieren.

Insgesamt ziehen diese 17 Elternentfremdungsstrategien darauf ab, eine psychologische Distanz zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil zu schaffen, damit diese Beziehung zunächst konfliktbeladen wird und schließlich ein Beziehungsabbruch folgt.

Jede einzelne Strategie dient dazu:

- a) dem entfremdenden Elternteil die Unterstützung des Kindes zu verschaffen

³⁵⁸ Zitiert nach K. Mettig: Das Parental Alienation syndrome (PAS). VDM Verlag Dr. Müller S. 36

- b) eine zunehmende seelische Distanz des Kindes zum entfremdeten Elternteil zu erzeugen
- c) Schmerz und Wut betreffend des Verhaltens des Kindes im entfremdeten Elternteil auszulösen
- d) Konflikte zwischen Kind und entfremdeten Elternteil zu schüren.

Eltern, die ihre Kinder dem anderen Elternteil entfremden, vermitteln ihnen eine dreifache Botschaft:

1. ich bin der einzige Elternteil, der dich wirklich liebt. Du brauchst mich, damit es dir gut geht.
2. der andere Elternteil hat kein echtes Interesse an dir und/oder ist gefährlich.
3. wenn du weiter eine Beziehung zu diesem anderen Elternteil verfolgst, gefährdest du unsere Beziehung.

Das elterliche Entfremdungssyndrom erzeugt bestimmte typische Verhaltensmuster, falls die Kinder diesem Druck nachgeben und eine Allianz mit dem Entfremder eingehen.

- (1) Erstsymptom ist eine Diskriminierung der Zielperson (des anderen Elternteils). Das Kind entwickelt Hassgefühle (obwohl vorher weder ein Missbrauch noch eine Vernachlässigung durch die Zielperson stattfanden)
- (2) Schwache und absurde Scheinargumente (Rationalisierungen) für die Ablehnung dieses Elternteils tauchen auf. So kann z.B. diese Behauptung als zureichende Anschuldigung aufgestellt werden: Der andere Elternteil koche für das Kind nur überwürzte Tütensuppe und schlürfe laut beim Essen.
- (3) Dem Kind fehlt jegliche Ambivalenz gegenüber dem entfremdeten Elternteil. Beinahe automatisch und reflexartig idealisiert es ihn (ungerechtfertigt).
- (4) Das Kind glaubt/vermeint, dass es unbeeinflusst und selbst den Entschluss gefasst habe, den anderen Elternteil abzulehnen. „Es war meine und nur meine Entscheidung.“ Das ist das Phänomen des „eigenständigen Denkens“.
- (5) Bezüglich des Verhaltens gegenüber dem abgelehnten Elternteil fehlen dem Kind jegliche Schuldgefühle. Eine typische Aussage eines entfremdeten Kindes wäre: „Er verdient es nicht, mit mir Kontakt zu haben.“
- (6) Automatisch wird der entfremdende Elternteil in den Konflikt, der einzig und allein die Eltern betrifft, unterstützt. Es gibt keinen Versuch des Kindes, neutral zu bleiben.

- (7) „entliehene Szenarien“ (angelernte Beschuldigungen). Diese Kinder übernehmen in ihren Beschuldigungen Sätze und Erzählungen, die ihnen von dem entfremdenden Elternteil suggeriert werden. Und schließlich
- (8) Der Hass auf den entfremdeten Elternteil breitet sich auf dessen ganze Familie aus. Nicht nur, dass dieser Elternteil abgewertet, verachtet und gemieden wird, dieser Prozess betrifft auch zunehmend dessen ganze Familie. Früher geliebte Großeltern, Tanten, Onkel, Cousins werden plötzlich abgelehnt bzw. Kontakte abgebrochen.

Falls Kinder alle diese 8 Verhaltensweisen aufweisen, bietet sich immer als die wahrscheinlichste Erklärung eine Manipulation durch den entfremdenden Elternteil, bei dem das Kind lebt, an.

Wenn Kinder diese Verhaltensmuster aufweisen, ist der Schaden bereits eingetreten bzw. manifest. Prävention ist daher das Wichtigste. Sie gelingt leichter, als später ein Kind von den entsprechenden falschen Überzeugungen und negativen Gefühlen betreffend des entfremdeten Elternteils abzubringen.

Aus diesem Grunde wäre es wichtig, dass Eltern, die sich durch Entfremdung bedroht fühlen, Optionen zur Verfügung gestellt werden, wie sie sich dagegen schützen/wehren können.

„Die Erzeugung von PAS beim Kind ist als psychischer/emotionaler Missbrauch anzusehen und kann mit traumatischen psycho-physischen Langzeitfolgen in der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes und des späteren Erwachsenen verbunden sein. Es ist unverständlich, dass dieses Phänomen - trotz entsprechender klinischer Befunde und trotz relevanter Erkenntnisse der jüngeren Traumatologie und Viktimologie - von vielen Fachleuten noch immer erheblich bagatellisiert, verleugnet und sogar bekämpft wird.“³⁵⁹

Dieser Autor (v. Boch-Galhau) warnt auch vor den Folgen:

„Im *Beziehungsverhalten* erlernt das PAS-Kind Muster in den Extremitäten von Unterwerfung und Herrschaft. (Nach oben buckeln, nach unten treten.) Da es seine Erfahrung ist, dass sowohl Liebe als auch Bindung zum Zweck der Kontrolle und Manipulation missbraucht werden können, wird später Intimität und Nähe oft nur schwer zugelassen, aus Angst vor erneuter

³⁵⁹ Folgen der PAS-Indoktrinierung für betroffene erwachsene Scheidungskinder -WILFRID VON BOCH-GALHAU

identitätsvernichtender Vereinnahmung. Schwierigkeiten bei der Gestaltung angemessener Nähe und Distanz in Beziehungen sind die Folgen. Der psychische/emotionale bzw. narzisstische Missbrauch ist deshalb oft so schwer zu identifizieren, weil er ja nicht mit einer Schädigungsabsicht, sondern im Gewande der Liebe daherkommt. Mit seinen fatalen und langfristigen Auswirkungen ist er aber – wie andere Formen des Missbrauchs auch - keinesfalls zu tolerieren. Die Kinder müssen davor geschützt werden. Bei der Einschätzung des angeblichen Kindeswillens ist genau hinzuschauen, ob das Gesagte dem tatsächlichen Kindeswillen entspricht oder auf Manipulationen zurückgeht.“

Gardner unterteilte das Syndrom in drei Schweregrade: leicht – mittel – schwer.

-leicht

Elternteile, welche ihr Kind nur leicht indoktrinieren, wissen meistens, dass verminderter bzw. gar kein Kontakt zum Zielelternteil nicht im Sinne der gesunden Entwicklung des Kindes ist. So lassen sie sich meist auch, im Sinne ihres Kindes, auf eine, für beide Seiten akzeptable, Umgangsregelung ein, um ihrem Kind den Kontakt zum Zielelternteil zu ermöglichen. Auf Grund ihres Ärgers über die Trennung, ihres Wunsches nach Rache oder Vergeltung am Zielelternteil und um sich ihrer bevorzugten Position beim PAS-Kind sicher zu sein, zeigen sie leicht indoktrinierende Verhaltensweisen (vgl. Gardner 1998, S. 204f).

In den meisten Fällen von leichter Indoktrinierung wird der entsprechende Elternteil solche Verhaltensweisen abstreiten.

Trotzdem zeigt er z.B. wenig Respekt für die Wichtigkeit des Umgangs mit dem Zielelternteil, ermutigt das Kind, nicht außerhalb der Besuche Kontakt zum Zielelternteil aufzunehmen und zeigt dem Kind nicht, dass er weiß, dass die Beziehung zum Entfremdeten für das Kind wichtig ist (vgl. Ward/Harvey 1998, S. 239).³⁶⁰

– mittel

Für Indoktrinierer dieser Kategorie spielen wiederum Rache und Vergeltung am Ex-Partner eine große Rolle, aber auch die in Punkt 9 genannten psychodynamischen Faktoren sind von Bedeutung. Insbesondere bei männlichen Entfremdern spielen Geld und Macht in dieser Kategorie eine sehr wichtige Rolle. Der Entfremder findet mannigfaltige Gründe, um Kontakte

³⁶⁰ Moskopp, The Parental Alienation Syndrome (PAS) - Das elterliche Entfremdungssyndrom - Möglichkeiten der Intervention und kritische Reflexion Seite 57
http://www.akcochem.de/images/stories/dokumente/diplomarbeit_pas_fertig.pdf

zwischen Kind und Zielelternteil zu verhindern und reagiert nur langsam oder gar nicht auf gerichtliche Anordnungen (vgl. Gardner 1998, S. 206).

Ihnen bereitet es Vergnügen, Negatives über den Zielelternteil zu hören, sie zerstören Erinnerungen des Kindes an schöne Erlebnisse mit dem entfremdeten Elternteil (z. B. Photos, Andenken etc.) und weigern sich in direkten Kontakt mit dem Entfremdeten zu treten (vgl. Ward/Harvey 1998, S. 240).³⁶¹

– **schwer**.

Entfremder der schweren Kategorie sind fanatisch und sehr oft paranoid. Sie sehen den Ex-Partner als gefährliches „Monster“, vor welchem sie ihr Kind mit allen Mitteln schützen müssen. Logik oder Konfrontationen mit der Realität sind für diese Elternteile ohne Nutzen, da sie in ihren absurden Vorstellungen und Wahrnehmungen gefangen sind (vgl. Gardner 1998, S. 207f).

Ihre Entfremdungsstrategien sind offenkundig und ausschließlich von der Motivation geprägt jeglichen Kontakt zwischen Zielelternteil und Kind um jeden Preis zu verhindern.

Sie behaupten offensichtliche Unwahrheiten über den Entfremdeten, kritisieren andauernd dessen Verhalten und Charakter, drohen dem Kind mit Liebesentzug, sollte es Kontakt zum Entfremder aufnehmen (wollen) und verhalten sich ihm gegenüber (bei einem Treffen vor Gericht, beim Therapeut o. Ä.) extrem abfällig und unhöflich.

Nachdem das Kind einer gewissen Zeit der schweren Indoktrinierung seines Elternteils ausgesetzt ist, kann dieser Elternteil seine Bemühungen auf ein Minimum reduzieren, da das Kind die Meinungen und Vorstellungen des Entfremder vollkommen übernommen hat und auch in diesen gefangen ist (vgl. Ward/Harvey 1998, S. 240).³⁶²

Im Fall von **schwerem PAS** schreibt Prof. Gardner: "Nichtstun verdammt beide - sowohl den zum Opfer gemachten Elternteil als auch das Kind - zu gegenseitiger lebenslanger Entfremdung. Es gibt absolut keinen Grund zu glauben, dass solche Kinder, wenn sie

³⁶¹ Moskopp, The Parental Alienation Syndrome (PAS) - Das elterliche Entfremdungssyndrom - Möglichkeiten der Intervention und kritische Reflexion Seite 57/58

http://www.akcochem.de/images/stories/dokumente/diplomarbeit_pas_fertig.pdf

³⁶² Moskopp, The Parental Alienation Syndrome (PAS) - Das elterliche Entfremdungssyndrom - Möglichkeiten der Intervention und kritische Reflexion Seite 58

http://www.akcochem.de/images/stories/dokumente/diplomarbeit_pas_fertig.pdf

erwachsen geworden sind, erkennen werden, was mit ihnen geschehen ist und sie sich dann mit dem entfremdeten Elternteil wieder versöhnen. Selbst wenn der Versuch unternommen wird, solche eine Versöhnung herbeizuführen, ist nicht wahrscheinlich, dass er sich als erfolgreich erweist. Zu diesem Zeitpunkt ist dann die Wahnvorstellung des Kindes, der zum Opfer gemachte Elternteil sei verabscheuungswürdig, so tief in seinen Gehirnwindungen verwurzelt, dass nichts dies zu ändern vermag. Obendrein wird in den vielen Jahren, in denen es absolut keinen Kontakt miteinander gegeben hat, das Fundament auf dem Beziehungen wachsen, ausgehöhlt sein, wenn es nicht schon völlig zerstört ist." (Aus einem Brief von Prof. Gardner an die Autoren W. Leitner und R. Schoeler, abgedruckt in ihrem Artikel: "Maßnahmen und Empfehlungen für das Umgangsverfahren im Blickfeld einer Differentialdiagnose bei Parental Alienation Syndrom (PAS) unterschiedlicher Ausprägung in Anlehnung an Gardner (1992/1997)"³⁶³ .

Was die Traumatisierung hinterbliebener Eltern von Kindern mit schwerem PAS angeht, schreibt Gardner zum Abschluss seiner Verlaufsstudie "Should courts order PAS-children to visit/reside with the alienated parent?" (in: 19 [3] 2001 Am. Journ. Forensic Psychology, S. 104): "Ich war nicht auf die große Zahl völlig zerstörter Beziehungen und auf das enorme Leid gefasst unter dem die entfremdeten Eltern litten ... ein derartiges Ausmaß an Leid hatte ich nicht erwartet ... es ist offensichtlich schmerzlicher und psychologisch vernichtender, ein Kind durch PAS zu verlieren, als durch den Tod. Der Tod ist endgültig und es besteht keinerlei Hoffnung mehr auf Versöhnung. Die meisten hinterbliebenen Eltern fügen sich letztlich in diese leidvolle Tatsache. Das PAS-Kind jedoch ist noch immer am Leben und wohnt vielleicht sogar irgendwo in nächster Nähe. Dennoch besteht nur wenig oder überhaupt kein Kontakt, wo Kontakt doch möglich wäre. Deshalb ist es für den durch PAS entfremdeten Elternteil viel schwerer, sich in seinen Verlust zu fügen, als für einen Elternteil, dessen Kind gestorben ist. Für manche entfremdeten Eltern ist der ständige Schmerz eine Art "lebender Tod des Herzens".³⁶⁴

³⁶³ "Der Amtsvormund" Nov./Dez./1998, S. 862f

³⁶⁴ vonBoch-Galhau Die induzierte Eltern-Kind-Entfremdung und ihre Folgen (Parental Alienation Syndrome - PAS) im Rahmen von Trennung und Scheidung www.vaeter-aktuell.de/PAS/Vortrag_Boch.doc

Das eigentlich Revolutionäre, was aber, was er als „Therapie“ vorschlug: Er plädierte nicht ausschließlich für medizinische Maßnahmen³⁶⁵, z.B. Psychotherapie des Entfremders, sondern für rechtliche Maßnahmen. Bei mittelschwerer Ausprägung sollte ein Therapeut oder ein Mediator eingeschaltet werden, aber auch eine Sanktionierung durch Geldstrafen bis zur Beugehaft. In schweren Fällen hingegen regte er die Sorgerechtsübertragung auf den entfremdeten Elternteil an!

Wie wird nun die Entfremdung praktisch bewerkstelligt?

Als Antwort können folgende Angaben aus dem Interview eines betroffenen Mädchens dienen:

„S.: Ich heiße S. und meine Geschichte fing an, als ich 11 Jahre alt war, da teilte meine Mutter mir und meinen Geschwistern mit, dass sie sich scheiden lässt. Mein Vater war zu diesem Zeitpunkt im Ausland und da stellte sie uns vor die Wahl: entweder könnten wir mit ihr mitgehen oder hier bleiben. Wenn wir nicht mitgingen, würden wir sie auch nicht mehr wieder sehen. Da wir zu diesem Zeitpunkt mit ihr alleine waren, blieb uns keine andere Wahl und wir gingen mit ihr mit. Wir hatten von da ab so gut wie keinen Kontakt mehr zu unserem Vater, nur noch per Gericht, durch Jugendamt, aber sonst lief nichts mehr..“³⁶⁶

Während Gardner in einer ersten Phase sich ausschließlich auf die Entfremdung konzentrierte, fielen ihm in einer zweiten Phase auch die Zunahme von sexuellen Anschuldigungen der Kindesmütter gegen Väter auf.

Da sexueller Missbrauch, vor allem durch Väter an ihren eigenen Kindern, in der heutigen Zeit ein sehr sensibles Thema ist, sind die „Erfolgschancen“ der entfremdenden Mütter, so den Kontakt zwischen Vater und Kind durch einen richterlichen Beschluss zu unterbinden, sehr hoch (vgl. Gardner 1998, S. 217). Weiterhin sind hier die Minderung des gesellschaftlichen Status und des Ansehens, die der Mann durch die öffentliche Missbrauchsanschuldigung erleidet, von großer Bedeutung.³⁶⁷

³⁶⁵ Ein Teil der Einwände gegen PAS beruhen auf diesem Umstand. Ärzte sind von ihrem Denken her nicht rechtsfreundlich oder eher rechtsfremd.

³⁶⁶ Zwei Fallvorstellungen - WILFRID VON BOCH-GALHAU/URSULA KODJOE

³⁶⁷ Moskopp, The Parental Alienation Syndrome (PAS) - Das elterliche Entfremdungssyndrom - Möglichkeiten der Intervention und kritische Reflexion Seite 60

http://www.akcochem.de/images/stories/dokumente/diplomarbeit_pas_fertig.pdf

Ein ähnliches Phänomen war Blush und Ross aufgefallen und führte 1986 zu ihrer Publikation über das SAID – Syndrom (*Sexual Allegations in divorce*).³⁶⁸

In den 80er-Jahren herrschte folgende Einstellung:

Believe the child. Children rarely lie about sexual abuse (Health and Human Services 1984)

Eine ähnliche Einstellung scheint einer der führenden österreichischen Kinderpsychiater Univ. Prof. Dr. Max Friedrich zu teilen. In seinem Buch *Tatort Kinderseele. Sexueller Missbrauch und seine Folgen*³⁶⁹ liest man:

„Nach den in den Medien veröffentlichten Zahlen ist der sexuelle Kindesmissbrauch in den letzten Jahren drastisch angestiegen: Jedes vierte Mädchen und jeder zwölfte Knabe ist oder war nach diesen Berichten direkten sexuellen Übergriffen ausgesetzt, davon rund 80 Prozent in der eigenen Familie...“

„Nach der Erstattung der Anzeige und der ersten Einvernahme werden weitere Einvernahmen vereinbart... und zusätzliche Zeugen vorgeladen... Das Opfer steht plötzlich als Verräter da, als jemand, der einer womöglich weithin als vertrauenswürdig geltenden Person unsittliche Handlungen unterstellt. Keiner kann sich vorstellen, dass der/die Beschuldigte diese Dinge getan hat und man redet dem Kind heftig zu, nochmals darüber „nachzudenken“, ob es, was es angegeben hat, auch wirklich erlebt hat oder ob nicht seine „Phantasie mit ihm durchgegangen“ ist. Diese Aufforderung steigert sich schließlich im Lauf der Zeit zur veritablen Erpressung...“ Im gesamten Text vermisst man den Hinweis, dass es auch falsche Anschuldigungen sexuellen Missbrauches geben könnte, dass dieser Vorwurf instrumentalisiert wird.

Der vorteilhafte Gebrauch von Gewalt- und Missbrauchsanschuldigungen ist aber zweifellos bereits Allgemeinwissen der Bevölkerung. Als Beleg ein Artikel der Zeitschrift Focus³⁷⁰ über die „25 härtesten Scheidungstricks“:

„...24 Der Gewaltvorwurf. Problem: Die eine Partei möchte das Haus allein bewohnen. Sie provoziert die Gegenseite zu körperlicher Gewalt, damit ihr die Wohnung allein zugewiesen wird.... 25 Der Missbrauchskrieg. Problem: Der Ex-Partner trägt wahrheitswidrig vor, der

³⁶⁸ Blush u. Ross: *Sexual allegations in divorce*. Vgl. auch Blush G., Ross sowie umgekehrte Autorenfolge in *Issues in child abuse accusations* 1990

³⁶⁹ Ueberreiter Wien 2001

³⁷⁰ Im zweiten Quartal 2012 liegt die verkaufte Auflage von FOCUS bei 550.737 Exemplaren.

andere habe das gemeinsame Kind missbraucht. Damit soll erreicht werden, dass die Gegenpartei das Kind nicht mehr sehen darf....³⁷¹

Teilweise wird schließlich auch vor dem ungerechtfertigten Vorwurf des sexuellen Missbrauchs nicht zurückgeschreckt, um den Umgang sicher zu beenden. Im Zusammenhang mit Sorge- und Umgangsrechtsstreitigkeiten bestätigt sich der Verdacht des sexuellen Missbrauchs in mehr als 90 % nicht (Vgl. B. Schade; in: Tagungsdokumentation epd. Dok.Nr. 40/95, S. 36).

Die fatalen Schäden, die ein solcher Vorwurf beim Kind - und natürlich auch beim fälschlich Beschuldigten - zur Folge hat, werden meist nicht bedacht, manchmal aber auch einkalkuliert (Vgl. die erschütternden Berichte von Thomas Alteck: "Missbrauch des Missbrauchs, ein Vater wehrt sich gegen den Verdacht der sexuellen Kindesmisshandlung"; Herder/Spektrum Bd. 4299, Freiburg [1994] und Bernd Herbort: "Bis zur letzten Instanz", Bergisch Gladbach, [1996]).

Ich kann auf die Themen "Realer sexueller Missbrauch", "Missbrauch des Missbrauchs" als Strategie oder als Pathologie, "unzutreffender Missbrauchsvorwurf bei PAS" und differentialdiagnostische Überlegungen hier nicht näher eingehen. Ich möchte hierzu auf das Kapitel 9 bei Gardner [1998] "Differentiating between the parental alienation syndrome and bona fide abuse/neglect", seinen Artikel mit gleichem Thema in American Journal of Fam. Therapy 27, Nr. 2 (1999), S. 97 - 107 und auf ein französisches Buch von P. Bensussan "Inceste le piège du soupçon" [1999] hinweisen. Wichtige differentialdiagnostische Hinweise finden sich auch in den beiden Büchern von R. A. Gardner: "Protocols for the sex-abuse evaluation" [1995] und "Psychotherapie with sex-abuse victims, true, false, hysterical" [1996]. Zur Problematik "**Kinder psychisch kranker Eltern**" kann ich hier nicht näher eingehen. Im Zusammenhang mit PAS halte ich jedoch Forschungen zu diesem Thema für angezeigt. Ich möchte auf den Übersichtsaufsatz von Mattejat, F./Wüthrich, C./Remschmidt, H. (Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie Marburg): "Kinder psychisch kranker Eltern, Forschungsperspektiven am Beispiel depressiver Eltern"; in: Nervenarzt 71(2000) S. 164 - 172 hinweisen.

Manche unberechtigten Vorwürfe eines sexuellen Missbrauchs müssen meines Erachtens in diesem Licht gesehen werden. Der programmierende Elternteil glaubt in solchen Situationen - allerdings in grober Selbstüberschätzung - das Kind gegen den anderen schützen zu müssen.³⁷²

³⁷¹ Focus Nr. 8, 2012

In diesem Zusammenhang muss auch auf die Unterscheidung zwischen Bona Fide Abuse - Vernachlässigung und PA(S) hingewiesen werden.

Aber zurück zum SAID-Syndrom, dem Ausgangspunkt dieser Diskussion:

Blush und Ross stellten in Rückverfolgung der Literatur fest, dass bereits 1981 das Problem erörtert wurde, inwieweit die Erstbeschuldigung sexuellen Missbrauches gegenüber dem Partner, der kein Sorgerecht besitzt, auf Beeinflussung eines entfremdeten Elternteiles zurückgehen kann³⁷³. In ihrer Veröffentlichung warnten sie vor einem typischen *SAID-Muster*:

- I. Die Beschuldigung tritt unmittelbar nach der Trennung oder dem Beginn des Rechtsstreites auf.
- II. Es besteht eine Vorgeschichte „familiärer Dysfunktion“ und daher ungelöster Scheidungsproblematik. Es gibt daher versteckte Konfliktpunkte, die ev. nicht an - oder ausgesprochen werden.
- III. Die Persönlichkeitsstruktur der Mutter neigt zur hysterischen Persönlichkeit (histrionisch³⁷⁴).
- IV. Persönlichkeitsstruktur des Vaters passiv-dependent.
- V. Das Kind ist typischerweise ein Mädchen unter 8 Jahren, das eine Kontrolle der Situation ausübt. Zusätzlich kann das Kind folgende Verhaltensweisen demonstrieren: Verbale Übertreibungen, übertriebene Bereitschaft zu unangemessenem affektiven Verhalten und Widersprüchlichkeiten im Bericht der Vorfälle.
- VI. Die Anschuldigung kommt erstmals vom Elternteil, der das Kind in Gewahrsam hat, üblicherweise der Mutter.
- VII. Die Mutter bringt das Kind üblicherweise zu einem „Experten“ zur weiteren Abklärung, Befragung oder Behandlung (Therapie).
- VIII. Der Experte teilt häufig dann den Verdacht/die „Bestätigung“ des offensichtlichen sexuellen Missbrauches dem Gericht oder anderen zuständigen Behörden mit, wobei er in aller Regel den Vater als Täter identifiziert.

³⁷² Boch-Galhau, Die induzierte Eltern-Kind-Entfremdung und ihre Folgen (Parental Alienation Syndrome - PAS) im Rahmen von Trennung und Scheidung www.vaeter-aktuell.de/PAS/Vortrag_Boch.doc

³⁷³ Kaplan u. Kaplan: The child's accusation of sexual abuse during a divorce and custody struggle. *Hillside J- of Clin. Psychology* 3, 81-95, 1981

³⁷⁴ Wörtliche Übersetzung (hysterical) ist das nicht, mein Zusatz

IX. Das bringt wiederum das Gericht dazu, in vorhersagbarer Weise auf die „Information des Experten“ zu reagieren, z.B. das Besuchsrecht aufzuheben oder – aus rechtlicher Vorsorge - in anderer Weise die Eltern-Kind-Beziehung zu beenden.

Zurück zu PAS. 1997 veröffentlichte D. Conway eine ausführliche dreiteilige Publikation, die den bisherigen Wissens- und Rechtsstand zusammenfasste³⁷⁵. In ihrer Arbeit stellte sie weitere Querverbindungen zu PAS her:

- *Medeasyndrom*: Eine Bezeichnung, die Jacobs und Wallerstein einführten. Der Name ist abgeleitet von der Frauengestalt Medea der griechischen Mythologie, die oftmals literarisch dargestellt wurde (am bekanntesten Euripides und Grillparzer). Medea hatte bekanntlich mit ihrer Familie gebrochen, weil sie Jason half (Sage vom Goldenen Vlies). Als Jason Medea verließ, rächte sie sich an ihm durch die Ermordung der gemeinsamen Kinder.
- *Folie a deux*³⁷⁶
- *Münchhausen-Syndrom By Proxy*³⁷⁷
- *Pseudologia fantastica*³⁷⁸
- *Psychologically Battered Child*:

Diese Bezeichnung wurde in Anlehnung an das battered child syndrome (am Kindesmisshandlung) für seelische Misshandlung bei Scheidungskindern entwickelt.

Es soll fünf Formen umfassen:

- 1) Ablehnung (das Kind muss befürchten, dass es vom entfremdenden Elternteil abgelehnt wird, wenn es eine positive Beziehung zum anderen Elternteil wünscht)
- 2) Terrorisieren (Angst machen vor dem anderen Elternteil)
- 3) Ignorieren (emotionaler Rückzug)
- 4) Isolieren (Verhindern von Sozialkontakten zur „anderen Familie“; kann in Extremformen alle Sozialkontakte umfassen)

³⁷⁵ D. Conway: The spectrum of parental alienation syndromes Part I – III. Am. J. of For. Psychology 15, 1997

³⁷⁶ Induzierter Wahn, die Übernahme von Wahnideen eines primär nicht wahnhaften Partner; Risikofaktor ist soziale Isolation

³⁷⁷ Auch Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom genannt. Ein Kind wird durch Betreuungsperson, vor allem die Mutter, „krank“ gemacht durch Erfindung von Symptomen oder konkrete Einwirkungen, z.B. Medikamente, Gift. Das Kind wird dann ev. auch sekundär durch ärztliche Behandlung, z.B. unnötige Operationen, geschädigt. Die Mütter erscheinen nach außen als besonders „fürsorglich“. Es handelt sich um eine subtile Form der Kindesmisshandlung, die bis zum Tod des Opfers führen kann.

³⁷⁸ Pseudologia fantastica: heute eher als Pathologisches Lügen bezeichnet. Wird auch mit Narzissmus in Zusammenhang gebracht.

- 5) Korrumpieren (Lügen, Manipulation, Aggression gegenüber dem anderen Elternteil wird „verstärkt“ (belohnt); Diskussionen über sexuellen Missbrauch durch den entfremdeten Elternteil finden statt)
- *Divorce Related Malignant Parent Syndrome* (Turkat)³⁷⁹

Klassifikation nach DSM-IV und ICD 10

PAS ist weder in der aktuellen Version des DSM (DSM-IV „Diagnostisches und Statistisches Handbuch Psychischer Störungen“ [vgl. www.wikipedia.de]) noch im ICD (ICD 10 „Internationale Klassifikation von Krankheiten“ [vgl. www.wikipedia.de]) zu finden.

Jedoch sind die aktuellen Versionen beider Klassifikationssysteme zu einem Zeitpunkt erschienen (DSM-IV 1994 [vgl. Gardner 2003, S. 100] ICD 10 1998 [vgl. www.dimdi.de]), zu dem PAS noch nicht die wissenschaftliche Reputation innehatte, die es zum heutigen Zeitpunkt besitzt.

Gardner und auch viele andere, die sich mit dieser Störung beschäftigen, gehen davon aus, dass PAS gute Chancen hat - auf Grund der Anzahl der dazu veröffentlichten Artikel und Bücher - in die folgenden Versionen beider Klassifikationssysteme aufgenommen zu werden (vgl. Gardner 2003, S. 100 und Gardner 1998, S. 109). Zum Zeitpunkt dieser Ausführungen ist jedoch noch nicht abzusehen, ob eine Aufnahme auch tatsächlich erfolgt.

Auch wenn sich die Diagnose „PAS“ noch nicht wörtlich in den Klassifikationssystemen finden lässt, so gibt es doch in beiden Systemen Diagnosen, die bestimmte Parallelen zu PAS aufweisen. So erfasst das ICD 10 unter der Diagnoseziffer Z63 unter anderem die „Familienzerrüttung durch Trennung oder Scheidung“ und „Probleme in der Beziehung zu Eltern oder angeheirateten Verwandten“ (vgl. ICD 10 GM Version 2006).

Nach Gardner ist PAS als emotionaler Missbrauch zu sehen (vgl. Gardner 1998, S. 441). Im ICD 10 wird „psychischer Missbrauch“ unter der Diagnoseziffer T74.3 aufgeführt (vgl. ICD 10 GM Version 2006).

³⁷⁹ Malign ist der med. Fachbegriff für „bösartig“ und wird üblicherweise für Krebsgeschwülste verwendet. In der Psychiatrie gibt es „malignen Narzissmus“ (Kernberg)

Im DSM-IV finden sich laut Richard A. Gardner gleich mehrere Diagnosen, die auf Kinder, die an PAS leiden, zutreffen könnten:

- 297.3 Shared Psychotic Disorder (für Kinder mit schwerem PAS und einer paranoiden Störung, deren entfremdende Elternteil ebenfalls zu Paranoia neigt)
- 312.81 Conduct Disorder (für PAS-Kinder mit unsozialen Verhaltensweisen)
- 309.21 Separation Anxiety Disorder (für von PAS betroffene Kinder, die Angst haben, von ihrem Programmierer getrennt zu werden) und einige weitere mehr (vgl. Gardner 1998, S. 110).

Weiterhin zeigen sich Ähnlichkeiten zwischen dem so genannten „Stockholm Syndrom“ (Opfer einer Geiselnahme bauen ein positives emotionales Verhältnis zu ihren Entführern auf [vgl. www.wikipedia.de]) und PAS, da auch hier das Kind eine (enorm starke) positive Bindung zu dem entfremdenden Elternteil aufbaut, der eigentlich schlecht für seine Entwicklung ist (vgl. von Boch-Galhau 2002, www.wirbelwind.de).

Somit wird deutlich, dass, auch wenn PAS noch nicht explizit in den verbreiteten Diagnosesystemen erfasst ist, es sehr wohl dokumentierte und anerkannte Störungen gibt, die die PAS-Symptomatik ansatzweise, wenn auch nicht exakt, beschreiben.³⁸⁰

PAS tritt üblicherweise in hoch konflikthaften Trennungen/Scheidungen (high conflict divorce) auf.

Hochkonflikthafte Scheidungsfamilien sind in ihrer Gesamtheit eine sehr heterogene Gruppe. Das Auftreten und die Intensität typischer Merkmale variieren stark. Ein einheitliches Verständnis von hochkonflikthaften Familien gibt es deswegen nicht. Vielmehr wurden in Forschung und Praxis verschiedene Begriffsbestimmungen vorgenommen, die die fachliche Diskussion um hochkonflikthafte Familien bestimmen³⁸¹

Individuelle Merkmale

Persönlichkeitseigenschaften und Verhaltensweisen hochkonflikthafter Eltern:

³⁸⁰ Moskopp, The Parental Alienation Syndrome (PAS) - Das elterliche Entfremdungssyndrom - Möglichkeiten der Intervention und kritische Reflexion Seite 11/12

http://www.akcochem.de/images/stories/dokumente/diplomarbeit_pas_fertig.pdf

³⁸¹ Dietrich, Fichtner, Halatcheva, Sandner, Weber, Arbeit mit hochkonflikthaften Trennungs- und Scheidungsfamilien: Eine Handreichung für die Praxis Seite 10

http://www.bke.de/content/application/explorer/public/newsletter/newsletter-35/handreicherung_www_einzel.pdf

- Reduzierte Offenheit für neue Erfahrung³⁸²
- Reduzierte Verträglichkeit³⁸³
- Als gering erlebte Selbstwirksamkeit in der elterlichen Beziehung³⁸⁴
- Unflexible Denkstrukturen³⁸⁵
- Wahrnehmungsverzerrungen³⁸⁶
- Eingeschränkte Emotionsregulation³⁸⁷

Weitere individuelle Besonderheiten: Depressionen und soziale Erwünschtheit

Depressives Verhalten ist keine seltene Reaktion hochkonfliktthafter Mütter und Väter auf die Trennung³⁸⁸.

Merkmale der Beziehungsdynamik

Kommunikationsstil³⁸⁹

³⁸² Die Offenheit für Erfahrung ist eine psychodiagnostische Dimension, die zur Beschreibung von menschlicher Persönlichkeit dienen kann. Hochkonfliktthafter Mütter und Väter zeichnen sich durch ein schwaches Interesse an neuen Erfahrungen, Erlebnissen und Eindrücken aus. Traditionalismus, feste Ansichten und eine konservative Haltung sind bei dieser Gruppe von Scheidungseltern stärker ausgeprägt.

³⁸³ Verträglichkeit bildet eine weitere Dimension zur Persönlichkeitsdiagnostik. Bei hochkonfliktthafter Eltern ist sie eher gering ausgeprägt. Dies bedeutet, dass die Mütter und Väter eher zu Misstrauen und kühlen, kritischen Haltungen neigen. Kooperation, Vertrauen und Nachgiebigkeit sind bei hochkonfliktthafter Müttern und Vätern seltener festzustellen.

³⁸⁴ Die erlebte Selbstwirksamkeit hochkonfliktthafter Mütter und Väter meint die persönliche Überzeugung, gerade in eskalierenden Konflikten einen eigenen Handlungsspielraum zu bewahren. Je geringer ausgeprägt sie ist, desto mehr fühlen sich die Eltern der Konfliktodynamik sowie dem ehemaligen Partner ausgeliefert. In Familienkonstellationen mit hohem Konfliktniveau erleben Eltern sich selbst tendenziell als hilflos und ihre Handlungsmöglichkeiten als eingeschränkt.

³⁸⁵ Unflexible Denkstrukturen stehen hier für rigides Denken und Handeln in Konfliktsituationen. Dieses Persönlichkeitsmerkmal wurde überwiegend bei Vätern aus hochkonfliktthafter Familien festgestellt. Sie sind fixiert auf die eigenen Ansichten und Feindbilder und deswegen nicht in der Lage, die Reaktionen ihrer ehemaligen Partnerin zu verstehen und/oder die Bedürfnisse ihrer Kinder wahrzunehmen.

³⁸⁶ Hochkonfliktthafter Mütter und Väter erleben sich häufig als Opfer. Sie nehmen »die ganze Welt« als gegen sie selbst gerichtet wahr. Solche Eltern deuten das Verhalten des ehemaligen Partners/der ehemaligen Partnerin als permanenten Versuch, eigene Vorhaben zu sabotieren. Auffällig ist dabei ein stark ausgeprägtes »Schwarz-Weiß«-Wahrnehmungsmuster: Es besteht ein Selbstbild, der bessere, fähigere Elternteil zu sein, während der andere Elternteil nur als »böse« oder »unfähig« bewertet wird.

³⁸⁷ Die eingeschränkte Fähigkeit, trennungsbedingte Emotionen zu regulieren, ist ein weiteres typisches Merkmal hochkonfliktthafter Mütter und Väter. Sie zeigt sich daran, dass negative Gefühle, wie Wut, Enttäuschung, Trauer und Hass weiter im Konflikt mit dem ehemaligen Partner ausgetragen werden. Die eingeschränkte Emotionsregulation spricht für einen Mangel an Bewältigungsstrategien im Umgang mit negativen Gefühlen.

³⁸⁸ Dietrich, Fichtner, Halatcheva, Sandner, Weber **Arbeit mit hochkonfliktthaftern**

Trennungs- und Scheidungsfamilien: Eine Handreichung für die Praxis Seite 13/14

http://www.bke.de/content/application/explorer/public/newsletter/newsletter-35/handreicherung_www_einzel.pdf

³⁸⁹ Die Kommunikation zwischen hochkonfliktthafter Müttern und Vätern zeichnet sich durch hohe emotionale Beteiligung und Feindseligkeit aus. Anstatt einer konstruktiven Diskussion auf sachlicher Ebene steht der

Konfliktthemen³⁹⁰

I. Die gemeinsamen Kinder

- Aufenthaltsbestimmungsrecht
- Umgang
- Finanzielle Fragen

II. Die elterliche Beziehung

- Das Scheitern
- Wunsch nach Klärung
- Gegenseitige Vorwürfe^{391, 392}.

Aus psychologischer Sicht ist eine Scheidung für alle Beteiligten schmerzhafter als der Tod eines geliebten Menschen. Denn über den Tod ist eine gemeinsame Trauer möglich und das Umfeld wirkt unterstützend. Bei einer Trennung oder Scheidung oftmals nicht der Fall, hier fühlen sich alle Betroffenen allein gelassen.

Beziehungsaspekt im Vordergrund. Dieser kommunikative Stil kann von beiden Eltern an den Tag gelegt werden. Möglich ist aber auch, dass sich einer der Elternteile bei Differenzen zurückzieht und Gespräche meidet. Dies wird vom anderen Elternteil als Ignoranz oder Boykott wahrgenommen.

Obwohl dies von den Eltern erkannt wird, bleibt eine Verständigung oft aus. Desweiteren kommt es vor, dass die Dialogbereitschaft des anderen Elternteils strategisch genutzt wird, um die eigene Position im Konflikt durchzusetzen. Hochkonflikthafte Eltern sind tendenziell nicht in der Lage, eine Kommunikation aufrechtzuerhalten, die den Bedürfnissen der Kinder dient. Stattdessen versuchen sie, dem ehemaligen Partner/der ehemaligen Partnerin aus dem Weg zu gehen und ihn bzw. sie aus ihrem Leben zu streichen. Die Eltern zeigen sich hier ambivalent: Einerseits soll der andere Elternteil aus dem Leben verschwinden, andererseits besteht eine Bindung durch den Konflikt.

³⁹⁰ Charakteristisch für die hochkonflikthafte Auseinandersetzungen ist das Wiederkehren derselben Konfliktthemen. Direkte Konfrontationen finden tendenziell seltener statt als bei Eltern in nicht hochkonflikthafter Trennung und Scheidung. Die Streitigkeiten finden auf der Ebene von Vorwürfen statt, tiefer liegende Konflikte werden demgegenüber kaum thematisiert.

³⁹¹ Das Verhältnis von hochkonflikthafte Müttern und Vätern zueinander ist stark von Vorwürfen geprägt. Als typisch für eskalierte Trennungen lassen sich folgende Vorwürfe festhalten:

- Der andere Elternteil hetze das Kind gegen die ehemalige Partnerin/den ehemaligen Partner auf
 - Der andere Elternteil sei nicht erziehungsfähig
 - Der andere Elternteil leide an einer Suchterkrankung
 - Der andere Elternteil vernachlässige das Kind
 - Das Interesse der ehemaligen Partnerin/des ehemaligen Partners am Kind sei lediglich finanziell bedingt
- Weitere gängige Vorwürfe, insbesondere auf der Ebene der elterlichen Beziehung, beziehen sich auf verbale Aggressionen, starkes Rückzugsverhalten, zu geringes Einlenken bei Streitigkeiten sowie reduzierte Kompromissbereitschaft.

Gewaltbezogene Vorwürfe in Bezug auf physische oder sexuelle Gewalt gegen das Kind oder gegen den ehemaligen Partner werden nicht gehäuft geäußert. Auch das Bestehen eines Nährungsverbotes zeigt sich nicht als typisches Charakteristikum hochkonflikthafter Eltern. Ebenso ergibt sich aus den Daten des Forschungsprojekts keine geschlechterspezifische Zuordnung einzelner Vorwürfe.

³⁹² Dietrich, Fichtner, Halatcheva, Sandner, Weber **Arbeit mit hochkonflikthaftern**

Trennungs- und Scheidungsfamilien: Eine Handreichung für die Praxis Seite 15/16

http://www.bke.de/content/application/explorer/public/newsletter/newsletter-35/handreicherung_www_einzel.pdf

Nicht selten kommt es vor, dass Eltern, Schwiegereltern und auch Freunde Partei für einen der beiden Partner ergreifen oder sich ganz zurückziehen. Durch diesen Schritt verlieren Kinder nicht nur einen Elternteil, sondern auch den Rückhalt im sozialen Umfeld. Eine Scheidung hat noch andere soziale Einschnitte, wie Schulwechsel, Wohnungswechsel, etc. zur Folge.

Je jünger die Kinder sind, desto weniger können sie die Scheidung der Eltern von ihrer eigenen Person trennen. Sie sehen sich selbst als Mittelpunkt der Beziehung und als alleiniger Verursacher. Wenn ein Elternteil weggeht, fühlt sich ein Kind verlassen und sucht die Ursache in seinem Verhalten. Es fühlt sich nicht mehr liebenswert oder brav genug, damit das andere Elternteil bleibt³⁹³. Mütter betreiben häufiger PA, auch eher falsche Anschuldigungen wegen sexuellen Missbrauchs (Mütter zu Väter wie 2:1).

Allerdings: Ist auch die Zahl der unter der Entfremdung ihrer Kinder leidenden Mütter um einiges kleiner als die der Väter, so mindert dies nicht ihr Leiden, wenn sie sich in der Situation befinden. Auch hier stellt der Kontaktverlust eine starke psychische Beeinträchtigung dar. Die naturgemäß starke Bindung zwischen Kind und leiblicher Mutter (vgl. Punkt 7) wird zerstört, was ähnliche Auswirkungen haben kann, wie der fehlende Kontakt zwischen Vater und Kind.

In ihrem sozialen Umfeld wird die entfremdete Mutter einen schwierigeren Stand haben als der entfremdete Vater, denn nur wenige Mitmenschen werden nachvollziehen können, wie es zu einem Kontaktabbruch zwischen Mutter und Kind kommen kann. Der Großteil der Menschen wird ihr, direkt oder indirekt, den Vorwurf machen, eine „Rabenmutter“ zu sein, welche ihre Kinder im Stich gelassen hat. Um sich nicht mit diesen unberechtigten Vorwürfen auseinandersetzen zu müssen, wird sich die entfremdete Mutter eher zurückziehen anstatt aktiv gegen diese Anschuldigungen vorzugehen (vgl. Kodjoe 2003, S. 165).³⁹⁴

PAS tritt auch bei Paaren auf, die nicht verheiratet waren. Grundlage ist oft eine narzisstische Grundstruktur mit primitiven Abwehrmechanismen wie Spaltung und Projektionen. Eine erhöhte Verletzlichkeit gegenüber Trennungen und Rachegefühle können gegeben sein, vielleicht auch Kontrollzwang. Falsche Beschuldigungen sind gehäuft bei

³⁹³ (vgl.: Susanne Strohbach, „Scheidungskindern helfen“, Beltz- Verlag, Weinheim und Basel, 2002, S. 9)

³⁹⁴ Moskopp, The Parental Alienation Syndrome (PAS) - Das elterliche Entfremdungssyndrom - Möglichkeiten der Intervention und kritische Reflexion Seite 60
http://www.akcochem.de/images/stories/dokumente/diplomarbeit_pas_fertig.pdf

Persönlichkeitsstörungen der Beschuldiger (von denen aber ein Viertel keine psychiatrische Pathologie aufweist). Es können nicht nur Expartner beschuldigt werden, sondern auch neue Partner/innen, Großeltern oder Söhne des Expartners im Teenageralter. Das Kind kann bei PAS ein erhöhtes Machtgefühl bezüglich seiner Eltern gewinnen, ev. „tauscht“ es auch die Mithilfe bei PAS für größere Freiheit in den Erziehungsmaßnahmen ein. Eine außereheliche Beziehung vor der Trennung oder unmittelbar nach ihr erhöht das Risiko, PAS - Opfer zu werden. PAS - Opfer und insbesondere Opfer falscher Beschuldigungen sexuellen Missbrauches können Monate bis Jahre damit verbringen, dagegen anzukämpfen. Die Eltern-Kind-Beziehung wird beschädigt. Es bestehen signifikante Risiken, verhaftet oder (unschuldig) verurteilt zu werden. Soziale Netzwerke, Familie und Freunde verschärfen in der Regel den Konflikt, weil sie nur eine Version „der Wahrheit“ zu hören bekommen. Unglücklicherweise heizen auch Professionisten wie Ärzte und Psychologen, „Experten“, den Konflikt an, vor allem, wenn sie Partei ergreifen. Zu bedenken ist, dass der entfremdende Elternteil den Therapeut seines Kindes aussucht und bezahlt, dadurch Einfluss gewinnt. Therapeuten gehen u. U. sehr weit in ihren Schlussfolgerungen, obwohl sie nur eine selektive Darstellung erhalten und den „anderen Elternteil“ niemals getroffen haben. Auch gibt es viele Therapeuten, die dazu neigen, die Schwierigkeiten ihres Klienten auf „interpersonelle Spannungen“ ... auf „respektlose, vermeidende, nicht empathische oder strafende Beziehungen“ zurückzuführen. Kinder werden bis zu 20mal wegen eines „Vorfalles“ befragt. Sie neigen ev. dazu, Angaben zu machen, die dem Befrager erwünscht sind oder ihn freuen. Suggestivtechniken, wie z.B. Verwendung anatomischer Puppen, liefern weiter Beiträge. Es ist daher wichtig die hohe Suggestibilität von Kindern ins Kalkül zu ziehen³⁹⁵:

- Altersunterschiede der Suggestibilität: Vorschulkinder sind empfänglicher als Schulkinder
- Kinder können zur falschen oder ungenauen Berichterstattung über äußerst wichtige Geschehen veranlasst werden
- Kinder neigen gelegentlich zum Lügen (wenn die entsprechende Pathologie vorliegt)
- Trotz dieser Einschränkungen können auch noch nicht schulpflichtige Kinder sich an zahlreiche forensisch relevante Tatsachen erinnern

³⁹⁵ Ceci S., Bruck M.: Suggestibility of the child witness: a historical review and synthesis. Psychological Bulletin 1993, 113, 403-439

Allerdings ist hier zu bedenken, dass die „Hauptinterviewer“ die Mütter sind. Der Fall eines 6-jährigen missbrauchten Jungen wird erwähnt, mit dem seine Mutter jeden Abend vor dem Zubettgehen über seine „Erinnerungen“ diskutierte.

Bei sexuellem Missbrauch und auch bei PAS spielen u. U. Ärzte und/oder Therapeuten eine unrühmliche Rolle, wenn sie sich von Entfremdern instrumentalisieren lassen und auf diese Weise falschen Anschuldigungen besonderes Gewicht verleihen. Ein Beitrag von Blank³⁹⁶ beleuchtet diesen Punkt:

„Sehr typisch ist in diesem Zusammenhang die Berufung auf den Kinderarzt/-therapeuten etc., der auch gemeint habe, das Kind müsse jetzt erst einmal zur Ruhe kommen und deshalb solle der Umgang ausgesetzt werden. Zu diesem Muster gehört meist, dass die solche Empfehlungen aussprechenden Fachpersonen den umgangsberechtigten Elternteil nie getroffen haben, ihn also gar nicht kennen, geschweige denn die Interaktion zwischen diesem und dem Kind jemals beobachtet haben.

Eine offene oder verdeckte, dauerhafte strikte Verweigerung von gemeinsamen Elterngesprächen, auch in Gegenwart eines moderierenden professionellen Dritten. Wenn nachweisbar nicht zutreffende, unsachliche Gründe angegeben werden, vermute ich dahinter als eigentlichen Grund eine fehlende tatsächliche Kompromissfähigkeit, sich mit dem anderen Elternteil über angemessene Umgangskontakte und sonstige Belange des Kindes zu einigen. Wenn sich diese Person doch einmal - z.B. unter dem Druck von Gericht oder Jugendamt - auf solche Gespräche einlässt, so ist regelmäßig damit zu rechnen, dass sie sie unter einer unsachlichen Schuld- und Verantwortungszuweisung an andere (den anderen Elternteil oder den Moderator) alsbald wieder abbricht... Der ausgrenzende Elternteil muss nicht nur als Täter, sondern auch als Opfer verstanden werden, und zwar nicht vorrangig als Opfer des früheren Lebenspartners - dies scheint nach meiner Erfahrung in Deutschland die Grenze des familienpsychologisch-gutachterlichen und sozialpädagogischen Theorierahmens in Sorgerechts und Umgangsverfahren zu sein -, sondern als Opfer möglicherweise weit zurückliegender psychotraumatischer Erfahrungen durch andere Täter (z.B. durch die eigenen Eltern)...“

³⁹⁶ Anmerkungen zur Persönlichkeitsstruktur des betreuenden Elternteils als mögliche zentrale Ursache für die Entstehung eines elterlichen Entfremdungssyndroms - MICHAEL BLANK

Von Interesse sind auch 8 Punkte, die der kanadische Psychologe Cartwright³⁹⁷ bezüglich PAS hervorhebt:

1. PAS tritt nicht nur bei gerichtlichen Streitigkeiten auf, triviale Anlässe genügen
2. Entfremdung ist ein gradueller und langsamer Prozess, der mit seiner Dauer korreliert
3. der Zeitfaktor ist auf der Seite des Entfremders
4. langsame Gerichtsentscheidungen verstärken das Problem
5. entfremdende Eltern äußern gelegentlich den Vorwurf des sexuellen Missbrauchs
6. Klare Gerichtsbeschlüsse, die auch durchgesetzt werden, sind notwendig
7. Kinder, die exzessiv entfremdet werden, können psychisch krank werden
8. erfolgreiche Eltern-Kind-Entfremdung hat lang dauernde Auswirkungen auf das Kind und andere Familienmitglieder, Konsequenzen, die man erst umrisshaft beginnt, richtig abzuschätzen

Die Beobachtungen bezüglich Eltern-Kind-Entfremdung blieben nicht auf den amerikanischen Raum beschränkt, auch das einschlägige Schrifttum wurde in Europa rezipiert (wenngleich nicht in Österreich). 2002 fand in Frankfurt eine internationale und interdisziplinäre Konferenz „Das Parental Alienation Syndrome (PAS)“³⁹⁸ statt.

„Mit steigenden Scheidungszahlen nehmen auch diejenigen Fälle zu, bei dem ein Elternteil dem anderen das gemeinsame Kind zu entfremden und den Kontakt zu vereiteln versucht. Die damit verbundene Zerstörung gewachsener Bindungen führt zur erheblichen Traumatisierung betroffener Kinder und entfremdeter Eltern. Der Zerfall familialer Beziehungen ist eine Wurzel zunehmender gesellschaftlicher Desintegrationserscheinungen (z.B. Jugendgewalt, Sucht-/Leistungsstörungen, psychischer und psychosomatischer Langzeitfolgen). Damit entstehen wachsende Herausforderungen für Familienrichter, Rechtsanwälte, Jugendamtsmitarbeiter, Sachverständige, Kinderärzte, Kinder- und Erwachsenenpsychiater, Therapeuten und Verfahrenspfleger.“

Am Anfang des Kongressbandes wird Arthur Schopenhauer zitiert:

„Jede Wahrheit durchläuft drei Stufen: Erst erscheint sie lächerlich, dann wird sie bekämpft, schließlich ist sie selbstverständlich.“

³⁹⁷ Cartwright G.: Expanding the parameters of parental alienation syndrome. Am. J. of Family Therapy 21, 205-215, 1993

³⁹⁸ Das Parental Alienation Syndrome (PAS). VWB Verlag 2003

„Im Zeichen einer gesellschaftspolitischen „Fixierung auf das frauenemanzipatorische Element“ wurden in Europa seit den 70er-Jahren das Familienrecht und das Kindschaftsrecht weithin tief greifend umgestaltet. Dabei wurde das Kind gleichsam mit dem Emanzipationsbad ausgegossen, im Zuge mehr oder minder dramatisch ansteigender Scheidungszahlen zum wehrlosen Objekt so genannter „Alleinerziehung“ instrumentalisiert und demzufolge de facto vielfach seines natürlichen und menschlichen Grundanspruchs auf seine beiden Eltern beraubt³⁹⁹... Als sehr positiv ist hervorzuheben, dass die Fortschritte der einschlägigen wissenschaftlichen Forschung in den letzten Jahren in mehreren nationalen Reformgesetzen zum Kindschaftsrecht ihren Niederschlag gefunden haben und das Phänomen elterlicher Entfremdung (PAS) sich inzwischen auch in der bundesdeutschen Rechtsprechung einen gesicherten Stellenwert erobern konnte. Noch bedeutsamer dürfte aber das Faktum wiegen, dass in zwei jüngsten zu Verurteilungen Deutschlands durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte führenden Fällen von Seiten der Beschwerdeführer ausdrücklich auf das elterliche Entfremdungssyndrom (PAS) Bezug genommen wurde und diese damit auf höchster europäischer Judikaturebene vorerst zumindest einmal aktenkundig geworden ist...“

Als Aufgabe im Rechtsbereich verbleibt:

„Die Verhinderung von Tatbeständen der Kindesentfremdung als europäische Herausforderung für die Zukunft“.

Den Einleitungsvortrag hielt noch Prof. Gardner (der im Folgejahr verstarb). Sein zweiter Vortrag (Selbstschädigende Folgen der Verleugnung des Parental Alienation Syndroms für Mütter) wurde ins Deutsche übersetzt. Zwei Vorwürfe dienen dazu, die Existenz von PAS zu bestreiten:

- a) von Seiten der Anwälte „Glaubt den Kindern“... „Wenn Ihnen nicht wohl dabei ist, sie in den Zeugenstand zu rufen, dann sprechen Sie doch im Richterzimmer mit ihnen. Sie werden Ihnen schon sagen, wie sie sich fühlen. Respektieren wir doch ihre Meinung!“,
- b) Diejenigen, die eine PAS - Diagnose stellen, sind Sexisten.

Der österreichische Psychoanalytiker Figdor wies auf einen seiner Meinung nach problematischen behaviouristischen-psychiatrischen Ansatz von PAS hin. Er plädierte für einen psychoanalytisch-pädagogischen Ansatz.

Warsaw beschäftigte sich mit der Reliabilität und Validität von PAS.

³⁹⁹ Dieser Beitrag stammt nicht von einem Genderaktivisten, sondern von K. Ebert, Univ.Professor für Rechtsgeschichte an der Universität Innsbruck

2004 veröffentlichte der Hans Huber Verlag eine Monografie mit dem Titel *Scheidung und Kindeswohl*⁴⁰⁰ (Staub und Felder). Im Buch wurde sehr wohl auf Loyalitätskonflikte der Kinder, Ablehnung eines Elternteils und PAS Bedacht genommen⁴⁰¹.

Es werden auch Gründe angeführt, die dazu führen, dass das Kind den besuchsberechtigten Elternteil aufgrund dessen Verhalten ablehnt.

Weiters werden Gründe angeführt, die intrapsychisch im Kind zu einer Ablehnung Anlass geben können:

- Trennungsangst (gegenüber dem Obsorgeberechtigten)
- Schuldgefühle
- Bestrafungswünsche
- Selbstschutz (vor Loyalitätskonflikt)

PAS wird wiedergegeben, so wie es in bisherigen Publikationen ausgeführt wurde.

Zur Persönlichkeit des entfremdenden Elternteiles wird ausgeführt: „Bevor näher auf die Persönlichkeitsmerkmale der entfremdenden Eltern eingegangen werden soll, ist folgende Vorbemerkung wichtig: Mit der Diagnose einer psychiatrischen Störung soll weder versucht werden, ein entsprechendes Verhalten zu rechtfertigen, noch haben wir die Absicht mit der Diagnose die Unveränderbarkeit der Situation medizinisch-psychiatrisch zu begründen. Vielmehr geht es darum einen Elternteil in seinem verantwortungslosen Eingriff... zu verstehen... Ein hartnäckig entfremdender Elternteil ist nicht in der Lage, das Kind in seiner Beziehung zum anderen Elternteil als Individuum mit eigenen Wünschen und Bedürfnissen wahrzunehmen... Entfremdungsverhalten ist nur eines von vielen Gesichtern einer Persönlichkeitsstörung... Persönlichkeitsstörungen haben ihre Ursprünge in einem früheren Lebensalter und sind nicht mit Lebenskrisen zu verwechseln... Massiv entfremdende Eltern erscheinen auf dem ersten Blick dominant, kontrollierend und kompromisslos. Das typische, aber weniger leicht durchschaubare Manipulationsverhalten kann sehr subtil sein, wie z.B. die Verantwortungsdelegation an das Kind: Der manipulierende Elternteil weist jede Schuld von sich und besteht darauf, dass nicht er, sondern das Kind selbst den Kontakt ablehnt.“

Interessant ist noch folgende Textstelle als Checkliste -

„Klare Hinweise auf manipulatives Entfremdungsverhalten sind:

- Unausgewogene Rechtfertigung von Verhaltensweisen, Rundumschläge
- Verschmelzung von Gefühlen des Elternteils und der Kinder, sog. Wir –Aussagen

⁴⁰⁰ Staub L., Felder W.: *Scheidung und Kindeswohl*. Hans Huber Verlag 2011

⁴⁰¹ S. 151-164

- Verleugnung der Beziehung zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil
- Verhaltensweisen, welche die Elternteil-Kind Beziehung direkt oder indirekt gefährden oder durchkreuzen
- Grenzüberschreitendes Verhalten während der Besuchszeiten, z.B. häufiges Telefonieren
- Die Kinder zum Spionieren auffordern, wenn Besuche angesagt sind
- Mit den Kindern Erwachsenenangelegenheiten wie Alimente, Scheidungsgründe diskutieren
- Die Kinder als Botenträger missbrauchen
- Geringschätzig und abwertende Aussagen über den anderen Elternteil
- Andere Familienmitglieder und Freunde in den Kampf aufbieten

2006 erschien „The International Handbook of Parental Alienation Syndrome“⁴⁰². Der damalige Wissensstand wird in 34 Kapiteln bzw. Beiträgen dargelegt.

2011 erschien u.a. das Standardwerk betreffend „*Familienpsychologische Gutachten*“⁴⁰³ von Salzgeber.

Er ordnet das Thema Parental - Alienation (PA) als eine von sechs Sonderfällen der Umgangsregelung zu. Diese sind:

1. Hochkonflikteltern
2. Familiäre Gewalt
3. Umgang mit einem Elternteil, der sich in Haft befindet
4. Verweigerungen beim Umgang
5. Parental Alienation (PA)
6. Gefahr der Entführung des Kindes durch einen Elternteil

Wie man der Liste entnehmen kann, entspricht sie eher dem Klassifikationsbedürfnis des Autors als einem durchgängigen Prinzip. Zum einen ist sie inhomogen, zum anderen nicht logisch. „Hochkonflikteltern“ sind häufig kausal für PAS, andererseits werden hier Prozesse angeführt, die zur Diagnose PAS im Widerspruch stehen (tatsächliche familiäre Gewalt und frühere Misshandlung des Kindes durch den nicht Obsorgeberechtigten) bzw. im Gegensatz zu

⁴⁰² R. Gardner, R. Sauber, D. Lorandos (Hrsg.) Verlag Charles C Thomas

⁴⁰³ J. Salzgeber: Familienpsychologische Gutachten. C.H. Beck 5. Auflage, 2011

PAS ein komplettes Sistieren des Umganges (reale Entführungsszenarien) als ultima ratio probat erscheinen lassen.

Das Argument, dass PAS kein Syndrom sei, wird hauptsächlich im gerichtlichen Kontext verwendet. Die Kritiker sind der Meinung, dass die Bezeichnung „Syndrom“ dem Gericht suggeriert, dass es sich bei PAS schon um ein etabliertes, umfassend erforschtes und legitimes Störungsbild handele, was jedoch noch nicht der Fall ist. Somit beeinflusst die Argumentation mit PAS, nach Meinung der Kritiker, den zuständigen Richter dahingehend, dass er glaubt, PAS sei offiziell anerkannt und vollständig wissenschaftlich erforscht. Dies führe im Endeffekt zu einer verzerrten Vorstellung des Richters, welche sich in einem falschen Urteil niederschlägt (vgl. Gardner 2003, S. 97 und Warshak 2005, S. 194f).

Laut Definition handelt es sich bei dem Wort „Syndrom“ um das gleichzeitige Vorliegen verschiedener Symptome, welche regelmäßig in Kombination auftreten (vgl. www.wikipedia.de). Dies ist bei PAS der Fall, da bei Kindern, die mäßig bis schwer indoktriniert werden, die acht beschriebenen Symptome (vgl. Punkt 3) regelmäßig in Kombination auftreten (bei leichtem PAS müssen nicht unbedingt alle acht Symptome ausgeprägt sein). Weiterhin versucht der Syndrombegriff das beschriebene Störungsbild nicht als Krankheit, sondern als Besonderheit auf Grund einer bestimmten Ursache zu sehen (vgl. Gardner 2003, S. 98 und www.wikipedia.de). Auch PAS ist keine Krankheit im pathologischen Sinne, sondern eine Kombination von Symptomen, deren Ausprägung durch die Beeinflussung des betroffenen Kindes durch den entfremdenden Elternteil verursacht wird. Somit ist es durchaus gerechtfertigt, PAS als Syndrom zu bezeichnen, da es die erforderlichen Kriterien erfüllt.

Weiterhin sehen Kritiker eine Gefahr darin, dass Syndromevidenz dafür genutzt wird, entfremdendes Verhalten eines Elternteils nachzuweisen, d. h., dass auf Grund vorliegender Entfremdungssymptome darauf geschlossen wird, dass ein Elternteil sein Kind entfremdet. Zulässig sind lediglich umgekehrte Schlussfolgerungen. Das bedeutet, dass nur auf Grundlage von nachgewiesener Entfremdung durch einen Elternteil die beschriebenen Symptome als Beweis für die Existenz von PAS genutzt werden können, da nach Gardner immer erst die Entfremdungsbestrebungen des indoktrinierenden Elternteils nachgewiesen werden müssen (vgl. Warshak, 2005, S. 195). Auch dieser Kritikpunkt zeigt auf, dass es sich um eine nicht berechnete Kritik handelt, da Gardner klare Vorgaben zur Diagnose von PAS gemacht hat und

man ihn somit nicht dafür zur Verantwortung ziehen kann, wenn Gutachter, Rechtsanwälte o. A. diese Vorgaben missachten.⁴⁰⁴

Der Autor zieht den Begriff PA dem Begriff PAS vor, weil PAS die Interaktionen auf „ein lineares Modell reduziert“, wobei er hinzufügt: „Schließlich fällt im PAS - Konzept auf, wie wenig Bedeutung dem Beitrag des entfremdeten Elternteiles zugemessen wird. Seine PAS - Opferrolle ist bereits dadurch belegt, dass er keinen offenkundig traumatisierenden Beitrag zur Ablehnung seines Kindes liefert.“⁴⁰⁵ Er lehnt den PAS - Begriff auch ab, denn er „fußt auf der persönlichen Erfahrung von Herrn Gardner“.

„Um zu erfassen, in welchem Maß ein Elternteil Einfluss auf die Beziehung des Kindes zum getrennt lebenden Elternteil nimmt, kann die Beachtung folgender Aspekte hilfreich sein:

- Wird der getrennt lebende Elternteil als gefährlich, gemein, uninteressiert am Kind bezeichnet
- Wird er nur beim Familiennamen genannt und nicht als Vater oder Mutter
- Wird die Zeit, die dem Elternteil mit dem Kinde zusteht, verkürzt, indem man andere Aktivitäten plant oder indem man das Kind häufig beim anderen Elternteil anruft
- Bezieht sich der Elternteil nur auf den angeblichen Willen des Kindes, den anderen sehen zu wollen
- Wird der Telefon-, Email-, und Briefkontakt behindert oder gar unterbrochen, wird das Handy gesperrt
- Wird der symbolische Kontakt unterbunden, indem der andere Elternteil im Haushalt nicht erwähnt wird oder indem keine Fotografie vorhanden ist
- Wird das Kind gezwungen, zu anderen Partnern Vater oder Mutter zu sagen
- Wird der Familienname des Kindes geändert
- Verweigert der betreuende Elternteil die Kommunikation mit dem anderen Elternteil
- Wird nur über das Kind kommuniziert

⁴⁰⁴ Moskopp, The Parental Alienation Syndrome (PAS) - Das elterliche Entfremdungssyndrom - Möglichkeiten der Intervention und kritische Reflexion Seite 108

http://www.akcochem.de/images/stories/dokumente/diplomarbeit_pas_fertig.pdf

⁴⁰⁵ Dieser Satz erscheint nicht ganz logisch, da PA bzw. PAS häufig damit verknüpft ist, dass diesem Elternteil jeglicher Kontakt zum Kind unterbunden wird. Wie soll er dann (gegenüber dem Kind) einen Beitrag liefern. „Sein Beitrag“ besteht in der aktiven/passiven Teilnahme am Konflikt mit dem Expartner.

- Werden keine wichtigen Informationen betreffend das Kind weitergegeben
- Wird das Kind emotional manipuliert, indem man mit Liebesentzug droht, wenn es den anderen sehen will
- Wird das Kind bezüglich des Verhaltens des anderen Elternteils ausgefragt
- Wird das Kind für Zurückweisungen des anderen Elternteil belohnt
- Wird das Kind angehalten, beim anderen Elternteil zu spionieren
- Wird dem Kind aufgetragen, Geheimnisse zu haben über das Leben in seinem eigenen Haushalt
- Wird die üble Nachrede gegenüber dritten Personen ausgeweitet, wird der andere Elternteil herabgesetzt, z.B. bei Lehrern, Ärzten, Therapeuten

Weiters:

„Um von einem Entfremdungsprozess ausgehen zu können, müssen folgende Komponenten Hinweise geben:

- Hat sich die Ablehnung kontinuierlich entwickelt oder trat sie z.B. erst seit der Gerichtsanhängigkeit des Verfahrens auf
- Besteht eine nicht nur gelegentlich vorkommende Zurückweisung oder Abwertung eines Elternteils durch das Kind, die bereits den Charakter einer Kampagne erreicht
- Zeigt das Kind keine Ambivalenzen gegenüber dem abgelehnten Elternteil
- Besteht eine unbegründete, ungerechtfertigte oder irrationale Zurückweisung des getrennt lebenden Elternteils durch das Kind
- Sind die Argumente des Kindes zum Teil bizarr und ohne Realitätsbezug
- Bringt das Kind Beispiele, die den schlechten Charakter belegen sollen, die das Kind nicht erlebt haben kann
- Werden diese Geschichten bei Nachfrage sogar verstärkt und überhöht
- Zeigt das Kind bei der Begegnung mit dem Abgelehnten Elternteil extreme Angst, die nicht durch Vorerfahrung begründet sein kann
- Wenn das Kind zugleich bei anderen Personen (auch unbekanntem) keine soziale Scheu hat
- Ist diese Zurückweisung im wesentlichen auf die Beeinflussung des entfremdenden Elternteils zurückzuführen
- Ist das Kind bereit und in der Lage, seinen Ärger und seine Furcht dem getrennt lebenden Elternteil mitzuteilen oder befürchtet es, nach der Begegnung erneut die

Liebe des Elternteils zu verlieren, eine Erfahrung die das Kind bei der Trennung schon einmal erlebt hat.

Ein deutsches Buch⁴⁰⁶ stellt vier Praxismodelle der Trennungsbehandlung gegenüber:

1. Cochemer Modell (Näheres wurde beim Punkt Mediation ausgeführt)
2. Familienberatung bei Trennung und Scheidung (FaTS)
3. „Kinder im Blick“ (spezielle Kurse für Eltern in Trennungssituationen)
4. Gruppentraining mit Kindern

Die Autorin (Kerstin Mettig) führt aus, dass alle vier Modelle bezüglich PAS (Prävention) nicht validiert wurden.

Interviews mit Jugendbeamten ergaben, dass PAS bei den Sozialarbeitern nicht flächendeckend bekannt ist.

Obwohl sich das PAS - Konzept rechtlich gesehen als seelische Kindeswohlgefährdung durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge einordnen lässt, findet es aufgrund mangelnder Kenntnisse der eigendynamischen Abläufe von PAS noch viel zu wenig Beachtung in der deutschen (österreichischen Anmerkung der Verfasser) Rechtsprechung.⁴⁰⁷

In *Finnland* wurde 2012 eine *Gesetzesinitiative* initiiert⁴⁰⁸.

Hier der wesentliche Inhalt:

„Wenn die Eltern des Kindes nach ihrer Trennung voneinander getrennt wohnen, ist es in Hinsicht auf die Rechte und gleichgewichtige Entwicklung des Kindes sehr wichtig, dass dem Kind eine regelmäßige und gute Beziehung auch zu dem Elternteil erhalten bleibt, bei dem das Kind nicht wohnt. Dieser so genannte Fernelternteil ist in den meisten Fällen der Vater, weil bei der Scheidungsregelung in der vorherrschenden Praxis als überwiegende Regel gilt, dass als Zuhause des Kindes der Ort bestimmt oder vereinbart wird, an dem die Mutter wohnt. Nahelternteil ist die Mutter meistens auch in solchen Fällen, in denen ein gemeinsames Sorgerecht resultierte. Auf jeden Fall, ob Nahelternteil die Mutter oder der Vater ist, gehört zu den Grundrechten des Trennungskindes bei seiner Beziehung zu dem Fernelternteil Umgangsrecht, das sowohl der Nahelternteil als auch der umgangsberechtigte Elternteil zu respektieren und durchzuführen haben. Das Recht beider Elternteile auf Familienleben und Umgang mit ihrem Kind sollte besser berücksichtigt werden als derzeit der Fall ist. Die gesetzlichen Grundregeln zu dem Umgangsrecht des Kindes sind in dem Gesetz zur Sorge und Umgangsrecht des Kindes (361/1983) beinhaltet. Die ersten 12 Paragraphen (§§1 - 12) des besagten Gesetzes regeln die zentralen Normen des Umgangsrechtes des

⁴⁰⁶ K. Mettig: Das Parental Alienation Syndrom (PAS). VDM Verlag Dr. Müller

⁴⁰⁷ **Katona**, Parental Alienation Syndrome Der Verlust des eigenen Kindes durch Trennung und Scheidung Seite 53 http://www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/6203/pdf/Diplomarbeit_Katona.pdf

⁴⁰⁸ Persönliche Mitteilung via E-Mail von Thomas Penttilä

Kindes. Das garantierte Umgangsrecht ist per se davon unabhängig, ob ihre Eltern eine Ehe geschlossen haben oder nicht.

§2 des besagten Gesetzes: Das Umgangsrecht des Kindes "bezweckt die Sicherung des Rechtes des Kindes mit dem Elternteil, bei dem es nicht lebt, Verbindung aufrechtzuerhalten und Umgang mit ihm zu haben". Zu diesem Zweck bestimmt §1: "Die Eltern sollen im gegenseitigen Einvernehmen und vor allem den Vorteil des Kindes betrachtend danach streben, dass der Zweck des Umgangsrechtes nach den in §1 bestimmten Prinzipien verwirklicht wird". Zu diesen Prinzipien zählen insbesondere die Sicherung der gleichgewichtigen Entwicklung und Wohlergehens des Kindes sowie der positiven und nahen menschlichen Beziehungen, "insbesondere zwischen dem Kind und dessen Eltern".

In der Praxis kommen bei Trennungssituationen verschiedene Problemsituationen in Hinsicht auf Durchführung des Umgangsrechtes des Kindes vor, je strittiger die Trennung der Mutter und des Vaters ist. In solchen Situationen wird die Verwirklichung der oben ausgeführten Prinzipien des Umgangsrechtes des Kindes gefährdet. Bei absichtlicher Entfremdung wird angestrebt, dass das Kind den Fremdelternteil fürchtet und verabscheut und weitere Umgangskontakte ablehnt. In schlimmsten Fall kann eine solche Manipulation bei dem Kind Angstzustände und psychisches Unwohlsein erzeugen, sodass das Vorgehen des Nahelternteiles an psychische Misshandlung grenzt, strafbar gemäß Kapitel 21, §§ 5,7 Strafgesetzbuch. In einigen internationalen kinderpsychiatrischen Studien wird für diese Entfremdung die Bezeichnung Parental Alienation Syndrome (PAS) verwendet. Obwohl PAS nicht offiziell als eine Krankheit bezeichnet ist, bleibt unstrittig und ist nun wesentlich, dass bei vielen verbitterten Streitigkeiten der Trennungseltern eine Entfremdung in alarmierendem Maße auftritt. In den schlimmsten Fällen kann die durch den Nahelternteil betriebene Entfremdung eine pathologische, racheähnliche Tätigkeit sein, dem sowohl das Kind als auch der Fernelternteil zum Opfer fällt. Insofern das oben genannte Gesetz zur Sorge und Umgangsrecht des Kindes aus dem Jahr 1983 keine Regelung enthält, welche die Entfremdung verbietet (zudem sollte die Entfremdung genauer definiert werden, damit sie festgestellt werden kann), wurde die Gesetzesinitiative eingeleitet.

Diese Gesetzesinitiative strebt diese Lücke in dem Rechtsschutz des Trennungskindes zu beseitigen. Diese Lücke kann am besten dadurch beseitigt werden, dass zum §2 des genannten Gesetzes ein neuer Absatz (Absatz 3) aufgenommen wird. In diesem würde die oben bezeichnete Entfremdung definiert werden und die Entfremdung verboten. Das Entfremdungsverbot beträfe vorrangig den Elternteil, bei dem das Kind überwiegend wohnt. In dem selteneren Fall, dass das Kind in einer sorgerechtsähnlichen Weise bei einem anderen Verwandten oder Pflegeperson wohnt, beträfe das Verbot auch diese Person, wenn diese anstrebt, das Kind vom Fernelternteil zu entfremden. Der vorgeschlagenen Vorschrift zur Definition und Verbot der Entfremdung hätte in zweierlei Sicht Bedeutung zur Sicherung des Umgangsrechtes des Kindes. Zum einen wäre die Vorschrift ein klares Warnsignal für den manipulierenden Nahelternteil. Im Frühstadium der Trennungsstreitigkeiten, zum Beispiel bei Schlichtungsgesprächen, wäre es wichtig, dem Nahelternteil anhand der Rechtsvorschrift, die Verwerflichkeit der Entfremdung als Verletzung des Umgangsrechtes des Kindes zu erläutern. Eine frühe Aufklärung über die Rechtslage würde auf einige Nahelternteile so wirken, dass sie ihr Verhalten korrigieren. Zum anderen wäre es angebracht, dem vorgeschlagenen neuen Absatz zum Nachdruck einen Verweis auf §12 des Gesetzes, das als Sanktion bei Verletzung des Entfremdungsverbotes angewendet werden könnte. Im §12 wird ermöglicht, dass ein Gerichtsbeschluss oder durch Sozialausschuss bestätigtes Übereinkommen zur elterlichen Obsorge oder Umgang nachträglich geändert werden kann, wenn festgestellt wird, dass neuerdings geänderte Umstände hierfür Anlass

geben. In dem Entfremdungsverbot würde der Verweis auf §12 bedeuten, dass die Umgangsregelung zum Vorteil des Fernelternteiles abgeändert werden kann, aber auch, dass wenn das Entfremdungsverbot grob verletzt wurde, der Nahelternteil seine elterliche Obsorge (alleinige oder gemeinsame) zum Vorteil des Fernelternteiles verlieren kann.

Angemessenes Vorgehen scheidungs begleitender Professionen in einem PAS - Fall

Das Erkennen einer PAS-Indoktrinierung durch einen unbeteiligten Dritten, z. B. Richter, Rechtsanwalt, Kinderpsychologe oder Sozialarbeiter, gestaltet sich sehr schwierig, da das Parental Alienation Syndrome meist im „*Gewand der Unschuld, Liebe und Fürsorge daherschreitet*“ (Blank 2003, S. 344). Das heißt Indoktrinierer werden das Vorhandensein einer durch ihr Verhalten entstandenen krankhaften Störung bei ihrem Kind rigoros abstreiten und glaubhaft versichern, dass sie nur zum Wohle des Kindes handeln. Auch die betroffenen Kinder selbst gelangen, wenn überhaupt, erst im Erwachsenenalter zu der Einsicht, dass sie an PAS leiden bzw. gelitten haben, da sie im Kindesalter nicht in der Lage sind die Beeinflussung durch den entfremdenden Elternteil zu identifizieren. Auf Grund des Phänomens der „eigenen“ Meinung werden sie immer angeben, dass alle ihre Aussagen ihren freien Willen und ihre unbeeinflusste eigene Meinung wiedergeben.

Somit muss sich jede scheidungs begleitende Profession bestimmter Verhaltensweisen und Handlungsgrundsätze bedienen, welche zu einer schnelleren und sichereren Identifikation eines PAS - Falles führen und einen effektiven Umgang mit demselben sicherstellen.

Familienrichter

Wie schon dargestellt, stellt PAS eine seelische Gefährdung des Kindeswohls dar, welche im deutschen Familienrecht unter § 1666 Abs. 1 erfasst ist. Somit ist PAS auch in Deutschland per Gesetz justiziabel (vgl. Koepfel 2001, S. 70).

Aufgabe des Familienrichters ist es, das Wohl des Kindes zu schützen (vgl. Koepfel 2001, S. 71). Dies kann sich in einem PAS - Fall sehr schwierig gestalten, da das Wohl des Kindes nicht unbedingt auf den ersten Blick erkennbar ist.

Um einen besseren Umgang der Familienrichter mit PAS zu gewährleisten, wäre es von großer Bedeutung, dass die richterliche Fortbildung in diesem Bereich stark verbessert wird. Schon 1980 hat das Bundesverfassungsgericht gefordert, dass sich Familienrichter mit den

Grundzügen von Pädagogik und Psychologie vertraut machen⁴⁰⁹. Jedoch ist in einem PAS - Fall das grundlegende Wissen in den Bereichen Pädagogik und Psychologie nicht ausreichend. Der zuständige Richter bedarf zusätzlich spezieller Kenntnisse auf dem Gebiet von PAS, um den vorliegenden PAS - Schweregrad zu erkennen und die entsprechenden Handlungsstrategien (vgl. Punkt 5) in seinem Urteil zum Wohl des Kindes zu berücksichtigen⁴¹⁰.

Es wäre sinnvoll, Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Pädagogik und Psychologie (wozu auch Informationen zu PAS gehören sollten) für Familienrichter verpflichtend vorzuschreiben, denn nur so kann verhindert werden, dass der Richter sich vom psychologischen Sachverstand und dem Urteil des zugezogenen Sachverständigen abhängig macht und demzufolge eine Verschiebung der Entscheidungskompetenz vom Richter hin zum Sachverständigen erfolgt, was nicht im Sinne der deutschen Justiz sein kann (vgl. Koeppel 2001, S. 72).

Jedoch stellt sich die Frage, inwieweit die tätigen Familienrichter über geeignete Fähigkeiten und Techniken verfügen, die Kinder einfühlsam und entsprechend ihres Alters zu befragen und dabei den wirklichen Willen des Kindes zu ermitteln. Weiterhin ist auch die knapp bemessene Zeit der Richter verantwortlich dafür, dass Kindesanhörungen oft in wenigen Minuten in unpassenden Settings abgehalten werden. Im Falle von PAS gestaltet sich die Kindesanhörung und die Erkenntnisse, die der zuständige Familienrichter gewinnt, noch schwieriger, da ohne Kenntnisse über PAS in einem derartigen Fall der tatsächliche Wille des Kindes für den Richter nicht ergründbar ist (vgl. Koeppel 2001, S. 72f).

Der bayerische Familienrichter Dr. Peter Maly-Motta gibt im Skript seiner Einführungstagung für neu bestellte Familienrichter vom Mai 2004 Handlungsanweisungen für die Anhörung von Eltern und Kindern und berücksichtigt dabei auch die speziellen Aspekte eines PAS - Falls.

Schon in der Ladung zur Anhörung, so Maly-Motta, ist es wichtig, die Eltern darauf hinzuweisen, dass die Kinder zum Termin mitgebracht werden müssen, da die Anhörung der Kinder rechtlich vorgeschrieben ist. Auch sollte bereits in der Ladung darauf hingewiesen werden, dass die Kindesanhörung unter Ausschluss der Eltern durchgeführt wird, diese aber über den Inhalt im Nachhinein informiert werden (vgl. Maly-Motta 2004, S. 3). Damit wird den

⁴⁰⁹ vgl. BVerfG in FamRZ 1981, S. 124ff

⁴¹⁰ vgl. Kodjoe/Koeppel 1998, www.gabnet.com

Eltern gleich zu Beginn verdeutlicht, dass die Anhörung ihrer Kinder, welche sie evtl. aus unterschiedlichen Gründen vermeiden wollen (bei PAS z. B. Angst des Entfremders, dass das Kind doch äußert Kontakt mit dem Entfremder zu wollen), gesetzlich unumgänglich ist und, dass eine Anhörung des Kindes nur zwischen Kind und Richter erfolgt. Somit werden evtl. Diskussionen über eine elterliche Begleitung bei der Anhörung im Keim erstickt.

Die Anhörung des Kindes empfiehlt Maly-Motta nicht im Gerichtssaal vorzunehmen, sondern in einem separaten Raum, welcher ähnlich einem gewöhnlichen Wohnzimmer ausgestattet ist. Die Richterrobe sollte zur Anhörung von Kindern abgelegt werden (vgl. ebd.). Die vertraute Atmosphäre, die durch diese Maßnahmen versucht wird zu schaffen, erleichtert es Kind und Richter, ein lockeres und für den Richter informationsreiches Gespräch zu führen.

Schon zu Beginn der Anhörung kann der Familienrichter einen Eindruck von der Verfassung des Kindes bekommen, wenn er darauf achtet, ob das Kind sich ängstlich hinter dem begleitenden Elternteil versteckt oder freiwillig und problemlos in den Anhörungsraum folgt. Auch dies sollte in das Protokoll der Anhörung aufgenommen werden und dem Richter bei seiner Entscheidung helfen.

Bei einer Kindesanhörung dürfen, wie auch bei einer Erwachsenenanhörung, geltende Rechtsnormen nicht verletzt werden. So ist es von großer Bedeutung, dass der Familienrichter dem Kind seine Position und Funktion kindgerecht erläutert, es über sein Zeugnisverweigerungsrecht aufklärt und ihm mitteilt, dass die Inhalte des Gesprächs anschließend mit seinen Eltern besprochen werden (vgl. Maly-Motta 2004, S. 5). Es kann eine große Entlastung für ein Kind darstellen (speziell auch bei PAS), wenn der Richter dem Kind deutlich macht, dass er für eine Entscheidung zu sorgen hat und verantwortlich ist und nicht das Kind. Dem entfremdeten Kind wird so die Angst genommen den Entfremder zu enttäuschen, wenn er Zeit mit dem Zielelternteil verbringt, da diese Entscheidung vom Richter getroffen wurde und somit einzuhalten ist.

Maly-Motta weist auf die Gefahr hin, dass im Falle von PAS oftmals auch Sachverständige, Verfahrenspfleger etc. vom Entfremder von der Notwendigkeit der Umgangsvereitelung mit dem Entfremdeten überzeugt worden sind und dies eine weitere große Schwierigkeit bei der Identifikation eines PAS - Falles darstellt.

Er verweist darauf, dass laut eines Urteils des Bundesgerichtshof (vgl. BGH in FamRZ 1992, S. 1047) „*ärztliche Atteste als ‚ungeeignete Beweismittel‘*“ (Maly-Motta 2004, S. 7) bezeichnet werden, besonders, wenn keine umfassende Anhörung **beider** Elternteile erfolgte oder sogar das Kind nicht ausreichend untersucht wurde. Dies bringt deutlich zum Ausdruck, dass Familienrichter sich in einem PAS-Fall immer der Gefahr ausgesetzt sehen, von einem voreingenommenen Sachverständigen oder Verfahrenspfleger beraten zu werden. Das Wissen darüber sollte sie immer dazu bewegen, zu einseitige Gutachten und Stellungnahmen im Hinblick auf PAS zu hinterfragen bzw. fragwürdige Atteste nicht als Beweismittel zuzulassen.

Es wird deutlich, dass der Richter selbst bei der Anhörung keine differenzierte PAS-Diagnose stellen kann, jedoch kann er, wenn er Maly-Mottas Anweisungen befolgt, Anhaltspunkte finden, welche auf PAS hindeuten. Diesen Anfangsverdacht muss er dann von unabhängigen Dritten überprüfen lassen (vgl. Maly-Motta 2004, S. 9).

Werden die PAS-Anhaltspunkte übersehen, da die Richter sich von der klaren Aussage des Kindes, dass es absolut keinen Kontakt zum Entfremder wünsche, blenden lassen, so wird der Richter eine Entscheidung treffen, die, langfristig gesehen, nicht zum Wohle des Kindes ist⁴¹¹.

Ein weiterer wichtiger Punkt, den die Richter bei dem Bestreben auch bei von PAS betroffenen Kindern zum Wohle des Kindes zu handeln, ist, dass die Anhörung des Kindes möglichst zeitnah nach der Trennung der Eltern erfolgen sollte, so dass die Einflussmöglichkeiten des Entfremders relativ gering sind (vgl. Kodjoe/Koeppel 1998, www.gabnet.com). Je kürzer der zeitliche Abstand zwischen Einsetzen der Entfremdung und Anhörung, desto größer sind die Chancen des Richters, den tatsächlichen Willen zu erfahren, da die Gehirnwäsche im frühen PAS-Stadium noch nicht weit genug fortgeschritten ist.

Weiterhin sollte das gesamte Sorge- bzw. Umgangsrechtverfahren wesentlich schneller ablaufen, um, wenn notwendig, eine möglichst frühe Trennung von Entfremder und PAS-Kind gewährleisten zu können, so dass die Schäden für das betroffene Kind und den entfremdeten Elternteil möglichst gering gehalten werden. Hierbei ist neben der Erkenntnis der Richter, dass es von immenser Bedeutung sein kann solche Verfahren möglichst schnell abzuwickeln auch die Einsicht von am Verfahren beteiligten Sachverständigen, Rechtsanwälten,

⁴¹¹ vgl. Kodjoe/Koeppel, 1998, www.gabnet.com

Jugendamtsmitarbeiter etc. wichtig, da auch diese durch schnelles und rechtzeitiges Vorlegen von Gutachten etc. zur Beschleunigung des Verfahrens beitragen können bzw. müssen (vgl. Koepfel 2001, S. 73f).

Rechtsanwalt

Rechtsanwälte sind generell verpflichtet, sich für die Interessen ihrer Mandanten einzusetzen (vgl. Ward/Harvey 1998, S. 241).

Wie das angemessene Vorgehen eines Rechtsanwaltes in einem PAS - Fall aussieht, hängt davon ab, ob er den Entfremder und das betroffene Kind vertritt, oder den Entfremdeten.

Vertritt ein Rechtsanwalt den Entfremder, so wird er sich, wenn er Kenntnisse über PAS besitzt, dem moralischen Konflikt gegenüber sehen, einerseits seiner beruflichen Verpflichtung nachkommen zu müssen und andererseits zum Wohle des betroffenen Kindes handeln zu wollen (vgl. Gardner 1998, S. 251).

Das Interesse des Entfremders als Mandant des Anwalts wird sicherlich sein, die Entfremdung rechtlich legalisieren zu lassen, d. h. der Mandant möchte, dass der Rechtsanwalt vor Gericht einen Beschluss erwirkt, der den Kontakt zwischen PAS - Kind und Entfremdeten unterbindet. Hat der beauftragte Rechtsanwalt in einem solchen Fall kein Wissen über PAS bzw. bemerkt er nicht, dass es sich im vorliegenden Fall um PAS handelt, so kann er problemlos die Anweisungen seines Mandanten umsetzen (vgl. ebd.).

Fehlendes Wissen über PAS spricht aber, auf Grund der zunehmenden Reputation des Syndroms (vgl. Dum 2003, S. 383ff), für eine schlechte Fachlichkeit des Anwaltes für Familienrecht.

Realisiert der über PAS informierte Rechtsanwalt jedoch, dass es sich bei dem Auftrag seines Mandanten um den Versuch einer Legalisierung einer Entfremdung im Sinne von PAS handelt, so bedeutet dies für ihn evtl. einen Gewissenskonflikt zwischen Mandantentreue und Einsatz für die bestmögliche Regelung im Sinne des betroffenen Kindes.

Richard A. Gardner empfiehlt den betroffenen Anwälten in einem solchen Fall unter genauer Angabe von Gründen gegenüber dem Mandanten das Mandat abzulehnen, ist sich jedoch auch darüber im Klaren, dass nur wenige Rechtsanwälte diesen Schritt wagen, da er für sie finanzielle Einbußen zur Folge hat (vgl. Gardner 1998, S. 251). Ward und Harvey hingegen raten Anwälten in einer solchen Situation „*dem Mandanten über die Unmittelbarkeit der*

Schmerzen und des Zorns hinwegzuhelfen und ihm zu ermöglichen, die Langzeitsicht der involvierten Familienbeziehung zu erkennen.“ (Ward/Harvey, 1998, S. 241). Der Rechtsanwalt soll also versuchen, den Mandanten für die langfristigen negativen Folgen seines Handelns zu sensibilisieren und ihn somit davon überzeugen, dass ein regelmäßiger Kontakt zwischen Kind und entfremdeten Elternteil in (fast) jedem Falle wünschenswert für die positive Entwicklung des Kindes ist.

Trotz der unterschiedlichen Ansicht zu diesem Thema wird bei beiden deutlich, dass es in keinem Fall ratsam sein kann, die entfremdenden Tendenzen des Mandanten zu unterstützen.

Ist der Mandant des Anwaltes der Entfremdete, so muss er alles dafür tun, dass die Bedeutsamkeit von PAS dem zuständigen Gericht vor Augen geführt wird. Dafür kann es notwendig sein, den Richter mit entsprechender Literatur über PAS zu versorgen und/oder einen Psychologen o. Ä. in den Prozess mit einzubringen, welcher auf PAS spezialisiert ist bzw. zumindest genügend Fachwissen darüber besitzt (vgl. Gardner 1998, S. 252).

Weiterhin sollte der Anwalt des entfremdeten Elternteils keinesfalls auf die Bestellung eines unparteiischen, vom Gericht bestimmten, mit PAS vertrauten Gutachters verzichten. Willigt die Gegenseite nicht in ein solches Vorhaben ein, ist dies ein weiteres Indiz dafür, dass es sich um einen PAS - Fall handelt (vgl. ebd.). Denn mit der Prüfung des Falles durch einen Unparteiischen steigt für die Partei des Entfremders das Risiko, dass die induzierte Entfremdung entdeckt und im nächsten Schritt unterbunden wird.

Abschließend ist es für alle Rechtsanwälte wichtig, gleichgültig, welche Seite sie vertreten, sich immer der Gefahr bewusst zu sein, wie schnell man durch die Aussagen des eigenen Mandanten dessen Sichtweise vollkommen übernimmt und somit die Realität eventuell aus den Augen verliert (vgl. Gardner 1998, S. 253).

Arzt, Psychologe und Psychotherapeut

Atteste von Ärzten, Psychologen und Psychotherapeuten sind bei einem PAS - Fall im gerichtlichen Umgangsrechts- oder Sorgerechtsstreit von immenser Bedeutung. Zum einen verlassen sich viele Richter auf Grund mangelnder eigener Sachkenntnis zu sehr auf die in den vorgelegten Attesten beschriebenen Verhaltensweisen und daraus resultierenden Empfehlungen, so dass sie einen großen Teil ihrer Entscheidungsgewalt an die ausstellenden

Ärzte, Psychologen etc. übertragen (vgl. Punkt 14.1) und zum anderen sind sich viele Ausstellende zum Zeitpunkt der Attestierung nicht darüber im Klaren, zu welchen Zwecken der attestersuchende Elternteil dieses nutzen möchte (vgl. Andritzky, 2003, S. 250).

Der Attestwunsch eines Elternteils ist in der beruflichen Praxis von Psychotherapeuten, Ärzten etc. keine Seltenheit. Dr. Walter Andritzky fand bei einer Befragung von Vertretern der involvierten Berufsgruppen heraus, dass „80,2 % der Kinderärzte bzw. 74,4 % der Kinderpsychiater wegen Attesten“ (Andritzky, 2003, S. 250) angesprochen worden waren und „74 % bzw. 61,6 % davon“ (ebd.) tatsächlich Atteste ausgestellt hatten.

Auf Grundlage des Stellenwertes solcher Atteste und der großen Häufigkeit mit der sie nachgefragt werden ist es wichtig, dass sich die betroffenen Berufsgruppen bei der Ausstellung eines Attestes an bestimmte Vorgaben halten, um einer missbräuchlichen Verwendung des Dokumentes vorzubeugen.

Besonders im Bezug auf PAS gewinnt dieser Sachverhalt noch mal eine stärkere Bedeutung, da hier der entfremdende Elternteil häufig, mit Hilfe von seiner Sichtweise unterstützenden Attesten versucht, das Gericht von der Richtigkeit einer Umgangsunterbrechung zum Entfremdeten zu überzeugen (vgl. Andritzky 2003, S. 267).

Grundlegend sollte sich ein Psychologe, Arzt etc. weigern ein Attest auszustellen, wenn der das Kind betreuende Elternteil ihm die Möglichkeit verweigert auch das andere Elternteil in die Behandlung des Kindes mit einzubeziehen, denn nur bei Kontakt mit beiden Elternteilen ist es dem Arzt etc. möglich sich ein genaues Bild von der Krankheit evtl. zu Grunde liegenden „*familiendynamischen Randbedingungen*“ (ebd.) zu machen. Den entfremdeten Elternteil von der Behandlung des Kindes auszuschließen ist eine beliebte Methode indoktrinierender Elternteile, um so sicherzustellen, dass der behandelnde Arzt seine Aussagen bezüglich Zusammenhang zwischen Erkrankung des Kindes und Kontakt zum Entfremdeten glaubt (vgl. Andritzky 2003, S. 267 und Gardner 1998, S. 214). Dies gilt auch für Atteste über banale Krankheiten wie Kopfschmerzen, da auch diese bei Vorlage vor Gericht, versehen mit der entsprechenden Begründung des Rechtsanwaltes, als Indiz dafür gelten können, wie schlecht es dem betroffenen Kind bei dem Gedanken Kontakt zum Entfremdeten pflegen zu müssen geht (vgl. Andritzky 2003, S. 267f).

Weiterhin sollte der Mediziner oder Psychologe immer trennscharf zwischen normalen Symptomen, die ein Scheidungs- oder Trennungskind beim Übergang von Mutter zu Vater

(oder umgekehrt) zeigt, und Symptomen, die prägnant auf PAS hinweisen, unterscheiden können. So weist eine Vielzahl wissenschaftlicher Publikationen darauf hin (u. a. Fthenakis, W. 1995, „Kindliche Reaktion auf Trennung und Scheidung“ oder Schmitt, M. 1997, „Präventive Methoden in der Gruppenarbeit mit Kindern in Trennungs- und Scheidungssituationen“ u. v. m.), dass Reaktionen wie Ängstlichkeit, Abwertung eines Elternteils, Einschlafschwierigkeiten, Leistungsabfall in der Schule etc. eine natürliche Reaktion der Kinder auf das Auseinandergehen ihrer Eltern sind. Ob es sich in einem Fall um ein Kind mit normalen Trennungssymptomen handelt, oder um einen Fall von PAS, erfährt der Fachmann, wenn er Fragen stellt, die ihm Rückschlüsse auf das Vorliegen der acht typischen PAS - Merkmale (vgl. Punkt 3) ermöglichen z. B. ob das Kind auch andere Verwandte seitens des Entfremdeten ablehnt, ob das Kind den Entfremder nur positiv und den Entfremdeten nur negativ darstellt etc. (vgl. Andritzky 2003, S. 261).

Selbstverständlich ist es für diese Art der Fragestellung unerlässlich, dass der Behandelnde ausreichend Wissen über PAS besitzt, um überhaupt diese Form der Kindesentfremdung diagnostizieren zu können.

Ärzte, Psychologen und Psychotherapeuten sollten sich darüber im Klaren sein, dass, wenn sie ein Attest ausstellen, welches aussagt, dass die gesundheitlichen oder psychischen Probleme des Kindes im Zusammenhang mit dem Kontakt zum Zielelternteil stehen, obwohl *„eine derartige Kausalverknüpfung nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden unzulässig ist.“* (Andritzky 2003, S. 268) sie sich evtl. nach § 278 StGB („Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse) strafbar machen (vgl. Andritzky 2003, S. 250 und 268).

Um dem Missbrauch von Attesten vorzubeugen, empfiehlt Andritzky den betroffenen Berufsgruppen, neben den bereits beschriebenen Vorgehensweisen, sich den Zweck der Bescheinigungen detailliert erklären zu lassen, die Vorlage des Attests einzuschränken durch Vermerke wie „zur Vorlage bei...“, das Kind alleine zu befragen, nur selbst diagnostizierte Symptome zu attestieren, d. h. keine Angaben zu Auffälligkeiten machen, die nur nach Aussage des Elternteils vorliegen und im Attest zu vermerken, wie oft das Kind in welchem Zeitraum vorstellig war (vgl. Andritzky 2003, S. 278).⁴¹²

⁴¹² Moskopp, The Parental Alienation Syndrome (PAS) - Das elterliche Entfremdungssyndrom - Möglichkeiten der Intervention und kritische Reflexion Seite 68-86
http://www.akcochem.de/images/stories/dokumente/diplomarbeit_pas_fertig.pdf

Dazu Andritzky: Manche Sachverständige und Therapeuten fördern den Entfremdungsprozess, indem sie empfehlen, den Kontakt aE-Kind aufzuschieben, bis via Psychotherapie beim Kind wieder 'positive Gefühle' gegenüber dem aE auftauchen. WARSHAK (2000) vergleicht diese Einstellung damit, ein Kind mit 'Schulphobie' solange zuhause zu lassen, bis es seine Angst überwindet. Der wichtigste Rat für einen aE sei es, möglichst rasch wieder regelmäßigen Kontakt zum Kind herzustellen. Es gibt keine Berichte erfolgreicher Behandlung von leichtem/mittlerem PAS, die nicht den wiederhergestellten Kontakt Kind-aE beinhalten (vgl. DUNNE & HENDRICK 1994; LAMPEL 1998, GARDNER 2001). Wie LUND (1995:314) betont, ist es nach einem Kontaktabbruch äußerst unwahrscheinlich, die Beziehung über eine Einstellungsänderung wieder in Gang zu bringen. Diesen Umstand bestätigt eine Untersuchung von KARLE & KLOSINSKI (2000): ein gerichtlich befristeter Umgangsausschluss bei Eltern, welche sich in keiner Weise disqualifiziert hatten, führte in einem fünfjährigen Katamnesezeitraum in 90 % der Fälle zu einem dauerndem Umgangsausschluss, d.h. mehrheitlich dem Verlust jeden Vaterkontaktes.

Neben dem Machtungleichgewicht zwischen aE und eE, der über das Kind verfügt, lässt das unaufrichtige und unkooperative Verhalten von eE auch Mediation, die vom eE meist abgelehnt wird, allenfalls als *court-ordered or mandatory process* (vgl. VESTAL 1999) sinnvoll erscheinen. WALSH & BONE (1997) warnen: *Make no mistake about it: individuals with PAS will and do lie. They leave out....pertinent details or they maneuver the facts in such a manner to create an entirely false impression*. Auch CLAWAR & RIVLIN (1999:153) sehen eE als *poor candidates for re-education and counseling* an. Die in Gerichtsbeschlüssen oder in Anhörungen gegebene Empfehlung an eE und aE, sich zunächst einmal in Beratung zu begeben und danach über Umgangs- bzw. Sorgerechtsregelungen weiter zu verhandeln, stellt daher einen folgenschweren Kunstfehler dar: Das Kind wird nicht nur weiter dem Einfluss des eE ausgesetzt, sondern dieser verstärkt sich auf vielfache Weise, da der eE nun ständig neue Tatsachen präsentieren möchte, aus denen der aE als Ursache für die Ablehnung des Kindes erkennbar wird. Konventionelle Psychotherapie und ‚Beratung‘ verstärken lediglich die Konfliktdynamik. Grundsätzlich müssen Interventionen beim eE aufgrund seines labilen Selbstwertgefühls stets von einem Gleichgewicht an sachlich-aufklärender Konfrontation und konsequenter Grenzsetzung einerseits und empathischer Wertschätzung seiner Person andererseits getragen sein.

Während bei nur *leichten* Entfremdungszeichen eine *gerichtliche Umgangsanordnung* ausreicht und in den seltenen, *schweren* Fällen ggf. ein Sorgerechtswechsel indiziert ist, sieht GARDNER (1999) bei der am häufigsten auftretenden ‚*mittleren*‘ Ausprägung als Voraussetzung für Therapien, dass der Therapeut Druckmittel anwenden kann, die Nichteinhaltung der Therapie mit gerichtlich verhängbaren Sanktionen verbunden ist, er mit direktiven Techniken vertraut ist und die volle Unterstützung des Gerichtes hat (*full support of the court for the therapist's stringent and authoritarian methods*). Druckmittel bei fehlender Kooperation des eE wären, dies dem Gericht mitzuteilen, Unterhaltskürzungen oder die Androhung eines Sorgerechtswechsels bis hin zu Hausarrest und Inhaftierung.

EE des mittelgradigen Typs wenden sich oft von selbst an einen Therapeuten, der ihre Zielsetzung bis hin zu einer *folie-a-deux* Haltung unterstützt (weibliche eE wenden sich oft an weibliche Therapeuten mit männerfeindlicher Einstellung, z.B. aus feministischen Netzwerken). Sofern auch ein Kind in derartige ‚Therapien‘ involviert wird, sollte dies nach Auffassung von GARDNER (1999) gerichtlich unterbunden werden. Die Teilnahme an dem vom Gericht angeordneten Behandlungsangebot wird dagegen verweigert oder lediglich ‚pro forma‘ zugestimmt.

Der Therapeut sollte ‚Verbündete‘ aus dem sozialen (Familien-)Umfeld des eE finden (den eE unterstützende Familienmitglieder äußern ggf., sie wollten ‚*da nicht mit hineingezogen werden*‘) und (von der Schweigepflicht entbunden), dem Gericht wichtige Erkenntnisse mitteilen können, z.B. wenn ungerechte Unterhaltslösungen zur Ablehnung des aE beitragen. Ferner sollte der Therapeut alle möglichen Quellen von ‚Ärger‘, den der eE auf den aE projiziert oder an ihm abreagiert, auskundschaften. Umzugsabsichten sollten genau daraufhin untersucht werden, ob ihnen tatsächlich ‚bessere Berufschancen‘ oder der Wohnort einer ‚neuen Liebe‘ zugrunde liegt oder vielmehr eine Entfremdungsabsicht vorherrscht. In letzterem Falle sollte seitens des Gerichtes signalisiert werden, dass es dem Elternteil zusteht, frei seinen Wohnort zu wählen, die Kinder jedoch bei dem Elternteil/Ort verbleiben, der ihnen vertraut ist.

Bezüglich der Kinder müsse sich ein PAS-Therapeut zudem ständig vor Augen halten, dass die Kinder vor der Trennung eine gute und stabile Beziehung zum nun abgelehnten Elternteil hatten.

Wenn Kinder falsche Missbrauchsanschuldigungen vortragen, darf der PAS-Therapeut hierauf nicht eingehen, sondern muss sich vergegenwärtigen, dass das entfremdete Kind sie als ‚Entschuldigung‘ für Umgang mit dem anderen Elternteil benötigt (*serve as an excuse for visiting with the victimized parent*). Die Kinder können dann zum eE sagen, der Therapeut sei *grausam, ungerecht, verrückt* etc. Dasselbe gelte für gerichtliche Sanktionsandrohungen ohne die ein PAS-Therapeut kaum effizient arbeiten könne. Wenn ältere Kinder zuerst dem Entfremdungsdruck erliegen und diesen an jüngere Geschwister (oft mit wörtlichen Formulierungen des eE) weitergeben (‚du kannst uns immer anrufen‘), sollten entfremdende Geschwister getrennte Besuchstermine bekommen. Da der Loyalitätskonflikt in den Übergabesituationen bei Anwesenheit beider Eltern für das Kind am extremsten ist, erweist sich ein Setting als förderlich, wo das Kind vom eE abgegeben wird, eine kurze Zeit alleine mit einem Betreuer verbringt und dann vom aE abgeholt wird. EE bezeichnen die Versuche von Jugendämtern, Gerichten oder Sachverständigen, einen normalen Umgang mit dem aE einzurichten gerne als ‚Experimente‘. Für den Therapeuten ist dabei die Vorstellung einer notwendigen ‚Deprogrammierung‘ des Entfremdungsofers hilfreich, wie sie bei Kult- und Sektenopfern angewendet wird. Ältere Kinder können dazu angeregt werden, sich bei den Besuchen beim aE ein eigenes Urteil darüber zu bilden, wieweit die vom eE ausgemalten ‚Gefahren‘ und Defizite des aE wirklich bestehen. Gegenüber dem aE hat der Therapeut vor allem die Entfremdungsmechanismen eingehend zu erläutern und ihm angesichts einer vom eE und ggf. auch aversivem Verhalten des/der Kinder evozierten Wut eine neutrale Haltung und ein ‚dickes Fell‘ zu vermitteln, Anfeindungen eines Kindes nicht zu ‚persönlich‘ zu nehmen, sondern als Ausdruck des Spaltungsmechanismus zu verstehen. Sie können angeregt werden, mit den Kindern über ‚alte Zeiten‘ zu reden, positiv besetzte Orte aufzusuchen. Wenn aE nach vielfachen Frustrationen eine Polizeibegleitung zur Übergabe erbitten, bietet dies dem Kind einerseits die nötige ‚Entschuldigung‘, kann jedoch auch angsteinflößend wirken.

Wenngleich GARDNER's pragmatische ‚Tipps‘ auf jahrelanger Erfahrungen im Umgang mit PAS-Familien basieren, ermöglicht erst ein psychodynamischer Ansatz flexible Interventionen.

In Abgrenzung zu *Interventionen* kann beim eE eine längerfristige *Therapiemotivation* erst vor dem Hintergrund einer real veränderten Beziehungskonstellation und darüber aktiviertem Leidensdruck entstehen, da er dann weniger Möglichkeiten hat, seine eigenen Konflikte dem aE anzulasten und am Kind zu befriedigen. Wie eine Psychotherapie bei einem Alkoholiker

erst nach der Entzugsphase indiziert ist, so ist die Psychotherapie bei eE erst dann erfolgversprechend, wenn er seine Gefühle innerer Leere und aufkommender Wut nicht mehr an Kind und aE ausleben kann.

Technisch gesehen geht es – wie bereits erwähnt- bei Interventionen und Therapie mit eE aufgrund ihrer Ich-Schwäche, geringen Frustrationstoleranz und Angst vor Kritik um ein ausgewogenes Verhältnis von grenzsetzender Bestimmtheit ('Deklarationen – keine Diskussionen') und persönlicher Wertschätzung, ansonsten der eE sich entzieht und eine Intervention/Therapie scheitert (VESTAL 1999). Hilfreich ist es, sich im Kontakt mit dem eE bewusst zu halten, dass es sich um in ihrem Selbstwertgefühl schwer gestörte Menschen handelt, um sich nicht von entgegenkommender Anpasstheit, gewandtem Ausdruck, Intellekt und scheinbar intakter Alltagsbewältigung (Arbeit, saubere Wohnung, keine Schulden) verführen zu lassen. Bei Interventionen im Rahmen von Umgangs- und Sorgestreitigkeiten bedeutet dies, dem Ansinnen des eE schon im Frühstadium dergestalt entgegenzutreten, dass ihm/ihr das Destruktive deutlich vor Augen geführt, das Unmoralische des Handelns betont wird und konsequente Sanktionen (,Null-Toleranz') in Aussicht gestellt werden. Erfährt der eE keine Grenzsetzung seitens Institutionen oder sozialem Umfeld erlebt er dies im Sinn einer 'Belohnung', die entfremdenden Strategien werden dann verstärkt fortgeführt und weitere Personen/Institutionen in das Szenario des eE involviert. Da Borderlinepersönlichkeiten zwischen Realität und ihren Gefühlen schwer zu unterscheiden vermögen, betont MASTERSON (1980:106f) ein konsequentes, positives, an der Realität orientiertes Vorgehen, man dürfe den ,projizierten Emotionen...keinen Raum geben und sie dadurch verstärken'. Andernfalls wird der Therapeut, Arzt, Richter oder Sozialarbeiter dazu gebracht, die vorgetragenen ,Gefühle' mit der Realität zu verwechseln.

Ebenso wichtig ist der enge Austausch zwischen den Beratern/Therapeuten und dem Familiengericht, um Spaltungstendenzen vorzubeugen (PALMER 1988). Techniken und Settings realitätsstrukturierender Borderlinetherapie bilden die unabdingbare Qualifikationsgrundlage für Berater, Sachverständige und Therapeuten im Umgang mit entfremdenden Eltern und den Kindern. Für die Bestellung inventionsorientierter Sachverständiger oder für MitarbeiterInnen an Jugendämtern und Elternberatungsstellen wäre

insofern die Qualifikation als approbierter psychologischer Psychotherapeut ratsam bzw. der Nachweis ausreichender klinisch-psychiatrischer Erfahrung.⁴¹³

Neben den eher formalen Kriterien Andritzky's geht Gardner gezielter auf die erforderliche Arbeitsweise von Psychologen und Psychotherapeuten in einem PAS - Fall ein.

Auch er erwähnt die immense Wichtigkeit, dass die PAS behandelnden Therapeuten „*sich mit den speziell notwendigen Techniken bei der Behandlung von PAS*“ (vgl. Gardner 2002, S. 29) auskennen. Die speziell notwendigen Techniken in einem PAS - Fall stehen konträr zu der sonst üblichen Behandlungsart von Psychologen und Therapeuten. Die verstehende und passive Art der Behandlung, in welcher Empathie und Sympathie eine entscheidende Rolle spielen, sind bei der Therapie von PAS - Patienten wirkungslos. Unter diesem Umstand hat der Therapeut nur die Möglichkeit sein gewohntes Behandlungsschema abzulegen und in einem autoritären, fordernden und konfrontativen Stil zu behandeln. Beispielsweise sollte er dazu in der Lage sein, seinen Patienten sehr genau die Folgen ihres Handelns aufzuzeigen, wenn diese sich z. B. nicht an gerichtliche Vorgaben halten. Des Weiteren muss er sich darüber im Klaren sein, dass der geäußerte Wille des PAS - Kindes nicht unbedingt dem tatsächlichen Willen entspricht. Damit verbunden ist der Fakt, dass das Wohl des Kindes in diesen Situationen nicht unbedingt den Wünschen des Kindes entspricht und der behandelnde Fachmann stark genug sein muss, unpopuläre Entscheidungen (für betroffenes Kind und Entfremder) zum Wohle des Kindes zu treffen (vgl. Gardner 2002, S. 34f). Das bedeutet z. B., dass der Therapeut gegen den unmissverständlich geäußerten Willen des Kindes und gleichzeitig des entfremdenden Elternteils, seinen Vater (seine Mutter) nicht sehen zu wollen, eine Zusammenführung der Beiden erwirken muss, da es fachlich die einzig richtige Intervention ist. Hierbei bricht er zwar den gezeigten Willen des Kindes, handelt aber zu dessen Wohl und erkennt den verdeckten Willen eines jeden Kindes, Kontakt zu beiden Elternteilen haben zu wollen. Psychologen und Psychotherapeuten müssen genauso wie Richter und Rechtsanwälte immer bedenken, dass Zeit in einem Entfremdungsprozess eine überragende Rolle spielt. Auf Grund dessen müssen die Fachleute bei der Behandlung und Therapie von PAS - Fällen versuchen, möglichst zeitnah eine Veränderung der Situation herbeizuführen, um der Verschlimmerung

⁴¹³ Andritzky Verhaltensmuster und Persönlichkeitsstruktur entfremdender Eltern: Psychosoziale Diagnostik und Orientierungskriterien für Interventionen Seite 23 -26 <http://www.vafk.de/themen/wissen/andritzky.pdf>

der Indoktrinierung entgegenzuwirken (vgl. Gardner 1998, S. 214). Weiterhin sollten sich die psychologischen Fachleute der Gefahr bewusst sein, selbst Teil des Entfremdungssystems zu werden. Oft sind die Schilderungen der Entfremder so realistisch und glaubhaft, dass es selbst den erfahrenen Fachleuten schwer fällt, eine professionelle Distanz zu den Beteiligten zu bewahren. Gerade bei PAS versucht der Entfremder, alle in irgendeiner Form Beteiligten von seiner Sichtweise zu überzeugen, um so einen stärkeren Rückhalt zu bekommen (vgl. Gardner 1998, S. 216). Um dies zu verhindern, sollte der Therapeut immer auch ein Gespräch mit der Gegenseite suchen, um sich ein realistischeres Bild der Sachlage machen zu können (vgl. Gardner 1998, S. 214f und Gardner 2001, S. 324 ff).

Sozialarbeiter/Sozialpädagogen

können in den unterschiedlichsten Funktionen an einem PAS - Fall beteiligt sein. Sei es als Verfahrenspfleger, der die Rechte des Kindes vertritt, als Jugendamtsmitarbeiter in der Funktion des staatlichen Wächters oder als pädagogische Fachkraft in einer Einrichtung, die von dem betroffenen Kind besucht wird (Schule, offener Jugendtreff, Jugendhaus, Verein etc.).

Die weiteren Ausführungen werden sich auf das angemessene Verhalten in einem PAS - Fall von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen in ihrer Funktion als Verfahrenspfleger und als Jugendamtsmitarbeiter beschränken, da dies die beiden wichtigsten Aufgaben sind, die diese Berufsgruppe im Umgang mit PAS haben kann.

Die Möglichkeit, einem Kind in einem Rechtsverfahren einen Verfahrenspfleger zur Seite zu stellen, welcher im Sinne eines „Anwalt des Kindes“ die Interessen des Kindes vertritt, besteht in Deutschland erst seit der Kindschaftsrechtsreform 1998 (vgl. Fischer 2003, S. 314).

Gesetzlich geregelt ist die Bestellung eines Verfahrenspflegers durch das Gericht im § 50 FGG (vgl. www.wikipedia.de).

Art und Umfang der Aufgabe eines Verfahrenspflegers sind gesetzlich nicht genauer geregelt. In der Ausformulierung der Rechte des Verfahrenspflegers bleibt das Gesetz sehr vage (vgl. Fischer 2003, S. 315). Auch besteht gesetzlich keine Regelung darüber, welche Qualifikation ein Verfahrenspfleger haben muss, jedoch handelt es sich in der überwiegenden Zahl der Fälle um qualifizierte Fachkräfte wie Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Psychologen etc. (vgl. Thiel 2006, www.system-familie.de).

In einem PAS - Fall ist die wichtigste Aufgabe eines Verfahrenspflegers, die tatsächlichen kindlichen Interessen zu ermitteln und diese im Sinne des Kindes in das gerichtliche Verfahren mit einzubringen. Da in vielen PAS - Fällen das Kind auf Grund der in Punkt 3 beschriebenen Symptome nicht in der Lage ist, seine Bedürfnisse bezüglich des entfremdeten Elternteils frei zu äußern, besteht die Hauptaufgabe des Verfahrenspflegers darin, zu ermitteln, was das Kind an der Mitteilung seiner Bedürfnisse hindert und zu versuchen diese Hinderungsgründe zu minimieren. Ein weiteres Ziel des Verfahrenspflegers ist es, seinen Augenmerk darauf richten, welche Maßnahmen erforderlich sind, damit das betroffene Kind eine liebevolle Beziehung zu beiden Elternteilen führen kann (vgl. Fischer 2003, S. 216).

Hierfür sind Gespräche mit dem Kind, seinen wichtigsten Bezugspersonen (Eltern, Großeltern, Geschwister) und weiteren Fachpersonen (Erzieher oder Lehrer des Kindes o. Ä.) notwendig. Im Gespräch mit dem Kind sollte der Verfahrenspfleger darauf achten, dass sie ohne Beteiligung der im Umgangskonflikt verstrickten Personen stattfinden. Ziel des Gespräches für den Verfahrenspfleger ist es, herauszufinden, was das Kind wirklich erlebt hat und fühlt bzw. was es nur auf Grund von Äußerungen des Entfremders erzählt (vgl. Fischer 2003, S. 316).

Die Gespräche mit den Hauptbezugspersonen des Kindes geben dem Verfahrenspfleger Aufschluss darüber, wie sich die Konfliktsituation darstellt. Das dabei erworbene Hintergrundwissen hilft ihm, das Verhalten des Kindes besser verstehen und deuten zu können (vgl. Fischer 2003, S. 317).

In Gesprächen mit weiteren mit dem Kind vertrauten Fachpersonen können auf fachlicher Ebene Informationen über Belastung und evtl. Verhaltens- und/oder Entwicklungsauffälligkeiten des Kindes gewonnen werden (vgl. Fischer 2003, S. 317f).

Der Verfahrenspfleger sollte Wert darauf legen das Kind in der Interaktion mit seinen Bezugspersonen beobachten zu können, um so den Unterschied zwischen Gesagtem und tatsächlichem Tun einschätzen zu können, denn in den meisten PAS - Fällen verhalten sich die Kinder im direkten Kontakt zum Entfremdeten, den sie in Gesprächen angeben zu hassen etc. schon nach kurzer Eingewöhnungszeit sehr aufgeschlossen und zugewandt (vgl. ebd.).

Für den Verfahrenspfleger muss Klarheit darüber bestehen, dass der Kontakt zum entfremdenden Elternteil in der Mehrzahl der Fälle problematisch verlaufen wird, da die

Bestellung eines Verfahrenspflegers vom Entfremder meist als bedrohlich empfunden wird. Er wird als starker Eingriff in die symbiotische Beziehung zwischen Kind und Entfremder erlebt (vgl. Punkt 9.1). Hier muss der Verfahrenspfleger versuchen, einen geeigneten Zugang zum Entfremder zu finden ohne selber in das Entfremdungsszenario involviert zu werden. Ist der entfremdende Elternteil partout nicht bereit mit dem Verfahrenspfleger zusammenzuarbeiten, so muss dieser, unter zu Hilfenahme gerichtlich angeordneter Sanktionen (nach § 12 FGG), die Ermittlung der Interessen des Kindes sicherstellen (vgl. Fischer 2003, S. 318).

Zur Erreichung seiner Ziele muss der Verfahrenspfleger versuchen, Umgangsvereinbarungen unter Einbezug beider Elternteile zu gestalten, welche der Umsetzung des kindlichen Interesses entsprechen. Diese sollten, um die Verbindlichkeit für alle Beteiligten zu erhöhen, vom Gericht übernommen werden (vgl. Fischer, 2003, S. 319).

Gelingt es dem beauftragten Verfahrenspfleger nicht, eine solche Vereinbarung mit beiden Elternteilen zu treffen, so gibt er dem Gericht Hilfestellung, „*wie es im Rahmen der anstehenden Gerichtsentscheidung den kindlichen Interessen Rechnung tragen kann*“ (Fischer 2003, S. 320). Er kommt dieser Aufgabe nach, in dem er z. B. Vorschläge bezüglich der Umgangshäufigkeit und der Rahmenbedingungen des Umgangs macht, sowie durch das Aufzeigen von geeigneten Hilfsmaßnahmen für betroffenes Kind und Entfremder (z.B. Therapie, Hilfe durch das Jugendamt etc.).

Für das Eingreifen des Jugendamtes in einen PAS - Fall, welcher sich bei Gericht meist in einem Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren niederschlägt, gibt es mehrere rechtliche Grundlagen. Zum einen soll Jugendhilfe Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen (vgl. Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG i. V. m. §1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII). Da PAS, wie schon mehrmals erwähnt, als seelischer Kindesmissbrauch anzusehen ist, ist diese Rechtsnorm Grundlage für das Eingreifen des Jugendamts. Zum anderen muss das Jugendamt nach - §18 Abs. 3 SGB VIII - Kinder, Jugendliche und Eltern bei der Ausübung des Umgangsrechts beraten und unterstützen und bei der Herstellung von Umgangskontakten sowie bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen vermitteln und in geeigneten Fällen Hilfestellung leisten. Weiterhin hat das Jugendamt - nach §50 SGB VIII - in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht mitzuwirken.

In einem PAS - Fall hat das Jugendamt vielfältige Möglichkeiten, seinen rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen.

In Beratungen wird der Entfremder mit den möglichen Langzeitfolgen des Kontaktabbruchs zwischen Kind und Entfremdeten konfrontiert, um so beim entfremdenden Elternteil ein Bewusstsein dafür zu erreichen, dass es seine Pflicht ist, dafür zu sorgen, dass das Kind eine positive Beziehung zum Zielernteil pflegen kann. In solchen Beratungsgesprächen sollten die Jugendamtsmitarbeiter einen recht autoritären Stil verfolgen, da ansonsten keine Verhaltensänderung des Indoktrinierers zu erwarten ist (vgl. Punkt 14.3). Gleiches gilt für die Gespräche mit den entfremdeten Kindern. Ihnen sollte klar aufgezeigt werden, welche Grenzen ihr Verhalten gegenüber dem Zielernteil überschreitet und dieses Verhalten sollte nicht geduldet werden (vgl. Knappert, 2003, S. 336).

Neben der Koordination des gesamten Hilfeprozesses sollte das Jugendamt, je nach individuellem Bedarf, allen Beteiligten therapeutische Interventionen anbieten, welche gleichfalls konfrontativ und autoritär angelegt sein sollen, aber zugleich den Schutz des Kindes und des Entfremdeten berücksichtigen. Weiterhin sollte das Jugendamt die Möglichkeit einer Mediation anbieten, falls davon auszugehen ist, dass diese erfolgreich verläuft (vgl. ebd.).

Weigern sich das betroffene Kind oder der entfremdende Elternteil konsequent, mit dem Jugendamt zu kooperieren, so muss das Jugendamt das Gericht anrufen, um mit dessen Hilfe Kontakt zu den Beteiligten bezüglich der weiteren Vorgehensweise aufzunehmen und um ihnen zu verdeutlichen, dass eine weitere Weigerung der Zusammenarbeit gegebenenfalls eine Kindeswohlgefährdung darstellt, welche evtl. sogar mit einem Entzug des Sorgerechtes geahndet werden kann (vgl. Knappert 2003, S. 338f).

Welche psychologisch-therapeutischen und rechtlichen Maßnahmen sind möglich und erforderlich im Sinne des Schutzes und der Interessenvertretung des PAS betroffenen Kindes?

Im Hinblick auf die geschilderten Zusammenhänge bei PAS ist ein frühzeitiges Erkennen und Zusammenwirken aller am Scheidungsverfahren beteiligten und für das Kindeswohl zuständigen Personen und Professionen notwendig (Eltern, Familienrichter, ASD, Berater, Gutachter, Anwälte).

Unterbleibt eine rechtzeitige und angemessene Erste Hilfe - gerichtlich wie außergerichtlich - wird es immer schwieriger, die fatale Entwicklung für das PAS-betroffene Kind zu unterbrechen. Hier besteht erheblicher Nachholbedarf. Entscheidend ist, dass sich das Bewusstsein und der Blickwechsel vorwiegend vom Elternrecht verstärkt auf die Rechte und Belange des Kindes vollziehen, so wie es sich beim neuen Kindschaftsreformgesetz vom 1. Juli 1998 schon ausdrückt.

Dabei gelten zwei zentrale Gesichtspunkte

- a)* Für optimale Entwicklungsbedingungen braucht ein Kind die Zuwendung, Fürsorge und Förderung durch beide Eltern - auch gerade nach Trennung und Scheidung als Lebenspartner.
- b)* Die Sicherung bzw. Wiederherstellung eines Maximums an gelebter Beziehung des Kindes zu seinen beiden Eltern ist die vorrangige Aufgabe der Eltern, der psychosozialen Dienste und der Familiengerichte. Die Kinder sind bei dem Elternteil am besten aufgehoben, der mit dem anderen kooperieren und ihn aktiv und verantwortungsbewusst in die Entwicklung und Erziehung des/der gemeinsamen Kinder auch nach Trennung/Scheidung einbeziehen will und kann.

1. Allgemeine Aspekte

(Ich beziehe mich dabei wesentlich auf den Artikel von U. Kodjoe/P. Koeppel: "Früherkennung von PAS - Möglichkeiten psychologischer und rechtlicher Interventionen", in: Kind-Prax 5/98, S. 141f. und auf die ausgezeichnete Arbeit von Johnston, J. R./ Roseby, V.: "In the Name of the child; A developmental approach to understanding and helping children of conflicted and violent divorce" [1997])

- a)* Präventionsprogramme: Vorträge, Diskussionen in Kindergärten, Schulen und Universitäten, Fortbildungen für Eltern und alle scheidungs beteiligten Professionen mit dem Ziel der Aufklärung und Wissensvermittlung.
- b)* Beratung/Therapie: für Eltern im Sorge- und Umgangsrechtsstreit. Einzel- und Familienberatung/-therapie mit Sozialarbeitern, Mediatoren und/oder Therapeuten. Hier spielt die Arbeit mit Trauer, Angst, Wut und Projektionen, die aus der je eigenen Biographie stammen, eine wichtige Rolle (vgl. Reich, G. [1994], vgl. Kast, V. [1994]): Ggf. kann die Einbeziehung kooperativer Anwälte sinnvoll sein. Gruppeninterventionsprogramme, wie sie heute bereits an vielen Familienberatungsstellen eingesetzt werden(z. B. W. E. Fthenakis u. a.:

"Gruppeninterventionsprogramm für Kinder mit getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern/Trennungs- und Scheidungskinder, Hrsg. LBS-Initiative Junge Familie, Beltz Verlag [1995])

Ziele dieser Maßnahmen, die natürlich Einsicht und Kooperationsbereitschaft voraussetzen, sind Überwinden der Gegnerschaft und Sprachlosigkeit der beiden Eltern, Korrektur von realitätsverzerrten Wahrnehmungen, Wiederherstellung der Elternautonomie, Konfliktlösung bzw. Konfliktreduzierung, Erarbeiten eines gemeinsamen Elternplans, Sensibilisierung für die Bedürfnisse der gemeinsamen Kinder und ihrer Zukunftsperspektiven. Also ein Paradigmenwechsel weg von einseitigen Parteiinteressen und hin zu Elternverantwortung im Sinne der wohlverstandenen Bedürfnisse und Interessen der gemeinsamen Kinder.

c) Psychologisch-therapeutische Interventionen für hochstrittige Familien

Zunächst familiendiagnostisch orientierte Analyse, Diagnostik und Befunderhebung (vgl. z. B. Remschmidt, H./Mattejat, F. [1998]). Psychoedukative Schulung der Eltern und Aufklärungsarbeit über die Bedeutung beider Elternbeziehungen für das Kind, kindorientierte Elternarbeit. Modifizierte systemische Familientherapien (vgl. z. B. Gardner [1998 und 1999]; vgl. auch Johnston, J. R./Roseby, V. [1997] S. 221 - 314; vgl. Klenner, W. [2002]; vgl. Jopt, U./Behrend, K. [2002]; vgl. Bergmann/Jopt/Rexilius [2002]). Ambulante Hilfs- und Kriseninterventionsangebote bei systemisch arbeitenden Einrichtungen (z. B. "Kreidekreis" in München, Familienambulanz der kinder- und jugendpsychiatrischen Universitätsklinik Marburg u. a., Ehe- und Familienberatungsstellen, Mediatoren, mit PAS- und systemischen Konzepten erfahrene Therapeuten). Ggf. stationäre Behandlung, Vorsorge- und RehaMaßnahmen unter Einbezug beider Eltern mit entwicklungs- und verhaltensauffälligen Kindern in psychosomatischen, familientherapeutisch erfahrenen Einrichtungen (nach § 23 GRG, § 40 GRG, § 1305 RVO, § 39 BSHG, §§ 5 und 6 JWG z. B. Jugendkurklinik Murnau-Hochried, psychoth. Klinik Tiefenbrunn /Göttingen u. a.). Dies kann erforderlich sein speziell bei Missbrauchs-, Gewalt-, Drogen- und Alkoholproblematik, schweren psychosomatischen Störungen und bei schwerem PAS. Hier sind auch das "Modell Norderney" von U. J. Jopt (vgl. U. J. Jopt/Behrend, K. [2000]) und die Reintegrationskonzepte der "Rachel-Foundation" in USA (s. S. 2) zu nennen.

Aufgabe dieser Maßnahmen wäre bei abgebrochenem Kontakt die Kontakt- und Beziehungsanbahnung zwischen Kind und ausgegrenztem Elternteil, Herstellung von Realität,

Korrektur verzerrter Fremd- und Selbstwahrnehmung von Kind und Eltern, Wiederaufbau der zerstörten Gefühlsbeziehung, Wiederherstellung einer funktionierenden Kommunikation, Beginn der Reorganisation der Familienbeziehungen, ggf. individuelle, biografisch bedingte Problembearbeitung, Prophylaxe und je nach Schweregrad Therapie für geschädigte Kinder unter Berücksichtigung von Erkenntnissen der modernen Psychotraumatologie (vgl. G. Fischer/Riedesser, P. [1998]; Endres, M./Biermann, G. [1998]; vgl. Streeck-Fischer, A. in: Endres, M./Biermann, G. [1998]; vgl. F. Teegen [2000]; vgl. Kolk, van der, B. A./McFarlane, A. C./Weisaeth, L. (Hrsg.) [2000]). Auf spezifische therapeutische Vorgehensweisen bei PAS-geschädigten Kindern und auf zu beachtende Prinzipien und Faktoren des therapeutischen Deprogrammierungsprozesses wird ausführlich in den Arbeiten von R. A. Gardner: "Therapeutic Interventions for Children with Parental Alienation Syndrome" [2001] und S. S. Clawar/B. V. Rivlin: "Children held hostage, dealing with programmed and brainwashed children" [1991] eingegangen. Von Interesse in diesem Zusammenhang sind auch die Arbeiten von W. Klenner [2002] und U. Jopt/K. Behrend [2000].⁴¹⁴

Ohne den Begriff PAS zu nennen, charakterisiert der Familienpsychologe J. de Man recht treffend die Mechanismen, die bei alleiniger Obsorge auftreten:

„Auch in Deutschland ist es bisher das Üblichste, dass die Mutter das alleinige Entscheidungsrecht bekommt. Wie die meisten Menschen in einer Machtsituation, kann sie dann leicht in die Versuchung kommen, diese Entscheidungsmacht rücksichtslos so auszuüben, dass sie damit ihre persönlichen Wünsche erfüllt. Bei einer Trennung kommt es allzu häufig vor, dass diese Mutter so tief enttäuscht und frustriert ist, dass sie den Wunsch hat, ihren Mann völlig aus ihrem Leben zu verbannen. Und dabei kann sie ihren eigenen Wunsch so auf die Kinder übertragen, dass diese diesen Mann ebenso hassen wie sie selbst es tut, und somit auch die Kinder ihren Vater nicht mehr sehen möchten. (Es kommt tatsächlich vor, dass das Kind, weil es seine Mutter nicht kränken will, oder weil es von ihr abhängig ist und es also zu lebensbedrohlich wäre, sie zu frustrieren, diesen Wunsch seiner Mutter übernimmt - und ihr sagt dass es nicht zum Vater gehen mag - oder mindestens in ihrer Anwesenheit nicht widerspricht - und ihr nicht (aber ihm wohl) gesteht, dass es eigentlich öfter zu ihm gehen möchte -.) Außerdem ist die Mutter durch die emotionale Krise des Zusammenbruchs ihrer Ehe oft so auf ihr eigenes emotionales (und manchmal auch materielles) Überleben konzentriert,

⁴¹⁴ vonBoch-Galhau Die induzierte Eltern-Kind-Entfremdung und ihre Folgen (Parental Alienation Syndrome - PAS) im Rahmen von Trennung und Scheidung www.vaeter-aktuell.de/PAS/Vortrag_Boch.doc

dass sie gar nicht im Stande ist, die Bedürfnisse ihrer Kinder zu erkennen, die z.B. ihren geliebten und sie liebenden Vater nicht verlieren wollen.“⁴¹⁵

Reputation

Einige Kritiker Gardners behaupten, dass seine Artikel über PAS nicht „peer reviewed“ (vgl. Gardner 2003, S. 101) seien. Dies bedeutet, dass Gardner seine Artikel über PAS nur in nicht referierten wissenschaftlichen Publikationen veröffentlichen würde. Referierte Publikationen sind solche, in welchen durch den Autor eingereichte Artikel nur dann publiziert werden, wenn sie von auf dem Gebiet erfahrenen Fachkollegen begutachtet und zur Veröffentlichung freigegeben werden. Der wissenschaftliche Wert einer solchen Publikation ist ungleich höher als der einer nicht referierten (vgl. Warshak 2005, S. 192). Somit entspricht der Vorwurf der fehlenden „peer review“ der Anschuldigung, dass Gardners Arbeiten zu PAS nicht den geltenden wissenschaftlichen Standards entsprechen.

Der Vorwurf stützt sich vor allem darauf, dass Gardners Bücher zu PAS in seinem eigenen Verlag veröffentlicht worden sind und auf Grund dessen nicht den strengen Kriterien der durch Fachkollegen referierten Bücher entsprechen. Jedoch ist es üblich, Bücher im eigenen Verlag zu veröffentlichen, ohne daraus Rückschlüsse auf die Reputation des Themas des Buches ziehen zu können (vgl. Warshak 2003, S. 221).

Auf seiner Internetseite www.rgardner.com befindet sich eine Liste mit Veröffentlichungen Gardners, welche in sozialwissenschaftlichen, psychiatrischen etc. Fachkreisen referiert wurden (vgl. www.rgardner.com), diese Liste mit 21 Einträgen verdeutlicht, dass PAS, trotz gegenteiliger Aussagen der Kritiker, ein wissenschaftlich referiertes Phänomen ist. Weiterhin zeigt diese Liste auf, dass auch durchaus Artikel anderer Autoren zu PAS entsprechende Referenzen aufweisen können, was den Grad der wissenschaftlichen Anerkennung von PAS nochmals unterstreicht (vgl. www.rgardner.com und Warshak 2003, S. 221).

Des Weiteren beklagen Kritiker die Einfachheit des PAS-Konzeptes. Sie behaupten, dass die Diagnose PAS „*lediglich an der äußeren Kontaktbereitschaft des Kindes festgemacht wird.*“ (Figdor 2003, S. 190) und innerpsychische Variablen, welche die Kontaktbereitschaft evtl. verhindern könnten, außer Acht gelassen werden. Die Kritiker geben an, dass Kinder eine Vielzahl von innerpsychischen Gründen haben können, den Kontakt zu einem Elternteil zu

⁴¹⁵ http://www.vafk.de/themen/recht/Sorgerecht/Sorgerecht_J.P.de_Man.pdf

verweigern. So entwickeln z. B. einige Kinder nach der Trennung der Eltern einen unerträglich starken Loyalitätskonflikt, welcher sie dazu zwingt, den zur Zeit weniger wichtigen Elternteil aufzugeben, um nicht ständig zwischen beiden Elternteilen hin und her gerissen zu sein. Die Bestärkung dieses Verhaltens durch den gebliebenen Elternteil suggeriert dem Kind, die richtige Entscheidung getroffen zu haben und führt somit zu einer vollkommenen und lang anhaltenden Abkehr vom aufgegebenen Elternteil (vgl. Figdor 2003, S. 193). Andere Kinder finden einfach keinen Gefallen an den Besuchen beim außerhalb lebenden Elternteil, da dieser beispielsweise zuviel mit dem Kind unternimmt, was das Kind als störend und stressig empfindet oder der Vater versucht in der wenigen Zeit, die ihm mit seinem Kind bleibt, dessen gesamte Erziehung zu verändern bzw. zu verbessern, was dem betroffenen Kind selbstverständlich nicht gefällt (vgl. Figdor 2003, S. 195f). Kleinere Kinder empfinden beim Übergang von der Mutter zum Vater (oder umgekehrt) enorme Verlustängste, da Kleinkindern noch nicht klar ist, dass ihnen der verlassene Elternteil trotzdem erhalten bleibt. Sie sind noch nicht in der Lage, zu realisieren, dass ein Mensch, der aus ihren Augen verschwindet, nicht unbedingt für immer aus ihrem Leben verschwindet, da ihre emotionale Objekt Konstanz noch nicht vollkommen ausgebildet ist (vgl. Figdor 2003, S. 194).

Sind Befürworter des PAS-Konzeptes der Meinung, dass diese „normalen“ Entfremdungsverhaltensweisen durchaus eine Existenzberechtigung neben PAS haben, so verneinen Kritiker dieses Nebeneinander von PAS und innerpsychischen Entfremdungsmotiven, da das Kind, nach ihrer Auffassung, bei PAS nur als Objekt gesehen werde und die psychodynamischen Beweggründe für sein Verhalten nicht hinterfragt werden, sondern die Ursache des Verhaltens lediglich in der Indoktrinierung des entfremdenden Elternteils gesehen werden (vgl. Figdor 2003, S. 204). Zur Widerlegung dieses Kritikpunktes sei nur auf die Ausführungen in Punkt 4 und 9 verwiesen, welche die psychischen Grundlagen für eine Indoktrinierung im Sinne von PAS ganz klar darstellen.

Weiterhin wird kritisiert, dass der in schweren PAS - Fällen von Gardner vorgeschlagene Sorgerechtswechsel zu einer weiteren Traumatisierung des Kindes führe, da das Kind zwar eine neue Beziehung zum entfremdeten Elternteil aufbaue, aber nicht klar ist, welche Qualität diese Beziehung habe. So behaupten die kritischen Stimmen, dass durch den Sorgerechtswechsel das Kind evtl. die Bindung zum Entfremder verliert und gleichzeitig nur eine scheinbar tragfähige Beziehung zum Entfremdeten aufbaut, was das Kind zu einem „*psychologische(s)n Waisenkind*“ (Figdor 2003, S. 191) werden lässt, welchem theoretisch

beide Elternteile zur Verfügung ständen, es aber durch den Sorgerechtswechsel zu keinem eine vertrauens- und liebevolle Beziehung hat.

Hierbei wird weder beachtet, dass Gardner in all seinen Publikationen betont, dass der Sorgerechtsentzug verbunden mit dem Sorgerechtswechsel erst dann in Erwägung gezogen werden sollte, wenn tatsächlich alle anderen Maßnahmen keinerlei Wirkung gezeigt haben noch, dass nach dem erfolgten Sorgerechtswechsel versucht werden soll, eine tragfähige Beziehung zwischen Kind und Entfremdenden aufzubauen, sobald sichergestellt ist, dass die Indoktrinierungsgefahr unterbunden ist (vgl. z. B. Gardner 2002, S. 32). Somit wird ein weiteres Mal deutlich, dass die Kritiker sich nur oberflächlich mit dem PAS- Konzept auseinandersetzen oder es evtl. sogar absichtlich unsauber wiedergeben, um eine bessere Argumentationsgrundlage zu haben.

Andere Kritiker stellen die Behauptung auf, dass es sich bei PAS nicht um eine klinisch relevante Diagnose handle, das es in den gebräuchlichen Diagnoseschemata (ICD und DSM) keine Erwähnung findet (vgl. Salzgeber 2003, S. 233). Hierzu wird lediglich auf Punkt 2.4 verwiesen, welcher nachvollziehbar erläutert, warum PAS bislang in keinem der beiden Diagnoseschemata zu finden ist und warum das Fehlen in diesen Schemata keine verlässliche Aussage über die Seriosität bzw. Bedeutung von PAS machen kann.

Der Diplom-Psychologe Joseph Salzgeber verallgemeinert PAS, indem er sagt, dass „*man nahezu jede Trennungsreaktion eines Kindes als PAS bezeichnen könnte.*“ (Salzgeber 2003, S. 232). Er führt beispielsweise an, dass die Ursache von Ablehnung eines Elternteils auch „*Gewalterfahrungen des Kindes*“ (Salzgeber 2003, S. 234) mit dem entfremdeten Elternteil sein könnte. Hierbei übersieht er, dass Gardner bei der Beschreibung von PAS einen Schwerpunkt darauf setzt, dass die Ablehnung des Kindes grundlos erfolgen muss (vgl. Gardner 2002, S. 25) und demzufolge bei Ablehnung auf Grund von Gewalterfahrungen nicht von PAS gesprochen werden kann.

Auch die Behauptung, dass Gardner und die ihn unterstützenden Psychologen und Psychiater lediglich juristische Interventionsvorschläge zur Bekämpfung von PAS machen und somit das Wissen ihrer eigenen Profession nicht einbringen (vgl. Salzgeber 2003, S. 234) ist vollkommen aus der Luft gegriffen, da Gardner sein über 400 seitiges Buch „*Therapeutic interventions for children with parental alienation syndrome*“ aus dem Jahre 2001 (also weit vor der

Veröffentlichung Salzgebers) komplett möglichen therapeutischen Behandlungsansätzen und Therapieformen und –techniken in der Arbeit mit PAS - Betroffenen widmet.⁴¹⁶

Wie bereits erwähnt, kann in einem PAS - Fall oft nur ein solch radikales Vorgehen - verbunden mit der Androhung schwerer Konsequenzen - zum Erfolg führen.

Das Jugendamt ist dazu verpflichtet, das Gericht so zu informieren, das es die bestmögliche Entscheidung im Sinne des Kindeswohls treffen kann. Hierfür reicht eine bloße Darstellung der Fakten nicht aus. Neben der detaillierten Darstellung der Fallgeschichte, der Beschreibung der bereits durchgeführten erfolgreichen und erfolglosen Interventionen, der Begründung für das evtl. Scheitern einer Intervention muss das Jugendamt fachlich fundierte Prognosen über den anzunehmenden weiteren Fallverlauf und die damit verbundenen Entwicklungsperspektiven für das betroffene Kind erstellen. Hierbei ist es wichtig, dass das Jugendamt z. B. schonungslos die Verantwortlichen für das Scheitern einer Intervention benennt und sich nicht scheut, dem Gericht radikale Maßnahmen (z. B. Sorgerechtswechsel) vorzuschlagen, da oft nur diese in PAS - Fall zum gewünschten Erfolg führen (vgl. Knappert 2003, S. 340).⁴¹⁷

Auch wenn die österreichische Rechtsordnung den Begriff PAS nicht anerkennt und in diesem Bereich auffällig untätig bleibt, ist dennoch beachtlich, dass sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bereits viel früher kritisch zur Praxis der Entfremdung geäußert hat.

Ausgewählte Fallbeispiele von Kindesentfremdung aus der Straßburger Menschenrechte - Judikatur:

1. *Der Fall Hendrik. s v. Niederlande: Vereitelung der Umgangsbezugnis zwischen Kind und Vater durch die sorgeberechtigte Mutter*
2. *Der Fall Rieme v. Schweden: Entfremdung zwischen Vater und Tochter durch öffentliche Fürsorge (public care).*
3. *Der Fall Olsson v. Schweden*
4. *Der Fall N.N. (No. 16260190 und No. 21546193) v. Italien: PAS durch jahrelangen Umgangsboykott mit faktischer behördlicher Tolerierung.*

⁴¹⁶ Moskopp, The Parental Alienation Syndrome (PAS) - Das elterliche Entfremdungssyndrom - Möglichkeiten der Intervention und kritische Reflexion Seite 106-

111 http://www.akcochem.de/images/stories/dokumente/diplomarbeit_pas_fertig.pdf

⁴¹⁷ Moskopp, The Parental Alienation Syndrome (PAS) - Das elterliche Entfremdungssyndrom - Möglichkeiten der Intervention und kritische Reflexion Seite 68-86

http://www.akcochem.de/images/stories/dokumente/diplomarbeit_pas_fertig.pdf

5. *Der Fall Hokkanen v. Finnland:*

6. *Der Fall Elsholz gegen Deutschland: PAS infolge Verweigerung des Umgangsrechts eines nichtehelichen Vaters gemäß § 171111 BGB (alte Fassung).*

7. *Der Fall Kutzner v. Deutschland.*

Fasst man nunmehr das Bisherige und diesen keinesfalls zu kurzen Abriss der Forschung und Entwicklung zu den Begriffen PA bzw. PAS zusammen, so sind *folgende Schlussfolgerungen* gerechtfertigt:

- *Letztlich bleibt es eine akademische Diskussion, ob man das Phänomen PA oder PAS benennen will. Es handelt sich um Prozesse, die in Trennungsfällen tausendfach stattfinden, durch wissenschaftliche Veröffentlichungen zureichend belegt und den Alltagserfahrungen versierter Familienrichter entsprechen.*
- *Das Erste was zu tun ist: PA oder PAS von medizinischer, psychologischer und rechtswissenschaftlicher Seite (in der Spruchpraxis der Gerichte, aber auch bei weiteren legislatischen Maßnahmen) anzuerkennen*
- *Eine Diagnosestellung ist nach dem derzeitigen Wissensstand möglich*
- *Therapeutische Interventionen und konflikteindämmende Verfahren (z.B. Mediation usw.) einzusetzen*
- *Ein Besuchsrecht/Umgangsrecht, das nur auf dem Papier ohne jegliche Konsequenzen besteht, kann „höchstens als Witz betrachtet werden“, entbehrt jeglicher Glaubwürdigkeit und verleitet zum Missbrauch⁴¹⁸*
- *Daher sind Zwangsmassnahmen, die durchführbar sind und auch durchgeführt werden, gegen den Besuchsrecht/Umgang verweigernden Elternteil zu schaffen und zu vollziehen*
- *Die Übertragung der alleinigen Obsorge an den entfremdeten Elternteil wird nur als letzte und seltene Vorgangsweise zu wählen sein – sollte aber rechtlich im Raume stehen*

⁴¹⁸ In anderen Rechtsbereichen wie z.B. Finanzen oder Zeugenpflichten kennt der Gesetzgeber diese „vornehme Zurückhaltung“ auch nicht bzw. verschwendet wenig Gedanken darauf, ob seine Zwangsmaßnahmen (Rechtsdurchsetzung) den Betroffenen angenehm oder förderlich sind. Vor allem aber: Umgang ist ein Recht des Kindes, nicht eines Elternteiles!

4.0 Österreichisches Familienrecht und familienrechtliche Verfahren

4.1 Recht auf persönlichen Kontakt

Gewisse Elternrechte (auch Rechte Dritter) werden erst problematisch bzw. erfordern eine Regelung, wenn eine Trennung zwischen Kind und Bezugspersonen eingetreten ist. Dazu zählen das **Informationsrecht**, auch das Äußerungsrecht betreffend „wichtiger Angelegenheiten“ des Kindes (Beispiele: schwere Erkrankungen, Unfälle, Schulerfolg, Freizeitgestaltung, Umzug, usw.).

Das Recht auf **persönlichen Verkehr**, in Österreich Besuchsrecht, in Deutschland Umgangsrecht genannt, zählt ebenfalls dazu. Es ist nicht nur ein Recht der Eltern oder anderer Bezugspersonen (z.B. Großeltern), sondern auch **Recht des Kindes**. Wenn man die unterschiedlichen Rechte in ihrem Zusammenhang wertet – das ist keine rechtliche Wertung, denn dieses Denken ist dem Gesetzgeber fremd – dann erweist es sich als eines der grundlegendsten bzw. als das basalste Recht. Die Lebenserfahrung jedes durchschnittlichen Menschen zeigt, dass Beziehung ein einander Sehen und Treffen, also physischen Kontakt im weitesten Sinne voraussetzt. Aus diesem Grund pflegen Brieffreundschaften und Fernbeziehungen selten zu überdauern und führt Entfernung zur Entfremdung. Viel banaler drückt es das Sprichwort „aus den Augen, aus dem Sinn“ aus. Eine wissenschaftliche Stützung erhält diese Alltagserfahrung durch die Wissenschaft der Psychologie (Vergleiche z.B. Bowlby).

Besuchsrecht setzt die fehlende „Haushaltsgemeinschaft mit dem Kind“ voraus. Besuchsberechtigt sind das Kind und der von ihm getrennt lebende Eltern – bzw. Großelternanteil, auch besuchsbereite Dritte, aber erst nach antragsgebundener Gerichtsverfügung. Leibliche Eltern adoptierter Kinder sind nicht besuchsberechtigt.

Umfang und Einzelheiten der Besuchsrechtsausübung sind vom Gesetz „nicht einmal mit unbestimmten Gesetzesbegriffen angedeutet“.⁴¹⁹

Das Gesetz geht von der Fiktion einer gütlichen Einigung, einem Einvernehmen zwischen Kind und Obsorgeträger und auch Besuchsberechtigten aus. Wenn es diese Einigung gibt, tritt

⁴¹⁹ Schwimann: Familienrecht

natürlich auch kein Problem auf. Fakt ist, dass in einer Vielzahl von Fällen keine Einigung besteht und der Obsorgeberechtigte ein Machtmonopol in dieser Frage besitzt. Selbst wenn das Kind Besuche wünschen würde, diese ihm aber vom Obsorgeberechtigten verweigert werden, kann es ab 14 Jahren dies nicht bestimmen, sondern muss einen Antrag bei Gericht stellen (Antragsberechtigung).

Zum allgemeinen Verständnis: Umgangsrechte sind jedoch nicht gleichzusetzen mit dem tatsächlichen Kontakt zum Kind. In der weiteren Auswertung zeigt sich, dass 15,1 % der Befragten, die laut eigenem Bekunden keinen Kontakt mehr zu ihren Kindern haben, ursprünglich ein 14-tägiges Umgangsrecht eingeräumt wurde.⁴²⁰

Wie so oft soll im Schwarzbuch aber nicht nur auf abstrakter Ebene (z.B. mit Prozentzahlen) argumentiert werden, sondern die Situation durch einen konkreten exemplarischen Fall verdeutlicht werden.

„Vater hatte keine Chance“

Auch Douglas Wolfesperger⁴²¹ hat im Streit das Umgangsrecht für seine Tochter verloren - und sie bereits seit einem Jahr nicht mehr gesehen. Angefangen hat alles nur mit Unregelmäßigkeiten bei den wöchentlichen Treffen zwischen Wolfesperger und seiner Tochter. Doch dann heiratete die Ex-Partnerin einen neuen Mann, und auch Wolfespergers Tochter bekam einen neuen Namen. Nach und nach verschärfte sich die Situation weiter - und zwar nicht nur zwischen den Ex-Partnern. Auch Wolfespergers Tochter begegnete dem Vater zunehmend zurückhaltend. Wolfesperger selbst hatte das Gefühl, dass seine Tochter systematisch gegen ihn aufgebracht wird. Es folgten Diskussionen und regelmäßige Auseinandersetzungen mit der Ex-Frau.⁴²²

Tabelle i: Welche Umgangsrechte haben Sie (Vater) erhalten?

	Anzahl	Spaltenprozent
Jederzeit	621	20,8
Übers Wochenende	134	4,5
Jedes Wochenende ein paar Stunden	79	2,6

⁴²⁰ Prof. Dr. Gerhard Amendt Forschungsprojekt Vätererfahrungen nach der Trennung vom Ehe- oder Lebenspartner Abschlußbericht Textversion ohne Statistiken 23. April 2005 Seite 15

<http://members.aon.at/namendtl/media/Abschlussbericht.pdf>

⁴²¹ Deutscher Ressigeur, 1957 geboren. Das Thema hat er im Film „Der entsorgte Vater“ behandelt.

⁴²² http://www.stern.de/tv/stern_tv/das-drama-der-scheidungsvaeter-du-wirst-dein-kind-nie-wieder-sehen-701885.html

Jedes zweite Wochenende	1039	34,8
Einmal im Monat	160	5,4
Je nach Möglichkeit	318	10,7
Teilen den Aufenthalt der Kinder zur Hälfte	91	3,0
Keine Möglichkeit die Kinder zu sehen	543	18,2
Gesamt (gültige Antworten)	2958	100,0 ⁴²³

„Trotz der größten Bedeutung des Besuchsrechts sieht die Praxis leider häufig traurig aus. Nach einer Statistik aus dem Jahr 2011 sehen 40 % aller Väter ihre Kinder nach der Scheidung nicht mehr. Oft ist der Elternteil, der die Erziehung des Kindes innehat, bestrebt, die Besuchsübung zu verhindern. Es erfolgt dies aus Eifersucht, aus Hassgefühlen gegenüber dem Exgatten oder aus verschiedenen anderen Gründen und ist selten gerechtfertigt“⁴²⁴ - so schreibt Ewald Maurer, Gerichtsvorsteher i.R. und Mitbegründer und ehemaliger Obmannstellvertreter der Fachgruppe Außerstreit – und Familienrecht der Richtervereinigung, also ein Fachmann, der es wissen muss. Er weist darauf hin, dass das KindRÄG 2001 ausdrücklich verankert, dass ein Besuchsrecht gegen den Willen des über 14 - jährigen nicht festgesetzt werden darf. Die Rechtslage ist daher die, dass Kinder zwischen 14 und 18 Jahren zwar Besuche verweigern, aber nicht aus eigenem Antrieb (ohne Gerichtsverfahren) erlangen bzw. fordern können. „Von diesem Rechtsanspruch des Kindes ist aber die Durchsetzbarkeit zu unterscheiden. ...dauert ein Besuchsrechtsverfahren länger als 3 Monate (was leider sehr oft vorkommt und bei Sachverständigenbegutachtung der Normalfall ist) führt dies zu einer Entfremdung zum Kind, was bereits faktische Verhältnisse schaffen kann, weil das Besuchsrecht dann immer schwerer durchgeführt werden kann“⁴²⁵.

Nach der Rechtsprechung gelten folgende **Richtlinien** für die gerichtliche

Besuchsrechtsfestsetzung:

- Kleinkindern bis 2 Jahren: einige Stunden bis halber Tag, zeitlich begrenzt
- Kinder von 3 bis 6 Jahren: Allein mit dem Besuchsberechtigten für 2 Besuchstage im Ausmaß von je 4 Stunden pro Monat; häufigere und kürzere Kontakte, weil oft schon Abstände von 2 Wochen zwischen den Besuchen zu einer Entfremdung führen können.
- Kinder über 6 Jahre: mit dem Berechtigten etwa Freitagmittags bis Sonntagabends oder Samstagmittags bis Montag früh. Ferienbesuchsrechte ca. 2 bis 3 Wochen im Sommer

⁴²³ Prof. Dr. Gerhard Amendt Scheidungsväter Seite 168

⁴²⁴ Maurer: Kinder & Scheidung, Seite 147 ff

⁴²⁵ Maurer a.a.O

und 1 Woche im Winter; wichtige Feiertage beim betreuenden Elternteil, anderer Elternteil soll die Gelegenheit haben, Geschenke zu übergeben.

- Kinder über 14 Jahre: das Kind entscheidet selbständig.

Was die Eltern wollen, ist meistens klar. Der eine Elternteil will Kontakt, der Obsorgeberechtigte nicht. Wollen beide Elternteile nicht oder sind sich beide einig, gibt es keinen Rechtsstreit. Dritte haben kaum Chancen und müssen den Willen der Obsorgeberechtigten akzeptieren. Die Frage ist aber:

Was will das Kind?

Und ist das rechtserheblich?

Kindeswille

Der Begriff des Willens des Kindes ist interdisziplinär uneinheitlich definiert.

Zitelmann (2001) schlägt als Anlehnung an den juristischen Sprachgebrauch ein Synonym vor "all jener Interessen, deren Wahrung oder Durchsetzung das Kind – gleich aus welchen Motiven und in welcher Weise – anstrebt oder mit hoher Wahrscheinlichkeit anzustreben scheint" (S.145). Es handelt sich also nicht nur um den ausdrücklich geäußerten Willen des Kindes, sondern auch um seine bedeutsamen Beziehungstendenzen, Empfindungen, Bedürfnisse, Neigungen, Wünsche und Aversionen, Befürchtungen, Ängste, kurz gefasst die subjektive Sicht und Haltung des Kindes in Bezug auf seine Zukunft.

Dettenborn (2001) versteht den Kindeswillen als "die altersgemäß stabile und autonome Ausrichtung des Kindes auf erstrebte, persönlich bedeutsame Zielzustände" (S.63). Diese Definition umfasst weder den Bewusstseinsgrad und die emotionalen und kognitiven Anteile, da "dies nicht weiterführt" (Dettenborn, 2001, S.63), noch die Motive, die hinter der Willensbildung stehen. Es gehe hierbei ausschließlich um die vom Kind selbst definierten Interessen, nicht um die "wohlverstandenen" Interessen oder einen "vernünftigen" Willen.

Im Palandt (2002) wird der Kindeswille folgendermaßen kommentiert: "Er hat eine doppelte Funktion: er ist einmal der verbale Ausdruck für die relativ stärkste Personenbindung, die das Kind empfindet. Zum anderen dient er der Selbstbestimmung des Kindes" (S.1827, RN24).⁴²⁶

⁴²⁶ Caroll Meier-Liehl Die Relevanz des Kindeswillens in familienrechtlichen Angelegenheiten Seite 3
<http://userpage.fu-berlin.de/~balloff/hausarbeiten/Kindeswille-Hausarbeit.pdf>

Allerdings ist der Begriff Kindeswille nicht mit dem Begriff Kinderinteressen gleichzusetzen

Kindesinteressen

Nicht nur im Alltag, sondern auch in der Juristensprache ist der Begriff der Kindesinteressen mehrdeutig. Beispielsweise wird er in der Gesetzgebung an manchen Stellen als Synonym für Kindeswohl gebraucht. Gernhuber (1973, zitiert nach Zitelmann, 2001) bietet als Lösung aus der Unbestimmtheit des Rechtsbegriffs folgende Definition des Kindeswohls: "das, was konkret im ganzen am besten den Interessen dieses Kindes in jeder Beziehung dient" (S.98). Interessenvertretung wird gleichgesetzt mit Verfahrenspflegschaft, deren Aufgabe in der Vertretung des Wohls und dem Schutze des Kindes liegt. Früh (1992, zitiert nach Zitelmann, 2001) sieht zwischen Mandatsverhältnis und Verhältnis zwischen Verfahrenspfleger und Kind deshalb folgende Unterschiede: "Während der Rechtsanwalt weitgehend an die Wünsche und Vorstellungen seines Mandanten gebunden ist, nimmt der Verfahrenspfleger als vom Gericht bestellter Interessenvertreter des Kindes eine eher objektive Stellung ein (S.99).

An anderen Stellen umschließt der Rechtsbegriff der Kindesinteressen sowohl Wohl als auch Wille des Kindes. In welchem Verhältnis Wohl und Wille jedoch zueinander stehen, bleibt offen. (Zitelmann, 2001)

Auch in Psychologie, Pädagogik und Soziologie ist der Begriff der Kindesinteressen nicht einheitlich definiert. Je nach Ansatz können Interessen in der Psychologie als Emotion oder Motivation verstanden werden. (Zitelmann, 2001) Die Vagheit des Interessensbegriffs wirft in der Praxis der Kindesvertretung einige Probleme auf. So besteht die Gefahr, dass Juristen das Kindesinteresse mit dem Kindeswillen gleichsetzen und die "erforderliche Parteinahme für das Wohl des Kindes ausbleibt" (Zitelmann, 2001, S.109). Auf der anderen Seite besteht die Gefahr der Synonymisierung des Begriffs mit dem Wohl des Kindes und dem damit verbundenen Außerachtlassen des Willens.

Ein interdisziplinärer Brückenschlag des Begriffs könnte folgendermaßen aussehen: Erstens handelt der Kindesanwalt parteilich für das Kind, also zu dessen Vorteil und Nutzen. Das beinhaltet auch die Abwehr von Risiken, die durch Dauer und Art des Verfahrens entstehen können. Zieht man zweitens die psychologische oder pädagogische Definition hinzu, steht die

Persönlichkeitsentwicklung und –entfaltung im Mittelpunkt. Drittens beinhaltet der Begriff auch die wohlverstandenen Interessen des Kindes.

Probleme bei der Feststellung der Kindesinteressen ergeben sich aus den Unterschieden erwachsener und kindlicher Kommunikationsebenen, den möglichen Diskrepanzen zwischen Willensäußerung und tatsächlichen Wünschen, und Wünschen, die dem Kind möglicherweise im Moment des Gesprächs noch nicht direkt zugänglich sind, von Außenstehenden aber ersichtlich, wie z.B. das Aufrechterhalten von Bindungen. Um die Kindesinteressen angemessen zu deuten, müssen also auch die individuelle Lebenserfahrung des Kindes, sein Entwicklungsstand und seine innerpsychische Konfliktbearbeitung berücksichtigt werden. (Zitelmann, 2001)⁴²⁷

Die Heranbildung des kindlichen Willens

Entscheidend ist bei der Kenntnisnahme und Überprüfung des Kindeswillens zunächst zu fragen nach dem Woher (die Quelle können z.B. Bedürfnisse, Motivationen, Triebe sein) und nach dem Wohin (z.B. die Zielorientierung).

Dabei führt die Annahme eines Woher (welche Quellen sind identifizierbar? Bedürfnis, Trieb, Wunsch?) des kindlichen Willens zu der Erkenntnis, dass dieser sich, soweit identifizierbar, zunächst in der sog. *präintentionalen* Phase befindet, während das Wohin (welches Ziel soll erreicht werden?) bedeutet, dass sich der kindliche Wille nunmehr in der sog. *intentionalen* und damit zielgerichteten Phase bewegt.

Präintentionale Bedürfnisse, Motivationen und Wünsche, aber auch Neid, Instinkt oder Anreiz sowie intentionale Ziel-Zweck- Ausprägungen spielen somit beim Entstehen der bewussten und absichtlichen Ausrichtung des kindlichen Willens eine entwicklungspsychologisch und familienrechtspsychologisch bedeutsame Rolle, wobei

- das Alter,
- die Persönlichkeitsentwicklung sowie
- der Entwicklungsstand des Kindes

für das Heranbilden und die Ausprägung eines kindlichen Willens entscheidend sind.

⁴²⁷ Caroll Meier-Liehl Die Relevanz des Kindeswillens in familienrechtlichen Angelegenheiten Seite 4/5
<http://userpage.fu-berlin.de/~balloff/hausarbeiten/Kindeswille-Hausarbeit.pdf>

Der international bekannte Entwicklungspsychologe Piaget (1962) beobachtete und betonte bereits 1962 die Fähigkeit erst 15 Monate alter Kinder, *so zu tun als ob* (z.B. sich schlafend stellen, um die Mutter zu täuschen), als Fähigkeit des Kindes, den mentalen Zustand einer anderen Person zu verstehen, um diesen gegebenenfalls zu beeinflussen oder sogar zu täuschen. Des Weiteren wohnt dieser frühen Fähigkeit des Kindes inne, zwischen Vorstellung und Phantasie einerseits sowie Realität andererseits und zwischen Gedanken und Dingen zu unterscheiden.

Dabei beinhaltet die Einstellung als spezifischer Typus einer mentalen Ausrichtung (z.B. Überzeugung, Bedürfnis und Absicht) und die inhaltliche Ausgestaltung der kindlichen Aussage (ich sitze auf einem Dreirad = Überzeugung; ich möchte ein Fahrrad mit Stützrädern haben = Bedürfnis; ich will ins Kaufhaus gehen, um ein Fahrrad zu bekommen = Absicht) nicht nur eine zweckrationale Einheit, sondern ebenso die Fähigkeit des Kindes, spätestens im Alter von drei bis vier Jahren, einen eindeutigen und klaren Willen zu formulieren, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen oder zu vermeiden.

Dabei führen permanente Ereignisse aus der Umwelt

- zur differenzierteren Wahrnehmung des Kindes,

- zur Heranbildung von Überzeugungen und Bedürfnissen,

die ebenso durch Emotionen oder Triebe verursacht und gespeist werden, die dann in

- einen eigenen Willen und Handlungen einmünden und

- zu einem zielorientierten Ergebnis führen können

(vgl. Astington, 2000, S. 90, die dieses Strukturmodell für die Theorie des Denkens nutzbar machte).

Insbesondere im Alter des Kindes von drei bis vier Jahren zeigen sich

Kompetenzentwicklungen, die auch zunehmend differenzierte Willensbildungen ermöglichen

(vgl. Dettenborn, 2001, S. 70 f., mit weiteren eindrucksvollen Belegen aus der Entwicklungspsychologie).

Hierzu gehören im Alter von drei bis vier Jahren u.a.

- der Erwerb der Überzeugung,

- die Fähigkeit zwischen Realität und Überzeugung zu

unterscheiden,

- die Fähigkeit zur Täuschung anderer,
- die Fähigkeit zum Bedürfnisaufschub,
- Selbstkontrolle und Verzicht,
- erste Vorstellungen über Zeitspannen,
- die Fähigkeit Gegensätze zu benennen und
- mentale Wollens- und Könnens-Ausdrücke zu benutzen (Dettenborn, a. a. 0.)

Entwicklungspsychologisch unauffällige Kinder haben somit bereits im Alter von ab drei Jahren alle notwendigen sozialen und psychischen Kompetenzen erworben, um einen eigenen (autonomen) und festen (stabilen) Willen zu haben und bei hinreichender Sprachentwicklung auch formulieren zu können.

Vom Kind *selbst* erworbene und definierte Vorstellungen, Meinungen, Wünsche, Einstellungen, Haltungen, Sichtweisen, Prioritäten, Favorisierungen etc. sind also entwicklungspsychologisch sehr frühzeitig möglich und stellen wesentliche Aspekte der Persönlichkeits- und Identitätsentwicklung des Kindes dar.

Sie beinhalten somit ureigene – subjektive - Interessen des Kindes und sollten im Rahmen einer kindorientierten Haltung nicht als eine Äußerung umgedeutet werden, die nur dann beachtlich ist, wenn sie im wohl verstandenes Interesse gemacht wurde oder wenn es sich um einen sog. vernünftigen Willen des Kindes im Sinne des Kindeswohls handelt.

Der Wille des Kindes sollte ferner in Fällen schwerer familiärer Konflikte nicht sogleich mit einem moralisch zwar akzeptablen und familienpsychologisch sowie rechtlich erwünschten und anstrebenswerten „höherwertigen Ziel“ verknüpft werden (z.B. Umgangskontakte des Kindes mit einem Elternteil), da bei einer derartigen Verbindung der Wille des Kindes – beispielsweise im Kontext von Kindeswohlkriterien - zwangsläufig an Bedeutung verlieren muss.

Unabhängig von der weiteren Vorstellung, den Willen des Kindes in einen rationalen oder emotionalen Akt zu unterteilen, der dann entweder als Akt der Selbstbestimmung oder als Teilaspekt des Kindeswohls angesehen wird (vgl. die umfassende Darstellung hierzu bei Zitelmann, 2001, S. 206 ff.) oder ihn als grundsätzlich unbeachtlich anzusehen, weil er

u.U. beeinflusst, manipuliert oder schlimmstenfalls induziert wurde, bleibt zu klären, ob nach dem Kenntnisstand kindlicher Entwicklungsprozesse dem Subjektstatus des Kindes Rechnung getragen werden soll oder ob die Meinungsäußerung des Kindes, die sich zum Kindeswillen verdichtet hat, lediglich als wenig bedeutsame Meinung des Kindes zu begreifen und zu verstehen ist.

Dabei wird gerade im *Verstehen* und *Begreifen* der kindlichen Vorstellungen, Meinungen, Haltungen, Wünsche und des Willens das in der Psychologie herausragende hermeneutische Prinzip der Sinnvermittlung und Auslegung betont, das der Rekonstruktion von Präintentionalität (im Sinne der Frage nach dem Woher?) und Intentionalität (im Sinne der Frage nach dem Wohin?) kindlicher Willensbildungsprozesse dient. Darüber hinaus begreifen die psychologischen Theorien des Subjekts – z.B. die Kritische Psychologie von Klaus Holzkamp - den Menschen, also auch Kinder als grundsätzlich fähig, sich Handlungsräume, Freiheitsgrade und Rahmenbedingungen aktivkognitiv strukturierend anzueignen und zu gestalten und sich dementsprechend eine eigene Vorstellung und Meinung von seiner Umwelt zu machen.

Eine andere Auffassung vertritt Klenner (2002), der offenbar ein Kind nicht als erkenntnis- und handlungsfähiges Subjekt begreift und damit den Willen des Kindes nur dann für relevant erachtet, wenn es „seinen unabhängigen und freien Willen erklären kann“.

Hier ist jedoch zu fragen, welcher Mensch überhaupt in der Lage ist, einen unabhängigen und freien Willen zu äußern. Dennoch kritisiert Klenner (2002) jede andere kindorientiertere Meinung als eine „aus ideologischer Sichtweise resultierenden Idee der Selbstbestimmung des Kindes“, die dazu führe, dass sich „die für das Kind verantwortlichen Erwachsenen der Verantwortung“ entzögen.⁴²⁸

⁴²⁸ Rainer Balloff Kindeswille, Grundbedürfnisse des Kindes und Kindeswohl in Umgangsrechtsfragen Familie, Partnerschaft, Recht, 8, 240-245. <http://userpage.fu-berlin.de/~balloff/hausarbeiten/Kindeswille-Hausarbeit.pdf>

Artikel 12 – UN-Kinderrechtskonvention

(Berücksichtigung des Kindeswillens)

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.⁴²⁹

Mindestanforderungen

Dettenborn (2001) nennt vier Merkmale, die für die Entscheidung, ob ein kindlicher Wille vorliegt, relevant sind:

- Zielorientierung: es bestehen eine handlungsleitende Ausrichtung auf erstrebte Zustände, ferner Vorstellungen darüber, wie etwas erreicht werden kann, und die Bereitschaft, sich entsprechend zu verhalten.
- Intensität: die Nachdrücklichkeit und Entschiedenheit, mit der ein Ziel angestrebt wird. Erkennbar wird Intensität an Beharrungsvermögen bei Hindernissen und Widerständen.
- Stabilität: die Beibehaltung von Willenstendenzen über eine angemessene zeitliche Dauer gegenüber verschiedenen Personen und unter verschiedenen Umständen. Die Wahrscheinlichkeit für Stabilität steigt mit der Intensität.
- Autonomie: der Wille als Ausdruck der individuellen, selbst initiierten Strebungen. Das schließt jedoch nicht aus, dass Fremdeinflüsse an der Willensformierung beteiligt waren.

Diese Merkmale werden als Kontinuum verstanden. Welcher Ausprägungsgrad ausreichend ist, um einer Mindestanforderung zu genügen, kann nicht präzise festgestellt werden.

Das Gewicht des Kindeswillens als Kriterium des Kindeswohls steigt jedoch mit zunehmender Ausprägung der vier Merkmale – vorausgesetzt es handelt sich nicht um selbstgefährdenden Kindeswillen. (Dettenborn, 2001)⁴³⁰

⁴²⁹ http://www.dans-leben.de/down/2007_11_28%20UN-Kinderrechte.pdf

⁴³⁰ Die Relevanz des Kindeswillens in familienrechtlichen Angelegenheiten Seite 6 <http://userpage.fu-berlin.de/~balloff/hausarbeiten/Kindeswille-Hausarbeit.pdf>

Beeinflussungen, Manipulationen, Instrumentalisierungen, Parentifizierungen von Kindern aller Altersgruppen und Induzierungen in hoch strittigen Trennungsprozessen, bei Sorgerechts- und Umgangsregelungen sind seit Jahren bekannte Phänomene in der Sozialarbeit, Verfahrenspflegschaft, familienpsychologischen Sachverständigentätigkeit, Beratungspraxis und im Gerichtsverfahren.⁴³¹

Man sieht – das ist unser Kommentar – dass man zwar ungeheuer gelehrt wirkt, wenn man entsprechende Quellen zitiert, aber dafür irgendwann auch so verwirrt ist, dass man nicht mehr weiss: Will das Kind jetzt wirklich? Kann es überhaupt richtig wollen?

Daher scheint uns die Praxis, dass ab 14 Jahren der Kindeswille zu berücksichtigen ist, vernünftig. Die Frage, ob der Kindeswille auch den Kindesinteressen entspricht, ist gleichfalls legitim und insbesondere bei PA/PAS unumgänglich.

Besuchsbegleitung

Bei zu erwartenden Schwierigkeiten ist eine Besuchsbegleitung vorgesehen. Der Besuchsbegleiter ist im Antrag namentlich anzuführen. Wer die Kosten trägt, muss vorher abgeklärt werden, und ist in der Regel der Elternteil, der das Besuchsrecht anstrebt.

Ewald Maurer führt weiters aus: „Das Gericht darf die Besuchsrechtsdurchsetzung nur bei Gefährdung des Kindeswohls verweigern (RS0047955)...stehen für die Durchsetzung des Besuchsrechts Rechtsfolgen und „angemessene Zwangsmittel“ zur Verfügung.“

Als Beispiele für angemessene Zwangsmittel führt er an: Geldstrafen, Beugehaft, Ausdehnung des Informationsrechts des Besuchsberechtigten, Entziehung der Obsorge, Ehegattenunterhaltsverwirkung oder – kürzung, usw. Was er in seinem Ratgeber nicht anführt – nach unserer Meinung ist dies Unterlassung einer wichtigen Information – ist, dass alle diese Zwangsmittel in der Praxis nicht verwendet werden und daher dem Kontaktverbot durch Obsorgeberechtigte in der täglichen österreichischen Rechtspraxis Tür und Tor geöffnet werden.

Der nächstliegende Einwand wäre: Dies alles dient nicht dem Kindeswohl, sondern der Partei, die die Zwangsmittel beantragt. Dem entgegenzuhalten ist: Der Kontakt dient dem Kind und ist sein Recht (das Vorenthalten des Kontaktes daher Unrecht).

⁴³¹ Rainer Balloff Kindeswille, Grundbedürfnisse des Kindes und Kindeswohl in Umgangsrechtsfragen Familie, Partnerschaft, Recht, 8, 240-245. <http://userpage.fu-berlin.de/~balloff/hausarbeiten/Kindeswille-Hausarbeit.pdf>

Die gesetzliche Grundlage der Besuchsbegleitung ist der § 111 AußerStrG

Besuchsbegleitung:

Wenn es das Wohl des Minderjährigen verlangt, kann das Gericht eine geeignete und dazu bereite Person zur Unterstützung bei der Ausübung des Rechts auf persönliche Kontakte heranziehen (Besuchsbegleitung). In einem Antrag auf Besuchsbegleitung ist eine geeignete Person oder Stelle (Besuchsbegleiter) namhaft zu machen. Die in Aussicht genommene Person oder Stelle ist am Verfahren zu beteiligen; ihre Aufgaben und Befugnisse hat das Gericht zumindest in den Grundzügen festzulegen. Zwangsmaßnahmen gegen den Besuchsbegleiter sind nicht zulässig.

Wie dem Gesetzestext zu entnehmen ist, muss die Person geeignet und dazu bereit sein. Hier stellt sich nun die Frage, was der Begriff „geeignet“ umschreibt. Handelt es sich um eine spezielle Qualifikation und wenn, um welche?

2012 findet sich in einer Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über Qualifikation von Besuchsbegleitern folgendes:

„Gemäß § 111 AußerStrG bedarf es für die Durchführung der Besuchskontakte einer „neutralen Drittperson“.

Die/der BesuchsbegleiterIn muss sohin von allen Beteiligten ob ihres objektiven Verhaltens respektiert werden, sie/er muss das Vertrauen aller an der Besuchsbegleitung im Sinne des § 111 AußerStrG Beteiligten besitzen und die bei der Besuchsbegleitung auftretenden gefühlsmäßigen Spannungen beherrschen können sowie über die für diese Aufgabe notwendigen persönlichen Voraussetzungen und fachlichen Fähigkeiten verfügen. Als fachlich geeignete Personen kommen insbesondere Angehörige folgender Berufsgruppen in Betracht: KindergärtnerInnen, lehrerInnen, HortnerInnen, DiplomsozialarbeiterInnen, eingetragene (Kinder-)Psychologinnen und Psychologen, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, diplomierte lebens- und SozialberaterInnen, FrühförderInnen etc.. Es kommen ferner Personen in Betracht, die die entsprechende berufliche Erfahrung besitzen und daher die bei Besuchskontakten auftretenden gefühlsmäßigen Spannungen beherrschen können, dies könnten z. B. Mediatorinnen und Mediatoren, erfahrene SozialarbeiterInnen oder SachwalterInnen sein, sofern sie über einschlägige Erfahrungen mit zwischenmenschlicher bzw. innerfamiliärer Konfliktbeherrschung verfügen. Die Qualifizierung des betreuenden Personales ist vom/von der FörderwerberIn durch Vorlage der entsprechenden Dokumente bzw. Zeugnisse nachzuweisen. In Ergänzung dazu ist die Dauer der Berufserfahrung sowie der Beginn und die Art des Beschäftigungsverhältnisses (z. B. Angestellte/r, freie/r Dienstnehmer/in etc.) des/der Besuchsbegleiters/in beim Ansuchen anzuführen. Die Anerkennung eines/r neuen Besuchsbegleiters/in erfolgt erst ab dem Monat der Übermittlung des Qualifikationsnachweises. Ersuchen um Anerkennung einer/s Besuchsbegleiters/in für einen früheren Zeitpunkt werden seitens des Fördergebers nicht genehmigt. Die Befugnis und die Pflichten der/des Besuchsbegleiterin/Besuchsbegleiters werden von den Bezirksgerichten festgesetzt. Diese mit Beschluss des Bezirksgerichtes der/dem BesuchsbegleiterIn aufgetragenen Befugnisse und Pflichten sind von der/dem BesuchsbegleiterIn zu beachten.

Jede/r vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz anerkannte BesuchsbegleiterIn ist verpflichtet, sich aus eigenem auf psychologisch/pädagogischem Gebiet weiterzubilden und sich aus eigenem die erforderlichen einschlägigen familienrechtlichen Kenntnisse anzueignen. Jede geförderte Organisation ist verpflichtet, mindestens jedes zweite Jahr eine/n vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz anerkannte/n BesuchsbegleiterIn zu einem vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz bzw. in dessen Auftrag durchgeführten Seminar „Qualitätssicherung der Besuchsbegleitung“ zu entsenden. Die geförderte Organisation ist weiters verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das in diesem Seminar Vermittelte durch die/den entsandten BesuchsbegleiterIn an alle im Verein beauftragten BesuchsbegleiterInnen im Sinne eines Multiplikatoreffektes weitergegeben wird.“⁴³²

2011 wurde vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz eine Studie „Evaluierung der Fördergebarung der Besuchsbegleitung auf Grundlage des § 111 AußStrG“ veröffentlicht: „Im Trennungs- bzw. Scheidungsfall ist die Frage der Obsorge und des Besuchsrechts von minderjährigen Kindern eine der zentralen Fragen, die von den Eltern geklärt werden muss. Nicht selten können sich die Elternteile in dieser Hinsicht nicht einigen und häufig werden die Kränkungen des Trennungsprozesses gerade in diesem Bereich konfliktbeladen ausgetragen. So ist es in diesen Fällen zunehmend die Aufgabe der Gerichte, die Frage der Obsorge und des Besuchsrechts zu entscheiden und durchzusetzen. Vom Gesetzgeber wurde hierfür zur Regelung des Besuchsrechts neben anderen Maßnahmen die Besuchsbegleitung in § 111 des Außerstreitgesetzes (in der Folge kurz AußStrG) vorgesehen... Die wesentlichsten Erkenntnisse der Evaluierung sind:

1. Die Besuchsbegleitung ist ein adäquates Mittel zur Aufrechterhaltung und Wiederanbahnung des Kontakts zwischen minderjährigem Kind und getrennt lebendem Elternteil. In besonders strittigen Verfahren sind weitere Kontextmaßnahmen (z.B. Kinderbeistand, Elterngespräche, Beratungsstellen) notwendig.
2. Der Bedarf an Besuchsbegleitung wird nach Einschätzung der ExpertInnen weiter steigen, da die Wahrnehmung der Maßnahme als adäquates Mittel zunehmen wird.

Es ergibt sich ein steigender Finanzierungs- und Förderungsbedarf. Die Folgekosten für die Gesellschaft, die sich durch negative Entwicklungsfolgen ergeben, sind deutlich höher anzusetzen als die Fördermittel für die Besuchsbegleitung und für sonstige Maßnahmen im familiären Bereich...“

432

http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/5/9/4/CH2290/CMS1330352209144/grundsaeetze_besuchsbegleitun_g_2012.pdf

In dieser Studie mit dem Leistungszeitraum 2009 wurden 1496 Familien im Rahmen der Besuchsbegleitung betreut, wobei diesen Familien 296 BesuchsbegleiterInnen (Frauen 82 %), in 36 Trägerorganisationen und 158 Besuchscafes gegenüberstanden. In Summe beschäftigen diese Trägerorganisationen und Cafes 2385 MitarbeiterInnen. Es sei hier bereits bemerkt, dass sich hier ein echter Wirtschaftszweig entwickelt hat (die Organisationen boten weitere Leistungen wie z.B. Familienberatung, psychologische Beratung usw. an). Wenn wir nun selbst kommentieren wollen, so gelangen wir zu dem Schluss, dass „geeignet“ gleichzusetzen ist mit Mitarbeiter einer Trägerorganisation. In einem Drittel der Familien wurde als Begründung für begleiteten Besuch als Verdachtsfall mit Gewaltaspekt (inklusive sexuellem Missbrauch) genannt. Das war in 520 Familien so. Weitere Angaben waren sprachliche Barrieren, 363 Fälle, Ablehnung der Besuchsbegleitung durch das Kind 341 Fälle, kulturelle Barrieren 304, Nichteinhaltung von Terminen durch den obsorgeberechtigten Elternteil 280 Fälle und Nichteinhaltung von Terminen durch den besuchsberechtigten Elternteil 106 Fälle, schließlich in 152 Familien Probleme aufgrund schwerer psychischer Erkrankung eines Elternteils oder eines Kindes. Der Bedarf war offenbar nicht gedeckt, da 301 Familien auf Wartelisten standen. Die Höhe der Elternbeiträge für nicht geförderte Besuchsbegleitung variiert zwischen im Westen 33 € und im Osten 42 € pro Stunde. 85 % der Eltern gaben an, dass Besuchsbegleitung ohne eine Förderung eine große finanzielle Belastung wäre, 78 % der befragten Eltern meinen, dass ohne Besuchsbegleitung kein regelmäßiger Kontakt zwischen Besuchsberechtigtem/r und den Kindern möglich wäre. Für 2010 wurden geschätzte Gesamtkosten für Besuchsbegleitung von 833.600 € prognostiziert.

Auffällig für die BIK ist, dass uns andere Kosten genannt werden, als in der Studie angegeben. Wir selbst haben im Hilfswerk Purkersdorf pro Stunde 60 € bezahlt. Die Qualität war äußerst fragwürdig. Tatsächlich beschwerten sich Betroffene über die hohen Kosten. Generell lehnen viele Betroffene überhaupt die Bezeichnung Besucher ab. Der Standardsatz, den wir oft hören, ist: „Ich bin Vater und kein Besucher“. Außerdem werden begleitende Besuche instrumentalisiert: Der Umstand, dass ein begleiteter Besuch stattfand, „beweist“, dass der Besucher gewaltbereit ist.

Diese Unschärfe findet sich auch im Ministerialbericht, wobei hier die Angabe bezüglich Gewalt oder sexuellen Missbrauch einfach wiedergegeben wird, Besuchsbegleiter aber keinerlei Möglichkeiten der Verifizierung besitzen.

Im Kindschafts – und Namenrechtsänderungsgesetz 2013 wurde im § 106 a AußerStrG die Familiengerichtshilfe eingeschaltet. Über gerichtlichen Auftrag kann die Familiengerichtshilfe als Besuchsmittler auftreten („§ 106 a AußStrG Abs 2... Personen, in deren Obhut das Kind steht, sind verpflichtet, einen solchen Kontakt zu dulden...“). „Ein Antragsrecht der Parteien ist nicht vorgesehen. Im gerichtlichen Auftrag sind Aufgabenkreis und Befugnisse des Besuchsmittlers konkret zu umschreiben. Dies ist im Hinblick auf die unbestimmt definierten, jedoch weitgehenden Befugnisse des Besuchsmittlers unerlässlich... Gegebenenfalls auch durch seine Anwesenheit und Überwachung die ordnungsgemäße Über – und Rückgabe des Kindes erleichtern. Die Aufgaben des Besuchsmittlers sind insofern nicht fest abgegrenzt.“⁴³³ Man fragt sich jetzt, was dieser Besuchsmittler eigentlich soll? Zwar hat er weitergehende Befugnisse und sogar Zwangsmittel, um Kontakte durchzusetzen, allerdings gibt es kein Antragsrecht für Parteien. Wie kommt man also zu diesem Besuchsmittler? Wenn man unsere Familienrichter kennt, wird man davon ausgehen können, dass dieses Instrument extrem selten eingesetzt werden wird. Kosten werden auf 200 € je Partei für die ersten 3 Monate angegeben. Die Zahlung trifft beide Eltern als Parteien.

Kontakt und Unterhaltszahlungen

Zwischen den geleisteten Unterhaltszahlungen und dem Kontakt zum Kind besteht ein enger korrelativer Zusammenhang: Getrennt lebende Väter, die regelmäßige Transferleistungen erbringen, stehen deutlich häufiger im Kontakt mit ihren Kindern als Väter, die sich unregelmäßig oder gar nicht am Unterhalt des Kindes beteiligen. Der Erwerbsstatus der getrennt lebenden Väter entscheidet maßgeblich darüber, ob der Vater das finanzielle Engagement erbringt bzw. erbringen kann. Entsprechend ist die Wahrscheinlichkeit, dass erwerbstätige Männer den Kontakt zu ihren Kindern aufrechterhalten doppelt so hoch, wie dies bei arbeitslosen Vätern der Fall ist.⁴³⁴ Insbesondere junge Väter haben nach Trennung/Scheidung erhebliche Schwierigkeiten die erforderlichen finanziellen Mittel für Unterhaltszahlungen zu erwirtschaften.⁴³⁵ Verschiedene Forscher(innen) gehen davon aus, dass sich väterliche Kompetenz in unserer Gesellschaft nach wie vor entscheidend daran

⁴³³ Nademleinsky M., Die neue Kontaktregelung in Kindschafts – und Namenrechtsänderungsgesetz 2013, Gitschthaler, Manz 2013

⁴³⁴ Dunn J: **Annotation: Children's relationships with their nonresident fathers.** *Journal of Child Psychology and Psychiatry* 2004, **45**(4):659-671.

⁴³⁵ Dunn J: **Annotation: Children's relationships with their nonresident fathers.** *Journal of Child Psychology and Psychiatry* 2004, **45**(4):659-671.

bemisst, inwieweit Männer die Ernährerrolle erfüllen können.^{436, 437} Getrennt lebende Väter, die aufgrund geringer Einkünfte nicht in der Lage sind, die Unterhaltszahlungen zu erbringen, können diesem Anspruch der speziell an Väter und weniger an Mütter gestellt wird, nicht gerecht werden. Das Scheitern an der Ernährerrolle, so Doherty⁴³⁸, ist einer der Gründe dafür, dass sich Väter häufiger als getrennt lebende Mütter aus dem Kontakt zum Kind zurückziehen, und/oder dass getrennt lebenden Vätern der Zugang zum Kind durch den allein erziehenden Elternteil häufiger als getrennt lebenden Müttern erschwert wird.⁴³⁹

Unterhalt und Kontakt stehen in einem Verhältnis: Wenn der Exmann brav zahlt, darf er eher sein Kind sehen. Und umgekehrt: Lässt du mich nicht zu meinem Kind, dann zahle ich nicht. So wird der „Kindesunterhalt zur Waffe im Trennungskrieg instrumentalisiert“.

Ein Themenwechsel:

Das KindNamRÄG 1013 brachte zwei neue §§ zur Frage des persönlichen Kontaktes:

Besondere Entscheidungen im Verfahren über das Recht auf persönliche Kontakte

§108 AußStrG: Lehnt ein Minderjähriger, der das vierzehnte Lebensjahr bereits vollendet hat, ausdrücklich die Ausübung der persönlichen Kontakte ab und bleiben eine Belehrung über die Rechtslage und darüber, dass die Anbahnung oder Aufrechterhaltung des Kontakts mit beiden Elternteilen grundsätzlich seinem Wohl entspricht, sowie der Versuch einer gütlichen Einigung erfolglos, so ist der Antrag auf Regelung der persönlichen Kontakte ohne weitere inhaltliche Prüfung abzuweisen und von der Fortsetzung der Durchsetzung abzusehen.

Durchsetzung von Regelungen der Obsorge oder des Rechts auf persönliche Kontakte

§110 AußStrG (1) Die zwangsweise Durchsetzung einer Regelung der Obsorge oder des Rechts auf persönliche Kontakte hat nur dann zu erfolgen, wenn

⁴³⁶ Doherty WJ, Kouneski EF, Erickson MF: **Responsible fathering: An overview and conceptual framework.** *Journal of Marriage and the Family* 1998, **60**:277-292.

⁴³⁷ Limmer R: *Beratung von Alleinerziehenden.* Weinheim: Juventa; 2004.

⁴³⁸ Doherty WJ, Kouneski EF, Erickson MF: **Responsible fathering: An overview and conceptual framework.** *Journal of Marriage and the Family* 1998, **60**:277-292.

⁴³⁹ Vaterschaft und Elternzeit Eine interdisziplinäre Literaturstudie zur Frage der Bedeutung der Vater-Kind-Beziehung für eine gedeihliche Entwicklung der Kinder sowie den Zusammenhalt in der Familie Seite 33 <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/vaterschaft-und-elternzeit-endbericht.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>

1. eine gerichtliche Entscheidung vorliegt;
2. eine Vereinbarung vor Gericht geschlossen wurde oder
3. die Obsorge vor dem Standesbeamten bestimmt worden ist.

(2) Eine Vollstreckung nach der Exekutionsordnung ist ausgeschlossen. Das Gericht hat auf Antrag oder von Amts wegen angemessene Zwangsmittel nach §79 Abs. 2 anzuordnen. Regelungen, die die persönlichen Kontakte betreffen, sind auch gegen den Willen des Elternteils durchzusetzen, der mit dem Minderjährigen nicht im gemeinsamen Haushalt lebt. Regelungen, die die Obsorge betreffen, kann das Gericht auch durch Anwendung angemessenen unmittelbaren Zwanges vollziehen.

Eigentlich müssten wir diesen Abschnitt gar nicht schreiben, weil die Kontaktrechte bereits verwirklicht sind (das ist natürlich ironisch gemeint):

„Das Recht auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen und der Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates im Falle, dass das Kind aus seinem familiären Umfeld herausgelöst ist, ist ebenso enthalten...“

Unser Kommentar: So stellt sich die Republik Österreich in „VN-Menschenrechtsrat; Regelmäßige Universelle Staatenprüfung, Österreich 2011, Staatenbericht Österreich, Entwurf Juli 2010“ dar. **Mit anderen Worten: So lügt Österreich!**

4.2 Obsorge beider Elternteile / Gemeinsame Obsorge

Zunächst eine Klärung des **Begriffes Obsorge**:

Obsorge ist laut Duden ein veralteter Ausdruck für „sorgende Aufsicht“. Es betrifft Minderjährige und endet also mit 18 Jahren. Die Obsorge hat 4 **Teilbereiche**:

1. **Pflege**: Pflege umfasst die Sorge für körperliches und seelisches Wohl, für die Gesundheit und die „unmittelbare Aufsicht“ über das Kind.
2. **Erziehung**: beinhaltet die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes, die Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte, die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten sowie die Ausbildung des Kindes (§160 ABGB).
3. **Verwaltung des Kindesvermögens**
4. **gesetzliche Vertretung**

Immer wieder wird von den handelnden Politikern der Begriff gemeinsame Obsorge ins Spiel gebracht. Der Begriff "gemeinsame" Obsorge ist rechtlich schlichtweg falsch. Es handelt sich um eine *Obsorge beider Elternteile* – das ist ein großer Unterschied⁴⁴⁰.

Betroffen waren davon im Zeitraum 2001-2011 231.896 Kinder (2011: 19.451)⁴⁴¹. Scheidung kann die beste Lösung für eine destruktive Familiensituation sein und Kindern einen Ausweg bieten, um persönlich zu wachsen. Trotzdem erleben fast alle Kinder sie als schmerzhaft (vgl. Kardas 1996, S. 68).

Das Gericht hat demnach, wenn es nicht gelingt, eine gütliche Einigung herbeizuführen – die Aufhebung der gemeinsamen Obsorge zu beschließen und nach Maßgabe des Kindeswohls einen Elternteil allein mit der Obsorge zu betrauen.

EF 107.810

Gemäß §177 a Abs. 2 ABGB hat das Gericht die Alleinobsorge zuzuteilen, wenn auch nur ein Elternteil die Aufhebung der beiderseitigen Obsorge beantragt.

Die Beendigung der Obsorge beider Eltern setzt nicht voraus, dass diese Maßnahme dem Kindeswohl entspricht (Beck S191).

Bei Wegfall des Einvernehmens ... wenn auch nur ein Elternteil die Aufhebung der gemeinsamen Obsorge beantragt, ist eine Fortführung der Obsorgeregelung rechtlich nicht mehr möglich; dieser Antrag kann ohne Angabe von Gründen jederzeit gestellt werden, eine Prüfung des Kindeswohls ist nicht Voraussetzung.

Auch wenn für das Kind die Verfügbarkeit beider Elternteile am günstigsten wäre... ist die beiderseitige Obsorge rechtlich nicht mehr fortsetzbar.

Hingegen ist das Kindeswohl das allein maßgebende Kriterium bei der Beurteilung, welchem Elternteil in einem solchen Falle die Obsorge künftig allein zustehen soll (Beck S 193).

Gemeinsame Obsorge besteht daher auf Widerruf. Wenn der eine nicht mehr will, ist es mit gemeinsamer Obsorge des anderen vorbei.

Das Trennungserlebnis löst zunächst bei den meisten Kindern kurzfristig Trauer, Niedergeschlagenheit und Verunsicherung aus. Sie ziehen sich zurück, werden aggressiv oder entwickeln andere Verhaltensauffälligkeiten. Dies ist die normale Reaktion auf eine unsichere

⁴⁴⁰ Täubel-Weinreich, Obsorge beider Elternteile - eine Chance

⁴⁴¹ Statistik Austria: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/scheidungen/022912.html

Lebenssituation. Kritisch werden diese Verhaltensweisen erst, wenn sie sich stabilisieren. Scheidungskinder schneiden bei Leistung, Sozialverhalten, emotionaler Befindlichkeit und Gesundheit meist schlechter ab. Die Scheidungsfolgen für Kinder sind abhängig von der Scheidungsvorgeschichte (vgl. Österreichisches Institut für Familienforschung 1997).

Die Konfrontation mit der Trennung kann spontan eine ganze Reihe von Ängsten, Gefühlen und Gedanken hervorrufen, wie zum Beispiel die Angst, einen Elternteil nie mehr sehen zu können, dass die Eltern aufhören das Kind zu lieben, Angst davor, allein zurückzubleiben, Wut und Zorn, da die Kinder sich verlassen und verraten fühlen, Schuldgefühle oder auch Loyalitätskonflikte. Eltern sollen den Kindern vermitteln, dass sie auch bei Trennung beide lieb haben dürfen und von beiden geliebt werden (vgl. Sartori, S. 2f)⁴⁴².

„Trennung kann zu vielen verschiedenen Reaktionssymptomen führen: Schulschwierigkeiten, Aggressionen, depressive Verstimmungen, Rückzug, regressive Tendenzen (Entwicklungsrückfälle), psychosomatische Erkrankungen (starke Kopfschmerzen, Bauchweh, Hauterkrankungen etc.), Einnässen, Einkoten und noch weitere“ (vgl. Sartori, S. 2).

Gegner der gemeinsamen Obsorge argumentieren immer mit dem hohen Anteil an einvernehmlichen Scheidungen⁴⁴³. Diese sind in den letzten 10 Jahren von 90 % 2001 auf 86.1 % 2011 gesunken⁴⁴⁴. Anzumerken ist: Der hohe Anteil an formal „einvernehmlichen“ Scheidungen an der Gesamtzahl der *Scheidungen weist übrigens nicht auf undramatisch verlaufende Trennungskrisen hin*, sondern nur darauf, dass die Aushandlung der Trennung und der Trennungsfolgen heute weitgehend außergerichtlich (oft jedoch unter Einbindung von Rechtsanwälten) stattfindet⁴⁴⁵.

Faktum ist: Der allein *obsorgeberechtigte Elternteil* – sei es Mutter oder Vater – *hat eine umfassende Machtstellung*. Selbst bei Eltern, die guten Willens sind, das Beste für die Kinder wollen und sich bei der Scheidung auf eine gemeinsame Obsorge geeinigt haben, oder wo es eine Alleinobsorge gibt, aber die beiden gut miteinander können – selbst da gibt es ein Machtgefälle. Derjenige, *der die Alleinobsorge hat*, oder derjenige, *der weiß*, wenn er die gemeinsame Obsorge widerruft, wird er sie allein bekommen, kann sagen: So machen wir dies,

⁴⁴² Auswirkung von Scheidung und Trennung auf Kinder

<http://www.stangl.eu/psychologie/praesentation/scheidung-trennung-auswirkung.shtml>

⁴⁴³ U.v. Frauenministerin Heinisch Hosek:

http://www.frauen.bka.gv.at/site/cob__42643/currentpage__3/6609/default.aspx

⁴⁴⁴ Statistik Austria: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/scheidungen/022912.html

⁴⁴⁵ P. Pantucek: Familiensozialarbeit

so machen wir das. Sonst ist es eben vorbei mit dem Einvernehmen⁴⁴⁶. Diese Machtstellung muss im Sinne des Kindes gebrochen werden. Besonders weil bekannt ist, dass die meisten Eltern in einer solchen schwierigen Zeit *weniger* „Mütterlichkeit“ oder „Väterlichkeit“ zeigen als sonst⁴⁴⁷.

Angeheizt wird das „Obsorgeproblem“ durch gesellschaftliche Entwicklungen, die die klassische Kernfamilie immer zerbrechlicher oder verzichtbarer gemacht haben. Während 1991 die Scheidungsrate noch 33,5 % betrug, stieg sie 2011 auf 43 %⁴⁴⁸ bei gleichzeitigem Rückgang der Eheschließungen von 44.106 (1991) auf 36.426 (2011). Im Gegensatz hierzu stieg die Zahl unehelicher Geburten von 23.463 1991 auf 31.522 im Jahr 2011 an. Zieht man weiter ins Kalkül, dass bei unehelicher Geburt, also ohne Eheschließung die Trennungsrate noch höher als bei ehelichen Verbindungen ist (da diese Beziehungen instabiler und die Trennung leichter ist) bzw. zählt jene Fälle hinzu, wo von Anfang an nur eine Mutter-Kind-Dyade bestand, so ergeben sich folgende Schlüsse:

- 1) Die Chance, dass ein Kind die Trennung seiner Eltern erlebt, liegt über 50 %!
- 2) Frauen besitzen weit überwiegend das Recht der Obsorge, dass ihnen im Falle der unehelichen Geburt sogar automatisch verbürgt war.⁴⁴⁹

Auch hier spiegelt sich die historische Entwicklung der Genderauffassung.

Im Jahre 1948 wurde aufgrund von Bestrebungen von weiblicher Seite in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in Artikel zwei das Diskriminierungsverbot hinsichtlich des Geschlechts festgeschrieben.

1952 erhielten die österreichischen Frauen sämtliche politische Rechte, angefangen vom seit dem 2. Weltkrieg verwehrt Wahlrecht bis hin zu dem Recht, auch als Frau öffentliche Ämter bekleiden zu dürfen. Im Gründungsvertrag der europäischen Gemeinschaft im Jahre 1957 wird außerdem festgeschrieben, dass die Rechtsgrundlagen für Mann und Frau gleich sein müssen. In den 60er Jahren trat des Weiteren eine Welle des Feminismus in Österreich in Erscheinung, wie es sie zuvor noch nie gegeben hatte. 1975 wurde der Schwangerschaftsabbruch (Fristenlösung) im StGB legalisiert. 1979 fand eine UN – Konvention zur Beseitigung von

⁴⁴⁶ Gitschthaler http://diepresse.com/home/bildung/erziehung/641502/Obsorge_Nach-dem-Auto-auch-ueber-Kinder-einig-werden

⁴⁴⁷ Bögle Robert Scheidungsfolgen bei Kindern und Jugendlichen

⁴⁴⁸ Statistik Austria

⁴⁴⁹ Eine Rechtssituation, die erst durch das VfGH Urteil im Juli 2012 aufgehoben werden wird

Diskriminierung von Frauen statt. Bis zum Jahre 1995 fanden drei Weltfrauenkonferenzen statt, in denen es vor allem um die Gleichstellung zwischen Frau und Mann und um das sexuelle Selbstbestimmungsrecht von Frauen ging. 1997 verabschiedete Österreich außerdem ein umfassendes Gewaltschutzgesetz, welches ein Recht auf Wegweisung des Ehepartners beinhaltet.

2000 wurde der 23. Artikel der Grundrechtscharta der EU bearbeitet. Dieser besagt, dass die Gleichheit von Frau und Mann sämtliche Bereiche umfasst. Österreich besitzt ein Frauenministerium.

Vergleichsweise gab es zur Stellung des Mannes keine ähnlichen Entwicklungen, nur eine zunehmende Verunsicherung vieler Männer, ihre geschlechtliche Rolle und Identität betreffend. Reale Nachteile, dem männlichen Geschlecht anzugehören, wie früheres Ableben (6 Jahre im Durchschnitt), höhere Suizidraten oder Wehrdienst, noch immer ungleiche Pensionsalter usw. erzeugen als Themen keinen gesellschaftlich relevante Resonanz. Bzw. werden einfach hingenommen.

Damit kein Missverständnis entsteht: Wir wollen nicht das Rad der Zeit zurück drehen und treten für Gleichbehandlung der Geschlechter ein. Unter diesem Aspekt gesehen, ist aber das Pendel des Familienrechtes gesehen, zu weit zur weiblichen Seite hin ausgeschlagen⁴⁵⁰.

Traurigerweise betrifft diese Art der Diskriminierung im 21. Jhd. Väter, denn, es gilt als erwiesen: *Die Akzeptanz einer strikt traditionellen Rollenteilung zwischen Mann und Frau hat in Österreich stark abgenommen*; das zeigen sowohl Studien auf Basis des österreichischen sozialen Surveys (Schulz et al. 2005)⁴⁵¹, auf Basis der europäischen Wertestudie (Denz et al. 2001)⁴⁵² als auch Daten des ISSP (International Social Survey Program)⁴⁵³ (Wernhart/Neuwirth 2007: 9)⁴⁵⁴.

⁴⁵⁰ Abgesehen davon, wäre eine Gleichverteilung der Geschlechter bei den DSA erstrebenswert. Wenn Universitäten wie z.B. die MUW eine ausgewogene Geschlechterverteilung durch Zugangsregelungen erreichen können, warum nicht dann auch die FHs für Sozialarbeiter/Innen?

⁴⁵¹ Der österreichische Soziale Survey ist eine Repräsentativerhebung, die in den Jahren 1986, 1993, 2003 mit jeweils ca. 2 000 Befragten der österreichischen, in Privathaushalten lebenden, Bevölkerung ab 18 Jahren durchgeführt wurde (Schulz et al. 2005)

⁴⁵² Die europäische Wertestudie wird als Replikationsstudie im Abstand von etwa zehn Jahren durchgeführt und umfasst für Österreich eine repräsentative Stichprobe von 1 400 Frauen und Männern ab 18 Jahren (Denz et al. 2001)

⁴⁵³ Die Berechnungen von Wernhart und Neuwirth (2007) beruhen auf Daten des ISSP-Moduls „Family and Changing Gender Roles“ (1988 und 2002), welches in 39 europäischen Ländern durchgeführt wurde. In

Trotz alledem erscheint es den Zahlen folgend, dass Entscheidungsträger Mutter - Kind Familien als Ein - Elternfamilien präferieren. 2001 gab es 14.500 alleinerziehende Väter⁴⁵⁵. Entgegen den Voraussagen verringerte sich die Zahl 2009 auf 8.700 Vater - Kind Familien⁴⁵⁶.

Besonders offen ausgetragene, feindselige Konflikte und Streitereien sowohl in Zweielternfamilien als auch in Scheidungsfamilien wirken sich nachteilig auf die Entwicklung und psychische Gesundheit von Kindern aus (vgl. Amato & Keith, 1991). Je häufiger Kleinkinder Streit der Eltern beobachten, desto unsicherer und verstörter können sie auf solche Konflikte reagieren (vgl. Derdeyn, 1994; Fergusson et al., 1994; Smetana, 1996)⁴⁵⁷.

Die Evaluierungsstudie zum Kindschaftsrechtsänderungsgesetz 2001 von Barth-Richtarz/ Figdor bescheinigt auch den Österreichern positive Auswirkungen der Obsorge beider Elternteile. Es kommt signifikant seltener zu einem Beziehungsabbruch zwischen dem Kind und dem nicht im Haushalt lebenden Elternteil und auch das Klima zwischen den getrennt lebenden Elternteilen ist besser⁴⁵⁸.

Die Obsorge beinhaltet auch das Recht, den Aufenthaltsort des Kindes, seinen Wohnsitz, zu bestimmen. Eine Variante anstelle der gemeinsamen Obsorge stellt die Praxis dar, Rechte gleichmäßig auf beide Elternteile zu verteilen bzw. die Obsorge bei einer Zweikindfamilie beim Sohn dem Vater und bei der Tochter der Mutter zuzuteilen. Im Zusammenhang mit diesem Vorschlag steht die so genannte Doppelresidenz.

"Wenn die Eltern sich über die Aufenthaltsregelung nicht einigen können (...), sollte man der gleichmäßig abwechselnden Beherbergung den Vorzug geben. (...) Der vorgeschlagene Vorzug für die Doppelresidenz kann umgangen werden indem klar und deutlich bewiesen wird, dass eine andere Aufenthaltsregelung für das Kind besser wäre."(Robert F. Cochran:

Österreich wurden im Jahr 1988 972 Personen über 18 Jahre, im Jahr 2002 2 047 Personen über 18 Jahre befragt. Als Kinder gelten Personen bis 15 Jahre (www.issp.org)

⁴⁵⁴ <http://www.bmwfj.gv.at/Familie/Familienforschung/Documents/Familienbericht%202009/Band%20I%20-%20Familienbeziehungen%20und%20Sozialisationsfaktoren.pdf>

Die Zahl alleinerziehender Väter nimmt allerdings zu. 1999 waren es 9500 mit Kindern unter 15 Jahren, 2001 zählte man sogar 14.600 http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/84171/Studie_Der-alleinerziehende-Vater-ein-echter-Exot

⁴⁵⁶ Im Jahr 2009 gab es in Österreich 114.400 Alleinerziehende mit Kindern unter 15 Jahren; davon waren 92% alleinerziehende Mütter (105.700 Familien) und 8% alleinerziehende Väter (8.700 Familien).

http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/5/8/4/CH2170/CMS1218527491861/band7_-_alleinerziehende.pdf

⁴⁵⁷ <http://userpage.fu-berlin.de/~balloff/hausarbeiten/Scheidung-Hausarbeit.pdf>

⁴⁵⁸ Täubel-Weinreich, Obsorge beider Elternteile - eine Chance

"Reconciling the Primary Caretaker Preference, the Joint Custody Preference, and the Case by Case Rule." in: Jay Folberg (ed.): "Joint Custody & Shared Parenting.", New York & London, The Guilford Press, 1991, p. 229 & 232, note 82.)

Dieser Jurist schlägt also die gleichmäßig abwechselnde Betreuung als gesetzliche Vorzugsregelung für die Fälle vor, in denen beide Eltern sich nicht über die Aufenthaltsregelung ihrer Kinder einig werden; d.h., wenn entweder beide Eltern die alleinige "Sorge" für sich beantragen, oder einer von beiden die o.g. abwechselnde Betreuung vorschlägt, die aber vom anderen nicht gebilligt wird. Diese gleichmäßig abwechselnde Betreuung bzw. Beherbergung bedeutet, dass die Kinder ungefähr die Hälfte der Zeit bei jedem Elternteil leben. In Belgien und in den Niederlanden ist die meist vorkommende Doppel-Residenz-Regelung: eine Woche bei der Mutter und eine Woche beim Vater...

Steinmann⁴⁵⁹ fand heraus, dass Kinder in diesen Situationen nicht von den Treuekonflikten gestört wurden, die Goldstein, Freud und Solnit⁴⁶⁰ vorhergesagt hatten; sondern dass eine Anzahl dieser Kinder ein starkes Bedürfnis hatte, gegenüber beiden Eltern fair zu sein und genau darauf achteten, ihre Zeit gleichmäßig auf ihre Eltern zu verteilen. Vielleicht noch wichtiger ist, dass diese Kinder, obwohl sie die Scheidung ihrer Eltern als unerwünscht erfuhren, (...) trotzdem nicht das überwältigende Gefühl der Abweisung erlebten, das man bei den Kindern aus der üblichen Aufenthaltsregelung mit einer alleinerziehenden Mutter und einem abwesenden Vater vorfand... Die unheilvollen Konsequenzen, die von den Gegnern der gleichmäßig abwechselnden Beherbergung gefürchtet werden, wiegen also nicht schwerer als seine Vorteile, - wie z.B. die Tatsachen,

(a) dass die Kinder keinen von ihren beiden Elternteilen, die doch ihre wichtigsten Quellen von "Streicheinheiten" sind, verlieren müssen

(b) und nicht für einen von beiden Partei ergreifen müssen,

(c) dass beide Eltern weniger frustriert sind, usw. -.

Alle diese Ergebnisse führen zu der Feststellung, dass die gleichmäßig abwechselnde Beherbergung im Allgemeinen mit dem Wohl des Kindes übereinstimmt, - was von der

⁴⁵⁹ Steinman, S. "The experience of children in a joint custody arrangement: A report of a Study." American Journal of Orthopsychiatry 51: 403 414, 1981

⁴⁶⁰ Goldstein, J., A. Freud, & A.J. Solnit: Beyond the best interest of the child. The Free Press, New York (USA) 1973

traditionellen Aufenthaltsregelung mit einem alleinerziehenden Elternteil nicht behauptet werden kann.⁴⁶¹

Zu obigen Zitaten ist zu bemerken, dass das Konzept der Doppelresidenz umstritten ist, noch keine Langzeitstudien verfügbar sind und dem Modell der gemeinsamen Obsorge nachzuordnen ist.

4.3 Familienrechtliche Gutachten allgemein

Welche Arten von Gutachten gibt es in familienrechtlichen Verfahren? Grundsätzlich lassen sich verschiedene Formen von Gutachten festhalten. Neben psychiatrischen (Haller, 1996) und psychologischen Gutachten (Boerner, 1995), die in der Diagnostik von Kindern und Jugendlichen einen großen Stellenwert einnehmen (Laireiter, 2000), finden sich noch neuere Ansätze etwa im Bereich der sozialpädagogischen Diagnostik (Mollenhauer und Uhlendorff, 1995-99). Auch kommt es in speziellen psychotherapeutischen Schulen, etwa in der Integrativen Gestalttherapie zur Auseinandersetzung mit neueren Ansätzen der Diagnostik, wie der prozessualen Diagnostik (Petzold, 1992, Staemmler, F., & Bock, W., 2000)⁴⁶².

Die Mitwirkung des Psychologen im Familienrechtsverfahren ist dort geboten, wo die Entscheidung über den Verbleib der Kinder von getrennt lebenden und scheidungswilligen Eltern nicht ohne sachkundige Hilfe getroffen werden kann. Die dazugehörige Regelung der elterlichen Sorge ist zwar ein Rechtsakt, jedoch als Akt der Gerechtigkeit ist er das Ergebnis angewandter Menschenkenntnis, im Zweifel der wissenschaftlich begründeten Menschenkenntnis, welche die Psychologie zur Verfügung stellt. Sie ist eine verfeinerte Form der allgemeinen Menschenkenntnis, über die ein jeder, weil er sich selbst als Mensch erlebt, verfügt⁴⁶³.

Psychologische Gutachter sind inzwischen fest am Familiengericht etabliert, 97 % der Befragten geben an, im Jahr 2001 mindestens einmal einen entsprechenden Auftrag erteilt zu haben. Dreiviertel der Richter nennen als Quote 1-5 Gutachten für das Jahr 2001, unabhängig davon, ob es dabei ums Sorgerecht oder ums Umgangsrecht ging. Der einzige Unterschied

⁴⁶¹ Jan Piet H. de Man, ERGEBNISSE INTERNATIONALER TATSACHENFORSCHUNG ZUM WOHLTE DES TRENNUNGSKINDES: "GEMEINSAMES SORGERECHT": JA UND NEIN, 2004

⁴⁶² Buchinger, Gutachten im Bereich der Jugendwohlfahrtsträger Seite 5
www.itap.at/download.html?file=tl_files/ITAP/Download/Artikel/...

⁴⁶³ Vertrauensgrenzen des psychologischen Gutachtens im Familienrechtsverfahren
<http://familielauke.beepworld.de/files/Dokus/Psychol-Guta.pdf>

besteht darin, dass bei Umgangsstreitigkeiten häufiger auf einen Gutachter *verzichtet* wird (15.6 % vs. 7.8 % haben dafür *noch nie* ein Gutachten eingeholt). Für ein Zehntel der Richter lag die Jahresquote sogar bei 6-10 Gutachten. Damit hat die Einholung von Gutachten deutlich zugenommen, denn 1984 kam noch gut ein Drittel der Richter ohne sie aus (32 %).

Obwohl psychologische Gutachter bereits seit über 20 Jahren fest bei den Familiengerichten angesiedelt sind, gibt es bisher nur eine einzige Studie, die systematisch Effekte ihrer Arbeit zu erhellen versucht (Behrend & Jopt, i. D.). Ansonsten wird lediglich unterstellt, dass mit der Begutachtung ein Gewinn für das Kindeswohl verbunden sei; dass also „begutachtete“ Kinder anschließend irgendwie „besser“ dastehen als andere, über die das Gericht allein entschied⁴⁶⁴.

„Im Unterschied zu manchen anderen europäischen Rechtsordnungen, die die Experten nur als eine Form des Zeugenbeweises sehen, ist der SV im österreichischen Verfahrensrecht nicht nur ein *eigenständiges Beweismittel*, dem im Vergleich zu anderen Beweismitteln, insbesondere dem Personalbeweis, eine überragende Beweiskraft zukommt, sondern vor allem auch *Helfer des Gerichtes*, der dem Richter das für den Erkenntnisprozess nötige Fachwissen verschafft (RV 1998). Präzisiert: Der SV wirkt damit ganz wesentlich an der richterlichen Sachverhaltsdarstellung, dem Erkenntnisverfahren bezüglich der rechtserheblichen Tatsachen, mit.“⁴⁶⁵

Das Kindeswohl determiniert im Wesentlichen den Rahmen der Sachverständigenbeurteilung⁴⁶⁶. Hierbei handelt es sich weder um einen juristischen⁴⁶⁷, noch um einen psychologischen Begriff⁴⁶⁸, sondern um ein Konstrukt, um welches diverse handelnde Personen ringen⁴⁶⁹ (weiteres zum Kindeswohl siehe 3.1).

⁴⁶⁴ Uwe Jopt & Julia Zütphen Psychologische Begutachtung aus familiengerichtlicher Sicht: Entscheidungsorientierter Ansatz - Eine empirische Untersuchung - <http://www.uwejopt.de/begutachtung/richterstudie1.html>

⁴⁶⁵ Krammer-Schmidt: Sachverständigen- und DolmetscherG Gebührenanspruchs G. Manz 3. Auflage 2001. S. 3

⁴⁶⁶ Zur Problematik der „Einsetzbarkeit“ so genannter „lösungsorientierter Strategien“ im familiengerichtlichen Kontext <http://www.staf.or.at/downloads/zurproblematikdereinsetzbarkeitsogenannterloes.pdf>

⁴⁶⁷ Eine (Legal-)Definition des Begriffs enthält aber keine dieser gesetzlichen Bestimmungen, es handelt sich daher um einen unbestimmten Gesetzesbegriff. Mag. Peter Wienerroither Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung. http://www.jugendwohlfahrt-ooe.at/xbcr/SID-AF5C8314-1633AAD7/Handbuch_Soziale_Diagnose.pdf

⁴⁶⁸ Die Schwierigkeit des Begriffs „Kindeswohl“ besteht darin, dass es sich dabei nicht, wie es den Anschein hat, um einen psychologischen Begriff handelt, sondern um ein Konstrukt, das verschiedene äußere Merkmale auflistet, die nach allgemeinem Verständnis gewährleisten, dass das Kind über die für seine Entwicklung nötigen sozialen Bedingungen verfügen kann. Es handelt sich um externe *Rahmenbedingungen*, denen normative Überzeugungen Erwachsener über das derzeitige und zukünftige Wohlergehen des Kindes zugrunde liegen, wie Gesundheit, Möglichkeiten der störungsfreien Entwicklung der Persönlichkeit, Abwesenheit von Belastungen,

Die klarste Definition zum Kindeswohl haben wir in der UN-Kinderrechtskonvention gefunden. Das Kindeswohl ist in den Artikeln 3, 9, 18, 21, 36, 40 eng mit Kinderrechten verknüpft, welche teilweise beschnitten erst seit kurzer Zeit den Verfassungsrang aufweisen.

Für die Eintragung in die Sachverständigenliste sind die Voraussetzungen (§ 2 SDG⁴⁷⁰) u.a. Sachkunde und Kenntnisse über die wichtigsten Vorschriften des Verfahrensrechtes,... über die Befundaufnahme sowie über den Aufbau eines schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens, weiters eine zehnjährige, möglichst berufliche Tätigkeit in verantwortlicher Stellung... auf dem Fachgebiet, wobei eine fünfjährige Tätigkeit bei akademischen Berufen (Ärzte, Psychologen) ausreichen kann.

Um diese Sachkunde zu verifizieren, wird daher eine Prüfung der Sachkunde vorgeschrieben. Allerdings gilt dies nicht für Ärzte und Psychologen. Dazu der Kommentar Krammer-Schmidt: „Nach ihrer gesetzlichen Berufsordnung zur Erstattung von Gutachten berechtigt, und daher von der Sachkundeprüfung befreit sind: Ärzte, Ziviltechniker, Wirtschaftstreuhänder und Psychologen, *nicht aber* Gewerbetreibende.“⁴⁷¹

Mit anderen Worten, bei diesen Berufen erweckt die Berufsordnung den Eindruck, dass Ärzte und Psychologen die Erstellung von Gutachten ohne jegliche Gerichtserfahrung und in vielen Fällen ohne intensive Ausbildung *beherrschen*, obwohl sie über keine einschlägige Erfahrung bzw. Vorbereitung verfügen. Des Weiteren sind keine verpflichtenden Mindeststandards zur Weiterbildung vorgesehen⁴⁷². Das ist ein erstaunlicher, rein formalistisch argumentierter Umstand!

Konflikten, Gewalt und Angst, stabile emotionale Kommunikation, materielle Sicherheit und die Gewährleistung einer Lebensführung in der Familie oder einer der Familie ähnlichen Gemeinschaft.

Kindeswohl und Kindeswille PÄD-Forum: unterrichten erziehen 37/28 (2009) 4, S. 179-181

http://www.pedocs.de/volltexte/2011/3196/pdf/Albert_Kindeswohl_und_Kindeswille_2009_4_D_A.pdf

⁴⁶⁹ Was denn das Kindeswohl im konkreten Fall ist, und wann es gefährdet erscheint, wird von den Beteiligten (Vater, Mutter, Familienrichter, Gutachter, Verfahrenspfleger, Sozialarbeiter, Jugendamt) konstruiert und im Diskurs verhandelt. Die Anhänger des Desorganisationsmodells werden das Ruheargument (das Kind soll endlich zur Ruhe kommen, dazu ist gegebenenfalls einer der Elternteile auszugrenzen) als Kindeswohlkonstrukt benutzen. Die Anhänger des Reorganisationsmodells (die bisherige Kernfamilie transformiert zur Trennungsfamilie in der das Kind mit beiden Elternteilen förderliche Beziehungen unterhält s.o.) werden den möglichst ungestörten Kontakt des Kindes zu beiden Elternteilen als Kindeswohl definieren. Kindeswohl und Kindeswille

<http://www.christoph-bauch.de/index.php/kindeswohllundkindeswille>

⁴⁷⁰ SDG: Sachverständigen- und Dolmetschergesetz

⁴⁷¹ Krammer-Schmidt S. 59

⁴⁷² Dementsprechend wurde in Österreich ein entsprechender Fortbildungspass für allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige eingeführt. Zwar werden vom Hauptverband keine entsprechenden Mindeststundenanzahlen vorgeschrieben, doch hat es sich in Österreich etabliert, zumindest 30 Fortbildungsstunden im jeweiligen Fachgebiet (Klinische Psychologie, Psychotherapie, Verkehrspsychologie, etc.)

Es scheinen die Prüfungsstandards für die Zertifizierungsprüfung nach § 4a SDG unzureichend zu sein: Eine umfassende und exakte Befundaufnahme gehört zu den wesentlichen Voraussetzungen für ein Gutachten. Dabei können Bilder, Skizzen, Pläne etc. mithelfen, das Gutachten auch für Laien verständlich und anschaulich zu machen. Für die Sachverständigentätigkeit muss man über die entsprechenden Kenntnisse hinsichtlich Befundaufnahme und Gutachtensmethodik verfügen und in der Lage sein, das Gutachten richtig aufzubauen. Zwei bis drei innerhalb der letzten fünf Jahre eigenverantwortlich erstellte, anonymisierte Befunde/Gutachten aus dem Gebiet der Familien-, Kinder- und Jugenddiagnostik sind vor der Prüfung vorzulegen⁴⁷³.

Demgegenüber gestellt aus Vorlesung 3 Gutachtenserstellung:

Laut Götsch (1997, S. 26) sind die häufigsten Beanstandungen bei psychologischen Gutachten, von denen der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs erfährt:

- „Verschwommene Ausdrucksweise und ausweichende Stellungnahmen,
- ‘Pseudoobjektivität’ = fehlende Objektivierbarkeit von Befund und Gutachten,
- schwache Korrelationen zwischen Test und Aussage werden als gesicherte Erkenntnisse dargestellt,
- schlechte Treffsicherheit der Prognosen,

psychologische Gutachten sind selbst dann, wenn sie für einen Fachkollegen nachvollziehbar wären, für den Entscheidungsträger (Richter, Rechtspfleger, Jugendamt), also für einen interessierten Fach-Laien, nicht einsichtig, nicht brauchbar und nicht umsetzbar.⁴⁷⁴

Die mündliche Erörterung des Sachverständigengutachtens im Beisein der Parteien sollte – zumindest theoretisch – Abhilfe schaffen.

Hierbei erscheint es, dass besonders Familienrechtliche Gutachten von Fehlern betroffen sind: Dies belegen zwei Dissertationen aus Deutschland (Klüber, 1998; Terlinden-Arzt, 1998) empirisch und detailliert als Mängel der Nachvollziehbarkeit, und zwar bei einer sehr großen

zu absolvieren. Inwieweit diese Fortbildungspflicht auch in Zukunft überprüfbar sein soll, wird Gegenstand weiterer Diskussionen werden. <http://www.ppt2txt.com/r/8986fe59/>

⁴⁷³ Prüfungsstandards für die Zertifizierungsprüfung nach § 4a SDG

http://www.sachverstaendige.at/download/PS/HV_04_35%20Familienpsychologie_2010-07.pdf

⁴⁷⁴ Vorlesung 3 Gutachtenserstellung <http://www.univie.ac.at/Psychologie/diagnostik/files/3Vorlesung.pdf>

Anzahl sicher von Psycholog(inn)en stammenden Gutachten, die im Auftrag des Familiengerichts erstellt wurden!⁴⁷⁵

Es stellt sich aufgrund der Ausführungen in obigem Absatz die Frage, wie Familienrichter - die aktuelle Studie von Völkl-Kernstock et al. (2006) zeigt, dass es unter den FamilienrichterInnen in Österreich eine hohe Zufriedenheit hinsichtlich der aus diesen Bereichen bestellten Sachverständigen und deren gutachterlichen Ausführungen seitens der FamilienrichterInnen gibt – eine hohe Zufriedenheit zeigen können⁴⁷⁶?

Als Begründung: In Obsorge-, Besuchsrechts-, Erziehungsfähigkeits- und Kindeswohlverfahren sind die Anforderungen an Sachverständige vielfältiger Natur. Primär müssen von den Sachverständigen, neben den üblichen Untersuchungsgängen, immer mögliche pathologische Erscheinungen entsprechend ins Kalkül gezogen werden (Entwicklungsdefizite, Persönlichkeitsstörungen etc.).

Es ist nicht die Aufgabe des Sachverständigen, mit rechtlicher Wirkung über die den Gegenstand des Gutachtens bildende Fragestellung zu entscheiden. Der sachverständige Gutachter hat vielmehr dem zur Entscheidung befugten behördlichen Organ nur seine sachverständige Meinung zur Gutachtensfrage samt den Sachargumenten zu liefern, die das behördliche Organ in die Lage versetzen sollen, eine logisch nachvollziehbare Entscheidung zu treffen. Zu diesem Zweck müssen dem zur Entscheidung befugten Organ auch alle zur Begründung der sachverständigen Äußerung notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt werden, d.h. im vorliegenden Fall auch das Ergebnis der Anamnese über den Gesundheitszustand des Betroffenen. Das Vorhandensein dieser Informationen bei der Behörde ist auch im Interesse der Nachprüfbarkeit der behördlichen Entscheidung – etwa im dienstrechtlichen Verfahren – unerlässlich.⁴⁷⁷

Der pensionierte Familienrichter Hans – Christian Prestien kritisiert die Situation in Deutschland, die der in Österreich nicht unähnlich ist: „Die Richter sind überhaupt nicht vorgebildet, in Psychologie, Psychiatrie, Pädagogik... wir sind hilflose Helfer, die am Tropf

⁴⁷⁵ Vorlesung 3 Gutachtenserstellung <http://www.univie.ac.at/Psychologie/diagnostik/files/3Vorlesung.pdf>

⁴⁷⁶ Zur Problematik der „Einsetzbarkeit“ so genannter „lösungsorientierter Strategien“ im familiengerichtlichen Kontext <http://www.staf.or.at/downloads/zurproblematikdereinsetzbarkeitsogenannterloes.pdf>

⁴⁷⁷ Bescheid der Datenschutzkommission vom 14. April 2010, K121.572/0003-DSK/2010, RIS

hängen von irgendwelchen Sachverständigen, denen wir aufsitzen, weil wir sie gar nicht kontrollieren können.⁴⁷⁸

Risikofaktoren für Kindeswohlgefährdung sind somit auf verschiedenen sozioökologischen Ebenen identifizierbar und müssen von Sachverständigen auch abgeklärt werden (Alkohol, Substanzmittelmissbrauch, psychische und somatische Erkrankungen, geistige Behinderung, Entwicklungsverzögerungen etc.).

Die einschlägigen Gesetzesstellen zur **Sachverständigentätigkeit** lauten:

§3 Ärztegesetz:

(1) Die selbstständige Ausübung des ärztlichen Berufes ist ausschließlich Ärzten für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzten sowie Fachärzten vorbehalten.

Sowie **§2 Ärztegesetz:**

(3) Jeder zur selbständigen Ausübung des Berufes berechtigte Arzt ist befugt, ärztliche Zeugnisse auszustellen und ärztliche Gutachten zu erstatten.

Analog gilt für Psychologen, dass Gesundheits- bzw. klinische Psychologen zur Berufsausübung berechtigt sind.

§ 3 PsIG (Psychologengesetz) lautet:

(1) Die Ausübung des psychologischen Berufes im Bereich des Gesundheitswesens ist die durch den Erwerb fachlicher Kompetenz im Sinne dieses Bundesgesetzes erlernte Untersuchung, Auslegung, Änderung und Vorhersage des Erlebens und Verhaltens von Menschen unter Anwendung wissenschaftlich-psychologischer Erkenntnisse und Methoden.

(2) Die Ausübung des psychologischen Berufes gemäß Abs. 1 umfasst insbesondere
1. die klinisch-psychologische Diagnostik hinsichtlich Leistungsfähigkeit, Persönlichkeitsmerkmalen, Verhaltensstörungen, psychischen Veränderungen und Leidenszuständen sowie sich darauf gründende Beratungen, Prognosen, Zeugnisse und Gutachten,...

Hierdurch entsteht der irreführende Eindruck, dass Begutachtung im Zuge des Studiums bzw. der postpromotionellen Aus- bzw. Fortbildung in Österreich mehr als peripher vermittelt wird.

⁴⁷⁸ <http://www.br.de/radio/bayern2/sendungen/notizbuch/gesprach-prestien-grosseltern-100.html>

Demgegenüber zeigt die gerichtliche Alltagspraxis, dass Sachverständigengutachten in unterschiedlichem Niveau und Qualitätsanspruch auftauchen.

Vielleicht hat der Gesetzgeber ein anderes Korrektiv hierbei im Gedächtnis gehabt: Da die Zertifizierung zeitlich befristet ist und Sachverständige, die keine ausreichende Zahl von Gutachten vorweisen können, in aller Regel nicht weiter zertifiziert werden, hat der Gesetzgeber auf ein „natürliches Ausleseverfahren“ gesetzt (dass untüchtige SV also nicht öfter bestellt werden).

Dass dies mehr als nur eine Vermutung ist, beweist folgendes Zitat Kramer-Schmidt: „Die RV 1974 führte aus: Damit soll eine *wirkungsvollere Auswahl* besonders fähiger SV herbeigeführt werden, als dies bisher möglich war. Geht man von der Tatsache aus, dass die fachliche und persönliche Eignung des Bewerbers zum SV bei der Eintragung in aller Regel nur mit einer mehr oder minder großen Unsicherheit nachgeprüft werden kann, so drängt sich der Gedanke einer gleichsam „*probeweisen*“ *Verwendung des Bewerbers* als SV geradezu auf.“⁴⁷⁹

Die Autoren des Standardwerkes zum SDG zeigen eine entwaffnende, beinahe bestechende Ehrlichkeit! Wenn man den Kommentar nämlich etwas polemischer umformuliert, dann geht daraus hervor, dass schlichtweg nicht so fähige Sachverständige verfahrensentscheidend tätig werden und wieder aus der Liste entfernt werden müssen!

Wichtig ist, an dieser Stelle festzustellen: Im Familienrechtsverfahren erfüllt das psychologische Gutachten seine Aufgabe ebenfalls innerhalb bestimmter Vertrauensgrenzen. Sie ergeben sich zum einen aus der Monopolstellung des Sachverständigen vor Gericht, von den übrigen Verfahrensbeteiligten kann er in der Regel nicht kontrolliert werden⁴⁸⁰.

Gerade durch das in Österreich kaum oder nicht abgewendete „natürliche Ausleseverfahren“ wird die Monopolstellung der Sachverständigen durch zwei nicht unwesentliche Faktoren manifestiert:

⁴⁷⁹ Kramer-Schmidt S. 64 und 65

⁴⁸⁰ Prof. Dr. rer.nat. Wolfgang Klenner: Vertrauensgrenzen des psychologischen Gutachtens im Familienrechtsverfahren FamRz 1989, Heft 8 <http://familielauke.beepworld.de/files/Dokus/Psychol-Guta.pdf>

Verhalten gegenüber anderen Sachverständigen. Der Sachverständige hat gegenüber anderen Sachverständigen den Grundsatz der Kollegialität zu beachten⁴⁸¹.

Hinsichtlich dessen bleibt die Fragestellung unbeantwortet, ob eine gegebenenfalls berechtigte Kritik am Gutachten nicht eine Verletzung der Kollegialität (Unterwanderung des Vertrauensverhältnis Richter – Gutachter, Kränkung durch in Fragestellung der Leistung des Gutachters, etc.) darstellt. Findet der Rechtsunkundige aber einen Gutachter, der die wissenschaftliche Leistung eines anderen Gutachters anzweifelt, wird dieser durch die Gesetzgebung diskriminiert⁴⁸².

Die Beziehung eines Privatgutachters ist dem Gesetz fremd. Die Auswahl der Sachverständigen kommt ausschließlich dem Gericht zu. Wird ein Privatgutachten zum Akt genommen, kann auch nur dessen Befund zu erheblichen Bedenken iS der Z 5a Anlass geben. Da nämlich das Ziehen von Schlüssen gerichtlich beigezogenen Gutachtern vorbehalten ist, das Verfahrensrecht solcherart nur diese als Sachverständige begreift, sind abgehörte Privatgutachter nichts anderes als sachverständige Zeugen. OGH RS0118421483

Diese Diskriminierung findet ihren Höhepunkt in der Richtlinie des Bundesministeriums für Gesundheit auf Grundlage eines Gutachtens des Psychologenbeirates, veröffentlicht in Psychologie in Österreich Nr. 2/1995, S 55 ff und in den Mitteilungen der Sanitätsverwaltung Heft 7/2001, S 12 ff 6.1. Allgemeiner Grundsatz: Die PsychologInnen sind gegenüber ihren FachkollegInnen und Fachleuten verwandter Berufsrichtungen loyal, tolerant und hilfsbereit⁴⁸⁴. Wird ein fehlerhaftes Gutachten durch einen zweiten Gutachter festgestellt, verhält sich dieser Punkt „6.1. Allgemeiner Grundsatz“ diametral zu den im Ethischen Meta-Code der European Federation of Psychologists' Associations EFPA⁴⁸⁵ unter Punkt „3.4.5 Handlungen von Kollegen“ normierten Ausführungen: Bei unethischen beruflichen Handlungen von Kollegen

⁴⁸¹Hauptverband der Gerichtssachverständigen Standesregeln

http://www.sachverstaendige.at/sr_sachverstaendige.html

⁴⁸²Verena Murschetz, Strafrechtsprofessorin an der Uni Innsbruck: Zwar könnten auch Privatgutachten vor Gericht vorgelegt werden, diesen würde aber nicht dasselbe Gewicht wie Sachverständigen-Gutachten beigemessen

http://pressemitteilung.ws/files/Anhang%205%20Wiener_Zeitung%20u.%20DiePresse.pdf

⁴⁸³http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Justiz/JJR_20040114_OGH0002_0130OS00170_0300000_001/JJR_2004_0114_OGH0002_0130OS00170_0300000_001.pdf

⁴⁸⁴http://www.boep.or.at/fileadmin/editor_upload/Rechtliche_Information/Ethikrichtlinien_BMG_Psychologenbeirat.pdf

⁴⁸⁵ Die EFPA (European Federation of Psychologists Associations) ist der Dachverband von 32 europäischen Psychologenverbänden mit Sitz in Brüssel. Diese repräsentieren rund 180.000 PsychologInnen in Europa. Die EFPA wurde 1981 in Heidelberg gegründet; der Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen war Gründungsmitglied der EFPA. <http://www.boep.or.at/EFPA.809.0.html>

besteht die Verpflichtung zu angemessener Kritik, zur Information der Kollegen und wenn angebracht auch zur Information der zuständigen Berufsverbände und Aufsichtsorgane⁴⁸⁶.

Ein Aufdecken eines mangelhaften Gutachtens würde aber Punkt - 2.4 Integrität erfüllen: Psychologen setzen sich für die Förderung der Integrität in Wissenschaft, Lehre und Praxis der Psychologie ein. Sie verhalten sich bei diesen Tätigkeiten ehrlich, fair und respektvoll gegenüber Anderen. Sie streben gegenüber den Betroffenen eine Klärung ihrer Berufsrollen an und handeln in Übereinstimmung mit diesen Rollen - des Ethischen Meta-Code der European Federation of Psychologists' Associations EFPA⁴⁸⁷ entsprechen⁴⁸⁸.

Durch EuroPsy⁴⁸⁹ sollten Befürchtungen der Arbeitsgruppe „Methodenvielfalt, Methodenfreiheit und Methodenauswahl“ Diskussionen wie dass es immer mehr „Mode“ wäre österreichische Gutachten durch bundesdeutsche oder fachfremde Gutachter zu diskreditieren⁴⁹⁰.

Auch ist der finanzielle Aspekt ein nicht unerheblicher: Fakt ist, dass das Erstellen der jährlich 12.000 Gutachten für Obsorgeverfahren ein Millionengeschäft ist. Welcher Gutachter „wie viel vom Kuchen bekommt“, entscheiden die Richter. Die Mehrzahl der Gutachten wird von den bundesweit 91 Sachverständigen der Fachgruppe „Familienpsychologie, Kinderpsychologie,

⁴⁸⁶ http://www.boep.or.at/fileadmin/editor_upload/EFPA/EFPA_Metacode_deutsch.pdf

⁴⁸⁷ Die EFPA (European Federation of Psychologists Associations) ist der Dachverband von 32 europäischen Psychologenverbänden mit Sitz in Brüssel. Diese repräsentieren rund 180.000 PsychologInnen in Europa. Die EFPA wurde 1981 in Heidelberg gegründet; der Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen war Gründungsmitglied der EFPA. <http://www.boep.or.at/EFPA.809.0.html>

⁴⁸⁸ http://www.boep.or.at/fileadmin/editor_upload/EFPA/EFPA_Metacode_deutsch.pdf

⁴⁸⁹ Der Dachverband der Vereinigungen von Psychologinnen und Psychologen in Europa, die European Federation of Psychologists Associations (EFPA) hat in einem mehrjährigen Beratungsprozess Richtlinien für die Verleihung eines Europäischen Zertifikats in Psychologie, EuroPsy, beschlossen. Es wird ab 2006 in sechs Ländern Europas - Deutschland, Finnland, Großbritannien, Italien, Spanien und Ungarn - probeweise von den Mitgliedsverbänden eingeführt.

In Österreich kann EuroPsy seit Oktober 2011 von entsprechend qualifizierten Psychologinnen und Psychologen bei der Nationalen Anerkennungskommission (NAK) beantragt werden.

Ziel der EFPA ist es, mit EuroPsy ein Zertifikat zu verleihen, das die Erfüllung eines europaweit gültigen Bildungs- und Ausbildungsstandards bescheinigt und seinen Inhaber als einen in seinem Fachgebiet kompetenten und vertrauenswürdigen Psychologen ausweist. EuroPsy hat somit eine wichtige individuelle, fach- und gesellschaftspolitische Bedeutung. Die Individuelle Bedeutung besteht darin, dass Psychologinnen und Psychologen ein bestimmter Standard der Ausbildung bescheinigt wird. Damit können sie international Arbeitgebern, Klienten und Kunden gegenüber eine qualifizierte Ausbildung nachweisen. Fach- und gesellschaftspolitisch gewährleistet EuroPsy, dass europaweit Standards der Ausbildung in Psychologie gesichert und für Arbeitgeber und Kunden transparent werden. <http://www.boep.or.at/EuroPsy.783.0.html>

⁴⁹⁰ Zusammenfassender Bericht der Fachtagung „Standards in der gerichtlich beauftragten familienpsychologischen Begutachtung in Österreich.

http://www.boep.or.at/fileadmin/editor_upload/fachsektionen/rechtspsychologie/Standards_2008_PiOE.pdf

Jugendpsychologie“ verfasst. Für die Gutachten von Eva Schneider und Samir Kesetovic wurden 3.101,76 bzw. 3.009,84 Euro in Rechnung gestellt. Laut Angaben ihrer Anwältin hat Gabriele Fürst-Pfeifer in den vergangenen zwölf Jahren 3000 Gutachten erstellt⁴⁹¹.

Hingegen haben die Beteiligten, und mit ihnen die Prozessbevollmächtigten, ein moralisches Anrecht darauf, sich zu vergewissern, ob dabei alles einwandfrei zugegangen ist. Es kann zum einen überprüft werden, ob alles richtig gemacht wurde. Das kann aber mit demselben Ergebnis auch anders geschehen, indem das Verfahren auf mögliche Fehler überprüft wird⁴⁹².

"Gerichtlich beeidete Sachverständige sind in vom Präsidenten des jeweiligen Landesgerichts geführten Listen vermerkt", erklärt Verena Murschetz, Strafrechtsprofessorin an der Universität Innsbruck. „Über ihre – zunächst auf fünf Jahre befristete Aufnahme – entscheidet eine Kommission. Nach Ablauf der fünf Jahre sieht das Gesetz eigentlich eine Rezertifizierung vor. Wenn es in der Vergangenheit aber zu keinen Problemen kam, steht einer Verlängerung auf weitere fünf Jahre wohl nichts im Weg", erklärt Murschetz⁴⁹³. Wie verwerflich dieses gängige Zertifizierungsverfahren tatsächlich ist zeigt die Causa Heinrich Gross. Trotz des allseits bekannten Umstandes, dass dieser in der Wiener Heilanstalt "Am Steinhof" (Spiegelgrund) angesiedelten "Kinderfachabteilung" 1940-1945 die NS-Kindereuthanasie durchgeführt wurde, der mehr als 700 geistig und körperlich behinderte Kinder und Jugendliche zum Opfer fielen, hielt er sich jahrzehntelang als Gerichtssachverständiger für Psychiatrie. Der an diesen Tötungshandlungen maßgeblich mitwirkende Heinrich Gross dürfte zu jenen jüngeren Ärzten gehört haben, die über den Tötungsauftrag hinaus die Situation zu "wissenschaftlichen" Zwecken ausnützten⁴⁹⁴ - schaffte er allein bis 1978 nach eigenen Angaben 12 000 Gutachten⁴⁹⁵. Die von Karl Öllinger und FreundInnen gestellte parlamentarisch gestellte Anfrage beweist, Dr. Gross ist über Jahrzehnte hinweg als gerichtlich beeideter Sachverständiger tätig gewesen und hat sogar im hohen Alter von 80 Jahren in über 300 Fällen in den Jahren 1995 und 1996 als Sachverständiger gewirkt⁴⁹⁶.

⁴⁹¹ „Die Presse“, Print-Ausgabe, 04.12.2008

⁴⁹² Prof. Dr. rer.nat. Wolfgang Klenner: Vertrauensgrenzen des psychologischen Gutachtens im Familienrechtsverfahren FamRz 1989, Heft 8 <http://familielauke.beepworld.de/files/Dokus/Psychol-Guta.pdf>

⁴⁹³ http://pressemitteilung.ws/files/Anhang%20%20Wiener_Zeitung%20u.%20DiePresse.pdf

⁴⁹⁴ <http://www1.uni-hamburg.de/rz3a035//gross.html>

⁴⁹⁵ <http://www1.uni-hamburg.de/rz3a035//gross.html>

⁴⁹⁶ http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XX/AB/AB_02597/fnameorig_134455.html

Ein weiteres Beispiel für einen Gerichtsgutachter sowie ehemaligen Nationalsozialisten ist Prof. Gerhart Harrer (1917 – 2011), der von 1962 bis 1984 Vorstand der Christian-Doppler-Klinik, also der Neurologischen Abteilung des LKH Salzburg war.

Harrer, der viele Jahre Gutachter war, fand ähnlich Gross, beim BSA Heimstatt und Schutz. Bereits in der Gymnasialzeit engagierte sich Harrer ab 1932 im NS-Schülerbund. Mit Studienbeginn trat er dem NSD-Studentenbund bei. Im Februar 1935 wurde er Mitglied der damals illegalen SS. Er war Mitglied der SS-Standarte 89 (mit der SS-Nr. 303.067), deren Mitglieder zuvor beim Juliputsch im Jahr 1934 in Wien das Bundeskanzleramt besetzt und den österreichischen Bundeskanzler Engelbert Dollfuß ermordet hatten⁴⁹⁷. Der vormals auf der Täterseite befindliche Gerhart Harrer begutachtete nun die früheren KZ – Opfer, denen er – kaum überraschend – keinen Zusammenhang ihrer Schäden mit den Lageraufenthalten attestierte.

„Die Tafel neben einer Eiche auf dem Rasen der Christian-Doppler-Klinik in Salzburg ist schlicht gehalten – sie wurde heuer im Jänner zum Geburtstag des früheren Chefs der Landesnervenklinik vom Klinikvorstand aufgestellt. Ihre Aufschrift "Eiche gewidmet Prof. Dr. Gerhart Harrer zum 90. Geburtstag – 2007" empört Karl Öllinger, den Sozialsprecher der Grünen“.⁴⁹⁸

Dass Gutachter in ein schiefes Licht kommen können, hängt nicht nur mit ihrer Nazivergangenheit zusammen. Es kann auch daran liegen, dass ihre Begutachtung in Obsorgeverfahren sehr zweifelhaft erscheint.

„Tatsachen mit seinen Gutachten schafft auch der Salzburger Psychologe Egon Bachler. Oft zum Leid der Begutachteten - wie einige von ihnen über Richard Maier, Obmann des Vereins "Kindergefühle", NEWS zutrugen. "Was wir Herrn Bachler vorwerfen", so Maier, "ist, dass er Gutachten manipuliert und schlampig arbeitet." Auch Maier selbst ist ein Betroffener: Die Causa des 43-jährigen Salzburgers wurde im Rahmen eines Sorgerechtsstreits um die Kinder nach der Scheidung von Bachler begutachtet. Schließlich kam Maier über seine Vereinsarbeit und verzweifelte Eltern drauf, dass der Sachverständige die gleichen Passagen, die in seinem Gutachten verwendet wurden, einfach in andere Expertisen hineinkopierte“⁴⁹⁹.

5 Jahre später, im Jahr 2013, scheint Egon Bachler wieder in der Zeitschrift News auf: „Hier malen Kinder ihr trauriges Leben, das ihnen ein Gerichtsgutachter verpfuschte. Wegen seiner

⁴⁹⁷ http://de.wikipedia.org/wiki/Gerhart_Harrer

⁴⁹⁸ <http://derstandard.at/3008908>

⁴⁹⁹ <http://www.news.at/a/gutachter-bedaengnis-die-fehlgutachten-folgen-schuldlose-219570>

fehlerhaften Obsorgegutachten wurden Familien zerrissen. Die Justiz ermittelt in 13 Fällen gegen den Sachverständigen. Trotzdem wollen ihn drei Richter schützen.⁵⁰⁰ Bachler bzw. dessen Anwalt sieht das auch so, nämlich dass seine Gutachten den Familien nicht geschadet haben können, weil ja die Richter und nicht er, der Gutachter, die Entscheidungen getroffen hätten. „Die Kritik...richtet sich gegen Urteile unabhängiger Gerichte. Die Entscheidung, ob ein bestimmtes Recht eingeräumt oder versagt wird, obliegt einzig und allein den Gerichten.“⁵⁰¹

Die Praxis zeigt nun, dass familienrechtliche Verfahren nicht durch Richter, sondern durch Sachverständigengutachten entschieden werden (mit dem Standardsatz: „Folgt man dem unbedenklichen und schlüssigen Gutachtens des Sachverständigen...“).

Der Kommentar Krammer-Schmidt S. 3 drückt dies indirekter aus:

„Der SV ist zwar Beweismittel, für die richterliche Beweiswürdigung bleibt aber wegen der zunehmenden Kompliziertheit der zu ermittelnden Sachverhalte immer weniger Spielraum.“

Treffender und in der Sprache des einfachen Volkes ausgedrückt: Kein Richter kann schulterzuckend aus seinem Gerichtssaal herausgehen und sagen, er wisse es nicht. Es muss zu einer Entscheidung kommen. Er kann nicht würfeln, obwohl in mancher Beweiswürdigung sich nicht viel am Ergebnis verändern würde – so gewinnt man den Eindruck⁵⁰², er kann sich nur größte Mühe geben.

Methodenfreiheit klingt gut. Aber wie schaut die *Praxis in Österreich* aus? Eine keinesfalls repräsentative Stichprobe aus familienrechtlichen Gutachten sechs unterschiedlicher psychologischer SV ergibt folgendes bezeichnende Bild: Die sechs Gutachter verwenden 26 unterschiedliche Testverfahren, was nicht nur für große Methodenvielfalt, sondern beinahe schon für Methodenbeliebigkeit spricht. Kein einziges Testverfahren wird von jedem der

⁵⁰⁰ News Nr.4, 24.1.2013, Seite 45

⁵⁰¹ Neue Krone Salzburg, 17.10.2008

⁵⁰² Praxis der Rechtspsychologie Heft 2 Dezember 2011 "Über alle Studien hinweg wurde eine mittlere gewichtete prozentuale Urteilsrichtigkeit von 53,4 % ermittelt, die nur knapp über dem Zufallsniveau von 50 % liegt. Die Beurteiler hätten demnach bei den Experimenten nur geringfügig schlechter abgeschnitten, wenn sie einen Münzwurf darüber hätten entscheiden lassen, ob sie die jeweilige Aussage als wahr oder als erfunden klassifizieren sollen. Die schlechte Urteilsfähigkeit wurde nicht nur Laien attestiert, sondern auch Angehörigen verschiedener Berufsgruppen wie Richtern, Polizisten und Psychiatern. Dies erscheint vor dem Hintergrund, dass es in deren Arbeit erfolgskritisch sein kann, wahre und erfundene Aussagen voneinander zu unterscheiden, bedenklich

Gutachter verwendet, maximal stimmen vier dieser Gutachter in einem einzigen Verfahren überein⁵⁰³, sodass nur als Schluss zulässig ist: Es gibt offenbar kein für alle verbindliches standardisiertes Verfahren.

Entsprechend knapp ist auch die österreichische „*Gutachterrichtlinie*: Kriterien für die Erstellung von psychologischen Befunden und Gutachten des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen auf Grundlage eines Beschlusses des Psychologengrates“⁵⁰⁴ mit 9 Seiten insgesamt. Sie führt aus:

„Als psychologisches Gutachten wird die umfassende Beantwortung einer präzisen gutachterlichen Fragestellung durch einen psychologischen Sachverständigen verstanden. Es handelt sich dabei um die Antwort eines psychologischen Experten auf Fragen, zu denen er aufgrund seines Fachwissens, des aktuellen Forschungsstandes und seiner Erfahrung Stellung nimmt, die vom Auftraggeber als Grundlage für Entscheidungen in verschiedenen Bereichen herangezogen werden kann.“

Unter anderem werden beim Aufbau eines psychologischen Befundes folgende 3 Punkte angeführt: „Darstellung der Kurzanamnese/Exploration

- Integrative Darstellung der je nach Fragestellung relevanten Testresultate und
- Ergebnisse in Hinblick auf Auffälligkeiten
- bei numerisch dargestellten Testergebnissen ist die Angabe von Prozenträngen (wenn vorhanden) vorzuziehen“

Weiters findet sich die Ausführung: „...andererseits die Auswahl der Methoden und die Verfahrensweise bei der Untersuchung aus den psychologischen Fragestellungen ableitbar sein müssen.“

Interessant erscheint, dass diese Gutachterrichtlinie keine konkrete Methode empfiehlt. Es drängt sich daher die Frage auf: Wie leitet sich dann der Einsatz 16 unterschiedlicher Methoden als Auswahl und Verfahrensweisen bei 6 identischen psychologischen Fragestellungen (Obsorge, Erziehungsfähigkeit) ab? Österreichs Gutachter erscheinen als „individualistische Einzelkämpfer“.

„In 21 % der Obsorge- und in 14 % der Besuchsrechtsverfahren zeigt sich für österreichische

⁵⁰³ Nicht uninteressant, welche Verfahren von mehr als einem Gutachter verwendet wurden: Hamburg-Wechsler-Intelligenztest, Rohrschachtest; Satzergänzungstest; Familie in Tieren

⁵⁰⁴ http://www.boep.or.at/fileadmin/editor_upload/fachsektionen/rechtspsychologie/RichtlinienGutachtenBM.pdf

Familienrichterinnen die Notwendigkeit, die Familiensituation von einer Sachverständigen begutachten zu lassen.“, so Völkl-Kernstock⁵⁰⁵, „Bei der Auswahl der Sachverständigen werden die zeitliche Verfügbarkeit und die Arbeitsgeschwindigkeit vor der Methodik des Sachverständigenvorgehens als wichtigste Auswahlkriterien genannt.“ Tatsächlich ist Schnelligkeit der Gutachtenerstattung ein wichtigeres Kriterium als überlegene Methodik der Gutachten. Die Prozesserfahrung der SV spielte in der Beauftragung eine untergeordnete Rolle.

Westhoff/Kluck sind in ihrem Standardwerk (Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen)⁵⁰⁶ erheblich klarer: Sie beziehen die Begutachtung auf kindbezogene Kriterien und elterliches Verhalten, beides nachvollziehbare und überprüfbare Parameter an konkret beobachtbarem Verhalten. Sie fordern Fachwissen und fallspezifisches Gutachtertraining. Mit dem Kind führen sie den Family-Relation-Test (FRT⁵⁰⁷) durch; Testdiagnostik für Erwachsene halten sie nicht für die übliche Diagnostik in familienrechtlichen Verfahren.

Die Rechtspsychologin Kling⁵⁰⁸ vergleicht dieses Modell mit einer von Aebi et al⁵⁰⁹ aus der psychoanalytischen Schule stammenden Konzept, wobei sie eindeutig die deutsche Variante präferiert.

Ein weiterer Punkt, der zu beachten wäre, um Nachvollziehbarkeit für psychologische Laien bzw. Überprüfbarkeit für andere Gutachter zu gewährleisten:

- nicht nur Testergebnisse angeben, sondern komplette Unterlagen (z.B. ausgefüllte Fragebogen, Auswertung usw.) beilegen – diese fehlten in allen den von uns überprüften Gutachten
- audiovisuelle Aufzeichnungen der gesamten Begutachtung – ob derartiges vorliegt, ist allen den von uns überprüften Gutachten nicht zu entnehmen!

⁵⁰⁵Sabine Völkl-Kernstock, N. Bein, C. Klipcera, M. Friedrich: Evaluierung kinderpsychologischer und kinderpsychiatrischer Sachverständigengutachten aus Sicht österreichischer Familienrichter. FamZ Nov 2006

⁵⁰⁶ 5. Auflage, Springer Verlag, 2008

⁵⁰⁷ Der "FRT" besteht aus einer Serie von Bildkarten, auf denen schematisierte Zeichnungen von Personen unterschiedlichen Alters und Geschlechts dargestellt sind. Das befragte Kind wird zunächst gebeten, hieraus jene Personen auszusuchen und zu benennen, welche es als zu seiner Familie gehörig erlebt. Danach werden dem Kind nacheinander Aussagekärtchen vorgelesen, welche es jeweils der/den Person/en zuordnet, zu der/denen die betreffende Aussage am besten passt. Auch dieser Test wird kritisiert: www.system-familie.de/gutachten_gerhard_hennig_061123.htm

⁵⁰⁸ http://www.rechtspsychologie.ch/downloads/Kling_Gutachten.pdf

⁵⁰⁹ Praxis, Forschung der Erziehungsberatung Bern Bd. 2: Psychologische Begutachtung von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch für die Praxis. Edition Soziothek 2007

Wie sehen Österreichs Richter nun familienrechtliche Gutachten? Benützen wir als verbindliche Quelle Täubl-Weinreich⁵¹⁰, Fachgruppenvorsitzende Familienrecht der Richtervereinigung:

„Eines gilt immer: das Gutachten sollte möglichst schnell fertig sein.“

„Rechtsanwälte mögen Gutachten. Wird ein Gutachten im Verfahren beantragt, kann man diesen Antrag kaum ablehnen. Holt man kein Gutachten ein und eine Partei erhebt nach der Entscheidung ein Rechtsmittel, wird die Instanz mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit das Gutachten einfordern.“

„So banal es klingt: Eine richtig erstellte Gebührennote, die man 1:1 in den Gebührenbeschluss übernehmen kann, erspart dem Richter jede Menge Arbeit und ist daher auch wichtig für eine Wiederbestellung.“

Es scheinen also Zweckdienlichkeit und Bequemlichkeit der Gutachten eine höhere Wertigkeit aufzuweisen als Standardisierung oder wissenschaftliche Qualitätskriterien.

Fakt ist also: „Für den österreichischen Arbeitsraum existieren aber derzeit keine detaillierten Leitlinien für die Erstellung familienpsychologischer Gutachten.“⁵¹¹ Lediglich ein Vorschlag existiert: „Vorschlag des Arbeitskreises: Best Practice Manual“ (OGH Endfassung 20.11.2009).

Weiter kompliziert wird die Lage dadurch, dass bei der familienrechtlichen Begutachtung nicht nur Psychologen, sondern auch SV aus dem Fachgebiet forensische Psychiatrie, insbesondere Psychiatrie des Kindes- und Jugendalters zum Einsatz kommen. Diese Berufsgruppen haben unterschiedliche Ausbildungen und Auffassungen. Ohne diesen Punkt zu vertiefen, sei auf (deutsche) Richtlinien in diesem Bereich verwiesen (G. Klosinski Hrsg.⁵¹²).

Andererseits erweckt es den Anschein, dass es Richter gibt, die indirekt die Methodenvielfalt der PsychologInnen einschränken, wie dieses Zitat beweist: Hinsichtlich möglicher

⁵¹⁰ D. Täubl-Weinreich: Das ideale Gutachten aus der Sicht der Richter. In Brennpunkte familienpsychologischer Begutachtung in Österreich, Verlag Krammer 2010

⁵¹¹ S. Giacomuzzi, R. Erhard: Empfehlungen, fachliche Aspekte und Standards für die gerichtlich beauftragte familienpsychologische Sachverständigentätigkeit und Begutachtung in Österreich. Gleiche Quelle wie oben.

⁵¹² G. Klosinski Hrsg. Begutachtung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Empfehlungen der Kommission „Qualitätssicherung für das Gutachtenwesen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie“

Testverfahren und des Umfangs des Gutachtens bestehen große Unterschiede weshalb grundsätzlich unterschiedliche Bevorzugung verschiedener Richter nicht abzulehnen sei⁵¹³.

Dass wir uns mit solchen Einschränkungen befassen müssen, hat seinen Grund nicht in dem hohen Qualitätsanspruch, der an ein als Entscheidungshilfe des Gerichts vorgesehenes psychologisches Sachverständigengutachten zu stellen ist, sondern auch darin, dass diese Form der Begutachtung zu den schwierigsten Aufgaben der Psychodiagnostik gehört. Da ist es verständlich, dass mancher Gutachter an seine Leistungsgrenze stößt. Fazit: je höher der Schwierigkeitsgrad, umso höher die Fehlerwahrscheinlichkeit. Darum brauchen wir das Fehlererkennungssystem als eine Art Verbraucherschutz⁵¹⁴.

Dies beweisen nicht umsonst diverse Medienberichte die diverse „Stargutachter“ betreffen (Auswahl):

- "Kunstfehler" bei Gutachten über Häftling⁵¹⁵
 - Staatsanwaltschaft ermittelt gegen Gerichtspsychiater Haller⁵¹⁶
 - Deutsche Gutachter zerreißen heimische Expertisen⁵¹⁷
 - Gutachter in Bedrängnis: Die zahlreichen Fehlgutachten & die Folgen für Schuldlose⁵¹⁸
- „Fließband-Gutachter“ hat Millionen-Vertrag mit Land⁵¹⁹

Gerade in hochstrittigen Scheidungsverfahren, in denen Kinder als Spielball und Eigentum eines Elternteiles missbraucht werden, ist die Feststellung der Aussagefähigkeit und Aussagetüchtigkeit ein Kardinalpunkt. Sie sind aber keine Kriterien für die Glaubhaftigkeit einer Aussage, denn Glaubhaftigkeitsbeurteilungen obliegen in Österreich grundsätzlich den Gerichten⁵²⁰.

„Ein kinderpsychiatrisches Gutachten ist grundsätzlich ungeeignet, aussagepsychologische Fragestellungen zu beantworten.“ (OLG Linz, 20.2.2007)⁵²¹.

⁵¹³ Zusammenfassender Bericht der Fachtagung „Standards in der gerichtlich beauftragten familienpsychologischen Begutachtung in Österreich. Österreich

http://www.boep.or.at/fileadmin/editor_upload/fachsektionen/rechtspsychologie/Standards_2008_PiOE.pdf

⁵¹⁴ Prof. Dr. rer.nat. Wolfgang Klenner: Vertrauensgrenzen des psychologischen Gutachtens im Familienrechtsverfahren FamRz 1989, Heft 8 <http://familielauke.beepworld.de/files/Dokus/Psychol-Guta.pdf>

⁵¹⁵ <http://derstandard.at/1280984090826/Kunstfehler-bei-Gutachten-ueber-Haefling>

⁵¹⁶ <http://derstandard.at/1280984149024/Staatsanwaltschaft-ermittelt-gegen-Gerichtspsychiater-Haller>

⁵¹⁷ <http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/604153/Deutsche-Gutachter-zerreißen-heimische-Expertisen>

⁵¹⁸ <http://www.news.at/articles/0838/10/219570/gutachter-bedaengnis-die-fehlgutachten-folgen-schuldlose>

⁵¹⁹ <http://www.nachrichten.at/oberoesterreich/art4,748524>

⁵²⁰ <http://www.boep.or.at/Informationen.275.0.html>

⁵²¹ <http://www.boep.or.at/Informationen.275.0.html>

Manche einschlägige Verfahren zeichnen sich durch Überlänge aus. Gerade in solchen Verfahren können Gutachten zum Verwirrspiel für Richter werden, denn es ist bekannt: Ein Gutachten sei immer nur eine Annäherung an die Realität zum gegebenen Zeitpunkt und könne nie als nur richtig oder falsch interpretiert werden⁵²².

Dies beruht darauf:

In Österreich besteht der Grundsatz der Methodenvielfalt, die Auswahl der Untersuchungsmethode und die Vorgangsweise unterliegen der persönlichen Verantwortung des jeweiligen Sachverständigen. Für den gerichtlichen Auftraggeber ergibt sich die Qualitätssicherung von psychologischen Gutachten im familien- wie auch im strafrechtlichen Verfahren aus der in Österreich gesetzlich geregelten Aus- und Fortbildung für Klinische Psychologen (PG §13)⁵²³.

Schon vor Beginn der gegenwärtigen aktuellen Diskussion wurden vom Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP), in letzter Zeit vor allem in Zusammenarbeit mit dem Europäisch-Österreichischen Institut für Forensische- und Rechtspsychologie, Forschung und Fortbildung (EREFF), mehrfach adäquate Ausbildungen für Rechtspsychologen und psychologische Sachverständige angeboten. In Österreich verfügen daher viele psychologische Sachverständige über Kenntnisse in dieser Methode und sind mit ihrer Anwendung vertraut⁵²⁴. Noch viel unverständlicher wird daher diese Methodenwahlfreiheit.

Es wird die Frage zu stellen sein, ob entscheidungsorientierte Gutachten⁵²⁵ zukünftig durch lösungsorientierte Gutachten⁵²⁶ im Sinne unserer Kinder ersetzt werden müssen⁵²⁷, zumal sich

⁵²² Zusammenfassender Bericht der Fachtagung „Standards in der gerichtlich beauftragten familienpsychologischen Begutachtung in Österreich.

http://www.boep.or.at/fileadmin/editor_upload/fachsektionen/rechtspsychologie/Standards_2008_PiOE.pdf

⁵²³ <http://www.boep.or.at/Informationen.275.0.html>. Dgl.: Dr. Rotraut Erhard und Dr. Marion Waldenmair, Leitung Fachsektion Rechtspsychologie, Berufsverband österreichischer Psychologen Homepage

⁵²⁴ <http://www.boep.or.at/Informationen.275.0.html>

⁵²⁵ Bei einer entscheidungsorientierten Begutachtung erfolgt eine umfassende Analyse der familiären Entwicklung und des vorliegenden strittigen Sachverhalts aus psychologischer Sicht. Die erhaltenen Ergebnisse werden anhand des aktuellen psychologischen Wissensstandes ausgewertet und gewichtet. Anschließend erfolgt eine differenzierte schriftliche Erörterung der vorliegenden Familiendynamik, aus der sich die Empfehlung an das Gericht ergibt. Die vom Gericht gestellte juristische Frage ist für die Bearbeitung meines familienpsychologischen Sachverständigengutachtens handlungsleitend. Rena Liebold Diplomspsychologin <http://rena-liebold.de/gutachten/losungsorientierte-gutachten.html>

⁵²⁶ Auf der Basis einer ausführlichen Diagnostik, bei der das Konfliktniveau der Eltern und die Situation des Kindes erfasst wird, kann bei einem lösungsorientierten Gutachten aufgrund meiner systemischen und mediativen Ausbildungen ein Vermittlungsgespräch erfolgen, um den Eltern die Möglichkeit einzuräumen, eigenverantwortliche Lösungen für ihre Konflikte zu finden. Eine während der Begutachtung erarbeitete Elternvereinbarung kann dann als Vergleich oder durch Beschluss des Gerichts Rechtsverbindlichkeit erhalten. Rena Liebold Diplomspsychologin <http://rena-liebold.de/gutachten/losungsorientierte-gutachten.html>

die Mehrheit der österreichischen Familienrichter diese befürworten⁵²⁸. Es wird an dem Gesetzgeber liegen, einen gesetzlichen Rahmen zu schaffen, auch gegen den Lobbyismus von Vertretern⁵²⁹ der Psychologen die offensichtlich um Zuverdienstmöglichkeiten bangen⁵³⁰. Abschließend ist im Sinne unserer Kinder festzustellen:

"Das beste Gutachten ist für die Kinder das, das nie geschrieben wurde!"⁵³¹

Daher unsere Forderungen:

- Transparente, nachvollziehbare und überprüfbare familienrechtliche Gutachten mit verbindlichen Standards und Methodik.
- Keine Weiterbestellungen von unfähigen bzw. unethischen Gerichtssachverständigen.
- Verbindliche kontinuierliche Weiterbildung von Sachverständigen im Familienrecht.

4.4 Projektive Testverfahren nicht als Entscheidungsgrundlage im Gutachten

Bei Kindern und Jugendlichen werden oftmals projektive Verfahren angewendet, aber auch standardisierte Persönlichkeitsfragebögen finden Anwendung⁵³².

Unter projektiven Testverfahren versteht man eine Gruppe psychologischer Untersuchungsmethoden, die durch auslegungsfähiges Bildmaterial Projektionen des Probanden abrufen. Diese erlauben dann Rückschlüsse über seine Persönlichkeit. Man nimmt

⁵²⁷ Julia Zütphen PSYCHOLOGISCHE BEGUTACHTUNG IM FAMILIENRECHT: EFFEKTE ENTSCHEIDUNGSORIENTIERTER VS. LÖSUNGSORIENTIERTER BEGUTACHTUNG AUF DIE TRENNUNGSFAMILIE - ERFAHRUNGEN UND ANSICHTEN AUS ELTERN SICHT <https://pub.unibielefeld.de/luur/download?func=downloadFile&recordOid=2305524&fileOid=2305527>

⁵²⁸ Völkl-Kernstock et al. (2006) geben zwar weiters in ihrer Untersuchung an, dass rund 58 % der FamilienrichterInnen eine prozessbegleitende, lösungsorientierte Arbeit der Sachverständigen befürworten würden Zur Problematik der „Einsetzbarkeit“ so genannter „lösungsorientierter Strategien“ im familiengerichtlichen Kontext <http://www.staf.or.at/downloads/zurproblematikdereinsetzbarkeitsogenannterloes.pdf>

⁵²⁹ , doch bleibt in der vorliegenden Studie unklar, ob eine ausreichende Erklärung des Ansatzes selbst, des notwendigen Aufwands und der Auswirkungen jedem Familienrichter vorgelegt wurde bzw. in dieser Untersuchung erfolgte. Zur Problematik der „Einsetzbarkeit“ so genannter „lösungsorientierter Strategien“ im familiengerichtlichen Kontext

<http://www.staf.or.at/downloads/zurproblematikdereinsetzbarkeitsogenannterloes.pdf>

⁵³⁰ Diesbzgl. sei für diese „invasive“ Methode der Intervention bei den Parteien in der Konzeption der Aufgaben der Sachverständigen im Zivilverfahren kein Platz. Zu beachten wäre ferner, dass den Sachverständigen nach dem GebAG kein Gebührenanspruch erwächst. Beauftragt ein Gericht dennoch einen Sachverständigen so könnten daraus, wegen der verfahrenstechnischen Unzulänglichkeiten, Amtshaftungsansprüche gemäß dem AHG der Parteien gegen den Bund entstehen.

Zur Problematik der „Einsetzbarkeit“ so genannter „lösungsorientierter Strategien“ im familiengerichtlichen Kontext <http://www.staf.or.at/downloads/zurproblematikdereinsetzbarkeitsogenannterloes.pdf>

⁵³¹ Heinz Johann Ernst, Diplompsychologe (BDP) <http://www.famkit.de/famliengericht/index.html>

⁵³² Buchinger, Gutachten im Bereich der Jugendwohlfahrtsträger Seite 5 www.itap.at/download.html?file=tl_files/ITAP/Download/Artikel/...

an, dass diese Projektionen von Motiven, Einstellungen und innersten Wünschen des Probanden beeinflusst sind. Deshalb kann man auch diagnostische Aussagen zulassen⁵³³.

Ein psychologisches Gutachten ist ein auf eigener Datenerhebung (Interview, Verhaltensbeobachtung und gegebenenfalls Testung) beruhender, wissenschaftlich begründeter und zusammengefasster Befund, der als interpretierte Entscheidungshilfe einem Auftraggeber gemäß seiner Fragestellung zur Lösung eines Problems überlassen wird (vgl. Fisseni 1992, S.7 ff.)⁵³⁴

Im umgangssprachlichen Bereich wird der Begriff »Test« sehr häufig für Gegebenheiten verwendet, die aus wissenschaftlicher Sicht keineswegs mit diesem Terminus belegt werden können, Als besonderes Beispiel seien hier die vielfältigen Tests in Illustrierten zu nennen, die bestenfalls Unterhaltungswert besitzen, mit einem Test im wissenschaftlichen Sinne aber wenig zu tun haben.

Mit Lienert (1969, 1998 zitiert in Dorsch, 1987, S. 681 bzw. Dorsch, 1994, S. 793 f; vgl. auch Häcker & Stapf, 1998) lässt sich über die Testgütekriterien eine klare Entscheidung treffen, ob es sich im Einzelfall um einen Test im wissenschaftlichen Sinne handelt oder nicht; »Nach Lienert (1969) kann man zwischen Haupt- und Nebengütekriterien unterscheiden. - Objektivität, - Reliabilität (Zuverlässigkeit) und - Validität (Gültigkeit) stellen die Hauptgütekriterien dar. Als Nebengütekriterien gelten -Ökonomie. -Nützlichkeit, Normierung (-Normskalen) -Vergleichbarkeit.

Wie erwähnt sind Hauptkriterien - Objektivität⁵³⁵, - Reliabilität⁵³⁶ (Zuverlässigkeit) und – Validität⁵³⁷.

⁵³³ Frank Daniela Diagnostisches Verfahren

⁵³⁴ R. Balloff Die Begutachtung in der Familiengerichtsbarkeit <http://userpage.fu-berlin.de/~balloff/altsesemester/alt/Gutachten.htm>

⁵³⁵ **Objektivität:** ist ein Maß für die Durchführer-, Auswerter- u. Interpretationsunabhängigkeit. Gemessen wird die Objektivität, indem die Ergebnisse verschiedener Auswerter korreliert werden. Wenn ein Test standardisiert wurde, d.h. Fragen und Antwortkategorien vorgegeben sind, so ist er jederzeit wiederholbar und objektiv (d.h. auswerterunabhängig). http://www.neuro24.de/show_glossar.php?id=1679

⁵³⁶ **Reliabilität:** ist ein Maß für die Genauigkeit eines Testes. Reliabilität bezieht sich auf den unsystematischen Fehler. Zuverlässig (reliabel) ist ein Test dann, wenn eine Testperson immer wieder das gleiche Ergebnis zeigt (Retestreliabilität), oder wenn ein Proband in verschiedenen Tests bzw. Testteilen ein gleiches Ergebnis bekommt (Paralleltest, Splithalf, innere Konsistenz). Verbessern kann man die Reliabilität, indem man den Test verlängert (mehr Items hinzunimmt), die das gleiche messen. Standardmessfehler: entspricht dem „relativen Messfehler“ bei physikalischen Messinstrumenten. Der „absolute Messfehler“ lässt sich aus der Reliabilität berechnen und wird in

Das 2-bändige Brickenkamp Handbuch psychologischer und pädagogischer Tests⁵³⁸ ist ein wissenschaftlich anerkanntes Standardwerk.

Bei den projektiven Testverfahren gibt es für den Probanden keine richtigen oder falschen Antworten. Der Proband hat es schwer, „sozial erwünscht“ zu antworten. Daraus ergeben sich auch Nachteile dieser Testverfahren. Wenn nicht klar vorgegeben ist, was richtig oder falsch bewertet wird, hängt die Qualität der Auswertung und damit die Qualität der Diagnose allein vom Auswerter ab. Man spricht also hier von niedriger Auswertungsobjektivität. Auch die anderen Gütekriterien eines psychologischen Tests wie Reliabilität und Validität fallen für projektive Verfahren schlechter aus, als für objektive Tests. Die Auswertung projektiver Tests

Beziehung zum Messbereich des Instrumentes (Varianz des Merkmals) gesetzt. Der Standardmessfehler wird kleiner, je höher die Reliabilität ist. http://www.neuro24.de/show_glossar.php?id=1679

⁵³⁷ **Validität:** Gültig (valide) ist ein Test dann, wenn er das misst, was er vorgibt zu messen. Die Validität bezieht sich auf den systematischen Fehler. Quantifiziert wird die Validität durch die Korrelation mit einem Außenkriterium. Man kann die Validität verbessern, indem man die Objektivität oder Reliabilität verbessert. Außerdem verbessert sich die Validität wenn die Genauigkeit des Außenkriteriums verbessert wird. Die Validität ist am schwersten zu realisieren, da man kaum nachweisen kann, ob ein Test z.B. auch wirklich Angst erfasst. Beziehung der Testgütekriterien Die Validität eines Tests hängt von der Reliabilität des Tests, die Reliabilität wiederum von der Objektivität des Tests ab. Die Validität eines Tests kann nicht größer werden als dessen Reliabilität, die wiederum nicht größer sein kann als dessen Objektivität. ($O > R > V$) Testnormierung Die Interpretation eines Testrohwertes von einem 20 jährigen Mann hängt von den Testergebnissen einer Vergleichspopulation (Alter, Geschlecht homogen) ab. Es wird zunächst beurteilt, ob ein Testergebnis über- oder unterdurchschnittlich ausgefallen ist. Hierzu benötigt man selbstverständlich den Mittelwert einer Normstichprobe (20 jährige Männer). Soll in einem weiteren Schritt ausgesagt werden, ob ein Testergebnis sehr weit über oder unterdurchschnittlich ist, muss man die Standardabweichung des Merkmals (ein Maß für die Streuung) der Normstichprobe kennen. Man kann nun die Abweichung vom Mittelwert durch die Standardabweichung dividieren und aussagen, wie viel Standardabweichungen ein individuelles Testergebnis vom Mittelwert der Normpopulation abweicht. Um einen Test zu normieren, benötigt man also die Verteilung (Mittelwert, Standardabweichung) des Merkmals in einer Normstichprobe. Aus den Abweichungswerten lassen sich Prozentränge berechnen. Prozentränge sagen aus, wie viel Prozent der Vergleichsstichprobe einen niedrigeren Testwert haben. Ein Standardabweichungswert von 0 (Testwert = Mittelwert der Normpopulation) entspricht einem Prozentrang von 50. Ein Standardabweichungswert von -2 (Testwert liegt 2 Standardabweichungen unterhalb des Mittelwertes) entspricht einem Prozentrang von 2. Ein Standardabweichungswert von +2 (Testwert liegt 2 Standardabweichungen oberhalb des Mittelwertes) entspricht einem Prozentrang von 98 (100-2) Ein Standardabweichungswert von -1 (Testwert liegt 1 Standardabweichung unterhalb des Mittelwertes) entspricht einem Prozentrang von 16 Ein Standardabweichungswert von +1 (Testwert liegt 1 Standardabweichung oberhalb des Mittelwertes) entspricht einem Prozentrang von 84 (100-16), http://www.neuro24.de/show_glossar.php?id=1679

⁵³⁸ Das bewährte Handbuch psychologischer und pädagogischer Tests von Rolf Brickenkamp liegt nun vollständig überarbeitet in zwei Bänden vor. Die 2. Auflage von 1997 wurde durch die Aufnahme zahlreicher neuer Testverfahren aktualisiert und erweitert. Die beiden Bände geben einen systematischen Überblick über deutschsprachige Tests und informieren in objektiver und komprimierter Form über ihren Aufbau, ihre Grundkonzepte, die Durchführung und Auswertung sowie über Gütekriterien. Die vorgestellten Tests sind in drei Hauptgruppen unterteilt: Leistungstests, psychometrische Persönlichkeitstests und Persönlichkeits-Entfaltungsverfahren. Umfangreiche Autoren-, Sach- und Testregister sowie ein Abkürzungsverzeichnis der Testtitel ermöglichen eine differenzierte Sichtung, sachgerechte Beurteilung und problembezogene Auswahl geeigneter Verfahren. Psychologen, Pädagogen, Juristen und Mediziner bieten dieses Nachschlagewerk nicht nur Zugang zu allen psychodiagnostischen Verfahren im engeren Sinne, sondern Das bewährte Handbuch psychologischer und pädagogischer Tests von Rolf Brickenkamp liegt nun vollständig überarbeitet in zwei Bänden vor.

ist demnach mehr als eine Kunst zu verstehen, denn als eine wissenschaftliche Methode. Trotzdem finden projektive Testverfahren immer noch eine häufige Anwendung⁵³⁹.

Polemisch ausgedrückt, fließen also politische Einstellungen, Tagesform und Sympathiewerte der Eltern bei der Exploration und Anamnese in ein projektives Testverfahren ein.

Dem muss gegenübergestellt werden: Zur Nachvollziehbarkeit von psychologischen Gutachten ist anzumerken, dass einerseits beantwortete Fragestellungen dem gutachterlichen Auftrag entsprechen müssen, andererseits die Auswahl der Methoden und die Verfahrensweise bei der Untersuchung aus den psychologischen Fragestellungen ableitbar sein müssen. Aus den Ergebnissen der Untersuchung müssen sich die Interpretation, die Schlussfolgerungen und die Beantwortung der psychologischen Fragen schlüssig und nachvollziehbar ergeben. Aus der Beantwortung der psychologischen Fragen muss sich die Beantwortung der gutachterlichen Fragestellungen, das gutachterliche Kalkül nachvollziehen lassen⁵⁴⁰. Es erscheint äußerst fragwürdig wie und ob Ergebnisse aus projektiven Testverfahren unter Bedachtnahme auf obige Ausführungen als schlüssig und nachvollziehbar gewertet werden können.

Inwieweit projektive Testverfahren Probleme für den betroffenen Probanden, aber auch für den Sachverständigen aufwerfen können, verdeutlicht ein Gerichtsverfahren, das gegen den renommierten Sachverständigen für Psychiatrie, Haller, durchgeführt wurde.

„Haller hatte Chmelir unter anderem mit dem Baumzeichen-Test und dem so genannten Wartegg-Zeichen-Test (WZT) einer testpsychologischen Untersuchung unterzogen. Der deutsche Bundesgerichtshof (BGH) hat bereits 1999 festgestellt (Aktenzeichen I StR 618/98), dass diese Tests "keine wissenschaftlich fundierten Verfahren" darstellen. Auch einige namhafte Wissenschaftler halten sie für überholt.

Haller erwiderte im von ihm angestregten Verfahren, die Tests wären "in ihren Grenzen, also als Hilfsbefunde aussagekräftig". Sie dienten nur dazu, "etwas leicht abzurunden, zu vervollständigen". Für die forensische Psychiatrie entscheidend wären nicht diese Tests, sondern die Exploration, die Anamneseerhebung und die Psychopathologie. Er habe sein Gutachten "nach den Regeln der Kunst erstellt" und dieses sei auch "richtig", betonte Haller in seiner gerichtlichen Befragung.

⁵³⁹ Frank Daniela Diagnostisches Verfahren

⁵⁴⁰ BÖP Richtlinien für die Erstellung von psychologischen Befunden und Gutachten

In seinem Urteil hält der Richter demgegenüber fest: "In zahlreichen Publikationen werden die vom Kläger eingesetzten projektiven Tests, nämlich der Wartegg-Zeichen-Test und auch der Baumtest, als außerhalb der wissenschaftlichen Psychologie stehend bezeichnet, sodass es seit Jahrzehnten keine Neuauflagen mehr gebe". Die Validität sei umstritten, ebenfalls die Reliabilität und die Objektivität. Dementsprechende Äußerungen fänden sich in universitären Lehrbüchern: "Die Autoren sind teilweise Inhaber von universitären Lehrstühlen." Folglich sei "die Gesamteinschätzung des Beklagten gerechtfertigt, dass international abgesicherte Persönlichkeitstests nicht zum Einsatz gekommen sind", so die Schlussfolgerung der ersten Instanz.⁵⁴¹

Die deutsche Rechtsprechung zu projektiven Testverfahren bzw. zu Testverfahren, deren wissenschaftlicher Wert zweifelhaft ist, ist eindeutig:

„Bei der Begutachtung hat sich ein Sachverständiger ausschließlich methodischer Mittel zu bedienen, die dem jeweils aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand gerecht werden (Steller MschrKrim 1988, 16, 24). Die eingesetzten Test- und Untersuchungsverfahren müssen zudem durch die gebildeten Hypothesen indiziert, d. h. geeignet sein, zu deren Überprüfung beizutragen. Existieren mehrere anerkannte und indizierte Testverfahren, so steht deren Auswahl allerdings in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Dass der Sachverständige einen bestimmten Test, der ihm zur Verfügung steht, nicht anwendet, weil er ihn nicht für erforderlich hält, zeigt daher grundsätzlich nicht, dass seine Sachkunde zweifelhaft ist (BGH StV 1989, 141; BGH bei Pfeiffer NStZ 1982, 188, 189; BGH, Urt. vom 21. September 1965 - 1 StR 269/65). Vielmehr bleibt es dem Sachverständigen überlassen, auf welchem Weg und auf welchen Grundlagen er sein Gutachten erarbeitet (st. Rspr.; BGH JZ 1969, 437; BGH NJW 1970, 1242, 1243 m.w.N.; BGH StV 1989,141).“⁵⁴²

4.5 Verpflichtende Mediation

Die Mediation ist definiert als ein strukturiertes freiwilliges Verfahren zur konstruktiven Beilegung eines Konfliktes. Vereinfacht gesagt: bei Gericht entscheidet der Richter, in der Mediation erarbeiten die Konfliktparteien die Lösung selbst.

Grundelemente der Mediation sind:

a) Verfahrensrechtliche:

⁵⁴¹ <http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/585760/Veraltete-Methoden-Rechtsstreit-um-Gutachter-Haller>

⁵⁴² <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/1/98/1-618-98.php3>

- zeitliche Begrenzung
- Zielorientiertheit
- Raschheit
- gemeinsame Anwesenheit beider Parteien und im Normalfall ein bis zwei Mediatoren
- Wirtschaftlichkeit
- Flexibilität

b) Inhaltliche:

- Kommunikation
- Strukturierung der Gespräche
- Gleichbehandlung
- Sammeln von Möglichkeiten (Optionen, Alternativen)
- Abwägen und Verhandeln
- Vereinbarung zwischen den Parteien
- Ausrichtung auf Zukunft

c) Psychologische:

- Freiwilligkeit

Niemand soll gezwungen werden, sich einem Mediationsprozess zu unterziehen. Dies schließt wohl noch nicht aus, dass Mediation etwa bestimmten Gerichtsverfahren vorgeschaltet werden könnte, wodurch Konfliktparteien „gezwungen“ würden, Mediation kennen zu lernen.

Eine erfolgreiche Mediation wird dann zustande kommen, wenn:

- Offenheit
- Vollständige Information
- Eigeninitiative
- Eigenverantwortung
- Respekt
- Verständnis
- Fairness
- Vertrauen
- Beziehung zwischen den Partnern⁵⁴³

hergestellt ist.

⁵⁴³ Dr. Josef Schweighofer, MEDIATION - EIN NEUER WEG ZUR KONFLIKTLÖSUNG
<http://members.aon.at/schweighofer/grundz-mediation.htm>

Der Mediator ist unparteiisch und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. Die Einführung der einvernehmlichen Scheidung (1978) und die mögliche Obsorge beider Elternteile (2001) zogen nach sich, dass die außergerichtliche Konflikteinigung unter *Einbeziehung eines neutralen Dritten* als mögliche Lösungsvariante zunehmend Bedeutung gewann und auch eingesetzt wurde. „Eine Trennung ist erst in zweiter, nämlich juristischer Instanz eine Scheidung. Für eine Bearbeitung der psychischen Folgen ist sie nicht strukturiert“⁵⁴⁴. Die Mediation stellt daher als Ergänzung zum gerichtlichen Verfahren, dem *rechtsnormgebundenen Zugang*, eine Alternative als *rechtsnormgelöste Konfliktbearbeitung*⁵⁴⁵. Im Gegensatz zur rechtsnormfixierten Konfliktbearbeitung, die entscheidungsorientiert ist und Parteien polarisiert, ist rechtsnormgelöste Konfliktbearbeitung (so auch die Mediation) verhandlungsorientiert, kooperativ, berücksichtigt individuelle Motivationen und kann daher – günstigstenfalls – statt Gewinner (Obsiegende im Rechtsstreit) und Verlierer eine Win-Win-Situation mit Interessensausgleich erzielen. Es werden somit im Mediationsprozess u.U. Zusatzziele (Benefits) erreicht, die außerhalb des umschriebenen Zieles stehen⁵⁴⁶:

- Lösungen zum Nutzen aller Beteiligten entwickeln,
- die Eigenverantwortlichkeit der Konfliktparteien unterstützen und fördern, indem diese selber Lösungsoptionen erarbeiten
- den Konflikt so lösen, dass alle Beteiligten in Zukunft miteinander ins Gespräch oder miteinander auskommen können,
- die Konfliktparteien so unterstützen, dass sie in Zukunft mit Konflikten anders umgehen können,
- gegenüber herkömmlichen Gerichtsverfahren möglichst Kosten, Zeit und Energie sparen⁵⁴⁷.

Im Gegensatz zur Vormundschaftsbehörde oder dem Gericht können Mediatoren keine Urteile fällen und nichts erzwingen. Und im Gegensatz zu Anwälten ergreifen sie keine Partei. Ihre Rolle ähnelt jener eines Coaches, der das Elternteam bei der Konfliktlösung begleitet. Statt die Verantwortung an Anwälte und Richter zu delegieren, suchen beide Elternteile mit Hilfe der Mediatoren eigenverantwortlich nach einer Lösung.

⁵⁴⁴ T. Eckhardt u. E. Foltyn: Scheidungsmediation. In H. Werneck u. S. Werneck-Rohrer (Hg): Psychologie der Scheidung und Trennung. Facultas WUV 2. Auflage 2011.

⁵⁴⁵ Dettenborn H., W. Eginhard W.: Familienrechtspsychologie. Ernst Reinhardt Verlag 2002. S. 109 ff

⁵⁴⁶ Artikel Mediation Wikipedia, deutsch

⁵⁴⁷ http://www.focus-mediation.ch/ziele_der_mediation.html

Ohne Autorität zum Richterspruch können Kläger und Beklagte nach der international anerkannten und bewährten Schrittfolge der Mediation eine Lösung finden, für deren Entstehen und auch Umsetzung in die Realität sie selbst die Verantwortung tragen. So bleiben auch Folgestreitigkeiten – eine Geisel der Rechtsprechung – bei Mediationen regelmäßig aus. Darin liegt mit der Zeitersparnis und der hohen Erfolgsquote von über 80 Prozent der nachgewiesene Vorteil der Mediation⁵⁴⁸.

Zur Geschichte und den rechtlichen Grundlagen: Die gesetzgeberischen Anfänge der Mediation in Österreich gehen auf das Jahr 1993 zurück. Am 24 Februar 1993 fand im Nationalrat eine parlamentarische Enquete zum Thema „Mediation und Probleme von Minderjährigen bei Trennung und Scheidung ihrer Eltern“ statt. Diskutiert wurde damals über Mediation als Mittel zur Konfliktregelung bei familienrechtlichen Streitigkeiten.

Als nächster Schritt fand im Jahr 1994/1995 an den Gerichtsstandorten Wien Floridsdorf und Salzburg ein Modellprojekt mit dem Titel „Familienberatung bei Gericht, Mediation und Kinderbegleitung bei Trennung oder Scheidung der Eltern“ statt. Der Versuch erwies sich als erfolgreich.

Im Jahr 1999 kam es zur ersten rechtlichen Verankerung der Mediation im EheRÄG und im § 99 EheG. Im Jahr 2001 wurde das Anwendungsgebiet der Mediation durch das KindRÄG auf kindschaftsrechtlichen Angelegenheiten erweitert.

Schließlich wurde vom Nationalrat am 29. April 2003 eine umfassende Regelung der Mediation einstimmig beschlossen. Sie wurde am 6 Juni 2003 mit BGBl 29/2003 als „Zivilrechts-Mediations-Gesetz“ (ZivMediatG)⁵⁴⁹ kundgemacht⁵⁵⁰.

Dieses Gesetz ist für die Zukunft von entscheidender Bedeutung, da hier neben der Definition der Rechte und Pflichten eines Mediators auch eine Fristenhemmung (kann im Einzelfall sehr wichtig sein) für die Dauer des Mediationsprozesses eingeführt und somit ein Mehr an Sicherheit für die Konfliktbeteiligten geschaffen wird⁵⁵¹.

⁵⁴⁸ Elisabeth Mette, Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts München. <http://www.mediation-in-niedersachsen.com/MittelBayerische%20Mediation12Jan11%5B1%5D.pdf>

⁵⁴⁹ Zivilrechts-Mediations-Gesetz – ZivMediatG <http://gemme.eu/nation/osterreich/article/rechtsgrundlagen-at>

⁵⁵⁰ Dr. Josef Schweighofer MEDIATION - EIN NEUER WEG ZUR KONFLIKTLÖSUNG
<http://members.aon.at/schweighofer/grundz-mediation.htm>

⁵⁵¹ Sabine Koch Tendenzen der Mediation in Österreich
http://www.gemekon.de/dokumente/hausarbeit_sabine_koch.pdf

Leider gibt es keine offizielle Statistik über die Inanspruchnahme von Mediation bei Trennung und Scheidung. Es kann also nicht eruiert werden, wie viele Scheidungswillige in Österreich von dem Angebot der Mediation Gebrauch machen⁵⁵².

Ein Problem der Mediation ist, dass das Verfahren auf Freiwilligkeit beruht. Gerade die Freiwilligkeit verhindert die Mediation. Der Hauptgrund, weshalb Menschen eine Mediation nicht in Anspruch nehmen wollen, sondern unbedingt daran festhalten, dass das Verfahren bei Gericht bleibt, liegt wohl darin, dass eine Partei es als Verzögerungstaktik ansieht – nach dem Motto: „Das ist woanders, das ist nicht bei Gericht. Jetzt sind wir schon bei Gericht, ich habe die Gerichtsgebühr schon bezahlt, jetzt will ich auch eine Entscheidung“⁵⁵³. Deswegen erscheint die Kostenfrage⁵⁵⁴ eine nicht unerhebliche Hemmschwelle zu sein⁵⁵⁵.

Ein Familienrichter, der heute zunächst an Mediation denkt, wenn er Mediation hört, wäre ein Anachronismus. Mediation ist ein Verfahren, das inzwischen in der Familiengerichtsbarkeit einen anerkannten Platz gefunden hat, auch dank der Veränderungen im rechtspolitischen Umfeld. Indikator hierfür ist beispielsweise die Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ), die für Familienrichter wohl gewichtigste Fachzeitschrift⁵⁵⁶.

Allerdings, Familienrichter haben realisiert, dass eine einvernehmliche Regelung der Eltern schon deshalb dem Kindeswohl dient, weil die Kinder dann weniger den Spannungen zwischen den Eltern ausgesetzt werden. Erfolgreiche Mediation im Vorfeld des gerichtlichen Verfahrens, aber auch in der Folgezeit, entlastet die Familienrichter hier von schwieriger Arbeit⁵⁵⁷.

⁵⁵² <http://www.bmwfj.gv.at/Familie/Familienforschung/Documents/Familienbericht%202009/Band%20II%20-%20Auswirkungen%20von%20Scheidung%20auf%20Kinder.%20Frauen%20und%20Männer.pdf> Seite 561

⁵⁵³ Doris Täubel-Weinreich MEDIATION und KINDERBEGLEITUNG http://www.eltern-bildung.at/uploads/tx_themenverwaltung/Konflikte_bei_Scheidung_Finale_korr.pdf

⁵⁵⁴ Bei Scheidungen umfasst die Mediation zwischen fünf und 15 Sitzungen in der Regel. Laut Trossen kann eine Stunde zwischen 30 Euro und 500 Euro kosten, wobei 80 Euro bis 90 Euro der übliche Satz seien (Stand 2012). <http://www.pressemitteilungen-online.de/index.php/mediation-bei-scheidung-was-ist-das/>

⁵⁵⁵ Die Kostenfrage schreckt viele Parteien ab, Mediation in Anspruch zu nehmen, vor allem weil die Kosten nicht klar voraussehbar sind. Gerade in der Scheidungsphase müssen die meisten Leute jeden Schilling zweimal umdrehen, weil ein zweiter Haushalt finanziert werden muss. D. Täubel-Weinreich MEDIATION und KINDERBEGLEITUNG http://www.eltern-bildung.at/uploads/tx_themenverwaltung/Konflikte_bei_Scheidung_Finale_korr.pdf

⁵⁵⁶ Peter Eschweiler Familiengericht und Familienmediation, <http://www.hefam.de/koll/eschw2003.html#sdendnote21sym>

⁵⁵⁷ Peter Eschweiler Familiengericht und Familienmediation, <http://www.hefam.de/koll/eschw2003.html#sdendnote21sym>

In diesem Zusammenhang wird auf die u.a. in Sachsen- Anhalt praktizierte gerichtsinterne Mediation hingewiesen: Die gerichtsinterne Mediation bietet diesen Parteien die Möglichkeit, nach Klageerhebung, also in einem bereits begonnenen Gerichtsverfahren, eine Einigung zu erzielen. Die gerichtsinterne Mediation tritt daher nicht in Konkurrenz zu anderen außer- oder vorgerichtlichen Streitschlichtungsangeboten oder zur anwaltlichen Tätigkeit.

Eigens ausgebildete Richterinnen und Richter, die sog. Richtermediatoren, leiten das Mediationsgespräch als neutrale Person. Dabei sind die Richtermediatoren vorrangig für die Leitung dieses Gespräches zuständig und nicht – wie sonst in einer Gerichtsverhandlung – für die rechtliche Bewertung des Streitstoffes. Ist ein Richter/eine Richterin in einem Rechtsstreit als Richtermediator tätig gewesen und scheitert die Mediation, darf er/sie in derselben Sache die Gerichtsverhandlung nicht fortsetzen⁵⁵⁸.

Erfolglos dürfte diese Art der Mediation nicht sein⁵⁵⁹.

Eine Scheidung stellt an die Betroffenen hohe Anforderungen. Rechtliche Fragen müssen geklärt, der Alltag und das ganze familiäre Beziehungssystem neu arrangiert werden. Das soziale Netzwerk bricht auf, Freunde gehen verloren. Eine Trennung und Scheidung ist mit psychischen Schmerzen für die Partner selbst und für die betroffenen Kinder verbunden. Um länger andauernde Belastungen zu vermeiden, ist von den Eltern ein Mindestmaß an Kommunikation und Kooperation zu verlangen und aufrechtzuerhalten. Beide Eltern sollten den Kindern als Bezugspersonen weiter zur Verfügung stehen⁵⁶⁰.

Als Kritik bleibt festzuhalten: Kinder finden in der Praxis der Mediation weiterhin zu wenig Berücksichtigung. Eine Einbeziehung eines/einer Vertreters/Vertreterin der Kinder wäre wünschenswert (etwa KinderpsychologInnen). Kinder sind nach wie vor das schwächste Glied in dieser Kette. Eine Anhörung der Kinderperspektive ist wichtig und oftmals sehr

⁵⁵⁸ <http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=15266>

⁵⁵⁹ Die Erfolge der gerichtsnahen Mediation sind erstaunlich: Zwischen 65 und 85% der Fälle enden mit einer Einigung der Parteien. Häufig einigen sich diese auch noch über weitere Meinungsverschiedenheiten, die gar nicht unmittelbar Gegenstand des Verfahrens sind. Nicht eben selten kommt zwischen vollständig zerstrittenen Parteien ein Gesprächsfaden und/oder eine Wiederaufnahme von Geschäftsbeziehungen zustande. Die Parteien ersparen sich dadurch in der Regel nervenaufreibende und kostenträchtige Auseinandersetzungen.

<http://www.bernerfischer-partner.de/aktuell/allgemein/gerichtsnah-mediation-erstaunliche-erfolge.html>

⁵⁶⁰ <http://www.bmwfj.gv.at/Familie/Familienforschung/Documents/Familienbericht%202009/Band%20II%20-%20Auswirkungen%20von%20Scheidung%20auf%20Kinder,%20Frauen%20und%20Männer.pdf> Seite 555/556

aufschlussreich. Die Entscheidung der persönlichen Teilnahme der Kinder liegt allerdings bei den Eltern⁵⁶¹.

Die Eltern provozieren durch ihr wenig kindfokussiertes Verhalten im (Nach)Trennungsprozess nicht nur eine verzögerte Anpassung ihrer Kinder an die neue Familienwirklichkeit, sondern auch gravierende individuelle Entwicklungsstörungen bei ihren Kindern. Das ständige Überwachen der elterlichen Konflikte beutet ihre emotionalen Ressourcen aus und zieht in der Regel einen Zustand andauernder hoher physiologischer Erregung nach sich. Daraus resultiert, dass sich die Kinder dem elterlichen Konfliktgeschehen oftmals hilflos ausgeliefert fühlen. Sie wissen nicht, was sie tun sollen und entwickeln nicht selten Befürchtungen, dass alles noch schlimmer werden könnte. So ist es nicht verwunderlich, dass die Kinder ihre Möglichkeiten, das Konfliktgeschehen beeinflussen zu können, nach unseren Befunden als eher gering einschätzen. Sie haben zu häufig erlebt, dass die Eltern in ihrem Konfliktverhalten kaum beeinflussbar sind. In den Interviews mit den Jungen und Mädchen tritt deutlich hervor, dass die Kinder die Unversöhnlichkeit der Eltern in den Auseinandersetzungen als besonders belastend empfinden. Gravierend und zunehmend belastend wird es für die Kinder, wenn die Eltern ihre eigenen emotionalen Belastungen mit den Kindern teilen wollen und die Unterstützung der Kinder erwarten oder gar einfordern⁵⁶².

Eine wesentliche Aufgabe von Mediation ist es, „die Ehepartner/Eltern sensibel zu machen für die Unterscheidung ihrer (beendeten) Paarbeziehung und ihrer (fortwährenden) Elternbeziehung und sie bei der Entwicklung neuer Verhaltens- und Bewertungsmuster zu unterstützen, die ihnen eine kommunikative Zusammenarbeit in der fortbestehenden Elternschaft ermöglichen bzw. sie zur Reorganisation ihrer nahehelichen Beziehungen befähigen“ (Proksch, 1992: 401). Die unterschiedlichen Ebenen (Paar- bzw. Eltern-Kind-Beziehung) sind bei einer Beratung bzw. einer Mediation zu berücksichtigen. Das Modell der Co-Mediation kann eine Einbeziehung der juristischen und psycho-emotionalen Problemstellungen gewährleisten und die Ergebnisse optimieren (BMUJF, 1997; Filler, 2000).⁵⁶³ In Österreich ist seit 2000 die Co-Mediation üblich, die Verbindung zweier

⁵⁶¹ <http://www.bmwfj.gv.at/Familie/Familienforschung/Documents/Familienbericht%202009/Band%20II%20-%20Auswirkungen%20von%20Scheidung%20auf%20Kinder,%20Frauen%20und%20Männer.pdf> Seite 564

⁵⁶² Arbeit mit hochkonflikthaften Trennungs- und Scheidungsfamilien: Eine Handreichung für die Praxis http://www.bke.de/content/application/explorer/public/newsletter/newsletter-35/handreicherung_www_einzel.pdf

⁵⁶³ <http://www.bmwfj.gv.at/Familie/Familienforschung/Documents/Familienbericht%202009/Band%20II%20-%20Auswirkungen%20von%20Scheidung%20auf%20Kinder,%20Frauen%20und%20Männer.pdf> Seite 555/556

Mediatoren (PsychologIn/JuristIn). Mediatoren haben eine entsprechende fachliche Voraussetzung (Gesamte Rechtsvorschrift für Zivilrechts-Mediations-Ausbildungsverordnung, Fassung vom 25.07.2012⁵⁶⁴) einzubringen und sind an Verschwiegenheit gebunden⁵⁶⁵. Der Verschwiegenheit steht allerdings die Dokumentationspflicht gegenüber⁵⁶⁶.

In diesem Zusammenhang wird auf die RICHTLINIE 2008/52/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen, Artikel 7 Vertraulichkeit der Mediation⁵⁶⁷ verwiesen.

Die Mediation kann in fünf Prozessschritte unterteilt werden (manche Mediatoren unterteilen in weniger oder mehr Schritte, der Aufbau ist aber inhaltlich immer gleich):

- 1) Vorbereitung und Abschluss eines Mediationskontraktes
- 2) Verhandlung anstehender Regelpunkte
- 3) Erweiterung und Umwandlung der Streitpunkte sowie Entwicklung neuer Optionen (Wahlmöglichkeiten)
- 4) Vorbereitung und Entwurf der Mediationsvereinbarung
- 5) Inkrafttreten der Vereinbarung, Durchführung und regelmäßige Überprüfung

Gerade der letzte Schritt bzw. die letzte Phase bringt gleichsam durch die Hintertür das Gericht wieder ins Spiel. Durchsetzung und Verbindlichkeit erfordern einen rechtswirksamen Vertrag.

⁵⁶⁴ <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003180>

⁵⁶⁵ Das Gesetz regelt in § 18 eine Facette des Urprinzipes jeglicher Mediation, nämlich die Vertraulichkeit des Mediationsvorganges. Wenn ich von einer Facette spreche so deshalb, weil der Gesetzgeber nur die Verschwiegenheit des Mediators und seines Hilfspersonal bezüglich aller Tatsachen regelt, die dem Mediator und seinem Personal im Rahmen der Mediation anvertraut oder die ihm und seinem Hilfspersonal im Zusammenhang mit Mediation sonst bekannt wurden. Die Mediatoren selbst fallen nicht unter diese gesetzliche Verpflichtung. Diese Verpflichtung des Mediators ist durch zwei weitere Bestimmungen in den österreichischen Verfahrensgesetzen zu seinem Schutz abgestützt und abgesichert. Diese Bestimmungen wurden durch das ZivMediatG für diesen Zweck eigens novelliert. Zum ersten handelt es sich um den § 320 Z 4 ZPO der nunmehr für den eingetragenen Mediator ein Zeugenvernehmungsverbot also ein Beweisaufnahmeverbot enthält. Dieses ist im zivilgerichtlichen Verfahren von Amtswegen zu beachten. Dieses Zeugenvernehmungsverbot bezieht sich natürlich nur auf jene Sachverhaltsfragen von denen der Mediator Kenntnis in den Mediationsgesprächen erlangt hat. VORTRAG ZUM THEMA MEDIATION IN ÖSTERREICH Seite 18 http://www.die-mediation-mv.de/cms/fileadmin/user_upload/Allmeyer_Beck.pdf

⁵⁶⁶ Dem gegenüber steht allerdings die Dokumentationspflicht des Mediators, wonach er verpflichtet ist Auskunft darüber zu geben,

- ob eine Mediation überhaupt durchgeführt wurde oder nicht
 - zu welchem Thema eine Mediation durchgeführt wurde
 - wann sie begonnen hat und wann und wie sie beendet wurde
 - sowie zu allfälligen sonstigen Fragen, die für die Beurteilung des Eintrittes einer Fristenhemmung von Bedeutung sind
- VORTRAG ZUM THEMA MEDIATION IN ÖSTERREICH

Seite 18 http://www.die-mediation-mv.de/cms/fileadmin/user_upload/Allmeyer_Beck.pdf

⁵⁶⁷ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:136:0003:0008:DE:PDF>

Logisch ist daher diesen Vertrag dem Familiengericht vorzulegen, damit er Inhalt gerichtlicher Verfügungen wird⁵⁶⁸.

In der technischen Vorgangsweise zur Erarbeitung von Lösungen, scheint es unterschiedliche Vorgangsweisen zu geben: Eine Form, in der der Mediator durch Fragetechnik die Parteien zu eigenen Lösungsvorschlägen motiviert, und eine Variante, in der der Mediator aktiv Lösungsvorschläge anbietet und einbringt⁵⁶⁹

Wünschenswert bei der Heranziehung eines Mediators ist darauf hinzuweisen, dass er in die Liste des Justizministeriums eingetragen ist⁵⁷⁰. Für Verfahrensparteien wichtig ist weiters, dass die Verjährungsfrist gehemmt wird (während der Dauer der Mediation, nach Beendigung verbleiben lediglich 2 Wochen für Rechtsmittel). Schließlich sind die ev. nicht unerheblichen Kosten der (nicht gesetzlich geregelten) Honorare wesentlich.

Eine Stunde Mediation bei vom Ministerium geförderten Mediatoren kostet regulär 182 Euro. Je nach Familieneinkommen und Anzahl unterhaltspflichtiger Kinder wird ein Zuschuss (von null bis 182 Euro) gewährt.⁵⁷¹

Fassen wir zusammen:

- Die Autoren begrüßen die Mediation als eine Form der Einbeziehung neutraler Dritter und als Positivvariante einer Konfliktlösung
- Dieser Prozess sollte somit ausgebaut und unterstützt, ev. auch noch weiter rechtlich verankert werden

⁵⁶⁸ „Legen die Eltern dem Gericht einen gemeinsam getragenen Vorschlag vor, darf dieser nur dann abgewiesen werden, wenn das zum Schutz des Kindeswohls nötig ist oder wenn Kinder ab 14 Jahren Widerspruch erheben“. S. 209, Dettenborn u. Walter Familienrechtspsychologie

⁵⁶⁹ At both ends of the spectrum the mediator's objective is to assist the parties to understand the strengths and weaknesses of their positions and to appreciate the full range of their interests which may be enjoyed. However, the facilitative mediator does this by asking questions and offering assistance, whereas the evaluative mediator does this by making proposals, assessments and predictions. - JUDICIAL MEDIATION IN AUSTRALIA BY THE HONOURABLE J J SPIGELMAN AC CHIEF JUSTICE OF NEW SOUTH WALES NATIONAL JUDICIAL COLLEGE BEIJING, 25 – 28 APRIL 2011 - [http://www.lawlink.nsw.gov.au/lawlink/Supreme_Court/ll_sc.nsf/vwFiles/spigelman280411.pdf/\\$file/spigelman280411.pdf](http://www.lawlink.nsw.gov.au/lawlink/Supreme_Court/ll_sc.nsf/vwFiles/spigelman280411.pdf/$file/spigelman280411.pdf)

⁵⁷⁰ Da nur dann gesetzliche Bestimmungen des Zivilrechtsmediationsgesetzes gelten

⁵⁷¹ <http://derstandard.at/1350258914078/Die-Kosten-der-Trennung>

- Ein „Rechtszwang“ wäre probeweise überprüfbar, also ob durch eine verpflichtende Kurzmediation auch gegen den Willen von Verfahrensparteien Teilnehmer des Prozesses „gewonnen“, rekrutiert werden können⁵⁷²
- Zur Transparenz würde eine gesetzliche Regelung der Honorare beitragen
- Entsprechende Unterstützung sozial Schwächerer durch teilweise Kostenübernahme der öffentlichen Hand könnte Mediation als außergerichtliche Konfliktlösung unterstützen
- Mediation kann auch scheitern. Sehr wahrscheinlich wird dann der Weg zu Gericht führen.

4.6 Beschleunigte Familiengerichtsverfahren

Aus der Auswertung Verfahrensautomation Justiz Parlamentarische Anfrage 5062/J-NR/2010 ist bekannt, dass Dauer von Besuchsrechts- und Obsorgestreitigkeiten bei Gericht bis zu 9 Jahren betragen kann⁵⁷³. Über Verzögerungen klagte auch die für den Justizbereich zuständige Volksanwältin Brinek vor allem in Obsorge-, Unterhalts- und Besuchsrechtsverfahren⁵⁷⁴.

Gerade im Sinne des Kindeswohles wären schnelle Entscheidungen des Gerichtes dringendst nötig. So genannte Kampfscheidungen, die sich häufig in monate- oder gar jahrelangen gerichtlichen Auseinandersetzungen hinschleppen, sind meist durch gegenseitige Projektionen und Zuweisungen und Unterstellungen gekennzeichnet, die den Betroffenen oft nicht bewusst sind. Jeder Elternteil nimmt für sich in Anspruch, das Kind in seiner Not der Trennungs- und Scheidungssituation richtig zu erfassen und lastet die Schuld der Problematik dem anderen an. Die chronischen Kampfsituationen ereignen sich mit großer Regelmäßigkeit durch bestimmte problematische Ausgangskonstellationen und Bewältigungsstrategien der Elternteile und Kinder (Klosinski et al. 1994)⁵⁷⁵.

Aber es sind nicht nur Kampfscheidungen oder Instanzenzug, die lange Verfahrensdauern nach sich ziehen. Gängige Praxis vieler Familienrichter ist es, Intervalle zwischen Rechtsgängen auf mindestens drei Monaten anzusetzen, damit sich Verfahrensparteien

⁵⁷² „80 % der „verpflichteten Elternteile“ schlagen dem Gesetzgeber vor, eine Beratungspflicht für uneinige Elternteile einzuführen“. Zitat Dettenborn und Walter S. 122

⁵⁷³ http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/AB/AB_04996/imfname_188989.pdf

⁵⁷⁴ <http://derstandard.at/1334795944686/Bericht-2011-Volksanwaltschaft-kritisiert-lange-Verfahrensdauern>

⁵⁷⁵ Klosinski Gunther Yamashita Mild Untersuchung des „Selbst- und Fremdbildes“ bei Elternteilen in familiengerichtlichen Auseinandersetzungen anhand des Gießen-Tests

entsprechend „emotional abkühlen“ und damit einvernehmlichen Lösungen zugänglicher werden. Dass damit einer Entfremdung zwischen Kindern und dem Elternteil, der das Kind nicht hat, Tür und Tor geöffnet wird, versteht sich von selbst. Davon abgesehen, dass das Zeiterleben von Kindern nachgewiesenermaßen ein völlig anderes ist (sodass bei Kleinkindern Tage bis zu zwei Wochen zur Entfremdung ausreichen). Hingegen wäre abzuhelpfen: „Wenn der nicht beim Kind lebende Elternteil weiterhin verfügbar und als wichtige Bezugsperson vorhanden ist, wird sich das Kind nicht verlassen vorkommen“⁵⁷⁶.

Das KindNamRÄG 2013 bringt folgende Neuerungen:

Besondere Entscheidungen bei vom Jugendwohlfahrtsträger gesetzten Maßnahmen

§ 107a AußStrG (1) In Verfahren über einen Antrag des Jugendwohlfahrtsträgers nach §211 Abs. 1 zweiter Satz ABGB hat das Gericht auf Antrag des Kindes oder der Person, in deren Obsorge eingegriffen wurde, unverzüglich, tunlichst binnen **vier Wochen**, auszusprechen, ob die Maßnahme des Jugendwohlfahrtsträgers unzulässig oder vorläufig zulässig ist. Ein solcher Antrag muss binnen vier Wochen nach Beginn der Maßnahme gestellt werden. Erklärt das Gericht die Maßnahme für unzulässig, so kommt dieser Entscheidung vorläufige Verbindlichkeit und Vollstreckbarkeit zu, sofern das Gericht diese nicht ausschließt; im Übrigen gilt §44 sinngemäß. Die Frist für den Rekurs, mit dem die Unzulässigerklärung der Maßnahme angefochten wird, beträgt **drei Tage**. Gegen die vorläufige Zulässigerklärung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(2) Hat der Jugendwohlfahrtsträger die Maßnahme beendet, so hat das Gericht auf Antrag des Kindes oder der Person, in deren Obsorge eingegriffen wurde, auszusprechen, ob die Maßnahme unzulässig war. Ein solcher Antrag muss binnen **drei Monaten** nach Beendigung der Maßnahme gestellt werden.“

Neben Mediation können Richter künftig eine Reihe von Möglichkeiten, insbesondere Beratungen, anordnen - teils gefördert bis kostenfrei, teils privat zu bezahlen. Bei Scheidungen von Paaren mit minderjährigem Kind müssen die Eltern künftig nachweisen, dass sie sich über die aus der Scheidung resultierenden Bedürfnisse des Nachwuchses beraten haben lassen. Das kann bei geförderten Familien- und Partnerberatungseinrichtungen erfolgen oder privat, bei freitütigen Psychologen und Pädagogen. An diese Stellen oder Familienberatungen wendet sich ein getrenntes Paar primär auch, wenn Vater und Mutter vom Gericht zu Erziehungsberatung

⁵⁷⁶ Largo R., Czernin M.: Glückliche Scheidungskinder. 10. Auflage 2011, S. 43.

verpflichtet wurden. Das kann der Fall sein, wenn die vereinbarte Besuchsregelung nicht klappt. Über das Einhalten der Betreuungszeiten sollen künftig in der "heißen Phase" so genannte Besuchsmittler wachen. Die Kosten: 200 Euro Pauschale je Partei für die ersten drei Monate, weitere 200 Euro werden für weitere drei Monate fällig. Finanziell interessant ist auch, dass sich bei Obsorgeverfahren Elternteile nur noch durch einen Anwalt vertreten lassen dürfen - bisher konnten sie einen beliebigen Vertrauten zur Verhandlung schicken. Das soll deeskalierend wirken und "die sachliche Ebene stärken", heißt es aus dem Justizministerium.⁵⁷⁷

Verspricht die Justizministerin Beatrix Karl: „So werde man für das neue Familienrecht - das die gemeinsame Obsorge und mehr Rechte für Väter bringt - 20 zusätzliche Richter brauchen⁵⁷⁸.“ Wird sie sich die Frage stellen lassen müssen, wie sie es anstellen will, wird doch seitens höherer „Insider“ festgestellt: „Es kracht an allen Ecken und Enden in der Justiz“, hat der Vizepräsident der Österreichischen Richtervereinigung, Manfred Herrnhofer, im Juni beim 25. Familienrichtertag in Salzburg festgestellt. Es scheint so, als ob das Amt des Familienrichters – in Österreich sind deren 600 tätig – nicht unbedingt als Traumberuf gilt: Das zeigt aktuell die Schwierigkeit, am Salzburger Bezirksgericht eine vakante Stelle nachzubesetzen. Zwei Mal wurde sie schon ausgeschrieben – aber es fand sich kein ausreichend qualifizierter Bewerber. Inzwischen versucht man es schon zum dritten Mal. Ein Problem, das Doris Täubl-Weinreich, Vorsitzende der Fachgruppe Familienrichter, nicht fremd ist: „Salzburg ist kein Einzelfall. Wir haben in Wien ein Gericht, wo innerhalb von 13 Monaten der fünfte Richter zuständig ist.“ Die Fluktuation sei sehr groß.⁵⁷⁹

Wie kann dies ausschauen: Im Juli 2012 bekam Partei Andreas Bellinger Bescheid, dass die Stelle beim Familiengericht frühestens am 1. Oktober nachbesetzt wird. Am 16. Oktober gab es einen Termin – verschoben auf 5. November und so weiter. Der nächste Termin soll am 14. Dezember stattfinden. Der Vater aus Oberndorf hat unter anderem eingebracht, dass die Mutter der Informationspflicht nicht nachkommt. „Ich glaube nicht an eine Verhandlung in diesem Jahr, wahrscheinlich wird es 2013. Das letzte Zeugnis habe ich vor einem Jahr bekommen...“⁵⁸⁰

⁵⁷⁷ <http://derstandard.at/1350258911711/Getrennt-gemeinsam-fuer-das-Kind>

⁵⁷⁸ <http://derstandard.at/1350258536290/Gerichtspersonal-fuer-gemeinsame-Obsorge-aufgestockt>

⁵⁷⁹ http://search.salzburg.com/news/artikel.html?uri=http%3A%2F%2Fsearch.salzburg.com%2Fnews%2Fresource%2Fsn%2Fnews%2Fsn2706_27.09.2012_41-42481100

⁵⁸⁰ Salzburg Krone 18. Oktober 2012 http://www.kindergefuehle.at/fileadmin/pdf/Kronenzeitung_20121018.pdf

Es ist nur eine Frage der Zeit, bis Österreich in Straßburg beim EGMR wegen zu langer Verfahrensdauer in familienrechtlichen Angelegenheiten gerügt werden wird. Deutschland erhielt bereits Rügen wegen langer Verfahrensdauer^{581,582}.

Es ist nun der Punkt erreicht, einmal darzustellen, wie betroffene juristische Laien familienrechtliche Streitigkeiten und familiengerichtliche Verfahren erleben. Familienrichter und Rechtsanwälte verändern unter dem Einfluss ihrer Ausbildung und beruflichen Praxis ihr Denken und ihr Weltbild und können dieses Erleben in aller Regel nicht mehr nachvollziehen. Unsere Darstellung beruht auf den Aussagen einer Vielzahl von Betroffenen, mit denen wir im Zuge unserer Tätigkeit für die Bürgerinitiative Kinderrechte Gelegenheit zu ausführlichen Gesprächen hatten.

Der Kontakt mit familienrechtlichen Fragen ist untrennbar mit einem „Schockerlebnis“ verbunden. Es kommt dazu in schwierigen Trennungssituationen, Scheidungen, oder Konflikten mit Ämtern, wobei auch bedrohliche existentielle Ängste hineinspielen. Das Schicksal der Kinder, mit denen man emotional verbunden ist, steht auf dem Spiel. Betroffene suchen Hilfe bei allen möglichen und unmöglichen Stellen...und erhalten sie nicht. Exemplarisch hierfür steht der betroffene MH, der sich nachdem die Kindesmutter mit den Kindern ins Frauenhaus ging und es unmöglich ist, ihren Aufenthaltsort zu ermitteln, an folgende Stellen wendet: Familienhilfe, Volksanwalt, Jugendanwalt, Erzdiözese, Frauenministerium, Bundespräsident, Polizei, Vereine, die sich programmatisch dem Kindeswohl widmen, Präsidentin der Familienrichtervereinigung, Beschwerdestelle des Jugendamtes, Interne Revision uvm. Diese Anfragen und Bitten um Hilfe, ein Ausdruck der Hilflosigkeit, werden mit dem Ruf nach „Gerechtigkeit“ verknüpft, womit keine der befragten Stellen etwas anfangen kann. Vom Ignorieren über höfliche inhaltlose Worthülsen bis zur Anschuldigung „Sie haben die Situation selbst verschuldet“ (ohne die Fakten zu kennen) reichen die Antworten bzw. Nichtantworten. Brauchbares ist auf diese Weise nicht zu gewinnen. Nun steht der Betroffene vor der Wahl, einen Rechtsanwalt einzuschalten, wobei dies von seiner finanziellen Situation abhängt. Er muss es nicht, denn im Außerstreitverfahren kann/darf er sich selbst vertreten. Tut er dies, so erlebt er die nächste Enttäuschung: Erstens kann er mangels rechtlicher Kenntnisse und fehlender Beherrschung der Rechtssprache seine Anliegen nicht effizient einbringen. Zweitens erfährt er, dass Gerichte „über ihn drüber

⁵⁸¹ http://www.123recht.net/Menschenrechtsgericht-verurteilt-Deutschland-in-Familienstreit_a23997.html

⁵⁸² http://www.menschenrechte.ac.at/docs/06_3/06_3_09

fahren“, also seine Eingaben mit zum Teil rechtlich falschen Argumenten abschmettern (wobei er dies nicht durchschaut). Ein Rechtsanwalt wird früher oder später notwendig. Die Frage der Verfahrenshilfe stellt sich je nach finanzieller Situation. Um Verfahrenshilfe zu erlangen, braucht er wieder das Gericht (das oft ablehnt). Etlichen Verfahrenshelfern mangelt es an Einsatz, insbesondere da im Außerstreitverfahren finanziell nichts zu gewinnen ist, auch wenn man das Außerstreitverfahren „gewinnt“ (seinen eigenen Standpunkt durchsetzt). Spätestens bei der Frage der Berufung, insbesondere der außerordentlichen Revision beim OGH, weigert sich der Verfahrenshelfer. Es sei rechtlich aussichtslos. Gelegentlich hören wir auch von Betroffenen, dass eine zusätzliche Zahlung (nicht steuerlich verbucht bzw. durch Rechnung belegt) die Motivation des Anwaltes stärken könnte. Das Außerstreitverfahren ist vom Namen her dem Betroffenen unverständlich, denn in diesem Verfahren wird nur gestritten. Dass es sich hier um eine abgeänderte Form des Zivilprozesses handelt, versteht er nicht. Er versteht auch nicht die Grundlage des Zivilprozesses, dass alles, dem nicht widersprochen wird, vom Gericht als faktisch unterstellt wird. Die Enttäuschung ist, dass sich die Familiengerichte nicht um die Erforschung der materiellen Wahrheit bemühen. Er stellt zahlreiche Beweisanträge, denen nicht entsprochen wird. Manchmal werden sie nicht einmal abgelehnt, sondern nur ignoriert. Außerdem stellt er fest, dass seine Ausführungen von vornherein zweifelhafter sind, weil er Partei ist. Jugendwohlfahrt und Familiengerichtshilfe werden (so wie Polizisten im Strafverfahren) Interesselosigkeit und Neutralität unterstellt und ihre Aussagen sind allemal mehr wert als seine bezüglich der Beweiskraft. Das Verfahren dauert zu lange. Einerseits hat er Angst, sich über den Richter bzw. die Verfahrensdauer zu beschweren, weil er fürchtet, dass deshalb das Verfahren zu seinen Ungunsten ausgeht. Umgekehrt passiert kaum etwas, wenn er Fristsetzungsanträge stellt. Richter, die er für befangen hält, prüfen ihre Befangenheit selbst. Im Umfeld der familienrechtlichen Streitereien wendet er sich auch fallweise an das Strafgericht. Eine Anzeige wegen Amtsmissbrauchs ist egal, gegen wen gerichtet, chancenlos und das Verfahren wird eingestellt. Überhaupt erfährt er die Staatsanwaltschaft als Einstellungsbehörde. Hingegen kann man mehr mit der Polizei anfangen, eine Wegweisung einer unliebsamen Person ist manchmal ohne zureichenden Grund zu erreichen, dann wieder bei guten Gründen aussichtslos. Die beste Position im Rechtsstreit hat man, wenn man sich sofort der Kinder bemächtigt, dann hat der andere Partner wenige Chancen. Allerdings trifft diese Aussage vor allem auf Frauen zu, die Männer in die schwächere Position bringen. Ist das Jugendamt involviert, haben sowohl Frauen als auch Männer nichts auszurichten. Die Sachverständigen sind teuer und man begegnet ihnen mit großem, zum Teil berechtigtem

Misstrauen. In der Berufung, bereits etwas erfahrener, versucht man auf Fakten hinzuweisen, in der Hoffnung, nun doch Richter überzeugen zu können. Völlig unverständlich für den Rechtslaien erfährt er nun, dass ein Neuerungsverbot besteht und er somit keine neuen Beweise vorlegen dürfe. Ohne jegliche Überprüfung wird die Berufung entschieden. Verfügt man über Bildung und entsprechende Intelligenz, so stellt man irgendwann fest, dass eigentlich Familie und Beziehung zu Kindern durch internationales Recht geschützt wären, dass dies aber totes Recht ist. Man stellt sich auch die Frage, ob die betreffenden Urteile, z.B. des EMGR, überhaupt dem Familienrichter, dem man schicksalhaft zugeteilt ist, bekannt sind. Die Frage bleibt ohnehin müßig, da man keine „Gerechtigkeit“ bekommt.

Wie der Witz sagt: „Herr Rat, ich bitte um Gerechtigkeit!“ „Gerechtigkeit wollen Sie haben? Ein Urteil werden Sie bekommen!“

Hier ist das Urteil kein Urteil, sondern ein Beschluss. Es gibt Beschlüsse, auch zum Erstaunen der Rechtslaien, die keinerlei Folgen haben. Der Umgang bzw. Kontakt zu einem Kind kann zwar auf dem Papier existieren, bleibt aber nicht durchsetzbar. Mit derartigen Beschlüssen kann man – so sagen Betroffene – das Klo tapezieren. Wer sich nun schlau machen will, was Gerechtigkeit ist und in unserem Rechtssystem zu suchen hat, erlebt eine weitere Überraschung. Die Gerechtigkeit ist nicht definierbar, daher kann eine Rechtsordnung nicht auf Gerechtigkeit aufbauen. So festgestellt vom berühmten Juristen und Begründer des Rechtspositivismus Hans Kelsen.

Zurück bleiben verunsicherte Angehörige, die am österreichischen Staat und seinem Rechtssystem zweifeln, und traumatisierte Kinder.

Wer diese Ausführung als Polemik abtun will, sollte mit zahlreichen Betroffenen sprechen und sich erst danach ein Urteil bilden.

Familienrichter und Personen, „die das Recht machen“, sollten sich mit diesen Ausführungen und Gedankengängen auseinandersetzen. Immerhin soll das Recht den Menschen dienen und nicht die Menschen dem Recht.

Wenn wir das sagen, wird man uns Polemik unterstellen. Aber wir können alles nicht nur mit eigener Meinung belegen.

Roland Fürst: „Wir haben Richter, die über das Kindeswohl entscheiden, die die Lebenswelten der Familien unzureichend kennen und oft eigenwillig und selbstherrlich handeln.“⁵⁸³

Das klingt möglicherweise sehr abstrakt, daher als Beleg und Beweis ein **konkreter Fall** wie in einem österreichischen Familiengericht tatsächlich Recht gesprochen wird.

Hier die Vorgeschichte, soweit die Verfahrensparteien übereinstimmen:

Die mj. VS ist das uneheliche Kind von MC und SS. Sie wurde 2009 in Salzburg geboren. Die Eltern führten 9 Jahre eine Beziehung, welche von der Kindesmutter im Oktober 2012 beendet wurde. Eine Vereinbarung über die Obsorge wurde von den Eltern nicht getroffen. Nach kroatischem Recht müssten die Eltern gemeinsam eine Vereinbarung bzw. Einigung betreffend den Aufenthaltsort des Kindes zum Wohle desselben treffen, unabhängig davon, ob die Kindeseltern zusammen wohnen würden. 2011 zogen die Kindeseltern nach Pula, wo sie in der Wohnung des väterlichen Großvaters wohnten. Es hätte Probleme in der Beziehung gegeben; es sei ausgemacht gewesen, dass die Kindesmutter zu ihrer Mutter (Großmutter des Kindes) nach Salzburg gehe, um einen klaren Kopf zu bekommen. Als die Kindesmutter in Salzburg angekommen sei, habe sie den Kindesvater angerufen und ihm mitgeteilt, dass sie mit dem Kind in Salzburg bleibe und dass es zwischen ihnen aus sei. Sie habe einen anderen Partner; das Kind würde bei ihr bleiben.

Fakt ist, dass der Kindesvater der Mutter vor der Abreise nach Salzburg sagte: „Überlege dir das gut!“

In folgenden Punkten widersprechen sich die Angaben von Vater und Mutter: Es sei nicht ausgemacht gewesen, dass die Kindesmutter für immer in Salzburg bleibe, sondern lediglich für eine Woche, sagt der Vater. Die Kindesmutter behauptet das Gegenteil.

Die Kindesmutter behauptet, dass der väterliche Großvater Alkoholiker sei, deshalb sei nicht zumutbar, dass das Kind dort lebe. Der Kindesvater behauptet, dass der Großvater liebevoll sei und nicht trinke. Man hätte der Kindesmutter in Kroatien wegen alkoholisiertem Lenken eines Autos den Führerschein abgenommen.

Die Kindesmutter behauptet, der Satz „Überlege dir das gut!“ hätte bedeutet, dass der Kindesvater der bleibenden Übersiedlung des Kindes nach Salzburg zustimme. Der Kindesvater hingegen behauptet, dass sich der Satz darauf bezogen hätte, dass sich die

⁵⁸³ Der Standard 1.10.2012. Jugendhilfe, ein System der Hoffnungslosigkeit. Roland Fürst, Sozialarbeiter und Politikwissenschaftler, FH Campus Wien

Kindesmutter von ihm trenne (Also sinngemäß: Überlege dir gut, ob du dich tatsächlich von mir trennst).

Wie kommt nun das Gericht zu einer Entscheidung? Durch Einvernahme von Vater und Mutter und sorgfältiges Abwägen des Pro und Contra, somit wer die Wahrheit sagen könnte? Oder durch Erhebungen in Kroatien? Oder durch Gutachten? Oder durch Zeugeneinvernahmen? Hier die Antwort:

Das Gericht ist lediglich den Ausführungen der Kindesmutter gefolgt und hat den Kindsvater nicht einmal einvernommen.

Woher kennen wir dann die Widersprüche des Vaters zu denen der Mutter? Weil wir sie dem Rekurs entnommen haben, sie wurden nicht erhoben. Wie hat aber das Erstgericht die „Wahrheit“ erforscht und „den Sachverhalt“ festgestellt? Das klingt dann so:

Die Feststellungen beruhen auf den jeweils angeführten Beweismitteln. Die Angaben der Mutter vor dem Gericht waren glaubwürdig und nachvollziehbar, sie decken sich auch mit dem Bericht des Jugendamtes.

Wie umschreibt man, dass der Kindsvater nicht einmal angehört wurde? Sehr elegant mit folgender Wendung:

Die Nichtfeststellungen beruhen darauf, dass zu den diesbezüglichen Angaben keine objektiven Beweismittel vorhanden waren und auch keine dahingehenden Beweisergebnisse hervorgekommen sind.

Für uns stellt sich die Lage so dar, dass zwei völlig unterschiedliche Darstellungen vorliegen und nur eine davon richtig sein kann. Hat nun der Vater tatsächlich zugestimmt, dass die Mutter für immer mit dem Kind nach Salzburg übersiedelt? Und wenn ja, warum ergreift er dann Rechtsmittel (dieser Mann muss sehr verwirrt sein)? Allerdings liest man das im Urteil so:

Nach der Trennung der Kindeseltern im Streit teilte der Vater der Mutter mit, sie solle die Minderjährige nehmen, zu ihrer (eigenen) Mutter (nach Österreich) gehen und sich die Sache gut überlegen; weiters gab er an, dass es besser sei, wenn VS bei der Mutter bleibe. Damit nahm der Vater es aber billigend in Kauf, dass sich die Mutter gegen ihn entscheidet und ihr weiteres Leben – mit VS – dort führt, wo die Kindesmutter es für richtig hält.

Er nahm damit „billigend in Kauf“, dass das Kind in einem anderen Land lebt? Was heißt das, billigend in Kauf zu nehmen? Diese Wortwendung findet sich im Strafgesetz unter bedingtem

Vorsatz und wird auch so umschrieben: „Wenn der Täter die Verwirklichung des Sachverhaltes ernstlich für möglich hält, das heißt, das Risiko so hoch einschätzt, dass er die Möglichkeit der Verwirklichung...als nahe liegend ansieht, sich aber dennoch...entschließt, weil er auch einen solchen nachteiligen Ablauf der Ereignisse **hinzunehmen gewillt ist**.“⁵⁸⁴

Offenbar ist der Kindesvater nicht gewillt, diesen Ablauf der Ereignisse hinzunehmen, weil er gegen dieses Urteil beruft. Davon abgesehen ist sehr gewagt, derart weit reichende Schlussfolgerungen aus den Worten „Überlege dir das gut!“ abzuleiten.

Im Übrigen sollte in aller Regel jene Person besser die Intention hinter einer Aussage beurteilen können, die tatsächlich diese Aussage tätigt.

Was war also die Entscheidungsgrundlage?

Die Aussage der Mutter und der JWT. Man sieht daraus, welchen Beweiswert die Aussage der JWT hat, auch wenn sie nur – wie im konkreten Fall – auf Hörensagen beruht. Man kann sich mit dieser Aussage immer ein Urteil „zusammenschustern“. Wie man auch erkennt, prüft die JWT keinen Sachverhalt, sondern entscheidet sich für eine Version, wie so oft für die der Mutter gegen den Vater und gegen das Kind.

Keine Berücksichtigung fand der Umstand, dass das Kind aus einer gewohnten Umgebung und einem Familienverband in Pula durch die Kindesmutter herausgerissen wurde.

Wo bleibt das Kindeswohl? An letzter Stelle?

Es bleibt abzuwarten, ob die Instanz dem Kindesvater ein faireres Verfahren zukommen lässt? Wenn nicht, werden wir als BIK dem Kindesvater anraten, beim EMGR Beschwerde gegen die Republik Österreich zu erheben.

Allerdings können wir der Instanz ihre Begründung bereits vorformulieren, weil wir in einem anderen Verfahren den entsprechenden Textblock bereits aufgefunden haben: „Schließlich ist der Rekurswerber auch darauf zu verweisen, dass selbst dann, wenn das rechtliche Gehör im erstinstanzlichen Außerstreitverfahren verletzt wurde, dieser Mangel behoben wird, wenn – wie hier – die Gelegenheit bestand, den eigenen Standpunkt im Rekurs zu vertreten.“

Das ist formal logisch und richtig, erinnert an die Logik des Romanes *Catch-22* von Heller. Kurz der Plot für jene, die den Roman nicht kennen: Nur psychisch Kranken ist es erlaubt, nicht an Kampfeinsätzen als Bomberpilot beim Krieg teilzunehmen. Wenn jemand nicht an einem Kampfeinsatz teilnehmen will (ist gefährlich), beweist diese Einstellung seine

⁵⁸⁴ Foregger/Fabrizy: Strafgesetzbuch Manz 2010, Seite 44-45

psychische Gesundheit. Der Umstand, dass der Held des Romans nicht fliegen will, begründet dass er Kampfeinsätze fliegen muss.

Diese Situationen sind beide nicht zu gewinnen.

Der Rechtsunterworfenen bemängelt bzw. ärgert ihn, dass seine Beweisanträge oft nicht einmal abgelehnt werden. Sie werden ignoriert. Er übersieht die juristische Feinheit, dass es – hier in der Instanz lernt er es – Sachanträge und Prozessanträge gibt. Dann liest er in der Begründung: „Das Erstgericht hätte daher die Anträge überhaupt nicht spruchgemäß abweisen müssen, da es sich hierbei um reine Prozessanträge handelte.“

Nicht selten versucht ein Rechtsunterworfener selbst seine Rechtsansicht durch Beiziehung eines Experten zu stützen. Er gibt somit Geld für ein nicht prozessrelevantes, so genanntes Privatgutachten aus. Auch hier begibt er sich in eine Situation, die nicht zu gewinnen ist. „Das im Rekursverfahren vorgelegte Privatgutachten basiert auf einer ungenügenden Grundlage, weil es sich um ein reines Aktengutachten handelt.“

Reines Aktengutachten bedeutet, die zu untersuchende Person wurde nicht in die Untersuchung einbezogen. Um diese Person, das Kind, zu untersuchen, bedarf es einer entsprechenden Anordnung des Gerichtes. Der Rechtsunterworfene ist im Familienverfahren deshalb bei Gericht, weil er keinerlei Zugang zum Kind hat, logischerweise daher auch nicht die Möglichkeit, das Kind durch irgendjemanden untersuchen zu lassen. Ein anderes Verfahren als ein Privatgutachten-Aktengutachten ist ihm gar nicht möglich, was aber formal als Ablehnungsgrund argumentiert wird.

Man lernt auch durch Einsicht in Begründungen der obergerichtlichen Urteile Neues. Bisher waren wir der Auffassung, dass die Fremdunterbringung wegen Gefährdung des Kindeswohles erfolgt. Es kann aber auch andere Gründe geben. „Bei diesen Ausführungen wird in offener Verkennung der Sachlage übersehen, dass bei der vorliegenden Obsorgefrage überhaupt nicht primär der Ausschluss einer weiteren Gefährdung des Kindes im Vordergrund steht, sondern die Fremdunterbringung nach der Aktenlage schon deshalb unumgänglich ist, um die traumatischen Störungen des Kindes aufarbeiten zu können.“ Es ergeben sich dann die Fragen, warum a) keine Weisung zur Therapie beim Ersturteil erfolgte und b) keine Therapiemaßnahmen während der Fremdunterbringung gesetzt wurden? Im konkreten Fall musste der Ort der Fremdunterbringung verändert werden, weil der Verdacht der

Kindesmisshandlung durch Betreuer im Raum stand. Dass dies der „Aufarbeitung des Traumas“ wenig dienlich war, erscheint einsichtig (aber nicht dem Gericht).

Der juristische Laie weiß wenig über Instanzen, glaubt aber meistens, dass es 3 Instanzen gibt. Das ist wieder einmal formal richtig, aber doch nicht ganz. Meistens ist es nach dem Obergericht zu Ende, die dritte Instanz, der OGH, kann dann nur im Rahmen einer außerordentlichen Revision angerufen werden. Diese ist erst möglich, wenn der Berufungswerber nicht nur Mängel des Verfahrens oder der Urteilsbildung aufzeigen kann, sondern auch, dass mit der Befassung seines Falles eine **erhebliche** Rechtsfrage im Sinne des § 62 (1) AußStrG verbunden ist. Die Beurteilung, ob die Rechtsfrage erheblich ist, trifft der OGH selbst. „Insgesamt gelingt es der Mutter/dem Vater mit ihren Ausführungen nicht, eine erhebliche Rechtsfrage iSd § 62 Abs 1 AußStrG aufzuzeigen. Der außerordentliche Revisionskurs war daher zurückzuweisen.“⁵⁸⁵

Wir haben unser Schwarzbuch einer Familienrichterin iR zur Durchsicht gegeben, die gegenüber diesen Ausführungen Vorbehalte hatte. Am Rande schrieb sie handschriftlich dazu: „Solche Fälle sind Ausnahme, nicht Regel.“ Unsere Erfahrungen sind andere und – gebildet wie wir sind (selbstironisch gemeint) – wollen wir Goethe Faust zitieren:

„Es erben sich Gesetz und Rechte
wie eine ewge Krankheit fort;
sie schleppen von Geschlecht sich zum Geschlechte
und rücken sacht von Ort zu Ort.
Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage:
Weh dir, daß du ein Enkel bist!
Vom Rechte, das mit uns geboren ist,
von dem ist leider nie die Frage.“⁵⁸⁶

4.7 Kindeswohl

Das „Kindeswohl“ ist ein Rechtsbegriff. Was dem Wohl des Kindes entspricht oder widerspricht, ob und inwieweit das Wohl des Kindes gefährdet ist, ob eine Maßnahme oder

⁵⁸⁵ Alle Zitate des Obergerichtes und des OGH sind korrekt, lediglich beim Fall der Zurückweisung des außerordentlichen Revisionskurses war es die Mutter, nicht der Vater. Die Aktenzahl ist den Verfassern bekannt.

⁵⁸⁶ Faust 1, Studierzimmer. (Mephistopheles), Johann Wolfgang von Goethe, deutscher Dichter (1749 - 1832)

Verfügung dem Wohl des Kindes besser als eine andere dient, alle diese und auch andere, das Kindeswohl betreffende Fragen sind daher letztlich von den Gerichten zu beurteilen.

Bei dieser Prüfung spielen aber kinderpsychologische und pädagogische Gesichtspunkte eine besondere Rolle (vgl. Zitelmann, Kindeswohl und Kindeswille im Spannungsfeld von Pädagogik und Recht [2001]).

Auch in der familien- und vormundschaftsgerichtlichen Praxis erzeugt der mit der sozialwissenschaftlichen Wende des Familienrechtes verbundene intensive Importe fachfremder und z. T. „widerstreitender Theorien und Methoden aus den erfahrungswissenschaftlich orientierten Referenzdisziplinen ein für fachliche Irrtümer, professionelle Dilemmata und Paradoxien extrem anfälliges Handlungsfeld, auf das Jurastudium die Richterschaft mitnichten vorbereitet. Das hiermit verbundene Problem der Jurisprudenz, Kriterien zur Rezeption außerjuristischen Wissens zu entwickeln, ist offensichtlich, doch ist diese Rezeptionspraxis bislang noch kaum Gegenstand systematischer Forschung. Es spricht aber viel dafür, dass sich hier zu, Beispiel die Konjunkturen bestimmter „Schulen“ und Paradigmen des Wissenschaftsmarktes niederschlagen, die ihrerseits durch politisch-gesellschaftliche Bewegungen und Gruppenmentalitäten der außerwissenschaftlichen Umwelt beeinflusst werden. Auch spielen vermutlich die Rahmenbedingungen und Eigeninteressen der in diesem Feld tätigen Professionen, Verbände, Institutionen usw. eine zentrale Rolle.

Fegert konfrontiert die These, das Kindeswohl sei ein Einfallstor der Psychologie in das Recht, hingegen mit der Frage, ob nicht vielmehr der Kindeswohlbegriff eine Eintrittspforte in einen Bereich der Wissenschaft und Behandlungskunst biete...der vor allem beobachten, beschreiben und aus dem Wissen um normale Entwicklung und Psychologie Schlüsse ziehen kann.

Vielleicht wird über den Kindeswohlbegriff gar nicht die Psychologie ins Verfahren verlagert, sondern besteht vielmehr die Versuchung, die Entscheidung des Verfahrens aus dem Verfahren heraus an ein durch seine Sachkunde legitimiertes „Orakel“ zu verlagern. Dies gelte u.a. für die Gesetzgebung selbst. Der Gesetzestext sei zwar an einigen Stellen von psychologischen Begriffen und Techniken infiltriert, doch eher in Form „vorgelagerter Anhängsel“ während außerrechtliche Lösungsstrategien und „eine Infiltration des Wissens um Entwicklung von Kindern und um Familiensysteme in das Recht“ kaum erfolgt sein. Gleich, ob man aber davon ausgeht und es begrüßen mag, dass das Kindeswohl ein „Einfallstor für außerjuristische Erfahrungen und damit auch für neuere Erkenntnisse der Psychologie, Pädagogik, Pädiatrie etc.

bietet, oder ob man wie Fegert in diesem Begriff eine Eintrittspforte zur Entscheidungsverlagerung in die familienrechtlichen Nachbardisziplinen sieht- wobei sich beides nicht ausschließt-, festzuhalten ist jedenfalls, dass auf diesem Gebiet massive Defizite an einer interdisziplinären, auch empirischen Forschung bestehen. Mit welcher schwieriger interdisziplinärer Gratwanderung sie sich zu befassen hätte, deutet sich in den Warnungen Koechels an. Das Kindeswohl verbiete es, die zuständigen Disziplinen so aufzubereiten, dass es in den Sog eines festen, gesetzgeberischen Normgefüges gerät, das vorgibt, „zweifelsfrei bestimmen zu können, was dem „Wohle des Kindes“ dient. Andererseits sei davor zu warnen, die Spezialisierung, die die schwierige Verständigung nur noch schwieriger mache, immer weiter zu treiben. Was die Praxis anbelange, bestehe das Risiko, dass „pragmatische Zweckmäßigkeitserwägungen von Juristen auf „verborgene unternehmerische Motive“ der beteiligten Experten treffen⁵⁸⁷.

Der oberste Leitgedanke des Kindschaftsrechtes ist das „**Kindeswohl**“. Alle aus der Obsorge erfließenden Rechte und Pflichten sind im Dienste des Kindeswohles auszuüben (§§137 und 139 ABGB). Die durch Rechte oder Pflichten am Kindschaftsverhältnis Beteiligten haben zur Wahrung des Kindeswohles sogar alles zu *unterlassen*, was das Verhältnis des Kindes zu den anderen Beteiligten *beeinträchtigt* oder deren Aufgabenerfüllung *erschwert* (§ 159 ABGB; sog. **Wohlverhaltensgebot**).⁵⁸⁸

Bezüglich des Kindeswohles fanden sich bisher folgende Gesetzesstellen im ABGB:

§178 a ABGB aF bzw. § 138 ABGB nF.

Bei Beurteilung des Kindeswohls sind die Persönlichkeit des Kindes und seine Bedürfnisse, besonders seine Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten, sowie die Lebensverhältnisse der Eltern entsprechend zu berücksichtigen.

3. Hauptstück: Rechte zwischen Eltern und Kindern

§ 137 ABGB.

⁵⁸⁷ [http://books.google.de/books?id=X2kxc6w-GjcC&pg=PA158&lpg=PA158&dq=Zitelmann,+M.+\(2001\).+Kindeswohl+und+Kindeswille+im+Spannungsfeld+von+P%C3%A4dagogik+und+Recht.&source=bl&ots=74Gv0NEkDO&sig=TAjKQalXWUNUgJHp4sjHw0HDmMg&hl=de&sa=X&ei=nDKJUKmGBuiF4ATr6oCoAw&ved=0CCcQ6AEwAQ#v=onepage&q=Zitelmann%20M.%20\(2001\).%20Kindeswohl%20und%20Kindeswille%20im%20Spannungsfeld%20von%20P%C3%A4dagogik%20und+Recht.&f=false](http://books.google.de/books?id=X2kxc6w-GjcC&pg=PA158&lpg=PA158&dq=Zitelmann,+M.+(2001).+Kindeswohl+und+Kindeswille+im+Spannungsfeld+von+P%C3%A4dagogik+und+Recht.&source=bl&ots=74Gv0NEkDO&sig=TAjKQalXWUNUgJHp4sjHw0HDmMg&hl=de&sa=X&ei=nDKJUKmGBuiF4ATr6oCoAw&ved=0CCcQ6AEwAQ#v=onepage&q=Zitelmann%20M.%20(2001).%20Kindeswohl%20und%20Kindeswille%20im%20Spannungsfeld%20von%20P%C3%A4dagogik%20und+Recht.&f=false)

⁵⁸⁸ Schwimann a.a.O

(1) Eltern und Kinder haben einander beizustehen und mit Achtung zu begegnen. Die Rechte und Pflichten des Vaters und der Mutter sind, soweit nicht anderes bestimmt ist, gleich.

(2) Eltern haben das Wohl ihrer minderjährigen Kinder zu fördern, ihnen Fürsorge, Geborgenheit und eine sorgfältige Erziehung zu gewähren. Die Anwendung jeglicher Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig. Soweit tunlich und möglich sollen die Eltern die Obsorge einvernehmlich wahrnehmen.

§ 159 ABGB.

Bei Ausübung der Rechte und Erfüllung der Pflichten nach diesem Hauptstück ist zur Wahrung des Kindeswohls alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Minderjährigen zu anderen Personen, denen nach diesem Hauptstück das Kind betreffende Rechte und Pflichten zukommen, beeinträchtigt oder die Wahrnehmung von deren Aufgaben erschwert.

Oberste Pflicht der Eltern (und sonstiger Aufsichtspersonen) ist daher die Förderung des *Kindeswohles*.

Dazu gehören Leistung von Unterhalt, Erfüllung der Obsorge, Pflege, Erziehung, Vermögensverwaltung und gesetzliche Vertretung⁵⁸⁹

Eine gesetzliche Definition des Begriffes „Kindeswohl“ lag bisher nicht vor.

Es handelt sich daher um einen „unbestimmten Gesetzesbegriff“, sodass der Auslegung in der obergerichtlichen Rechtsprechung entscheidende Bedeutung zukommt.

„Der Begriff „Kindeswohl“ soll als Instrument und Kriterium der Auslegung, z.B. der Kindesinteressen, dienen. Zugleich fehlt es ihm selbst an schlüssiger Auslegung...Er wird z.B. beurteilt als bar jeden normativen Gehalts, als „leere Schachtel“ (Steindorff 1994) oder hohle Mystifikation (Keiser 1998) oder als „Pauschalfloskel“, als „Worthülse“ (Ell 1990), als Mogelpackung (Goldstein u.a. 1991) sowie als ungeeignete Grundlage für eine professionelle Entscheidung (Figdor 2009).“⁵⁹⁰

„Kindeswohl“ ist kein empirischer Begriff, der beobachtbare Fakten benennt, sondern ein hypothetisches Konstrukt, ein alltagstheoretischer Begriff...auf gesellschaftlicher Ebene geht es darum, Grundwerte umzusetzen in sozialpolitische Grundsatzentscheidungen, dazu welche Lebensqualität Kinder und Jugendliche beanspruchen sollen...Das Kindeswohl zu sichern

⁵⁸⁹ Schwimann. Familienrecht. Lexis Nexis

⁵⁹⁰ Dettenborn H.: Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte. 3. Auflage E. Reinhardt Verlag 2010

heißt, das Kindesrecht auf Entwicklung der Persönlichkeit zu gewährleisten...Damit ist die Vorrangigkeit kindlicher Interessen bzw. Rechte gegenüber Elterninteressen oder Interessen anderer Personen impliziert...Es wird vorgeschlagen, unter *familienrechtspsychologischem Aspekt als Kindeswohl die für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes oder Jugendlichen günstige Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen zu verstehen*.⁵⁹¹

Die Förderung des Kindeswohls ist die oberste Maxime des Kindschaftsrechts.

4Ob2/07h

Unser Kommentar: Das Kindeswohl ist zwar zu fördern, aber was ist es denn?

Der Begriff des Kindeswohls hat mehrere Dimensionen. Er umfasst das körperliche, geistige und seelische Wohlergehen des Kindes. Elternliebe, Fürsorge und Vermittlung von Geborgenheit sind Grundlagen für die Verwirklichung.

1Ob23/96a, 7Ob68/02d

Das Kindeswohl stellt als Grundprinzip des Kindschaftsrechts ein vorrangiges Entscheidungsrecht dar und ist nach den gesamten Umständen des jeweiligen Falles konkret zu prüfen.

2Ob129/06v, Ef-Z2007/57 (Verschraegen) = FamZ2006

Das wichtigste Kriterium im Pflegschaftsverfahren – im materiellen und im verfahrensrechtlichen Bereich – ist das Kindeswohl, damit ein unbestimmter Gesetzesbegriff, der das Wohlergehen eines Kindes bei einer ganzheitlichen Betrachtung erfasst und dessen Beurteilung unweigerlich von gesellschaftlichen Wertungen mitbestimmt wird.

Ganz grundsätzlich wird dem Kindeswohl am besten dann entsprochen, wenn eine günstige Relation zwischen der Bedürfnislage des Kindes und seinen Lebensbedingungen geschaffen wird (Gutschner/Völkl-Kernstock/Kobl/Friedrich RZ 2008, 269).

Unser Kommentar: Das Kindeswohl ist also mit den Bedürfnissen des Kindes verknüpft.

Das Gericht hat demnach, wenn es nicht gelingt, eine gütliche Einigung herbeizuführen – die Aufhebung der gemeinsamen Obsorge zu beschließen und nach Maßgabe des Kindeswohls einen Elternteil allein mit der Obsorge zu betrauen.

EF 107.810

Gemäß §177 a Abs 2 ABGB hat das Gericht die Alleinobsorge zuzuteilen, wenn auch nur ein Elternteil die Aufhebung der beiderseitigen Obsorge beantragt.

⁵⁹¹ Dettenborn H.: a.a.O.

Die Beendigung der Obsorge beider Eltern setzt nicht voraus, dass diese Maßnahme dem Kindeswohl entspricht (Beck S191).

Unser Kommentar: Hier steht also der Wille der Eltern (exakter eines Elternteiles) über dem Kindeswohl (der „obersten Maxime des Kindschaftsrechtes)?

Bei Wegfall des Einvernehmens ... wenn auch nur ein Elternteil die Aufhebung der gemeinsamen Obsorge beantragt, ist eine Fortführung der Obsorgeregelung rechtlich nicht mehr möglich; dieser Antrag kann ohne Angabe von Gründen jederzeit gestellt werden, eine Prüfung des Kindeswohls ist nicht Voraussetzung.

Auch wenn für das Kind die Verfügbarkeit beider Elternteile am günstigsten wäre... ist die beiderseitige Obsorge rechtlich nicht mehr fortsetzbar.

Hingegen ist das Kindeswohl das allein maßgebende Kriterium bei der Beurteilung, welchem Elternteil in einem solchen Falle die Obsorge künftig allein zustehen soll (Beck S 193).

126.803⁵⁹². Bloßes Bemühen der Eltern um liebevollen Umgang mit Kindern reicht aber (RS 126.802) nicht aus, um die Obsorge ausüben zu können (glgeb RS 123.285).

LGZ Wien 18.10.2010 42R280/10b.

126.799⁵⁹³. Voraussetzung für Entziehung der Obsorge ist, dass der Obsorgeberechtigte die **elterlichen Pflichten subjektiv gröblich vernachlässigt oder wenigstens objektiv nicht erfüllt** oder vernachlässigt (glgeb RS 81.120) oder durch sein Gesamtverhalten schutzwürdige Interessen des Kindes ernstlich und konkret gefährdet hat (glgeb RS 100.323); geradezu ein Missbrauch der elterlichen Befugnisse ist nicht notwendig.

6 Ob 48/10t, 5 Ob 102/10a...

Die Rechtsprechung hat für die Beurteilung des Kindeswohls zahlreiche Leitlinien herausgebildet, etwa die Wahrung der Erziehungskontinuität, den Vorzug eines gemeinsamen Aufwachsens von Geschwistern, und bei Gleichwertigkeit der sonstigen Lebensumstände den Vorrang der Betreuung durch die Mutter bei Kleinkindern... soweit einzelne Leitgedanken miteinander nicht zur Gänze in Einklang gebracht werden können, ist eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen... was Entscheidungen häufig schwierig macht, ist der Umstand, dass in der Gerichtspraxis oft sehr viel einfacher festgestellt werden kann, was nicht dem Kindeswohl

⁵⁹² Gitschthaler/Höllwerth, Ehe - und familienrechtliche Entscheidungen (EFSIlg), Band XLVII, Manz 2011

⁵⁹³ a.a.O.

entspricht, als bestimmt gesagt werden kann, was dem Kindeswohl am besten dient. (Beck S 195, 196).

Unser Kommentar: Ähnlich wie in der Medizin, in der Erkrankungen leichter definierbar sind als Gesundheit, scheint es in der Rechtswissenschaft zu sein. Gefährdung des Kindeswohles also leichter bestimmbar als das Kindeswohl selbst?

Dieser Anlassfall zeigt, dass die Durchsetzung des Besuchsrechts trotz eindeutiger Vorgaben des Gesetzes und einer völlig klaren und an sich strenger Rechtsprechung häufig schwierig und zeitaufwändig ist. Eine (auch unzulässige) Kontaktunterbrechung führt regelmäßig zur Entfremdung zwischen dem Kind und dem besuchsberechtigten Elternteil; allzu leicht resultiert daraus dann eine Versagung weiterer Besuchskontakte. Umso wichtiger ist ein rasches und nachhaltiges Bemühen um die Durchsetzung von Kontaktregelungen. Ein Zuwarten des berechtigten Elternteils führt sonst allzu leicht zu einer fast aussichtslosen Position beim Bemühen um den Wiederbeginn der Besuchsausübung (Beck S 395, 396).

Unser Kommentar: Schöne Worte, im Gegensatz zur österreichischen Gerichtsrealität und üblicher Verfahrensdauer.

Es fehlte natürlich nicht an Versuchen, das (undefinierte) Kindeswohl doch zu definieren.

Hier bieten sich unterschiedliche Wege an:

Man argumentiert über die *Natur des Kindes*. Dies ist nur möglich in einer monokratischen und restriktiven Gesellschaft, in der über diese (und die meisten anderen) Fragen Konsens herrscht bzw. durchgesetzt wird. In unserer modernen (postmodernen) Gesellschaft ist dieser Ansatz zumindest fragwürdig geworden.

Man geht von den *Rechten des Kindes* aus, das Kindeswohl stellt somit die konkrete Verwirklichung der Kinderrechte dar. Gemäß der Macht- und Anerkennungstheorie des Rechtes können objektive Rechte einer Person auch als gesellschaftlich anerkannte und durchsetzbare, also berechnete subjektive Interessen einer Person, in diesem Fall des Kindes, angesehen werden. Das Kindeswohl würde damit als besonderer Fall der Menschenrechte deckungsgleich mit den Inhalten der UN-KRK, Europäischem Übereinkommen über die Ausübung der Kinderrechte, BVG Kinderrechte etc. sein. Das Problem ist, dass der auslegungsbedürftige Begriff Kindeswohl durch mehrere auslegungsbedürftige Rechte (Recht auf Familie, Autonomie usw.) bestimmt werden soll.

Ein dritter Weg geht von den *Bedürfnissen des Kindes* aus, also von der Psychologie bzw. Entwicklungspsychologie aus. Problematisch erscheint, dass auch in der Psychologie

unterschiedliche Denkrichtungen bzw. Ansätze bestehen, der Begriff *Bedürfnis* unterschiedlich interpretiert wird (z.B. Defizitmotive versus Abundanzmotive usw.).

Will man dennoch den Versuch wagen, Kindeswohl zu definieren, so erscheint uns – als den Verfassern – eine Verschmelzung bzw. Abstimmung des dritten mit dem zweiten Ansatz als gangbarer Weg. Die Wissenschaft der Psychologie hätte hier die Führung zu übernehmen, die Abstimmung mit anerkannten Kinderrechten den (zusätzlichen) Part der widerspruchsfreien legislatischen Einordnung und dogmatischen Formulierung zu leisten.

Abraham Maslow trug zur Motivationspsychologie und Motivforschung seine „Bedürfnispyramide“ bei, in der Bedürfnisse hierarchisch gegliedert werden. Geht man von diesem Ansatz aus, so ließen sich folgende Schlüsse ziehen:

1. Physiologische Bedürfnisse (Existenzbedürfnisse) sichern das Überleben, Hunger, Durst, Schlaf usw. zählen dazu. Im Kindesfall gehören somit Pflege und Ernährung dazu. In Erweiterung des Maslow'schen Konzeptes zählen wir auch das *Bedürfnis nach Bindung*(und damit nach *Kontinuität*, das sich aus diesem *Bedürfnis ableitet*) als physiologische Grundbedürfnisse des Kindes dazu.
2. Sicherheitsbedürfnisse: In der Gesellschaft seiner Zeit sah Maslow die Sicherheitsbedürfnisse als weitgehend erfüllt an. Seine Untersuchung betraf Erwachsene und eine Friedenszeit der USA. Wir zählen dazu u.a. eine Wohnung, hinreichende Mittel (also keine extreme Armut), die Möglichkeit der Kontinuität eines Zuhauses (das schließt auch Schutz vor Ausweisung/Abschiebung ein).
3. Soziale Bedürfnisse (von Maslow auch als Liebesbedürfnisse bezeichnet) ist der Wunsch nach sozialen Beziehungen, u.a. mit Lebenspartnern, Freunden, Kindern, Kollegen. Es korrespondiert mit dem Recht des Kindes auf Familie und auf eine Peergruppe.
4. Wertschätzungsbedürfnisse
5. Selbstverwirklichung

Bei diesem Modell der Persönlichkeitspsychologie stellte Maslow den „Defizitmotiven“ der ersten 4 Gruppen ein Abundanzmotiv (lat. *abundantia* = Überfluss) gegenüber. Dies entspricht dem humanistisch – existentiellen Modell der Psychologie mit einem eigenen, positiven Menschenbild. Der Begriff „Pyramide“ der Bedürfnisse ist von der Annahme abgeleitet, dass

die höheren Stufen bzw. Ebenen der Motive erst wirksam werden, wenn die niederen Stufen befriedigt sind. Nach Meinung von Maslow erreichen nur ca. 15 % der Menschen die höchste Stufe. Der Modebegriff „Selbstverwirklichung“ geht auf seine Theorie zurück.

Tatsächlich Verwendung findet dieses Konstrukt bei Gutachten: „Im Gutachten bewerten Psychologen oder Psychiater (wenn medizinische Probleme im Vordergrund stehen) das Kindeswohl bisweilen unter Berücksichtigung der Merkmale einer „**Wertigkeitspyramide**“: Körperliche Versorgung und Betreuung - Schutz und Sicherheit - Beziehung und Bindung – Förderung – Wunsch des Kindes. Aus der angeführten Reihenfolge zeigt sich, dass z.B. die Bindung des Kindes wichtiger ist als die Förderung und der Wunsch des Kindes oft sekundär ist.“⁵⁹⁴

Einen ähnlichen Ansatz verfolgt Fegert, der davon ausgeht, dass 6 kindliche Grundbedürfnisse (basic needs of children) zur Absicherung des Kindeswohles gesichert sein müssen⁵⁹⁵:

1. Liebe, Akzeptanz und Zuwendung
2. stabile Bindungen
3. Ernährung und Versorgung
4. Gesundheit
5. Schutz vor Gefahren, vor materieller und sexueller Ausbeutung
6. Wissen, Bildung und Vermittlung hinreichender Erfahrung.

Von Univ. Prof. Dr. Max Friedrich⁵⁹⁶ stammt folgende Skizzierung des Begriffes Kindeswohl:

- a) körperlich: nicht nur aktuell gute Gesundheit, sondern die Lebensvision eines gesunden Lebens
- b) intellektuell: nicht nur lesen, schreiben, rechnen, sondern dem Kind zu ermöglichen, sein maximales kreatives Potential zu ermöglichen
- c) emotional: Liebe, Wärme, Fürsorge, Herzlichkeit, das Kind soll lernen, diesen Begriffen auch Namen (Worte) zu geben.

⁵⁹⁴ E. Maurer: Kinder & Scheidung, 2. Auflage Manz 2012, Seite 74

⁵⁹⁵ Fegert J. Bedürfnis nach Versorgung, Ernährung und Gesundheitsfürsorge, in Salgo L. et.al. Hrsg.: Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche, Köln 2002

⁵⁹⁶ Persönliche Mitteilung 11.12.2010

- d) Sozialisation: Heim 1. Ordnung muss vorhanden sein. Die Obsorge ist in dieser Frage gleichgültig. Eine „zu Hause Identität“ muss bestehen. „Mein Bett, mein Dreirad, meine Tiere,...“
- e) Gender: Mann und Frau haben nicht nur unterschiedliche Rollen, sondern auch unterschiedliche Zugangswege. Optimal sind ein Mann zur Identifikation und eine liebende Frau (muss nicht die Mutter sein).

Westhoff und Kluck⁵⁹⁷: „allgemein werden heute als Voraussetzungen für das anzustrebende Ziel „Kindeswohl“ (Salzgeber 1998) die folgenden Kriterien (z.B. Simitis et al 1979, Klußmann und Stötzel 1995) berücksichtigt:

- a. Bindungen des Kindes
- b. Wille des Kindes
- c. Kontinuität der Betreuung und der Umgebung für das Kind
- d. Förderung des Kindes durch die Eltern...

Für die Beurteilung unter welchen der zukünftigen Lebensbedingungen die Kriterien des angestrebten Ziels „Kindeswohl“ am ehesten zu realisieren sein werden, können, neben anderen, mindestens die folgenden Merkmale bzw. Variablen herangezogen werden:

U Umgebungsbedingungen (z.B. Wohnsituation; finanzielle Verhältnisse)

O Organismus - Variablen (z.B. erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen der Beteiligten; Behinderungen, die besondere Betreuung erfordern)

K Kognitive Variablen (z.B. Problemlösefähigkeit, soziale Kompetenz, v.a. der Eltern)

E Emotionale Variablen (z.B. Bindungen des Kindes; Art des Erlebens emotionaler Belastungen bei allen Beteiligten; Umgang mit Belastungen; Konflikterleben und -bewältigung)

M Motivationale Variablen (z.B. verbal/nonverbal geäußerter Wille des Kindes; Ziele, Hoffnungen, Wünsche, Ängste, Erwartungen der Beteiligten)

S Soziale Variablen (z.B. Einstellungen zum Kind, für das Kind „wichtige andere“, soziale Einbindung, Verhalten im Umgang mit anderen)“.

„Wohl des Kindes heißt, dass die existentiellen, physischen und psychischen Grundbedürfnisse und Entwicklungsbedürfnisse der Kinder befriedigt werden. Für die Sicherung des Kindeswohles ist es wesentlich, dass die notwendigen materiellen Ressourcen für das Kind verfügbar sind und dass die körperlichen, affektiven und kognitiven Entwicklungsbedürfnisse

⁵⁹⁷ Westhoff K., Kluck M.L.: Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen, 5. Auflage, Springer 2008

befriedigt und dass sich die kreativen Potentiale des Kindes entfalten können... Für die Persönlichkeitsentwicklung ist wesentlich, dass die Kontinuität der Beziehungen zu verlässlichen Bezugspersonen gewahrt wird, auf deren Grundlage eine emotionale Zuwendung sowie eine altersadäquate seelische und geistige Förderung und Anregung der Entwicklung der Kinder möglich werden.⁵⁹⁸

In der Fassung des KindNamRÄG 2013 lautet:

Kindeswohl

§ 138 ABGB.

In allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, ist das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind insbesondere

1. eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes;
2. die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes;
3. die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern;
4. die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes;
5. die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung;
6. die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte;
7. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben;
8. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen;
9. verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen;
10. die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes;
11. die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes sowie

⁵⁹⁸ Qualitätskatalog der Grazer Jugendwohlfahrt

12. die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung.

4.8 Kindeswohlgefährdung

Einige Beispiele der Rechtsprechung:

Auslandsaufenthalt: Bei einem älteren Kind kann neben dem Abbruch gewachsener sozialer Bindungen nicht nur der Wechsel des Kulturkreises selbst, sondern auch der kulturelle Kontrast zwischen der bisher erlebten Umwelt und den bisherigen Lebensgewohnheiten und Lebensauffassungen zu jenen des neuen Kulturkreises Anlass zur Annahme der Kindeswohlgefährdung bieten.

1Ob2078/96m, EF81.156

Eine Kindeswohlgefährdung kann allerdings auch darin liegen, dass durch die entgegen ihren Zusicherungen erfolgte heimliche und überraschende Übersiedelung der Mutter völlig abrupt und unvorhersehbar die intakte Beziehung der Kinder zum Vater abgebrochen wurde.

6Ob124/08s

Das Gericht muss daher in jedem Fall konkrete Feststellungen über eine etwaige Gefährdung des Kindeswohls iZm einer Übersiedelung und insb. über die relevanten tatsächlichen Lebensumstände treffen. Wesentlich für die Zulässigkeit einer Übersiedelung ins Ausland bzw. für eine allfällige Obsorgeentziehung sind va. Die Bindung der Kinder und des Elternteils zum ausländischen Staat (insb. auch ihre Sprachkenntnisse und die Frage, ob die Kinder schon einmal in diesem Land gelebt haben), die Verfügbarkeit einer adäquaten schulischen und medizinischen Betreuung sowie über regelmäßig auftretende Umstellungsschwierigkeiten hinaus gehende Nachteile. Bei älteren Kindern kommt überdies dem Verlust der bisherigen sozialen Kontakte ganz wesentliche Bedeutung zu.

(Beck, Seite 137).

Besuchsrecht nicht verwandter Personen: Maßgeblich ist nur, dass durch das Fehlen eines persönlichen Kontakts zwischen dem Kind und der Bezugsperson das Kindeswohl gefährdet wäre und der Kontakt ohne gerichtliches Einschreiten nicht zustande käme, weil er durch die mit Pflege und Erziehung betrauten Personen verhindert wird. Bei einer derartigen Ausgangslage kann das Gericht eine Regelung über den persönlichen Verkehr zwischen dem Kind und dem „Dritten“ treffen, wenn sich der Dritte zu Besuchskontakten bereit erklärt.

7Ob91/05s, EF110.785

Es ist aber jedenfalls nicht hinreichend, wenn die Aufrechterhaltung des Kontakts für das Kindeswohl „nur“ förderlich (oder „neutral“) wäre.

LG Krems, 2R105/05m, EF113.764

Eine Besuchsrechtentziehung ist nur in Ausnahmefällen aus besonders schwerwiegenden Gründen zulässig.

3Ob174/06v, 4Ob131/06b

Und zwar bei einer konkreten Gefährdung des Kindeswohls durch die Besuchsausübung.

8Ob564/85, 4Ob131/06b, EF113.751

Daher rechtfertigen nur Umstände, die eine Gefährdung der seelischen oder körperlichen Gesundheit des Kindes darstellen, eine Besuchsrechtseinschränkung oder Besuchsrechtsentziehung.

2Ob569/89, EF59.691

Obsorge: Es entspricht dem Kindeswohl, dass das Gericht seine Erhebungen möglichst rasch und ohne Verzögerungen durchführt und nach ausreichender Klärung aller maßgeblichen Umstände eine nicht nur vorläufige, sondern eine endgültige Entscheidung über die Obsorge trifft.

7Ob43/03d, EF104.337

Eine Kindeswohlgefährdung als Voraussetzung der Obsorgeübertragung an den anderen Elternteil liegt bei nachhaltiger Verletzung des Gewaltverbots nach §146a ABGB vor.

7Ob47/06x, EF113.822

Gewalt: Mit dem Gewaltverbot ist jede unzumutbare, dem Kindeswohl abträgliche Behandlung untersagt. Das schließt nicht nur Körperverletzungen und die Zufügung körperlicher Schmerzen („g'sunde Watschen“) aus, sondern auch jede sonstige die Menschenwürde verletzende Behandlung, selbst wenn das Verhalten vom Kind im konkreten Fall nicht als „Leid“ empfunden werden sollte.

1Ob573/92

Die regelmäßig angewendeten „Erziehungsmethoden“ wie Schläge mit dem Kochlöffel auf das nackte Gesäß der Mj, Einschmieren der Mundschleimhäute mit Seifenlauge, Essensentzug, usw. rechtfertigen die Entziehung der Obsorge zweifelsfrei.

7Ob269/04s, EF107.790 (Übertragung der Obsorge an den JWT).

Einmalige Vorfälle stellen aber die Erziehungsfähigkeit eines Elternteils aber nicht in Frage.

9Ob254/97m

Medizinisch: Wenn der Erziehungsberechtigte die Zustimmung zu einer Behandlung, in die der Mj eingewilligt hat, verweigert, kann der Mj bzw. der Arzt das PflEG gem. §176 Abs 1 ABGB anrufen. Das Gericht muss in einem solchen Fall abklären, ob der

Erziehungsberechtigte durch die Verweigerung der Zustimmung zur medizinischen Behandlung des Mj das Kindeswohl gefährdet.

(Beck, Seite 150, 151).

JWT: Die Entscheidung, ob den Eltern nach §176 Abs 1 ABGB die Obsorge zu entziehen und gem. §213 ABGB dem zuständigen JWT zu übertragen ist, setzt die Gefährdung des Kindeswohls voraus. Der Wechsel in den Pflege – und Erziehungsverhältnissen muss im Interesse des Kindes dringend geboten sein; bei der Beurteilung ist grundsätzlich ein strenger Maßstab anzulegen. Anmerkung: Zuständig ist das Bundesland als JWT, in dem das Kind seinen (gewöhnlichen) Aufenthalt hat.

(Beck, Seite 166).

Voraussetzung für Maßnahmen des JWT nach §215 Abs 1 Satz 2 ABGB sind eine offenkundige Gefährdung des Kindeswohls und die Notwendigkeit der Änderung des bestehenden Zustands.

1Ob40/08a, FamZ2008/151 (Thoma-Twaroch)

Für Juristen sind diese Sätze bindend (bis die Höchstgerichte gegenteilig entscheiden). Für Nichtjuristen erscheinen diese Urteilssammlungen wie Steinbrüche, aus dem sich der jeweilige Rechtsanwalt/In den passenden Block heraushauen, sprich den passenden Satz herauspflücken kann. Egal, was immer er/sie auch schreibt, der Begriff *Kindeswohl* muss im Schriftsatz aufscheinen, weil sich mit diesem *Zauberwort* alles oder auch nichts begründen lässt, da es als undefinierte Leerformel als Variable jeglicher Gleichung dienlich ist.

Im deutschen Recht bezieht sich auf die Kindeswohlgefährdung der § 1666 BGB, der den Entzug der elterlichen Sorge rechtfertigt. Salzgeber⁵⁹⁹ führt etliche Urteile an, die in Deutschland zu einem Entzug der Obsorge geführt haben oder dafür nicht ausreichen. Auch wenn es sich um deutsches Recht handelt, erscheint dies Liste sehr informativ und wird deshalb wiedergegeben.

- Kindeswohlgefährdung, sexueller Missbrauch
- Wenn ein Elternteil das Kind nicht vor Misshandlungen durch den anderen Elternteil oder Dritten schützt
- Bei unverhältnismäßiger Züchtigung eines dreizehnjährigen Kindes

⁵⁹⁹ Salzgeber J.: Familienpsychologische Gutachten, Verlag C.H. Beck. 2011, 5. Auflage, Seiten 301 – 305.

- Bei lebenslanger Haft, speziell wenn das Kind in der Vollzugsanstalt geboren wird und nicht absehbar ist, dass Mutter oder Vater vor Eintritt des Kindes in die Schule entlassen werden
- Wenn der Kindesvater den Tod der Mutter vorsätzlich verursacht hat
- Wenn ein Strafverfahren den Vater betreffend wegen Mordes an der Mutter noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist
- Wenn eine an chronischer schizophrener Psychose leidende Mutter ihr geistig behindertes Kind einer stark sexualisierten Atmosphäre aussetzt, oder wenn eine psychische Erkrankung des Sorgeberechtigten in Schüben auftritt, auch wenn ein Jahr lang kein Schub mehr aufgetreten ist, die Gefahr aber weiterhin besteht
- Wenn die psychisch kranke Mutter die Traumatisierung des Kindes nicht erkennen kann
- Wenn der sorgeberechtigte Elternteil wegen einer bestehenden depressiven Symptomatik den Schulbesuch des Kindes nicht sicherstellen kann
- Wenn ein Elternteil ein Kind gegen dessen Willen in ein Internat geben will, weil er keinen emotionalen Zugang zum Kind gefunden hat
- Bei schweren Persönlichkeitsstörungen der Eltern
- Bei einem „Münchhausen-by-Proxy-Syndrom“ oder jedenfalls einem solchen entsprechenden Verhalten
- Wenn ein Elternteil sich weigert, ein Kind das Anzeichen von Autismus zeigt und an der Regelschule nicht angenommen wird, an einer Sonderschule anzumelden
- Bei Vernachlässigung des Kindes
- Wenn ein Vater die Wohnsituation nicht ändert und die sechzehnjährige Tochter deshalb das Ehebett mit ihm teilen muss
- Wenn das Kind ohne Bezugsperson emotional zu verwahrlosen droht
- Wenn die Eltern – Kind – Beziehung tief greifend gestört ist
- Weil die Eltern ihr minderjähriges Kind gegen dessen Willen verheiraten wollen
- Besteht die Gefährdung einer genitalen Verstümmelung bedarf es nur geringer Anzeichen für eine entsprechende Gefahr, um einen Eingriff nach §1666 zu rechtfertigen.
- Beim Aufwachsen in einer „Großfamilie“ und wenn zwei besonders junge Kinder von knapp zwei Jahren und nicht ganz einem Jahr zur Familie gehören, die der besonderen Betreuung der Kindeseltern bedürfen, und notgedrungen für die übrigen zahlreichen

Kinder weniger Zeit bleibt und daher vor allem die Versorgung der Kinder, die aufgrund ihrer seelisch – geistigen Entwicklung besonderer Betreuung bedürfen, in der Großfamilie nicht gewährleistet ist, und wenn den Kindern beim Belassen in der Familie und unterbleiben von kontinuierlichen sozialpädagogischen Betreuungsmaßnahmen, die nur bei einer Fremdunterbringung gewährleistet erscheinen, die fortschreitende seelisch-geistige Verwahrlosung droht.

- Wenn das Kind vom Schulbesuch abgehalten wird, um ihm selbst Hausunterricht zu erteilen
- Wenn das Kind sehr häufige Fehlzeiten in der Schule hat
- Wenn die Eltern einer Fremdunterbringung momentan zustimmen, diese Zustimmung aber nicht stabil erscheint
- Wenn ein Elternteil eine unrealistische Hochbegabung bei einem Kind annimmt und die Erziehung zum Schaden des Kindes trotz entgegenstehender Beratung danach ausrichtet
- Bei Gewalt in der Familie, während des Zusammenlebens mit den Eltern, durch die das Kind traumatisiert wurde, um einen sicheren äußeren Rahmen für das Kind zu gewährleisten
- Bei massiver Gewaltanwendung unter Einsatz eines Messers gegen das Kind
- Wenn das Kind im Familienverband keine ausreichenden Chancen für eine eigenständige Lebensführung erhält, ihm also die Chance auf eine normale Lebenstüchtigkeit genommen wird
- Wenn ein Elternteil das Vermögen seines Kindes gefährdet, auch weil er keine klare Trennung zwischen seinem und dem Vermögen des Kindes vornimmt
- Wenn ein Elternteil eine massive Störung in Form unkontrollierten Kaufverhaltens aufweist und kaum in der Lage ist, seinen Alltag zu strukturieren
- Wenn der betreuende Elternteil das Kind in krankhafter Form für sich und gegen den anderen Elternteil einnimmt
- Wenn ein Elternteil die notwendige Fremdunterbringung des Kindes nicht unterstützt
- Wenn eine Mutter das Kind symbiotisch an sich bindet, keinen Umgang zulässt und immer wieder von einem nicht nachweisbaren sexuellen Missbrauch ausgeht
- Wenn sich die Eltern wegen mangelnder Eignung in unangemessener Weise um die Kindesbelange kümmern
- Wenn beide Eltern Sensibilität und Einfühlungsvermögen bezüglich kindlicher Bedürfnisse und Belange fehlen lassen und diese Defizite mit hoher Wahrscheinlichkeit

erwarten lassen, dass eine Trennungsreaktion des Kindes nach einer Herausnahme aus der nun schon zweiten Pflegefamilie von den Eltern nicht aufgearbeitet werden kann.

Betrachten wir nun einige definierte Formen der Kindeswohlgefährdung, wobei zu beachten ist, dass diese Formen nicht nur isoliert auftreten. Häufig sind sie kombiniert (so sind häufig sexuell missbrauchte Kinder auch Opfer physischer Gewalt. Im Erwachsenenalter können sie erneut viktimisiert oder selbst zu Tätern werden).

Eine zentrale Stellung im Nachweis von physischer Gewalt nehmen die Ärzte ein, weil sie die entsprechenden Gewaltfolgen (Verletzungen) objektivieren sollen.

Was ist Gewalt?

Die Weltgesundheitsorganisation WHO definiert Gewalt folgendermaßen: „Der absichtliche Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichem Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt.“⁶⁰⁰

Im Konkreten auf die Familie bezogen ergibt sich aus dieser Definition, dass Gewalt gegen Familienmitglieder in Form eines Zwanges und absichtlich (vorsätzlich) zugefügt wird, wobei auch schon die Androhung als Gewalt bezeichnet wird.

Um auf die Ärzte zurückzukommen, stellt der §54 im ÄG die wesentliche Rechtsquelle dar.

§ 54 Ärztegesetz:

(1) Der Arzt und seine Hilfspersonen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn nach gesetzlichen Vorschriften eine Meldung des Arztes über den Gesundheitszustand bestimmter Personen vorgeschrieben ist, Mitteilungen oder Befunde des Arztes an die Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeanstalten oder sonstigen Kostenträger in dem Umfang, als er für den Empfänger zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet, erforderlich sind, die durch die Offenbarung des Geheimnisses bedrohte Person den Arzt von der Geheimhaltung entbunden hat, die Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt

⁶⁰⁰ WHO Weltbericht Gewalt und Gesundheit, Zusammenfassung, 27.2.2011

zum Schutz höherwertiger Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Rechtspflege unbedingt erforderlich ist.

(3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch insoweit nicht, als die für die Honorar- oder Medikamentenabrechnung gegenüber den Krankenversicherungsträgern, Krankenanstalten, sonstigen Kostenträgern oder Patienten erforderlichen Unterlagen zum Zweck der Abrechnung, auch im automationsunterstützten Verfahren, Dienstleistungsunternehmen überlassen werden. Eine allfällige Speicherung darf nur so erfolgen, dass Betroffene weder bestimmt werden können noch mit hoher Wahrscheinlichkeit bestimmbar sind. Diese anonymen Daten sind ausschließlich mit Zustimmung des Auftraggebers an die zuständige Ärztekammer über deren Verlangen weiterzugeben.

(4) Ergibt sich für den Arzt in Ausübung seines Berufes der Verdacht, dass durch eine gerichtlich strafbare Handlung der Tod oder eine schwere Körperverletzung herbeigeführt wurde, so hat der Arzt, sofern Abs. 5 nicht anderes bestimmt, der Sicherheitsbehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. Gleiches gilt im Fall des Verdachts, dass eine volljährige Person, die ihre Interessen nicht selbst wahrzunehmen vermag, misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden ist.

(5) Ergibt sich für den Arzt in Ausübung seines Berufes der Verdacht, dass ein Minderjähriger misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden ist, so hat der Arzt Anzeige an die Sicherheitsbehörde zu erstatten. Richtet sich der Verdacht gegen einen nahen Angehörigen (§ 166 StGB), so kann die Anzeige so lange unterbleiben, als dies das Wohl des Minderjährigen erfordert und eine Zusammenarbeit mit dem Jugendwohlfahrtsträger und gegebenenfalls eine Einbeziehung einer Kinderschutzeinrichtung an einer Krankenanstalt erfolgt.

(6) In den Fällen einer vorsätzlich begangenen schweren Körperverletzung hat der Arzt auf bestehende Opferschutzeinrichtungen hinzuweisen. In den Fällen des Abs. 5 hat er überdies unverzüglich und nachweislich Meldung an den zuständigen Jugendwohlfahrtsträger zu erstatten.

Wie sich aus dem Text ergibt, sind hier Verschwiegenheit (Schweigepflicht) und Anzeigepflicht geregelt.

Eine Anzeigepflicht besteht nur beim Tod und bei an sich schweren Verletzungen, somit kann bei leichten Verletzungen (insbesondere bei Kindern) eine Anzeigepflicht unterbleiben.

Ist der Täter aber ein Familienangehöriger, so kann die Anzeige überhaupt unterbleiben, lediglich der Jugendwohlfahrtsträger muss unterrichtet werden.

Wenn man nun annimmt, dass alle Ärzte diese Gesetzesstelle kennen und exakt interpretieren können, so liegt man sicher mit dieser Annahme falsch. Eine Diplomarbeit der MUW⁶⁰¹ beschäftigte sich mit der Frage, ob praktische Ärzte /Ärztinnen ausreichend ausgebildet sind, um Kindesmisshandlungen zu erkennen. Hierbei ergab die Untersuchung mittels Fragebogen, an der 120 Datensätze ausgewertet wurden, dass 57 % der Befragten bereits Verdachtsfälle einer Kindesmisshandlung hatten. Allerdings hat nur ein Viertel aller AllgemeinmedizinerInnen mindestens einmal Meldung beim Jugendwohlfahrtsträger erstattet. Nur ca. 8 % haben mindestens einmal eine Anzeige erstattet. Die Ärzte fühlten sich in der Beurteilung nicht sicher und begrüßten Fortbildungsmaßnahmen.

Wenn man nun dieses Wiener Ergebnis für Österreich ausweitet, was keine unrealistische Annahme ist, so beweist dies, dass die derzeitige Regelung nach § 54 ÄG in der Praxis völlig insuffizient ist.

Offen bleibt hier, wie viele der an das Jugendamt gemeldeten Fälle zur Einschaltung der Sicherheitsbehörden / Gerichte führte. Entsprechende Informationen sprechen von 10.000 Gefährdungsmeldungen beim Jugendamt im Jahr 2011 in Wien, wovon nur 25 Fälle polizeilich angezeigt wurden!⁶⁰²

Die gesetzliche Grundlage einer so genannten Gefährdungsmeldung ist der § 37 JWG.

§ 37 JWG Mitteilungspflicht:

(1) Behörden, Organe der öffentlichen Aufsicht sowie Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Minderjährigen haben dem Jugendwohlfahrtsträger über alle bekannt gewordenen Tatsachen Meldung zu erstatten, die zur Vermeidung oder zur Abwehr einer konkreten Gefährdung eines bestimmten Kindes erforderlich sind.

(2) Ergibt sich für in der Begutachtung, Betreuung und Behandlung Minderjähriger tätige Angehörige eines medizinischen Gesundheitsberufes sowie für in der Jugendwohlfahrt tätige oder beauftragte Personen, die auf Grund berufsrechtlicher Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, der Verdacht, dass Minderjährige misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind, haben sie, sofern dies zur Verhinderung einer weiteren erheblichen Gefährdung des Kindeswohles erforderlich ist, dem Jugendwohlfahrtsträger Meldung zu erstatten.

⁶⁰¹ Johanna Wechselauer: Herausforderung Kinderschutz – zur Erkennbarkeit von Kindesmisshandlungen anhand von Fallbeispielen, 22.5.2012

⁶⁰² Dr. Topf, persönliche Mitteilung

(3) Soweit die Wahrnehmungen der in der Jugendwohlfahrt tätigen oder beauftragten Personen, die auf Grund berufsrechtlicher Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, drohende oder sonstige bereits eingetretene Gefährdungen des Kindeswohles betreffen, sind diese zur Mitteilung an den Jugendwohlfahrtsträger berechtigt, soweit die Wahrnehmungen Minderjährige betreffen und die Information der Abwendung oder Beseitigung der Gefährdung dient. Weitergehende Ausnahmen von bestehenden Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.

(4) Wirkt ein Minderjähriger oder ein ihm gegenüber Unterhaltspflichtiger im Einzelfall an der Ermittlung seiner Einkommens- oder Vermögensverhältnisse nicht ausreichend mit, so haben die Träger der Sozialversicherung und die Arbeitgeber auf Ersuchen des Jugendwohlfahrtsträgers über das Versicherungs- oder Beschäftigungsverhältnis der Genannten Auskunft zu geben.

Bezüglich der Herkunft der Gefährdungsmeldungen 2011 gibt es folgende Angaben⁶⁰³:

30 % Polizei

24 % andere

16 % Schule /KTH

10 % Eigenwahrnehmung MA 11 Intern

9 % Anonym

6 % Selbstmeldung

5 % Spital / Arzt

4.8.1 Vernachlässigung

Man spricht davon, dass Kinder vernachlässigt werden, wenn sie von ihren Eltern oder Betreuungspersonen unzureichend ernährt, gepflegt, gefördert, gesundheitlich versorgt, beaufsichtigt und/oder vor Gefahren geschützt werden.⁶⁰⁴

Vernachlässigung kann zunächst dadurch allgemein begriffen werden, dass hier ein Unterlassen und kein aktives Vorgehen gegen das Kind vorliegt. Es gibt keine verbindliche Unterteilung des Phänomens Vernachlässigung durch die Wissenschaft, die von allen

⁶⁰³ Kletecka-Pulker M., Vertrauensverhältnis versus Anzeigepflicht in: Inthorn J., Kletecka-Pulker M. Kinderschutzgruppen in Österreich, Österreich Verlag 2012

⁶⁰⁴ Hardt J., Engfer A.: Kapitel 26 Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch von Kindern. In Oerter A., Montada L. (Hrsg.): Entwicklungspsychologie. 6. Auflage, Beltz 2008

akzeptiert wird. In erster Näherung könnte man Vernachlässigung in 4 oder 5 Punkte unterteilen:

- 1) **Körperliche** Vernachlässigung
- 2) **Emotionale** Vernachlässigung
- 3) **Kognitive / erzieherische** Vernachlässigung
- 4) **Unzureichende Beaufsichtigung**
- 5) Zu diskutieren: **Zeuge** werden **häuslicher Gewalt** (stellt dies bereits eine Vernachlässigung dar?)

Ad 1. *Körperliche Vernachlässigung*: zeichnet sich durch einen Mangel an psychischer bzw. gesundheitlicher Fürsorge und Schutz vor Gefahren aus. Sie beginnt meistens schon während der Schwangerschaft durch Einnahme von Alkohol, Drogen oder Nikotin. Die daraus entstehenden kindlichen Schädigungen werden von der Mutter billigend in Kauf genommen. Die Mutter verzögert oder verweigert notwendige medizinische Behandlungen bei Erkrankungen. Gesundheitliche Vorsorgeuntersuchungen werden nur unzureichend wahrgenommen. Auch kann eine Vernachlässigung im Bereich der Ernährung auftreten. Die Kinder erhalten von ihren Eltern, auf Grund mangelnder Kenntnisse bei der Zubereitung der Nahrung, überhöhter Erwartungen an die Selbstständigkeit des Kindes und/oder Fehleinschätzungen der kindlichen Entwicklung, keine adäquate ausreichende Ernährung (vgl. Ziegenhain u.a. 2004, S. 114). Diese benötigen sie allerdings um sich altersgemäß zu entwickeln. Bekommt ein Kind nur unzureichende Versorgung mit Nahrung und Flüssigkeit kann es zu massiven Gedeih- und Entwicklungsstörungen kommen und im schlimmsten Fall zum Tode führen. Gerade bei Säuglingen ist die Gefahr des Austrocknens gravierend. Wird das Kind ausreichend, aber nicht qualitativ, zum Beispiel zu fetthaltig, ernährt, können Krankheiten wie Adipositas⁶⁰⁵ begünstigt werden. Bei Säuglingen und Kleinkindern kann diese kalorienreiche aber qualitativ mangelhafte Ernährung zu Mangelerscheinungen wie Anämie und Vitaminmangel führen, welche das Wachstum und die Entwicklung ernsthaft gefährden können (vgl. Herrmann u.a. 2008, S. 183). Ebenfalls zeichnet sich eine körperliche Vernachlässigung durch mangelnde Hygiene, Körper- und Zahnpflege aus, unangemessene Kleidung sowie durch das nicht vorhanden sein einer adäquaten Unterkunft⁶⁰⁶ aus.⁶⁰⁷

⁶⁰⁵ Fettsucht

⁶⁰⁶ Eltern leben mit Kindern in einer völlig verschmutzten, viel zu kleinen oder von Schimmelpilz befallene Wohnung

Inwieweit Vernachlässigung eine Kindeswohlgefährdung darstellt, bleibt offen. Einige Experten gehen nur bei schweren Formen der Vernachlässigung von einer Kindeswohlgefährdung aus (Zitat eines deutschen Jugendamtes: „Vernachlässigung ist demnach eine Voraussetzung für Kindeswohlgefährdung, jedoch liegt im Vernachlässigungsfalle nicht zwingend eine Kindeswohlgefährdung vor. Eine latente Kindeswohlgefährdung bei chronischem Verlauf der Vernachlässigung kann unterstellt werden.“).

Ad 2. *Emotionale Vernachlässigung*: tritt meist im Zusammenhang mit körperlicher und sexueller Misshandlung sowie körperlicher Vernachlässigung gemeinsam auf. Die Beziehung zum Kind zeichnet sich durch nur wenig oder gar keine Zuwendung, Liebe, Respekt und Geborgenheit sowie fehlende Reaktionen auf die emotionalen Signale des Kindes aus. Diese Beziehung drückt sich durch permanentes Anschreien, Einschüchterung, Beleidigung oder Missachtung aus (vgl. Müller 2008, S. 53). Die psychische Vernachlässigung kann ebenfalls schon während der Schwangerschaft durch Leugnen der Schwangerschaft auftreten. Die Eltern zeichnen sich durch fehlende emotionale Fürsorge und Zuwendung aus. Das Kind bekommt unzureichende oder gar keine Unterstützung bei der Bewältigung der Alltagsanforderungen. Es werden durch die Eltern keine Grenzen gesetzt. Ebenso fehlt eine notwendige Belehrung über Gefahren. Die Kinder sind häufig Zeugen chronischer Partnergewalt zwischen den Eltern. Auch kommt diese Art der Ablehnung und Beziehungsverweigerung zu den Kindern, in der so genannten **Wohlstandsvernachlässigung** vor. Die Kinder sind zwar ausreichend materiell versorgt oder sogar überversorgt aber es mangelt ihnen an Zuwendung und Unterstützung durch die Eltern (vgl. DKSB LV NRW e.V.⁶⁰⁸ u.a. 2007, S.16). Diese Form wird in der Literatur nicht als spezielle Form angesehen aber auch sie kann zu gravierenden Folgen für die Kinder führen. Sie hat zwar keine bedrohlichen Folgen für ihr Leben aber sie kann zu erheblichen psychischen Schäden führen.⁶⁰⁹

Ad 3. *Kognitive / erzieherische Vernachlässigung*: Kinder, die in dieser Form vernachlässigt werden, erfahren einen Mangel an Konversation⁶¹⁰, Spiel und anregenden Erfahrungen,

⁶⁰⁷ Frühkindliche Vernachlässigung als ein Aspekt der Kindeswohlgefährdung Seite 6/7 <http://www.grin.com/de/e-book/138918/fruehkindliche-vernachlaessigung-als-ein-aspekt-der-kindeswohlgefahrdung?partnerid=googlebooks>

⁶⁰⁸ Der Deutsche Kinderschutzverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

⁶⁰⁹ Frühkindliche Vernachlässigung als ein Aspekt der Kindeswohlgefährdung Seite 5/6 <http://www.grin.com/de/e-book/138918/fruehkindliche-vernachlaessigung-als-ein-aspekt-der-kindeswohlgefahrdung?partnerid=googlebooks>

⁶¹⁰ Die Eltern beschränken sich in der Konversation mit dem Kind auf das Nötigste. Die Unterhaltung findet nur funktional statt

fehlende Reaktion auf unregelmäßigen Schulbesuch, fehlende Beachtung eines besonderen und erheblichen Erziehungs- oder Förderbedarfs.

Ad 4. Unzureichende Beaufsichtigung: Durch die mangelnden Kenntnisse zur frühen Entwicklung oder überhöhten Erwartungen an die motorischen Fähigkeiten des Säuglings- oder Kleinkindes durch die Eltern, kann sich das Unfallrisiko erhöhen (vgl. Ziegenhain u.a. 2004, S. 113). So wird das Kind beispielsweise allein in der Badewanne sitzen gelassen. Auch werden die Kinder häufig über eine längere Zeit in der Wohnung allein gelassen, wo sie dann auf sich selbst gestellt sind, was das Auftreten von häufigen vermeidbaren Unfällen, Vergiftungen, Wohnungsbränden etc. begünstigen kann. Bei einer längeren unangekündigten Abwesenheit des Kindes oder Herumtreiben des Kindes zeichnet sich das Elternverhalten durch keine entsprechende Reaktion aus (vgl. Deegner; Krüger 2006, S. 89).⁶¹¹

Vernachlässigung stellt die häufigste Kindeswohlgefährdung dar (wird als häufigste Ursache bei Gefahr im Verzug behauptet).

Erstaunlich ist daher, dass die Einteilung und das Phänomen durch die Jugendwohlfahrt in Österreich nicht durch umfängliche Forschung belegt ist. Vielmehr scheint es sich hier um subjektive Einschätzungen zu handeln, denen objektive Begründung fehlt.

Zwar wird zwischen den unterschiedlichen Formen der Kindeswohlgefährdung unterschieden. Die Praxis zeigt aber, dass diese Unterscheidungen unscharf sind. Nicht selten beginnt eine Kindeswohlgefährdung mit Vernachlässigung, die physische Misshandlung folgt nach einiger Zeit. Weiters ergibt sich eine Unschärfe daraus, dass Beurteiler geneigt sind, bei misshandelten Kindern auch eher eine Vernachlässigung anzunehmen. Eine weitere Fehleinschätzung von Praktikern besteht darin, dass der Risikofaktor Armut mit Vernachlässigung zwingend in Zusammenhang gebracht wird. Der Faktor Armut ist zwar statistisch der bedeutendste Faktor in diesem Zusammenhang, tatsächlich aber nur ein schwacher Risikofaktor (richtig ausgedrückt: die meisten armen Eltern vernachlässigen ihre Kinder nicht).

Lt. Schätzungen des Präsidenten des Deutschen Kinderschutzbundes, Heinz Hilgers, sind zu 90 % Vernachlässigung und Misshandlung ein Problem armer Familien.⁶¹²

⁶¹¹ Frühkindliche Vernachlässigung als ein Aspekt der Kindeswohlgefährdung Seite 6 <http://www.grin.com/de/e-book/138918/fruehkindliche-vernachlaessigung-als-ein-aspekt-der-kindeswohlgefahrdung?partnerid=googlebooks>

⁶¹² Frühkindliche Vernachlässigung als ein Aspekt der Kindeswohlgefährdung Seite 21 http://books.google.de/books?id=hXV60T8g0lAC&pg=PA21&lpg=PA21&dq=alleinerziehend+vernachl%C3%A4ssigung&source=bl&ots=4xNc_BtjXB&sig=bycAzne5C50YJQv3ZVXa70ZoQX4&hl=de&sa=X&ei=1X9VUY

Als Täter von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung treten **Frauen und Männer** etwa gleich häufig in Erscheinung. Sie entstammen **allen sozialen Schichten**. Oft entsteht die Tat aus einer Überforderungssituation heraus. Auch die Täter und Täterinnen bedürfen dringend der Hilfen von außen.

Deegener und Körner (2005) definieren Vernachlässigung als eine ausgeprägte, andauernde oder wiederholte Beeinträchtigung oder Schädigung der Entwicklung von Kindern durch die Sorgeberechtigten und -verpflichteten Personen. Dies geschieht durch unzureichende Pflege und Kleidung, mangelnde Ernährung und gesundheitliche Fürsorge, zu geringe Beaufsichtigung und Zuwendung, nachlässigen Schutz vor Gefahren sowie durch die nicht hinreichende Anregung und Förderung motorischer, geistiger, emotionaler und sozialer Faktoren.⁶¹³

Bei Schweitzer und Gross⁶¹⁴ ist Vernachlässigung wie folgt nachzulesen: Unter Vernachlässigung versteht man das über einen längeren Zeitraum andauernde, unzureichende Erkennen und Stillen grundlegender kindlicher Bedürfnisse wie adäquate Ernährung, altersentsprechende Förderung und stabile Erziehungsangebote durch die obsorgeberechtigten Bezugspersonen. Vernachlässigte Kinder tragen für ihr gesamtes Leben schwer an der Beeinträchtigung ihrer psychosozialen Entwicklung.

Es werden Risikofaktoren beschrieben, die nicht automatisch zur Vernachlässigung führen, aber mit einem erhöhten Risiko verknüpft sind.

- Soziale Risikofaktoren:

- Gewaltbiografie der Bezugspersonen

- Armut (Schulden, beengte Wohnverhältnisse, Existenzängste)

- Arbeitslosigkeit

- Substanzmissbrauch

- Jugendliche Eltern

- Alleinerzieher/in

uSGs7DswafwYCIDg&ved=0CC0Q6AEwADgU#v=onepage&q=alleinerziehend%20vernachl%C3%A4ssigung&f=false

⁶¹³ Herrmann B. et al: Körperliche Misshandlung in Kindesmisshandlung – medizinische Diagnostik, Intervention und rechtliche Grundlagen, Springer Verlag 2010

⁶¹⁴ K. Schweitzer, M. Gross, Kindesvernachlässigung in M. Grassberger, E. Türk, K. Yen, Klinisch-forensische Medizin, Springer Verlag 2013

Mangelnde Elternkompetenz (Überfürsorge, unzureichende Aufsicht und Steuerung)

Psychische Erkrankung der Eltern

Transkulturelle Belastungsfaktoren (Verfolgung, Diskriminierung, Migration, Asyl)

- Kindliche Risikofaktoren

Ausgeprägte Hyperaktivität

So genannte „Schreibabies“

Schwer gestörter Schlaf – Wach – Rhythmus

Frühgeburtlichkeit

Geistig – und sinnesbehinderte Kinder

Woran erkennt man nun Vernachlässigung?

- Entwicklungsrückstand (körperlich oder intellektuell)
- Unterernährung, Untergewicht
- Verschmutzung
- Windeldermatitis
- Verfilzte Haare, Läuse
- unzureichende Kleidung, Unterkühlung
- Katastrophale Wohnverhältnisse
- Mangelhafte medizinische Versorgung

wären nur einige Punkte zur Diagnose⁶¹⁵.

Einem anderen Ansatz folgt der Deutsche Kinderschutzbund NRW, der 6 Kriterien der Vernachlässigung angibt:

1. chronische Unterernährung
2. unzulängliche Bekleidung
3. mangelnde Versorgung und Pflege
4. fehlende Gesundheitsvorsorge
5. unbehandelte Krankheiten

⁶¹⁵ J. Misliwetz, Vortrag MedSuccess.

6. gesteigerte Unfallgefahren.

Vernachlässigung geht daher definitionsgemäß von den Bezugspersonen aus.

Weitere Beispiele: Alleinlassen von Babys in der Nacht, um auszugehen; dreijährige Kinder allein auf der Strasse spielen lassen; hochgradige Verschmutzung des Körpers, der Kleidung und der Bettwäsche sowie Wohnung, stundenlanges Fixieren des Kindes im Kinderwagen usw... Wie die Beispiele zeigen, besteht ein fließender Übergang zu anderen Misshandlungsformen, insbesondere seelischer Misshandlung.

Neben der *materiellen* gibt es auch zweifellos die *emotionale Vernachlässigung*. Darunter versteht man, dass die kindlichen Grundbedürfnisse nach Geborgenheit, Nähe, Zuneigung und Wärme so wenig erfüllt werden, dass die normale Entwicklung gefährdet ist. Das Problem ist natürlich der Nachweis bzw. Kriterien (Schwellenwert) festzumachen, die diese im Ausmaß einer Kindeswohlgefährdung anzeigen. Beispiele sind „emotional nicht verfügbare Bezugspersonen“ (zu diesem Bild gesellen sich oft Entwicklungsrückstände des Kindes, Aggressivität, Hyperaktivität, ev. selbstschädigendes Verhalten).

Vernachlässigung ist Hauptgrund für Einschreiten der JWT!!

Als übliche Erklärung für Vernachlässigung (und auch andere Missbrauchsformen) werden „Probleme“ der Eltern, hierdurch ausgelöste „Überlastung“ angeführt.

Entsprechende Erfahrungen an rumänischen Kindern aus Waisenhäusern der Ceaucescu-Ära zeigten, dass Entwicklungsrückstände bei massiver Vernachlässigung bei Fremdunterbringung in funktionalen Pflegefamilien zwar aufgeholt werden, dass aber trotz Verbesserungen lebenslange Defizite bestehen bleiben.

Die folgenden Textauszüge beziehen sich auf die Publikation „Vernachlässigte Kinder – wissenschaftliche Erkenntnisse und Handlungskonzepte für Kindertageseinrichtungen“⁶¹⁶ erarbeitet von der Forschungsgruppe Verhaltensbiologie des Menschen 2009.

Diese Arbeit beschäftigt sich mit der Frage, nach welchen Kriterien die Vernachlässigung von pädagogischen Fachkräften und Kindereinrichtungen eingeschätzt wird:

„Es gibt keine Erfahrungen über das diesbezügliche Wissen und den Erkenntnisstand von LeiterInnen von Einrichtungen, die zum Thema Vernachlässigung bislang nicht speziell geschult worden sind...mit einem Anteil von knapp 50 % wurde die körperliche

⁶¹⁶ http://www.verhaltensbiologie.com/forschen/vernachlaessigt_langbericht.pdf

Vernachlässigung als häufigster Punkt genannt, an dem Vernachlässigung konkret erkannt werden kann.“

Anzeichen **körperlicher Vernachlässigung** wurden nach absteigender Häufigkeit an 4 Punkten festgemacht:

- a. mangelnde Körperhygiene/fehlende ärztliche Betreuung
- b. verschmutzte /unpassende Kleidung
- c. keine angemessene Verpflegung dabei
- d. ständiger Hunger / schlechter Ernährungszustand

„Restliche Nennungen umfassten häufigen Schlafmangel der Kinder, die Beobachtung, dass Kinder trotz Krankheit in den Kindergarten gebracht werden und nicht näher genannte Anzeichen körperlicher Vernachlässigung“.

20 % der ErzieherInnen verstanden unter Vernachlässigung auch **kognitive /erzieherische Vernachlässigung**. Hier gab es 3 Nennungen:

„Unregelmäßigkeiten der Eltern bezogen auf das Bringen und Abholen der Kinder und das Fehlen von Kontakten zwischen ErzieherInnen und Erziehungsberechtigten. Am häufigsten wurde die Situation beschrieben, dass Kinder vom Kindergarten nicht oder viel zu spät abgeholt wurden.“

15 % betrafen **psychosoziale und Entwicklungsauffälligkeiten**: Entwicklungsverzögerungen, sprachliche und motorische Auffälligkeiten. „Aber auch sozial auffälliges Verhalten der Kinder wie Zurückgezogenheit und Ängstlichkeit, starke Liebesbedürftigkeit oder Aggressivität.“

Kaum erwähnt wurden **unzureichende Beaufsichtigung, emotionale Vernachlässigung und offensichtliche Probleme der Eltern** (z.B. psychische Erkrankung, Sucht).

Wie die Art der körperlichen Vernachlässigung eingeschätzt wurde, bleibt unklar. Alle ErzieherInnen stimmten überein, dass stark mangelnde Körperhygiene „inakzeptabel“, leicht mangelnde Hygiene „akzeptabel“ sei. Es stellt sich die Frage, wieweit die Grenzen sich zwischen leicht und stark verschieben können, je nach BeurteilerIn. Ein grober Umgangston mit dem Kind wurde von $\frac{3}{4}$ der ErzieherInnen als akzeptabel bezeichnet, während körperliche Misshandlung, insbesondere wenn sie beobachtet wird, von allen als inakzeptabel gesehen wurde. Die kognitive erzieherische Vernachlässigung wurde nach dem Verhalten der Eltern beurteilt, wobei aufgrund häufiger und grober Unverlässlichkeit und das Verweigern von Elterngesprächen auf diese geschlossen wurde. Auch hier gibt es keine klare Grenze, da „manchmal Unverlässlichkeiten oder Unpünktlichkeit“ für alle ErzieherInnen akzeptabel war.

Übermäßiger Medienkonsum wurde geteilt beurteilt, während starke Strukturlosigkeit im Tagesablauf negativ beurteilt wurde. Auch das Verhalten der Kinder ging in die Beurteilung ein: Interessant ist, dass vor allem „ruhig, ängstlich, misstrauisch“ als Kindesverhalten misstrauisch machte und auffällig war. Hingegen wurde „aggressiv“ als weniger auffällig für psychosoziale Vernachlässigung gesehen, wobei wieder geteilte Meinung vorherrschte, zwischen „aggressiv in Maßen“ und „ständig aggressiv“ (wurde grundsätzlich nicht akzeptiert). Aber auch der Umstand, dass ein Kind „distanzlos“ eingeschätzt wurde und auch keine Freunde fand („unfähig, Beziehungen aufzubauen“) konnte zum Verdacht der psychosozialen Vernachlässigung führen. „Des Weiteren fielen den ErzieherInnen Lügen, „Schönreden“ oder Überfreundlichkeit der Eltern auf, wie auch Alkoholgeruch oder ein mangelndes äußeres Erscheinungsbild.“ Wenn ein Kind über unzureichende Beaufsichtigung oder Gewalt in der Familie berichtete, machte das misstrauisch. Wesentlich ist folgendes Zitat: „...offenbarte, dass es keiner der Erzieherinnen möglich war, das gesamte Vernachlässigungsspektrum zu benennen. 30 % der Erzieherinnen erfassen sogar nur ein bis zwei Vernachlässigungsbereiche.

Zeuge werden von häuslicher Gewalt bzw. **Partnergewalt**:

Hierbei handelt es sich um eine weniger beachtete Form der Kindeswohlgefährdung, die aber negative Folgen für die Entwicklung der Kinder hat und auch oft mit physischer Misshandlung der Kinder gekoppelt ist.

Wie häufig tritt sie auf? Betreffend Österreich gibt es die Pauschalaussage „eine von fünf“, die in der Ringvorlesung⁶¹⁷ 2011 getätigt wurde. Demgemäß müssten 20 % der Frauen in Partnerschaften misshandelt werden. Ansonsten beschäftigt sich die Studie⁶¹⁸ Gewalt gegen ältere Frauen, die vom Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser / Informationsstelle gegen Gewalt, mit einer anderen Altersgruppe und beruht auf der mageren Zahl von Interviews 10 betroffener Frauen. Es stellt sich die Frage, ob die Zahl von 20 % nicht auf genderspezifischen bzw. feministischen Überschätzungen beruht, zumal für Deutschland Zahlen zwischen 6 %⁶¹⁹ und 7 %⁶²⁰ der Familien angeführt werden. In einer dieser Studien werden folgende Formen der Partnergewalt angeführt: 72,6 % Schläge mit flacher Hand,

⁶¹⁷ Eine von fünf. Gewalt und Gesundheit im sozialen Nahraum, Interdisziplinäre Ringvorlesung an der Medizinischen Universität Wien, WS 2011/12 während der Kampagne 16 Tage gegen Gewalt an Frauen

⁶¹⁸ <http://www.aof.at/cms/doc/Partnergewalt%20gegen%20aeltere%20Frauen.pdf>

⁶¹⁹ Luedtke J., Lamnek S. Schläge in jeder dritten Familie, Studie zur Gewalt in bayerischen Familien, Agora Magazin der katholischen Universität Eichstätt, 18, 1 2002

32,9 % Tritte, 15,1 % mit Gegenstand, 9,6 % Faustschläge⁶²¹. Es gibt kein valides Argument, warum in Österreich Frauen 3 Mal häufiger misshandelt werden sollten als in Deutschland.

Vernachlässigungsfolgen:

- auf die Gesundheit und körperliche Entwicklung
 - **Tod:** Nach der Unicef-Studie sterben jede Woche in Deutschland durchschnittlich zwei Kinder durch häusliche Gewalt oder Vernachlässigung. In Frankreich sind es drei Kinder pro Woche, in Japan vier und in den USA 27. Weltweit schätzt die Weltgesundheitsorganisation WHO die Gesamtzahl der Morde an Kindern und Jugendlichen auf 53.000 für das Jahr 2002⁶²².
 - **Gesundheitliche Beeinträchtigung:** In einer repräsentativen Stichprobe konnten Felitti et al. (1998) in San Diego/USA nachweisen, dass frühe Belastung in der frühen Kindheit wie Gewalterfahrung, Vernachlässigung, dysfunktionale Familienbeziehungen und sexueller Missbrauch auch nach 50 Jahren noch weitreichenden Einfluss auf die Gesundheit eines Menschen haben kann. In der ACE Studie (adverse childhood experiences) konnten Felitti et al. (1998) darstellen, dass Personen, die mehr als vier belastende Kindheitserfahrungen angaben, eine ausgesprochen ungesunde Lebensführung aufwiesen. Sie zeigten einen fünf bis zehnfach erhöhten Alkohol und Drogenkonsum, vermehrten Nikotinabusus, wechselten ihre Sexualpartner häufig und wiesen eine zwölfmal höhere Häufigkeit an Selbstmordversuchen auf. Die genannten Faktoren werden als unzureichende Versuche im Sinne von Selbstheilungsversuchen angesehen, mit einer erhöhten Stressvulnerabilität umzugehen. Dieses Verhalten erhöht das Risiko an Gefäßkrankheiten, chronisch obstruktiven Lungenerkrankungen, Diabetes mellitus des Typs II oder Krebs zu erkranken, was nachweislich mit einer früheren Sterblichkeit einhergeht.⁶²³ Studien belegen, dass Vernachlässigung mit erhöhtem Risiko für narzisstische, anankastische und paranoide Persönlichkeitsstörung verknüpft sind.⁶²⁴
 - **Wachstumsverzögerung und Rückstand in motorischer Entwicklung:** Über diese pränatalen Risikofaktoren hinaus können massive materielle und emotionale postnatale Vernachlässigung und mangelnde Förderung der Kinder ebenfalls zu Entwicklungsverzögerungen, kognitiven Defiziten und Wachstumsverzögerungen führen (Rutter & English and Romanian adoptees (ERA) study team, 1998). Vernachlässigte Kinder können

⁶²⁰ Enzmann D., Wetzels P. Das Ausmaß häuslicher Gewalt und die Bedeutung innerfamiliärer Gewalt für das Sozialverhalten von jungen Menschen aus kriminologischer Sicht. Familie, Partnerschaft und Recht 7, 246 ff, 2001

⁶²¹ Deegener G./Körner W., Risikoerfassung bei Kindesmisshandlung und Vernachlässigung, Papst 2008 S 139

⁶²² <http://www.dw.de/sterbende-kinder/a-2993918>

⁶²³ Streeck-Fischer Trauma und Entwicklung Frühe Traumatisierungen und ihre Folgen in der Adoleszenz Seite 92 http://books.google.de/books?id=CVLMpRCN7UAC&pg=PA92&lpg=PA92&dq=vernachl%C3%A4ssigung+alleinerziehend&source=bl&ots=_ieBGRog6M&sig=iEepOOMd8i94a4p01i_sPxU3OIA&hl=de&sa=X&ei=32NVUd u3KcfHtQbsqoCAAw&ved=0CFwQ6AEwBg#v=onepage&q=vernachl%C3%A4ssigung%20alleinerziehend&f=false

⁶²⁴ Ulrich, Hoffmann, Joraschky von Schattauer, Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung: Erkennung, Therapie und Prävention der Folgen früher Stresserfahrungen... Seite 461

aufgrund der mangelnden emotionalen und nutritiven Versorgung und damit einhergehenden Ernährungsmängeln einen psychosozial bedingten Minderwuchs aufweisen, wobei nach einer adäquaten Versorgung und Fürsorge in einer Pflegefamilie ein deutlicher Wachstumsschwung beobachtet werden kann (Oliván, 2003). Untersuchungen von rumänischen Waisenkindern, die im Kinderheim wenig Förderung und Fürsorge und nur die Minimalversorgung erhielten, fanden bei diesen Kindern zum Zeitpunkt der Adoption durch Familien in England eine kleinere Körpergröße (2.37 Standardabweichungen unter der Altersnorm; 51 % unter der dritten Perzentile), ein geringeres Körpergewicht (1.95 Standardabweichungen unter der Altersnorm) und einen kleineren Kopfumfang (2.14 Standardabweichungen unter der Altersnorm) im Vergleich zu Altersnorm der britischen Bevölkerung (Rutter & English and Romanian adoptees (ERA) study team, 1998). Darüber hinaus wiesen die Kinder auf der Denver-Skala Entwicklungsrückstände auf, wobei 59 % der Kinder eine deutliche Retardierung und 15 % eine leichte Retardierung zeigten. Nach Adoption und dem Wechsel in eine fürsorgliche und fördernde Umgebung wurden Fortschritte im Wachstum, in der Entwicklung und der kognitiven Leistungsfähigkeit beobachtet.⁶²⁵

- Beeinträchtigung des Gehirnes in ersten Lebensjahren (verlangsamtes Organwachstum und stellenweise herabgesetzter Stoffwechsel)⁶²⁶
- auf kognitive Entwicklung
 - verminderte schulische Leistung (unter anderem Sonderschule, Klassenwiederholung)
 - in standardisierten Testverfahren
- sozioemotionale Entwicklung
 - Ausgrenzung und Ablehnung durch Gleichaltrige
 - Sozialer Rückzug von Gleichaltrigen
 - Verringerte Kompetenz beim Lösen sozialer Konflikte
 - Erhöhte Scheidungsrate als Erwachsene
 - Weniger Partnerschaften als Erwachsene (im Vergleich zu sicher gebundenen Personen)
- Psychisch
 - Ängste, Depression, Aggression, Unruhe als Kind und Jugendlicher

⁶²⁵ Oswald, Goldbeck Traumatisierung und psychische Auffälligkeiten bei Pflegekindern http://vts.uni-ulm.de/docs/2010/7369/vts_7369_10462.pdf

⁶²⁶ Befunde zu einer unterdurchschnittlichen Wachstumsrate des Gehirns bei schwer vernachlässigten Kindern finden sich u.a. bei O'Connor et al. 2000 und Perry 2002. Strathearn et al. 2001 konnten in einer Längsschnittstichprobe an frühgeborenen Kindern zeigen, dass Wachstumsunterschiede im Gehirn zwischen vernachlässigten und nicht vernachlässigten Kindern zum Zeitpunkt der Geburt noch nicht bestanden, sondern sich erst im Verlauf der ersten Lebensjahre entwickelten. Chugani et al. 2001 präsentierten mittels Positron-Emissions-Tomografie Befunde zum Gehirnstoffwechsel bei Kindern nach schwerer Vernachlässigung.

- Depressionen als junge Erwachsene
- Suchterkrankungen
- Erhöhtes Suizidrisiko
- Erhöhung des Gesamtrisikos für psychiatrisch relevante Störungen.

Diese beachtenswerte Liste sollte dazu führen, dass Vernachlässigung erkannt und für geeignete Abhilfe gesorgt wird.

Hier bietet sich ein Weg an, der in Österreich bisher kaum gewählt wurde. Dies ist das **Risikoscreening**. Ein Screening bedeutet, dass eine Einschätzung des Risikos vorab erfolgt und dass diese Einschätzung eine gewisse Unschärfe beinhaltet. Diese Unschärfe kann bei wissenschaftlichen Verfahren auch prozentuell angegeben werden. Die Vorhersage ob eine bestimmte Person richtig als „Vernachlässiger“ identifiziert wird, wäre die so genannte Sensitivität. Jene die die „Nichtvernachlässiger“ richtig einschätzt, die Spezifität. Ein Verfahren, das eine Sensitivität von 80 % aufweist, bedeutet, dass vorab 4 von 5 Personen richtig eingeschätzt werden betreffend dem Faktum, ob sie ihr Kind vernachlässigen.

Derartige Verfahren gibt es nun seit etlichen Jahren für die unterschiedlichen Formen der Kindeswohlgefährdung, insbesondere Vernachlässigung, seelische und körperliche Misshandlung und sexuellen Missbrauch. Seit 1986 wird beispielsweise der CAPI (Child Abuse Potential Inventory) beforscht, ein Fragebogen, der von den Eltern ausgefüllt wird und ein Misshandlungsrisiko ergibt⁶²⁷.

„Bei der Risikoeinschätzung in größeren Bevölkerungsgruppen, bei der das Vorgehen bzw. die Vorgehensweise relativ einfach, billig und schnell sein muss, spricht man von einem Risikoscreening. Von Screening (grobe Erfassung von Anhaltspunkten) spricht man auch in Bezug auf Kinderschutz, insbesondere im Hinblick auf primäre selektive Präventionsmaßnahmen gegen Kindesmisshandlung –und Vernachlässigung...Bei einem auffälligen Befund müssen freilich, unabhängig von der Vorgehensweise, noch genauere weiterführende Untersuchungen (u.a. eine umfangreiche Diagnostik) angestellt werden.“⁶²⁸

Mit anderen Worten: Wie jedes Verfahren kann auch ein Screening – Verfahren falsch angewandt oder missbräuchlich verwendet werden. Missbräuchlich verwendet wäre es, wenn es anstatt einer umfangreichen Diagnose eingesetzt wird (wir schreiben das prophylaktisch,

⁶²⁷ Milner J., 1986

⁶²⁸ Langbericht „Vernachlässigte Kinder“, Seite 30

weil wir unsere Jugendwohlfahrtseinrichtungen für wenig fähig bzw. unfähig halten und diese Vorgangsweise befürchten).

Eine ausführliche Darstellung zur Frage des Risikoscreenings findet sich bei Heinz Kindler⁶²⁹, „Wie können Misshandlungs- und Vernachlässigungsrisiken eingeschätzt werden“.

Für Vernachlässigung hat sich auch der **Stuttgarter Kinderschutzbogen** bewährt.

Auch die oben zitierte Studie „vernachlässigte Kinder“ umfasst einen derartigen Fragebogen für Kindertageseinrichtungen (KiWo-Skala). Diese Fragebögen können daher sehr unterschiedlich angewandt werden, Ausfüllen zur Selbsteinschätzung, Fragebögen für Kindertagesheime oder Sozialarbeiter und schließlich Instrumente für Professionisten z.B. Psychologen.

Es ist hier nicht der Ort, um auf diese unterschiedlichen Beurteilungsbögen und psychologische Instrumente einzugehen. Der Verweis mag genügen, dass sich ein ganzes Buch mit dieser Problematik befasst⁶³⁰.

Wir verstehen dies nur als Anregung, die Einschätzung der Kindeswohlgefährdung zu präzisieren und auf eine wissenschaftliche Grundlage zu stellen.

Das österreichische Strafgesetz stellt Vernachlässigung im § 92 StGB unter Strafe.

§ 92 StGB Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen

(1) Wer einem anderen, der seiner Fürsorge oder Obhut untersteht und der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer geistigen Behinderung wehrlos ist, körperliche oder seelische Qualen zufügt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer seine Verpflichtung zur Fürsorge oder Obhut einem solchen Menschen gegenüber gröblich vernachlässigt und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, dessen Gesundheit oder dessen körperliche oder geistige Entwicklung beträchtlich schädigt.

(3) Hat die Tat eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, hat sie den Tod des Geschädigten zur Folge, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Laut Sicherheitsbericht 2011 wurden 47 Fälle wegen § 92 StGB in Österreich angezeigt.

⁶²⁹ <http://www.dji.de/cgi-bin/Mitarbeiter/homepage/mitarbeiterseite.php?mitarbeiter=401&lit=1>

⁶³⁰ Deegener G./Körner W., Risikoerfassung bei Kindesmisshandlung und Vernachlässigung, Theorie, Praxis, Materialien, Papst 2008

Erstaunlich ist hier, dass in 50 % der etwa 10.000 Gefährdungsmeldungen in Wien der Verdacht einer Vernachlässigung gegeben ist. Diese Zahlendiskrepanz beweist, dass die Jugendwohlfahrtsträger entsprechende Fälle nicht zur Anzeige bringen.

Laut § 2 Jugendwohlfahrtsgesetz besteht folgende Bestimmung in Absatz 4:

(4) Der Jugendwohlfahrtsträger hat Meldungen über den Verdacht der Vernachlässigung, Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen, welche gemäß § 37 oder auf Grund berufsrechtlicher Ermächtigungen oder Verpflichtungen an den Jugendwohlfahrtsträger erstattet werden, personenbezogen zu erfassen und unverzüglich zu überprüfen. Diese Daten sind nur zur Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt zu verarbeiten, zu benützen, zu übermitteln oder zu überlassen. Unrichtige Daten sind von Amts wegen zu löschen.

Worin besteht die Überprüfung, wenn in entsprechenden Fällen von Straftatbeständen Gerichte nicht eingeschaltet werden?

4.8.2 Physische Misshandlung

„Die Geschichte des Schutzes von Kindern vor Gewalt ist zugleich die Geschichte der Kinderrechte. Noch im 19. Jahrhundert galten Kinder in vielen Familien nicht mehr als ein Haustier – und wurden entsprechend behandelt. Demütigungen, Prügel, gewalttätige Praktiken bis hin zur Folter gehörten zum allgemeinen Repertoire von Erziehungsberechtigten für die Maßregelung der ihnen anvertrauten Kinder.“⁶³¹

Kinderschutz als globale Aufgabe

Die UN-Sonderbeauftragte zu Gewalt gegen Kinder, Marta Santos Pais, skizziert die globalen Dimensionen des Problems:

Forschungen zufolge erleiden jedes Jahr weltweit zwischen 500 Millionen und 1,5 Milliarden Kinder irgendeine Form von Gewalt. Nach neuen Schätzungen des Europarates wird etwa eines von fünf in Europa lebenden Kindern in irgendeiner Form Opfer sexueller Gewalt. Zwangsheiraten, Kinderarbeit, Genitalverstümmelung von Mädchen und Zwangsprostitution von Minderjährigen sind trotz allgemeiner Ächtung millionenfach verbreitet. Nach einer neuen UNICEF-Studie in 35 Entwicklungs- und Schwellenländern sind drei von vier Kindern unter 14 Jahren in der Familie gewaltsamen Bestrafungen ausgesetzt. Weltweit sind nur knapp fünf Prozent der Kinder durch Gesetze vor allen Formen von Gewalt geschützt. Nur 29

⁶³¹ S. Sedlmayer: Das Recht auf Schutz vor Gewalt in Deutschland. UNICEF Report 2011

Staaten haben Gewalt in allen Zusammenhängen ausdrücklich verboten. In einigen Ländern werden Kinder ganz legal mit Stock- und Peitschenhieben bestraft und können zu Steinigungen, Amputationen, Todesstrafe oder lebenslanger Haft verurteilt werden. Gewalt an Schulen ist in mehr als 80 Staaten weiterhin zugelassen. In 42 Ländern ist Gewalt als Form der Bestrafung und in 156 als Strafmaßnahme in Betreuungseinrichtungen erlaubt.⁶³² Weiters hebt die Verfasserin folgende Punkte hervor:

- Gewalt ist nach wie vor weit verbreitet, verborgen und gesellschaftlich geduldet
- Gewalt hat schwerwiegende und nachhaltige Auswirkungen
- Gewalt gegen Kinder muss mit Dringlichkeit und Entschlossenheit begegnet werden
- Jedes Land muss eine bindende, gut abgestimmte und gut ausgestattete nationale Strategie entwickeln, um Gewalt gegen Kinder zu begegnen
- Es ist wichtig, nationale Gesetzgebung zu verbessern, um einen wirksamen Schutz von Kindern vor allen Formen von Gewalt zu gewährleisten
- Forschung zur Gewalt gegen Kinder muss verstärkt werden.⁶³³

Körperliche Misshandlungen sind Schläge oder andere gewaltsame Handlungen (Stöße, Schütteln, Verbrennungen, Stiche usw.), die beim Kind zu Verletzungen führen können.⁶³⁴

Alle Formen der Gewalteinwirkung sind möglich, am häufigsten sind mechanische Traumen (Schlagen, Schütteln) und thermische Einwirkungen. Die traurige und unselige Tradition körperlicher Bestrafung hat eine lange Geschichte. Schon in der Bibel wird das Schlagen von Kindern empfohlen (und damit religiös anerkannt). Erst in den letzten Jahrzehnten des 20. Jahrhundert fand ein Umdenken statt. Kinderärzte wie z.B. Czermak sprachen sich gegen die „gesunde Watsche“ aus. Schließlich wurde physische Gewalt als Mittel elterlicher Züchtigung in Österreich und Deutschland verboten. Wie viele Kinder in unserem Land physisch misshandelt werden, lässt sich statistisch nicht beantworten. Es besteht keine durchgehende Anzeigepflicht für Kindesmisshandlung (die Fälle, die angezeigt werden müssen, ergeben sich nach dem Ärztegesetz), daher ist unglücklicherweise in diesem Punkt keine verlässliche Aussage möglich.

Eine Befragung in Deutschland (Wetzels⁶³⁵) an über 3.000 Personen ergab, dass 40 % mit körperlichen Strafen in ihrer Kindheit konfrontiert waren, 5 % in Form einer Misshandlung.

⁶³² UNICEF-Report 2011. Kinder vor Gewalt schützen

⁶³³ Siehe oben, Fischer Verlag 2011 - Marta Santos Pais: Kinder vor Gewalt zu schützen ist eine Menschenrechtsverpflichtung,

⁶³⁴ Entwicklungspsychologie a.a.O.

Drei Erklärungsmodelle wurden angeboten⁶³⁶:

- a) Weitergabe der Gewalt über Generationen (Täter-Opfer-Kreislauf)
- b) Soziologisch die Trias: gesellschaftliche Billigung von Gewalt in der Erziehung/
Lebensbelastung (Armut, Arbeitslosigkeit)/Mangel an sozialer Unterstützung
- c) Sozial-situational: Kindesmisshandlung als Endpunkt eskalierender Konflikte.

Körperliche Bestrafung ist weit verbreitet. Laut Umfrage einer Stichprobe von US Haushalten schwankt diese in verschiedenen Altersstufen. Der Prozentsatz der Eltern, die Angaben, körperlich zu bestrafen, betrug bei einem Lebensalter von unter einem Jahr 50 % und stieg bis zum 5. Lebensjahr auf 90 % an um dann wieder kontinuierlich abzufallen bis auf 20 % bei Teenagern. Mehr als ein Viertel der Eltern, die ihre Kinder körperlich bestrafte, gaben an, dass sie dabei einen harten Gegenstand wie z.B. eine Bürste oder einen Gürtel verwendeten⁶³⁷.

Berk führt als unerwünschte Nebenwirkungen strenger Bestrafungen an:

- Schlagen als Reaktion auf aggressives Verhalten bei Kindern und damit Vorbild für weitere Aggression
- Entwicklung von Mangel an Mitgefühl bei den Kindern
- Kinder die häufig bestraft werden, gehen den strafenden Erwachsenen aus dem Weg und entziehen sich deren Einfluss
- Entwicklung eines Teufelskreises mit gehäuften körperlichen Strafen
- Positive Einstellung gegenüber diesen Erziehungsmethoden, wenn die Kinder selbst erwachsen werden.

Bekannt sind (Spät)Folgen der Kindesmisshandlung: erhöhte Aggressionsbereitschaft und Gewaltneigung; Alkoholmissbrauch (Männer); erhöhte Suizidneigung (Frauen); erhöhtes Risiko, selbst Opfer von Gewalttaten zu werden; Häufung von Angsterkrankungen, Angstträume, Essstörungen (Frauen)...

⁶³⁵ Wetzels et al: Jugend und Gewalt. Eine repräsentative Dunkelfeldanalyse in München und acht anderen Städten. Nomos 2001

⁶³⁶ Engfer Kindesmisshandlung 1986

⁶³⁷ Straus & Stewart, 1999 sowie Gershoff 2002, zitiert nach Berk Seite 357

Ein „**typisches Muster**“ der **Kindesmisshandlung** wird in der Regel in dieser Form angetroffen⁶³⁸:

- Überforderte junge „Eltern“
- Untere sozioökonomische Schicht
- „arbeitssuchend“
- Wiederholungstaten
- Arztwechsel bzw. Arzt nicht aufgesucht
- Häufiger Wohnortwechsel
- Typische Verletzungsbefunde
- Schutzbehauptungen
- Wechselnde Verantwortung und Leugnen
- Beschuldigung des Partners

Typische für den Facharzt für gerichtliche Medizin erkennbare **Verletzungsbefunde** sind:

- Multiple Verletzungen
- Andere Lokalisationen als bei Sturz
- Gruppierung
- Mehrzeitigkeit (unterschiedliche Verletzungsalter)
- Geformte Verletzungen
- Knochentraumen (Ganzkörperröntgen)

Mit folgenden **Schutzbehauptungen** ist zu rechnen:

- Sturz von Wickeltisch, Hochbett, Gitterbett, Stiegen, Klettergerüst, Dreirad, usw.
- Gegen Hindernis gelaufen, angestoßen
- Von Geschwistern, anderen Kindern misshandelt
- Topf mit heißer Flüssigkeit vom Herd gerissen
- Ungeschicktes, unachtsames Kind „tut sich häufig weh“

⁶³⁸ Misliwetz Vortrag MedSuccess

Wichtig bei der Diagnose von Misshandlungen ist, akzidentelle (Unfall) von nicht akzidentellen Verletzungen zu unterscheiden. Zentral sind hier die Vorgeschichte (Anamnese) und insbesondere die Plausibilität des Verletzungsgeschehens. Darunter versteht man: „bei der Bewertung einer möglichen Misshandlung ist kritisch die Plausibilität zu prüfen, mit der ein angegebener Mechanismus kausal für die Verletzung oder Verletzungskonstellation sein könnte. Die Diskrepanz zwischen angegebenem Vorfall und dem vorliegenden klinischen Verletzungsbefund ist der Kardinalhinweis auf eine Kindesmisshandlung (Herrmann⁶³⁹).

Konkrete Beispiele, in denen die Plausibilität nicht gegeben ist, sind z.B.: ein Kind, das ohne fremdes Zutun mit dem Kindersitz stürzt und dabei den Oberschenkel bricht, oder z.B. ein Kind, das über die Stiege gefallen sein soll, aber als Säugling aufgrund seines Alters sich noch gar nicht in dieser Weise fortbewegen könnte.

Grundsätzlich sollte jeder Knochenbruch bei einem Kind auch zur Überlegung einer möglichen Misshandlung Anlass geben.

Radiologische Spezifität von Frakturen im Hinblick auf eine Kindesmisshandlung (mod. Nach Sorantin 2002):

Immer	Wenn kein plausibles Unfallgeschehen vorliegt.
Mittlere Spezifität	multiple v.a. beidseitige Frakturen Frakturen verschiedenen Alters Wirbelkörperfrakturen oder Subluxationen Frakturen an Fingern, Händen und Füßen Mandibulafrakturen Periostale Reaktionen Frakturen im Säuglingsalter
Niedere Spezifität	Klavikulafrakturen Schaftfrakturen langer Röhrenknochen Einfache lineare Schädelfrakturen Diaphysäre Frakturen

⁶³⁹ Herrmann et al: Kindesmisshandlung; Medizinische Diagnostik, Intervention und rechtliche Grundlagen, Springer Verlag 2010

Aus rechtsmedizinischer Sicht können Kindesmisshandlungen aufgrund von 3 Hinweisen erschlossen werden, wenn man nicht gerade selbst Zeuge der Misshandlung werden sollte:

1. Verhaltensauffälligkeiten des Kindes (z.B. Regression, sexualisiertes Verhalten, „frozen watchfulness“ bei misshandelten Babies oder Kleinkindern, auffällige Kinderzeichnungen usw.)
2. Äußerungen des Kindes, dass es misshandelt wurde (wobei Zurückhaltung bei der Bewertung geboten ist)
3. misshandlungstypische Verletzungsmuster.

Diesen kommt der höchste Beweiswert zu, während die Hinweise der Punkte 1. und 2. kritisch zu hinterfragen sind, aber auch nicht außer Acht gelassen werden dürfen.

Als wichtig werden folgende Gesichtspunkte herausgestrichen:

„Nur wer die Möglichkeit einer Misshandlung in Erwägung zieht, kann diese auch erkennen!“

„Verhaltensänderungen des Kindes können Hinweise für eine Misshandlung sein. Auch in kindlichen Zeichnungen können sich Gewalterfahrungen ausdrücken“.

„Kinder sind sehr zurückhaltend und auf keinen Fall suggestiv zu befragen“.

„Fehldiagnosen können katastrophale Auswirkungen haben!“.

„Kein Kind wird zu einer Untersuchung gezwungen!“.

„Die kindliche Seele braucht nach Traumatisierungen professionelle Unterstützung“.

Hautunterblutungen sind die **häufigste** äußerlich sichtbare Misshandlungsfolge. Die Abgrenzung zu unfallbedingten Hämatomen kann schwierig, zuweilen unmöglich sein. Auf die professionelle Dokumentation und Expertise durch Fachleute wird hingewiesen⁶⁴⁰.

Kindesmisshandlung: Evidence Based Medicine – Guidelines Online Version 2010

Besteht der Verdacht, dass ein Kind Opfer körperlicher Gewalt geworden ist, so ist es sofort an eine pädiatrische Abteilung zu überweisen, an der die notwendigen fachübergreifenden diagnostischen, differenzialdiagnostischen und therapeutischen Ressourcen zur Verfügung stehen.

Ärzte und Angehörige medizinischer Berufe, die im Zuge ihrer fachlichen Tätigkeit den Verdacht schöpfen, dass ein Kind eines besonderen Schutzes bedarf, haben sofort eine Meldung an das zuständige Jugendamt zu erstatten. Diese Meldung kann die Form eines

⁶⁴⁰ J.P.Sperhake, J.Matschke, Kindesmisshandlung in M. Grassberger, E. Türk, K. Yen, Klinisch-forensische Medizin, Springer Verlag 2013

mündlich oder schriftlich erstatteten Berichts annehmen. Der Verdacht muss eindeutig sein und begründet werden.

Die körperliche Misshandlung eines Kindes ist eine schwere Straftat, deren Untersuchung durch Gesetz den Polizeibehörden übertragen worden ist. Die Jugendwohlfahrtsträger haben daher in allen Fällen, in denen ein Verdacht auf schwere körperliche Misshandlung eines Kindes besteht oder in denen offensichtlich Maßnahmen des Kinderschutzes geboten erscheinen, ehestens Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

Durch das rasche Einleiten adäquater Maßnahmen wird es in den meisten Fällen möglich sein zu verhindern, dass es erneut zu Gewaltanwendung gegen das Kind kommt. Werden derartige Maßnahmen unterlassen, besteht im Falle erneuter Übergriffe für das Kind ein 30-prozentiges Risiko bleibender Schäden und ein 10-prozentiges Risiko eines letalen Ausgangs.

Siehe auch die Artikel „Sexueller Missbrauch eines Kindes – Erkennen und Behandeln“ und „Kinder und Jugendliche als Opfer von Gewalt und Misshandlung“. In letzterer werden auch die langfristigen psychischen Folgen der Kindesmisshandlung erörtert.

Kriterien für die Einleitung einer Untersuchung auf körperliche Misshandlung

Kopfverletzungen bei Säuglingen und Kleinkindern aufgrund offensichtlich starker Gewalteinwirkung, aber ohne adäquates Trauma in der Anamnese.

Splitterbrüche, bilaterale oder Okzipitalfrakturen, Hirnprellung oder Hirnblutung, Verdacht auf ein Schütteltrauma.

Zu den häufigsten Zeichen und Symptomen gehören Erbrechen, Bewusstseinschwankungen, Anfälle, Apnoe, Appetitlosigkeit und/oder erhöhte Reizbarkeit.

Es besteht eine direkte Korrelation zwischen der Symptomatik und der Schwere der Verletzungen.

Charakteristische Läsionen sind u.a. ein subdurales Hämatom und retinale Blutungen.

An ein Schütteltrauma ist jedenfalls zu denken, wenn bei einem Kind unter einem Jahr mit neurologischen Auffälligkeiten eine unplausible Anamnese berichtet wird.

Es sollte auch bedacht werden, dass ein Schütteltrauma vielfach klinisch asymptomatisch bleibt.

Frakturen außerhalb des Schädelbereichs,

alle Frakturen bei Kindern unter 12 Monaten,

Brüche der Rippen, des Schulterblatts oder des Humeruschaftes bei Kindern unter 5 Jahren
polytope Brüche verschiedenen Alters in unterschiedlichen Heilungsstadien,

unplausible Berichte über den Verletzungshergang,

Prellungen und Hautverletzungen, die nicht zum motorischen Entwicklungsstand des Kindes passen.

Normalerweise werden bei Säuglingen, die sich noch nicht selbst fortbewegen können, keine Prellungen gesehen, während bei Kleinkindern im Stadium der ersten Gehversuche Kontusionen an Knien, Beinen oder Stirn häufig vorkommen.

Durch Einwirkung stumpfer Gewalt ausgelöste Verletzungen haben typischerweise folgende Merkmale:

Lokalisation auf dem Rücken, im Nacken, im Gesicht, auf dem Gesäß und auf den Innen- und Rückseiten der Oberschenkel,

Paarweise Griffmarken,

Hämatome oder Marken, die einen deutlichen Rückschluss auf einen Schlaggegenstand zulassen.

Deutlich abgegrenzte Verbrühungs- oder Verbrennungsmarken (gelegentlich mit einem Muster), die einen eindeutigen Hinweis auf den verursachenden Gegenstand geben.

Alle Frakturen oder Verletzungen bei Kindern aller Altersstufen, bei denen der klinische Befund nicht zum geschilderten Unfallhergang passt und der Verdacht besteht, dass ihnen eine körperliche Misshandlung zugrunde liegen könnte.

Verdacht auf Vergiftungen (dem Kind wurden möglicherweise Narkotika oder Alkohol verabreicht).

Rolle und Verantwortung des Allgemeinarztes

Auch wenn die Verletzungen leichter Natur sind und nicht behandlungsbedürftig erscheinen, ist eine sofortige Überweisung an eine pädiatrische Abteilung zu veranlassen.

Der einweisende Arzt hat die aufnehmende Station über die Gründe für die Hospitalisierung zu unterrichten und dafür zu sorgen, dass während des Transports die Sicherheit des Kindes gewährleistet ist.

Den Eltern des Kindes wird mitgeteilt, dass aufgrund der erhobenen Befunde eine eingehende Abklärung im stationären Rahmen notwendig ist. Dabei wird es Sache des Arztes sein zu entscheiden, ob er den Eltern mitteilen will, dass ein Verdacht auf Kindesmisshandlung besteht, oder ob er sich darauf beschränkt, die Notwendigkeit weiterführender Untersuchungen geltend zu machen. Falls die Eltern sich einer eingehenden Abklärung widersetzen, sollte die

Hilfe des Jugendamts in Anspruch genommen werden. Im Notfall können die Jugendwohlfahrtsbehörden den Eltern sofort das Sorgerecht entziehen und die Polizei einschalten.

Stationäre Intervention

Die Anamnese sollte sorgfältig erhoben und die Schilderung des Verletzungshergangs möglichst mit den Worten der Berichtsperson protokolliert werden; falls dies nötig erscheint, kann man diese auffordern, das Protokoll zu unterschreiben.

Es ist eine eingehende körperliche Untersuchung vorzunehmen und alle Zeichen von Gewaltanwendung sind zu protokollieren und wenn möglich durch Photos zu dokumentieren. Mögliche Differenzialdiagnosen sind sorgfältig abzuwägen.

Das Kind ist in jedem Fall in ein Krankenhaus einzuweisen.

Je nach Fallkonstellation sollten dort folgende Untersuchungen entweder notfallmäßig oder aber am nächsten Werktag durchgeführt werden:

Weist das Kind Zeichen einer Blutung auf (Hämatom, Hirnblutung, Retinalblutung): Blutbild, Mittelstrahlurin, gegebenenfalls Spezialuntersuchung zur Abklärung einer eventuellen Blutungsneigung.

Bei Schädel-Hirn-Traumen (wie etwa einem Schütteltrauma): CT oder MRT des Schädels und Beiziehung eines Ophthalmologen.

Kind unter 2 Jahren: Ganzkörperröntgen zur Fahndung nach Frakturen; bei älteren Kindern werden nur mutmaßliche Frakturlokalisationen geröntgt.

In Einzelfällen (z.B. bei einem Kind mit Bewusstseinsbeeinträchtigung) kann ein Drogenscreening im Urin erwogen werden.

Beiziehung eines Sozialarbeiters,

Beiziehung eines Kinderpsychiaters,

Abhängig von den körperlichen Läsionen sollte das Behandlungsteam auch noch einen Chirurgen, einen Pädiater, eine spezialisierte Krankenschwester und einen Sozialarbeiter umfassen und die Möglichkeit haben, auf den Sachverstand anderer Fächer zuzugreifen.

Der Fall ist dem zuständigen Jugendamt zu melden, das gegebenenfalls Anzeige erstatten wird.

Die gesetzlichen Meldepflichten haben Vorrang gegenüber der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht.

Für eine geeignete medizinische Nachbetreuung ist Sorge zu tragen, wobei diese in der Regel in den Händen eines Kinderarztes liegen wird.

Von gewaltfreier Erziehung ist Österreich noch weit entfernt, obwohl bereits früher Hans Czermak intensiv in diese Richtung arbeitete⁶⁴¹.

Etwa 3/4 aller befragten (erwachsenen) Personen gaben an, dass sie psychische und/oder körperliche Gewalt in ihrer Kindheit erfahren hatten und zwar meist eine Kombinationen aus den verschiedenen Gewaltformen; selten kam nur eine der Gewaltformen vor. Gar keine Gewalterfahrungen in ihrer Kindheit machten nur 13,4 % der befragten Frauen und 16,0 % der befragten Männer⁶⁴².

Nur 30 % der Eltern sei das gesetzlich verankerte Gewaltverbot in der Erziehung überhaupt bekannt⁶⁴³.

Pfeiffer und Wetzels führten in Deutschland eine Befragung von Erwachsenen bezüglich physischer Gewalt in der Kindheit durch. Die Antwortmöglichkeiten schwankten zwischen nie, selten, manchmal bis sehr häufig. Zwar „selten“, aber doch waren nahezu dreiviertel der Befragten Gewalt ausgesetzt gewesen. Hierbei handelt es sich nach Häufigkeit absteigend geordnet: 36 % eine „runtergehauen“, 17,9 % hart angepackt oder gestoßen, 7 % Gegenstand geworfen oder mit Gegenstand geschlagen, 4,5 % geprügelt, zusammengeslagen, 3,3 % mit Faust geschlagen, getreten, 1,4 % gewürgt, 0,6 % mit Waffe bedroht oder Waffe eingesetzt, 0,5 % absichtliche Verbrennung⁶⁴⁴.

4.8.3 Seelische Misshandlung, schwarze Pädagogik

Emotionale Misshandlung: Die erste, aktive Form der emotionalen Misshandlung beinhaltet feindliche, abweisende oder ignorierende Verhaltensweisen von Eltern oder Erziehenden gegenüber dem Kind. Diese Form wird dann als emotionale Misshandlung bezeichnet, wenn sie zum festen Bestandteil der Erziehung eines Kindes gehört. Die zweite, durch Unterlassen gekennzeichnete Form wird als Vorenthalten der für eine gesunde emotionale Entwicklung notwendigen Erfahrungen von Beziehung definiert. Beinahe zu jeder Form von körperlicher oder sexueller Misshandlung oder schwerer Vernachlässigung liegt auch eine seelische

⁶⁴¹ H. Czermak, G. Pernhaupt, Die gesunde Ohrfeige macht krank. Über die alltägliche Gewalt im Umgang mit Kindern. Verlag Kremayr & Scheriau u.a., Wien 1980

⁶⁴² O. Kapella et al, Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld, Österreichische Prävalenzstudie zur Gewalt an Frauen und Männern 2011, BMJFJ

⁶⁴³ K. Vavrik, Präsident der Liga für Kinder – und Jugendgesundheit in Österreich

⁶⁴⁴ Pfeiffer und Wetzels, Kinder als Täter und Opfer, Hannover kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, zitiert nach Deegener und Körner

Misshandlung vor. Seelische Misshandlungen führen zu schweren Beeinträchtigungen einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugsperson und Kind und gefährden die geistig – seelische Entwicklung des Kindes zu einer autonomen und lebensbejahenden Persönlichkeit.⁶⁴⁵

Nach wie vor herrschen in der Republik Österreich straflose seelische Misshandlungen von Kindern in staatlicher Obhut des Jugendamts.

„Entscheidungen der Jugendwohlfahrt zu Kindesabnahmen sollen künftig gerichtlich kontrolliert werden können. Dabei geht es darum, dass sowohl das Kind als auch die Obsorge-Beauftragten – in der Regel also die Eltern einen Antrag stellen dürfen, um die Rechtmäßigkeit der Abnahme prüfen zu lassen. Künftig soll es eine rasche vorläufige Entscheidung des Gerichtes geben, ob Kinder aus Heimen in die Familie zurückkommen können. Derzeit vergehen zwölf oder mehr Monate.“⁶⁴⁶

Eine Behandlung ist dann erniedrigend, wenn sie im Opfer Gefühle der Angst, der Ohnmacht oder der Minderwertigkeit erzeugt, wenn sie herabwürdigt oder demütigt. Sie ist unmenschlich, wenn sie absichtlich heftige körperliche und seelische Schmerzen bewirkt und den Menschen dadurch erniedrigt.

Unter den Begriff psychische Folter/Weiße Folter werden solche Foltermethoden zusammengefasst, die zwar in ihrer Anwendung und ihrer unmittelbaren Wirkung unsichtbar sind, jedoch die Psyche des betroffenen Menschen/Kindes angreifen, mitunter dauerhafte erhebliche schädigen oder sogar zerstören können/schwarze Pädagogik fällt und weiße Folter.

*„Eigentliches Ziel der Folter unmenschlicher, grausamer und erniedrigender Behandlung ist in den seltensten Fällen, vom Opfer tatsächlich eine bestimmte Information zu erlangen. Weitaus mehr geht es um Einschüchterung, nicht nur des betroffenen Individuums, sondern eines Personenkreises darüber hinaus, oft um die Erpressung eines Geständnisses und um die Berechnung des Willens des Opfers und damit um die Zerstörung von dessen Persönlichkeit.“*⁶⁴⁷

⁶⁴⁵ Herrmann et al, a.a.O.

⁶⁴⁶ RTL Teletextseite 505 - 03.09.2012 „Kindesabnahmen rascher prüfbar“

⁶⁴⁷ http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/J/J_14235/fnameorig_292993.html

Folter, ob körperlich oder psychisch, muss vorsätzlich erfolgen und ein bestimmtes Ziel verfolgen. Für die Völkerrechtswidrigkeit an sich kommt es nicht darauf an, ob eine Handlung als Folter klassifiziert wird. Denn auch eine „nur“ unmenschliche Behandlung ist völkerrechtlich unzulässig.

Wenn ein bestimmter Grad an Schmerzen und Leiden erreicht sei, handele es sich um Folter, unabhängig davon, ob der Folterer einen bestimmten Zweck verfolgt habe. Es geht bei Folter um die Misshandlung eines Menschen zum Zweck der Machterhaltung, des Machtausbaus, sowie der Durchsetzung bestimmter Ziele eines staatlichen Systems bzw. der staatlichen Gewalt.⁶⁴⁸

Als Beispiele für seelische Misshandlung soll u.a. angeführt werden⁶⁴⁹:

- Feindseligkeit
- Ablehnen
- Zurückweisen
- Ignorieren
- Demütigen
- Beschimpfen
- Ständig kritisieren
- Einschüchtern
- Terrorisieren
- Korumpieren
- Aufhetzen
- Verachten
- Mangel an Wärme, emotionaler Reaktion und Verfügbarkeit
- Gleichgültigkeit
- Einsperren, isolieren, unangemessene Beschränkungen
- Unberechenbares widersprüchliches bis ambivalentes Verhalten

⁶⁴⁸ a.a.O.

⁶⁴⁹ Misliwetz Vortrag MedSuccess

- Förderung negativer Verhaltensweisen z.B. Kriminalität

Emotionale Vernachlässigung ist charakterisiert durch inadäquate oder fehlende emotionale Fürsorge und Zuwendung, unzureichendes oder ständig wechselndes und dadurch insuffizientes emotionales Beziehungsangebot:

- Keine Zuwendung, Liebe, Respekt, Geborgenheit, Bestätigung
- Mangelnde Anregung und Förderung („stimulative Vernachlässigung“)
- Mangelnde Wahrnehmung, Unterstützung, Förderung der Schul – bzw. Berufsausbildung
- Kein Erwerb von sozialer Kompetenz, „Lebenstüchtigkeit“, Selbständigkeit
- Keine angemessenen Grenzen setzen, keine Belehrung über Gefahren
- Zeuge chronischer Partnergewalt der Eltern
- Permissive Haltung der Eltern bei Substanzmissbrauch und / oder Delinquenz des Kindes
- Verweigerung oder Verzögerung psychologischer oder psychiatrischer Hilfe.⁶⁵⁰

Der Begriff „Schwarze Pädagogik“ bezieht sich auf einen Buchtitel. Katharina Rutschky sammelte 200 Textbeispiele aus der Geschichte der Pädagogik, der „Naturgeschichte der bürgerlichen Erziehung.“⁶⁵¹

Diese Sammlung enthält zum Teil körperliche Maßnahmen (Metallspange über der Eichel zur Verhinderung der Onanie) aber auch unterschiedliche Texte aus dem 18. bis zum beginnenden 20. Jahrhundert.

Textbeispiel aus 1748: „Es ist ganz natürlich, dass die Seele ihren Willen haben will, und wenn man nicht in den ersten 2 Jahren die Sache richtig gemacht hat, so kommt man hernach schwerlich zum Ziel. Diese ersten Jahre haben unter anderem auch den Vorteil, dass man da Gewalt und Zwang brauchen kann. Die Kinder vergessen mit den Jahren alles, was ihnen in der ersten Kindheit begegnet ist. Kann man da den Kindern den Willen benehmen, so erinnern sie sich hernach niemals mehr, dass sie einen Willen gehabt haben...“.

⁶⁵⁰ K. Schweitzer, M. Gross Kindesvernachlässigung in M. Grassberger, E. Türk, K. Yen, Klinisch-forensische Medizin, Springer Verlag 2013

⁶⁵¹ Rutschky K., Schwarze Pädagogik. Quellen zur Naturgeschichte der brügerlichen Erziehung, Ullstein Verlag 1977, 1993

Alice Miller hat diesen Text als Grundlage für ihr Buch „Am Anfang war Erziehung“⁶⁵² benützt. Sie leitet aus den Zitaten der Schwarzen Pädagogik folgende Punkte ab:

1. dass die Erwachsenen Herrscher (nicht Diener!) des abhängigen Kindes seien
2. dass sie über Recht und Unrecht wie Götter bestimmen
3. dass ihr Zorn aus ihren eigenen Konflikten stammt
4. dass sie das Kind dafür verantwortlich machen
5. dass die Eltern immer zu schützen seien
6. dass die lebendigen Gefühle des Kindes für den Herrscher eine Gefahr bedeuten
7. dass man dem Kind so früh wie möglich seinen „Willen benehmen“ müsse
8. dass alles sehr früh geschehen sollte, damit das Kind „nicht merke“ und den Erwachsenen nicht verraten könne.

Zur „Schwarzen Pädagogik“ gehört es auch, dem Kind von Anfang an falsche *Informationen und Meinungen zu vermitteln*... wie:

1. dass das Pflichtgefühl Liebe erzeuge
2. dass man den Hass mit Verboten töten könne
3. dass Eltern a priori als Eltern Achtung verdienen
4. dass Kinder a priori keine Achtung verdienen
5. dass Gehorsam stark mache
6. dass eine hohe Selbsteinschätzung schädlich sei
7. dass eine niedrige Selbsteinschätzung zur Menschlichkeit führe
8. dass Zärtlichkeiten schädlich seien (Affenliebe)
9. dass das Eingehen auf kindliche Bedürfnisse schlecht sei
10. dass Härte und Kälte eine gute Vorbereitung fürs Leben bedeuten
11. dass vorgespülte Dankbarkeit besser sei als ehrliche Undankbarkeit
12. dass das Verhalten wichtiger sei als das Sein
13. dass die Eltern und Gott keine Kränkung überleben würden
14. dass der Körper etwas Schmutziges und Ekelhaftes sei
15. dass die Heftigkeit der Gefühle schädlich sei
16. dass die Eltern triebfreie und schuldlose Wesen seien
17. dass die Eltern immer Recht hätten.

⁶⁵² Miller A., Am Anfang war Erziehung, Surkamp 1980

„Die Verachtung und Verfolgung des schwachen Kindes sowie die Unterdrückung des Lebendigen, Kreativen, Emotionalen im Kind und im eigenen Selbst durchziehen so viele Bereiche unseres Lebens, dass sie uns kaum mehr auffallen.“

„...dass in der Behandlung der Kinder auch eine *allgemein gültige psychologische Gesetzmäßigkeit* anzutreffen ist, die es aufzudecken gilt: Die Machtausübung des Erwachsenen über das Kind, die wie keine andere verborgen und ungestraft bleiben kann.“

Miller weist darauf hin, dass diese Mechanismen stattfinden, auch wenn wir sie intellektuell durchschauen bzw. mit den obigen Meinungen nicht übereinstimmen.

„Das bloß intellektuelle Wissen über Gesetze der kindlichen Entwicklung schützt uns nicht vor Ärger oder Wut, wenn das Verhalten des Kindes unseren Vorstellungen oder Bedürfnissen nicht entspricht, geschweige denn wenn es unsere Abwehrmechanismen bedroht.“

Es werden nämlich durch dysfunktionale Behandlung der Kinder zahlreiche Bedürfnisse der Erwachsenen erfüllt.

„Zu diesen Bedürfnissen gehören: *Erstens*, das unbewusste Bedürfnis, die *einst erlittenen Demütigungen* anderen *weiterzugeben*; *zweitens*, ein Ventil für abgewehrten Affekte zu finden; *drittens*, ein *verfügbares* und *manipulierbares* lebendiges *Objekt* zu besitzen, *viertens*, die *eigene Abwehr*, d.h. die *Idealisierung der eigenen Kindheit* und der eigenen Eltern *zu erhalten*, indem durch die Richtigkeit der eigenen Erziehungsprinzipien diejenige der elterlichen bestätigt werden soll; *fünftens*, die *Angst vor der Freiheit*; *sechstens*, die *Angst vor der Wiederkehr des Verdrängten*, dem man im eigenen Kind nochmals begegnet und das man dort nochmals bekämpfen muss, nachdem man es vorher bei sich abgetötet hat, und schließlich *siebtens*, die *Rache für die erlittenen Schmerzen*.“

In einem weiteren Buch „Das verbannte Wissen“ hat die Psychoanalytikerin Miller diese Mechanismen weiter untersucht.

„Die einzige Möglichkeit zur Selbsthilfe, die einem Baby übrig bleibt, wenn sein Schreien nicht erhört wird, ist die Verdrängung der Schmerzen, was eine Verstümmelung der eigenen Seele bedeutet. Denn dadurch wird seine Fähigkeit zu fühlen, wahrzunehmen und sich zu erinnern, gestört.“

Da sich die meisten Menschen an ihre Kindheit kaum oder gar nicht erinnern, kann tatsächlich dieser Verdrängungsmechanismus stattfinden.

„Das eigene Leiden nicht ernst zu nehmen, es zu bagatellisieren oder sogar darüber zu lachen, gehört in unserer Kultur zum guten Ton. Diese Haltung wird sogar als Tugend bezeichnet, und

viele Menschen, zu denen ich früher auch gehörte, sind stolz auf ihren Mangel an Sensibilität ihrem eigenen Schicksal und vor allem ihrer Kindheit gegenüber.“

In milderer Form kann man diese Haltung oft beobachten. Sie führt zu der emotionslosen Erzählung über Körperstrafen und dem Zusatz: „Das hat mir (uns) nicht geschadet.“

Es sind die ersten Bezugspersonen, die Kinder traumatisieren und diese Mechanismen ausüben. Hierzu ein interessantes Zitat: „Wie kommt ein Mann dazu, Frauen und Kinder zu vergewaltigen? Wer hat ihn so böse gemacht? Nach meiner Erfahrung sind es nicht immer die Väter allein. Man müsste sich auch fragen, welche Möglichkeiten eine erniedrigte Frau hat, um ihr kleines Kind nicht für ihre Bedürfnisse zu missbrauchen. Denn sogar in Kulturen, in denen eine Frau nichts zählt, schenkt ihr die Gesellschaft die unbegrenzte Gewalt über ihr kleines Kind.“

Alice Miller sieht aus dem Teufelskreis der Schwarzen Pädagogik und der Opfer - Täter Spirale zwei Möglichkeiten: Zum einen, die Aufarbeitung im Zuge einer Psychotherapie, die diese Traumata bearbeitet, zum anderen, dass ein „wissender Zeuge“ dem Kind zu Hilfe kommt, um es zu achten und diese Verdrängung bzw. Abspaltung zu unterbinden.

4.8.4 Folter

Folter (auch Marter oder Tortur) ist das gezielte Zufügen von psychischem oder physischem Leid (Gewalt, Qualen, Schmerz, Angst, massive Erniedrigung) an Menschen durch andere Menschen. Die Folter wird meist als ein Mittel zu einem bestimmten Zweck eingesetzt, beispielsweise um eine Aussage, ein Geständnis, einen Widerruf oder eine Information zu erhalten oder um den Willen und den Widerstand des Folteropfers (dauerhaft) zu brechen⁶⁵³.

Die Begriffe „Folter“ sowie „grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung“ stellen juristische Kategorien und keine eigentlichen medizinischen Diagnosen dar⁶⁵⁴.

Im StGB suchte man bisher im Stichwortverzeichnis den Begriff Folter vergebens.

Der Begriff Folter schien im österreichischen Strafgesetz nicht auf und deshalb verweigerten Staatsanwaltschaften, Gerichte, Höchstgerichte, hohe politische und verwaltungsbehördliche

⁶⁵³ <http://de.wikipedia.org/wiki/Folter>

⁶⁵⁴ D. Pounder, B. Vennemann in M. Grassberger, E. Türk, K. Yen, Klinisch-forensische Medizin, Springer Verlag 2013

Institutionen und das Justizministerium Folterbeschwerden. Der Verein Freiheit ohne Folter⁶⁵⁵ richtete deshalb eine Petition an das Europäische Parlament. Als Antwort wurde gegeben, dass die Beschwerdemöglichkeit nach Art 13 EMRK in der Republik Österreich den Erfordernissen der EU weit geltenden Konventionen genüge.

Datiert vom 2.11.2012 findet sich eine parlamentarische Anfrage betreffend „Lücke zum Folterverbot“⁶⁵⁶. Dort wird ausgeführt:

„Der Verfassungsgerichtshof ersuchte am 30.06.2010 über seinen Bürgerservice um Verständnis, dass das Verbot der Kinderfolter unter der Aufsicht des Jugendwohlfahrtsträgers kein verfassungsgewährleistetes Recht darstellt, welches durch den Verfassungsgerichtshof Bearbeitung findet, Zitat:

„Ich darf um Verständnis ersuchen, dass auf weitere Schreiben ähnlichen Inhalts und auf das Übersenden von Beilagen konvoluten von Seiten des Gerichtshofes nicht mehr reagiert werden wird.“

Daraus lässt sich ableiten, dass Österreichs Rechtsinstitutionen und Politik keinerlei Interesse daran hatten, willkürliche Fremdunterbringungen von Kindern unter dem Begriff Folter zu subsumieren.

Im Einzelfall sind Misshandlungen von Kindern aufgetreten, die dem Begriff der Folter gemäß klinischer Rechtsmedizin entsprachen, aber nicht unter diesem Begriff geführt werden konnten. Hier wäre in der österreichischen Rechtsordnung als Näherungsbegriff „Zufügung besonderer Qualen“ in §84 StGB anzuführen.

Am **1.1.2013** trat ein neuer Paragraph des österreichischen Strafgesetzes, nämlich **§ 312a StGB Folter** in Kraft:

(1) Wer als Amtsträger nach § 74 Abs. 1 Z 4a lit. b oder c, auf Veranlassung eines solchen Amtsträgers oder mit ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis eines solchen Amtsträgers einer anderen Person, insbesondere um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen, um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem auf Diskriminierung beruhenden Grund große körperliche oder

⁶⁵⁵ <http://freiheitohnefolter.de/>

⁶⁵⁶ http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/J/J_12955/fnameorig_273979.html

seelische Schmerzen oder Leiden zufügt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat die Tat den Tod des Geschädigten zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

(3) Amtsträger im Sinne dieser Bestimmung ist auch, wer im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen faktisch als Amtsträger handelt.

Welche Gewalt wurde nun in Kinderheimen eingesetzt?

„Schläge mit der Hand, mit hölzernen Stäben und Linealen, Federkielen und Schläuchen, mit dem Ochsenziemer, mit dem „Teppichpracker“, mit Holzschlapfen und schweren Schlüsselbunden, die offene Wunden und Hämatome im Gesicht, am Gesäß, am Rücken, am Hinterkopf etc. erzeugen...das Würgen des Halses mittels eines zusammen gedrehten Handtuchs...das schmerzhaftes Verdrehen des Unterarmes...ein heftiger Stoss des Erziehers mit dem Knie in den Oberschenkel des Kindes...das Ziehen an den Ohren oder an den Haaren in so gut wie allen Heimen, stundenlanges Stehen an Laternenpfählen, auf dem Gang, im Kreis hüpfen, nächtliches an der Wand Stehen mit abgewinkelten Oberschenkeln und ausgestreckten Händen...auf einem Fuß stehen mit waagrecht vorgestreckten Armen, die Handrücken mit einem Buch u.ä. beschwert...das Geschlechtsteil eines kleinen Mädchens mit einem Besenstiel malträtiert...Schläge eines Erziehers auf den Penis...nicht näher begründete nicht überprüfte Formen der Kontaktsperre (Untersagung von Kontaktaufnahme mit Eltern, Großeltern, Geschwistern, etc.), die oft berichtete Briefzensur (die später durch Handy – Verbote abgelöst wurde), die zum Teil willkürliche Verweigerung von Ausgängen an Wochenenden, die Untersagung an der Teilnahme an Familienfeiern, strafweise Isolation von Kindern und Jugendlichen (de facto das Einsperren in kerkerähnlichen Räumen).“⁶⁵⁷

Rechnet man noch hinzu, dass Essen, welches erbrochen wurde, unter Zwang aufgegessen werden musste (das Erbrochene), dass Trinken nach Mittag verboten wurde (Trinken von Toilettenwasser) und Toilettenbesuche untersagt wurden, so stellt sich die berechnete Frage, warum der Gesetzgeber den Begriff „Folter“ vermeidet?

Immerhin hätte die obige Liste auch gut zu einem Konzentrations- – oder Arbeitslager gepasst.

⁶⁵⁷ Sieder, Smioski, Der Kindheit beraubt, 5. Kapitel, Studienverlag 2012

„Alle diese Körperstrafen und Torturen verfolgen den Zweck, Kindern und Jugendlichen körperlichen Schmerz zuzufügen, aber auch ihre Angst vor weiteren Ausübungen von Gewalt permanent zu halten und eventuell noch zu steigern.“

Im Lehrbuch des österreichischen Verfassungsrechtes⁶⁵⁸ findet man folgenden Satz: „Es besteht heute Einigkeit, dass das österreichische Bundesverfassungsrecht in vielfacher Hinsicht reformbedürftig ist. Dieser Reformbedarf betrifft nicht nur sein äußerst zersplitterte Struktur...außerhalb des B-VG in einem kaum mehr erträglichem Maß unübersichtlich...auch in inhaltlicher Hinsicht entspricht das geltende Verfassungsrecht nicht mehr den Erfordernissen einer modernen Verfassung...unbefriedigend erscheint auch der Zustand der Grundrechte in Österreich, die in ihrem Kern immer noch im StGG des Jahres 1867 und damit in einem Grundrechtskatalog geregelt sind, der auf die Monarchie zurückgeht. Dieser Katalog wurde durch internationale Menschenrechtsdokumente, vor allem die im Verfassungsrang stehende EMRK überlagert, was die Übersichtlichkeit nicht erhöht hat.“

Der Begriff Menschenwürde ist daher nicht zu finden, hierzu wieder die obige Quelle: „Dem Verbot des Art 3 EMRK entspricht kein Grundrecht des nationalen österreichischen Grundrechtskatalogs. Der VfGH und der OGH gehen aber davon aus, dass die Menschenwürde einen ungeschriebenen „allgemeinen Wertungsgrundsatz“ der österreichischen Rechtsordnung darstellt...weil letztlich alle Grundrechte ihre gemeinsame Mitte im Schutz der menschlichen Würde haben, kann man darüber hinausgehend von einem umfassenden grundrechtlichen Schutz der Menschenwürde ausgehen.“

Unser Kommentar: Angeblich denken Juristen streng logisch und rational. Es kann daher nur vernünftig sein, einen zentralen Wert gar nicht wörtlich zu erwähnen, weil er ohnehin in ihm begriffen ist. Konkret sehen wir das so, auch diese Begründung entbehrt jeglicher Logik. Wie wäre folgender Satz? „Weil letztlich alle Rechte ihre gemeinsame Mitte im Schutz der menschlichen Gerechtigkeit haben, kann man darüber hinausgehend von einem umfassenden rechtlichen Schutz der Gerechtigkeit ausgehen.“

Artikel 3 EMRK Verbot der Folter lautet: Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

⁶⁵⁸ W. Berka, Lehrbuch Verfassungsrecht, 2. Auflage 2008 Springer

Die obig zitierten Formen der Gewalteinwirkung (Sieder, Smioski) in Kinderheimen betreffen wenn nicht Folter, so doch unmenschliche und erniedrigende Behandlungen oder Strafen. Zur Interpretation: „Jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, z.B. um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder eine von Dritten begangene Tat zu bestrafen, um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. Der Ausdruck umfasst nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind.“ Der obige Text entstammt Artikel 1 (1) der Folterkonvention der UN, die am 10.12.1984 beschlossen wurde. Der österreichische Gesetzgeber hat sich bei diesem Text bedient und ihn wörtlich übernommen, allerdings wurde aus Angehörigen des öffentlichen Dienstes ein Amtsträger. Man sieht also, wo das Problem der Grund – bzw. Menschenrechte in Österreich liegt, nämlich dass die entsprechende Übereinkunft gegen Folter 29 Jahre gebraucht hat, bis sie im österreichischen Strafgesetzbuch eingebunden wurde.

Zu der Frage was Folter im Gegensatz zu unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ist: Hierzu gibt es die Stufentheorie, die 3 Tatbestände nach der Intensität unterscheidet. Die erniedrigende Behandlung oder Strafe wird als vergleichsweise milde Form der Unmenschlichkeit eingeschätzt. Kasuistisch wurden systematische Leibsvisitationen ohne sachliche Rechtfertigung, zwangsweise Kopfrasur von Häftlingen oder wiederholtes Benässen der Betten der Inhaftierten angeführt, auch das Aufsuchen der Toilette nur in Begleitung eines männlichen Aufsehers bei einer körperbehinderten Frau. In der Intensität höher stehen die unmenschliche Behandlung oder Strafe. Hierzu wurden kasuistisch angeführt: Schläge und andere Misshandlungen sowie die Androhung von Gewalt, respektive jede körperliche Gewaltanwendung in Haft, die nicht infolge des Verhaltens der betroffenen Person notwendig erscheint. Die Festhaltung eines 5-jährigen unbegleiteten Kindes in einem geschlossenen

Transitzentrum ohne dafür qualifiziertes Personal und ohne altersgerechte Betreuung, lange andauernde Isolationshaft, usw.⁶⁵⁹

In der Zwecktheorie werden ebenfalls diese 3 Formen unterschieden, wobei bei erniedrigender Behandlung kein entsprechender Vorsatz bestehen muss.

Umfassende Unterlagen über Folter und Dokumentation bietet das Istanbul Protokoll⁶⁶⁰. Konkreter Anlass für dieses Protokoll war der Todesfall von Baki Erdogan 1993 in der Türkei, der in Polizeigewahrsam verstarb und Spuren von Folter aufwies. Zahlreiche Experten aus unterschiedlichen Ländern und Organisationen beschäftigten sich umfassend mit dem Phänomen Folter und hielten ihre Erkenntnisse in einem Protokoll fest, das 2000 von der Menschenrechtskonvention der UN angenommen wurde.

Es liegen bereits deutsche Übersetzungen⁶⁶¹ vor.

4.8.5 Sexueller Missbrauch

Zur Definition sexuellen Missbrauchs

Bis heute gibt es keine allgemein gültige Definition sexuellen Missbrauchs an Kindern. Einig sind sich die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler darüber, dass alle sexuellen Handlungen, die durch Drohungen oder körperliche Gewalt erzwungen werden, sexueller Missbrauch sind. Ebenso einhellig gilt es als sexuelle Gewalt, wenn die sexuellen Kontakte gegen den Willen eines Kindes stattfinden. Da Kinder in Einzelfällen jedoch sagen, dass sie „es“ auch gewollt hätten, ergeben sich hier erste Probleme. Für betroffene Kinder kann eine solche Aussage eine wichtige Strategie sein, um die Situation auszuhalten. Sie versuchen damit, ihre eigene Machtlosigkeit und das sie verletzende Verhalten des Täters umzudeuten. Judith Lewis Herman (1994, S. 142) beschreibt solche Abwehrmechanismen bezogen auf den innerfamiliären sexuellen Missbrauch folgendermaßen: „Obwohl es (das Kind) sich einer gnadenlosen Macht ausgeliefert fühlt, darf es die Hoffnung nicht verlieren und muss an einen Sinn glauben. Absolute Verzweiflung, die einzige Alternative, kann ein Kind nicht ertragen. Um sich das Vertrauen in die Eltern zu bewahren, darf das Kind die nahe liegendste Schlussfolgerung, dass nämlich die Eltern extrem gestört sind, nicht ziehen. Es wird alles tun, um eine Erklärung für sein Schicksal zu finden, die seine Eltern von jeder Schuld und Verantwortung freispricht.“ Eine Lösung für das Dilemma der „scheinbaren Einwilligung“ von

⁶⁵⁹ W. Käling, J. Künzli, Universeller Menschenrechtsschutz, Helbing Lichtenhahn Verlag 2008, Seite 363 ff

⁶⁶⁰ Frewer, Furthmayr: Das Istanbul Protokoll und die Dokumentation von Folter, in MRM Menschenrechtsmagazin 2008 Heft 2 Seite 155 - 167

⁶⁶¹ http://www.amazon.de/s/ref=nb_sb_noss?mk_de_DE=%C3%85M%C3%85Z%C3%95%C3%91&url=search-alias%3Dstripbooks&field-keywords=Istanbul-Protokoll%3A+deutsch

Kindern bietet das Konzept des wissentlichen Einverständnisses. Es geht davon aus, dass Kinder gegenüber Erwachsenen keine gleichberechtigten Partner sein können, weil sie ihnen körperlich, psychisch, kognitiv und sprachlich unterlegen sind. Hinzu kommt, dass Kinder auf die emotionale und soziale Fürsorge Erwachsener angewiesen und Erwachsenen rechtlich unterstellt sind. Kinder können aus diesen Gründen sexuelle Kontakte mit Erwachsenen nicht wissentlich ablehnen oder ihnen zustimmen. Aufgrund dieses strukturellen Machtgefälles ist jeder sexuelle Kontakt zwischen einem Kind und einem Erwachsenen sexueller Missbrauch. Verschiedene Forscher/-innen modifizieren das Konzept des wissentlichen Einverständnisses dahin gehend, dass sie einen Altersunterschied zwischen Opfer und Täter als Definitionskriterium benutzen. Meistens setzen sie einen Altersunterschied von fünf Jahren voraus, ehe sie von sexuellem Missbrauch sprechen. Fachliche Kontroversen bestehen auch bezüglich der Frage, ob sexualisierte Blicke und Exhibitionismus - d.h. Übergriffe ohne Körperkontakt - sexuellem Missbrauch zuzurechnen sind oder nicht. Einige Forscher/-innen nehmen solche Handlungen nicht in ihre Definition auf, da sie sie für wenig oder nicht traumatisierend halten (Wolff 1994, S. 83); andere Wissenschaftler/-innen beziehen sie mit ein, weil sie zumindest von einem Teil der Kinder als belastend erlebt werden (Bange, Deegener 1996, S. 100 ff.). Eines der wahrscheinlich gängigsten Argumente gegen Sexualität zwischen Erwachsenen und Kindern ist, dass dadurch das Kind geschädigt werde. Folgende Gründe halten aber viele Forscher/-innen davon ab, sexuellen Missbrauch in Abhängigkeit von möglichen Folgen zu definieren:

- Nicht jeder sexuelle Missbrauch ist traumatisch. Es gibt Kinder, deren Psyche fähig ist, „weniger intensive“ sexuelle Ausbeutung ohne bedeutende Beeinträchtigungen der seelischen Entwicklung zu verarbeiten (Dannecker 1987, S. 81; Russell 1986, S. 42).
- Nicht bei allen Kindern sind in direkter Folge des sexuellen Missbrauchs Verhaltensauffälligkeiten festzustellen. Bei einigen Kindern zeigen sich die Schädigungen erst im Laufe der Jahre (Finkelhor, Berliner 1995, S. 1417).
- Außerdem ist eine traumaorientierte Definition in gewissem Sinne eine empirische, die beispielsweise vor Gericht dazu führen könnte, „darüber zu streiten, ob überhaupt Schäden entstanden sind. Da bei sexuellem Missbrauch sowohl Sofort- wie auch extreme Langzeitfolgen bekannt sind, ist eine solche Überprüfung schwierig.“ (Fegert 1987, S. 167)

Schwierigkeiten wirft auch die Bestimmung einer Altersgrenze auf, um den sexuellen Kindesmissbrauch von der sexuellen Gewalt gegen Frauen und Männer abzugrenzen. So wird in einigen Untersuchungen nur sexueller Missbrauch, der vor dem 14. Lebensjahr stattfand, berücksichtigt. Andere Studien ziehen die Altersgrenze bei 16 Jahren und wieder andere bei 18 Jahren. Ein einzelnes Definitionskriterium reicht also nicht aus, um alle Fälle sexueller Gewalt zu erfassen. Eine Kombination verschiedener Ansätze ist notwendig. Dennoch wird es immer Grenzfälle geben. Eine allgemein akzeptierte und für alle Zeiten gültige Definition sexuellen Missbrauchs an Kindern kann es aufgrund der beschriebenen Schwierigkeiten nicht geben.⁶⁶²

Unter sexuellem Missbrauch wird jede Einbeziehung eines Kindes in eine sexuelle Handlung verstanden, für die es entwicklungsmäßig noch nicht reif ist, die es daher nicht überschauen kann und zu der es keine freiwillige Zustimmung geben kann und/oder die sozialen und legalen Tabus der Gesellschaft verletzt.⁶⁶³

Fegert: Typisch ist, dass ein Mädchen nach einem Suizidversuch mit Symptomen einer schweren Depression aufgenommen wird. Im Laufe der ersten Gespräche stellt sich heraus, dass es durch ein Familienmitglied sexuell missbraucht wird. Es mag den Mann eigentlich, will aber, dass es aufhört, es will die Beziehung der Mutter nicht gefährden, will geschützt werden, ist völlig verzweifelt. Eine Strafanzeige gegen den Mann kann sich das Mädchen nicht vorstellen.

Sie zeigt immer mehr Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung. Diese Diagnose wird gestellt. Daraufhin schickt die Krankenkasse ein Schreiben mit ungefähr dem Wortlaut: "Uns liegen Hinweise darauf vor, dass bei der Patientin ein drittverursachter Gesundheitsschaden zu vermuten ist. Sie sind als an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmender Arzt beziehungsweise als Krankenhaus nach §108 verpflichtet, die erforderlichen Daten, einschließlich der Angaben über Ursachen und den möglichen Verursacher, der Krankenkasse mitzuteilen. Bitte machen Sie entsprechende Angaben." In diesen Fällen versuche ich dann höflich zu begründen warum dies für die Patientin eine aus meiner Sicht nicht verantwortbare Belastung darstellen würde. Denn oftmals dauern solche Vorgänge auch administrativ relativ lange, das heißt, das betreffende Mädchen kann schon mehrere Wochen aus der akuten stationären Behandlung entlassen sein.

⁶⁶² Bange, BZgA FORUM 1/2-1997 Seite 15 <http://www.medizin-im-text.de/blog/wp-content/13323000.pdf>

⁶⁶³ Entwicklungspsychologie a.a.O.

Erst dann taucht plötzlich die Staatsanwaltschaft in der Familie auf, ohne dass jemand damit rechnet. Wir müssten die Patientin also über die Weitergabe der Daten informieren. Dies führt meist zu einer starken Beunruhigung und Belastung und dem Wunsch, dies bitte, bitte nicht zu tun. Häufig reagieren Krankenkassen auf meine Schreiben gar nicht, sondern man versucht es direkt bei den Versicherten, oder wie in dem bereits geschilderten Fall bei der Klinikverwaltung⁶⁶⁴.

„Every day, more and more children around the world are subjected to sexual exploitation and sexual abuse. Concerted action is needed at the local, national, regional and international levels to bring an end to the phenomena. Every child is entitled to full protection from all forms of sexual exploitation and sexual abuse. This is reaffirmed by the Convention on the Rights of the Child, an international legal instrument of universal significance (of which there are 191 States Parties). States are required to protect the child from sexual exploitation and sexual abuse and promote physical and psychological recovery and social reintegration of the child victim.” - Text der Stockholmer Erklärung 1996, der sich auch Österreich verpflichtet hat.

„*Sexuelle Ausbeutung hinterlässt bei Kindern lebenslange seelische und oft auch körperliche Narben. Kein Land ist immun dagegen*“, sagt UNICEF-Direktorin Anne M. Veneman. „*Es gibt auch keine unschuldigen Zuseher. Schweigen bedeutet Akzeptanz.*“⁶⁶⁵

Eine andere Definition: Sexueller Kindesmissbrauch wird als die Einbeziehung und Nötigung von Kindern oder Jugendlichen zu sexuellen Aktivitäten definiert, die sie aufgrund entwicklungsbedingter Unreife nicht vollständig erfassen können, bei denen sie außerstande sind, bewusst einzuwilligen („informed consent“) und bei dem soziale Tabus der Familie bzw. der Gesellschaft verletzt werden. Erwachsene nutzen den bestehenden Macht – und Altersunterschied, um Kinder oder Jugendliche zur „Kooperation“ zu überreden oder zu zwingen. Die Absicht des Erwachsenen, Kinder für seine (oder ihre) sexuelle Erregung und Befriedigung auszunutzen, ist ein zentrales Kennzeichen des Missbrauchs.⁶⁶⁶

Unter *sexuellem Missbrauch* versteht man die Beteiligung noch nicht ausgereifter Kinder und Jugendlicher an sexuellen Aktivitäten, denen sie nicht verantwortlich zustimmen

⁶⁶⁴ <http://www.aerztezeitung.de/news/article/824585/misshandlung-versorgung-realsatire-gleicht.html>

⁶⁶⁵ [http://www.unicef.at/einzelansicht.html?&tx_ttnews\[backPid\]=45&tx_ttnews\[pointer\]=29&tx_ttnews\[tt_news\]=730&cHash=3b3fa9dac10e40dec458231938b8ec48](http://www.unicef.at/einzelansicht.html?&tx_ttnews[backPid]=45&tx_ttnews[pointer]=29&tx_ttnews[tt_news]=730&cHash=3b3fa9dac10e40dec458231938b8ec48)

⁶⁶⁶ Herrmann et al a.a.O.

können, weil sie deren Tragweite noch nicht erfassen. Dabei benutzen bekannte oder verwandte (zumeist männliche) Erwachsene Kinder zur eigenen sexuellen Stimulation und missbrauchen das vorhandene Macht- oder Kompetenzgefälle zum Schaden des Kindes (ENGFER 1997).

Unter *sexueller Misshandlung* (M. H. FRIEDRICH 1998) wird jene Steigerungsstufe des sexuellen Missbrauchs beschrieben, der mit körperlicher Verletzung und Grausamkeit bis zur Tötung einhergeht.⁶⁶⁷

Der Gesetzgeber berücksichtigt die Altersfrage durch *Schutzalter*.

Die obige Definition und unsere Auffassung gehen vom Alter und der (kindlichen) Entwicklung aus unter zentralem Fokus auf Alter-/Reife-/Machtgefälle zwischen Opfer und Täter.

Es ist *keine feministische Definition*, die die Instrumentalisierung von Mädchen und Frauen zur sexuellen Erregung/Befriedigung von Männern in den Mittelpunkt stellt. Diese Definitionen verwenden wir nicht, da sie subjektiv sind (auf eine Erlebnisqualität abzielen), den sexuellen Missbrauch von Knaben ausklammern und bestimmte Verhaltensweisen (z.B. anzügliche Blicke, dumme Bemerkungen), die zwar ungehörig/nicht korrekt sind, zum sexuellen Missbrauch „erhöhen“.

Wir halten grundsätzlich den *sexuellen Missbrauch von Kindern für ein Verbrechen* (wobei wir der üblichen sprachlichen Definition von Verbrechen der Bevölkerung folgen, nicht der juristischen Unterscheidung Vergehen/Verbrechen).

In vielen Fällen (aber nicht in allen) wird er schwerwiegende seelische Folgen nach sich ziehen. Es kommt auch drauf an, wie intensiv und häufig der Missbrauch war.

Das Spektrum reicht von exhibitionistischen Handlungen, Berührungen bis zu vollzogenem Geschlechtsverkehr.

Sexueller Missbrauch ist oftmals nicht zu objektivieren⁶⁶⁸,

- Biologische Spuren (z.B. Blut, DNA, Sperma) oder typische Verletzungen,
- bei Mädchen in 16 % der Fälle,

⁶⁶⁷ Leitfaden für Kinderschutzgruppen Seite 13

http://www.kinderrechte.gv.at/home/upload/50%20thema/tm_0704_leitfaden_fuer_kinderschutzgruppen.pdf

⁶⁶⁸ Misliwetz, Vortrag MedSuccess

- bei Knaben in 30 % der Fälle objektivierbar.

Ein Informationsblatt und ein Dokumentationsblatt für die Vorgangsweise nach sexuellem Missbrauch bei Kindern liegen in vielen Kinderspitälern und gynäkologischen Abteilungen auf.⁶⁶⁹

Welche Spuren können untersucht werden:

Körpersekrete: Sperma, Speichel, Schweiß, Abstriche aus Mundhöhle, Scheiden - und Afteröffnung, Abstriche von der Haut (Besichtigung der kleinen Patienten vor der Reinigung), Haare (Kopf-, Körper- und Schamhaare)

Welche Spureträger können untersucht werden:

Kleidung

Windeln

Gegenstände vom „Tatort“ (Leintuch usw.)

Wie sollen Spuren abgenommen werden:

feuchte Spuren mit sterilen Tupfern oder sterilem weißen Stoffstück abnehmen (Abstriche aus Mundhöhle, Scheide, After)

eingetrocknete Spuren mit feuchten sterilen Tupfern (mit destilliertem Wasser oder mit physiologischer Kochsalzlösung befeuchten) z. B. von der Genitalregion, oder an der Haut im Bereich von glänzenden Anlagerungen oder von frischen Bissspuren

Was soll mit den Sekretspuren geschehen:

mit sterilen Handschuhen abnehmen

trocknen lassen

einzelnen verpacken

beschriften

je nach Auftrag zur Untersuchung übermitteln (Gerichtsmedizin)

⁶⁶⁹ Leitfaden für Kinderschutzgruppen Seite 12

http://www.kinderrechte.gv.at/home/upload/50%20thema/tm_0704_leitfaden_fuer_kinderschutzgruppen.pdf

Welche Untersuchungen werden im Institut für Gerichtliche Medizin durchgeführt:

Voruntersuchungen (mit Mikroskop usw.)

Spezifische Untersuchungen (Serologische Methoden, DNA Analyse)

Angaben zur standardisierten Untersuchung und Spurensicherung nach Sexualdelikt sind auch Grassberger und Neudecker zu entnehmen⁶⁷⁰

Folgende Symptome und Spuren können pathognomonischen Charakter für sexuellen Missbrauch / Misshandlung haben:

Verletzungen im Genital- und Analbereich,
chronische Entzündungen, sexuell übertragbare Erkrankungen,
Chlamydieninfektion im Genitalbereich,
Condylomata,
blutige Verschmutzungen der Unterwäsche, insbesondere der Unterhose,
Spermaspuren am Körper und an der Kleidung des Kindes Hämaturie,
abrupt einsetzende sekundäre Enuresis und Enkopresis,
abrupt einsetzendes psychogenes Erbrechen und Nahrungsverweigerung.⁶⁷¹

Fehlen von Spuren bzw. Verletzungen, weil „Einverständnis des Kindes“, spurenlose Manipulationen z.B. Masturbation oder größerem zeitlichem Abstand zwischen Vorfall und Anzeige (häufig!).

Unter anderem ist diese Missbrauchsform schwer objektivierbar, weil in den meisten Fällen der Missbrauch entgegen landläufiger Meinung nicht durch Gewalt/physische Überwältigung (mit entsprechenden Spuren), sondern durch Verführung/emotionale Zuwendung/Zärtlichkeit/Geschenken eingeleitet wird.

⁶⁷⁰ Grassberger M., Neudecker C., Standardisierte Untersuchung und Spurensicherung nach Sexualdelikt in M. Grassberger, E. Türk, K. Yen, Klinisch Forensische Medizin Springer Verlag 2013

⁶⁷¹ Leitfaden für Kinderschutzgruppen Seite 14

http://www.kinderrechte.gv.at/home/upload/50%20thema/tm_0704_leitfaden_fuer_kinderschutzgruppen.pdf

Sexueller Missbrauch eines Kindes –Erkennen und Behandlung⁶⁷², aus Evidence Based Medicine - Guidelines Online Version:

Grundversorgung

Initiale Anamnese und Gespräch. Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch eines Kindes wird man ein erstes anamnestisches Gespräch führen (wenn nötig, im Beisein eines Vertreters der zuständigen Jugendfürsorgeeinrichtung). Wenn weniger als 3 Tage seit dem vermuteten sexuellen Übergriff vergangen sind, sofortige Veranlassung einer körperlichen Untersuchung des Kindes in einer geeigneten Spezialeinrichtung (pädiatrische oder gynäkologische Fachambulanz); Veranlassung einer Untersuchung zum frühest möglichen Termin, wenn weniger als 14 Tage vergangen sind. Sind bereits mehr als 14 Tage vergangen, finden die üblichen Regeln für eine elektive Zuweisung Anwendung (die lokal variieren).

Bei einem begründeten Verdacht auf sexuellen Missbrauch eines Kindes müssen die zuständigen Behörden (Jugendamt) eingeschaltet werden, damit eine Untersuchung eingeleitet und ein sicheres Umfeld für das Kind geschaffen werden kann. Je nach Bedarf wird man eine konsiliarische Unterstützung in Anspruch nehmen und eine multidisziplinäre Kooperation (zwischen Hausarzt, Polizei, Jugendamt und spezialisierten Betreuungseinrichtungen) in die Wege leiten. Prüfung der Notwendigkeit für ein Krisenmanagement und gegebenenfalls Einleitung eines solchen.

Spezialistische Betreuung

Professionelle Unterstützung der Polizei, die dem Verdacht einer strafbaren Handlung an einem Kind nachgeht.

In akuten Fällen sexuellen Missbrauchs (seit dem mutmaßlichen Übergriff sind weniger als 14 Tage vergangen) kann eine körperliche Untersuchung zur Abklärung des Missbrauchsverdachts durchgeführt werden, auch wenn die Polizei noch kein offizielles Ersuchen für eine multidisziplinäre Unterstützung gestellt hat.

In nicht akuten Fällen sexuellen Missbrauchs sollte eine körperliche Untersuchung erst dann durchgeführt werden, wenn die Polizei um multidisziplinäre Assistenz ersucht hat (wenn die Eltern und/oder das Jugendamt einen Verdachtsfall der Polizei angezeigt haben). Ein auf

⁶⁷² EbM-Guidelines, Online Version, 14.6.2010

offizielles Ersuchen der Polizei mit dem Kind geführtes Gespräch und die zugehörige körperliche Untersuchung sollten in einer pädiatrischen oder kinderpsychiatrischen Abteilung oder einer anderen einschlägigen Einrichtung stattfinden. Die emotionale Befindlichkeit des Kindes und die Notwendigkeit einer Behandlung sollten evaluiert werden. Zuziehung von Konsiliarärzten und multidisziplinäre Kooperation (zwischen Hausarzt, Einrichtungen der Jugendwohlfahrt und spezialisierten Betreuungsdiensten) je nach Lage des Falls. Prüfung der Notwendigkeit für ein Krisenmanagement und gegebenenfalls Einleitung eines solchen.

Hinweis

Alle Untersuchungen sollten mit maximaler Objektivität durchgeführt und die Rechte aller Beteiligten bestmöglich gewahrt werden. Ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch eines Kindes ist oftmals auch für die zugezogenen Fachleute bedrückend. Das medizinische Personal muss sicherstellen, dass, wenn nötig, jederzeit Hilfe und/oder Rat gesucht werden können.

Epidemiologie

In verschiedenen Ländern durchgeführte Studien ergaben sehr unterschiedliche Ergebnisse in Sachen Prävalenz des sexuellen Missbrauchs von Kindern. Dies ist u.a. auf die von Land zu Land sehr unterschiedliche Definition des Begriffs „sexueller Missbrauch“ zurückzuführen. Anmerkung: Nach österreichischen Zahlen geschieht sexueller Missbrauch an Mädchen meist durch Vater, Stiefvater, Onkel oder einen nahe stehenden Bekannten. In diesen Fällen sind 98 % der Täter Männer, die zu 75 % aus der Familie kommen. Bei männlichen Opfern kommen die Täter seltener aus den Familien, sondern sind z.B. Lehrer, Betreuer oder Sporttrainer.

Indizien für einen sexuellen Missbrauch

- Das Kind spricht selbst darüber.
- Das Kind zeigt ein typisches Verhalten und körperliche Symptome, die auf einen Missbrauch hinweisen (siehe unten).

Hinweise auf einen sexuellen Missbrauch werden im Zuge anderer Untersuchungen zu Tage gefördert. Nach der Aufdeckung pädophiler Aktivitäten besteht Anlass, sich um das Wohl des Kindes zu sorgen.

Symptome

Körperliche Symptome:

- blaue Flecken, Quetschungen, Platzwunden und dergleichen an ungewöhnlichen Stellen (zum Beispiel an den Armen oder der Oberschenkelinnenseite)
- Irritationen, Leukorrhoe, Schwellung oder Ulzerationen an den Genitalien
- Geschlechtskrankheit
- Schwangerschaft

Wenn der vermutete Missbrauch innerhalb der letzten 72 Stunden stattgefunden hat, sind möglicherweise in Laboruntersuchungen Spuren von Sperma und Körpersekreten des Täters, Fasern von Kleidungsstücken und dergleichen nachzuweisen.

Emotionelle Störungen und Verhaltensstörungen:

- sexualisiertes Verhalten (verführerisches Posieren gegenüber Erwachsenen, Berühren der Genitalien anderer Menschen, zwanghaftes oder öffentliches Masturbieren)
- Depression, unkommunikatives Verhalten
- Übererregtheit, Ängstlichkeit
- Aggressionen, unsoziales Verhalten
- Furchtsamkeit, Vermeidung von körperlichem Kontakt, Weglaufen von zu Hause
- plötzliche Regression des Verhaltens (z.B. Daumenlutschen, Enuresis) oder Verhaltensänderungen (z.B. innerer Rückzug)
- selbstdestruktives Verhalten (z.B. Selbstverletzung, gezielte Beteiligung an waghalsigen Aktivitäten, Selbstmordversuche)
- Drogen- und Alkoholmissbrauch

Allerdings kommt es nicht bei allen sexuell missbrauchten Kindern zu Verhaltensänderungen. Manche Kinder tun ihr Möglichstes, um den Missbrauch zu vertuschen.

Funktionelle Störungen (Art, Beginn und Intensität erheben!):

- Essstörungen
- Schlafstörungen, Albträume
- Enuresis, Obstipation, Enkopresis

Obwohl diese Symptome auch in anderen Situationen häufig auftreten, sollte immer der Versuch gemacht werden, ihre Ursache abzuklären. Bei der Evaluierung der Zeichen und Symptome sollten auch die folgenden Punkte beachtet werden: Alter des Kindes,

vorangegangene Vorfälle der gleichen Art, die Dringlichkeit und Intensität des Problems und die Einschätzung der Symptomatik durch eine erwachsene Vertrauensperson des Kindes.

Management

Primärversorgung

Zunächst sollten die Faktoren, die den Missbrauchsverdacht entstehen ließen, mittels eines Gesprächs mit den Erwachsenen im Umfeld des Kindes exploriert werden. Mitarbeiter sozialer Dienste können bei Bedarf beigezogen werden. Das Kind wird üblicherweise von der Polizei oder spezialisierten Fachleuten befragt. Erhärtet sich der Verdacht auf sexuellen Missbrauch eines Kindes, müssen die einschlägigen Einrichtungen der Jugendwohlfahrt eingeschaltet werden, damit eine Untersuchung in die Wege geleitet werden und ein sicheres Umfeld für das Kind geschaffen werden kann. Der körperliche Zustand des Kindes sollte nur grob erhoben werden (keine gynäkologische Untersuchung). Wenn seit dem vermuteten sexuellen Übergriff weniger als 3 Tage verstrichen sind, notfallmäßige Überweisung zu einer dringlichen körperlichen Untersuchung in einer geeigneten Einrichtung (pädiatrische oder gynäkologische Abteilung eines Krankenhauses). Wenn weniger als 14 Tage seit dem vermuteten Missbrauchereignis vergangen sind, wird eine körperliche Untersuchung zum frühest möglichen Zeitpunkt vereinbart (jedenfalls innerhalb 1 Woche; die örtlichen Überweisungspraktiken variieren). Wenn mehr als 14 Tage seit dem vermuteten Missbrauch vergangen sind, kommen die üblicherweise angewandten Überweisungsprinzipien für eine elektive körperliche Untersuchung zur Anwendung. Wenn notwendig, ist das Kind einige Zeit zu beobachten, z.B. während der Tagesbetreuung oder in der Schule. Beraten Sie sich gegebenenfalls mit Spezialisten, bevor noch ein Verfahren eingeleitet wird (in Frage kommen Netzwerke von Experten für Fälle von Kindesmissbrauch, ein Kinderpsychiater, die Polizei, das Jugendamt). Der Bedarf der Angehörigen für ein Krisenmanagement sollte evaluiert werden. Gegebenenfalls sollten Überweisungen an eine geeignete Krisenmanagementeinrichtung erfolgen (Kinder- und Familienberatungsstellen; psychiatrische Ambulanzen für Kinder, Jugendliche oder Erwachsene; lokale psychologische Beratungsstellen, u.ä.). Das Jugendamt und/oder die Eltern des Kindes melden den Missbrauch der Polizei.

Spezialisierte medizinische Betreuungseinrichtungen

Die Untersuchungen bei Fällen von Kindesmissbrauch sollten zentral in Schwerpunktkrankenhäusern oder in spezialisierten Kinder- und Familienberatungsstellen durchgeführt werden. Wenn ein Netzwerk von klinischen Experten verfügbar ist, sollte es in problematischen Fällen auch tatsächlich konsultiert werden. Alle im Rahmen der Untersuchung von Kindesmissbrauchsfällen tätigen Personen sollten über die nötige fachliche Kompetenz und Erfahrung verfügen; ein einschlägiges Aus- und Weiterbildungsprogramm sollte verfügbar sein. Bei jedem Assessment sollten zumindest 2 Fachleute präsent sein, um: den nötigen Rechtsschutz sowohl für die Spezialisten als auch für das Kind und seine Angehörigen, die objektive Behandlung des Falles, und ein adäquates Stressmanagement für die beteiligten Fachkräfte zu gewährleisten.

Psychiatrische und psychologische Untersuchung des Kindes

Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist das medizinische Fachpersonal verpflichtet, die Polizei bei der Befragung eines Kindes zu unterstützen. Die Befragung muss immer durch eine mit der kindlichen Entwicklung vertraute Person, z.B. durch einen Kinderpsychiater oder Psychologen, durchgeführt werden. Die Befragung des Kindes sollte auf Video aufgezeichnet werden, damit die Aussagen des Kindes rechtlich verwertbar sind. Wenn dies nicht möglich ist, dann müssen die gestellten Fragen und die Aussagen des Kindes wörtlich protokolliert oder auf Tonband aufgezeichnet werden. Für die Befragung sollte stets ein spezielles nach psychologischen und rechtlichen Kriterien erstelltes Interviewprotokoll verwendet werden. Dabei darf der Befrager niemals seine Interpretation des Vorgefallenen einflechten oder Suggestivfragen stellen. Das Kind sollte anfangs aufgefordert werden, frei über den Verlauf der Dinge sprechen. Der Interviewer sollte im weiteren Verlauf der Befragung von offenen zu geschlossenen Fragen wechseln. Die Beschreibung des Vorfalls durch das Kind muss immer ernst genommen werden, aber im Zuge der Untersuchungen wird es auch notwendig werden, die Glaubwürdigkeit des Kindes zu überprüfen. Erwachsene, die dem Kind nahe stehen (z.B. die Eltern), sollten befragt werden und die Indizien und Vorkommnisse, die zu einem Missbrauchsverdacht geführt haben, sollten detailliert erörtert werden. Wachstum und Entwicklung des Kindes sollten ebenfalls zur Sprache kommen. Sind kleine Kinder betroffen, können Interaktionsstudien zwischen Kind und Eltern zur Ausweitung der Untersuchungen auf den Verdacht des inzestuösen sexuellen Missbrauchs eingesetzt werden. Der emotionale

Zustand des Kindes und die Notwendigkeit einer Therapie sollten nach Abschluss des Interviews beurteilt werden. Untersuchungen bei Verdacht auf sexuellem Missbrauch eines Kindes stellen hohe Anforderungen und sind zeitaufwändig. Bei den Untersuchungen sollte stets auch die Möglichkeit einer alternativen Erklärung für die Indizien, die zu einem sexuellen Missbrauchsverdacht führten, im Auge behalten werden. Möglich sind beispielsweise eine Überinterpretation oder falsche Schlussfolgerungen aus den Berichten/Symptomen des Kindes, ein Motiv, das über die normale Fürsorge für das Kind hinausreicht (z.B. ein Sorgerechtsstreit) oder eine psychiatrische Erkrankung beziehungsweise ein Trauma bei einem Elternteil. Zusammen mit dem Jugendamt sollten Vorkehrungen getroffen werden, um ein sicheres Umfeld für das Kind zu schaffen (wo soll das Kind leben, Besuchsrechte) und die Untersuchung sollte in einem möglichst neutralen Rahmen stattfinden. Es sollten Treffen mit anderen Fachleuten arrangiert werden (Expertennetzwerke für Fälle von sexuellem Missbrauch von Kindern, Spezialisten der Polizei), wobei diese schon konsultiert werden können, bevor noch weitere Verfahrensschritte gesetzt werden. Die Notwendigkeit eines Krisenmanagements für das Kind und seine Angehörigen sollte abgeklärt werden. Gegebenenfalls sollte eine Überweisung an geeignete Einrichtungen erfolgen (Kinder- und Familienberatungsstellen; psychiatrische Ambulanzen für Kinder, Jugendliche oder Erwachsene; lokale psychologische Betreuungsstellen, u.ä.).

Körperliche Untersuchung des Kindes

Das Ziel der körperlichen Untersuchung ist es,

- mögliche körperliche Verletzungen festzustellen (blaue Flecken, Abschürfungen, Ulzerationen, etc.)
- den Gesundheitszustand des Kindes zu erheben
- die Möglichkeit einer Geschlechtskrankheit und/oder Schwangerschaft abzuklären
- das Kind nötigenfalls zum Schwangerschaftsabbruch zu überweisen

Die körperliche Untersuchung sollte von einem Kinderarzt und/oder einem auf Jugendliche spezialisierten Gynäkologen durchgeführt werden. Der untersuchende Arzt sollte schon ähnlich gelagerte Fälle betreut haben. Die Beobachtungen sind sorgfältig schriftlich zu dokumentieren oder zu fotografieren. Die körperliche Untersuchung sollte unverzüglich vorgenommen werden, wenn weniger als 3 Tage seit dem mutmaßlichen Missbrauchereignis verstrichen sind. Bei der Untersuchung sollten gerichtsmedizinisch verwertbare Proben genommen werden. Das Kind darf sich vor der Untersuchung nicht waschen und umziehen. In solchen

Fällen kann es möglich sein, durch Labortests Spuren von Sperma, Körperflüssigkeiten und Fasern von Kleidungsstücken des Täters nachzuweisen. Wenn weniger als 14 Tage seit dem mutmaßlichen Missbrauch vergangen sind, sollte die körperliche Untersuchung zum frühesten möglichen Zeitpunkt stattfinden. Schleimhautverletzungen sind dann möglicherweise noch feststellbar. Wichtig ist es, im Vorfeld der körperlichen Untersuchung eine möglichst positive Beziehung zum betroffenen Kind aufzubauen. Zur Unterstützung kann eine erwachsene Betreuungsperson, die nicht der Tatverdächtige sein darf, das Kind begleiten. Die Untersuchung bietet eine gute Gelegenheit zur Wiederherstellung der Selbstachtung des Kindes, z.B. dadurch dass man ihm versichert, dass die betroffenen Körperregionen ganz normal aussehen.

Untersuchungstechnik:

Zuerst wird eine routinemäßige pädiatrische Untersuchung vorgenommen.

Außerdem werden der Mundbereich, die Brüste und das Gesäß untersucht. Insbesondere ist auf durch gewaltsames Festhalten entstandene Druckstellen im Schulter- und Hüftbereich zu achten.

Die Genitalien und der Analbereich werden untersucht.

Das Kind befindet sich in Froschposition auf dem Schoß eines Erwachsenen oder stützt sich auf dem Untersuchungstisch auf Händen und Knien ab.

Eine visuelle Untersuchung ist ausreichend.

Der Zustand des Hymens wird überprüft.

Wenn der mutmaßliche Missbrauch innerhalb der letzten 72 Stunden stattgefunden hat, werden mit Hilfe eines feuchten Wattetupfers Abstriche aus der Scheide und dem After genommen.

Allfällige Verletzungen werden fotografiert, da sie schnell verheilen.

Weitere Maßnahmen

Alle Fälle von vermutetem sexuellem Missbrauch von Kindern sollten dem Jugendamt gemeldet werden.

Die Behörde prüft dann, ob die Familie Unterstützung benötigt, ob die Notwendigkeit besteht, das Kind der elterlichen Obsorge zu entziehen, in welchem Ausmaß den Eltern/Elternteilen überwachte Besuchsmöglichkeiten eingeräumt werden sollen, etc.

Das Jugendamt kann bei einem Missbrauchsverdacht die Vormundschaft für das Kind übernehmen. Bei Verdacht auf Inzest ist dies von besonderer Wichtigkeit.

Wenn Entscheidungen bezüglich der Behandlung des Kindes und der Angehörigen getroffen werden müssen, ist in der Regel ein multidisziplinäres Vorgehen notwendig.

Bei Verdacht auf Inzest ist zu bedenken, dass möglicherweise auch die Geschwister sexuell missbraucht worden sein könnten.

Das Gespräch mit den Angehörigen

Einige wünschenswerte Charakteristika seien angeführt: Das Gespräch sollte möglichst neutral, an Details orientiert und nicht beschuldigend sein, wenngleich dies emotional nicht immer leicht fällt. Wiederholtes, spontanes Berichten der Angehörigen ermöglicht oft die Überprüfung von Konsistenz und Plausibilität der Angaben. Wichtig ist auch die Beobachtung der Interaktion zwischen einzelnen beteiligten Erwachsenen einerseits sowie dem Kind andererseits. Je besser es gelingt, durch gleichsam "naives" Nachfragen die Perspektive der Angehörigen zu übernehmen, umso eher ergibt sich die Chance, Fakten zu ermitteln ohne zu "verhören" (was nicht Aufgabe des Medizinsystems ist).

Das Gespräch mit dem Kind

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Kinder und Jugendliche nach erlittener Misshandlung/Missbrauch oft unter dem Eindruck stehen, die Ereignisse in irgendeiner Form mit "verschuldet" zu haben. Dieses Gefühl beeinflusst ihre verbalen und nonverbalen Äußerungen. Jedes Gespräch ist daher sehr allgemein, möglichst einfühlsam zu beginnen. Es soll dem jungen Gesprächspartner vermitteln, dass der Untersucher primär an ihm als Mensch und nicht ausschließlich an den Geschehnissen interessiert ist. "Neutralität" der Erwartung ist auch hier angezeigt: Die Gewissheit, dass sich auch hinter einer etwaigen Pseudologie seelisches Leid verbirgt, relativiert den Druck der "Wahrheitsfindung". Darüber hinaus ist es wichtig, Kindern zu erklären, warum sie in welcher Form untersucht bzw. stationär aufgenommen werden. Als häufige "Träger familiärer Geheimnisse" haben sie nicht nur ein Recht auf Schutz sondern auch auf adäquate Information.⁶⁷³

Die Fachliteratur weist übereinstimmend darauf hin, dass typische "psychische Misshandlungs- bzw. Missbrauchssyndrome" nicht beschreibbar sind. Die Bewertung einzelner psychopathologischer Symptome bzw. psychodiagnostischer Befundergebnisse muss vor allem

⁶⁷³ Leitfaden für Kinderschutzgruppen Seite 14/15

http://www.kinderrechte.gv.at/home/upload/50%20thema/tm_0704_leitfaden_fuer_kinderschutzgruppen.pdf

vor dem Hintergrund entwicklungs- und geschlechtsspezifischer Parameter von Kindern erfolgen.⁶⁷⁴

„Täter sind überwiegend Männer... man kann aber vermuten, dass die Zahl der Täterinnen heute unterschätzt wird, weil Frauen mehr Körperkontakt mit Kindern zugestanden wird und sie deshalb missbräuchliche Handlungen als Pflegehandlungen kaschieren können. Hinzu kommt, dass sich männliche Jugendliche bei sexuellen Erfahrungen mit älteren Frauen nicht immer als Opfer bzw. „missbraucht“ fühlen.“⁶⁷⁵

Das Problem des erfundenen sexuellen Missbrauches

Leo Lehrbaum, Leiter der Gruppe „Sitte“ des Landeskriminalamts NÖ: „Immer sofort Anzeige erstatten. Je kürzer der Vorfall zurückliegt, desto größere Chancen haben wir, durch DNA-Spuren den Täter zu fassen.“ Frauen und Kinder müssten auch keine Scheu haben, denn jeder hätte das Recht auf Befragung durch eine weibliche Polizeibeamtin. Dennoch, unabhängig aller realen Missbrauchsfälle, hat er im Rahmen seiner Erhebungen in letzter Zeit eine bedenkliche Entwicklung festgestellt. **„Durchschnittlich vier von fünf Anzeigen entpuppen sich nach den Befragungen als erfunden!“**

Die Jüngste, die einen solchen Vorfall vorgetäuscht hätte, sei erst 12 Jahre gewesen, im Pubertäts- und Jugendalter würden sich dann solche Lügenmärchen häufen. Die Motive seien unterschiedlich. Lehrbaum: „Bei einigen liegen natürlich tief liegende, seelische Probleme zugrunde, die von Fachexperten analysiert werden müssen.“

Die Anzeigerinnen sind sich oft gar nicht bewusst, dass sie eine schwere Straftat mit solchen „Fantasien“ begehen. „Bei einer Anzeige gegen einen Unbekannten handelt es sich um Vortäuschung, die mit bis zu sechs Monaten Haft belangt wird und bei einer Anzeige wegen Vergewaltigung gegen eine bestimmte Person handelt es sich um Verleumdung, die mit bis zu fünf Jahren Haft bestraft wird“, mahnt Lehrbaum zum verantwortungsvolleren Umgang sowohl mit Anzeigen als auch der Sexualität.⁶⁷⁶

⁶⁷⁴ Leitfaden für Kinderschutzgruppen Seite 14

http://www.kinderrechte.gv.at/home/upload/50%20thema/tm_0704_leitfaden_fuer_kinderschutzgruppen.pdf

⁶⁷⁵ Hardt J., Engfer A.: Kapitel 26 Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch von Kindern. In Oerter A., Montada L. (Hrsg.): Entwicklungspsychologie. 6. Auflage, Beltz 2008

⁶⁷⁶ <http://www.noen.at/news/chronik/Echt-oder-vorgetaeuscht;art151,140095>

Durch die vermehrte öffentliche Befassung mit dem Thema Misshandlung/Missbrauch ergibt sich natürlich auch die Möglichkeit (besonders in strittigen Obsorgeverfahren), eine andere (Bezugs-)Person mit ungerechtfertigten Vorwürfen in eine schwierige Lage zu bringen. Grundsätzlich bedeutet dies für den Kinderschutz im Krankenhaus, dass außenanamnestische Angaben natürlich nicht immer der Wahrheit entsprechen müssen. In jenen Fällen, in denen sich in der Erstuntersuchung der Verdacht somatisch nicht objektivieren lässt, sollte jedoch dennoch - über die Kinderschutzgruppe - eine weitere Abklärung bzw. Befassung erfolgen: Gerade wenn Kinder zu "Instrumenten" in der Austragung von Streitigkeiten zwischen Erwachsenen gemacht werden, bedürfen sie unseres besonderen Schutzes.⁶⁷⁷

In 40 % aller strittigen Sorge- und Umgangsrechtsstreitigkeiten wird der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs erhoben. Laut FamRZ 2/2000 bewahrheiten sich aber 95 % dieser Anschuldigungen nicht.⁶⁷⁸

„Bei der Diagnostik des sexuellen Missbrauches ist eines der schwierigsten Probleme darin zu sehen, dass es bislang zu wenige Erkenntnisse über die „normale“ sexuelle Entwicklung von Kindern und die Entwicklung ihres sexuellen Wissens gibt. Dieses Wissen wird aber benötigt, um beurteilen zu können, was man bei kleineren Kindern als „sexualisiertes Verhalten“ oder unangemessenes Wissen über die Sexualität bewerten muss... Beim Spielverhalten mit anatomisch korrekten Puppen (das sind Puppen, die Scheide bzw. Penis, After, Brüste usw. haben) unterscheiden sich missbrauchte und nicht missbrauchte Kinder nicht so deutlich, wie man ursprünglich angenommen hat... Auch das beliebte diagnostische Mittel der Kinderzeichnungen ist bei der Diagnose des sexuellen Missbrauches alles andere als eindeutig...“⁶⁷⁹

Wünschenswert wäre zur Diagnostik eine Sofortuntersuchung und zielführende Befragung (ohne Suggestivfragen).

Was sind die Spätfolgen des Missbrauches? Rind et al⁶⁸⁰ berichteten 1998 in einer Metaanalyse von 59 Studien, dass die meisten Störungsbilder, die man auf Missbrauchserfahrungen

⁶⁷⁷ Leitfaden für Kinderschutzgruppen Seite 15

http://www.kinderrechte.gv.at/home/upload/50%20thema/tm_0704_leitfaden_fuer_kinderschutzgruppen.pdf

⁶⁷⁸ <http://www.vafk-wiesbaden.de/info.htm>

⁶⁷⁹ Gleiche Quelle

⁶⁸⁰ Rind et al Psychological Bulletin 124, 1998

zurückführte, bei Berücksichtigung belastender Familienmerkmale auf diese zurückgeführt werden konnte. Interessant ist die Aufnahme dieser Studie durch die „Öffentlichkeit“. 1999 wurde die Studie durch den amerikanischen Kongress „verdammt“!

Werden auch bei diesem Schwarzbuch hier (wo beinahe jede Stellungnahme durch wissenschaftliche Belege/Referenzen untermauert ist) politische Überlegungen einen höheren Stellenwert bei der Rezeption als Objektivität/Wissenschaftlichkeit besitzen?

Nur zur Ergänzung: Folgeuntersuchungen zeigten sehr wohl erhöhte psychopathologische Belastungen bei Missbrauchsoptionen (PTBS, Depression, Alkohol etc.).

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen finden sich im Strafgesetzbuch im Abschnitt Vergehen gegen die Sittlichkeit §§ 201 – 221 StGB.

Insbesondere auf Kinder zugeschnitten sind folgende Gesetzesstellen:

§ 206 StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen

(1) Wer mit einer unmündigen Person den Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung unternimmt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine unmündige Person zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen.

(3) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft der unmündigen Person zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat sie aber den Tod der unmündigen Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

(4) Übersteigt das Alter des Täters das Alter der unmündigen Person nicht um mehr als drei Jahre, besteht die geschlechtliche Handlung nicht in der Penetration mit einem Gegenstand und hat die Tat weder eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) noch den Tod der unmündigen Person zur Folge, so ist der Täter nach Abs. 1 und 2 nicht zu bestrafen, es sei denn, die unmündige Person hätte das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet.

Im Jahr 2011 wurden wegen des § 206 StGB 337 Anzeigen in Österreich erstattet.

§ 207 StGB Sexueller Missbrauch von Unmündigen

(1) Wer außer dem Fall des § 206 eine geschlechtliche Handlung an einer unmündigen Person vornimmt oder von einer unmündigen Person an sich vornehmen lässt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine unmündige Person zu einer geschlechtlichen Handlung (Abs. 1) mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen.

(3) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat sie aber den Tod der unmündigen Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

(4) Übersteigt das Alter des Täters das Alter der unmündigen Person nicht um mehr als vier Jahre und ist keine der Folgen des Abs. 3 eingetreten, so ist der Täter nach Abs. 1 und 2 nicht zu bestrafen, es sei denn, die unmündige Person hätte das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet.

Im Jahr 2011 wurden wegen des § 207 StGB 358 Anzeigen in Österreich erstattet.

§ 207 a StGB Pornografische Darstellungen Minderjähriger

(1) Wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 4)

1. herstellt oder

2. einem anderen anbietet, verschafft, überlässt, vorführt oder sonst zugänglich macht,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 4) zum Zweck der Verbreitung herstellt, einführt, befördert oder ausführt oder eine Tat nach Abs. 1 gewerbsmäßig begeht. Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat als Mitglied einer kriminellen Vereinigung oder so begeht, dass sie einen besonders schweren Nachteil der minderjährigen Person zur Folge hat; ebenso ist zu bestrafen, wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 4) unter Anwendung schwerer Gewalt herstellt oder bei der Herstellung das Leben der dargestellten minderjährigen Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet.

(3) Wer sich eine pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person (Abs. 4 Z 3 und 4) verschafft oder eine solche besitzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu

bestrafen. Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer sich eine pornographische Darstellung einer unmündigen Person (Abs. 4) verschafft oder eine solche besitzt.

(3a) Nach Abs. 3 wird auch bestraft, wer im Internet wissentlich auf eine pornographische Darstellung Minderjähriger zugreift.

(4) Pornographische Darstellungen Minderjähriger sind

1. wirklichkeitsnahe Abbildungen einer geschlechtlichen Handlung an einer unmündigen Person oder einer unmündigen Person an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier,

2. wirklichkeitsnahe Abbildungen eines Geschehens mit einer unmündigen Person, dessen Betrachtung nach den Umständen den Eindruck vermittelt, dass es sich dabei um eine geschlechtliche Handlung an der unmündigen Person oder der unmündigen Person an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier handelt,

3. wirklichkeitsnahe Abbildungen

a) einer geschlechtlichen Handlung im Sinne der Z 1 oder eines Geschehens im Sinne der Z 2, jedoch mit mündigen Minderjährigen, oder

b) der Genitalien oder der Schamgegend Minderjähriger,

soweit es sich um reißerisch verzerrte, auf sich selbst reduzierte und von anderen Lebensäußerungen losgelöste Abbildungen handelt, die der sexuellen Erregung des Betrachters dienen;

4. bildliche Darstellungen, deren Betrachtung - zufolge Veränderung einer Abbildung oder ohne Verwendung einer solchen - nach den Umständen den Eindruck vermittelt, es handle sich um eine Abbildung nach den Z 1 bis 3.

(5) Nach Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 ist nicht zu bestrafen, wer

1. eine pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person mit deren Einwilligung und zu deren eigenem Gebrauch herstellt oder besitzt oder

2. eine pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person nach Abs. 4 Z 4 zu seinem eigenen Gebrauch herstellt oder besitzt, sofern mit der Tat keine Gefahr der Verbreitung der Darstellung verbunden ist.

Im Jahr 2011 wurden wegen des § 207a StGB 35 Anzeigen in Österreich erstattet.

§ 207b StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

(1) Wer an einer Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug ist, die Bedeutung des Vorgangs einzusehen oder nach dieser

Einsicht zu handeln, unter Ausnützung dieser mangelnden Reife sowie seiner altersbedingten Überlegenheit eine geschlechtliche Handlung vornimmt, von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder eine solche Person dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer an einer Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unter Ausnützung einer Zwangslage dieser Person eine geschlechtliche Handlung vornimmt, von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder eine solche Person dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Wer eine Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unmittelbar durch ein Entgelt dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an ihm oder einem Dritten vorzunehmen oder von ihm oder einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Weitere relevante Paragraphen sind § 208 StGB sittliche Gefährdung von Personen unter 16 Jahren, § 211 StGB Blutschande, § 212 StGB Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses, § 213 StGB Kuppelei, § 214 StGB Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen.

§ 215a StGB Förderung der Prostitution und pornografischer Darbietungen

Minderjähriger

(1) Wer eine minderjährige Person, mag sie auch bereits der Prostitution nachgehen, zur Ausübung der Prostitution oder zur Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung anwirbt oder einem anderen zu einem solchen Zweck anbietet oder vermittelt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer eine minderjährige Person, die der Prostitution nachgeht oder an einer pornographischen Darbietung mitwirkt, ausnützt, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden.

(2) Wer die Tat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung, unter Anwendung schwerer Gewalt oder so begeht, dass durch die Tat das Leben der Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet wird oder die Tat einen besonders schweren Nachteil für die Person zur Folge hat, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Wer die Tat gegen eine unmündige Person begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2a) Wer wissentlich eine pornographische Darbietung, an der eine mündige minderjährige Person mitwirkt, betrachtet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen. Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer wissentlich eine pornographische Darbietung, an der eine unmündige Person mitwirkt, betrachtet.

(3) An einer pornographischen Darbietung wirkt mit, wer dabei eine auf sich selbst reduzierte, von anderen Lebensäußerungen losgelöste und der sexuellen Erregung eines Betrachters dienende geschlechtliche Handlung an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier vornimmt, eine solche geschlechtliche Handlung an sich vornehmen lässt oder auf solche Weise seine Genitalien oder seine Schamgegend zur Schau stellt.

Im Jahr 2011 wurden wegen des § 215a StGB 0 (in Worten Null!) Anzeigen in Österreich erstattet. Aus der Sicht strafrechtlicher Anzeigen gibt es somit keinen „Kinderstrich“ in unserem Land! Erstaunlich!

Laut amerikanischen Forschern werden nur 15 % der Missbrauchsfälle aufgedeckt. Experten schätzen: In Deutschland kommen auf einen angezeigten Fall zwanzig nicht angezeigte Fälle. Laut Christian Pfeiffer, dem Leiter des kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen in Hannover, sitzt statistisch gesehen in jeder Schulklasse ein missbrauchtes Kind. In Österreich wird die Zahl der Fälle auf 10.000 geschätzt. Angezeigt wird nicht einmal jeder zehnte Missbrauch. Hauptgründe für das breite Dunkelfeld sind das Nahverhältnis zwischen Tätern und Opfern sowie Scham- und Schuldgefühle der Opfer und deren Familie.⁶⁸¹

„In den letzten fünf Jahren wurden in Deutschland sechs größere Untersuchungen zum Ausmaß und zu den Umständen des sexuellen Missbrauchs an Mädchen und Jungen durchgeführt. Die Studien stellen fest, dass zwischen 17 und 32 % der Frauen und zwischen 4 und 14 % der Männer als Kinder sexuell missbraucht werden.

⁶⁸¹ http://www.diekriminalisten.at/brosch/show_brosch.asp?id=24

Das Ausmaß sexuellen Missbrauchs an Kindern

Studie	Befragte	Ausmaß Frauen	Ausmaß Männer	Definition
Bange 1992	518 Studentinnen 343 Studenten Dortmund	25 %	8 %	Gegen den Willen, kein wissentliches Einverständnis möglich (1)
KFN 1992 (3)	1661 Frauen 1580 Männer repräsentativ	18,1 %	7,3 %	§§ 174, 176, 183 StGB
Raupp/Eggers 1993	520 Studentinnen/Fachschülerinnen 412 Studenten/Fachschüler Essen	25 %	6 %	5 Jahre Altersunterschied oder psychischer, physischer Druck oder von den Befragten als unangenehm erlebt (1)
Burger/Reiter 1993	303 Beratungsstellenmitarbeiterinnen 255 Beratungsstellenmitarbeiter bundesweit	31 %	14 %	Sind Sie als Kind/Jugendlicher sexuell missbraucht worden? (1)
Richter-Appelt 1995	616 Studentinnen 452 Studenten Hamburg	25 %	4 %	Zwang oder Gewalt, gegen den Willen, als sexueller Missbrauch erlebt (2)
Bange/Deegener 1996	431 Studentinnen/Fachschülerinnen 438 Studenten/Fachschüler Saarland	22 %	5 %	Gegen den Willen, kein wissentliches Einverständnis möglich (1)

(1) = Sexuelle Handlungen mit und ohne Körperkontakt wurden erfasst.

(2) = Nur sexuelle Handlungen mit Körperkontakt wurden erfasst.

(3) = Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen i. A. des BMFSFJ, Zahlen nach Wetzels 1996, unveröffentlichter Vortrag beim 1. Kinderschutzforum Köln.

Die in den Untersuchungen deutlichen Schwankungen hinsichtlich der Häufigkeit sexueller Gewalt gegen Kinder sind u.a. durch die verschiedenen Untersuchungsgruppen, durch unterschiedliche Konzeptionen der verwendeten Fragebogen und durch die zugrunde gelegten teilweise erheblich divergierenden Definitionen bedingt.

Bedingt durch die Medienberichterstattung, viele autobiographische Romane und einige Sachbücher hat sich in vielen Köpfen die Vorstellung festgesetzt, dass all diese Kinder Opfer jahrelanger Vergewaltigungen von Vätern oder von brutal vorgehenden, dem Kind unbekanntem Männern sind. Die Untersuchungsergebnisse zeigen jedoch, dass diese Fälle nur einen Teil des sexuellen Missbrauchs ausmachen (Gloor, Pfister 1995; Julius, Boehme 1994; Brockhaus, Kolshorn 1993; Bange, Deegener 1996): Etwa ein Viertel des sexuellen Missbrauchs findet innerhalb der Familie statt. Als Täter treten dabei nicht nur Väter in Erscheinung, sondern auch Großväter, Onkel, Brüder, Cousins, Mütter und Tanten. Gut die Hälfte der Täter kommt aus dem außerfamilialen Nahraum der Kinder (z.B. Nachbarn, Bekannte, Freunde der Familie). Dem Kind unbekanntem Täter sind für das restliche Viertel des sexuellen Missbrauchs verantwortlich. Gut die Hälfte der in den Untersuchungen erfassten Fälle sexuellen Missbrauchs besteht aus einmaligen sexuellen Übergriffen. Die andere Hälfte

geschieht wiederholt und zieht sich nicht selten über Jahre hin. Dies gilt insbesondere für den sexuellen Missbrauch durch Väter.

Anale, orale oder vaginale Vergewaltigungen mit Penis, Fingern oder Gegenständen erfuhr etwa ein Drittel der befragten Frauen und Männer. Ein Drittel musste genitale Manipulationen über sich ergehen lassen und ein Drittel wurde an der Brust angefasst, musste sich küssen lassen oder begegnete einem Exhibitionisten.

Mädchen und Jungen jeden Alters werden Opfer sexuellen Missbrauchs. Bei den Untersuchungen schwankt das Durchschnittsalter zwischen 9,5 und 12 Jahren.

Etwa 80 bis 90 % der Täter sind Männer. In den letzten Jahren ist jedoch immer deutlicher geworden, dass auch Frauen Kinder sexuell missbrauchen. Bei Jungen geht man von einem Täterinnenanteil von etwa 20 % und bei den Mädchen von unter 10 % aus.

Der überwiegende Teil der Täter sind Erwachsene zwischen 19 und 50 Jahren. Die Studien weisen allerdings nach, dass mehr als ein Viertel der Täter selbst noch Kinder oder Jugendliche sind. Dies ist in der Diskussion lange übersehen worden und erfordert unbedingt neue Konzepte für die Arbeit mit sexuell auffälligen Jugendlichen.⁶⁸²

Wie sicher ist man in vermeintlich geschützten Einrichtungen?

Im Wohnheim Pitten im niederösterreichischen Bezirk Neunkirchen der Volkshilfe Wien soll es zum Missbrauch von Kindern gekommen sein.⁶⁸³ Nach den Vergewaltigungen in Grazer Jugendwohngemeinschaft erhebt ein Insider schwere Vorwürfe gegen das Grazer Jugendamt. Warnungen seien in den Wind geschlagen worden.⁶⁸⁴ Diese zwei Hinweise sollen die Aktualität des Themas beleuchten.

Zahlen gibt es für Institutionen im Kinder und Jugendlichenbereich keine. Allerdings kennt man erschreckende Zahlen aus dem Behindertenbereich: Eine Studie aus Österreich belegt, dass die Hälfte der Männer und zwei Drittel der Frauen sexuell belästigt wurde. Jede vierte Frau mit geistiger Behinderung hat eine oder mehrere Vergewaltigungen oder Versuche dazu hinter sich. Wir wissen heute, dass zu 99 % die Opfer sexualisierter Gewalt durch Personen ausgesetzt sind, die zur Verwandtschaft, zum Pflege-, zum Betreuungspersonal, also in jedem Fall zum Nahbereich gehören. Es sind also Bereiche, die eigentlich eine Schutzfunktion haben. 37 % der Täter, die Menschen mit geistiger Behinderung sexuell missbrauchen, stehen in

⁶⁸² Bange, BZgA FORUM 1/2-1997 Seite 15/16 <http://www.medizin-im-text.de/blog/wp-content/13323000.pdf>

⁶⁸³ http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/723107/Volkshilfe_ExErzieher-unter-Missbrauchsverdacht

⁶⁸⁴ <http://www.kleinezeitung.at/steiermark/graz/graz/3262178/insider-packt-jugendamt-weist-vorwuerfe-zurueck.story>

einem professionellen Verhältnis zum Opfer. **Zum größten Teil arbeiteten sie im pflegerischen oder therapeutischen Bereich (25,2 %)**, ein kleinerer Teil (6,7 %) im Bereich der Fahrdienste für Behinderte und etwa ebenso viele (5 %) stammten aus besonderen Pflegefamilien für behinderte Kinder (Sobsey, zit. nach Becker 1995, 87).⁶⁸⁵

„In den meisten Teams und Institutionen ist das Thema Sexualität nicht ohne weiteres besprechbar. Daraus resultiert, dass ein Mitarbeiter, der solche Regungen und Gedanken zunehmend bei sich spürt, kaum oder keine Gelegenheit hat, sich darüber auszutauschen, Orientierung zu suchen oder Hilfestellung zu erbitten. Er muss auch meist damit rechnen, dass er negativ sanktioniert wird, wenn er solche Gedanken veröffentlicht und das Gespräch darüber sucht.“ – so lautet die Stellungnahme einer Supervisorin.

Fakt ist, dass Berufe und Institutionen, die mit Kindern arbeiten, Pädophile anziehen, sodass in diesen Bereichen mit einer größeren Anzahl prospektiver Täter/Innen zu rechnen ist. Aber das Problem wird bzw. kann nicht angesprochen werden. Hier gilt es falsch verstandenen Datenschutz und auch falsch verstandene Scham zu vermeiden.

In Berlin an der Charite lief ein Präventionsprogramm mit dem Titel „Kein Täter werden“. Mit dem Werbespruch "Lieben Sie Kinder mehr als Ihnen lieb ist?" richtete es sich speziell an Pädophile.

„2005 wurde "Kein Täter werden" in Berlin gegründet. In Kiel, Leipzig, Regensburg, Hannover und Hamburg existieren mittlerweile Zweigstellen. Weil über jede Eröffnung groß berichtet wird, könnte man meinen, pädophile Männer fänden inzwischen bundesweit ein Hilfesystem vor. Der Eindruck täuscht: Das sexualwissenschaftliche Institut in Frankfurt am Main wurde 2006 aufgelöst. Fünf Jahre später auch die sexualmedizinische Ambulanz, in der Pädophile therapiert wurden. Auch der Sektion in Kiel droht das Aus - obwohl sich jedes Jahr etwa 120 pädophile Männer dorthin wenden.

Allein beim Berliner Projekt haben sich bis heute knapp 1700 Pädophile gemeldet. Sogar aus Österreich, England, Spanien und den USA riefen Männer an. Zurzeit laufen drei Gruppentherapien parallel. Nahezu jeder zweite hat zuvor vergebens Hilfe gesucht oder wie Stefan die falsche gefunden. Die Betroffenen kommen aus der ganzen Republik, einige fliegen

⁶⁸⁵ Stinkes, Sexualität und Behinderung – kein Tabuthema mehr?!
http://www.sfk.s.bw.schule.de/pdfs/vortrag_stinkes.pdf

ein. Nicht wenige müssen die Therapie abbrechen, weil sie Familien und Arbeitgebern nicht mehr erklären können, wohin sie jede Woche fahren.“⁶⁸⁶

Wir – die BIK – fügen daher hinzu: Wenn wir von Menschen mit pädophilen Neigungen erwarten, dass sie diesen nicht nachkommen – und das tun wir als Gesellschaft zu Recht – dann genügt es nicht, diese Menschen als „Perverse“ abzuwerten oder nur zu kriminalisieren. Sie haben auch das Recht als „Opfer“ gesehen zu werden (für eine Neigung jenseits freier Wahl) und daher das Recht auf Prävention/Behandlung. Derartige Institutionen müssen auch in Österreich geschaffen werden.

„Die geschätzte Dunkelziffer von Missbrauchsfällen liegt, naturgemäß um ein Vielfaches höher, bei 10.000 bis 25.000.“ - AÖF - Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser / Informationsstelle gegen Gewalt.

„Experten rechnen mit mehr als 10.000 Fällen pro Jahr.“ – ORF 11.4.2012

Wenn man hochrechnet, kommt man jährlich auf etwa 700 bis 800 Fälle von angezeigtem sexuellem Missbrauch bei Kindern in Österreich.

Ohne hier über die Dunkelziffern zu spekulieren, kann man die Hypothese aufstellen, dass das Täterverhalten in Deutschland und in Österreich ähnlich sein wird. Laut Mützel et al. unter Berufung auf die polizeiliche Kriminalstatistik wurden 2009 in Deutschland 11.319 Kinder und 971 Jugendliche Opfer sexuellen Missbrauchs.

Wenn man dies auf Österreich hochrechnet, würden dem 1.100 Anzeigen bei Kindern entsprechen.

Andere Zahlen ergeben sich aus dieser sehr aktuellen Angabe:

„Das Ausmaß an sexueller Gewalt gegen Kinder in ihrem sozialen Umfeld ist nach wie vor erschreckend hoch und hat sich nicht verändert. Vielmehr sind mit dem Internet neue Methoden und Gefahren dazu gekommen. Seit Jahren gelten die Zahlen: jedes vierte Mädchen, jeder siebente Bub hat zumindest einmal eine sexuelle Grenzverletzung erlebt. Da besteht fast schon die Gefahr, dass es »normal« ist. Ein differenzierter Blick auf die Zahlen ist aber dennoch notwendig, denn die häufigen Zahlen stehen eben auch für die Bandbreite, die viele

⁶⁸⁶ DER SPIEGEL 29/2012: *Der pädophile Patient*. Von Windmann, Antje

Menschen kennen. Und dennoch gibt es Unterschiede. Abgesehen davon, dass jeder Übergriff zuviel ist, zeigen die vorhandenen Daten kein gutes Bild: etwa 10 % der Mädchen und 4 % der Buben sind von schwerem bis mittelschwerem Missbrauch betroffen, das ist jedes 10. Kind. Bei ca. 5 % der Mädchen und 1,5 % der Buben kommt es zu genitaler, oraler oder analer Penetration⁶⁸⁷.“

In Österreich gab es 2011 insgesamt 1.229.408 Kinder zwischen 0 und 14 Jahren, davon Mädchen 599.353 und Buben 630.055. Würde man nun nach obiger Angabe nur die Fälle der Penetration rechnen und tatsächlich anzeigen, so müsste es in den letzten 14 Jahren 39.417 Missbrauchsfälle und Strafverfahren gegeben haben.

Zusammenfassend gab es tatsächlich in Österreich 730 Strafanzeigen, wären die Verhältnisse vergleichbar zu Deutschland, hätte man mit 1.100 Strafanzeigen rechnen müssen, nach Hochrechnungen und Expertenspekulationen könnten sich tatsächlich zwischen 2.815 und 10.000 Fällen sexuellen Missbrauchs pro Jahr ereignet haben.

4.8.6 Tod

Geschichte: Die Tötung von Kindern durch ihre eigenen Eltern ist kein Phänomen der Neuzeit. Schon im antiken Griechenland und im antiken Rom wurden Kinder, die unehelich zur Welt kamen, getötet. Außerdem diente die Kindstötung der Bevölkerungskontrolle und der Eugenik (Moseley, 1986, zitiert nach Spinelli, 2003). In China werden seit Jahrhunderten vor allem weibliche Nachkommen getötet, da diese im Vergleich zu Söhnen als weniger wertvoll betrachtet werden (Langer, 1974, zitiert nach Spinelli, 2003). Im mittelalterlichen jüdisch-christlichen Europa waren die Gründe für eine Kindstötung vorwiegend Unehelichkeit des Kindes und Armut der Eltern (Moseley, 1986, zitiert nach Spinelli, 2003), bisweilen auch Missbildungen des Kindes.⁶⁸⁸

Definitionen:

Es gibt mehrere Begriffe, die die Tötung von Kindern durch die eigenen Eltern beschreiben. Sie werden zum Teil synonym, zum Teil von Autor zu Autor unterschiedlich verwendet. Gründe für diese uneinheitliche Begriffsverwendung sind, dass das Thema aus verschiedenen

⁶⁸⁷ A. Lassenberger, Kinderschutzarbeit in Österreich aus Bericht zur Lage der Kinder – und Jugendgesundheit in Österreich 2013

⁶⁸⁸ Eichenmüller, Heindl, Steinkohl Tötungshandlungen im familiären Umfeld Seite 6
<http://wayback.archive.org/web/20070927211653/http://132.199.136.23/download/lehre/ss06/32035/toetung.pdf>

Perspektiven und von verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen untersucht wird: Juristen, Psychologen, Soziologen und Mediziner sind gleichermaßen am Werk, selbst innerhalb der einzelnen Fachrichtungen herrscht nicht immer Einigkeit.

Infantizid

- Tötung eines Kindes durch die eigenen Eltern in den ersten 12 Monaten (FRIEDMAN et al., 2005; RESNICK, 1970)
- Tötung eines eigenen Kindes unabhängig vom Alter (SWIENTEK, 2004)
- Mord an einem Kind (PITT und BALE, 1995)

Neonatizid

- Tötung eines Neugeborenen in den ersten 24 Stunden nach der Geburt, unabhängig vom rechtlichen Status (RESNICK, 1970)

Filizid

- Mord an einem eigenen Kind (PITT und BALE, 1995)

Fetozid

- Töten eines Fötus im Mutterleib

Homizid

- Mord oder Totschlag

Kindstötung

- umgangssprachlich: die Tötung eines Neugeborenen oder Säuglings
- juristisch: die Tötung eines unehelichen Neugeborenen unter der Geburt bzw. 24 Stunden danach (diese Definition war von 1871-1998 juristisch relevant)

Kindsmord

- umgangssprachlich: wie Kindstötung
- juristisch: Tötung eines ehelichen Kindes jedweden Alters

Verschiedene Wissenschaftler, die sich mit der Tötung von Kindern durch ihre Eltern beschäftigen, versuchten eine allgemeingültige Klassifikation für die verschiedenen Todesumstände zu erstellen. RESNICK (1969) war der erste, der eine solche Klassifikation vornahm. Er untersuchte in seiner Studie 131 Fälle, in denen ein Elternteil sein Kind getötet hatte, und teilte sie in 5 Kategorien ein:

1. Altruistische Tötung
2. Akut Psychotischer Filizid
3. Tötung eines unerwünschten Kindes

4. Tötung aus Versehen bei Misshandlung

5. Tötung aus Rache.

D'ORBAN (1979) untersuchte 89 Frauen im Gefängnis und stellte bei seiner Kategorisierung die Mütter, die ihr Kind getötet hatten, in den Vordergrund:

1. Misshandelnde Mütter (impulsive Taten)

2. Psychisch kranke Mütter

3. Mütter, die ihr Neugeborenes töten (Neonatizide)

4. Mütter, die sich am Partner rächen wollen: Aggression gegen den Partner wird gegen das Kind gerichtet

5. Mütter von ungewollten Kindern

6. Mütter, die ihr Kind vor Leid schützen wollen (Altruistische Tötung)

BOURGET und BRADFORD (1990) schlugen eine klinische Zusammenfassung vor, da sie Probleme hatten, einen Fall eindeutig einer Kategorie zuzuordnen:

1. Pathologischer Filizid: erweiterter Suizid, altruistische Tötung

2. Tötung aus Versehen: als Folge von Misshandlung und anderen Ursachen

3. Tötung aus Rache

4. Neonatizide, Beseitigung ungewollte Kinder

5. Väterlicher Filizid

MEYER und OBERMANN (2001) berücksichtigten in ihrer Kategorisierung auch soziale, kulturelle, und individuelle Variablen. Allerdings ist sie nur auf Mütter anwendbar:

1. Verdrängte oder verheimlichte Schwangerschaft mit Neonatizid

2. Filizid als Folge von körperlicher Misshandlung (nicht beabsichtigt)

3. Filizid als Folge von Vernachlässigung (nicht beabsichtigt)

4. Filizide durch beide Elternteile

5. Filizide, bei denen die Mutter allein und in Tötungsabsicht handelte.

ROHDE (2007a) unterteilte die Infantizide nach den häufigsten Motiven der Täter/innen, die zur Tötung ihres Kindes führen:

1. Folge psychotischer Symptomatik

2. Erweiterter Suizid

3. Folge von Kindesmisshandlung

4. Überforderungssyndrom (Impulsdurchbruch)

5. Altruistische Tötung

6. Aus Rache (Medea-Syndrom)

7. Wegen des Geschlechts („missing females“)

8. Neonatizid

Es wird deutlich, dass die verschiedenen Todesumstände unter verschiedenen Gesichtspunkten kategorisiert werden können, die sich zum Teil überschneiden.⁶⁸⁹

Risikofaktoren

Mütter

In verschiedenen Untersuchungen (Cummings, Theis, Mueller & Rivara, 1994; Overpeck, Brenner, Trumble, Tripiletti & Berendes, 1998; Winpisinger, Hopkins, Indian & Hostetler, 1991; zitiert nach Schwartz & Isser, 2000) wurde der Frage nachgegangen, welche Faktoren bzw. welche Merkmale einer Mutter das Risiko erhöhen, dass diese ihr Kind tötet. Die Ergebnisse dieser Studien stimmen darin überein, dass vor allem junge, unverheiratete, arme Mütter mit geringer Bildung, die keine Geburtsvorsorge treffen, zu der Risikogruppe gehören. Overpeck et al. (1998, zitiert nach Schwartz & Isser, 2000) untersuchten 2 776 Fälle von Kindstötung und fanden dabei heraus, dass Mütter, die jünger als 17 Jahre alt sind, und Mütter, die im Alter von 19 Jahren oder weniger bereits ein zweites Kind zur Welt bringen, das größte Risiko darstellen. Als weitere hohe Risikofaktoren nennen sie fehlende Geburtsvorsorge und geringe Bildung. So zeigte sich, dass Kinder, deren Mütter die High School nicht abgeschlossen hatten, mit einer acht Mal höheren Wahrscheinlichkeit von dieser getötet wurden als Kinder, deren Mütter 16 oder mehr Schuljahre absolviert hatten (Overpeck et al., 1998, zitiert nach Spinelli, 2003). Außerdem scheinen viele der Mütter, die ihre Kinder töten, ein geringes Selbstwertgefühl aufzuweisen, selbst einen inadäquaten Erziehungsstil und wenig Schutz durch ihre Eltern erlebt und Gewalt als Mittel zur Konfliktlösung erfahren zu haben (Crimmins, Langley, Brownstein & Spunt, 1997, zitiert nach Schwartz & Isser, 2000).

Väter

Väter, die ihre Kinder töten, weisen häufig eine geringe Bildung auf, sind arbeitslos oder verfügen nur über ein niedriges Einkommen und erfahren kaum soziale Unterstützung (Schwartz & Isser, 2000). Oft wurden sie in ihrer Kindheit selbst von ihren Eltern misshandelt, von ihnen getrennt oder ihre Eltern starben (Campion, Cravens & Covan, 1988, zitiert nach

⁶⁸⁹ Hömberg Die Tötung von Kindern durch die eigenen Eltern Seite 7-10 <http://hss.ulb.uni-bonn.de/2011/2542/2542.pdf>

Schwartz & Isser, 2000). Weitere Risikofaktoren sind psychische Krankheiten, vor allem Persönlichkeitsstörungen, und Substanzmissbrauch (Marleau, Poulin, Webanck, Roy & Laporte, 1999, zitiert nach Schwartz & Isser, 2000). Auf das erhöhte Risiko, das mit einem Stiefvaterstatus einhergeht, wurde bereits verwiesen⁶⁹⁰.

Aus der **Todesursachenstatistik 2011** lassen sich folgende Zahlen entnehmen und errechnen:
Gestorbene männlich insgesamt 36.539,
Gestorbene weiblich insgesamt 39.940,
insgesamt somit 76.887 Todesfälle.

Davon waren **408 Kinder (159 Mädchen, 249 Buben)** im Alter von 0 bis 15 Jahren betroffen, der Prozentsatz dieser Kinder an allen verstorbenen Personen insgesamt betrug somit ca. 0,5%. Vom Lebensalter her stellte das 1. Lebensjahr (insbesondere die Zeit um die Geburt) das größte Risiko dar, denn vor dem ersten Geburtstag verstarben 281 Kinder.

Bei den meisten Todesfällen handelte es sich um natürlichen Tod, 10,5 % der Fälle entsprechen 43 Todesfällen, die gewaltsam waren.

Schlüsselt man diesen gewaltsamen Tod weiter auf, so ereigneten sich

34 Todesfälle durch Verletzungen / Vergiftungen (offenbar Unfälle)

5 Todesfälle durch Mord /Totschlag bzw. vorsätzliche Körperverletzungen und

4 Todesfälle durch Suizid (alle in der Altersgruppe 10 bis 15).

Davon waren **Knaben** unter 1 Jahr 176 (gewaltsam durch Verletzung / Vergiftung 1, Mord, Totschlag, Vorsatz 1) zwischen 1-15 Jahren 73 Knaben.

1 - 5 Jahre 37, (gewaltsam durch Verletzung / Vergiftung 8; Mord, Totschlag, Vorsatz 2),

5 - 10 Jahren 17, (gewaltsam durch Verletzung / Vergiftung 6),

10 - 15 Jahren 19 (gewaltsam durch Verletzung / Vergiftung 6), also 249 tote Knaben, gewaltsam durch Verletzung / Vergiftung 21; durch Mord, Totschlag, Vorsatz 3.

Davon **Mädchen** unter 1 Jahr 105, zwischen 1-15 Jahren 54.

1 - 5 Jahre 19, (gewaltsam durch Verletzung / Vergiftung 2),

5 - 10 Jahre 19, (gewaltsam durch Verletzung / Vergiftung 6; durch Mord, Totschlag,

⁶⁹⁰ Eichenmüller, Heindl, Steinkohl Tötungshandlungen im familiären Umfeld Seite 8
<http://wayback.archive.org/web/20070927211653/http://132.199.136.23/download/lehre/ss06/32035/toetung.pdf>

Vorsatz 1),

10 - 15 Jahre 16, (gewaltsam durch Verletzung / Vergiftung 5; durch Mord, Totschlag, Vorsatz 1), also 159 tote Mädchen, gewaltsam durch Verletzung / Vergiftung 13; durch Mord, Totschlag, Vorsatz 2.⁶⁹¹

§ 79 StGB: Tötung eines Kindes bei der Geburt

Eine Mutter, die das Kind während der Geburt oder solange sie noch unter der Einwirkung des Geburtsvorgangs steht, tötet, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

6 Anzeigen gab es 2011 wegen § 79 StGB⁶⁹². Hier fällt also bereits die Diskrepanz von unterschiedlichen Statistiken auf: Laut Statistik Austria kam 1 Knabe durch Mord /Totschlag / vorsätzliche Verletzungen unter einem Jahr ums Leben, während 6 Fälle dieser Art in Österreich angezeigt wurden.

Auch diese Quelle zeichnet ein anderes Bild:

„Zehn bis 15 Kinder im Alter von null bis 18 Jahren werden jedes Jahr in Österreich von ihren Eltern getötet, wie aus einer Studie über Kindstötungen des Wiener AKH hervorgeht. In über 70 % der Fälle sind die Täter die Mütter. Am häufigsten werden solche Taten am ersten Tag nach der Geburt verübt.“⁶⁹³

Grundsätzlich sollte es keinen dieser Fälle nach § 79 StGB geben, da jedes Kind straflos in der Babyklappe abgelegt werden kann. Seit etwa 2001 existiert diese Möglichkeit.

Die Unfallursachen sind in der Statistik Austria nur teilweise aufgeschlüsselt.

Offenbar starben 34 Kinder durch unfallbedingte Verletzungen / Vergiftungen. Hierbei handelte es sich in 12 Fällen um Transportunfälle und um 2 tödliche Stürze.

Woran sind also die 20 anderen Kinder verstorben?

Berk führt aus: „Unfälle sind in den Industrieländern die häufigste Todesursache bei Kindern.“ Diese Aussage ist - verglichen mit der Statistik Austria - offenbar falsch.

Mangels konkreter Angaben in der Statistik führen wir daher Beobachtungen aus der Gerichtsmedizin an: Neben den bekannten Verkehrsunfällen sind die Hauptursachen Sturz aus

⁶⁹¹ Statistik Austria, Todesursachenstatistik 2011

⁶⁹² Sicherheitsbericht 2011

⁶⁹³ <http://www.kleinezeitung.at/nachrichten/chronik/2904886/kindstoetungen-taeter-meistens-mutter.story>

der Höhe (ungesicherte Fenster bei Kleinkindern) und Ertrinken von Kindern, die noch nicht schwimmen können. Eine Rolle, wenn auch untergeordnet, spielen Verbrennungen bzw. Verbrühungen (wobei immer abzuklären ist, ob es sich tatsächlich um Unfall und nicht um Misshandlung handelt).

2011 sollen sich nur 5 Todesfälle von Kindern durch Mord, Totschlag bzw. vorsätzlicher Körperverletzung ereignet haben. Diese Zahl erscheint sehr gering. Vergleichen wir damit folgendes Zitat: „Es gibt auch Erwachsene, die trotz intensiver Behandlung die Misshandlung fortführen. Nach Schätzungen sterben jedes Jahr etwa 1500 US – amerikanische Kinder durch Misshandlungen (US Department of Health and Human Services 2008). Wenn Eltern aller Wahrscheinlichkeit nach ihr Verhalten nicht ändern werden, ist der drastische Schritt, die Eltern und das Kind zu trennen und den Eltern das Sorgerecht zu entziehen, die einzige zu rechtfertigende Maßnahme.“⁶⁹⁴

4.9 Kindschafts - und Namenrechts - Änderungsgesetz 2013

Das Kindschafts-Namensrechts-Änderungsgesetz 2013⁶⁹⁵ sollte „im Hinblick auf gesellschaftliche Entwicklungen, auf Fortschritte in den Bereichen Psychologie und Sozialarbeit sowie auf grundrechtliche Entscheidungen des EGMR und des VfGH“ eine „tiefgreifende Überarbeitung“ der Rechtsmaterie sein⁶⁹⁶. Dieses Zitat ist wie unten ausgewiesen der Regierungsvorlage aus dem Jahr 2004 entnommen und nun erwartet man, nach immerhin 9 Jahren, im Jahr 2013 Großes. Dieser Eindruck täuscht nicht, ist leider aber nur auf das Cover des Buches mit den Worten: „Alles zur großen Reform!“ beschränkt. Diese Einschätzung teilt offenbar auch der Herausgeber, Edwin Gitschthaler, Hofrat des OGH Wien, im Vorwort: „Gut Ding braucht Weile. Dachte wohl der österreichische Gesetzgeber. Und die Verurteilung Deutschlands durch den EGMR (Stichwort: *Zaunegger*)? Alles kein Problem. Infolge völlig anderer Rechtslage in Österreich nämlich (?!). Der Koalitionsfriede geht vor! Die Verurteilung Österreichs durch den EGMR (Stichwort: *Sporer*)? Keine Eile! Die geradezu habituelle Uneinigkeit der Regierungsparteien in wesentlichen Fragen dieser Republik will gepflegt sein...Aber vergessen wir das lange Zaudern und Feilschen. Hic est, das neue Kindschafts- und Namensrecht. Und wie es da ist! Da bleibt kein Auge trocken. Und vor allem

⁶⁹⁴ Berk Entwicklungspsychologie 5. Auflage 2011 Seite 380

⁶⁹⁵ Kindschafts-Namensrechts-Änderungsgesetz 2013, Beiträge-Gesetzestext-Erläuterungen, E. Gitschthaler Hrsg., EF Spezial Manz 2013

⁶⁹⁶ ErläutRV 2004 BglNR 24. GP, JAB 2087 BglNR 24. GP

kein Stein auf dem anderen. Der Systematik wegen, sagt man. Deshalb ein kräftiges Schütteln – und (fast) alle Paragraphen von § 137 bis § 267 ABGB kriegen neue Nummern. Und verschleiern den „groß“koalitionären Kompromiss (Beispiel: § 180 ABGB neu, der der Praxis noch viel Freude bereiten wird)? Ein Schelm, wer Böses denkt.“ Offenbar teilt der Herausgeber des Buches unsere Begeisterung und erblickt die große Reform in dem Umstand, dass alle Paragraphen neue Nummern bekommen (nach „kräftigem Schütteln“). Susanne Beck, Richterin des BG Döbling, ist ebenfalls kritisch. Im Kapitel Obsorgezuweisung neu führt sie aus, dass der Gesetzgeber auf gesellschaftliche Entwicklungen mit veränderten Lebensrealitäten von Kindern reagiert hätte, aber: „Das Obsorgerecht ist ihm nicht allzu gut gelungen. Vage oder widersprüchliche Gesetzesformulierungen knapp gehaltene Erläut, zweifelhafte Bewertungen sowie die ungeklärte Finanzierbarkeit neuer verfahrensrechtlicher Instrumente, auf deren Verfügbarkeit und fachliche Qualifikation das Gesetz entscheidend aufgebaut ist, verbreiten schon vor Inkrafttreten der neuen Obsorgebestimmungen Verunsicherung und Unbehagen. Vielleicht hätte der Gesetzgeber die warnenden Stimmen von Experten im Begutachtungsverfahren doch ernst nehmen sollen.“

Das tröstet auch uns ein wenig, denn eine der warnenden Stimmen kam von der Bürgerinitiative Kinderrechte im Begutachtungsverfahren, die, dem Gleichheitsgrundsatz folgend, wie alle anderen warnenden Stimmen, nicht ernst genommen wurde.

Andere Referenten machen es sich leichter, bzw. gehen diplomatischer vor: Sie interpretieren die neue Gesetzeslage, ohne persönlich zu den Neuerungen Stellung zu nehmen. Manchmal fragt man sich, was durch Neuerungen gewonnen wurde? „Das Kind und jeder Elternteil haben das Recht auf regelmäßige und den Bedürfnissen des Kindes entsprechende persönliche Kontakte (§ 187 Abs 1 Satz 1 ABGB aF). Auf den ersten Blick fällt an der Neuregelung die **geänderte Terminologie** auf. An die Stelle vom „persönlichen Verkehr“ (§ 148 Abs 1 ABGB aF) treten die „persönlichen Kontakte“.“ Hier fragt sich der eilige Leser, dem bereits auf den ersten Blick an der Neuregelung die geänderte Terminologie aufgefallen ist: Was wurde dadurch gewonnen, dass aus dem „persönlichen Verkehr“ „persönliche Kontakte“ geworden sind? Vielleicht könnte das Wort „Verkehr“ zu anrühlich sein? Sonst stellt sich kein Aha - Erlebnis ein. Wenn man weiter spottet, so bietet sich folgendes an: „Denn mit der Reform des Kontaktrechts durch das KindNamRäg 2013 geht auch die Forderung einher, dass **durch die Wahrnehmung der persönlichen Kontakte auch der andere Elternteil entlastet werden soll.**“ Das ist durchaus lebensnahe für einen durch ein anspruchsvolles Kind genervten Elternteil, der froh ist, wenn er den „Balg“ an den anderen Elternteil kurzfristig abgeben kann.

Allerdings hat es für diesen Zugang bis 2013 gedauert. Jetzt kommt aber die Neuerung: Künftig ist es hingegen legitim, den das Kind hauptsächlich betreuenden Elternteil zu fragen: Wobei könnten Sie Unterstützung brauchen? Sofern die Antwort ein konkrete, im Voraus planbare Aktivität des Kindes bezeichnet, spricht nichts dagegen, sie zum Gegenstand einer Kontaktregelung und – Pflicht zu machen, sofern dies dem anderen Elternteil möglich und zumutbar ist.“ Also her mit der einstweiligen Verfügung: Künftig bringst du die Kleine jeden Freitag zum Ballettunterricht! Es wäre unterhaltsam, wenn nicht die Kontaktregelung so entscheidend für das Wohlbefinden der Kinder und deren seelische Entwicklung wären. Jetzt muss auch der OGH umdenken: In einer Entscheidung aus 1996 wurde noch ausgeführt: „...dass „vom Rechtsanspruch des Kindes und der Rechtspflicht des Elternteils...die konkrete Ausübung des persönlichen Verkehrs und dessen Durchsetzbarkeit [zu unterscheiden ist]“. Denn, so der OGH, eine anständige, von gegenseitiger Achtung und Zuneigung getragene Begegnung könne nicht erzwungen werden. Die Anträge des Kindes blieben daher auch in allen 3 Instanzen erfolglos.“⁶⁹⁷ Jetzt ist es anders: „Danach steht es zwar weiterhin dem mündigen Minderjährigen, aber nicht mehr einem Elternteil frei, persönliche Kontakte mit dem Kind abzulehnen. In der Praxis ist die grundsätzliche Ablehnung persönlicher Kontakte durch einen Elternteil zwar der absolute Ausnahmefall.“ Offenbar verfügt der Referent⁶⁹⁸ über einen anderen Bekanntenkreis als die Autoren. Diese kennen etliche Elternteile, die grundsätzlich persönliche Kontakte zu ihrem Kind ablehnen. Umgekehrt kennen sie noch viel mehr Angehörige und sogar Hauptbezugspersonen, die gerne Kontakt zum Kind hätten, aber nicht dürfen. Diesen Umstand haben wir bereits in unserer Kritik in der Begutachtungsphase angeführt. Der Gesetzgeber hat zwar daran gedacht, gegebenenfalls kontaktunwillige Elternteile zum Kontakt zu zwingen. Aber für den Fall, dass einer kontaktwilligen Bezugsperson bzw. Elternteil der persönliche Kontakt vom Obsorgeberechtigten untersagt wird, hat er sich keine neuen Zwangsmittel oder Bestimmungen einfallen lassen. Das Paradoxe ist nun endgültig wahr geworden:

Die, die nicht wollen, müssen.

Die, die wollen, dürfen nicht.

Wo bleibt das Kindeswohl?

⁶⁹⁷ 6Ob2398/96g ÖA 1997, 168.

⁶⁹⁸ Nademleinsky M., Die neue Kontaktregelung. Einschließlich Besuchsmittler und Durchsetzung des Kontaktrechts. In Gitschthaler Hrsg. Kindschafts- und Namenrechts- Änderungsgesetz 2013, Manz 2013, Seite 239 ff

„Es kann und soll daher keine festgelegte „Rangordnung“ der Kriterien geben. Vielmehr sind die einzelnen im § 138 des Entwurfs angeführten Kriterien in jedem Einzelfall gesondert zu gewichten und zu berücksichtigen. Darüber hinaus handelt es sich nicht um eine abschließende Definition des Kindeswohls, sondern um eine demonstrative Aufzählung wesentlicher Kriterien zur Schärfung dieses unbestimmten Gesetzesbegriffs. Auch andere Aspekte können bei der Beurteilung des Kindeswohls eine Rolle spielen... letztlich kann der Entwurf auch nicht so verstanden werden, dass damit ein bestimmtes gesetzliches Leitbild von der Familie und von der Eltern - Kind - Beziehung festgeschrieben werden soll.“⁶⁹⁹

Wir interpretieren das so: Das Kindeswohl bleibt ein unbestimmter Rechtsbegriff und damit juristische Leerformel zur Urteilsbegründung. Nur haben sich die Formulierungen und Zahl der Textbausteine (deren 12) im Gesetzestext verändert, um Kindeswohl oder Kindeswohlgefährdung zu begründen. Wenn diese Begriffe nicht verstanden werden, hierarchisch angeordnet werden oder in einen sinnvollen Zusammenhang gebracht werden, dann wird sich an der Qualität der familiengerichtlichen Urteile leider nichts ändern.

Veranlassung zum neuen Gesetz waren Entscheidungen des EMGR, nämlich Zaunegger gegen Deutschland und Sporer gegen Österreich. Kernaussagen dieser Entscheidungen waren unter anderem: „Eine gemeinsame Obsorge gegen den Willen der Mutter widerspricht nicht grundsätzlich dem Kindeswohl.“ Sorgerechtsentscheidungen haben sich am Kindeswohl zu orientieren und im Falle eines Konfliktes zwischen den Eltern muss die Zuweisung des Sorgerechts einer gerichtlichen Prüfung unterzogen werden. „Notwendigkeit einer gerichtlichen Prüfung, ob eine gemeinsame Obsorge im Interesse des Kindeswohls liegt, oder wenn eine gemeinsame Obsorge dem Kindeswohl zuwiderläuft, ob dem Kindeswohl besser bei einer Alleinobsorge der Mutter oder des Vaters gedient ist.“

„Im materiellen Recht wurde der Aufbau des 3. Hauptstückes im ABGB geändert, das Kindeswohl wurde näher im § 138 ABGB beschrieben, wobei es sich um ein bewegliches System ohne Rangordnung der verschiedenen Elemente handelt und eine abschließende Definition des Kindeswohls unterblieb. Das Besuchsrecht wurde zum Kontaktrecht, wobei allerdings kein Mindestbesuchsrecht festgelegt wurde.“ Weitere Neuerungen betrafen Namensrecht und Adoptionsrecht, schließlich wurde eine Obsorge beider Eltern möglich, auch wenn sie nicht miteinander verheiratet sind (§ 177 ABGB). Im § 180 ABGB wurde eine Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung mit Obsorgezuteilung für 6 Monate installiert.

⁶⁹⁹ In Gitschthaler Hrsg. Kindschafts- und Namenrechts- Änderungsgesetz 2013, Manz 2013, Seite 30

Wir kommentieren hier nicht das gesamte Kindschafts – und Namenrechtsänderungsgesetz 2013, zumal etliche Gesetzesstellen in anderen Kapiteln besprochen wurden (z.B. Recht auf persönlichen Kontakt, etc.).

5.0 Menschenrechte, Kinderrechte und Kinderkonvention

Die Auffassung, Kinder als eine völlig rechtlose Menschengruppe zu definieren, ist falsch. In der Geschichte gibt es schon lange Zeit Rechte zum Schutz der Kinder, insbesondere das Leben von Neugeborenen betreffend.

Martin Luther vertrat den Standpunkt, dass Kinder nicht ihren Eltern, sondern Gott und der Gemeinschaft gehören. Auch der Philosoph John Locke diskutierte das Verfügungsrecht der Eltern über ihre Kinder. Einen wichtigen Auftrieb erhielten die Kinderrechte dadurch, dass Kinderarbeit gesellschaftlich in Zweifel gezogen wurde.

„Wir respektieren unsere Meister und sind gewillt, für unseren Lebensunterhalt und den unserer Eltern zu arbeiten, aber wir wollen mehr Zeit zum Ausruhen, für ein bisschen Spiel und um Lesen und Schreiben zu lernen. Wir halten es nicht für richtig, dass wir nur arbeiten und leiden müssen, von Montagfrüh bis Samstagnacht, um andere reich zu machen. Geehrte Gentlemen, informieren Sie sich sorgfältig über unsere Lage!“ – Petition von Kindern an das Englische Parlament 1863.⁷⁰⁰

Aus historischer Sicht sind weiters Ellen Key (1849 – 1926) und Janusz Korczak (1878 – 1942) zu erwähnen. Ellen Key verfasste das Buch „Das Jahrhundert des Kindes“. Janusz Korczak war als Pädagoge im jüdischen Waisenhaus in Warschau und dann im Ghetto tätig und betonte gleichfalls die Rechte des Kindes. Um die von ihm beaufsichtigten Kinder nicht allein zu lassen, begleitete er sie in die Gaskammer.

Ellen Key hatte den Titel ihres Buches (Das Jahrhundert des Kindes) einem Drama namens „Das Löwenjunge“ entnommen. Dort findet sich die Textzeile: „Das nächste Jahrhundert wird das Jahrhundert des Kindes sein, so wie dieses Jahrhundert das Jahrhundert der Frau war. Wenn das Kind seine Rechte bekommt, dann ist die Sittlichkeit vollendet.“⁷⁰¹

⁷⁰⁰ Zitiert nach Manfred Liebel: Kinderrechte aus Kindersicht. Wie Kinder weltweit zu ihrem Recht kommen. Lit Verlag Dr. W. Hopf, Berlin 2009, Seite 13.

⁷⁰¹ Cunningham H., Die Geschichte des Kindes in der Neuzeit, 2006 Pathmos Verlag Seite 231 ff

Key entwickelte die Vision bzw. utopische Vorstellung von liebevollen Eltern und dass die Mütter in einem Zuhause ständig präsent sind, weil Mutterschaft bedeutet, sich als vornehmste Rolle der Frauen „ganz der Fürsorge für Kinder, der Hygiene und der Krankenpflege zu widmen.“

In dieser Vorstellung, die eine Absage an öffentliche Kinderbetreuung z.B. Kindergarten beinhaltet, deutet sich einerseits die Überhöhung der Mutterrolle – Mythos Mutterschaft – an, andererseits verwirklicht sich in ihr das Konzept, welches im späten 19. Jahrhundert auftrat, dass Kindheit, um glücklich zu sein, scharf von Erwachsenenalter zu trennen ist und sorgenfrei dem Spiel zu widmen sei („Spielen, Spiel ist die höchste Stufe der Kindesentwicklung“)⁷⁰².

Im 20. Jahrhundert ereignete sich ein einzigartiger Rückgang der Kindersterblichkeit. Die Wissenschaft wurde zum Maßstab, um Kindesentwicklung zu beurteilen, wobei insbesondere Medizin und Psychologie verbindlich wurden.

Die Sozialpolitik griff in die Verhältnisse ein, wobei insbesondere Zahlungen wie Familiengeld oder Kindergeld üblich wurden. Schulpflichtgesetze verringerten die Kinderarbeit. Populäre Literatur als Ratgeber für Kindererziehung entwickelte sich (Dr. Spocks The Common Sense Book of Baby and Child Care wurde 28 Millionen Mal verkauft).

Erziehung außerhalb der Familie in staatlichen Institutionen wurde zunehmend propagiert (zunächst die kommunistischen Staaten und Israel). Die Vision der Kindheit, die Ellen Key am Anfang des Jahrhunderts entworfen hatte, schwand gegen Ende des 20. Jahrhunderts. Zu umfassend waren die gesellschaftlichen Veränderungen gewesen. Kinder wurden zunehmend als Wirtschaftsfaktor und Verbraucher entdeckt. Die Entwicklung neuer Medien machte die frühere Auffassung der Kindheit fragwürdig (Neil Postman: Das Verschwinden der Kindheit 1983). Zugleich aber wurden zunehmend Kinderrechte begründet und in den Diskurs eingebracht⁷⁰³.

Natürlich sind Kinder Menschen, weshalb es sinnvoll ist, Kinderrechte als spezielle Form der Menschenrechte zu verstehen.

⁷⁰² Fröbel F., Die Menschenerziehung 1826

⁷⁰³ Cunningham a.a.O.

Menschenrechte sind nach dem derzeitigen Rechtsverständnis durch folgende 10 Merkmale ausgezeichnet:

1. angeboren und unverlierbar (daher eine Berechtigung, die an keine Leistungen, Verdienste oder Pflichterfüllungen gebunden ist)
2. vorstaatlich (dem staatlichen Recht vorausgehend und die Legitimität staatlicher Demokratie begründend)
3. individuell
4. egalitär (ohne Ansehen, Farbe, Rasse, Geschlecht, Religion, Sprache, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status – Art.2)
5. moralisch
6. rechtlich
7. universell
8. fundamental
9. unteilbar und interdependent („Gesamtpaket“)
10. kritisch (zur Idee der Menschenrechte gehört die Trias, dass die Menschen schutzbedürftig, schutzwürdig und schutzfähig sind)⁷⁰⁴

Am Anfang der Menschenrechte stand die entsprechende Erklärung der Menschen – und Bürgerrechte 1789, die allerdings Vorläufer z.B. die amerikanische Verfassung hatte. Man versteht unter diesen Menschenrechten auch die Rechte der ersten Generation. In einer zweiten Generation wurden wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte geschaffen, in der dritten Generation kollektive Rechte, z.B. das Recht auf Selbstbestimmung der Völker.

Die Entwicklung der Menschenrechte verläuft höchst ungleichzeitig. In der heutigen Zeit werden Menschenrechte zunehmend bewusst und bedeutend für die Zivilgesellschaft und das Verhältnis der Bürger untereinander, auch wurden bisher ausgegrenzte Gruppen zunehmend integriert (Frauen, Kinder, Asylanten, usw.).

1948 wurde die allgemeine Erklärung der Menschenrechte durch die Generalversammlung der UNO verkündet.

1966 folgten der Zivil – und Sozialpakt, die 1976 ratifiziert wurden.

1989 trat die Konvention über die Beseitigung jeglicher Form von Diskriminierung der Frau in Kraft.

⁷⁰⁴ Peter Fritzsche: Menschenrechte, 2. Auflage 2009, Ferdinand Schöningh, Paderborn-München-Wien

1987 wurde die Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe verpflichtet.

1989 wurde die Konvention über die Rechte des Kindes verabschiedet (Kind bis zu 18 Jahren) und trat 1992 in Kraft.

2002 trat ein Zusatzprotokoll zur Kinderrechtskonvention betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten in Kraft.

2008 wurde die UN - Konvention zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen ratifiziert.⁷⁰⁵

„Um die Hürde der Selbstverpflichtung nicht zu hoch anzusetzen, ist es den Vertragsstaaten auch gestattet, die Konventionen mit konkreten Vorbehalten zu einzelnen Artikeln zu unterzeichnen. Eine Option die in der Praxis nur zu oft in Anspruch genommen wird und die Geltung der Konvention sicher schwächt.“⁷⁰⁶ Diese Möglichkeit wurde von Deutschland und von Österreich ergriffen.

In der europäischen Union wurden die Menschenrechte beachtet. Die europäische Sozialcharta und weitere Übereinkommen wurden geschaffen, es gibt einen Menschenrechtskommissar des Europarates und einen europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

„Kinderrechte sind spezifische Rechte, die die Kinder – ähnlich wie Frauen oder Flüchtlinge – als eine Gruppe von Menschen anerkennt, die besonders anfällig für Menschenrechtsverletzungen sind und deshalb verstärkter Schutzmechanismen bedürfen. 250 Millionen Kinder im Alter zwischen 5 und 14 Jahren müssen in vielen Ländern der Erde arbeiten, um zu überleben. Mehr als 60 Millionen von ihnen werden als Zwangsarbeiter, Schuldknechte, Kindersoldaten oder Prostituierte ausgebeutet. Millionen Kindern fehlt jede Möglichkeit, etwas zu lernen. Es gibt nach Schätzungen der Vereinten Nationen in noch immer rund 40 Staaten der Erde mehr als 300.000 Jungen und Mädchen in staatlichen oder privaten Armeen. Ungefähr 11 Millionen Kinder sterben, bevor sie das 5. Lebensjahr erreichen, 150 Millionen hungern, 120 Millionen gehen nicht zur Schule, 30 Millionen werden verkauft und arbeiten als Prostituierte oder Sklaven, 600.000 waren im Jahr 2000 HIV infiziert.“⁷⁰⁷

⁷⁰⁵ Fritzsche a.a.O.

⁷⁰⁶ Fritzsche Seite 63

⁷⁰⁷ Fritzsche Seite 124, übernommen von <http://www.vistaverde.de/news/Politik/0209/19.kindertag.htm>

Menschsein und Menschenrechte beginnen nicht beim Erwachsenen. Da Kinder im Gegensatz zu den Frauen nicht selbst für ihre Rechte einstehen konnten, entwickelt sich ihre Durchsetzung langsamer. Andererseits beginnen Einzelne und Gruppen – so wie wir – aus zunehmender Empörung über das Leid, das Kindern zugemutet wird, für Kinderrechte einzutreten. Hierdurch stehen wir im Gegensatz zu Staat und unterschiedlichen Organisationen, die den Kinderrechten zwar Lippenbekenntnisse zollen, aber kaum Interesse haben (Kinder sind schließlich auch keine Wähler oder Steuerzahler).

Dahinter stehen auch die Überzeugung und gelebte Erfahrung, dass Organisationen oft nicht Verwirklicher sondern Beschädiger von Menschen – und Kinderrechten sind. Es ist daher unumgänglich, dass hier der Bürger politisch tätig wird und entsprechende NGOs eingreifen. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung zur Menschenrechtsbildung („durch Unterricht und Erziehung die Achtung dieser Rechte und Freiheiten zu fördern“). In unserem Selbstverständnis sehen wir uns im Gegensatz zu etlichen Politikern und Beamten – die wir als Verletzer von Menschenrechten in Machtpositionen identifizieren – als Engagierte, die sich mit Opfern von Menschenrechtsverletzungen, insbesondere Kinderrechtsverletzungen, solidarisieren (oder als selbst Opfer gewordene, die sich wehren und ihre nicht einklagbaren Rechte politisch einfordern). Unser Fernziel ist die Durchsetzung der Menschenrechte in die Zivilgesellschaft.

Hinzufügen möchten wir, dass es auch ein wichtiger Auftrag der Schulen ist, in diesem Sinne zu informieren: **Menschenrechtsbildung beginnt mit Kinderrechtsbildung.**

Die obigen Überlegungen und auch die entsprechenden Menschenrechtsdokumente wurden von Erwachsenen für Kinder geschaffen. Interessant ist nun die Frage, wie Kinder selbst über ihre Rechte, die Kinderrechte, denken.

„Wenn Kinder – jüngere ebenso wie ältere – Gelegenheit haben, sich selbst Rechte auszudenken, die ihnen wichtig sind, haben sie in der Regel keine Privilegien im Sinn, die ihnen gegenüber Erwachsenen Vorteile bringen. Sie verstehen sich als Subjekte, die etwas machen können, was ihrer spezifischen Situation als relativ machtloser Gruppe und ihren spezifischen mit dem Älterwerden sich verändernden Bedürfnissen und Interessen entspricht“.⁷⁰⁸

⁷⁰⁸ Manfred Liebel: Kinderrechte aus Kindersicht. Wie Kinder weltweit zu ihrem Recht kommen. Lit Verlag Dr. W. Hopf, Berlin 2009

Kinder nennen dann vergleichsweise banale, aber doch wichtige und inhaltsreiche Möglichkeiten: das Recht Freunde zu haben, das Recht zu spielen, das Recht zornig zu werden, das Recht in die Schule zu gehen, das Recht zufrieden zu sein, das Recht zu essen, das Recht, eine Familie zu haben, das Recht zu weinen, usw.

Geschichte: Bis in die Neuzeit wurde das Kind als Besitz seiner Eltern bzw. seines Vaters angesehen. Diese bestimmten über sein Leben, seine Ausbildung und seine Arbeitskraft; das Kind schuldete Gehorsam. Erst während der Industrialisierung und durch die Einführung der Schulpflicht begann die «bürgerliche Gesellschaft» zwischen der Welt der Kinder und derjenigen der Erwachsenen zu unterscheiden, und dies veränderte die Diskussion um Gehorsam und die Pflicht der Kinder. Die erhöhte Aufmerksamkeit, die den Menschenrechten seit den Revolutionen in Amerika (1776) und Frankreich (1789) zuteil wurde, führte auch zu vertiefter Auseinandersetzung mit der Situation der Kinder. So wurde in Großbritannien 1833 die Fabrikarbeit für Kinder unter 9 Jahren durch den English Factories Act verboten, und 1842 wurde die Untertagearbeit durch den Mines Act begrenzt. 1896 führte das Bürgerliche Gesetz in Deutschland Strafen für Eltern ein, die ihre Kinder misshandelten oder sich nicht ausreichend um sie kümmerten. 1899 wurden in den Vereinigten Staaten Jugendgerichte eingerichtet. Bis dahin waren Kinder vor Gericht wie Erwachsene behandelt worden. Die Pädagogin Ellen Key erklärte 1902 das 20. Jahrhundert zum Jahrhundert des Kindes. Auch wenn Ausbeutung, Arbeit oder Prostitution Kinder nach wie vor um ihre Kindheit bringen, ist das 20. Jahrhundert dennoch die wichtigste Epoche in der Geschichte der Kinderrechte. Die Kinderrechtsbewegung verdankt Eglantyne Jebb, Britin und Begründerin des Save the Children Fund, sehr viel Pionierarbeit. Alarmiert durch die katastrophale Situation der Flüchtlingskinder im Balkan und in Russland kurz nach dem Ersten Weltkrieg und überzeugt von der Notwendigkeit des permanenten Handelns im Interesse des Kindes, entwarf Eglantyne Jebb eine Satzung für Kinder, die Children's Charter. Diese ließ sie dem Völkerbund in Genf zukommen mit den Worten «Ich bin davon überzeugt, dass wir auf bestimmte Rechte der Kinder Anspruch erheben und für die allumfassende Anerkennung dieser Rechte arbeiten sollten. Die Charta wurde am 24. September 1924 von der Generalversammlung des Völkerbundes verabschiedet und als Genfer Erklärung bekannt. Sie enthielt grundlegende Rechte des Kindes in Bezug auf sein Wohlergehen, hatte aber keine rechtliche Verbindlichkeit. Mit der Auflösung des Völkerbundes 1946 verlor sie ihre Grundlage.

Genfer Deklaration

(aufgenommen vom Generalrat der internationalen Vereinigung für Kinderhilfe gelegentlich seiner Tagung vom 23. Februar 1923 und endgültig beschlossen vom Exekutivkomitee in der Sitzung vom 17. Mai d.J.)

Durch die vorliegende Erklärung der Rechte der Kinder, Deklaration von Genf genannt, wird von den Männern und Frauen aller Nationen anerkannt, dass die Menschheit dem Kinde das Beste, was sie besitzt, zu bieten hat. Sie bekennen sich zu dieser Verpflichtung ohne Rücksicht auf Verschiedenheit der Rasse, der Nationalität und des Glaubens:

„1. Dem Kinde soll die Möglichkeit geboten werden, sich körperlich und geistig in normaler Weise zu entwickeln.

2. Das Kind das hungert, soll gesättigt werden. Das kranke Kind soll gepflegt, das zurückgebliebene ermutigt werden; das verirrte Kind soll auf den rechten Weg zurückgeführt werden. Die verwaisten und verlassen Kinder sollen behütet und unterstützt werden.

3. In Zeiten besonderer Notstände soll die erste Hilfe dem Kinde geboten sein.

4. Das Kind soll in die Lage versetzt werden, sein Brot selbst zu verdienen, es aber gegen jede Ausbeutung zu schützen.

5. Das Kind soll im Bewusstsein aufgezogen werden, dass es seine besten Fähigkeiten in den Dienst seiner Menschenbrüder zu stellen hat.“

Durch den Anschluss an diese Erklärung hat jede einzelne der der Vereinigung angehörigen Organisationen die Verpflichtung auf sich genommen, für das internationale Kinderschutzgesetz zu wirken, und diese Arbeit, unausgesetzt und zielbewusst in allen fünf Erdteilen durchgeführt, kann auf Dauer nicht ergebnislos bleiben. Es wird wie das Aufdämmern eines Morgenrotes, das den Anbruch einer besseren Zukunft für die Jugend der Welt und damit für die gesamte Menschheit erhoffen lässt.⁷⁰⁹

Unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg war davon die Rede, die Genfer Erklärung von 1924 mit wenigen Anpassungen von den Vereinten Nationen anerkennen zu lassen. Die Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen im Jahre 1948 ließ jedoch kein separates, auf die Bedürfnisse der Kinder ausgerichtetes Dokument zu. In der Menschenrechtserklärung finden sich jedoch gewisse Aussagen zu Gunsten der Kinder, insbesondere zu deren Schutz.

⁷⁰⁹ Zeitschrift für Kinderschutz, Familien und Berufsfürsorge XV Jahrgang September 1923 Seite 154/155

Nach mehrjährigen Vorarbeiten verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen schließlich am 20. November 1959 die Erklärung der Rechte des Kindes. Seither gilt der 20. November als Tag der Kinderrechte. Die Erklärung enthält gewisse konkrete Rechte wie z. B. das Recht auf einen Namen, auf eine Staatszugehörigkeit oder auf unentgeltlichen Unterricht auf der Elementarstufe. Sie ist jedoch kaum verbindlicher als die Genfer Erklärung von 1924.

Die Internationalen Pakte über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und über bürgerliche und politische Rechte von 1966 sind die ersten umfassenden Menschenrechtsverträge auf universaler Ebene. Sie konkretisierten die rechtlich nicht bindende Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948. Vereinzelt enthalten sie auch Bestimmungen, die spezifisch das Kind betreffen: das Diskriminierungsverbot, das Recht auf Schutz durch Familie, Gesellschaft und Staat, das Recht auf Namen und Staatsangehörigkeit, den Schutz des Kindes bei Auflösung der Ehe der Eltern.

Aus der Absicht, den Bedürfnissen der Kinder weltweit mehr Beachtung zu geben, entstand 1972 die Idee eines Internationalen Jahres des Kindes. 1976 wurde das Projekt von der UNO-Generalversammlung angenommen und 1979 wurde das Jahr des Kindes ausgerufen. 1978 reichte Polen anlässlich der Konferenz der UNO-Menschenrechtskommission den Entwurf einer Kinderrechtskonvention ein. Dieser stützte sich im Wesentlichen auf die Erklärung von 1959 und wurde als zu wenig weit gehend zurückgewiesen. Der zweite, revidierte Entwurf, den Polen 1980 einreichte, bildete dann die Arbeitsgrundlage für die Ausarbeitung der endgültigen Fassung der Konvention über die Rechte des Kindes.

Die Kinderrechtskonvention sollte ein Instrument werden, das die Staaten verpflichtet, sich aktiv für das Wohl des Kindes einzusetzen. Außerdem sollten die in Dutzenden von völkerrechtlichen Dokumenten verstreut festgehaltenen Kinderrechte zusammengefasst und die Ungereimtheiten zwischen diesen bereinigt werden. Durch das Einbringen ihres Fachwissens waren die UNICEF und nicht-staatliche internationale Organisationen maßgeblich am Entstehungsprozess der Konvention beteiligt.

Am 20. November 1989, 30 Jahre nach der Erklärung der Rechte des Kindes und 10 Jahre

nach dem Internationalen Jahr des Kindes, wurde die Konvention über die Rechte des Kindes von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen. Am 26. Januar 1990 wurde sie zur Zeichnung aufgelegt. 61 Staaten haben sie am ersten Tag unterzeichnet, und am 2. September 1990 trat sie, einen Monat nach der zwanzigsten Ratifikation, in Kraft.

Inzwischen haben alle Staaten der Welt – außer den Vereinigten Staaten und Somalia - das Vertragsrecht ratifiziert.

In der Folge hat die Kinderrechtskonvention noch Präzisierungen erfahren, weshalb zwei Zusatzprotokolle entstanden sind. Das Zusatzprotokoll betreffend der Verwicklung von Kindern in bewaffneten Konflikten (Optional Protocol on the Involvement of Children in Armed Conflict) legt fest, dass Kinder unter 18 Jahren nicht zwangsweise zum Militärdienst eingezogen werden dürfen, und präzisiert damit die Altersbegrenzung von 15 Jahren in Artikel 38 der Konvention. Wer sich freiwillig zum Militärdienst melden will, muss mindestens 16 Jahre alt sein. Doch auch dann gilt: Niemand unter 18 Jahren darf an Kampfhandlungen teilnehmen. Im Februar 2002 trat das Zusatzprotokoll mit 35 Vertragsstaaten in Kraft; heute haben es bereits rund 50 Staaten ratifiziert.

Das zweite Zusatzprotokoll zur Kinderrechtskonvention betreffend den Kinderhandel, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie (Optional Protocol on the Sale of Children, Child Prostitution, and Child Pornography) verbietet diese ausdrücklich und fordert die Staaten auf, diese Form der Ausbeutung als Verbrechen zu verfolgen und unter Strafe zu stellen. Dieses Zusatzprotokoll trat im Januar 2002 mit 32 Vertragsstaaten in Kraft; 49 Staaten haben es bereits ratifiziert.

Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes bis 18 Jahren wurde von der UN-Vollversammlung schon 1989 einstimmig verabschiedet, Kinderrechte erhielten eine völkerrechtliche Verbindlichkeit. Damit wurde auch ein neues Verständnis von Kindheit deutlich. Bis ins 20. Jahrhundert hinein wurden Kinder – auch in Europa – als Objekte der Fürsorge definiert und man betrachtete sie als unfertiges Etwas, das man zur Vorbereitung auf das eigentliche Leben als Erwachsener zu erziehen hat. Mit der Ratifizierung der Kinderrechte durch fast alle Länder – außer den USA und Somalia – werden Kinder heute gesetzlich nicht mehr als unmündige Wesen betrachtet, die der Verfügungsgewalt von Erwachsenen

unterstehen, sondern als Menschen, die ein Recht darauf haben, ernst genommen und respektiert zu werden. Das UN-Grundrecht für Kinder umfasst 54 Artikel, die alle auf den vier folgenden Grundprinzipien beruhen:

Dem Recht auf Gleichbehandlung – dieses bedeutet z.B., dass eheliche und nichteheliche Kinder rechtlich gleich gestellt werden müssen oder auch, dass ein ausländisches Kind nicht anders und nicht schlechter behandelt werden darf als ein einheimisches Kind.

Dem Prinzip des besten Interesses des Kindes –dahinter steht etwa die Forderung, dass bei jeglichem staatlichen Handeln das Wohl des Kindes als vorrangiger Gesichtspunkt berücksichtigt werden muss.

Dem Recht auf Leben und persönliche Entwicklung – das Recht auf Leben scheint selbstverständlich zu sein. Jedoch sterben jedes Jahr auf der Welt 1,5 Millionen Kinder, weil sie als Mädchen geboren wurden. Darüber hinaus fordert dieses Prinzip die Staaten auf, in „größtmöglichem Umfang“ die Entwicklung der Kinder zu gewährleisten.

Der Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes – neben der Meinungsfreiheit und dem Anspruch darauf, auch angehört zu werden, steckt in diesem Prinzip auch das Recht für das Kind, nicht nur als Investition in die Zukunft gesehen zu werden, sondern sein Leben in der Gegenwart mitzugestalten.⁷¹⁰

Des Weiteren sind die Rechte des Kindes auch in der Charta der Grundrechte der EU verankert (ABl. C 83 v. 30.3.2010, S. 389-403). "Art. 24 der Charta der Grundrechte der EU erkennt Kinder als unabhängige, eigenständige Rechtssubjekte an und stellt das Kindeswohl bei allen Maßnahmen öffentlicher und privater Stellen obenan."

Österreich hat die **EU-Grundrechte Charta** der Verfassung 2012 in einem Urteil gleichgestellt u.a. auch seit der Unterzeichnung des **Vertrages von Lissabon 2009**.

Artikel 24 EU Grundrechte Charta, Recht des Kindes

(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.

⁷¹⁰ KINDERRECHTE SIND MENSCHENRECHTE. KEINE FRAGE, ODER? Corax Magazin für Kinder und Jugendarbeit Ausgabe 01-02/2007 http://rabenstein.de/corax_1_2007.pdf

(2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

(3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

Erläuterung

Dieser Artikel stützt sich auf das am 20. November 1989 unterzeichnete und von allen Mitgliedsstaaten ratifizierte Übereinkommen von New York über die Rechte des Kindes, insbesondere auf die Artikel 3, 9, 12 und 13 dieses Übereinkommens.

Artikel 33 EU Grundrechte Charta Familien- und Berufsleben

(1) Der rechtliche, wirtschaftliche und soziale Schutz der Familie wird gewährleistet.

U 466/11, U 1836/11 vom 14.03.2012

Richtungsweisende Entscheidung des Österreichischen Verfassungsgerichtshofs zur EU-Grundrechte-Charta

Der Verfassungsgerichtshof hat sich (anlässlich von Beschwerden gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes) mit der EU-Grundrechte-Charta auseinandergesetzt und zu ihrer Bedeutung für Österreich eine richtungsweisende Entscheidung getroffen. Auf das Wesentliche zusammengefasst, gilt: In Verfahren, in denen Unionsrecht eine Rolle spielt, ist die EU-Grundrechte-Charta wie die Verfassung zu sehen. Grundrechte, die durch diese EU-Charta garantiert sind, sind also verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte, die vor dem Verfassungsgerichtshof geltend gemacht werden können. Neben der Verfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention ist ab sofort auch die EU-Grundrechte-Charta Prüfungsmaßstab für die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter. Behörden, die Entscheidungen treffen, sowie verordnungserlassende Stellen und der Gesetzgeber haben die EU-Grundrechte-Charta gleichsam als Teil der Verfassung zu berücksichtigen.

Welche Konsequenzen hat nun diese Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes?

In Beschwerden und Anträgen an den VfGH, in denen Unionsrecht eine Rolle spielt, kann vorgebracht werden, dass die EU-Grundrechte-Charta verletzt worden ist.

Verletzt eine Entscheidung einer Behörde Rechte, die von der EU-Grundrechte-Charta garantiert werden, wird der Verfassungsgerichtshof eine solche Entscheidung als verfassungswidrig aufheben. Kommt der Verfassungsgerichtshof nach einem entsprechenden

Verfahren zur Ansicht, dass ein Gesetz in Widerspruch zur EU-Grundrechte-Charta steht, wird er das Gesetz als verfassungswidrig aufheben.

Der VfGH wird diese Entscheidungen dann ohne vorherige Befassung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) treffen, wenn er zweifelsfrei dazu in der Lage ist. Wenn er Zweifel an der Art und Weise der Auslegung der EU- Grundrechte-Charta hat, wird der VfGH dem EuGH Fragen zur Klärung dieser Zweifel vorlegen.

Die Kinderrechtskonvention besteht aus einer Präambel und 54 Artikeln. Das Kindeswohl muss laut Artikel 3 Abs. 1 KRK berücksichtigt werden: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Österreich hat Vorbehalte gemäß Art 51 KRK zu den Art 13, 15, 17 KRK angebracht. Zu Art 38 wurde eine Erklärung abgegeben.

„Anlässlich der Genehmigung der Kinderrechtskonvention hat der Nationalrat gem. Art 50 Abs 2 B-VG beschlossen, dass diese durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, d.h. speziell in die österreichische Rechtsordnung transformieren wird. Die KRK, die innerstaatlich den Rang eines einfachen Bundesgesetzes einnimmt, ist daher nicht unmittelbar anwendbar. Eine direkte Berufung auf die Konventionsbestimmung ist nicht möglich, weil die KRK dem Einzelnen keine subjektiven, durchsetzbaren Rechte gewährt, sondern nur Staatenverpflichtungen begründet. Der einzelne Bürger kann sich also im behördlichen Verfahren nicht unmittelbar auf den Inhalt der Konventionsbestimmungen berufen.“⁷¹¹

Unser Kommentar: Die KRK war somit lange Zeit für den Bürger praktisch wertlos und nur eine noble Absichtserklärung.

Am 20.1.2011 wurde ein Bundesverfassungsgesetz über die Rechte der Kinder geschaffen. Großspurig wurde verkündet, dass man nunmehr die KRK bzw. Kinderrechte in die Verfassung aufgenommen habe. *Staatsbürger, die rechtlich ahnungslos sind, glauben solche Verlautbarungen.*

Das UN-Kinderrechte-Übereinkommen enthält wie schon erwähnt 54 Artikel. Aus diesen 54 Artikeln sind magere 8 Artikel geworden, von denen nur 6 Inhalte aufweisen und 2 rein

⁷¹¹ Jausovec S. Das Besuchsrecht zwischen Eltern und Kindern, Lexis Nexis Verlag 2009

formaler Natur sind. Diese Vorgangsweise wurde daher auch im Parlament – offenbar in Anlehnung an die österreichischen Lotterien – „6 aus 45“ genannt.

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

StF: BGBL. I Nr. 4/2011 (NR: GP XXIV IA 935/A AB 1051 S. 93. BR: AB 8443 S. 793.)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

Artikel 2

(1) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

(2) Jedes Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären Umfeld, welches die natürliche Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder ist, herausgelöst ist, hat Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.

Artikel 3

Kinderarbeit ist verboten. Abgesehen von gesetzlich vorgesehenen begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten.

Artikel 4

Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.

Artikel 5

(1) Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

(2) Jedes Kind als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung hat ein Recht auf angemessene Entschädigung und Rehabilitation. Das Nähere bestimmen die Gesetze.

Artikel 6

Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen. Im Sinne des Artikel 7 Abs. 1 B-VG ist die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Kindern in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

Artikel 7

Eine Beschränkung der in den Artikeln 1, 2, 4 und 6 dieses Bundesverfassungsgesetzes gewährleisteten Rechte und Ansprüche ist nur zulässig, insoweit sie gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Artikel 8

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Einen eindeutigen Vorteil stellt dar, dass im Gegensatz zu vorher und siehe obigem Zitat, dieses Gesetz dem Einzelnen nunmehr subjektive und durchsetzbare Rechte gewährt, denn auf die Verfassung kann sich der einzelne Staatsbürger berufen.

Wenn man aber die Inhalte vergleicht, so fallen erhebliche Unterschiede zur UN-KRK auf. Die Begriffe **Gesundheit** und **Bildung** scheinen beispielsweise nicht auf.

Auch Art 26 wird nicht erwähnt, der das Recht auf Leistungen des Kindes der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung anspricht.

Das Recht auf Ruhe, Freizeit und Spiel (Art 31) wird nicht erwähnt.

Der in Art 2 des österreichischen Verfassungsgesetzes Wortlaut, der den Anspruch auf persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen umschreibt, wird gleichsam mit der Generalklausel „es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen“ hochgradig relativiert. Der Art 9 Abs 1 lautet: „Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn

das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.“

Relevant für die Fremdunterbringung wären auch folgender Artikel, der keine Erwähnung finden: Art 37 b) dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird. Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden;

c) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird. Insbesondere ist jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, von Erwachsenen zu trennen, sofern nicht ein andere Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird; jedes Kind hat das Recht, mit seiner Familie durch Briefwechsel und Besuche ein Verbindung zu bleiben, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen;

d) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, das Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand und das Recht hat, die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde anzufechten, sowie das Recht auf alsbaldige Entscheidung in einem solchen Verfahren.

Das österreichische Verfassungsgesetz unterschlägt auch, dass der Staat verpflichtet wäre, die Nutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder berufstätiger Eltern zu gewährleisten. In dieser Weise hat man die UN – KRK „deformiert“ und minimiert.

Natürlich hat man auch alle Teile herausgestrichen, die Asylanten betreffen würden, um diesen die Möglichkeit, über die Hintertüre ihrer Kinder in Österreich Rechte zu erwerben, zu unterbinden.

Die Vertragsstaaten der Kinderrechtskonvention sind verpflichtet, alle fünf Jahre dem UN-Kinderrechte-Ausschuss über die Umsetzung der Konvention zu berichten (Staatenberichte gemäß Art. 44, Abs. 1b der KRK).

Um ein breiteres Bild über die Situation der Kinder in einem Land zu bekommen, lädt der Ausschuss nichtstaatliche Kinder- und Jugendorganisationen und Kinder- und Jugendanwaltschaften ein, ihre Einschätzung zu berichten. Auf Basis der beiden Berichte und einem Hearing mit den NGOs stellt der Ausschuss kurz vor dem Hearing mit der Regierungsdelegation ergänzende Fragen an den Vertragsstaat (List of Issues).

Die beim ganztägigen Hearing mit dem Vertragsstaat gewonnene Einschätzung der Kinderrechtslage wird in den "Abschließenden Beobachtungen" zusammengefasst und veröffentlicht. Neben den festgestellten Defiziten enthält diese Stellungnahme auch Empfehlungen, wie die Mängel beseitigt werden können. Bei der folgenden Prüfung stehen v.a. diese Empfehlungen auf der Tagesordnung.

Die Staatenberichtsprüfung ist keine lästige "Pflichtübung". Sie veranlasst die Staaten alle fünf Jahre, die Situation von Kindern auf ihre Übereinstimmung mit der Kinderrechtskonvention zu überprüfen und sich einen guten Überblick zu verschaffen. Sie bewirkt, dass Kritikpunkte der UN neuerlich reflektiert und Antworten gesucht werden, warum welche Entscheidungen getroffen und Maßnahmen gesetzt wurden.

Da die Umsetzung der KRK eine typische Querschnittsmaterie ist, werden zahlreiche Ministerien und die Landesregierungen in den Kinderrechtedialog eingebunden - allein dadurch trägt der Berichtsprüfungsprozess zur Bewusstseinsbildung über Kinderrechte bei.

Obwohl der Ausschuss keine Möglichkeit hat, den Staat zu „bestrafen“, wenn er Lücken und Mängel in der Umsetzung der KRK entdeckt, werden die Empfehlungen der Vereinten Nationen ernst genommen.

Allein die Veröffentlichung der Kritikpunkte durch die UN selbst und in den jeweiligen Staaten verstärkt oder bewirkt eine Diskussion zu den strittigen Punkten und trägt somit zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen bei.⁷¹²

Hierzu gibt es den 3. und 4. Bericht der Republik Österreich an die Vereinten Nationen Gemäß Artikel 44, Abs. 1 b des Übereinkommens über die **Rechte des Kindes**⁷¹³ und die List of Issues.⁷¹⁴

Wir fordern daher:

Die Übernahme der gesamten UN-KRK mit dem Originalwortlaut in die österreichische Verfassung aufzunehmen.

Worin besteht die Bedeutung der Menschenrechte in Bezug auf Familien und Kindern?

„Menschenrechte richten sich primär gegen den Staat. Sie sind das Gegenstück zum staatlichen Gewaltmonopol, setzen dessen Ausübung gewisse Schranken und verringern damit die Gefahren, welche den Privaten zumindest potentiell von den Seiten der souveränen Staatsmacht

⁷¹² <http://www.kinderrechte.gv.at/home/thema-des-monats/content.html>

⁷¹³ http://www.kinderrechte.gv.at/home/upload/10%20news/bericht_kinderrechte.pdf

⁷¹⁴ http://www.kinderrechte.gv.at/home/upload/70%20service/list_of_issues_2012_-_dt.pdf

drohen...aus diesen Gründen sind es die Staaten und ihre Organe, welche die Vertragspflichten aus Menschenrechtskonventionen erfüllen müssen.⁷¹⁵

Im konkreten Fall geht es um die Jugendwohlfahrt und die Gerichte. Hierzu ist auszuführen: „Dem Staat zurechenbar sind die Handlungen aller seiner Organe, unabhängig davon, ob es sich um eine über – oder untergeordnete Behörde oder um die Legislative, Exekutive oder Judikative handelt. Dies bedeutet etwa, dass kein Staat eine Menschenrechtsverletzung mit der Unabhängigkeit der Justiz oder mit dem Hinweis, die Gerichte seien an Beschlüsse des Gesetzgebers gebunden, rechtfertigen kann.“ In diesem Sinne genügt also die Berufung auf geltendes Recht oder auf richterliche Unabhängigkeit nicht mehr, wenn Menschenrechte verletzt werden. Hierbei ist es unerheblich, ob die Entscheidungsträger innerhalb oder in Überschreitung ihrer Kompetenzen handeln („Menschenrechtsverletzungen werden immer durch konkrete Menschen verübt, und es ist denkbar, dass sie dabei nicht die Politik eines Staates ausführen, sondern im Gegenteil in Überschreitung ihrer Kompetenzen handeln. Auch in diesem Fall ist ihr Handeln dem Staat zuzurechnen, solange die Verantwortlichen nicht als reine Privatperson sondern als Amtsperson handeln.“). Auch die Mitwirkung freier Träger, wie sie in der Jugendwohlfahrt üblich ist, entbindet nicht („Teil des „Staates“ sind auch Private, denen die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen wurden. Soweit sie bei der Ausübung solcher Befugnisse Menschenrechte verletzen, wird die Verletzung dem Staat zugerechnet, denn der Staat kann sich seiner Verantwortung nicht entledigen, indem er seine Verpflichtungen an private Einrichtungen oder Personen delegiert.“).

Um welche Menschenrechtsverletzungen könnte es sich handeln?

Bereits angesprochen wurde in einem früheren Abschnitt die Folter bzw. unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.

Ein anderer Anlassfall könnte ein Verstoß gegen Artikel 8 EMRK Recht auf Achtung des Privat – und Familienlebens sein.

- (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.
- (2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale

⁷¹⁵ W.Kälin, J. Künzli, Universeller Menschenrechtsschutz, 2. Auflage, Helbing Lichtenhahn Verlag 2008, Seite 90ff

oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Wer zählt nun zur Familie?

„Der europäische Gerichtshof kann angesichts einheitlicherer Kulturtraditionen in Europa den Begriff der Familie präzise erfassen. Er anerkennt als Familie eheliche und außereheliche Gemeinschaften zwischen Mann und Frau. Homosexuelle Paare können sich demgegenüber einzig auf den Schutz des Privatlebens berufen. Darüber hinaus fallen unter den Begriff der Familie die Beziehung der Eltern zu ihren Kindern und auch der Großeltern zu ihren Enkeln und Enkelinnen.“⁷¹⁶

„Werden als Folge einer staatlichen Anordnung Kinder von einem oder beiden Elternteilen getrennt, betrachtet die Straßburger Praxis regelmäßig primär die Eltern resp. den betroffenen Elternteil als Opfer einer Beeinträchtigung menschenrechtlich geschützter Positionen.“⁷¹⁷

Grundsätzlich wird die Entscheidung aber auch in Bezug auf das Kindeswohl zu treffen sein (siehe Art 24 IPbürgR (1) Jedes Kind hat ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens oder der Geburt das Recht auf diejenigen Schutzmaßnahmen durch seine Familie, die Gesellschaft und den Staat, die seine Rechtsstellung als Minderjähriger erfordert. (2) Jedes Kind muss unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register eingetragen werden und einen Namen erhalten. (3) Jedes Kind hat das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben.).

6.0 Begleitende Institutionen

In der Reaktion der ExpertInnen bei Verdacht auf eine Gewalthandlung durch die Eltern, zeigen sich so gut wie keine Unterschiede zu jenen Reaktionen die ExpertInnen bei konkret erlebten Gewalthandlungen setzten. Auch bei den Verdachtsfällen setzt die Mehrheit der ExpertInnen fast alle angebotenen Reaktionen „(sehr) häufig“ (Kategorien „sehr häufig“ und „häufig“ wurden zusammengefasst) ein. Die Intervention einen Arzt / eine Ärztin bzw. das Jugendamt zu involvieren sowie die Erstattung einer Anzeige bei der Polizei wird von der Mehrheit der ExpertInnen eher selten oder nie genutzt. Einzige Ausnahme ist die bei einem Verdacht auf sexuelle Gewalt durch die Eltern, dort informiert die Mehrheit der ExpertInnen das Jugendamt, nicht so bei der psychischen oder physischen Gewalt.

⁷¹⁶ W.Kälin, J. Künzli, Universeller Menschenrechtsschutz, 2. Auflage, Helbing Lichtenhahn Verlag 2008, Seite 445ff

⁷¹⁷ a.a.O. Seite 446

Auch bei den Verdachtsfällen reagieren die ExpertInnen am häufigsten in der Art und Weise, dass sie mit Kolleg/innen sprechen – rund 80 % bei den jeweiligen Gewaltformen. Bei Verdachtsfällen reagieren die ExpertInnen ähnlich häufig in der direkten Ansprache mit dem betroffenen Kind, wie bei den konkret bekannt gewordenen Gewalthandlungen, jedoch deutlich weniger in der direkten Ansprache der Eltern.

Die Anzeige bei der Polizei ist die Intervention, die von den ExpertInnen am wenigsten bei Verdachtsfällen eingesetzt wird. Wenn überhaupt, dann bei der sexuellen Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. 15,9 % der ExpertInnen reagieren immerhin häufig bei einem Verdacht auf Gewalthandlungen mit einer Anzeige bei der Polizei und weitere 13,0 % immerhin manchmal – mehr als jeder/ jede vierte ExpertIn zeigt somit häufig bis manchmal einen Verdacht auf sexuelle Gewalt an.

Wie bereits bei den konkret bekannt gewordenen Gewalthandlungen zeigt sich auch bei den Verdachtsfällen ein deutlicher Geschlechterunterschied: Frauen reagieren beim Verdacht auf Gewalthandlungen häufiger mit fast allen Reaktionen als dies Männer tun. Bei einigen Reaktionen fallen die Unterschiede sogar besonders deutlich aus. So beobachtet z.B. mehr als jede zweite weibliche Expertin (52,2 %) bei einem Verdacht auf eine körperliche Gewalthandlung durch die Eltern, die Situation sehr häufig weiter – männliche Experten nur zu 34,6 %. Weibliche Experten sprechen bei einem Verdacht auf psychische Gewalthandlungen durch die Eltern auch zu 41,4 % sehr häufig mit einem Vorgesetzten – nur 22,7 % der Männer tun dies sehr häufig. Auf einem niedrigen Niveau, aber deutlich, kehrt sich dieser Trend beim Anzeigeverhalten um. So verdoppelt sich bei fast allen Formen der Gewalt der Anteil der männlichen Experten, die eine Anzeige bei der Polizei erstatten – 3,4 % der Frauen gegenüber 6,3 % der Männer erstatten eine Anzeige bei körperlicher Gewalt (ohne Abbildung siehe Tabellenband).

Die Reaktion auf den Verdacht von Gewalthandlungen innerhalb der unterschiedlichen Berufsgruppen, unterscheidet sich von der Tendenz und der Häufigkeit nicht stark von der Reaktion der ExpertInnen, die von konkreten Gewalthandlungen Kenntnis erlangen. Auch bei der Reaktion auf einen Verdacht zeigt sich, dass es vor allem die SozialarbeiterInnen und KindergartenpädagogInnen sind, die besonders häufig die meisten Reaktionsmöglichkeiten

einsetzen. Auch sind es vor allem die beratenden Berufe, die Eltern, Kinder und Jugendliche direkt ansprechen und mit dem Verdacht auf Gewalthandlungen konfrontieren.

Lediglich einzelne Reaktionen unterscheiden sich bei vermuteten Gewalthandlungen deutlich zu den Reaktionen bei konkret bekannt gewordenen Gewalthandlungen:

Die Überweisung an eine Beratungsstelle erfolgt z.B. von 73,1 % der ÄrztInnen häufig bei konkreter körperlicher Gewalt, bei einem Verdacht auf körperliche Gewalt tun dies nur 54,4 % der ÄrztInnen häufig. Auch das Anzeigeverhalten ist, wie zu erwarten, im Falle eines Verdacht es geringer ausgeprägt als bei konkret bekannt gewordenen Gewalthandlungen. Aber immerhin ein Viertel der ÄrztInnen und PädagogInnen zeigen einen Verdacht auf sexuelle Gewalt bei der Polizei an.

Die unterschiedlichen beruflichen Zugänge und damit auch die Wahl der Reaktionen zeigt sich auch bei den Angaben der ExpertInnen, welche Reaktionen sie „nie“ einsetzen. So ist es wie bei den konkret bekannt gewordenen Gewalthandlungen fast ausschließlich die Gruppe der ÄrztInnen und der BeraterInnen, die bei fast allen Reaktionen am häufigsten angeben, diese nie einzusetzen.⁷¹⁸

6.1 Kinderschutzgruppen

Leitfaden für Kinderschutzgruppen:

Tätigkeit der Kinderschutzgruppe:

Die Kinderschutzgruppe wird von einer/m Ärztin/Arzt geleitet. Ansonsten ist sie nicht hierarchisch strukturiert, sodass alle Mitglieder gleichwertig gehört werden. Man nimmt untereinander eine wertschätzende Haltung ein; dadurch können mehr Perspektiven zum Ausdruck gebracht werden. Juridisch ist die Kinderschutzgruppe ein beratendes Gremium. Die Letztverantwortung liegt beim Abteilungsvorstand / ärztlichen Direktor. Die Mitglieder der Kinderschutzgruppe sollten sich regelmäßig treffen, wobei die Frequenz von der Anzahl der Verdachtsfälle abhängt. In Krisensituationen muss das Team akut einberufen werden. Für die Anamnese- und Befunderhebung sind standardisierte Erhebungsbögen für eine einheitliche und genaue Dokumentation empfehlenswert.

Die Hauptaufgaben einer Kinderschutzgruppe sind:

die Früherkennung von Gewalt am Kind und

⁷¹⁸ Familie – kein Platz für Gewalt!(?) Vergleichende Untersuchung Österreich – Deutschland – Schweden – Frankreich – Spanien Seite 203 und 205
http://www.kinderrechte.gv.at/home/upload/10%20news/gewaltbericht_2009.pdf

die familienzentrierte interdisziplinäre Behandlung.

Eine **weitere Aufgabe** kann die Aus- und Fortbildung für alle Berufsgruppen sein, die mit Kindern arbeiten. Diese Personen sollen für Warnsignale sensibilisiert werden und erhalten die wichtigsten Verhaltensmaßregeln übermittelt.

Auch für Rat suchende Kinderbetreuer kann die Kinderschutzgruppe eine wichtige Anlaufstelle sein. Für ein Krankenhaus ist es unerlässlich, dass es nicht nur einige Spezialisten gibt, sondern dass das Thema Kinderschutz von der ganzen Abteilung getragen wird.

Zusammensetzung einer Kinderschutzgruppe:

Eine Kinderschutzgruppe stützt sich im Wesentlichen auf 3 Säulen: Medizinisches Personal (Ärzte, Schwestern), Psychologe, Jugendwohlfahrt.

a) im Kinderspital:

1) Angehörige medizinischer Berufe:

Fachärzte (Pädiater, Kinderchirurgen, Kinder- und Jugendneuropsychiater,
je nach Struktur Unfallchirurgen, Gynäkologen)

eventuell Dauersekundärärzte

Diplomierte Kinderkrankenschwestern aus stationärem und ambulantem Bereich
und Intensivstation

2) 1 Sozialarbeiter:

Mitarbeiter des Amtes für Jugend und Familie / „Klinikverbindungsdienst“

3) 1 Vertreter des psychologischen Dienstes:

Psychologe/Psychotherapeut des Krankenhauses oder externer

Konsiliarpsychologe, /-Psychotherapeut

b) im Krankenhaus mit Kinderabteilung:

1) 1 – 2 Kinderfachärzte und 2 Dipl. Kinderkrankenschwestern (Ambulanz und Station)

2) 1 Sozialarbeiter

3) 1 Psychologe / Konsiliarpsychologe oder eine psychologisch geschulte Person

(z.B. Pädagoge)

Vorteile einer Kinderschutzgruppe:

1. Entlastung des einzelnen Arztes, der mit der komplexen emotional stark belastenden Situation allein überfordert wäre.
2. Rasche Abklärung durch verbesserte Kommunikation: Eine raschere Abklärung von Verdachtsfällen ist möglich, da die Betreuer/innen des Kindes, obwohl sie verschiedenen Berufsgruppen angehören, sich persönlich kennen, oft treffen und in Krisenfällen rasch eine gute Kommunikation und Handlungsfähigkeit resultiert. Es entstehen keine Zeit- oder Informationsverluste durch ausschließlich schriftliche Zuweisungen und schriftliche Empfehlungen.
3. Erweiterung des persönlichen und beruflichen Horizonts: In den Diskussionen bringt jedes Teammitglied seine persönliche und berufliche Erfahrung ein; dadurch kann eine Situation aus mehreren Gesichtspunkten betrachtet werden. Durch die regelmäßigen Teambesprechungen erfolgt ein Kennenlernen der Sichtweise anderer Berufsgruppen zur gleichen Fragestellung, man lernt gewissermaßen eine gemeinsame Sprache und lernt auch andere Sichtweisen für dieselbe Problematik kennen und verstehen.
4. Erfahrungsgewinn: Alle Verdachtsfälle von Misshandlung/Missbrauch der einzelnen Abteilungen werden im Team vorgestellt und besprochen. Der Erfahrungszuwachs ist für die Teammitglieder sehr groß, da eine größere Zahl von Fällen besprochen wird als einzelne Ärzte /innen selbst auf der Station behandeln würden.
5. Verstärkte Sensibilisierung für Verdachtsfälle an der Abteilung: Die Existenz einer Kinderschutzgruppe führt generell zu einem Anstieg der Meldefrequenz durch Ambulanzärzte/innen. Bei Unsicherheit und bloßem Verdacht ist der/ die Einzelne üblicherweise überfordert und neigt dazu, den Verdacht zu verdrängen.

Eigene Betroffenheit und die Befürchtung, durch falsche Handlungen das Leid der Patienten noch zu vergrößern, führen zu Angst vor der Diagnose und zur Unsicherheit in der Betreuung und Begleitung der Kinder und Jugendlichen. Durch die Existenz einer Kinderschutzgruppe ist jedem/r Arzt/Ärztin klar, dass er sich im Verdachtsfall an ein spezialisiertes Team wenden kann und es wird daher ein Verdacht auch häufiger ausgesprochen.

Strategieplan für Kinderschutzgruppen

Abklärungsphase

Wenn die/der erstuntersuchende Ärztin/Arzt bei der Anamnese oder bei der klinischen Untersuchung den Verdacht auf Kindesmisshandlung/-missbrauch hat, wird ein erfahrener Kollege kontaktiert. Die relevanten Daten bezüglich Anamnese und Verletzungen werden nach Formblatt erhoben und das Kind wird stationär aufgenommen. Damit wird das Kind vorerst in Sicherheit gebracht und man hat Zeit, in Ruhe die Situation abzuklären, den medizinischen Verdacht zu erhärten (ergänzende Untersuchungen, Röntgen, Szintigrafie) oder auch zu entkräften (Blutgerinnungsstörungen, Erkrankungen der Haut oder der Knochen). Die Angaben des Kindes und der Eltern, das Verhalten des Kindes und der Umgang der Eltern mit dem Kind werden beobachtet und dokumentiert. Bei schweren Verletzungen ohne Angaben eines Traumas kann es auch notwendig sein, die Polizei frühzeitig einzuschalten, um eine kriminalistische Erhebung nicht zu verzögern. Die Entscheidung muss in jedem Fall individuell getroffen werden. Eine polizeiliche Anzeige wird in extrem unklaren Fällen mit schwerer Körperverletzung unumgänglich sein. Wird eine stationäre Aufnahme von den Eltern abgelehnt, so wird bei Vorliegen von schweren Verletzungen und Gefährdung des Kindes ein **Ausfolgeverbot** vom zuständigen Gericht eingeholt. Sind die Verletzungen leicht oder handelt es sich um Zeichen der Vernachlässigung so kann die weitere Abklärung ambulant erfolgen. Es wird das Jugendamt informiert; die Mitarbeiter dieses Amtes übernehmen die weitere Betreuung der Familie.

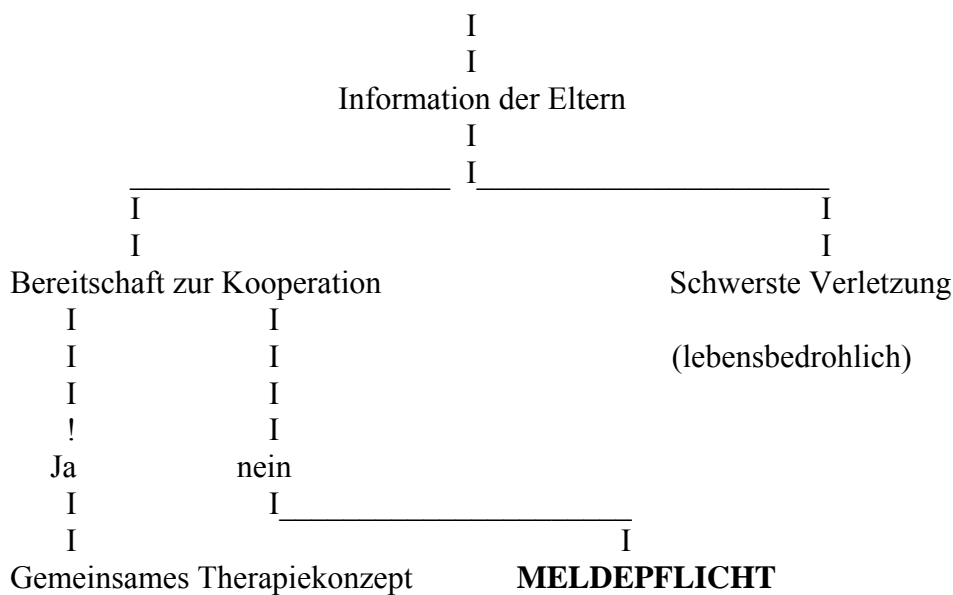
Sobald ein Kind wegen Verdachts auf Misshandlung stationär aufgenommen wird, wird die Kinderschutzgruppe informiert. Es wird vorher festgelegt, wie in jedem konkreten Fall vorzugehen ist. Ist das Team sehr groß, bewährt es sich, dass sich ein Kleinteam bestehend aus Arzt, Kinderkrankenschwester, Psychologe und Sozialarbeiter primär um die Betreuung des Kindes und die Abklärung bemüht. Die gewonnenen Erkenntnisse werden dann dem Gesamtteam präsentiert. In der Kinderschutzgruppe erfolgt die Reflexion der bisher vorliegenden Fakten und das weitere Vorgehen wird festgelegt.

Hilfsphase

Das erste Konfrontationsgespräch mit den Eltern oder einem Elternteil wird von einer kleinen Gruppe – am besten Arzt/Ärztin und Psychologe/in - geführt. Die Planung des Konfrontationsgesprächs erfolgt meist in der Teamsitzung. Es ist entscheidend, seine eigene

Betroffenheit, Wut, Angst, Verzweiflung und Hilflosigkeit zu unterdrücken und das Problem Gewalt sachlich nüchtern ohne Schuldzuweisungen und Aggressionen anzusprechen. Die Eltern werden mit dem Verdacht konfrontiert und gleichzeitig wird die Möglichkeit einer Hilfestellung in Aussicht gestellt. Häufig ist in dieser Phase noch kein konstruktives Gespräch möglich. Man gibt den Eltern einige Tage Bedenkzeit und lädt sie danach zu einem weiteren Gespräch ein. Bestehen eine Tatesicht und der Wille nach Veränderung, so wird versucht, die Ursachen der Gewalt zu ergründen und gemeinsam eine Lösung des Problems zu finden.

Gesicherte Diagnose



Sozialplanphase

Mit kooperativen Eltern wird ein Plan erstellt, wie nicht nur den Kindern, sondern der gesamten Familie geholfen werden kann. Dabei werden die verschiedenen Angebote der sozialen Hilfsdienste in Anspruch genommen. Wenn die kontinuierliche Behandlung und Kontrolle gesichert sind, kann auch von einer Anzeige Abstand genommen werden, da ein Vertrauensverhältnis zu schützen ist.

In der ersten Helfer/innenkonferenz mit Mitgliedern der Kinderschutzgruppe, einer/m Sozialarbeiter/in des zuständigen Amtes für Jugend und Familie, zukünftig integrierten sozialen Institutionen, die therapeutisch eingeschaltet werden und bei Bedarf dem/r Kinder- und Jugendanwalt/anwältin erfolgt die weitere Therapieplanung für Kind und Familie.

Es wird erörtert, welche weiteren psychosozialen Institutionen kontaktiert und einbezogen werden müssen. Vernetzungstreffen mit den involvierten Helfern/innen sind notwendig. Eine

rasche Übernahme durch extramurale psychosoziale Einrichtungen kann durch frühzeitige Einbindung dieser Organisationen ermöglicht werden.

In einer zweiten Helferkonferenz wird den Eltern und im Familienverbund lebenden Erwachsenen das geplante Familientherapiekonzept vorgestellt und die Akzeptanz evaluiert. In dieser Phase ist es entscheidend, ob für das Kind bei einer Rückkehr in die eigene Familie eine Gefahr besteht. Daraus ergibt sich im günstigen Fall die soziale und therapeutische Rehabilitation oder im ungünstigen Fall bei mangelnder Kooperation die Entscheidung zur Trennung des Kindes von seiner Familie und die Fremdunterbringung.

Fremdunterbringung: Diese Entscheidung wird vom Amt für Jugend und Familie getroffen, Die Kinderschutzgruppe hat eine beratende Funktion, es können nur Empfehlungen ausgesprochen werden.

Anzeige: Wird in Absprache mit dem Amt für Jugend und Familie entschieden. Sie ist in manchen Fällen von schwerster Körperverletzung und fehlender Einsicht unerlässlich. Die Verantwortung der Kinderschutzgruppe ist groß, da im Falle einer falsch positiven Entscheidung Unschuldige einer Tat bezichtigt werden und im Falle einer falsch negativen Entscheidung Kinder möglicherweise weiteren Misshandlungen ausgesetzt sein können.

Ein kinder- und familienzentrierter Weg, der medizinisches und psychosoziales Handeln kombiniert, ist eine wirkungsvolle Strategie zur Bekämpfung der Gewalt am Kind.⁷¹⁹

Wer immer bis zu diesem Punkt gelesen hat, wird nun davon überzeugt sein, dass Kinderschutzgruppen etwas Großartiges und die Lösungen aller Probleme sind. Es gilt aber zu beachten, dass hier der offizielle Leitfaden der Kinderschutzgruppen zitiert wurde. Neben aller sachlichen Information enthalten nun offizielle Leitfäden immer ein großes Element der Selbstfeier. Betrachten wir nun die Kinderschutzgruppe im zweiten Anlauf: „Die Landesvertretung der Ärzteschaft forderten, dass sie mehr Spielräume im Spitalsalltag haben müssten, um den Kindern zu helfen und sie nicht den Ämtern „ausliefern zu müssen“. Die Änderung des Ärztegesetzes von 1998 war eine unmittelbare Folge dieser Kontroversen; im Jahr 2004 wurden als weitere Folge die „Kinderschutzgruppen“ als Instrument des Abklärungsverfahrens bei Verdacht auf Kindesmisshandlung im Österreichischen

⁷¹⁹ Leitfaden für Kinderschutzgruppen Seite 16 -20

http://www.kinderrechte.gv.at/home/upload/50%20thema/tm_0704_leitfaden_fuer_kinderschutzgruppen.pdf

Krankenanstaltengesetz verankert. In diesem Zeitraum, also von 1989 an bis ungefähr 1998, fällt in Österreich auch die Gründung der ersten Kinderschutzgruppen. In Graz wurde 1990 die erste österreichische Kinderschutzgruppe von Univ. Dr. M. Höllwarth und Univ. Prof. Dr. U. Scheer gegründet.⁷²⁰

Die rechtliche Grundlage der Kinderschutzgruppen ist der **§ 8e KAKuG: Kinder – und Opferschutzgruppen:**

(1) Durch die Landesgesetzgebung sind die Träger der nach ihrem Anstaltszweck und Leistungsangebot in Betracht kommenden Krankenanstalten zu verpflichten, Kinderschutzgruppen einzurichten. Für Krankenanstalten, deren Größe keine eigene Kinderschutzgruppe erfordert, können Kinderschutzgruppen auch gemeinsam mit anderen Krankenanstalten eingerichtet werden.

(2) Der Kinderschutzgruppe obliegen insbesondere die Früherkennung von Gewalt an oder Vernachlässigung von Kindern und die Sensibilisierung der in Betracht kommenden Berufsgruppen für Gewalt an Kindern sowie die Früherkennung von häuslicher Gewalt an Opfern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Der Kinderschutzgruppe haben jedenfalls als Vertreter des ärztlichen Dienstes ein Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde oder ein Facharzt für Kinderchirurgie, Vertreter des Pflegedienstes und Personen, die zur psychologischen Betreuung oder psychotherapeutischen Versorgung in der Krankenanstalt tätig sind, anzugehören. Die Kinderschutzgruppe kann, gegebenenfalls auch im Einzelfall, beschließen, einen Vertreter des zuständigen Jugendwohlfahrtsträgers beizuziehen.

(4) Durch die Landesgesetzgebung sind die Träger der nach ihrem Anstaltszweck und Leistungsangebot in Betracht kommenden Krankenanstalten zu verpflichten, Opferschutzgruppen für volljährige Betroffene häuslicher Gewalt einzurichten. Für Krankenanstalten, deren Größe keine eigene Opferschutzgruppe erfordert, können Opferschutzgruppen auch gemeinsam mit anderen Krankenanstalten eingerichtet werden.

(5) Den Opferschutzgruppen obliegen insbesondere die Früherkennung von häuslicher Gewalt und die Sensibilisierung der in Betracht kommenden Berufsgruppen für häusliche Gewalt.

⁷²⁰ Topf R. Meilensteine in der Ideengeschichte des Kinderschutzes – historische Anmerkungen zum Beitrag der Psychoanalyse und Pädagogik. In Inthorn J., Kltecka-Pulka M., Kinderschutzgruppen in Österreich, Verlag Österreich 2012

(6) Der Opferschutzgruppe haben jedenfalls zwei Vertreter des ärztlichen Dienstes, die bei einem entsprechenden Leistungsangebot Vertreter der Sonderfächer Unfallchirurgie sowie Frauenheilkunde und Geburtshilfe zu sein haben, anzugehören. Im Übrigen haben der Opferschutzgruppe Angehörige des Pflegedienstes und Personen, die zur psychologischen Betreuung oder psychotherapeutischen Versorgung in der Krankenanstalt tätig sind, anzugehören.

(7) Von der Einrichtung einer Opferschutzgruppe kann abgesehen werden, wenn die Kinderschutzgruppe unter Beachtung der personellen Vorgaben des Abs. 6 auch die Aufgaben der Opferschutzgruppe nach Abs. 5 erfüllen kann. Anstelle einer Opferschutzgruppe und einer Kinderschutzgruppe kann auch eine Gewaltschutzgruppe eingerichtet werden, die unter Beachtung der personellen Vorgaben der Abs. 3 und 6 sowohl die Aufgaben nach Abs. 2 als auch nach Abs. 5 wahrnimmt.

Parallel dazu erfolgte eine Neufassung der ärztlichen Anzeigepflicht im Ärztegesetz (siehe Text des § 54 ÄG im Kapitel 3.2 Kindeswohlgefährdung). Wie dem Gesetzestext zu entnehmen ist, kann laut Abs 5 die Anzeige „so lange unterbleiben wie es das Wohl des Kindes erfordert.“ Im Gesetz ist nicht spezifiziert wie lange dieser Zeitraum ist, weshalb sich die Rechtsfrage stellt, ob die Anzeige nicht nachträglich zum Zeitpunkt der Volljährigkeit des Opfers zu erstatten wäre. In der Praxis bedeutet es, dass Strafanzeigen überhaupt unterbleiben! Weshalb? „Für die Angehörigen der Gesundheitsberufe steht im Mittelpunkt ihrer Arbeit das Wohl und der Schutz des Kindes und nicht die Strafverfolgung der Täter.“⁷²¹

Doch hier findet sich nicht die einzige Lücke bzw. das einzige „Schlupfloch“, die die Gesetze eröffnen. Es ist sehr vieles unklar. Die Kinderschutzgruppen haben laut Abs 2 des für sie gültigen Gesetzes keinen klar umschriebenen Aufgabenbereich. Was immer sie beschließen, hat in der Regel Konsequenzen, muss aber auch keinerlei Konsequenzen nach ziehen. Hierzu: „Ein weiterer Punkt, den die meisten Landesgesetzgeber offen lassen, betrifft die Empfehlungen einer Kinderschutzgruppe. Weder legen die einzelnen Regelungen fest, welche rechtliche Qualität den Entscheidungen einer Kinderschutzgruppe zukommt, noch gibt es nähere Bestimmungen, wie die Kinderschutzgruppen zu einer Empfehlung bzw. Entscheidung

⁷²¹ Kletecka-Pulker M.: Vertrauensverhältnis versus Anzeigepflicht – rechtliche Aspekte der Kinderschutzarbeit im Gesundheitsbereich. In: Inthorn J., Kletecka-Pulka M., Kinderschutzgruppen in Österreich, Verlag Österreich 2012

kommen (Einstimmigkeitsprinzip, Vetorecht etc.).⁷²² So unklar wie die Willensbildung in diesem Gremium ist auch die Verantwortlichkeit. Wer wäre bei krassen Fehleinschätzungen haftbar? Vermutlich niemand, denn es könnte jeder argumentieren, dass er den Fall zwar richtig eingeschätzt hätte, sich aber einer Mehrheit beugen musste. Davon abgesehen entspricht die Kinderschutzgruppe als beratendes interdisziplinäres Fachgremium, also einem Konsiliardienst, welches im Auftrag des zuweisenden stationsführenden Arztes arbeitet. „Mangels näherer Regelung handelt es sich bei den Entscheidungen der Kinderschutzgruppen wohl um rechtliche Empfehlungen – um unverbindliche Stellungnahmen, an die letztlich die entscheidenden Ärzte nicht gebunden sind, deren Nichtbeachtung allerdings für die (haftungsrechtliche) Beurteilung ihres Sorgfaltsmaßstabes eine Rolle spielen wird.“⁷²³ Bezüglich der Dokumentation gibt es keine spezifischen Vorschriften. Wie es mit der Schweigepflicht steht in Verbindung zu § 9 JWG bleibt unklar (... hat sich vor allem gezeigt, dass es völlig unklar ist, wann ein „Kinderschutzfall“ mit welchen Konsequenzen vorliegt.⁷²⁴). Dienstrechtlich arbeiten Mitarbeiter ehrenamtlich, aber in der Dienstzeit, wobei es sich wenn man vom § 8e KAKuG ausgeht, um eine Dienstpflicht handeln müsste.

Wie beurteilen Mitarbeiter von Kinderschutzgruppen, sog. Experten, ihre Tätigkeit?

„Freilich, die Entscheidungsfindung ist in manchen Fällen nicht einfach. Einfacher wäre eine klare Linie: da ist ein Verdacht und dann wird angezeigt. Aber der Großteil der Fälle, die sind unklar und in dem Fall ist eine Anzeige „für die Fisch“. Es ist dann letztlich sinnvoller, mit dem Jugendamt eine längerfristige Kontrolle zu haben...“

„In der KSG ist es ein wochenlanges Diskussionsprozess zwischen der Station und der KSG, es gibt ein paar Situationen, wie Schütteltrauma, schwere Verletzungen – da machen wir gleich Anzeige... beim sexuellen Missbrauch ist es schwierig, weil wir da selten organische Befunde haben... wenn nur die Erzählung eines Kindes da ist und alle anderen widersprechen, dann hat es keinen Sinn anzuzeigen.“

„Eine Übereinkunft wird eigentlich sehr leicht erzielt. Ich fürchte mich immer, dass ich „overruled“ werde und dass die Gruppe eine andere Meinung vertritt“.

„Es ist wirklich unerträglich: Wir machen also diese Gefährdungsmeldungen und wir wissen nicht, was passiert, im Gegenteil. Ich höre dann oft, dass die Sachen weiterlaufen und die Sachlage unverändert ist und man fragt sich dann, wozu habe ich das dann gemacht? Die

⁷²² Kletecka-Pulker a.a.O.

⁷²³ Kletecka-Pulker a.a.O.

⁷²⁴ Kletecka-Pulker a.a.O.

Jugendämter legen einfach die Bestimmungen restriktiv aus. Sie sagen: Wir sind ein Amt und da sind wir niemandem Rechenschaft schuldig. Sie sind verantwortlich für alles und der Umgang mit uns ist oft sehr herrisch und nicht auf Augenhöhe.“

„Wir melden dem Jugendamt und dann ist „black box“ und das ist der Untergang!

Entscheidend ist, wir wissen nicht, ob wir nützen oder schaden.“⁷²⁵

Die Kinderschutzgruppen arbeiten nicht nur in einem rechtsfreien Raum, sondern zeitweise agieren sie auch so, wie wir selbst erleben konnten. Die Mitnahme einer Vertrauensperson wurde den betroffenen Eltern verweigert. Bei dem beigezogenen Rechtsanwalt gelang es nicht, seine Anwesenheit zu verweigern, obwohl es versucht wurde.⁷²⁶

Die Beziehung von Vertrauenspersonen ist hier nicht wie sonst gesetzlich vorgesehen, zumal es sich nicht um ein Arzt – Patientenverhältnis handelt.

Fasst man zusammen: Kinderschutzgruppen führen zu einer qualifizierteren Beurteilung und sind daher als Fortschritt zu werten. Allerdings bleibt der rechtliche Rahmen weitgehend offen und ihre Einschätzungen sind nur unverbindliche Empfehlungen. Die Zusammenarbeit zwischen Kinderschutzgruppen und Jugendwohlfahrtsträger lässt nach Einschätzung der Mitarbeiter der Kinderschutzgruppen oft zu wünschen.

6.2 Kriseninterventionszentren

„Regionale Krisenzentren

Kinder im Alter zwischen drei und 15 Jahren können sich - wenn nötig - bis zu sechs Wochen in den Krisenzentren aufhalten. Kleinkinder unter zwei Jahren werden in Krisenpflegefamilien untergebracht. Bei Geschwistern wird in der Regel ein gemeinsamer Aufenthalt angestrebt.

Angebot

Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen versuchen in Zusammenarbeit mit den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern der jeweiligen Regionalstellen - Soziale Arbeit mit Familien der MAG ELF, gegebenenfalls auch mit den zuständigen Psychologinnen und Psychologen

⁷²⁵ Alle Zitate Pelikan C., Die Kinderschutzgruppen in Krankenanstalten und die ärztliche Anzeigepflicht in Inthorn J., Kltecka-Pulka M., Kinderschutzgruppen in Österreich, Verlag Österreich 2012

⁷²⁶ J. Misliwetz, eigene Beobachtung, Kinderschutzgruppe KH Mödling, 2012

- für die Kinder ein beruhigendes, geschütztes und kindgerechtes Klima zu schaffen um entsprechende Schutzmaßnahmen zu prüfen und bestehende Probleme bestmöglich lösen zu können,
- wenn möglich, die Wiedereingliederung der Kinder in die Familie vorzubereiten und
- den Kontakt zu den Eltern, Freunden und Geschwistern so gut wie möglich aufrecht zu erhalten.

Ist eine Rückkehr in die Familie nicht möglich, wird auf direktem Weg eine passende längerfristige Unterbringung angestrebt - beispielsweise in einer Wohngemeinschaft, bei Pflegeeltern oder in einer anderen sozialpädagogischen Einrichtung.⁷²⁷

Unsere Anmerkung: Der Kontakt der Kinder zu den Bezugspersonen wird streng reglementiert und eingeschränkt. Wiedereingliederung ist meist nicht vorgesehen. Geschwister werden in unterschiedlichen Pflegefamilien aufgeteilt. Die Grenze zwischen offizieller Information und Propaganda ist wie sehr oft bei der Jugendwohlfahrt fließend.

In Wien sind 14 Krisenzentren eingerichtet. Außerdem gibt es 3 Krisenintensivgruppen⁷²⁸.

6.3 Wohngemeinschaften

Reinhard Sieder beurteilt in seiner Vorlesung 15.01.2013 Seite 2 ab Mitte letzter Absatz bis Seite 3 wie folgt:

"Die Stadtregierung will künftig alle Kinder, die nicht bei ihren Eltern aufwachsen können, in offenen Wohngemeinschaften von sehr gut ausgebildeten SozialpädagogInnen sowie in Pflegefamilien betreuen lassen. Wenn unsere Forschung und unser Bericht ein klein wenig zu dieser Entscheidung beigetragen hat, werten wir dies – als Wissenschaftler/innen und als Bürger/innen dieser Stadt – als Erfolg."

Seine Erläuterung und Einschätzung der gegenwärtigen Lage:

"Dass die WGs nicht ohne Probleme arbeiten, ist mir klar. Dennoch ist die Schließung der letzten Heime bzw. die Kündigung der Verträge mit Vertragsheimen der richtige Schritt und ausdrücklich zu begrüßen. Ich kenne etwa 30 SozialpädagogInnen, die alle in WGs arbeiten und ich kenne auch ihre Klagen. Ich weiß auch, dass man in Fällen der Meinung sein kann, dass das Jugendamt unbegründet abgenommen hat. Dennoch ist der Ersatz durch WGs die

⁷²⁷ <http://www.wien.gv.at/menschen/magelf/kinder/regionalekrisenzentren.html>

⁷²⁸ w.o.

einzigste Lösung, die derzeit praktikabel erscheint. Ich weiß keine Alternative. Jede Form von Heim birgt die alten Gefahren. Ich bin auch der Überzeugung, dass ein Teil der Kinder, die nicht bei ihren Eltern bleiben können, in WGs und bei guten Zieheltern viel besser aufgehoben sind. Es bedarf also eines Ersatzes der Heime. Es gibt wahrscheinlich zu wenige geeignete Zieheltern. Aber wie will man die Zahl vermehren? Untersuchungen der WGs sowie der gesamten Logistik, d. h. vor allem des Zirkulierens von abgenommenen Kindern zwischen den WGs und der Umgang mit schwierigen Kindern, die nicht in eine WG zu integrieren sind, wären vorzunehmen. Ein Problem ist auch das Wechseln der SozialpädagogInnen und ihr Ausscheiden, wenn sie nach einigen Jahren ausgebrannt sind. Das ist jeweils ein schwerer Verlust für die an sie gebundenen Kinder. Die Untersuchung zu diesem in sich komplexen Problemkreis (der aber ganz anders gelagert ist als die exzessive Gewalt in den Heimen) habe ich auch dem Stadtrat und der Jugendamtsleitung ausdrücklich vorgeschlagen. Das Jugendamt sagt, es habe an einer solchen Untersuchung großes Interesse (so die Mitteilung von Herrn Mag. Hiebl). Ob es zu einer solchen Untersuchung aber kommt, ist derzeit unklar. Von mir ist der Beginn der Untersuchung, die in den 1980er Jahren einsetzen soll, und die gegenwärtige Lage und die Pläne für die nächsten Jahre einschließen soll) für Ende des Jahres 2013 oder Anfang 2014 ins Auge gefasst. Wie so oft wird es sich auch an der Frage der Finanzierung entscheiden. Die Untersuchung muss auch genau vorbereitet und geplant werden, das dauert mindestens ein halbes Jahr."

Für Wien sind 58 Wohngemeinschaften sowie 28 private Vertragseinrichtungen und 2 „Häuser“ eingerichtet. Diese Einrichtungen befinden sich zum Teil örtlich gesehen nicht in Wien, sondern an anderen Orten: Klosterneuburg, Rohrbach an der Gölzen und Stiefern. Das noch im Internet angeführte Heim der Volkshilfe in Pitten wurde Anfang 2013 geschlossen (wird in der neuen Geschichte der JWT erwähnt werden).

6.4 Kinderheime

Kindertagesheime

In Österreich gab es im Berichtsjahr 2011/12 8.050 institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen (ohne Saisontagesheime); davon sind 4.595 Kindergärten, 1.267 Kinderkrippen, 1.158 Horte und 1.030 altersgemischte Betreuungseinrichtungen. Bei knapp 60 Prozent der Kindertagesheime sind öffentliche Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) für die Erhaltung zuständig. Der

überwiegende Teil der öffentlichen Einrichtungen wird von den Gemeinden (98,6 %) erhalten. Der Großteil der privaten Betreuungseinrichtungen wird von Vereinen geführt (61,0 %), 29,1 % von kirchlichen Organisationen. Der Rest verteilt sich auf Einrichtungen, die von Betrieben, Privatpersonen oder sonstigen Stellen erhalten werden. Mit Stichtag 15. Oktober 2011 waren bundesweit 321.931 Kinder in Kindertagesheimen eingeschrieben. Mit 209.130 Kindern war der Großteil davon in Kindergartengruppen untergebracht, 23.625 besuchten Krippengruppen, 54.887 Hortgruppen und 34.289 altersgemischte Betreuungsgruppen.

Laut Statistik Austria betrug der Personalstand in Kindergärten 31.831, Kindertagesheimen 50.354, Kinderkrippen 5.962, Horten 7.581, altersgemischten Betreuungsgruppen 4.980.

6.5 Forensische Ambulanzen

Die Beurteilung von Körperverletzungsdelikten, der Frage der Gesundheitsschädigung, von Verletzungsfolgen und von sexuellem Missbrauch erfordern eine medizinische Basis. Die Strafverfolgung und rechtliche Ahndung ist in aller Regel nur so gut wie diese medizinische Basis. Daher ist sie meistens sehr schlecht bzw. unbefriedigend. Immer wieder tauchen Klagen auf, dass die Verfahren ohnehin eingestellt werden, bzw. in den wenigen Fällen, die vor Gericht kommen, die Täter freigesprochen werden (aus Mangel an Beweisen).

Die Ursache dieser Problematik ist mehrschichtig. Hauptaspekte sind, dass klinisch tätige Ärzte Verletzungen und Befunde unzureichend und nicht verwertbar dokumentieren; eine gerichtliche bzw. rechtsmedizinische Untersuchung erfolgt zeitverzögert aufgrund rechtlicher Rahmenbedingungen und trifft auf abgeheilte bzw. gar nicht mehr vorhandene Befunde.

Die Begutachtung stützt sich daher hier auf eine Interpretation früher erstellter heilärztlicher Befunde mit einer großen Bandbreite von Unsicherheiten und Fehlern.

Es verwundert daher nicht, dass immer wieder resigniert und auf polizeiliche Meldungen bzw. Anzeigen verzichtet wird.

Die gegenwärtige Praxis ist problematisch, so führt Martin Grassberger⁷²⁹ aus. „Die Etablierung einer zentralen klinisch-forensischen Untersuchungsstelle nach internationalem Vorbild ist eine sinnvolle, notwendige und zeitgemäße Ergänzung im Rahmen eines

⁷²⁹ Grassberger M. Klinisch-forensische Ambulanz: Rechtsmedizinische Untersuchungsstelle für Geschädigte. In Inthorn J., Kletecka-Pulker, Kinderschutzgruppen in Österreich, Verlag Österreich 2012

interdisziplinären Netzwerkes zur Versorgung von Gewaltbetroffenen. Politische Verantwortung ist gefordert.“

Eine klinisch – forensische Ambulanz arbeitet rund um die Uhr mit Rufbereitschaft und interdisziplinär. Es sollten Fachärzte aus Gerichts - Rechtsmedizin, Kinderarzt, Unfallchirurg, Röntgenologe, Kindergynäkologe und Facharzt für Kinder - und Jugendpsychiatrie teilnehmen, die nach Maßgabe des Falles beizuziehen sind. Die Leistungen einer klinisch-forensischen Ambulanz umfassen folgende Punkte:

- Klinisch forensische Untersuchung
- Spurensicherung
- Gerichtsverwertbare Dokumentation
- Weiterführende Betreuung und Beratung
- Rechtsmedizinische Begutachtung und Berichtswesen
- Weiterführende Untersuchungen (z.B. Toxikologie, forensische Bildgebung).⁷³⁰

Bisher gab es in Österreich nur eine derartige Institution in Graz, die zugeteilt dem Ludwig Boltzmann Institut, zunächst von Univ. Prof. Dr. Kathrin Yen geleitet wurde.

Eine ungeklärte Frage bzw. ein Problem ist die Finanzierung. Yen betont, dass trotz der Erhöhung der Rechtssicherheit in Fällen von erlebter Gewalt „die Finanzierung rechtsmedizinischer Ambulanzen bislang in keinem der drei Länder Deutschland, Österreich und Schweiz sichergestellt“ ist. Ähnliches berichtet Grassberger über Hamburg, in dem ein eigener Förderverein mit Spendengeldern und Sponsoren für die Untersuchungsstelle am Hamburger Institut für Rechtsmedizin erforderlich ist. In München gibt es eine Förderung durch das bayerische Staatsministerium.

In Wien, der Bundeshauptstadt von Österreich, gibt es eine derartige Institution natürlich nicht. Warum nicht?

Es scheitert wie so oft an den Kosten. Zwar befürworten zahlreiche Personen diese Einrichtung, unter anderem der Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien Friedrich Forsthuber, Reinhard Topf, Maria Kletecka-Pulker, Wolfgang Novak, Martin Grassberger und

⁷³⁰ Yen K., Aufgaben und Nutzen klinisch-forensischer Ambulanzen, in: Grassberger M., Türk. E., Yen K., Hrsg. Klinisch forensische Medizin Springer 2013

Johann Misliwetz (Mitverfasser dieses Schwarzbuches)⁷³¹. Auch die Rahmenbedingungen in der Medizinischen Universität Wien MUW wären gegeben und eine Kooperation der entsprechenden Stellen, insbesondere der Departments für Pädiatrie und Gerichtliche Medizin zugesagt. Für ein zweijähriges Pilotprojekt, nach dem evaluiert werden soll, wobei die Ambulanz höherschwellig nur für Kinder und geistig Behinderte gedacht ist, wurde ein Kostenrahmen von 600.000€ geschätzt.

Das ist den politischen Entscheidungsträgern zu teuer.

Die Gemeinde Wien, die 16,5 Millionen Euro in die Sanierung des Stadthallenbades, in dem keiner schwimmen kann, investiert, scheut vor diesen Kosten zurück.

Zum Vergleich auch andere Summen: Die Jugendwohlfahrt in Wien gibt 800.000 im Quartal für Werbung in der Zeitschrift Heute aus⁷³². Sie würde durch die Einrichtung einer klinisch-forensischen Ambulanz wesentlich profitieren. Aber liegt der MA 11 wirklich etwas an Kindern?

Alle Bauprojekte in Wien überschreiten ihre geplanten Kosten um ein Vielfaches. Aber das ist ja „normal“.

Wo sollen wir also sparen?

Natürlich bei den Kindern.

Zitat Grassberger war: „Politische Verantwortung ist gefragt.“

Zitat Bürgerinitiative Kinderrechte: „Politische Verantwortung fehlt!“

6.6 Kinder- und Jugendneuropsychiatrie

Leitbild – Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie und seelische Gesundheit

Bundesarbeitsgemeinschaft der Leitenden Klinikärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie e.V.

Das medizinische Fachgebiet der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie leistet einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung der Entfaltung bei jungen Menschen, die von seelischer Krankheit betroffen und von seelischer Behinderung bedroht sind. Das

Aufgabengebiet der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie umfasst die Prävention, Diagnostik, Behandlung und Rehabilitation von psychischen, psychosomatischen und neurologischen Krankheiten bei Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden.

⁷³¹ Da der Verfasser in diese Beratungen eingebunden war, verfügt er über diese Hintergrundinformationen.

⁷³² Wer wie oft in „Heute“ inseriert hat? Standard 17.10.2012; <http://derstandard.at/1350258605731/Wer-wie-oft-in-Heute-inseriert-hat>

1. *Seelische Krankheit* greift tiefgehend in das Leben des jungen Menschen und seiner Familie ein. Sie wirkt sich nicht nur in Form von subjektivem und das Umfeld des Kindes einbeziehendem Leiden aus, sondern sie bedroht auch den erfolgreichen Erziehungs- und Entwicklungsprozess. Kinder- und jugend-psychiatrische Behandlung zielt daher über die Behandlung von Krankheitssymptomen hinaus darauf ab, dem jungen Menschen Erziehung und Bildung sicherzustellen oder wieder zu ermöglichen.

2. *Die Krankheitsbilder* umfassen u. a.

- Psychische Erkrankungen als Folge organischer und hirnfunktioneller Störungen.
- Psychosen und wahnhafte Störungen.
- Depressive Erkrankungen, Angststörungen, Zwangsstörungen, Stereotypien.
- Psychische Störungen infolge schwerer seelischer Belastungen/Verletzungen, Anpassungsstörungen.
- Dissoziative Störungen, Konversionsstörungen, psychosomatische Störungen (z. B. Essstörungen, Kopfschmerzen, Schlafstörungen).
- Gedeihstörungen, frühkindliche Entwicklungsstörungen.
- Störungen der Persönlichkeitsentwicklung.
- Tiefgreifende Entwicklungsstörungen, Autismus.
- Störungen des Sozialverhaltens mit emotionalen Störungen, hyperkinetische Störungen.
- Umschriebene Entwicklungsstörungen des Sprechens und der Sprache, der motorischen Funktionen, Störungen schulischer Fertigkeiten wie Lese- und Rechtschreibstörung, Rechenstörung.
- Störungen der Intelligenzentwicklung und Störung der psychosozialen Integration.
- Psychische Erkrankungen und Verhaltensstörungen durch Suchtmittelmissbrauch.
- Epilepsien und andere neurologische Erkrankungen.

Nach internationalen Studien ist von einer Erkrankungshäufigkeit psychischer Erkrankungen von bis zu 20 % aller Kinder und Jugendliche auszugehen, wobei bei etwa 6 % dringende Behandlungsnotwendigkeit besteht. Die Zuweisung zu Fachärzten/Fachärztinnen für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie erfolgt oft durch Haus- und Kinderärzte, an die sich Eltern der betroffenen Kinder und Jugendlichen oder auch die jungen Menschen selbst wenden.

3. Für eine erfolgreiche Behandlung setzt die Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie auf die sorgfältige Diagnostik der verfügbaren Ressourcen sowie der

organischen, seelischen und/oder sozialen Belastungsfaktoren, die als Ursachen eines auffälligen oder nicht regelrechten Verhaltens, von Störungen des Empfindens oder der Leistungsfähigkeit verstanden werden können. Im Einzelfall stellt bereits die Einordnung der beobachteten Auffälligkeiten in einen nachvollziehbaren psychosozialen Bedingungs Zusammenhang die ausreichende Hilfestellung dar. Beispielsweise durch Aufdeckung nicht erkannter Leistungsgrenzen, wie sie bei Teilleistungsstörungen vorkommen, können drohende Überforderung und daraus resultierende seelische Erkrankungen vermieden werden.

4. Die Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie basiert auf der Betonung der *Individualität* des Kindes in seinem Lebensumfeld. Sie geht davon aus, dass sich die menschliche Persönlichkeit im Zusammenwirken von organischen und seelischen Faktoren im Austausch mit der Lebensumwelt entwickelt. Übereinstimmend wird heute angenommen, dass das Ineinandergreifen von *Anlage und Umwelt* die Grundlage der Entwicklungsvorgänge darstellt. Das Kind formt seine Persönlichkeit und seine Fähigkeiten dadurch, dass es ihm verfügbare, in ihm angelegte und schrittweise erworbene, Reaktions- und Verhaltensmuster auf immer neue Situationen und Erfahrungen anwendet. Es wurde nachgewiesen, dass es zu tief greifenden psychischen Störungen und Entwicklungsbehinderungen bereits im frühen Kindesalter kommen kann, wenn Erziehung und Unterstützung nicht ausreichend auf die tatsächlichen kognitiven, sozialen und emotionalen Fähigkeiten und Bedürfnisse eines Kindes ausgerichtet werden. Damit wird weder behauptet, dass die frühe Kindheit über die spätere Entwicklung definitiv entscheidet, noch dass bestimmte Erfahrungen und seelische Verletzungen nicht mehr revidierbare Folgen hätten. Sicher ist, dass Kinder in sehr unterschiedlicher Weise dazu im Stande sind, Belastungen, Trennungen, Verluste und Kränkungen psychisch unversehrt zu überstehen. Es ist davon auszugehen, dass vor allem langfristig sich wiederholende Belastungen und psychische Verletzungen zu schwerster Psychotraumatisierung führen können.
5. Es existiert heute die von fachlichem Konsens getragene Überzeugung, dass psychische Krankheit nur unter Beachtung der *Wechselwirkung* von somatischen, psychisch-biographischen und sozialen Dimensionen verstanden und effektiv behandelt werden kann. Die kinder- und jugendpsychiatrische Behandlung umfasst alle Formen der Psychotherapie, der Pharmakotherapie, eine intensive Familienarbeit, heilpädagogische Einzel- und Gruppenbehandlung, Maßnahmen zur Unterstützung der schulischen und

beruflichen Bildung sowie gezielte Förderprogramme, die in Kooperation von Ärzten, Psychologen, Erziehern, Pflegekräften, Ergotherapeuten, Bewegungstherapeuten, Sprachheiltherapeuten und Sozialarbeitern/Sozialpädagogen erbracht werden.

6. Die Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie erbringt ihre Leistungen vorwiegend *ambulant*. Hierzu stehen in Deutschland derzeit mehr als 500 in eigener Praxis niedergelassene Fachärztinnen und Fachärzte zur Verfügung. Mit rund 6000 teilstationären und vollstationären Behandlungsplätzen sowie Institutsambulanzen in über 130 Kliniken hat sich das Fachgebiet dem Ziel eines flächendeckenden Versorgungsangebotes für die betroffenen jungen Menschen angenähert.
7. Die Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie setzt auf die *Stärkung der Kommunikation innerhalb der Familie*, die bei der seelischen Erkrankung eines Kindes in der Regel mit betroffen wird. Wenn eine emotionale oder soziale Fehlentwicklung die Integration des Kindes bedroht, müssen auch die Belastungen der anderen Mitglieder der Familie beachtet und notwendige Unterstützung angeboten werden. Wird eine kinder- und jugendpsychiatrische Behandlung erforderlich, ist diese mit dem Kind oder dem Jugendlichen und dem Sorgeberechtigten zu besprechen und abzustimmen. Die kinder- und jugendpsychiatrische Behandlung versteht sich auch als *Hilfe zur Selbsthilfe*. Die starke familientherapeutische Ausrichtung des Faches bringt das Behandlungsziel zum Ausdruck, Eltern und ihre Kinder bei der Entwicklung eigenständiger Problemlösungen zu unterstützen und zu begleiten. Die Dienste der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie werden bisweilen mit gravierenden psychosozialen Verlusten und seelischen Traumatisierungen von jungen Menschen konfrontiert. Trotz eines verbesserten psychosozialen Hilfeangebotes ergeben sich immer wieder sehr komplexe Problemsituationen, die nur durch fachlich verantwortliche *Kooperation* lösbar sind. Das Fachgebiet der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie sieht sich dazu in der Pflicht, in wechselseitiger fachlicher Achtung mit den Institutionen der Jugendhilfe, der Schulen, der Sozialhilfe, der Arbeitsverwaltung und der Justiz eine allein dem Kindeswohl verantwortliche gemeinsame Hilfeplanung und Behandlung sicherzustellen.
8. Alle Maßnahmen des Fachgebietes der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie zielen darauf ab, die *Entwicklung der Persönlichkeit des Kindes* zu einem sicheren Selbstwerterleben zu unterstützen. In der klinischen Behandlung steht die Bereitschaft zur Übernahme verlässlicher Beziehungsbildung im Vordergrund. Dies

kommt z. B. in einer entsprechenden Gestaltung des Lebensraumes für Kinder und Jugendliche zum Ausdruck, die sich in einer kinder- und jugendpsychiatrischen Klinik aufhalten. Die mittlere Behandlungsdauer in einer solchen Einrichtung beträgt heute bundesweit 55 bis 60 Tage. Oft müssen der stationären Behandlungsmaßnahme weitere ambulante Hilfen folgen.

9. Die *Würde des Kindes* und die Achtung seiner Ansprüche auf Anerkennung und Akzeptanz stehen im Mittelpunkt aller Behandlungskonzepte. Wenn in Abstimmung mit den Sorgeberechtigten Maßnahmen gegen die Freiwilligkeit eines Kindes aus fachlicher Sicht unabdingbar erscheinen, was selten der Fall ist, ist dies nur unter gerichtlicher Abklärung und Genehmigung bzw. Anordnung möglich und zulässig. Die drei Fachverbände für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie haben ein gemeinsames Ethik-Komitee sowie ein Ombudsleutegremium eingerichtet, das regelmäßig zusammentritt und sowohl für Anliegen der Therapeuten als auch der Patienten und deren Eltern/ Sorgeberechtigten ansprechbar ist.
10. Auch für die Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie gilt: Die Vermeidung von Krankheit und Störung ist die beste Hilfe. Die Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie ist umso wirksamer, je früher sie ihr multiprofessionelles Behandlungskonzept anwenden kann. Sie ist vorwiegend *präventiv* im Sinne der sekundären und tertiären Prävention wirksam (Linderung von Krankheit und Behinderung, Vermeidung weiterer Krankheitsfolgen).
11. Das Bemühen um ständige Verbesserung von Behandlungsabläufen bestimmt das *Qualitätsbewusstsein* aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Die Kinder- und Jugendpsychiatrie stellt einen hohen Anspruch an die Qualitätslenkung. Der fachliche Austausch aller am Behandlungsplan beteiligter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist die Voraussetzung dafür, dass die differenzierten Erkenntnisse der Beteiligten, meist mehrerer Berufsgruppen, in Diagnostik und Therapie in ein gemeinsam verantwortetes Behandlungskonzept eingebracht und zum größtmöglichen Nutzen für das auf Behandlung angewiesene Kind umgesetzt werden können.
12. Die Ärzte/Ärztinnen für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie sind Ärzte/Ärztinnen für Kinder *in Krisen*, die der komplexen Hilfestellung bedürfen. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der ärztlichen Fachdisziplin verfügen über besondere Fähigkeiten zur Diagnostik, Organisation und Koordination komplexer Behandlungsmaßnahmen und zur oft langfristigen Begleitung betroffener Kinder und

ihrer Familien. Ihre umfassende Ausbildung stellt sicher, dass sie dazu in der Lage sind, dem komplexen Hilfebedarf gerecht zu werden, auf den Kinder angewiesen sind, die aufgrund von Krankheit, Behinderung oder psychosozialer Belastung von Lebenskrisen betroffen sind.

Das Leitbild wurde in einer Arbeitsgruppe der Bundesarbeitsgemeinschaft der leitenden Klinikärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie e. V. (Teilnehmer: Dr. S. Drömann, Dr. D. Felbel, Dr. J. Junglas, Dr. J. Jungmann, Dr. W. Rotthaus, Dr. B. Roy-Feiler) entwickelt.)⁷³³

Definition:

Die Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie umfasst die Erkennung, nichtoperative Behandlung, Prävention und Rehabilitation bei psychischen, psychosomatischen, entwicklungsbedingten und neurologischen Erkrankungen oder Störungen sowie bei psychischen und sozialen Verhaltensauffälligkeiten im Kindes- und Jugendalter sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes⁷³⁴.

Die Psychiatrie allgemein hat enge Beziehungen zu verschiedenen anderen Disziplinen, insbesondere zur Neurologie, Psychologie, Soziologie, Genetik und Verhaltensforschung. Gerade im Zusammenwirken biologischer, psychischer und sozialer Faktoren und deren Auswirkungen auf die Entstehung und Aufrechterhaltung psychischer Erkrankungen liegt das Wesen der Psychiatrie. Der Kinder- und Jugendpsychiatrie kommt dabei eine besondere Rolle zu, denn eine frühe Erkennung und Behandlung von psychiatrischen Erkrankungen/Störungen sowie die individuelle Förderung der jungen Patienten verbessern die Prognose deutlich. Die Kinder- und Jugendpsychiatrie hat ihrerseits enge Beziehungen zur Kinderheilkunde und Jugendmedizin (Pädiatrie) sowie zur Psychiatrie und Psychosomatik des Erwachsenenalters.⁷³⁵

Leitlinien zu Versorgungsstrukturen für Kinder- und Jugendliche bei psychischen Störungen und Krankheiten

⁷³³ http://www.bkjpp.de/index.php5?x=/bag_leitbild.php5&

⁷³⁴ <http://www.aekno.de/page.asp?pageID=6336>

⁷³⁵ <http://www.neurologen-und-psiater-im-netz.de/npin/show.php3?id=17&nodeid=>

2.1. Allgemeines

Adäquate Hilfestellung für Kinder und Jugendliche mit psychischen Störungen und Krankheiten bedarf einerseits entsprechender Einstellungen und Haltungen in der Bevölkerung im Allgemeinen und in Institutionen im Besonderen und andererseits professioneller Angebote verschiedener Fachbereiche.

Der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Psychotherapie kommt dabei zentraler Stellenwert zu. Die Psychotherapie ist einerseits eine Arbeitsweise, die innerhalb der Kinder- und Jugendpsychiatrie (neben Pharmakotherapie und sozialer Therapie) Anwendung findet, andererseits ist sie ein eigenständiger Gesundheitsberuf, der zu den Kooperationspartnern der KJP gehört. Die Kinder- und Jugendpsychiatrie leistet ihren Beitrag zu den Hilfs-, Betreuungs- und Behandlungsangeboten für Kinder und Jugendliche mit psychischen Störungen (Krankheiten) in Kooperation mit anderen Disziplinen (andere medizinische Fachbereiche, andere Gesundheitsberufe etc.), bedarf aber dafür eigenständiger Strukturen.

Die – auch heute noch existierende – Diskriminierung von psychisch kranken Menschen kann nicht durch die Vermeidung des Begriffs „psychische Krankheit / Störung“ oder durch eine verschleierte und fehlerhafte Verwendung anderer Fachbegriffe aufgehoben werden. Es ist unser Anliegen dieser Tendenz durch nicht diskriminierende Strukturen und Arbeitsweisen der Kinder- und Jugendpsychiatrie entgegenzuwirken.

Das *Berufsbild* des Kinder- und Jugendpsychiaters ist folgendermaßen zu beschreiben: Entsprechend der Definition des Fachgebietes umfasst die Kinder- und Jugendpsychiatrie die Erkennung, Behandlung, Prävention, Rehabilitation und Begutachtung bei psychischen, psychosozialen, psychosomatischen, entwicklungsbedingten und neurologischen Erkrankungen oder Störungen sowie bei psychischen und sozialen Verhaltensauffälligkeiten im Kindes- und Jugendalter. In Bezug auf das Lebensalter ist die Kinder- und Jugendpsychiatrie zuständig für Kinder und Jugendliche von der Geburt bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, wobei in der Altersgruppe der 0- bis 3- Jährigen eine Kooperation mit der Kinderheilkunde und bei jungen Erwachsenen bis 23 Jahren eine Kooperation mit der Psychiatrie strukturell notwendig ist.

Die Kinder- und Jugendpsychiatrie stützt sich auf ambulante, teilstationäre und stationäre Einrichtungen und die Praxis des niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychiaters. Als

ärztliches Fachgebiet sind die Aufgaben der Kinder- und Jugendpsychiatrie Teil des Gesundheitssystems und eng verflochten mit der Psychiatrie, der Kinder- und Jugendheilkunde, der Neurologie, der klinischen Psychologie, der Psychotherapie sowie dem psychosozialen Netzwerk (pädagogische Institutionen, Jugendwohlfahrt, Jugendgerichtsbarkeit etc.). Die Berufstätigkeit der Kinder- und Jugendpsychiater erstreckt sich auf all diese Bereiche.

Leitbegriffe ihrer Arbeitsweise sind:

- ganzheitliche Sicht des Kindes, seiner Familie und seines Umfeldes
- Entwicklungs-, Familien-, Beziehungsorientierung
- Gleichgewichtige Beachtung von patho- und salutogenetischen Aspekten
- Multi- und interdisziplinäre Teamarbeit

Die Kinder- und Jugendpsychiatrie fühlt sich der UN-Konvention über die Rechte des Kindes verpflichtet. Die Strukturen der Versorgungsangebote für psychisch kranke Kinder und Jugendliche in Österreich sollen sich an folgenden Prinzipien orientieren:

- Integrativ - unter weitgehender Vermeidung von Prozessen der Diskriminierung und des sozialen Ausschlusses und nahe dem Lebensumfeld - psychisch kranke Kinder und Jugendliche benötigen oft langfristig die Hilfe der KJP, aber keineswegs immer „unter dem Dach“ der KJP
- Niederschwellig - leicht zugänglich bzw. unabhängig von der sozialen Lage
- Kooperativ - in Zusammenarbeit mit benachbarten Institutionen
- Ambulant vor stationär
- Freiwilligkeit vor Zwang (Aufnahmen nach UbG)

2.2. Ist-Zustand

Auf der Grundlage des Zusatzfaches ist es nicht gelungen, ein ausreichendes und für das gesamte Bundesgebiet gleichmäßiges Versorgungsangebot zu schaffen. Wir finden zwar in fast jedem Bundesland Funktionseinheiten in Krankenhäusern oder krankenhausähnliche Stationen im Grenzbereich des Gesundheitswesens, die heute die kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung tragen. Von einem bundesweit gleichmäßigen Versorgungsstandard sind wir aber weit entfernt.

- Die Versorgungsangebote stützen sich fast zur Gänze auf den stationären Bereich (bzw. die Krankenhausambulanzen). Die ambulanten Angebote werden nicht ausreichend finanziert.
- Teilstationäre und mobile Angebote fehlen in den meisten Bundesländern.
- Die Zahl der Fachärzte (Zusatzfach) reicht – nach EU-Normen – nicht für einen gleichmäßigen Versorgungsstandard aus.
- Es gibt praktisch keine Angebote im Bereich der niedergelassenen Ärzte.
- Das Psychotherapieangebot ist nicht ausreichend und nicht kostenneutral

Derzeit sind in Österreich rund 340 akutstationäre Behandlungsplätze für die kinder- und jugend(neuro)psychiatrische Versorgung vorhanden. Die Quantität des Angebotes an spezialisierten Einrichtungen der KJ(N)P variiert beträchtlich zwischen einzelnen Bundesländern. Die Planungen des ÖBIG gehen von einem Richtwert von 0,08 bis 0,1 Behandlungsplätzen pro 1.000 Einwohner aus, wobei das Ausmaß an notwendigen stationären Kapazitäten eng mit dem Stand der außerstationären KJ(N)P-Versorgung (dezentrale, gemeindenahе, interdisziplinäre Netzwerke) sowie mit dem Bereich der Jugendwohlfahrt u. a. m. verknüpft ist. Von diesen Zahlen ausgehend wären künftig mindestens 299 weitere KJ(N)P-Behandlungsplätze einzurichten bzw. umzuwidmen.

In einigen Bundesländern zeichnen sich Entwicklungen ab, die zu einer Aufsplitterung der Versorgungsangebote führen könnten:

- Umwidmung stationärer Kleineinheiten in pädiatrische Abteilungen für die Behandlung psychischer Störungen, die vorwiegend der Betreuung der PatientInnen im Kindesalter sowie mit geringerer Störungsintensität dienen.
- Stationen für PatientInnen im Jugendalter und mit höherer Störungsintensität, die im Bereich der Psychiatrie eingerichtet werden.
- Die Entwicklung der Struktur der Krankenhausbetten – mangelnde Auslastung pädiatrischer und psychiatrischer Betten durch Verlagerung der Versorgung in den ambulanten Bereich – könnte diese Lösungen als kostengünstige Variante der Gesundheitsplanung erscheinen lassen.
- In anderen Bundesländern werden weiterhin Strukturen – meist im Bereich der Jugendwohlfahrt – geschaffen, die nicht in das Gesundheitswesen integriert sind.

Auch diese Strukturen unterstützen die Aufsplitterung des Versorgungsangebotes. Derartige Entwicklungen leiden meist an mangelnder Strukturqualität und können auch nicht den notwendigen fachlichen Ausbildungsstandard gewährleisten.

Im gesamten Bundesgebiet sind derzeit 0,4 niedergelassene Fachärztinnen und -ärzte mit Additivfach KJNP mit einem § 2-Kassenvertrag pro 250.000 Einwohner vorhanden. Das ist weniger als die Hälfte der theoretisch erforderlichen Zahl.

2.3. Entwicklungsperspektiven Die Einrichtung des Sonderfaches Kinder- und Jugendpsychiatrie bietet die Chance, eine grundlegende Verbesserung der Versorgungsstrukturen in die Wege zu leiten. Historisch gewachsene Strukturen sollen Ausgangspunkte einer Verbesserung der Versorgung sein. Dies ist umso wichtiger, als sich das neue Sonderfach aus drei „Mutterfächern“ und ihren Versorgungsstrukturen heraus entwickelt hat und den Aspekten der Verknüpfung bzw. Grenzziehung bei der Entstehung von neuem besonderes Augenmerk zu schenken ist.

Folgende Strukturelemente sind Bausteine der Versorgung und müssen bundesweit in ausreichendem Umfang (Bundes- und Regionalplanung) entwickelt werden:

- *Krankenhausabteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie*, die das volle Spektrum des Faches – Versorgung aller Altersgruppen und aller Intensitätsgrade psychischer Störungen – anbieten. Die Personalplanung derartiger KJP Stationen hat einerseits den Standards, die im LKF-System festgeschrieben sind (multidisziplinäres Team, Betreuungsintensität) und andererseits den Richtzahlen der Psych-PV zu entsprechen. Je Bundesland ist zumindest eine Vollabteilung, die das gesamte Spektrum der KJP abdeckt (intensive Behandlung nach LKF einschließlich Aufnahme bzw. Behandlung ohne Verlangen – UbG sowie rehabilitative Behandlung) erforderlich.
- *Konsiliar- und Liaisondienste der KJP*, die Betreuungs- und Behandlungsteams in den (medizinischen und nicht-medizinischen) Nachbarbereichen der KJP unterstützen, PatientInnen mit Störungen niedriger Intensitätsgrade außerhalb der KJP zu betreuen.
- *Teilstationäre Einheiten der KJP*, insbesondere Tageskliniken, die als Teile des Krankenhauses oder außerhalb desselben organisiert sein können.
- *Ambulante und mobile Einheiten der KJP*, die – unabhängig von Krankenhausambulanzen – eine wohnortnahe Betreuung ermöglichen.

- *Niedergelassene FachärztInnen (KJP) und PsychotherapeutInnen*, die über eine spezifische fachliche Ausbildung und entsprechende Verträge mit den Krankenversicherungsträgern verfügen.
- *Dezentrale, gemeindenahe, interdisziplinäre Netzwerke*

Die Entscheidung für die Nutzung einer der Strukturen des Betreuungsangebotes wird im allgemeinen eher aufgrund der Beurteilung der Störungsintensität (anhand fachlicher Beurteilungsinstrumente wie z.B. Achse 6 der MAS oder CBCL etc.) und der vorhandenen Ressourcen des Patienten und seines sozialen Umfeldes – und weniger aufgrund der Diagnose – getroffen.

2.4. Strukturqualität der Versorgungseinheiten

Die Qualität der fachspezifischen Versorgung ist – neben der Ausbildungsqualität der MitarbeiterInnen – vor allem durch die Strukturqualität der Einrichtungen definiert. In der Kinder und Jugendpsychiatrie kommt der Personalplanung aufgrund der beziehungsorientierten Arbeitsweise besondere Bedeutung zu. Eine Vernachlässigung dieses Aspekts führt zu einer kustodiale Orientierung. Gemeinsam mit dem ÖBIG wurden daher im Jahre 2004 Strukturqualitätskriterien für die verschiedenen Versorgungsbausteine definiert die in den „Österreichischen Strukturplan Gesundheit (ÖSG)“ Eingang finden werden.

2.4.1. Stationäre Versorgung In jedem Bundesland soll jedenfalls 1 „Vollabteilung“ für Kinder- und Jugendpsychiatrie mit 30 Betten (2 Stationen zu 15 Betten mit gewissen Variationsmöglichkeiten nach spezifischen Aufgabenschwerpunkten) bestehen. Das Leistungsangebot umfasst die Behandlung von psychischen Störungen aller Intensitätsgrade (inklusive Intensivbehandlung – die auch Aufnahmen nach UbG einschließt – sowie rehabilitative Behandlung nach den LKF-Kriterien) sowie das Leistungsangebot der Kinderpsychosomatik. Je nach Stationsgröße sind pro Station 25 - 31 Fachkräfte in Vollzeitäquivalenten erforderlich, die sich auf die verschiedenen Berufsgruppen des multidisziplinären Teams verteilen. Um die Versorgung von Patienten nach der LKF-Kategorie „Intensive Behandlung“ zu gewährleisten, muss für die Abteilung ein doppelter ärztlicher Nachtdienst, sowie im Bereich des Pflegepersonals pro Station doppelte Pflegenachtdienste (davon jedenfalls eine DGKP) vorgesehen werden.

2.4.2. Tageskliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie werden in 2 Varianten geführt:

- im intramuralen Bereich (als Teil einer bettenführenden Abteilung)
- im extramuralen Bereich (in Verbindung mit einer Ambulanz als Teil extramuraler sozialpsychiatrischer Dienste). Die Größe einer Tagesklinik umfasst in der Regel 12 Behandlungsplätze, die an 5 Tagen der Woche je 8-10 Stunden zur Verfügung stehen. Auch hier wird das Betreuungsangebot von einem multidisziplinären Team getragen, das etwa 9 Fachkräfte im Vollzeitäquivalent umfasst. Erste Erfahrungen mit dem Aufbau einer jugendpsychiatrischen Tagesklinik wurden in diesem Heft vorgestellt [1].

2.4.3. Ambulatorien und Krankenhausambulanzen:

Die Größe der einzelnen Versorgungsregionen müssen nach regionalen Verkehrsbedingungen (Erreichbarkeit) festgelegt werden. Für eine EW- Zahl von 200 – 250.000 EW sollte jedoch mindestens 1 KJP – Ambulatorium vorgesehen sein, das an 5 Tagen der Woche verfügbar ist und über eine (multidisziplinäre) Personalausstattung von etwa 7 Fachkräften im Vollzeitäquivalent verfügt.

2.4.4. Konsiliar- und Liaisondienste Konsiliar- und Liaisondienste der Kinder- und Jugendpsychiatrie sind die Basis einer fachspezifischen Patientenbetreuung an den Nahtstellen zu benachbarten Einrichtungen innerhalb und außerhalb des medizinischen Systems. Sie sind im internationalen Maßstab „state of the art – Elemente“ des Versorgungssystems. Sie umfassen 3 Elemente:

- Intramuraler K-/L-Dienst
- Extramuraler K-/L-Dienst
- Mobile Notdienste
- Intramuraler Konsiliardienst: ca. 25 % aller an Kinderkliniken behandelten PatientInnen haben psychische Auffälligkeiten (die Zahl von Kindern in anderen Fachabteilungen ist nicht berücksichtigt); ca. 5 % aller neu aufgenommenen Patienten müssen vom KJP-Arzt beurteilt werden, wobei etwa 3-6 Kontakte á 30 min. zu veranschlagen sind.
- Der intramurale Liaisondienst erbringt Leistungen gegenüber den Teams anderer Krankenhausstationen (z.B. Onkologie, Pulmologie, Diabetologie etc.):
patientenbezogene Beratung zu Strategien der Behandlung und des Patientenmanagements; Beiträge zu Konzeptentwicklung, Dokumentation etc.

- Extramurale K-/L-Dienste: im extramuralen Bereich ist ein KJP Liaisondienst vor allem gegenüber pädagogischen (Schulen, Kindergärten), sozialpädagogischen (Wohngemeinschaften, Beratungsstellen der Jugendwohlfahrt), sozialtherapeutischen (Wohngemeinschaften) Einrichtungen und auch Justizstellen (Jugendgefängnishäuser) vorzusehen. Sie können organisatorisch als Teil des Angebotes einer Krankenhausabteilung oder einer extramuralen Einrichtung (Tagesklinik, Ambulatorium) eingerichtet werden.
- Die Funktion der mobilen Notdienste ist die fachspezifische Intervention in Krisensituationen vor Ort zur Prävention von nicht notwendigen stationären Aufnahmen. Ihr Kernelement ist die 24-Stunden Erreichbarkeit eines KJP-Facharztes, der über mobile fachspezifische Ressourcen zur Krisenintervention (Notfallsbeurteilung, Deeskalation, Verknüpfung mit fachspezifischen Einrichtungen) vor Ort verfügt.

2.4.5. Niedergelassene Fachärzte:

Der Aufbau eines Versorgungsnetzes mit niedergelassenen Fachärzten wird mindestens 10 Jahre in Anspruch nehmen. Derzeit fehlen dafür die zwei wichtigsten Voraussetzungen: eine ausreichende Zahl an ausgebildeten Fachärzten und die erforderlichen Verträge mit der Krankenversicherung⁷³⁶.

Literatur

[1] Berger E., Steinberger K., Huber N.: Jugendpsychiatrische Tagesklinik – Aufbau und Erfahrungen.

Neuropsychiatrie 20, 127-130 (2006)

[2] Bundesministerium für Gesundheit und Frauen: Leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung – Modell 2005 (s. Abschn. 3.6.).http://www.bmgf.gv.at/cms/site/attachments/4/6/6/CH0036/CM_S1039004330660/modell_2005.pdf

[3] Remschmidt H., Engeland H. (Eds.): Child and Adolescent Psychiatry in Europe. Springer, New York (1999)

[4] Spiel W.: Aktuelle Probleme der Neuropsychiatrie des Kindes- und Jugendalters. Wr. Med. Wochenschr. Suppl. Nr. 34 (1975)

[5] Spiel W.: Entwicklung, Methodik und Probleme der Neuropsychiatrie des Kindes- und Jugendalters. Österr. Ärztezeitg.

30/4, 195-203 (1975) Univ.-Prof. Dr. Ernst Berger Österreichische Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie p.A. Neuropsychiatrische Abteilung f. Kinder- u. Jugendliche, Neurologisches Zentrum Rosenhügel, Wien ernst.berger@meduniwien.ac.at.⁷³⁷

⁷³⁷ Kinder- und Jugendpsychiatrische Versorgung in Österreich in Neuropsychiatrie **Band 20**

Aus der Geschichte der Kinderpsychiatrie:

Bereits zu Beginn des 19. Jhd. nahm der Wiener Bischof und Lehrkanzleihinhaber Vinzenz Eduard Milde Kinderfehler, Gebrechen der psychischen Anlagen und Geistesschwäche in den Blick der allgemeinen Erziehungskunde. Die wissenschaftlichen Disziplinen der Heil-, Sonder- und Kriminalpädagogik in Österreich wurden von ihm begründet.⁷³⁸

Ein weiterer „Vater“ der Heilpädagogik und Vorläufer der Kinderpsychiatrie war Heller.

„Die Zahl der geistig minderwertigen Kinder ist eine so große, dass eine anstaltsmäßige Versorgung aller nicht gedacht werden kann. Eine Zählung der hier in Betracht kommenden Kinder und Jugendlichen ist bisher nicht erfolgt und würde auch kaum ein zuverlässiges Resultat erbringen..... Bei bildungs- und erziehungsfähigen Schwachsinnigen wirkt vielfach die Hilfsschule in mustergültiger Art als Fürsorgestelle. Sie beschränkt sich längst nicht mehr auf den Unterricht nach besonderen Methoden, sondern greift tief ins Leben ihrer Schützlinge ein und sucht in inniger Wechselbeziehung zum Elternhaus das häusliche Milieu in einer solchen Art zu beeinflussen, dass die Erziehungshilfe der Hilfsschule möglichste Förderung erfahren...Bedenkt man, welche schwere Schäden dem Staate erwachsen müssen, wenn Psychopathen ohne entsprechende Erziehung mit ihren angeheilten Defekten in das öffentliche Leben eintreten, erwägt man andererseits, dass solche Individuen bei entsprechender Erziehung nach heilpädagogischen Prinzipien nützliche Glieder der Gesellschaft werden können, so ergibt sich schon aus rein praktischen Gründen die unbedingte Notwendigkeit, möglichst viele Anstalten zur Erziehung jugendlicher Psychopathen bereit zu stellen und nach Tunlichkeit keinen einzigen entgleisen und verderben zu lassen. . Idiotische Kinder, die für Unterricht und Erziehung nicht in Betracht kommen, sind wohl in heilpädagogischen Anstalten nicht recht am Platz. Durch Transferierung der Idioten in Pflege- und Versorgungshäuser, in denen immerhin heilpädagogisch orientierte Pflegerinnen zur Mitarbeit heranzuziehen wären, würde mancher Platz frei werden, der der Psychopathenfürsorge zugute käme.“⁷³⁹

Nummer 2 – 2006 www.springer.com/cda/content/document/cda.../Heft_20_2.pdf?

⁷³⁸ http://de.wikipedia.org/wiki/Vincenz_Eduard_Milde

⁷³⁹ Heller, Direktor der heilpädagogischen Anstalt Wien Grinzing in Über Anstalts- und Familienerziehung bei minderwertigen Kindern, in Zeitschrift für Kinderschutz, Familien- und Berufsfürsorge, XV. Jahrgang November 1923

Die von ihm gegründete Anstalt wurde 1943 geschlossen. Wie sich aus dem Textauszug ergibt, hatte es die Heilpädagogik von Anfang an auf die Psychopathen abgesehen, womit sie in Übereinstimmung mit der Rassenhygiene und Eugenik stand.

Schließlich als letzte Wurzel ist Lazar anzuführen, der an der Wiener Universitätskinderklinik eine heilpädagogische Abteilung leitete. „Als Lazar mit seinen Forschungen an Hilfsschülern begann und bald darauf auch mit Wohltätigkeitsvereinen und Gerichten zusammen arbeitete, um die Probleme der Verwahrlosung und Kriminalität Jugendlicher studieren zu können, war Schwererziehbarkeit als praktisches und wissenschaftliches Problem gerade erst von einigen Gelehrten entdeckt und mit dem vielleicht nicht allzu glücklich gewählten Namen „Heilpädagogik“ belegt worden.“⁷⁴⁰

Einsperren, schlagen, fesseln, hungern lassen - die Methoden in der Kinderpsychiatrie wurden in Österreich viele Jahre lang aus den Disziplinierungsmaßnahmen der NS-Zeit abgeleitet. Erst Ende der 1950er Jahre ging man in Wien daran, sich dem heiklen Thema psychotherapeutisch zu nähern. Parallel dazu nahm eine Entwicklung ihren Lauf, die das Fach grundlegend verändern sollte: nämlich jene der Psychopharmaka.

"Kinderpsychiatrie im inhaltlichen Sinne gibt es in Österreich erst seit Beginn der 1960er Jahre", erklärte der Wiener Kinderpsychiater Ernst Berger im APA-Gespräch. Davor hätten zwar auch schon Einrichtungen existiert, die dem entsprächen, was man heute als Kinderpsychiatrie bezeichnen würde. Das Fachgebiet wurde laut dem Experten bereits in der NS-Zeit etabliert. Ein Kongress, den man als Beginn ansetzen könne, fand damals übrigens in Wien statt. Berger: "Den Nazis ging es natürlich in erster Linie um Disziplinierung."

Deshalb wurden damals zusätzlich auch die "Endstationen" geschaffen: Der "Spiegelgrund" in Wien für behinderte und verhaltensgestörte Kinder sowie das Jugend-KZ Uckermark für Mädchen (in unmittelbarer Nachbarschaft zum KZ Ravensbrück in Deutschland) und das Jugend-KZ im niedersächsischen Moringen für Burschen⁷⁴¹.

Zwischen 1939 und 1945 wurden auf der Suche nach so genanntem „lebensunwerten Leben“ in Deutschland und im angeschlossenen Österreich etwa 100.000 Kinder zwischen deren Geburt und dem 16. Lebensjahr in den unterschiedlichsten pädiatrischen und psychiatrischen Anstalten

⁷⁴⁰ Frankl G., Die heilpädagogische Abteilung der Wr. Kinderklinik, Zf Kinderschutz, Familien – und Berufsfürsorge, XXIX Jg. 1937

⁷⁴¹ <http://www.springermedizin.at/artikel/26169-malariatherapie-kinderpsychiatrie-im-wandel-der-jahrzehnte>

„erfasst“ und nach der Ausprägung ihres psychischen Krankheitsbildes oder ihrer sozialen Auffälligkeit sowie hinsichtlich ihrer „Bildungsfähigkeit“ als Element ihrer volkswirtschaftlichen Prognose beschrieben und bewertet. Etwa 20.000 der auf einfachen Meldebögen dokumentierten Kinder- und Krankheitsschicksale, die dem „Reichsausschuss zur Wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden“ zugegangen waren, gerieten in den engeren Kreis des Todes und wurden von den drei Gutachtern des „Reichsausschusses“, Dr. Hans Heinze, Dr. Ernst Wentzler und Prof. Werner Catel, auf ihren Lebens- und Nutzwert hin abschließend beurteilt. Ein kleines Kreuz auf dem Meldebogen bedeutete „Behandlung“, also Tötung, dieser Kinder und Jugendlichen, ein Minuszeichen die Belassung in ihren Anstalten, Heimen und Kliniken oder bei den Eltern, also Leben.⁷⁴² Verwickelt darin war auch Igor Alexander Caruso.⁷⁴³ Er war von Februar bis Ende Oktober 1942 an der „Kinderfachabteilung“ der Landesnervenheilanstalt Wien, genannt „Am Spiegelgrund“, beschäftigt und hat in diesen acht Monaten etwa 100 Gutachten über dort untergebrachte Kinder geschrieben. Psychologische Gutachten waren Teil des bürokratisch-medizinischen Prozesses, der für 789 Kinder im Rahmen des Auftrages „Ausmerzende Maßnahmen“ der Abteilung „Erb- und Rassenpflege“ des Hauptgesundheitsamtes mit ihrer Ermordung endete. 14 der Kinder, die er begutachtet hat, wurden umgebracht.⁷⁴⁴ In diesem Konnex zeigt sich die Entartung der Begutachtung: „Es war meist ein in der Fachabteilung erstelltes Gutachten, das über das weitere Leben des Kindes entschied. Und das in Einrichtungen, die den Namen Heilpädagogik aufwiesen. Das Unrecht war aber bewusst, wie sich daraus ergibt, dass die Krankenunterlagen gefälscht wurden (die Tötung wurde verschwiegen).

„Keines der Kinder verlangte nach dem Tod. Sie waren ihren Mördern, die sie beobachtend vernichteten, unaufhaltsam ausgeliefert. Sie wurden verantwortlich gemacht für Gene, die zu körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung führte. – Viele von ihnen wurden zusätzlich krank gemacht von jenen, deren Beruf es war, sie zu heilen oder ihre Schmerzen zu lindern.“⁷⁴⁵ Nach dem Weltkrieg wurden die Ärzte Dr. Ernst Schilling, Dr. Marianne Türk und Dr. Margarete Hübsch angeklagt. Schilling wurde zum Tod durch den Strang, Türk zu 10 Jahren verurteilt, Hübsch freigesprochen. Dr. Gross war geflohen und wurde erst 1948 in der

⁷⁴² Erklärung der Österreichischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie zur NS-Psychiatrie und Kindereuthanasie http://www.oegkjp.at/images/stories/pdf/KJNP_NS-Psychiatrie_Erklaerung.pdf

⁷⁴³ http://de.wikipedia.org/wiki/Igor_Alexander_Caruso

⁷⁴⁴ <http://diepresse.com/home/spectrum/zeichenderzeit/411984/Es-waren-doch-nur-Gutachten>

⁷⁴⁵ Häupl W., Die ermordeten Kinder vom Spiegelgrund, Böhlau Verlag 2004

Steiermark aufgegriffen. Er erhielt nur 2 Jahre wegen Totschlags. Dr. Jekelius, früherer Direktor, wurde von den Russen verhaftet und in Moskau zu 25 Jahren Zwangsarbeit verurteilt (starb 1952).

Besonders ist zu erwähnen, dass Österreich in diesen Verbrechen noch „eifriger“ war als Deutschland: „Abweichend von der im Altreich meist üblichen Praxis überließen die Euthanasie – Bürokraten in der Ostmark das Ausfüllen der Meldebögen nicht den einzelnen Anstalten, sondern schickten eigene Ärztekommisionen, die die Vorauswahl der Opfer vor Ort vornahmen. Die Praxis der Selektionen gestaltete sich in der Folge wesentlich radikaler als im Altreich. In der Ostmark hatte die Durchführung der Aktion T4 alle Merkmale eines veritablen Blitzkriegs gegen die Kranken. Innerhalb kürzester Zeit wurden riesige Anstalten ganz oder teilweise geräumt...Die Zahl der Opfer aus den ehemals österreichischen Gebieten erreichte zirka 13.500 Menschen, das war mehr als doppelt so hoch wie der Reichs – Durchschnitt...Aus den bisher erfassten Anstalten auf dem österreichischen Gebiet wurden zirka 500 Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre nach Hartheim zu transportieren und dort ermordet...Die Obergrenze bei der Zahl der Kindereuthanasie in Österreich...beträgt zirka 1000.“⁷⁴⁶

Werner Vogt kritisierte die Naziverbrechen und schonte seine Kollegen im Rückblick nicht: "Jawohl, die Psychiatrie. Ringel, Strotzka, Sluga, Hacker, Spiel, Frankl, Gabriel, Rudasch, alle diese Welterklärer haben Gross mit kollegialem Schweigen beschützt".⁷⁴⁷

Fernab der NS-Methoden beschritt Ende der 1950er Jahre der Wiener Kinderpsychiater und Neurologe Walter Spiel den Weg der psychotherapeutischen Behandlung. Seine Herangehensweise leitete der Mediziner von der von Alfred Adler begründeten Individualpsychologie ab. Daneben existierten die älteren Strömungen bis weit hinein in die 1980er Jahre⁷⁴⁸.

Als Vertreter dieser düsteren Praktiken galten etwa die Innsbrucker Kinderpsychiaterin Maria Nowak-Vogl sowie der Klagenfurter Kinderarzt Franz Wurst. Berger: "Die haben die veralteten Methoden übernommen. Ein großer Teil stammte aus dem Repertoire der Schwarzen

⁷⁴⁶ Czech H., Kinder und Jugendliche als Opfer der NS – Medizinverbrechen aus Geraubte Kindheit. Kinder und Jugendliche im Nationalsozialismus Edition Mauthausen 2010

⁷⁴⁷ <http://www.bizeps.or.at/news.php?nr=6576>

⁷⁴⁸ <http://www.springermedizin.at/artikel/26169-malariatherapie-kinderpsychiatrie-im-wandel-der-jahrzehnte>

Pädagogik. Also heftige körperliche Strafen, erweitert um alte psychiatrische Maßnahmen wie etwa Schockbehandlungen⁷⁴⁹."

Faktum ist, dass Prof. Berger verschweigt, dass diese Philosophien auch von seinem gerne zitierten Prof. Spiel angewandt wurden. Der Kinderpsychiater Walter Spiel, der in dieser Zeit an der Hoff'schen Klinik arbeitete und in den 1970er-Jahren die erste Kinderpsychiatrische Abteilung gründete, veröffentlichte 1961 rund 90 Fallgeschichten von Kindern im Alter von sechs bis 14 Jahren. ("Die endogenen Psychosen des Kindes- und Jugendalters"). Bei den meisten von ihnen waren "schizoide Psychosen" diagnostiziert worden, bei etwa 20 Kindern "manisch-depressive" Störungen. Nach Ansicht von Spiel hatte sich in akuten Fällen die Elektroschock-Therapie bewährt. Die Insulinschockbehandlung - dabei wurde den Kindern Insulin gespritzt und ein durch künstliche Unterzuckerung herbeigeführter Komazustand erzeugt - soll wenig gebracht haben. Die Fiebertherapie wurde angewandt, wenn alles andere schon versagt hatte. Nach Spiels Publikation handelte es sich einmal um ein 14-jähriges Mädchen, das erst mit Elektroschocks und dann mit der "Fieberkur" behandelt wurde, ein anderes Mal um eine 13-Jährige. Eine Verbesserung des Zustands trat in keinem der beiden beschriebenen Fälle auf⁷⁵⁰.

Auch der "alte Geist" freilich wehte auch unter dem Kinderpsychiater Walter Spiel noch eine Weile weiter. 1977 brachten Mitarbeiter der Klinik ein Rundschreiben an die Öffentlichkeit, mit dem Spiel einige "in Vergessenheit geratene Prinzipien eines Klinikbetriebs" in Erinnerung ruft. Wörtlich heißt es, die "Anordnungen sämtlicher Personen gegenüber Patienten seien durchzusetzen, d. h. im Fall des Widerstandes oder der Widersetzlichkeit ist offensichtlich ein Krankheitszustand gegeben, der vom Dienstarzt in entsprechender Weise zu behandeln ist (Bettruhe, evt. beruhigende Medikation)"⁷⁵¹.

Auch nach 1945 war die KJP noch gut zwei Jahrzehnte den Strategien der Ausgrenzung durch jugendpsychiatrische Anstalten verpflichtet und teilte diese Praxis mit der Anstaltspsychiatrie des Erwachsenenalters. Dieser Umstand war wohl auch darin begründet, dass es 1945 keinen

⁷⁴⁹ <http://www.springermedizin.at/artikel/26169-malariatherapie-kinderpsychiatrie-im-wandel-der-jahrzehnte>

⁷⁵⁰ <http://www.profil.at/articles/1208/560/319865/psychiatrie-fieberhaft>

⁷⁵¹ <http://www.profil.at/articles/1208/560/319865/psychiatrie-fieberhaft>

Bruch in der psychiatrischen Versorgung gab: personelle und inhaltliche Kontinuität prägten die ersten Jahrzehnte der Nachkriegszeit (KLEE 1993)⁷⁵².

Als erwiesen kann somit gelten, dass zwei der wichtigsten Protagonisten der Kinder- und Jugendpsychiatrie und vieles mitbekommen haben müssen: Er war ein begnadeter Lehrer für uns, ein begnadeter Redner und ein väterlicher Freund.“

Mit dem „Uns“ meint Friedrich Ernst Berger – heute Univ.-Prof. und Vorstand der Neuropsychiatrischen Abteilung für Kinder und Jugendliche am Neurologischen Zentrum Rosenhügel. „Wir haben uns ein berufliches Leben lang begleitet, wie Spiel und Ringel“, erläutert Friedrich. „Wie kongeniale Partner. Ich übertreibe nicht, wenn ich sage, uns verbindet eine tiefe Freundschaft.“ Berger, der Neurologe, der eher mit kleinen Kindern arbeitet – Friedrich, der Psychiater, der sich hauptsächlich mit Jugendlichen und Schulproblemen auseinandersetzt.⁷⁵³

Vorgänger Bergers war Andreas Rett⁷⁵⁴. In österreichischen Heimen sollen Mädchen und Frauen mit Behinderungen und intellektuellen Beeinträchtigungen zwangssterilisiert worden sein. Die Eingriffe wären bis ins Jahr 2000/01 vorgenommen worden, sagte der Kinderpsychiater Ernst Berger. Die Zwangssterilisationen wurden als Blinddarmoperation getarnt. Die Betroffenen wussten nicht, dass sie danach keine Kinder mehr bekommen konnten, so Berger.⁷⁵⁵ Somit sei nicht auszuschließen, dass Mädchen sterilisiert wurden, die aus heutiger Sicht gar nicht als behindert gelten würden, betonten Berger und Schönwiese.⁷⁵⁶ Als Beispiel für Folgen der von Rett "Der Aufbau einer Schlafhygiene (medikamentöse Bekämpfung von Einschlafstörungen, hartes Lager, Vermeidung sexuell erregender Erlebnisse vor dem Einschlafen) wirkt der Onanie am Abend entgegen; durch ständige Beschäftigung und medikamentöse Reduktion sexueller Spannungen mittels gefahrloser Androgene wie Epiphysan[®] wird dies während des Tages erreicht. Die Sterilisation ist der einzige Weg der

⁷⁵² <http://www.univie.ac.at/kjnp-rehab-integra/projekt/SOZIALTHER.%20WOHNPL.%20korr.2.htm>

⁷⁵³ http://www.diekriminalisten.at/krb/show_art.asp?id=1053

⁷⁵⁴ Ernst Berger trat am 15. März 1990 die Nachfolge von Andreas Rett im Neurologischen Krankenhaus am Rosenhügel an. Trügel Chronik der Wiener Krankenanstalten Seite 564

⁷⁵⁵ <http://www.heute.at/news/oesterreich/art23655,788214>

⁷⁵⁶ <http://de.sott.net/article/8761-Zwangssterilisationen-von-Madchen-und-Frauen-bis-2011-in-osterreichischen-Heimen>

Empfängnisverhütung, da andere Mittel wegen Indolenz oder Mangel an Verständnis kaum zielführend sind. Das Recht auf Sexualität bei Behinderten zu propagieren ist sinnlos und gefährlich." (Seite 307)⁷⁵⁷ Andreas Rett war Nationalsozialist.⁷⁵⁸ Um auf der Universität in Innsbruck inskribieren zu können gab Andreas Rett an: "... hatte ich keinerlei Bindung zu irgend einer Formation der NSDAP oder dieser selbst. Auch war ich nie Mitglied oder Anwärter der Partei ... jederzeit von mir durch Eid erhärtenden ... Angaben ..." ⁷⁵⁹Die Österreichische Hochschülerschaft lehnte seine Zulassung ab, da er HJ-Führer und eifriger Nationalsozialist war, das Ministerium folgte dieser Empfehlung.⁷⁶⁰ Die akademische Karriere von Andreas Rett basiert damit auf unwahren Angaben und - es ist nicht nachzuweisen aber zu vermuten - auf den Einsatz von persönlichen Netzwerken, die er als ehem. Nationalsozialist hatte. **Rett publizierte noch später (1968) ohne Bedenken gemeinsam mit dem Psychiater Heinrich Gross,** der direkt an der Ermordung von Kindern am Wiener Spiegelgrund beteiligt war: "Weniger bekannt hingegen ist die Tatsache, dass sich auch Rett an der **wissenschaftlichen Verwertung der NS-Kindereuthanasieopfer** vom Spiegelgrund beteiligte, indem er u. a. zusammen mit seinem BSA-Kollegen, dem vormaligen NS-Kindereuthanasiearzt Dr. Heinrich Gross, **auf der Grundlage von Gehirnpräparaten,** die von den im Rahmen der NS-Kindereuthanasie ermordeten Spiegelgrundopfern stammten, einen wissenschaftlichen Aufsatz verfasste und publizierte⁷⁶¹. Andreas Rett ist auch mit der oben angeführten Innsbrucker Kinderpsychiaterin Maria Nowak-Vogl in Verbindung zu bringen: Im Zuge von Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Innsbruck 1980 gegen die umstrittene Kinderpsychiaterin Nowak-Vogel hatte Rett die Verwendung des Medikaments **Epiphysan zur Triebdämpfung** gerechtfertigt. Er begründete dies zu diesem Zeitpunkt mit seinen eigenen Erfahrungen beim Einsatz des Hormonpräparats Epiphysan an 500 behinderten Personen in einem Zeitraum über 17 Jahre. Rett war über Jahrzehnte der **einflussreichste Berater von großen Einrichtungen der Behindertenhilfe** und österreichweit der wichtigste medizinische

⁷⁵⁷ vertretenen Triebdämpfung ein Zitat aus Fritz Holzinger: Sonderpädagogik. Schriften zur Lehrerbildung und Lehrerfortbildung Band 16. Wien: Bundesverlag 1984 (1. Auflage 1978)

⁷⁵⁸ Abbildung 2 in <http://bidok.uibk.ac.at/library/schoenwiese-rett.html#ftn.id518846>

⁷⁵⁹ Abbildung 1 in <http://bidok.uibk.ac.at/library/schoenwiese-rett.html#ftn.id518846>

⁷⁶⁰ Abbildung 3 in <http://bidok.uibk.ac.at/library/schoenwiese-rett.html#ftn.id518846>

⁷⁶¹ Heinrich Gross/Kurt Jellinger/Elfriede Kaltenböck/Andreas Rett, Infantile Cerebral Disorders. In: Journal of the neurological Sciences 7, 1968, pp. 551-564; nach: Neugebauer/ Schwarz 2005, Fußnote Seite 230 ff

Berater für Eltern von sog. geistig behinderten Kindern. Er war ein **Befürworter einer systematischen Sterilisation** von behinderten Frauen.⁷⁶²

Er erhielt zahlreiche Auszeichnungen⁷⁶³. Als kritischer Geist meldete sich Rett vor einigen Jahren in Sachen Aufnahme behinderter Kinder in die Regelschule zu Wort und erntete dafür auch Kritik.⁷⁶⁴

Der Kinder- und Jugendpsychiater Max Friedrich hat als junger Arzt an der damaligen Wiener Universitätsklinik für Psychiatrie und Neurologie ("Klinik Hoff") nun angeprangerte Behandlungsmethoden miterlebt. "Es hat 'Fieberkuren' gegeben, es hat Insulinschock-Therapien am laufenden Band gegeben, es hat Elektroschocks am 'Band' gegeben. Wir haben in den 1970er Jahren noch immer Methoden gehabt, für die ich mich geschämt habe, aber ich konnte nicht aus", sagte Friedrich am Dienstagabend bei der 45. Fortbildungswoche der Apothekerkammer in Saalfelden, bei der es dieses Jahr um Pädiatrie geht. Kinder - möglicherweise vor allem Heimkinder - sollen an der Abteilung absichtlich mit Malaria infiziert worden sein. Friedrich, Vorstand der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie der Med Uni Wien am AKH: "Es wurden damals alle psychisch auffälligen Personen an die Psychiatrie gebracht. Von 15 in einer Nacht Aufgenommenen sind zwei bis drei an der Klinik geblieben, weil sie 'Forschungsgegenstand' geworden sind. Die übrigen kamen auf die Baumgartner Höhe." Für dieses Krankenhaus wurde das Kürzel "M" verwendet - für "Monte" (italienisch: "Berg"). Die damalige Chefin des Mädchenheimes am Wilhelminenberg in Wien sei in Reiterstiefeln und Reitergerte in den Stiefeln samt großem Hund an der kurzen Leine umhermarschiert, erinnert sich Friedrich. Auch dort wurden Kinder möglicherweise fragwürdigen Therapien unterzogen⁷⁶⁵.

Sowohl die Empfindlichkeiten als auch die Bedürfnisse der Kinder waren sowohl Prof. Friedrich als auch Prof. Berger egal: Damit hatten sie in der Nachkriegszeit und bis zur Psychiatriereform in den 1980er Jahren mit noch weniger Schutz und Hilfe zu rechnen.

⁷⁶² <http://bidok.uibk.ac.at/library/schoenwiese-rett.html#ftn.id518846>

⁷⁶³ 1959 erhielt er den Dr. Karl Renner-Preis, 1967 den Anton von Eiselsberg-Preis sowie viele andere in- und ausländische Auszeichnungen <http://bidok.uibk.ac.at/library/schoenwiese-rett.html#ftn.id518846>

⁷⁶⁴ <http://bidok.uibk.ac.at/library/schoenwiese-rett.html#ftn.id518846>

⁷⁶⁵ <http://derstandard.at/1330390613798/Misshandlung-in-Heimen-Psychiater-Friedrich-Schaemte-mich-fuer-Behandlungsmethoden?seite=4#forumstart>

Einsperren, schlagen, fesseln, hungern lassen - die Methoden in der Kinderpsychiatrie wurden in Österreich viele Jahre lang aus den Disziplinierungsmaßnahmen der NS-Zeit abgeleitet⁷⁶⁶.

Noch einfacher macht es sich Prof. Berger: Ab Anfang der 70er Jahre war bekannt, dass Wiener Heimkinder massiver Gewalt ausgesetzt sind, unter anderem durch eine Studie der Psychologin und späteren SPÖ-Abgeordneten Irmtraud Karlsson. Eine Heimreform brachte auch kleinere Gruppen, mehr Erzieherinnen und Erzieher sowie deren Sensibilisierung und bessere Ausbildung. Doch offenbar habe sich die Situation der Heimkinder dadurch nicht verbessert, sagt der Kinderpsychiater Ernst Berger. Denn auch jene, die zwischen 1975 und 1990 in den Heimen waren, hätten "in ganz ähnlichem Prozentsatz von körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt berichtet. Und auch die Betrachtung ihrer späteren Lebenswege zeigt keine bessere Situation als jene der Menschen, die vor 1975 in den Heimen waren"⁷⁶⁷.

Die Universitätskinderklinik, an der bekanntlich auch nach 1945 heftig umstrittene Versuche an Kleinkindern stattgefunden haben, hat zur Aufhellung dieses Sachverhaltes bislang nichts beigetragen und keine Stellungnahme abgegeben⁷⁶⁸. Dies änderte sich erst in letzter Zeit: Die Medizinische Universität Wien setzt zur Aufklärung der Vorgänge an der Medizinischen Fakultät nach 1945, insbesondere der Fälle von "Malariatherapie" an der "Klinik Hoff" (Universitätsklinik für Psychiatrie und Neurologie unter Leitung von Hans Hoff), eine unabhängige Expertenkommission ein. Vorrangig geklärt werden soll, ob nicht mehr dem Stand der Wissenschaft entsprechend behandelt wurde⁷⁶⁹.

Welchen ethischen Grundsätzen folgt die Kinder- und Jugendpsychiatrie?

Berger, E. Universitätsklinik für Neuropsychiatrie des Kindes- und Jugendalters Wien

Die Diskussion ethischer Probleme und Positionen ist für das Fachgebiet der Kinderpsychiatrie von besonderer Bedeutung. Diese Diskussion darf auch nicht auf die Probleme des klinischen Alltags beschränkt werden. Die Frage muss lauten: „Welchen ethischen Grundpositionen

⁷⁶⁶ <http://wien.orf.at/news/stories/2520458/>

⁷⁶⁷ <http://oe1.orf.at/artikel/298589>

⁷⁶⁸ NS-Gesundheitswesen und – Medizin 1 Peter Malina/Wolfgang Neugebauer

<http://neu.gedenkstaettesteinhof.at/sites/default/files/Volltextarchiv/NS-Gesundheitswesen.pdf>

⁷⁶⁹ <http://derstandard.at/1328507612090/MedUni-Wien-Kommission-soll-Malariatherapie-in-Klinik-Hoff-aufarbeiten>

fühlen wir uns verpflichtet?“ Auf der einen Seite stehen die Konsensethik, die sich letztlich an der Meinung der Mehrheit orientiert sowie die utilitaristische Ethik, die von Prinzipien der Nützlichkeit getragen wird. Auf der anderen Seite stehen die – z.B. von Jonas vertretene – Vollkommenheitsethik und die Seinsethik, die die Erhaltung des steigerbaren Seins und damit die Erhaltung des Lebens zum Grundprinzip machen.

Sowohl die „Bioethik-Konvention“ als auch das „Weißpapier über den Schutz der Menschenwürde von Menschen, die an einer Geistesstörung leiden“ (Europarat 2000) formulieren Positionen von internationaler Relevanz, die für unser Fachgebiet von Bedeutung sind. Diese Themen müssen auch auf den Hintergrund unserer heutigen Kenntnisse über die Involvierung des Faches in die NS-Psychiatrie projiziert werden.

In diesen Zusammenhängen muss z.B. zu folgenden Problemen Stellung genommen werden: Welchen Raum nehmen Konzepte der Ordnung und Anpassung in unserem Selbstverständnis ein? Welchen Grundsätzen sind die Begriffe Krankheit (disease) und Störung (disorder) verpflichtet? Wie gehen wir mit lebenslang „schwierigen Patienten! (M. Bauer) um? Wie stehen wir zur Forderung Basaglias psychisch kranke Menschen nicht mit ihren Symptomen zu identifizieren und das Andersartige und Widersprüchliche – auch in der Krankheit - als Teil des Seins zu akzeptieren⁷⁷⁰?

Faktum ist BERGER: Es gab eine Aufsicht. Aber ein Teil der Dinge waren allgemein akzeptierte Erziehungsmaßnahmen. Und ein anderer geschah unter dem Siegel der Verschwiegenheit. Ich war damals als beratender Jugendpsychiater für das Wiener Jugendamt in Heimen tätig. Da habe ich nicht dieses Ausmaß gesehen. Es wurden einem potemkinsche Dörfer gezeigt⁷⁷¹.

In diesem Zusammenhang wird auf die Literatur des Prof. Berger verwiesen⁷⁷².

⁷⁷⁰ Seelische Krankheiten im Kindes- und Jugendalter – Wege zur Heilung
http://books.google.de/books?id=UmHKhv88MtgC&pg=PA208&lpg=PA208&dq=BERGER+E.:+Welchen+ethischen+Grunds%C3%A4tzen+folgt+die+Kinder-+und+Jugendpsychiatrie?&source=bl&ots=EQcdOEdaqz&sig=BpwybfUvN-8_KGz62qXTqJiBi0w&hl=de#v=onepage&q=BERGER%20E.%3A%20Welchen%20ethischen%20Grunds%C3%A4tzen%20folgt%20die%20Kinder-%20und%20Jugendpsychiatrie%3F&f=false

⁷⁷¹ <http://www.kleinezeitung.at/nachrichten/chronik/2857265/jugendpsychiater-gewalt-damals-ein-legitimes-mittel.story#forummain>

⁷⁷² BERGER, E., HALLETZ, C.: Teamarbeit in der Jugendfürsorge Psychiatr. Praxis 3, 1976
BERGER, E.: Teamarbeit in der Jugendfürsorge als Instrument der Krisenintervention. Psychiatria Clinica 10, S. 123-30, 1977, BERGER, E.: Neuropsychiatrische Konsiliartätigkeit in Heimen In: MÜLLER-KÜPPERS, M., SPECHT, F. (Hrsg): Recht-Behörde-Kind, S. 45-50. Huber, Bern 1979

Aufgaben der Kinder und Jugendpsychiatrie:⁷⁷³

1. Erkennen: Aufgabe der Kinder- und Jugendpsychiatrie ist es zunächst, das Problem eines jungen Menschen zu erkennen. Darum rankt sich auch der Begriff der „Diagnostik“, der manchmal - mehr als es uns lieb ist - als das Hauptaufgabengebiet des Kinder- und Jugendpsychiaters gesehen wird. Die Medizin soll Diagnosen stellen; dabei handelt es sich jedoch nicht um einen punktuellen Vorgang, sondern um einen sehr differenzierten Prozess, bei dem es wieder der interdisziplinären Zusammenarbeit bedarf.

Professor Leixnering beschreibt dieses Erkennen wie folgt und zeigt damit auch wie sehr sich die Kinder- und Jugendpsychiatrie von Sozialarbeitern abhängig macht. Darüber hinaus pflegen wir eine Strategie der intensiven **Kooperation zum extramuralen Bereich**; unsere Partner sind: Die Psychosozialen Dienste Wien (PSD), MAGELF (Amt für Jugend und Familie); Stadtschulrat für Wien (insbes. BSI Richard Felsleitner, LSI Gerhard Tuschel), die Trägervereine der behindertenpädagogischen Betreuungsangebote in Wien. Regelmäßige **Helferkonferenzen** mit den Teams dieser Einrichtungen stellen sowohl in der Ambulanz als auch auf den Stationen wesentliche Elemente unserer Arbeit dar, die dazu beitragen, den Effekt der Interventionen des Krankenhauses zu sichern.

In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass die Kooperation mit dem sozialpädagogischen Bereich der MAGELF (Wohnplätze) auf wachsende Schwierigkeiten stößt, da die über viele Jahre erfolgreiche Kooperation (Betreuungsmodell „sozialtherapeutische Wohnplätze“) seitens des Amtes für Jugend und Familie deutlich eingeschränkt wurde. Dies hat zur Folge, dass die stationäre Aufenthaltsdauer vieler jugendpsychiatrischer Patienten, die auf einen Nachfolge-Wohnplatz warten, unverhältnismäßig ansteigt⁷⁷⁴.

Seltsamerweise wird bei der Anamnese stetig der/die Wichtigkeit Eltern(teile) bzw. die Familie vergessen. Dies ist umso seltsamer, als bekannt ist: Kinder- und jugendpsychiatrische Arbeit muss sich am Entwicklungsstand des Kindes sowie an den Ressourcen der Familie orientieren. Ziel kann nicht immer primär die Heilung oder Symptombefreiheit sein, sondern liegt auch darin,

BERGER, E.: Zur aktuellen Situation der Heimerziehung aus der Sicht des Jugendpsychiaters In: Aktuelle Probleme der Heimerziehung/Jugendamt der Stadt Wien. Jugend & Volk, S. 73-78, Wien 1982

⁷⁷³ http://www.sfh-ooe.at/fileadmin/data/downloads/jahresberichte/Jahresbericht_2005.pdf

⁷⁷⁴ Krankenhaus Hietzing mit Neurologischem Zentrum Rosenhügel **JAHRESBERICHT 2006**
<http://www.univie.ac.at/kjnp-rehab-integra/projekt/JAHR2006.pdf>

Kindern und ihren Familien bei der Entwicklung von Lösungen und Akzeptanz von Problemen zu unterstützen, um so heilende Prozesse zu initiieren (vgl. a.a.O., S.228)⁷⁷⁵.

Tatsache ist und auch aus Österreich nachweislich erwiesen, dass KJP Aufenthalte entgegen der Gepflogenheiten, des Faktums Zeitspanne und des daraus entstehenden Kostenfaktors unverhältnismäßig lange dauern „Die Aufnahme [...] erfolgt durch die ärztliche ‚Verordnung von stationärer Krankenhauspflege‘, häufig *Einweisung* genannt. Grundlage der Verordnung ist die Feststellung eines Arztes, dass im konkreten Einzelfall Diagnostik und Therapie nicht ambulant oder teilstationär erbracht werden können. [...] Die aufnehmende Klinik ist verpflichtet, die Notwendigkeit der Aufnahme eigenständig zu überprüfen und dies gegenüber den Kostenträgern – in aller Regel die (gesetzlichen) Krankenkassen – zu begründen. Eine *Zuweisung* zur Kinder- und jugendpsychiatrischen Klinik erfolgt allerdings häufig durch nicht-ärztliche Stellen: Schulen, Erziehungsberatungsstellen und die Jugendhilfe sind neben den Ärzten wesentliche zuweisende Stellen. Rechtlich verbindlich wird ein Auftrag zur Diagnostik und Therapie durch einen Vertrag zwischen Eltern/Sorgeberechtigten und der Klinik“ (BRÜNGER 2004a, S.356). Da die stationäre Behandlung mit einer psychischen Belastung, großem organisatorischen und finanziellen Aufwand sowie der Herauslösung des Kindes aus seinem gewohnten Umfeld (Familie, Freunde, Schule) verbunden ist, ist die Aufenthaltsdauer möglichst kurz zu halten (vgl. FEGERT/LIBAL 2004, S.234)⁷⁷⁶.

Wie gefährlich eine solche Abhängigkeit ist, nochmals verdeutlicht: Die Kinder- und Jugendpsychiatrie stand in enger Kooperation mit der Jugendfürsorge, beteiligte sich an den Tötungsaktionen vor allem im Rahmen der „Kinderfachabteilungen“ und erstellte Befunde und Gutachten, die zur Einweisung in die Jugend-KZs Moringen (für Jungen) und Uckermark (für Mädchen) beitrugen. Diese Funktion der Kinder- und Jugendpsychiatrie hatte 1945 kein klares Ende gefunden, da die biologistischen Konzepte nicht diskutiert oder gar überwunden wurden. Erst in den 1990er Jahren wurde dies zum Inhalt des wissenschaftlichen Diskurses gemacht⁷⁷⁷

⁷⁷⁵ Kinder zwischen Heimerziehung und Kinder- und Jugendpsychiatrie INGA ABELS
http://www.uni-siegen.de/fb2/mitarbeiter/wolf/files/download/wissdiplom/inga_abels.pdf

⁷⁷⁶ Kinder zwischen Heimerziehung und Kinder- und Jugendpsychiatrie INGA ABELS
http://www.uni-siegen.de/fb2/mitarbeiter/wolf/files/download/wissdiplom/inga_abels.pdf

⁷⁷⁷ Kinderpsychiatrie in der NS-Zeit - Ordnungs- und Vernichtungspolitik in Kooperation mit Pädagogik und Fürsorge http://www.univie.ac.at/jugend-ns/Kinderpsychiatrie_in_der_NS-Zeit.pdf

Zumal behauptet wird (Anmerkung der Verfasser: Die Quellangabe ist aus Deutschland auf Grund der Ähnlichkeit der Systeme ist anzunehmen, dass eine Vorgangsweise wie zitiert nicht unvorstellbar ist): Ähnlich wie bei der Unterbringung im Heim kann man sich auch hier fragen, warum Kinder in die Kinder- und Jugendpsychiatrie eingewiesen werden. Und ähnlich wie dort habe ich auch hier einige Szenen vor Augen, die ich erlebt habe: Da steht z.B. ein Pädagoge vor einem Kind in einer Heimeinrichtung und sagt: „Das ist jetzt deine letzte Chance. Wenn du dein Verhalten nicht änderst, müssen wir dich in die Psychiatrie bringen.“ Kinder- und Jugendpsychiatrie als Strafe für aufsässige Kinder?⁷⁷⁸

Faktum ist auch, dass es eine nicht unerwähnenswerte Kritik an der kinder- und jugendpsychiatrischen Unterbringung gibt: Vor allem Vertreter der Jugendhilfe, aber auch Vertreter der Kinder- und Jugendpsychiatrie machen auf die Nachteile aufmerksam, die eine Unterbringung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie für die betroffenen Kinder mit sich bringen kann: Es wird festgestellt, dass durch die medizinische Definition als krank oder gesund Verhaltensweisen aus ihrem biographischen Kontext isoliert werden und den Bezug zu dem Sinnzusammenhang, in dem sie entstanden sind, verlieren (vgl. KÖTTGEN 1998C, S.237). WEHNER (2002) merkt an, dass die Kinder- und Jugendpsychiatrie zu individuumsbezogenen Erklärungen und Behandlungen tendiert, da sie als medizinische Disziplin von der Krankheit des Einzelnen ausgeht (vgl. a.a.O., S.816).

Es wird kritisiert, dass die Diagnose psychischer Störungen und die Unterbringung von Kindern in der Kinder- und Jugendpsychiatrie Grundlage für Stigmatisierungen und damit einhergehende Vorurteile, verbunden mit Benachteiligungen, sein kann (vgl. KÖTTGEN/KRETZER 1990, S.89).

Der Mediziner RAMB (1999) hält dem entgegen, eine rein lebensweltorientierte Sicht- und Arbeitsweise greife zu kurz, indem der Blick vor dem Vorhandensein psychiatrisch feststellbaren Dispositionen verschlossen würde. Es werde negiert, dass Menschen „primär anders ausgestattet“ sind oder „neurophysiologische Funktionen sekundär beschädigt“ sein können (vgl. a.a.O., S. 852). Er bemängelt, diese Sichtweise sehe die wertneutrale Feststellung nervlicher Abweichung durch die Medizin ausschließlich im Zusammenhang mit diskriminierender Etikettierung (vgl. a.a.O., S. 852).

⁷⁷⁸ Kinder zwischen Heimerziehung und Kinder- und Jugendpsychiatrie INGA ABELS
http://www.uni-siegen.de/fb2/mitarbeiter/wolf/files/download/wissdiplom/inga_abels.pdf

FRANKEN (1990) weist darauf hin, dass die Kinder- und Jugendpsychiatrie keine Lebensorte auf Dauer bieten kann und dass es für Kinder, die sich für einen langen Zeitraum dort aufgehalten haben, problematisch ist, zu einer weniger reglementierten Alltagsgestaltung zurückzukehren (vgl. a.a.O., S.120).

KÖTTGEN zeigt in verschiedenen Fallberichten auf, dass die Einweisung in die Kinder- und Jugendpsychiatrie Hospitalisierungen zur Folge haben kann. Es besteht die Gefahr, dass sich Kinder emotional an das Klinikpersonal binden. Durch die Entlassung werden Beziehungsabbrüche erzeugt, die mit Enttäuschungen und Verletzungen für die Kinder einhergehen können. Gerade dann, wenn Kinder außerhalb der Institution keine stabilen Bezugspersonen haben, kann es dazu kommen, dass sie Versuche unternehmen, die Klinik zum Lebensort zu machen, um neu gewonnene Bezugspersonen nicht zu verlieren (vgl. KÖTTGEN 1998a, S.21; 1998b, S.62; KÖTTGEN/KRETZER 1990, S.93). Aufgrund dieser ungünstigen ‚Nebenwirkungen‘ eines Psychiatrieaufenthaltes besteht die Forderung, die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendpsychiatrie auf die akute Krankenbehandlung zu beschränken (vgl. KÖTTGEN/KRETZER 1990, S.97; FRANKEN 1998). „Leistungsfähige Angebote im Jugendhilfebereich [sollen, d. Verf.] durch Zusammenarbeit und Beratung mit den multiprofessionellen Fachkräften (Ärzte, Psychologen, Sozialarbeiter) und Unterstützung durch den ambulanten Sektor längerfristige klinische Aufenthalte weitgehend vermeiden helfen“ (KÖTTGEN 1998c, S.241, vgl. hierzu auch KÖTTGEN 1998a, S.21).⁷⁷⁹

Dieses „Erkennen“ muss deutlich über das hinausgehen, was man Verhaltensbeschreibung bzw. Verhaltenserfassung nennt. Natürlich muss diese stattfinden und natürlich gehören wir zu denjenigen Berufsgruppen, die Wert auf eine gewisse systematisierte Erfassung dieser Verhaltensmuster und auch der Erlebensmuster von Kindern und Jugendlichen Wert legen. Aber damit ist ja noch nicht die Diagnose gestellt. Diese ist in der Kinder- und Jugendpsychiatrie auch ganz wesentlich auf die Anamnese aufgebaut; auf das, was das Biographische, die Lebensgeschichte von Kindern betrifft. Und das erfahren wir sehr oft nur in der intensiven Zusammenarbeit mit Angehörigen sozialer Berufe. Es ist einfach so, dass wir uns ein umfassendes Bild machen müssen und dass wir gerade in Fällen von Kindern, die schwere Traumatisierungen erlitten haben, dieses Wissen gar nicht ausschließlich von Angehörigen

⁷⁷⁹ Kinder zwischen Heimerziehung und Kinder- und Jugendpsychiatrie INGA ABELS
http://www.uni-siegen.de/fb2/mitarbeiter/wolf/files/download/wissdiplom/inga_abels.pdf

bekommen, sondern dass wir es mit anderen Berufsgruppen gemeinsam erarbeiten müssen. Das gilt sowohl für die Sozialarbeit im engeren Sinne als auch für die Sozialpädagogik. Beide Berufsgruppen sind diejenigen, auf deren Know-how und auf deren Erkenntnisse wir nicht verzichten können. Kinder- und jugendpsychiatrische Diagnostik ist also nicht nur ein Prozess, sondern es ist ein interdisziplinärer Prozess. Und ich versuche immer wieder auch unseren Kolleginnen und Kollegen aus anderen Berufen an der Abteilung zu sagen: Wir sind gemeinsam dabei, eine Diagnose zu stellen, und wir sind gemeinsam daran, therapeutisch tätig zu sein. Ich habe immer gewisse Schwierigkeiten, die Aufgabe der „Diagnostik“ nur einzelnen Berufsgruppen zuzuordnen. Ich weiß schon, dass das zum Teil vom Gesetzgeber her gefordert ist, aber es geht manchmal an der Realität vorbei⁷⁸⁰.

Unter ‚Diagnose‘ versteht man in diesem Zusammenhang „die möglichst präzise Beschreibung einer psychischen Störung nach einheitlichen Kriterien. Sie [...] begründet ein störungsspezifisches therapeutisches Vorgehen. Ausgangspunkt für jede angemessene Interventionsplanung ist eine sorgfältige Diagnose. Ziel der Diagnostik in der Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie [...] ist die Klassifikation von Auffälligkeiten, Symptomen oder Syndromen (Muster gemeinsam auftretender Symptome) im Rahmen eines der international standardisierten Klassifikationsschemata für psychische Störungen bzw. Erkrankungen“ (¹⁴ „Klassifikationssysteme psychischer Störungen dienen der Vereinheitlichung diagnostischer Kriterien. [...] Die zz. wichtigsten K. sind die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) unterstützte 10. Revision der Internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD-10) und die Revision der 4. Fassung des Diagnostischen und Statistischen Manuals Psychische Störungen (DSM-IV). Aufgrund weit reichender Untersuchungen wurden mit diesen Systemen grundlegende diagnostische Kriterien erarbeitet, die dem Praktiker Leitlinien zur Hand geben, die eine Symptomzuordnung zu einem bestimmten Störungsbild erleichtern und Fehldiagnosen vermeiden helfen“ (DÄBRITZ 2002, S. 557).) (FEGERT et al. 2004, S.259). Die Diagnostik erfolgt auf verschiedenen Ebenen (z.B. neurologische Untersuchung, Familiendiagnostik) und durch verschiedene diagnostische Verfahren (vgl. LEHMKUHL/WARNKE 2003, S.33 ff.). LEHMKUHL und WARNKE (2003) verweisen darauf, dass es ein weiteres Ziel der Diagnostik ist, „Probleme, Bedürfnisse und Begabungen sowie Ressourcen, die zur Entlastung, Gesundung und besseren Tragfähigkeit sowie zur Entwicklungsförderung von Kind und Familie verfügbar gemacht und genutzt

⁷⁸⁰ http://www.sfh-ooe.at/fileadmin/data/downloads/jahresberichte/Jahresbericht_2005.pdf

werden können“, in Erfahrung zu bringen (vgl. a.a.O., S.34). Die Diagnostik dient insgesamt dem Zweck, Störungen und Erkrankungen zu benennen und zu klassifizieren, sodass möglichst spezifische Behandlungsschritte eingeleitet werden können (vgl. a.a.O., S.37).

Das Spektrum Kinder- und jugendpsychiatrischer Behandlung umfasst verschiedene Verfahren (z.B. Milieuthérapie, Psychotherapie) (vgl. a.a.O., S. 38 ff.). Die stationäre Behandlung soll zum einen anstreben, bestehende Kompetenzen der Kinder zu stärken und zum anderen – wo immer möglich – neue Bewältigungsstrategien zu vermitteln. Es gilt, Angst, Schuldgefühle und psychische Konflikte zu reduzieren (vgl. FEGERT/LIBAL 2004, S.236 in Bezug auf BERLIN 1984). Zielgrößen „können einzelne Symptome des Befindens oder Verhaltens, die Funktionen in den Systemen Familie, Schule oder Peergroup einschließlich Potential und Niveau der Persönlichkeitsentwicklung“ sein (SCHMIDT 1990, S.102). „Welche Zielgröße im Einzelnen [sic] zu wählen ist, bestimmt das Kind oder der Jugendliche selbst bzw. dessen Eltern oder irgendeine Ersatzinstanz und erst zuletzt der Kinder- und Jugendpsychiater“ (a.a.O., S.102). ROTTHAUS (1990) ist der Ansicht, dass sich jede Kinder- und jugendpsychiatrische Therapie durch die Besonderheiten der Kinder definieren muss. Der jeweils sehr unterschiedliche Entwicklungsstand und ihre individuellen Entwicklungsaufgaben, sowie das Verhältnis und die Abhängigkeit von den Eltern und Familien sind zu beachten. Kinder sind in ihren sozialen Bezügen zu therapieren (vgl. a.a.O., S.20). FEGERT und LIBAL (2004) weisen darauf hin, dass es nicht immer das alleinige Ziel sein kann, alle Probleme zu erkennen und zu beseitigen (z.B. wenn Kinder- und jugendpsychiatrische Erkrankungen eine chronische Verlaufsprognose haben). Vielmehr geht es darum, die bestmögliche Lebensqualität für alle Beteiligten (Familie, Patienten) zu erreichen (vgl. a.a.O., S.227). „Lebensqualität hat allerdings sehr viel mit Alltag und Alltagsbewältigung und eher wenig mit kurzfristigen intensiven medizinischen Interventionen zu tun. Das erreichte Ziel der verbesserten Lebensqualität zeigt sich im Verlauf, d.h. in der Regel außerhalb der Klinik. Hierauf muss eine moderne ärztliche Mitwirkung bei der Hilfeplanung abzielen“ (a.a.O., S.227)⁷⁸¹.

⁷⁸¹ Kinder zwischen Heimerziehung und Kinder- und Jugendpsychiatrie INGA ABELS
http://www.uni-siegen.de/fb2/mitarbeiter/wolf/files/download/wissdiplom/inga_abels.pdf

2. Behandeln Ähnliches gilt für behandeln, Professor Leixnering: Kinder- und Jugendpsychiatrie ohne sozialpädagogische Gedankengänge ist keine Kinder- und Jugendpsychiatrie⁷⁸²!



783

3. Prävention Professor Leixnering: Es ist wohl klar, dass der Kinder- und Jugendpsychiater das Anliegen hat, alle Maßnahmen zu unterstützen, und vielleicht bei solchen mitzuwirken, wo vorbeugende Arbeit geleistet wird. Ich meine hier Maßnahmen der Elternbildung; ich meine hier Maßnahmen der allgemeinen Information über die Sicherung von Gesundheit. Ich möchte in diesem Zusammenhang noch einmal aufgreifen, dass wir in der Kinder- und Jugendpsychiatrie heute sehr gerne von „Entwicklungspsychiatrie“ sprechen. Das heißt, überall dort mitzuwirken und Wissen einzubringen, wo es darum geht, positive Entwicklungen sicherzustellen. Genau dort sehe ich die große Chance der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Natürlich gibt es verschiedene Maßnahmen der Vorbeugung. Sie wissen, es gibt die primäre, die sekundäre und die tertiäre Prävention. Natürlich haben wir nicht nur mit der primären

⁷⁸² http://www.sfh-ooe.at/fileadmin/data/downloads/jahresberichte/Jahresbericht_2005.pdf

⁷⁸³ <http://www.neurologen-und-psychiater-im-netz.de/npin/show.php3?id=55&nodeid=>

Prävention zu tun, sondern wir haben in der Kinder- und Jugendpsychiatrie vielfach mit der sekundären, manchmal auch mit der tertiären Prävention zu tun. Also dort, wo es gilt mitzuwirken, dass bereits erlittenes Unheil, entstandenes Leid bzw. eine entstandene Krankheit sich nicht noch verschlimmert ⁷⁸⁴.

Präventive Kinder- und Jugendpsychiatrie H. Remschmidt:

Aufgaben der Prävention liegen in der Verhinderung des Auftretens von psychischen Störungen, Erkrankungen und Behinderungen bei Kindern und Jugendlichen. Wenn Prävention diesem Anspruch gerecht werden will, so muss sie auf diejenigen Bedingungen abzielen, die psychische Störungen verursachen, auslösen oder aufrechterhalten. Wiewohl im Hinblick auf den Ausbau präventiver Maßnahmen noch viele Forschungsarbeit geleistet werden muss, ist festzustellen, dass die bislang bekannten Erkenntnisse der Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Entwicklungspsychologie und der Pädiatrie noch keineswegs in präventive Maßnahmen umgesetzt sind. Bereits die Enquete-Kommission hat auf die wichtigen Aufgaben der Prävention hingewiesen. Nach Meinung dieser Kommission (Enquete-Kommission 1975) kann Prävention

- Geistig-seelische Entwicklungsstörungen rechtzeitig beeinflussen,
- Das Risiko psychischer Dekompensation im Erwachsenenalter herabsetzen,
- Die Verfestigung von Verhaltensauffälligkeiten verhindern und
- Die Auswirkungen von Behinderungen verringern.

Gemäß Caplan (1964) kann man die primäre von der sekundären und tertiären Prävention unterscheiden. Während es Aufgabe der primären Prävention ist, die Erstmanifestation von psychischen Erkrankungen und Behinderungen zu verhindern, ist die sekundäre Prävention weitgehend identisch mit der Durchführung von Therapiemaßnahmen und die tertiäre Prävention weitgehend gleichzusetzen mit Rehabilitation. Was die Vorgehensweisen der Prävention betrifft, so kann man die Prävention im Einzelfall von der administrativen Prävention (Einflussnahme auf Vorschriften, Gesetze und Planungen) und der Prävention durch Aufklärung unterscheiden. Im Folgenden kann nur auf zwei Aspekte der Prävention eingegangen werden: die primäre Prävention und die Prävention durch Aufklärung. Primäre Prävention ist bislang in der Kinder- und Jugendpsychiatrie noch kaum möglich, muss aber angestrebt werden. Ansätze hierfür sind auf zwei Feldern zu suchen:

⁷⁸⁴ http://www.sfh-ooe.at/fileadmin/data/downloads/jahresberichte/Jahresbericht_2005.pdf

- In der genetischen Familienberatung und
- In der Identifikation und speziellen Betreuung von Risikogruppen

Der genetischen Familienberatung geht es in erster Linie um die individuelle Vorsorge, die eine Früherkennung genetischer Risikofaktoren ermöglicht, in zweiter Linie erst um die pränatale Diagnostik, die im ersten Schwangerschaftsdrittel durchgeführt wird und die im Falle der Diagnostik schwerwiegender genetischer Erkrankungen oder Stoffwechselstörungen zu einer Interruptio führen kann. Die Bilanz der pränatalen Diagnostik in der Bundesrepublik zeigt allerdings, dass nicht die Interruptio im Vordergrund steht, sondern die Planung und die Aufrechterhaltung von Schwangerschaften.

Bei der Identifikation und Betreuung von Risikogruppen geht es darum, durch verstärkten therapeutischen Einsatz und besondere Betreuung die von einer psychischen Erkrankung oder Behinderung in besonderem Maße bedrohten Kinder frühzeitig zu erfassen und speziell zu betreuen. Es handelt sich dabei um folgende Gruppen:

- Kinder mit zerebralen Funktionsstörungen, die ein höheres Risiko haben, zusätzliche psychiatrische Erkrankungen zu entwickeln,
- Kinder mit Behinderungen verschiedenster Art, bei denen ebenfalls sekundäre psychiatrische Erkrankungen häufiger sind,
- Kinder körperlich und psychisch kranker Eltern, die ein besonders hohes Risiko haben, sekundär psychiatrisch zu erkranken,
- Kinder aus sozial desorganisierten Familien, bei denen materielle und psychologische Risikofaktoren kumulieren und das Risiko für psychiatrische Erkrankungen, Alkoholismus und dissoziale Verhaltensweisen dramatisch erhöhen und
- Kinder in Institutionen, die häufig bereits Vorschädigungen aufweisen und nicht selten auch durch unzureichende Förderungsbedingungen in den Einrichtungen zusätzlich gefährdet sind.

Prävention durch Aufklärung ist vielfach versucht worden. Ihre Erfolge sind bislang nicht durchschlagend. Dennoch müssen wir versuchen sie zu verbessern, wobei folgende Grundsätze zu berücksichtigen sind:

1. Anwendung des derzeitigen Wissens: viele Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie und Kinder- und Jugendpsychiatrie haben noch nicht Eingang in präventive Maßnahmen gefunden. Naturgemäß dauert es fast ein Jahrzehnt bis neuere Ergebnisse der Forschung in die Praxis umgesetzt werden.

2. Frühzeitiger Beginn von Aufklärung und Gesundheitserziehung: Erfahrungen auf anderen Gebieten haben gezeigt, dass früh begonnene Lernvorgänge langfristig am wirksamsten sind. Dies bedeutet, dass ein praktisches Einüben von „präventiv wirksamen Verhaltensweisen“ bereits im Kindergartenalter und in der Grundschule beginnen muss, wobei die Prinzipien der „handlungsbezogenen Vermittlung“ in einer Situation, die „Identifikationsmöglichkeiten“ erlaubt, am günstigsten ist.
3. Einbeziehung der Vorbildwirkung: Es ist bekannt, dass besonders bei jüngeren Kindern Verhaltensänderungen am wirksamsten durch Vorbilder inauguriert und aufrechterhalten werden können. Man denke in diesem Zusammenhang nur an die negative Vorbildwirkung des Alkoholkonsums und des Rauchens⁷⁸⁵.

4. „Rehabilitation“:

Diese Prozesse erfolgen immer häufiger sehr rasch im sozialen Feld und nicht mehr in der medizinischen Institution. Dies ist ein besonderes Anliegen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Das Ziel von Rehabilitation und Frühintervention wird durch das englische „to habilitate = to make fit for society“ sehr gut ausgedrückt. In der Forschung bezüglich der Effektivität therapeutischer Maßnahmen vollzieht sich augenblicklich ein Paradigmenwechsel. Hatte man bisher versucht, ausschließlich die Überlegenheit einer Technik gegenüber einer anderen zu beweisen, so rückt jetzt die Überprüfung von Sinn und Zweck des funktionellen Therapieerfolges für die Alltagsrelevanz in den Vordergrund. **Die Partizipation (Teilhabe) der Kinder am gesellschaftlichen Kinderalltag ist das übergeordnete Ziel**, das es gilt über eine Verbesserung von Funktion und Aktivität im Kontext von persönlichen und umgebenden Besonderheiten zu erreichen (siehe auch Kapitel 13.1.2) Dabei wird deutlich, dass neben der Behandlungstechnik weitere Wirkfaktoren wie Patientenmerkmale, Beziehungsfaktoren und positive Erwartungshaltung (Placeboeffekt) eine Rolle spielen, die es zu nutzen gilt⁷⁸⁶. Und letztlich ein Gebiet, das manchmal ein sehr schwieriges und auch belastendes ist: nämlich die „**Begutachtung**“ - vor allem im forensischen Sinn; also das Tätigwerden des Kinder- und Jugendpsychiaters im Gerichtsauftrag.

⁷⁸⁵ Günther Warnke/Gerd Lehmkühl Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie in der Bundesrepublik Deutschland <http://books.google.de/books?id=WMh41-NydcQC&pg=PA116&lpg=PA116&dq=sekund%C3%A4re+Pr%C3%A4vention+kinderpsychiatrie&source=bl&ots=-4c815cF2p&sig=uDzY7woOcjG-WNhosEYkgr2xKpU&sa=X&ei=x-owUNiBFtON4gTRqoHgCw&ved=0CBoQ6AEwBQ#v=onepage&q=sekund%C3%A4re%20Pr%C3%A4vention%20kinderpsychiatrie&f=false>

⁷⁸⁶ *Sozialpädiatrie/Jugendmedizin, H. Philippi* http://www.spz-frankfurt.de/fileadmin/user_upload/Website/Fuer_Profis/Publikationen_Vortraege/SozialpaediatrieICF_aktuell.pdf

Viele Kinder werden durch Institutionen der Kinder – Jugendpsychiatrie mit ADHS diagnostiziert und mit Psychopharmaka, insbesondere Ritalin® behandelt. Wie wir uns überzeugen konnten, spielen Diskussionen über diese Diagnose und Therapie auch entscheidende Rollen in Fällen von Kindesabnahmen und Fremdunterbringung.

Deshalb soll die **Diagnose ADHS hier genauer kommentiert** werden.

Die ADHS Diagnose mit dieser Bezeichnung existiert erst seit 1987. ADHS ist die Abkürzung für Attention Deficite Hyperactivity Disorder (Syndrome). Es handelt sich hierbei um die amerikanische Klassifizierung des DSM (Diagnostic and statistical manual of mental disorders). 1987 wurde in der DSM - III- R diese Diagnose aufgenommen. In der in Europa üblichen Klassifizierung ICD (International classification of diseases) ist die entsprechende Diagnose hyperkinetisches Syndrom bzw. hyperkinetische Störung, wobei Veränderungen der Diagnosekriterien 1975 (ICD - 9) sowie 1991 (ICD-10) vorgenommen wurde.

Vor diesen Zeitpunkten gab es die Diagnose nicht, was zu der Frage verleitet: Gab es die Erkrankung nicht?

Es ist daher interessant, eine Person zu Wort kommen zu lassen, die maßgeblich für die Charakterisierung von ADS bzw. ADHS in der DSM IV war:

Als Robert Spitzer als Herausgeber des DSM III zurücktrat, übernahm Psychiater namens Allen Frances seine Position. Er setzte Spitzers Tradition fort, so viele psychische Störungen mit den dazu gehörigen Checklisten willkommen zu heißen, wie er nur konnte. DSM IV umfasste 886 Seiten. Nun erzählte mir Dr. Frances am Telefon...er habe das Gefühl, sie hätten einige entsetzliche Fehler begangen. „Es ist sehr einfach, eine falsche Epidemie in der Psychiatrie auszulösen“, sagte er. „Und nun haben wir aus Versehen zu drei Epidemien beigetragen, die gegenwärtig um sich greifen.“ „Welche?“, fragte ich. „Autismus, Aufmerksamkeitsdefizit-Syndrom und Kindheits-Bipolarität.“ ... „Die psychiatrischen Diagnosen rücken näher und näher an die Grenzen des Normalen“, sagte Allen Frances. „Diese Grenze ist sehr gefährlich. Die meisten Diagnosen findet man mittlerweile an der Grenze zur Normalität.“ „Weshalb?“ fragte ich. „es gibt einen zunehmenden gesellschaftlichen Druck zur Konformität in jeglicher Weise“ sagte er, „es gibt weniger Toleranz für Unterschiede. Und so ist es für gewisse Leute besser, ein Etikett zu haben.“⁷⁸⁷

⁷⁸⁷ J. Ronson, Die Psychopathen sind unter uns, 2012 Cotta'sche Buchhandlung, Seite 238 - 240

Ähnlich argumentiert ein rezenter Spiegelartikel⁷⁸⁸: „Das „diagnostische und statistische Manual Psychischer Störungen“ listet hunderte Befindlichkeiten auf, die in der Medizin als anerkannte Geisteskrankheiten gelten. Dadurch sollen Störungen zielgerichtet behandelt werden. Eine kleine Schar Psychologen und Nervenärzte entscheidet, was in diese Bibel der Psychiatrie hineingeschrieben wird“. Dass natürlich kommerzielle Interessen hineinspielen, wird hier auch festgestellt: „Rund 70 % der aktuellen DSM – Autoren arbeiten als Berater für pharmazeutische Firmen und bekommen von ihnen dafür persönliche Honorare... es ist eine Seelsorge für die Industrie, deren Sichtweise sich in DSM-5 widerspiegelt: Ein Mensch mit psychischen Problemen habe ein chemisches Ungleichgewicht im Gehirn – das mit Medikamenten zu behandeln sei.“

Kernsymptome von ADHS sind

1. Unaufmerksamkeit
2. Hyperaktivität
3. Impulsivität.

Hyperkinetische Störungen (ADHS) Diagnosekriterien nach ICD 10 F90

Unaufmerksamkeit: Mindestens 6 der folgenden Symptome:

1. Flüchtigkeit – und Sorgfaltsfehler z.B. bei Schularbeiten
2. Ausdauerprobleme (z.B. Schwierigkeiten, die Aufmerksamkeit bei Hausaufgaben aufrecht zu erhalten)
3. die Kinder hören häufig nicht zu, wenn ihnen etwas gesagt wird
4. sie können Erklärungen nicht folgen und Aufgaben nicht erfüllen
5. Organisationsprobleme (z.B. Wichtiges von Unwichtigem zu trennen)
6. Vermeidung von Aufgaben mit langer Aufmerksamkeitsbelastung
7. häufiges Verlieren von Gegenständen
8. die Kinder lassen sich leicht ablenken
9. sie sind bei Alltagstätigkeiten leicht vergesslich

Überaktivität: Mindestens 3 der folgenden Symptome:

1. Zappeln mit Händen und Füßen
2. Die Kinder können nicht lange sitzen bleiben

⁷⁸⁸ Der Spiegel Nr. 4, 21.1.2013, Seite 110 bis 119

3. sie fühlen sich unruhig, laufen ständig herum oder klettern exzessiv in Situationen, in denen es unpassend ist
4. Schwierigkeiten, nicht zu sprechen, wobei andere nicht zu Wort zu kommen
5. anhaltendes Muster exzessiver motorischer Aktivität. Die Kinder sind immer „auf Achse“

Impulsivität: Mindestens 1 der folgenden Symptome:

1. Die Kinder können nicht warten, bis andere ausgesprochen haben bzw. platzen mit der Antwort heraus, bevor die Fragen beendet sind
2. Ungeduld in vielen Bereichen, wie in einer Reihe zu warten
3. häufiges Unterbrechen und Stören anderer
4. Exzessives Reden

Der Beginn der Störung liegt vor dem 7. Lebensjahr, die Symptome bestehen mindestens 6 Monate und sind so schwer ausgeprägt, dass sie deutliches Leiden oder eine Beeinträchtigung der Sozialen, schulischen oder beruflichen Funktionsfähigkeit verursachen⁷⁸⁹.

Diese Kriterien weisen darauf hin, dass es sich um Kinder handelt, die den Beobachtern auf die Nerven gehen und ihre Erwartungen nicht erfüllen. Ist das bereits eine Krankheit? Als Beispiel für ADHS wird in allen Büchern die Figur des Zappelphilipp angeführt, allerdings wurde diese Figur 1847 von Heinz Hoffmann im Struwwelpeter geschaffen. Wenn ein Kind der klassischen Vorkriegspädagogik gefolgt hätte – Kinder soll man nur sehen, nie hören – wäre ADHS nach diesen Diagnosekriterien nicht möglich.

Der Missbrauch bietet sich an, wenn Lehrer, Kindergartenhelfer oder andere nicht medizinisch tätige Personen die Diagnose stellen, was aufgrund der obigen Schilderung einfach ist.

Es verwundert daher nicht, dass etwa 5 % der deutschen Kinder und Jugendlichen von ADHS betroffen sein sollen.

Ähnlich äußert sich der bereits zitierte Spiegel Artikel (Die Psycho- – Falle. Therapeuten streiten über die Grenze zwischen Gesundheit und seelischer Erkrankung), in dem er den Arzt und Mitglied des Gesundheitsausschusses im Bundestag Harald Terpe zu Wort kommen lässt: „Mir drängt sich der Verdacht auf, dass hier gesellschaftlich nicht erwünschtes Verhalten von Kindern pathologisiert wird“, sagt Terpe, studierter Mediziner und sechsfacher Vater. „Die Leidtragenden sind die Kinder, denen suggeriert wird, sie seien nicht „normal“ und könnten

⁷⁸⁹ K. Paulitsch, Grundlagen der ICD-10-Diagnostik, Facultas 2009 Wien, Seite 170 - 272

nur mit Medikamenten richtig funktionieren“, sagt Terpe. „Die pharmazeutische Industrie unterstützt leider diesen Trend, indem sie Psychopharmaka als schnelle und einfache Lösung bewirbt und die Risiken verschweigt.“

Seelenpein: Immer mehr Kinder erkranken psychisch.

Depressionen, Angststörungen, ADHS: Immer mehr Kinder erkranken seelisch, die Zahl der chronischen Störungen steigt rapide an. Bereits jedes fünfte Kind bräuchte Behandlung, doch die medizinische und therapeutische Versorgung fehlt. Die Ursachen dieser fatalen Entwicklung und die wirksamsten Präventionsstrategien⁷⁹⁰.

Wie groß ist die tatsächliche Häufigkeit? 5 % oder 20 %? Das ist das Problem bei unscharfen Diagnosekriterien. 2007 wurde eine Metaanalyse mit 102 Studien verfasst, wonach 5 % der Kinder betroffen sein sollen⁷⁹¹.

Natürlich kann man die Häufigkeit dieser Erkrankung steuern, je nachdem, wie man die Diagnosekriterien definiert.

Daher findet sich bei Jugendlichen im Alter von 11 bis 18 Jahren auf der Basis von Elternangaben eine Prävalenz von 1,8 % nach den ICD-10 Kriterien und von 8,4 % gemessen⁷⁹² nach den DSM-IV Kriterien. In der Psychiatrie sind beide Klassifikationen gültig, der Psychiater kann somit die Diagnosehäufigkeit vervierfachen, wenn er sich nach DSM -IV richtet.

Schaut man sich konkrete Krankengeschichten an, so wird die Diagnose hauptsächlich aufgrund von Verhaltensbeobachtungen gestellt. Inwieweit richtig interpretiert wird, muss offen bleiben. Testpsychologische Diagnostik ist eher selten zu finden.

Das Zaubermittel ist Ritalin[®] (Methylphenidat), wobei ex iuvantibus diagnostiziert wird. Zu Deutsch: der Psychiater verschreibt Ritalin[®] und wenn es wirkt (Besserung), hat er damit – seiner Meinung nach – die Diagnose gestellt bzw. gesichert.

Hier wird die Medizin auf den Kopf gestellt: Üblicherweise zuerst Diagnose, dann Therapie, hier zuerst Therapie, dann Diagnose.

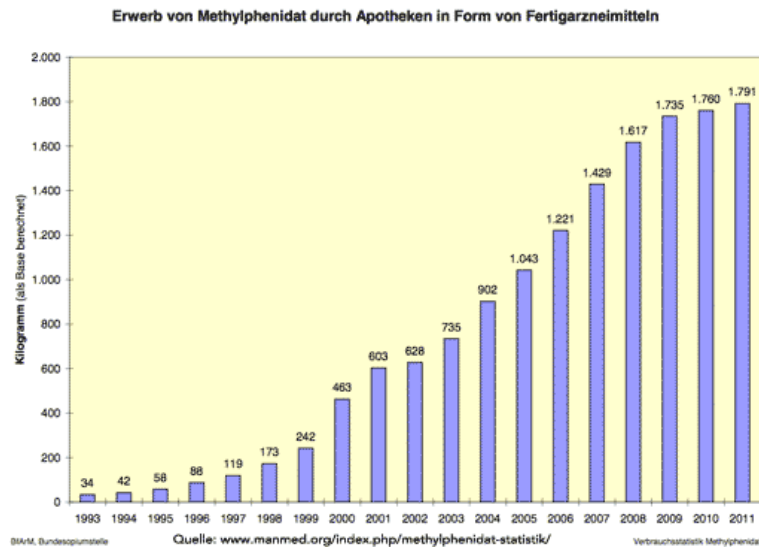
⁷⁹⁰ <http://www.profil.at/articles/1042/560/280317/seelenpein-immer-kinder>

⁷⁹¹ G. Polanczyk et al., The worldwide prevalence of ADHD; a systematic review and metaregression analysis. Am. J. Psychiatry 164: 942-948, 2007

⁷⁹² G. Görtz et al., Kindheit und Entwicklung, 11: 82, 2002

Die Pharmafirma bestreiten es massiv, aber der Verdacht drängt sich auf: ADHS ist ein gutes Geschäft, weil damit Ritalin[®] verkauft werden kann.

Das folgende Diagramm stellt dar, wie viel Methylphenidat in Form von Fertigarzneimitteln an Apotheken in Deutschland jährlich geliefert wurde. Diese Zahl dürfte gleichzusetzen sein mit der Menge des in Deutschland jährlich ärztlich verschriebenen und konsumierten Ritalins[®]. Die Daten wurden von der Bundesopiumstelle (BOPST) erhoben und u.a. veröffentlicht auf EWMM⁷⁹³.

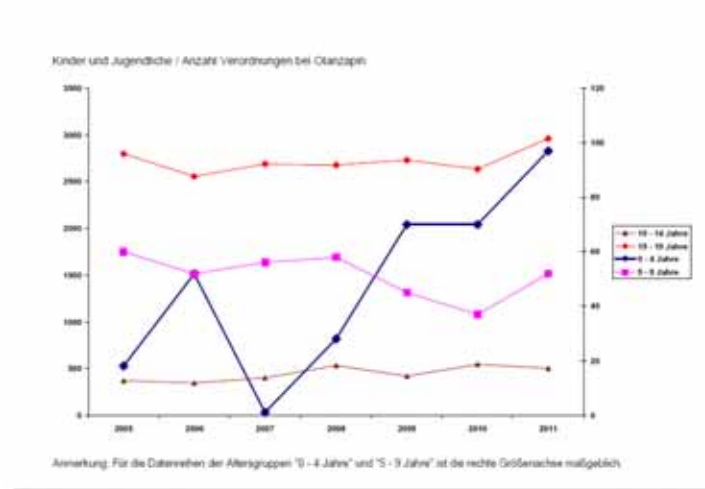


Auch in Österreich finden sich ähnliche Verhältnisse. Nicht nur die Verschreibung von Methylphenidat, sondern von Psychopharmaka generell hat stark zugenommen:



⁷⁹³ <http://www.lehrerfreund.de/schule/1s/methylphenidat-verbrauch-deutschland-1993-2011/4229>

Beängstigend ist, dass häufig auch Kleinstkinder (0 bis 4 Jahre) mit Psychopharmaka, im konkreten Olanzapin (Zyprexa®) behandelt werden⁷⁹⁴.



Der Heidelberger Kinderpsychiater Helmut Bonney äußert sich kritisch zur Diagnose ADHS: „ADHS ist keine Krankheit“⁷⁹⁵. Er führt die Aufmerksamkeitsprobleme der Kinder auf veränderte Umwelthanforderungen zurück. Die alltägliche Reizdichte hat sich enorm erhöht, unter anderem durch die Mediennutzung. Manchen Kindern gelingt es einfach schlecht, all diese Reize zu selektieren – also die wichtigen von den unwichtigen zu trennen. Man verortet die Ursache des Problems im Individuum statt in der Umwelt. „Wie gesagt: Ritalin heilt nicht. Das Mittel bringt zwar für den Moment Erleichterung, aber es ist kein dauerhafter Ausweg. Die Arznei sollte die letzte Waffe bleiben, wenn andere Therapieversuche scheitern.“

In den USA wird einer Untersuchung der University Michigan von 2010 zufolge bei fast einer Million Kindern fälschlicherweise das Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätssyndroms (ADHS) diagnostiziert. Davon betroffen sind vor allem die jüngeren Kinder einer Jahrgangsstufe in Kindergarten oder Schule⁷⁹⁶.

„Vor allem junge Menschen sind gefährdet, voreilig als geisteskrank abgestempelt zu werden. Davor warnt ausgerechnet einer, der - als einer von ganz wenigen Deutschen – zum erlauchten Kreis der DSM-5-Autoren zählt. Es ist Hans-Ulrich Wittchen, der das Institut für Klinische

⁷⁹⁴ <http://www.cchr.at/fakten/statistiken-kinder/62-statistiken-nach-altergruppen.html>

⁷⁹⁵ Gehirn & Geist 9/2012, Seite 37 bis 39, Spektrum der Wissenschaft

⁷⁹⁶ <http://derstandard.at/1302745584749/Lifestylepille-Ritalin-Gefahrliches-Hirndoping>

Psychologie und Psychotherapie der Technischen Universität Dresden leitet. „Besonders bei den Kindern ist das Missbrauchspotential an Diagnosen grenzenlos groß“, räumt er ein.“⁷⁹⁷

Etliche Diagnosen werden gar nicht von Fachärzten für Kinder – und Jugendpsychiatrie gestellt, da die Versorgungslage ungenügend ist. „Insgesamt liegt – betrachtet man den Gesamtbedarf an niedergelassenen Vertragsfachärzten für Kinder – und Jugendpsychiatrie – in Österreich die Situation nach wie vor im Argen.“⁷⁹⁸

„So gibt es derzeit 4 Kassenordinationen in Niederösterreich, in der Steiermark, wo der Bedarf auf 15 Kassenstellen geschätzt wird gar keine. Der Kurienobmann der niedergelassenen Ärzte erklärt das so: „Das liegt daran, dass es noch immer keinen fertigen Leistungskatalog gibt und es liegt auch am Honorar. Die GKK will eine Deckelung, was mit dem Leistungsanfall und mit fairer Verrechnung nichts zu tun hat. Speziell in diesem Fach geht es ja um Zuwendung und nicht durch irgendeine Technik, durch die etwas billiger wird.“⁷⁹⁹

Besonders fatal ist, dass nicht nur unerwünschte Nebenwirkungen bei Psychopharmaka auftreten, sondern auch mit bisher nicht kalkulierten Langzeiteffekten zu rechnen ist.

Der Auftrag der Kinder – und Jugendneuropsychiatrie ist es, seelisch kranken Kindern und Jugendlichen zu helfen. Der Missbrauch besteht darin, dass in etlichen Fällen voreilig pathologisiert und mit Psychopharmaka (daher nicht indiziert) behandelt wird. Überdies ordnet sich dieses Fach in das Herrschafts- und Machtsystem der Jugendwohlfahrt ein, sodass Kinder, deren Eltern derartige Therapien verweigern oder gar nur hinterfragen, mit Kindesabnahme sanktioniert werden.

Missbrauch der Kinder – und Jugendneuropsychiatrie hat in unserem Land Tradition. So behauptete der Vorstand der Kinder – und Jugendneuropsychiatrie der Universität Wien, Professor Dr. Spiel, dass Erziehungsheime eine „therapeutische Wirkung“ hätten. Wie diese „therapeutische Wirkung“ in den Heimen aussieht, diskutieren wir anhand von Historikerberichten im Abschnitt „Geschichte der Jugendwohlfahrt“.

⁷⁹⁷ Der Spiegel Nr. 4, 21.1.2013, Seite 113

⁷⁹⁸ ÖÄZ Nummer 1/2 Seite 14, 15, 25.1.2013

⁷⁹⁹ Johannes Steinhart, w.o.

Missbrauch der Psychiatrie lässt sich nicht nur an der Person von Heinrich Gross belegen, sondern auch an der Persönlichkeit von Maria Nowak-Vogl. Wir stützen uns auf die Ausführungen von Horst Schreiber⁸⁰⁰. Maria Nowak-Vogl wurde 1922 geboren und verstarb 1998, bis 1987 war sie Leiterin der Innsbrucker Kinderbeobachtungsstation.

Die Presse widmete ihr am 13.2.2012 einen Artikel mit der Überschrift: „Schrecken in Innsbrucker Klinik“.⁸⁰¹

„Die Kinder, die in der Kinderpsychiatrischen Abteilung aufgenommen wurden, kamen wegen allgemeiner Erziehungsschwierigkeiten, wie „sexuelle Unarten“, Anfälle unklaren Ursprungs oder Bettnässen... am Ende des mehrwöchigen Aufenthaltes wurde entschieden, ob das Kind wieder in die Familie zurück kehren konnte oder in Fremdunterbringung kam oder blieb. Vogl betonte, dass nach der Ausscheidung der „Mindersinnigen und schwer Schwachsinnigen“ schließlich die Kinder übrig blieben, die in Erziehungsheimen und psychiatrischen Kliniken zu finden wären: die „verwahrlosten“, also „die unverbesserlich lügenden, stehlenden, bettnässenden Kinder, diejenigen, die mit ihrem Trotzalter nicht fertig werden, die neurotischen und die psychopathischen Kinder im Allgemeinen also alle jene, bei denen uns langsam die Geduld ausgeht“.

Hierbei benützte sie nicht indizierte Mittel, wie Hormonbehandlungen von Mädchen (Epiphysan), wegen sexueller Betätigung, oder Serie von Röntgenstrahlen für einen Buben, der die Toilette überschwemmte. Ein „unerträglicher Wüterich“ (ein Kind mit Wutanfällen, das zwei volle Milchschaalen gegen die Wand warf), wurde mit Beruhigungsmitteln für die ersten Tage im Dauerschlaf behalten. Um als „Gemeinschaftsunfähig“ diagnostiziert zu werden, genügte es, im Rorschachtest schlecht abzuschneiden. Auf diesen Missbrauch projektiver Testverfahren haben wir in einem anderen Kapitel hingewiesen. Nowak-Vogl verkürzte das Testverfahren noch: „Nowak-Vogl reduzierte aber wegen der mühsamen und zeitraubenden Testaufnahme das Rorschachverfahren auf den so genannten „Z-Test“, mit dessen Hilfe sich aufgrund von lediglich 3 Bearbeitungstafeln die Gemeinschaftsunfähigen herausfiltern lassen würden.“ Dieses Thema betraf auch ihre Habilitationsschrift „Eine Studie über die Gemeinschaftsunfähigkeit“. Sie bezeichnet Kinder aufgrund erbbiologischer Defekte als Psychopathen, denen nicht mehr zu helfen ist. Interessant ist folgender Aspekt: „die von ihr als gemeinschaftsunfähig definierten Kinder und Jugendlichen sind deshalb gefährlich, da sie imstande wären, Belastungsmaterial gegen das Heim zu sammeln oder sogar Anzeige zu

⁸⁰⁰ H. Schreiber: Im Namen der Ordnung, Studienverlag 2010, Seite 292 ff

⁸⁰¹ <http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/731979/Schrecken-in-Innsbrucker-Klinik>

erstatten.“ Der Akt, Misshandlungen anzuzeigen, führt also zur psychiatrischen Aburteilung als Psychopath, ein wahrhaft perverser Umstand.

Wie immer kann man sich nicht damit herausreden, dass diese Vorgangsweisen völlig unbekannt waren. „Im September 1980 berichtete die Fernsehsendung „Teleobjektiv“ über die Situation in österreichischen Heimen, darunter auch über die Kinderbeobachtungsstation... Die Überwachung mit Videokameras, das Mithören, was Kinder, selbst nachts, sagten und von sich gaben, wurde von Nowak-Vogl als „medizinisch notwendig“ ausgegeben. Das Sprechverbot bei den Mahlzeiten, bis die Suppe fertig ausgelöffelt war, bezeichnete die Heilpädagogin als eine Gepflogenheit, die „ganz im Rahmen des landesüblichen“ wäre, also den Tischsitten Tiroler Familien entsprechen würde.“

Wie auch immer man es drehen und wenden mag, das Faktum bleibt bestehen, dass das Fach Kinder – und Jugendneuropsychiatrie Österreichs eines der verbrecherischsten in der Geschichte der Medizin war und ein Schandblatt für die medizinischen Annalen darstellt. Auch der so genannte Heimskandal wäre ohne „Hilfe“ und Unterstützung von Ärzten nicht möglich gewesen.

Es wurden dazu die richtigen Worte gefunden:

„Mit der Gleichzeitigkeit von Trauer und Schande müssen wir leben. Und beides – das unermessliche Leid und die grenzenlose Brutalität – muss als Erinnerung in uns lebendig bleiben.“⁸⁰²

6.7 Therapien (Psychotherapie, Medikamente)

Psychotherapie – Definition

- ist ein bewusster und geplanter interaktioneller Prozess
- zur Beeinflussung von Verhaltensstörungen und Leidenszuständen,
- die in einem Konsensus (zwischen Patient, Therapeut, Bezugsgruppe) für behandlungsbedürftig gehalten werden,
- mit psychologischen Mitteln
- in Richtung auf ein definiertes, nach Möglichkeit gemeinsam erarbeitetes Ziel
- mittels lehrbarer Techniken
- auf der Basis einer Theorie des normalen und pathologischen Verhaltens⁸⁰³.

⁸⁰² Bundespräsident Klestil T., zitiert nach Häupl W., Die ermordeten Kinder vom Spiegelgrund Böhlau 2004

⁸⁰³ Strotzka, 1975, zitiert nach Mattejat et al., 2006 www.bvke.de/aspe_shared/download.asp?id...Description.

Besonderheiten der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie

Therapiebeziehung: Therapeutenrolle vs. Erwachsenenrolle:

- Die Beziehung zwischen Therapeut und Kindern/Jugendlichen ist durch einen generationalen Unterschied geprägt.
- Eine wichtige Entwicklungsaufgabe für Jugendliche ist die Autonomie gegenüber Erwachsenen, so dass es ihnen schwer fallen kann, Rat- und Hilflosigkeit gegenüber Erwachsenen zu zeigen (Therapiepartizipation vs. Entwicklungstendenz).
- Häufig sind Therapieaufträge von Kindern/Jugendlichen auch nicht verbal explizit, sondern der Therapeut muss auch aus indirekten Hinweisen folgern, ob die Interventionen hilfreich sind oder nicht (Fremdsteuerung vs. Selbststeuerung).⁸⁰⁴

Kommunikations-/Reflexionsfähigkeit und Krankheitsverständnis:

- Altersadäquate Entwicklung eines Störungsmodells und daraus abgeleitete Therapieschritte
- Kinder nehmen ihre Probleme häufiger als external verursacht an und nicht als intrapsychisch (oftmals aus guten Gründen).
- Die Introspektionsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen ist eingeschränkt, so dass andere therapeutische Methoden eingesetzt werden müssen, insbesondere das Spiel.⁸⁰⁵

Vorsicht: Therapeutisch-ethische Dilemmata

Kompromiss-Dilemmata: Entscheidung zwischen „idealem“ und „pragmatischem“ Vorgehen:

- Grenz-Dilemmata: Konflikte bzgl. Grenzziehung und – überschreitung
- Loyalitäts-Dilemmata: Verbundenheit mit therapeutischer Schule
- Rollen-Dilemmata: Rollen und Rollenerwartungen
- Verantwortungs-Dilemmata: divergierende oder diffuse Verantwortungs- -und Autonomie-Zuschreibungen
- Sackgassen-Dilemmata: Wer ist verantwortlich?⁸⁰⁶

Der ethische Diskurs über das Kind als Patient/in (Klient/in):

⁸⁰⁴ Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen im therapeutischen Kontext Dr. Hanna Christiansen
www.bvke.de/.../download.asp?...

⁸⁰⁵ Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen im therapeutischen Kontext Dr. Hanna Christiansen
www.bvke.de/.../download.asp?...

⁸⁰⁶ Ethik in der Kinder- und Jugendpsychotherapie und -psychiatrie Jürgen Jungglas
www.raptage.de/junglas2003.pdf

In den vergangenen zwei Jahrzehnten entwickelte sich im angloamerikanischen Raum, besonders in den USA, eine immer breiter und differenzierter werdende Diskussion ethischer Fragen in der Medizin und in anderen Heilberufen. Eines der zentralen Prinzipien ist der Respekt vor der Autonomie des Patienten und, daraus abgeleitet, die Forderung nach Aufklärung und Informierter Zustimmung (Informed Consent) zur Behandlung jedes Leidenden. Interessanterweise wird die juristische Sonderstellung des Kindes und Jugendlichen bezüglich der Informierten Zustimmung in der Behandlungssituation bisher wenig diskutiert (vgl. etwa Faden und Beauchamp, 1980), obwohl gerade der Umgang mit kindlichen Patienten zentrale ethische Fragen und Unsicherheiten für die Praktizierenden - und nicht zuletzt für die Eltern - birgt. Für den Praxisbereich der Psychotherapie und Familientherapie mit Kindern liegen nach aktuellen Ergebnissen von Literaturrecherchen ebenfalls keine deutschsprachigen Arbeiten vor, die sich mit diesen ethischen Fragen auseinandersetzen. Eine spezifische Arbeit zum Problem der Informierten Zustimmung in der Familientherapie wurde 1991 als erster Teil eines Fortsetzungsprojektes veröffentlicht (Reiter-Theil et al., 1991). Als Weiterführung findet in der vorliegenden Arbeit eine Auseinandersetzung mit dem ethischen Status des Kindes in der Familien- und Psychotherapie statt⁸⁰⁷.

Die psychotherapeutische Beziehung ist eine zutiefst asymmetrische. Eine Person, die Hilfe sucht, begibt sich in eine Situation der Abhängigkeit, in der Hoffnung, ihr Leiden werde gemildert. Die Psychotherapeutin auf der andern Seite verfügt über eine große Machtfülle: über die Definitionsmacht, das heißt z.B. darüber, jemanden in Therapie zu nehmen oder abzuweisen; über die Macht, eine Diagnose zu stellen und über die Macht, die ihr sozialer Status und die Überlegenheit ihres Wissens im Bezug auf Psychotherapie verleiht. Hierzu gehört auch die Macht der Sprache (siehe hierzu Kriz 1995, O'Hara 1999).

PsychotherapeutInnen besitzen die Macht, die Bedingungen festzusetzen (Ort, Kosten, Zeit), innerhalb derer die Psychotherapie stattfindet.

Dass angesichts dieser Realität auf beiden Seiten zutiefst ambivalente Gefühle entstehen, verwundert überhaupt nicht. Als Psychotherapeutin habe ich mich mit dieser auseinanderzusetzen, um nicht Gefahr zu laufen, diese Tatsache entweder zu verwischen oder die Macht zu missbrauchen (zu einem positiven Umgang mit Macht: Schmid 1996, Wiederkehr

⁸⁰⁷ Der ethische Status des Kindes in der Familien- und Kinderpsychotherapie Reiter-Theil, Stella / Eich, Holger und Reiter, Ludwig
http://psydok.sulb.uni-saarland.de/volltexte/2012/3609/pdf/42.19931_3_36096.pdf_new.pdf

1998). Berufscodes bieten einen Rahmen, um Regeln des guten Umgangs mit dieser Macht festzuhalten und KlientInnen und TherapeutInnen gleichermaßen zu schützen. In den ethischen Richtlinien der SGGT geht es um die Festlegung der folgenden Punkte: Um die Verpflichtung der TherapeutInnen, die berufliche Beziehung transparent zu gestalten; transparent in Bezug auf die Art und Grenzen des Angebots, der Methode, des Settings, der absolvierten Ausbildung und der finanziellen Bedingungen. Weiter geht es um die Pflicht, die Würde und Integrität der hilfesuchenden Person zu respektieren und das inhärente Abhängigkeitsverhältnis nicht zu missbrauchen. Die Instrumentalisierung und der Missbrauch beginnen, wo PsychotherapeutInnen ihr professionelles Angebot verlassen, um ihre persönlichen emotionalen, wirtschaftlichen, sozialen oder sexuellen Interessen zu befriedigen. Die Einhaltung der Schweigepflicht und der Schutz von Daten, so wie die Information über Beschwerdemöglichkeiten sind weitere wichtige Punkte eines Berufskodexes.

Im Berufskodex sind also Kriterien zur Beurteilung von nicht akzeptablem Verhalten und zur Förderung optimalen Verhaltens als Regeln formuliert. Er bietet aber auch eine Handhabe, die den Regeln zu Grunde liegenden ethischen Prinzipien zu benennen, was wesentlich hilfreicher ist, als sich einzig an Regeln orientieren zu müssen, die wir entweder einhalten, denen wir uns widersetzen oder die wir umgehen können. Aus ihnen lassen sich ethische Prinzipien herauslesen. Beauchamp und Childress (zitiert in Kottje, Birnbacher & Birnbacher 1999) formulierten 1989 die Principles of biomedical ethics. Es handelt sich dabei um diejenigen Prinzipien, die die Moralphilosophie der modernen Aufklärung als zentrale moralische Orientierung erachtete:

- das Prinzip der Nichtschädigung
- das Prinzip der Autonomie
- das Prinzip der Fürsorge
- das Prinzip der Gleichheit oder Gerechtigkeit.

Diese Prinzipien könnten für die Psychotherapie folgendes bedeuten: Zu schädigendem Verhalten sind alle oben angeführten Instrumentalisierungen der KlientInnen zu zählen. Unter das Prinzip der Autonomie der KlientInnen gehört vor allem die Freiheit bezüglich der psychotherapeutischen Beziehung, also ein Psychotherapieangebot auszuschlagen, sich über andere Angebote informieren und eine aufgenommene Psychotherapie aufhören zu können. Unter das Prinzip gehört aber auch, dass Vorschläge der Therapeutin angenommen oder

ausgeschlagen werden können, dass das Selbstbestimmungsbedürfnis des Klienten ernst genommen wird.⁸⁰⁸

In Österreich gibt es folgende Richtlinien und Informationen im Bereich der Psychotherapie:

Anerkennungsrichtlinie

Kriterien für die Anerkennung als psychotherapeutische Ausbildungseinrichtung gemäß § 7 Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990

Richtlinie des Bundesministeriums für Gesundheit auf Grundlage eines Gutachtens des Psychotherapiebeirates, veröffentlicht im Psychotherapie Forum, Nr. 1/1992, S 35 ff⁸⁰⁹

Ausbildungsvertragsrichtlinie

Kriterien zur Ausgestaltung von Ausbildungsverträgen im psychotherapeutischen Fachspezifikum

Richtlinie des Bundesministeriums für Gesundheit auf Grundlage eines Gutachtens des Psychotherapiebeirates, veröffentlicht im Psychotherapie Forum, Vol. 10, Suppl. 3, Nr. 3/2002, S 44 ff, sowie in den Mitteilungen der Sanitätsverwaltung, Heft 3/2003, S 5⁸¹⁰

Berufskodex für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten des Bundesministeriums für Gesundheit auf Grundlage von Gutachten des Psychotherapiebeirates, zuletzt vom 13.03.2012.⁸¹¹

Fort- und Weiterbildungsrichtlinie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Richtlinie des Bundesministeriums für Gesundheit auf Grundlage eines Gutachtens des Psychotherapiebeirates, veröffentlicht im Psychotherapie Forum, Vol. 8, Suppl. 3, Nr. 3/2000, S 89 ff sowie in den Mitteilungen der Sanitätsverwaltung, Heft 7/2001, S 26⁸¹²

Gutachterrichtlinie

Kriterien für die Erstellung von Gutachten durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Richtlinie des Bundesministeriums für Gesundheit auf Grundlage eines Gutachtens des Psychotherapiebeirates, veröffentlicht im Psychotherapie-Forum, Vol. 10, Suppl., Nr. 4/2002, S 96 ff sowie in den Mitteilungen der Sanitätsverwaltung, Heft /2002,S 1.⁸¹³

LehrtherapeutInnen-Richtlinie für das Fachspezifikum:

Kriterien für die Bestellung von Lehrpersonen für das psychotherapeutische Fachspezifikum gemäß §§ 6 und 7 des Psychotherapiegesetzes, BGBl. Nr. 61/1990.

Richtlinie des Bundesministeriums für Gesundheit auf Grundlage eines Gutachtens des Psychotherapiebeirates, veröffentlicht im Psychotherapie Forum, Vol. 9, Suppl. 2, Nr. 2/2001, S 46-47, ergänzt und aktualisiert am 05.08.2010⁸¹⁴.

⁸⁰⁸ Fragmente en gros et endeetail zum Thema ethische Fragen im psychotherapeutischen Alltag Rosina Brossi
http://www.pca-acp.ch/resources/seiten_fmmain163.pdf

⁸⁰⁹http://bmg.gv.at/cms/home/attachments/6/8/3/CH1002/CMS1144348952885/aner kennungsrichtlinie_formatiert_fuer_homepage.pdf

⁸¹⁰http://bmg.gv.at/cms/home/attachments/6/8/3/CH1002/CMS1144348952885/aus bildungsvertragsrichtlinie_for matiert_fuer_homepage.pdf

⁸¹¹ <http://bmg.gv.at/cms/home/attachments/6/8/3/CH1002/CMS1144348952885/berufskodex.pdf>

⁸¹² http://bmg.gv.at/cms/home/attachments/6/8/3/CH1002/CMS1144348952885/fort- und weiterbildungsrichtlinie_formatiert_fuer_homepage.pdf

⁸¹³http://bmg.gv.at/cms/home/attachments/6/8/3/CH1002/CMS1144348952885/gutachterrichtlinie_formatiert_fuer _homepage.pdf

Supervisionsrichtlinie

Kriterien für die Ausübung psychotherapeutischer Supervision durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Richtlinie des Bundesministeriums für Gesundheit auf Grundlage eines Beschlusses des Psychotherapiebeirates vom 06.10.2009.⁸¹⁵

Internetrichtlinie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten: Kriterien zur Ausgestaltung der psychotherapeutischen Beratung via Internet

Richtlinie des Bundesministeriums für Gesundheit auf Grundlage eines Gutachtens des Psychotherapiebeirates bisher veröffentlicht im Psychotherapie Forum, Vol. 13, Suppl. 2, Nr. 2/2005, S 43 ff, sowie in den Mitteilungen der Sanitätsverwaltung, Heft 5/2005, S 13⁸¹⁶

Diagnostik-Leitlinie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Begriffsklärungen und Leitlinien zur psychotherapeutischen Diagnostik des Bundesministeriums für Gesundheit auf Grundlage eines Gutachtens des Psychotherapiebeirates vom 15. Juni 2004, veröffentlicht im Psychotherapie Forum, Vol. 13, Suppl. 3, Nr. 3/2005, S 82 ff sowie in den Mitteilungen der Sanitätsverwaltung, Heft 7/2005, S 3⁸¹⁷

Manual

Psychotherapeutischer Status zur Diagnostik-Leitlinie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten.

Zusammenfassung der Leitlinien zur psychotherapeutischen Diagnostik:

Richtlinie des Bundesministeriums für Gesundheit auf Grundlage eines Gutachtens des Psychotherapiebeirates vom 19. April 2005, veröffentlicht im Psychotherapie Forum, Vol. 13, Suppl. 3, Nr. 3/2005, S 97 ff, sowie in den Mitteilungen der Sanitätsverwaltung, Heft 7/2005.⁸¹⁸

Richtlinie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten über das Verhalten in der Öffentlichkeit (Werberichtlinie) des Bundesministeriums für Gesundheit auf Grundlage des Gutachtens des Psychotherapiebeirates vom 14.12.2010.⁸¹⁹

Information für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten über die Einholung der Einwilligung in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie.⁸²⁰

Allgemeine Information für Personen mit einer im Ausland erworbenen Psychotherapiequalifikation über die Erlangung der Berufsberechtigung als Psychotherapeutin / Psychotherapeut in Österreich (Grundsatzinformation).⁸²¹

⁸¹⁴ http://bmg.gv.at/cms/home/attachments/6/8/3/CH1002/CMS1144348952885/lehrtherapeutinnen-richtlinie_fuer_das_fachspezifikum_-_stand_5.8.2010.pdf

⁸¹⁵ <http://bmg.gv.at/cms/home/attachments/6/8/3/CH1002/CMS1144348952885/supervisionsrichtlinie.pdf>

⁸¹⁶ http://bmg.gv.at/cms/home/attachments/6/8/3/CH1002/CMS1144348952885/internetrichtlinie_03.05.2012.pdf

⁸¹⁷ http://bmg.gv.at/cms/home/attachments/6/8/3/CH1002/CMS1144348952885/diagnostik-leitlinie_fuer_psychotherapeutinnen_und_psychotherapeuten_formatiert_fuer_homepage.pdf

⁸¹⁸ http://bmg.gv.at/cms/home/attachments/6/8/3/CH1002/CMS1144348952885/manual_formatiert_fuer_homepage.pdf

⁸¹⁹ http://bmg.gv.at/cms/home/attachments/6/8/3/CH1002/CMS1144348952885/werberichtlinie_03.05.2012.pdf

⁸²⁰ http://bmg.gv.at/cms/home/attachments/6/8/3/CH1002/CMS1144348952885/information_ueber_die_einwilligung_in_der_kinder-und_jugendlichenpsychotherapie.pdf

⁸²¹ [http://bmg.gv.at/cms/home/attachments/6/8/3/CH1002/CMS1144348952885/allgemeine_information_\(grundsatzinformation\)_pth,_stand__31.08.2009.pdf](http://bmg.gv.at/cms/home/attachments/6/8/3/CH1002/CMS1144348952885/allgemeine_information_(grundsatzinformation)_pth,_stand__31.08.2009.pdf)

Information für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Erlangung der Berufsberechtigung in Österreich gemäß der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (EWR-Auslandsinformation)⁸²²

Visitationsrichtlinie

Richtlinie zur Überprüfung propädeutischer und fachspezifischer Ausbildungseinrichtungen im Rahmen der Qualitätssicherung

Richtlinie des Bundesministeriums für Gesundheit auf Grundlage eines Gutachtens des Psychotherapiebeirates vom 14. Dezember 2004⁸²³

Anrechnungsrichtlinie für das psychotherapeutische Fachspezifikum

Richtlinie des Bundesministeriums für Gesundheit auf Grundlage von Gutachten des Psychotherapiebeirates, zuletzt vom 14.12.2010.⁸²⁴

Kurzinformation des Bundesministeriums für Gesundheit zu § 212 Strafgesetzbuch (StGB) Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses betreffend Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen (zu GZ BMGFJ-93500/0123-I/B/7/2008).⁸²⁵

In den Leitlinien und Behandlungsstandards für Kinder mit hyperaktiven Störungen der American Academy of Child and Adolescent Psychiatry wird z. B. ausdrücklich verlangt, dass die Eltern hinsichtlich Symptomatik, Verlauf und Prognose der Störung aufzuklären sind und auch das Kind selbst hinsichtlich der Symptomatik in altersangemessener Weise informiert und zur Selbstbeobachtung angeleitet werden soll (Döpfner und Lehmkuhl 1993). Es heißt dort: “Besprechen Sie mit dem Kind die Auffälligkeiten, die Sie selbst während der Diagnostik beobachten konnten.” Aus der täglichen Praxis wissen wir, wie schwierig es ist, eine solche Forderung angemessen in die Praxis umzusetzen. Green und Stewart (1987) gehen auf diese Problematik in ihrer Arbeit: “Ethical Issues in Child and Adolescent Psychiatry” ausführlich ein. Und John Pearce (1994) wählt folgenden Untertitel zum informed consent in der Behandlung von Kindern: “The Assessment of Competence and Avoidance of Conflict”. Was ist hiermit gemeint? Es geht um eine entwicklungspsychologische Einschätzung des kognitiven Verstehens, ab wann Kinder über ausreichendes Verständnis und Einsicht verfügen, die zu einer verantwortungsvollen Stellungnahme ausreichen. Green und Stewart (1987) unterteilen zwischen der Verantwortung des Kindes, abhängig von der kognitiven und moralischen

⁸²² http://bmg.gv.at/cms/home/attachments/6/8/3/CH1002/CMS1144348952885/ewr-auslandsinformation_pth_stand_31.08.2009.pdf

⁸²³ <http://bmg.gv.at/cms/home/attachments/6/8/3/CH1002/CMS1144348952885/visitationsrichtlinie.pdf>

⁸²⁴ [http://bmg.gv.at/cms/home/attachments/6/8/3/CH1002/CMS1144348952885/anrechnungsrichtlinie_fuer_das_psychotherapeutische_fachspezifikum_\(stand_03.03.2011\).pdf](http://bmg.gv.at/cms/home/attachments/6/8/3/CH1002/CMS1144348952885/anrechnungsrichtlinie_fuer_das_psychotherapeutische_fachspezifikum_(stand_03.03.2011).pdf)

⁸²⁵ http://bmg.gv.at/cms/home/attachments/6/8/3/CH1002/CMS1144348952885/_212_stgb_kurzinformation_25.01.2011.pdf

Entwicklung, und der Verantwortung des Therapeuten, dessen diagnostischer Einschätzung und seinem Behandlungsvorgehen. Hierbei wird insbesondere herausgearbeitet, dass die psychologische Entwicklung der Verantwortlichkeit nicht stufenförmig nach klar definierten Schritten abläuft, sondern dass sie in einem situativen Spannungsfeld zwischen Eltern, Kind und dem Therapeuten gesehen werden muss (Reiter-Theil 1988). Die Beziehung zu Autoritäten ändert sich zudem im Entwicklungsverlauf, besonders im Jugendalter, wo Behandlungsmaßnahmen aktiv und rechtmäßig abgelehnt werden können. Anhand eines Beispiels verdeutlichen Green und Stewart (1987) die Problematik der Verantwortung in einer konkreten Entscheidungssituation: Ein Kliniker oder ein Behandlungsteam kommt zu einer Einschätzung, in welchem Ausmaß ein Kind Verantwortung durch persönliche Kontakte und Diskussionen für sein Verhalten sowie für eigene Behandlungsziele entwickeln kann. Diese Einschätzung enthält eine Synthese von Informationen über den Entwicklungsstand, persönliche Umstände, Belastungen und äußerer Einflüsse, die wiederum durch unvermeidliche Projektionen und Vorannahmen des Klinikers mitbeeinflusst werden (s. a. Höger et al. 1997). Pearce (1994) schlägt im Interesse einer besseren Handhabung dieser Problematik folgende Checkliste vor, um die Einwilligungsbereitschaft und -fähigkeit des Kindes beurteilen zu können:

- Der kognitive Entwicklungsstand.

Versteht das Kind ausreichend Fakten wie:

- die Ursache der Erkrankung,
- die eigenen Bedürfnisse und die der anderen,
- die Risiken und Vorteile der Behandlung,
- das eigene Selbstkonzept,
- die Bedeutung der Zeit, Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft?
- Die Eltern-Kind-Beziehung.
Ist sie unterstützend und liebevoll?
- Die Arzt-Patienten-Beziehung.
Ist sie durch Vertrauen und Zuversicht geprägt?
- Die Einschätzung wichtiger anderer Bezugspersonen.
Welche Meinungen beeinflussen das Kind in welche Richtung?
- Die Risiken und Nutzen der Behandlung.
Was ist das Risiko der Behandlung oder des Verzichts auf eine Therapie?
- Die Ursachen der Erkrankung.

Wie einschränkend, chronisch oder lebensbedrohlich ist die Symptomatik?

- Der Bedarf an Informationen für die Zustimmung.

Ist mehr Zeit oder Information notwendig?

Ist eine zweite Meinung erforderlich?

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass ein breites Spektrum von Aspekten beim informed consent zu bedenken ist, mit jeweiligen Konsequenzen für das therapeutische Vorgehen (Reimer 1991, Saß 1991).⁸²⁶

Schadensverminderung, therapeutische Verantwortung und persönliche Betroffenheit hängen thematisch eng zusammen, wie eine eigene Arbeit “Wie freiwillig kann die Behandlung von jugendlichen Patienten mit Anorexia nervosa sein?” zeigt, in der auf ethische Aspekte jedoch nicht explizit eingegangen wird (Lehmkuhl und Schmidt 1986). Anlass war der Tod einer magersüchtigen Patientin, für den sich im Nachhinein niemand verantwortlich fühlte. Unter Beziehung auf Crisp (1980) betonten wir, dass Patienten mit Anorexia nervosa das Recht auf eine intensive, auch unfreiwillige Behandlung haben, und es zunächst darum geht, den akuten Verlauf im Interesse einer langfristigen Stabilisierung zu verändern. Auch wenn in der Arbeit mögliche therapeutische Größenphantasien und Riesenerwartungen einer raschen Veränderung als Fallstricke auf Seiten der Therapeuten erwähnt werden, heben sie die notwendige somatische Intervention nicht auf.

Hierbei sollte jedoch in Anlehnung an Frances und Clarkin (1981) reflektiert werden, dass therapeutische Maßnahmen durchaus mit negativen Effekten verbunden sein können und dass nicht in jedem Fall eine psychotherapeutische Behandlung für die weitere Entwicklung die beste Möglichkeit darstellt. Spontane Rückbildungs- und Selbstheilungsprozesse könnten durch eine dem Patienten auferlegte Therapie eher verhindert werden. Auch vor diesem Hintergrund ist die Ansicht Stones (1981) zu verstehen, dass ein Patient das Recht auf Therapieverweigerung besitzt, wenn er zuvor ausreichend informiert wurde. Dies gilt für Kinder und Jugendliche wie auch Familien gleichermaßen. Was ist jedoch zu tun, wenn ein Jugendlicher von sich aus die Therapie aufsucht und die Eltern sie als nicht notwendig einschätzen und versuchen, sie zu unterbinden? Es wäre eine Illusion anzunehmen, einfache Regeln und Entscheidungsbäume vorgeben zu können, um für alle möglichen

⁸²⁶ Ethische Fragen in der Psychotherapie von Kindern, Jugendlichen und Familien Ulrike Lehmkuhl, Gerd Lehmkuhl
www.reinhardt-verlag.de/_pdf_media/ipbeitrag-lehmkuhl.rtf

Konfliktsituationen leicht handhabbare Lösungen anzubieten. In der angloamerikanischen Literatur finden sich in den letzten Jahren vermehrt Kasuistiken, die versuchen, an konkreten Beispielen solche Fragen zu beantworten. Das Journal of the American Academy of Child and Adolescent Psychiatry publizierte z. B. unter der Rubrik "Grand rounds" einen Beitrag von Bloomberg und Mitarbeitern (1992) mit dem Titel "Ethical Dilemmas in Child and Adolescent Consultation Psychiatry". Ausgehend von einem Fall werden verschiedene Einschätzungen und Beurteilungen vorgenommen und herausgearbeitet, wie sich Verantwortlichkeit für den diagnostischen und therapeutischen Prozess in einem speziellen Fall verstehen lässt (s. a. Höger et al. 1997). Nach diesen Ausführungen ist es gut nachvollziehbar, warum die für das Erwachsenenalter geltenden Kriterien nicht uneingeschränkt auf das Kindes- und Jugendalter zu übertragen sind. Dies gilt insbesondere für die von Heigl-Evers und Heigl (1989) bereits zitierte Meinung, dass es moralisch-ethisch nicht begründbar erscheine, eine Psychotherapie einzuleiten, ehe nicht eine aus Krankheitseinsicht resultierende Behandlungsmotivation, eine Motivation zur therapeutischen Kooperation vom Patienten entwickelt werden konnte. Hier sollten Kinder- und Jugendpsychiater zurückhaltender sein und versuchen, Widerstände bei Eltern, Kindern und Jugendlichen so zu verringern, dass z. B. Einverständnis zur Behandlung erreicht werden kann.⁸²⁷

Gefährlich wird es wenn die Struktur der Psychotherapie Therapeuten zwingt die Würde, die Autonomie und die Freiheit der Person zu beeinträchtigen, die Hilfe suchend zu ihm kommt (Masson 1991).

Therapeutischer Alltag und die U. N. Konvention über die Rechte des Kindes.

„Psychotherapy is most often the idea of some adults, rather than of the child.“ Diese scheinbar lapidare Bemerkung des Kinderpsychiaters Gerald P. Koocher (1983, S. 112) weist auf ein häufig übersehenes Problem in der Psycho- und Familientherapie mit Kindern hin. Kinder sind nicht nur mitbeteiligt und anwesend, sondern vielfach direkte Adressaten und Hauptpersonen in der Therapie. Unklar bleibt dabei jedoch nicht selten, aus welchen Beweggründen sie teilnehmen, welche Vorstellungen sie davon haben, was ihnen im Verlauf der Therapie widerfahren soll oder was von ihnen erwartet wird. Je mehr in letzter Zeit auf der einen Seite

⁸²⁷ Ethische Fragen in der Psychotherapie von Kindern, Jugendlichen und Familien Ulrike Lehmkuhl, Gerd Lehmkuhl www.reinhardt-verlag.de/_pdf_media/ipbeitrag-lehmkuhl.rtf

die Rechte des Kindes und ihr Schutz vor Ausbeutung thematisiert werden, umso deutlicher wird auf der anderen Seite das weitgehende Fehlen einer bewussten Auseinandersetzung mit den Rechten des Kindes als Patient oder Klient. So werden etwa im Rahmen der Familientherapie Kinder u.U. als reine „Bestandteile“ des familiären Systems gesehen, deren spezifische Bedürfnisse und Ängste ignoriert werden. Für die Kinderpsychotherapie gilt demgegenüber, dass das Kind meist nach anderen als ihm eigenen Kriterien zum „Patienten“ und für therapiebedürftig erklärt wird. Es bleibt dann unklar, ob Kinder aus eigenem freien Entschluss an einer Therapie teilnehmen und ob ihnen bewusst ist, welche Nutzen und welche Risiken eine Therapie mit sich bringen kann.

Wenn Eltern ihre Kinder in die Therapie „mitbringen“, erscheint das vielen Therapeuten als hinreichend. Dem liegt die durchaus unzeitgemäße Überzeugung zugrunde, dass Kinder einen Besitz der Eltern darstellen, über den diese frei verfügen könnten (Hart, 1991; Langham, 1983). Die Zustimmung allein der Eltern zu Behandlungsmaßnahmen, die das Kind betreffen, reicht jedoch weder aus therapeutischer noch aus ethischer Sicht aus. Persönliche Interessen der Eltern, ihre emotionale Verfassung, medizinische oder psychologische Unkenntnis können dazu führen, dass die Entscheidung der Erziehungsberechtigten nicht „im besten Interesse des Kindes“ ausfällt. Im therapeutischen Kontext treten charakteristischerweise Situationen auf, in denen Interessen des Kindes und seiner Eltern konfliktieren; hier sollte das Interesse des Kindes als vordringlich gelten, fordern Cohen und Naimark (1991, S. 60). So lautet auch der Tenor der „U. N. Konvention über die Rechte des Kindes“, die die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20.11.1989 verabschiedete.

Sie garantiert Kindern die Grundrechte der Menschenrechtskonvention von 1948 sowie Sonderrechte zu ihrem besonderen Schutz (Castelle, 1989). Die Konvention versteht „Kindheit“ als Entwicklungsprozess, im Laufe dessen Kinder (Jugendliche) einerseits vor schädigenden Einflüssen behütet, andererseits in ihrer Autonomie gestärkt werden sollen. Der Auftrag der Forderung und Sicherung kindlicher Selbstbestimmung ist Kernpunkt der Konvention und stellt einen bemerkenswerten Fortschritt dar. Nach Cohen und Naimark (1991) intendiert die Konvention, Kindern in vollem Umfang die Menschenrechte zu garantieren und eine nichtpaternalistische Einstellung Kindern gegenüber zu fordern (zum Begriff des „Paternalismus“ siehe z.B. Reiter-Theil, 1990). Die garantierten Rechte umfassen das Recht auf eigene Meinung, freie Meinungsäußerung, Versammlungsfreiheit, Religionsfreiheit (Um den Bestimmungen des Koran nicht zuwiderzulaufen spricht der Vertragstext hier von der

„Achtung" des Rechtes auf freie Religionswahl - nicht von „Garantie" desselben.) und geschützte Intimsphäre, ebenso sozio-kulturelle Rechte wie jene auf Bildung, Gesundheit und Familienplanung. Das Kind wird vor allem als Individuum geschützt. Seine Rolle als Teil der Familie wird unmissverständlich als zweitrangig bestimmt (Cohen, 1990): „Prior to the drafting of the Convention, international recognition of children's rights was basically paternalistic and aimed at the protection of the child and the provision of Services. There was no effort to identify the child as a human being, separate from the family and having an individual personality and corresponding human rights" (Cohen u. Naimark, 1991, S.60).

Angesichts dieser fundamentalen Neuorientierung kann gerade im Rahmen der prinzipiell autonomieorientierten Psycho- und Familientherapie (Reiter-Theil, 1988) das Recht des Kindes auf freie Meinungsbildung (Art. 12),-äußerung (Art. 13), Gedankenfreiheit (Art. 14) und Privatsphäre (Art. 16) nicht ignoriert werden. Wenn Kinder den Konsens zur Psychotherapie verweigern, berührt das die Konvention; dies gilt auch, wenn sie (gegen den elterlichen Willen) Psychotherapie oder eine andere Art der Behandlung oder Beratung aufsuchen und in Anspruch nehmen wollen (Art. 27, 39, 23).

Wenn klassische Konzepte der Familientherapie fordern, dass die gesamte Familie zur Behandlung erscheint, stehen die Interessen der Wiederherstellung der Gesundheit eines Familienmitgliedes bzw. eines funktionalen Familiensystems im Vordergrund. Auf welche Weise Eltern ihre Kinder in die Therapiesitzung „bewegen", bleibt zweitrangig. Hier werden das Interesse und das Recht des Kindes dem der Familie untergeordnet. So beurteilen beispielsweise Stierlin et al. es (1977) in ihrem richtungweisenden Buch als „wünschenswert, dass zum ersten Gespräch tatsächlich alle Familienmitglieder gemeinsam erscheinen" (S. 67). In ihrem Ansatz werden Kinder bewusst zum strategischen „Bundesgenossen des Therapeuten" (S. 68), sie sollen den „Eingang in die Familie" erleichtern. Zwar geben die Autoren an, dass der therapeutische Kontrakt nicht nur mit den Eltern erarbeitet werde, sondern auch die Kinder mit einbezogen wurden (S. 167), doch die Realität ihres Fallbeispiels sieht anders aus: Beim Abschluss des therapeutischen Vertrages (S. 166f.) übersehen die Therapeuten kommentarlos das jüngste Familienmitglied - die 10 jährige Annette. Auch die 12 jährige Brigitte wird in den Entscheidungsprozeß erst einbezogen, nachdem sie von sich aus eine Frage an den Therapeuten stellt (S. 166). Annette dagegen bleibt ungefragt und ungehört. Vorgehensweisen dieser Art sind auch heute kein Einzelfall: Familientherapeuten mögen

glücklich darüber sein, dass sie endlich das gesamte Problemsystem versammelt haben und jeglichen Verlust fürchten, der den Therapieerfolg gefährden konnte. Hier überwiegt strategisches Denken bzw. Handeln, das im günstigsten Falle - über die angestrebte Zweck-Mittel-Relation „Setting und Methoden als Garanten des positiven Therapieergebnisses“ – mit dem Prinzip des Nutzens (beneficence) gerechtfertigt wird. Die Meinung des Kindes selbst wird nicht thematisiert - die Achtung der prinzipiellen Autonomie des Kindes bleibt (entgegen der euphemistischen Proklamation) ohne erfahrbaren Ausdruck.

Die Anwesenheit des Kindes vereinfacht den therapeutischen Prozess. Dass sie aber auch Risiken gerade für das Kind birgt, wird nicht auf einer prinzipiellen Ebene problematisiert, sondern stillschweigend hingenommen. Nach Selvini-Palazzoli et al. (1977, S. 158) ist im Rahmen der Therapie zu erwarten, dass, sobald ein Indexpatient sein Symptom aufgibt, ein anderer Angehöriger der jüngeren Generation dieses „übernehmen“ wird. Hier wird das Wohlergehen des Indexpatienten respektive des Familiensystems über eine zumindest temporäre Verschlechterung des psychischen Zustandes eines anderen (Kindes) erkaufte. Das Wohlergehen des Gesamtsystems wird somit über das Wohlbefinden des einzelnen (Kindes) gestellt.

Diese Prioritätensetzung bedurfte sorgfältiger ethischer Begründung. Werden solche Konzepte verfolgt, ohne dass die Familie und die betroffenen Kinder darüber informiert wurden, dass eine derartige Symptomverschiebung möglich ist, erreicht der therapeutische Paternalismus eine kritische Schwelle. Ohne eine sorgfältige therapeutisch-ethische Begründung, die beispielsweise auf die unmittelbare Notwendigkeit von Maßnahmen im Sinne einer Krisenintervention zugunsten bzw. zulasten einzelner Familienmitglieder (Kinder) rekurrieren kann, wäre ein solches Vorgehen gleichbedeutend mit einer unerlaubten Manipulation und Instrumentalisierung von Personen. Kinder erweisen sich also in der Therapie (für den „Einstieg“ in das System sowie für das Verschieben oder Beseitigen des Symptoms) als Mitglieder von zentraler Bedeutung. Trotzdem (oder gerade deshalb) wird ihre Verfügbarkeit vorausgesetzt und in Anspruch genommen, sie selbst werden gar nicht, nur unzureichend oder nicht altersgemäß aufgeklärt - ihr informiertes Einverständnis wird nicht explizit eingeholt⁸²⁸

⁸²⁸ Der ethische Status des Kindes in der Familien- und Kinderpsychotherapie Reiter-Theil, Stella / Eich, Holger und Reiter, Ludwig
http://psydok.sulb.uni-saarland.de/volltexte/2012/3609/pdf/42.19931_3_36096.pdf_new.pdf

Man sollte annehmen, dass sich ethische Fragen in der Behandlung von Kindern und Jugendlichen besonders verschärft stellen: Wie freiwillig kann ihre Therapie erfolgen, in welchem Umfang sollen sie bei der Planung und Entscheidung von Therapiemaßnahmen mit einbezogen werden, entsprechen sich Wünsche des Kindes bzw. des Jugendlichen und seiner Eltern, wie lassen sich gemeinsame Therapieziele definieren, welche Vorgaben durch den Therapeuten engen den Freiraum der Betroffenen ein, ist Allparteilichkeit anzustreben oder soll der Therapeut primär Anwalt des Kindes bzw. Jugendlichen sein? Zu diesen Punkten finden sich nur sehr wenige kasuistische Betrachtungen und Empfehlungen, jedoch fast keine empirischen Befunde. Andererseits mehren sich in kinderpsychiatrischen und psychotherapeutischen Zeitschriften Artikel, die diese Thematik aufgreifen. So berichten Geraty et al. (1992) über ethische Perspektiven von “managed care”. Die Schlussfolgerungen und Empfehlungen dieser Arbeit münden darin, dass Kinder- und Jugendpsychiater und Therapeuten das Potential ethischer Konflikte verstärkt antizipieren müssten, bevor sie auftreten und den Therapieprozess negativ beeinflussen würden. O’Rourke und Mitarbeiter (1992) stellen in ihrem Beitrag “Knowing and Practicing Ethics” drei Prinzipien auf, die sie mit Fallvignetten unterlegen. Das erste Prinzip besteht darin, dass der Kinder- und Jugendpsychiater Vorstellungen über Gesundheit und Entwicklung verfügt, bei deren Erreichen er die Familie unterstützt. Ein weiteres Prinzip sollte darin bestehen, dass das Bemühen des Therapeuten nicht nur dem Wunsch folgt, dem Patienten zu helfen, sondern auch, sich selber in der Behandlung wohl fühlen zu können. Das dritte Prinzip besteht darin, nachvollziehbare Erklärungen und Kreativität im Interesse der Bedürfnisse der Patienten zu nutzen. Diese Forderungen sollten, wie Sondheimer und Martucci (1992) fordern, in einem formalen didaktischen Curriculum ausgeführt und vermittelt werden. Kritische Therapieelemente sind ihrer Meinung nach Umgang mit Dingen, die vertraulich gesagt werden, Behandlungsverweigerung, Behandlungsbeendigung und die Beziehung zwischen Einzel- und Familientherapie. In dem von Jocelyn Hattab herausgegebenen Band “Ethics and Child Mental Health” schreibt Remschmidt (1994), dass die ethischen Probleme im Bereich Kinder- und Jugendpsychiatrie vor allem im Kontext von Alter und Entwicklungsstand des Kindes gesehen werden müssten, wobei psychosoziale und familiäre Aspekte hinzukämen⁸²⁹.

⁸²⁹ Ethische Fragen in der Psychotherapie von Kindern, Jugendlichen und Familien Ulrike Lehmkuhl, Gerd Lehmkuhl www.reinhardt-verlag.de/_pdf_media/ipbeitrag-lehmkuhl.rtf

7.0 Jugendwohlfahrt

Die Jugendwohlfahrt ist der „**Wächter über das Kindeswohl**“.⁸³⁰

Genauso sieht es der Leiter der Volksanwaltschaft, Dr. Peter Kostelka. Als drei Proponenten der BI Kinderrechte bei ihm vorsprachen und vorschlugen, eine unabhängige Kontrollstelle für die Jugendwohlfahrt einzurichten, wies er dieses Ansinnen als absurd zurück. „Sie wollen den Wächter überwachen!“⁸³¹ Ebenso sprach er sich gegen die Anfrage aus, ob die Volksanwaltschaft Akten der Jugendwohlfahrt für Betroffene beischaffen würde, denen Akteneinsicht verweigert wurde. „Wir lassen uns nicht instrumentalisieren.“

Unser Kommentar: Die JWT ist auf dem Stand der Inquisitionsverfahren vom 13. Jahrhundert.

Als Jugendwohlfahrt bezeichnet man in Österreich die Kinder- und Jugendfürsorge, vergleichbar mit der in Deutschland weitläufig bekannten Kinder- und Jugendhilfe. Es obliegt dem Bund die Grundsatzgesetzgebung, während die Länder auf Basis des Bundesgesetzes präzisierende Landesgesetze zu erlassen haben.

Die exekutive Tätigkeit vor Ort übernimmt das Referat Jugend und Familie einer Bezirkshauptmannschaft bzw. in Städten die verantwortliche Magistrat-Abteilung. Das jeweilige Referat in einem Stadt- oder Landbezirk ist wiederum eine Außenstelle der einzelnen Länder.

Im Wesentlichen unterliegt die Organisation der Jugendwohlfahrt den Vorgaben von Arge Jugendwohlfahrt⁸³² (Anmerkung der Verfasser Satzungen der Arge Jugendwohlfahrt⁸³³), sowie dem in den einzelnen Bundesländern installierten Jugendwohlfahrt-Beirat.⁸³⁴

⁸³⁰ Schwimann: Familienrecht

⁸³¹ Persönliche Mitteilung am 17.10.2012; anwesend bei dem Gespräch Mag. Huber, Dr. Kostelka, Dr. A. Schlager, K. Freudenberg, Dr. J. Missliwetz

⁸³² Die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Jugendwohlfahrt, vormals Verein der Amtsvormünder Österreichs, versteht sich als Berufsvereinigung für Jugendwohlfahrt mit dem Ziel, die fachlichen und Standesinteressen der mit den Agenden der Jugendwohlfahrt in Österreich betrauten Personen zu fördern und die Rechte und das Wohl der Kinder wahrzunehmen und nach Außen zu vertreten. Der Verein verfolgt keinerlei parteipolitischen Zwecke und ist nicht gewinnorientiert. Diese Ziele setzt der Verein durch Fortbildungstagungen, Stellungnahmen und Veröffentlichungen, Anregung und Mitarbeit an einschlägigen legislativen Maßnahmen, Kurse, Vorträge und Projekte durch. Der Verein gibt seit über 35 Jahren die Fachzeitschrift für Kindschaftsrecht, Familienrecht und Jugendwohlfahrt in Österreich heraus. <http://www.jugendwohlfahrt.at/verein.asp>

⁸³³ <http://www.jugendwohlfahrt.at/statuten.asp>

⁸³⁴ <http://de.wikipedia.org/wiki/Jugendwohlfahrt>

Das Jugendwohlfahrtsgesetz wurde zuletzt 1989 völlig neu gefasst. Wesentliche Elemente waren das „Züchtigungsverbot“, also das Verbot, Kindern zum Erreichen von Erziehungszielen körperliches oder seelisches Leid zuzufügen, die Schaffung von Kinder- und Jugendanwaltschaften und die Verbesserung der Stellung freier Träger im System der Jugendwohlfahrt. 1998 folgte noch eine einschneidende Novelle, die Meldepflichten im Zusammenhang mit Gewalt gegen Kinder ausweitete... Es wurden beim Schutz von Frauen vor männlicher Gewalt einige Fortschritte erzielt. Das Wegweiserecht (seit 1997) und die Installierung von Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie verbesserten die Möglichkeiten der Exekutive zum Schutz von Frauen vor gewalttätigen Lebenspartnern.⁸³⁵

Bemerkung zum Züchtigungsverbot

Schweden (1979), Finnland 1983, Norwegen 1987 und Österreich 1989 waren die ersten Staaten, die ein umfangreiches Züchtigungsverbot im Gesetz verankerten. Schweden galt dabei für alle nachfolgenden Staaten als Vorbild, da es sich als Vorreiter weltweit gegen Körperstrafen in der Erziehung aussprach und gesetzliche Regelungen traf.

Im Alltag mit Kindern kommt man nicht selten an seine Grenzen und ein Gefühl der Ohnmacht bzw. Ratlosigkeit macht sich breit. Ein Meer an Erziehungsratgebern motiviert und lockt mit seinen unzähligen Ideen und praktischen Tipps; Nach den ersten herben Rückschlägen kommt nicht selten das Gefühl hoch, es niemanden recht machen zu können, in der Erziehung zu versagen. Die höchst sensiblen Antennen unserer Kinder sind es, die diese menschliche Schwäche scheinbar genau erkennen und uns an den Rand unserer Grenzen bringen. Diese Grenze wird eindeutig dort gesteckt, wo Gewalt im Spiel ist.

Bevor man sich die Frage nach der Strafbarkeit von Gewalt in der Erziehung stellt, ist es notwendig, sich einen Überblick über den Inhalt und die Grenzen des zivilrechtlichen Erziehungsrechts zu verschaffen. Mit dem Kindschaftsrechtsänderungsgesetz (KindRÄG) wurde erstmals ein Gewaltverbot in der Kindererziehung explizit erwähnt.

⁸³⁵ P. Pantucek: Soziale Arbeit in Österreich. Stichwortartikel in: Kreft, Dieter / Mielenz, Ingrid (Hg.): Wörterbuch Soziale Arbeit, 5. Auflage. 2005. S. 796-801.

Seitdem regelt der § 161 ABGB folgendes: „Das minderjährige Kind hat die Anordnungen seiner Eltern zu befolgen. Die Eltern haben bei ihren Anordnungen und deren Durchsetzung auf Alter, Entwicklung und Persönlichkeit des Kindes Bedacht zu nehmen.“

Sowie § 137 (2) ABGB Textteil: „...die Anwendung jeglicher Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leidens sind unzulässig...“.

Das Kindschaftsrecht lässt demnach offen, welche Erziehungsmaßnahmen im Einzelfall angewendet werden können, es stellt jedoch einige Parameter auf, die für die Wahl von maßgeblicher Entscheidung sind, nämlich das Alter, die Entwicklung und Persönlichkeit des Kindes. Die Anwendung jeglicher repressiver Maßnahmen iSv Strafe oder Konditionierung, wie Ohrfeigen oder Schläge sind laut Gesetz ausdrücklich verboten.

In diesem Zusammenhang darf gewaltfreie Erziehung jedoch nicht mit antiautoritärer oder konfliktfreier Erziehung gleichgesetzt werden.⁸³⁶

So wurde mit der Neuordnung des Kindschaftsrechts im Jahr 1977 das vormalige Züchtigungsrecht der Eltern (§ 145 ABGB aF), wonach diese noch *befugt* waren, „... *unsittliche, ungehorsame oder die häusliche Ordnung störende Kinder auf eine nicht übertriebene und ihrer Gesundheit unschädliche Art zu züchtigen*“ beseitigt. Zuvor schon war, nämlich im Jahr 1975, der § 413 StG (Strafgesetz 1945), welcher das elterliche Züchtigungsrecht legitimiert hatte und lediglich in der Weise einschränkte, dass das „*Recht der häuslichen Zucht in keinem Fall bis zu Misshandlungen ausgedehnt werden kann, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt*“, abgeschafft worden.

„*Körperliche Züchtigung, beleidigende Äußerungen und Kollektivstrafen sind verboten.*“ stellte der § 47 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes 1974 klar. Körperliche Züchtigung oder erhebliche wörtliche Beleidigung sind auch seit dem Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (1982) im Bereich des Arbeitslebens junger Menschen verboten (§ 22 Abs 1 KJBG - Maßregelungsverbot).

Nachdem der „alte“ § 146a ABGB im Abschnitt „*Von den Rechten zwischen Eltern und Kindern*“ lediglich festgelegt hatte, dass das „*minderjährige Kind die Anordnungen der Eltern zu befolgen hat*“ und „*die Eltern bei ihren Anordnungen und deren Durchsetzung auf Alter,*

⁸³⁶ <http://www.elternbildung-tirol.at/pdf/War%20ja%20nur%20ein%20Klaps%20auf%20den%20Popo.pdf>

Entwicklung und Persönlichkeit des Kindes Bedacht zu nehmen haben“, damals jedoch davon abgesehen worden war, *„festzulegen, in welcher Weise die Eltern ihre Anordnungen durchsetzen dürfen“* (JAB 587 BlgNR 14. GP), blieb für die Kritiker der Idee der gewaltfreien Erziehung von Kindern die Frage offen, ob nicht auch weiterhin körperliche oder psychische Züchtigung in „wohl verstandener Erziehungsabsicht“ gerechtfertigt sein könnte.

Diese Unklarheit zur Interpretation des Willens des Gesetzgebers wurde schließlich mit der Kindschaftsrechts-Reform 1989 beseitigt, indem im angefügten letzten Satz des § 146a ABGB aF – in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung, die bereits zuvor Gewalttaten als Erziehungsmittel für minderjährige Kinder ablehnte – ein absolutes Gewaltverbot in der Kindererziehung verankert wurde:

„Das minderjährige Kind hat die Anordnungen der Eltern zu befolgen. Die Eltern haben bei ihren Anordnungen und deren Durchsetzung auf Alter, Entwicklung und Persönlichkeit des Kindes Bedacht zu nehmen; die Anwendung von Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig.“

Mit der Anfügung dieses Passus im § 146 a F im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch wurde somit ausdrücklich klargestellt, dass es den Eltern untersagt ist, Gewalt als Erziehungsmittel anzuwenden oder dem Kind körperliche oder seelische Leiden zuzufügen. In dieser Gesetzesbestimmung wurde zwar weder der Begriff „Gewalt“ noch das „körperliche oder seelische Leid“ gesetzlich definiert, allerdings sollte nach den Gesetzeserläuterungen das „Gewaltverbot“ des § 146a aF ABGB nicht so weitgehend verstanden werden, dass damit jede dem Willen des Kindes zuwiderlaufende Erziehungsmaßnahme in Frage gestellt sein würde: **„Die Zufügung von Leid ist mehr als die Erzeugung bloßen Unbehagens.“ Dies wird „... besonders bei der Beurteilung des „seelischen Leides“ eine Rolle spielen, worunter gewiss nicht jedes Unmutsgefühl auf eine erzieherische Maßnahme (etwa Weigerung der Eltern, dem Kind alles zu kaufen, was es möchte, oder das für eine bestimmte Zeit ausgesprochene Verbot, nicht pädagogisch erforderliche Fernsehsendungen zu sehen) fallen wird. „Leid“ im Sinne des § 146a aF ABGB muss aber nicht so schwerwiegend sein wie die schon durch das Strafrecht verpönte Qual.“**

Durch die allgemein verankerte Pflicht der Eltern, das Wohl des Kindes zu fördern, war schließlich klargestellt, dass allgemeine Schranke des Verhaltens der Eltern nicht nur das Strafrecht ist, sondern das „Kindeswohl“ als Maßstab der Verantwortung der Eltern darstellt.

Mit der gesetzlichen Verankerung des Gewaltverbots in der Erziehung durch den § 146a aF ABGB erfüllt Österreich seine mit der Ratifikation des **Übereinkommens über die Rechte des Kindes** übernommene Verpflichtung:

Art. 19 (1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters?⁸³⁷

Tatsächlich haben wir aber folgende Situation: Während in Deutschland 43 % der Eltern Ohrfeigen geben, sind es in Österreich laut Befragung von Eltern 50 %. Dabei hat Deutschland die gewaltfreie Erziehung erst vergleichsweise spät (im Jahr 2000) gesetzlich verankert. In Österreich ist die so genannte „gunde Watschn“ schon seit 1989 verboten. Auch bei der Häufigkeit eines „Klapses auf den Po“ (62 % in Österreich, 68 % in Deutschland) und bei der „schallenden Ohrfeige“ (18 % in Österreich, 13 % in Deutschland) liegt das Niveau körperlicher Strafen laut der Studie des Ministeriums auf ähnlich hohem Niveau.

Ähnliche Ergebnisse zeitigte etwa auch eine Befragung im Burgenland, die Ende 2010 präsentiert wurde: 43,5 % von 435 zum Thema Erziehung befragten Eltern gaben an, ihr Kind – „selten“, aber doch – zu schlagen.

Interessanter Zusatz: Und das, obwohl ein ähnlicher Anteil - 45,4 % - diese Erziehungsmethode als „völlig falsch“ bezeichnet.⁸³⁸

Ausgehend von den deutschen Vorläuferstudien (ausführlich Bussmann, 1996, 2004) war eine weitere Hypothese, dass Eltern vor allem deshalb keinen Widerspruch zwischen ihrer

⁸³⁷ Familie – kein Platz für Gewalt!(?) Vergleichende Untersuchung Österreich – Deutschland – Schweden – Frankreich – Spanien Seite 3/4 http://www.kinderrechte.gv.at/home/upload/10%20news/gewaltbericht_2009.pdf

⁸³⁸ <http://diepresse.com/home/bildung/erziehung/739932/Die-Haelfte-der-Eltern-schlaegt-ihre-Kinder>

Einstellung zur gewaltfreien Erziehung und dem eigenen Gebrauch von Körperstrafen erkennen, weil sie diese häufig nicht als Gewalt wahrnehmen. Gerade aus der kriminologischen Forschung ist bekannt, dass dem Gewaltbegriff keine reine Beobachtung, sondern eine Attribution zugrunde liegt.

In Schweden ist die Sensibilisierung bereits für leichte Körperstrafen wie eine Ohrfeige oder einen Klaps höher als in den anderen Ländern, die diese mehrheitlich nicht als Gewalt definieren. Selbst die „kleine“ erzieherische Gewalt wird von Eltern in Schweden deutlich häufiger als körperliche Gewalt angesehen. Schwedische Eltern urteilen somit konsistent, denn hier erfährt dieses Erziehungsmittel auf allen Dimensionen eine konsequente Ächtung. Dagegen teilt man in den anderen Ländern zwar grundsätzlich die Ablehnung von Gewalt in der Erziehung, aber betrachtet diese seltener als solche.

Die fehlende Wahrnehmung von Gewalt in der Erziehung als solche vermag daher zu erklären, warum Eltern zwar mehrheitlich Gewaltfreiheit anstreben, aber dennoch recht häufig vor allem die leichteren Formen von Körperstrafen einsetzen. Zugleich kann man vermuten, dass diese erhöhte Sensibilität auch ein Grund für die Abschaffung von Körperstrafen ist, somit eine Wechselwirkung zwischen den Einstellungen, Sensibilitäten von Eltern und rechtlichen Reformen.⁸³⁹

„Seit nunmehr 95 Jahren steht das Kindeswohl im Zentrum der Arbeit“ – wer schreibt das⁸⁴⁰?
„Die im Laufe der Jahrzehnte aufgebauten Leistungen des Jugendamtes waren österreichweit vorbildhaft und beinhalteten bis zum Jahre 1990 neben dem

- allgemeinen Fürsorgedienst
- im Bereich der Erziehungsfürsorge: die Gefährdetenfürsorge, das Pflegekinderwesen, die Adoptionsvermittlung, die Kindergärten, die SchülerInnenhorte, Kinderheime, Erziehungsberatung, die freiwillige Jugendaufsicht und die Kinderspielplätze
- im Bereich der Gesundheitsfürsorge: den fürsorgeärztlichen Dienst, den schulärztlichen Dienst, die TBC-Fürsorge, die Beratung werdender Mütter, die Mütterberatungsstellen, orthopädische Beratung und Haltungsturnen, Beratung für Hals-, Nasen-,

⁸³⁹ Familie – kein Platz für Gewalt!(?) Vergleichende Untersuchung Österreich – Deutschland – Schweden – Frankreich – Spanien Seite 26/27

http://www.kinderrechte.gv.at/home/upload/10%20news/gewaltbericht_2009.pdf

⁸⁴⁰ www.graz.at/.../Geschichte%20Jugendamt%20zur%2095JahrFeier.pdf.

Ohrenkrankheiten, die Heilpädagogische Beratungsstelle, die Beratung für stimm- und sprachgestörte Kinder und die Erholungsfürsorge

- im Bereich der Rechtsfürsorge: die Amtsvormundschaft und die Sachwalterschaft...

... Eine zukunftsorientierte Organisationsentwicklung mit Schaffung eines Leitbildes und eines Qualitätshandbuches kennzeichnet den Übergang zur heutigen, modernen, sozialraumorientierten Arbeit. Die Orientierung am Willen des Menschen und den Ressourcen seiner Lebenswelt stehen heute im Mittelpunkt... Unsere Geschichte und unsere Gegenwart machen uns stolz,... gestern und heute - stets **im Zeichen des Kindeswohls**“.

Eine weitere Leseprobe:

„... ist speziell mit der Unterstützung von Familien und dem Schutz von Kindern und Jugendlichen beauftragt. Gleichzeitig versteht sie sich als Serviceeinrichtung für Familien und bietet ein umfassendes Beratungsangebot.“⁸⁴¹

Für Leser, die die Fußnoten noch nicht konsultierten: Das sind *Selbstdarstellungen* von Einrichtungen der Jugendwohlfahrt. Es muss daher dem Urteil des Lesers überlassen bleiben, ob er die Texte als Wunschträume, Reklame, Propagandaschriften oder schlicht als Lügen interpretieren will.

7.1 Geschichte der Jugendwohlfahrt

Es ist deshalb der passende Zeitpunkt gekommen, etwas Objektivität und Wissenschaftlichkeit im Sinne eines kurzen *Abrisses der Geschichte der Österreichischen Jugendwohlfahrt*^{842, 843} einzufordern und einzuführen. Die Geschichte der Jugendwohlfahrt lässt sich in mehrere getrennte Abschnitte untergliedern:

1) *Anfänge in der k. und k. Zeit*

„Der Begriff der öffentlichen Jugendfürsorge ist älteren Zeiten ganz unbekannt. Man geht im Allgemeinen davon aus, dass die Fürsorge für die Kinder Sache der Familie ist und nimmt die

⁸⁴¹ Startseite der MAG 11 Wien, also des Wiener Jugendamtes.

⁸⁴² Kurzer Abriss deshalb, weil der Sinn Zweck der gesamten Arbeits- und Reformvorschläge darin besteht, Veränderungen zum Positiven anzuregen und nicht in einer exakten geschichtswissenschaftlichen Untersuchung. Das wäre ein eigenes Unterfangen.

⁸⁴³ „In Österreich wurde bislang zur Jugendfürsorge/Jugendwohlfahrt im 20. Jahrhundert nur wenig geforscht“ – Zitat Wolfgruber

Verwahrlosung der Familienlosen als etwas Unvermeidliches hin.“ So beginnt ein Artikel über die Vorstufen und Organisationsziele der öffentlichen Jugendfürsorge aus dem Jahr 1928.⁸⁴⁴

Als Wurzeln der Jugendfürsorge wird hier die gerichtliche Vormundschaftspflege angeführt, die seit 1548 bestand. Die zweite Wurzel, die Gesundheitspflege der Sanitätsbehörden (Seuchenbekämpfung der Städte im Mittelalter mit Wendung zur Kinderhygiene in der Neuzeit), dritte Wurzel Volksschule, vierte Wurzel die öffentliche Armenpflege.

„So sehen wir, wie die Fürsorge in der Tat von 4 verschiedenen Stellen von verschiedenen Gesichtspunkten aus betrieben wurde. Als das Problem der Jugendfürsorge in seinem ganzen Umfange auftauchte, war man zuerst lediglich darauf bedacht, die neuen Aufgaben einem der 4 Fürsorgeorgane aufzuerlegen. Es ist kein Zufall, dass man in Österreich darauf verfiel, diese Arbeit den Gerichten aufzuerlegen. Nicht bloß der Umstand, dass Kindesmisshandlungen, also gerichtlich zu behandelnde Fälle, es waren, die in Österreich die Jugendfürsorgebewegung in Fluss brachten...die Gerichte haben vermöge ihrer Unabhängigkeit von örtlichen und politischen Einflüssen großes Ansehen der Bevölkerung...“. Da die Gerichte an ihre Grenzen kamen, wurde die Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge geschaffen – so die weiteren Ausführungen. „Die Berufsvormundschaft wird zum Jugendamt“.

1913 wurde im Zuge der Berufsvormundschaft eine erste Fürsorgestelle in Wien-Ottakring errichtet, 1917 in allen Wiener Gemeindebezirken eingeführt. 1912 gründete Ilse Arlt „Fachkurse für Volkspflege“ und bildete Wohlfahrtspflegerinnen aus. 1917 im ersten Weltkrieg wurden von der Gemeinde Wien „Fachkurse für Jugendfürsorge“ eingerichtet.

In der Monarchie war die Medizinal – und Justizgesetzgebung Reichssache und wurde von Sanitätsbehörden und Gerichten vollzogen. Das Land übernahm die übrige Gesetzgebung, also auch Armenpflege oder Anstalten (z.B. Irrenanstalten).

Die Fürsorge der k. & k. Zeit war großteils auf Armenpflege und auf private Wohltätigkeit ausgerichtet. Besonders wichtig wurde private Wohltätigkeit in der Zeit des ersten Weltkriegs. Ludwig Wittgenstein beschloss „die jüngsten gesunden Nachkommen von Wiener Familien – die Säuglinge und Kleinkinder – vor dem Hunger zu retten und ihnen die einzig gesunde biologische Unterlage zu geben, die er in der reinen Milch erblickte. Mit derselben Edelmilch,

⁸⁴⁴ Bartsch R., Vorstufen und Organisationsziele der öffentlichen Jugendfürsorge, Z.f. Kinderschutz, Familien – und Berufsfürsorge, XX. Jahrgang, Seite 82 – 84, 1928, Hrsg. Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Wien

die auf seinen eigenen Tisch kam, nährte er täglich oft bis zu 300 Säuglinge und Kleinkinder, und zuweilen noch mehr. Im Verlauf der 8 Jahre von 1916 bis 1924 hatten Zehntausende der Jüngsten Wiens an dieser seiner Gabe Anteil. Das war eine großzügige biologische Tat und keiner der herkömmlich geübten und bisher und bisher bekannt gewordenen Wohltätigkeitsakte konnte ihr gleichgesetzt werden. In jenen harten Zeiten der noch heute nicht ganz überwundenen Kriegsnot konnte selbst klingendes Gold nicht einmal dem Höchstbegüterten die gesunde Nahrung einer unverfälschten Rohmilch verschaffen.⁸⁴⁵

2) *Blütezeit in der ersten Republik im roten Wien (1918-1934)*

„Wer Kindern Paläste baut, reißt Kerkermauern nieder“ – Julius Tandler⁸⁴⁶

1922 wurde die Generalvormundschaft über alle unehelichen Kinder eingeführt. Die Sozialdemokraten bzw. Austromarxisten sahen in ihrer Vision einer neuen Gesellschaftsordnung das Kind als Hoffnungsträger der „neuen Menschen“. Kindergesundheit stand im Mittelpunkt. Kindergärten, Horte, Kinderfreibäder, Krankenhäuser und ein dichtes Fürsorgenetz aus Bezirksjugendämtern wurde errichtet. 1923 verfügte die Jugendwohlfahrt über ein Drittel des Gesamtbudgets der Gemeinde Wien. Das „Modell der Wiener Jugendwohlfahrt“ wurde als „Juwel“ der sozialdemokratischen Politik gefeiert. Aber neben den positiven Errungenschaften gab es auch eine dunklere Seite:

„In großen, meist von Sozialdemokraten regierten Städten wie Wien, Frankfurt oder Berlin zielten kommunalpolitische Programme in den zwanziger Jahren vornehmlich auf das Familienleben: Wohnanlagen, Kindergärten, Horte, Schulen, Krankenhäuser und Freibäder wurden aus Steuermitteln errichtet. Mit dem Ausbau professioneller städtischer Fürsorge und der Beschäftigung von ausgebildeten Erzieherinnen und Erziehern in Horten, Tages-, Kinder- und Jugendheimen wurden pädagogisch versierte *Ersatzmütter* und *Ersatzväter* installiert. Sie sollten an Stelle jener Eltern treten, die von Fürsorgerinnen, Psycholog/inn/en, Ärzten und Lehrer/inne/n für unfähig gehalten wurden, einen „ordentlichen“ Haushalt zu führen und ihre Kinder „zu erziehen“. Entdeckten Fürsorgerinnen auf ihren Kontrollgängen („Hausbesuchen“), dass Frauen dem Haushalt nur die allernotwendigste Aufmerksamkeit schenkten und die Kinder tagsüber weitgehend sich selbst überließen („Straßenkinder“), forderten sie – ganz in der bürgerlich-philanthropischen Tradition des 18. und 19. Jahrhunderts – einen „sauberen“

⁸⁴⁵ Weiß S., Dem Andenken Ludwig Wittgensteins, des Lehrmeisters wahrer Familienfürsorge, Z.f. Kinderschutz, Familien – und Berufsfürsorge, XVII. Jahrgang, Seite 79 – 80, 1925, Hrsg. Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Wien

⁸⁴⁶ Julius Tandler, Anatom und Wiener Stadtrat für Gesundheits- und Wohlfahrtswesen 1920 bis 1933.

und „ordentlichen“ Haushalt und die Beaufsichtigung der Kinder oder den Besuch eines Hortes, in dem Erzieher/innen die Aufsicht über das Sauberkeitstraining und die Lernaufgaben übernahmen. Bei anhaltender Widersetzlichkeit drohten sie den Müttern mit „gerichtlicher Abnahme“ der Kinder. In der von Sozialdemokraten verwalteten Zweimillionenstadt Wien wurden jährlich zwischen drei- und sechstausend Kindern „abgenommen“. Einer medizinischen und psychologischen Beobachtung in der Quarantäne einer „Kinderübernahmestelle“ unterworfen und danach entweder an die Eltern zurückgestellt oder für einige Zeit in Kinderheimen der Stadt oder in Pflegefamilien auf dem Land untergebracht.⁸⁴⁷

Ein weiterer Ausspruch Tandlers: „Wir müssen dahin kommen, dass jedes Kind einen Rechtsanspruch an die Fürsorge hat und nicht auf die private Wohltätigkeit angewiesen ist, die verschwinden muss.“ Der Sozialismus prägte somit eine eigene Ideologie betreffend Fürsorge. „Auch wir in der freien Fürsorge vertreten die Ansicht, dass jedes Kind ein unveräußerliches Recht auf die zu seiner Entwicklung nötige Fürsorge hat. Aber private soziale Fürsorge und private Wohltätigkeit sind nicht identisch, wenn auch die Erstere selten ohne die letztere entstehen kann. Die Einstellung ist bei diesen beiden Äußerungen des privaten Gewissens eine ganz verschiedene. Wer wohltätig ist, fühlt sich der Verantwortung – dank seines guten Werkes – entbunden, wer soziale Fürsorge treibt, fühlt sich für sein Wirken doppelt verantwortlich. Darum kann man Wohltaten üben oder lassen, dem einen entziehen und dem anderen gewähren, ohne darüber Rechenschaft geben zu müssen. Wer aber soziale Fürsorge treibt, der ist seinem Werk verfallen.“⁸⁴⁸

„Welches Kind ist fürsorgebedürftig?“⁸⁴⁹: „Wenn wir uns nun fragen, *welche* Kinder fürsorgebedürftig sind, so müssen wir zunächst feststellen, dass es Gruppen besonders gefährdeter Kinder gibt, die die Fürsorge besonders in Anspruch nehmen. Es sind dies: 1. die *unehelichen*, 2. die *Pflegekinder*, 3. die *armen*, 4. die *verwahrlosten* und 5. die *straffälligen* Kinder“. Ebenfalls aus dem Jahr 1927 zur gleichen Frage erscheint ein Artikel von Heeger,

⁸⁴⁷ R. Sieder: Besitz und Begehren, Erbe und Elternglück. Familien in Deutschland und Österreich. In Geschichte der Familie, Hrsg. A. Burguière, C. Klapisch-Zuber, M. Segalen, F. Zonabend. Bd. 20. Jahrhundert S. 209-284

⁸⁴⁸ Federn E., Die freiwillige Fürsorge und ihre Aufgabe im Dienste der Gesamtwohlfahrt, Z.f. Kinderschutz, Familien – und Berufsfürsorge, XVI. Jahrgang, Seite 2 ff, 1924, Hrsg. Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Wien

⁸⁴⁹ Glesinger R., Welches Kind ist fürsorgebedürftig, Z.f. Kinderschutz, Familien – und Berufsfürsorge, XIX. Jahrgang, Seite 107 – 110, 1927, Hrsg. Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Wien

Direktor der Erziehungsanstalt der Stadt Wien, Eggenburg NÖ: „Den Ausgangspunkt aller Fürsorge müssen die menschlichen Bedürfnisse abgeben. Dieser Satz aus den „Grundlagen der Fürsorge“ von Ilse Arlt sei den folgenden Überlegungen vorangestellt. *Erziehungsbedürftig* ist jedes Kind...“. Der Verfasser unterscheidet die Fürsorgebedürftigkeit nach Anlage (z.B. krüppelhafte, schwachsinnige und psychopathische Kinder) und Umwelt. Hierzu Zitat: „1. *Fürsorgebedürftig* sind alle Kinder, deren Erziehung gefährdet ist durch: Fehlen der Familie, Unvollständigkeit der Familie, soziale und wirtschaftliche Not der Familie. Ihre Umweltstörungen sind meist schicksalsmäßig gegeben. Sie alle werden auch vom *rechtlichen* Standpunkt als fürsorgebedürftig bezeichnet werden. 2. *Fürsorgebedürftig* sind aber ferner auch alle Kinder aus: zerstörten Familien, Verbrecherfamilien, Einkinderfamilien, Stiefkinderfamilien, leichtsinnigen Familien, moralisch minderwertigen Familien, zur Erziehung unfähigen Familien. Diese Umweltstörungen sind meist als *schuldbar* anzusehen. Hier setzt die *Erziehungsfürsorge* meist erst dann ein, wenn der *Notstand* bereits zu schweren Erziehungsschädigungen geführt hat. Sie werden nur insoweit vom *rechtlichen* Standpunkt als fürsorgebedürftig bezeichnet werden, als durch sie eine Gefährdung der gesellschaftlichen Ordnung zu befürchten ist (verwahrloste Kinder).“⁸⁵⁰

In diesem Beitrag wird auch besonders auf den Zerfall der Familie hingewiesen. Es wird so getan, als ob diese Erkenntnis überraschend wäre, schauen wir aber in die Vergangenheit zurück und stellen erstaunt fest, dass die Erkenntnis, dass Einelternhaushalte ein erhöhtes Risiko für Vernachlässigung schon in einer Anstaltsstatistik im Jahre 1897 -1920 festgestellt wurde: „In der Erziehungsanstalt Eggenburg besagt eine alte Statistik, dass im Durchschnitt der Jahre 1897 – 1920 nur 50 % der männlichen Zöglinge beide Eltern hatten, aber von diesen vor ihrem Anstaltsaufenthalt nur 26 % bei den Eltern waren. 25 % hatten nur einen Elternteil mehr, 20 % waren uneheliche Kinder, 5 % waren Waisen, schon bevor sie in die Anstalt kamen. Dies ergibt 74 % aller Anstaltszöglinge, die in ihrer Erziehung vor der Anstaltszeit der normalen Familienwirkung entzogen waren...Eine genaue Untersuchung der Familienverhältnisse der am 1 März 1925 in der Anstalt Eggenburg untergebrachten 155 Schulknaben und 62 Schulmädchen (von Franz Winkelmayr, damals Heimpädagoge der Anstalt) zeigte folgendes Bild: Von den 155 Schulknaben waren 43, d.s. 28 % der Kinder, deren Eltern in ehelicher Gemeinschaft lebten, 28 d.s. 18 % uneheliche Kinder, 23, d.s. 15 % deren Mutter gestorben war, 32 d.s. 20,5 % deren Vater gestorben war, 4 d.s. 2,5 % denen beide Eltern gestorben

⁸⁵⁰ Heeger J., Welches Kind ist fürsorgebedürftig, Z.f. Kinderschutz, Familien – und Berufsfürsorge, XIX. Jahrgang, Seite 131 – 134, 1927, Hrsg. Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Wien

waren. Wieder sind es 72 % die aus zerstörten Familien stammten. Von den am 17. Februar 1927 in der Erziehungsanstalt Eggenburg untergebrachten Jugendlichen hatten 137, d.s. 52 % nur einen Elternteil, 27 d.s. 10 % waren uneheliche Kinder, 22 d.s. 9 % waren Waisen. Wieder sind es 71 % aus zerstörten Familien. Auffallend an diesen statistischen Zahlen ist die Abnahme der unehelichen Kinder, der verhältnismäßig geringe Teil der Waisenkinder und die große Anzahl der Halbweisen. Damit soll aber bloß die Tatsache der verwehrlosen Wirkung zerstörter Familien festgestellt sein. Über die Ursachen geben diese Zahlen keinen Aufschluss. Darüber mögen die Meinungen weit auseinander gehen. Sie liegen zweifellos auch in dem Missverhältnis zwischen Rechtsnormen und gegenwärtiger Rechtsauffassung, zwischen überlieferten, konventionellen gesellschaftlichen Normen und tatsächlich bestehenden und in den Missverhältnissen der kulturellen Wertungen von einst und jetzt. Ob das Kind „Einst“ und „Jetzt“ schuldtragend ist, soll nicht entschieden werden. Nur darauf sei verwiesen, dass die leichtfertige Beschuldigung der Gegenwart sicherlich falsch wäre, weil auch den alten Normen und Auffassungen noch ältere, und zwar andere, vorangingen und damit jedenfalls klar sein muss, dass jede Epoche der Menschheitsentwicklung ihre besondere gesellschaftliche Struktur, ihre besondere kulturelle Wertung und ihre besonderen Rechtsnormen haben muss.⁸⁵¹

Aber es gab nicht nur Erziehungsanstalten, wie das zuvor erwähnte Eggenburg, sondern auch Pflegefamilien, die damals Pflegefrauen oder Kostfrauen hießen. „Die Unterbringung von gesunden Kindern hat den Zweck ihnen so lange Obdach und Unterkunft zu gewähren, bis eine andere, ihr Leben nicht gefährdende Unterbringungsmöglichkeit geschaffen worden ist. Auch hier soll eine größere Zahl geschulter und bewährter Pflegefrauen zur Verfügung stehen. Man hat vielfach ein falsches Vorurteil gegen die Unterbringung von Kindern in der Ziehpflege. Mit Unrecht! Wenn die Fürsorgeschwestern mit den notwendigen Kenntnissen zur Überwachung einer guten Kostpflege ausgestattet sind, wenn genügend Geld zur Verfügung steht, wenn ferner die Kontrolle der Kinder ständig durch fachmäßig geschulte Organe erfolgt, dann hat man tatsächlich sehr zufrieden stellende Resultate zu verzeichnen. Die Kostfrauen, mit denen wir ständig in Fühlung sind, haben uns nur höchst selten enttäuscht. Die Leute gewinnen die Kinder *derart lieb, dass, wenn das Kind wieder in die ursprünglichen Verhältnisse*

⁸⁵¹ Johann Heeger, Direktor der Erziehungsanstalt der Stadt Wien in Eggenburg, NÖ in Welches Kind ist fürsorgebedürftig? Veröffentlicht in Zeitschrift für Kinderschutz, Familien- und Berufsfürsorge, XIX. Jahrgang Nr. 9 September 1927

*zurückkehren soll, ihnen die Trennung ungemein schwer fällt. Sie sind auch in ihren Ansprüchen sehr bescheiden.*⁸⁵²

1924 wurde auch ein österreichisches Jugendwohlfahrtsgesetz geschaffen. Die Fürsorge war sehr vielfältig. Einen großen Teil stellten medizinische Fragen: Die Mutterberatung diente der Säuglingsfürsorge, wichtig waren die Behandlung und Abnahmeluetischer Kinder, Kropfprophylaxe nach Wagner-Jauregg, Tuberkulose, etc. Infolge des Krieges gab es Kriegsversehrte, der entsprechende Fürsorgezweig wurde mit einer (für unsere Zeit) unverblühten Ausdrucksweise Krüppelfürsorge genannt. Der Hunger bestimmter Bevölkerungsgruppen stellte nach wie vor ein Problem dar – es gab daher die Ernährungsfürsorge.

„Die Ernährungsfürsorge ist ein Spezialgebiet der allgemeinen Fürsorge, das trotz seines relativ kurzen Bestandes ein wichtiges Glied in der Kette der verschiedenen Fürsorgeprobleme darstellt. Die Ernährungsfürsorge hat die Aufgabe, die Unterernährung des Kindes zu verhüten, bzw. dort, wo aus irgendeinem Grunde das Kind bereits unterernährt ist, diese Unterernährung zu beheben...große Bedeutung gewinnt die Massenausspeisung für Kinder vom 4. Lebensjahr aufwärts. Besonders für das Schulalter ist die Massenausspeisung unterernährter Kinder von großer Bedeutung, und zwar hauptsächlich auf dem Lande, wo die Kinder infolge eines weiten Schulweges tagsüber im Elternhause keine warme Mahlzeit einnehmen können.“⁸⁵³

1922 wurde ein österreichisches Schülerspeisungsgesetz geschaffen. Allerdings erfolgte die Finanzierung nur zur Hälfte durch Österreich, zur anderen Hälfte durch die amerikanische Kinderhilfsaktion. In Österreich wurden auf diese Weise täglich ungefähr 150.000 Kinder verköstigt.

Ein großes Thema in den 20er Jahren in der Zeitschrift Kinderschutz, Familien – und Berufsfürsorge ist auch die Berufsberatung, also Agenden, die zurzeit von anderen Einrichtungen z.B. AMS, übernommen wird.

Der Blick in die Geschichte lehrt also, dass die Fürsorge im roten Wien ein wesentlich breiteres Aufgabengebiet als heute hatte und ihre Leistungen teilweise überlebensnotwendig waren.

Vieles von dem, was wir heute kennen, nahm damals seinen Anfang. „Unter dem Vorsitze der Mutter des Bundespräsidenten, Frau Marianne Hainisch, fand vor kurzem die konstituierende

⁸⁵² Moll: Welches Kind ist anstaltsbedürftig? Zf Kinderschutz, Familien- und Berufsfürsorge XVI. Jahrgang Seite 118 – 124, 1924

⁸⁵³ Nobel E., Ernährungsfürsorge im Kindesalter, Zf Kinderschutz, Familien- und Berufsfürsorge XV. Jahrgang Seite 46 u. 51, 1923

Sitzung des Komitees für den Muttertag statt. Am 2. Sonntag des Monates Mai dieses Jahres soll in ganz Österreich – nach deutschem, amerikanischem und dem Muster der schwedischen und norwegischen Länder – der Muttertag gefeiert werden, der – wie ja schon vom Vorjahre her bekannt – bezweckt, die Ehrung der Mutter an einem Tag im Jahre ganz besonders zu betonen. An diesem Tage soll die Mutter die Hauptperson und der Mittelpunkt der Familie sein, alle Arbeit soll ihr abgenommen, ihr Platz am Tische begrenzt, ihre Güte und Fürsorge für die Familie ganz besonders hervorgehoben und bedankt werden. In der Ferne weilende Kinder sollen an diesem Tage die Mutter besuchen kommen, zumindest in Briefen ihrer Liebe und Verehrung für die Mutter Ausdruck geben.⁸⁵⁴

In unserer Zeit gibt es die Kinderrechtskonvention. Auch diese hatte Vorläufer. 1920 schlossen sich alle großen internationalen Kinderhilfsorganisationen in der „Internationalen Vereinigung für Kinderhilfe“ in Genf zusammen. „Als im Herbst 1918 die Welt aus ihrem Blutausch erwachte und der Verheerungen gewahr wurde, die vier Jahre des mörderischsten Krieges verursacht hatten, da war es das herzerreißende Elend der schuldlosen Kinder, das zuerst wieder das nahezu erstorbene Verantwortlichkeitsbewusstsein der Menschen für ihre Mitmenschen erweckte und das in Hass und Leidenschaft erstickte Gemeinsamkeitsgefühl der Völker wieder neu belebte. Es bildeten sich zunächst in den neutral gebliebenen, dann auch in den Siegerländern Hilfsvereinigungen zur Rettung der von Hunger und Krankheit schwer bedrohten Kinder ohne Rücksichtnahme auf deren Staats – und Volkszugehörigkeit oder Glaubensbekenntnis.“ 1920 wurde in Christiania bei einer Tagung des Frauenweltbundes eine Kommission geschaffen, die ein internationales Kinderschutzgesetz vorbereitete. Eine Magna Charta der Kinder wurde entwickelt, die in 7 Abschnitten Schutzmaßnahmen für Kinder vorsah. „Die ungeheuere Bedeutung einer in das internationale Recht aufgenommenen Magna Charta der Kinder läge, ganz abgesehen von der Tatsache der Einigung aller Völker auf diesem Gebiet, in der feierlichen, mit den stärksten rechtlichen Garantien umgebenen Anerkennung der Kinderfürsorge (im allerweitesten Sinne), die heute in vielen Ländern noch ausschließlich, in anderen wenigstens zum Teil als Domäne der freien Liebestätigkeit betrachtet wird, als einer Verpflichtung der Gemeinschaft. Der Staat mit seinen Machtmitteln würde dann zum Bürgen für den Anspruch eines jeden Kindes auf körperliche Pflege, auf Erziehung, auf Schutz vor Gefährdung jeder Art und erst in diesem Augenblicke, da der Anerkennung der Männerrechte und der nach langen Kämpfen errungenen der Frauenrechte die Verkündung der Kinderrechte

⁸⁵⁴ Sonstige Nachrichten, Zf Kinderschutz, Familien- und Berufsfürsorge XVIII, Jahrgang Seite 45, 1926

gefolgt ist, erscheint der Kreis geschlossen, der die Gesamtheit der *Menschenrechte* in sich fasst.“⁸⁵⁵

Überraschend modern erscheint der folgende Beitrag: „Soll man Bettnässer strafen?“⁸⁵⁶
„...daher sind alle negativen Mittel unbedingt abzulehnen. Beispielsweise mögen einige dieser Mittel aufgezählt werden, die gar nicht selten in Anwendung kamen und noch kommen: Umhängen des nassen Leintuches und Ausstellen zum Spott; Vorhaltungen und Beschimpfungen; Prügel oder andere empfindliche Strafen. Man sollte jeden Menschen, der derartige Bettnässerbehandlung empfiehlt oder gar anwendet, sofort von jeder Erziehungsarbeit fernhalten. Es ist gar nicht auszudenken, welche schwere seelische Störungen, Schädigungen in der Charakterbildung und körperliche Schäden durch derartige Behandlung entstehen können.“
Die unbedingt abzulehnenden negativen Mittel hätten 1926 dazu geführt, dass man derartige Menschen von jeder Erziehungsarbeit ferngehalten hätte. 1960, 1970, 1980 wurden diese Mittel in Kinderheimen angewandt. Die Jugendwohlfahrt war also unter das Niveau von 1926 gefallen.

Der seltsame Zwiespalt, dass Fürsorge bzw. Jugendwohlfahrt einerseits einen bundesgesetzlichen Rahmen hat, aber andererseits Landessache ist, wurde in der Verfassung am 1.10.1925 geschaffen. Dies wurde nicht aus Zweckmäßigkeitsgründen so gemacht, sondern weil sich im Lauf der Jahrzehnte unabhängig voneinander in den Ländern und Kommunen Fürsorgeeinrichtungen entwickelt haben.

3) Austrofaschismus (1934-1938)

Im Ständestaat dominierte das christliche Familienbild und Einrichtungen der katholischen Kirche wurden verstärkt.

„Unmittelbar nach der politischen Wende im Jahr 1934 wurde von den maßgebenden Stellen mit Nachdruck und des Öfteren darauf verwiesen, dass der *privaten* Fürsorge im neuen Staate eine bedeutsame Rolle zukomme; daher müsse sie auch seitens der öffentlichen Hand in hinreichendem Ausmaße unterstützt werden.“⁸⁵⁷

⁸⁵⁵ Herzfelder H., Eine Magna Charta der Kinder, Zf Kinderschutz, Familien- und Berufsfürsorge XV. Jahrgang Seite 1 - 2, 1923

⁸⁵⁶ Heeger H., Z.f. Kinderschutz, Familien – und Berufsfürsorge, XVIII. Jahrgang, Seite 67 – 70, 1926, Hrsg. Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Wien

⁸⁵⁷ Auer E., Jugenderholungsheime und Gewerbeordnung, Zf Kinderschutz, Familien- und Berufsfürsorge XXIX Jahrgang Nr. 1 u. 2, 1937

Es wurde nunmehr eine Gewerbeordnung geschaffen und freie Träger konnten herangezogen werden. Es wurde auch ein Verpflegungssatz pro Tag und Kind in der Höhe von öS 2,10 eingeführt.

1937 wurde ein kinderpsychologisches Institut Wien 8, Skodagasse 15 unter der Leitung von Prof. Dr. Charlotte Bühler eröffnet.

Eine politisch neue Ausrichtung erfolgte:

„Als ich vor nun 3 Jahren im Auftrage des verewigten Kanzlers Dr. Dollfuß die Führung der Stadtverwaltung übernahm, um dem Ideengut des neuen Österreich auch in Wien eine Heimstätte zu verschaffen, habe ich mir die Aufgabe gestellt, alle Kräfte dieser Stadt aufzurufen zur Hilfe für die in Not geratenen Mitbürger...worauf es mir zunächst ankommt, das ist, dass alle Hilfe suchenden Menschen bei den Fürsorgeorganen der Stadt Wien den guten Willen sehen, zu helfen, wo und soweit es möglich ist. **Der Fürsorgebedürftige muss das Gefühl haben, dass er bei Beamten und freiwilligen Funktionären verständnisvolle Teilnahme an seinem Schicksal findet und dass er, wenn er auch gezwungen ist, die Hilfe der Allgemeinheit in Anspruch zu nehmen, doch persönliche Achtung genießt.**“ – Hier handelt es sich um die Erklärung des Bürgermeisters Schmitz⁸⁵⁸ anlässlich seiner Amtsübernahme.

Im Ständestaat wurde somit eine durchaus fortschrittliche Auffassung der Fürsorge vertreten. Ähnlich wurde die Aufgabe der Jugendfürsorge in einer anderen Publikation 1937 gesehen:

„Die Formen der Fürsorge sind mancherlei: Beratung der Eltern und Vormünder (Mutterberatung, Rechtsberatung, Erziehungsberatung), wirtschaftliche Unterstützung der Eltern, Gewährung von Obdach, Verpflegung (z.B. in Ausspeisungen), Krankenpflege, Erholungsmöglichkeit in Ferienheimen, zeitweise Betreuung in Säuglingskrippen, Betreuung und Erziehung in Kindergärten, Schülerhorten, Tagesheimstätten, körperliche Ertüchtigung mit Erziehung gepaart mit Veranstaltungen aller Art, Schikurse, Sommeraufenthalte, Sport und Spiel, Musik und Kunstpflege...“⁸⁵⁹

Dieser Auflistung ist kaum etwas hinzuzufügen und die heutige Jugendwohlfahrt wäre vorbildlich, wenn sie sich daran orientieren würde.

Einem weiteren Zitat aus dieser Veröffentlichung ist ebenfalls nichts hinzuzufügen:

„Jugendfürsorge ist nicht bloß Gegenwartsarbeit, Abhilfe gegen bestehende Jugendnöte,

⁸⁵⁸ Zf Kinderschutz, Familien- und Berufsfürsorge XXIX Jahrgang Nr. 5 u. 6, Seite 43, 1937

⁸⁵⁹ Zf Kinderschutz, Familien- und Berufsfürsorge, Bartsch R., Jugendfürsorge, warum und wie, XXIX Jahrgang Nr. 11 u. 12, Seite 81ff, 1937

sie ist vor allem Zukunftsarbeit, Sorge für das Wohlergehen der nächsten Generation. Sie ist ein Dienst an der Zukunft unseres Volkes.“

4) Jugendwohlfahrt im Nationalsozialismus (1938-1945)

„Das Wiener Gesundheitsamt – damals eine gemeinsame Organisationseinheit mit der Jugendwohlfahrt – berichtete am 28. Juli 1939 über die von der Abteilung II geleistete Arbeit bei der Erstellung einer Kartei der negativen Auslese Groß-Wiens, in der „40.000 vorwiegend schwer erziehbare und psychopathische Kinder aus asozialen Familien“ enthalten sind.“⁸⁶⁰

Das Wiener Jugendamt wurde zum Gaujugendamt- Niederdonau. Die eugenische Zielsetzung wurde nun zur Realisierung „rassenhygienischer Ideale“⁸⁶¹. Das Personal wurde durchforstet, jüdischen Mitarbeitern wurde gekündigt. Die „deutsche Volksgemeinschaft“ wurde gefördert, „Minderwertige“ ausselektiert.

„Halten wir fest: Ein großer Teil der Jugendlichen – insbesondere aus der Arbeiterjugend – profitierte von der Politik der Nationalsozialisten; jedenfalls bis zum Beginn des Krieges 1939. Dementsprechend gab es wenigstens zwei Gruppen von Jugendlichen, die nichts mit der Jugendfürsorge zu tun hatten: diejenigen, die sich den Nazis begeistert anschlossen und in die NS-Jugendorganisationen eintraten und diejenigen, die sich als „Mitläufer“ so verhielten, dass sie dem System nützten oder es zumindest nicht störten... Diesen beiden Gruppen standen jene Jugendlichen gegenüber, die im Rahmen der NS-Aussonderungspädagogik als „unbrauchbar“ bezeichnet wurden – Randgruppen, die den von der NS-Ideologie vorgegebenen Lebensformen distanziert bis feindlich gegenüberstanden, aber nicht unbedingt in politischer Gegnerschaft. Solche abweichenden Jugendlichen gab es in Wien unter der Bezeichnung „Schlurfs“ (in Hamburg unter der Bezeichnung „Swingjugend“)... Jugendliche aus jüdischen Familien und Romafamilien wurden der Schule verwiesen und von ihren Lehr- und Arbeitsstellen gekündigt und gerieten auf diese Weise in die Gruppe der Arbeitsscheuen... In wachsendem Maße wurden Familienfunktionen von der Gemeinde übernommen, die Familien wurden einer wachsenden öffentlichen Kontrolle unterstellt, deren Maßstab das Bild der bürgerlichen Familie war – der Großteil der Fürsorgerinnen stammte aus diesem Milieu. Ziel fürsorgerischer Maßnahmen war es, die Diskrepanz zwischen diesem Bild und der sozialen Realität der Arbeiterfamilien durch Eingriffe und Kontrollmaßnahmen zu überbrücken... Einer der zentralen Begriffe in der Tätigkeit der Jugendfürsorge war die

⁸⁶⁰ Preprint Edition Mauthausen 2010 Jugendwohlfahrt und Fürsorge im Nationalsozialismus, Ernst Berger

⁸⁶¹ Wolfgruber

Verwahrlosung... Die „psychopathische Konstitution“ war ein zentraler Begriff in den Anfängen der Kinderpsychiatrie und wurde aus den Konzepten der klassischen deutschen Psychiatrie der Jahrhundertwende abgeleitet. Eigenschaften wie „geborene Verbrecher, Lügner, Pseudoquerulanten, Haltlose, Gesellschaftsfeinde, Streitsüchtige“ (Kraepelin) oder „Versager, Störer, Schwächlinge, Unbeständige“ (Wollenberg) wurden als angeborene Persönlichkeitseigenschaften definiert, die Kinder bereits aufgrund von Vererbung aus ihrer Familie mitbrachten. Der so beschriebene Kreis junger Menschen war also die „Klientel“ der Jugendfürsorge und wurde der negativen Auslese zugeordnet... Im Komplex „Spiegelgrund“ waren Institutionen der Fürsorge und der Kinderpsychiatrie zusammengefasst...⁸⁶²

Wie das alles endete, ist allgemein bekannt: In Euthanasie und Mord.

Faktum ist, österreichweit wurden Nazis als „Erzieher in Kinderheimen beschäftigt, Ausbildung war den politischen Machthabern egal welcher Couleur egal: Eine Ausbildung gab es für sie nicht, dafür ehemalige SS-Mitglieder als Kollegen. „Als ich in Biedermannsdorf angefangen habe, haben dort alte SSler als Erzieher gearbeitet. Die haben sich halt so verhalten, wie sie das seit 30 Jahren gemacht haben“, sagt Ute Bock. Ausgebildet wurde Bock für ihren Beruf nicht. Ihr Vater wollte, dass sie eine sichere Anstellung bei der Gemeinde annimmt, mit ihrer Matura bot man ihr nur einen Job als Erzieherin an. "Ich hab nicht einmal gewusst, was das ist", sagt Bock. Bedenklich ist für die Verfasser das Heimpersonal, das Kinder schlug. „Es war sicher auch nicht alles in Ordnung, was ich gemacht hab, ich hab auch Detschn ausgeteilt. Das war damals so üblich“, sagt Bock⁸⁶³, perfider Gewalt zugesehen hat - Kollegen, "die sich nicht beherrschen konnten", hätten Kinder nasse Bettwäsche ins Gesicht gedrückt oder sie mit Ohrfeigen durchs Stiegenhaus getrieben, "dass überall an der Wand das Blut geklebt ist"⁸⁶⁴ und auch als Leiterin eines Heimes Gewalt geduldet hat - „Ich befand mich in Todesangst, die ich auch aus meinen Erlebnissen als Kind bei meiner Mutter kannte und ähnlich aus den Drohungen, die ich einst in der Kinderübernahmestelle erfuhr. Als ich mich nach einiger Zeit aufraffte um die nach meiner Empfindung ernst gemeinte Drohung bei der Heimleiterin Frau Ute Bock anzuzeigen, meinte sie, ich solle nicht so empfindlich sein, es sei „jo eh nix passiert“. Sie ignorierte mich dann ganz einfach.“⁸⁶⁵ – mit Ehrungen bedacht werden. So manche

⁸⁶² Gleiche Quelle

⁸⁶³ <http://derstandard.at/1318726310090/Missbrauchsvorwurfe-Heimmutter-Ute-Bock-Keine-Ausbildung-und-SSler-als-Erzieher>

⁸⁶⁴ <http://derstandard.at/1318726310090/Missbrauchsvorwurfe-Heimmutter-Ute-Bock-Keine-Ausbildung-und-SSler-als-Erzieher>

⁸⁶⁵ <http://ruzicska.blogspot.co.at/>

Begründungen stimmen die Verfasser im Zusammenhang mit dem Vorleben der Ute Bock sprachlos:

- 1999: Ute-Bock-Preis-für-Zivilcourage

Geehrt werden mit der Auszeichnung Personen, die sich mit besonderer Courage für die Einhaltung der Menschenrechte verdient gemacht haben und deren praktische Grundrechtspflege in ihrem privaten oder beruflichen Umfeld außerordentliche Wirkung entfalten konnte.⁸⁶⁶

- 2000: UNHCR-Flüchtlingspreis
- 2002: Bruno Kreisky Preis für Verdienste um die Menschenrechte
- 2002: Dr. Karl-Renner-Preis

Die Vergabe dieser Auszeichnung erfolgt im Abstand von drei Jahren an Personen oder Personengemeinschaften, die sich hervorragende Verdienste um Wien und Österreich in kulturellen, sozialen sowie wirtschaftlichen Belangen erworben haben und damit auf nationaler bzw. internationaler Ebene anerkannt sind. Die mit 43.600 Euro dotierten Preise werden an höchstens sechs Nominierungen vergeben.⁸⁶⁷

- 2003: Greinecker Seniorenpreis des ORF
- 2004: Spin the Globe-Award
- 2004: Preis des Österreichischen Roten Kreuzes
- 2004: Interkultur-Preis des Landes Oberösterreich
- 2004: Nominierung zur Österreicherin des Jahres in der Kategorie *Humanität*
- 2005: Eine von fünf Österreicherinnen, die beim Projekt 1000 Frauen für den Friedensnobelpreis 2005 ausgewählt wurden
- 2007: Weltmenschpreis
- 2011: Mitten im Leben-Preis
- Seit 1967 wird der Preis an herausragende Ensemblemitglieder des Hauses vergeben. Die Neuerung: Die mit 3.000 Euro dotierte Auszeichnung für „Persönlichkeiten, die sich im sozialen und humanitären Bereich herausragend engagieren“, geht an Ute Bock,⁸⁶⁸
- 2012: Goldenes Verdienstzeichen der Republik Österreich⁸⁶⁹

„Ute Bock ist am Donnerstag von Bundespräsident Heinz Fischer mit dem Goldenen Verdienstzeichen der Republik Österreich geehrt worden. Fischer: "Die Auszeichnung ist eine symbolische Geste, aber eine deutliche Geste, dass man ihre außergewöhnliche und unorthodoxe Arbeit schätzt."⁸⁷⁰

Ebenso gibt es zwei Filme, in denen sie heroisiert wird, ohne dass auf die Vergangenheit eingegangen wird. Die verrückte Welt der Ute Bock ist ein österreichischer Spielfilm, der den Alltag der Wiener Flüchtlingshelferin Ute

⁸⁶⁶ <http://www.sosmitmensch.at/stories/487/>

⁸⁶⁷ <http://de.wikipedia.org/wiki/Karl-Renner-Preis>

⁸⁶⁸ <http://wien.orf.at/m/news/stories/2505904/>

⁸⁶⁹ http://de.wikipedia.org/wiki/Ute_Bock

⁸⁷⁰ http://www.krone.at/Videos/Nachrichten/Ute_Bock_erhaelt_Grosses_Goldenes_Verdienstzeichen-Hilfe_fuer_Fluechtlinge-Video-336422

Bock thematisiert, und ist das zweite filmische Porträt über sie. Zuvor erschien der Dokumentarfilm *Bock for President*, ebenfalls von den österreichisch-iranischen Filmemachern Houchang Allahyari und Tom-Dariusch Allahyari.⁸⁷¹

Als ab 1951 das Heim eingerichtet wurde, haben es anfangs ehemalige Soldaten, ehemalige Nationalsozialisten und SS-Männer, Taxifahrer und Personen aus diversen Berufen geführt. Ein professionelles Berufsbild des „Erziehers“ oder „Sozialpädagogen“ existierte lange Jahre nicht. Als Reflex auf die Studenten- und Jugendrebellion von 1968 kann gedeutet werden, dass 1971 Spartakisten und andere Aktivisten unter der Einbindung von Günther Nenning versuchten, das Heim zu besetzen, um auf die problematische Situation in Wegscheid hinzuweisen. Wegscheid galt zeitweise als eines der „härtesten Heime“ Österreichs.⁸⁷²

Die Machtübernahme durch die Nazis hatte Folgen. Jugendliche, die sich nicht den Vorstellungen der Hitlerjugend einfügten, „Schlurfs“, wurden als arbeitsscheu qualifiziert und die Jugendwohlfahrt wurde eingeschaltet. Auch jüdische und Roma – Jugendliche waren „arbeitsscheu“, da sie von der Schule verwiesen und in den Lehrstellen gekündigt wurden. Diese Kündigung hatte eine gesetzliche Grundlage. Hier auffällig zu werden, war lebensbedrohlich, da es Endstationen des Systems zur Verwahrung bzw. Vernichtung gab: „Die beiden Jugendschutzlager Uckermark (gegr. 1941-für Mädchen) und Moringen (gegr. 1940-für Knaben).“⁸⁷³ Das Gesundheitsamt 1939 sprach im Bericht von der „negativen Auslese Groß-Wiens.“ Der Autor dieser Untersuchung, Ernst Berger, stellt die Frage, ob diese Vorfälle nur Vergangenheit sind. Er kommt zu der differenzierten Beurteilung, dass die NS-Zeit nicht mehr existiere, wohl aber das hartnäckige biologistische Paradigma und die ethische Position des Utilitarismus, der das Leben des einzelnen Menschen nur nach seinem Wert für die anderen beurteilt. Auch die Zunahme von relativer Armut und das Aufgehen der Schere zwischen Reich und Arm führe zum Argument, dass man den Aufwand für verhaltensauffällige Jugendliche in Zeiten allgemeiner Sparmaßnahmen nicht leisten könne. „Es ist wichtig, diese Zusammenhänge zu erkennen und zu verstehen, um gesellschaftlichen und politischen Tendenzen gegensteuern zu können, die in Österreich wieder bedenkliche Stärke gewinnen.“

Lassen wir Fürsorgerinnen bzw. „Volkspflegerinnen“ des Dritten Reiches zu Wort kommen:

⁸⁷¹ http://de.wikipedia.org/wiki/Die_verr%C3%BCckte_Welt_der_Ute_Bock

⁸⁷² http://www.eduhi.at/dl/Ausstellung_JWHWegscheid.pdf

⁸⁷³ Berger E., *Jugendwohlfahrt und Fürsorge im Nationalsozialismus*, aus *Geraubte Kindheit, Kinder und Jugendliche im Nationalsozialismus*, Verlag Mauthausen 2010

„Ich meine, dass die Zwänge keine anderen waren, wie sie heute auch sind.“ – Gaureferentin Mirke. „Wir hatten ein kleines Säuglingsheim...da waren eines Tages alle Kinder weg. Und dann habe ich wieder Christa ausgeschickt und Christa hat festgestellt, dass sie alle von den jeweiligen Eltern oder Angehörigen geklaut worden sind. Also die sind regelrecht aus dem Heim entführt worden und wieder in ihre Wickelfamilien reingekommen...“. *Das Selbstverständnis der Fürsorgerin zeigt sich darin, dass sie meint, die leiblichen Eltern hätten die eigenen Kinder „geklaut“, weil sie die Kinder aus dem Heim nahmen.* Von einem erhöhten Punkt betrachtet sie das Lager Auschwitz. Sie weiß „dass es ein ganz schlimmes Arbeitslager ist“ und „dass da sehr, sehr viele Menschen zu Tode kamen.“ Zugleich aber sagt sie: „Dann haben wir wieder verglichen mit dem Kriegsgeschehen an der Front und haben dann immer noch gesagt, ach, die sind aber noch vor Luftangriffen hier geschützt, hier kommen keine Flieger hin.“ *Diese Fürsorgerin, die Auschwitz schön lügt, bekommt nach dem Krieg eine Stelle beim Roten Kreuz.*

Frau Dohme, eine andere Fürsorgerin, die den Nazis nicht nahe steht, beschreibt folgende Episode: „Ein Junge war kurz vor oder kurz nach der Machtübernahme erschlagen worden. Er war ein Hitlerjunge. Und der wurde nun als Held hochgejubelt, und man erkundigte sich, wie war denn nun dieser Junge? Und da ging aus der Jugendamtsakte hervor, der sowieso war ein schwer erziehbarer Psychopath mit verbrecherischen Neigungen und chronischer Bettnässer. Ist wörtlich, war in den Akten.“ Die Jugendamtsakte war nun bedeutungslos, der Sachbearbeiter des Jugendamtes musste wochenlang am Grab des Jungen Ehrenwache stehen.

Die Fürsorgerin berichtet auch über ihre Fortbildung: „Dass der von wegen Juden sagte, wenn eine Frau mit einem Juden Geschlechtsverkehr gehabt hat, dann braucht das gar nicht zur Schwangerschaft geführt haben, das nächste Kind, das sie dann von einem Arier kriegt, wird jüdische Merkmale haben. Das hat der uns gelehrt! Denn es wäre ja außerdem, es wäre ja im Sperma auch Materie, auch das, was nicht zur Konzeption führte, das genügte schon. Das hat man lernen müssen!“

Eine dritte Fürsorgerin, Frau Justus, beschreibt ihre berufliche Tätigkeit so, dass Bedürftige Anträge auf Schuhe stellten. „Die Leut haben Antrag gestellt auf Schuhe...eine Oberfürsorgerin hat gesagt, sie müssen in alle Betten schauen, ob die Schuhe in den Betten versteckt sind.“ *Es geht nicht um Hilfe, sondern auch um Kontrolle. Diese Kontrolle konnte aber auch tödlich sein, weil sie beinhaltete, dass in einem Akt bei Juden ein gelbes Kreuz hinzugefügt wurde, was die Deportation nach sich zog.* Bei behinderten Kindern wussten die Fürsorger, dass ihre Einschätzung zur Sterilisation der Mutter führte. Es war ihnen nicht

bekannt, dass die „Kindereuthanasie“ folgte, weil ein geheimer Runderlass 1939 des Reichsinnenministers dahinter stand. Die Kinder wurden bis zum 3. Lebensjahr erfasst und nach ärztlichen Untersuchungen „Kinderfachabteilungen“ überstellt.

Wie der völkische Staat zu Kindern steht, war aber allgemein bekannt, nämlich durch Hitlers „Mein Kampf“: „Der völkische Staat hat die Rasse in den Mittelpunkt des allgemeinen Lebens zu setzen. Er hat für ihre Reinerhaltung zu sorgen. Er hat das Kind zum kostbarsten Gut eines Volkes zu erheben. Er muss dafür Sorge tragen, dass nur, wer gesund ist, Kinder zeugt; dass es nur eine Schande gibt: Bei eigener Krankheit und eigenen Mängeln dennoch Kinder in die Welt zu setzen, doch eine höchste Ehre: Darauf zu verzichten. Umgekehrt aber muss es als verwerflich gelten: Gesunde Kinder der Nation vorzuenthalten...“. Die Fürsorge bzw. soziale Tätigkeit war nun anders aufgebaut: „...die soziale Tätigkeit nie und nimmer in ebenso lächerlichen wie zwecklosen Wohlfahrtsduseleien ihre Aufgabe zu erblicken hat, als vielmehr in der Beseitigung grundsätzlicher Mängel, die zu Entartungen... führen.“⁸⁷⁴

Die nationalsozialistische Wohlfahrt verfolgte drei Ziele:

1. Reduzierung von öffentlicher (materieller) Fürsorge
2. Orientierung am Volksganzen
3. „Kranken – Erbstrom“ hindern.⁸⁷⁵

Organisiert war die Wohlfahrt im Verein NSV (nationalsozialistische Volkswohlfahrt), der 1933 vom Führer die Zuständigkeit „für alle Fragen der Volkswohlfahrt und Fürsorge“ erhielt. Dieser Verein versuchte kirchliche Wohlfahrtsverbände zurückzudrängen, insbesondere die Innere Mission (evangelisch) und die Caritas (katholisch). Für diese verblieben als Fürsorgeziel die „Minderwertigen“. In Österreich (Ostmark) wurde durch den beauftragten Hoffmann „jede parlamentarische Arbeit und Judenschule“ vermieden. Auf Veranlassung des Wiener Gauleiters Baldur von Schirach gelangten 147 städtische Einrichtungen für Kinderbetreuung am 1.9.1942 in die Hände der NSV ohne Protest der Wiener Stadtverwaltung. In der Presse wurde erwähnt, dass der „Reichsgau Wien...einen für alle Gaue des Reiches beispielgebenden Schritt getan habe“.⁸⁷⁶

⁸⁷⁴ Haag L., Berufsbiografische Erinnerungen von Fürsorgerinnen aus dem „Dritten Reich“, Dissertation 1994 Sozialwesen Universität Kassel

⁸⁷⁵ Schilling J., Soziale Arbeit, Geschichte – Theorie – Profession, 2005 Reinhardt Verlag

⁸⁷⁶ Hansen E., Wohlfahrtspolitik im NS – Staat, Beiträge zur Sozialpolitikforschung Band 6, Maro Verlag 1991

Zum Abschluss des Abschnittes Nationalsozialismus sei noch darauf verwiesen, dass die Fürsorge Voraussetzungen für die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ schaffte, aber selbst nicht eingebunden war. Diese traurige Rolle übernahm die Psychiatrie, hier nun der Bericht des Augenzeugen Johann Gross (nicht Dr. Heinrich Gross, sondern das Kind Johann G., damals in Steinhof): „Ein besonders trauriges Erlebnis auf dem Schulweg zeigte mir wieder einmal besonders deutlich, wo ich mich befand. In der Anstalt wurden die Geisteskranken von Steinhof (die leichteren Fälle) als so genannte Hausarbeiter eingesetzt. Einer fuhr mit einem zweirädrigen Karren an unserer Kolonne vorbei. Und in dem Wagerl – lauter kleine tote Kinder! Wie weggeworfene Puppen lagen sie kreuz und quer, die Glieder oft ganz unnatürlich verrenkt...die Schwester am Ende unserer Kolonne sagte nur: „Ruhe da vorne! Oder will vielleicht jemand von euch mitfahren?“ Ich glaube, alle von uns gingen damals mit sehr weichen Knien den restlichen Weg zur Schule. Das war Ende Februar 1942.“⁸⁷⁷

5) *Erste Nachkriegszeit (1945-1980er)*

Zitat aus „Studien zur Sozialpädagogik“⁸⁷⁸: „Rationale Einwände gegen die praktischen Probleme und Widersprüche einer Erziehung unter geschlossenen Bedingungen mischten sich mit dümmlichen Vorwürfen, die die entsprechenden Heime in die Nähe von „Kinder - KZs“ rückten.“ Dieser Satz bezieht sich auf Heime bis 1970. 1971 hatte das so genannte Autorenkollektiv von „finsternen Zwingburgen“ mit reaktionärer Pädagogik gesprochen. Am Ende dieses Abschnittes kann sich der Leser selbst ein Bild machen, ob der Vorwurf „Kinder - KZ“ wirklich so dümmlich ist. Im selben Band von einem anderen Autor wird zitiert, dass „die Haltung der Professionellen, die sich in vielen Einrichtungen der Heimerziehung gegenüber...ihrer Klientel herausgebildet hat, als Kultur des Nichtwahrnehmens“ bezeichnet werden kann.⁸⁷⁹

Dieser geschichtliche Abschnitt der JWT in Österreich handelt von der **Kultur des Nichtwahrnehmens**.

Immerhin gelang es bis ca. 2010 die Heimskandale vor der Öffentlichkeit verborgen und aus den Medien heraus zu halten. Man wusste eben nichts davon. Das ist eine politische

⁸⁷⁷ Gross J., Spiegelgrund. Leben in NS – Erziehungsanstalten, Wien 2000, zitiert nach Knapp, Scheipl, Jugendwohlfahrt in Bewegung Seite 52

⁸⁷⁸ v. Wolffersdorff C., Helfen, Disziplinieren, Überwachen: Konzepte offener und geschlossener Heimerziehung im Wandel der Epochen in Knapp G., Scheipl J., Hrsg. Jugendwohlfahrt in Bewegung, Reformansätze in Österreich, Verlag Hermagoras/Mohorjeva, 2001

⁸⁷⁹ Knapp/Scheipl Seite 9

Zweckklüge, denn: „Zu Beginn des Jahres 1971 fand im Wappensaal des Rathauses in Wien eine erste, historisch bedeutsame Enquete des Amtes für Jugend und Familie zum Thema „aktuelle Fragen der Heimerziehung“ statt. Die in diesem Rahmen lautstark geäußerte Kritik an den Zuständen in den Wiener Heimen war letztlich der Auftakt zu einer weitreichenden strukturellen Umgestaltung der Heime.“⁸⁸⁰

Erziehungslagerdenken, Wiener Heimskandal: Ehemalige NS-Pädagogen machten nach 1945 in der Jugendwohlfahrt Karriere – ein Artikel der Zeitschrift Profil⁸⁸¹ von Christa Zöchling: „Das Erziehungsheim und die Euthanasiestation für behinderte und "asoziale“ Kinder "Am Spiegelgrund“, in der 772 Kinder ermordet wurden, war 1945 geschlossen worden. Doch der ehemalige Leiter der Jugendfürsorgeanstalt "Am Spiegelgrund“, Hans Krenek, setzte seine Karriere fort: als Pädagoge der Stadt Wien. 1942 hatte Heimleiter Krenek die Selektionsfunktion seiner Anstalt so definiert, dass "alle psychisch auffallenden Kinder und Jugendlichen“ zu begutachten, entsprechend einzuweisen und die Fälle wissenschaftlich auszuwerten seien. Seine Erziehungsmethoden beschrieb er als "Zucht, strenge Disziplin, lückenlose Beschäftigungstherapie und ganz besonders Pflege des Gemeinschaftssinnes“. Krenek wechselte umstandslos in die neuen Zeiten. Schon im Frühjahr 1946 veröffentlichte er einen Erziehungsratgeber ("Unser Kind“).“

Sie geschah also nicht, „die Stunde Null“, nach 1945.

„Bis in die jüngste Vergangenheit war der Öffentlichkeit kaum bekannt, dass in den ersten Jahrzehnten nach 1945 tausende Kinder in öffentlichen und privaten Erziehungsheimen Österreichs lebten. Noch weniger bekannt war, dass sie diesen Erziehungsanstalten auf eine Weise ausgeliefert waren, die heute kaum noch vorstellbar ist. Dass wir darüber und über die Gewalt, die ihnen widerfahren ist, in Ansätzen wissen, verdanken wir einer neuen, aber um Jahrzehnte verspäteten Debatte. Kein Bundesland, Wien ausgenommen, verfügte annähernd über derart viele Erziehungsanstalten– sowohl öffentlicher wie privater Trägerschaft ... Allein die Zahl der untergebrachten Heimkinder und das, was die vielen erlebt haben mögen, verpflichtet zur Auseinandersetzung... Die rechtlichen Ursprünge der Jugendfürsorge und Fürsorgerziehung des heutigen Österreich liegen schon zweihundert Jahre zurück. Der Weg bis zur übergreifenden Regelung dauerte jedoch vergleichsweise lange – mit Ausnahme der

⁸⁸⁰ Lauermann K., Reformbestrebungen der Heimerziehung in Österreich seit 1945: Eine historische Rückblende, Knapp/Scheipl Seite 127

⁸⁸¹ Profil.at Online

Zeit des Nationalsozialismus war die Rechtslage bis zum Beschluss des Jugendwohlfahrtsgesetzes im Jahr 1954 sehr unübersichtlich... Für die Rechtsentwicklung im Bereich der Jugendwohlfahrt nach 1945 ist relevant, dass in der Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark das Konzept der „Verwahrlosung“ als entscheidender Parameter für Eingriffe in Familien sowie in die Lebenssituation und die Biographie Minderjähriger durch die Jugendwohlfahrt fort- und festgeschrieben wurde... Sehr deutlich ist hierbei der Befund, dass vielen Jugendlichen im Rahmen der Unterbringung in Heimen keine Ausbildung zu Teil wurde... „Die Sachverhalte, die von ehemaligen Heimkindern heute als ‚Unrecht‘ geltend gemacht werden, berühren immer wieder dieselben Rechtsgüter: Es geht um den Verlust persönlicher Freiheit, um Ausgrenzung und Demütigung, körperliche Misshandlungen, sexualisierte Gewalt und ganz wesentlich auch um das Gefühl, den Institutionen hilflos ausgeliefert zu sein.“ (Von der Pfordten 2010: 42) Diese genannten Aspekte können als grundgesetzliche Verstöße gegen die Menschenwürde und das allgemeine Persönlichkeitsrecht, gegen das Recht auf persönliche Freiheit und körperliche Integrität sowie gegen einige der grundlegenden Elemente des Rechtsstaatsprinzips wie das Verhältnismäßigkeitsprinzip oder auch das Recht auf Gehör (vgl. ebd.: 43) angesehen werden...“

Ohne diesen Bericht in extenso zu zitieren, lässt sich bereits aus diesen wenigen Textpassagen erhellen, wie erschütternd die Umgangspraxen in den Heimen waren.

Politische Verantwortlichkeit in Wien:

Karl Honay	SPÖ	Finanzwesen (Wohlfahrtswesen IV) ⁸⁸²
Maria Jacobi	SPÖ	Wohlfahrtswesen (Verwaltungsgruppe IV) ⁸⁸³
Alois Stacher	SPÖ	Gesundheit und Soziales ⁸⁸⁴
Ingrid Smejkal	SPÖ	Bildung, Jugend, Familie und Soziales ⁸⁸⁵
Margarete Laska	SPÖ	Bildung, Jugend, Familie, Soziales, Frauenfragen und Sport ⁸⁸⁶
Christian Oxonitsch	SPÖ	Bildung, Jugend, Information und Sport ⁸⁸⁷

„Der Stadt Wien und der Öffentlichkeit war seit einiger Zeit bekannt, dass es in den städtischen Kinderheimen nach 1945 zu Gewalt und Missbrauch von Kindern gekommen war. Daher

⁸⁸² http://de.wikipedia.org/wiki/Landesregierung_und_Stadtsenat_Jonas_I

⁸⁸³ http://de.wikipedia.org/wiki/Landesregierung_und_Stadtsenat_Jonas_II

⁸⁸⁴ http://de.wikipedia.org/wiki/Landesregierung_und_Stadtsenat_Gratz_II

⁸⁸⁵ http://de.wikipedia.org/wiki/Landesregierung_und_Stadtsenat_Zilk_II

⁸⁸⁶ http://de.wikipedia.org/wiki/Landesregierung_und_Stadtsenat_H%C3%A4upl_I

⁸⁸⁷ http://de.wikipedia.org/wiki/Landesregierung_und_Stadtsenat_H%C3%A4upl_IV

wurde die Opferschutzeinrichtung Weißer Ring damit beauftragt, die Betroffenen, die sich meldeten, zu interviewen und sie entsprechend des Gewichts ihrer Vorwürfe zu entschädigen...“ – so beginnt der erste Zwischenbericht der Opferschutzkommission Wilhelminenberg⁸⁸⁸.

In diesem Zusammenhang weisen die Verfasser darauf hin, dass es mittlerweile eine unüberschaubare Anzahl an so genannten Kommissionen gibt. Seltsamerweise sitzen in diesen Personen, von denen angenommen werden muss, dass sie über die Systeme der Kinderheime und deren Zusammenhänge Bescheid gewusst haben müssen.

Das WEISSER RING Gremium (Stand 2011):⁸⁸⁹

Hon. Prof. Dr. Udo Jesionek, Präsident des WEISSEN RINGES, leitet das Gremium, das über außergerichtliche Zahlungen sowie alle finanziellen Zuwendungen an Betroffene entscheidet, die über das Basisangebot von zehn (in Ausnahmefällen zwanzig) Stunden Psychotherapie und eine Stunde anwaltliche Beratung hinausgehen. Die Höhe der Entschädigungszahlungen orientiert sich an der gängigen Schadenersatz-Judikatur.

Die weiteren Mitglieder des Gremiums sind:

Primarius Dr. Ralf Gössler (Abteilungsleiter der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Behindertenpsychiatrie für Erwachsene mit Ambulanz des Neurologischen Zentrums Rosenhügel)

KR Dkfm. Dr. Hans Hauf (Vorstandsmitglied des WEISSEN RINGES)

Mag. Ulla Konrad (Präsidentin des Berufsverbandes Österreichischer Psychologinnen und Psychologen)

Mag. Irene Oberschlick (Rechtsanwältin/Opferanwältin)

DSA Monika Pinterits (Wiener Kinder- und Jugendanwältin)

Dr. Anton Schmid (Wiener Kinder- und Jugendanwalt)

Dr. Gabriele Vana-Kowarzik (Rechtsanwältin/Opferanwältin)

Allen voran der Präsident des Weissen Ringes Hon. Prof. Dr. Udo Jesionek⁸⁹⁰ (ehrenamtliche Tätigkeit seit **1981**).⁸⁹¹

Biographie: Dr. Udo Jesionek, geboren 1937, Volks- und Untermittelschule,

Werkzeugmacherlehre, 1955 Facharbeiterprüfung, Externistenreifeprüfung 1957. Studium an der Wiener Universität, zuerst Staatswissenschaften, dann Wechsel zu den

⁸⁸⁸ <http://www.kommission-wilhelminenberg.at>

⁸⁸⁹ http://www.weisser-ring.at/AussenstelleOpferStadtWienInfo_2.pdf

⁸⁹⁰ http://www.weisser-ring.at/wr1_Onews.htm

⁸⁹¹ <http://udo-jesionek.at/biografie/>

Rechtswissenschaften. Promotion zum Doktor der Rechtswissenschaften Mai 1962. Gerichtspraxis ab Februar 1962, Ernennung zum Richteramtsanwärter 1.7.1962, Richteramtsprüfung mit ausgezeichnetem Erfolg Februar 1965, Ernennung zum Richter 1.3.1965. Richter bei verschiedenen Bezirksgerichten in Niederösterreich, beim Strafbezirksgericht und beim Landesgericht für Strafsachen Wien (zuletzt als Vizepräsident). Präsident des Jugendgerichtshofes Wien vom 1.1.1982 bis 31.12.2002. Universitätslektor seit 1981, Ernennung zum Honorarprofessor für Jugendstrafrecht und Strafvollzug an der Johannes-Kepler-Universität Linz am 30.7.1990. Zahlreiche Publikationen insbesondere auf dem Gebiet Jugendstraf- und Jugendwohlfahrtsrecht, der Kriminologie, Viktimologie und des Strafprozessrechts. Von 1970 bis 1984 Vorsitzender der Bundessektion Richter und Staatsanwälte der Gewerkschaft öffentlicher Dienst. 1974 bis 1983 Präsident der Vereinigung der österreichischen Richter. 1975 bis 1984 stellvertretender Vorsitzender der Zivildienstkommission. 1987 bis 1995 Mitglied, später Vorsitzender der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes. Von 1979 bis 1999 stellvertretender Obmann des Vereins für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit. Derzeit Mitarbeiter und Leitungsmittglied bei zahlreichen juristischen, sozialen und kirchlichen Organisationen, unter anderem: Präsident der Verbrechenhilfeorganisation "Weisser Ring", Vorsitzender des Vollzugsbeirates beim Bundesministerium für Justiz, ständiges Mitglied der Österreichischen Juristenkommission, Vorstandsmitglied des Österreichischen Juristentages, Mitglied des Kuratoriums des Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus, Mitglied des Menschenrechtsbeirates, Mitglied der wissenschaftlichen Beiräte des Vereins für Rechts- und Kriminalsoziologie und der Österreichischen Krebshilfe, Präsident des Häftlingsfürsorgevereins "Das Ziel", Präsident des Österreichischen Gustav-Adolf-Vereins. Ehrenmitglied u.a. des Vereins für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit (Neustart), der Österreichischen Albert-Schweitzer-Gesellschaft, des Vereins "Die Möwe", des Vereins "Tender", der "Initiative Pflegefamilien" und des Vereins der Österreichischen Amtsvormünder. Gründungsmitglied des österreichischen Kinderschutzbundes, Träger des Hans Czermak-Preises, des "Osman 1996", des Großen Silbernen Ehrenzeichens für Verdienste um das Land Wien, des Silbernen Ehrenzeichens für Verdienste um das Land Oberösterreich sowie des Großen Silbernen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich

http://www.jku.at/strafrecht/content/e109711/index_html?team_view=section&employee_groups_wiss110100/employees110109 wird er sich die Fragestellung gefallen lassen müssen, wie glaubwürdig er ist, denn er behauptet in einem Interview:

Sie haben gemeinsam mit den beiden Nazi-Ärzten Gerhart Harrer und Heinrich Gross in den 1970er-Jahren gemeinsam eine Zeitschrift herausgegeben.

Jesionek: Ja, Forensia. Ich habe mit dem Gross sehr viel gemacht. Der Gross war damals der ständige Gerichtssaalberichterstatter. Ich wollte die Richter ja öffnen, dass sie mehr Ahnung haben von Psychiatrie und so weiter. Dass man Gutachten lesen und verstehen kann. Da die Justiz nichts gezahlt hat, habe ich mich an den Verband von Gross gewandt.

Die Nazi-Vergangenheit von Harrer war seit den 60er-Jahren bekannt.

Jesionek: Das habe ich damals nicht gewusst. Und das über Gross auch nicht. Ich war mit dem Gross per-Du. Er hat ja auch gute Gutachten gemacht. Wir haben auch die Zeitschrift gemacht, um den Richtern kostenlos Informationen zur Verfügung zu stellen.⁸⁹²

Man muss sich vorstellen: Heinrich Gross erhielt wegen Totschlag 2 Jahre, er wird nicht wie sein Kollege Illing wegen Meuchelmord angeklagt. Bei Heinrich Gross gibt sich die Staatsanwaltschaft mit der Untersuchung eines einzigen Todesfalls zufrieden. Es werden keine Gutachten eingeholt, es werden keine Präparate untersucht, es werden keine Angehörigen der Opfer als Zeugen einvernommen. Das Gericht ignoriert die vielen Widersprüche in den Aussagen Heinrich Gross`. Heinrich Gross gibt an: *Ich habe nie etwas von einer Euthanasie am Spiegelgrund gehört*. Barbara Uiberrak, die Gross Kollegin sezierte die Opfer und unterschob die Greuelthaten dem Dienste der Wissenschaft. An Geisteskranken oder Geistesschwachen könne kein heimtückischer Mord begangen werden, weil den Betroffenen die Einsicht fehle:

August Schachermayr war Richter dieses Urteils und dieser Rechtsauffassung. Guido Strobele, ministerielles Ratsmitglied im Bundesministerium für Justiz, war der OGH Präsident. In der Berufungsverhandlung weist der Oberste Gerichtshof die erste Instanz an, das Verfahren neu zu verhandeln. Dieses Verfahren wurde mit der Begründung: *"Bei der Sachlage würde Gross unweigerlich freigesprochen werden"* abgelehnt. Per erfolgter Weisung unterließ die Staatsanwaltschaft eine neue Anklage. Gross beantragt eine Haftentschädigung, sie wird abgelehnt. Das Gericht glaubt einem Massenmörder.

⁸⁹² <http://kurier.at/nachrichten/4506076-nazi-vergangenheit-war-kein-thema.php>

Schon damals wusste jeder Student und Lehrer an der Universität, woher das Forschungsmaterial von Heinrich Gross stammte. Die von Gross angestrebte Professur wird deshalb verweigert⁸⁹³

Von allen diesen Verfahren rund um Heinrich Gross will Jesionek zum Zeitpunkt des erschienen Magazins Forensia (1975 gründete Gerhart Harrer die Zeitschrift FORENSIA – Interdisziplinäre Zeitschrift für Recht, Neurologie, Psychiatrie und Psychologie. Seit der Gründung waren Heinrich Gross, Wilhelm Revers und Udo Jesionek Mitherausgeber.⁸⁹⁴) nichts gewusst haben. Auf den Vorhalt des Kuriers, die Nazi-Vergangenheit von Harrer wäre seit den 60er-Jahren bekannt gewesen,⁸⁹⁵ will der ehemalige Präsident der Vereinigung der österreichischen Richter ebenfalls nichts gewusst haben.

Wie sich die Geschichte wiederholt: Dr. Gerhart Harrer verfasste auch Gutachten in so genannten Opferfürsorgefällen nach dem Opferfürsorgegesetz. Seinem Ermessen und seiner Sichtweise als ehemaliger SS-Arzt und NS-Rassehygieniker war nun die Feststellung, ob bei NS-Opfern verfolgungsbedingte Gesundheitsschäden vorliegen, anheim gestellt.

Bei der Begutachtung des SA-Mitgliedes und Arztes Hans Czermak⁸⁹⁶, der 1949 wegen seiner Beteiligung an Euthanasie-Fällen in der Heil- und Pflegeanstalt Hall in Tirol sowie des Hochverrates angeklagt war, zeigte Harrer als Gutachter großes Verständnis und attestierte Czermak eine „allgemeine Hirnleistungsschwäche“. Czermak wurde dennoch verurteilt und war trotz dieser Diagnose nach seiner Haft noch jahrelang berufstätig.⁸⁹⁷

Ebenfalls will der ehemalige Präsident der Vereinigung der österreichischen Richter und Präsident des Jugendgerichtshofes Wien nichts von brutalen Erziehern und Erzieherinnen gewusst haben:

Maria D., 63, war in den 1960er- und 70er-Jahren am JGH als Schriftführerin tätig. Und sie erinnert sich an menschenverachtenden Umgang mit jungen Straftätern. „Ich sehe den Gerichtshof noch vor mir: All den Kindern wurde nicht geglaubt“, sagt D. Die Jugendlichen,

⁸⁹³ http://file1.npage.de/011334/40/html/ns.archiv.gross.heinrich.html#Gross_klagt_die_Kaberettisten

⁸⁹⁴ http://www.salzburg.com/wiki/index.php/Gerhart_Harrer

⁸⁹⁵ <http://kurier.at/nachrichten/4506076-nazi-vergangenheit-war-kein-thema.php>

⁸⁹⁶ [http://de.wikipedia.org/wiki/Hans_Czermak_\(Gauamtsleiter\)](http://de.wikipedia.org/wiki/Hans_Czermak_(Gauamtsleiter))

⁸⁹⁷ http://www.salzburg.com/wiki/index.php/Gerhart_Harrer

die vor Gericht standen, seien „bei Gott keine Waserln“ gewesen. Viele waren Heimkinder. „Schon damals haben die Kinder von brutalen Erzieherinnen und Erziehern erzählt.“ Die Vorwürfe gegen die Heime seien von den Richtern durchwegs als Lügen abgetan worden. „Vor allem das Heim Hohe Warte hatte einen Ruf, der ein Skandal war“, sagt D. Es stimme also nicht, erklärt D., dass niemand über Vorfälle in Heimen Bescheid gewusst habe.⁸⁹⁸

Fraglich ist auch, warum der Präsident des Weißen Ringes Hon. Prof. Dr. Udo Jesionek in seiner Tätigkeit zu Ungunsten von Opfern vergisst: „Da nun das erste Heimkind eine Pension nach dem Verbrechenopfergesetz^{899, 900} erhält, stellt sich die Frage, warum nicht schon länger auf diese Möglichkeit der Entschädigung hingewiesen wurde. Ich muss zu meiner Schande gestehen, ich habe nicht daran gedacht“, sagt Jesionek.⁹⁰¹

Unglaublich, immerhin verfasste Jesionek zahlreiche Publikationen, insbesondere auf dem Gebiet des Strafrechts, Strafverfahrens- und Strafvollzugsrechtes, der Jugendgerichtsbarkeit (Jugendstrafrecht, Jugendwohlfahrts-/Kindschaftsrecht), der Kriminologie (insbes. Pönologie und Viktimologie) sowie zu gesellschaftspolitischen Themen. Herausgeber von Kommentaren; Allein- bzw. Mitherausgeber von Festschriften und Sammelbänden sowie Autor zahlreicher Entscheidungs- und Buchbesprechungen in juristischen Fachzeitschriften.

- Weingesetz.
- Das österreichische Weingesetz und seine praktische Anwendung (Weingesetz 1961), Juridica Kurzkommentare, Juridica-Verlag 1972 (gemeinsam mit Dr. Konrad Brustbauer)
- Das Lebensmittelgesetz 1972. Gesetzesausgabe mit Kommentar und Sammlung weiterhin bedeutsamer Entscheidungen, Österreichische Staatsdruckerei 1976 (gemeinsam mit Dr. Konrad Brustbauer, Dr. Friedrich Petuely und Dr. Karl Wrabetz)
- Richterdienstgesetz. Manz'sche Sonderausgabe Nr. 54, Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung 1982 (gemeinsam mit Dr. Herbert Spehar)
- Richterdienstgesetz. Manz'sche Sonderausgabe Nr. 54a, Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung 1989 (gemeinsam mit Dr. Herbert Spehar)
- Richterdienstgesetz (RDG). Manz'sche Sonderausgabe Nr. 54a, Kommentar zum RDG und GOG. Zweite völlig neu bearbeitete Auflage 1995, Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung 1995 (gemeinsam mit Dr. Herbert Spehar und Dr. Wolfgang Fellner).
- Jugendgerichtsgesetz 1988. Juridica-Kurzkommentar, Juridica-Verlag 1988 (gemeinsam mit Dr. Kurt Held).

⁸⁹⁸ <http://kurier.at/nachrichten/wien/4493234-richter-kannten-vorwuerfe-aus-kinderheimen.php>

⁸⁹⁹ http://www.top-aktuelles.de/index.php?option=com_content&view=article&id=75:anwalt-will-opfern-pension-verschaffen&catid=35:kinderheim-a&Itemid=55

⁹⁰⁰ <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008273>

⁹⁰¹ <http://kurier.at/nachrichten/4506102-der-richter-und-die-nazi-aerzte.php>

- Jugendgerichtsgesetz 1988. Juridica-Kurzkommentar, Juridica-Verlag 1994
- Das österreichische Jugendgerichtsgesetz. JGG idF StPO-Novelle 1999, Verordnungen, Erlässe, mit ausführlichen Erläuterungen, 2., neu überarbeitete Auflage, Juridica Verlag 2000
- Das österreichische Jugendgerichtsgesetz. JGG idF Jugendstrafrechts-Novelle 2001, Sonderstrafrecht für „Junge Erwachsene“, Verordnungen, Erlässe, 3. neu überarbeitete Auflage, Juridica Verlag 2001
- Das österreichische Jugendgerichtsgesetz. JGG und alle wichtigen Nebenbestimmungen, Rechtsprechung, ausführliche Kommentierung, 4., komplett neu bearbeitete Auflage, Juridica-Verlag 2010 (gemeinsam mit Mag. Christa Edwards)
- Strafrecht Allgemeiner Teil II. Lehrbuch samt Glossar, Johannes Kepler Universität Linz, Linzer Rechtsstudien, 1. Auflage 2004, 2. Auflage 2007, 3. Auflage 2008, 4. Auflage 2010⁹⁰²

Unabhängige Historikerkommission der Medizinischen Universität Wien

(Stand 07.03.2012)

Gernot Heiss, Leiter der Historikerkommission

Oliver Rathkolb, Zeitgeschichtler

Mitchell Ash, Historiker

Margarete Grandner

Gabriella Hauch

Externe Experten:

Konrad Brustbauer, Patientenanwalt

Christian Kopetzki, Medizinrechtler

Elisabeth Brainin, Psychiaterin

Für die MedUni sitzen die Psychiatrie-Professoren Siegfried Kasper, Max Friedrich, Johannes Wancata und Stephan Doering sowie Michael Hubenstorf vom Institut für Geschichte der Medizin im Beirat.

Zu Professoren Siegfried Kasper: Ein praktizierender Arzt der die medizinischen Versuche rechtfertigt kann aus Sicht der Verfasser kein objektives Kommissionsmitglied sein. Dies ist in einem Interview mit dem Fernsehsender Deutsche Welle vom 4. April 2012 ersichtlich. Dort behauptet er "Es ist für mich schwer nachzuvollziehen, wieso die Menschen heute zu dem Schluss kommen, dass es ihnen (in der Psychiatrie) schlecht ergangen ist." ⁹⁰³

Weiters wird ihm vom Buchautor Hans Weiss in Tatort Kinderheim auf Seite 86-87 vorgeworfen:

⁹⁰² http://de.wikipedia.org/wiki/Udo_Jesionek

⁹⁰³ Video: <http://www.myvideo.at/watch/8497025>

„Prof. Kasper war im Jahr 2008 wegen ethischer Schieflage in die Schlagzeilen geraten. Im Rahmen meiner Recherchen zum Buch »Korrumpierte Medizin« hatte ich - getarnt als Pharma-Consultant einer US-Biotech-Firma - Prof. Kasper gefragt, ob er bereit wäre, gegen ein Kopfgeld von 8000 Euro pro Patient Medikamentenversuche mit einem Antidepressivum durchzuführen, die der Weltärztebund aus ethischen Gründen verboten hat. Kasper sagte sofort zu und war auch bereit, gegen ein entsprechend hohes Honorar Marketingaufgaben für die Firma zu übernehmen.“⁹⁰⁴

Kurz nach Veröffentlichung von »Korrumpierte Medizin« zeigte die Ärztekammer Prof. Kasper beim hauseigenen »Ehrenrat« an. Nach Prüfung der Vorwürfe hieß es, diese führten »nicht zu einem gänzlichen Verlust der Vertrauenswürdigkeit im Sinne des Ärztegesetzes, welche einen Entzug der ärztlichen Berufsberechtigung zur Folge hätte«.

Ins Deutsche übersetzt: Das Vertrauen in Prof. Kaspers ärztliche Tätigkeit wurde beschädigt - er darf jedoch weiterarbeiten. Allerdings verwies der »Ehrenrat« den Fall weiter an den »Disziplinarrat«. Was dabei herauskam, bleibt laut Ärztegesetz geheim.⁹⁰⁵

Zu Konrad Brustbauer:

Abgesehen vom Umstand, dass Hr. Brustbauer ein Mann der Heimlichkeit zu scheint: Pflegeombudsmann Werner Vogt war kritisch, hat öffentlich Missstände angeprangert – selbst wenn es ihm geschadet hat. Wie werden Sie ihren Job anlegen?

Brustbauer: Die Missstände auf sinnvollste Weise beseitigen und jene, die mithelfen müssen, nicht vorweg verärgern. Die Missstände sind ohnehin nicht breitzutreten, sondern zu beseitigen. Durch das Breittreten wird der Missstand nicht beseitigt.⁹⁰⁶

Konrad Brustbauer ist ebenfalls wie Udo Jesionek ein ehemaliges hochrangiges Mitglied der Richtervereinigung, hat in Wien Jus studiert und danach als Richter Karriere gemacht. Seinen Weg startete Brustbauer als Richter im Bezirksgericht, er führte ihn über Stationen im Landes- und Oberlandesgericht bis in den Obersten Gerichtshof, wo Brustbauer von 1999 bis 2006 das Amt des Vizepräsidenten innehatte. An der Wiener Universität für Bodenkultur lehrt Brustbauer Lebensmittelrecht; der Jurist ist außerdem Vorsitzender der Kommission zur Herausgabe des Österreichischen Lebensmittelbuches und Vorsitzender der Unabhängigen

⁹⁰⁵ Weiss, Tatort Kinderheim, Ein Untersuchungsbericht, ISBN 978-3-552-06198-9, Deuticke Verlag

⁹⁰⁶ <http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/310920/Missstand-nicht-breittreten>

Heilmittelkommission. Im "Verein für sozial-therapeutische Betreuung" (früher: August Aichhornhaus) ist Brustbauer Beirat.⁹⁰⁷

Auch er hat offensichtlich auf das Verbrechenopfergesetz vergessen.

"Wir haben keine Möglichkeiten, diese Dinge zu einem - für den Patienten - sinnvollen Ende zu führen", erklärte Brustbauer. Schließlich gebe es eine "zivilrechtliche Grenze" von 30 Jahren. Das heißt: Da die Malariafälle weit mehr als 30 Jahre zurückliegen, seien sie verjährt. Aus dem Patienten- Entschädigungsfonds könne ebenfalls nichts bezahlt werden, da dieser erst seit 2001 existiere und für Angelegenheiten, die den Zeitraum davor betreffen, nicht angezapft werden könne.⁹⁰⁸

Untersuchungskommission Wilhelminenberg (Stand 07.2012)⁹⁰⁹

Mitglieder der Kommission Wilhelminenberg:

Barbara Helige, Dr. iur., Leiterin des Bezirksgerichts Döbling.

Helge Schmucker, Dr. iur., Senatspräsidentin des OGH i.R.

Gabriele Wörgötter, DDr., Fachärztin für Psychiatrie und Neurologie, Ärztin für psychotherapeutische Medizin, gerichtlich beidete Sachverständige.

Michael John, Dr. phil., a. Universitätsprofessor am Institut für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Universität Linz.

Die Unabhängige Opferschutzanwaltschaft (Stand 07.2012)⁹¹⁰

Unabhängige Opferschutzanwältin: Waltraud Klasnic

Mitglieder der Unabhängigen Opferschutzkommission sind:

Dr. Brigitte Bierlein, Vizepräsidentin des Verfassungsgerichtshofes

Dr. Hubert Feichtlbauer, Publizist und ehemaliger Vorsitzender der Plattform "Wir sind Kirche"

Univ.-Prof. Dr. Reinhard Haller, Psychiater und Neurologe

Hon.-Prof. Dr. Udo Jesionek, Präsident der größten Opferhilfsorganisation "Weißer Ring"

Mag. Ulla Konrad, Präsidentin des Berufsverbandes Österreichischer Psychologinnen und Psychologen

Dr. Werner Leixnering, Leiter der Abteilung für Jugendpsychiatrie der Landes-Nervenklinik in Linz

Mag. Caroline List, Richterin am Oberlandesgericht Graz, Mitbegründerin des „Forums gegen Sexuellen Missbrauch"

Dr. Kurt Scholz, Langjähriger Präsident des Wiener Stadtschulrates und Restitutionsbeauftragter der Stadt Wien

⁹⁰⁷ <http://www.wien.gv.at/rk/msg/2007/0613/009.html>

⁹⁰⁸ http://www.krone.at/Oesterreich/Patientenanwalt_will_in_Malaria-Causa_nicht_aktiv_werden-Kein_Spielraum-Story-311153

⁹⁰⁹ <http://www.kommission-wilhelminenberg.at/>

⁹¹⁰ <http://www.opfer-schutz.at/>

Steuerungsgruppe "Opferschutz Tirol" (2010)

Landesrat Gerhard Reheis hat in der Folge eine Steuerungsgruppe eingerichtet, die als beratendes Gremium für die Tiroler Landesregierung ehrenamtlich tätig wurde.

Dieser Steuerungsgruppe gehören an:

Landesrat Gerhard Reheis (Vorsitzender)

Univ. Prof. Dr. Josef Christian Aigner

Univ. Prof. Dr. Heinz Barta

Mag. Martin Christandl

Maga. Elisabeth Harasser

Dr.in Waltraud Kreidl

Dr. Dietmar Schennach

A.Univ. Prof. Dr. Volker Schönwiese

Univ. Doz. Dr. Horst Schreiber

MMaga. Daniela Laichner (unterstützend)

Mag. Manfred Jenewein (unterstützend)

Hierzu wird auf Horst Schreiber Im Namen der Ordnung Heimerziehung in Tirol sowie auf den Endbericht Anlaufstelle für Opferschutz des Landes Tirol Abschlussbericht 2010/2011 verwiesen⁹¹¹.

Opferschutzstelle des Landes Vorarlberg (2011- Juli 2012)⁹¹²

Beteiligte der Steuerungsgruppe:

- Frau Landesrätin Dr. Greti Schmid,
- Herr DSA Michael Rauch,
- Herr Dr. Werner Grabher,
- Herr Dr. Christoph Hackspiel,
- Herr Dr. Stefan Allgäuer

(fallweise:

- Herr Dr. Peter Rädler,
- Frau Dr. Ruth Rüdissler)

der Opferschutzkommission:

- Frau Dr. Ruth Rüdissler (Vorsitzende),
- Herr Dr. Reinhard Haller,
- Herr Dr. Franz Pflanzner

der Hotline:

- Herr DSA Michael Rauch

und fallweise

- Frau Dr. Maria Feurstein

⁹¹¹ <http://www.studienverlag.at/page.cfm?vpath=buecher/buchdetail&titnr=4997>

⁹¹² http://vorarlberg.kija.at/cms/front_content.php

Hier verweisen die Verfasser auf den Bericht 2010/2011 der Opferschutzstelle des Landes Vorarlberg⁹¹³ und Geschichte der Tiroler und Vorarlberger Erziehung. Eine Vorstudie.⁹¹⁴

Opferschutz-Kommission Oberösterreich (Die genaue Zusammensetzung der Kommissionsmitglieder ist derzeit nicht oder nur sehr ungenau eruierbar...]⁹¹⁵

Geleitet wird sie vom ehemaligen leitenden Oberstaatsanwalt Heimo Lambauer.⁹¹⁶

Zu einigen Fragen gibt aber der weitere Absatz Anlass: „Nach den Medienberichten im Oktober 2011, in denen über in den 70er Jahren regelmäßige organisierte Massenvergewaltigungen in den Schlafsälen berichtet wurde, die möglicherweise von den im Heim Wilhelminenberg verantwortlichen Aufsichtspersonen geduldet wurden, setzte das Land Wien mit Beschluss der Landesregierung vom 15.12.2011 eine Sachverständigenkommission ein, die ihre Arbeit möglichst schnell aufnehmen sollte.“

Ergebnisorientiert wird dann festgestellt: Die von der Stadt Wien eingesetzte Wilhelminenberg - Kommission wird von der Stadt Wien in ihrer Arbeit behindert.⁹¹⁷

Das bedeutet doch nichts anderes als: Öffentlichen Stellen waren die bekannten Missstände erst wert, offiziell durch eine Kommission untersucht zu werden, als mediale Präsenz vorlag. Solange keine öffentliche Diskussion und damit möglicherweise Verlust politischen Kapitals drohte, scherte es politische Kreise keinen Pfifferling!

Bisher liegt in diesen Zwischenberichten kein echter Bericht vor, sondern nur Ausführungen zur Methodik der im Gang befindlichen Untersuchung und wer daran beteiligt ist.

„Zwei ehemalige Zöglinge des Kinderheimes am Schloss Wilhelminenberg berichten von Kinderprostitution und Serienvergewaltigungen durch Erzieher über einen längeren Zeitraum. Nun soll eine externe Kommission die Vorwürfe überprüfen, kündigt der Leiter des Wiener Jugendamts (MA 11), Johannes Köhler, an. "Das wollen wir genau geprüft haben", betonte er. Würden die Vorwürfe zutreffen, dann "wäre das eine kriminelle Organisation", so Köhler: "Dann müssten alle mitgespielt haben." In den 1970er-Jahren und vorher hätten Erzieher mit physischer und psychischer Gewalt Erziehungsmethoden angewandt, die sicherlich auch "sadistisch" waren, erklärte Köhler: "Das steht außer Zweifel." Der Vorwurf, dass organisiert

⁹¹³ <http://vorarlberg.kija.at/cms/upload/downloads/opferschutzbericht.pdf>

⁹¹⁴ http://vorarlberg.kija.at/cms/upload/downloads/forschungsbericht_opferschutz_-_juni_2012.pdf

⁹¹⁵ <http://ruzsiciska.blogspot.co.at/p/kommissionsakrobatik.html>

⁹¹⁶ <http://stmv1.orf.at/stories/526718>

⁹¹⁷ <http://kurier.at/chronik/wien/heimskandal-stadt-haelt-akten-zurueck/790.858>

minderjährige Mädchen zur Prostitution vermittelt wurden seien, sei "schwerwiegend": "Das würde nämlich bedingen, dass alle diese früheren Erzieherinnen, die hier gearbeitet haben, davon gewusst haben und alle unter einer Decke gesteckt sind." Das sei etwas, was man nicht so einfach im Raum stehen lassen könne. Vier ehemalige Erzieherinnen seien bereits befragt worden, sie hätten aber die Vorwürfe bestritten.“ – Die Presse Online 17.11.2011.

Dass dies zu überprüfen ist... - dieser Aussage des Mag. Köhler, Leiter des Wiener Jugendamtes ist nur beizupflichten - aber die eigentliche Frage wurde hier nicht gestellt: Warum ist es nicht früher, schon längst, überprüft worden? Und was geschah mit der Fachaufsicht (für die die Jugendwohlfahrt verantwortlich ist)?

Und wo ist der Konnex mit § 22 B-JWG (Bundes-Jugendwohlfahrtsgesetz) zu ziehen (ein Thema, das in der öffentlichen Diskussion unterschlagen wird)?

§ 22. (1) Heime und sonstige Einrichtungen, die zur Übernahme von Minderjährigen in Pflege und Erziehung bestimmt sind (§ 28), dürfen nur mit Bewilligung des Jugendwohlfahrtsträgers errichtet und betrieben werden. Sie unterliegen seiner Aufsicht.

Es geht hier also nicht um Einzeltäter, sondern um ein Systemversagen.

Ausgerechnet seine damalige "Erzieher" - Kollegin Ute Bock half mit, den Sadisten zu identifizieren: In der Sendung "Pro/Contra" am 31.10.2011 auf Puls 4 nannte sie in Minute 24 der Sendung den Namen Jochum als Erzieher im Horror-Heim am Wilhelminenberg. Er wäre ohnedies "Medienbekannt". Opferanwalt Dr. Johannes Öhlböck, der auch an der TV-Diskussion teilnahm, wurde hellhörig. Er zeigte in Folge mehreren Opfern Fotos von Ex-ORF-Hörfunkintendant Manfred Jochum. Diese identifizierten ihn als ihren Peiniger "Jochen".

Der im Jahr 2009 verstorbene Jochum war tatsächlich von 1963 bis 1972 als "Fachbeamter des Erziehungsdienstes" in Heimen für erziehungsschwierige Schulkinder in Wien für die MA11 tätig. Er arbeitete nicht nur am Wilhelminenberg, sondern etwa auch im Heim Hohe Warte, wo ebenfalls neben Gewalttaten auch sexuelle Übergriffe auf der Tagesordnung standen.⁹¹⁸

In „Verwaltete Kinder“ aus dem Jahr 1975 wurde von Dr. Irmtraut Karlsson (Gössler-Leirer), Rosemarie Fischer, Claudia Halletz ein Bericht über 36 Heime im Bereich der Stadt Wien

⁹¹⁸ <http://www.wir-heimkinder.at/index.php?page=Thread&threadID=451>

erstellt⁹¹⁹. Tatsächlich beruht die Studie auf 34 Heimen, da 2 Heime die Untersuchung ablehnten. Der Ansatz dieser Untersuchung war ein soziologischer, wobei als Vergleichsmodell die Totale Institution diente. „Eine Totale Institution lässt sich als Wohn – und Arbeitsstätte einer Vielzahl ähnlich gestellter Individuen definieren, die für längere Zeit von der übrigen Gesellschaft abgeschnitten sind und miteinander ein abgeschlossenes, formal reglementiertes Leben führen.“ Goffman, 1961. Diese Definition wurde anhand von Gefängnisanstalten entwickelt, lässt sich aber auf Kinderheime anwenden. „Auch hier werden größere Gruppen ähnlich gestellter Individuen, im speziellen Fall Kinder und Jugendliche, in abgeschlossenen und nach außen deutlich abgegrenzten Bereichen untergebracht und verbringen dort, geregelt von Heimordnungen und Erziehungsvorschriften, den Großteil ihrer Zeit.“ Im Bericht werden 4 weitere Merkmale totaler Institutionen angeführt:

- Alle Angelegenheiten des Lebens finden an ein und derselben Stelle unter ein und derselben Autorität statt.
- Die Mitglieder der Institutionen führen alle Phasen ihrer täglichen Arbeit in unmittelbarer Gesellschaft einer großen Gruppe von Schicksalsgenossen aus, wobei allen die gleiche Behandlung zuteil wird und alle die gleiche Tätigkeit verrichten müssen.
- Alle Phasen des Arbeitstages sind exakt geplant, eine geht zu einem vorher bestimmten Zeitpunkt in die nächste über und die ganze Folge der Tätigkeiten wird von oben durch ein System expliziter formaler Regeln und durch einen Stab von Funktionären vorgeschrieben.
- Die der verschiedenen erzwungenen Tätigkeiten werden in einem einzigen rationalen Plan vereinigt, der angeblich dazu dient, die offiziellen Ziele der Institution zu erreichen⁹²⁰.

Wie im Titel ausgeführt handelt es sich um Heime der Stadt Wien (13 von der Gemeinde Wien direkt, 23 von privaten Trägern verwaltet), wobei aber diese Heime nur zum Teil in Wien lagen (ca. die Hälfte). Die übrigen Heime waren bis zu 300 km von Wien entfernt, wodurch die Insassen schon räumlich von Familien und Bezugspersonen abgegrenzt wurden. Es erfolgten Verhaltensbeobachtungen der Interaktion Zöglinge zu Erzieher und aufgrund dieser Beobachtungen wurde die Erkenntnis gewonnen „die Interaktion zwischen Erziehern und

⁹¹⁹ Verwaltete Kinder, Organisationssoziologische Analyse von Heimen für Kinder und Jugendliche im Bereich der Stadt Wien Endbericht, Jänner 1975, R. Fischer, I. Gössler – Leirer, C. Halletz

⁹²⁰ a.a.O. Seite 15

Zöglingen ist stark von den Erziehern dominiert, positive und negative Zuwendungen halten sich etwa die Waage⁹²¹. Zwischen den Zeilen gelesen bedeutet das, dass die überwiegende Zahl der Interaktionen negativ war, denn die Erzieher und Heimleiter hielten sich vermutlich zurück, weil sie wussten, dass sie beobachtet wurden. „Die geringe Beobachtungsdauer hatte natürlich Nachteile, da es relativ einfach war, durch die Terminabsprache gewisse Beobachtungen zu verhindern...die Antworten der Heimleiter sind in erster Linie deshalb mit Vorsicht zu behandeln, da wir offiziellen Zugang hatten, d. h. eine Empfehlung von der zuständigen Magistratsabteilung. Es kann also sein, dass nicht alle Angaben der Realität entsprechen, sondern eher dem, was ein Heimleiter glaubt, dass die vorgesetzte Dienststelle zu hören wünscht.“ Demgemäß ist von Misshandlungen der Kinder nicht die Rede. Dass zumindest ein Vorfall dieser Art beobachtet wurde, ergibt sich aus folgender Mitteilung: „Bezüglich Altenberg wollte Frau Karlsson direkt bei Polizei bzw. Staatsanwaltschaft Anzeige erstatten, aber die Behörde verweigerte die Anzeige und verwies auf den Amtsweg, welchen sie folglich beschritt (Meldung bei der MA-11). Die Untersuchung verlief im Sande.“⁹²²

Im Bericht werden auch pädagogische Vorschriften der Landesregierung (Ourednik 1956) zitiert, nämlich in Absatz 3: „Es ist untersagt, die Pflegekinder zu beschimpfen, zu schlagen oder auf demütigende Art, etwa durch Entziehung von Mahlzeiten oder Knien lassen, zu bestrafen.“⁹²³ Die verantwortlichen Stellen und Gesetzgeber stellen die Fiktion in den Raum, dass sie über die Praktiken der Kinderheime nicht Bescheid wussten. Wie konnten sie dann konkret die tatsächlich ausgeübten Praktiken ansprechen und verbieten? „Das...Problem besteht darin, dass gemäß den allgemeine moralischen Grundsätzen der Mensch als ein Wert an sich verstanden wird. Besonders vom Personal in Kinderheimen wird erwartet, dass es den Insassen Mitleid und Fürsorge entgegen bringt.“⁹²⁴ Diese Worte wirken unter dem Eindruck der später zitierten Berichte von Schreiber und Sieder wie Hohn!

In der Zusammenfassung wird ausgeführt: „In ihren Zielvorstellungen (Autonomie und Ich – Stärke) entsprachen nur 11 Heime den Erziehungszielen wie sie die Heimkommission aufstellte...ansonsten bestehen die Zielvorstellungen der Heimleiter in reiner Anpassung unter starkem Leistungsdruck bzw. in Verwahrung und Resignation...nur 14,9 % der Zöglinge befanden sich in Heimen, die den Vorstellungen der Heimkommission bezüglich der

⁹²¹ Verwaltete Kinder, Organisationssoziologische Analyse von Heimen für Kinder und Jugendliche im Bereich der Stadt Wien Endbericht, Jänner 1975, R. Fischer, I. Gössler – Leirer, C. Halletz, Seite 104

⁹²² Peter Ruzsicska, Vortrag Karlsson, Urania, 10.12.2012

⁹²³ a.a.O. Seite 6

⁹²⁴ a.a.O. Seite 21

räumlichen Gegebenheiten entsprechen...insgesamt ergab sich, dass 41 % der Heime dem Modell der „Totalen Institution“ nahe kommen und damit keinesfalls eine Erziehung zum „mündigen Bürger“ leisten können, wie sie von der Wiener Heimkommission gefordert wurde.“⁹²⁵

Das ist ein negatives, beinahe vernichtendes Urteil. Die Konsequenz war keine Heimreform, sondern eine „Schubladisierung“ des Berichtes.

Den Zöglingen wurden nicht nur psychische Schäden zugefügt – abgesehen davon, dass sie misshandelt wurden – sondern auch keinerlei berufliche Perspektive geboten, die über Lehrberufe hinausgingen. Heimschulen waren: „6 normale Sonderschulen, 7 Hauptschulen B-Zug, 7 Sonderschulen, 2 S-Klassenzüge, 1 Sonderschule für Schwererziehbare, 2 Haushaltsschulen einjährig, 2 Haushaltsschulen zweijährig...bei den Schulen ist zu bemerken, dass es keine einzige Hauptschule mit A-Zug gibt und die Möglichkeit von Heimen, die eine eigene Heimschule besitzen, in eine öffentliche Schule zu gehen, sehr gering ist.“⁹²⁶

„Festzuhalten ist, dass in den geschlossenen Erziehungsheimen in Tirol...eine systematische und strukturelle Missachtung der Menschenrechte vor sich ging. Schlagen, demütigen (nicht nur sexuell) war an der Tagesordnung. Hier gab es nicht nur individuell aufzufassende Schuld, sondern ein System, dessen Ideologie, Strukturen, Interessen, personelle Geflechte, die es produzierten und aufrechterhielten, zu eruieren und zu analysieren sind“ – so lautet der Text einer Mail von Horst Schreiber an Landesrat Gerhard Reheis am 10.3.2010⁹²⁷.

Der Historiker Horst Schreiber (Institut für Zeitgeschichte der Universität Innsbruck) verfasste in der Folge ein Buch über seine Analyse der Heimerziehung im Bundesland Tirol, das auf den Interviews von 35 Betroffenen beruhte.

Im Kapitel kollektive Erfahrungen⁹²⁸ (die auf der Analyse von Material von 85 Betroffenen basiert) finden sich folgende Ausführungen: „Einweisungsgründe: „...sein Verhalten inner – und außerhalb der Schule untergräbt die Moral der Masse“. „Für die Einweisung in ein Heim war rechtlich kein besonderer Anlass notwendig. Es genügte die materielle Not der Familie, die Überforderung der meist sehr jungen Mütter und Eltern, Krankheiten oder (zeitweise)

⁹²⁵ a.a.O. Seite 103 - 105

⁹²⁶ A.a.O. Seite 94-95

⁹²⁷ Zitiert nach H. Schreiber: Im Namen der Ordnung, Heimerziehung in Tirol, Studienverlag Innsbruck 2010, Seite 14

⁹²⁸ Schreiber s.o. Seiten 203 ff

Abwesenheit der Eltern, Unehelichkeit der Kinder, eine Scheidung und das Fehlen von Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Ganztagschulen...“.

Danach erfolgte: „Überstellung und Ankunft im Heim: „...und ab und tschüss“...die Fürsorgerin habe sie ins Auto gezerrt, sodass eine Flucht unmöglich war...sie wussten nicht, wohin sie fahren und wie lange sie dort bleiben mussten. Die Fürsorgerin schimpfte während der Fahrt ständig mit ihnen und versetzte sie in Angst...die Ankunft gestaltete sich für die Kinder und Jugendlichen ebenso furchteinflößend wie die Abfahrt und Anreise. Ein besonders einschneidendes Erlebnis war die häufige Separierung von den Geschwistern und damit von der einzigen noch verbleibenden Bezugsperson...in der Anfangsgruppe, in der man praktisch eingesperrt war, erhielt er gleich die ersten „gsunden Hausdätschn“. Von diesem Begrüßungsritual berichteten viel der Befragten...“Das waren 10 Jahre Gefängnis. 10 Jahre meines Lebens habt ihr mir gestohlen.“ Diese Aussage von Mercedes Kaiser über ihre Zeit im Landeserziehungsheim Kramsach - Mariatal kennzeichnet, dass Innen und Außen der Kinder – und Erziehungsheime. Von den Befragten werden sie charakterisiert als Gefängnis, Verlies, Haft, Klein Folterberg, Stachelburg, Haus der Tausend Tränen, Hölle auf Erden oder Nordkorea. Diese Begriffe verweisen auf die Erziehungsmethoden, vor allem aber auch auf die Abgeschlossenheit und die Isolierung...die klare Definition von Innen und Außen schloss auch die strenge Kontrolle mit ein, wer das Heim verlassen und betreten durfte. Die Befragten erzählen, dass die Besuchsmöglichkeiten in Bezug auf die Häufigkeit und Zeitdauer sehr eingeschränkt waren und sie während der Besuchszeit selten allein mit ihren Angehörigen sein konnten...über die in allen Heimen striktest durchgeführte Briefzensur erzählt Julia...Raum und Zeit waren als Ordnungs – und Erziehungsfaktoren eng miteinander verschränkt. Alle befragten klagten darüber, dass sie völlig fremdbestimmt waren, was die Zeiteinteilung anlangte...zusammen gemischte Mahlzeit aus übrig gebliebenen Essensresten wie in einem „Schweinetrog“ verabreicht bekam. Deshalb hamsterte sie als Kind die Frühstücksbrote...berichten dass sie im Innsbrucker Kinderheim Mariahilf und in Kramsach – Mariatal Hunger gelitten haben...aus fast allen Heimen wird berichtet, dass es einen regelrechten „Überlebenskampf“ um das Essen gab, bei dem die Jüngeren gegenüber den Älteren den Kürzeren zogen. Die ErzieherInnen griffen nicht schlichtend zugunsten der Schwächeren ein. Diese Praktik gehörte quasi zu den Erziehungsmethoden und diente auch gezielt der Entsolidarisierung. Ebenfalls die Regel war das Reihestehen und Eintreten in den Speisesaal im Gänsemarsch. Sprechen bei Tisch war vielfach verboten...ausgesprochene Zwangsmaßnahmen bis hin zu Schlägen, wenn nicht aufgeessen wurde. Einige Kinder

mussten Erbrochenes aufessen. Strafen wegen ungebührlichen Benehmens bei Tisch waren das Verbinden der Augen oder die Zurschaustellung vor den anderen, etwa durch das Tragen einer Hexenmaske aus Gummi... In Kleinvolderberg hieß es beim Waschen unter Aufsicht eines Erziehers „Vorhaut zurück...“ berichtet, dass sie den Intimbereich in St. Martin in Schwaz verstohlen unter dem Nachthemd waschen musste. Aloisia Wachter erwähnt Nonnen, die mit der Bibel in der Hand bei der Körperreinigung zusahen, damit keine Dummheiten gemacht wurden. Versteckte Gewalt äußerte sich bei der Körperpflege von Kindern nicht nur durch unsanfte Berührungen oder zu heißes oder zu kaltes Wasser...“

Während die Mädchen unter extremer katholischer Bigotterie litten (auch in anderen Heimen war es nicht freizügiger), gab es auch sexuellen Missbrauch: „Bei den Burschen kam es vielfach untereinander zu einem sexualisierten Verhalten oder gar zu Übergriffen, die nicht thematisiert wurden. Schutz boten die Erzieher keinen...“

Zuneigung, Verständnis oder Gefühle wurden den Kindern keine entgegengebracht. Das Gegenteil war der Fall: „Es gab eine spezielle Sprache, die von Kinderpsychiaterinnen wie Nowak - Vogl, Fürsorgerinnen oder Heimleiterinnen verwendet wurde, wenn sie die Anlehnungsbedürftigkeit von Kindern zu Erzieherinnen, aber auch zu anderen Kindern charakterisierten: dies galt nicht nur als aufdringlich, sondern als „Schmierkontakt“. Ein Nähe suchendes Kind war „schmierig“ oder „klebrig“...“

Gewalt war alltäglich, wie folgende Zeilen belegen: „In jedem Heim gab es ausgesprochene SadistInnen und SchlägerInnen, die über das übliche Maß hinaus für Furcht und Schrecken sorgten...“ Eine Überschrift belegt dies: „Beten, arbeiten, strafen als Erziehungsmethoden: ...das war Dauergewalt.“

Freundschaften wurden behindert oder zerstört durch eine erzieherische Generallinie, die Kinder wurden gegeneinander ausgespielt: „Überall wurde versucht, eine Art Spitzelsystem von ZuträgerInnen zu etablieren, welche die Kontrolle und Disziplinierung für die Erwachsenen erleichterten. So wurde auch ein ausgeprägtes Misstrauen gesät und ein kaum mehr zu überbietendes Aggressionspotential geschaffen, dem besonders Kinder im Vorschul- und Volksschulalter vollkommen ausgeliefert waren.“

Unter diesen Umständen leiden die Heimkinder noch heute. Die lebensgeschichtlichen Auswirkungen sind gravierend wobei Aggression und Kriminalität, Suchtverhalten, Depressionen, Angst, mangelndes Selbstwertgefühl und Bindungsprobleme hervorzuheben sind. Eine typische Folge stellt auch die Unfähigkeit dar über diese Erlebnisse zu sprechen. Dieses Verhalten wurde in gewisser Weise konditioniert: „Welche Gründe geben Sie für ihr

bisheriges Schweigen an? Eine Schlüsselantwort darauf, mit der ausnahmslos alle übereinstimmen, gibt Julia Wegner: „Ich habe immer das Gefühl gehabt, dass mir niemand glauben wird.“ Während ihrer Heimzeit mussten alle InterviewpartnerInnen diese Erfahrung machen, die allermeisten auch danach...weder innerhalb noch außerhalb der Heime war eine unabhängige Beschwerdestelle eingerichtet. Im damaligen Verständnis wäre dies geradezu absurd gewesen und als Angriff auf die Autorität der Einrichtungen aufgefasst worden. Weitere Gründe für das jahrzehntelange Schweigen sind Scham – und Schuldgefühle. Mehrere Interviewpartner wollten unbedingt vermeiden, dass an ihrem Arbeitsplatz oder unter FreundInnen und Bekannten rüchbar würde, dass sie ein Heimkind waren.“

Eine beschämende und unwürdige Rolle spielte die Kinder – und Jugendpsychiatrie in diesem System: „Eine wesentliche Bedeutung für die Heimeinweisungen und die Behandlung der ehemaligen Heimkinder hatte die Psychiatrie.“ Wir haben dieses Kapitel exemplarisch an der „Figur“ der Maria Nowak-Vogl und ihrem „Regiment der Bösartigkeit“⁹²⁹ festgemacht und im Kapitel Kinder – und Jugendneuropsychiatrie exzerpiert.

In der Einleitung seines Buches weist Horst Schreiber auf die bedrückende Tatsache des Schweigens über die TäterInnen hin: „Zu diesem Schweigen gehört, dass die TäterInnen Anerkennung fanden. Durch das Hinaufklettern der Karriereleiter und durch öffentliche Auszeichnungen wurden sie bestätigt und behielten ihren Einfluss. Selbst noch im Jahr 2010...“⁹³⁰

Wir stellen dieses Zitat in den Raum und denken den Gedanken zu Ende: Unterstellt man dies als richtig, so sind die TäterInnen von gestern die heutigen Chefs in Jugendwohlfahrt, Kinder – und Jugendneuropsychiatrie und so weiter. Sie haben vermutlich sogar die Chuzpe, in Opferschutzorganisationen oder - Kommissionen aufzutreten, um über ihre Verbrechen von gestern heute ihren Gewinn zu ziehen.

„Der Kindheit beraubt“ – so lautet der Titel eines Buches über Gewalt in den Erziehungsheimen der Stadt Wien (1950er bis 1980er Jahre).⁹³¹ Im Auftrag der Stadt Wien untersuchte die „Historikerkommission“ unter der Leitung von Reinhard Sieder die damaligen Zustände. Die Untersuchung stützt sich letztendlich auf Berichte von 21 Betroffenen sowie Akteneinsicht. „Die Erziehungsheime sind Teil eines viel größeren Fürsorgesystems... Umso überraschender und umso deprimierender erscheint es uns heute, dass dieses System nicht

⁹²⁹ <http://www.vol.at/ein-regiment-der-boesartigkeit/3164965>

⁹³⁰ H. Schreiber, s.o. Seite 13

⁹³¹ R. Sieder, A. Smioski: Der Kindheit beraubt, Studienverlag Innsbruck 2012

verhindern konnte, dass sich in vielen Erziehungsheimen – wie wir in vollem Umfang heute wissen – *eine verborgene Kultur der exzessiven Gewalt* entwickelt hat. Doch war es kein Zufall, und auch kein Unfall. Es wurde möglich aufgrund von einigen grundlegenden Planungsfehlern in der Organisation der Heime, aufgrund des Fehlens einer wirksamen Kontrolle der Erziehungsheime und infolge der systematischen Trennung des Jugendamtes von „seinen“ Erziehungsheimen... In die Erziehungsheime wurden keine „schwer erziehbaren“ Kinder eingeliefert, sondern Kinder, die einfach das Pech hatten, dass ein Elternteil oder beide Eltern aus verschiedenen Gründen versagten, aus Gründen, die sehr eng mit ihrer sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Lage zusammenhingen; etwa wenn eine allein stehende Mutter überfordert war, wenn eine Mutter an einer dilettantischen Abtreibung verstarb, wenn ein Vater gewalttätig war oder ins Gefängnis musste, oder wenn ein Stiefvater das lästige Kind seines Vorgängers loshaben wollte. Niemand wusste, auch nicht die PsychologInnen und Fürsorgerinnen am Jugendamt, dass man und wie man eine Stieffamilie – heute nennen wir sie zutreffender Patchworkfamilie – gestalten muss und gestalten kann. Kurz: Nicht die Kinder waren schwierig, sondern die Familienverhältnisse... In den 1950er bis 1980er Jahren und bis heute ist ‚Verwahrlosung‘ der Schlüsselbegriff, wenn die Maßnahme der Kindesabnahme begründet wird. In den Berichten und Diagnosen der Fürsorgerinnen, der heilpädagogischen Ärzte und der PsychologInnen, die uns in den Akten des Jugendamtes begegnen, fiel uns zunächst die seltsame Unschärfe der Merkmale auf, mit denen „Verwahrlosung“ oder „Gefährdung“ jeweils behauptet wurden. So verschiedene Indikatoren wie materielle Armut, Mängel der Körperpflege, Verletzungen des Kindes durch die Gewalt eines Elternteils, Lernschwierigkeiten des Kindes, eine auffällige Unruhe des Kindes in der Schule, oder schlicht die Klage eines Elternteils, das Kind sei „sehr schlimm“, führten zu dieser Behauptung... Nicht immer, aber doch oft war der Haushalt der Eltern ein gefährlicher Ort für das Kind. Aber die Tragödie der allermeisten „Heimkinder“ war, dass im Klosterheim, im städtischen Erziehungsheim oder bei Pflegeeltern oft noch viel schädlichere und mitunter sogar gefährlichere Verhältnisse bestanden... Das Kind wurde in den meisten Erziehungsheimen wie ein kleiner Strafgefangener behandelt... Das Verhängnis begann damit, dass das Kind schon bei seiner Überstellung und spätestens bei Aufnahme in der KÜST und danach im Erziehungsheim streng kommandiert, beschimpft und bedroht und in einigen Fällen sogar rituell verprügelt wurde. Diese Praxis stand in einer langen Tradition des Zucht- und Arbeitshauses... Es fällt uns schwer zu glauben, dass die entscheidenden Instanzen – das Jugendamt in seiner damaligen Besetzung und die von den 1950er bis 1980er Jahren

verantwortlichen Stadträte – gar nichts davon wussten. Dagegen sprechen die wenigen Entdeckungen, die leitende Mitarbeiter des Jugendamtes bzw. der KÜST auch ohne ausdrückliche Kontrollen und allein per Zufall in einzelnen Kinderheimen machten... Die Überwachung seitens des Jugendamtes bezog sich einzig auf die Familien und Haushalte der Unterschichten, nicht aber auf die Erziehungsheime, die die elterliche Erziehung ersetzen sollten.⁹³²

Ebenso wird man über die verantwortlichen Mediziner sprechen müssen: Die Rolle des medizinischen Personals ist im Zusammenhang mit den Vorkommnissen in Kinderheimen noch nicht ausreichend untersucht worden. Immer wieder erzählen ehemalige Heimkinder, dass sie mit Verletzungen, die Erzieher verursacht hatten, ins Krankenhaus gebracht werden mussten.⁹³³

Immer wieder lesen die Verfasser von Einzelgeschichten wie dieser:

Es handelt sich wieder um einen "Einzelfall", dem von der staatlichen Fürsorge das Leben zur Hölle gemacht wurde. "Mir haben sie in Kaiserebersdorf das Leben ruiniert", sagt der Tiroler Kurt Nairz, 56. Kaiserebersdorf war die berüchtigte Anstalt für schwer erziehbare oder straffällige Jugendliche in Wien-Simmering. Durch Pfusch des Anstaltsarztes und der Erzieher rang Nairz 1972 mit dem Tod. Jahre verbrachte er im Krankenhaus. Später musste ihm der Oberschenkel amputiert werden. Seitdem stützt sich Nairz auf Krücken.

Dort arbeitete Nairz als Bäcker, als er im Februar 1972 "ein Stechen im Knie" bemerkte. Es dauerte Tage, ehe er den Anstaltsarzt aufsuchen konnte. "Der ist nur an zwei Tagen für zwei Stunden da gewesen." Sich mit einer Salbe einzureiben, war der einzige Rat, den der Arzt ihm gab. Diagnose: Schleimbeutelentzündung. Die Schmerzen wurden schlimmer. Wieder beim Arzt, neue Salbe. Nach mehreren Wochen "konnte ich als Bäcker nicht mehr arbeiten". Das Stehen habe ihm "solche Schmerzen" bereitet. Er weigerte sich, in die Bäckerei zu gehen. Das Urteil der Erzieher war rasch gefasst: "Arbeitsverweigerung". Heimkindern glaubt man nicht. Nur mit einer Unterhose bekleidet soll Nairz in den Kerker gesperrt worden sein. Dunkelhaft. "Ich hab' vor Schmerzen an die Tür gepumpert", sagt er heute. Kontakt gab es nur zu anderen Heiminsassen, die ihm das Essen durch den Türschlitz geschoben haben. Sonst habe sich niemand um ihn gekümmert.

⁹³² Auszüge aus der Lesung zur Buchpräsentation am 15.1.2013 Campus, AKH

⁹³³ <http://kurier.at/nachrichten/4516552-heimskandal-mediziner-haben-missstaende-gedeckt.php>

Drei, vielleicht vier Tage lang, habe er noch durchgehalten. "Dann kann ich mich an nichts mehr erinnern."⁹³⁴

6) *Spätere Nachkriegszeit (1980er-2013) und die Jetztzeit*

In dieser Periode gab es einige wichtige Änderungen. Um nur einige zu nennen:

- *Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes 1970*
- *Neuordnung des Kindschaftsrechts 1977*
- *Einführung der gemeinsamen Obsorge*
- *Übergang zur Caseworkmethode*
- *Ausbildung der DSA/innen durch Fachhochschulen*

Trotz des unbestreitbaren Modernisierungsschubes ist die Arbeit und Stellung der Jugendwohlfahrt in Österreich wie auch in Deutschland Gegenstand heftigster Kritik geworden, die sich zunehmend von den hilflosen Unmutsäußerungen einzelner Betroffener bzw. Geschädigter zur zunehmenden Organisation der „Opfer“ und systematischer Kritik verschärft.

Wenn nun erstmals der systematische Missbrauch, der in den 70er-Jahren stattfand, untersucht wird, so ist es nicht verwunderlich, dass zurzeit noch geleugnet bzw. verschwiegen wird, dass mit dem System der Jugendwohlfahrt und der Praxis des Familienrechtes in Österreich *jetzt* etliches im Argen liegt. Nun wollen die Kinder und die Betroffenen aber nicht weitere 40 Jahre darauf warten, bis man sich endlich offener Fragen annimmt und Kommissionen gründet (die die Betroffenen an der Mitarbeit ausschließen, auch mindestens genauso viel zur Beruhigung der Öffentlichkeit wie zur Aufarbeitung dienen).

Die Bürgerinitiative Kinderrechte arbeitet bereits an einer eigenen Dokumentation, die die letzten Jahre *und jetzt* betrifft und Betroffene zu Wort kommen lässt. Diese Dokumentation wird zu gegebener Zeit ergänzend veröffentlicht werden – die Verantwortlichen werden sich in Zukunft nicht damit ausreden können, dass „sie nichts gewusst hätten“. Wir wollen aber auch in diesem Schwarzbuch die zurzeit herrschenden

⁹³⁴ <http://kurier.at/nachrichten/4516680-erzieher-liessen-heimkind-beinahe-sterben.php>

Verhältnisse charakterisieren, wobei sich die Beschlagwortung „**vertushtes Systemversagen**“ anbietet.

Wie in der Jetztzeit mit Kindern umgegangen wird, möge zum Einstieg folgender Kurier Artikel vom 4.1.2013 illustrieren:

Aus Missbrauchs-Kinderheim wird vermutlich ein Wohnpark

Das Skandalheim der Stadt Wien ist endgültig geschlossen und wird verkauft.

Nach dem Missbrauchs-Skandal im Kinder-Wohnheim der Stadt Wien in Pitten, Bezirk Neunkirchen, gehört das Haus der Geschichte an. Mit Jahresende hat die Volkshilfe den Betrieb in dem in die Schlagzeilen geratenen Heim endgültig eingestellt. Knapp 40 Mitarbeiter haben ihren Job verloren. Das etwa 6000 große, herrschaftliche Anwesen, wird verkauft und könnte in Zukunft als Wohnpark oder Pflegeheim eine neue Nutzung finden.

Die Wiener Volkshilfe hat in Pitten im Auftrag der Stadt Wien jahrelang ein Kinderheim für Sprösslinge aus problematischen Verhältnissen betrieben. Die Betreuung schien auch außerhalb Wiens sehr gut zu funktionieren, bis Ende 2011 ein Missbrauchsfall ans Tageslicht kam. Ein 47-jähriger Betreuer soll sich an Heimkindern sexuell vergangen haben. Obwohl die Sache hausintern bekannt wurde, war das Dienstverhältnis mit dem Betreuer nicht gekündigt, sondern einvernehmlich aufgelöst worden – er bekam obendrein noch einen Job in einem anderen Heim. Während der Ermittlungen durch das NÖ Landeskriminalamt schied der Verdächtige freiwillig aus dem Leben.⁹³⁵ Die Bürgerinitiative begleitet eine Mutter, der zwei Kinder abgenommen wurden und im Volkshilfeheim Pitten aufhältig waren. Der 11-jährige wurde sexuell missbraucht, seine 9-jährige Schwester Zeugin des Vorfalles. Die Jugendwohlfahrt hat wahrlich „die Situation der Kinder verbessert“. Zu erwähnen ist: Psychotherapie wurde verweigert (nicht nötig), das Verfahren ist eingestellt (der Täter tot), Schadenersatz wird selbstverständlich abgelehnt.

Einige weitere Beispiele:

Familie besucht Jonas einmal pro Woche

WELS. Offenbar, weil die Großmutter offene Verkehrsstrafen schuldig geblieben war, nahm das Jugendamt einer 19-jährigen Mutter ihren einjährigen Sohn weg und gab den Buben in eine Pflegefamilie. Die Jugendliche darf Jonas einmal pro Woche besuchen.

⁹³⁵ <http://kurier.at/chronik/niederoesterreich/industrieviertel/pitten-aus-missbrauchs-kinderheim-wird-vermutlich-ein-wohnpark/2.304.240>

Wie berichtet kam der einjährige Jonas durch eine Maßnahme des Jugendamtes der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land am 15. Dezember 2011 „wegen Gefahr im Verzug“ in eine Pflegefamilie.

Das Amt argumentiert in einem Schreiben gegenüber dem Bezirksgericht Lambach, die 18-jährige Mutter wäre alleine mit der Erziehung ihres Sohnes überfordert und sei daher auf ihre Mutter (50) angewiesen. Doch die Großmutter des Buben habe damals eine Reihe von Verkehrsstrafen nicht bezahlt, weswegen sie eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen habe. Zwar zahlte die Frau, die mit ihren beiden Töchtern und dem 20-jährigen Vater von Jonas in einem Haus in Steinerkirchen lebt, die Strafzettel daraufhin ein.

Dennoch kam der Einjährige zu einer Pflegefamilie. „Die Pflegefamilie kümmert sich liebevoll um unseren Jonas, wofür wir dankbar sind. Wir wollen das Kind aber zurück. Wir haben uns nichts zuschulden kommen lassen“, sagt die Großmutter im OÖN-Gespräch. Sie und Jonas' Mutter dürfen das Baby nun einmal in der Woche „auf neutralem Boden“ in Linz besuchen. „Meine Tochter weint sehr viel.“⁹³⁶

Der Fall von Kindesabnahme macht derzeit auch im sozialen Netzwerk Facebook von sich reden. Die Initiative „Bringt Jonas Heim“ hat derzeit 510 Unterstützer.

Nach der Abnahme des Kindes liegt die gesetzliche Vertretung beim Jugendamt. Ein Antrag, das Sorgerecht zur Gänze der Behörde zu übertragen, wurde beim Bezirksgericht Lambach gestellt. Das Gericht hat zu dem Fall ein psychologisches Gutachten in Auftrag gegeben.

Wegen unbezahlter Verkehrsdelikte entzogenes Baby darf zurück zu Mutter

16. Februar 2012, 16:47

Oberösterreichisches Gericht verfügte Rückgabe

Linz - Ein Gericht im Bezirk Wels-Land hat entschieden, dass ein seiner jungen Mutter abgenommenes Baby umgehend wieder zurückgegeben werden muss. Das berichteten die "Oberösterreichischen Nachrichten" auf ihrer [Internetseite](#) am Donnerstag. Das Kind war kurz vor Weihnachten einer Pflegefamilie übergeben worden, weil die Großmutter Strafzettel nicht bezahlt hatte.

Das Jugendamt argumentierte in dem Fall, die Großmutter des Kindes sei für die Erziehung sehr wichtig, weil die junge Mutter alleine mit der Betreuung überfordert sei. Doch der Großmutter drohte eine Ersatzfreiheitsstrafe wegen nicht beglichener Verkehrsstrafen. Das Kindeswohl gerate in Gefahr, wenn sich die Oma wegen eines Haftaufenthaltes nicht mehr 24

⁹³⁶ <http://www.nachrichten.at/oberoesterreich/Familie-besucht-Jonas-einmal-pro-Woche;art4,812858>

Stunden täglich kümmern könne. Der Bub wurde der Mutter abgenommen und bei einer Pflegefamilie untergebracht. Da half auch nicht, dass die Großmutter die Strafen in der Höhe von 1.200 Euro sofort bezahlte.

Das zuständige Bezirksgericht wies nun laut Zeitung in einer Entscheidung den Antrag der Jugendwohlfahrt, der Mutter das Sorgerecht zu entziehen, ab und ordnete die "umgehende Rückführung in die Obhut der Kindesmutter" an. Es erteilte allerdings Auflagen: Die junge Frau muss eine Familienbetreuung in Anspruch nehmen und regelmäßige Hausbesuche des Jugendamtes akzeptieren. Für den Fall eines Haftaufenthaltes der Großmutter gäbe es zudem spezielle Einrichtungen, in der die 18-jährige Mutter und das Kind gemeinsam leben könnten, hieß es in dem Beschluss.⁹³⁷

Soziale Besserung durch Fremdunterbringung?

Montag 13. August 2012, Kronenzeitung: Milchbubi-Bande auf Beutezug. Der jüngste Täter ist erst zwölf. Vom Magistrat geförderte Einbrecher-WG. Das sind die Überschriften, die letzte bezieht sich drauf, das die sechs (!) Täter insgesamt 15 Einbrüche (!) verübten, während sie in der WG betreut wurden. Zitat anfang Kronenzeitung: „Diese Einrichtung arbeitet im Auftrag und mit Mitteln der MAG ELF – Amt für Jugend und Familie“, steht in großen Lettern am Gartenzaun. Das Haus, eingebettet in eine schmucke Wohnsiedlung im 22. Wiener Gemeindebezirk, beherbergt eine betreute Wohngemeinschaft für Kinder aus zerrütteten Familien. – Zitatende.

Es drängt sich folgende Überlegung auf: Würde ein 12-jähriger im Familienverband unter Obsorge seiner Eltern Einbrüche begehen, so würde man ihnen wegen Gefahr im Verzug das Kind sofort abnehmen. Aber wer nimmt den WGs oder der MAG ELF wegen Gefahr im Verzug diese Kinder ab? Wohin dann mit ihnen? Sind diese Institutionen haftbar zu machen? Weil sie es nicht sind, veröffentlichen wir u.a. dieses Schwarzbuch.

Bis März 2010 waren seit 2009 insgesamt 12 Fälle sexuellen Missbrauchs in der römisch-katholischen Kirche Österreichs bekannt geworden – Quelle Die Grünen Wien 24.10.2011. 12 Fälle in einem Jahr, nur in kirchlichen Institutionen... gar nicht wenig!

⁹³⁷ <http://derstandard.at/1328507951560/Jugendamt-verpflichtet-Wegen-unbezahlter-Verkehrsdelikte-entzogenes-Baby-darf-zurueck-zu-Mutter>

Vier Mädchen im Heim vergewaltigt – Drei Jugendliche verhaftet. Ein Täter straffrei. Jüngstes Opfer war erst acht. – Kronenzeitung Sonntag 3. März 2013. In einer Einrichtung des Grazer Magistrates. „Die heute 17-jährigen sind in Haft – ihre Betreuer betroffen. Bereits im Herbst gab es Gerüchte.“ Was sagt dazu die Magistratssprecherin (ich bräuchte den Text gar nicht nachzuschlagen, ich kenne ihn schon). „Trotzdem war das, was geschehen ist, leider nicht zu verhindern.“

Das Folgende hätten wir genauso gut in das Kapitel gelebte Praxis der Jugendwohlfahrt (Anspruch und Wirklichkeit) einfügen können:

1971 wurde also beschlossen, Heime zu reformieren. Mit der für JWT und Familienpolitik üblichen Schnelligkeit wurde dies durchgeführt, sodass man als weiteres Projekt Heim 2000 schaffen konnte. Peter Fleischmann beschreibt „Heim 2000: Zur Reform der sozialpädagogischen Fremdunterbringung in Wien.“⁹³⁸

Wie so oft gab es mehr Werbung / Propaganda, statt konkreter Umsetzung. Großartig klingen nämlich diese Worte: „Motto: Früher, Kürzer, Differenzierter. Früher erkennen, kürzer betreuen und differenzierter helfen.“ Dahinter steht die weise Erkenntnis: „Verantwortung bezüglich sozialpädagogischer Hilfestellung zur Verhinderung von Fremdunterbringung.“ Deshalb gibt es eine „Zeitorientierung: Jede Fremdunterbringung muss als zeitlich begrenzt definiert werden.“ Weil das Ziel ist „Familien – und Systemorientierung. Ziel ist die Re-Integration in die Herkunftsfamilie sowie in das sonstige alltägliche Beziehungssystem wie z.B. Freundeskreis und Schule.“ *Wir fragen uns also: Warum wird eine Fremdunterbringung von der JWT nicht zeitlich befristet? Warum braucht man immer ein gerichtliches Verfahren, um das Kind zurückzubekommen (Ausnahme, wenn es in der WG schwanger wird)? Wie soll die Reintegration in die Herkunftsfamilie funktionieren, wenn man den Besuchskontakt auf alle zwei Wochen bis einmal im Monat beschränkt? Wie soll das alltägliche Beziehungssystem mit Freundeskreis entstehen können, wenn das Kind wie so oft in anderen Bundesländern untergebracht wird?*

Erfolgreich entwickelte sich auch die „Randgruppen – Integration. In neu entstehenden und im Rahmen der Stadtentwicklung erweiterten Siedlungsgebieten sind soziale Stützpunkte ambulanter und stationärer Art einzuplanen.“⁹³⁹ *Über den Erfolg wurde uns im April 2013 im*

⁹³⁸ Knapp/Scheipl, Seite 134 ff

⁹³⁹ Fleischmann P., Heim 2000: Zur Reform der sozialpädagogischen Fremdunterbringung in Wien, Knapp/Scheipl

Kulturverein der Roma⁹⁴⁰ berichtet, wonach diese Randgruppe zu etwa 50 % bei den im Bezirk fremduntergebrachten Kindern vertreten sind.

An griffigen Slogans fehlt es nicht mehr: „Ab 1991 mit dem Kind anstatt für das Kind!“

*Weshalb jetzt mit dem Kind? Weil es Individualisierung, Regionalisierung und Lebensorientierung gibt. Es gibt somit die lebensorientierte Sozialpädagogik, etwas ganz Tolles, aufgrund der 5 Merkmale: „soziale Arbeit agiert mit **Respekt**, vor den Verständnis- und Handlungsmustern der AdressatInnen in ihrer Lebenswelt... sie agiert mit der kritischen Frage danach, inwieweit sich Menschen in den gegebenen Verhältnissen realisieren können; sie drängt auch auf **Veränderung** und Verbesserung... soziale Arbeit kann nur **Aushandlungsprozesse** über Lösungen anstreben, die der Eigensinnigkeit der Erfahrung der AdressatInnen gerecht werden... bemüht sie sich um **verlässliche** Verhältnisse, überschaubare Lebensräume, aktivierbare Ressourcen; diese aber muss sie immer auch inszenieren, schaffen... lebensweltorientierte soziale Arbeit ist der schwierige **Balanceakt zwischen Respekt und Veränderung**...“⁹⁴¹*

Vornehm ausgedrückt: Es ist kaum möglich, soziale Arbeit lebensfremder und ferner der Realität, wie sie die Betroffenen tatsächlich erleben, zu beschreiben. Aber vielleicht ist das nur „unsere Lebenswelt“, dass wir das so sehen?

Wie sehen Sozialarbeiter die heutige Lage?

Zitat Dimitz⁹⁴²: „Während diesen Kindern nicht geholfen wurde, werden täglich Kinder von übereifrigen Sozialarbeiterinnen aus Familien gerissen und fremduntergebracht. Rund die Hälfte der Unterbringungen von Kindern in Heimen und Wohngemeinschaften sei nicht zielführend... Nur jedes zweite Kind müsse wegen ernstlicher Gefährdung zu seinem Schutz aufgenommen werden. Bei den anderen wolle man Verhaltensänderungen bei den Eltern und beim Kind erreichen. Die meisten Kinder würden die Einrichtungen mit den gleichen "Verhaltensoriginalitäten" verlassen, wegen derer sie dorthin gekommen seien.

"Dann ist das eine teure und unwirksame Maßnahme"⁹⁴³

Finden internationale Gerichte wie z.B. der EGMR die österreichischen Zustände für Rechtens?

⁹⁴⁰ <http://www.romano-centro.org>

⁹⁴¹ Sozialpädagogik nach Thiersch in Schilling J., Soziale Arbeit Seite 191, Reinhardt Verlag 2005

⁹⁴² <http://members.aon.at/gdimitz/II.htm>

⁹⁴³ <http://members.aon.at/gdimitz/II.htm>

In familiengerichtlichen Verfahren werden bei strittigen Verfahren Stellungnahmen durch das Jugendamt abgegeben. In vielen Fällen wird dies den Betroffenen durch die erhebende Stelle = Jugendamt/-wohlfahrt nicht mitgeteilt. Dies führte im Falle Moser gegen Österreich Appl. 12643/02; Sorgereverfahren gemäß §§ 176 ff ABGB aF zur Feststellung: Zu den behaupteten Verfahrensmängeln hielt der EGMR fest, dass unbestrittenerweise dem Jugendgerichtshof Berichte vom Amt für Jugend und Familie und von der Jugendgerichtshilfe übermittelt wurden und der Erstbeschwerdeführerin keine Möglichkeit gegeben wurde, zu diesen Stellung zu nehmen. Der EGMR ist nicht von der Argumentation überzeugt, dass die Beschwerdeführerin Zugang zu den Akten während des ganzen Verfahrens hatte. Es oblag nicht der Erstbeschwerdeführerin, die überdies im erstinstanzlichen Verfahren unvertreten war, Akteneinsicht zu nehmen, um sich über Berichte der Gegenpartei zu unterrichten, sondern dem Gericht, sie zu informieren und ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben (Rz 87). ***Vor diesem Hintergrund erkannte der EGMR auf eine Verletzung des Art. 6 Abs. 1 EMRK (Grundsatz der Waffengleichheit).***

Die Nachwehen früherer Missstände halten an. Diese betreffen nicht nur Heime der Jugendwohlfahrt bzw. ihrer Träger, sondern auch die katholische Kirche.

„Fast 50 Opfer von sexueller, körperlicher und psychischer Gewalt in Kremsmünster haben sich seit 2010 gemeldet und wurden von der Polizei befragt. Die Ex-Schüler sprechen von sexuellem Missbrauch durch drei Padres, gegen zwei gibt es schwere Gewaltvorwürfe. Doch nur der ehemalige Internatsdirektor wird mit größter Wahrscheinlichkeit angeklagt... Die Psychiaterin Adelheid Kastner hat im Auftrag der Staatsanwaltschaft 13 Opfer untersucht und bei drei von ihnen schwere psychische Folgen festgestellt. Und die beiden etwa 30 Jahre alten Betroffenen, die in den 80er-Jahren im Internat waren, berichten von Kollegen: "die dann einfach zu traumatisiert sind, und ein normales Leben, wie wir es kennen, nicht mehr führen können." - "Es gab, wenn ich zurückdenke, sechs bis sieben Selbstmorde. Das ist ein besonders schockierendes Kapitel"... Von Pater Bernhard, dem Sprecher des Stifts Kremsmünster, kommt nun heute schon eine Art Schuldeingeständnis: "Man hätte da Gerüchten nachgehen sollen, in den 80er- und 90er-Jahren und auch früher wahrscheinlich schon. Man wollte nicht wahrhaben, was nicht sein durfte." Aber das ganze Ausmaß der Übergriffe sei erst 2010 bekannt und bewusst geworden.“⁹⁴⁴

⁹⁴⁴ <http://oe1.orf.at/artikel/330675>

Doch zitieren wir wieder einmal Sozialarbeiter, nun Roland Fürst⁹⁴⁵:

Bekanntlich fängt der Fisch beim Kopf zum Stinken an. Wir haben einen zuständigen und politisch verantwortlichen Minister, der sich um das Thema Kinder- und Jugendhilfe einfach nicht kümmert. Er ist nicht einmal imstande, das längst überfällige Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJG) mit den Bundesländern so zu verhandeln, dass es umgesetzt wird. **Die Jugendwohlfahrt agiert noch immer auf einer gesetzlichen Grundlage, die 23 Jahre alt und längst nicht mehr zeitgemäß ist⁹⁴⁶.**

Und wir haben neben engagierten **Sozialarbeitern offenkundig auch eine Ansammlung an unqualifizierten, die mit der Aufgabe völlig überfordert sind.** Diese üben entweder ihren Kontrollauftrag fahrlässig oder gar nicht aus oder überreagieren und nehmen offenbar die Kinder bei "Kleinigkeiten" aus der Familie.

Was steht hinter diesen Mechanismen und Institutionen? Uns als Bürgerinitiative würde man, wenn wir es aussprechen, Polemik unterstellen. Konfrontieren wir daher die Leser mit einem Zitat Peter Pantuceks:

Für unseren Zusammenhang mag genügen, auf die seltsame Struktur des Marktes hinzuweisen: **Die eigentlichen (und zahlungskräftigen, was für ökonomische Prozesse entscheidend ist) Nachfrager nach den „Produkten“ der Jugendwohlfahrt sind nicht die Kinder und nicht die Eltern, also nicht jene Personen, die qua gesetzlicher Zielbestimmung die Adressaten der Jugendwohlfahrt sind, sondern das ist die behördliche Jugendwohlfahrt in ihrem Verwaltungshandeln selbst.** Sie ist gleichzeitig Kunde und Produzent z.B. der „vollen Erziehung“. Die tatsächlich oft reinigenden Wirkungen eines Marktes können so nicht einmal ansatzweise greifen, sondern das marktwirtschaftliche Vokabular erweist sich als bloßes Mittel der Verschleierung von rigide obrigkeitsstaatlichen Denkmustern und Organisationsformen. **Das Land als Jugendwohlfahrtsträger macht die Gesetze, die z.B. die „volle Erziehung“ als eine Option des Verwaltungshandelns in der Jugendwohlfahrt definieren, es tritt als einziger zahlungskräftiger Nachfrager auf und diktiert Normen und Preise.** Es installiert dezidiert keine Rückmeldungsschleifen, die den Bedürfnissen der „NutzerInnen“ des so genannten Produkts – also der Kinder und Eltern – irgendeine Chance geben, sich zu artikulieren. **Die Vorzüge des Marktes, nämlich dass die NutzerInnen eines Produkts über ihre Kaufentscheidung dem Hersteller eine ökonomisch relevante Rückmeldung über den**

⁹⁴⁵ Roland Fürst ist Lektor am FH-Campus in Wien und Sozialwissenschaftler.

⁹⁴⁶ <http://derstandard.at/1348284667154/Jugendhilfe-ein-System-der-Hoffnungslosigkeit>

Gebrauchswert geben, sind systematisch ausgeschaltet. Gleichzeitig wird eine Diskussion über die heutige gesellschaftliche Funktion behördlichen Handelns in der Jugendwohlfahrt gleich gar nicht geführt.⁹⁴⁷

Unvollständig wäre die aktuelle Geschichte der Jugendwohlfahrt ohne drei Namen zu nennen, die stellvertretend für das Versagen dieser Institution stehen:

- Melvin
- Luca
- Cain

Bei diesen drei getöteten Kindern gab es mehrfache Hinweise und Anhaltspunkte für die späteren Tragödien, die von den Jugendämtern ignoriert wurden. Es gibt aber noch als weitere Gemeinsamkeit, dass eine öffentliche Diskussion und mediales Echo erfolgte.

Im Detail werden wir im Schwarzbuch Jugendwohlfahrt Österreich berichten (in Vorbereitung).

Nicht übersehen werden darf, dass Kinder auch sterben, ohne dass überhaupt die Frage der Verantwortlichkeit des Jugendamtes diskutiert wird⁹⁴⁸.

Doch zurück zum nur umrisshaften und flüchtigen Exkurs über die Geschichte der Jugendwohlfahrt in Österreich, jetzt in Zusammenfassung:

- Die Sozialarbeit und Fürsorge in Österreich (wie auch in Deutschland) hat eine lange Geschichte, die voller Konflikte und Altlasten ist
- Die Jugendwohlfahrt und die Psychiatrie haben totalitären faschistischen Regimes gedient, was Spuren in ihrer Geschichte und Praxis hinterließ
- Dazu zählen im Einzelnen eine gewisse Menschenverachtung und der Konflikt zwischen Hilfe und Kontrolle
- Dies führt konkret dazu, dass immer wieder Personen, die sich an die Jugendwohlfahrt um Hilfe wenden, plötzlich mit Sanktionen bis zur Kindeswegnahme konfrontiert werden

⁹⁴⁷ Sozialarbeit in Österreich Nr. 3 / 2005, S. 7-13

⁹⁴⁸ zB. HV am 14.3.2013 gg. Ramiz K., LG für Strafsachen Wien.

http://www.wienerzeitung.at/nachrichten/oesterreich/chronik/477104_Moerder-des-kleinen-Mirel-nach-13-Jahren-verhaftet.html

- Im Nationalsozialismus waren leitende Organisationsprinzipien das „Führerprinzip“ und die Voraussetzung, dass keine demokratischen Kontrollinstanzen nötig waren, da jede Behörde ohnehin im Sinne der „Volksgemeinschaft“ handelte
- Reste dieser Organisationsprinzipien sind nach wie vor, dass es bei der Jugendwohlfahrt keine Transparenz gibt (Verweigerung der Akteneinsicht), dass Vorgesetzte und DSA im Einklang agieren (keine reale Kontrolle im Sinne Dienstaufsicht) und dass keinerlei unabhängige Institution mit Entscheidungsgewalt⁹⁴⁹ vom betroffenen Bürger angerufen werden kann, damit sie behördliche Maßnahmen objektiv überprüft
- Auf dem Papier wäre dies die Aufgabe der Familiengerichte. In der Realität sind sie dieser Aufgabe nicht gewachsen, weil sie die Angaben der Jugendwohlfahrt und ihre Stellungnahmen als wesentliches Beweismittel zur Grundlage ihrer Entscheidungen machen (während die Angaben anderer Parteien oft als zweifelhaft bewertet werden). Auch haben die Familiengerichte in aller Regel nicht die nötigen Ressourcen bzw. auch die Motivation, die „materielle Wahrheit“ zu erforschen
- Alle diese Umstände führen dazu – ohne hier Einzelpersonen konkret zu beschuldigen – dass Mitarbeiter der Jugendwohlfahrt in einem „beinahe rechtsfreien Raum“ autokratisch, z. T. auch selbstherrlich, agieren können, ohne Konsequenzen zu befürchten⁹⁵⁰.
- Eine Konzentration unkontrollierter Machtbefugnisse führt immer zum Missbrauch. Deshalb ist die „Gewaltenteilung“ ein Grundsatz jeder funktionsfähiger Demokratie
- Hierdurch werden Kinder und ihre Bezugspersonen konkret geschädigt.
- Auch anerkannte Sozialarbeiter kritisieren die jetzige Praxis der österreichischen Jugendwohlfahrt.

7.2 Kindesabnahmen § 211 ABGB

An der Praxis der Kindesabnahmen bzw. deren rechtlicher Fungierung hat sich seit den 20er Jahren des letzten Jahrhunderts nichts geändert. 1928 wurde in der Zeitschrift Für Kinderschutz, Familien und Berufsfürsorge das geltende Gesetz publiziert.⁹⁵¹ § 17 *Abnahme*

⁹⁴⁹ Volksanwalt und Kinderanwalt verfügen über keine reale Macht zur rechtlichen Durchsetzung

⁹⁵⁰ Die Autoren ersuchen die Leser, alle jene Fälle aufzulisten und anzugeben, in denen Mitarbeiter der österreichischen Jugendwohlfahrt in letzter Instanz seit 1970 strafrechtlich anlässlich ihrer beruflichen Tätigkeit verurteilt wurden!

⁹⁵¹ Zeitschrift für Kinderschutz Familien- und Berufsfürsorge XX. Jahrgang, Gesetzgebung und Verwaltung, Seite 184 – 189, 1928

und Unterbringung von Kindern. (1) Die Pflegeaufsichtsstelle ist berechtigt, die sofortige Abnahme von Kindern durchzuführen, wenn sich dies wegen der körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung des Pflégling (§ 1 Abs 1) als notwendig erweist. (2) Die Abnahme des Kindes aus der Pflege oder gegen den Willen der Eltern oder des Vormundes sowie die Unterbringung gegen den Willen dieser Personen bedarf der Bewilligung des Pflegschaftsgerichtes; bei Gefahr im Verzug kann diese Bewilligung auch nachträglich eingeholt werden. (3) Bei Zutreffen der Voraussetzungen des § 33 kommen die Vorschriften des VI. Abschnittes über die Fürsorgeerziehung zur Anwendung.

Der VI. Abschnitt trägt den Titel Fürsorgeerziehung und § 33 lautet:

(1) Die Fürsorgeerziehung dient der Verhütung oder Beseitigung der Verwahrlosung von Unmündigen oder Jugendlichen und wird auf gerichtliche Anordnung in einer Familie oder Erziehungsanstalt unter öffentlicher Aufsicht durchgeführt.

(2) Die Fürsorgeerziehung kommt insbesondere in Betracht für Unmündige und Jugendliche, a) die infolge ihrer Veranlagung oder schlechten Umganges eine Gefahr für die Gesellschaft und die Gesellschaftsordnung bilden; b) die einer erziehlichen Einwirkung seitens der Eltern und sonst zur Erziehung berufener Personen entbehren; c) die, obwohl sie der Obsorge von Eltern und sonst hiezu berufenen Personen nicht entbehren, wegen der gegebenen persönlichen oder Lebensverhältnisse ohne oder infolge Verschuldens der Eltern verwahrlost sind oder von Verwahrlosung bedroht sind.

Die rechtliche Grundlage für die Kindesabnahme ist derzeit **§ 211 ABGB**.

(1) Der Jugendwohlfahrtsträger hat die zur Wahrung des Wohles eines Minderjährigen erforderlichen gerichtlichen Verfügungen im Bereich der Obsorge zu beantragen. Bei Gefahr im Verzug kann er die erforderlichen Maßnahmen der Pflege und Erziehung vorläufig mit Wirksamkeit bis zur gerichtlichen Entscheidung selbst treffen; er hat diese Entscheidung unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen, zu beantragen. Im Umfang der getroffenen Maßnahmen ist der Jugendwohlfahrtsträger vorläufig mit der Obsorge betraut.

(2) Eine einstweilige Verfügung nach den §§ 382b und 382e EO sowie deren Vollzug kann der Jugendwohlfahrtsträger als Vertreter des Minderjährigen beantragen, wenn der sonstige gesetzliche Vertreter einen erforderlichen Antrag nicht unverzüglich gestellt hat; § 208 Abs. 4 gilt hiefür entsprechend.

Bezüglich der erforderlichen Verfügungen heißt es im Kommentar, dass der Grundsatz des geringstmöglichen Einriffs zu beachten ist. Die Sofortmaßnahmen müssen bei **Gefahr im Verzug** getroffen werden (Verpflichtung).

„Gefahr im Verzug heißt, dass bei Untätigkeit das Wohl des Kindes gefährdet wäre oder eine bereits eingetretene Gefährdung vergrößert würde.“

Über die Rechtmäßigkeit des Einschreitens des JWT entscheidet das Gericht. Der JWT handelt im Rahmen des Privatrechtes, nicht des öffentlichen Rechtes. Daher ist eine Anrufung des VfGH unzulässig.

Gefahr im Verzuge: Eine Sachlage, bei der ein Schaden eintreten würde, wenn nicht an Stelle der zuständigen Behörde oder Person eine andere Behörde oder Person tätig wird.⁹⁵²

In der RV 172, 22 f wird ausgeführt: „Ganz allgemein soll der JWT nunmehr verpflichtet sein, die zur Wahrung des Wohles eines Minderjährigen erforderlichen gerichtlichen Verfügungen in den Bereichen der Pflege und Erziehung, der Vermögensverwaltung und der gesetzlichen Vertretung beim PflEGschaftsgericht zu beantragen, wenn er von der Erforderlichkeit solcher Maßnahmen Kenntnis gelangt. Dies ist deshalb notwendig, da das „Jugendamt“ zumeist weitaus früher von Missständen in der Erziehung Minderjähriger informiert wird als das PflEGschaftsgericht...beantragt der JWT, nachdem er vorläufige Maßnahmen der Pflege und Erziehung selbst getroffen hat, nicht unverzüglich die erforderlichen gerichtlichen Verfügungen, hat er die Maßnahme wieder rückgängig zu machen.“

Änderungen im Kindschafts- und Namenrechtsänderungsgesetz 2012 betreffen auch verfahrensrechtliche Bestimmungen zum Ausbau der Rechtsschutzmöglichkeiten gegen Maßnahmen der Jugendwohlfahrtsträger. Markus Huber, Mitarbeiter der Volksanwaltschaft sieht die anstehende Veränderung so:

Nach geltendem Recht besitzen die Länder als zuständige Jugendwohlfahrtsträger bzw. die mit einem konkreten Fall befassten Bezirksverwaltungsbehörden als Jugendämter eine in der Rechtsordnung einzigartige (Macht-)Position. Der Jugendwohlfahrtsträger hat die zur Wahrung des Wohls eines Minderjährigen erforderlichen Verfügungen im Bereich der Obsorge zu beantragen. Bei Gefahr im Verzug kann er die erforderlichen Maßnahmen der Pflege und Erziehung vorläufig mit Wirksamkeit bis zur gerichtlichen Entscheidung selbst treffen. Falls

⁹⁵² Wikipedia, Gefahr im Verzug, Gefahrenbegriffe

das zuständige Jugendamt der Ansicht ist, dass das Wohl eines Kindes gefährdet ist, hat es einzuschreiten.

Nicht selten bedeutet dieses Einschreiten die Abnahme des Kindes und die Unterbringung in einem Krisenzentrum oder bei Krisenpflegeeltern. Mit der Kindesabnahme geht die Obsorge im Bereich der Pflege und Erziehung auf den Jugendwohlfahrtsträger über, auch als „Interimskompetenz“ bezeichnet. Diese Interimskompetenz bedeutet einen schweren Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens der Eltern.

Der Rechtsschutz gegen diesen Eingriff ist ungenügend. Der Jugendwohlfahrtsträger muss sich binnen acht Tagen nach der Kindesabnahme mit einem Antrag auf Übertragung der Obsorge ans Gericht wenden. Das Pflschaftsgericht setzt sich nun mit der Frage auseinander, wem die Obsorge zuzuweisen ist. Das kann lange dauern. Ein Sachverständiger ist unter Umständen beizuziehen, in Wien eine Stellungnahme der Jugendgerichtshilfe einzuholen. In der Zwischenzeit befinden sich die Kinder längst in einer Wohngemeinschaft oder die Kleinkinder bei Pflegeeltern. Die Entfremdung von den Eltern, die ihre Kinder nur fallweise im Rahmen von Besuchskontakten sehen, hat längst eingesetzt.

Das Justizministerium will diese Rechtsschutzlücke schließen und schlägt eine Verfahrensbestimmung für eine schnelle Kontrollmöglichkeit vor: Gemäß dem Entwurf muss das Pflschaftsgericht auf Antrag des bis zur Kindesabnahme Obsorgeberechtigten unverzüglich über die Zulässigkeit der Maßnahme des Jugendwohlfahrtsträgers befinden. Das Gericht hat, „tunlichst“ binnen vier Wochen, über den Fall zu verhandeln und am Ende der Verhandlung über die Unzulässigkeit oder vorläufige Zulässigkeit der Maßnahme zu entscheiden.

Im Falle der vorläufigen Zulässigkeit gibt es für den Betroffenen kein weiteres Rechtsmittel, schließlich hat das Gericht noch eine endgültige Entscheidung im anhängigen Verfahren zu treffen. Der Jugendwohlfahrtsträger kann zwar binnen drei Tagen Rekurs gegen die erstinstanzliche Entscheidung über die Unzulässigkeit der Maßnahme erheben; das Rechtsmittel entfaltet jedoch nur dann aufschiebende Wirkung, wenn das Gericht ihm diese ausnahmsweise zuerkennt.

Das Gericht hatte es zwar auch schon bisher in der Hand, die Maßnahmen des Jugendwohlfahrtsträgers abzuändern oder zu beenden. Jetzt wird die Justiz aber in die Pflicht genommen, um rasch über die vorläufige Zulässigkeit einer Kindesabnahme zu entscheiden.

Der Entwurf sorgt aber auch für einen nachträglichen Rechtsschutz. Es kommt in der Praxis durchaus vor, dass der Jugendwohlfahrtsträger während des Gerichtsverfahrens die gesetzte Maßnahme beendet. Die „Fremdunterbringung“ des Kindes wird beendet, und das Kind wird zu den obsorgeberechtigten Eltern zurückgebracht. Laut dem Entwurf können die Eltern dann die einstweilige Fremdunterbringung vom Gericht überprüfen lassen.⁹⁵³

Die gesetzlichen Grundlagen der Kindesabnahme sowie Fremdunterbringung nach **B – KJHG 2013** sind:

Gefährdungsabklärung

§ 22. (1) Ergibt sich insbesondere aufgrund von Mitteilungen über den Verdacht der Gefährdung des Kindeswohls gemäß § 37 oder aufgrund einer berufsrechtlichen Verpflichtung sowie aufgrund glaubhafter Mitteilungen Dritter der konkrete Verdacht der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen, ist die Gefährdungsabklärung unter Berücksichtigung der Dringlichkeit umgehend einzuleiten, um das Gefährdungsrisiko einzuschätzen.

(2) Die Gefährdungsabklärung besteht aus der Erhebung jener Sachverhalte, die zur Beurteilung des Gefährdungsverdachts bedeutsam sind und der Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Diese ist in strukturierter Vorgangsweise, unter Beachtung fachlicher Standards und Berücksichtigung der Art der zu erwartenden Gefährdung durchzuführen.

(3) Als Erkenntnisquellen kommen insbesondere Gespräche mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen, deren Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen, Personen, in deren Betreuung sich die Kinder und Jugendlichen regelmäßig befinden, Besuche des Wohn- oder Aufenthaltsortes der Kinder und Jugendlichen, Stellungnahmen, Berichte und Gutachten von Fachleuten sowie die schriftlichen Gefährdungsmitteilungen im Sinne des § 37 in Betracht.

(4) Mitteilungspflichtige gemäß § 37 beziehungsweise aufgrund berufsrechtlicher Vorschriften sind im Rahmen der Gefährdungsabklärung verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte über die betroffenen Kinder und Jugendlichen zu erteilen sowie notwendige Dokumente vorzulegen.

(5) Die Gefährdungseinschätzung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

Volle Erziehung

⁹⁵³ http://diepresse.com/home/recht/rechtallgemein/1301096/Besserer-Schutz-bei-Kindesabnahme?_vl_backlink=/home/recht/index.do

§ 26. (1) Ist das Kindeswohl gefährdet und ist zu erwarten, dass die Gefährdung nur durch Betreuung außerhalb der Familie oder des sonstigen bisherigen Wohnumfeldes abgewendet werden kann, ist Kindern und Jugendlichen volle Erziehung zu gewähren, sofern der Kinder- und Jugendhilfeträger mit der Pflege und Erziehung zur Gänze betraut ist.

(2) Volle Erziehung umfasst insbesondere die Betreuung bei nahen Angehörigen, bei Pflegepersonen und in sozialpädagogischen Einrichtungen.

Erziehungshilfen aufgrund einer Vereinbarung

§ 27. (1) Die Gewährung von Erziehungshilfen, mit denen die Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen einverstanden sind, erfolgt aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung zwischen diesen und dem Kinder- und Jugendhilfeträger.

(2) Der Abschluss, die Abänderung und die Aufkündigung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Erziehungshilfen aufgrund einer gerichtlichen Verfügung

§ 28. (1) Stimmen die Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen einer notwendigen Erziehungshilfe nicht zu, hat der Kinder- und Jugendhilfeträger bei Gericht die nötigen gerichtlichen Verfügungen, wie etwa die Entziehung der Obsorge oder von Teilbereichen der Obsorge (§ 181 ABGB), zu beantragen.

(2) Bei Gefahr im Verzug hat der Kinder- und Jugendhilfeträger unverzüglich die erforderliche Erziehungshilfe zu gewähren und die notwendigen Anträge bei Gericht zu stellen (§ 211 ABGB)

Finanziert wird alles durch den Bund:

Zweckzuschüsse des Bundes

§ 46. (1) Der Bund gewährt den Ländern für Zwecke der Kinder- und Jugendhilfe in den Jahren 2013 und 2014 jährlich einen Zuschuss in der Höhe von **3,9 Millionen Euro**. Dieser Betrag wird wie folgt auf die Länder aufgeteilt:

Burgenland:.....	120.120 Euro
Kärnten:.....	247.260 Euro
Niederösterreich:.....	758.160 Euro
Oberösterreich:.....	688.350 Euro
Salzburg:.....	256.230 Euro
Steiermark:.....	524.160 Euro
Tirol:	342.810 Euro
Vorarlberg:.....	195.780 Euro
Wien:	767.130 Euro

Das neue Gesetz wird mit den üblichen Begründungen des Parlamentes installiert, nämlich dass der Gesetzgeber auf veränderte gesellschaftliche Bedingungen Rücksicht genommen hat (wie es schon im Kindschafts – Namenrechtsänderungsgesetz 2013 heißt).

Das geltende Gesetz stammt aus dem Jahr 1989 und wurde – abgesehen von kleineren Anpassungen – zuletzt 1999 substantiell geändert. Die zwischenzeitlich eingetretenen gesellschaftlichen Veränderungen, wie die anhaltend hohe Zahl an Trennungen und Scheidungen, Eineltern- oder Patchworkfamilien, die steigende Erwerbsbeteiligung beider Elternteile bei gleichzeitiger Flexibilisierung von Arbeitszeiten aber auch die zunehmende Zahl an Familien mit Migrationshintergrund, stellen die soziale Arbeit mit Familien vor geänderte Herausforderungen.

Gleichzeitig ist das allgemeine Bewusstsein für altersgemäße Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sowie die Sensibilität für mögliche Kindeswohlgefährdungen sowohl bei Fachleuten als auch in der allgemeinen Bevölkerung gestiegen, weshalb vermehrt Verdachtsfälle an die Kinder- und Jugendhilfe herangetragen werden. Auch haben die mehr als 20-jährige Praxis und Weiterentwicklung der Angebote sowie zahlreiche Initiativen auf Ebene der Landesausführungsgesetze einen Anpassungsbedarf des Bundesgrundsatzgesetzes ergeben.

All das erfordert eine Fortentwicklung der Rechtsgrundlagen auf Bundesebene, insbesondere die Präzisierung der Aufgabenstellungen aber auch eine Festlegung von Mindeststandards der Leistungserbringung, die bundesweit zur Anwendung kommen sollen. Das zentrale Ziel dieser Reform ist die professionelle Überprüfung von Verdachtsfällen der Kindeswohlgefährdung sowie die fachlich fundierte Auswahl von Hilfen und kurz- und mittelfristige Festlegung der Ziele der gewährten Hilfen, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen möglichst umfassend zu gewährleisten und trotzdem nur in angemessenem Umfang in familiäre Beziehungen einzugreifen⁹⁵⁴.

Besonders fortschrittlich soll die Einführung des so genannten 4-Augen-Prinzips sein:

„Einführung der Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung im Vieraugenprinzip

Die Einschätzung, ob das Wohl eines Kindes gefährdet ist, d.h. ob es z.B. misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht wurde, beruht auf einem komplexen Prozess, der erstmals gesetzlich geregelt wird. Um eine möglichst sichere Beurteilung im Einzelfall gewährleisten zu können, wird daher eine zweite Fachkraft herangezogen, wenn dies für den Kinderschutz erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn viele Beteiligte involviert sind, widersprüchliche Angaben gemacht werden, die Sachlage sehr komplex und unklar ist und das Gefährdungsrisiko für das Kind hoch ist. Ist die Sachlage offensichtlich, genügt für die Beurteilung eine Fachkraft. Ebenso wird zur Hilfeplanung erforderlichenfalls eine weitere Fachkraft nach dem Vieraugenprinzip beigezogen.“

§ 22 B-KJHG 2013...

(5) Die Gefährdungseinschätzung ist **erforderlichenfalls** im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

⁹⁵⁴ http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_02191/fname_291503.pdf

Was im obigen Text so beschrieben wird, hat die kleine Klausel erforderlichenfalls, womit die Anwendung des Vieraugenprinzips reine Ermessenssache wird.

„Zu § 22: Die Gefährdungsabklärung erfolgt im Spannungsfeld zwischen dem Problem, einerseits nicht zum Nachteil von Minderjährigen verfrüht oder mit zu hoher Intensität in elterliche Befugnisse einzugreifen, auf der anderen Seite aber eine Gefährdung des Kindeswohles rechtzeitig und effektiv abwehren zu müssen.....

Das Vieraugenprinzip soll daher eine möglichst sichere Entscheidung gewährleisten. Dies kann z.B. durch Intervision, Teambesprechungen und fallbezogene Supervision erfolgen, aber auch durch gemeinsam (zwei Fachkräfte) durchgeführte Erhebungsschritte (Hausbesuche, Familiengespräche...). Zur besseren Einschätzung der Situation können gegebenenfalls weitere Fachleute z.B. aus den Bereichen der Psychologie oder Psychiatrie herangezogen werden.

Das Vieraugenprinzip soll zur Anwendung kommen, wenn dies im Hinblick auf den Kinderschutz erforderlich ist. In sehr komplexen Fällen ist die Beurteilung durch zwei Fachkräfte unerlässlich. Ist jedoch die Sachlage offensichtlich, genügt die Beurteilung durch eine Fachkraft.“

Es ist also nicht einmal festgelegt, wie das Vieraugenprinzip tatsächlich eingesetzt wird. Die zweite Person kann mit erheben, es würde aber auch eine Besprechung im Zuge einer Supervision (das bedeutet, dass der andere keinen persönlichen Eindruck von dem „Fall“ hat, sondern nur auf die subjektive Schilderung einer Person angewiesen ist) ausreichen. Was passiert, wenn sich die zwei Personen nicht einigen? Der Gesetzgeber sieht diesen Fall offenbar gar nicht vor, er fehlt im obigen Kommentar. Wahrscheinlich wird sich die ranghöhere Person durchsetzen. Die grundlegende Idee wäre gewesen, dass vier Augen mehr als zwei Augen sehen. Das gilt nicht für eine hierarchische Organisation mit konkreten Vorstellungen. Faktum wird eher sein, dass das Vieraugenprinzip zur Absicherung der DSA führt und zur Begründung, dass hier sehr sorgfältig vorgegangen wurde. Es bleibt auch unklar, wer von den Beurteilern haftet. Alle beide oder keiner?

7.3 Fremdunterbringung

Statistik

Im Berichtsjahr 2011 erhielten 27.267 Kinder und Jugendliche Unterstützung der Erziehung. Weiters wurden 11.343 Minderjährige im Rahmen der vollen Erziehung bei Pflegeeltern, in sozialpädagogischen Wohngemeinschaften, Kinder- und Jugendheimen, Kinderdörfern und sonstigen Einrichtungen betreut.

Damit ist die Zahl der Betreuten im Vergleich zum Jahr 2010 um 2,8 Prozent, und die Anzahl der Unterstützungen der Erziehung sind ebenfalls um 3 Prozent gestiegen. Bei der vollen Erziehung war eine Erhöhung um 2,3 Prozent zu verzeichnen. 903 Mal wurden Hilfen zur Erziehung über die Volljährigkeit hinaus verlängert.

Bei der Dauer der Fremdunterbringung ist ein deutlicher Unterschied zwischen der Betreuung durch Pflegeeltern und der Unterbringung in sozialpädagogischen Einrichtungen zu beobachten. Während die Pflegeelternunterbringung in 20,2 Prozent der Fälle länger als 5 Jahre dauerte, waren es bei institutioneller Betreuung nur 6,4 Prozent. Hingegen wurden 59,2 Prozent der institutionellen Betreuung nach weniger als 12 Monaten beendet.

Überdies wurden 177.780 Kinder und Jugendliche bei der Festsetzung, zwangsweisen Durchsetzung und Bevorschussung ihres Unterhalts unterstützt, wobei 101.429 Unterhaltsangelegenheiten gemäß § 212 (2) ABGB, 57.544 Vertretungen gemäß § 9 (2) UVG und 18.807 Vertretungen in Exekutionsverfahren zu verzeichnen waren. Schließlich wurden 5.674 Vaterschaftsanerkenntnisse beurkundet.⁹⁵⁵

„Wenn ein Kind augenscheinlich erheblich misshandelt worden ist bzw. wenn seine Entwicklung ernsthaft gefährdet ist und wenn die Eltern in der aktuellen Situation nicht in der Lage oder bereit sind, das Kind zu versorgen bzw. die notwendigen Hilfemaßnahmen selbst einzuleiten und auch ambulante Hilfen nicht ausreichen oder nicht angenommen werden, muss die Fachkraft den betroffenen Minderjährigen in Obhut nehmen... Kinderschutz umfasst die gesamte Familie, das heißt: Kinder werden geschützt, Eltern werden in ihrer Not und Konfliktlage nicht allein gelassen... Hilfe zur Erziehung/Fremdunterbringung kommt überhaupt nur in Frage, wenn FU zur Gewährleistung der Entwicklungsbedürfnisse eines Kindes im Vergleich mit den Gegebenheiten und Chancen in der Familie und mit den Möglichkeiten und Grenzen ambulanter Erziehungshilfen die am wenigsten schädliche Alternative darstellt... Um zu entscheiden, ob eine Fremdunterbringung angezeigt ist, müssen drei Hauptfragen beantwortet werden:

1. Wie groß ist das Risiko einer Kindeswohlgefährdung, wenn das Kind in seiner Familie verbleibt?
2. Welche konkreten Gründe sprechen für eine Fremdunterbringung außerhalb der Familie als die am wenigsten schädliche Alternative?

⁹⁵⁵ <http://www.bmwfj.gv.at/Familie/Jugendwohlfahrt/Seiten/Statistik.aspx>

3. Welche Form außerfamilialer Erziehungshilfe ist in Anbetracht der Entwicklungsbedürfnisse des Kindes angezeigt?
4. Allgemeine Gründe für Fremdunterbringung liegen in der Regel vor:
 - wenn* Erziehungsberechtigte abwesend, verschwunden oder tot sind und Elternersatzfiguren nicht einsetzbar oder ausreichende ambulante Hilfen nicht möglich sind;
 - wenn* Eltern unwiderruflich ihre Elternschaft abgeben und ein Kind aufgeben wollen;
 - wenn* Kinder schwer (d.h. erheblich und chronisch) misshandelt, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden, vor allem, wenn es sich um Säuglinge und Kleinkinder handelt und ambulante Hilfen nicht angenommen werden oder nicht greifen;
 - wenn* auf der Seite der Erziehungsberechtigten schwere und chronische Ablehnungen der Kinder und parentale Erziehungsschwierigkeiten bestehen, die zu erheblichen Entwicklungsbeeinträchtigungen der Kinder geführt haben, die ambulant nicht behandelt oder überwunden werden können;
 - wenn* erhebliche unumkehrbare Pubertäts- und Ablösungskonflikte von Jugendlichen auf dem Hintergrund familialer Beziehungsstörungen (insbesondere bei nicht erfolgreich neu zusammengesetzten und bei gescheiterten Adoptiv- u. Pflegeverhältnissen) vorliegen;
 - wenn* schwere psychische Krankheiten und/oder chronische Suchtabhängigkeit dazu führen, dass die Erziehungsberechtigten ihre Obsorge nicht verlässlich wahrnehmen(können) und ambulante Hilfen nicht angenommen werden oder erfolglos bleiben;
 - wenn* notwendige ärztliche Behandlungen des Kindes verweigert werden.

Wenn diese Fragen geklärt sind, ist es sinnvoll zu entscheiden, welche Form der Unterbringung in Frage kommt.⁹⁵⁶

Auch in der Fremdunterbringung zeigt sich die Macht der Jugendwohlfahrt, ebenso wie die Ohnmacht der Richter, wie dieses Beispiel beweist.

2011 befanden sich 8.816 Häftlinge⁹⁵⁷ in Österreichs Gefängnissen, somit überstieg die Zahl der fremduntergebrachten Kinder die Zahl der Strafgefangenen!

⁹⁵⁶ Qualitätskatalog Grazer Jugendwohlfahrt

⁹⁵⁷ http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BR/III-BR/III-BR_00467/imfname_257094.pdf

Interessant ist es nun, entsprechende Zahlen der Fremdunterbringung im Bundesland Wien derzeit mit der Zeit des roten Wiens, also 1928 bzw. mehr als 80 Jahren früher zu vergleichen: „Am 31. 12. 2010 befanden sich 1.568 Kinder/ Jugendliche im Rahmen der Vollen Erziehung in institutionellen Einrichtungen. Während des Jahres 2011 wurden 522 Kinder/Jugendliche in sozialpädagogischen Einrichtungen neu aufgenommen. Mit 31. 12. **2011** waren **1.665** Kinder/Jugendliche **institutionell** untergebracht.

Am 31. 12. 2010 waren 1.093 Kinder in Betreuung bei Pflegefamilien. Im Laufe des Jahres 2011 wurden 140 Kinder neu in Pflegefamilien aufgenommen. Am 31. 12. **2011** waren **1.390** Kinder in Voller Erziehung bei **Pflegefamilien** und 265 Kinder nach § 27/6 WrJWG bei Verwandten untergebracht (2010: 246).

Im Jahr 2011 wurden insgesamt 711 Kinder und Jugendliche neu in Volle Erziehung genommen. Am Stichtag 31. 12. 2011 waren insgesamt 3.320 Kinder und Jugendliche entweder in sozialpädagogischen Einrichtungen, bei Pflegeeltern oder bei Verwandten untergebracht.⁹⁵⁸

3.055 fremduntergebrachte Kinder nicht bei Verwandten am 31.12.2011 (1.665 + 1.390 Kinder).

Aus dem Fürsorge und Gesundheitswesen der Stadt Wien im Jahr **1928**:⁹⁵⁹ Ende 1928 waren 547 Kinder im Zentralkinderheim, in Kinderherbergen (Kinderübernahmestelle Wilhelminenberg und Dornbach) 265 Kinder, in den Waisenhäusern 602 Kinder und in den Erziehungsanstalten 664 Kinder untergebracht. Das sind in Summe **2.078** Kinder in **Fremdunterbringungen**.

Dies entspricht einer Steigerung der Fremdunterbringungen von 1928 zu 2011 von 47 %.

Wien hatte 1928 etwa 1.926.000 Einwohner, am 1.1.2012 waren es nur noch 1.731.000.

Während die Bevölkerungszahl sank, stieg die Anzahl der Fremdunterbringungen von Kindern. Wie erklärt sich diese erstaunliche Tatsache?

Eine Hypothese wäre, dass sich die Lebensumstände von Kindern seit 1928 bis heute erheblich verschlechtert haben. In diesem Fall wäre das eine Bankrotterklärung unserer Regierungen der letzten Jahrzehnte.

Die andere Hypothese – die wir für wahrscheinlicher halten – ist, dass die Jugendwohlfahrt und im Speziellen das Jugendamt in Wien infolge mangelnder Kontrolle und Transparenz völlig

⁹⁵⁸ <http://www.wien.gv.at/menschen/magelf/pdf/jahresbericht2011.pdf>

⁹⁵⁹ Z.f. Kinderschutz, Familien und Berufsfürsorge, Kleine Nachrichten, XXI. Jahrgang, Seite 154 – 155, 1929

entgleist ist und selbstherrlich Kinder fremdunterbringt „so wie es ihnen passt“. Die gesetzliche Grundlage von Fremdunterbringungen bzw. Kindesabnahmen ist in etwa die Gleiche geblieben.

Am Freitag, den 12.10.2012, sollte eine 13-jährige Schülerin nach einem Beschluss des Bezirksgerichtes Hernals an die Mutter, welche das ordentliche Sorgerecht hat, vom Jugendamt Wien herausgegeben werden. Doch die bearbeitende Sozialarbeiterin und auch die vorgesetzte Sozialarbeiterin verweigerten die Herausgabe!

Frau Eva S. sowie ihre Vorgesetzte Ilonka S. vom Jugendamt Wien Floridsdorf kündigten dieses Vorgehen auch beim Anwalt der Mutter Herrn MMg. Dr. Hasenöhr an. Der protestierte vehement und intervenierte mit seiner Klientin sowie dem Kindsvater und einem Medienvertreter beim zuständigen Richter am Bezirksgericht Hernals. Doch der war sich uneinig, ob nun der neuerliche Sorgerechtsantrag seinen Vorbeschluss aufheben würde oder nicht. Doch schien er der Meinung, dass es sich seitens der Damen vom Jugendamt um eine willkürliche Handlung handle. Aber das wollte er noch prüfen und so mussten die Eltern der Minderjährigen unverrichteter Dinge wieder gehen.

Man ging auf Anraten des Richters und vorheriger Kontaktaufnahme nun ins Bezirkspolizeikommando Döbling. Denn nach Meinung des Vaters ist die fortwährende Anhaltung des Mädchens in der Kinderwohngemeinschaft Scheibenbergstraße in Wien Währing rechtswidrig. So wollte man besprechen, wie man ggf. strafrechtlich gegen das Verhalten von den beiden Damen S. im Jugendamt vorgehen könne. Darüber hinaus wurde auch durch die Polizei bekannt, dass die Mitarbeiter der „Jugendwohlfahrt“ das Mädchen aus der WG schaffen wollten, wohl damit sie nicht abgeholt werden konnte, trotz aufrechten Beschlusses des Gerichtes zur Herausgabe! Nachdem der Stadthauptmann bei der leitenden Sozialarbeiterin telefonisch wiederholt intervenierte, war man der Meinung, dass das Mädchen in der WG Scheibenbergstraße verbleiben würde. Also sah man vorerst von einer Anzeige wegen Kindesentziehung bzw. sogar Entführung ab und begab sich zur Wohngemeinschaft nach Währing. Unterstützung durch die Polizei gab es deshalb nicht, da diese nur nach Aufforderung des Gerichtes tätig werden kann. Da der Familienrichter sich aber nicht einig war, ob nun der Beschluss durchsetzbar wäre oder nicht, zögerte er, Gerichtsvollzieher und Polizei in Marsch zu setzen.⁹⁶⁰

Primär hätte die JWT zu prüfen, ob geeignete andere Personen zur Alternative der Fremdunterbringung in Pflegefamilien oder Wohngemeinschaften vorhanden sind, insbesondere Verwandte wie Großeltern, Tanten, etc. Im tatsächlichen System werden diese Personen oft übergangen oder mit irgendwelchen Begründungen als nicht geeignet titulierte. So wird schon im Begleittext zum § 26 B-KJHG 2013 vorgebaut:

„Zu § 26: Volle Erziehung kommt immer dann in Betracht, wenn aufgrund des festgestellten Gefährdungspotentials ein Verbleib in der Familie nicht möglich ist. Dies ist nicht schon bei

⁹⁶⁰ <http://www.meinbezirk.at/wien-18-waehring/politik/15-oktober-2012-herausgabe-einer-13-jaehrigen-geriet-zur-odyssee-welch-ein-skandal-d375073.html/action/lesen/1/recommend/1/>

jeder theoretischen Möglichkeit einer Gefährdung innerhalb der Familie der Fall, sondern nur dann wenn konkrete Anhaltspunkte für ein derartiges Gefährdungspotential vorliegen. Die Wahl der Betreuungsform soll sich vor allem daran orientieren, welches Setting eine angemessene soziale, emotionale, physische und psychische Entwicklung der betroffenen Kinder und Jugendlichen erwarten lässt. Dabei ist auch in Betracht zu ziehen, dass Beziehungsabbrüche möglichst durch vorausschauende Entscheidungen hintanzuhalten sind. Ist etwa zu erwarten, **dass betagte Großeltern die bevorstehenden Herausforderungen in absehbarer Zeit nicht mehr bewältigen könnten, aber eine dauerhafte Fremdunterbringung notwendig ist**, wird eine andere Form der Unterbringung dem Kindeswohl besser dienen.“

Die JWT umgeht Kontrollen der Fremdunterbringung (formal ist nur das Gericht dazu imstande, die Angemessenheit dieser Maßnahme zu überprüfen und gegebenenfalls aufzuheben), indem sie mit allen Mitteln freiwillige Vereinbarungen zu erreichen sucht. Diese **freiwilligen Vereinbarungen** sind nicht wirklich freiwillig bzw. wird **Schindluder** mit ihr getrieben.

Rechtsanwalt Dr. Alexander Krasser hat das Landeskriminalamt und das Innenministerium auf diesen Umstand hingewiesen:

„Die Jugendwohlfahrt (bundesweit) hat ein System entwickelt, Obsorgeberechtigten Kinder abzunehmen, wobei den Obsorgeberechtigten die Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe verunmöglicht wird. Diese Vorgehensweise widerspricht der Rechtsstaatlichkeit und ist schleichend, den Gerichten großteils unbekannt, in letzter Zeit massiv und überbordend angewendet worden. Konkret ist das Jugendamt zwar nach der noch momentan gültigen Gesetzeslage berechtigt, allein aufgrund der Behauptung, es bestünde betreffend ein minderjähriges Kind „Gefahr in Verzug“, dieses Kind sofort den Obsorgeberechtigten abzunehmen. Selbstverständlich sollte auch nach bisheriger Gesetzeslage diese Gefahr in Verzug-Maßnahme begründet und dokumentiert werden. Die Praxis zeigt jedoch, dass die Jugendwohlfahrt in überwiegenden Teilen von Gefahr-in-Verzug-Maßnahmen nicht den geringsten Anhaltspunkt für irgendeine Kindeswohlgefährdung aufstellen, geschweige denn dokumentieren kann.

Und wie sich in so genannten Helferkonferenzen herausstellt, auch gar nicht gewillt ist, eine Gefahr-in-Verzug-Situation zu beschreiben oder zu begründen. Die Jugendwohlfahrt steht auf dem Standpunkt, dass die bloße Behauptung ausreichend sei, minderjährige Kinder Obsorgeberechtigten abzunehmen.

Rechtlich versucht sich die Jugendwohlfahrt in weiterer Folge dadurch abzusichern, dass den Obsorgeberechtigten eine Vereinbarung (siehe beiliegendes anonymisiertes Formular) vorgelegt wird. In voneinander vollkommen unabhängigen Fällen wird mit gleich lautenden Worten und Vorgehensweisen der/die jeweilige Obsorgeberechtigte dermaßen unter Druck gebracht, dass diese die vorgelegte Vereinbarung unterschreiben. Die betroffenen Obsorgeberechtigten sehen keine andere Möglichkeit, da ihnen angedroht wird, sollten sie mit der derartigen Vorgangsweise nicht einverstanden sein, sie das Kind expressis verbis „nie mehr sehen werden“.

Diese Diktion wird von allen Obsorgeberechtigten gleich lautend bestätigt.

Die betroffenen Obsorgeberechtigten stammen meist aus wirtschaftlich oder bildungsmäßig unterprivilegierten Bevölkerungsschichten und sehen keine Möglichkeit, sich gegen die Vorgaben des Jugendamtes zu stemmen.

Da die Zusagen des Jugendamtes – auch einhellig in der gleichen Diktion „wenn Sie kooperieren, dürfen Sie Ihr Kind sehen“ – in sämtlichen bekannt gewordenen Fällen seitens der Jugendwohlfahrt nicht eingehalten werden, ganz im Gegenteil, die betroffenen Minderjährigen werden von den Obsorgeberechtigten und ihrem gewohnten Umfeld systematisch abgeschottet und entfremdet, wächst der Leidensdruck sowohl bei den betroffenen Minderjährigen als auch bei den betroffenen Obsorgeberechtigten dermaßen, dass in weiterer Folge doch, wie sich jetzt herausstellt, Hilfe gesucht und in Anspruch genommen wird.“

Dass „freiwillig“ nur ein Vorwand ist, zeigt sich spätestens, wenn Eltern diese freiwillige Vereinbarung aufkündigen. Dann wird ihnen immer das Kind unter „Gefahr im Verzug“ abgenommen.

„Weiters stellt sich heraus, dass, sobald eine Obsorgeberechtigte diese Vereinbarung aufkündigt, die Jugendwohlfahrt einen Antrag auf Übertragung der Obsorge stellt, mit der Begründung „Gefahr in Verzug“. Logisch betrachtet würde das bedeuten, dass das Wohl des betroffenen Minderjährigen während der Fremdunterbringung gefährdet ist. Die Jugendwohlfahrt wäre ja jedenfalls verpflichtet, die Übertragung der Obsorge zu beantragen bei jeglicher Gefährdung.

Eine zukünftige Gefährdung, bloß, weil ein Obsorgeberechtigter die zugrunde liegende Vereinbarung auflöst, kann keinesfalls als Gefahr-in-Verzug-Maßnahme gedeutet werden. Daher ist die Verweigerung der unmittelbaren Rückführung der betroffenen Minderjährigen, sobald eine derartige Vereinbarung widerrufen wird, weder durch gesetzliche Normen noch durch moralische Bedenken gerechtfertigt.

Es muss davon ausgegangen werden, dass die Kindsabnahmen aufgrund einer lediglich behaupteten und nicht erwiesenen Gefahr-in-Verzug-Maßnahmen die größte Anzahl der Kindsabnahmen betrifft und daher das ursprünglich sinnvolle System, gefährdeten Kindern eine unmittelbare Hilfestellung angedeihen zu lassen, pervertiert.⁹⁶¹

Man kann diese Praxis natürlich auch verbal verschönern: „Zu § 28: Entsprechend dem Grundrecht auf Privat- und Familienleben ist in erster Linie eine Hilfestellung im Einvernehmen mit den Eltern oder sonstigen mit Pflege und Erziehung betrauten Personen anzustreben. Erst wenn dieses nicht zustande kommt oder mangels Urteils- und Einsichtsfähigkeit nicht zustande kommen kann, sind gerichtliche Verfügungen zu beantragen.“

7.4 Gelebte Praxis der Jugendwohlfahrt im Gegensatz zur Theorie, die nur auf dem Papier steht

Man könnte diesen Abschnitt auch kürzer betiteln: **Anspruch und Wirklichkeit**. Diesen Gegensatz zwischen gelebter Praxis und Theorie wird auf zweierlei Weise demonstriert:

- a) durch das vorhin erwähnte geplante „Schwarzbuch Jugendwohlfahrt Österreich“, in dem anhand von konkreten Fallbeispielen Muster des praktischen Umgangs mit Kindern und deren Angehörigen bzw. Bezugspersonen umgegangen wird, dargestellt werden.
- b) Sozialarbeit, wie sie an den Fachhochschulen gelehrt und in den Unterlagen der Jugendwohlfahrt beschrieben wird im Gegensatz zur tatsächlichen Praxis. Es werden auch Erklärungsmodelle gesucht, wodurch diese Diskrepanzen verursacht werden.

In diesem Abschnitt werden unsere Kommentare (*kursiv*) hinzugefügt.

Beginnen wir mit den **ethischen Standards bzw. Berufspflichten für SozialarbeiterInnen** (Generalversammlungsbeschluss des OBDS, 17.10.2004 in Salzburg)⁹⁶²:

1. SozialarbeiterInnen sind den Menschenrechten verpflichtet. Aufträge, die den Menschenrechten widersprechen, werden zurückgewiesen.

Es werden 8 Dokumente angeführt. Es ist davon auszugehen, dass kaum eine SozialarbeiterIn jemals diese Dokumente gelesen hat. Auch bei Abschiebungen nach zurückgewiesenen Asylanträgen sind SozialarbeiterInnen beteiligt, wenn es betroffene Kinder gibt. Diese Aufträge werden nicht zurückgewiesen.

⁹⁶¹ Schreiben Dr. Krasser vom 28.2.2013 an BMI und LKA Wien. Es wird darin auch völlig richtig ausgeführt: „Der volkswirtschaftliche Schaden, der durch entwurzelte Kinder entsteht, ist unabsehbar. Auf die wertvolle Edukation von Kindern durch leibliche Eltern bzw. Elternteile, jedenfalls im Familienverband, darf nicht durch zum System ausgenützten unbegründeten Gefahr-in-Verzug-Maßnahmen verzichtet werden. Es besteht ein akuter Handlungsbedarf, bevor ganze Generationen durch ein System der Abschottung und Entfremdung aus dem Familienkreis für ihr Leben gezeichnet wird und somit auch Schaden an der Gesellschaft entsteht.“

⁹⁶² <http://www.oberoesterreich-sozialarbeit.at/download/Ethik-Berufspflichten2004.pdf>

2. Die Leistungen der professionellen Sozialarbeit richten sich grundsätzlich an jede/n InteressentIn, unabhängig von Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Familienstand, Religion, ethnischer Zugehörigkeit, politischer Überzeugung, sexueller Orientierung oder körperlicher, geistiger oder psychischer Behinderung.

3. SozialarbeiterInnen gehen auf die Ziele der Betroffenen ein. Sie respektieren und fördern deren Selbstbestimmung. Ihre Hilfeleistung baut auf den Ressourcen der KlientInnen auf. Sie endet in der Regel, sobald der/die KlientIn sich ausreichend selber helfen kann, beziehungsweise wenn die professionelle Hilfe aus fachlicher Sicht nicht mehr nötig erscheint; wenn es der/die KlientIn wünscht und/oder es die gesetzlichen Regelungen vorsehen.

Wenn die Hilfeleistung aus Mangel an geeigneten Ressourcen eingeschränkt oder beendet werden muss, setzen sich SozialarbeiterInnen für die Erschließung alternativer Mittel ein.

Die Ziele der Betroffenen und die der SozialarbeiterInnen widersprechen sich oft. Viele Betroffene klagen über fehlenden Respekt. „Alternative Mittel“ gibt es nicht. Die Rückführung eines Kindes muss bei Gericht beantragt werden.

4. SozialarbeiterInnen informieren ihre KlientInnen über Art, Umfang, Möglichkeiten und Konsequenzen, sowie absehbare unerwünschte Folgen der ins Auge gefassten Hilfeleistung. Während des Beratungsprozesses geben sie über mögliche Alternativen Auskunft.

Gängige Praxis ist, durch Manipulation bzw. Druck „freiwillige Vereinbarungen“ abzuschließen. Die KlientInnen werden nicht informiert, dass dies dazu dient, den Gerichtsweg zu vermeiden.

5. Im Betreuungsprozess bemühen sich die SozialarbeiterInnen laufend um ein Höchstmaß an Transparenz gegenüber den KlientInnen.

Von Transparenz kann keine Rede sein. Stattdessen gibt es Akten, die den KlientInnen verwehrt werden.

6. SozialarbeiterInnen achten die Privatsphäre der KlientInnen. Sie erheben und

dokumentieren nur jene Informationen, die für die Hilfeleistung notwendig sind.

Für SozialarbeiterInnen gibt es keine Achtung gegenüber den KlientInnen, es werden auch brauchbare „Informationen“ vom Hörensagen, die teils frei erfunden, aber schwer widerlegbar sind, dokumentiert.

7. Für alle Sachverhalte, die im Rahmen der Leistungen der professionellen Sozialarbeit bekannt werden, gilt grundsätzlich Verschwiegenheitspflicht. Ein Austausch der Informationen mit beteiligten Institutionen im privaten oder öffentlichen Bereich oder mit am Hilfeprozess beteiligten Personen ist nur erlaubt mit Zustimmung des/der KlientIn, wenn es die Hilfeleistung erfordert (und der/die KlientIn durch das Ersuchen um Hilfe dem Informationsaustausch indirekt zustimmt), oder wenn es die gesetzlichen Regelungen vorsehen. Die SozialarbeiterInnen bemühen sich um eine Befreiung von der Pflicht zur Zeugenaussage bei Gericht, sofern dadurch nicht wesentliche Interessen Beteiligter oder Dritter ernstlich gefährdet sind. Jedenfalls sind die KlientInnen über eine Weitergabe von personenbezogenen Daten zu informieren.

8. SozialarbeiterInnen dokumentieren und evaluieren die einzelnen Arbeitsschritte in geeigneter Form unter Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. *Hinter Verschwiegenheit und Datenschutz verschanzt man sich, um Transparenz zu vermeiden. Ob die geeignete Form bei der Dokumentation eingehalten wird, kann mangels Einsicht überhaupt nicht überprüft werden. Im Übrigen werden wir im Schwarzbuch Jugendwohlfahrt Österreich ein paar Dokumentationen darstellen, damit man sich ein eigenes Bild machen kann.*

9. KlientInnen haben das Recht, in die sie betreffende Dokumentation Einsicht zu nehmen, soweit es durch die Vorschriften des Dienstgebers oder die Gesetze nicht anders vorgesehen ist, bzw. die berechtigten Interessen beteiligter Dritter dem nicht entgegenstehen.

Umformuliert heißt das: KlientInnen haben nicht das Recht, in die sie betreffende Dokumentation Einsicht zu nehmen, weil es durch Vorschriften des Dienstgebers verboten wird, weil argumentiert wird, dass es die Gesetze nicht vorsehen, oder weil die berechtigten Interessen beteiligter Dritter vorgeschoben werden.

10. SozialarbeiterInnen treffen ihre fallbezogenen Entscheidungen nach sorgfältiger Abwägung aller Informationen, sowie nach den Regeln der Profession und unter Berücksichtigung der KlientInnenrechte. Sie informieren sich laufend über den aktuellen Wissensstand der Sozialarbeitswissenschaften in ihrem Arbeitsfeld.

Im Widerspruch zu der „Sorgfalt“ stehen die Aussagen, dass die SozialarbeiterIn zeitlich überlastet ist und viel zu viele Fälle – infolge Personalmangels – zu betreuen hat. Die Entscheidungen erfolgen intuitiv (Bauchgefühl), sowie nach den Usancen des jeweiligen Jugendamtes und unter Berücksichtigung der Amtsinteressen.

11. SozialarbeiterInnen arbeiten interdisziplinär in Kooperation mit anderen Professionen sowie mit allen Personen und Institutionen, die für die Verbesserung der Lebensverhältnisse der KlientInnen einen Beitrag leisten können.

12. Den KlientInnen werden die nötigen Informationen für eine allfällige Beschwerdeführung zur Verfügung gestellt.

Das haben wir noch nie erlebt!!

13. Das berufliche Verhältnis zum/r KlientIn darf keinesfalls für die eigenen Interessen politischer, sexueller, religiöser, sozialer oder wirtschaftlicher Art missbraucht werden.

In einem uns bekannten Fall arbeitet die SozialarbeiterIn beim Jugendamt, ihr Ehegatte beim freien Träger in leitender Position, dem sie Kinder zuweist. In einem anderen Fall ist die SozialarbeiterIn zugleich in einem Verein tätig, der freier Träger ist. Geht es hier um eigene Interessen? Wird das berufliche Verhältnis zur KlientIn wirtschaftlich missbraucht? Wahrscheinlich gibt es diese Verknüpfungen oft, es ist aber schwer, an diese Informationen heranzukommen.

14. Für professionelle Sozialarbeit sind qualitätssichernde Rahmenbedingungen notwendig. Die SozialarbeiterInnen leisten qualitätsvolle Arbeit und unterstützen sinnvolle Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Sicherung der psychischen Gesundheit der beruflichen HelferInnen. Reflexion, Intravision, Supervision und Weiterbildung sind verbindliche Bestandteile professioneller Praxis.

Zur Qualitätssicherung wird eine Evaluierung der „Ergebnisse“ durch unabhängige Untersucher zählen.

„Ist Sozialarbeit überhaupt ein Beruf?“⁹⁶³

„Selbstverständlich ist Sozialarbeit eine Profession, ist die Tätigkeit von SozialarbeiterInnen ein Beruf wie jeder andere auch. Solange wir dies - und damit den Sinn und den Wert unserer Arbeit - in Frage stellen, behindern wir uns selbst.“

Der Autor muss sich selbst versichern, dass Sozialarbeit eine Profession ist, weil erhebliche Zweifel daran bestehen, die er offenbar selbst teilt, wie die folgende Passage zeigt:

„Machen wir nicht eigentlich einen Job, den jeder machen kann - oder doch können sollte? Haben wir nicht die Aufgaben übernommen, die früher wie selbstverständlich von der Gemeinschaft, der Kirche, der Großfamilie etc. erledigt wurden? Wo sind die speziellen sozialarbeiterischen/ sozialpädagogischen Kenntnisse und Methoden, die uns von anderen Berufszweigen abheben könnten? Können wir mehr als uns im Kreise drehen und Kaffeetrinken? Vertreten wir nicht selbst auch Konzepte, die Laien den Profis vorziehen?“

„An einer deutschen Fachhochschule, an der es jeweils ein Fachgebiet „Sozialarbeit“ und „Sozialpädagogik“ gibt, wurde mir auf die Frage, wo der Unterschied liege, von den dort Lehrenden gesagt: „Ach, im Grunde gibt es keine klare Unterscheidung“.“

Sozialarbeit und Sozialpädagogik? Ein und dasselbe?

„Weiter herrscht in der Sozialarbeit häufig Unklarheit darüber, wer der Auftraggeber dafür ist, was man tut. Sind es die Klienten, die sich Hilfe suchend an einen wenden, sind es deren Angehörige, die von uns erwarten, dass wir unterstützend tätig werden, sind es die Träger der sozialen Einrichtungen, in den wir arbeiten, oder ist es der Staat, der uns direkt oder indirekt für das bezahlt, was wir tun: Für wen eigentlich leisten wir diese Arbeit, in wessen Auftrag werden wir tätig? Wenn aber unklar ist, wer der Auftragsgeber ist, d.h. wer vorgibt, was getan werden soll und wann es erfolgreich ausgeführt worden ist, so wird von uns verlangt, dass wir selbst wissen, was notwendig ist. Als Experten sind wir nicht mehr gutachterlich, beratend oder unterstützend tätig, sondern geben selbst die Richtung vor, in die es gehen soll. Nicht selten fühlen wir uns der Gesellschaft oder der Menschheit verpflichtet und versuchen den Auftrag, indem wir tätig werden wollen, aus uns selbst herauszuspüren. Über die Ziele sind wir uns häufig nicht im Klaren. Damit ist auch nicht messbar, wann und ob unsere Arbeit effektiv ist, d.h. Wirkung zeigt.“

⁹⁶³ Johannes Herwig-Lempp, „Ist Sozialarbeit überhaupt ein Beruf?“, Beitrag zu einer eigentlich überflüssigen Diskussion erschienen in: Sozialmagazin 2/1997, S. 16-26

Hier wird offen eingestanden, dass gar nicht klar ist, wer der Auftraggeber der Jugendwohlfahrt ist. Die Arbeit ist nicht messbar und der Auftrag wird „aus uns selbst heraus gespürt“!

„Jeder Mensch hat ein Recht auf Würde, alle Menschen sind gleich: Das Grundgesetz gilt auch für unsere KlientInnen. Bereits hieraus folgt, sie mit Achtung und Respekt zu behandeln. Da Sozialarbeit eine Dienstleistung ist, sind unsere KlientInnen zugleich auch unsere KundInnen. Wenn man von Probanden oder Klienten spricht, vergisst man dies leicht. Und so kommt in der Sozialarbeit bislang kaum jemand auf die Idee, dass auch hier die KundIn KönigIn sein könnte oder sogar sein sollte. KundInnen behandelt man höflich und zuvorkommend, sonst droht, dass man sie verliert.“

Unbegreiflicherweise fühlen sich die Menschen, die zur BIK kommen, nicht mit Achtung und Respekt behandelt. Woran das wohl liegen mag?

Auszüge aus **„Handbuch Soziale Diagnose, Methoden zur Standortbestimmung von Kindern und Jugendlichen, JWT OÖ“**⁹⁶⁴.

„Die Kindesmutter, die ihr Kind dem Kindesvater nicht mitgeben will, weil das Kind Schnupfen hat und der Vater ganz sicher den ganzen Nachmittag beim Eisstockschießen verbringen wird, hat Vorstellungen vom Wohl ihres Kindes. Auch der Vater, der seinem Kind wegen eines Dreiers in Mathe tagelang Fernsehverbot erteilt, hat Vorstellungen vom Wohl seines Kindes. Genauso wie die Lehrerin, die ein Kind dem Jugendamt meldet, weil seine Schulsachen nie in Ordnung sind, Vorstellungen vom Kindeswohl hat. Die jeweiligen Vorstellungen müssen nicht miteinander deckungsgleich sein.“

Dieser Text unterstützt die Annäherung an einen Begriff – Kindeswohl. Ob wohl der Leser jetzt eine klarere Vorstellung hat? Aber, wie es die JWT sieht, wird gleich klar:

„Über die Definition dieses Begriffes, nehmen die Vertreter „des Staates“ ihr staatliches Wächteramt wahr... SozialarbeiterInnen haben in ihrer Ausbildung gelernt, komplexe Familiensysteme in ihrem sozialen Umfeld zu beobachten, „Material“ zu sammeln, das beschaffte Material (eigene Beobachtungen und Aussagen anderer) zu prüfen und zu vergleichen, es zu bewerten, Schlüsse daraus zu ziehen – schließlich ein Gesamtbild zu erstellen, das erlaubt, einen Plan für die Abhilfe (Behandlung) zu schaffen. (A. Salomon, Soziale Diagnose 1926).“

⁹⁶⁴ http://www.jugendwohlfahrt-ooe.at/xbcr/SID-AF5C8314-1633AAD7/Handbuch_Soziale_Diagnose.pdf

Was die Eltern über das Kindeswohl denken, ist daher irrelevant. Wie sich aus obigen Zeilen ergibt, hat die SozialarbeiterIn in Ausübung ihres staatlichen Wächteramtes den vollen Durchblick und erstellt die soziale Diagnose. An Selbstbewusstsein und Selbstvertrauen mangelt es der SozialarbeiterIn wohl nicht. Für diese soziale Diagnose gibt es Instrumente/Werkzeuge, wie dem Text zu entnehmen ist. Wie sehen diese aus?

„Personalliste. Die Personalliste ist ein einfaches Verfahren, um den Fall in seiner Ausdehnung zu erfassen. Es macht in der Kontaktspalte den Interventionsraum des/der Sozialarbeiters/in sichtbar. Im Formular 2 wird in die „Namensspalte“ zuerst die Ankerperson (Klient/in) und darunter die dazu in Beziehung stehenden Personen und daneben („Altersspalte“) deren Alter eingetragen. In der Spalte „Rolle“ ist das Verhältnis zur Ankerperson (bspw. Mutter, Bruder, Ex-Stiefvater, Sozialarbeiter, Lehrer, Arzt,...) dargestellt, in der Spalte „Institution“ wird bei Familienangehörigen etwa Haushalt oder ein anderer Aufenthaltsort, bei allen anderen Personen die Zugehörigkeit zur Institution angeführt, innerhalb der sie für die Ankerperson tätig sind und in der Spalte „Kontakt“ ist schließlich mit plus oder minus erkennbar, ob der/die Sozialarbeiter/in zu dieser Person schon Kontakt hatte oder nicht.

Was hier so wissenschaftlich klingt, ist nur eine Liste mit Namen und Minimalinformation z.B. Mutter, 33 Jahre. Ein Plus bedeutet nur, dass mit ihr gesprochen wurde – ohne Angabe jeglicher Inhalte.

Visuelle Einschätzung: Die Methodik ist eine an sich banal wirkende. Sie hat in der Sozialarbeit allerdings trotzdem Stellenwert, weil sie bewusst eingesetzt und nur nach erfolgter Reflexion dokumentiert wird. Sie ist die bewusste visuelle Wahrnehmung der Person am Beginn einer Face-to-face Sequenz, sowie die Umsetzung dieser Wahrnehmung in eine kurze Beschreibung. Der erste visuelle Eindruck liefert bereits eine Fülle von Informationen, und zwar über die Person und über deren soziale Wirkung. Es ist nicht erforderlich, in der zusammenfassenden Dokumentation auf alle Punkte des Rasters (Geschlecht, ungefähres Alter, Hautfarbe, Stimmung, Pflegezustand...) einzugehen, nicht Vollständigkeit der Beschreibung, sondern Vollständigkeit der Beobachtung sind gefragt. Die „Sichtdiagnose“ erfasst nur das offen Sichtbare!

Ein Blick also auf das „offen Sichtbare“ und die SozialarbeiterIn weiß alles und irrt niemals!?

Ausgebildete DiplomsozialarbeiterInnen sind mit fundiertem theoretischem und methodischem Wissen ausgestattet. Man setzt voraus, dass sie Interventionen auf jeweilige theoretische Grundlagen beziehen können, dass sie Methoden und Handlungskonzepte differenzieren;

dass sie diese kombiniert und fallbezogen, d.h. entsprechend den jeweiligen Erfordernisse von KlientInnen, der Situation und den spezifischen Problemlagen sowie des jeweiligen Arbeitsfeldes und der Institution aufgreifen und anwenden können... Es wird auch erwartet, dass sie mögliche ethische Dilemmata erkennen, reflektieren und konstruktiv mit dem Doppelmandat der Sozialen Arbeit – Hilfe und Kontrolle – umgehen.

Wie vorher kein Mangel an Selbstvertrauen feststellbar. Auch die Ethik soll berücksichtigt werden. Erstaunlich, dass ethische Fragen weder im Gespräch noch in Dokumentationen vorkommen. Realistischer ist folgender Kommentar:

„Für ganz schwierige Minderjährige, den so genannten „Fürsorgezöglingen“, die, wie bereits vorher erwähnt, bereits geistig, seelisch oder sittlich verwaist waren, lässt sich die Helfersituation ganz gut mit dem Spruch beschreiben: „Wer nur einen Hammer als Werkzeug hat, für den wird jedes Problem zum Nagel.“ Der Hammer (um bei dieser Metapher zu bleiben), der vom Gericht angeordnet und von der Jugendwohlfahrt durchgeführt wurde, diese eine Hilfe war in diesen Fällen die Fürsorgeerziehung mit dem Fürsorgeheim... In der Fürsorgeerziehung stellte sich oft nur die Frage, in welches Heim eine Einweisung erfolgen soll, z.B. in das Fürsorgeheim Wegscheid oder Gleink. Die Planung dazu war in erster Linie die Tätigkeit, zu fragen, ob dort ein Platz frei ist und wenn ja, die Organisation der Überstellung. Ob das Heim „passt“, war weniger Thema.“

„Und abschließend zum Wahrheitsgehalt von Diagnosen wird mit dem Blick heiterer Gelassenheit, der in der Sozialarbeit oft so wichtig ist und etwas Augenzwinkern wahrscheinlich folgender Spruch vom Schweizer Politologen Gerhard Kocher (*1939) zutreffen: „Die meisten Diagnosen stimmen mit an Wahrscheinlichkeit grenzender Sicherheit.““

Hier wird hohes Selbstvertrauen zum Größenwahn.

In der folgenden Quelle, nämlich zur Abrundung der **Qualitätskatalog der Grazer Jugendwohlfahrt**⁹⁶⁵: finden sich realistischere Beschreibungen:

„Allerdings ist oft fraglich, ob man für die Untersuchung und die diagnostische Zusammenfassung überhaupt ausreichend Zeit hat (oder sich die Zeit dafür nimmt). Unpräzise Fragestellungen durch Auftraggeber lassen Unklarheit entstehen, worüber genau berichtet werden soll. Besonders schwierig ist es, eine Stellungnahme abgeben zu müssen, wenn kein

⁹⁶⁵ http://www.graz.at/cms/dokumente/10028006_739049/7b1b771d/Qualitaetskatalog.pdf

Zugang bzw. der Kontakt nicht zu allen Beteiligten hergestellt werden kann...
Kompetenzschwächen beim Erstellen von Anamnese und Diagnose sind ein
Qualifikationsproblem, dem zu wenig Beachtung und fortbildende Unterstützung zukommt.
Das Fehlen von Mindeststandards für schriftliche Ausfertigungen führt in der inhaltlichen
Gestaltung durch die Fachkräfte zu Unsicherheiten und Überforderungen.“

„Veraltetes Aufgabenverständnis: Das traditionelle Image der Jugendwohlfahrtsbehörde in der
Bevölkerung als soziale Eingriffsbehörde bzw. obrigkeitsstaatliche Armenverwaltung mit
einem reaktiven Aufgabenverständnis wirkt gegenwärtig immer noch weiter - obwohl sich
grundsätzlich politische und rechtliche Entwicklungen und nicht zuletzt fachliche
Veränderungen im modernen Wohlfahrtsstaat ergeben haben. Besonders bei Schichten, die auf
Grund ihrer gesellschaftlichen Randlage und Deklassierung staatliche Behörden eher als
Eingriffsmacht von oben erleben, werden Hilfeangebote der Jugendwohlfahrt (aus bitterer
Erfahrung sowie aus traditionellen Vorurteilen heraus) oft abgelehnt und seltener freiwillig
gesucht und genutzt... Gerade bei den besonders Hilfebedürftigen und Benachteiligten hat sich
eine selbstverständliche Erwartungshaltung nicht entwickeln können, dass sie als Bürgerinnen
und Bürger Rechte auf soziale Hilfe haben, die in der Bundesverfassung und in den
Sozialgesetzen verankert sind und die sie ohne Angst vor Diskriminierung und Ausgrenzung
nutzen können...“.

*Das in der Öffentlichkeit verbreitete Klischee ist leider nur zu oft wahr: Jugendwohlfahrt ist
Ausdruck einer stigmatisierenden und diskriminierenden traditionellen Hoheitsverwaltung.*

„Andererseits entwickelte sich Sozialarbeit als staatliche sozialpolizeiliche Armenverwaltung
sowie als hoheitliche Kontrolle von moralischen und gesundheitlichen Normalzuständen, die
zum Ende des vergangenen Jahrhunderts - mit der Einrichtung der Jugendwohlfahrtsämter - zur
wohlfahrtsstaatlichen Daseinsvorsorge, gesundheitlichen und sozialpädagogischen
Unterstützung und Kontrolle notleidender Bevölkerungsschichten und ihrer Kinder umgebaut
wurde... Man versuchte auch von Dritten, nicht direkt Betroffenen, im familialen und
nachbarschaftlichen Umfeld handlungsrelevante Informationen zu erhalten, um vor Ort in eine
Familie im Interesse des Kindeswohls eingreifen zu können. Man forderte daher die
Bevölkerung auf, "auffällige", "abweichende" Familien der Wohlfahrtsbehörde zu melden,
sich gewissermaßen "als die Augen des Staates" zu betätigen... Fremdmelder kommen
ungelegen. Die Kontaktaufnahme mit ihnen erfolgt widerstrebend und man will sie schnell
wieder loswerden, vor allem, weil Fremdmelder Druck machen und hartnäckig ihr Anliegen

verfolgen... Sie machen Druck und wehren Versuche einer Problematisierung und Klärung ihrer Meldungen nicht selten ab, so dass sich die Fachkräfte der Jugendwohlfahrt oft als bloße Befehlsempfänger empfinden, die die Fremdmelder für ihre undurchsichtigen Zwecke zu instrumentalisieren trachten, wogegen sich die Fachkräfte im Jugendamt verständlicherweise wehren... Einige Familien aber erleben sich selbst nicht als hilfebedürftig, obwohl sie in Konflikten leben und unter schweren Belastungen leiden. Erhalten nun SozialarbeiterInnen Kenntnis von solchen Problemlagen in den Familien und nehmen auf Grund ihrer vorläufigen Einschätzung einen Hilfebedarf wahr, so nehmen sie mit diesen Familien Kontakt auf. Dieser vom Amt für Jugend und Familie ausgehende Kontakt wird von den Familien oft als Einmischung in die Privatsphäre empfunden... Die Beratung und Unterstützung soll angeboten werden und soweit als möglich auf Freiwilligkeit beruhen. In familiäre Bereiche und Beziehungen soll möglichst nicht eingegriffen werden. Die Unterstützung der Jugendwohlfahrt verliert aber dort den Charakter einer Dienstleistung, die freiwillig angeboten oder in Anspruch genommen werden kann, wenn das Wohl von Minderjährigen gefährdet ist und Eltern den Kontakt mit dem Jugendamt ablehnen. Dann sind Eingriffe zum Schutz des Minderjährigen, die als Verfolgungshandlungen von den Betroffenen erlebt werden können, nicht nur erlaubt, sondern auch geboten... Programmatische Widersprüche; „Das doppelte Mandat“: Die historische Rolle der Jugendwohlfahrt als Eingriffsbehörde, **die ihre eigene Tätigkeit in jahrzehntelanger Tradition als sozialpolizeiliche Überwachung, Erfassung und Repression und nicht als eine soziale Dienstleistungsbehörde verstanden hat**, erschwert auch heute noch den Zugang zum Amt für Jugend und Familie. Die Nutzer werden dadurch konzeptuell verwirrt, denn sie wissen immer wieder nicht, ob sie von den Jugendämtern Hilfe oder Verfolgung zu erwarten haben.“

Das stimmt, Klienten wenden sich an das Jugendamt um Hilfe und bereuen es später.

„Gleichzeitig veränderte sich die Rolle der Bürgerinnen und Bürger im Hilfesystem. Sie wurden mündig und selbstbewusst. Ihre Stellung in Gesellschaft und Hilfesystem wurde stärker. Aus "Hilfebedürftigen" wurden so hilfeberechtigte Bürgerinnen und Bürger, Nutzer und Kunden. In diesem Zusammenhang entwickelte sich eine völlig neue Hilfeaufgabe... Die bezirksnahe Familiensozialarbeit bringt für diese Primärversorgung drei wesentliche Voraussetzungen mit:

- Die Fachkräfte sind SozialarbeiterInnen, die von ihrer Ausbildung her Allgemeinpraktiker, d.h. Generalisten sind.

- Die territoriale Zuständigkeit eröffnet eine sozialräumliche Orientierung (lebenskontextnahes Angebot).
- Die umfassende Aufgabenstellung der Jugendwohlfahrt richtet sich an eine breite "Nutzergruppe" und bedingt somit in der Praxis eine gewisse Allzuständigkeit. **Ca. 75 % der Bevölkerung sind potentielle Adressaten der Jugendwohlfahrt...**

Also beinahe jeder! Man kann daher jeden Menschen, der Kinder hat, kontrollieren, insbesondere weil jeder Mensch irgendwann mit einer Lebenskrise konfrontiert ist, die in der Folge aufgelistet ist.

1. Existenzkrisen: bei Wohnungs- und Arbeitsverlust, bei Verschärfung von Armut, sozialer Benachteiligung und Ausgrenzung, bei Verlust von Einkommen und der alltäglichen Grundversorgung, wie Heizung, Strom, Wasser, wodurch insbesondere die Versorgung von kleinen Kindern erheblich gefährdet ist. Existenzkrisen tragen immer auch zu einer Verschärfung anderer Krisenformen bei.

2. Lebens- und Entwicklungskrisen: Daneben spielen Lebens- und Entwicklungskrisen eine Rolle, die bei kritischen Übergängen im Lebenslauf ("Trotzalter", ödipale Krisen, Schuleintritt, Pubertät, Ablösungskrisen, "Midlife" - Krise, Krankheit und Todesfälle) auftreten können, zumal wenn es an tragfähiger Unterstützung mangelt.

3. Familien- und Paarkrisen: Partnerkonflikte sind in der Regel der Ausgangspunkt dieser Krisen. Eltern-Kindbeziehungen werden durch Paarkonflikte gefährdet, insbesondere wenn alltägliche Spannungen nicht mehr ausgehalten werden können. Dann kann es zu aggressiven Konfliktaustragungen kommen, die sich als Kindesmisshandlung oder als Androhung von Trennung bzw. als ein tatsächliches Verlassen äußern können. In schweren Fällen von solchen Beziehungskrisen spielen vor allem Ablehnungen eine Rolle, die möglicherweise zu strukturellen Spaltungen in Familiensystemen und zur Vernachlässigung von Kindern führen. Heute entstehen Familienkrisen nicht zuletzt auf Grund nicht bewältigter Trennungserfahrungen und eines Nicht-Gelingens familialer Neuzusammensetzungen... Krisen sind Situationen, in denen Konfliktzuspitzungen in Familien zu Gefährdungen des Kindeswohles führen...Krisenarbeit in der Jugendwohlfahrt erfolgt daher rechtlich immer in einem Spannungsverhältnis zwischen der notwendigen Wahrung des Kindeswohls und der Achtung des Familienlebens...In der Regel gibt es keinen speziellen Krisenbereitschaftsdienst, der außerhalb der üblichen Dienstzeiten zu erreichen ist...So überlässt die Jugendwohlfahrt faktisch Polizeidienststellen und Kliniken das Feld der familialen Krisenintervention und verspielt damit die Chance produktiver Hilfeleistung...Fachliche

Kompetenzprobleme: ... Stattdessen **machen sich Allmachtsphantasien breit (die eigene Kompetenz wird überschätzt)** bzw. kommt es zu planlosem, reaktivem Agieren, das nicht selten bloß der eigenen Absicherung dient... **Institutionelle Krisenerfindung:**

Jugendwohlfahrtseinrichtungen reagieren nicht nur auf Krisen, sondern sie lösen Krisen auch selbst aus oder verschärfen sie, indem sie im Zuge normativer Anpassung abweichender Bevölkerungsgruppen (Überwachen und Strafen) **Alltagskonflikte in Familien als Krisen definieren, sie regelrecht erfinden**. Damit schaffen sie sich selbst eine

Legitimationsgrundlage für "hoheitliches" Einschreiten. So lösen sie allerdings im Familiensystem häufig eine Krise erst aus, so dass die Familien nicht selten erschreckt ausrufen: "Das hat uns gerade noch gefehlt!". Diese unreflektierte Ausübung staatlicher Definitionsmacht transportiert nicht nur normative Interessen privilegierter Schichten, sondern setzt auch traditionelle autoritäre Auffassungen über die Rolle der staatlichen Behörden fort.“
Erstaunlich, dass das hier zugegeben wird! Das Wiener Jugendamt bestreitet, dass es Alltagskonflikte in Familien als Krisen umdeutet.

„Für die Persönlichkeitsentwicklung (der Kinder) ist wesentlich, dass die Kontinuität der Beziehungen zu verlässlichen Bezugspersonen gewahrt wird, auf deren Grundlage eine emotionale Zuwendung sowie eine altersadäquate seelische und geistige Förderung und Anregung der Entwicklung der Kinder möglich werden... Häufig wird die Wahrnehmung von Kinderschutzaufgaben durch die Jugendwohlfahrtsträger als eine "Macht von oben" verstanden, die eine partnerschaftliche Begegnung und solidarische Unterstützung ausschließt.“
„Kinderschutz umfasst die gesamte Familie, das heißt: Kinder werden geschützt, Eltern werden in ihrer Not und Konfliktlage nicht allein gelassen.“

Das muss wohl ein Witz sein! Eltern, denen Kinder abgenommen werden, werden in aller Regel allein gelassen oder sogar wie AD widerrechtlich in die Psychiatrie gesperrt. Psychosoziale Hilfen gibt es nicht. Man geht ihnen sogar aus dem Weg und täuscht sie über die geplante Kindesabnahme hinweg. Dazu ein Zitat über Vorgehen bei Fremdunterbringung: „Wir empfehlen eine Übernahme des Kindes durch das Jugendamt bzw. die Pflegeeltern zu einem Zeitpunkt, an dem die Eltern direkt am Amt über die Fremdunterbringung des Kindes informiert werden.“⁹⁶⁶ Das bedeutet, die Eltern werden vom Kind weggelockt (zum Amt bestellt unter einem Vorwand), während das Kind von Krankenhaus (Kinderschutzgruppe) oder von Kindergarten bzw. Schule abgeholt wird.

⁹⁶⁶ Klinisch – forensische Medizin, Hrsg. Grassberger et al, Kapitel 9, Horak F., Aufbau und Konzept von Kinderschutzgruppen an Krankenanstalten in Österreich, Seite 97

„Ambulante Hilfen können sowohl von den Jugendwohlfahrtsträgern selbst als auch von den Trägern der freien Jugendwohlfahrt (Vereine) und Privatpersonen (TherapeutInnen, ErziehungshelferInnen, FrühförderInnen, etc.) erbracht werden. Die Landesregierung hat die Eignung von Trägern der freien Jugendwohlfahrt mit Bescheid festzustellen, wenn sie nach ihrem Ziel und ihrer organisatorischen und personellen Ausstattung in der Lage sind, entsprechende Aufgaben der Jugendwohlfahrt zu erfüllen. Sie stehen unter der Fachaufsicht der Landesregierung. Ebenso hat die Landesregierung die Anerkennung von Privatpersonen bescheidmäßig auszusprechen, wenn sie persönlich geeignet sind und durch Zeugnisse nachweisen, dass sie befähigt sind, die Leistungen der entsprechenden ambulanten Hilfen zu erbringen (§§ 8 u. 10 Abs. 1 u. 3 leg cit). Die Fachaufsicht der in der Jugendwohlfahrt tätigen Privatpersonen ist im StJWG nicht ausdrücklich geregelt. Sie erfolgt aber indirekt dadurch, dass ihr Einsatz durch die Fachkräfte der Familiensozialarbeit gesteuert wird... Vor allem haben diese **Fachkräfte**, von denen **nicht wenige Berufsanfänger** sind bzw. die ambulante Erziehungshilfe nur als **Ausweichberufsfeld** nutzen, **fachlich nur unzulänglich gelernt**, sich solidarisch auf die Lebenswelt benachteiligter Randschichten und kultureller Minderheiten einzustellen, sich für sie wirklich zu interessieren und sich für sie zu engagieren. Darüber hinaus **fehlen** ihnen nicht selten **methodische Kenntnisse**, reflektiert und erfinderisch mit Widerstand und Hilfeabwehr der oft unfreiwilligen Klientinnen und Klienten umzugehen... *Deshalb gehören die freien Träger kontrolliert!*

Obwohl gerade hier eine rasche Problembewältigung als Voraussetzung für die weitergehende Hilfe notwendig wäre, können Kosten für alltagspraktische Notlagen (Mietenrückstände, dringende Reparaturen im Haushalt, Nahrungsmittel, Schulbedarf, Haushaltshilfen etc.) nicht zügig und unbürokratisch aus dem Budget der Jugendwohlfahrt gedeckt werden. Für diese Ausgaben ist die Sozialhilfe zuständig, mit der die Betroffenen umständliche und stigmatisierende Genehmigungsverfahren verbinden.“

„Hilfe zur Erziehung außerhalb der Herkunftsfamilie/Fremdunterbringung von Minderjährigen ist mehr als eine Entscheidung oder eine nur einmalige Handlung. Sie ist ein Prozess, an dem viele Personen und Faktoren zusammenwirken. Es ist daher notwendig, den gesamten Zusammenhang von Lebensgeschichte und Lebensverhältnissen, Familienstrukturen und Familiendynamik, der aktuellen Krise und der weiteren Perspektive, der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft eines Kindes als ein Feld komplexer Wirkungszusammenhänge in den Blick zu nehmen und zu verstehen... Hilfe zur Erziehung/Fremdunterbringung kommt überhaupt nur in Frage, wenn FU (Fremdunterbringung) zur Gewährleistung der

Entwicklungsbedürfnisse eines Kindes im Vergleich mit den Gegebenheiten und Chancen in der Familie und mit den Möglichkeiten und Grenzen ambulanter Erziehungshilfen die am wenigsten schädliche Alternative darstellt... Widersprüchliche Einstellungen: Sie weist bei den Professionellen eine bemerkenswerte Doppelstruktur auf: Sie **schätzen die Unterbringung außerhalb der Herkunftsfamilie** für ihre Klienten (insbesondere, wenn diese gefährdet sind), nicht aber für ihresgleichen. (So würden sie beispielsweise in der Regel **ihre eigenen Kinder nicht in den Erziehungshilfe-Einrichtungen unterbringen**, die sie allerdings für Minderjährige ihrer Klientenfamilien selbstverständlich nutzen und für geeignet halten.)“
Weil die Mitarbeiter der JWT sehr wohl wissen, wie mit Kindern in diesen Einrichtungen umgegangen wird!

„Kostendruck/hohe Fremdunterbringungsrate: In der Situation öffentlicher Haushaltsschwierigkeiten wird das Leistungsangebot der Erziehungshilfen außerhalb der Herkunftsfamilie vor allem von Seiten der Kostenträger kritisch gesehen, fordern Finanzverwalter wie parlamentarische Gremienvertreter immer wieder die Reduzierung der Zahl der Fremdunterbringungen bzw. ihre haushaltsmäßige Plafonierung, um Einsparungen zu erzielen oder wenigstens das weitere Ansteigen der Fremdunterbringungskosten zu vermeiden. Umso bemerkenswerter ist, dass die Fremdunterbringungsrate national wie international auf hohem Niveau erstaunlich stabil und Hilfen zur Erziehung außerhalb der Herkunftsfamilie (nicht zuletzt auf Grund ihrer Verankerung als gesetzliche Pflichtaufgabe) eine gern angewandte "Maßnahme" geblieben sind.“

„Die Fachkräfte haben insbesondere die Aufgabe, der zurückbleibenden Familie beizustehen, den Kontakt mit ihr zu halten, ein Zeichen der Verbundenheit zu schicken und beraterisch zu helfen, um das unvermeidliche Trauma der Trennung so gering wie möglich zu halten.“

„Die Pflegeplatzunterbringung ist eine Form der Hilfen zur Erziehung. Sie stellt für Kinder in einer bestimmten Situation ein besonderes Angebot dar und sieht sich als eine Lösung auf Zeit, mit Bezug zur Herkunftsfamilie.“

Aufgaben der JWT werden an freie Träger übertragen.

Wer überprüft die freien Träger?

Wer trägt die Verantwortung für sie?

Hierzu ein Zitat von Deegener / Körner⁹⁶⁷: „Eine entsprechende Verpflichtung für den Jugendhilfeträger als Hauptverantwortlichen für den eigentlichen Hilfeprozess scheint es nicht zu geben. Es liegt die Vermutung nahe, dass die einzige externe Qualitätsprüfung der Tätigkeit des Jugendamtes vom Rechnungshof wahrgenommen wird.“

„Aufgaben der Jugendwohlfahrt

- Die Jugendwohlfahrt hat die grundlegende Bedeutung der Familie für die Entwicklung des Minderjährigen zu beachten
- Sie hat die Familie bei der Pflege und Erziehung zu beraten, zu unterstützen und mit ihr zusammenzuarbeiten, um sie zu befähigen, Pflege und Erziehung des Minderjährigen soweit als möglich selbst wahrzunehmen
- Die Jugendwohlfahrt darf in familiäre Bereiche und Beziehungen nur soweit eingreifen, als dies zum Wohl des Minderjährigen notwendig ist
- Sie hat einzugreifen, wenn die Erziehungsberechtigten das Wohl des Minderjährigen nicht gewährleisten, besonders dann, wenn diese Gewalt anwenden oder körperliches oder seelisches Leid zufügen
- Die Jugendwohlfahrt hat das gesellschaftliche Umfeld des Minderjährigen einzubeziehen
- Wichtige, dem Wohl des Minderjährigen dienende soziale Beziehungen sind zu erhalten, zu stärken oder neu zu schaffen
- Die Leistungen der Jugendwohlfahrt haben sich nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und anerkannten Methoden der einschlägigen Fachgebiete zu richten
- Regionale Bedürfnisse und Bevölkerungsstrukturen sind zu berücksichtigen
- Die Zusammenarbeit aller Einrichtungen der Jugendwohlfahrt ist anzustreben
- Die Jugendwohlfahrt hat für die allgemeine Bewusstseinsbildung über die

Bedürfnisse von Minderjährigen, die Aufgaben der Familie und die Gewaltlosigkeit in der Erziehung zu sorgen für das Kindeswohl sorgen und eintreten ist nicht nur Schutz des Kindes, sondern vor allem die Herstellung förderlicher Bedingungen für das Heranwachsen.

Das Minimum ist die zentrale Orientierung Kinder brauchen nicht unbedingt viel, aber sie benötigen das für ihr Alter und für ihre Entwicklung Richtige und das auf jeden Fall sicher und verlässlich. Kinder benötigen das Minimum in den Bereichen

⁹⁶⁷ Deegener G., Körner M., Risikoerfassung bei Kindesmisshandlung und Vernachlässigung, Theorie, Praxis, Materialien, 2. Auflage Papst 2008

- Pflege und Erziehung
- Versorgung und Sicherheit
- Beziehung und Bindung
- Schutz und Aufsicht
- grundsätzliche Förderung
- Vermittlung von Werten

Die Jugendwohlfahrt leistet nur das, was Eltern nicht können. Wenn Eltern nicht alles können heißt nicht, dass sie nichts können. Jugendwohlfahrt ist nur dort zuständig, wo Eltern vom Minimum abweichen.

Die Jugendwohlfahrt muss das Fehlende ermöglichen

- nicht mehr
- nicht weniger
- nichts anderes

Die Zeit als zentrales Organisationsprinzip

- **nicht zu früh, nicht zu spät**
- **sondern zur richtigen Zeit**
- **nicht zu kurz nicht zu lang**
- **aber nicht länger als nötig.**⁹⁶⁸

Wie dumm dieser Text ist, kann man ermessen, wenn ein Arzt zu seinem Patienten, auf die Frage, wie er ein Medikament einzunehmen hat, antworten würde: „Nicht zu früh, nicht zu spät, sondern zur richtigen Zeit. Nicht zu kurz und nicht zu lang, aber nicht länger als nötig.“

Am 11.3.2013 fand die Veranstaltung „**Von der Jugendwohlfahrt zur modernen Jugendhilfe**⁹⁶⁹“ in 1070 Wien statt. Hierbei berichtete Elisabeth Baum-Breuer über ihren ersten Kontakt als Klient mit einem Sozialarbeiter, den sie später als engagierten und netten Kollegen kennen lernte: „Ich habe mich wie ein Stück Dreck behandelt gefühlt.“ Weiters berichtete sie über Schweden und die Anzahl der Sozialarbeiter. Sie führte aus, dass in Mödling mit einer Einwohnerzahl von ca. 120.000 Menschen 10 Sozialarbeiter beschäftigt seien. Würde man die schwedischen Verhältnisse installieren, wären dies 70 Sozialarbeiter.

Aus ihrer Sicht seien „Sozialarbeiter Querdenker und unbequem...daher begehrt als die Direktoren von Heimen, die Kinder betreuen.“

⁹⁶⁸ Aufgaben der Jugendwohlfahrt-Beilage email 20100222(Arbeitsunterlagen).pdf

⁹⁶⁹ http://www.armutskonferenz.at/index.php?option=com_content&task=view&id=421

Der bereits erwähnte **Roland Fürst** kritisierte in mehreren Punkten das System der Sozialarbeit und der Jugendwohlfahrt:

1. Ihr Gegenstand sei beliebig, weil es über wesentliche Begriffe wie z.B. Kindeswohl keinen Konsens gäbe. Wenn man 10 SozialarbeiterInnen fragt, erhält man 10 verschiedene Antworten.
2. Die relevanten Einschätzungen werden nicht durch die JWT sondern durch die Richter getroffen.
3. Es gibt keine empirischen Befunde. „Wir forschen nicht...die JWT-Forschung führt ein Schattendasein... wir bauen auf dünne empirische Befunde auf.“
4. Das System sei fremdbestimmt und habe keine Lobby, viele freie Träger würden nicht ernst genommen. Weiters führt er aus, dass er eine Bezirksjugendamtsleiterin kenne, die vorher in einer Bank die Kassa gemacht hätte. Dann hätte sie irgendeinen Job gesucht, zusammen mit dem zuständigen Bezirkshauptmann handle es sich um ein „fachliches Duo infernal“.
5. Es sei nicht nur finanziell unterversorgt, sondern auch sehr unterschiedlich. Das Fallbudget betrage in Wien 340 € bis 390 €, in OÖ 80 € bis 100 €, hinzu komme, dass das Geld ineffektiv verwendet werde.
6. Es fehlen Mitarbeiter, laut Schätzung Dimitz 500, laut Fürst 450 bis 500.
7. Das System der Fremdunterbringung sei schlecht. „Verstärkt traumatisierte Kinder werden mit anderen verstärkt traumatisierten Kindern zusammengebracht, das Personal zeichne sich durch hohe Fluktuation, durch Burnout und dadurch dass es un- bis teilqualifiziert sei, aus.“ Es gibt Bundesländer, die keine Krisenplätze haben und daher die Kinder verschicken.
8. Die JWT ist nach den Bedürfnissen der Verwaltung und der Politik organisiert, **die Bedürfnisse der Kinder werden hintangestellt.**
9. Es gibt **kein adäquates Beschwerdemanagement** und **Akteneinsicht** sei reine **Zufallssache.**
10. Schließlich sei er bezüglich neuem Bundeskinder – und Jugendhilfegesetz⁹⁷⁰ enttäuscht, er habe sich dreimal dazu im Parlament äußern dürfen, um dann festzustellen, dass die Version, die seit 4 Jahren schon bestanden hatte, wortwörtlich geblieben war.

⁹⁷⁰ <http://www.bmwfj.gv.at/Presse/AktuellePressemeldungen/Seiten/MitterlehnerNeuesBundes-Kinder-undJugendhilfegesetzimMinisterratbeschlossen.aspx>

Ein Sozialarbeiter brachte es in der Diskussion auf den Punkt: „Es sei der schönste Arbeitsplatz der Welt, wenn nur die Klienten nicht da wären“.

Zur gelebten Praxis gehört auch, dass 80 % der Aufgaben von so genannten freien Trägern wahrgenommen bzw. an diese delegiert werden. Hier liegt eine Verfilzung von Interessen und ökonomischen Beziehungen vor, die undurchsichtig ist und nur erahnt werden kann. Dass hier nicht alles zu Besten steht, ergibt sich aus einem Kommentar der Grazer JWT& über „Konkurrenz der Professionellen und Machtkämpfe im Hilfssystem“.

Schließlich weisen wir darauf hin, dass die Auflassung der großen Kinderheime zweifellos einen Fortschritt darstellte, der von den Betroffenen und auch Teilen der Sozialarbeit begrüßt wurde. Wenn man aber glaubt, dass nunmehr Missbräuche und „Heimskandale“ der Vergangenheit angehören, so ist man naiv. Etliche grundlegende Bedingungen blieben gleich, das Personal ist dasselbe. Kleinere Einheiten sind aber teilweise noch schwerer kontrollierbar als große. Dass in einigen Wohngemeinschaften bzw. sozialpädagogischen Wohnheimen die Beschäftigten wissen, dass sie Transparenz scheuen müssen, ergibt sich aus deren Praktiken: Es besteht weiterhin Abschottung von der Außenwelt. Die Telefongespräche und Kontakte der Kinder mit Angehörigen werden überwacht. Besuchskontakte werden restriktiv gehandhabt, wobei die weitere Einschränkung als „Strafe“ für Angehörige im Raum steht⁹⁷¹. Es besteht ein Verbot für Kinder, Mobiltelefone und Fotoapparate zu besitzen, wobei die Habseligkeiten vom Reinigungspersonal in dieser Richtung durchsucht werden. Schließlich wird Dritten verboten, die Einrichtungen zu betreten, geschweige denn zu fotografieren⁹⁷².

Beklagt wird sowohl von Betroffenen als auch von Sozialarbeitern der Umstand, dass jedes Bundesland andere gesetzliche Regelungen aufweist. Zwar ist es unmittelbar einsichtig, dass ein oberösterreichisches Kind keine anderen Bedürfnisse als ein Wiener oder Salzburger Kind hat und dass diese Lage dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht. Hingegen fehlt jeglicher politischer Wille, an Föderalismus in diesem Bereich etwas abzuändern, zumal zahlreiche Existenzen und politische Funktionen sowie Finanzhoheit damit verknüpft ist.

Die JWT ist eine Institution, die bundesweit keine verwertbare Statistik über ihr Handeln und Erfolge /Misserfolge legen kann. Aufgrund unterschiedlicher Bestimmungen und

⁹⁷¹ Begründet wird dies damit, dass sich das Kind „besser eingewöhnen muss“, oder „es nicht ins einem Interesse wäre, die Bezugspersonen öfter zu sehen“

⁹⁷² Eigene Beobachtungen der BIK

Vorgangsweisen wäre eine bundesweite verwertbare Statistik in diesem Sinne gar nicht möglich.

Wer nun seine Hoffnungen auf das neue Kinder – und Jugendhilfegesetz 2013 setzt, wird herb enttäuscht werden. Georg Dimitz warnt in: Offener Brief an die Abgeordneten im Nationalrat - Betrifft: Kinder und Jugendhilfegesetz 2013⁹⁷³:

„Es soll nicht heißen wir hätten nicht gewarnt...

... Wir die unterzeichneten ExpertInnen- und Hilfeorganisationen warnen vor der Wirkung, den der Beschluss des Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 in der Ihnen vorliegenden Fassung auf in Not geratene Kinder und deren Eltern haben wird!

... Wenn Sie dem Gesetzesentwurf in der vorliegenden Form Ihre Zustimmung geben, verantworten Sie persönlich Verschlechterungen im Notsystem für alle Kinder in Österreich.

... Selbst das so genannte "4-Augen-Prinzip" bei der Gefährdungsabklärung von in Not geratenen Kindern bzw. Familien wird durch die Wortwahl "erforderlichenfalls" im Gesetz unwirksam – es entfällt damit jegliche Verpflichtung zur Umsetzung.“

Zusammenfassend lautet die Theorie der Sozialarbeit und der JWT, dass sie dem Kindeswohl dienen und den Menschen helfen. Die gelebte Praxis hingegen ist eine völlig andere, nämlich hoheitliches Handeln in einem intransparenten, an Bedürfnissen der Verwaltung organisiertem System ohne empirische Forschung und mit einer inadäquaten bis schädlichen Vorgangsweise der Fremdunterbringungen. Diese Kritik stammt nicht nur (oder ausschließlich) von der BIK, sondern spiegelt das Erleben der Sozialarbeiter wider und wird auch von namhaften Fachvertretern der Sozialarbeit so gesehen. Die „Heimskandale“ gehören nicht nur der Vergangenheit an; die Misstände setzen sich aktuell fort, sind nur aufgrund kleinerer abgeschotteter Einheiten unter freien Trägern verlagert.

Es sei auch an das tolle Programm der „lebensweltorientierten Sozialpädagogik“ erinnert. Warum studiert man Sozialpädagogik? Die zwei häufigsten Antworten waren: „Persönliches Interesse am Beruf“ und „Helfen, arbeiten mit Menschen“. Das Verständnis von

⁹⁷³ http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20130319_OTS0051/offener-brief-an-die-abgeordneten-im-nationalrat-betrifft-kinder-und-jugendhilfegesetz-2013?utm_source=2013-03-19&utm_medium=email&utm_term=inline&utm_content=html&utm_campaign=mailaboeinzel

Sozialpädagogik unter den 167 Studenten dieser Umfrage: 93,4 % Arbeit mit / am Menschen und Menschen helfen: 16,8 %.⁹⁷⁴

Mit gewissem Humor verfasst steht darüber: „Hilf Dir selbst, sonst hilft Dir ein Sozialpädagoge!“

Im Lehrbuch, aus dem eben zitiert wurde, finden sich immer wieder Werbeeinschaltungen. Ein Beispiel: „Werbung. Sie sind der Meinung, **Sozialpädagogen** können lediglich **Kaffee** trinken, **Wollsocken** stricken und unnütze **Diskussionen** führen? Dieses allgemeine Bild des Sozialpädagogen ist längst **überholt!** **Sozialpädagogen** von heute sind flexible, selbständige, eigenverantwortliche Mitarbeiter, die durch Kreativität und Teamgeist bestechen. Durch ihre umfangreiche Ausbildung sind sie in der Lage, ihr kritisches Weltbild global für die Hilfsbereitschaft anderer Menschen umzusetzen.“ *Um sich dieses Selbstbild zu erhalten, darf man nicht allzu viel reflektieren.* Man darf auch Sozialarbeit nicht kritisieren: „Das viele Kritisieren und Problematisieren in den eigenen Reihen muss aufhören.“⁹⁷⁵

Die Autoren beenden diesen Abschnitt über Anspruch und Wirklichkeit der sozialen Arbeit / Sozialpädagogik mit der Drohung:

„Hilf Dir selbst, sonst hilft Dir ein Sozialpädagoge!“

7.5 Jugendwohlfahrtsgesetz und verwandte Gesetze

„Im Jahr 1989 hat der Nationalrat – neben vielen anderen – einige Gesetze beschlossen, die für die Rechtsstellung junger Menschen und ihrer Eltern von größter Bedeutung sind. Zugleich setzen diese Rechtsänderungen die – im wesentlichen – 1970 begonnenen Reformen des Familienrechts fort; hält man sich die wesentlichen Zielsetzungen dieser Reformen, so die Beseitigung rechtlicher Ungleichbehandlungen aufgrund des Geschlechtes, der Geburt oder des Standes, vor Augen, können die Rechtsänderungen des Jahres 1998 auch als Endschritte der Familienrechtsreform betrachtet werden.“⁹⁷⁶

Das Jugendwohlfahrtsgesetz JWG wurde somit 1989 verabschiedet und später in Landesausführungsgesetzen umgesetzt. Das Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz datiert z.B. aus dem Jahr 1990 (Änderungen erfolgten 2007 und 2012). Nach 1989 folgte eine teilweise

⁹⁷⁴ Schilling J., Soziale Arbeit a.a.O.

⁹⁷⁵ Schilling J., a.a.O.

⁹⁷⁶ Ent-Frischengruber: Jugendwohlfahrtsrecht, Manz 1992. Wenn Kommentar erwähnt wird, wird aus diesem Werk zitiert.

Änderung des Bundesgesetzes JWG 1999. Die Politiker haben offenbar den Begriff „Endschritt der Familienrechtsreform“ sehr wörtlich aufgefasst und sich Zeit mit Reformen gelassen. Allerdings werden sie selbst von den Härten gesetzlicher Bestimmungen in der Regel nicht betroffen.

§1 JWG definiert die Aufgabe der öffentlichen Jugendwohlfahrt

(1) Die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge (öffentliche Jugendwohlfahrt) hat

1. für die Betreuung der Mütter, der werdenden Mütter und ihrer Leibesfrucht sowie von Säuglingen und deren Eltern vorzusorgen (Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge),
2. die Entwicklung Minderjähriger durch Anbot von Hilfen zur Pflege und Erziehung zu fördern und durch Gewährung von Erziehungsmaßnahmen zu sichern (Jugendfürsorge).

§2 JWG Familie und öffentliche Jugendwohlfahrt

(1) Der öffentlichen Jugendwohlfahrt kommt die allgemeine Aufgabe zu, die Familie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Pflege und Erziehung Minderjähriger zu beraten und zu unterstützen.

(2) Öffentliche Jugendwohlfahrt ist zu gewähren, wenn und insoweit die Erziehungsberechtigten das Wohl des Minderjährigen nicht gewährleisten.

(3) Die öffentliche Jugendwohlfahrt darf in familiäre Bereiche und Beziehungen nur insoweit eingreifen, als dies zum Wohl des Minderjährigen notwendig ist. Dies ist besonders auch dann der Fall, wenn zur Durchsetzung von Erziehungszielen Gewalt angewendet oder körperliches oder seelisches Leid zugefügt wird.

(4) Der Jugendwohlfahrtsträger hat Meldungen über den Verdacht der Vernachlässigung, Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen, welche gemäß § 37 oder auf Grund berufsrechtlicher Ermächtigungen oder Verpflichtungen an den Jugendwohlfahrtsträger erstattet werden, personenbezogen zu erfassen und unverzüglich zu überprüfen. Diese Daten sind nur zur Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt zu verarbeiten, zu benutzen, zu übermitteln oder zu überlassen. Unrichtige Daten sind von Amts wegen zu löschen.

Aus dieser Gesetzesstelle leitet sich das Primat der Familienerziehung und der Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffes ab, aber auch die Verpflichtung bei Gewaltanwendung und Zufügung körperlichen oder seelischen Leides durch rechtswidrige Erziehungsmittel einzugreifen.

JWF ist allen Personen im Inland zu gewähren, Träger ist das Land. Örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Betroffenen.

§ 6 JWG erfordert eine fachliche Ausrichtung und Fortbildung.

§ 8 JWG führt zu verstärkter Heranziehung der Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt, sofern es sich nicht um hoheitliche Aufgaben handelt.

„Eine solche Heranziehung entspricht nicht nur weitgehend den Verhältnissen im Ausland, sondern fördert auch den wünschenswerten Wettbewerb bei Anbot und Erbringung sozialer Leistungen...im Rahmen der freien Beweiswürdigung kommt den Wahrnehmungen des freien JWT wegen seines fachlichen Naheverhältnisses besondere Bedeutung zu.“

Nach § 9 JWG gibt es eine Verschwiegenheitspflicht,

§ 10 JWG Kinder und Jugendanwalt:

Die Jugendwohlfahrtsträger sind berufen,

1. Minderjährige, Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter in allen Angelegenheiten zu beraten, die die Stellung des Minderjährigen und die Aufgaben des Erziehungsberechtigten betreffen,
2. bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen über die Pflege und Erziehung zu helfen.

Kommentar siehe Fußnote Ent - Frischengruber: „Die Schaffung einer besonderen organisatorischen Einrichtung hat das Parlament zu Recht abgelehnt. Wir brauchen keine weiteren Organisationen an der Spitze mit zusätzlichem Aufwand, sondern helfende Menschen in der Basis, die die tägliche Kleinarbeit leisten.“

§ 12 JWG listet soziale Dienste auf.

§ 14 JWG definiert den Begriff Pflegekinder. Laut § 15 JWG ist die Vermittlung von Pflegeplätzen dem öffentlichen JWT vorbehalten.

§ 22 JWG betrifft Heime, die der Bewilligung des JWG bedürfen und seiner Aufsicht unterliegen.

Laut § 24 JWG werden die Voraussetzungen für eine Adoptionsvermittlung vom JWT geprüft.

§§ 26 ff JWG regeln die Hilfen zur Erziehung.

§ 28 JWG Volle Erziehung

(1) Volle Erziehung umfasst die Pflege und Erziehung des Minderjährigen in einer Pflegefamilie, bei Personen gemäß § 21 Abs. 2, in einem Heim, in einer sonstigen Einrichtung (§ 12 Abs. 1 Z 7) oder durch nicht ortsfeste Formen der Pädagogik, sofern der Jugendwohlfahrtsträger mit der Pflege und Erziehung zur Gänze betraut wurde.

(2) Ist die volle Erziehung erforderlich, so haben, vor allem bei Säuglingen und Kleinkindern, Pflege und Erziehung in einer Pflegefamilie den Vorrang.

§ 30 JWG Erziehungshilfen gegen den Willen der Erziehungsberechtigten

Stimmen die Erziehungsberechtigten einer notwendigen Erziehungshilfe nicht zu, so hat der Jugendwohlfahrtsträger das zur Wahrung des Wohles des Minderjährigen Erforderliche zu veranlassen.

Kommentar: „Nun sollen aber die JWT einen Hinweis erhalten, dass sie, wenn zwar nach ihrem Dafürhalten eine Erziehungsmaßnahme erforderlich ist, das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten aber nicht gelingt, tätig werden müssen. Sie haben dann das jeweils Erforderliche zu veranlassen. Das wird im Allgemeinen – bei Anwendbarkeit des österreichischen Rechts – ein Vorgehen im Sinne des erwähnten § 215 ABGB sein“.

§ 37 JWG Mitteilungspflicht

(1) Behörden, Organe der öffentlichen Aufsicht sowie Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Minderjährigen haben dem Jugendwohlfahrtsträger über alle bekannt gewordenen Tatsachen Meldung zu erstatten, die zur Vermeidung oder zur Abwehr einer konkreten Gefährdung eines bestimmten Kindes erforderlich sind.

(2) Ergibt sich für in der Begutachtung, Betreuung und Behandlung Minderjähriger tätige Angehörige eines medizinischen Gesundheitsberufes sowie für in der Jugendwohlfahrt tätige oder beauftragte Personen, die auf Grund berufsrechtlicher Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, der Verdacht, dass Minderjährige misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind, haben sie, sofern dies zur Verhinderung einer weiteren erheblichen Gefährdung des Kindeswohles erforderlich ist, dem Jugendwohlfahrtsträger Meldung zu erstatten.

(3) Soweit die Wahrnehmungen der in der Jugendwohlfahrt tätigen oder beauftragten Personen, die auf Grund berufsrechtlicher Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, drohende oder sonstige bereits eingetretene Gefährdungen des Kindeswohles betreffen, sind diese zur Mitteilung an den Jugendwohlfahrtsträger berechtigt, soweit die Wahrnehmungen Minderjährige betreffen und die Information der Abwendung oder Beseitigung der Gefährdung dient. Weitergehende Ausnahmen von bestehenden Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.

(4) Wirkt ein Minderjähriger oder ein ihm gegenüber Unterhaltspflichtiger im Einzelfall an der Ermittlung seiner Einkommens- oder Vermögensverhältnisse nicht ausreichend mit, so haben die Träger der Sozialversicherung und die Arbeitgeber auf Ersuchen des

Jugendwohlfahrtsträgers über das Versicherungs- oder Beschäftigungsverhältnis der Genannten Auskunft zu geben.

Das ist also die gesetzliche Grundlage, die zum Zeitpunkt der Entstehung dieses Schwarzbuches inklusive Übergabe als Petition an das Parlament gilt.

Das **Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 - B-KJHG 2013**) wurde am 21. März 2013 im Nationalrat beschlossen und wird ab 1. Mai 2013 Inkrafttreten.

Mit einem neuen Anfang im Text:

Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe

§ 1. (1) Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Die Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen ist in erster Linie die Pflicht und das Recht ihrer Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen.

(3) Eltern und sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen sind bei der Ausübung von Pflege und Erziehung durch Information und Beratung zu unterstützen und das soziale Umfeld zu stärken.

(4) Wird das Kindeswohl hinsichtlich Pflege und Erziehung von Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauter Personen nicht gewährleistet, sind Erziehungshilfen zu gewähren.

(5) In familiäre Rechte und Beziehungen darf nur insoweit eingegriffen werden, als dies zur Gewährleistung des Kindeswohls notwendig und im Bürgerlichen Recht vorgesehen ist.

(6) Die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt in Kooperation mit dem Bildungs-, Gesundheits- und Sozialsystem.

„Zu § 1: Kinder und Jugendliche brauchen für eine stabile Entwicklung primäre Bezugspersonen, die sie durch ihr Leben begleiten, sie fördern und schützen. Für diese Aufgabe ist niemand in vergleichbarer Weise prädestiniert wie die Eltern. Die Anerkennung der Elternverantwortung und der damit verbundenen Rechte findet daher ihre Rechtfertigung darin, dass Kinder und Jugendliche ihres Schutzes und ihrer Hilfe bedürfen, um sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der Gemeinschaft zu entwickeln.

Mit Art. 18 KRK haben sich die Vertragsstaaten verpflichtet, Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Erziehungsaufgaben zu unterstützen. Wenn sie sich jedoch nicht in geeigneter Weise um die Kinder und Jugendlichen kümmern (können), hat der Staat für den notwendigen Schutz und die Fürsorge zu sorgen. Dies bedeutet nicht, dass jedes singuläre Defizit oder jede Nachlässigkeit den Staat berechtigt, die Eltern von der Pflege und Erziehung auszuschalten. Vielmehr muss er stets dem grundsätzlichen Vorrang der Eltern Rechnung tragen. Art und Ausmaß von Eingriffen bestimmen sich nach dem Ausmaß des Unvermögens der Eltern und danach, was im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen geboten ist. Der Kinder- und Jugendhilfeträger muss daher nach Möglichkeit zunächst versuchen,

durch helfende und unterstützende Maßnahmen, ein verantwortungsvolles Verhalten der Eltern und sonstiger mit der Obsorge betrauter Personen herzustellen. Er ist aber nicht darauf beschränkt, sondern kann, wenn solche Maßnahmen keinen Erfolg gebracht haben oder einen solchen nicht erwarten lassen, die Entziehung von Pflege und Erziehung oder sonstigen Teilen der Obsorge veranlassen. In diesen Fällen muss er angemessene Lebensbedingungen für ein gesundes Aufwachsen der Kinder und Jugendlichen schaffen.“

Neu ist auch, dass der Punkt Dokumentation zumindest ansatzweise geregelt wird:

Dokumentation § 9.....

(3) Die Dokumentation über Leistungen im Sinne des 3. Abschnitts des 2. Hauptstücks hat darüber hinaus jedenfalls Angaben zum Inhalt von Gefährdungsmitteilungen, Art und Umfang der festgestellten Gefährdung, Sozialanamnese der betroffenen Kinder und Jugendlichen, Inhalte des Hilfeplans, sowie Daten von Auskunftspersonen zu enthalten.

Dass die Agenden der JWT hauptsächlich durch freie Träger vollzogen werden, bleibt:

Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen

§ 11. (1) Auf Antrag ist vom Kinder- und Jugendhilfeträger über das Vorliegen der Eignungsvoraussetzung bei privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen mit Bescheid zu entscheiden. Ändern sich die Eignungsvoraussetzungen, sind diese neuerlich zu prüfen und der Bescheid allenfalls abzuändern.

(2) Bei der Eignungsfeststellung ist insbesondere zu prüfen, ob die private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung über ein fachlich fundiertes Konzept, Fach- und Hilfskräfte in der jeweils erforderlichen Anzahl sowie über geeignete Räumlichkeiten und ausreichende wirtschaftliche Voraussetzungen verfügt.

(3) Über die Leistungserbringung durch geeignete private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen können Leistungsverträge abgeschlossen werden, in denen unter anderem Art, Umfang und sonstige Bedingungen der Leistungserbringung sowie die Leistungsentgelte geregelt werden können.

(4) Die Leistungserbringung durch private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen unterliegt der Aufsicht des Kinder- und Jugendhilfeträgers. Die Behebung von Mängeln ist mit Bescheid aufzutragen. Liegen die Eignungsvoraussetzungen nicht mehr vor, ist die Bewilligung zu widerrufen.

(5) Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sind verpflichtet, im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, der Aufsicht und der Leistungserbringung dem Kinder- und Jugendhilfeträger die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, notwendige Dokumente vorzulegen,

die Kontaktaufnahme mit den betreuten Kindern und Jugendlichen und die Besichtigung von Räumlichkeiten zuzulassen.

Fachliche Standards werden gesetzlich eingefordert. Wie sollen sie aussehen?

Fachliche Standards

§ 12. (1) Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind nach fachlich anerkannten Standards sowie dem aktuellen Stand der Wissenschaften zu erbringen.

Das neue Gesetz soll im Einklang zur KRK stehen.

„Einführung der Kinderrechte als handlungsleitende Prinzipien neben dem Kindeswohl
Mit der Ratifikation der UN-Kinderrechtskonvention und der Verabschiedung des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern wurden das handlungsleitende Prinzip des Kindeswohls sowie das Recht auf Gleichbehandlung und Achtung der Meinung von Kindern und Jugendlichen als Leitgedanken der Kinder- und Jugendhilfe besonders unterstrichen. **Kinder** und Jugendliche werden nunmehr **primär** als **Trägerinnen/Träger von Rechten** und **nicht mehr als Objekte wohlmeinender Fürsorge** betrachtet.“

Unser Kommentar: Wenn das nicht nur Phrasen auf dem Papier sein sollen, muss die JWT - Behörde ab sofort gehörig umdenken. Dieses Handlungsprinzip setzt eine grundlegend andere und neue Orientierung der JWT voraus und wir betrachten dieses als Grundlage einer Komplettreform.

7.6 Garantenstellung

Ist die Sozialarbeiterin schuld, wenn ein Kind zu Tode kommt? Trifft die Behörde überhaupt irgendein Verschulden in diesem Fall?

„Ich will zu diesem schrecklichen Fall noch bemerken, dass die Fürsorgerin der niederösterreichischen Landesberufsvormundschaft St. Pölten welche die Obsorge dieses Mündels betraf, kein Verschulden trifft. Das Kind war erst kurze Zeit bei der Mutter. Die Fürsorgerin hat die ihr obliegenden Besuche entsprechend ihrem großen Sprengel gemacht. Spuren von Misshandlungen an diesem armen Kleinen wurden erst kurz vor der Tat von der Mutter bemerkt, aber der Lebensgefährte verstand es, dieselben der Mutter als natürliche Vorkommnisse darzustellen. Das Kind selbst hat nie geklagt.“

Die Sozialarbeiterin heißt hier „Fürsorgerin“. Das ist der Hinweis, dass der Text aus dem Jahr 1930 stammt (Der martervolle Tod des armen Kindes Alfred Sychra, welcher sich am 22

Jänner 1930 in Harland bei St. Pölten ereignete, hat weit über die Grenzen Österreichs die Menschen aufgerüttelt.⁹⁷⁷).

Die Sozialarbeiterin hat somit das Menschenmögliche getan, die Behörde ist schuldlos. Somit könnte der Text auch aus unserer Zeit stammen, denn jetzt klingt es so: „Innerhalb ihres Ermessensspielraumes hatte die Sozialarbeiterin keine Möglichkeit, anders zu handeln“, begründete die Vorsitzende Beatrix Kiechl den Freispruch für die Sozialarbeiterin. Zudem müsse man von dem Erkenntnisstand ausgehen, den die 49-Jährige damals gehabt habe. Der Senat sei zu dem Schluss gekommen, dass keine objektive Sorgfaltswidrigkeit vorliege. Was – auch wenn vor Gericht kein Systemverschulden verhandelt wurde – insofern über den Fall hinaus von Interesse ist, als das Luca-Drama eine heftige Debatte über die Pflichten und praktischen Möglichkeiten der Jugendwohlfahrt verursacht hatte. Markus Orgler, Verteidiger der Sozialarbeiterin, betonte, dass kein „kausaler Zusammenhang“ zwischen den von der Frau unterlassenen Maßnahmen und dem tragischen Schicksal des Buben bestehe. „Selbst wenn sie eine Kindeswegnahme veranlasst hätte, hätte es in der Praxis sicher länger als drei Wochen gebraucht, diese auch wirklich einzuleiten.“ Denn solche Maßnahmen würden niemals innerhalb von so kurzer Zeit von einem Bezirksgericht abgehandelt. „Von vornherein betrachtet, war der Fall Luca ein Durchschnittsfall für meine Mandantin“, sagte Orgler. Im Nachhinein sei es immer leichter zu entscheiden. Seine Mandantin nannte er ein „Bauernopfer“.⁹⁷⁸

Noch drastischer drückt es die Justiz bzw. Dr. Oskar Maleczky Richter des Landesgerichts Korneuburg aus: „Nicht jede Fehleinschätzung der familiären Situation ist strafrechtlich relevant (sozial inadäquat). Hier geht es um Risikomanagement. Auch Arbeitsüberlastung spielt oft eine Rolle. Bei solch gefahrgeneigter Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft dürfen nur unvermeidbare Fehler strafrechtlich relevant sein. Selbst solche Fehler des Jugendamts sind allerdings nur strafbar, wenn die geforderte Handlung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Verletzung des Kindes verhindert hätte. Das trifft normalerweise nur auf eine unvermeidbar unterlassene Fremdunterbringung oder Maßnahme zu, die unmittelbar zu einer solchen geführt hätte. Strafflos sind daher unterlassene Hausbesuche oder Kontrollen, die nur Verdachtsmomente zutage gefördert oder erhärtet und nicht die sofortige

⁹⁷⁷ Bundesstaatlicher Fürsorgerat Luise Feldmann, Direktorin der Magistratsabteilung VI (Fürsorgeamt) Fürsorgeamt Betrachtungen über Kindesmisshandlungen St. Pölten veröffentlicht in Zeitschrift für Kinderschutz XXII Jahrgang Mai – Juni 1930 Nr. 5-6 Seite 75

⁹⁷⁸ http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/579878/Fall-Luca_Haft-fuer-Mutter-Freispruch-fuer-Sozialarbeiterin

Kindesabnahme zur Folge weder im Fall „Luca“ noch (nach derzeitigem Informationsstand) im Fall „Cain“ strafbar.⁹⁷⁹

Das JWG 1989 sieht die Aufgaben des Jugendwohlfahrtsträgers (JWT) in erster Linie in der Hilfe und Unterstützung bei der Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Die in § 2 Abs 4 JWG statuierte Pflicht zur Überprüfung eines Verdachts von Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauchs ist iZm der Eingriffsbefugnis in elterliche Rechte geregelt und begründet noch keine Garantenstellung iSd § 2 StGB. Ein unmittelbarer Schutzauftrag findet sich erst im Familienrecht.

Die Garantenstellung des JWT und damit seiner Mitarbeiter kann entweder aus der Betrauung mit der Obsorge durch das Gericht resultieren (§ 213 ABGB aF) oder aber aus der ex lege eingeräumten Obsorge nach § 215 Abs 1 2. Satz ABGB aF. Demnach hat der JWT bei Gefahr im Verzug die erforderlichen Maßnahmen der Pflege und Erziehung selbst zu treffen und innerhalb von acht Tagen bei Gericht eine diesbezügliche Entscheidung zu beantragen. Nach § 215 Abs 1 letzter Satz ABGB aF ist der JWT (nur) im Umfang der getroffenen Maßnahme mit der Obsorge betraut.

Daraus könnte der Schluss gezogen werden, dass die Garantenstellung in diesem Fall erst mit Ergreifen der Maßnahme entsteht. Damit wäre es aber ins Belieben des verpflichteten JWT gestellt, ob überhaupt eine Garantenstellung besteht.⁹⁸⁰ Nach einhelliger Meinung trifft den JWT trotz der Wendung „bei Gefahr in Verzug kann er“ in § 215 ABGB aF eine Pflicht, zum Schutz von Minderjährigen tätig zu werden.⁹⁸¹ Folgt man dieser Meinung, besteht für Jugendämter eine gesetzlich verankerte Garantenstellung.

Diese beginnt objektiv mit der Kindeswohlgefährdung und dauert, solange diese besteht, ohne dass der JWT diese Umstände kennen müsste.⁹⁸² Diese Kenntnis spielt allerdings im Rahmen der Vorsatzhaftung als subjektives Erfordernis der Strafbarkeit eine Rolle. Erkennt der Jugendamtsmitarbeiter die Gefährdungssituation und damit seine Garantenstellung

⁹⁷⁹ http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/627678/Fall-Cain_Jugendaemter-keine-Kinderschutzpolizei

⁹⁸⁰ Die Garantenstellung des JWT in diesem Fall auf freiwillige Übernahme zu stützen, wäre problematisch, weil das zum Teil als Voraussetzung geforderte Element des Vertrauens nicht vorliegt, vgl. Hilf in Höpfel/Ratz, Wiener Kommentar zum StGB, § 2 Rz 90 ff.

⁹⁸¹ Fischer, Offene Fragen zu § 215 Abs 1 Satz 2 ABGB, ÖA 1994, 89; Neuhauser, Der gesetzliche Schutz vor Gewalt in der Familie und dessen Auswirkungen auf den Jugendwohlfahrtsträger, ÖA 1997, 45; Stabentheiner in Rummel, ABGB, § 215 Rz 1.

⁹⁸² Missverständlich, weil verkürzend dargestellt bei Maleczky, Erziehung und Strafrecht (2010) 34.

sorgfaltswidrig nicht, kommt eine Strafbarkeit wegen eines Vorsatzdelikts nicht in Betracht, sondern nur eine allfällige Fahrlässigkeitshaftung. Die Garantenstellung des JWT ist umfänglich beschränkt. Sie betrifft nur die Rechtsgüter Leib und Leben sowie körperliche und sexuelle Integrität. Dies leitet sich aus den Voraussetzungen „Wahrung des Kindeswohls“ und „Gefahr im Verzug“ in § 215 Abs 1 ABGB aF ab. Daraus folgt, dass nur unmittelbar drohende Rechtsgutverletzungen in gravierendem Ausmaß eine Garantenstellung begründen.

Ein kurzer **Zwischenblick auf die deutsche Rechtsordnung:**

In Deutschland ist die Garantenstellung des Jugendhilfeträgers in der Lehre umstritten, die Praxis geht allerdings von einer solchen aus.⁹⁸³

Im Gegensatz zur österreichischen Rechtslage normiert § 8 SGB VIII eine Handlungspflicht der Jugendhilfe nicht im Rahmen der Obsorge des Familienrechts, sondern als Aufgabe im Bereich des Sozialrechts. Dies lässt eher als nach der österreichischen Rechtslage Zweifel an einer Garantenstellung zu.^{984, 985} Dies besagt § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung:

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der

⁹⁸³Beulke/Swoboda, Beschützergarant Jugendamt. Zur Strafbarkeit von Mitarbeitern des Jugendamtes bei Kindesstod, Kindesmisshandlung oder -missbrauch innerhalb der betreuten Familie, in FS Gössel, 73 mwN; kritisch Moersberger, Die Angst der Helfer vor der Garantenpflicht, Landkreisnachrichten Baden-Württemberg 2006, 39.

⁹⁸⁴Vor Inkrafttreten des § 8 SGB VIII im Jahr 2005 wurde die Garantenstellung von der Rsp auf § 1 III Nr 2 SGB VIII gestützt, was berechtigte Zweifel aufkommen ließ, zumal dort nur Ziele der Jugendhilfe definiert werden (vgl § 1 JWG).

⁹⁸⁵Maleczky, Grundprobleme der Unterlassungsstrafbarkeit von JugendamtsmitarbeiterInnen http://www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/themen/gesellschaft-und-soziales/kinder-und-jugendliche/jugendwohlfahrt/downloads/juwobericht/Jugendwohlfahrtsbericht_2009-2010_259-265.pdf

Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei bekannt werden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(1) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.⁹⁸⁶

⁹⁸⁶<http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/8a.html>

Malecky vereinfacht die deutsche Problemlage, indem er folgende Tatsache verschweigt:

Das Wächteramt und die Garantenpflicht

In den Schriftsätzen der Staatsanwaltschaft und der Gerichte finden sich zwei

Rechtsbegriffe, auf die sowohl die Ermittlungen als auch die Verurteilungen sich beziehen:

„Wächteramt“ und die daraus abgeleitete „Garantenstellung und Garantenpflicht“ der

Jugendamtsmitarbeiterschaft, aber auch die der freien Träger. Das „Wächteramt“ leitet sich ab

aus Artikel 6 Grundgesetz und aus dem § 1 KJHG (siehe Anlage 1 und Anlage 1a): „Pflege und

Erziehung des Kindes sind natürliches Recht der Eltern und die zuförderst ihnen obliegende

Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“ Die Verfassung bindet alle

Organe - Träger des staatlichen Wächteramtes ist die staatliche Gemeinschaft.

Der Staat ist nicht nur befugt sondern verpflichtet, die Kindeswohlgefährdung abzuwehren.

Sowohl die Legislative wie die Exekutive = Jugendamt, wie die Judikative = Strafgerichte

wachen über diese Abwehr.

Aus dieser Delegation des Wächteramtes auf das Jugendamt, nochmals festgeschrieben

im § 1 KJHG leiten die Strafgerichte die Garantenstellung und die Garantenpflicht der

einzelnen Fachkräfte ab. Die Garantenstellung bezieht sich immer auf Personen, nicht auf

Organisationen. Die Garantenpflicht, ein schwieriger Rechtsbegriff, ist über das Strafrecht

eingeführt. Dieses Thema berührt grundsätzlich das Verhältnis von Sozialarbeit und Strafjustiz.

Das Thema Garantenstellung hat auf dem Hintergrund, dass in der Jugendhilfe und im

Kinderschutz oft risikoreiche und irrtumsanfällige Entscheidungen zu treffen sind, auch

besondere Bedeutung.

Die Garantenpflicht leitet sich ab aus § 13 Strafgesetzbuch.

Wer aktives Rechtsgut verletzt, unterliegt dem Strafrecht; strafrechtlich verantwortliches

Handeln bezieht sich aber nicht nur auf aktives Handeln. „Unterlassen“ ist eigentlich eine

Bewertung. Das echte Unterlassungsdelikt ist zumeist auch eine unterlassene Hilfeleistung

(Hilfeverweigerung bei Verkehrsunfall). Das Handlungsgebot, hier zu helfen, richtet sich an

jeden von uns.

Bei dem unechten Unterlassungsdelikt ist die Handlungsverpflichtung nicht ausdrücklich

genannt, leitet sich aber aus der Schutzfunktion ab.

So genannte unechte Unterlassungsdelikte sind solche, bei denen der Unterlassende als

„Garant“ zur Erfolgsabwendung verpflichtet ist und bei denen das Unterlassen wertungsmäßig

der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein aktives Tun entspricht.

Hier taucht nun der Begriff des „Garanten“ zum ersten Mal auf. Er dient - vereinfacht gesagt - dazu, bei den unechten Unterlassungsdelikten, das heißt solchen, die rechtlich als Begehungsdelikte konstruiert sind - wie zum Beispiel die Körperverletzung oder die Tötungsdelikte - einen Kreis verantwortlicher Personen zu definieren. So heißt es in § 212 StGB: „Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren bestraft“.

Die Missbilligung der Lebensvernichtung richtet sich zwar in erster Linie gegen die Fremdtötung durch aktives Tun, ist aber darauf nicht beschränkt. Denn für die rechtliche Bewertung einer Tat macht es keinen Unterschied, ob eine Mutter ihr Kind vorsätzlich vergiftet oder ob sie es verhungern oder im Swimmingpool ertrinken lässt.

Der Erfolgsverursachung durch aktives Tun steht die Herbeiführung oder Nichtabwendung des Todeserfolges durch pflichtwidriges Unterlassen tatbestandsmäßig gleich. In all diesen Fällen liegt ein Verstoß gegen das Tötungsverbot vor: Beim Verhungern oder Ertrinken lassen wird dabei seitens der Kindesmutter zugleich eine spezielle Rechtspflicht zum Tätigwerden (Erfolgsabwendungspflicht) verletzt.

Die Ableitung der unechten Unterlassungsdelikte aus Begehungstatbeständen erfolgt über § 13 StGB, wo es heißt: „Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.“

Wer aber nun wann dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, dies ergibt sich nicht aus dem Gesetz, aus irgendeinem Paragraphen. Die Entwicklung der einzelnen Kriterien für die Begründung einer Garantenstellung hat der Gesetzgeber der Rechtsprechung der Strafgerichte und der Lehre der Strafrechtswissenschaft überlassen.

Während nämlich früher als Entstehungsgründe für eine Garantenstellung gesetzliche Pflichten, vertragliche Abmachungen, vorausgegangenes gefährdendes Tun und enge Lebensbeziehungen (zwischen Täter und Opfer) anerkannt waren, führt die neuere Strafrechtslehre die Garantenverhältnisse auf zwei Grundpositionen zurück:

- auf besondere Schutzpflichten für bestimmte Rechtsgüter und
- auf die Verantwortlichkeit für bestimmte Gefahrenquellen.

Anknüpfend an diese neuere Lehre kommt für die soziale Arbeit im Bereich der Jugendhilfe die 1. Alternative in Betracht, also die Übernahme besonderer Schutzpflichten für bestimmte Rechtsgüter.

Während das LG Osnabrück eine solche Garantenstellung der Sozialarbeiterin verneint hat, haben die Oberlandesgerichte Oldenburg und Stuttgart diese Garantenstellung mit unterschiedlichen Begründungen bejaht:

So hat das OLG Oldenburg die Garantenstellung der Sozialarbeiterin vor allem aus dem Inhalt der gewährten Leistung entnommen, wenn es ausführt: „Es kann kein Zweifel bestehen, dass dem im Sinne des KJHG Hilfsbedürftigen ein Rechtsanspruch auf Hilfe im Sinn der Vorschriften dieses Gesetzes zusteht. Wesentliches Merkmal der sozialpädagogischen Familienhilfe in den Fällen der vorliegenden Art ist mithin auch die Verpflichtung zur Schutzgewährung. Daraus kann eine strafrechtliche Garantenpflicht der zu diesem Zweck unmittelbar tätigen staatlichen Gewährsträger resultieren, hier die der mit der Sache dienstlich befassten Mitarbeiter des ASD. Der vom Landgericht hervorgehobene deutlich sozialrechtliche Charakter des KJHG schließt die Entstehung solcher Pflichten nicht aus. Das KJHG betont zwar den Gedanken der Hilfe, weist aber auf die Schutzpflicht des Staates hin, § 1 Abs. 2 Satz 2. Diese Pflicht gilt für alle Maßnahmen nach dem KJHG und ist demgemäß auch nach Einleitung sozialpädagogischer Familienhilfe zur Abwehr möglicher Gefahren zu bedenken und zu gewährleisten.“

Demgegenüber stützt das OLG Stuttgart in seinem Beschluss auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen die Ablehnung des Hauptverfahrens die Garantenstellung nicht unmittelbar auf das KJHG, sondern auf die tatsächliche Schutzübernahme im Rahmen eines längerfristigen Arbeits- und Betreuungszusammenhanges. Dazu führt das OLG Stuttgart aus: „Für die soziale Arbeit im Aufgabenbereich des Jugendamtes ist kennzeichnend, dass der für eine - auch unvollständige - Problemfamilie zuständige Sozialarbeiter im Rahmen eines längerfristigen Arbeits- und Betreuungszusammenhangs tatsächlich den Schutz der (mit)betreuten Kinder übernimmt. Ihm erwächst daher aus der eigenen von ihm übernommenen Aufgabenerfüllung eine Garantenpflicht aus tatsächlicher Schutzübernahme. Diese Rolle als Beschützergarant im Hinblick auf wichtige Rechtsgüter des Kindes wie Leib oder Leben, Freiheit und sexuelle Integrität ist das strafrechtliche Gegenstück des Gesetzesauftrags des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, das Recht eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner

Entwicklung und auf Erziehung (§11 KJHG) zu verwirklichen und ihn vor Gefahren für sein Wohl zu schützen (§1 III Nr. 3 KJHG).

Dabei ergibt sich aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG, § 1 Abs. 2 Satz 2 KJHG, dass trotz des Elternrechts (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG) die öffentliche Jugendhilfe oder der von ihr beauftragte Träger der freien Jugendhilfe aufgrund des Wächteramtes des Staates verpflichtet ist, das körperliche, geistige und seelische Wohl von (mit)betreuten Kindern auch vor rechtsgutverletzendem Verhalten der Eltern oder eines Elternteiles zu schützen. Aus der tatsächlichen Übernahme dieser Verpflichtung erwächst die Beschützergarantenpflicht des Betreuers im Sinne von § 13 StGB.“

Die Begründung der Oberlandesgerichte mag im Ansatzpunkt unterschiedlich sein, im Ergebnis läuft sie auf dieselbe Überlegung hinaus: Unabhängig davon, ob sich die Fachkräfte im Bereich von Leistungen oder anderen Aufgaben im Sinn von § 32 SGB VIII bewegen, sie werden nach Auffassung der Gerichte immer auch im Bereich des staatlichen Wächteramtes tätig und haben die Pflicht, das Kind (oder den Jugendlichen) vor Gefahren für sein Wohl zu schützen.

Diese auf den ersten Blick vielleicht noch einleuchtende Argumentation erweist sich bei näherer Prüfung indes als schwierig und problematisch. Der pauschale Verweis auf die Ausübung des staatlichen Wächteramtes trägt nicht zur Klarheit bei, sondern stellt den gesamten Handlungsauftrag der Jugendhilfe, wie er sich aus dem SGB VIII ergibt, in Frage. Das staatliche „Wächteramt“ ist weder eine staatliche Behörde, noch ist damit ein konkreter Handlungsauftrag verbunden. Beim staatlichen Wächteramt handelt es sich vielmehr um eine verfassungsrechtlich abstrakt formulierte, gegenüber dem Elternrecht subsidiäre Schutzverpflichtung des Staates gegenüber dem Kind als (Grund)-Rechtsträger.

Welche Pflichten und Befugnisse sich daraus für welche staatlichen Organe ergeben, kann nicht unmittelbar Artikel 6 Abs 2 GG entnommen werden. Diese Pflichten sind vielmehr vom Gesetzgeber konkret zu bestimmen, wie dies etwa in § 1666 BGB⁹⁸⁷ oder in § 8, § 42, § 33 SGB VIII oder in § 50 Absatz 3 SGB VIII geschehen ist. Aber auch die Ausübung der dort

⁹⁸⁷Heinz Kindler / Susanna Lillig / Herbert Blüml / Thomas Meysen / Annegret Werner (Hg.) Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) http://db.dji.de/asd/ASD_Handbuch_Gesamt.pdf

geregelten Befugnisse unterliegt im Einzelfall dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des geringstmöglichen Eingriffs.

Der pauschale Verweis auf ein in seinen Konturen völlig diffuses staatliches Wächteramt ist aber auch noch aus einem anderen Grund problematisch: Wenn es gerade das spezifische Ziel einer Sozialpädagogischen Familienhilfe ist, die elterliche Erziehungsverantwortung zu stützen und zu stärken, um auf diese Weise mittelbar das Wohl des Kindes und seine Entwicklung zu fördern, damit also auch die Autonomie der Eltern zu respektieren, dann ist nicht ohne weiteres einsichtig, weshalb aus dem Betreuungszusammenhang nicht nur eine Schutzfunktion gegenüber der anspruchsberechtigten Mutter, sondern auch eine Schutzfunktion unmittelbar gegenüber dem Kind (oder Jugendlichen) folgt, dem die Hilfe nur mittelbar zugute kommt. Wir wollen nicht eingehen auf die Auseinandersetzungen zwischen den unterschiedlichen Rechtspositionen. Die Klärung kann nur aus Karlsruhe durch das Bundesverfassungsgericht kommen. (Hier könnte vielleicht auch der DBSH tätig werden!).

In der Kurzfassung stehen sich folgende Annahmen gegenüber:

- Jugendamt ist Jugendamt und Wächteramt ist Wächteramt, nur die Regeln der Kunst und nicht der Erfolg ist zu überprüfen
- soziale Arbeit hat auch „ihren Erfolg strafrechtlich bewerten zu lassen“

Wir fassen daher zusammen:

1. In mehreren Urteilen haben die Strafgerichte festgeschrieben, dass Mitarbeiter/innen der öffentlichen Träger der Jugend- und Erziehungshilfe keine Garantenstellung haben.
2. Die Garantenstellung bezieht sich immer auf Personen, nicht auf Organisationen.
3. Die Garantenstellung bezieht sich auch auf Vorgesetzte.
4. Die Garantenstellung ergibt sich aus dem Bestehen einer Schutzübernahme und aus der Verantwortlichkeit für Fremdverhalten (z. B. der Eltern).⁹⁸⁸

Zurück zum **österreichischen Recht**

Hält der Jugendamtsmitarbeiter den Eintritt des abzuwendenden Erfolgs (z.B. Verletzung oder Tod des Kindes) ernstlich für möglich und findet er sich damit ab (§ 5 Abs 1 StGB), so kommt eine Strafbarkeit wegen vorsätzlicher Körperverletzung bzw. Mordes in Betracht, in allen

⁹⁸⁸Das Wächteramt und die Garantenpflicht Helfen mit Risiko Landesfachtagung 2000 DBSH Landesverband Rheinland-Pfalz <http://www.dbsh-rheinland-pfalz.de/downloads/garantenpflicht.pdf>

anderen Fällen der Vorhersehbarkeit des Erfolgs wegen fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung.

Von einem Garanten wird also erwartet, dass er mit seinen Möglichkeiten den verbotenen Deliktserfolg abwendet. Das bedeutet aber nicht, dass er die Abwendung des Erfolgs iS einer Erfolgshaftung zu garantieren hat.

Zu diesem Ergebnis gelangt man aber, wenn jede unterlassene Maßnahme eines Jugendamtsmitarbeiters, die zur Vermeidung von Verletzungen des Kindes hätte führen können⁹⁸⁹ und das Risiko damit verringert hätte⁹⁹⁰, als tatbestandsmäßiges Unterlassen iSd § 2 StGB angesehen wird. Strafrechtlich relevant wäre dann u.U. ein unterlassener Hausbesuch, sofern ein solcher stattgefunden hat, weil er nicht unangemeldet durchgeführt wurde, ärztliche Kontrollen, die bloß wöchentlich und nicht täglich angeordnet wurden usw. Im Fall des Erfolgseintritts lässt sich nämlich regelmäßig eine Unzahl von Handlungsmöglichkeiten finden, die zusätzlich möglich gewesen wären und den Erfolg zumindest erschwert, u.U. sogar verhindert hätten. Nachfolgend gilt es daher, bei der Beurteilung von Jugendamtsmitarbeitern im Rahmen der herrschenden Unterlassungsdogmatik zu sinnvollen Ergebnissen zu kommen.

§2 StGB Begehung durch Unterlassung

Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterlässt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihn im besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.

Kommentar⁹⁹¹: Zur Strafbarkeit ist eine Garantiepflicht zur Erfolgsabwendung erforderlich. Nur wer durch die Rechtsordnung im Besonderen zur Erfolgsabwendung aufgerufen ist, ist **Garant** und handelt tatbestandsmäßig (SSt 61/3 = EvBl 1990/106) iSd §2, wenn er diese Erfolgsabwendung unterlässt. Die Ausdrucksweise „**durch** die Rechtsordnung dazu verhalten ist“ soll klarstellen, dass hier nicht nur ausdrücklich gesetzliche Rechtspflichten in Betracht kommen, sondern auch solche, die sich aus Gesetzes – oder Rechtsanalogie ergeben.

⁹⁸⁹Vgl dazu E. Steininger in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer, Salzburger Kommentar zum StGB, § 2 Rz 25; auch eine minimale Rettungschance ist wahrzunehmen.

⁹⁹⁰Fuchs, Strafrecht. Allgemeiner Teil (2008) Rz 37/33, sog Risikoerhöhungstheorie

⁹⁹¹Fabrizy E.: StGB Manz 2010, 10. Auflage

Ausdrücklichen **gesetzlichen Rechtspflichten**, vor allem den in Familienrecht begründeten, kommt freilich besondere Bedeutung zu...die Garantenstellung wurde ursprünglich auf **Gesetz, Vertrag** und **vorangegangenes Tun** (sog. **Ingerenz**, das ist die zum Handeln verpflichtende „Einmischung in eine gegebene Lage“, nach Kienapfel ein „gefahr begründendes Vorverhalten“) gegründet und beschränkt...das Garantieverhältnis der **Obhut** gegenüber einem Schutzobjekt; die Pflicht zur Obhut kann auf natürliche Verbundenheit, z.B. Eltern gegenüber Kindern...zurückzuführen sein.

Versucht man als rechtlicher Laie den Kommentar zu interpretieren, so ergibt sich vermeintlich für den JWT eine Garantenstellung gegenüber seinem Schutzobjekt, dem Kind. Denn wenn er auf den Plan tritt, so liegt jedenfalls eine „zum Handeln verpflichtende Einmischung in eine gegebene Lage“ vor.

So klar scheint die Rechtslage aber nicht zu sein (oder aufgrund mangelnder Verurteilung eines Repräsentanten der JWT bisher nicht geklärt zu sein).

Dies zeigen die folgenden Ausführungen von Richter Dr. Oskar Maleczky in LG Korneuburg: Das JWG 1989 sieht die Aufgaben des Jugendwohlfahrtsträgers (JWT) in erster Linie in der Hilfe und Unterstützung bei der Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Die in § 2 Abs 4 JWG statuierte Pflicht zur Überprüfung eines Verdachts von Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauchs ist iZm der Eingriffsbefugnis in elterliche Rechte geregelt und begründet noch keine Garantenstellung iSd § 2 StGB. Ein unmittelbarer Schutzauftrag findet sich erst im Familienrecht.

Die Garantenstellung des JWT und damit seiner Mitarbeiter kann entweder aus der Betrauung mit der Obsorge durch das Gericht resultieren (§ 213 ABGB) oder aber aus der ex lege eingeräumten Obsorge nach § 215 Abs 1 2. Satz ABGB. Demnach hat der JWT bei Gefahr im Verzug die erforderlichen Maßnahmen der Pflege und Erziehung selbst zu treffen und innerhalb von acht Tagen bei Gericht eine diesbezügliche Entscheidung zu beantragen. Nach § 215 Abs 1 letzter Satz ABGB ist der JWT (nur) im Umfang der getroffenen Maßnahme mit der Obsorge betraut. Daraus könnte der Schluss gezogen werden, dass die Garantenstellung in diesem Fall erst mit Ergreifen der Maßnahme entsteht. Damit wäre es aber ins Belieben des verpflichteten JWT gestellt, ob überhaupt eine Garantenstellung besteht.

Nach einhelliger Meinung trifft den JWT trotz der Wendung „bei Gefahr in Verzug kann er“ in § 215 ABGB eine Pflicht, zum Schutz von Minderjährigen tätig werden.

Folgt man dieser Meinung, besteht für Jugendämter eine gesetzlich verankerte Garantenstellung. Diese beginnt objektiv mit der Kindeswohlgefährdung und dauert, solange diese besteht, ohne dass der JWT diese Umstände kennen müsste.

Diese Kenntnis spielt allerdings im Rahmen der Vorsatzhaftung als subjektives Erfordernis der Strafbarkeit eine Rolle. Erkennt der Jugendamtsmitarbeiter die Gefährdungssituation und damit seine Garantenstellung sorgfaltswidrig nicht, kommt eine Strafbarkeit wegen eines Vorsatzdelikts nicht in Betracht, sondern nur eine allfällige Fahrlässigkeitshaftung.

Die Garantenstellung des JWT ist umfänglich beschränkt. Sie betrifft nur die Rechtsgüter Leib und Leben sowie körperliche und sexuelle Integrität. Dies leitet sich aus den Voraussetzungen „Wahrung des Kindeswohls“ und „Gefahr im Verzug“ in § 215 Abs 1 ABGB ab. Daraus folgt, dass nur unmittelbar drohende Rechtsgutverletzungen in gravierendem Ausmaß eine Garantenstellung begründen.

In Deutschland ist die Garantenstellung des Jugendhilfeträgers in der Lehre umstritten, die Praxis geht allerdings von einer solchen aus.

Im Gegensatz zur österreichischen Rechtslage normiert § 8 SGB VIII eine Handlungspflicht der Jugendhilfe nicht im Rahmen der Obsorge des Familienrechts, sondern als Aufgabe im Bereich des Sozialrechts. Dies lässt eher als nach der österreichischen Rechtslage Zweifel an einer Garantenstellung zu.⁹⁹²

Sorgfaltsmaßstab

Nur sorgfaltswidriges Verhalten begründet Strafbarkeit. Ob ein Garant sorgfaltswidrig handelt, richtet sich nach einer Maßfigur, dem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen aus dem Verkehrskreis des Täters, also einem ordentlichen Sozialarbeiter.

Sorgfaltspflichten sind in diesem Bereich vor dem Hintergrund zu bestimmen, dass die Jugendwohlfahrt vorrangig Hilfestellung zu leisten hat. Eingriffe in Elternrechte (nach Art 8 EMRK verfassungsrechtlich garantierte Familienautonomie) im Rahmen der Schutzfunktion dürfen nur im gesetzlich eingeräumten und konkret verhältnismäßigen und notwendigen

⁹⁹² http://www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/themen/gesellschaft-und-soziales/kinder-und-jugendliche/jugendwohlfahrt/downloads/juwobericht/Jugendwohlfahrtsbericht_2009-2010_259-265.pdf

Ausmaß, insb. zum Schutz des Kindeswohls vor Gewalt sowie körperlichem und seelischem Leid, erfolgen.⁹⁹³ Ein Tätigwerden der Jugendwohlfahrt in Einschränkung elterlicher Rechte ist daher nur beschränkt erlaubt. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist es sogar unzulässig und kann keinesfalls Ansatzpunkt für einen strafrechtlichen Vorwurf sein.

Die Aufgabe des Jugendamtsmitarbeiters besteht im fraglichen Bereich in einer Gefährdungsbeurteilung. Es handelt sich dabei um Risikomanagement, bei dem Zukunftsprognosen zu erstellen sind, wie sich dritte Personen (Eltern, Lebensgefährten usw.) verhalten werden. Natürlich besteht hier immer ein Risiko, andere Personen falsch einzuschätzen. Überdies ist der Sachverhalt aus der Sicht des Sozialarbeiters oft unklar und mehrdeutig, sodass auch die Prognosegrundlagen bloß Hypothesen bzw. Verdachtsmomente sein können.

Unser Kommentar: wenn man eine Mehrdeutigkeit eines Sachverhaltes zur Exkulpierung heranzieht, müsste man jeden Arzt entschuldigen, weil Symptome in aller Regel mehrdeutig sind.

Sozial inadäquat kann ein Verhalten (Unterlassen) eines Sozialarbeiters daher nur sein, wenn es auf einer krassen Fehleinschätzung der Gefährdungssituation beruht oder unvertretbar keine oder falsche Konsequenzen aus der Einschätzung gezogen werden. Nicht jeder Verstoß gegen allfällige Standards oder Richtlinien („Fachlichkeit“) ist strafrechtlich relevant (sozial inadäquat). Ansonsten läge es im Bereich der Jugendämter, die Sorgfaltsmaßstäbe selbst vorzugeben und diesbezügliche Wertungen der Gerichte auszuschließen.

(Unser Kommentar: wenn Sozialarbeit „wissenschaftlichen“ Anspruch erhebt, wie es der Fall ist, so müssten in den entsprechenden Fachhochschulen Kriterien gelehrt werden, nach denen Fälle zu beurteilen und auch ex post bewertet werden können).

Da in den hier zu beurteilenden Fällen primär Dritte aktiv den verbotenen Erfolg herbeiführen und Sozialarbeiter nur begrenzt auf deren Verhalten Einfluss haben, wird meist nur die unterlassene Abnahme des bedrohten Kindes eindeutig quasikausal sein. Dass vermehrte Interventionen (z.B. Hausbesuche, Vorladungen oder ärztliche Kontrollen) konkrete Verletzungen mit Sicherheit verhindert hätten, wird kaum zu beweisen sein, da ja immer ein Freiraum für die Täter bleibt, Kinder trotzdem misshandeln zu können.

⁹⁹³Siehe auch Deixler-Hübner/Mitgutsch, Rechtlicher Schutz in Familie und Partnerschaft (2007) 16 f.

Unser Kommentar: auf diese Weise kann man beinahe alles entschuldigen.

Wie man aus den obigen Zitaten erkennen kann, führen Jugendwohlfahrtsberichte zu der Schlussfolgerung, dass keine strafrechtliche Relevanz vorliegt.

Sorgfalts- und Handlungspflichten sind immer aus der Sicht des Betroffenen zum Zeitpunkt seiner Entscheidung zu beurteilen, keinesfalls aber ex post und damit ausgehend vom eingetretenen Erfolg und nachträglich ermittelten Sachverhalt. Andernfalls käme es nämlich zu einer dem Strafrecht fremden Erfolgshaftung. Daher sind nur jene Beurteilungen und Verhaltenweisen als sorgfaltswidrig einzuschätzen, die unter Berücksichtigung der damals vorhandenen Informationen als unvertretbar erscheinen.⁹⁹⁴

§ 2 StGB bedroht die Unterlassung der Erfolgsabwendung nur dann mit Strafe, wenn der Täter „zufolge einer ihn im besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist“ (Garantenpflicht), den Erfolg abzuwenden (Fuchs, Österreichisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I., 2000, 321). Im StGB selbst ist eine Definition, wann diese Pflicht im Konkreten besteht, nicht enthalten. Es findet sich lediglich ein allgemeiner Verweis auf die „Rechtsordnung“.

Dem Gesetz würden sich aber folgende Merkmale der Garantenpflicht entnehmen lassen (Fuchs, 2000, 321-322):

- Es muss eine Rechtspflicht sein; bloße moralische oder sittliche Pflichten genügen nicht;
- Sie muss den Täter im Besonderen treffen, also auf einen verhältnismäßig kleinen Kreis von Handlungspflichtigen beschränkt sein. Allgemeine Pflichten, die jedermann treffen, genügen nicht.

Quasikausalität

Unterlassungsstrafbarkeit setzt voraus, dass die geforderte Handlung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit den Erfolg abgewendet hätte. Eine bloße Erhöhung des Risikos genügt nicht. Es ist daher praktische Gewissheit zu fordern, also jene Sicherheit, die man im Leben als solche anerkennen und genügen lassen muss, obwohl sie entfernte, als rein theoretisch erachtete Möglichkeiten vernachlässigt.⁹⁹⁵ Da in den hier zu beurteilenden Fällen

⁹⁹⁴Dies muss für jedermann so klar sein, dass die Beiziehung eines Sachverständigen zur Beurteilung entbehrlich sein sollte; sonst läuft man wieder Gefahr, sich in Diffizilitäten zu verlieren.

⁹⁹⁵Hilf in Höpfel/Ratz, WK StGB³, § 2 Rz 57 mwN

primär Dritte aktiv den verbotenen Erfolg herbeiführen und Sozialarbeiter nur begrenzt auf deren Verhalten Einfluss haben, wird meist nur die unterlassene Abnahme des bedrohten Kindes eindeutig quasikausal sein. Dass vermehrte Interventionen (z.B. Hausbesuche, Vorladungen oder ärztliche Kontrollen) konkrete Verletzungen mit Sicherheit verhindert hätten, wird kaum zu beweisen sein, da ja immer ein Freiraum für die Täter bleibt, Kinder trotzdem misshandeln zu können.

Eine unterlassene Entfernung des Täters aus dem Familienverband durch Erwirken einer gerichtlichen Verfügung nach §§ 382b bzw. 382e EO⁹⁹⁶ wäre nur quasikausal, wenn entsprechende Gewalt oder Drohungen des Täters gegen Mitbewohner hinreichend bescheinigt wären und das Gericht mit hinreichender Sicherheit für den Antragsteller entschieden hätte. Im Regelfall können daher nur unterlassene Kindesabnahmen oder Maßnahmen, die nach zumutbaren Sorgfaltsanforderungen unmittelbar zu einer solchen oder zur verlässlichen Entfernung des Täters geführt hätten, zur Strafbarkeit eines Jugendamtsmitarbeiters führen.

Gleichwertigkeit

Nach § 2 StGB ist das Unterlassen eines Garanten nur strafbar, wenn es einem Tun gleichzuhalten ist. Nach hM ist die Gleichwertigkeit aber nur bei Delikten zu prüfen, deren Tatbestand die Ausführung der Tat in einer bestimmten Weise verlangt (sog verhaltensgebundene Delikte). Bei Erfolgsverursachungsdelikten, wie z.B. Körperverletzung oder Tötung, ist hingegen jede beliebige Herbeiführung des verbotenen Erfolgs strafbar. In solchen Fällen ist kaum ein Unterlassen denkbar, das nicht einer solch beliebigen aktiven Tatausführung gleichwertig wäre.

Jugendamtsmitarbeiter können sich daher im Fall der Körperverletzung oder Tötung der von ihnen betreuten Kinder nicht darauf berufen, ihr sorgfaltswidriges Unterlassen wäre einem Tun nicht gleichwertig.⁹⁹⁷

Arbeitsüberlastung

In der Praxis häufig auftretende (und von der Politik stets als unzutreffend zurückgewiesene) Probleme entstehen durch Arbeitsüberlastung von Jugendamtsmitarbeitern.⁹⁹⁸ Einsparungen in

⁹⁹⁶[40] Vgl § 215 Abs 2 ABGB

⁹⁹⁷Vgl Hilf in Höpfel/Ratz, WK StGB³, § 2 Rz 129.

⁹⁹⁸[42] Vgl die Resolution der Generalversammlung des Vereins der österreichischen Amtsvormünder vom 17. 5. 2004, ÖA 1994, 217.

öffentlichen Haushalten verschärfen die Problematik zusehends. Handelt ein Sozialarbeiter sorgfaltswidrig, wenn er so viele Familien zu betreuen hat, dass er von vornherein keine seriöse Gefahreinschätzung treffen kann? Nach allgemeinen Grundsätzen trafen solche Personen einen Übernahmefahrlässigkeit, wenn sie eine Tätigkeit in einem Zustand bzw. mit Mitteln ausüben, die unzureichend sind und die Erfüllung ihrer Aufgaben (Garantenstellung) nicht erwarten lassen. Sie müssten daher die Übernahme weiterer Arbeitsbelastungen unter Hinweis auf die Unmöglichkeit der ordentlichen Ausübung ihres Arbeitsauftrags ablehnen und so u.U. arbeits- und dienstrechtliche Schwierigkeiten in Kauf nehmen.

Allerdings kann man solche Personen dann nicht für eine Unterlassung zur Verantwortung ziehen, wenn der Mangel an Fähigkeiten oder Mitteln nicht von ihnen zu vertreten ist und sie Risiken dennoch vermindern, weil ohne ihre Bemühungen niemand anders tätig wird.⁹⁹⁹ Betrachtet man nämlich die Alternative (Ablehnung der Verantwortung), erhöht dies die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung gefährdeter Kinder noch mehr. Arbeitsüberlastung führt damit mangels Risikoerhöhung (nicht erst auf Entschuldigungsebene) zur Straflosigkeit.

Organisationsverantwortung

Könnte in Fällen von infolge Arbeitsüberlastung nicht verhindertem Kindestod das Bedürfnis der Öffentlichkeit nach Bestrafung irgendeiner Person dadurch befriedigt werden, dass ein Vorgesetzter oder der JWT selbst strafrechtlich verantwortlich gemacht wird? Da sowohl der Leiter eines Jugendamtes als auch der zuständige Landesrat an den vom Landtag beschlossenen Stellenplan gebunden sind, haben diese faktisch keine Möglichkeiten, zusätzliche Sozialarbeiter zur Behandlung von Gefährdungsmeldungen bei bestimmten Ämtern einzustellen. Das Land (als Träger der Jugendwohlfahrt) wiederum wird strafrechtlich nur für Verhalten verantwortlich, das außerhalb der Vollziehung der Gesetze liegt (§1 Abs 3 Z 2 VbVG). Die Erstellung des Budgets oder des Stellenplans ist aber hoheitlich und somit strafrechtlich nicht fassbar. Da die Tätigkeit der Jugendwohlfahrt grundsätzlich hoheitlich ist, wird das Land auch im Fall von Organisationsfehlern für allfällige Verfehlungen eines Jugendamtsmitarbeiters nicht strafrechtlich verantwortlich.

Nach herrschender Meinung wird allerdings die Ausübung der Obsorge nach §215 Abs 1

⁹⁹⁹Zur vergleichbaren Situation bei Aufsicht über Kinder Maleczky, Erziehung und Strafrecht 4 66.

2. Satz ABGB (§215 ist nunmehr §211 ABGB) als privatrechtliche Tätigkeit des JWT angesehen, die der Kontrolle des PflEGschaftsgerichts (und nicht des UVS) unterliegt.¹⁰⁰⁰ Eine Verbandsverantwortlichkeit des JWT (des Landes) in diesem Bereich ist bislang ungeklärt.

Obhutsgaranten

Bei dieser Gruppe besteht die rechtliche Verpflichtung einer Person, sich um (einzelne oder alle) Rechtsgüter bestimmter Personen zu kümmern und diese Rechtsgüter umfassend gegen alle Gefahren – unabhängig wovon sie ausgehen – zu schützen und zu verteidigen. So sind Eltern ihren minderjährigen Kindern (§§137, 144, 146 ABGB) und Ehegatten einander (§§40, 90 ABGB) umfassend zum Beistand verpflichtet. Erstere Verpflichtung beinhaltet bspw. die Pflicht der Mutter gegenüber ihrem Kind, selbst bei einer Entziehung oder Einschränkung der elterlichen Rechte und Pflichten (§176 ABGB), gegen am unmündigen Kind unternommene Unzuchtshandlungen einzuschreiten (Vgl. OGH, RS0108869). Eine entsprechende gesetzliche Bestimmung kann aber nicht nur gesetzlich vorgesehen, sondern auch durch die einvernehmliche Übernahme einer Schutzfunktion begründet sein. Der Umfang der Garantenpflicht richtet sich in diesen Fällen danach, welche Schutzaufgaben tatsächlich übernommen wurden: So hat ein Bademeister die Schutzpflicht hinsichtlich der Badegäste und der von Wasser ausgehenden Gefahren übernommen.¹⁰⁰¹ (Unser Kommentar: die obigen Zitate stammen aus einem Skriptum für Sozialarbeiterinnen. Die Garantenpflicht wird unter allgemeine gesetzliche Grundlagen und Verpflichtungen angeführt. Es wird von der Garantenstellung z.B. von Eltern, Bademeistern, Pflegemüttern,

¹⁰⁰⁰Stabentheiner in Rummel, ABGB³, § 215 Rz 3; Schwimann/Weitzenböck, Über den Hoheitsverwaltungscharakter der Maßnahmen nach § 215 Abs 1 Satz 2 ABGB, ÖA 2006, 9; die gegenteilige Meinung des OGH in Amtshaftungssachen (OGH 24. 6. 2005, 1 Ob 49/05w; 27. 9. 2005, 1 Ob 58/05v) wird vom VfGH mit Recht nicht geteilt (VfGH 20. 6. 2007, B 881/06, EF-Z 2007/105). Das Argument, der JWT trete in diesen Fällen mit imperium auf, da er den Eltern die Obsorge entziehen könne, überzeugt nicht, da letztlich das Gericht über diese Frage entscheidet und das Gesetz bei Kindeswohlgefährdung den Handlungen des Jugendamts lediglich Vorrang gegenüber Elternrechten einräumt. Auch Eltern können gem § 146b ABGB mithilfe der Polizei bestimmen, wo sich ihr Kind aufhalten soll, ohne dass sie dadurch hoheitliche Befugnisse hätten.

¹⁰⁰¹ Dr. iur. Sandra Wehinger, Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Verschwiegenheit in sozialen Berufen, 2. überarbeitete Auflage 3/2008, Onlineversionen:

www.vorarlberg-sozialarbeit.at, www.fhv.at/edu/bac/sab/links/, www.ifs.at

Herausgeber: Vorarlberger Berufsverband Diplomierter SozialarbeiterInnen und IfS - Institut für Sozialdienste gemeinnützige GmbH

Notärzten gesprochen, es ist aber keinerlei Angabe vorzufinden, ob Sozialarbeiterinnen Garantenstellung einnehmen).

Nachvollziehbar, fachgerecht, rechtzeitig. So sollten die Entscheide sein.

Die Herausforderung ist deshalb besonders groß, weil die Entscheide der SozialarbeiterInnen in einige Kontexte eingebunden sind: Da ist einmal der rechtliche Kontext. Er ist bestimmt durch den Auftrag des Jugendwohlfahrtsgesetzes und, wie in der Diskussion letztthin mehrfach betont wurde, durch die **Garantenstellung des Jugendamtes**, also das, was bei den Deutschen auch „Wächteramt“ heißt. Das Jugendamt muss eine angemessene Reaktion auf die Gefährdung von Kindern gewährleisten. Es kann sich also nicht auf den Standpunkt zurückziehen, bei mangelnder Kooperation der Eltern sei seine Arbeit eben nicht zu leisten.

Der rechtliche Kontext bedeutet für die Diagnostik in der Jugendwohlfahrt, dass sie nicht nur innerhalb eines Betreuungsprozesses funktionieren darf, also wenn genügend Zeit, ein gesicherter Rahmen und hinreichende Bereitschaft der Klientinnen und Klienten zur Mitarbeit vorhanden ist.¹⁰⁰² - Diese Ausführungen stammen von DSA Mag. Pantucek, der an der FH St. Pölten SozialarbeiterInnen ausbildet.

Zu bedenken ist aber auch:

Die „öffentliche Meinung“, Todesfälle wären immer durch Eingreifen „der Behörden“ vermeidbar, ist verfehlt. Würden die Jugendämter nämlich bei jeder Gewalt gegen Kinder (oder gar bei jedem bloßen Verdacht) diese den Eltern sofort abnehmen, wäre das einerseits unverhältnismäßig und damit verfassungswidrig iSd Art 8 EMRK, andererseits auch mangels ausreichender Unterbringungsmöglichkeiten faktisch unmöglich.¹⁰⁰³

Zu bedenken gilt es nämlich, dass Kinder unter der Trennung von ihren Eltern normalerweise (seelisch) mehr leiden als durch so manche körperliche Züchtigung. Dem Kindeswohl dient es außer bei ernster Gefährdung mehr, wenn unter Erhaltung des Familienverbands (unter Einflussnahme und Mithilfe der Jugendämter) ein gewaltfreies Klima geschaffen wird. Voreilige Kindesabnahmen zerstören die Kooperationsbereitschaft der Täter. In diesen Bemühungen dürfen die betroffenen Sozialarbeiter nicht unnötig kriminalisiert werden.¹⁰⁰⁴

¹⁰⁰² http://www.pantucek.com/texte/2006_juwo_ooe/200611juwo_ooe.html

¹⁰⁰³ Nach Studien erfahren drei Viertel aller Kinder in Deutschland und 43 % aller Kinder im Burgenland körperliche Züchtigungen, Die Presse v 2. 12. 2010; Wetzels, Gewalterfahrungen in der Kindheit (1997).

¹⁰⁰⁴ [46] Maleczky, Grundprobleme der Unterlassungsstrafbarkeit von JugendamtsmitarbeiterInnen http://www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/themen/gesellschaft-und-soziales/kinder-und-jugendliche/jugendwohlfahrt/downloads/juwobericht/Jugendwohlfahrtsbericht_2009-2010_259-265.pdf

Mit anderen Worten ergibt eine faire Abwägung der Pro- und Kontraargumente, dass einerseits eine Garantenstellung und Haftung der Mitarbeiter der JWT zu statuieren ist, dass andererseits dieser Rechtsbegriff mit Augenmass und Verhältnis anzuwenden wäre. Die Rechtswissenschaften sind hier gefordert, mehr Klarheit in Zukunft zu schaffen.

7.7 Rechte – Pflichten

Immer wieder verweigert die Jugendwohlfahrt Akteneinsicht und beruft sich auf die Amtsverschwiegenheit.

Verschwiegenheitspflicht

§9 JWG. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, sind die in der Jugendwohlfahrt tätigen Personen zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen zu verpflichten.¹⁰⁰⁵

Die Amtsverschwiegenheit

Hierzu ist fest zu halten. Österreich ist, das einzige Land in der EU, in dem die Amtsverschwiegenheit Verfassungsrang hat! Art 20 Österreichisches Bundes-Verfassungsgesetz 1920 (3) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit). Die Amtsverschwiegenheit besteht für die von einem allgemeinen Vertretungskörper bestellten Funktionäre nicht gegenüber diesem Vertretungskörper, wenn er derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt. (4) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereichs Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht; berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung

¹⁰⁰⁵ <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/10008691/JWG%2c%20Fassung%20vom%2015.10.2012.pdf>

ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Die näheren Regelungen sind hinsichtlich der Organe des Bundes sowie der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, hinsichtlich der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache, in der Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Landessache.

Andere Länder, andere Regeln: zum Teil verfassungsgesetzlich, zum Teil einfachgesetzlich gewährte Dokumentenzugangsrechte 1766 Schweden, 1951 Finnland, 1970 Dänemark und Norwegen, 1978 Frankreich, 1993 Kanton Bern¹⁰⁰⁶, 1994 Belgien, 1998 Land Brandenburg¹⁰⁰⁷, 1999 Land Berlin¹⁰⁰⁸, 2000 Land Schleswig-Holstein¹⁰⁰⁹, 2002 Kanton Solothurn, 2002 Kanton Genf, 2002 Kanton Jura.

„In Arbeit“ ist ein „Informationsfreiheitsgesetz des Bundes“ in Deutschland¹⁰¹⁰ und ein „Bundesgesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung“ in der Schweiz.¹⁰¹¹

Art 32 Belgische Verfassung 1994

Jeder hat das Recht, jegliches Verwaltungsdokument einzusehen und eine Abschrift davon zu bekommen, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz, Dekret oder die in Art 134 erwähnte Regel festgelegt sind¹⁰¹².

Art 12 Abs 2 Finnisches Grundgesetz 1999

Akten und Aufzeichnungen, die im Besitz von Behörden sind, sind öffentlich zugänglich, wenn der öffentliche Zugang nicht aus zwingenden Gründen ausdrücklich durch Gesetz eingeschränkt wurde. Jeder hat das Recht, Einsicht in öffentliche Akten und Aufzeichnungen zu nehmen.¹⁰¹³

Art 10 Abs 3 Griechische Verfassung 1975

Ein Antrag auf Auskunftserteilung verpflichtet die zuständige Behörde zur Antwort, wenn dies durch die Gesetze vorgesehen ist¹⁰¹⁴.

Art 110 Niederländische Verfassung 1983

Die Behörden stellen bei der Durchführung ihrer Aufgaben Öffentlichkeit gemäß durch Gesetz zu erlassende Vorschriften her¹⁰¹⁵.

¹⁰⁰⁶ Gesetz über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz) vom 2.11.1993, BSG 107.1.

¹⁰⁰⁷ Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz des Landes Brandenburg vom 10.3.1998, GVBl I Nr 4 vom 19.3.1998.

¹⁰⁰⁸ Informationsfreiheitsgesetz des Landes Berlin, GVBl Nr 45 vom 15.10.1999.

¹⁰⁰⁹ Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein vom 9.2.2000, GVOBl 2000, 166.

¹⁰¹⁰ Vgl dazu sowie zu einem alternativen Professorenentwurf *Schoch/Kloepfer*, Informationsfreiheitsgesetz (2002).

¹⁰¹¹ Vgl <http://www.ofj.admin.ch/themen/oeffprinzip/intro-d.htm>. In mehreren Kantonen steht die Beschlussfassung bevor bzw wurde das Dokumentenzugangsrecht in die Kantonsverfassung aufgenommen.

¹⁰¹² Gesetz Nr 94-1724 vom 11.4.1994 über die Offenlegung von Informationen durch die Verwaltung.

¹⁰¹³ Gesetz Nr 621/99 über die Transparenz staatlichen Handelns.

¹⁰¹⁴ Gesetz 2690/1999 (Verwaltungsverfahrensgesetz), dessen § 5 den Zugang zu Dokumenten des Staates, der Kommunen und öffentlich-rechtlicher Einrichtungen regelt.

¹⁰¹⁵ Gesetz vom 31.10.1991 über den öffentlichen Zugang zu staatlichen Informationen.

Art 268 Portugiesische Verfassung 1976

(1) Die Bürger haben das Recht, auf ihr Verlangen von der Verwaltung über den Fortgang aller Vorgänge informiert zu werden, an denen sie ein unmittelbares Interesse haben sowie von denjenigen endgültigen Entscheidungen in Kenntnis gesetzt zu werden, die sie betreffen.

(2) Die Bürger haben ebenfalls das Recht auf Zugang zu den Verwaltungsarchiven und -registern in der gesetzlich vorgesehenen Form, unbeschadet der Gesetzesbestimmungen in den Bereichen innere und äußere Sicherheit, strafrechtliche Ermittlung und Persönlichkeitsrecht.

(6) Zur Sicherstellung der Rechte aus den Abs 1 und 2 wird durch Gesetz eine maximale Frist für die Antwort durch die Verwaltung bestimmt¹⁰¹⁶.

Schwedische Verfassung 1975

Kapitel 1 §3: Die Verfassung, das Thronfolgesetz, das Pressegesetz und das Grundgesetz über die Freiheit der Meinungsäußerung sind die Grundgesetze des Königreiches.

Kapitel 2 §1 Z 2: Jedem Staatsbürger ist dem Gemeinwesen gegenüber zugesichert: Informationsfreiheit: die Freiheit, Auskünfte zu beschaffen und entgegenzunehmen sowie sonst von den Äußerungen anderer Kenntnis zu nehmen. ... Das Pressegesetz enthält auch Bestimmungen über das Recht auf Einsichtnahme in offizielle Akten¹⁰¹⁷.

Kapitel 1 §13: (1) Die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit können mit Rücksicht auf die Sicherheit des Königreiches, die Versorgung des Volkes, die öffentliche Ordnung und Sicherheit, das Ansehen einzelner, die Unverletzlichkeit des Privatlebens oder die Vorbeugung und gerichtliche Verfolgung von Straftaten eingeschränkt werden. Ferner kann die Freiheit der Meinungsäußerung im gewerblichen Bereich eingeschränkt werden. Im Übrigen sind Einschränkungen der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit nur zulässig, wenn besonders wichtige Gründe vorliegen. (2) Bei der Beurteilung der Frage, welche Einschränkungen gemäß Abs 1 zulässig sind, ist die Bedeutung einer möglichst weitgehenden Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit in politischen, religiösen, gewerkschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Belangen besonders zu beachten.

Art 105 lit b Spanische Verfassung 1978

Das Gesetz regelt den Zugang der Bürger zu den Verwaltungsarchiven und -registern, außer in Fällen, die die Sicherheit und Verteidigung des Staates, die Ermittlung strafbarer Handlungen und die Intimsphäre von Personen betreffen¹⁰¹⁸.

Einfachgesetzlich: Dänemark¹⁰¹⁹, Frankreich¹⁰²⁰, Großbritannien¹⁰²¹, Irland¹⁰²², Italien¹⁰²³.

¹⁰¹⁶ Gesetz 65/93 vom 26.8.1993.

¹⁰¹⁷ Kapitel 2 Pressefreiheitsgesetz von 1766 iVm Geheimhaltungsgesetz 1980, Nr 100.

¹⁰¹⁸ Gesetz Nr 30 vom 26.11.1992 über die Vorschriften für die öffentliche Verwaltung und die Verwaltungsverfahren.

¹⁰¹⁹ Gesetz Nr 572 vom 19.12.1985 über den Zugang zu Akten der öffentlichen Verwaltung.

¹⁰²⁰ Gesetz Nr 78-753 vom 17.7.1978 über die Verbesserung der Beziehungen zwischen Verwaltung und Öffentlichkeit (Transparenz im Verwaltungsbereich) idF Gesetz 2000-321 vom 12.4.2000. Vgl außerdem Gesetz 2002-303 vom 4.3.2002 über den Zugang zu Krankenakten; sowie Gesetz Nr 78-17 vom 6.1.1978 über Datenverarbeitung, Akten und Freiheiten (betreffend den Zugang zu elektronisch gespeicherten Akten) sowie Gesetz Nr 79-18 vom 3.1.1979 über die Einsichtnahme in Archive.

¹⁰²¹ Freedom of Information Bill.

¹⁰²² Freedom of Information Act, Nr 13/1997.

¹⁰²³ Gesetz Nr 241 vom 7.8.1990 über den Zugang zu Verwaltungsdokumenten.

Akteneinsicht

Wie schwer es Betroffenen gemacht wird, Akteneinsicht zu erhalten, beweisen alleine schon diese Rechtssätze:

Die Begriffe "Rechtsanspruch" und "rechtliches Interesse" im §8 AVG gewinnen erst durch die jeweils zur Anwendung kommende Verwaltungsvorschrift einen konkreten Inhalt, wonach allein die Frage der Parteistellung beantwortet werden kann.¹⁰²⁴

Ausgehend davon, dass §17 AVG das Recht zur Akteneinsicht nur den Parteien einräumt, die an einem bestimmten Verwaltungsverfahren beteiligt sind, setzt ein Antrag auf Akteneinsicht den Bezug zu einem bestimmten, vom Antragsteller zu konkretisierenden Verfahren voraus. (Hier: Eine solche bestimmte Bezeichnung der Verfahren, hinsichtlich derer Akteneinsicht begehrt wurde, hat die Antragstellerin unterlassen. Dieser Mangel des Antrages verpflichtete die Behörde zur Einleitung eines Verbesserungsverfahrens nach §13 Abs 3 AVG.)¹⁰²⁵

Ein Recht auf Akteneinsicht besteht nicht schon dann, wenn die die Akteneinsicht begehrende Person in einem anderen Verfahren Partei ist und die Geltendmachung oder Verteidigung ihrer Interessen in diesem Verfahren die Kenntnis der Akten erfordert (Hinweis 5.7.1973, 144/73, VwSlg 8444 A/1973). Das Recht auf Gewährung der Akteneinsicht besteht somit nur gegenüber jener Behörde, die ein konkretes Verwaltungsverfahren führt (Hinweis E 9.6.1995, 85/02/0146).¹⁰²⁶

¹⁰²⁴http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Gesamtabfrage&Dokumentnummer=JWR_1973000144_19730705X01&ResultFunctionToken=4908a310-b935-4876-9707-b58c23e76aba&SearchInAsylGH=&SearchInBegut=&SearchInBgblAlt=&SearchInBgblAuth=&SearchInBgblPdf=&SearchInBks=&SearchInBundesnormen=&SearchInDok=&SearchInDsk=&SearchInEbm=&SearchInEbmj=&SearchInGemeinderecht=&SearchInJustiz=&SearchInLgbl=&SearchInLrBgld=&SearchInLrK=&SearchInLrNo=&SearchInLrOO=&SearchInLrSbg=&SearchInLrStmk=&SearchInLrT=&SearchInLrVbg=&SearchInLrW=&SearchInNormenliste=&SearchInPvak=&SearchInRegV=&SearchInUbas=&SearchInUmse=&SearchInUvs=&SearchInVerg=&SearchInVfgh=&SearchInVwgh=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=8444+A%2f1973

¹⁰²⁵http://www.ris.bka.gv.at/JudikaturEntscheidung.wxe?Abfrage=Vwgh&Dokumentnummer=JWR_2009040104_20090527X02

¹⁰²⁶http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Gesamtabfrage&Dokumentnummer=JWR_1996070222_1970220X01&ResultFunctionToken=4908a310-b935-4876-9707-b58c23e76aba&SearchInAsylGH=&SearchInBegut=&SearchInBgblAlt=&SearchInBgblAuth=&SearchInBgblPdf=&SearchInBks=&SearchInBundesnormen=&SearchInDok=&SearchInDsk=&SearchInEbm=&SearchInEbmj=&SearchInGemeinderecht=&SearchInJustiz=&SearchInLgbl=&SearchInLrBgld=&SearchInLrK=&SearchInLrNo=&SearchInLrOO=&SearchInLrSbg=&SearchInLrStmk=&SearchInLrT=&SearchInLrVbg=&SearchInLrW=&SearchInNormenliste=&SearchInPvak=&SearchInRegV=&SearchInUbas=&SearchInUmse=&SearchInUvs=&SearchInVerg=&SearchInVfgh=&SearchInVwgh=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=8444+A%2f1973

Da den Parteien des Verfahrens das Recht auf Akteneinsicht iSd §17 Abs 1 AVG schon dann zusteht, wenn deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung der RECHTLICHEN INTERESSEN erforderlich ist, so ist dieses Recht um so mehr gegeben, wenn darüber hinaus die Kenntnis der Akten zur Geltendmachung oder Verteidigung eines RECHTSANSPRUCHES einer Partei notwendig erscheint. Die Bestimmung des §17 Abs 1 AVG ist nur so zu verstehen, dass den Parteien des Verfahrens ein Recht auf uneingeschränkte Akteneinsicht nicht zukommt und Akteneinsicht nur soweit zu gestatten ist, als deren Kenntnis - ZUMINDEST - zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Für die Rechtmäßigkeit der Verwehrung der Akteneinsicht ist es maßgebend, ob der die Akteneinsicht begehrenden Person in dem betreffenden abgeschlossenen Verfahren Parteistellung zugekommen wäre (Hinweis E 25.9.1957, 0192/54, VwSlg 4421 A/1957). Der Kreis der Beteiligten ist weiter als jener der Parteien, da jede Partei Beteiligte, aber nicht jeder Beteiligte Partei des Verwaltungsverfahrens sein muss (Hinweis E 11.3.1970, 885/69). Recht auf Akteneinsicht besteht nicht schon dann, wenn die die Akteneinsicht begehrende Person in einem anderen Verfahren Partei ist und die Geltendmachung oder Verteidigung ihrer Interessen in diesem Verfahren die Kenntnis der Akten erfordert (Hinweis 5.7.1973, 144/73, VwSlg 8444 A/1973). Das Recht auf Gewährung der Akteneinsicht besteht somit nur gegenüber jener Behörde, die ein konkretes Verwaltungsverfahren führt (Hinweis E 9.6.1995, 85/02/0146).¹⁰²⁷

Schon 2008 kritisierte die Volksanwaltschaft in ihrem Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat die Rechte auf Akteneinsicht und Auskunftsrechte hinsichtlich des Jugendamtes.

Weder im Jugendwohlfahrtsgesetz noch in den Ausführungsgesetzen der Länder ist ein Recht auf Akteneinsicht vorgesehen. Da das AVG mangels Vorliegen von Hoheitsverwaltung auf Verfahren der Jugendwohlfahrt nicht anwendbar ist, stoßen selbst Elternteile, die bei Jugendämtern in Erfahrung bringen möchten, welche Aktivitäten betreffend ihr nicht bei ihnen

¹⁰²⁷http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Gesamtabfrage&Dokumentnummer=JWR_2009040104_20090527X06&ResultFunctionToken=4908a310-b935-4876-9707-b58c23e76aba&SearchInAsylGH=&SearchInBegut=&SearchInBgblAlt=&SearchInBgblAuth=&SearchInBgblPdf=&SearchInBks=&SearchInBundesnormen=&SearchInDok=&SearchInDsk=&SearchInEbm=&SearchInEbmj=&SearchInGemeinderecht=&SearchInJustiz=&SearchInLgbl=&SearchInLrBgld=&SearchInLrK=&SearchInLrNo=&SearchInLrOO=&SearchInLrSbg=&SearchInLrStmk=&SearchInLrT=&SearchInLrVbg=&SearchInLrW=&SearchInNormenliste=&SearchInPvak=&SearchInRegV=&SearchInUbas=&SearchInUmse=&SearchInUvs=&SearchInVerg=&SearchInVfgh=&SearchInVwgh=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=8444+A%2f1973

lebendes Kind auf Grund von Gefährdungsanzeigen gesetzt haben, und mit welchem Ergebnis Vorwürfen auch nachgegangen wurde, auf Barrieren. Beschwerden bei der VA richten sich oftmals gegen die "Verweigerung" des Jugendamts, in die Akten Einsicht nehmen zu dürfen. Da diese Situation von der VA im Sinne des Art. 6 EMRK und des darin verfassungsrechtlich verbürgten Rechtes auf ein faires Verfahren als verfassungsrechtlich bedenklich angesehen wurde, hat sich die VA im Zuge der Arbeitsgruppen zum Bundes-, Kinder- und Jugendhilfegesetz besonders für die Aufnahme dieser Rechte ins Gesetz eingesetzt.
Einzelfall: VA OÖ/87-SOZ/08

Als völlig unbefriedigend stellte sich seit Jahren die diesbezügliche Praxis der Jugendämter für die VA dar. Nach welchen Kriterien von den Jugendämtern bisher vorgegangen wurde, wenn Akteneinsicht verlangt wurde, konnte mitunter nicht nachvollzogen werden. Vermehrter Druck auf die Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen vor allem durch Anwälte schien die Wahrscheinlichkeit, dass Akteneinsicht gewährt wurde, zu erhöhen. Dieser Zustand war fernab aller rechtlicher Erwägungen in rechtspolitischer Hinsicht inakzeptabel, vor allem, da vom Jugendwohlfahrtsträger durch eine Abnahme der Kinder massiv in das Grundrecht auf Privat- und Familienleben iSd Art. 8 EMRK eingegriffen werden kann. Eine gesetzliche Regelung der Frage der Akteneinsicht war daher schon längst fällig.

Nach dem nunmehr vorliegenden Gesetzesentwurf zum Bundes- Kinder und Jugendhilfegesetz 2009 ist eine Verweigerung der Akteneinsicht oder des Rechtes auf Auskünfte nur dann möglich, wenn die Offenbarung Interessen der betreuten Kinder und Jugendlichen gefährden würde. In den Erläuternden Bemerkungen wird dazu angeführt, dass durch die Normierung der Auskunftsrechte das Vertrauen der betreuten Familie gestärkt werden soll. Durch Klarheit über gesammelte Informationen soll das Entstehen von Mythen über das vermutliche Wissen der MitarbeiterInnen der Kinder- und Jugendhilfe verhindert werden. Die Erteilung der Auskünfte kann sowohl mündlich als auch durch Einsicht in die entsprechenden Teile der Dokumentation gewährt werden.¹⁰²⁸

Tatsächlich finden sich die Auskunftsrechte im Ministerialentwurf¹⁰²⁹ - 231/ME XXIII. GP - Bundesgesetz über die Grundsätze für soziale Arbeit mit Familien und Erziehungshilfen für

¹⁰²⁸III-63 der Beilagen XXIV. GP - Bericht - Hauptdokument (Teil I) Seite 338/339

http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/III/III_00063/imfname_159777.pdf

¹⁰²⁹http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00231/imfname_142946.pdf

Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2009 – B-KJHG 2009) wieder.

Auskunftsrechte

§ 6. (1) Kinder und Jugendliche haben das Recht, Auskünfte über alle dem Kinder- und Jugendhilfeträger bekannten Tatsachen ihres Privat- und Familienlebens zu erhalten, deren Kenntnis ihnen aufgrund ihres Alters und ihres Entwicklungsstandes zumutbar ist.

(2) Die Ausübung des Rechts nach Abs. 1 steht Kindern und Jugendlichen zu, sobald sie über die notwendige Urteils- und Einsichtsfähigkeit verfügen. Eine Auskunftserteilung an gesetzliche Vertreter und Vertreterinnen ist nicht zulässig.

(3) Nach Erreichung der Volljährigkeit ist ihnen Auskunft über alle dem Kinder- und Jugendhilfeträger bekannten Tatsachen zu erteilen, soweit nicht berücksichtigungswürdige persönliche Interessen Dritter gefährdet werden.

(4) Eltern beziehungsweise andere mit Pflege und Erziehung betraute Personen haben das Recht, Auskünfte über alle dem Kinder- und Jugendhilfeträger bekannten Tatsachen ihres Privat- und Familienlebens zu erhalten, soweit durch die Offenbarung nicht Interessen der betreuten Kinder und Jugendlichen gefährdet werden.

Hierzu die Erläuterungen zu § 6¹⁰³⁰.

Korrespondierend zur Verschwiegenheitspflicht soll auch die Normierung von Auskunftsrechten das Vertrauen der betreuten Familien stärken. Die Klarheit über gesammelte Informationen soll das Entstehen von „Mythen“ über das vermutliche Wissen der Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe verhindern.

Um die Ziele, die mit der Festlegung der Verschwiegenheitspflicht verfolgt werden, nicht zu gefährden, werden die Auskunftsrechte auf Kinder, Jugendliche und deren Eltern sowie sonstige mit der Obsorge betraute Personen beschränkt, wobei diese jeweils ein eigenes, nicht abgeleitetes Recht haben, um Interessenskollisionen auszuschließen. Das Auskunftsrecht besteht auch weiter, wenn im Rahmen einer Erziehungshilfe gegen den Willen die Obsorge entzogen wird. Auskünfte an Kinder und Jugendliche können an diese erteilt werden, sobald sie in der Lage sind, die konkreten Umstände zu verstehen und zu beurteilen. Sie sind in altersgemäßer Form zu erteilen. Ist ihnen die Kenntnis eines Umstandes aber aufgrund ihres Alters oder Entwicklungsstandes noch nicht zumutbar, ist ihnen die Information

¹⁰³⁰http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00231/imfname_142947.pdf

vorzuenthalten. Dies kann aber zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Sobald sie die Volljährigkeit erreicht haben, bestehen derartige Einschränkungen nicht mehr, womit ihnen das umfassendste Auskunftsrecht zusteht. Jedoch sind berücksichtigungswürdige persönliche Interessen von Dritten – auch den Eltern – zu schützen. Dies können z.B. Mitteilungen der Eltern über die eigene Erziehung, Missbrauchs- oder Misshandlungserfahrungen sein, die für die Reflexion ihres Erziehungsverhaltens notwendig waren, bei einer späteren Weitergabe an ihre Kinder aber einen Eingriff in ihre persönlichen Interessen darstellen. Die Grenze für das Auskunftsrecht von Eltern und sonstigen mit der Obsorge betrauten Personen ist die Gefährdung von Interessen der betreuten Kinder und Jugendlichen. Würde z.B. die verfrühte Konfrontation der Eltern mit dem Missbrauchsverdacht den Druck auf das betroffene Kind erhöhen, dessen Kooperationsbereitschaft und damit die Schutzgewährung in Frage stellen, ist die Auskunft nicht zu erteilen. Das Auskunftsrecht umfasst immer nur Tatsachen des eigenen Privat- und Familienlebens. Eine Auskunftserteilung an getrennt lebende Elternteile über die Familienverhältnisse ihrer Expartner/innen ist nicht zulässig. Die Erteilung der Auskünfte kann sowohl mündlich als auch durch Einsicht in die entsprechenden Teile der Dokumentation gewährt werden.

Was lehrt man zukünftige Entscheidungsträger?

Teil IV In den folgenden Abschnitten werden die Grundrechte des österreichischen Verfassungsrechts dargestellt. Ihnen ist in der jüngsten Rechtsentwicklung eine wichtige Rolle zugekommen. Dazu haben mehrere Faktoren beigetragen, Durch die EMRK, die innerstaatlich als Verfassungsrecht in Geltung steht, hat Österreich einen modernen Grundrechtskatalog erhalten, der die im StGG von 1867 enthaltenen Grundrechte ergänzt und überlagert. Die EMRK hat die Grundrechtsinterpretation maßgeblich beeinflusst und zwar auch im Hinblick auf ältere Grundrechte des StGG.

Die Bedeutung der Grundrechte im demokratischen Verfassungsstaat

1. Der demokratische Rechtsstaat ist darauf angelegt, dem einzelnen Menschen ein Leben in Freiheit, Gleichheit und Würde zu sichern; daraus bezieht er seine eigentliche Rechtfertigung. Verfassungsrechtlich werden diese Werte als Grund- und Menschenrechte garantiert. Insoweit ist der demokratische Verfassungsstaat ein Grundrechtsstaat, für den die Grund- und Menschenrechte die wichtigste Legitimationsgrundlage bilden. Sie machen deutlich, dass der Staat um des Menschen Willen da ist und nicht umgekehrt.

Zum Begriff Grund- und Menschenrechte

Grund- und Menschenrechte sind

- (a) fundamentale Rechtspositionen des Menschen, die mit einer gewissen
- (b) Unverbrüchlichkeit ausgestattet und die
- (c) durchsetzbar sind.

Sie sind fundamentale Rechtspositionen, weil sie mit der Würde des Menschen und seinem auf Freiheit, Gleichheit und mitmenschlicher Solidarität gerichteten Ansprüchen zusammenhängen und sich daher von den vielen anderen Rechten abheben, welche die Rechtsordnung dem Einzelnen gewährt.

Das Merkmal der Grund- und Menschenrechte ist ihre Unverbrüchlichkeit. Damit ist gemeint, dass die Rechte für die Staatsgewalt nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen (z.B. im Rahmen eines Gesetzesvorbehalts) verfügbar sind. Darin liegt im gewissen Sinn auch Ihre Höherrangigkeit gegenüber anderen Rechtspositionen.

Von Grund- und Menschenrechten kann man schließlich nur sprechen, wenn sie in einem rechtlichen Verfahren durchsetzbar sind. Als wirkungsvolles Verfahren zur Durchsetzung der Rechte hat sich dabei in der geschichtlichen Entwicklung der Grundrechtsschutz durch unabhängige und unparteiische Gerichte erwiesen. Insofern ist die Gewährleistung der Grundrechte eng mit dem Konzept der Gewaltenteilung und dem Rechtsschutz verbunden. Im österreichischen Verfassungsrecht sind es vor allem die Zuständigkeiten des VfGH, die den grundrechtlichen Rechtsschutz verbürgen (vgl Rz 989). Daneben haben aber auch der VwGH und die ordentlichen Gerichte sowie der UVS jeweils in ihren eigenen Zuständigkeitsbereichen für die Durchsetzung der Grundrechte zu sorgen.

Die Unterscheidung zwischen Grund- und Menschenrechten

1. Üblicherweise wird zwischen den Grundrechten und Menschenrechten unterschieden, wobei diese Unterscheidung verschiedene, miteinander verflochtene Bedeutungen hat. Spricht man von Menschenrechten (Human Rights, Droits de l'homme), so bezieht man sich zum einen auf Rechte, die zum Wesen des Menschen gehören und ihm daher gleichsam angeboren sind; in diesem Sinn spricht etwa §16 ABGB von den „angeborenen, schon durch die Vernunft einleuchtenden Rechten“ jedes Menschen. Weil diese Rechte dem Menschen seiner Natur gemäß zustehen, gehen Anhänger des Naturrechtes auch davon aus, dass der Staat diese

Rechte unabhängig von ihrer gesetzlichen Anerkennung zu achten und respektieren hat; ihr Geltungsgrund liegt entweder im Naturrecht (für Anhänger der Naturrechtslehre) oder sie sind positiv rechtlich im Völkerrecht verankert und als solche ebenfalls den einzelnen Staaten vorgegeben. Menschenrechte in diesem Sinn sind immer auch (vom persönlichen Geltungsbereich aus betrachtet) immer Jedermannsrechte, weil sie wesensgemäß jedem Menschen unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit zukommen und zukommen müssen.

2. Im Begriff der Grundrechte (*leges fundamentales*) klingt dagegen die Gewährung der Rechte durch den Staat an, wie es auch der verfassungsgerichtlichen Entwicklung im Konstitutionalismus entsprach, indem der Monarch den Staatsbürgern gewisse Bürgerrechte („Rechte der Deutschen“, „Rechte der Franzosen“ usw) zusicherte. Grundrechte sind daher vom Geltungsgrund her besehen staatliche Rechte, die verfassungsrechtlich garantiert sind. Sie sind im Hinblick auf ihren persönlichen Geltungsbereich oft Staatsbürgerrechte, sie können aber auch Jedermannsrechte sein, wenn der Staat diese Rechte jedem Menschen einräumt. Insoweit, d.h. im Hinblick auf persönlichen Geltungsbereich, können manche Grundrechte auch „Menschenrechte“ sein.¹⁰³¹

Schon alleine die Logik gebietet es, dass man in einem Verfahren als Elternteil oder bei einer Kindesabnahme nicht bloß Beteiligter sondern Partei ist. Nun gibt es den **Art. 6 EMRK** zu beachten:

I. Allgemeines

Art. 6 enthält mit dem sog. fair-trial-Grundsatz eine Vielzahl prozessualer Rechte, durch die die Einhaltung der rechtsstaatlichen Mindestgarantien im Strafprozess gesichert werden sollen. Es ist jedoch immer zu prüfen, ob das Verfahren in seiner Gesamtheit, d.h. vom Ermittlungsverfahren bis hin zur Rechtsmittelinstanz, als „fair“ anzusehen ist. So kann z.B. trotz Verletzung eines Verfahrensrechts kein Verstoß gegen Art. 6 vorliegen, sofern das Verfahren insgesamt als fair bewertet wird.

II. Die einzelnen Verfahrensrechte

1. Recht auf ein unabhängiges und faires Verfahren (Art. 6 I 1)
 - a) Recht auf einen unabhängigen und unparteiischen Richter

¹⁰³¹ Berka Lehrbuch Verfassungsrecht ISBN 3-211-21868-8

Dieses Recht gilt sowohl für zivilrechtliche als auch strafrechtliche Verfahren. Obwohl Art. 6 I 1 von einer erhobenen strafrechtlichen Anklage spricht, bezieht sich der Schutz bereits auf das strafrechtliche Ermittlungsverfahren.

b) Recht auf ein faires Verfahren

a) Grundsatz der Waffengleichheit (zugleich eine besondere Ausprägung des Gleichheitsgebots aus Art. 14 EMRK): Hiernach müssen alle Parteien in einem Verfahren gleich behandelt werden. Insbesondere müssen sie in gleichem Umfang informiert werden und die Gelegenheit haben, vorzutragen und ihre Beweise einzubringen.

b) Anspruch auf rechtliches Gehör (vgl. Art. 103 I GG): Der Anspruch auf rechtliches Gehör beinhaltet, dass jeder Partei ausreichend Gelegenheit eingeräumt werden muss, ihren Fall vorzutragen. Die Gerichte sind verpflichtet, das Vorbringen der Parteien und die von ihnen eingebrachten Beweise angemessen zu würdigen.

c) Recht auf Begründung der Entscheidungen: Das Ausmaß der Begründungspflicht hängt von der konkreten Verfahrenssituation und dem jeweiligen Rechtssystem ab. Bei Ermessensentscheidungen ist die Begründungspflicht und damit der Umfang der Begründung regelmäßig höher.

d) Recht auf ein öffentliches Verfahren (vgl. auch Art. 6 I 2):

Jede Person hat ein Recht darauf, dass das Verfahren öffentlich und grundsätzlich in Form einer mündlichen Verhandlung stattfindet. Dies soll insbesondere davor schützen, dass Personen im Geheimen der Prozess gemacht wird (Kontrollfunktion der Öffentlichkeit). Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht uneingeschränkt: Ein Ausschluss der Öffentlichkeit und vor allem der Presse kann nach Art. 6 I 2 gerechtfertigt sein. Der Wille des Angeklagten ist hierbei jedoch irrelevant.

d) Recht auf ein Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist:

Das Recht auf ein beschleunigtes Verfahren ist insbesondere für diejenigen Personen entscheidend, die in Untersuchungshaft sitzen. Aber auch sonst soll der Betroffene nicht über Jahre hinweg darüber im Unklaren gelassen werden, ob er nun eine Strafe zu erwarten habe oder nicht. Das Recht ist nur dann verletzt, wenn Verzögerungen auf ein staatliches Fehlverhalten zurück zu führen sind. Dieses Gebot steht aber im Spannungsverhältnis zu den einzelnen Gewährleistungen des Art. 6, denn ein „Mehr“ an Rechten hat automatisch auch eine Verlängerung des Verfahrens zur Folge.

2. Recht auf öffentliche Verkündung des Urteils (Art. 6 I 2)

3. Unschuldsvermutung (Art. 6 II)

Der Beschuldigte gilt solange als unschuldig, bis im Strafverfahren der volle Nachweis seiner Schuld erbracht ist. Allerdings können bei Vorliegen eines bestimmten Tatverdachts Strafverfolgungsmaßnahmen durchgeführt werden, die der Klärung dieses Verdachts dienen. Es müssen jedoch konkrete Verdachtsgründe vorliegen. Ferner hat die Unschuldsvermutung weitgehende Auswirkungen auf die Untersuchungshaft, deren Anordnung einerseits restriktiv zu handhaben ist und andererseits sind dem Untersuchungsgefangenen im Gegensatz zum verurteilten Strafgefangenen weitergehende Freiheiten zu gewähren.

4. Recht auf Unterrichtung über die erhobene Beschuldigung (Art. 6 III Buchst. a):

Der Beschuldigte hat das Recht, von den ihm zur Last gelegten Taten zu erfahren und dass ihm Angaben über deren juristische Bewertung gemacht werden. Dies beinhaltet ein Recht auf Übersetzung, welches aus Gründen der Effektivität und des Beschleunigungsgebots allerdings begrenzt ist.

5. Recht auf Vorbereitung der Verteidigung (Art. 6 III Buchst. b):

Wie viel Zeit dem Beschuldigten im Einzelfall zur Vorbereitung seiner Verteidigung gegeben werden muss, hängt stark von den Umständen des konkreten Falls ab. Zudem muss auch ausreichende „Gelegenheit“ zur Vorbereitung der Verteidigung bestehen, z.B. ungestörte Kommunikation mit dem Verteidiger.

6. Recht auf Beistand (Art. 6 III Buchst. c):

a) Recht, sich selbst zu verteidigen: Dies beinhaltet automatisch auch, das Recht des Beschuldigten, während des Verfahrens persönlich anwesend zu sein.

b) Recht auf einen Wahlverteidiger: Dieses Recht beinhaltet z.B. den ungehinderten Kontakt zwischen Beschuldigtem und Verteidiger vor allem in Haftfällen und die Anwesenheit des Wahlverteidigers sowohl im Vor- als auch im Hauptverfahren.

c) Recht auf unentgeltlichen Beistand durch einen Pflichtverteidiger: Erstens besteht der Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand nur, wenn dem Beschuldigten tatsächlich die finanziellen Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers fehlen. Zum anderen muss der Beistand eines Verteidigers im konkreten Fall im Interesse der Rechtspflege erforderlich sein, z.B. bei Komplexität des Verfahrens oder Schwere der angeklagten Tat.

7. Fragerecht (Art. 6 III Buchst. d): Jede angeklagte Person hat das Recht, Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten. Diese Vorschrift wird besonders in denjenigen Fällen relevant, wenn verdeckte Ermittler als Belastungszeugen vernommen werden sollen.

8. Recht auf einen Dolmetscher (Art. 6 III Buchst. e): Das Recht auf unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher ist ein absolutes Recht, d.h. es ist irrelevant, ob dem Beschuldigten die Mittel fehlen, einen Dolmetscher zu bezahlen oder ob dessen Hinzuziehung im Einzelfall erforderlich erscheint.

Entscheidungen: EGMR v. 28.11.1978 – 6210/73, 6877/75, 7132/75, Luedicke, Belkacem u. Koç ./ Deutschland; EGMR v. 15.07.1982 – 8130/78, Eckle ./ Deutschland, EuGRZ 1983, 638; EGMR v. 25.03.1983 - 8660/79, Minelli ./ Schweiz, EuGRZ 1983, 475; EGMR v. 25.04.1983 - 8398/78, Pakelli ./ Deutschland, NSTZ 1983, 373; EGMR v. 24.11.1986 - 9120/80, Unterpertinger ./ Österreich, EuGRZ 1987, 147; EGMR v. 20.11.1989 - 11454/85, Kostovski ./ Niederlande, StV 1990, 481; EGMR v. 19.12.1989 – 9783/82, Kamasinski ./ Österreich; EGMR v. 27.09.1990 - 12489/86, Windisch ./ Österreich; EGMR v. 25.06.1992 - 17/1991/269/340, Lüdi ./ Schweiz, StV 1992, 499; EGMR v. 10.02.1995 - 15175/89, Ribemont ./ Frankreich; EGMR v. 23.04.1997 - 21363/93, 21364/93, 21427/93, van Mechelen u.a. ./ Niederlande, StV 1997, 617; EGMR v. 09.06.1998 - 41/1997/825/1031, Castro ./ Portugal, NSTZ 1999, 47; EGMR v. 21.05.2003 - 37568/97, Böhmer ./ Deutschland, StV 2003, 82; EGMR v. 12.05.2005 – 46221/99, Öcalan ./ Türkei, EuGRZ 2003, 472¹⁰³².

Gerade die Waffengleichheit ist durch die Verweigerung der Akteneinsicht nicht gegeben.

Außerdem finden die Verfasser folgende Umstände rechtlich bedenklich:

Kein Betroffener hat Einfluss darauf, was der/die Mitarbeiterin des Jugendamtes Dritte (Lehrerin, Kindergärtnerin, Hausärztin) über seine Person fragt. Ob es für die Beratung/Hilfestellung der/des Jugendamtsmitarbeiters(in) notwendig ist, kann der Betroffene in Ermangelung Wissens durch die Verweigerung der Akteneinsicht nicht nachvollziehen, somit in Frage stellen. Gerade in Familienrechtsverfahren ist dieser Umstand rechtlich bedenklich. Völlig neben der Sache ist es, wenn unter dem Hilfeleistungsaspekt Daten von Dritten aufgezeichnet und an ein Gericht weitergegeben werden. Denn es ist höchst fraglich, ob der Dritte nicht im Glauben an die Vertraulichkeit sein Wissen preisgibt.

Dazu **§ 8 MRK Artikel 8:**

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens:

(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der

¹⁰³² http://heinrich.rewi.hu-berlin.de/doc/emrk/05_artikel_6.pdf

Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.¹⁰³³

Äußerungen¹⁰³⁴ sind zunächst Behauptungen über Umstände, Vorgänge oder Eigenschaften. Sie sind zunächst weder wahr oder noch unwahr. Werden diese Behauptungen weitergegeben handelt es sich um Gerüchte. Dies können sowohl positive als auch negative Gerüchte sein. Kein Betroffener kann feststellen welche Äußerungen eine dritte Person getätigt hat, sollte diese unwahr sein hat er in Ermangelung von genauer Kenntnis keine Möglichkeit diese richtig zu stellen. Es erstreckt sich auch nicht in das Tätigkeitsprofil eines Jugendamtsmitarbeiters(in) diese Äußerungen zu kontrollieren, zumindest verlangt dies die Gesetzgebung nicht.¹⁰³⁵

Daraus ergeht: Objektive Tatsachen sind gewöhnliche Tatsachen. Tatsachen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie beweisbar sind. Zu keinem Zeitpunkt ist die Organisationseinheit Jugendwohlfahrt jedoch aufgerufen, Beweis zu erbringen und Tatsachen zu ermitteln. Meistens erfährt man durch die Verweigerung der Akteneinsicht erst viel zu spät von Äußerungen. Hierzu wird wieder auf § 6 und §8 MRK verwiesen.

Die Einlassungen der Organisation werden nicht als Beweis geführt, eine Einvernahme als Zeugen scheitert schon an den Beamten/Berufsrechtlichen Richtlinien. Hierzu wieder §6 und §8 MRK.

Die Verweigerung der Akteneinsicht begünstigt in erster Linie das Jugendamt. Außerdem verstößt die Haltung des Jugendamtes während eines laufenden Verfahrens die Gleichstellung. Während die Eltern für ihr Handeln selbst die Verantwortung übernehmen, der Richter Kraft seines Amtes ohne Verantwortung ist, der Lohngehilfe bei falschem Zeugnis schadenersatzpflichtig ist scheint die Organisation Jugendamt frei von Verantwortung zu sein, denn sie hat ja nur Gerüchte weiter getragen.

Hierzu Artikel 13 **Recht auf wirksame Beschwerde:**

Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.¹⁰³⁶

¹⁰³³[19] <http://dejure.org/gesetze/MRK/8.html>

¹⁰³⁴<http://de.wikipedia.org/wiki/%C3%84u%C3%9Ferbung>

¹⁰³⁵<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008691>

¹⁰³⁶<http://dejure.org/gesetze/MRK/13.html>

Ebenso kann der Betroffene keinerlei Akten von sich vom Jugendamt erhalten. Diese Situation ist abstrus. Werden seine Akten durch höhere Gewalt vernichtet oder gestohlen, hat er keine Möglichkeit diese refundiert zu bekommen.

Dieses Sammeln von allerlei Informationen, auch ungezielt, kennen unsere Großeltern zu Genüge, auch heutige Geheimdienste arbeiten nach diesen Methoden. In diesem Zusammenhang muss man die Historie mit in Betracht ziehen. Die Verweigerung der Akteneinsicht beschützt Täter im System. Dies hat der österreichweite Heimkinderskandal eindrucksvoll bewiesen.

Freiheit der Meinungsäußerung:

(1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Dieser Artikel hindert die Staaten nicht, für Hörfunk-, Fernseh- oder Kinounternehmen eine Genehmigung vorzuschreiben.

(2) Die Ausübung dieser Freiheiten ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden; sie kann daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung¹⁰³⁷.

7.8 Komplettreform der Jugendwohlfahrt (Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Effizienz)

Das leidige Thema Jugendwohlfahrt:

Durch die geschichtliche Analyse, durch die Kenntnis des Früheren wird das Spätere, auch wenn es zunächst verworren und unverständlich erscheint, oft mühelos verständlich. Im roten Wien, dem wir unsere Jugendwohlfahrt verdanken, war das Leistungsspektrum ein größeres

¹⁰³⁷ <http://dejure.org/gesetze/MRK/10.html>

(Medizin, Armenfürsorge, Berufsberatung, Kinderbetreuung) und ihre Leistungen teilweise überlebensnotwendig (weil sie Kinder vor dem Hunger bzw. Verhungern bewahrte). Die heutige Jugendwohlfahrt erbringt im Gegensatz dazu reduzierte Teilleistungen und ist nur in seltenen Fällen vital tätig, fachlich gesehen in ihrer Praxis in etlichen Punkten unter das Niveau ihrer Vorgängerin vor 80 Jahren gesunken (wie der Skandal um die Heimkinder beweist). Der Nationalsozialismus pervertierte die Wohlfahrt zu einer verbrecherischen eugenischen und rassistischen Auslesebehörde. **Das System entartete infolge Austromarxismus und Faschismus, es bedarf grundsätzlicher Reparatur.** Durch diese Entwicklungen wurde die Jugendwohlfahrt bis heute eine faschistoide, selbstherrliche, großenwahnsinnige Behörde, die sich Transparenz und Kontrolle entzieht. Wohl gemerkt: Wir kritisieren nicht Mitarbeiter, sondern das System. Und wir fordern eine Totalreform. Wohlfahrt soll wieder das werden, was sie ursprünglich sein sollte: Hilfe, Beratung, Unterstützung und nicht quasi geheimpolizeiliche Kontrollmöglichkeiten, also ein Staat im Staat. Aus einem **System der Hoffnungslosigkeit**¹⁰³⁸ soll es **zu einem System der Kinderhilfe und Familienhilfe** werden.

Mit der Umstellung der Jugendwohlfahrt auf Leistungsansprüche der Bürgerinnen und Bürger und auf professionelle Leistungsgewährung, auf Hilfe und Unterstützung durch den demokratischen Wohlfahrtsstaat, ist das Modell hoheitlicher Devianz-Erfassung und -Kontrolle als Aufgabe der Jugendwohlfahrt überholt.

Hinzu kommen häufig institutionelle Konkurrenzkämpfe um Mittel, Möglichkeiten, Stellen und um professionelle Anerkennung. So missrät die Zusammenarbeit in Statuskonkurrenz, was besonders leidvoll von den Berufsgruppen erlebt wird, die sich in diesem Konflikt als die Unterlegenen fühlen.

Verfassungsrechtliches Gebot der Zweckmäßigkeit der Verwaltung.

Zunächst fordern wir, dass jedem Betroffenen Akteneinsicht in die Unterlagen der Jugendwohlfahrt gewährt wird und dass diese Akteneinsicht durchsetzbar wird. Anders ist ein transparentes System nicht zu verwirklichen.

Statt der Amtsverschwiegenheit und der Auskunftspflicht in Art 20 Abs 3 und 4 B-VG sollte es heißen: „Jede Person hat ein Recht auf Auskunftserteilung sowie auf Zugang zu den

¹⁰³⁸ Zitat Roland Fürst a.a.O.

Dokumenten öffentlicher Einrichtungen. Dieses Recht kann unter den Voraussetzungen des Art 10 Abs 2 MRK eingeschränkt werden.¹⁰³⁹

Die Verweigerung der Akteneinsicht hat unterschiedliche Gesichter. Das Spektrum reicht vom bloßen „Nein“ über Schweigen (keine Antwort auf den Antrag Akteneinsicht zu nehmen) bis dahin, Anfragende im Kreis zu schicken, bis sie aufgeben. Besonders innovativ und frech ist die Lösung der Pressesprecherin des Wiener Jugendamtes Staffa: „Wir haben keine Akten. Es gibt keine Akten. Nur Dokumentationen.“¹⁰⁴⁰

Das ist eine brillante sprachliche Lösung, so wie aus Akten nur eine Dokumentation wird, wurde in einer anderen Zeit aus Ermordung Endlösung.

Derzeit sieht die Situation so aus, dass uns in 12 Wiener Fällen Akteneinsicht verwehrt wird. Dies wird nicht einmal ausgesprochen oder verschriftlicht, es werden schlicht und einfach keine Aktenunterlagen an unseren Anwalt ausgehändigt. Ausgemachte Termine werden abgesagt. Eine Feststellungssammelklage wird folgen.

Kontrolle – wie soll das funktionieren?

Sicher nicht, wie es derzeit geschieht.

Als „Kontrolle“ „verkauft“ die MA 11 u.a. dass die Einrichtung eines Ombudsmannes für Fremdunterbringungen geschaffen wurde. Wer ist nun dieser Ombudsmann? „Der Sozialpädagoge Peter Sarto, der diese Tätigkeit übernimmt, hat viele Jahre sowohl in Unterbringungseinrichtungen der Stadt Wien als auch im erlebnispädagogischen Bereich mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet. Vor allem bei der Vorbereitung und Nachbereitung erlebnispädagogischer Projekte hat er einen umfassenden Einblick in alle stationären Bereiche der MA 11 bekommen.“¹⁰⁴¹ Der Ombudsmann ist somit ein verdienstvoller, bewährter Mitarbeiter der MA 11, der jetzt Beschwerden nachgehen soll, die die MA 11 betreffen. Was diese Konstellation bringt, ist offensichtlich. Überhaupt sind Kinder- und Jugendanwaltschaften etwa zu einem Drittel durch DSAs besetzt, die über Vorerfahrung, Vorprägung und Sympathie ihrer Kollegen und zu ihnen verfügen. Mit anderen Worten: Eine Behörde kontrolliert wieder einmal sich selbst. Wir schlagen daher vor: **Kontrollinstanzen**

¹⁰³⁹ <http://www.facebook.com/#!/tanja.windbuechler>, Artikel 10

¹⁰⁴⁰ Romano Centro, Podiumsdiskussion 21.3.2013

¹⁰⁴¹ <http://www.wien.gv.at/menschen/kja/berichte/pdf/bericht2011.pdf>. Bericht 2011 der Wiener Jugendanwaltschaft

und Ombudsmänner sollten über kein Nahverhältnis zu den kontrollierenden Institutionen verfügen und kritisch gegen sie eingestellt sein.

Dasselbe gilt für die Interne Revision, die bekanntlich alle Beschwerden abwiegelt. Die *Volksanwaltschaft* kann lediglich *Empfehlungen* aussprechen und hält sich sogar damit auch sehr zurück.

Strittige Kindesabnahmen sollten von einem **Kompetenzzentrum mit Experten** (Team aus Bereich der Psychologie, Bereich der Medizin und des Rechtes) binnen 4 Wochen entsprechend § 107 a AußStrG überprüft werden können, wobei dieses Kompetenzzentrum auf Anordnung des Gerichtes zeitgerecht eine Expertise als Entscheidungsgrundlage stellt. Bei Einzelfragen wie Misshandlung oder sexuellem Missbrauch sollten bereits Vorbefunde der forensischen Ambulanz vorliegen und zur Verfügung stehen. Die Familiengerichtshilfe hat im Rechtshilfeweg entsprechende ergänzende Erhebungen im sozialen Umfeld des Kindes durchzuführen.

Um **ambulante Hilfen** zu gewährleisten, anstelle von Kindesabnahmen, müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Es muss ermöglicht werden, Familien zu unterstützen, statt Kinder abzunehmen und ein Vielfaches der Kosten dem Staat anzulasten. Rechnerisch sollten die ambulanten Hilfen bis zu den Summen kalkuliert werden, die eine Fremdunterbringung ausmacht. Eine entsprechende Vernetzung bzw. Kompetenzschaffung ist notwendig, um Probleme wie Arbeitslosigkeit, plötzlichen Wohnungsverlust oder finanzielle Engpässe zu überbrücken.

So kann die Jugendwohlfahrt ihrer Aufgabe als soziale Dienstleistungsbehörde nachkommen und ist von der Tätigkeit der Überwachung und Repression entbunden. Viele junge Menschen, die Sozialarbeiter werden wollen, wählen diesen Beruf auch aus altruistischen Motiven und können dann in diesem Sinne tätig sein.

Nun wäre es einfach, von einer Komplettreform eines ganz offensichtlich desolaten und kindeswohlgefährdenden Systems zu sprechen, ohne bereits funktionierende Alternativen anzubieten. Dies zeigen wir hier auf, indem wir hier das **Dormagener Modell**¹⁰⁴² vorstellen und kurz umreißen.

Die Prävention steht im Vordergrund - und zwar mit allen Einrichtungen gemeinsam.

¹⁰⁴² http://de.wikipedia.org/wiki/Dormagener_Modell

Misshandlung, Armut, Bildung und Gesundheit stehen in unmittelbarem Zusammenhang miteinander. Die volkswirtschaftlichen Konsequenzen, die es ohnehin schon gibt, werden sich weiter ins Unermessliche steigern. Zahlen und Fakten für Deutschland sind in der Berechnung der Bertelsmann Stiftung¹⁰⁴³ enthalten.

Zurück zum Dormagener Modell: Kinder werden hier als gleichberechtigte Menschen gesehen, sie werden im Leben willkommen geheißen. „Warum nur den 100 jährigen gratulieren“, fragt der Altbürgermeister Heinz Hilgers¹⁰⁴⁴ und überbringt Glückwünsche an alle Eltern seines Dorfes, „Kinder im Haus zu haben bedeutet großes Glück“. Zu 99 % wurden diese Glückwünsche und das Babybegrüßungspaket gerne angenommen. Sinn ist es, eine Atmosphäre des Vertrauens zu schaffen, frühe Unterstützung zu bieten. „Ausgangspunkt der Überlegungen war es, Instrumente zu entwickeln, die mögliche gefährdende oder vernachlässigende Situationen für Kinder präventiv verhindern. Da es kaum möglich ist, Problemlagen zu verhindern, die noch gar nicht sichtbar sind, die man gar nicht kennt, sondern es sich um Situationen handelt, die sich eventuell noch entwickeln könnten, greift das Dormagener Modell weiter: Es sollen Lebensbedingungen mitentwickelt werden, von denen man weiß, dass sie sich günstig für die Lebensgestaltung auswirken. Dazu müssen die Stärken der Menschen befördert und die Hilfenetze sicherer gemacht werden. Das Dormagener Modell denkt Kinderschutz nicht reaktiv. In Dormagen will man den Familien und Kindern zu einer Lebenssituation verhelfen, die sie davor bewahrt, aus Hilflosigkeit, Rückzug, Verzweiflung oder aus Nicht-Wissen in eine gefährdende Lage für sich und das Kind zu geraten¹⁰⁴⁵.“ Die beiden Stützpfiler des Modells sind Wertschätzung und Hilfsbereitschaft, dies bedeutet mehr als lediglich Respekt und Toleranz¹⁰⁴⁶. „Die Entwicklung eines ganzheitlichen Kinderschutzkonzepts bedeutete für die Dormagener Fachkräfte, folgende Anforderungen in ihren täglichen Arbeitsprozessen anzunehmen und umzusetzen:

- kommunale Strukturen verändern, um Hilfesysteme besser zu vernetzen,
- demokratischer Kinderschutz (Wertschätzung, Partnerschaftlichkeit),
- mehrsystemische Netzwerke entwickeln,
- Programme sind multiperspektivisch ausgerichtet (Kindeswohl – Elternwohl – Gemeinwohl),

¹⁰⁴³ www.bertelsmann-stiftung.de

¹⁰⁴⁴ http://de.wikipedia.org/wiki/Heinz_Hilgers

¹⁰⁴⁵ http://www.dormagen.de/fileadmin/civserv/pdf-dateien/fachbereich_1/Sonstiges/Das_Dormagener_Modell_01.pdf

¹⁰⁴⁶ http://www.kinderjugendgesundheits.at/liga_jahrestagungen_april_2013.php?id=143, Keynote Heinz Hilgers: „Präventionskette in Dormagen - ein Modell für gesundes Aufwachsen für alle?!“

- Präventionskette (frühe Hilfe im Vorfeld für alle bis hin zur Einzelfallhilfe),
- Öffentlichkeitsarbeit (aktiv, Imagewerbung, Kampagnen etc.),
- Kinderschutz im Einzelfall organisieren.“

Heinz Hilgers: „Was liegt näher, als so früh wie möglich Hilfe zur Selbsthilfe bereitzustellen?

Es geht um die Haltung und das Menschenbild, die aufsuchende Sozialarbeit, Eltern als Erziehungspartner...jeder Mensch kann sich bessern...Dormagen hat heute die kostengünstigste Jugendhilfe Deutschlands...der Sinn ist es, familienergänzend zu arbeiten, nicht familienersetzend. Die Inobhutnahmen sind seit 2007 stark gesunken, die staatlichen Hilfen gingen um 50 % zurück. Sorgerechtsentzüge sind rückläufig, wenn überhaupt, dann nur, wenn die Eltern selbst sagen, sie schaffen es gar nicht mehr...auch bei Trennungen gibt es weniger Probleme, es ist auch eines Erwachsenen unwürdig, seine Probleme nicht selbst positiv lösen zu können, in den meisten Fällen gelingt dies einvernehmlich.“

Ganz wesentlich ist die Aussage Heinz Hilgers: „Dieses Modell darf nicht auf Bundesebene vorgeschrieben werden, da *ohne Wertschätzung und Hilfsbereitschaft* durch die *Hausbesuche geschadet* wird!“

Es werden 10 Qualitätsanforderungen gestellt, fördert man die Familien rechtzeitig, so gelingt es, Kinder zu schützen.

Zehn Qualitätsanforderungen an eine kindgerechte Armutsbekämpfung

- Beginn zum jeweils frühesten möglichen Zeitpunkt (Präventionskette von der Schwangerschaft bis zum Übergang in die weiterführenden Schulen)
- Sicherung existenzieller Lebens- und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes (Schulmittelfreiheit, bezahlbare und ausreichende Betreuungsplätze, Mittagessen für 1 € etc.)
- Förderung von Teilhabe, Integration, Bildung und Gesundheit (Familienpass – kostenlose Elternbildung, Kinobesuch, Fahrkarten für Kinder, Theater, Kino, Schwimmen, Sportvereine)
- Zugänge schaffen. Erste Adressaten: Eltern, Kinder und Regeleinrichtungen
- Die Lebenswelt der Kinder (Kitas, Schule, Stadtteil etc) nimmt Einfluss (NeFF Dormagen – ein strategisches Netzwerk mit vielen Handlungsnetzwerken)
- Förderung und Stärkung der Potentiale und Ressourcen des Kindes (Papilio)
- Verhindern/Bewältigen möglicher kindlicher Entwicklungsdefizite (strategische Frühförderkonzepte: Profit, Prokita)

- Vorhandensein umfassender Angebote an Bildung und Erziehung (Elternschule), Betreuung (Dormagener Modell) sowie Beratung; Gewährleistung finanzieller und emotionaler Zugänglichkeit für jedes Kind
- Verantwortlichkeit von Trägern und Fachkräften des Bildungs-, Sozial-, Jugend-, Gesundheitswesens für bedarfsgerechte und passende Angebote
- Primär wirkende gesellschaftliche Rahmenbedingungen gestalten die Politik und die Verwaltung auf kommunaler, Landes- und Bundesebene.

In Dormagen gibt es auch ganz „schlichte“ Maßnahmen zur Verbesserung familiärer Lebensbedingungen, die Benachteiligungen abbauen und Chancengleichheit fördern sollen. Von Armut betroffenen Familien soll die Teilhabe am sozialen Leben ermöglicht werden, indem die Inanspruchnahme notwendiger Unterstützungsmaßnahmen nicht von ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit abhängt.

Hierzu werden gezielt finanzielle Ressourcen zur Unterstützung dieser Familien in Dormagen ermittelt, umgewandelt oder geschaffen... Hier eine Auswahl:

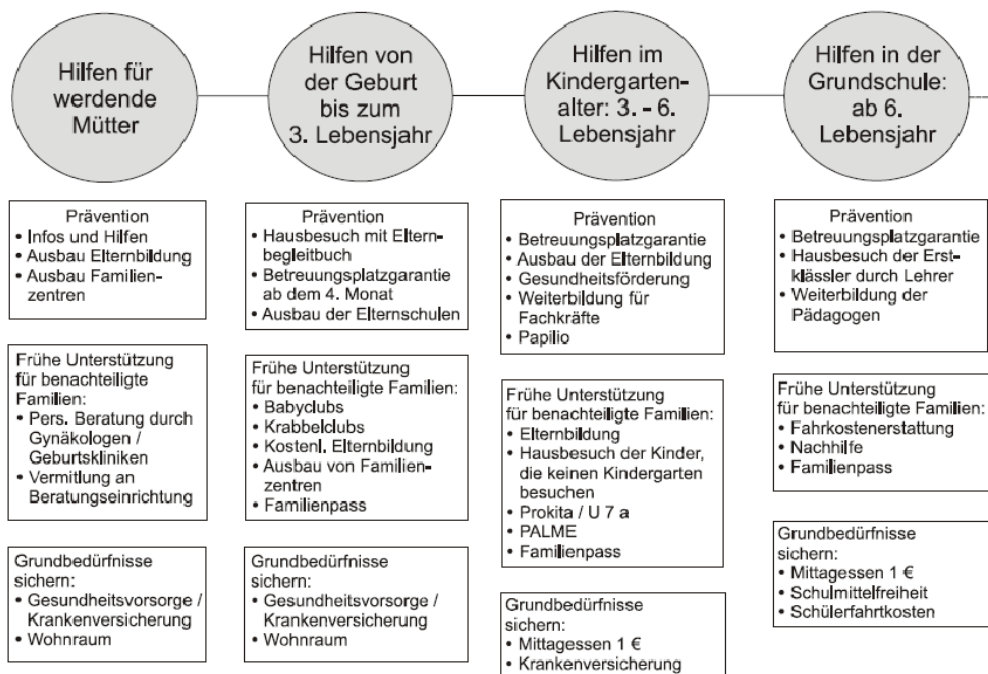
- Im Rahmen des Modells „**DorMagen**“ beteiligt sich die Stadt Dormagen mit 0,50 Euro an dem NRW-Landesprogramm „Kein Kind ohne Mahlzeit“. Durch die Kombination der Projekte wird der Eigenanteil für einkommensschwache Eltern von Kindern, die die Ganztagschule besuchen, auf 1 Euro verringert. Auch für Eltern, deren Kind eine Tageseinrichtung besucht, ist durch städtische Zuschüsse und Sponsoring ein finanzielles Unterstützungsmodell entstanden.
- Schülern einkommensschwacher Eltern, denen aufgrund der Unterschreitung der für die Kostenübernahme nötigen Kilometergrenze zwischen Wohnort und Schule kein kostenfreies Ticket für das Stadtgebiet zusteht, wird im Rahmen Projekts „**Mobil im Stadtgebiet**“ ein entsprechendes Bus- und Bahnfahrticket finanziert. Hinzu kommt die Kostenübernahme der Erstausrüstung von finanziell benachteiligten Schülern und der alljährlichen Kosten für Schulbücher.
- Wie viele andere Kommunen bietet auch die Stadt Dormagen für alle Familien oder Alleinerziehende, die über ein geringes Einkommen verfügen oder Sozialleistungen beziehen, einen **Familienpass** an. Die Besitzer des Familienpasses können ausgewählte Angebote aus den Bereichen Kultur, Bildung und Freizeitgestaltung ermäßigt oder kostenfrei wahrnehmen. Im Sinne präventiver Hilfen des Netzwerks für Familien wurde der Familienpass in bestimmten Bereichen nachgebessert: So werden Elternbildungsangebote in Kindertagesstätten, Nachhilfe für Schüler, Sportkurse für

Erwachsene und Kinder sowie die Betreuung von Kindern zwischen 8 und 13 Uhr kostenlos zur Verfügung gestellt.

„**Netzwerk für Familien**“: Aufgabe des NeFF war und ist es, im Sinne der Prämisse „Kindeswohl als Leitidee“, durch die Herstellung positiver Lebensbedingungen und durch individuelle, konkret auf die Bedürfnisse von jungen Menschen und Familien zugeschnittene Angebote, eine Unterstützung von Familien und einen Schutz von Kindern zu gewährleisten. Das NeFF gliedert sich im Kern in vier Organisations- bzw. Arbeitsbereiche: Management, Lenkungsgruppe, Arbeitsgemeinschaften und Umsetzungsebene, Struktur und Aufgaben sind detailliert beschrieben. Transparenz und Nachvollziehbarkeit stehen im Vordergrund. Das Management übernimmt die Steuerung, unterstützt und entlastet die Beteiligten, sorgt für Informationsfluss. Die Lenkungsgruppe dient der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung. In den Arbeitsgruppen finden sich ein Mitglied des Managements und bis zu drei Mitgliedern der Arbeitsgruppen. Einrichtungen und Dienste aus dem Gebiet verwirklichen die entwickelten Projekte.

Eingebunden sind auch Dialogfähigkeit und fachlicher Austausch, dies bedeutet, dass die Fachkräfte der Kinder – und Jugendhilfe regelmäßig an allgemeinen Fort – und Weiterbildungen teilnehmen.

Das Herzstück ist die Präventionskette¹⁰⁴⁷:



¹⁰⁴⁷ http://www.dormagen.de/fileadmin/civserv/pdf-dateien/fachbereich_1/Sonstiges/Das_Dormagener_Modell_01.pdf, Seite 12

Sie beginnt beim Besuch der Schwangeren beim Gynäkologen, der im gemeinsamen Gespräch mit Hebammen und Kinderärzten eine umfassende Informationsmappe überreicht. Daneben finden Ausbau von Elternbildungsangeboten und Familienzentren statt, besonders gerichtet sind alle Angebote an junge Schwangere, Familien mit Migrationshintergrund und Elternentwicklungsauffälliger Kinder.

Bei der Geburt bekommt jedes Baby ein Begrüßungspaket:



Zwillingsgeburten werden bei Bedarf täglich betreut, lückenlose Unterstützung ist durch Zusammenarbeit aller Institutionen gewährleistet. Natürlich überwiegt immer der Ansatz, im Falle akuter Krisen und Notlagen reaktive Unterstützungsangebote zu bieten.

Hilfen im Kindergartenalter: 3. bis 6. Lebensjahr¹⁰⁴⁸: Eltern, deren Kinder im Alter von drei Jahren keinen Kindergarten besuchen, werden von dem für sie zuständigen Bezirkssozialarbeiter besucht. Durch den Hausbesuch, der ein freiwilliges Angebot ist, sollen die Gründe für den nicht in Anspruch genommenen Kindergartenplatz hinterfragt werden. Im Rahmen des Gespräches werden die Eltern über die Betreuungsplatzgarantie der Stadt Dormagen und die Möglichkeit der Kostenübernahme für sozial schwache Familien aufgeklärt. Es wird über die Wichtigkeit und Vorzüge der Betreuung und medizinischen Versorgung gesprochen und Unterstützung zugesichert. Eine Präventionskette wird ausgearbeitet¹⁰⁴⁹.

¹⁰⁴⁸ http://www.dormagen.de/fileadmin/civserv/pdf-dateien/fachbereich_1/Sonstiges/Das_Dormagener_Modell_01.pdf, Seite 16

¹⁰⁴⁹ S.o. Seite 17

PALME ist die Präventionsgruppe für AlleinerzieherInnen, wohnortnahe und von einem Erzieherpaar durchgeführt. Wichtig ist für Alleinerzieher die Betreuungsplatzgarantie ab dem 4. Lebensmonat.

Ab dem 6. Lebensjahr hat sich die Stadt Dormagen um die Einbindung der Lehrkräfte bemüht. Jedes Kind bekommt von seinem zukünftigen Lehrer einen Hausbesuch. „Lehrkräfte werden dazu befähigt, ihre Aufgabe als Mitverantwortliche für einen effektiven Kinderschutz kompetent wahrzunehmen. Dies bedeutet insbesondere eine Schulung bezüglich der Basiselemente „wahrnehmen“, „warnen“ und – im Rahmen ihrer Möglichkeiten – auch „handeln“. Zu diesem Zweck wurden die Lehrkräfte aller Dormagener Schulen von Fachkräften des Jugendamtes bezüglich eines kompetenten Umgangs mit dem Instrument der Risikoabschätzung geschult. Um den Fachkräften bei der Anwendung der Risikoabschätzung eine Orientierung zu bieten, wurde im interdisziplinären Dialog von Fachkräften des Jugendamtes und den Lehrkräften der Schulen eine Arbeitshilfe entwickelt. Die Kompetenzen des Jugendamtes zur Einschätzung von familiären Gefährdungen sind zusammengeführt worden mit den Kompetenzen der Lehrkräfte, die im täglichen Umgang mit Kindern deren Bedürfnisse und Entwicklungen wahrnehmen. Herausgekommen ist ein Instrument für eine wirksame und alltagsnah anwendbare Einschätzung kindlicher Entwicklungsverläufe. Mit der Durchführung von Hausbesuchen bei den Familien zukünftiger Schüler durch Lehrkräfte der Dormagener Grundschulen entsteht derzeit ein Projekt, welches den Fachkräften der Schulen einen Aufbau positiver Beziehungen zu ihren Erziehungspartnern, den Eltern, erleichtern soll.“ Natürlich wird auch das Gesundheitswesen miteinbezogen: „Es ist unabdingbar, das Gesundheitswesen in das Kooperationsnetzwerk der kommunalen Helfelandschaft einzubeziehen – vor allem, um einen positiven Zugang zu (werdenden) Familien zu schaffen. Die Bereitschaft Hilfe anzunehmen ist selten so groß wie in der Zeit um die Geburt eines Kindes. Gerade junge und unerfahrene Eltern sind in dieser für sie neuen Lebensphase offen für Anregungen und Unterstützung, mit deren Hilfe sie ihren veränderten Alltag und den Umgang mit ihrem Kind besser meistern können. Der frühzeitige Einstieg in das Hilfe- und Unterstützungsprogramm des Präventionsnetzwerks wird durch eine verbindliche Kooperation mit den Diensten des Gesundheitswesens deutlich verbessert. Eltern fassen in der Regel schnell Vertrauen in Mitarbeitern des Gesundheitswesens, da dies im persönlichen Empfinden im Gegensatz zur Jugendhilfe auf eine Verbesserung der Gesundheit abzielt und keine Kontrollfunktion erfüllt.

Daran anknüpfend nimmt die Stadt Dormagen am Gesundheitsförderungs-Projekt „ProKita“ des Rhein-Kreises Neuss teil. Das Projekt bezweckt, über die Kindertageseinrichtung Fehlentwicklungen, insbesondere Störungen in der Sprachentwicklung, Übergewicht, Störungen der Motorik, Wahrnehmungsstörungen und Störungen der sozialen Kompetenz, frühzeitig zu erkennen und durch gezielte Unterstützungsangebote effektiv entgegenzuwirken. Zielgruppe sind Kinder im Alter von vier bis fünf Jahren, da sich in diesem Alter große Entwicklungsschritte vollziehen. Die Teilnahme am Projekt erfolgt auf freiwilliger Basis.

Weiterhin haben sich einige Dormagener Kindertagesstätten bereits verschiedenen Projekten zur Förderung einer gesunden Entwicklung von Kindern angeschlossen. Die Projekte „Gewichtig“ und „Fitnetz – Das gesunde Netzwerk“ des Rhein-Kreises Neuss zielen darauf ab, die Gesundheit von Kindern positiv zu beeinflussen, die schon früh von Beeinträchtigungen bedroht ist. Bei dem Projekt „Fitnetz – Das gesunde Netzwerk“ wird ein speziell ausgebildetes „Gesundheits-Team“, bestehend aus jeweils zwei Erziehern bzw. Lehrern, gegründet, die gemeinsam mit interessierten Eltern die Organisation des Projektes in der jeweiligen Einrichtung übernehmen.“

„Die Umsetzung: Worauf kommt es an? Das Dormagener Modell zur frühen umfassenden Hilfe und zum Schutz von Kindern ist ein hochkomplexes Programm. Viele Faktoren machen den Erfolg jedes kleineren einzelnen sowie des gesamten Projektes aus. Sowohl eine intensive Vorbereitung als auch eine gut durchdachte Projektstruktur bilden eine notwendige Basis für die Effektivität des vielschichtigen Programms. Hinzu kommen wichtige Elemente, die die Qualität während des Prozesses sichern und befördern sowie ein ideenreiches motiviertes Handeln aller Beteiligten unterstützen.

Die organisatorischen Grundlagen - Ergebnisse einer vorhergehenden Analyse

Plant eine Kommune ein umfangreiches Programm, gerade im sozialen Bereich, kommt sie nicht umhin, im Vorhinein die eigenen Schwächen im Bezug auf das zu bearbeitende Problem zu analysieren und daran anknüpfend auch die vorhandenen nutzbaren Ressourcen klar zu machen. Oft scheuen sich Kommunen, von „Schwächen“ zu sprechen – vor allem, wenn es die eigenen sind. Allerdings ist dieser Weg zu einer effektiven und umfassenden Problembearbeitung unumgänglich. Diesem Gedanken folgend übte die Stadt Dormagen vor Beginn des Programms Selbstkritik in Bezug auf präventiven Kinderschutz und die Möglichkeit chancengleicher Entwicklung von Kindern – mit diesen Ergebnissen:

- **Fehlende Programme und Konzepte der Prävention:** Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) wurde im Geist präventiver Hilfe verfasst. Dennoch gibt es in vielen Jugendämtern bisher kein ausführliches Konzept für die Praxis der Prävention. Darüber hinaus funktioniert soziale Arbeit zu oft reaktiv anstatt proaktiv anzusetzen, vorausschauend und problemvermeidend zu wirken. Präventive Hilfeangebote im nachbarschaftlichen Umfeld sind entweder zu wenig vorhanden oder sie werden zu wenig beachtet bzw. nicht miteinander vernetzt.
- **Defizit- und Einzelfallorientierung:** In der täglichen Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe stehen präventive Maßnahmen in der Reihenfolge weit hinter den reaktiven Maßnahmen. Familien werden meist nach ihren Problemen, Einschränkungen und Defiziten eingeschätzt und die Hilfe dann entsprechend organisiert. Die Gefahr ist dabei groß, die vorhandenen Stärken und Ressourcen der Familien aus den Augen zu verlieren. Ein defizitärer Ansatz trägt im Übrigen dazu bei, Klientinnen und Klienten der Sozialarbeit weiter zu stigmatisieren.
- **Schichtspezifische Verengung und Versorgungsdefizite:** Wenn es vor Ort Angebote früher Hilfen gibt, sind sie häufig auf Mittelschichtangehörige und deren Interessen zugeschnitten. Darum werden Beratungsstellen, Gruppenangebote, VHS-Kurse usw. gerade von denjenigen nicht genutzt, deren Zugangsvoraussetzungen, Sprachen und Lebensumstände sich von Mittelschicht- und Oberschichtangehörigen unterscheiden. Häufig werden Mobilität und Eigenaktivitäten, beispielsweise schon bei der Informationsbeschaffung, die Beherrschung bestimmter Verhaltensnormen und ein selbstbewusster Umgang mit Behördenstrukturen vorausgesetzt und selbstverständlich erwartet. Sozial benachteiligte Familien werden auf diese Weise nicht erreicht. Dadurch entwickeln sich in der (präventiven) sozialen Arbeit deutliche Versorgungsdefizite. Auch werden Kinder oft erst ab Vorschulalter oder Schulalter mit Verhaltensauffälligkeiten den Einrichtungen der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens vorgestellt. Beeinträchtigungen und gestörte Beziehungen bei Kindern können sich zu diesem Zeitpunkt bereits so verfestigt haben, dass ambulante Hilfen nicht mehr ausreichend sind.
- **Kompetenzlücken:** Fachkräfte sind in der präventiven Arbeit nur unzureichend ausgebildet und es fehlt an einer reflektierten präventiven Methodenkompetenz. Für präventive Arbeit wird oft kaum oder gar keine Arbeitszeit veranschlagt. Stattdessen widmen sich die Fachkräfte intensiv der reaktiven Behandlungsarbeit. Damit reproduziert

die Praxis die Vernachlässigung eines Aufgabenbereiches, die auch im Feld der Ausbildung und Forschung zu beobachten ist.“

Die Verwaltungsorganisation wurde an die neuen Aufgaben angepasst, das NeFF Projektmanagements wurde als Doppelspitze eingesetzt, ein Projektstrukturplan wurde entwickelt. „Ein neu gestaltetes Programm bedeutete in Dormagen also nicht, das Bestehende aufzulösen und gegen Neues auszutauschen, sondern Funktionierendes und Ressourcen zu erkennen, zu befördern, zu nutzen und zu ergänzen.“

Gepflegt werden müssen Kooperation und Kommunikation der kommunalen Akteure, Grundprinzipien sind Transparenz und Verlässlichkeit. Zentraler Faktor ist die Öffentlichkeitsarbeit.

Die Weitergabe von Informationen über das Programm geschieht auf verschiedenen Ebenen:

- Verwaltung intern
- Fachkräfte der Handlungsnetzwerke zu Eltern
- Eltern zu Eltern
- Verwaltung zu Fachkräften in der Kommune
- Fachkräfte zu Eltern
- Eltern zu Kindern
- Verwaltung zu Fachkräften in den Handlungsnetzwerken
- Fachkräfte zu Kindern
- Kinder zu Kindern
- Verwaltung zu Eltern
- Verwaltung zu Kindern

„Ein ernst gemeinter und vor allem gelebter Umgang miteinander, der auf Wertschätzung, Respekt und Partnerschaftlichkeit beruht, macht eine vernetzte Arbeit erst richtig effektiv. So bekommt ein Netzwerk vor allem dann einen Sinn, wenn jeder Akteur seine wichtige Rolle einnehmen kann, wenn sich das Engagement lohnt und wenn im Sinne des gemeinsamen Ziels mit eigenen Ideen gehandelt werden kann.“

Das Präventionsprogramm ist eine lohnende Investition

Zu den Finanzen: In Dormagen fallen durch die Arbeit des Präventionsbeauftragten und des Netzwerks selbstverständlich neue, wenn auch vergleichsweise geringe, Sachkosten an. Für das intensiv betriebene Fortbildungsprogramm müssen zudem höhere Mittel als zuvor eingesetzt werden. Gelder für Projekte des Präventionsprogramms werden aus Mitteln des Fachbereichs

oder über gesondert beantragte Mittel über die Ausschüsse bereitgestellt. Daneben hat die Lenkungsgruppe des Netzwerks Projekte über Sponsoring finanzieren können. So wurde das Babybegrüßungspaket gesponsert, die Vernetzung eines Familienzentrums und auch die Aktion Dor-Magen. Auch die Einrichtung einer Bürgerstiftung wurde befördert, um Projekte, die sozialer, kultureller und Bildungsbenachteiligung entgegenwirken, zu unterstützen, und die das Sprachförderkonzept der Stadt für die ersten beiden Lebensjahre fördert. Ziel der Lenkungsgruppe ist es, Projekte über Sponsoren finanzieren zu lassen, und wenn sie erfolgreich laufen, die Finanzierung selbst zu übernehmen. Wer in ein Präventionsprogramm investiert, erwartet sicherlich mittelfristig Einsparungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII. Man geht beispielsweise von einem Rückgang der kostenintensiven stationären Hilfen bei einem Anstieg der ambulanten Hilfen aus.

Relativ gute Kennzahlen im interkommunalen Vergleich

Doch so einfach lässt sich diese Rechnung nicht aufmachen. Betrachtet man die finanziellen Aufwendungen der Stadt Dormagen, so lässt sich auch dort ein Anstieg im stationären und teilstationären Bereich sowie der Hilfen nach § 35a SGB VIII feststellen. Allerdings sind diese Zahlen und Ausgaben auch im Zusammenhang mit gesellschaftlichen Entwicklungsprozessen zu betrachten. Man erlebt seit Jahren bei einer immer größer werdenden Gruppe von Eltern den Verlust von Erziehungskompetenzen. Der Umbau der sozialen Sicherungssysteme, gerade im Bereich des Arbeitsmarktes, verstärkt diesen Trend. So kann auch die Stadt Dormagen mit ihrem Präventionsprogramm nicht für eine positive Wendung im Bereich der Jugendhilfe sorgen. Allerdings ist zu beobachten, dass im Vergleich mit anderen Kommunen der Anstieg der kostenintensiven Leistungen wesentlich weniger stark ist. Bei der Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen kann in Dormagen ein Rückgang festgestellt werden. Die Zunahme von ambulanten Hilfen in den sozialen Diensten entspricht dem gesetzten Ziel einer frühen und präventiven Hilfe. Durch starke Öffentlichkeitsarbeit und enge Kooperationen mit Schulen, Kindertageseinrichtungen etc. ist die Hemmschwelle bei den Bürgerinnen und Bürgern gesunken – und so werden entsprechend häufiger Hilfen eingefordert. Allein durch die Besuche bei Familien mit einem neugeborenen Kind kam es zu einem deutlich stärkeren Anstieg ambulanter Hilfen zur Erziehung für junge Familien: Bei etwa 5 % der besuchten Eltern werden niedrigschwellige Hilfen vermittelt und etwa 10 % der Eltern vereinbaren von sich aus weitere Hausbesuche oder Beratungsgespräche.

Wir können es uns nicht leisten, *nicht* zu investieren!

Aber was hat nun eine Kommune von all den Umstrukturierungen und finanziellen (Mehr-)Aufwendungen? Erst in den kommenden Jahren wird sich zeigen, wie sich die Maßnahmen des Präventionsprogramms in ihrer Gesamtheit finanziell auswirken werden. Bereits jetzt wurde wissenschaftlich bewiesen, dass durch den Krippenbesuch eines Kindes volkswirtschaftliche Nutzeneffekte ausgelöst werden, welche rund dreimal höher sind als die entstandenen Kosten für den Krippenbesuch (Bertelsmann Stiftung 2008). Es ist also zu erwarten, dass Kosten, die durch Kindesvernachlässigung, Vandalismus, Jugendkriminalität, Segregation, ungesunde Lebensweisen und Arbeitslosigkeit entstehen, durch die Investitionen in frühe umfassende Hilfen im Erziehungs-, Gesundheits- und Bildungssektor später eingespart werden können. Eine Kommune sollte also nicht bei der Frage verbleiben, ob sie sich diese Investitionen in ein umfassendes Präventionsprogramm leisten kann, sondern ob sie es sich leisten kann – gerade durch die steigenden finanziellen Belastungen – auf diese Investitionen zu verzichten.

Fazit

Das Präventionsprogramm der Stadt Dormagen zeigt, dass auch Kommunen Möglichkeiten haben, die Chancen von Kindern aus sozial benachteiligten und bildungsfernen Haushalten zu verbessern. Der Situation von Randgruppen ist nicht mit allgemeinen Überlegungen zur Armut beizukommen. Hier sind besondere Konzepte nötig, die in einer Gesamtstrategie ineinander greifen. Gesellschaftliche Entwicklungsprozesse können nicht nur über Entscheidungen der bundespolitischen Ebene gesteuert, sondern müssen auf kommunaler Ebene positiv gestaltet werden. Und dazu sind die Kommunen heute mehr denn je aufgefordert. In Dormagen ist es gelungen, ein Modell umzusetzen, durch das die Kinder in der Stadt und ihre Eltern früh in ein kontinuierlich schützendes und förderndes System eingebunden sind. Für die Kinder der Stadt Dormagen verbessern sich damit deutlich die Perspektiven für den sozialen Aufstieg. Der Erfolg des Dormagener Modells ist eine Aufforderung an alle Kommunen, ihre Handlungsstrategien in der Familien-, Gesundheits- – und Bildungsförderung sowie in der Jugendhilfe und der Kindertagesbetreuung zu überprüfen und ggf. neu auszurichten. In allen Bereichen können präventive Maßnahmen und Förderungsangebote zu einer Gesamtstrategie für die Kommune zusammengeführt werden – wenn man nur will. Alle Träger und Institutionen müssen gemeinsam und aufeinander abgestimmt präventiv aktiv werden, denn

vereinzelte Leuchtturmprojekte bleiben weit hinter ihren Möglichkeiten zurück, wenn sie nicht in ein lückenloses und vernetztes Hilfesystem eingebunden sind.

Heinz Hilgers: „Nachbessern kann man leicht und immer. Die Präventionskette muss über die Pubertät hinaus entwickelt werden.“ Er heißt jedes Kind willkommen im Leben und gibt jedem Kind das gleiche Recht auf eine glückliche Kindheit. „Kinder müssen bei allen Entscheidungen ihr Wohl betreffend eingebunden sein, ab ihrer Geburt“¹⁰⁵⁰.

8.0 Bildung

Bildung – ein gewichtiger Begriff.

Deshalb ist es auch ein großes Unterfangen, über Bildung zu schreiben.

Was ist Bildung?

Existiert so etwas wie Bildung überhaupt nur deshalb, weil es ein deutsches Wort dafür gibt?

Ist Bildung daher vielleicht nur eine deutsche Marotte, eine fixe Idee des deutschen Kulturkreises (oder des Bildungsphilisters, wie es Nietzsche eventuell ausdrücken würde)?

Oder ist Bildung das gleiche wie Erziehung, wie sich aus dem englischen Wort education ableiten ließe?

Immerhin handelt dieser Abschnitt von Schule, der Gedanke mag berechtigt sein.

Ist Endziel der Bildung, Menschen für einen Beruf vorzubereiten?

Sollte man strikt zwischen Bildung und Ausbildung (job training) unterscheiden?

Kann Bildung Wert und Ziel an und in sich sein, eine Möglichkeit, um als Mensch erst Mensch zu werden (Humboldt hätte diese Formulierung gefallen)?

So viele und grundsätzliche Fragen, die wir zweifellos nicht umfassend oder gar befriedigend beantworten können.

Aber immerhin, wir können uns diesen Themen annähern, sie etwas umkreisen... und wollen auch mit erster grober Annäherung für das Wort Bildung die Wörter *organisiertes Lernen* wählen.

Und anders als zuvor, als wir den Blick in Rechtsfragen vorwiegend nach Deutschland richteten – um festzustellen, dass es dort nicht besser bestellt ist, als bei uns - vergleichen wir nun andere europäische und auch außereuropäische Länder mit Österreich. Und dies mit anderer Zielrichtung: Um zu sehen, wie man es besser machen könnte (oder erfolgreicher gestalten), um von anderen Ländern am Modell zu lernen.

¹⁰⁵⁰ Heinz Hilgers, persönliche Mitteilung 5.4.2013

Immer wieder gerät Österreich ins Schwärmen, wenn es um das finnische Schulsystem geht. Beispielgebend Lehrgewerkschafter Walter Riegler (ÖVP), Pflichtschulen: "Es bleibt einem der Mund offen angesichts der fantastischen Schulbauten, großzügige Anlagen, in denen sich Kinder und Lehrer wohl fühlen, Platz zum Lernen, zum Spielen, eigens ausgebildete Kräfte für den Förderunterricht, Schulpsychologen, ein privater Staff für die Pausenaufsicht."¹⁰⁵¹

Staatspräsidentin Tarja Halonen kann stolz sein: Schon zum zweiten Mal schneiden die Schüler des Fünf-Millionen-Landes in der Pisa-Studie am besten ab, und das, obwohl die Bildungsausgaben der dortigen Regierung gerade mal im OECD-Mittelfeld liegen.¹⁰⁵²

Betrachten wir, wie in Finnland alles begann:

In den 60er Jahren brachen zahlreiche finnische Politiker und Lehrer zu einer Reise in die DDR auf. Sie waren auf der Suche nach Anregungen, denn Finnland wollte das Bildungssystem im eigenen Lande umkrepeln. Ausgerechnet das DDR-System wurde dabei zum wichtigen Stichwortgeber.¹⁰⁵³

Wie also sah dieses System in der DDR aus?

Die Klassen blieben meist von der 1. bis zur 10. Klasse zusammen. Manchmal wurden auch Klassen zusammengelegt, Schulen geschlossen oder umfunktioniert, dann wurden die Schüler auf andere Schulen in der Nähe verteilt. Ab- und Zugänge an Schülern, gab es durch Umzüge der Eltern. Es wurde an 6 Tagen in der Woche unterrichtet und es gab die Noten 1 bis 5. Die Schulferien waren Landeseinheitlich, im Sommer von Anfang Juli, nach den Zeugnissen, bis zum 31. August (ca. 8 Wochen), im Herbst Anfang Oktober eine Woche zum Jahreswechsel und Anfang Februar nach den Halbjahreszeugnissen für drei Wochen und im Mai eine Woche. In den Schulen gab es in der Frühstückspause Milch und ein warmes Mittagessen gegen Bezahlung. Schulbücher wurden außer in Berlin von den Eltern bezahlt, es gab im 2. Halbjahr Bücherzettel und in der Zeitung stand dann, wann und wo sie ausgegeben werden. Kinderreiche Familien (davon gab es viele) bekamen die Bücher von der Schule gestellt.

Hort

Für die Kinder der Klassen 1 bis 4 standen Hortplätze zur Verfügung. Vor dem Unterricht ab

¹⁰⁵¹ <http://www.profil.at/articles/1050/560/284238/die-glaubenskrieger>

¹⁰⁵² http://www.profil.at/articles/0449/560/99609_s3/laenderkunde-wie-finnen

¹⁰⁵³ <http://www.n-tv.de/archiv/Schule-in-der-DDR-war-besser-article76049.html>

7:00 Uhr bis zum Schulbeginn und am Nachmittag bis 16:00 Uhr.

Unterstufe

Sie umfasste die Klassen 1 bis 3, meist waren diese Klassen gesondert auf den unteren Etagen oder in extra Gebäuden untergebracht, mit Schlafräumen für die ersten Klassen und Horträumen. Eine Grundschullehrerin hat die Kinder bis zur 4. Klasse geführt.

Für begabte Kinder bestand die Möglichkeit, nach der Klasse 2 auf die Russischschule zu wechseln. Dort wurde Russischunterricht ab der 3. Klasse erteilt, diese Schule führte auch zum Abitur.

Klasse 1: Deutsch (Lesen, Schreiben und Rechtschreibung) Mathematik, Heimatkunde, Musik, Werken (bis Klasse 6), Sport, Zeichnen und ab dem 2. Halbjahr Schulgarten (bis Klasse 4)

Klasse 2: Deutsch mündlicher und schriftlicher Ausdruck und Grammatik;

Klasse 3 und 4: Schwimmen (teilweise auch Klasse 3 und 5. oder Klasse 2 und 3 oder 4, jeweils 2 Schuljahre)

Mittelstufe

Klasse 4: teilweise, je nach Schule auf freiwilliger Basis Nadelarbeit (an einigen Schulen auch als Pflicht für alle) - nur 4. Klasse - ;

Ab der Klasse 5 gab es eine/n eine/n neuen Klassenlehrer/in und die Wanderungen im Schulgebäude begannen. Jede Stunde in einem anderen Fachraum. Der Klassenraum war ein Fachraum.

Klasse 5: Deutsch, Mathematik, Biologie, Geografie (Erdkunde), Geschichte, Russisch, Musik, Werken (Klasse 5 und 6), Sport und Zeichnen

Klasse 6: Deutsch, Mathematik, Biologie, Geografie (Erdkunde), Geschichte, Physik , Russisch, Musik, Werken (Klasse 5 und 6), Sport und Zeichnen

Klasse 7: Chemie, Produktive Arbeit (für Werken), Einführung in die sozialistische Produktion und freiwillig für gute Schüler eine 2. Fremdsprache (meist Englisch oder seltener Französisch).

Oberstufe

Klasse 8: Technisch Zeichnen

Klasse 9 und 10: Astronomie, Wehrkunde Unterricht und Zivilverteidigung.

Klasse 10: 2 Stunden pro Woche ein Wahlpflichtfach - zur Prüfungsvorbereitung (nicht immer das Wunschfach)

Die Klasse 10 endete mit Abschlussprüfungen in Sport - Leichtathletik und Turnen -, Russisch, Deutsch, Mathematik und Biologie oder Chemie und Biologie oder Physik im Wechsel.¹⁰⁵⁴

Die Kinder wurden aber im Klassenverband unterrichtet. Am Ende der 10. Klasse mussten die Schüler ihre Abschlussprüfung ablegen und erlangten die so genannte mittlere Reife. In Ausnahmefällen konnten Schüler auch schon nach acht Jahren die Schule verlassen. Unterricht war generell von Montag bis Samstag, es gab Kopfnoten für Betragen, Mitarbeit, Ordnung und Fleiß, Zensuren ab der 1. Klasse.

Neben den regulären Schulen verfügte die DDR über verschiedene Spezialschulen. Dies waren vor allem die Russischsonderschulen, die Kinder- und Jugendsportschulen, die Spezialschulen mit mathematisch-naturwissenschaftlicher Ausprägung und die Spezialschulen für Musik. Wer auf einem dieser Gebiete besonders gute Leistungen zeigte, konnte sich bei einer der begehrten Fachschulen bewerben. Sie waren personell und finanziell besser ausgestattet und in den Schwerpunktfächern wurde mit einer erhöhten Stundenzahl unterrichtet.¹⁰⁵⁵

8.1 Geschichtlicher Abriss: Kindheit, Erziehung und Bildung

„Die Forderung, dass Auschwitz nicht noch einmal sei, ist die allererste an Erziehung. Sie geht so sehr jeglicher anderen voran, dass ich weder glaube, sie begründen zu müssen noch zu sollen.“

Theodor Adorno

Obiges Zitat beweist, dass das Thema Erziehung zeitabhängig ist. 1935 wäre dieses Zitat unverständlich gewesen, 2050 ist es überholt, weil der Begriff Auschwitz unter Umständen den gleichen Gehalt hat wie die napoleonischen Kriege. Weiters lassen sich Erziehung und Bildung nicht klar voneinander trennen, sondern sind miteinander verzahnt. Bildung ist ein spezifisch deutscher Begriff, denn das englische Education bedeutet sowohl Erziehung als auch Bildung. Was hat das mit Kindheit zu tun?

¹⁰⁵⁴ <http://www.artikel32.com/wirtschaft/1/kurzvortrag-ber-das-schulsystem-der-ddr.php>

¹⁰⁵⁵ <http://www.n-tv.de/archiv/Schule-in-der-DDR-war-besser-article76049.html>

Der französische Historiker Philippe Ariès stellte die Hypothese auf, dass die Kindheit eine „Entdeckung“ des 16. und 17. Jahrhunderts sei. Eine tiefere Beziehung zu Kindern erfolgte erst wegen der hohen Säuglingssterblichkeit von etwa 30 % – so seine These – wenn Kinder älter waren. Im Mittelalter wurden Kinder wie kleine Erwachsene angesehen und auch behandelt, während die mittelalterliche Gesellschaft generell „infantilisiert“ war und diesen „erwachsenen Kindern“ „kindische Erwachsene“ gegenüberstanden. Die Persönlichkeiten waren durch mangelnde Impulskontrolle gekennzeichnet, diese und moderne Umgangsformen wurden erst in einem „Prozess der Zivilisation“ (Elias Norbert¹⁰⁵⁶) entwickelt. Es bestand keine strikte Trennung zwischen kindlicher und erwachsener Welt, die Kinder waren Alltagsbeobachter und hatten an Sexualität und Gewalt teil. Eine ähnliche These vertrat Neil Postman, der das „Verschwinden der Kindheit“¹⁰⁵⁷ mit dem Auftreten neuer Medien, vor allem des Fernsehens, zusammen brachte, da auf diesem Weg Kinder dieselben Informationen erreichen wie Erwachsene (diese Feststellung trifft auch auf das Internet zu). Aber so weit sind wir noch nicht, es gilt noch, die ursprüngliche Hypothese auszuführen: Kindheit ist eine „Erfindung“ (soziales Konstrukt) der Neuzeit, insbesondere der letzten 200 Jahre. Die Alphabetisierung und Schulbildung sowie Buchkultur haben unter anderem zu dieser Entwicklung geführt. Dem Bewusstsein der Kindheit als eigene Entwicklungsperiode folgten dann auch Wissenschaft (Erforschung der Unterschiede zwischen Kind und Erwachsenen), Pädagogik und das Recht. Schließlich wurde zunehmend die Kindheit als Konsumbegriff etabliert bzw. Kinder als spezielle Konsumentengruppe identifiziert, mit der Profit verbunden ist.

Ariès widmet in seiner Geschichte der Kindheit den größten der 3 Teile, dem Schulleben. Im Mittelalter waren junge und alte Schüler nicht getrennt. Sie diente zunächst den Geistlichen und es fehlte Elementarunterricht. „Wir verstehen darunter heute weder den Erwerb von technischen Fähigkeiten, noch die Vermittlung von Allgemeinbildung. Er soll vielmehr dazu dienen, dass man Lesen, Schreiben und den Gebrauch der Sprache, kurz all das lernt, was man braucht, um sich im Leben zurecht zu finden, ganz gleich, welchen Beruf man wählt und welcher Schicht man angehört“. Diese Kenntnisse wurden im Mittelalter in Familie oder im Beruf durch Lehrverhältnis erworben. Die Neuzeit brachte allgemeine Schulbildung, das Fehlen von Unterrichtsstufen wurde aufgehoben. So entwickelte sich das System der Schulklassen als „weitgehende Differenzierung zwischen den einzelnen Altersklassen, die doch sehr nahe beieinander liegen. Wie die Klasse, so wechselt man jährlich das Alter: das ist etwas

¹⁰⁵⁶ http://de.wikipedia.org/wiki/Norbert_Elias, *Über den Prozeß der Zivilisation* aus dem Jahre 1939

¹⁰⁵⁷ Postman, N. (1987). *Das Verschwinden der Kindheit*. Frankfurt am Main: S.Fischer Verlags GmbH.

Neues! Früher „behielt“ man sein Alter länger, und die Dauer des Lebens, der Kindheit wurde nicht in solche hauchdünne Scheiben zerteilt. Die Schulklasse ist mithin zu einem bestimmenden Faktor des Prozesses der Differenzierung zwischen den Altersstufen der Kindheit und der frühen Jugend geworden.¹⁰⁵⁸

Wie man sieht, sind Erziehung und Bildung kaum zu trennen. Deshalb wird auch Pädagogik jetzt als „Erziehungs – und Bildungswissenschaft“¹⁰⁵⁹ bezeichnet. Die Pädagogik ist charakterisiert durch unterschiedliche Auffassungen von Kindheit und Erziehung. Der ursprüngliche Pädagoge, griechisch paidagogós war ein Sklave, der über die Söhne auf dem Weg zur Ausbildungsstätte wachte, damit sie nicht Opfer sexueller Übergriffe durch erwachsene Männer wurden. Die Geschichte der griechischen und römischen Bildung ist für das Schwarzbuch unwesentlich. Einheitlichere Auffassungen über Bildung konnten erst durch den Buchdruck verbreitet werden, daher ist eines der ersten Werke das 1628 erschienene „Die Kunst, alle alles zu lehren“ von J. A. Comenius. Wenn man über Bildung schreibt, darf Immanuel Kant (1724 – 1804) niemals fehlen. Sein berühmtes Statement: „Der Mensch kann nur Mensch werden durch Erziehung. Er ist nichts, als was nicht Erziehung aus ihm macht.“ Dieser Einstellung, dass Erziehung alles ist und das Kind gleichsam eine Tabula rasa, steht diametral immer wieder die Auffassung gegenüber, dass Kinder kompetent seien und sich von selbst richtig entwickeln. Jean-Jacques Rousseau (1712 – 1778) vertrat diese Ansicht: „Ein Kind ist nicht klein in dem Sinne von zu klein, in dem Sinn, dass man schockiert oder enttäuscht wäre, weil es nicht die Größe eines Mannes hat. Es hat die Größe und die Kraft, die nötig ist, die Art Leben zu führen, die ihm zukommt.“ Als idealen Entwurf eines Erziehungsprozesses verfasste er den Roman „Emile oder über die Erziehung“. Während hier der Eigenwert der Kindheit betont wird, zeigt die Lektüre aber auch, dass praktisch in dem Erziehungsprozess – wie im Buch dargestellt wird – ziemlich manipulativ vorgegangen wird, real das Vertrauen auf den von selbst stattfindenden Prozess nicht völlig gegeben war. Um sozusagen im Schnelldurchlauf die Geschichte der Pädagogik zu durchlaufen, springen wir zum Philosophen John Dewey (1859 – 1952) weiter. „Da der Beginn des 20. Jahrhunderts ein Zeitalter „der Demokratie, Wissenschaft und des Industrialismus“ darstellte, müsse sich dies, so Dewey, auch grundlegend in der Erziehung niederschlagen. Zu dieser Zeit begann sich die Einstellung zu Kindern gerade rapide zu verändern. 1909 veröffentlichte die schwedische Feministin Ellen Key ihr Buch *Das Jahrhundert des Kindes*, in dem sich die allgemeine

¹⁰⁵⁸ Ariès a.a.O.

¹⁰⁵⁹ Erziehungs – und Bildungswissenschaft, B. Rathmayr, Verlag Beltz 2012

„Wiederentdeckung“ des Kindes spiegelte – Wiederentdeckung in dem Sinne, als die Kindheit nun als wesentlich unbeschwertere Zeit begriffen und Kinder nicht nur als Nichterwachsene, sondern auch als untereinander verschiedene Persönlichkeiten betrachtet wurden... Da die traditionelle Vorstellung von Erziehung, wie Dewey erklärte, aus der müßiggängerischen Adelschicht stammte, die in den Demokratien Europas immer mehr an den Rand gedrängt wurde und in Amerika ohnedies nie existiert hatte, musste die Erziehung eiligst demokratischen Bedingungen angepasst werden. Außerdem sollte sich in ihr die Tatsache spiegeln, dass sich Kinder in ihren Fähigkeiten und Interessen stark voneinander unterscheiden. Damit ein Kind künftig einmal den bestmöglichen Beitrag zur Gesellschaft leisten konnte, sollte es bei seiner Erziehung weniger um das „Einpauken“ der vom Lehrer als notwendig erachteten Fakten gehen, als darum, herauszufinden, wo die Begabungen und Fähigkeiten des Kindes lagen... eine klassenorientierte Erziehung oder den Gedanken, dass der Zugang zu Wissen, etwas mit dem eigenen Stand zu tun habe, lehnte er strikt ab. Dies war nach seiner Auffassung sowohl einer Demokratie als auch einem von Industrialismus und Wissenschaft geprägtem Zeitalter keineswegs angemessen.“¹⁰⁶⁰

Was soll aber nun ein Kind lernen?

Und was ist Bildung?

Der Bildungsbegriff wird bis heute von den Auffassungen Wilhelm von Humboldts geprägt, der auch die Universität reformierte. Weiters ist auf ihn auch das klassische Gymnasium zurückzuführen und damit die humanistische Bildung mit Studium des Altertums und der Alt Sprachen (Griechisch und Latein).

Aus dieser Epoche stammt auch die Idee eines allgemein verbindlichen Bildungskanon. In unserer Zeit versuchte Dietrich Schwanitz noch einmal einen derartigen Bildungskanon zu umreißen: „Bildung. Alles, was man wissen muss“¹⁰⁶¹.

Ist es tatsächlich noch möglich, einen Bildungskanon zu definieren?

Was ist das Gegenteil von Bildung?

Die erste Antwort stammt von Theodor Adorno „Theorie der Halbbildung“. „Bildung, welche davon absieht, sich setzt und verabsolutiert, ist schon Halbbildung geworden.“ Adorno sieht in der Halbbildung den Entfremdungsprozess des Geistes, zugleich aber auch in der Idee der Bildung ein soziales Phänomen des Bürgertums. „Die Qualitäten, die dann nachträglich den Namen Bildung empfangen, befähigten die aufsteigende Klasse zu ihren Aufgaben in

¹⁰⁶⁰ Watson P., Das Lächeln der Medusa, Goldmann 2003.

¹⁰⁶¹ Schwanitz D., Bildung. Alles, was man wissen muss, Eichborn Verlag 1999.

Wirtschaft und Verwaltung. Bildung war nicht nur Zeichen der Emanzipation des Bürgertums, nicht nur das Privileg, das die Bürger vor den geringen Leuten, den Bauern, voraus hatten. Ohne Bildung hätte der Bürger, als Unternehmer, als Mittelsmann, als Beamter und wo auch immer auch reüssiert.“ Die Theorie der Halbbildung entwickelte Adorno offenbar unter dem Eindruck der Naziverbrechen, die durch gebildete Bürger begangen worden waren. „Das Halbverstandene und Halberfahrene ist nicht die Vorstufe der Bildung sondern ihr Todfeind: Bildungselemente, die ins Bewusstsein geraten, ohne in dessen Kontinuität eingeschmolzen zu werden, verwandeln sich in böse Giftstoffe...“¹⁰⁶²

Dem Begriff der Bildung stellt der österreichische Philosoph Konrad Liessmann die „Theorie der Unbildung“¹⁰⁶³ gegenüber. Seine Ausgangspunkte sind Talkshows wie Wer wird Millionär oder Millionenshow. Er beklagt die Abfrage beziehungslos nebeneinander stehender Daten und Fakten und sieht die Wissensgesellschaft geradezu als Gegenpol der Bildung an. Auch kritisiert er Pisa als „Wahn der Rangliste“. Auch die Umstellung der europäischen Hochschulen nach Bologna kommt nicht gut weg. Seine Diagnose: „Und im Gegensatz zu den ständigen Beteuerungen vom Wert des Wissens wird dieses, weil es längst seines Erkenntnisanspruchs beraubt wurde, in der Regel gar nicht besonders geschätzt... Gerne spricht man von der Beseitigung des veralteten Wissens, vom Löschen der Datenspeicher und vom Abwerfen unnötigen Wissensballasts. Mit anderen Worten: Die Wissensgesellschaft behandelt ihr vermeintlich höchstes Gut mitunter so, als wäre es der letzte Dreck.“ Liessmann kommt zur Schlussfolgerung: „Schluss mit der Bildungsreform“.

Ob das so ernst gemeint ist, muss hinterfragt werden.

Wir wollen hier den kurzen Abriss beenden (wobei es im nächsten Abschnitt bereits geschichtlich weitergeht), zudem auf eine umfassendere Quelle (Geschichte der Pädagogik¹⁰⁶⁴) hinweisen.

„Wird es möglich sein, eine allgemeingültige Pädagogik aufzustellen, d.h. für alle Zeiten und Räume? Diese Frage müssen wir verneinen.“

Friedrich Schleiermacher 1826

¹⁰⁶² Adorno in Was ist Bildung? Eine Textanthologie, Reclam 2012.

¹⁰⁶³ Liessmann K., Theorie der Unbildung, Piper 2011

¹⁰⁶⁴ Reble A., Geschichte der Pädagogik, Klett – Cotta 2004.

8.2 Kindergarten

Geschichtlicher „Vorspann“:

Einen umfassenden geschichtlichen Überblick gibt das 2002 erschienene Buch *Kindergarten*¹⁰⁶⁵, auf das hier zurückgegriffen wird.

„Institutionen zur familienergänzenden Erziehung und Betreuung von Kindern im vorschulischen Alter gibt es seit etwa 200 Jahren. Von Anfang an verfolgten sie zwei Ziele: Zum einen sollten sie die Pflege und Betreuung der Kinder sichern, deren Mütter arbeiteten, und zum anderen Kinder erziehen und durch ihr Bildungsangebot auf den Schulbesuch vorbereiten.“

Der Kindergarten ist somit eine neuere geschichtliche Entwicklung, die spezifische gesellschaftliche Voraussetzungen hatte. „Der ökonomisch-technische Fortschritt führte dazu, dass die ehemals komplexen Arbeitsvorgänge so weitgehend in einfache Tätigkeiten zerlegt wurden, dass sie auch von Frauen und Kindern ausgeführt werden konnten.“ Die Voraussetzungen waren somit, dass Kinder nicht mehr in der Kernfamilie durch die Mutter erzogen bzw. mit erzogen werden konnten, weiters dass eine räumliche Trennung von Wohnort und Arbeitsplatz auftrat (den es im Mittelalter nicht gegeben hatte), schließlich die Einbeziehung von Frauen in einfache berufliche Tätigkeiten, also die Industrialisierung und Ausbildung des Proletariates. Somit musste eine Versorgung der Kinder bei abwesender Mutter geschaffen werden und so entstanden die *Kleinkinderbewahranstalten*. In London gründete Samuel Wilderspan (1792 -1866) eine Anstalt mit drei Funktionen: 1. Verbrechensverhütung durch Vorbeugen einer Verwahrlosung, 2. Schulbesuch älterer Kinder, die jetzt die Schule besuchen konnten, weil sie nicht mehr auf ihre jüngeren Geschwister aufpassen mussten, 3. Anfang einer christlichen Erziehung. „Die Kinder armer Eltern, die durch ihre Beschäftigung verhindert sind, ihren Kindern die gehörige Sorgfalt zu widmen, werden entweder den ganzen Tag, oder doch wenigstens den größten Teil desselben in die Anstalten aufgenommen und vor Schäden bewahrt...Es ist das Bedürfnis, die armen Kinder vor allen Dingen von der Strasse wegzuschaffen und sie aufzunehmen, um den Körper und Geist vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen; aber dazu ist keine Nötigung für Kinder aus höheren Ständen vorhanden...“ 1843 gründete Fölsing eine „Kleinkinderschule für die höheren Stände“ in der ein anderes Programm stattfand, nämlich Spiel sowie Bildung. Sehr modern meinte Fölsing, dass Spiele wichtiger

¹⁰⁶⁵ Aden – Grossmann W., Kindergarten, eine Einführung in seine Entwicklung und Pädagogik, Beltz 2002

seien als Spaziergänge oder Körperübungen, weil sie „unbemerkt zur körperlichen und geistigen Entwicklung, zum Frohsinne, zur Freude, zur Zufriedenheit hinführen“.¹⁰⁶⁶

Fortschrittlicher wurden die Kindergärten unter Friedrich Fröbel (1782 – 1852). Er prägte auch den Namen, da er zu den Räumen auch einen Garten forderte, so entstand das Wort Kindergarten. Das Spiel stellte er in den Mittelpunkt, die Erziehung solle „leidend, nachgebend (nur behütend und beschützend), nicht vorschreibend, eingreifend und bestimmend sein.“ Fröbel schuf nicht nur eine neue Einrichtung der Kleinkindererziehung, sondern auch einen neuen Frauenberuf: *Kindergärtnerin*. Wie wichtig Kindergärten waren, zeigen Aufzeichnungen von Bertha von Marenholtz – Bülow aus dem Jahr 1875. Sie wies auf Entwicklungsrückstände der Arbeiterkinder hin, die Defizite in der Feinmotorik und in der Konzentration aufwiesen. „Dabei waren sie anfangs kaum aus einem halbschlafenden Zustand zu erwecken, der es unmöglich machte, ihre Aufmerksamkeit länger als wenige Minuten zu fesseln. Im Freien, bei den Bewegungsspielen, setzten sie sich meist zur Erde und wollten dann nicht wieder aufstehen, verfielen auch oft nach kurzer Beschäftigung in Schlaf...eingezogene Erkundigungen erklärten Zustand dadurch, dass die Kinder von den Müttern für die Tageszeit eingeschlossen waren, während diese zur Arbeit gingen. Wohl mit einigen Nahrungsmitteln versehen, aber ohne Mittel zur Beschäftigung gelassen, hatten sie fast immer geschlafen“. Es entstanden Studienkurse für Kindergärtnerinnen und 1922 auch die Idee, die bis heute nicht verwirklicht wurde: Kindergärtnerinnen sollten den Lehrerinnen gleichgestellt werden. Nun, im 20. Jahrhundert, kommt auch die „Wohlfahrt“ ins Spiel. In Deutschland, im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) von 1922 wird unter dem Begriff „Wohlfahrt für Kleinkinder“ auch der Kindergarten erwähnt. Von Erziehung wurde hier nicht gesprochen, gemeint war vor allem Gesundheitsfürsorge.

Neue Denkansätze und Reformen brachte die *Psychoanalyse*. Hier war es nicht Sigmund Freud, der sich mit Kindern praktisch (analytisch) nur peripher beschäftigte, sondern seine Tochter Anna Freud, die sich vor allem der Kinderanalyse widmete. In Wien brachte Siegfried Bernfeld pädagogische Überlegungen ein. 1926 erschien die „Zeitschrift für psychoanalytische Pädagogik“, herausgegeben von Heinrich Meng und Ernst Schneider. 1921 wurde in Moskau von Vera Schmidt ein Kinderheim – Laboratorium zur kollektiven Erziehung geschaffen. Für die Idee des Kindergartens auf psychoanalytischen Erkenntnissen ruhend war besonders Nelly Wolffheim (1879 – 1965) maßgebend. Ähnlich wie August Aichhorn, der in Wien tätig war, kam sie in Berlin zu ähnlichen Schlussfolgerungen. Das Kind sei noch „a-sozial“ und werde

¹⁰⁶⁶ Kreckler M., Die Entwicklung des Kindergartens und der Vorschulpädagogik in der DDR, Berlin 1971

erst in der Erziehung dazu gebracht, auf die Bedürfnisse anderer Rücksicht zu nehmen. Der Kindergarten habe 3 Aufgaben: 1. Realitätsanpassung, 2. Ausgleich von Fehlern der familiären Entwicklung, 3. Lockerung von zu stark hemmenden Bindungen an die Eltern. Gemäß dem Freudschen Ansatz lernte man mit der infantilen Sexualität umzugehen und diese als normale Lebensäußerung zu interpretieren. Bekanntlich führte der Nationalsozialismus zu einer Unterdrückung der Psychoanalyse und Psychoanalytiker.

Maria Montessori (1870 – 1952), eine italienische Ärztin, wurde weltberühmt. Sie kritisierte Drill und Unfreiheit der Erziehung im Schulsystem und betonte, dass die Pädagogik sich nicht auf philosophische Spekulationen verlassen könne, sondern sich bemühen müsse, ihre Erfahrungen und Experimente wissenschaftlich zu begründen. „Wir neigen dazu, die Kinder als Puppen anzusehen, daher waschen wir sie und geben ihnen zu essen, als wären sie unsere Puppen...die Mutter, die ihrem Kind zu essen gibt, ohne jedes Bestreben, es zu lehren, wie man den Löffel selbst hält und wie man ihn zum Munde führt, oder ihm dies vorzumachen, ist keine gute Mutter. Sie versündigt sich an der angeborenen Würde des Kindes.“ Montessori ging von der Praxis der festgeschraubten Bänke und Tische ab und führte Tische, Stühle und Waschbänke in Kindergröße ein. Äußerst bekannt und sehr verbreitet wurden auch die sogenannten Montessori Materialien, mit denen geübt werden kann.

Der Waldorf - Kindergarten geht ebenso wie die Waldorf - Schule auf Überlegungen von Rudolf Steiner (1861 – 1925) zurück. Rudolf Steiner begann mit der Theosophie, gründete dann seine eigene Lehre und Bewegung, die Anthroposophie. Sein Menschenbild ist esoterisch - metaphysisch und spirituell. Die Anthroposophie soll ein Erkenntnisweg sein, der „das Geistige im Menschenwerden zum Geistigen im Weltall führen möchte.“ Die Waldorf - Schule entstand 1919 für die Kinder der Arbeiter der Waldorf - Astoria Zigarettenfabrik in Stuttgart. Die Waldorf Pädagogik strebt eine ganzheitliche Menschenbildung an und geht von einem Nachahmungstrieb der Kinder aus, die nicht nur Handlungen nachahmen, sondern auch Gefühle, Stimmungen und Einstellungen der Erwachsenen übernehmen. Das Kind soll Sinnvolles erleben, deshalb wird handwerklich gearbeitet, genäht, Brot zubereitet. Da es vom „Leben lernen soll“ gehören auch Gartenarbeit und Erlebnisse auf Spaziergängen dazu. Plastikspielzeug wird grundsätzlich abgelehnt, eigenes Spielzeug wird angefertigt, wobei die Vorstellungskraft angeregt werden soll. Daher werden perfekte und durchkonstruierte Spielzeuge abgelehnt.

Der Nationalsozialismus ordnete die Kindergartenpädagogik vollständig seiner Ideologie unter. Dabei konnte er auf autoritäre Ansätze noch aus der Monarchie in Deutschland zurückgreifen.

1915, im ersten Weltkrieg, war der Kindergartenplan auf „Vaterlandsliebe, Tapferkeit und Pflichtgefühl“ ausgerichtet, auch auf „Übung von pünktlichem Gehorsam; bewusste, gewollte Unterordnung, Friedfertigkeit, Dankbarkeit.“ Ausgerichtet waren die Ziele auf strenge ideologische Geschlechtertrennung und Überlegenheit der nordischen Rasse. Diese war „kämpferisch“. Es ging daher darum, die Kinder bereits zur körperlichen Ertüchtigung anzuhalten und Wettkampf und Wettbewerb zu fördern. „Dabei ignorierte man, dass das Kind im vorschulischen Alter in der Regel zu Konkurrenz und Wettkampf psychisch nicht bereit ist. Es geht dem Kind vielmehr darum, mit anderen und nicht gegen andere Kinder zu spielen. Sportliche Wettkämpfe entsprechen nicht seinem Bedürfnis. Beim Laufen z.B. passt es sich dem Tempo seiner Spielgefährten an, und es bemüht sich, nicht schneller zu sein als andere. Nationalsozialistische Erziehung unterdrückte die Fähigkeit des Kindes zu Kooperation und Rücksichtnahme und förderte Spiele, in denen Mut, Kraft und kämpferische Einsatzbereitschaft verlangt wurden. Die Erziehung zum begeisterten Kämpfer und Soldaten begann bereits im Kindergarten.“¹⁰⁶⁷ Für andere Erziehungskonzepte gab es somit keinen Platz mehr, es gab keine psychoanalytische Pädagogik und die Waldorf - Pädagogik musste „überwintern“. Nur als Verdeutlichung ein Gedicht für den Kindergarten 1940:

„Lieber Führer!

So wie Vater und Mutter

Lieben wir Dich.

So wie wir ihnen gehören,

Gehören wir Dir.

So, wie wir ihnen gehorchen,

Gehorchen wir Dir.

Nimm unsere Liebe und Treue,

Führer, zu Dir.“

Nach 1945 entstanden die zwei deutschen Staaten. In der BRD standen in den 60er Jahren im Alter von 3 bis 6 Jahren nur für ein Drittel der Kinder Kindergartenplätze zur Verfügung. Die DDR unterstellte die Kindergärten der Staatsideologie, zu der auch ein verfassungsmäßiges Recht auf Arbeit und damit logischerweise die rasche Eingliederung der Mütter in den Arbeitsprozess gehörte. Die Kindergartenordnung war mit starren Tagesablaufplänen durchgeplant. „Alle Kinder fürsorglich zu betreuen, sozialistisch zu erziehen und gut auf die Schule vorzubereiten, waren die Zielsetzungen (Ministerium für Volksbildung 1985). Die

¹⁰⁶⁷ Aden-Grossmann W., a.a.O.

„sozialistische Moral“ beinhaltete Liebe zum sozialistischen Vaterland, Liebe zum Frieden, zur Freundschaft mit der Sowjetunion und anderen sozialistischen Ländern und Solidarität mit den unterdrückten, für Freiheit und Unabhängigkeit kämpfenden Völkern. Die Familienpolitik war auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ausgerichtet. Die Arbeitszeiten der Frauen betragen 40 bis 44 Stunden wöchentlich, weshalb die Kinder bis in den späten Nachmittag ihre Zeit im Kindergarten verbrachten. Kritisch angemerkt wurde von den Erzieherinnen, dass aufgrund der langen Zeiten, die die Kinder im Kindergarten verbrachten, eventuell zwei bis drei Betreuerinnenwechsel pro Tag stattfanden. 1985 gab es in der DDR für 94 % der Kinder Kindergartenplätze.

Nach der Wende wurden die beiden deutschen Staaten am 3.10.1990 vereinigt. Die bundesdeutschen Gesetze wurden auf die DDR übertragen. Betriebskindergärten der DDR wurden geschlossen, weil sie unproduktive Einrichtungen waren. Juni 1990 wurde das neue KJHG (Kinder – und Jugendhilfegesetz) verabschiedet. Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz konnte nicht durchgesetzt werden. Allerdings wurde in § 24 KJHG Ausgestaltung des Förderungsangebotes normiert: „Ein Kind von vollendetem 3. Lebensjahr ab hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Besuch eines Kindergartens...“.

Zur Entwicklung in Österreich:

Als 1811 in Wien der Verein "Gesellschaft adeliger Frauen zur Beförderung des Guten und Nützlichen" begann, sich für die Gründung von Kleinkinder-Bewahranstalten einzusetzen, sprachen sich viele Verantwortliche (insbesondere von Kirche und Staat) gegen die Errichtung solcher Anstalten aus, "da es sogar gefährlich wäre, weil durch die Ausführung derselben die unteren Volksschichten zu sehr gebildet würden."

Zweck der Kleinkinder-Bewahranstalten

Als Hauptaufgabe betrachtete man, die Kinder der unteren Volksschichten zu betreuen, sie den Gefahren der Straße und den Unbilden der Witterung zu entziehen, gleichzeitig aber den Eltern die Möglichkeit zu bieten, ihrer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Dadurch erhoffte man sich, die Eltern mit ihren ärmlichen Lebensumständen zu versöhnen und gleichzeitig die Kinder zu fügsamen Mitgliedern der gegebenen Gesellschaftsordnung zu erziehen. Zu diesem Zweck unterwarf man die Kinder einem rigidem Anpassungsdruck, der sich in der Hinführung zu den Sekundärtugenden einer proletarischen Sittlichkeit wie Gehorsam, Fleiß, Reinlichkeit und Pünktlichkeit ausdrückte und der eine kritiklose Akzeptanz der bestehenden Standesverhältnisse bewirken sollte.

Irgendwie erinnert das System Kindergarten nach dem Krieg an das System Jugendwohlfahrt. Nach dem Zusammenbruch der Nazi-Diktatur war man genauso weit wie 1918. Wieder galt es, das Erziehungssystem zu reformieren. Jedoch hatte der Neubeginn seltsamerweise keine innovativen strukturellen Änderungen in der Zielsetzung der pädagogischen Arbeit zur Folge. Vielmehr knüpfte man wieder an die traditionelle Kindergartenarbeit vor 1934/1938 an, ohne kritischen Überlegungen Raum zu geben - von wenigen Ausnahmen abgesehen:

"Der Erziehungs- und Führungsstil der PädagogInnen war nach wie vor so ausgerichtet, dass das Tagesgeschehen streng reglementiert war und kaum Freiräume für kindliche Verhaltensweisen blieben. Diese Tatsachen erinnerten eher an die Zeit der Bewahranstalten als an die Fröbelschen Methoden."

Ab Mitte der 1960er Jahre rückte die Vorschulerziehung, so der gängige Namensersatz für Kindergartenpädagogik, verstärkt in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses. Bedingt durch die wissenschaftlichen Ergebnisse aus der Intelligenz-, Motivations-, Lern- und Sozialisationsforschung wuchs die Einsicht in die Möglichkeiten und Chancen allgemeiner Frühförderung. Eine ausgeprägte Wissenschaftsgläubigkeit setzte ein; selbst die kleinsten Teilaspekte der Vorschulerziehung wurden erforscht und mussten empirisch abgesichert, zumindest aber voluminös beschrieben sein. Es wurden "spezielle Programme zur basalen Bildungsförderung im Kindergarten entwickelt, um einerseits den Kindern aus anreicherungspoorer Milieu größtmögliche Chancengleichheit im Hinblick auf den Schulstart zu ermöglichen und andererseits die optimale Förderung aller Kinder im Hinblick auf die soziokulturellen Anforderungen der Bildungs- und Leistungsgesellschaft."

Und so erschien eine unüberschaubare Fülle didaktischer Materialien (Sprach- und Denkförderungsmappen, Arbeitsblätter und "logische Blöcke" u.a.m.) auf dem Markt. Dadurch sollten immer mehr Kinder, immer früher und immer schneller das erwünschte "Intelligenz-Soll" erreichen. Die Fülle des Angebots an Arbeitsblättern und didaktischen Materialien führte schließlich sowohl zur grundsätzlichen Diskussion ihres methodischen Einsatzes als auch zur Formulierung von Kriterien zur Beurteilung ihrer Qualität.

Doch bald wurde die Überbetonung des kognitiven Bildungsbereiches bemängelt. Sozial-emotionales Lernen, die Förderung kooperativer Verhaltensformen und sozialer Kompetenzen rückten in den Vordergrund, Spielen und Lernen wurden gleichberechtigt in den Kindergartenalltag integriert, wie der österreichische Rahmenplan "Bildung und Erziehung im Kindergarten" aus dem Jahre 1975 deutlich veranschaulicht. Seine leitende Idee ist der mündige Mensch, der über ein kritisches Bewusstsein und über Autonomie verfügt und bereit

ist, gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen. Die Förderung der kindlichen Gesamtpersönlichkeit gilt als Basis für die erarbeiteten Erziehungs- und Bildungsziele. Der österreichische Rahmenplan für "Bildung und Erziehung im Kindergarten" gliedert sich in elf Bildungs- und Erziehungsbereiche, die in vielfacher und meist wechselseitiger Beziehung zu einander stehen: 1. Emotionale Erziehung, 2. Sozialverhalten, 3. Sexualverhalten, 4. Wertverhalten, 5. Religiös-christliche Erziehung, 6. Kreativität, 7. Denkförderung, 8. Sprachbildung, 9. Bewegungserziehung, 10. Lern- und Leistungsverhalten und schließlich 11. Umweltbewältigung.

Da sich die Lebensbedingungen der Kinder rasch veränderten, genügte der Rahmenplan nicht mehr. Neue pädagogische Konzepte entstanden, wobei sich der "Situationsansatz" in den meisten Regelkindergärten Österreichs durchsetzte. Seine Hauptmerkmale sind:

- der Bezug zur Lebenssituation der Kinder,
- das Lernen in Erfahrungszusammenhängen und in altersgemischten Gruppen,
- die Mitwirkung der Eltern an der pädagogischen Arbeit sowie
- eine enge Verbindung von Kindergarten und Gemeinwesen.

Die Entwicklung des österreichischen Kindergartens in den 1980er Jahren war gekennzeichnet durch einen verstärkten Ausbau von Kindergartenplätzen: "In der Zeit zwischen 1980 und 1989 wurden 400 Kindergärten neu eröffnet, die Anzahl der Gruppen stieg von 6 403 auf 7 577, jene der eingeschriebenen Kinder von 161.000 auf 184.000".

Allgemeines:

In Österreich gibt es Kindergartenpflicht. Die Kindergartenpflicht betrifft Kinder, die vor dem 1. September des jeweiligen Kalenderjahres fünf Jahre alt sind und den Hauptwohnsitz in Wien haben.

Kinderbetreuungseinrichtungen sind ein Kindergarten oder eine Kindergruppe.

Die Besuchspflicht beginnt mit dem 1. Schultag des Schuljahres. Der Besuch muss im Ausmaß von mindestens 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche erfolgen.

Das Fernbleiben von der Kinderbetreuungseinrichtung ist gerechtfertigt bei:

- Erkrankung des Kindes
- Erkrankung des Erziehungsberechtigten
- Drei Wochen Urlaub außerhalb der Schulferien
- Schulferien

Von der Besuchspflicht ausgenommen sind Kinder,

- deren Betreuung durch eine Tagesmutter oder einen Tagesvater erfolgt,
- deren Betreuung durch häusliche Erziehung erfolgt,
- die eine Betreuungseinrichtung in einem anderen Bundesland besuchen,
- denen auf Grund einer Behinderung aus medizinischen Gründen oder Kinder, denen auf Grund eines besonderen pädagogischen Förderbedarfs der Besuch nicht zugemutet werden kann,
- die vorzeitig eine Schule besuchen.

Bei Vorliegen eines Ausnahmegrundes, außer dem vorzeitigen Schulbesuch, müssen Erziehungsberechtigte das schriftlich bei der MAG ELF anzeigen.¹⁰⁶⁸

Wer sein Kind nicht zum Besuch im Kindergarten anmeldet, läuft Gefahr eine Geldstrafe in Höhe von 220 Euro zahlen zu müssen. Die Geldstrafe ist aber das letzte Mittel.¹⁰⁶⁹

In der Altersgruppe der unter 3-Jährigen muss aus Sicht der Eltern das Angebot an Kinderbetreuungsplätzen um etwa 15.000 Plätze ausgebaut werden. Damit steigt die Betreuungsquote von derzeit 12 % auf 18 %. In Hinblick auf das Barcelona-Ziel (33 %) oder auf Betreuungsquoten wie in Schweden (59 %) wäre der Bedarf sogar noch wesentlich höher.

Bei den 3- bis 5-Jährigen ist die Betreuungsquote mit derzeit 86 % schon relativ hoch. 5.000 neue Plätze würden die Quote auf 88 % erhöhen, was bereits nahe am Barcelona-Ziel von 90 % ist. Es besteht daher in erster Linie Verbesserungsbedarf bereits bestehender Plätze.¹⁰⁷⁰

Immer wieder wird der Kindergarten in Bezug zur Frauenerwerbstätigkeit gebracht: Die Ermöglichung der Erwerbstätigkeit von Frauen ist eng mit der Verfügbarkeit von Kinderbetreuungsplätzen verknüpft. Rund 50.000 Frauen würden nach eigenen Angaben bei besseren Kinderbetreuungsangeboten neu oder in einem höheren Ausmaß in Beschäftigung kommen.¹⁰⁷¹

Dies führte zu einem Lösungsansatz der SPÖ: SPÖ will Recht auf Krippenplatz für Einjährige¹⁰⁷². Allerdings spricht etliches dafür, Kinder in den ersten Lebensjahren zu Hause zu

¹⁰⁶⁸ <http://www.wien.gv.at/amtshelfer/gesellschaft-soziales/magelf/bewilligungsverfahren/kindergartenjahr.html>

¹⁰⁶⁹ http://kindergarten.erdbeerlounge.de/news/Kindergarten-Pflicht-in-Oesterreich_a1109/site1-0

¹⁰⁷⁰ Hauptergebnisse der Studie „Kinderbetreuungsplätze: Zwischen 10.000 und 100.000“ Seite 2/5

http://www.plattform-educare.org/Datenbank/IV-Kinderbetreuung_2203.pdf

¹⁰⁷¹ Hauptergebnisse der Studie „Kinderbetreuungsplätze: Zwischen 10.000 und 100.000“ Seite 3/5

http://www.plattform-educare.org/Datenbank/IV-Kinderbetreuung_2203.pdf

¹⁰⁷² <http://diepresse.com/home/bildung/erziehung/1391634/SPOe-will-Recht-auf-Krippenplatz-fuer-Einjaehrige>

belassen. Vor den negativen Folgen der Krippenbetreuung für unter Dreijährige hat der Kinder- und Jugendarzt Rainer Böhm gewarnt. Der am Sozialpädiatrischen Zentrum Bielefeld-Bethel tätige Mediziner ist seit 2012 Sachverständiger beim Familienausschuss des Deutschen Bundestages. „Die kindlichen Stresshormonpegel in Krippen sind gesundheitsschädlich. Sie bedrohen die hochempfindlichen Nervenzellen des sich entwickelnden Gehirns.“¹⁰⁷³ Die Gefahr zu vieler Krippenplätze scheint aber gering zu sein. In Österreich, einem der reichsten Länder der Welt, sind Kindergarten- und Hortplätze eher ein Privileg als eine Selbstverständlichkeit. Zwar wurde jetzt ein verpflichtendes Kindergartenjahr für alle Fünfjährigen eingeführt. Doch ändert dies nichts an der Misere. Österreich befindet sich nach Einschätzung der OECD im Schlussfeld Europas. Einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz, so wie es in Deutschland seit einigen Jahren gesetzlich verankert ist, gibt es in Österreich nicht.¹⁰⁷⁴

Mit Ausnahme von Wien ist das vorhandene Betreuungsangebot nach wie vor vielfach mit einer Vollzeitbeschäftigung schwer vereinbar.¹⁰⁷⁵

Es besteht Verbesserungsbedarf bei Kinderbetreuungsplätzen: Rund 40.000 bestehende Kinderbetreuungsplätze müssten qualitativ verbessert werden, vor allem in Hinblick auf die Öffnungszeiten:

- Nur jeder vierte Kindergarten in Österreich ist bis mindestens 17 Uhr geöffnet.
- Kindergärten sind im Durchschnitt 42 Tage pro Jahr geschlossen, Horte 28 Tage pro Jahr.
- Bei einer Simultanbetrachtung von vier Kriterien (VIF-Indikator¹⁰⁷⁶ der AK Wien) entsprechen nur rund 30 % der Kindergärten und 41 % der Horte den Anforderungen.

Hintergrund zum verpflichtenden Kindergartenjahr

Aufgrund der PISA-Testergebnisse (Programme for International Student Assessment) im Teilbereich „Lesekompetenzen“ im Schuljahr 2005/06 wurde das Thema Sprachförderung

¹⁰⁷³ http://www.idea.de/detail/newsticker.html?tx_newsticker_pi1%5Bid%5D=21859

¹⁰⁷⁴ <http://m.faz.net/aktuell/beruf-chance/expat/expat-kinderfeindliches-oesterreich-1581270.html>

¹⁰⁷⁵ Alleinerziehende in Österreich Lebensbedingungen und Armutrisiken Seite 56

http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/5/8/4/CH2170/CMS1218527491861/band7_-_alleinerziehende.pdf

¹⁰⁷⁶ http://www.dowas.at/wp-content/uploads/2011/11/Vorarlberger-Armutskonferenz_Mit-Bildung-gegen-Armut_11-10-24.pdf, Vereinbarkeitsindikator für Familie und Beruf (VIF-Indikator)

von der Politik verstärkt aufgegriffen.

Im Jahr 2007 wurde die „Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes“ eingeführt, welche mit 1. Jänner 2008 in Kraft getreten ist (BGBl II 2008/478). Die Zielsetzungen des Vertrags zwischen dem Bund - vertreten durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK) - und den Ländern waren:

- » Betreuungsplätze für 33 % der unter Dreijährigen bis zum Jahr 2010 ausbauen,
- » das Beherrschen der Umgangssprache Deutsch in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen verpflichtend feststellen und fördern,
- » „Bildungsplan-Anteil zur sprachlichen Förderung in elementaren Bildungseinrichtungen“ erstellen, um über die verpflichtende sprachliche Förderung hinaus den Übergang vom Kindergarten in die Volksschule zu verbessern.

Weiters wurde in diesem Vertrag festgehalten, dass die Länder den Sprachstand aller Kinder 15 Monate vor ihrer Einschulung mit einem Beobachtungsverfahren zu ermitteln haben und bei festgestelltem Sprachförderbedarf der Besuch einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sicherzustellen sei (BGBl II 2008/478).

Im Frühjahr 2009 beauftragten alle neun Bundesländer das Charlotte Bühler Institut mit dem Erstellen eines „Bundesländerübergreifenden BildungsRahmenPlans für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich“ (Charlotte Bühler Institut 2009a), der seit Herbst 2009 gültig ist.

Im Regierungsprogramm 2008-2013 kündigte die Bundesregierung an, ein verpflichtendes, kostenloses letztes Kindergartenjahr (Jahr unmittelbar vor Schuleintritt) für alle Kinder an, womit die Besuchspflicht nicht mehr wie bisher auf Kinder mit sprachlichen Defiziten beschränkt wäre.¹⁰⁷⁷

Verwirrend ist das österreichische Rechtssystem auf Grund verschiedener gesetzlicher Grundlagen in Österreich (Unser Kommentar kurz gefasst: „infolge des Unsinn des Föderalismus am falschen Platz“).

¹⁰⁷⁷ Gesundheitsfolgenabschätzung zum verpflichtenden Kindergartenjahr Wissenschaftlicher Ergebnisbericht 2012 Seite 13/14 http://www.plattform-educare.org/2012/Pilot%20GFA%20VKG_Jahr_FINAL.pdf

Rechtliche Bestimmungen

Das Kinderbetreuungsrecht ist in Österreich föderal organisiert und nimmt in den Bundesländern sehr unterschiedliche legislative Ausprägungen an. Länderübergreifend wurden seit 2008 zwei Vereinbarungen gem. Art. 15a B-VG zum Thema Kinderbetreuung zwischen Bund und Ländern beschlossen, die Vereinbarung über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes (1.1.2008) und die Vereinbarung über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen (1.9.2009).

In den meisten Bundesländern (Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Wien) werden die Einrichtungsformen Kinderkrippe, Kindergarten, Hort und Alterserweiterte Gruppe in einem gemeinsamen Kinderbetreuungsgesetz geregelt, das u.a. die Themen Alter der Kinder, Gruppengröße, Betreuungsverhältnis, Elternarbeit und Personalqualifikation behandelt. In Niederösterreich und Salzburg werden Kindergärten und Horte, in Vorarlberg Kindergärten im zentralen Gesetzestext geregelt.

Eine gesonderte Tagesbetreuungsverordnung regelt in Niederösterreich und Salzburg alterserweiterte Gruppen, Kindergruppen und die Betreuung von unter 3-Jährigen, sowie in Wien die Kindergruppen. Für Kärntner Kindergruppen gelten das Jugendwohlfahrtsgesetz und zusätzliche Richtlinien für Kindergruppen. In Vorarlberg werden alle Kinderbetreuungseinrichtungen außer Kindergärten und jene, die nicht einer schulischen Aufsicht unterliegen, in den Richtlinien zur Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen bzw. Spielgruppen geregelt.

Die Entlohnungsschemata für das Personal sind in den meisten Bundesländern in Dienstgesetzen festgelegt, die vorgeschriebene Ausstattung der Einrichtungen ist vorwiegend in Verordnungen geregelt. Die Höhe der Elternbeiträge ist in Oberösterreich in Form einer Elternbeitragsverordnung rechtlich festgesetzt, in Niederösterreich und Salzburg im Kindergarten- bzw. Kinderbetreuungsgesetz.

Für die schulische Nachmittagsbetreuung an Pflichtschulen gelten die Landesschulgesetze, an der AHS gilt das Bundesschulgesetz.

Ein Vergleich des Alters der Stammform des Kinderbetreuungsgesetzes in den einzelnen Ländern ist in Tabelle 3 dargestellt. Die Gesetze für Kärnten und die Steiermark stammen aus den Neunzigerjahren, in allen anderen Bundesländern wurde erst in den letzten Jahren ein neues Gesetz eingeführt. Das Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz wurde am 30. Juni 2010 beschlossen. Für die Interpretation der Auswertungen aus der Kindertagesheimstatistik 2009/10 ist grundsätzlich zu beachten, dass manche Gesetze bzw. Gesetzesreformen erst nachträglich in Kraft getreten sind und somit nicht auf die IST-Situation bezogen werden können.

Tabelle 3: Jahr der Stammform des Kinderbetreuungsgesetzes

Bezeichnung	Jahr der Stammform
Burgenland	Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2008
Kärnten	Kindergarten gesetz 1992
Niederösterreich	Kindergarten gesetz 2006
Oberösterreich	Kinderbetreuungsgesetz 2007
Salzburg	Kinderbetreuungsgesetz 2007
Steiermark	Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 1999
Tirol	Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2010
Vorarlberg	Gesetz über das Kindergartenwesen 2008
Wien	Kindertagesheimgesetz und -verordnung 2003 ¹⁰⁷⁸

Daher ist nahezu in jedem Bundesland alles anders, beispielgebend:

Trägerstruktur

Abgesehen von Wien (40,8 %) werden in allen Bundesländern mehr als die Hälfte der Kindergärten durch die öffentliche Hand betrieben. Besonders stark ist diese Dominanz mit 96,6 % in Niederösterreich, aber auch im Burgenland, in Tirol und Vorarlberg haben rund 90 %

¹⁰⁷⁸ ÖIF Working Paper | Nr. 77 | Kinderbetreuung: rechtlich und real | Juli 2011 Seite 16/17
<http://www.bmwfj.gv.at/Familie/Kinderbetreuung/Documents/WP-77-Kinderbetreuung-Juli2011.pdf>

der Kindergärten einen öffentlichen Träger. In Kärnten wird mehr als ein Viertel und in Oberösterreich mehr als ein Drittel der Einrichtungen von Kirchen geführt. Vereine agieren bei einem Viertel der Kindergärten in Wien als Träger (Statistik Austria 2010, 63).

Gruppengröße

Die durchschnittliche Gruppengröße in Kindergärten liegt im Jahr 2009/10 zwischen 17,8 Kindern im Burgenland und 21,6 Kindern in Salzburg. Der Österreichschnitt liegt bei 19,9 Kindern je Gruppe (Statistik Austria 2010, 71). Auch hier lassen sich wegen der unterschiedlichen Zuordnung von Kindern und Gruppen für Oberösterreich keine Daten errechnen.

Aufsperrzeiten

Die Aufsperrzeiten der Kindergärten sind in Österreich ähnlich. In allen Bundesländern öffnen mehr als 60 % der Kindergärten vor 7:30 Uhr, und um 8:00 Uhr sind nahezu alle Einrichtungen geöffnet (Statistik Austria 2010, 66).

Schließzeiten

Deutlich stärker als bei den Aufsperrzeiten fallen die Unterschiede zwischen den Bundesländern bei den Schließzeiten aus. Hier ist ein deutliches Ost-West-Gefälle erkennbar. Die spätesten Schließzeiten haben Wiener Kindergärten. In Wien haben rund 85 % bis mindestens 17:00 Uhr und knapp die Hälfte bis zumindest 18:00 Uhr geöffnet. In allen übrigen Bundesländern haben jeweils (deutlich) weniger als 15 % bis mindestens 18:00 Uhr offen. Zeitig schließen die Einrichtungen in Tirol, Vorarlberg und in der Steiermark. So sperren rund 60 % der Steirischen Kindergärten vor 14:00 Uhr zu. In Tirol schließen knapp drei Viertel der Einrichtungen vor 15:00 Uhr, in Vorarlberg und der Steiermark rund 60 % (Statistik Austria 2010, 67).¹⁰⁷⁹

Anmerkung der Verfasser: Vgl. Öffnungszeiten und Schließzeiten SPAR, beispielgebend: Öffnungszeiten: Mo: 07:30 - 19:30, Di: 07:30 - 19:30, Mi: 07:30 - 19:30, Do: 07:30 - 19:30, Fr: 07:30 - 19:30, Sa: 07:30 - 18:00¹⁰⁸⁰

Über die unterschiedlichen Auf-, Zusperrzeiten, Gebühren, Ferien usw. können insbesondere Pendler ein Lied singen, wenn sie sich mit ihren Arbeitskollegen austauschen.

¹⁰⁷⁹ ÖIF Working Paper | Nr. 77 | Kinderbetreuung: rechtlich und real | Juli 2011 Seite 58

<http://www.bmwfj.gv.at/Familie/Kinderbetreuung/Documents/WP-77-Kinderbetreuung-Juli2011.pdf>

¹⁰⁸⁰ http://www.spar.at/de_AT/index/standorte.html?_charset_=utf-8&keyword=1050&searchtype=1&startPath_1=%2Fcontent%2Fwebsite_spar_at%2Fde_AT%2Findex%2Fstandorte%2F&startPath_2=%2Fcontent%2Fwebsite_spar_at%2Fde_AT%2Findex%2Fsparmarken%2F%2C%2Fcontent%2Fwebsite_spar_at%2Fde_AT%2Findex%2Faktionen%2FSPARAngebote%2F&startPath_3=%2Fcontent%2Fwebsite_spar_at%2Fde_AT%2Findex%2Frezepte%2F&startPath_4=%2Fcontent%2Fwebsite_spar_at%2Fde_AT%2F&targetPage_1=%2Fde_AT%2Findex%2Fstandorte.html&targetPage_2=%2Fde_AT%2Findex%2Fservice%2Fservice%2Fproduktsuche.html&targetPage_3=%2Fde_AT%2Findex%2Frezepte.html&targetPage_4=%2Fde_AT%2Findex%2Fservice%2Fservice%2Fallessuche.html

Geöffnete Stunden

Ein ähnliches Bild wie bei den Schließzeiten zeigt sich auch bei der Anzahl an geöffneten Stunden. Beinahe kein Kindergarten in Wien hat für weniger als 7 Stunden geöffnet und jeder Zehnte weniger als 8 Stunden. Etwa die Hälfte der Kindergärten hat für zumindest 11 Stunden geöffnet. In den anderen Bundesländern zeigt sich ein anderes Bild. Rund 60 % der Kindergärten in Tirol und in der Steiermark halten weniger als 7 Stunden pro Tag geöffnet. Niederösterreich und das Burgenland liegen im Mittelfeld. In diesen beiden Bundesländern ist etwa die Hälfte der Einrichtungen für weniger als 9 Stunden geöffnet (Statistik Austria 2010, 68).

Daraus ergibt sich in einigen Bundesländern ein Halbtageseinrichtungsanteil von bis zu 15 % (vor allem in Tirol, Vorarlberg und Kärnten). In Vorarlberg (32,5 %) und Tirol (6,5 %) haben einige Einrichtungen über Mittag geschlossen (Statistik Austria 2010, 64). Setzt man diese Prozentwerte nicht in Relation zu allen Einrichtungen sondern nur zu den Ganztageseinrichtungen, zeigt sich, dass in Tirol 7,6 % und in Vorarlberg 38,0 % der Ganztagskindergärten nicht durchgängig geöffnet, sondern über Mittag geschlossen sind. Somit sind in Vorarlberg insgesamt betrachtet etwas mehr als die Hälfte der Kindergärten durchgängig ganztägig geöffnet.¹⁰⁸¹

Ferienregelungen

Die Unterschiede zwischen den Bundesländern bei den Ferienzeitenregelungen sind jenen bei den täglichen Öffnungszeiten ähnlich. Sehr kurze Ferienschließzeiten haben Wiener Kindergärten. Rund 70 % haben weniger als 2 Wochen geschlossen, dies bedeutet, sie haben gar nicht oder für höchstens eine Woche geschlossen. Im Gegensatz dazu haben 90 % der Kindergärten in der Steiermark¹⁰⁸² und jeweils rund drei Viertel der Einrichtungen in Tirol und in Vorarlberg für zumindest 12 Wochen im Jahr Ferien und daher geschlossen. Abgesehen von Oberösterreich¹⁰⁸³ haben in den übrigen Bundesländern 50 % bis 60 % der Kindergärten für mindestens 8 Wochen geschlossen.¹⁰⁸⁴

¹⁰⁸¹ ÖIF Working Paper | Nr. 77 | Kinderbetreuung: rechtlich und real | Juli 2011 Seite 58/59
<http://www.bmwfj.gv.at/Familie/Kinderbetreuung/Documents/WP-77-Kinderbetreuung-Juli2011.pdf>

¹⁰⁸² In der Steiermark wurden im Sommer 2009 als Ersatz für die herkömmlichen Einrichtungen 6.463 Kinder in 345 Saisonbetrieben betreut (Statistik Austria 2010, 69). Aus den Angaben in der Kinder-tagesheimstatistik geht jedoch nicht hervor, auf welche Altersgruppe diese Ersatzeinrichtungen ausgerichtet waren.

¹⁰⁸³ In Oberösterreich ist der Anteil zumindest für 8 Wochen geschlossener Kindergärten im Öster-reichvergleich eher gering. Im Sommer 2009 wurden zusätzlich 793 Kinder in 42 Ferieneinrichtungen betreut (Statistik Austria 2010, 69). Aus den Angaben in der Kindertagesheimstatistik geht je-doch nicht hervor, auf welche Altersgruppe diese Ersatzeinrichtungen ausgerichtet waren.

¹⁰⁸⁴ ÖIF Working Paper | Nr. 77 | Kinderbetreuung: rechtlich und real | Juli 2011 Seite 60
<http://www.bmwfj.gv.at/Familie/Kinderbetreuung/Documents/WP-77-Kinderbetreuung-Juli2011.pdf>

Anmerkung der Verfasser: Erholungsurlaub: Nach dem Urlaubsgesetz haben Arbeitnehmer bis zu einer Dienstzeit von 25 Jahren einen Anspruch auf 30 Werktage (fünf Wochen) Erholungsurlaub. Ab Vollendung des 25. Jahres erhöht sich der Anspruch auf 36 Werktage (sechs Wochen).¹⁰⁸⁵

In immer mehr Ländern hält der 24 Stunden Kindergarten Einzug: Mit den Jobs verändert sich in den USA auch die Kinderbetreuung: Immer mehr Kitas bieten Betreuung abends und nachts an. Das zuständige Gesundheitsamt, das die Lizenzen für Kinderbetreuung in New York City vergibt, zählt inzwischen rund 190 Einrichtungen, die sich fast zu jeder Tageszeit um die Kinder kümmern – ob morgens um fünf oder Sonntagnachmittag um drei.¹⁰⁸⁶

Anmerkung: Wir halten diese Entwicklung für bedenklich und nicht gut für die Kinder.

Zur Situation der städtischen Kindergärten in Wien

Kinder von drei bis sechs Jahren können einen Kindergarten besuchen. In etwa 870 Kindergartengruppen stehen rund 22.000 Kindergartenplätze, inklusive Integrationsgruppen und Integrationsplätzen, zur Verfügung. In einer Kindergartengruppe werden bis zu 25 Kinder betreut. Eine Kindergartenpädagogin oder ein Kindergartenpädagoge und eine Kindergartenassistentin oder ein Kindergartenassistent teilen sich die Verantwortung für die Gruppe¹⁰⁸⁷.

Kosten mit Hauptwohnsitz Wien

Für den Besuch eines Kindergartens ist kein Besuchsbeitrag zu bezahlen. Der Essensbeitrag pro Monat beträgt 60,61 Euro. Eine Ermäßigung des Essensbeitrages kann beim Amt für Jugend und Familie (MAG ELF) beantragt werden.

Kosten mit Hauptwohnsitz außerhalb Wiens

Die monatlichen Kosten für einen städtischen Kindergartenplatz sind abhängig von der Betreuungsform: Halbtagsbetreuung, Teilzeitbetreuung oder Ganztagsbetreuung. Die Höhe des Elternbeitrages wurde im Jahr 2002 festgesetzt und wird jährlich an den Verbraucherpreisindex angepasst. Eine Ermäßigung ist möglich und grundsätzlich immer befristet. Die Berechnung erfolgt in den Servicestellen der Wiener Kindergärten (MA 10).

- Halbtagsbetreuung: 141,21 Euro
- Teilzeitbetreuung: 172,87 Euro (Essen: 60,61 Euro)

¹⁰⁸⁵ <http://de.wikipedia.org/wiki/Urlaub>

¹⁰⁸⁶ <http://www.zeit.de/karriere/beruf/2012-07/nachtbetreuung-kitas-usa>

¹⁰⁸⁷ <http://www.wien.gv.at/bildung/kindergarten/kdg/fakten.html>

- Ganztagsbetreuung: 238,59 Euro (Essen: 60,61 Euro).

Bei der Suche nach einem geeigneten Kindergarten steht man vor keiner leichten Aufgabe. Eine ungeheure Fülle an verschiedenen Kindergärten steht einem zur Auswahl wobei man sich aber für eine einzige entscheiden muss. Wie bereits angemerkt, verlagert sich der Aufgabenbereich der Kindergärten von einfacher Kinderbetreuung immer mehr zu gezielter Frühförderung. Bei der Präsentation des ersten landesweiten Bildungsberichts kündigte Bildungslandesrätin Doris Hummer (VP) an, dass auch die Kompetenzen der Kindergartenkinder ab sofort regelmäßig überprüft und veröffentlicht werden sollen. Wie sieht es mit der Sprachkompetenz aus? Wie mit den motorischen Fähigkeiten oder der sozialen Kompetenz? Antworten auf diese Fragen sollen jene Erhebungen bringen, die nun in Oberösterreichs Kindergärten gestartet werden. Aufbauend auf den daraus resultierenden Erkenntnissen, „erfahren wir, wo Handlungsbedarf besteht“, sagt Hummer. Im nächsten Bildungsbericht 2015 – er wird alle zwei Jahre aufgelegt – sollen die Fähigkeiten der Drei- bis Sechsjährigen erstmals detailliert aufgelistet vorliegen.¹⁰⁸⁸ Hierbei sei zu bemerken, dass im Gegensatz zu der Schweiz, die deutschen Kindergärten nicht als Teil des Schulwesens angesehen werden. Jedoch unterliegen sie, aufgrund ihrer sozialpädagogischen Ausrichtung dem staatlichen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag. Jedoch stellt es der Staat den einzelnen Einrichtungen frei, sich ihre Erziehungsmethoden selbst zu gestalten.¹⁰⁸⁹

Es gibt *verschiedene Kindergartensysteme*:

- traditionellen Kindergarten mit geschlossenem System
- Kindergärten halboffen altersgruppenübergreifend
- sonder- und heilpädagogische Kindergärten
- Waldkindergärten und Bauernhofkindergärten
- Fremdsprachigen Kindergärten
- Montessori Kindergarten
- Sportkindergarten
- Waldorfkindergarten

¹⁰⁸⁸ <http://www.nachrichten.at/nachrichten/politik/innenpolitik/Regelmaessige-Tests-als-Premiere-in-Kindergaerten;art385,1104927>

¹⁰⁸⁹ <http://www.kindergaerten.eu/arten-der-kindergarten/>

Artikel 29 KRK

[Bildungsziele; Bildungseinrichtungen]

- (1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,
- a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
 - b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;
 - c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
 - d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;
 - e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.¹⁰⁹⁰

In Österreich besuchen ca. 85 % der 3- bis 5-Jährigen einen Kindergarten. Bei Kindern unter 3 Jahren ist die Teilnahme an der Elementarbildung jedoch sehr beschränkt: Im Jahr 2007 besuchten 10,8 % der Unter-Drei-Jährigen Kindergärten (Städtebund, 2009). Es gibt auch Belege dafür, dass beim Kindergartenbesuch der sozioökonomische Hintergrund eine Rolle spielt: Während 97 % der Eltern mit Universitätsabschluss ihre Kinder in den Kindergarten schicken, trifft dies nur für 83 % der Eltern mit Pflichtschulabschluss zu (Thonhauser & Pointinger, 2008)¹⁰⁹¹.

Das Bildungsproblem beginnt somit nicht erst in der Schule, sondern schon viel früher, nämlich im Kindergarten. Auch bei der Frühförderung gehört Österreich zu den internationalen Nachzüglern. In Wien etwa hat jeder dritte Fünfjährige Sprachprobleme. Das betrifft nicht nur Migranten: Zehn bis 15 Prozent der Kinder, die nicht ausreichend Deutsch sprechen, haben Deutsch als Muttersprache. Die Sprachdefizite sollen im Kindergarten behoben werden. Dafür seien Kindergärtnerinnen aber oft nicht ausreichend ausgebildet, sagt Katrin Großauer von der

¹⁰⁹⁰ http://www.ktn.gv.at/168920_DE-Kinderrechte-Artikel_der_UN-KRK

¹⁰⁹¹ Rasmussen, Shewbridge, Nusche OECD-Länderprüfungen Migration und Bildung Seite 16
<http://www.oecd.org/education/educationeconomyandsociety/44584913.pdf>

Pädagogik-Stelle der Wiener Kindergärten: „Wenn wir neue Aufgaben bekommen, müsste sich auch die Ausbildung ändern.“¹⁰⁹²

Wie schon an obiger Stelle wird durch die Betroffenen die uneinheitliche Gesetzgebung kritisiert und ein Bundesrahmengesetz zur Qualitätssicherung in allen elementaren und außerschulischen Bildungseinrichtungen, ist eine unabdingbare Forderung der elementarpädagogischen Community. Dieses Rahmengesetz muss unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten Richtlinien für Öffnungszeiten sowie Standards für Gruppengrößen und Personalschlüssel enthalten und die grundsätzlichen Rahmenbedingungen für ElementarpädagogInnen und das weitere Personal in den Kindertagesstätten regeln und auch die übrigen Bildungs- und Betreuungsformen – wie Kindergruppen, Tagesmütter u.a.m. – miteinbeziehen.

Es kann nicht sein, dass Eltern, Kinder und PädagogInnen in den verschiedenen Bundesländern unterschiedliche Betreuungsschlüssel, höchst differierende Öffnungszeiten und in wesentlichen Punkten moderner Elementarpädagogik gravierende Auffassungsunterschiede zu Bildung und Betreuung in Kauf nehmen müssen.

Die unterschiedliche Gesetzgebung der Bundesländer im Elementarbildungsbereich erschwert zudem die Umsetzung innovativer Bildungs- und Betreuungsprojekte und die Verbesserung pädagogischer und struktureller Qualität

Die ElementarpädagogInnen fordern daher nachdrücklich

- ein flächendeckendes Angebot an elementarpädagogischen Einrichtungen (Krabbelstuben, Kinderkrippen, Kindergärten...), sowie bundesweite Ganztagsangebote,
- ein Bundesrahmengesetz zur Qualitätssicherung in elementaren und außerschulischen Bildungseinrichtungen,
- die Gleichstellung der Kindergärten mit den Schulen und der KindergartenpädagogInnen mit den LehrerInnen,
- die Aufwertung des PädagogInnen-Berufes durch gemeinsame tertiäre Ausbildung und einheitliche Besoldung,

¹⁰⁹² <http://www.profil.at/articles/1125/560/300161/bildungssystem-letzter-klassen>

- ein verbindlicher Ausbau – und Finanzierungsplan für alle Bildungseinrichtungen von den Elementarbildungseinrichtungen bis zu den Hochschulen und Universitäten,
- die jährliche kontinuierliche Erhöhung der öffentlichen Finanzierung aller Bildungseinrichtungen auf mindestens 2 % des BIP im Jahre 2020.¹⁰⁹³

Ist das sinnvoll?

Die BIK vertritt in dieser Frage eine klare Position: Ja!!

Denn: Nie wieder lernt der Mensch so viel derart mühelos in so kurzer Zeit wie bis zum sechsten Lebensjahr. Die Entwicklungspsychologie und Hirnforschung haben dieses Phänomen noch lange nicht vollständig entschlüsselt, finden aber ständig neue Belege, über welche enorme Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten Vorschulkinder verfügen.

Deshalb sind KindergärtnerInnen/Elementarpädagogen entsprechend zu bezahlen, wobei aber auch entsprechende Qualität zu fordern ist.

Allerdings beherrscht Österreich offensichtlich folgende Mentalität: Die Wiener Bildungspsychologin Christiane Spiel veranschaulicht die Vorteile, die der Besuch eines Kindergartens nach sich zieht: „Ganz abgesehen von der Qualität, wirkt sich alleine die Tatsache, dass ein Kind einen Kindergarten besucht hat, positiv auf den späteren Schulerfolg aus.“¹⁰⁹⁴

Einer der wissen sollte, Karlheinz Fiedler war 20 Jahre Direktor der Hauptschule (heute: Kooperativen Mittelschule) in der Brüßlgasse in Wien-Ottakring – einem Bezirk mit hohem Migrantenanteil. "Aber man könnte die Förderung auch im Kindergarten machen. Wichtig wäre, dass die Kinder die Unterrichtssprache können, wenn sie in die Schule kommen." - bestätigt dies.¹⁰⁹⁵

Es darf nicht verwundern, dass innerhalb dieser Logik die Familie, sozusagen die letzte staatsfreie Bastion mit Einfluss auf die Kinder, als möglicher Hort von unerwünschter (als schlecht geltender) Erziehung vermehrt in die Rolle des Ko-Erziehers gedrängt und marginalisiert wird.

¹⁰⁹³ Gesundheitsfolgenabschätzung zum verpflichtenden Kindergartenjahr Wissenschaftlicher Ergebnisbericht 2012 Seite http://www.plattform-educare.org/2012/Pilot%20GFA%20VKG_Jahr_FINAL.pdf

¹⁰⁹⁴ <http://www.profil.at/articles/1010/560/264207/oesterreichs-kindergaerten-vergleich>

¹⁰⁹⁵ <http://kurier.at/nachrichten/4515716-integration-schreckgespenst-auslaenderklasse.php>

Dies geschieht, wie bereits geschrieben, aktuell unter dem Deckmantel von (sprachlichen) Defiziten bei Kindern mit Migrationshintergrund. Erkennt man die entscheidende Rolle des Staates bei der Schulbildung an, nimmt man diese stetige Erweiterung des Zugriffs damit implizit ebenfalls hin. Denn ob das Kind mit sechs oder fünf Jahren institutionalisiert wird bzw. werden muss, spielt dann auch keine Rolle mehr; umso weniger, da die meisten Eltern die bestehenden Betreuungseinrichtungen bereits jetzt in Anspruch nehmen. Von den Auswirkungen des Zwangs sind nur einige wenige, als Sonderfälle deklarierte Gruppen betroffen – eben Familien mit Migrationshintergrund oder die viel gescholtenen „religiösen Fanatiker“, wie die Eltern, die ihre Kinder selbst unterrichten wollen, oft pauschal und entwertend abgetan werden. Es sind diese unangepassten Sonderfälle, die – aus welchen Gründen auch immer – sich als letzte den „soften Maßnahmen“ entziehen und somit, als ultima ratio, gezwungen werden müssen.¹⁰⁹⁶

Es vermag am Gehalt zu liegen, dass man in Österreich nicht genügend Kindergartenpädagogen findet, um zu selektieren: Derzeit gibt es viel zu wenige KindergärtnerInnen für viel zu viele Kinder - ÖVP-Staatssekretärin Marek im September 2009 In Wien bekommen Berufseinsteigerinnen derzeit 1751 Euro brutto, in Niederösterreich hingegen 2126 Euro brutto. Vorarlberg entlohnt KindergärtnerInnen zu Anfang mit 1470 Euro brutto, Salzburg mit 1720 und Kärnten mit 2086 Euro brutto.¹⁰⁹⁷ 2 Jahre später lautete die Schlagzeile: Demonstration: Der Kindergartenwahnsinn - Seit Jahren stehen etwa der Betreuungsschlüssel und das Gehalt ganz oben auf der Beschwerdeliste.¹⁰⁹⁸

In dieser entwicklungspsychologisch so sensiblen Phase können sowohl Talente viel mehr gefördert als auch Sprachstörungen oder motorische Fehlentwicklungen mit der Hilfe von Experten einfach korrigiert werden. In der Schulzeit fällt die Schadensbegrenzung wesentlich schwieriger und langwieriger aus.¹⁰⁹⁹

Dies wird bestätigt durch: Die EPPE-Studie ergab, dass sich der Besuch einer vorschulischen Einrichtung positiv auf die soziale und kognitive Entwicklung von (Klein-) Kindern auswirkte. Positive Effekte konnten noch am Ende der 2. Schulklasse ermittelt werden, waren dann aber

¹⁰⁹⁶ <http://ef-magazin.de/2010/08/04/2413-staatliche-erziehung-kindergarten-pflicht-in-oesterreich>

¹⁰⁹⁷ <http://derstandard.at/1252036560117/Neues-Gehaltsschema-fuer-KindergaertnerInnen>

¹⁰⁹⁸ http://diepresse.com/home/bildung/erziehung/1298276/Demonstration_Der-Kindergartenwahnsinn

¹⁰⁹⁹ <http://www.profil.at/articles/1010/560/264207/oesterreichs-kindergaerten-vergleich>

etwas schwächer als zu Beginn des 1. Schuljahres. Kinder, die nur zu Hause betreut worden waren, wiesen bei der Einschulung schlechtere kognitive Leistungen auf, konnten sich nicht so gut konzentrieren und waren weniger sozial.

Die Effektstärke des Besuchs einer Kindertageseinrichtung war nur halb so groß wie die Effektstärke von Familienfaktoren (Bildungsabschluss der Eltern, Beruf, Schichtzugehörigkeit usw.). Dennoch beeinflusste die Fremdbetreuung die kindliche Entwicklung, sodass sich Familiencharakteristika bei der Einschulung etwas weniger stark auswirkten als bei Beginn des Besuchs einer Kindertageseinrichtung. Insbesondere Kinder aus sozial schwachen Familien profitierten von der Fremdbetreuung, waren aber weiterhin anderen Kindern gegenüber benachteiligt (insbesondere wenn weitere Belastungen wie z.B. Migrantenstatus hinzukamen).¹¹⁰⁰

Das gilt aber nur für „qualitativ hochwertige Kindergärten“. Hingegen wirkte sich auf Kinder, die eine schlechte Kindertageseinrichtung besuchten, eine qualitativ gute Familienerziehung kompensatorisch aus.¹¹⁰¹ Kinder, die in den ersten drei Lebensjahren ausschließlich bei der Mutter waren, erzielten bei den kognitiven und Sprachtests im Durchschnitt ähnliche Ergebnisse wie fremdbetreute Kinder - aber bessere, wenn die Qualität der Fremdbetreuung niedrig, und schlechtere, wenn diese hoch war (Peth-Pierce 1998).¹¹⁰²

Die Diskussion dreht sich im Kreise: Frühförderung ist sinnvoll, wenn sie qualitativ hochwertig ist. Aber Qualität kostet! In Österreich ist auf Grund der Gesetzeslage der Beitrag unterschiedlich. Ein ganztägiger Kindergartenplatz kann je nach Bundesland bis zu 200 Euro und mehr kosten¹¹⁰³.

Wien ist anders: Hier wird seit Herbst 2009 mehr denn je gefördert (455 Millionen € jährlich, 80 Millionen mehr als bisher), so dass öffentliche Kindergärten für Kinder von 0 (!) bis 6 Jahren seitdem „gratis“ sind und sogar private Einrichtungen wie private Kindergärten, Kindergruppen oder Tageseltern, zum Großteil „kostenfrei“ oder zumindest wesentlich billiger

¹¹⁰⁰ Textor Forschungsergebnisse zur Effektivität frühkindlicher Bildung: EPPE, REPEY und SPEEL <http://www.kindergartenpaedagogik.de/1615.html>

¹¹⁰¹ Textor Forschungsergebnisse zur Effektivität frühkindlicher Bildung: EPPE, REPEY und SPEEL <http://www.kindergartenpaedagogik.de/1615.html>

¹¹⁰² Textor Die "NICHD Study of Early Child Care" - ein Überblick <http://www.kindergartenpaedagogik.de/1602.html>

¹¹⁰³ <http://www.linkswende.org/4927/Aussortiert-Bildungshuerden-vom-Kindergarten-bis-zur-Uni>

sind als dies ohne der Förderungen der Fall wäre – 226€ bezahlt die Stadt, den übersteigenden Betrag (so es einen gibt) für private Betreuungsmöglichkeiten tragen die Eltern. Schließlich sollen alle Kindern dieselben Chancen haben, allen Eltern dieselben Optionen offen stehen – einige Angebote, wie Zweisprachigkeit oder längere Öffnungszeiten sowie der für sämtliche (privaten wie öffentlichen) Kindergärten anfallende Essensbeitrag sind weiterhin zu vergüten (wobei es etwa beim Essensbeitrag Freistellungen oder Ermäßigungen für sozial Schwache gibt).¹¹⁰⁴

Allerdings kosten Privatkindergärten, in dem es ein Zusatz (besseres)-Angebot gibt dementsprechend mehr. „Betuchte“ und/oder gebildete Eltern haben zumeist ein höheres Interesse an einer guten Ausbildung für ihre Kinder als andere, was sich beispielsweise in der Bezahlung von Nachhilfelehrern oder der Entsendung an eine Privatschule ausdrückt. Außerdem lernen diese Kinder oftmals unbewusst von den Eltern und deren Lebensstil, sie bekommen Bildungs-Ethos vermittelt.

Der französische Soziologe *Pierre Bourdieu* bezeichnet diese Faktoren, die auch auf Kinder weitergegeben werden, als *Bildungskapital*, das freilich ungleich verteilt ist und weiter vererbt wird. Diese Ungleichverteilung, die sich in Verhalten, Lebensstil, also den konsumierenden (Kultur-)Gütern, dem angeworbenen Wissen oder eben dem Interesse an Bildung für ihre Kinder, kurzum dem „Habitus“ ausdrückt, ist auch der Grund, weshalb trotz „Gratis-Schule“ und „freiem Hochschulzugang“ (also „Gratis-Universität“ für jeden, der ein entsprechendes Zeugnis erworben hat) die Mehrzahl der Studenten und noch mehr der Absolventen aus gebildetem Hause stammen.

Konsequent weitergedacht müssten Kinder also bereits nach der Geburt der Obhut ihrer Eltern entzogen werden, um für alle gleiche Startbedingungen zu schaffen; man müsste den Einfluss von Familien mit hohem Bildungskapital beschränken und ebenso private Einrichtungen verbieten, um diesen Vorteil zu nivellieren. Denn die Ungleichverteilung von Bildungskapital bedeutet, auf das Thema Kindergartenjahr gemünzt, dass einige Eltern ihren Kindern bereits vor dem 6. Lebensjahr und parallel zu Kindergärten & Co. Startvorteile verschaffen, die sich nicht wettmachen lassen. Eine Familie mit wenig Bildungskapital wird mit einer, die über ein

¹¹⁰⁴ <http://ef-magazin.de/2010/08/04/2413-staatliche-erziehung-kindergarten-pflicht-in-oesterreich>

solches verfügt, nicht konkurrieren können und zumeist auch nicht wollen¹¹⁰⁵ Das Problem ist, man bekommt nur schwer in Privatkindergärten einen Kindergartenplatz.¹¹⁰⁶

Und billig ist so ein Kindergartenplatz auch nicht. Im Gegensatz zu gebührenfreien öffentlichen Kindergärten verlangt „Stella“ einen monatlichen Kostenbeitrag von 175 Euro für eine halbtägige und 250 Euro für eine ganztägige Betreuung.¹¹⁰⁷

Gegenwärtig steht der Kindergarten auch in Österreich wieder im Kreuzfeuer der Kritik, ausgelöst durch die "PISA-Studie". Die Vermittlung neuer (!?) "Schlüsselqualifikationen", wie beispielsweise nach frühkindlichen Fremdsprachenerwerbes, nach mathematischer, naturwissenschaftlicher und technischer Bildung, um nur einige zu nennen, werden von ihm erwartet.

Demzufolge entwickelte das "Charlotte Bühler-Institut" in Wien den "Transaktionsansatz". Im Vordergrund steht dabei nicht ausschließlich das Erreichen von bestimmten "Schlüsselqualifikationen", sondern der Blick richtet sich verstärkt auf die Qualität der transaktionalen Lernprozesse, d.h. auf die wechselseitige Beeinflussung der Entwicklungsprozesse von Kindern und ihrer kulturellen sowie sozialen Umwelt innerhalb und außerhalb des Kindergartens. Der "Transaktionsansatz" dient dazu, die Kindergartenpraxis durchschaubar zu machen, indem die Erziehungs- und Bildungsarbeit aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet wird.¹¹⁰⁸

Ländervergleich:

Während die Wurzeln der österreichischen Kindergärten bei der Psychologin Charlotte Bühler zu suchen sind, gehen die *finnischen Kindergärten* auf Fröbels Kindergartenpädagogik zurück. Der erste finnische Kindergarten wurde 1888 in Helsinki gegründet, um Kinder aus der Arbeiterklasse zu fördern. 1913 erhielten erstmals Kindergärten staatliche Zuschüsse; seit 1917 geschieht das regulär.

1973 wurde das Kinderbetreuungsgesetz (Children's Day Care Act) verabschiedet. Damit wurde die Kinderbetreuung zum Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge. Die Kinderbetreuung fällt heute in den Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums. Die Kommunen müssen Kinderbetreuung in der Anzahl und Form bereitstellen, wie es den Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht.

¹¹⁰⁵ <http://ef-magazin.de/2010/08/04/2413-staatliche-erziehung-kindergarten-pflicht-in-oesterreich>

¹¹⁰⁶ <http://www.kindercompany.at/>

¹¹⁰⁷ http://www.flrstlife.de/news/details/artikel/stella_ein_kindergarten_aus_eigeninitiative/

¹¹⁰⁸ <http://www.kindergartenpaedagogik.de/1240.html>

Die Eltern sollen damit - unter sozialpolitischen wie Bildungsaspekten - dabei unterstützt werden, eine ausgewogene Entwicklung der Kinder abzusichern. Die frühkindliche Erziehung wird als Einheit von Unterrichten, Erziehen und Betreuen verstanden. Kindergartenlehrer sind als Erzieher, Lehrer und Pädagogen ausgebildet.

Kinderbetreuung umfasst neben Kindergartenplätzen auch die Betreuung der Kinder in den Familien. Knapp die Hälfte der finnischen Kinder im Alter von 0 bis 5 Jahren besucht einen kommunalen Kindergarten. Kindergartenplätze kosten – je nach Einkommen der Eltern – zwischen 0 und 200 € monatlich.¹¹⁰⁹

Leena Lahtinen, Direktorin des Kindergartens Maitorpan, in dem Tuula arbeitet, beschreibt den finnischen Zugang zur Bildung so: „Wir haben die Einstellung, dass bei Schulschwächen wir Erwachsenen versagt haben. Wir haben dann entweder nicht hingesehen oder uns zu wenig überlegt, wie wir dem Kind helfen können.“¹¹¹⁰

Early Excellence Centre - **England**

International scheint sich englische das Konzept Early Excellence Centre durchzusetzen.

Zumindest übernehmen immer mehr deutsche Kindergärten dieses Konzept.

1997 wurde das „Early Excellence Centre Programm“ von der englischen Regierung ins Leben gerufen. Im Dezember 1999 nahmen 29 ausgewählte Zentren ihre Arbeit auf. Inzwischen gibt es mehr als 100 Centres¹¹¹¹.

Der Name ‚Early Excellence‘ ist Programm und macht den Anspruch deutlich, dass eine bestmögliche frühe Förderung im frühkindlichen Bereich eine wichtige Forderung für den Bildungsbereich ist und mit Familien unterstützenden Angeboten gekoppelt sein sollte.

Das EEC - Programm wurde 1997 auf nationaler Ebene von der englischen Regierung ins Leben gerufen. Die konzeptionellen Anforderungen verknüpfen einen hohen Qualitätsanspruch an die pädagogische Arbeit mit intensiver Zusammenarbeit mit den Eltern und neuen integrierten Unterstützungs- und Bildungsangeboten für die ganze Familie. Eine Grundvoraussetzung für die Förderung nach diesem Programm ist es, dass Eltern als die ersten Erzieher ihrer Kinder partnerschaftlich in die pädagogische Arbeit einbezogen werden und nach Bedarf Elternbildung, Familienhilfe und weiterführende Angebote vernetzt angeboten werden. Das nationale Förderprogramm ‚Early Excellence‘ wurde in England inzwischen in ein noch umfassenderes Programm der ‚Children Centers‘ umgewandelt; die Zielsetzungen sind jedoch auch hier integriert. Um vorzustellen, wie dieses Programm in der Praxis aussieht, möchten wir eines der ersten Early Excellence Centers vorstellen.

Bei einem Besuch im Pen Green Centre in der ehemaligen Stahlarbeiterstadt Corby wird jedem Besucher schnell deutlich, dass das Besondere dieses Zentrums die positive und ressourcenorientierte Grundhaltung aller Beteiligten ist¹¹¹².

Zwei Prinzipien bilden den Kern und sind Motor für alle Inhalte und Aktivitäten:

¹¹⁰⁹ http://www.umweltschulen.de/internat/fi_bildungssystem.html

¹¹¹⁰ http://www.profil.at/articles/1136/560/306556_s1/lernen-an-schulschwaechen-erwachsenen

¹¹¹¹ Dr. Sabine Hebenstreit- Orte der frühkindlichen Förderung im Quartier – das Beispiel der Early Excellence Center <http://www.eundc.de/pdf/42005.pdf>

¹¹¹² www.pengreen.org

- Das Kind wird individuell in seinen Stärken und Kompetenzen wahrgenommen. Diese zu entdecken, zu beobachten und dann gezielt zu fördern und zu unterstützen ist der Ausgangspunkt aller Aktivitäten.
- Die Eltern werden als die 1. Erzieher ihrer Kinder wahr- und ernst genommen. Sie werden in die pädagogische Arbeit einbezogen; gleichzeitig steht die präventive Stärkung der Familien im Mittelpunkt.

Bei der daraus resultierenden Vielzahl von Angeboten für Eltern, Kinder und Familien kann man schon mal den Überblick verlieren. Besucher erleben jedoch die kindzentrierte Ausrichtung und Atmosphäre und fühlen sich willkommen. Zur absolut wichtigsten Gruppe im Pen Green Centre, den Kindern, gibt es eigentlich nur zu sagen, dass sie sich sichtbar wohl fühlen und vielfältige Möglichkeiten haben, als kleine Forscher die Welt zu erobern. Sie können sich entscheiden, wie sie ihr Spiel und ihre Aktivitäten gestalten wollen, und erhalten dabei aufmerksame Unterstützung und Anregungen durch die Family-Worker^{1113,1114}.

Frankreich: Anstelle von Kindergärten gibt es in Frankreich die école maternelle (Vorschule). Diese ist eine staatliche, kostenfreie und nicht obligatorische Schule, die als ein Teil der Grundschule angesehen werden kann. Sie ist in drei Sektionen unterteilt:

- petite section
- moyenne section
- grande section

Lernstoff der Kinder

Der Besuch der Ecole maternelle ist zwar nicht Pflicht, die Möglichkeit wird aber von über 99 % der französischen Kinder wahrgenommen. Kinder im Alter von 2 bis 5 Jahren werden dort in 5 Bereichen ausgebildet:

- Sprechen
- Zusammenleben
- Körpersprache
- Entdecken der Welt
- Kreativität

Die Pädagogik der école maternelle orientiert sich an folgenden Zielen:

- sie möchte spielerisch auf die Ecole primaire (Grundschule) vorbereiten die Lust an schulischen Lernformen Verhaltensweisen wecken
- sie dient der Sozialisierung des Kindes, das ein kooperatives Miteinander lernen und ein Interesse für eigene und fremde Verhaltensweisen entwickeln soll

Ebenso zielt diese Schulform auf die Entwicklung der generellen Lernfähigkeit und die Anwendung des Gelernten, auf die Entwicklung kognitiver und sprachlicher Fähigkeiten sowie die Förderung der Imagination und der sinnlichen wie sensiblen Wahrnehmung ab.

¹¹¹³ Family worker ist die Bezeichnung für die pädagogischen Fachkräfte

¹¹¹⁴ *Jutta Burdorf-Schulz* Early Excellence Centre - Eine neue Form der Elternbildung BFG Nr. 35
http://www.berlin.de/imperia/md/content/lb-lkbgg/bfg/nummer35/24_burdorf_schulz.pdf?start&ts=1224488643&file=24_burdorf_schulz.pdf

Hierzu herrscht eine spielerische Lernatmosphäre: Das Klassenzimmer ist ein in mehrere Einheiten (Küchenecke, Puppenecke, Bauernhof, Bibliothek ...) untergliederter offener Raum, der den Kindern größtmögliche Bewegungsfreiheit lässt.

Wohingegen der Vormittag stärker dem Erwerb kognitiver Kompetenzen dient, sollen praktische Arbeiten am Nachmittag (Zeichnen, Malen, Töpfern, Backen, Basteln...) imaginäre und kreative Fähigkeiten fördern. Die pädagogischen Kräfte sind Lehrer oder Lehrerinnen, die sowohl für den Vorschul- als auch für den Grundschulbereich ausgebildet werden.

Ecole maternelle bietet viele Möglichkeiten für Ihr Kind. Pro Klasse (4 bis 28 Kinder) unterrichtet eine Lehrkraft. Sie wird oft von einer Hilfskraft unterstützt, die den pflegerischen und materiellen Teil übernimmt, aber keinen pädagogischen Auftrag hat. Häufig beteiligen sich auch Eltern an der Gestaltung der pädagogischen Einheiten, was zur familiären Atmosphäre beiträgt und das Ziel der école maternelle befördert, ein "Übergangsraum" von der Familie zur Schule zu sein.

Informationen zum Schuljahr und zur Ganztagsbetreuung

Das Schuljahr beginnt im September und endet im Juni. Insgesamt haben französische Schüler während eines Schuljahres 7 Wochen Ferien (theoretisch alle sechs Wochen zwei Wochen Ferien).

Der Schultag beginnt um 8.30 und endet um 16.00 Uhr mit 2 Stunden Mittagspause. In der Regel wird am Anfang darum gebeten, die Kinder um die Mittagszeit abzuholen, es gibt jedoch immer eine so genannte cantine (Kantinen), in der die Kinder essen können.

Es besteht auch die Möglichkeit, sie vor der Schule (ab 7 Uhr) und abends (bis etwa 18 Uhr) in der garderie beaufsichtigen zu lassen, in der sie je nach Altersgruppe spielen oder ihre Hausaufgaben machen können.

Diese Dienste, die von der mairie (Rathaus) angeboten werden, sind nicht kostenpflichtig.¹¹¹⁵

Problematisch ist dabei, dass die Kinder jedes Vorschuljahr durch eine andere Lehrerin betreut werden. Auf diese Weise steht den Kindern keine kontinuierliche Bezugsperson zur Seite, die sie durch das gesamte Vorschulzeitalter begleitet. Auch in Bezug auf die frühpädagogischen Praktiken geht Frankreich andere Wege als Deutschland. Die Hauptaktivitäten liegen auf der Arbeit mit der ganzen Gruppe und angeleitete Projektarbeiten (Oberhumer/ Ulich 1997, S. 123). Damit hat das französische Vorschulsystem einen deutlich stärkeren schulischen Charakter.

Eltern sehen es als wichtig an, Kinder in die Vorschuleinrichtungen zu schicken, denn Untersuchungen belegen, dass die Länge der Vorschulbesuchsdauer mit einer Verringerung der schulischen Wiederholungsrate korrespondiert (vgl. Plaisance 1998, S. 176). Es zeigte sich für Kinder aus allen gesellschaftlichen Schichten, dass eine kontinuierliche Vorschulerziehung deutliche Vorteile für ihre weitere schulische Laufbahn mit sich bringt. Gerade wegen dieses bildungspolitischen Anspruchs der Vorschulen ist die Aufnahme von zweijährigen Kleinkindern in écoles maternelles umstritten. Ein Grund dafür ist, dass den Erzieherinnen in diesen Einrichtungen unterstellt wird, für die Arbeit mit dieser Altersgruppe nicht genügend ausgebildet zu sein (vgl. Oberhumer/ Ulich 1997, S. 120). Für die Altersgruppen zwei Monate bis drei Jahre werden daher Kollektivkrippen (crèches collectives) sowie Familienkrippen in der Trägerschaft von Kommunen, regionalen Familienfonds, Verbänden, Elterninitiativen und Firmen bevorzugt. Der Personalschlüssel in Kollektivkindergärten ist dabei nicht ganz so

¹¹¹⁵ <http://www.de-fra.com/articles/ecole-maternelle-in-frankreich>

günstig wie in Finnland. Hier werden acht Kinder im lauffähigen Alter von einer Fachkraft betreut. Die Anstellung einer diplomierten Erzieherin ist erforderlich, wenn in der Einrichtung mehr als 40 Kinder betreut werden.

Weniger stark reguliert ist hingegen die Arbeit von Tagesmüttern. In Frankreich ist für derartige Tätigkeiten keine formale Ausbildung nötig. Registrierte Tagesmütter müssen sich lediglich einer medizinischen Untersuchung sowie einer Befragung durch Facharbeiter der Sozialarbeit unterziehen (vgl. Laville 1998, S. 18).

In den Kindergärten (jardins d'enfants), die allerdings aufgrund der Dominanz der Vorschulen einen quantitativ geringen Stellenwert haben, leiten diplomierte Erzieherinnen die Einrichtungen. Die Nachfrage nach Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren übersteigt allerdings trotz vermehrter Ausbauanstrengungen seit den 60er Jahren immer noch das Angebot. Dies ist besonders vor dem Hintergrund problematisch, dass der Elternurlaub deutlich schlechter als in den anderen untersuchten Ländern ausgebaut ist. Die beschränkten Öffnungszeiten in den konventionellen Krippen sind darüber hinaus nur schwer mit den üblichen Arbeitszeiten zu vereinbaren.

Diese Tatsache hatte zur Folge, dass Eltern seit Ende der 60er Jahre verstärkt die Initiative übernommen haben, neue Formen der Betreuung ins Leben zu rufen. Dementsprechend kam es zur Bildung so genannter Elterninitiativ-Krippen (crèches parentales), in denen alternative Formen der Betreuung für Kleinkinder bereitgestellt werden. Die Einrichtungen basieren dabei stark auf der Mitarbeit der Eltern, die zusammen mit meist paramedizinischem Personal die Betreuung der Kleinkinder übernehmen. Diese Form der Betreuung ist seit 1981 offiziell anerkannt und wird öffentlich bezuschusst.

Mit der Förderung der Privatinitiative von Eltern wurde in Frankreich eine neue Ära der außerfamilialen Betreuung eingeläutet, die durch die Gesetzgebung der 90er Jahre auch eine neue Qualität bekommen hat. Seither können Eltern, die in ihrem Haushalt Arbeitsplätze für Betreuungspersonal schaffen, einen Steuergutschein erhalten. Dieses Gutscheinsystem wirkt sich allerdings nachteilig für Familien aus, die Kinder durch andere Dienstleistungsformen betreuen lassen und diese Kosten nicht geltend machen können.

Die fehlende Harmonisierung der steuerlichen Absetzbarkeit anderer Betreuungsformen hat in Frankreich zur Folge, dass Eltern keine wirklichen Wahlmöglichkeiten zwischen den verschiedenen Modellen haben. Anstelle dessen entsteht eine Situation, die der französische Soziologe Jean-Louis Laville folgendermaßen zusammenfasst: "Es ist paradox, dass die derzeitige Situation kollektive Formen von Kinderbetreuung bestraft, obwohl sie hinsichtlich Ausbildung und anerkanntem Status für das Personal mehr Sicherheit bieten als individuelle Kinderbetreuung" (vgl. Lavielle 1998, S. 19).¹¹¹⁶

Niederlande: Die Entwicklung der niederländischen Kindertagesbetreuung steht im Kontext des so genannten „Poldermodells“⁽¹¹¹⁷ Anmerkung der Verfasser.) Der geringe Versorgungsgrad mit Kindertagesbetreuung war unter den Bedingungen der Vollbeschäftigung zu einem volks- und betriebswirtschaftlichen Wachstumshemmnis geworden, weil das Arbeitskräfteangebot insbesondere der Mütter kleiner Kinder zu gering war. Der Ausbau der Kindertagesbetreuung seit den 90er Jahren wird vor allem aus der Perspektive des Arbeitsmarktes und der Makroökonomie betrieben.

¹¹¹⁶Fix, Kindertagesbetreuung in Frankreich, Finnland und Schweden
<http://www.kindergartenpaedagogik.de/913.html>

¹¹¹⁷ Das niederländische „Poldermodell“ – ein Modell für Deutschland? <http://de.scribd.com/doc/13740006/Das-niederlandische-Poldermodell>

Vor diesem Hintergrund wurde unter Beteiligung der Arbeitgeber, der Eltern und des Staates (Kommunen) eine tripartite Finanzierungsstruktur geschaffen, die mit einer bevorstehenden gesetzlichen Neuregelung befestigt werden soll.

Anfang der 80er Jahre wurde eine Dezentralisation der Sozialpolitik durchgeführt; auch die finanziellen Mittel wurden auf die kommunale Ebene übertragen und dort budgetiert. Dieser Prozess, der auch die Kindertagesbetreuung betrifft, wird als noch nicht abgeschlossen angesehen.

1985 wurden Kindergarten und Grundschule zu „Basisschulen“ für die 4 bis 12jährigen integriert. Sie wird – auch vor dem Hintergrund eines nach wie vor vergleichsweise geringen Kinderbetreuungsangebotes - seither ab dem 4. Lebensjahr von nahezu allen Kindern besucht. Die beiden ersten Jahre der Basisschule werden zur vorschulischen Erziehung gerechnet, das dritte Jahr zum Primarschulbereich, weil hier die Schulpflicht beginnt. Das Schulpflichtalter wurde mit der Reform auf das 6. Lebensjahr gesenkt. Hintergrund dieser Reformen war vor allem die Problematik von Risikogruppen und der Verteilung der Bildungschancen. Die Kindertagesbetreuung ist bisher im Wohlfahrtsgesetz (Welzijnswet) von 1994 geregelt. Mit einer großen Novellierung dieses Gesetzes soll auch die Kindertagesbetreuung herausgelöst und erstmals ein Kindertagesbetreuungsgesetz (Wet basisvoorziening kinderopvang – WBK) entstehen. Die Planungen begannen bereits 1998. Gegenwärtig befasst sich das Parlament mit dem Entwurf, der 2005 in Kraft treten soll. Mehrere Ziele werden mit dem Gesetzesvorhaben verfolgt. Es soll eine radikale Umstellung der Finanzierungswege auf eine Nachfragefinanzierung stattfinden.

- Es sollen individuelle Rechtsansprüche der Kinder festgelegt werden, und zwar nicht auf einen Betreuungsplatz, sondern auf Geldmittel für die Betreuung.
- Die Kosten der Tagesbetreuung sollen gleichmäßige auf die tripartiten Partner Eltern, Staat (nationale Ebene) und Arbeitgeber verteilt werden.
- Standards der Kindertagesbetreuung sollen künftig nur noch zentral und nicht mehr wie bisher auch dezentral erfolgen. Heute können die Kommunen zusätzliche oder weitergehende Standards setzen, die regionalen Unterschiede werden jedoch eher als Problem gesehen. Das aktuelle Gesetzgebungsverfahren sieht vor, die Standardsetzung vollständig auf die nationale Ebene zurückzuholen. (vgl. Steuerung).

Für Kinder ab 4 Jahren wird die Basisschule angeboten, bereits bei den 4jährigen erreicht sie eine Beteiligung von 98 %. Die Schulen sind in den Niederlanden traditionelle Ganztagschulen. Seit einigen Jahren liegt es in der Gestaltungsfreiheit der Kommunen, die Basisschule nach Abstimmung mit den Eltern ganz- oder halbtags anzubieten, wobei die Ganztagschule weitgehend selbstverständlich geblieben ist. Entsprechend ist der Bedarf nach einer Betreuung nach Schulschluss - verglichen mit dem Betreuungsbedarf bei jüngeren Kindern - gering.¹¹¹⁸

Schweden: Sind beide Elternteile berufstätig, besteht die Möglichkeit, Kinder ab dem ersten Lebensjahr bis zum fünften Lebensjahr ganztags in einer Kindertagesstätte, der so genannten „Dagis“ unterzubringen. So können sogar beide Elternteile einer Vollzeitarbeit nachgehen. Die Betreuung der Kinder ist sowohl halbtags- als auch ganztags möglich. Ist jedoch nur ein Elternteil berufstätig, besteht nur ein Anspruch auf 15 Stunden in der Woche. Die Öffnungszeiten variieren innerhalb der Gemeinden, die Kernzeit liegt jedoch zwischen 7 Uhr morgens und 18 Uhr

¹¹¹⁸ Hovestadt, Organisation und Steuerung von Kindertageseinrichtungen in Dänemark, Finnland und den Niederlanden Seite 30
http://www.edu-research.de/pdf_files/kindertagesbetreuung%20Daenemark%20etc.pdf

am Abend. Während dieser Zeit werden die beaufsichtigten Kinder voll gepflegt. Die meisten Gemeinden lassen die Tagesstätten mit einem warmen Mittagessen von den Küchen einer benachbarten Schule beliefern.

Ein großer Teil der Tagesstätten sind durch die Gemeinden verwaltete Einrichtungen. Die Anmeldeformulare erhalten die Eltern auf dem zuständigen Bürgerbüro. Da die Kindergärten innerhalb der Gemeinden geographisch gut verteilt sind, sind die Chancen groß, einen Platz in dem gewünschten Kindergarten zu bekommen. Wünscht man sich die Unterbringung in einem speziellen Kindergarten, kann es jedoch manchmal zu einer sechsmonatigen Wartezeit kommen. Neben den Kindergärten, die von den Gemeinden verwaltet werden, gibt es in Schweden jedoch auch private Kindergärten, Montessori- oder Waldorfkindergebäude. Die Anmeldeformulare können direkt von der Kindertagesstätte bezogen werden.

Auch für Familien, die auf dem Land leben und der nächste Ort mit einem Kindergarten weit entfernt ist, ist die Unterbringung in einem Kindergarten kein Problem, denn Fahrdienste der Gemeinden holen die Kleinen von zu Hause ab und bringen sie auch wieder zurück. Natürlich ist die Kinderbetreuung in Schweden nicht umsonst. Bei der Kostenrechnung spielt das Bruttoeinkommen der Eltern eine große Rolle. So fallen für das erste Kind im Monat drei Prozent des Bruttoeinkommens an, maximal werden derzeit 1260 Kronen, etwa 130 Euro berechnet. Für das zweite Kind fallen zwei Prozent des Bruttogehalts an, jedoch maximal 840 Kronen im Monat. Für das dritte Kind wird 1 % berechnet, maximal jedoch 420 Kronen und für das vierte Kind fallen keine Kosten an.

In einigen Gemeinden fallen zusätzliche Kosten an, so werden mancherorts die Windeln vom Kindergarten gestellt, während in anderen Gemeinden die Eltern für die Anschaffung der Windeln zuständig sind. Ein schwedischer Kindergarten unterscheidet sich nicht grundlegend von deutschen Kindergärten. Vom ersten bis fünften Lebensjahr können die Kinder spielen, basteln und die Erzieherinnen unternehmen Ausflüge mit ihnen. Aber auch auf die Schulung der Sprache und das Erlernen des Alphabets wird großen Wert gelegt.¹¹¹⁹

Japan: Der Besuch eines Kindergartens fällt in Japan nicht unter die Schulpflicht, obwohl über 90 Prozent aller Kinder für einige Jahre einen Kindergarten besuchen. Es gibt zwei Formen, den „yochien“, wo die Aufnahme erst ab drei Jahren möglich ist, und den „hoikuen“ (Hort), wo Kinder ab einem Alter von zwei Monaten betreut werden. Schon im Kindergarten wird mit dem Erlernen von Hiragana, einer der beiden Silbenschriften des Japanischen, begonnen.¹¹²⁰

Es gibt vier Arten von Kinderbetreuungseinrichtungen: Kooperationstyp (yôho renkei), Kindergartentyp (yôchi en), Kindertagesstättentyp (ho'ikusho) und nicht anerkannte Einrichtungen (ninkagai shisetsu).

Träger sind jeweils das Land, die Kommune oder private Bildungs-Körperschaften. In manchen Gemeinden gibt es finanzielle Unterstützung für Kinder an privaten Kindergärten¹¹²¹.

¹¹¹⁹ <http://www.alltag-in-schweden.de/kindertagesstaette.php>

¹¹²⁰ <http://www.japan.ahk.de/japan-tipps/land-leute/bildungssystem/>

¹¹²¹ <http://www.clair.or.jp/tagengorev/de/j/part.pdf>

Männer im Kindergarten

Die Studie Elementar - Männer in der pädagogischen Arbeit mit Kindern - weist eindrucksvoll auf die Wichtigkeit männlicher Kindergartenpädagogen hin und thematisiert die Problemstellung.

In Erziehungswissenschaft und Psychologie wird schon seit geraumer Zeit über die Bedeutung der Väter in der Familie und für die gedeihliche Entwicklung der Kinder diskutiert und geforscht. Dieses Interesse ist kein besonders neues Phänomen (man denke etwa an Alexander Mitscherlichs Monumentalwerk „Auf dem Weg zur vaterlosen Gesellschaft“, das schon 1963 erstmals erschienen war), aber es ist ein in den letzten beiden Jahrzehnten doch wieder neu aufgeflammtes Thema.

Was aber an der Diskussion in den letzten Jahren doch relativ neu ist, ist die Abkehr von der Defizitperspektive, die das Fehlen oder den Verlust des Vaters und deren Auswirkungen auf kindlich-jugendliche Sozialisation und Entwicklung im Zentrum der Fragestellungen hatte, hin zu einem ressourcenorientierten Zugang, der die Potenziale einer geglückten Vaterbeziehung und Vaterbindung ins Zentrum der Aufmerksamkeit rückte. Nach mehr als einem Jahrzehnt vaterbezogener Forschung dieser Art im Bereich der psychoanalytischen Entwicklungstheorie und –pädagogik (vgl. Aigner 2002, 2009) wechselte das Interesse in unserem Forschungsbereich Psychosoziale Arbeit/Psychoanalytische Pädagogik schließlich zu der Frage, wie es denn in unserer Gesellschaft mit der „Väterlichkeit“ (im übertragenen Sinn) außerhalb der Familie bestellt sei – also mit Männern in der öffentlichen Erziehung und Betreuung von Kindern. Zu diesem Thema fiel uns zunächst – um der Übertragung vom privaten auf den öffentlichen Raum der Erziehung Rechnung zu tragen – der Begriff „public fathers“ ein: also die „öffentlichen Väter“, die sich beruflich als Pädagogen und Erzieher um Kinder und Heranwachsende in Gesellschaft und Institutionen kümmern und damit eine Art „symbolische Väterlichkeit“ und männlicher Sorge um Kinder und Heranwachsende repräsentieren.

Die Anzahl jener Männer, die sich in diesen Berufen finden, ist weltweit – wie wir in unserem Überblick zeigen werden – aber sehr gering. Insbesondere in Österreich finden sich nur ganz wenige Männer in diesen Berufen – hier wie anderswo nach der Gleichung: „je kleiner, desto weniger Mann“, also je jünger die Kinder der jeweiligen Zielgruppe, desto kleiner ist die Zahl

männlicher Beschäftigter in diesen Einrichtungen. Dabei ist es nahe liegend, dass hier das Feld der Elementarpädagogik und damit des Kindergartens von besonderer Bedeutung und besonderem Interesse ist. Im Vergleich zu Europas führendem Land Norwegen, wo bis zu 10 % männliche Mitarbeiter in Kindertagesstätten tätig sind, finden sich in Österreich – nimmt man nur die Kindergärten her –weniger als 1 % männliche Mitarbeiter; etwas mehr sind in Kinder- und Schülerhorten, also bei älteren Kindern, tätig.

Wie die Auseinandersetzung um Männer in erzieherischen Berufen, egal ob in Schulen oder anderen Erziehungs- und Bildungsinstitutionen, zeigt, spielen bei dieser Fragestellung immer auch geschlechterpolitische Aspekte eine Rolle. Allein schon der Begriff der „Feminisierung“ der Erziehung, der ein statistisches Ungleichverhältnis und den mancherorts zu beobachtenden Rückzug der Männer (etwa aus den Grundschulen) bezeichnet, führt zumeist zu ambivalenten Reaktionen, als ob damit irgendeine Art von Schuldzuschreibung an die Mehrheit der in diesen Berufen tätigen Frauen intendiert sei – besonders hinsichtlich der Defizite, die manche unter den gegenwärtigen Umständen an Buben zu bemerken meinen. Die mangelnde Einbeziehung von Männern in elementare kindliche Erziehungs- und Bildungsprozesse ist auch international ein Thema, ohne dass damit die Leistungen von Frauen in diesem Bereich entwertet werden. So spricht der Engländer Peter Moss (2008) angesichts des „Mangel(s) an männlichen Rollenmodellen in der Früh- und Elementarpädagogik“ unabhängig von uns ebenfalls von einem „öffentliches(n) Feld der ‚Vaterabwesenheit‘“ und hebt damit ebenfalls die väterliche Repräsentanz, die Lehrer und Erzieher in der Gesellschaft ausüben können, hervor.

Es geht also mitnichten um ein Verantwortlichmachen von Frauen für etwaige durch die weibliche Überzahl an Pädagoginnen verursachte Probleme (die auch nur spärlich empirisch nachgewiesen sind), sondern um eine Kritik gesellschaftlicher und geschlechterbezogener Strukturen, die zu der konstatierten starken Ungleichverteilung der Geschlechter in pädagogischen Berufen führen.

Einhellig angenommen wird bei Reformvorschlägen hingegen eine professionelle Bedachtnahme auf geschlechtersensible Pädagogik in Ausbildung und Berufspraxis – für Frauen und Männer gleichermaßen. Es geht nicht um „irgendwelche“ Männer, die in pädagogischen Berufen fehlen (ebenso wie nicht „irgendwelche“ Frauen dafür geeignet sind), und es geht auch nicht um die Weitertradierung verbreiteter traditioneller

„Weiblichkeitsklischees“, wie sie in der Kindergarten-Kultur immer noch stark vertreten sind, sondern um eine Professionalisierung der in diesem Feld Tätigen, bei der geschlechtersensible und selbstreflexive Kompetenzen künftig nicht fehlen dürfen.

In diesem Zusammenhang verweisen die Autoren auf den Leitfaden für Lehrer/innen und Fortbildner/innen im Bereich Kindergartenpädagogik Geschlechtssensible Pädagogik.

Daraus der für Kindergartenkinder unheimlich wichtige Absatz: Nehmen wir die österreichische (Familien- und Finanz-)Politik der 2. Republik mit ihren „geschlechterpolitischen Korsettstangen“ als Beispiel: Wussten Sie, dass erst seit 1976 mit der Reform des Eherechts verheiratete Frauen nicht mehr der Zustimmung des Ehemannes zu ihrer Berufstätigkeit bedürfen und der Mann nicht mehr Familienoberhaupt, die Frau ihm nicht mehr Untertanin ist? Wussten Sie, dass erst im Jahr 1983 das „Heiratsverbot“ für geschiedene Frauen fiel? Auch noch im Jahr 2005 beeinflussen die sozialrechtlichen Rahmenbedingungen (wie z.B. die Gestaltung des Kinderbetreuungsgeldes, die auf soziale/r Differenz der Geschlechter fußt und zielt) das Verhalten vieler Menschen.¹¹²²

Mittlerweile nimmt die geschlechtsneutrale Kindergartenpädagogik zuweilen auch skurrile Formen an: Das Spielzeug ist sowieso mobil und darf vermischt werden, die klassische Puppen- und Bauecke anderer Kindergärten fehlt völlig. Es wird auf geschlechtergerechte Sprache geachtet, in den Bilderbüchern rettet die Prinzessin den Prinzen vor dem Drachen, und die Geschichten erzählen auch mal von Kindern mit zwei Mamas.

Doch im Verbund mit Hello Kitty- und Hannah Montana-Outfit machen rigide Vorstellungen zum richtigen Rollenverhalten der Geschlechter leider trotzdem auch an der Tür zum geschlechtssensiblen Kindergarten nicht Halt. Dass Jungs mal in einen Rock schlüpfen, gelingt deshalb trotz bunt bestückter Verkleidungskiste eher selten, und auch „Farbtage“, an denen alle Kinder einheitlich zum Beispiel im gelben Shirt kommen sollen, helfen nur vorübergehend gegen die monochrome Geschlechtertrennung, die schon Kinder im Krippenalter dazu bringt, bestimmte Kleidungsstücke entschieden abzulehnen. Wichtig sei es, den Mädchen aber zumindest zu zeigen, dass sie auch in Zartrosé im Matsch wühlen und sich richtig dreckig machen dürfen, so Botka. Und auch Sandra Haas ist der Ansicht, dass es vor allem darum gehe,

¹¹²² Leitfaden für Lehrer/innen und Fortbildner/innen im Bereich Kindergartenpädagogik Seite 7
http://www.bmukk.gv.at/mediapool/15545/leitfaden_bakip_09.pdf

Mädchen zu vermitteln, dass sie stark, selbstbewusst und selbstbestimmt sein dürfen – auch im Blümchenkleid und mit Glitzerhaarspange.¹¹²³

Während man einerseits genderisiert, werden Kinder Zwangsmaßnahmen ausgesetzt, beispielgebend Jesper Juul : Aber sie wissen zu wenig über die Kinder selbst. Alle reden über individuelle Betreuung, aber kaum einer weiß, wie das geht. Die Sicht auf das Kind ist in den meisten Einrichtungen noch immer defizitorientiert. Ihre pädagogischen Ansätze beruhen auf einem traditionellen Kollektivismus, der nicht mehr zeitgemäß ist und dazu führt, dass alle Kinder zur gleichen Zeit schlafen und essen müssen und gleichzeitig windel- und schnullerfrei werden sollen. Man sollte sich nur mal die Mittagessenssituation in einer Kita anschauen. In den meisten Einrichtungen ist das die chaotischste und schlimmste Zeit des Tages, weil die Kinder einfach nicht ruhig am Tisch sitzen wollen, keinen Hunger haben, den Jungen neben sich nicht mögen. Aber niemand traut sich, von dieser Zwangsmaßnahme Abschied zu nehmen.

ZEIT: Was ist an einem gemeinsamen Mittagessen so schlimm? Eltern werden doch auch ständig aufgefordert, bei den Mahlzeiten zusammen mit ihren Kindern am Tisch zu sitzen.

Juul: Es ist ein riesengroßer Unterschied, ob ich als Kind mit meinen Eltern und Geschwistern an einem Tisch sitze oder in einer Einrichtung, in der ich mir weder die Erwachsenen noch die Kinder aussuchen kann. Das ist für mich Zwang.

ZEIT: Zurück zu den Erziehern: Was sollten die können?

Juul: Sie müssen über Empathie verfügen und für gute Atmosphäre und Stimmung in einer Gruppe von Kindern sorgen können. Sie sollten sich über ihre eigene Rolle im Klaren sein und über Beziehungskompetenz verfügen. Aber darüber lernen sie in der Ausbildung rein gar nichts.

Was empirisch sozialwissenschaftlich also wenig belegt ist, meinen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und –psychotherapeuten in ihren Praxen recht eindeutig bemerkt zu haben: „Wo der Vater zuhause fehlt, brauchen die Söhne alleinerziehender Mütter engagierte Männer in der Krippe, im Kindergarten und in der Grundschule“, schreibt der Frankfurter Kinder- und Jugendpsychoanalytiker Frank Dammasch (2010). Es fehle den Jungen „an professionellen männlichen Identifikationspersonen, an positiver Spiegelung und sozialer Anerkennung männlicher Interaktionsmuster“ und an Möglichkeiten eines „emotional spielerischen Dialog(s) mit einer bedeutungsvollen Bezugsperson, die das spezifisch

¹¹²³ <http://www.anschlaege.at/2011/mai11/werkbank.htm>

männliche, das motorisch-aggressive des Jungen akzeptiert“ (ebd.). Letzteres werde zunehmend in Schulen und von den dort zahlenmäßig dominierenden weiblichen Lehrkräften sogar als störend, sozial auffällig und unerwünscht und damit zum Nachteil von Jungen attribuiert.¹¹²⁴

Was empirisch sozialwissenschaftlich also wenig belegt ist, meinen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und –psychotherapeuten in ihren Praxen recht eindeutig bemerkt zu haben: „Wo der Vater zuhause fehlt, brauchen die Söhne alleinerziehender Mütter engagierte Männer in der Krippe, im Kindergarten und in der Grundschule“, schreibt der Frankfurter Kinder- und Jugendpsychoanalytiker Frank Dammasch (2010). Es fehle den Jungen „an professionellen männlichen Identifikationspersonen, an positiver Spiegelung und sozialer Anerkennung männlicher Interaktionsmuster“ und an Möglichkeiten eines „emotional spielerischen Dialog(s) mit einer bedeutungsvollen Bezugsperson, die das spezifisch männliche, das motorisch-aggressive des Jungen akzeptiert“ (ebd.). Letzteres werde zunehmend in Schulen und von den dort zahlenmäßig dominierenden weiblichen Lehrkräften sogar als störend, sozial auffällig und unerwünscht und damit zum Nachteil von Jungen attribuiert.

Ob diese Argumentation die durchaus komplexen Geschlechterverhältnisse in pädagogischen Institutionen angemessen erfasst, wird allerdings sehr kontrovers diskutiert (vgl. Rohrman 2011). Noch weniger ist klar, inwieweit männliche Pädagogen im Kindergarten in diesem Zusammenhang tatsächlich positive Wirkungen entfalten können. Bislang wurde dies überhaupt nicht untersucht – erstaunlich angesichts der großen Selbstverständlichkeit, mit der die Forderung nach mehr männlichen Pädagogen in letzter Zeit breite gesellschaftliche Zustimmung findet.

In diesem Zusammenhang stellt sich das generelle Problem der „Männlichkeit“ und ihrer Bedeutung für pädagogische Beziehungen mit Kindern! Geschlechtsspezifische Zuschreibungen sind schwierig und heikel, das Spannungsverhältnis von biologischen Vorannahmen und sozialkonstruktivistischen Thesen ständig präsent. Deshalb fällt uns schon allein die Frage nach dem Weiblichen und dem Männlichen – selbst bei Zugeständnis der enormen Variationsbreite innerhalb der Geschlechter – nicht leicht zu beantworten. Ohne

¹¹²⁴ <http://www.zeit.de/2012/47/Jesper-Juul-Kinderbetreuung-Krippenplatz>

Antworten darauf werden aber auch die wohlmeinenden Thesen, dass Männer in der Erziehung „einfach wichtig“ seien, kaum zu begründen sein.

Freilich muss es sich dabei nicht um generalisierte Erklärungen „des“ männlichen Verhaltens handeln. Alle Variationsbreiten und auch kulturspezifische Eigenheiten männlichen Verhaltens und Empfindens sind anzuerkennen und zu reflektieren, und sie entfalten ihre spezifische Wirksamkeit in die geschlechtstypische Sozialisation hinein. Wenn aus mehreren Kulturen etwa männliches Spielverhalten in einer Weise beschrieben ist, die deutliche Unterschiede zum weiblichen Spielverhalten aufweist, dann kann von „typisch männlich“ eben für einen bestimmten kulturellen Gültigkeitsbereich – gesprochen werden. Es handelt sich also um keine universellen Erklärungen, wie ‚Mann‘ angeblich überall ist, sondern um eine Erklärung, die für Kinder und Jugendliche im Rahmen unserer Kultur zutrifft – weshalb wir an manchen Stellen bewusst von „kulturell männlich“ und „kulturell weiblich“ sprechen, was folglich auch unterschiedliche Muster pädagogischer Beziehungen zwischen Pädagoginnen und Pädagogen auf der einen und Kindern auf der anderen Seite herstellt. Im Laufe des Forschungsprojekts wurde unser ursprünglich gewählter Begriff der „public fathers“, also der „öffentlichen Väter“ im Kindergarten immer wieder in Frage gestellt. Zum einen sind die an der BAKIP („Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik“ ausgebildeten Burschen bei Berufseintritt noch sehr jung, und es könnte als unpassende oder überhöhte Erwartungshaltung verstanden werden, wenn diese kaum selbst erwachsenen jungen Männer in die Rolle von Vätern schlüpfen sollen.

Zum anderen kann es nicht das Ziel von Professionalität im Elementarbereich sein, pädagogische Fachkräfte in erster Linie als Mutter- bzw. Vaterersatz zu positionieren. Eine kritische Analyse der Zusammenhänge von „Mütterlichkeit“ und Professionalität ist ja auch einer der wesentlichen Ansatzpunkte der Genderdiskussion im Elementarbereich (vgl. Rabe-Kleberg 2003), was auch für Männer gelten muss.

Andererseits kamen derartige Assoziationen bei im Kindergarten tätigen Männern doch immer wieder zum Vorschein – besonders im Rahmen der tiefenhermeneutisch ausgewerteten Interviews. Männliche Bezugspersonen im pädagogischen Feld bekommen nach psychoanalytischer Auffassung alle Mal Übertragungen von "Väterlichkeit" seitens der Kinder zu spüren. Manche Befragte meinten sogar, dies bei vaterlos aufwachsenden Kindern in besonderem Maß zu bemerken. Und gerade auch junge Burschen waren es, die sich selbst

durchaus auch als „Vaterersatz“ sehen und mit großer Selbstverständlichkeit und Optimismus ihre Bedeutung als Männer für Kinder wahrnehmen.

Männer sollen also in der Erziehung für Kinder wichtig sein, aber wie ist es umgekehrt? Sind nicht Kinder für Männer und ihre Verhaltens- und Empfindungsweisen ein ungeheuer wichtiger Faktor – oder könnten sie es zumindest sein? Hätten Kinder für die Entdeckung und Kultivierung anderer als hauptsächlich berufsbezogener, durchsetzungsfähiger und anderer traditioneller Eigenschaften nicht eine große „Sozialisationskraft“ für Männer, nämlich für deren Entwicklung von Sorge um die kommenden Generationen? Wie ist es mit dieser Sorge, die wir angesichts des Zustands unserer Welt so dringend bräuchten (nicht nur von Männern, aber von diesen vielleicht mehr als bisher?) denn heute bestellt?¹¹²⁵

Männliche Kindergärtner – ein Feminisierungsproblem?

Ähnlich ist es bei der Forderung nach männlichen Erziehern und Lehrkräften: die Forderung, mehr Männer in die Kindergärten und Schulen zu bekommen, stößt schnell auf das Bedenken und den Einwand, es sollten nicht „irgendwelche“ Männer sein, sondern – selbstredend – qualitativ hochwertig und vor allem geschlechtssensibel ausgebildete Männer. Ansonsten sei die Gefahr groß, dass über diese Männer geschlechtsrollenklischeehafte Muster in die Kindergärten und Schulen Einzug hielten und sie damit zur Wiedererrichtung bzw. Stabilisierung dieser Klischees beitragen. Auch hier gilt, dass bei den zahlenmäßig weit überwiegenden Frauen, die diese Berufe ausüben, viel weniger betont wird, wie wichtig die Qualität der Ausbildung insbesondere betreffend Geschlechtssensibilität sei – oder zumindest wird diese Forderung erst angesichts der angstbedingten Forderung an Männer so richtig bewusst.

Sogar die Debatte über die „Feminisierung“ der ErzieherInnen-Berufe sorgt für Verstimmung und heftige Diskussionen: dieser Begriff wird von vielen feministisch orientierten Kolleginnen und „profeministisch“ orientierten Kollegen in Praxis wie Forschung mehr oder weniger als Vorwurf gegenüber den in diesem Feld tätigen Frauen erlebt; nicht so direkt, aber als ob diese Frauen dort etwas Schlechtes machten und den Jungen Schaden zufügten. Dabei ist der

¹¹²⁵ Aigner, *Rohrmann*, Koch, Poscheschnik, Strubreither, Schauer, Zeis, Schwaizer, Perzy *Elementar – Männer in der pädagogischen Arbeit mit Kindern* Abschlussbericht des FWF-Forschungsprojekts P 20621-G14 „Public fathers“ – Austrian’s male workforce in child care (2008-2010) http://www.budrich-verlag.de/upload/files/artikel/00000691_010.pdf?SID=2297e6b18d442b816aa483331d50d569

Feminisierungsbegriff zunächst einmal rein quantitativ gemeint: wenn in Österreich 0,8 % der Kindergartenpädagogen männlich und der „Rest“ weiblich sind, wenn der Volksschullehrer-Anteil auf unter 8 % und der Volksschullehramt-Studierendenanteil bei Männern auf unter 6 % sinkt, wie es streckenweise der Fall ist, dann meint dies ein strukturelles Ungleichverhältnis, das analysiert und – wenn man vom Nachteil seiner Einseitigkeit ausgeht – verändert¹¹²⁶

Die Bedeutung von Männern für die Entwicklung kleiner Kinder

Annahmen über die Bedeutung von Männern in der Erziehung und in der pädagogischen Arbeit mit Kindern sind einem erheblichen historischen Wandel unterworfen. Im Zuge der Entwicklung der bürgerlichen Geschlechtsrollen wurde Erziehung zur Frauensache. Insbesondere die Erziehung kleiner Kinder wurde in erster Linie der Mutter zugeordnet. Auch in der im 19. Jahrhundert beginnenden institutionellen Betreuung von Kindern dominierten weibliche Bezugspersonen. Kindergärtnerin und Volksschullehrerin waren von Beginn an Frauenberufe, die im Kontext des bürgerlichen Frauenbildes entstanden und auf Vorstellungen „natürlicher Mütterlichkeit“ aufbauten.

Allerdings wurde die Dominanz von Frauen in der Erziehung von Kindern immer wieder auch kritisiert. Bereits Fröbel war der Ansicht gewesen, dass beide Geschlechter für die Erziehung von kleinen Kindern wichtig seien, hatte allerdings in zu seiner Zeit damit keinen Widerhall und vor allem auch keine männlichen Pädagogen gefunden. In den 20er Jahren des vergangenen Jahrhunderts entwickelte sich die Pfadfinderbewegung in Nordamerika ausdrücklich als Reaktion auf eine vermeintliche „Verweiblichung“ von Jungen durch die in Frauenhand liegende Erziehung (Faludi 1993; S. 108). Nach dem zweiten Weltkrieg problematisierte der deutsche Psychoanalytiker Mitscherlich (1963) die „vaterlose Gesellschaft“. Mit dem Beginn der öffentlichen Diskussion über Jungen in den 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts wurde die Dominanz von Frauen in den Institutionen der vorschulischen und schulischen Bildung zunehmend als Problem benannt (vgl. Schnack & Neutzling 1990; Foster, Kimmel & Skelton 2001; Rose & Schmauch 2005). Insbesondere sozialpädagogische Fachkräfte begannen die These zu propagieren, dass „Jungen Männer brauchen“ – nicht zuletzt als Pendant zur Mädchenarbeit, in der feministische Frauen Angebote

¹¹²⁶ Aigner, Poscheschnik Jungen und Männer im pädagogischen Diskurs: zwischen Selbstbehauptung, Empirie und Geschlechterkampf
http://www.uibk.ac.at/psyko/forschung/elementar/downloads/eu_2010_5-6_aigner-et-al.pdf

für Mädchen machten. Wie historische Analysen zeigen, ist die Besorgnis, dass Jungen männliche Bezugspersonen und Vorbilder fehlen, ein historisch wiederkehrendes Phänomen (Krämer & Stieglitz 2011).

Umso bemerkenswerter, dass es differenzierte Analysen des realen Beitrages von Männern zur Erziehung von Kindern lange Zeit kaum gab. Wie Aigner (2001) zeigt, gilt das weitgehend auch für die Psychoanalyse, in der die Bedeutung des realen Vaters lange Zeit erstaunlich wenig beachtet bzw. differenziert betrachtet wurde. Erst in den 1980er Jahren des vergangenen Jahrhunderts entwickelte sich eine kontinuierliche wissenschaftliche Väterforschung (Fthenakis 1985).

Inzwischen ist die große Bedeutung des Vaters für die Entwicklung und Erziehung von Kindern wissenschaftlich vielfältig belegt und gesellschaftlich weithin anerkannt. Dies gilt zunehmend auch für die ersten Lebensjahre. Zu verweisen ist hier einerseits auf Forschungen zur Bedeutung des Vaters in der frühen Kindheit, andererseits auf staatliche Initiativen in verschiedenen Ländern, die durch die so genannten „Vätermonate“ eine Beteiligung von Vätern an der Erziehung kleiner Kinder ausdrücklich fördern.

Der Effekt, den mehr Männer in der Erziehung – vornehmlich, aber nicht nur für Jungen – bringen, ist freilich nicht so klar anzugeben. Zwar hat es eine gewisse Plausibilität zu sagen, die Burschen bräuchten mehr männliche Vorbilder, um sich besser anlehnen, identifizieren, an ihresgleichen reiben zu können usw. Aber das sind schwierig zu untersuchende psychische Entwicklungsprozesse, deren Ergebnisse man schon gar nicht – wollte man die Wirkung von Männern empirisch nachweisen – von einem aufs andere Schuljahr in Untersuchungen festzustellen erwarten darf. Die schulpädagogischen Studien hängen insbesondere seit dem „PISA-Schock“ oft zu sehr und eindimensional an bestimmten Leistungskriterien, deren Hebung oder Senkung dann im Zusammenhang mit dem Geschlecht der Lehrpersonen untersucht wird. Aber dies ist freilich nur ein schmaler Teil pädagogischer Beziehung und Interaktion, bei dem vorher- und weitergehende Entwicklungsprozesse, die sich vielleicht nicht unmittelbar oder gar nicht in Leistung niederschlagen, ausgeblendet bleiben.

Sehen wir uns deshalb die Empirie, die sich mit Männer- und Vater-Kind-Beziehungen beschäftigt hat, kursorisch an. Insgesamt herrscht ein eklatanter Mangel an Untersuchungen

über den Einfluss professioneller Erziehung und Bildung durch Männer auf die Entwicklung von Kindern. Es existieren jedoch zwei Quellen indirekter empirischer Evidenz, die sich als Argumente für die Bedeutung von Männern in der professionellen Pädagogik ins Feld führen lassen: Das sind erstens Studien über die Relevanz von erzieherischen Institutionen und die dort stattfindenden Interaktionsprozesse (z.B. NICHD Early Child Care Network 2000; 2002) und zweitens Ergebnisse der Vaterforschung, die doch deutlich einen positiven Einfluss väterlicher Präsenz auf die Entwicklung von Kindern belegen (z.B. Aigner 2001; Fthenakis 1985; 1988; Fthenakis & Minsel 2002; Walter 2002).

Wenn wir die Ergebnisse zum Einfluss von Interaktionen und Beziehungen zwischen professionellen ErzieherInnen und Kindern auf die Entwicklung letzterer ansehen, wird schnell klar, dass der Effekt von der Qualität der Bildungseinrichtung abhängig ist. Im Rahmen der Bildungsinstitutionen sind es vor allem die Beziehungen und Bindungen zwischen BetreuerInnen und Kindern, die die psychosoziale Entwicklung des Kindes fördern und den Transmissionsriemen zur Vermittlung von Lernprozessen bilden (Ahnert et al. 2006). Kurzum, professionelle Pädagogen, egal ob männlich oder weiblich, spielen eine nicht zu unterschätzende Rolle in der Entwicklung von Kindern – vorausgesetzt, die Bedingungen der professionellen Betreuungseinrichtungen können als förderlich und günstig eingeschätzt werden.

Ergebnisse der Vaterforschung untermauern indirekt ebenfalls die Bedeutung männlicher Bezugspersonen für die Entwicklung von Kindern. So kann gezeigt werden, dass ein fehlender oder unzulänglicher Vater negative Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern hat (vgl. Aigner 2001; Tress 1986). Barnow (2007) hat z.B. nachgewiesen, dass Kinder von Müttern mit einer schweren Persönlichkeitsstörung weniger Aufmerksamkeitsprobleme, weniger delinquentes Verhalten und weniger Aggressivität an den Tag legen, wenn der Vater im gemeinsamen Haushalt lebt, als wenn dies nicht der Fall ist. Dieses Problem ist angesichts der steigenden Zahl alleinerziehender Mütter (mittlerweile ca. 20 %) gesellschaftlich virulent geworden, nicht zuletzt deshalb, weil sowohl Alleinerzieherinnen selbst als auch deren Kinder einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, unterschiedliche psychische Krankheiten zu entwickeln (Franz & Lensche 2003; Franz et al. 1999).

Umgekehrt entwickeln sich Kinder, die mit einem präsenten, engagierten und „benevolenten“ Vater aufwachsen, in mehreren Persönlichkeitsbereichen besser als solche, die ohne Vater aufwachsen (vgl. auch Aigner 2001; Fthenakis 1985; 1988). Positive väterliche Beteiligung zeitigt beim Kind u.a. ein besseres moralisches Urteilsvermögen, höhere Empathiefähigkeit, weniger stereotype Geschlechtsrollenvorstellungen, weniger Schul- und Verhaltensprobleme (Dornes 2006).

Der Beitrag des Vaters zur Erziehung von Kindern ist ein zweifacher. Zum einen wirkt väterliches Engagement in Richtung einer Steigerung des Effekts mütterlichen Engagements: man könnte diesen Einfluss des Vaters auch additive oder supportive Funktion nennen; zum anderen ergänzt der Vater aber auch den Beitrag der Mutter um einen genuin männlichen Beitrag. Was die additive Funktion anbelangt, so konnte empirisch bestätigt werden, dass Väter Müttern hinsichtlich ihrer Fähigkeit zur Betreuung und Versorgung kleiner Kinder nicht unterlegen sind (Lamb 1997). Ein Vater, der feinfühlig auf die Signale seines Kindes reagiert, trägt ähnlich wie eine feinfühlige Mutter zur Steigerung von sozioemotionalen Kompetenzen und einer sicheren Bindung des Kindes bei (vgl. van Ijzendoorn & De Wolff 1997).

Exemplarisch für den additiven Beitrag des Vaters sei auf die Untersuchungen des britischen Psychoanalytikers und Bindungsforschers Peter Fonagy verwiesen. Fonagy und Kollegen (2002) haben in ihren bindungstheoretischen Längsschnittstudien zeigen können, dass Kinder im Alter von fünf Jahren eine höhere Reflexionsfähigkeit haben, sich also besser in die Perspektive eines anderen hineinversetzen können, wenn sie im zweiten Lebensjahr eine sichere Bindung an beide Elternteile hatten, als wenn sie nur an einen oder keinen der Elternteile sicher gebunden waren. In anderen Untersuchungen, von denen Schmidt und Strauß (1996) berichten, konnte sogar ein kompensatorischer Einfluss des Vaters evident gemacht werden. So verändert sich der Bindungsstil von Kindern alleinstehender Mütter von unsicherer zu sicherer Qualität, wenn diese wieder eine feste Beziehung eingehen.

Väter bzw. Männer üben aber auch einen differenziellen, eigenständigen, genuin „männlichen“ Beitrag zur Erziehung und Bildung von Kindern aus, der sich nicht in einem simplen Mehr dessen, was Frauen bzw. Mütter tun, erschöpft. Auch wenn Frauen und Männer über die gleichen Basiskompetenzen im Umgang mit Kindern verfügen bzw. diese erlernen können, gibt es doch genügend Hinweise dafür, dass Männer und Frauen in manchen Bereichen anders mit

Kindern umgehen. Frauen zeichnen sich in unserer Kultur beispielsweise durch vermehrt pflegende Verhaltensweisen gegenüber dem Kind aus, während Männer eher durch spielerische Aktivitäten bestechen. Väter spielen mit Kindern, vor allem mit Jungen, auch wilder, körperbetonter und raumgreifender, wohingegen Frauen eher sanftere, wettkampfarmere Spiele bevorzugen. Dieses „wildere“ väterliche Spiel, von dem hier aus verschiedener Sicht die Rede sein wird, hat auch Einfluss auf die Fähigkeit zur Affektregulation des Kindes und wirkt sich positiv auf den gekonnten Umgang mit seiner eigenen Aggressivität aus (Dornes 2006, S. 294).

Väter fördern aber auch die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit ihrer Kinder, indem sie diesen tendenziell mehr zutrauen und sie für selbstständiger halten, als das die Mütter tun (Seiffge-Krenke 2001). Ein besonders eindrucksvolles Beispiel für eine Untersuchung, stammt von Klaus und Karin Grossmann (Grossmann et al. 2002). Das AutorInnenpaar beschreibt Väter als „sensitive Herausforderer“ im Gegensatz zur „einfühlsamen Mutter“. Väter seien „interessanter“ als Mütter, weil sie „andere und oft aufregendere Dinge“ mit dem Kind machen (Grossmann & Grossmann 2002, S. 223). Grossmann & Grossmann weisen nach, dass Väter, die mit ihren kleinen Kindern herausfordernd und konstruktiv spielen, mit höherer Wahrscheinlichkeit Kinder haben, die im Alter von zehn und sechzehn Jahren eine sichere Bindung aufweisen; das trifft für Mütter nicht zu. Zudem führt die väterliche Spielfeinfühligkeit zu stärkerem Selbstvertrauen des Kindes in neuen Situationen sowie höhere Sozialkompetenz in Freundschaften. Etwas verkürzt könnte man sagen, der väterlich-männliche Erziehungsstil führt zu mehr Selbstständigkeit beim Kind und damit auch seiner Fähigkeit, sich in der Welt außerhalb der Familie zu bewähren (vgl. Grossmann & Grossmann 2004).

Die Einordnung derartiger Forschungsergebnisse zum männlichen Erziehungshandeln wird allerdings kontrovers diskutiert. In einer differenzierten Auseinandersetzung mit den geschilderten bindungstheoretischen Ansätzen weist Tamis-LeMonda (2004) auf das grundsätzliche Problem hin, dass die meisten dieser Forschungsansätze nur Männer oder nur Frauen untersuchen sowie dabei jeweils nur eine Dimension des Erziehungshandelns in den Blick nehmen. Sie meint daher, dass „Väter viel mehr sind als Herausforderer, wie auch Mütter viel mehr als Pflegende“ (Tamis-LeMonda 2004, 224, zit. nach Brandes 2010, S. 491). Zudem spiegeln die experimentellen Settings der Bindungsforschung schon von der Anlage her die spezifische zeit- und kulturabhängige familiäre Arbeitsteilung unserer Gesellschaft wider.

Brandes (2010) greift darüber hinaus Hinweise auf Zusammenhänge zwischen der sozialen Schichtzugehörigkeit der Familie und der väterlichen Vermittlungsgüte hin und stellt fest, dass das Bild des Vaters als Spielgefährte und Herausforderer des Kindes ein Phänomen unserer Zeit ist, das insbesondere in höheren sozialen Schichten verbreitet ist. Er ist daher der Ansicht, dass geschlechtstypische Unterschiede im Erziehungsverhalten nicht als „geschlechtsspezifisches Wesensmerkmal“ verstanden werden sollten. „Vielmehr gibt es gute Gründe für die Annahme, dass die Qualität und Effekte väterlichen Erziehungsverhaltens in hohem Maße Produkte des Geschlechterarrangements beider Eltern, d.h. ihrer gemeinsamen Interpretation von Mann- und Frausein und der Qualität ihrer Paarbeziehung sind“ (2010, S. 492). Väterliche und mütterliche Beiträge zur Erziehung sollten daher immer im „Tandem“, d.h. prinzipiell aus einer konsequent systemischen Perspektive untersucht werden.

Eine systemische Perspektive ist auch deswegen sinnvoll, weil die positiven Wirkungen väterlicher Beteiligung insbesondere im Zusammenwirken beider Eltern zum Tragen kommen. So kommt Le Camus (2001) zum Ergebnis, „dass die für die soziale Entwicklung des Kindes günstigste Familienkonstellation diejenige ist, bei der die Erziehungsfunktion des Vaters sowohl ausreichend vorhanden ist als sich auch genügend von der Mutter unterscheidet“ (Le Camus 2001, S. 48). Dies gilt bereits für die ersten Lebensjahre (Bürgin 1998; Steinhardt, Datler & Gstach 2002). Eindrucksvoll sind die klinischen Studien von Dammasch et al. (2008), die zeigen konnten, wie sehr Fähigkeiten wie Konflikte zu ertragen, Bedürfnisse aufzuschieben, allein sein zu können, seine Aufmerksamkeit nachhaltig etwas Neuem zuwenden zu können u.a.m. von der Qualität der Triangulierung mit dem Vater in früher Kindheit abhängen.

Diese Studien sind auch bemerkenswerte Belege dafür, wie Untersuchungen über die Bedeutung des Kontakts von männlichen Pädagogen und Kindern viel zu kurz greifen, wenn sie lediglich schulische Alltagssituationen zwischen Lehrpersonen und Schülern in den Blick nehmen. Das Väterlich-Männliche im Kind wird in seinen Bedeutungen – wie das Konzept der Triangulierung zeigt – schon früh grundgelegt und kann dann günstigstenfalls per Übertragung auf männliche Lehrer abgerufen werden.

Die Ergebnisse der Vaterforschung lassen – vor allem aus psychoanalytischer Sicht – Schlüsse darauf zu, dass Kinder und Heranwachsende mittels der Übertragungs- bzw. Projektionsneigung gegenüber anderen männlichen Bezugspersonen vom pädagogischen Kontakt und Umgang mit diesen in ähnlicher Weise profitieren könnten, wie sie es aus dem erzieherischen Umgang mit dem Vater tun. Empirische Belege dafür stehen allerdings noch weitgehend aus – auch wenn aus der Praxis von Kindergärten immer wieder berichtet wird, dass Buben auf Männer begeistert reagieren.

Die Ergebnisse des Forschungsprojektes weisen unmissverständlich darauf hin, dass eine Erhöhung von Anerkennung und Wertschätzung der Tätigkeit pädagogischer Fachkräfte in Kindergärten eine wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist. Dies wurde sowohl von den männlichen als auch den weiblichen InterviewpartnerInnen immer wieder ausdrücklich formuliert.

In Bezug auf Männer wird davon erhofft, dass ein höheres Ansehen des Berufes diesen auch für Männer interessanter machen könnte. Umgekehrt wird manchmal angenommen, dass mehr männliche Beschäftigte auch positiv zur Anerkennung des Berufs beitragen können. Letzteres ist vielleicht auch deshalb keine ganz unrealistische Erwartung, weil die Erhebungen des Projekts gezeigt haben, dass männliche Pädagogen sich häufiger als ihre weiblichen Kolleginnen in der öffentlichen Interessenvertretung engagieren. Dies ist aber nicht dahin gehend zu verstehen, dass es beim Thema Anerkennung in erster Linie um „die Männer“ geht. Vielmehr ist festzuhalten, dass Maßnahmen zur Erhöhung des Männeranteils am Ziel vorbeigehen, so lange an den Strukturen der traditionell schlecht bezahlten und niedrig bewerteten „Frauenberufe“ Kindergartenpädagogin und Kinderbetreuerin nichts geändert wird. Daher müssen die Rahmenbedingungen des Arbeitsfeldes insgesamt verbessert werden.

Dies schließt eine höhere gesellschaftliche Wertschätzung des gesamten Arbeitsfeldes und eine Aufwertung aller Fachkräfte im Bereich der Elementarpädagogik ein. Dazu gehören Qualitätsentwicklung und –sicherung in Ausbildung und Praxis, eine Anhebung des Ausbildungsniveaus, Erweiterung von Karriereoptionen und eine finanzielle Besserstellung des fachlich qualifizierten Personals. Wie die Forschungsergebnisse zeigen, kann eine Erhöhung der Wertschätzung des Berufsstandes aber nicht nur von außen erfolgen, sondern muss durch ein selbstbewusstes, gemischtgeschlechtliches Personal auch von innen entwickelt werden,

etwa durch ein selbstbewusstes Auftreten und eine transparente Darstellung der anspruchsvollen pädagogischen Tätigkeit gegenüber Eltern und Öffentlichkeit.

Veränderung des Images des Kindergartens als „weiblichen“ Bereich:

Wie insbesondere die SchülerInnenbefragung zeigt, sind viele männlichen Jugendlichen der Ansicht ist, dass Kindergartenpädagoge „nur ein Beruf für Frauen“ sei. Daher ist wichtig, nach innen und nach außen hin darzustellen, dass dies trotz des geringen Männeranteils nicht stimmt. Zunächst geht es darum deutlich zu machen: Es ist normal, dass Männer im Kindergarten arbeiten. Weder ist er deswegen kein „richtiger Mann“, noch braucht es immer spezielle Begründungen dafür, die eine besondere Rolle von Männern hervorheben. Viele männliche Erzieher möchten einfach nur ihre Arbeit tun.

Es muss allerdings mehr geschehen, um den Kindergarten von dem ihm anhaftenden Eindruck zu befreien, ein „weiblicher Bereich“ zu sein, in dem vor allem gemalt, gespielt und gebastelt wird. Ein Schritt ist es, ihn stattdessen als professionelle Bildungseinrichtung darzustellen. Ein weiterer Schritt ist es, ihn als guten Arbeitsplatz auch für Männer darzustellen. Es zeigt sich in unseren Ergebnissen sehr deutlich, wie die Arbeit mit Kindern als sehr befriedigend erlebt wird, insbesondere im Gegensatz zu Tätigkeiten, bei denen der gesellschaftlich übliche Leistungs-, Konkurrenz- und Produktivitätsdruck im Vordergrund stehen, während es in diesem Berufsfeld Vieles an befriedigender menschlicher Begegnung, Anerkennung, Authentizität usw. gibt.

Für die Öffentlichkeitsarbeit reicht es jedoch nicht aus, Männer in ihrer pädagogischen Arbeit mit Kindern darzustellen, sondern die pädagogische Arbeit selbst muss um „andere“, männlich konnotierte Elemente wie Abenteuer, Forschen, Experimentieren und Sport erweitert werden. Bemerkenswerterweise entsprechen diese Elemente auch den neueren Auffassungen von kindgemäßer Pädagogik, die Kinder als ForscherInnen und EntdeckerInnen konzeptualisieren, ihnen viel zutrauen und sie als Ko-KonstrukteurInnen der eigenen Entwicklung betrachten. Die Vielfalt von Themen und Bildungserfahrungen muss Gegenstand der Darstellung des Kindergartens sein, und dabei geht es auch um Begriffe und Bilder, um eine Erweiterung des Bildes vom Kindergarten als „lieb und nett“ mit Elementen wie „spannend“, „herausfordernd“ oder auch „abenteuerlich“.

Öffentliche Kampagne zur generellen Bedeutung von Männern für Kinder

Wir glauben, dass es wichtig und notwendig wäre, diese Art „Imagekorrekturen“ auch seitens der verantwortlichen politischen und gesellschaftlichen Institutionen zu fördern. Zu erinnern wäre an die einst in Österreich in den 1980er Jahren von Seiten des Frauenministeriums (unter Frauenministerin Johanna Dohnal) bundesweit initiierte Kampagne „Mädchen können mehr“, die auf die geschlechtsuntypischen Fähigkeiten und Berufsmöglichkeiten von Mädchen und jungen Frauen hinweisen wollte. Resultate dieser Bemühungen kennen wir heute im „Girls Days“ und ähnlichen Kampagnen („FIT – Frauen in die Technik“ u.a.m.).

Wie die Bemühungen um vergleichbare „Boys Days“-Angebote hierzulande weit hinter den frauenspezifischen Förderungskampagnen (auch vom Fördergeld her) nachhinken, so gibt es auch wenig vergleichbare bewusstseinsbildende Maßnahmen zu männeruntypischen Berufen. Einzig die beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAK) in Wien eingerichtete „Männerpolitische Grundsatzabteilung“ macht hier einzelne Pilotversuche, die aber wenig Aufmerksamkeit finden.

Hier wäre es empfehlenswert, wenn sich die großen Institutionen der Arbeitsmarktverwaltung und der zuständigen Bildungsministerien ebenfalls an entsprechenden Kampagnen beteiligen, die auch die pädagogisch-psychologisch begründete Bedeutung von Männern in der Kindererziehung zum Thema machen. Dies könnte doppelte Wirkung zeigen: einerseits das Bewusstsein der Öffentlichkeit und einzelner potenziell Interessierter stärker auf diese Möglichkeit zu lenken, andererseits den Männern selbst mehr Bewusstsein über ihre positive Rolle in diesen Berufsfeldern nahe zu legen. Ob allerdings Geld ein Allheilmittel ist, bezweifeln die Autoren, aufgrund von Erfahrungen in Deutschland: Das Bundesfamilienministerium startete 2011 das Modellprojekt "Mehr Männer in Kitas". Der Europäische Sozialfonds und das Ministerium investieren 13,5 Millionen Euro in das Programm. Mit enttäuschendem Ergebnis: Die Koordinationsstelle des Projekts "Mehr Männer in Kitas" hat ausgerechnet, dass im Jahr 2010 nur knapp 2,7 Prozent der Mitarbeiter in Kitas Männer waren - wenn man Verwaltungsleute und Freiwilligendienstler weglässt. Im Krippenbereich, also bei den Ein- bis Dreijährigen, sind es sogar nur 1 %.

"Es gibt immer noch das Bild von der Basteltante", hat Psychologe Tim Rohrman von der Koordinationsstelle "Mehr Männer in Kitas" festgestellt.¹¹²⁷ Und: Sandra Pienta, pädagogische Leiterin der Kinderinsel, sucht seit Jahren immer wieder männliche Erzieher oder Praktikanten - Rückmeldung bekommt sie selten. "Ich habe das Gefühl, unter Männern herrscht immer noch das Klischee 'Wenn du Erzieher bist, bist du kein richtiger Mann'", sagt sie.¹¹²⁸ Und dann ist da noch das Thema Missbrauch.¹¹²⁹¹¹³⁰ "Ein Mann, der diesen Beruf ergreift, ist durchaus dem Generalverdacht ausgesetzt, ein potentieller Kindesmissbraucher zu sein", weiß Rohrman.¹¹³¹

Differenziertes Bewusstsein der Bedeutung männlicher Pädagogen

Die öffentliche Haltung zu männlichen Pädagogen, insbesondere im Bereich der frühen Kindheit, ist nämlich von Halbwissen und Widersprüchen geprägt. Auf der einen Seite steht eine manchmal unreflektierte Euphorie, in der von männlichen Pädagogen die Lösung aller möglichen Probleme erwartet wird, insbesondere der Probleme von Buben und der Kinder von alleinerziehenden Müttern. Auf der anderen Seite steht eine ebenfalls verbreitete Skepsis, die Männer für die Arbeit mit kleinen Kindern für nicht geeignet hält bzw. diese schnell mit einem Pädophilieverdacht in Verbindung bringt. Der Missbrauchsverdacht führt in erster Linie zu Verunsicherungen bei männlichen Auszubildenden (aber auch bei männlichen Erziehern) und schränkt diese in der täglichen professionellen Arbeit ein. Um sich vor Verdachtsmomenten zu schützen, halten sich männliche Erzieher und Auszubildende immer wieder demonstrativ in der Arbeit insbesondere mit Mädchen zurück. Die Männer trauen sich beispielsweise nicht, Kinder auf den Schoß zu nehmen, sie auf die Wange zu küssen oder verzichten auf Umarmungen und körpernahe Turnübungen. Einige der befragten Männer sind auch explizit von ihren Vorgesetzten oder Kolleginnen darauf hingewiesen worden, zum Beispiel beim Wickeln die Tür aufzulassen oder im Schlafräum nicht allein auf die Kinder aufzupassen. Die Angst davor, als potenzieller Missbraucher gesehen zu werden, erschwert manchen Männern auch die Entscheidung für den Erzieherberuf. Weibliche Auszubildende und Erzieherinnen berichten in den Interviews immer wieder davon, dass männliche Kollegen Schwierigkeiten haben, einen Praktikums- bzw. Arbeitsplatz in der Krippe zu bekommen oder

¹¹²⁷ <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/maennliche-erzieher-dringend-gesucht-a-822877.html>

¹¹²⁸ <http://www.sueddeutsche.de/karriere/erzieher-in-kitas-das-sind-doch-keine-richtigen-maenner-1.991919>

¹¹²⁹ Es gab unter den 16 Kitas und Fachschulen, in denen wir die qualitativen Befragungen durchführten, nur jeweils eine Einrichtung bzw. Fachschule, in der „Missbrauch“ kein Thema war.

¹¹³⁰ Männliche Fachkräfte in Kindertagesstätten Eine Studie zur Situation von Männern in Kindertagesstätten und in der Ausbildung zum Erzieher Seite 62 <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/maennliche-fachkraefte-kitas,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>

¹¹³¹ <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/maennliche-erzieher-dringend-gesucht-a-822877.html>

aufgrund von Verdachtsmomenten bestimmte körpernahe Tätigkeiten nicht ausüben dürfen oder Missbrauchsvorwürfen ausgesetzt sind. In der Regel reagieren die befragten Frauen mit Mitgefühl und setzen sich teilweise für die Männer ein.¹¹³²

Die Aufgabe besteht nun darin, solchen unreflektierten Haltungen profundes Wissen entgegenzusetzen. Das Forschungsprojekt hat hierzu bereits einen erheblichen Beitrag geleistet, indem es ein breites Wissen zur Situation männlicher Pädagogen und zu den Erfahrungen dokumentiert, die sie selbst bzw. die Kinder, Kolleginnen und Eltern mit ihnen machen. Dieses Wissen muss nun öffentlichkeitswirksam vermittelt werden, insbesondere an Eltern und EntscheidungsträgerInnen.

Darüber hinaus weisen die Ergebnisse darauf hin, dass an dieser Stelle weiterer Forschungsbedarf besteht.

Wichtigkeit und Grenzen von Körperkontakt in der pädagogischen Arbeit mit kleinen Kindern

Die Ergebnisse zum „Generalverdacht“ zeigen deutlich, dass Fragen des körperlichen Kontakts zwischen Pädagogen und kleinen Kindern ein wichtiger Aspekt sind, der manche Eltern, vor allem aber am Beruf interessierte Burschen und Männer verunsichert. Vermeintliche „Lösungen“ wie die, Männer Kleinkinder nicht wickeln oder beim Klogang „immer die Tür offen zu lassen“ lösen diese Problematik nicht, sondern verstärken eher noch die diffuse Unsicherheit. Man stelle sich nur die Attraktivität eines Berufs vor, in dem man bezüglich einzelner Tätigkeiten grundsätzlich als „gefährlich“ oder verdächtig gilt. Stattdessen liegt die Aufgabe darin, Ängste zu thematisieren und abzubauen – sowohl die Ängste vor Männern als auch die Ängste von Männern.

An dieser Stelle ist nicht nur ein Bekenntnis insbesondere von Trägern und Leitungen zur Wichtigkeit männlicher Pädagogen erforderlich, sondern auch zur Akzeptanz und Bedeutung von Körperkontakt im pädagogischen Umgang mit Kindern. Kleinkinder kommunizieren mit ihrem ganzen Körper. Selbstverständlicher Körperkontakt mit ihren Bezugspersonen – ob Männer oder Frauen – ist wichtig für ihre Entwicklung. Allerdings benötigen Pädagoginnen

¹¹³² Männliche Fachkräfte in Kindertagesstätten Eine Studie zur Situation von Männern in Kindertagesstätten und in der Ausbildung zum Erzieher Seite 63/64 <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/maennliche-fachkraefte-kitas.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>

und Pädagogen eine reflektierte Haltung zu Körperkontakt mit Kindern. In diesem Zusammenhang ist es auch notwendig, transparente Strategien zur Prävention sexueller Übergriffe zu entwickeln und in Kinderbetreuungseinrichtungen zu verankern.¹¹³³

Kurioses gibt es auch im Themenbereich Kindergarten. Schade, dass JuristenInnen oft der Humor in ihrer beruflichen Sozialisation abhanden kommt. Wenn nicht, dann werden sie darüber lachen können:

Gesetzliche Regelung, wie viel Platz ein Kindergarten einem Kind zur Verfügung stellen muss: 1,5 Quadratmeter Platz für ein Kind. Ähnlich unterschiedlich sind die Vorgaben für die Größe der Gruppenräume, die auch kritisiert werden. In Wien sind drei Quadratmeter beispielbare Bodenfläche pro Kind vorgesehen. Im Vergleich mit Vorarlberg ist das aber noch großzügig: Dort reichen bereits 1,5 Quadratmeter pro Kind aus.¹¹³⁴

Unser Kommentar dazu (wie immer bissig): Vergleichen wir doch die artgerechte „Haltung von Kindern“ mit der Haltung von Bartagamen: Für ein bis zwei ausgewachsene Tiere gilt ein Mindestmaß für ein Terrarium von 1 m² Grundfläche und 0,8 m Höhe. Bartagamen werden meist um die 50 cm lang (selten auch bis zu 60 cm) mit Gewicht 300 g, wobei der Schwanz etwa 25 cm der Gesamtlänge ausmacht.¹¹³⁵ Ein Kind hingegen mit 3 Jahren, 100 cm lang (ohne Schwanz) und 10.000 g (10 kg) Gewicht darf nur 1,5 m² beanspruchen.

Führwahr: Die Kleinkinder wären besser im Tierschutz aufgehoben.

Während also gerade das erste verpflichtende Kindergartenjahr geschaffen wurde, bietet sich folgender Ausblick:

Staatssekretär Sebastian Kurz: Er wäre froh, wenn es in zwei Jahren eine österreichweite Lösung für das zweite Kindergartenjahr gebe - "gratis für alle und verpflichtend für die, die es brauchen". Dazu bräuchte es eine 15a-Vereinbarung zwischen Bund und Ländern.¹¹³⁶

Fassen wir zusammen:

Bildung beginnt mit Frühförderung im Kindergarten.

¹¹³³ Aigner, *Rohrmann*, Koch, Poscheschnik, Strubreither, Schauer, Zeis, Schwaizer, Perzy *Elementar – Männer in der pädagogischen Arbeit mit Kindern Abschlussbericht des FWF-Forschungsprojekts P 20621-G14 „Public fathers“ – Austrian’s male workforce in child care (2008-2010)* http://www.budrich-verlag.de/upload/files/artikel/00000691_010.pdf?SID=2297e6b18d442b816aa483331d50d569

¹¹³⁴ http://diepresse.com/home/bildung/erziehung/1298276/Demonstration_Der-Kindergartenwahnsinn

¹¹³⁵ http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Tiergesundheit/Tierschutz/Heim_und_Wildtiere/Bartagamen

¹¹³⁶ <http://derstandard.at/1336696995618/Modellregionen-fuer-zweites-verpflichtendes-Kindergartenjahr>

Was hier versäumt wird, ist schwer (kaum) aufzuholen.

Deshalb: Es müssen genügend (ausreichend) Kindergartenplätze hoher Qualität zur Verfügung stehen. Das bedeutet mehr (und besser) geschultes Personal bei besserer und bundesweit einheitlicher Bezahlung (andere Länder können als Vorbild dienen).

Eine vermehrte Zahl männlicher Kindergartenpädagogen ist wünschenswert.

8.3 Bildung im Ländervergleich

8.3.1 Bildungspolitik der DDR

Die positiven Ergebnisse der Bildungspolitik lagen v.a. darin, dass Ende der 80er Jahre 90 % aller Berufstätigen eine abgeschlossene Berufsausbildung hatten und ca. 1,7 Mio. Werktätige (ca. 22 %) eine abgeschlossene Hoch- oder Fachschulausbildung vorweisen konnten.

Andererseits war das proklamierte Recht auf Bildung eines der wirksamsten Disziplinierungsinstrumente des Staates, denn es gab keine Möglichkeit dieses Recht einzuklagen oder mit anderen Rechtsmitteln durchzusetzen. Allerdings ergaben sich teilweise aufgrund wechselnder Amtsinhaber und unterschiedlicher persönlicher Einstellungen gelegentlich Freiräume und Auslegungsvarianten: Nicht jeder Direktor oder Parteisekretär war willfähriger Vollzugsbeamter des Volksbildungsregimes, was jedoch nichts daran änderte, dass politische Renitenz oder gar offene oppositionelle Haltung Grund genug waren, die individuelle Bildungs- und Entfaltungsmöglichkeit einzuschränken.¹¹³⁷

Dabei gilt festzuhalten: Der Lernerfolg der Schüler hängt natürlich nicht ausschließlich vom Schulsystem ab. Die Bildungsstruktur in der alten Bundesrepublik galt so lange als wettbewerbstauglich, wie die Zahl der Migranten und Arbeitslosen im Land relativ niedrig war. Noch heute sind die PISA-Ergebnisse in Regionen mit geringer Ausländer- und Arbeitslosenquote besser, als die in so genannten strukturschwachen Regionen.

Die Erziehung von Schülern zu mündigen Bürgern ist mit repressiver Pädagogik zudem nicht vereinbar, ein gutes Ergebnis beim PISA-Mathematik-Test allerdings sehr wohl. Besonders Schüler aus Korea und Japan, die in der Siegerstatistik ganz oben stehen, stehen auch unter hohem disziplinarischem Druck während der Wissensvermittlung. Das DDR-System und seine Kontrollmechanismen funktionierten auch diesbezüglich nicht nur in der Schule sehr effizient.

¹¹³⁷ <http://www.mdr.de/damals/artikel75560.html#anchor8>

Ohne annähernde Vollbeschäftigung, strengeren Umgang mit den Rechten und Pflichten der Schüler und ohne homogene Lerngruppen sind große und gleichzeitig schnelle Bildungserfolge nicht denkbar.¹¹³⁸

Wie sehen die Bildungssysteme der führenden in der Pisa Studie aus?

8.3.2 Das finnische Bildungssystem

Bildung ist ein ziviles Grundrecht in Finnland. Das finnische Bildungssystem will allen Staatsbürgern bzw. Einwohnern gleiche Bildungsmöglichkeiten bieten - unabhängig von ihrem Alter, Wohnort, Vermögensverhältnissen, Geschlecht oder Muttersprache. Alle in Finnland wohnenden Menschen haben das Recht auf kostenfreien grundlegenden Unterricht sowie die Pflicht, an der allgemeinen Schulbildung (9 Schuljahre) teilzunehmen.

Dabei wird die Teilnahme an der allgemeinen Schulbildung nur als Mindestziel angesehen. Es wird angestrebt, dass jeder Einwohner eine berufliche Ausbildung oder Hochschulbildung absolviert. Staat und Gemeinden sind verpflichtet, auch über die allgemeine Schulbildung hinaus jedem Einwohner entsprechend seiner Fähigkeiten und Bedürfnisse Möglichkeiten zur Bildung und zur Persönlichkeitsentwicklung einzuräumen.

Bildungseinrichtungen und Lernende in Finnland (2005)		
Schulform	Zahl der Einrichtungen	Zahl der Schüler / Lernenden
Gesamtschulen (Grundschulen + Sekundarschulen)	3347	561.900
Gymnasium	428	123.800
Berufsbildende Schulen (Sekundarstufe)	182	140.700
Berufsbildungszentren für Erwachsene	48	38.700
Fachhochschulen	29	132.800
Universitäten	20	

Die finnische Bildungspolitik ist zentralstaatlich organisiert. Die Regierung erlässt Gesetze bzw. gibt landesweit gültige Grundlagen wie z.B. die Unterrichtsgliederung in Fächer vor. Das Zentralamt für Unterrichtswesen (National Board of Education) gibt auf dieser Grundlage die Bildungsziele sowie zentrale Inhalte des Unterrichts in Form von Kerncurricula (National Core Curricula) vor. Im Jahr 2004 wurde das Nationale Kerncurriculum für die allgemeine

¹¹³⁸ <http://www.n-tv.de/archiv/Schule-in-der-DDR-war-besser-article76049.html>

Schulbildung aktualisiert (es gibt solche Curricula auch für die Vorschule sowie die weiterführenden Bildungseinrichtungen, also Berufsbildung und gymnasiale Oberstufe). Bildung für nachhaltige Entwicklung ist in allen diesen Curricula hier als Fächer übergreifende Querschnittsaufgabe verankert. Problematisch ist allerdings, dass gleichzeitig mit dieser Querschnittsaufgabe auch die fachlichen Ansprüche erhöht wurden, so dass die Bildungseinrichtungen in einen Zielkonflikt geraten können.

Die gut 400 Kommunen sind nicht nur als Schulträger für die Bereitstellung der Infrastruktur zuständig. Sie haben auch die Kompetenz, die nationalen Kerncurricula passend für ihre Verhältnisse weiter auszugestalten. Auf Basis der lokalen Curricula entwickelt dann jede Schule ihre eigenen Lehrpläne. Universitäten sind in der Forschung und Lehre frei, müssen aber alle 3 Jahre mit dem Kultusministerium einen Leistungsvertrag abschließen. Darin ist die Förderung der nachhaltigen Entwicklung inzwischen ein verbindlicher Paragraph. Eine exzellente Lehrerqualifikation und ausreichend Personal werden als Grundlagen eines erfolgreichen Bildungssystems verstanden. Bereits die Ausbildung zur Erzieherin (in Finnland: „Kindergarden Teacher“) erfordert in der Regel einen Hochschulabschluss (Bachelor) in Erziehungswissenschaften. Unter bestimmten Bedingungen kann auch ein Fachhochschul-Abschluss zum Beruf als Kindergartenlehrer befähigen. In Kindergärten gilt bei 0-3 jährigen Kindern ein Personalschlüssel von einem ausgebildeten Erwachsenen für 4 Kinder; bei 4-6 jährigen Kindern ist es ein ausgebildeter Erwachsener für 7 Kinder. 95 % der finnischen Lehrer sind gewerkschaftlich organisiert. OAJ (Trade Union of Education in Finland, www.oaj.fi/) ist die größte Lehrgewerkschaft. Sie arbeitet eng mit dem Ministerium und dem National Board of Education zusammen. Das finnische Bildungssystem schützt ausdrücklich die Rechte der Minderheiten. Die finnische und die schwedische Bevölkerungsgruppe sowie im Norden Finnlands die Samen haben das Recht auf Ausbildung in ihrer Muttersprache. Einwanderer sollen für eine funktionierende Zweisprachigkeit und einen kulturellen Pluralismus gewonnen werden. Es gibt auch z.B. Englische, Deutsche, Russische, Chinesische und Französische Schulen.

Kinderbetreuung und frühkindliche Erziehung (Finnish day care system)

Die Wurzeln der finnischen Kindergärten gehen auf Fröbels Kindergartenpädagogik zurück. Der erste finnische Kindergarten wurde 1888 in Helsinki gegründet, um Kinder aus der Arbeiterklasse zu fördern. 1913 erhielten erstmals Kindergärten staatliche Zuschüsse; seit 1917 geschieht das regulär.

1973 wurde das Kinderbetreuungsgesetz (Children's Day Care Act) verabschiedet. Damit wurde die Kinderbetreuung zum Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge. Die Kinderbetreuung fällt heute in den Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums. Die Kommunen müssen Kinderbetreuung in der Anzahl und Form bereitstellen, wie es den Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht. Die Eltern sollen damit - unter sozialpolitischen wie Bildungsaspekten - dabei unterstützt werden, eine ausgewogene Entwicklung der Kinder abzusichern. Die frühkindliche Erziehung wird als Einheit von Unterrichten, Erziehen und Betreuen verstanden. Kindergartenlehrer sind als Erzieher, Lehrer und Pädagogen ausgebildet. Kinderbetreuung umfasst neben Kindergartenplätzen auch die Betreuung der Kinder in den Familien. Knapp die Hälfte der finnischen Kinder im Alter von 0 bis 5 Jahren besucht einen kommunalen Kindergarten. Kindergartenplätze kosten – je nach Einkommen der Eltern – zwischen 0 und 200 € monatlich.

Vorschule (pre-school)

Seit dem Jahr 2000 wird den Kindern vom 6. Lebensjahr an eine kostenlose und freiwillige Vorschulbildung angeboten, die in Kindergärten, in Grundschulen oder ggf. auch bei Tagesmüttern stattfindet. 97 % der Kinder nehmen daran teil.

Die Vorschule soll u.a.:

- die Entwicklung des Kindes fördern, z.B. seine Eigeninitiative
- eine Brücke zwischen Kindergarten und Schule bilden; das Kind auf den Schulunterricht vorbereiten
- die Fähigkeit, in einer Gruppe zu lernen, fördern.

Die Vorschule basiert auf einem Unterrichtsplan aus dem Jahr 2000. Es gibt keine Unterrichtsfächer, aber vorgegebene Themenbereiche wie Sprachen und Interaktion, Mathematik, Ethik und Philosophie, Umwelt und Natur, Gesundheit, physische und motorische Entwicklung sowie Kunst und Kultur. Es gibt keine Bewertung/Zensuren, aber die Entwicklung der Kinder (das Gefühlsleben, die sozialen und kognitiven Fähigkeiten) wird genau beobachtet. Wie wir in der Pihkapuisto-Grundschule erfahren, tauschen sich Vorschulen und Grundschulen aus, so dass die Grundschulen sehr zeitig erfahren, welche Kinder z.B. eine besondere Förderung benötigen.

Allgemeine Schulbildung (Comprehensive Schools)

7-16 jährige Kinder absolvieren eine neunjährige allgemeine Schulbildung (in deutschsprachigen Quellen aus Finnland: "grundlegender Unterricht") in Gesamtschulen. Dabei umfasst die Primarstufe (Grundschule) die Klassen 1-6 und die Sekundarstufe die Klassen 7-9. Mit Absolvierung der 9. Klasse der Gesamtschule hat ein Schüler seine gesetzliche Schulpflicht erfüllt. Die allgemeine Schulbildung ist dem Ziel der Fürsorge und Bildung für alle verpflichtet. "Ziel des grundlegenden Unterrichts ist die Unterstützung der Schüler bei ihrer Entwicklung zu humanistisch gesinnten und verantwortungsbewussten Mitgliedern der Gesellschaft sowie die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten für das Leben. Der Unterricht soll zur Förderung der Bildung und Gleichberechtigung in der Gesellschaft sowie der Voraussetzungen der Schüler für die Bildungsteilnahme und Persönlichkeitsentwicklung beitragen." (Gesetz über den grundlegenden Unterricht 628/1998). Kinder haben ein Recht darauf, die nächstgelegene Schule zu besuchen, sie können aber auch an anderen Schulen angemeldet werden. Besonders das Netz der Primarschulen ist recht dicht, so dass für die meisten Kinder die Schulwege nicht zu lang sind. Beträgt der Schulweg mehr als 5 km, so wird ein kostenloser Transport zur Verfügung gestellt. In der Grundschule unterrichten in der Regel die Klassenlehrer alle Fächer; dadurch kennen sie ihre Schüler sehr gut und sind ihnen verlässliche Begleiter. In der Sekundarstufe unterrichten Fachlehrer.

Die allgemeine Schulbildung umfasst Muttersprache und Literatur, die zweite Landessprache, Fremdsprachen, Umweltlehre, Gemeinschaftskunde, Religion oder Ethik, Geschichte, Gesellschaftskunde, Physik, Mathematik, Chemie, Biologie, Geographie, Sport, Musik, Kunsterziehung, Handarbeit und Hauswirtschaftslehre.

Zur allgemeinen Schulbildung gehören auch Schülerberatung und bei Bedarf Sonderunterricht. Wenn die Schüler ihr Lernpensum bis zur 9. Klasse absolviert haben, erhalten sie die mittlere Reife. Sie erhalten ein Abschlusszeugnis. Ein Examen müssen sie dabei nicht ablegen.

Für bemerkenswert halte ich, dass Schulpflicht keine Anwesenheitspflicht in der Schule bedeutet. Die Schüler können die von den Lehrplänen vorgegebenen Kenntnisse und Fähigkeiten auch auf andere Weise erwerben. Bemerkenswert ist ebenfalls, dass im Rahmen der allgemeinen Schulbildung Schulabbruch oder Sitzenbleiben absolute Ausnahmen darstellen. Die allgemeine Schulbildung ist vollständig kostenfrei, das schließt auch Schulmaterialien und Schulesen ein. Eine Ausnahme bilden einige Privatschulen, so z.B. die Internationale Schule in Helsinki. Nach der allgemeinen Schulbildung können Schüler freiwillig

- die 10. Klasse besuchen - das nutzen ca. 3 % der Absolventen der 9. Klassen
- eine Berufsausbildung bzw. die höhere Ausbildung absolvieren - das nutzen 33 bzw. 55 % der Absolventen der 9. Klassen.

Ca. 7 % der Absolventen der allgemeinen Schulbildung treten nicht unmittelbar eine weitere Ausbildung an.

Weiterführende Ausbildung

Nach der allgemeinen Schulbildung können sich Jugendliche in Finnland für die gymnasiale Oberstufe oder für eine Berufsausbildung bewerben. Das Bewerbungsverfahren ist weitgehend zentralisiert; nur ein kleiner Teil der Plätze wird von den weiterführenden Bildungseinrichtungen selbst vergeben. Die Allgemeinbildende Sekundarstufe II (Gymnasium) wie auch die Berufsbildende Sekundarstufe II dauern 3 Jahre. Auch diese weiterführende Ausbildung ist kostenfrei; es ist möglich, (bescheidene) staatliche Stipendien zu beziehen.¹¹³⁹

Bildung und Fürsorge in finnischen Schulen

Das Unterstützungssystem für Lernende (education and welfare) hinterließ während unserer Finnlandreise einen starken Eindruck. Im finnischen Bildungssystem kümmern sich neben den Lehrern auch Schulpsychologen, -Sozialarbeiter, -Krankenschwestern und -Ärzte um die Kinder. Den Lehrern wird es damit ermöglicht, sich auf ihre Kernaufgabe – das Unterrichten – zu konzentrieren, zumal für besonders leistungsschwache Schüler zusätzliche Fördermöglichkeiten existieren. Finnland investiert sichtbar mehr Ressourcen in sein Bildungssystem als Deutschland. Aber nicht alleine der Umfang dieser Unterstützung beeindruckte uns. Vielmehr schien in politischen Verlautbarungen, in den Statements von Bildungsexperten und auch in der beobachteten schulischen Praxis immer wieder der unbedingte Wille durch, jedes Kind wertzuschätzen und auf dem Weg durch die Ausbildung „mitzunehmen“, Entwicklungsprobleme frühzeitig zu erkennen und gezielt zu intervenieren – anstatt problematische Kinder sitzen bleiben zu lassen oder sie an andere Schul(form)en abzuschieben. Die Schulbehörde der Stadt Helsinki geht davon aus, dass 20-30 % der Lernenden in jeder Altersstufe im Laufe eines Schuljahres (einmalig, mehrfach oder dauerhaft) spezielle Unterstützung benötigen, z.B. aufgrund von Lernschwierigkeiten, psychischen oder sozialen Problemen. Hinter dieser Zahl stecken viele Einzelschicksale; dahinter steckt aber auch gesellschaftliche Brisanz: Kein Land kann es sich leisten, einen so großen Anteil der

¹¹³⁹ http://www.umweltschulen.de/internat/fi_bildungssystem.html

Jugend im Bildungsprozess zurückzulassen. Mit ihren Unterstützungssystemen gelingt es den Finnen deutlich besser, ihre „Bildungsreserve“ auszuschöpfen, so wechseln in Finnland 55 % der Schüler nach der 9. Klasse ans Gymnasium.

Nachfolgend werden verschiedenen Aspekte dieser Fördersysteme skizziert.

Zielgruppe lernschwache Schüler

Lern- und Entwicklungsprobleme von Kindern sollen möglichst früh erkannt werden, damit auch möglichst früh interveniert werden kann. Diese Aufgabe müssen Lehrer nicht alleine bewältigen, ihnen stehen Schulpsychologen, -Sozialarbeiter, -Krankenschwestern und -Ärzte zur Seite. Die Schulleiterin der Pihkapuisto-Grundschule berichtete zudem darüber, dass ihre Schule mit den Kindergärten bzw. Vorschulen kooperiert, auf diese Weise über dort bereits aufgetretene Auffälligkeiten informiert wird und somit oft vor dem ersten Schultag weiß, welche Kinder besondere Unterstützung brauchen. Die Förderinstrumente sind so abgestimmt, dass auch bereits bei weniger gravierenden Problemen geholfen werden kann - bevor sie sich zu gravierenderen Problemen auswachsen.

- So gibt es an jeder Schule das Instrument der zeitweiligen speziellen Förderung – 28 % der Schüler nehmen diese in Anspruch. Dafür steht den Grundschulen (in Helsinki) ein Zeitbudget von 0,1 Stunde pro SchülerIn zur Verfügung, in den Sekundarschulen (in Helsinki) gibt es zwei Förderlehrer pro Schule.
- Bei gravierenden Problemen erfahren die Kinder eine Vollzeit-Förderung. Dies nehmen 8 % der finnischen Schüler in Anspruch. Hierfür ist eine Verwaltungsentscheidung notwendig.

Lernschwache Schüler sollen möglichst in ihrer normalen Klasse gefördert werden; dafür werden teilweise Lehrassistenten bereitgestellt, welche schwachen Schülern (und nicht den Lehrern) helfen sollen. Wenn eine Förderung in der normalen Klasse nicht möglich ist, richten die Schulen Spezialklassen ein, daneben gibt es auch spezielle Förderschulen. In Helsinki gibt es spezielle Förderschulen für

- SchülerInnen mit Lernproblemen
- SchülerInnen mit sozialen Problemen
- SchülerInnen mit Sprachschwierigkeiten
- geistig zurückgebliebene SchülerInnen
- hörgeschädigte und taubstumme SchülerInnen.

Lernschwache / lernbehinderte Kinder können ihre allgemeine Schulausbildung in einem geringeren Lerntempo absolvieren und dazu 11 (statt 9) Jahre lang die allgemein bildende Schule besuchen. Die kommunalen Schulbehörden unterstützen ihre Schulen bei diesen Aufgaben z.B. durch Beratung und Fortbildungen, sie unterstützen u.a. die Erarbeitung individualisierter Bildungsprogramme für lernschwache SchülerInnen.

Zielgruppe Immigranten bzw. nationale Minderheiten

Immigranten bzw. nationale Minderheiten haben das gleiche Recht auf Bildung wie alle anderen Finnen auch. Grundlegende bildungs- und gesellschaftspolitische Ziele bei der Ausbildung von Einwanderern, Kindern und Erwachsenen sind

- Gleichberechtigung,
- eine funktionierende Zweisprachigkeit und
- kultureller Pluralismus.

Die beiden wichtigsten Minderheiten in Finnland sind

- die schwedische Bevölkerungsgruppe: Ca. 6 % der Einwohner sind Schweden; mit Rücksicht auf sie ist das Schwedische die offizielle zweite Landessprache, so sind z.B. in Helsinki alle Straßen zweisprachig ausgeschildert. Finnen wie Schweden haben das Recht auf Ausbildung in ihrer Muttersprache, so gibt es diverse schwedische Schulen, zwei schwedische Universitäten und sechs bilinguale Universitäten (hier können Prüfungen wahlweise in Finnisch oder in Schwedisch abgelegt werden) in Finnland.
- die im Norden Finnlands lebenden Samen. Sie haben als Ureinwohner das Recht, ihre Sprache und Kultur zu erhalten und zu pflegen. Gesamtschulen, Gymnasien bzw. Berufsschulen können Samisch als Unterrichtssprache verwenden und diese Sprache als Muttersprache oder als Fremdsprache unterrichten.

Zudem ist Finnland ein Einwanderungsland, das sich gezielt um die Ausbildung seiner Einwanderer kümmert.

- Kinder von Migranten können 700 Stunden Vorschule, 450 Stunden Vorbereitung auf die Schulbildung sowie weitere Basisbildung in Anspruch nehmen. Vergleichbare Bildungsangebote gibt es auch für erwachsene Migranten.
- Kinder von Migranten können in ihrer Muttersprache unterrichtet werden (landesweit in 41 verschiedenen Sprachen); sie können zudem speziellen Sprachunterricht in Finnisch absolvieren bzw. zweisprachige Klassen besuchen.

- Z.B. die Stadt Helsinki setzt bewusst auf Zweisprachigkeit und Multikulturalität. Jede Schule in Helsinki hat internationale Partner.
- 68 % der Ausländer/Migranten bzw. 98 % der Finnen gehen nach der 9. Klasse an eine weiterführende Schule. Das zeigt, dass eine absolute Gleichberechtigung nicht erreicht ist, dennoch ist die Quote für die Migranten ein großer Erfolg.

Zudem sollen auch Finnen umfangreiche Fremdsprachkompetenzen erwerben - in den Gesamtschulen werden insgesamt neun verschiedene Fremdsprachen angeboten.

Schulsozialarbeit und Schülerfürsorge (pupils welfare)

Das finnische Bildungssystem will Kinder und Jugendliche mit Problemen unterstützen und sozialem Ausschluss vorbeugen. In den neuen Bildungsgesetzen von 2003 (The Basic Education Act, The Upper Secondary School Act, The Vocational Adult Education Act) wird Schülerfürsorge definiert als die Förderung und Wahrung der Lernfähigkeit von Schülern, ihrer physischen und psychischen Gesundheit und ihres sozialen Wohlbefindens. Das schließt andere Aktivitäten, welche die Bedingungen dafür verbessern, mit ein. Schulsozialarbeit und Schülerfürsorge sind (ähnlich wie z.B. auch der Umweltschutz) keine Additive - sie sollen sich vielmehr durch die gesamte Schulpolitik ziehen. Auch im Bereich der Schulsozialarbeit und Schülerfürsorge gilt das Prinzip der Vorbeugung und zeitigen Intervention. Bildungs-, Sozial- und Gesundheitsbehörden sowie Schule und Elternhaus sollen miteinander kooperieren.

Aus Schülersicht bedeutet Fürsorge, dass

- die Schule ein sicherer und angenehmer Platz zum Arbeiten ist,
- sie die Beratung und Obhut bekommen, die sie täglich brauchen,
- sie die Hilfe bekommen, die sie in problematischen Situationen brauchen.

Schüler kontaktieren die Schulsozialarbeiter bei Verhaltensproblemen, bei Problemen in persönlichen Beziehungen, bei familiären Problemen, emotionalen Problemen, Umbrüchen in ihrer Ausbildung bzw. bei Lernproblemen. (Für die Stadt Helsinki ist diese Reihenfolge zugleich die Rangfolge der Kontakthäufigkeit; Lernprobleme stehen beim Schulsozialarbeiter an letzter Stelle, weil hierfür in der Regel der Schulpsychologe zuständig ist).

Schülerfürsorge ist nicht alleine Aufgabe der Schulsozialarbeiter. An finnischen Schulen gibt es Schülerfürsorge-Teams, zu denen insbesondere der Schulleiter, die Schulkrankenschwester, der Schulsozialarbeiter, der Schulpsychologe, Förderlehrer sowie Berater gehören. Diese Teams treffen sich regelmäßig, sie koordinieren die Schülerfürsorge ihrer Schule, suchen

Lösungen für hilfebedürftige Schüler oder beteiligen sich an der Erarbeitung des Hauscurriculums, um hier Belange der Schülerfürsorge mit einzubringen.

In Helsinki arbeitet ein Schulsozialarbeiter pro 787 Schüler. In kleineren Schulen, sind diese Spezialisten "nur" Teilzeit im Einsatz, in größeren Schulen jeden Tag.¹¹⁴⁰

Ehrlicherweise muss man zugeben: Finnlands Bildungspolitik kann nicht einfach von Österreich übernommen werden, zu unterschiedlich sind die Länder.

Matthies und Skiera¹¹⁴¹ betonen in ihrer Einleitung, dass das Schulwesen nur ein Element der gesamten finnischen Gesellschaft bildet, das eng mit anderen zentralen Institutionen des Landes verknüpft ist. Dieser Zusammenhang begründet den Erfolg. Deshalb müsse, wer die Stärken und Schwächen des finnischen Schulsystems verstehen will, die gesamte Gesellschaft, ihre Geschichte und Struktur sowie etwa die Kulturpolitik, die Konzepte für die Bildung spezieller Minderheiten, die Lehrerbildung und die Bildungsforschung betrachten.

“Konsens” ist eines der Wörter, die mit der finnischen Gesellschaft häufig verbunden werden. Der finnische Wohlfahrtsstaat wurde in den 1950er Jahren begründet und seitdem durch starke staatliche Investitionen und nationale Steuerung aufgebaut. Im finnischen Mehrparteiensystem regieren breite Koalitionen, die aus größeren und kleineren Parteien zusammengesetzt sind. Das hat zur Folge, dass die zentralen politischen Richtlinien häufig Kompromisse sind.¹¹⁴² Davon ist man in Österreich leider weit entfernt.

Nach Matthies und Skiera fußt das finnische Schulsystem auf der Idee “Gleichheit der Bildungschancen für alle Bürger”. Das finnische Modell orientiert sich jedoch eher an dem Ideal der “Gleichheit der Bildung” beziehungsweise der “Gleichheit der Dienstleistungen”. Die Vorteile einer einheitlichen Grundschule, der die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich nach ihrem Wohnort zugeteilt werden, sind klar. Da die Jugendlichen sich meist erst im Alter von 15 oder 16 Jahren zwischen aufbauenden Schulkarrieren entscheiden müssen, zählen bei der Wahl vor allem die Interessen der Jugendlichen selbst und nicht die ihrer Eltern beziehungsweise deren Bildungsstand oder Einkommen. Allein die Tatsache, dass die finnischen Kinder während der längsten Periode ihrer Schulzeit auf der Grundschule das Klassenzimmer mit Kindern verschiedener sozialer Hintergründe sowie unterschiedlichen Interessen, Stärken und

¹¹⁴⁰ http://www.umweltschulen.de/internat/fi_welfare.html

¹¹⁴¹ Matthies, Aila-Leena & Skiera, Ehrenhard (Hg.): Das Bildungswesen in Finnland. Geschichte, Struktur, Institutionen und pädagogisch-didaktische Konzeptionen, bildungs- und sozialpolitische Perspektiven Verlag Julius Klinkhardt, Bad Heilbrunn 2009. 292 Seiten, kartoniert, ISBN 978-3-7815-1678-6

¹¹⁴² <http://www.migazin.de/2010/01/15/von-finnland-lernen-lernen/all/1/>

Schwächen teilen, wird als Gewinn an sozialer Kompetenz und somit als Wert und gesellschaftliche Stärke gesehen.¹¹⁴³

Spiegel-Autor Christian Füller kommt daher zu folgender Analyse: „Die Finnen sind nicht die Weltmeister des internationalen Schulvergleichs PISA, in Wahrheit sind sie die unbestrittenen Champions der unteren Zehntausend.“¹¹⁴⁴

8.3.3 Das koreanische Bildungssystem

Das moderne koreanische Schulsystem, das v.a. in der Zeit von 1945 bis 1970 in seiner jetzigen Form aufgebaut wurde, folgt einer 6-3-3-4-Struktur: sechs Jahre Grundschule bzw. Elementarschule, drei Jahre Mittelschule, drei Jahre Oberschule und vier Jahre Universität bis zum B.A.-Abschluss. Obwohl es in Korea Provinzen gibt, ist der Bildungsbereich im Gegensatz zu Deutschland völlig zentralisiert. So wird z.B. die koreanische Reifeprüfung Suneung landesweit am selben Tag, in derselben Zeit, mit denselben Fragen und derselben Fächerabfolge abgehalten. Fächermäßig liegt der Schwerpunkt durch alle Schulstufen hindurch auf Koreanisch, Mathematik, Naturwissenschaften, Sozialwissenschaften und Englisch. Südkorea dürfte übrigens das erste Land der Welt sein, das Hochgeschwindigkeits-Internetzugang von der Grundschule bis zur Oberschule bietet - eine weitere Besonderheit des koreanischen Systems. Die Investitionen in solche modernen unterstützenden Lernmittel sind vergleichsweise hoch und sollen auch dazu dienen, das Gefälle zwischen Stadt und Land, das im Bildungsbereich noch nicht behoben ist, auszugleichen, ebenso das Gefälle zwischen den einzelnen Schichten der Bevölkerung, denn Bildung ist teuer in Korea. Eine weitere Bemühung in diesem Kontext ist der Bildungssender EBS, der quasi rund um die Uhr für alle Klassenstufen und relevanten Fächer TV- und Radiounterricht anbietet. Die Sendungen sind natürlich auch per Internet abrufbar und man kann auch per Internet Fragen stellen, zum Teil in Echtzeit. Zu den Sendungen gibt es auch preisgünstiges Begleitmaterial in den Buchhandlungen.

Das Schuljahr unterteilt sich in Korea in zwei Halbjahre. Das erste Schulhalbjahr beginnt Anfang März und endet Mitte Juli, das zweite Schulhalbjahr beginnt Ende August und endet Mitte Februar. Dazwischen sind Ferien, die bis auf wenige Tage Spielraum landesweit gleichzeitig beginnen und enden. Über die Ferien gibt es in der Regel Hausaufgaben, und zwar schon ab der Grundschule, und die meisten Kinder besuchen auch während der Ferien ein Hakweon, also eins der privaten Lern- und Paukinstitute, wo sie sich vorbereiten, nachbereiten und auch Tests machen. Die meisten besuchen Unterricht für Mathematik und Englisch. Sitzen bleiben kann man übrigens im koreanischen Schulsystem nicht.

Das Bildungsleben eines koreanischen Kindes beginnt manchmal schon vor dem Kindergarten mit speziellen Lernförderprogrammen, mit denen spielerisch visuelles Wahrnehmungsvermögen, aber auch Sprachentwicklung und sogar Lesen und einfaches Rechnen trainiert werden. Dazu kommen meist Privatlehrer für ein, zwei Stunden pro Woche ins Haus. Mit drei oder vier Jahren geht das Kind dann in den Kindergarten, eine verpflichtende

¹¹⁴³ <http://www.migazin.de/2010/01/15/von-finnland-lernen-lernen/all/1/>

¹¹⁴⁴ Beckmann-Dierkes, Fuhrmann FINNLANDS PISA-ERFOLGE: MYTHOS UND ÜBERTRAGBARKEIT Seite 15 http://www.kas.de/wf/doc/kas_23322-544-1-30.pdf?110713143340 Seite 17

Vorschule gibt es keine, sie ist quasi in den Kindergarten integriert. Die Kindergärten werden zum Teil von öffentlichen Trägern wie Kommunen oder Kirchen getragen, sind aber meist privat. Eine Besonderheit der koreanischen Kindergärten ist, dass die Kinder im letzten Jahr meist schon lesen und schreiben und zum Teil auch rechnen lernen, von Englisch mal ganz abgesehen. Viele koreanische Kindergärten, v.a. in den reicheren Vierteln Seouls, bieten heute einige Wochenstunden Englischunterricht durch Muttersprachler an. Neben dem Kindergarten lernen die Kleinen in ihrer Freizeit oft ein Instrument, meist Klavier oder Geige, und gehen zum Sport, hier sind Schwimmen, Taekwondo und momentan auch Schlittschuhlaufen beliebt. Das heißt, man beginnt in Korea allgemein früh mit der kindlichen Förderung.

Mit der Einschulung in die Grundschule, die das Kind von 6 bis 12 bzw. von 7 bis 13 Jahren besucht, beginnt dann der Schulernst, denn in Korea herrscht Schulpflicht für Grund- und Mittelschule. Die meisten koreanischen Grundschulen sind öffentlich und das Kind hat eine der Schulen in seinem Wohnviertel zu besuchen. Die Klassenstärken liegen hier in Seoul um die 25 Kinder pro erste Klasse. Es gibt aber auch Wohnviertel wie z.B. Dongbu-Icheon-dong in Seoul, in denen eine Schule elf oder zwölf erste Klassen mit jeweils 35 Schülern in der ersten Klasse hat. Das Viertel ist ein gehobeneres Wohnviertel, aber es gibt im wahrsten Sinne des Wortes keinen Platz für die dringend benötigte zusätzliche Grundschule. Wer es sich leisten kann, schickt sein Kind auf eine private Grundschule. Hier sind die Klassen meist kleiner, die Betreuung ist individueller und die Schulen sind in der Regel besser und moderner ausgestattet. Die Wartelisten für einige bekannte Grundschulen in Seoul sind aber lang, verkürzt werden können sie z.B. durch finanzielle Zuwendungen. Der Fächerkanon der koreanischen Grundschulen umfasst Koreanisch, Mathematik, Naturwissenschaften, Sozialwissenschaften, Englisch ab dem 3. Grundschuljahr, Kunst, Musik, Sport und ethisch-moralische Erziehung.

Auch in der Grundschulzeit besuchen die Kinder nach dem Unterricht, in den Ferien und am Samstag oft ein Hakweon, um den Lernstoff der Schule vorzuarbeiten, nachzuarbeiten und zu befestigen, aber auch, um Sport zu machen. „Immer eine Nasenlänge voraus,“ heißt hier das Motto. Das gilt eigentlich für das ganze Schulleben in Korea.

Nach dem Abschluss der Grundschule geht es weiter auf die dreijährige Mittelschule, die der Schüler von 12 bis 15 bzw. von 13 bis 16 besucht. Heute erfolgt der Übergang in die Mittelschule im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht automatisch, aber bis 1968 gab es landesweite Eintrittsprüfungen für die Mittelschulen. Damals teilten sich die Mittelschulen in schlechte, gute und sehr gute, und natürlich wollte jeder in eine sehr gute Mittelschule. Heute werden die Kinder nach Wohnort den einzelnen Schulen zugeteilt, manchmal nach Los, so dass die Schulen mittlerweile insgesamt gleicher im Niveau geworden sind. Vor den eigentlichen sechs Stunden regulärem Unterricht pro Tag gibt es noch Morgenunterricht und eine 7. Stunde speziellen Zusatzunterricht am Nachmittag - bevor es dann wieder in die Hakweons weitergeht. Jeder zweite Samstag ist an den koreanischen Schulen mittlerweile frei. Der Grundfächerkanon der Mittelschule ist mit dem der Grundschule identisch, in der Mittelschule gibt es dann aber auch noch Geschichte, Hauswirtschaft, chinesische Schriftzeichen, zweite Fremdsprachen wie Chinesisch, Japanisch, Deutsch, Französisch, Spanisch, Russisch und Arabisch als Wahlfächer. Die zweiten Fremdsprachen werden aber nicht in allen Mittelschulen angeboten, vielleicht abgesehen von Chinesisch und Japanisch. Auf Mittelschulebene gibt es schon mehr private Schulen als auf Grundschulebene

und die sind natürlich wieder besonders beliebt. Auch in der Mittelschule gibt es kein Sitzenbleiben, die Noten werden aber von Jahr zu Jahr wichtiger. Denn die Noten entscheiden darüber, ob man es auf eine der begehrten Fremdsprachenoberschulen, die Zugang zu den Top-Universitäten des Landes verheißen, schafft, auf eine gute oder normale allgemein bildende Oberschule oder auf eine Berufsoberschule. Auch die Mittelschüler kommen um die Hakweons nicht herum. Für einen Mittelschüler endet der Schultag oft erst um 23 Uhr.

Mit 15 bzw. 16 Jahren kommt der Schüler in die dreijährige Oberschule, die er mit 17 oder 18 verlässt. 2005 gingen nach Angaben der OECD 97 % aller koreanischen Mittelschüler weiter auf eine Oberschule, weltweit der höchste Prozentsatz und Grund, warum das koreanische Beispiel, wenn es ums Lernen geht, in den USA genau so zitiert wird wie in Österreich. Bei den Oberschulen gibt es neben den allgemein bildenden Oberschulen noch naturwissenschaftliche Oberschulen, Fremdsprachenoberschulen und Kunstoberschulen, wobei der Anteil der privaten Schulen auf dieser Schulstufe beträchtlich ist. Zugang erhält man entweder auf Grund der Mittelschulnoten oder spezieller Aufnahmetests, die die privaten und spezialisierten Schulen abnehmen können. Für Schüler, die nach der Oberschule nicht unbedingt auf die Universität wollen, bzw. die den Besuch einer zweijährigen Fachhochschule anstreben, gibt es auch Berufsfachoberschulen, die von rund 30 % der Oberschüler besucht werden. So gibt es landwirtschaftliche Oberschulen, technische Oberschulen, Handelsoberschulen, Oberschulen für Fischerei und Ozeanographie, industrielle und hauswirtschaftliche Oberschulen. Hier folgt man einer Art dualem System, d.h. es gibt Kooperationen für praktisches Training in Unternehmen oder Handwerksbetrieben. Die Oberschulzeit, in der der Schwerpunkt auf den zukunftsentscheidenden Fächern Mathematik, Koreanisch und Englisch liegt, gefolgt von Natur- und Sozialwissenschaften, ist für die koreanischen Oberschüler am härtesten. Die Hakweons werden nicht nur nach dem Unterricht, sondern auch samstags und sonntags besucht, vier bis fünf Stunden Schlaf gelten als ausreichend. Ziel ist ein möglichst gutes Abschneiden bei der Suneung-Reifeprüfung, die darüber entscheidet, auf welche Universität man es schafft. Die Universitäten in Korea unterliegen nach amerikanischem Vorbild einem rigorosen Ranking, interessanterweise durch die führenden konservativen Zeitungen des Landes.

Kein Wunder also, dass die koreanischen Schüler, die über Jahre nicht nur das reguläre Schulsystem, sondern daneben noch das private Hakweon-System durchlaufen haben, exzellente Ergebnisse bei internationalen Wettbewerben erbringen. Zu betonen ist in diesem Zusammenhang, dass es nicht bzw. nicht nur die schwachen Schüler sind, die die Hakweons besuchen, sondern gerade die starken. In einige Hakweons kommen Schüler unter Umständen wegen zu schwacher Leistungen bei Einstufungstests gar nicht erst hinein. Hinter all dem steht das sprichwörtliche Bildungsfieber der Koreaner, dessen Wurzeln zum einen im Konfuzianismus mit seiner hohen Betonung der Bildung liegen. Ein weiterer Grund ist aber auch in der Kriegserfahrung zu sehen, die die Koreaner mehr als alle anderen gelehrt hat: Bildung ist das einzige, was bleibt, wenn der ganze materielle Besitz zerstört wurde oder verloren ging. Es ist der einzige Schlüssel zu einem besseren Leben. Das koreanische Bildungssystem verlangt aber auch Kosten ab, und nicht nur die realen Kosten für Privatschulen und Hakweons. Es ist ein enormer Druck, der auf den Schülern lastet, und der sich u.a. auch in überhitztem Wettbewerb und Konkurrenzdenken äußert. Gelernt wird zielgerichtet für Prüfungen und Noten. Kreativität und eigenständiges Denken bleiben bei diesem Paukansatz notwendigerweise oft auf der Strecke, bzw. Schüler, die durch Kreativität glänzen, haben oft Schwierigkeiten, einen Platz im koreanischen System zu finden. Schickt man sie hingegen auf eine Schule in den

USA, erbringen sie Glanzleistungen. Dafür gibt es immer wieder genügend Beispiele. Auch hinken koreanische Schüler in Bezug auf die geistige und emotionale Reife oft deutlich hinter ihren westlichen Altersgenossen hinterher, da ihr Lebens- und Erfahrungshorizont übermäßig stark aufs Lernen konzentriert ist.

Ein weiterer Schwachpunkt des Systems ist, dass aufgrund der hohen finanziellen Belastung durch die privaten Bildungsausgaben ein gewisses Gefälle zwischen Kindern aus wohlhabenden und weniger wohlhabenden Familien zu bemerken ist und auch ein gewisses Gefälle zwischen Stadt und Land. Denn gleiche Bildungschancen sind nur bedingt gegeben. Nach Angaben der Chosun Ilbo von Januar 2011 braucht man in Korea im Schnitt rund 180.000 Euro, um ein Kind von der Geburt bis zum Universitätsabschluss zu bringen, wobei man hier von öffentlichen Schulen ausgeht. In der Oberschule ist es für nicht wenige Eltern normal, pro Monat 1.500 bis 2.000 Euro nur an zusätzlichen privaten Bildungskosten hinzublättern. Die wohl teuerste Schule in Korea dürfte momentan die internationale Schule auf der Insel Songdo, die zum Business Hub entwickelt wird, sein. Die 2010 eröffnete Schule, die auch einen gewissen Prozentsatz an Kindern mit koreanischer Staatsbürgerschaft aufnimmt, kostet pro Jahr 24.000 bis 26.000 US-Dollar. Nicht enthalten sind Extrakosten wie Verwaltungsgebühren, Bus, Mittagessen usw. Wer zudem kaum Chancen hat, das koreanische System mit guten Noten zu durchstehen, aber aus einem finanzstarken Hintergrund kommt, dem werden v.a. in den USA und Kanada, aber mittlerweile auch in englischsprachigen Ländern Südostasiens Chancen geboten.

Fazit: Kernmerkmale des koreanischen Systems sind eine sehr frühe und sehr intensive Förderung der Kinder, der beträchtliche und ständige Einfluss der privaten Bildungseinrichtungen neben den öffentlichen und die starke Zielgerichtetheit im Lernen, die weniger die Kreativität und einige Lösungsfindung betont als das Ansammeln und Abspulen von Wissen. In dem Zusammenhang ist allerdings zu erwähnen, dass in den letzten Jahren auch in Korea Alternativschulen aufgekommen sind und zunehmend beliebter werden, u.a. auch Waldorfschulen.¹¹⁴⁵

8.3.4 Das japanische Bildungssystem

EINST war Bildung in Japan - wie in vielen anderen Ländern - ein Privileg der Oberschicht und religiöser Einrichtungen. Als mit der Einführung des Buddhismus im 6. Jahrhundert die chinesischen Schriftzeichen (*kanji*) nach Japan gelangten, waren es neben buddhistischen Priestern vor allem führende Adelige, die Lesen und Schreiben erlernten und sich damit zugleich für höhere Aufgaben qualifizierten. Dabei fungierte Chinesisch - ähnlich wie Latein im westlichen Europa - als Verwaltungssprache. Ergänzend entstanden zwei japanische Silbenschriften (*hiragana* und *katakana*), für deren Verbreitung die von Hofdamen der Heian-Zeit (794-1192) verfasste Literatur in japanischer Sprache eine große Rolle spielte. Doch Lesen und Schreiben blieben das Vorrecht weniger. Bereits im 7. Jahrhundert wurde eine erste Hochschule zur Ausbildung von Beamten eingerichtet, und ab der Kamakura-Zeit (1192-1333) entstanden vermehrt Lehrstätten für den Samurai-Nachwuchs. Buddhistische Tempelschulen (*terakoya*) zählten ab dem 14. Jahrhundert zu den wichtigen Bildungseinrichtungen, zu denen im 16. Jahrhundert für einige Jahrzehnte christliche Schulen der Jesuiten und Franziskaner hinzutraten, doch erst in der Edo-Zeit (1603-1867) erfasste

¹¹⁴⁵ http://world.kbs.co.kr/german/program/program_qna_detail.htm?No=480

das Schulsystem in Form der Tempelschulen, Clan-Schulen (*hankō*) der Feudalherren (*daimyō*) sowie einiger Privatschulen von Gelehrten die breite Bevölkerung. Um 1868 sollen bereits rund 40 % der Japaner Lesen und Schreiben beherrscht haben. Dieses hohe Bildungsniveau trug entscheidend dazu bei, dass es Japan in der Meiji-Zeit (1868-1912) gelang, sich gegenüber dem Westen zu behaupten. Die Schulpflicht wurde eingeführt und nach und nach auf 6 (1907) und 8 Jahre (1941) angehoben, zahlreiche Schulen errichtet u.v.m., um den steigenden Bedarf an ausgebildeten Arbeitskräften für die wachsende Industrie zu befriedigen.

NACH dem Zweiten Weltkrieg wurde das japanische Schulwesen nach amerikanischem Vorbild neu strukturiert. Die Schulpflicht, die ebenso wie das Recht aller auf Bildung in der 1947 in Kraft getretenen Verfassung festgehalten ist (Art. 26), besteht aus 6 Jahren Grundschule (*shōgakkō*) und 3 Jahren Mittelschule (*chūgakkō*). Anschließend gehen nahezu alle Jugendlichen im Alter von 15 bis 18 Jahren für 3 Jahre auf die Oberschule (*kōkō* < *kōtō gakkō*), eine Technische Schule oder Berufsschule (*senmongakkō*). Daneben gibt es verschiedene Arten von Sonderschulen. Nach der Oberschule besucht rund die Hälfte der Absolventen für 2-4 Jahre (in Fächern wie Human-, Tier- oder Zahnmedizin 6 Jahre) ein College, eine Universität (*daigaku*), eine Fachhochschule (*kōtōsenmon gakkō*), Fortbildungsakademie (*tanki daigaku*) o.ä., ehe sie ins Berufsleben einsteigt. Doch werfen wir zuerst einen Blick auf die erwartungsfrohen Erstklässler.

WIE in Deutschland kommen in Japan Kinder - gewöhnlich nach einigen Jahren im Kindergarten (*yōchien*) oder einer Kindertagesstätte (*hoikuen*) - mit sechs Jahren in die Grundschule. Sie beginnt im April mit einer feierlichen Eröffnungszeremonie, die - ähnlich wie später die Abschlussfeier - die Bedeutung des Ereignisses unterstreicht und zugleich das Gruppenbewusstsein und Zusammengehörigkeitsgefühl fördert, ebenso wie Sportfeste, Konzerte und sonstige gemeinsame Veranstaltungen, in die auch die Eltern einbezogen werden. Die Schüler bleiben für die gesamte Grundschulzeit in ihrem Klassenverband, in dem Gruppenarbeit und gegenseitiges Helfen (Sitzenbleiben ist selten) im Vordergrund stehen. Sie wachsen dadurch eng zusammen, ähnlich wie später auf der Mittelschule, Oberschule und Universität. Dies stärkt die emotionale Verbundenheit und die Entstehung stabiler Netzwerke, die nicht selten über Jahrzehnte halten und sich später z.B. bei der Stellensuche als hilfreich erweisen können. Das Schuljahr zerfällt in Japan meist in drei Teile bzw. Terms (April-Juli / Sept.-Dez. / Januar-März). Dabei ist der April nicht nur für Schüler eine besondere Zeit: Für Studenten beginnt dann das Studienjahr und nach Ende des Studiums die erste Stelle; auch das Fiskaljahr bei Regierungsorganisationen und Unternehmen startet im April und reicht bis zum März des Folgejahres. - Die Grundschule beginnt meist zwischen 8:30 und 8:50 Uhr. Beim Betreten des Schulgebäudes wechselt man von Straßen- in Hausschuhe, die im Eingangsbereich in einem Regal deponiert sind. Der Unterrichtsschwerpunkt liegt in den ersten Jahren auf der soliden Vermittlung von Grundwissen, vor allem auf Lesen und Schreiben; nach sechs Jahren sollen die Schüler neben den beiden japanischen Silbenschriften mindestens 1.006 Schriftzeichen beherrschen, bis zum Ende der Mittelschulzeit weitere 939. Schule ist in Japan Ganztagschule. Nach vier Schulstunden (à ca. 45- 50 Minuten) folgt das Mittagessen, das im Klassenzimmer oder in einem Speisesaal eingenommen und von den jeweils Dienst habenden Kindern abgeholt und serviert wird. Danach heißt es Putzen, denn in Japan reinigen die Grundschüler, je nach Region und Schule auch die Mittel- und Oberschüler, Räume, Gänge und sogar Toiletten selber. Nach einer kleinen Mittagspause geht der Unterricht mit 1-2 Schulstunden weiter, an die sich diverse Klubaktivitäten, Arbeitsgemeinschaften (AGs) o.ä. anschließen können. Die Schule endet gegen 15:30 Uhr, doch dann ist das Lernen keineswegs vorbei. Manche besuchen noch

eine Nachhilfeschule o.ä., zudem gibt es Hausaufgaben, auch über die Schulferien (kleine Forschungsprojekte, Tagebuch-Berichte etc.). So lernen japanische Schüler frühzeitig, fleißig zu sein, sich anzustrengen, ihr Bestes zu geben und durchzuhalten (*ganbaru*). Wichtiger als der Sieg ist die Bereitschaft, sich stets voll einzubringen. Mindestens ebenso hoch geschätzt wird Einfühlungsvermögen, denn so lautete die häufigste Antwort japanischer Eltern auf die Frage, welches die Fähigkeit sei, die ihre Kinder unbedingt in der Schule erwerben sollten. Bereits Kronprinz Shōtoku (574-622) notierte in den als erste Verfassung Japans geltenden 17 Artikeln (604): „Harmonie hat die höchste Bedeutung“, und bis heute legt man in Japan großen Wert darauf, dass die guten Beziehungen innerhalb der Gemeinschaft gewahrt bleiben. Auch die Beteiligung an Klubs, AGs oder Ausschüssen nach dem Unterricht dient nicht nur dazu, eine Sportart zu trainieren, ein Musikinstrument zu erlernen, Kalligraphie, das Go-Spiel oder Mangazeichnen zu üben, sondern auch den Umgang miteinander zu pflegen und soziale Kompetenz zu erlangen. Auf diese Weise entwickeln Japaner oft einen hohen Grad an Anpassungsfähigkeit, gruppenorientierter Sensibilität und nonverbaler Kommunikation.

NORMALERWEISE beginnt in der Mittelschule, also ab der 7. Klassenstufe, der Unterricht in einer Fremdsprache (meist Englisch, neuerdings z.T. sogar bereits in der Grundschule). Lange Zeit lag der Schwerpunkt auf dem Erlernen der Grammatik und der Textlektüre, so dass die Kommunikationsfähigkeit zu kurz kam und die Scheu vieler Japaner, ihre Englischkenntnisse anzuwenden, gern vom Ausland belächelt wurde. Doch lassen sich inzwischen (z.B. durch den Einsatz von Muttersprachlern) Verbesserungen feststellen. Auch darf man bei aller Kritik nicht vergessen, dass Aussprache und Struktur des Englischen für Japaner ähnlich fremd sind wie für Deutsche Chinesisch oder Japanisch, der Zugang zu westlichen Sprachen daher für Japaner schwieriger ist als für Europäer oder Amerikaner.

TYPISCH für Japan sind Schuluniformen. Während nur in einem Teil der Grundschulen Schuluniformen üblich sind, nimmt dies in der Mittel- und Oberschule zu. Dabei ist für den Winter und den Sommer jeweils unterschiedliche Kleidung vorgesehen. Ob Schuluniformen getragen werden und in welchem Umfang Kleider-, Frisur- und Verhaltensregeln gelten, hängt von der Region und der jeweiligen Einrichtung ab. - Auffällig ist in Japan sowohl der extrem hohe Prozentsatz an Mittelschülern, die nach Ende der obligatorischen 9-jährigen Schulzeit eine weiterführende Schule besuchen (97,6 %, Stand: 2005), als auch die Tatsache, dass sich rund die Hälfte aller Oberschüler danach an einer Universität oder anderen Art von Hochschule weiterqualifiziert. Anders als in Deutschland steht in Japan am Ende der Oberschulzeit nicht das Abitur oder eine Reifeprüfung. Vielmehr berechtigt der ordnungsgemäße Abschluss der Pflichtschulzeit dazu, an der alljährlich vom „National Center for University Entrance Examination“ erstellten Universitäts-Aufnahmeprüfung im Januar teilzunehmen, die von allen staatlichen und öffentlichen sowie ca. der Hälfte aller privaten Universitäten verwendet wird, sowie an den Prüfungen einzelner Hochschulen im Februar. In Japan existiert im Hochschulsektor eine klare Hierarchie. Ganz an der Spitze stehen die Tōkyō Daigaku (Tō-dai) und die Kyōto Daigaku (Kyōdai), gefolgt von einigen weiteren staatlichen und öffentli-chen sowie mehreren bedeutenden privaten Universitäten (z.B. Keiō Daigaku, Waseda Daigaku). Da Regierungsorganisationen und große Firmen gern ihre Mitarbeiter aus den Absolventen dieser renommierten Universitäten rekrutieren, ist es das Ziel vieler junger Japaner, das extrem schwere Eintrittsexamen für eine dieser Elitehochschulen zu bestehen. Sollte es beim ersten Versuch nicht gelingen, bereiten sich manche sogar ein weiteres Jahr ausschließlich auf die nächste

Aufnahmeprüfung vor (man bezeichnet sie in Anlehnung an herrenlose Samurai früherer Zeiten auch als *rōnin*). Die Freude derer, die von der Universität ihrer Wahl angenommen werden, aber auch die Trauer derjenigen, die scheitern, zeigt, welche große Bedeutung man in Japan dem Erreichen der „richtigen“ Hochschule für den weiteren Lebensweg zumisst. Dementsprechend intensiv und prüfungsorientiert wird vor allem in der Mittel- und Oberschule gelernt. Der Satz *yon-tō go-raku* („4 [Stunden Schlaf]: bestanden, 5: durchgefallen“) ist ein Hinweis darauf, wie hart man für das Eintrittsexamen arbeiten soll und wie wenig Schlaf – nur vier Stunden! – dem Schüler zugestanden wird, damit er bei der Prüfung Aussicht auf Erfolg hat. Auf diese Weise erwerben junge Japaner während ihrer meist 12-jährigen Schulzeit ein umfangreiches Fachwissen, das sich keineswegs auf die Kenntnis innerjapanischer Verhältnisse beschränkt, sondern z.B. Daten aus der westlichen Geschichte und Politik, Kunst und Kultur selbstverständlich mit einbezieht. Deutlich mehr als die Hälfte aller Mittelschüler besucht nach dem normalen Unterricht oder am Wochenende eine Nachhilfeschule (*juku*) oder eine Prüfungsvorbereitungsschule (*yobikō*). Insgesamt lernen japanische Jugendliche mehr und länger als ihre Altersgenossen aus anderen Industrienationen; dementsprechend geringer ist ihre Freizeit bemessen. Regelmäßige Tests gehören zum Unterrichtpensum, und zwei größere Prüfungen pro Term zeigen den Schülern, wo sie in Bezug auf die nächste Aufnahmeprüfung stehen.

MAN kann daraus ermessen, wie groß der Druck ist, dem sich viele Jugendliche ausgesetzt fühlen. Gerade in den 1990-er Jahren mehrten sich Fälle von Prüfungsangst und Leistungsverweigerung, Schikanen und Hänseleien (*ijime*) gegenüber Mitschülern, z.T. sogar Selbstmorde. Der Begriff „Prüfungshölle“ (*juken-jigoku*) war in aller Munde. Staat und Schulen reagierten darauf u.a. mit verstärkter Ursachenforschung sowie der Einführung von Vertrauenslehrern und Beratungsstellen, so dass in den letzten Jahren ein allmählicher Rückgang zu verzeichnen ist. Außerdem sind seit 1. April 2002 Reformen in Kraft, die den schulischen Druck verringern und Familien mehr Möglichkeiten zu gemeinsamen Aktivitäten geben sollen. So wurde an öffentlichen Schulen u.a. die 5-Tage-Woche eingeführt, die Klassengröße verringert und der Lehrplan reduziert, weitere Wahlfächer und die Möglichkeit, praktische Berufserfahrung zu sammeln, angeboten, auch sollen Kreativität, Diskussionsfähigkeit und spezielle Begabungen gezielter gefördert werden. Allerdings reagierten manche Eltern auf die Reformen mit der Befürchtung, ihre Kinder würden nun nicht mehr ausreichend auf die alles entscheidenden Aufnahmeprüfungen zur Universität vorbereitet, und Nachhilfeschulen sowie private Oberschulen, an denen am Samstag weiterhin Unterricht angeboten wird, konnten seit 2002 verstärkten Zulauf verzeichnen. Als Japan nach Erfolgen bei der PISA-Studie 2000 (Platz 1 in Mathematik, Platz 2 in Naturwissenschaften, Platz 8 in Lesen) 2003 seine Spitzenposition in Mathematik verlor (Platz 6) und im Lesen auf Platz 14 zurückfiel, sahen Kritiker der Schulreform sich bestätigt und deuteten das Ergebnis als Zeichen für das sinkende Bildungsniveau in Japan. Nichtsdestotrotz belegen japanische Schüler im internationalen Wissensvergleich weiterhin vordere Plätze und beeindrucken oft durch ihre umfangreiche Allgemeinbildung.

BILDUNG ist in Japan nicht billig, doch sind viele Eltern bereit, eine stattliche Summe in die Ausbildung ihrer Kinder zu investieren, denn sie gilt schließlich als entscheidende Grundlage und Voraussetzung für beruflichen Erfolg. Daher sparen Eltern frühzeitig Geld an, um ihre Kinder auf eine gute Schule und danach auf eine renommierte Hochschule schicken zu können. Träger fast aller Grund- und der meisten Mittelschulen ist die öffentliche Hand (Staat, Präfekturen und Kommunen), die seit 1963 auch die Schulbücher für die ersten neun

Schuljahre kostenlos zur Verfügung stellt. Daneben entstehen den Eltern bereits in der Pflichtschulzeit allerlei Ausgaben für Ausflüge und sonstige Aktivitäten; ab der Oberschule müssen sie überdies das Lehrmaterial bezahlen, und gerade bei privaten Einrichtungen fallen zudem recht beachtliche Schulgebühren an. Im Hochschulbereich schließlich sind mit 553 von 726 Universitäten (Stand: 2005) rund 76 % der Institutionen privat, bei den vor allem von jungen Frauen besuchten Junior Colleges sogar fast 90%. Ein 4-jähriges Studium der Geisteswissenschaften kann an einer staatlichen Universität mit 2,5-3 Mio. Yen, an einer Privatuniversität mit rund 4 Mio. Yen zu Buche schlagen (Lebenshaltungskosten für Wohnen und Essen nicht eingerechnet); Naturwissenschaften und Technik sind noch teurer, und bei Fächern wie Medizin und Zahnmedizin muss man sogar mit einem Vielfachen rechnen. Es wundert daher nicht, dass japanische Studenten oft schon aus Kostengründen noch daheim bei ihren Eltern wohnen.

HAT man die Universität seiner Wahl erreicht, wird das Leben leichter. Die Aufnahme an eine anerkannte Hochschule ist wichtiger als das Ergebnis der Abschlussprüfung an der Universität. Das Studium bildet eine Art Atempause zwischen Schule und Berufsleben. Natürlich wird auch gelernt, wobei an der Universität - von technischen Fächern sowie Medizin abgesehen - vorrangig Generalisten ausgebildet werden, keine Spezialisten, und oft hat der später ausgeübte Beruf keinen oder nur einen geringen Bezug zum einst gewählten Studienfach. Neben dem Besuch von Lehrveranstaltungen nehmen die Studenten an zahlreichen Klubaktivitäten teil und knüpfen Kontakte zu Mitstudenten; hilfreich sind dabei auch die Beziehungen zu älteren Kommilitonen (*senpai*), die von ihren jüngeren Studienkollegen (*kōhai*) Respekt und kleinere Hilfsdienste erwarten können und diese später gegebenenfalls unter ihre Fittiche nehmen. Die meisten Studenten beenden ihr Universitätsstudium mit dem B.A. Nur ein verschwindend kleiner Teil erwirbt danach in einem rund 2-jährigen Magisterkurs den Master (1.574; Stand: 2005), und noch etwas geringer ist mit 1.154 (Stand: 2005) die Zahl derer, die nach einem meist 3 Jahre umfassenden Doktorkurs den Dokortitel erhalten (im Vergleich zu immerhin 25.952 Promotionen in Deutschland im Jahr 2005). Dafür sind japanische Universitätsabsolventen mit durchschnittlich 22 Jahren relativ jung (deutsche Studenten beenden im Durchschnitt ihr Studium erst mit 26-28 Jahren). Sie sind umfassend gebildet und haben frühzeitig gelernt, fleißig zu arbeiten, großem Druck standzuhalten, sich in die Gemeinschaft zu integrieren und für das Team einzusetzen - gute Voraussetzungen, um später in einem japanischen Unternehmen erfolgreich tätig zu sein.¹¹⁴⁶

Gegenübergestellt

8.4 Das österreichische Bildungssystem

Schulbesuch

Laut Statistik Austria waren im Schuljahr 2010/11 an Österreichs Schulen insgesamt 1.166.525 Schülerinnen und Schüler eingeschrieben. Während dabei die Zahl der Volksschülerinnen und Volksschüler – bedingt durch den Geburtenrückgang der vergangenen

¹¹⁴⁶ http://www.dus.emb-japan.go.jp/profile/deutsch/japan_forum/jf_2007/2007_04_jf145_1-2.pdf

Jahre - seit einigen Schuljahren konstant im Sinken begriffen ist, werden bei allgemein bildenden und berufsbildenden höheren Schulen jährlich neue Schülerhöchststände gemeldet. Bis zum Schuljahr 2000/01 waren in Österreichs Volksschulen stetig steigende Schülerzahlen die Regel. Seither schlagen die seit dem Jahr 1995 zurückgehenden Geburtenzahlen durch. Nach Berechnungen der STATISTIK AUSTRIA gab es im Schuljahr 2010/11 insgesamt 327.663 Volksschülerinnen und Volksschüler und somit knapp 66.000 weniger als noch vor zehn Jahren (minus 16,7 %). Betrachtet man die Geburtenraten der letzten Jahre bzw. die darauf basierenden Bevölkerungsprognosen, so werden sich die Besuchszahlen in den nächsten Jahren nur geringfügig ändern. Mit österreichweit steigenden Schülerzahlen im Volksschulbereich wird erst wieder in fünf bis sechs Jahren zu rechnen sein.

Universitäten, Studium

Im Wintersemester 2011/12 studierten an den von Statistik Austria erhobenen tertiären Bildungseinrichtungen 278.917 Österreicher und Österreicherinnen (bereinigte Zahl; eine Person wird nur einmal gezählt, auch wenn sie an mehreren Institutionen ein Studium betreibt). An den öffentlichen Universitäten waren insgesamt 219.678 österreichische Studierende immatrikuliert. Davon betrieben 208.280 ein ordentliches Studium. An 13 Privatuniversitäten studierten 4.376 Österreicher und Österreicherinnen. 34.092 Studierende mit österreichischer Staatsbürgerschaft betrieben ein Fachhochschulstudium und weitere 903 besuchten einen FH-Lehrgang zur Weiterbildung. 12.846 österreichische Studierende betrieben ein Lehramtsstudium an einer Pädagogischen Hochschule und 13.257 besuchten einen Weiterbildungslehrgang. Von drei Theologischen Lehranstalten wurden 107 inländische Studierende gemeldet, und 4.948 inländische Studierende besuchten einen Lehrgang universitären Charakters.

Lehrpersonen

Lehrpersonal im allgemein- und berufsbildenden Schulwesen: In Österreich wurden zum Schuljahr 2010/11 im allgemein- und berufsbildenden Schulwesen insgesamt 124.921 Lehrerinnen und Lehrer (inkl. Karenzierte) gezählt. Die Zahl der Lehrpersonen an den einzelnen Schularten und Bundesländern spiegelt grob die analoge Verteilung der Schülerzahlen wider. Fast 60 % des Lehrpersonals sind dem Pflichtschulbereich, das heißt der 1.-8./9. Schulstufe, zuzuordnen. Die anderen 40 % des Lehrpersonals verteilen sich auf das weiterführende Schulwesen. In Wien werden absolut

gesehen die meisten Lehrerinnen und Lehrer gezählt, der Anteil von ca. 19 % an allen österreichischen Lehrerinnen und Lehrern entspricht allerdings nahezu dem entsprechenden Bevölkerungsanteil. Mehr als zwei Drittel des Lehrpersonals an Österreichs Schulen sind Frauen. Im Volksschulbereich beträgt der Frauenanteil des Lehrpersonals rund 91 %. Eine annähernde Geschlechterparität des Lehrpersonals liegt im berufsbildenden Schulwesen vor. Jedoch ist der Anteil zwischen den einzelnen Zweigen des berufsbildenden Schulwesens recht unterschiedlich. So beträgt der Frauenanteil des Lehrpersonals an den Schulen für wirtschaftliche Berufe 79 %, an den technischen und gewerblichen Schulen jedoch liegt der Anteil bei 26 %.

Lehrpersonal an öffentlichen Universitäten

Im Studienjahr 2011/12 waren an den öffentlichen Universitäten 34.765 Personen als wissenschaftliches und künstlerisches Personal tätig. Davon waren 2.309 Professoren und Professorinnen und 32.552 entfielen auf das sonstige wissenschaftliche und künstlerische Personal. Insgesamt beträgt der Frauenanteil 39 %. Anzumerken ist, dass in der Gruppe der Professoren und Professorinnen die Frauen nur mit 21 % vertreten sind.

Bildungsstand der Jugendlichen

Langfristige Trends

Der Bildungsstand der österreichischen Jugendlichen bewegt sich im internationalen Vergleich auf vergleichsweise hohem Niveau und hat sich in den letzten Jahren kaum verändert. Mit dem Indikator wird der Anteil jener Personen unter den 20 bis 24-jährigen gemessen, die mindestens über einen Abschluss auf ISCED 3b-Stufe (Lehre oder Abschluss einer zwei- oder mehrjährigen BMS) verfügen.

Aktuelle Ergebnisse

Im Jahresdurchschnitt 2011 lag der Bildungsstand der Jugendlichen in Österreich bei 85,4 % (EU-15: 76,6 %; EU-27: 79,0 % - Vergleichszahlen für 2010). Insgesamt verfügten damit rund 436.000 junge Menschen über einen weiterführenden Bildungsabschluss, darunter 212.000 Männer und 224.000 junge Frauen.

Frühe Schulabgänger

Langfristige Trends

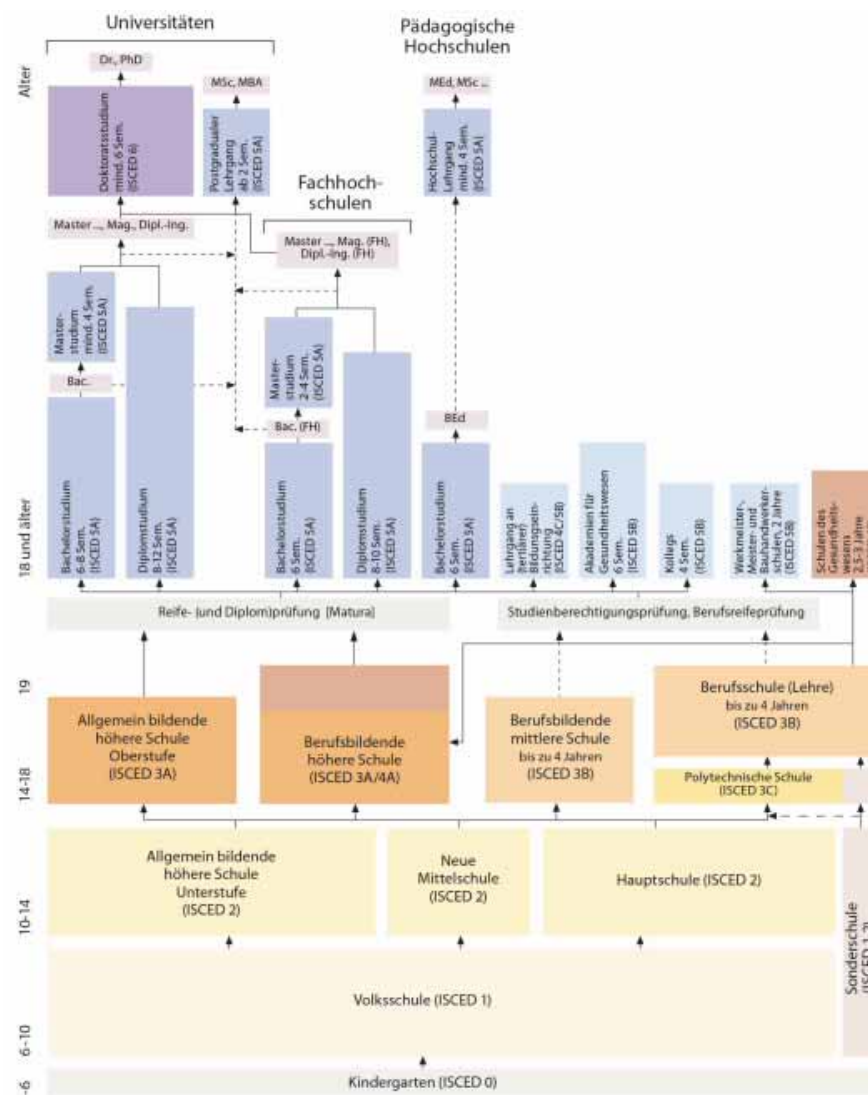
In Österreich ist der Anteil früher Schulabgängerinnen und Schulabgänger an der entsprechenden Altersgruppe seit Mitte der 1990er Jahre gesunken und bewegt sich deutlich

unter dem EU-Durchschnitt. Als frühe Schulabgängerinnen und Schulabgänger werden Personen zwischen 18 und 24 Jahren bezeichnet, die maximal über Bildungsabschlüsse unterhalb der ISCED-Stufen 3a/b verfügen und an keiner Aus- oder Weiterbildung teilnehmen.

Aktuelle Ergebnisse

2011 betrug der Anteil der frühen Schulabgängerinnen und Schulabgänger 8,3 % (EU-15: 15,4 %; EU-27: 14,1 % - Vergleichszahlen für 2010). In Österreich weisen damit insgesamt rund 58.000 Personen keinen weiterführenden Bildungsabschluss auf, darunter 31.000 junge Männer und 27.000 junge Frauen.

Schema Österreichisches Bildungssystem:



Quelle: BMUKK/BMWF, Stand: Schul-/Studienjahr 2009/10

Das österreichische Bildungssystem ähnelt stark dem Bildungssystem in der Schweiz und in Deutschland. Ein wesentliches Merkmal des österreichischen Systems ist die vierjährige Primarausbildung, gefolgt von einer Sekundarausbildung, die sich in zwei Abschnitte gliedert.

Die Unterteilung erfolgt nach der ISCED (International Standard Classification of Education) Klassifizierung der UNESCO. Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur koordiniert wichtige Aufgaben wie Ausbildung der Lehrer und Erhaltung der Schulen, das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung übernimmt die Steuerung des Universitäts- und Hochschulsystems.

> **Elementarstufe**

Im Elementarbereich (ISCED 0) gibt es in Österreich folgendes Angebot an institutioneller Kinderbetreuung: Krippe, Kindergarten, Hort und Kindergruppe. Daneben bieten auch Spielgruppen und Tagesmütter/-väter ihre Dienste an. Auch die Vorschul-Förderung schulpflichtiger, aber noch nicht schulreifer Kinder zählt zur Elementarstufe.

> **Primarstufe**

In Österreich beginnt die allgemeine Schulpflicht mit dem vollendeten sechsten Lebensjahr und beträgt neun Jahre. Die Primarstufe (ISCED 1) umfasst 4 Jahre. Das schulische Angebot umfasst die Volksschule (Grundschule) sowie die Sonderschule bzw. den integrativen/inkluisiven Unterricht in der Regelschule.

> **Sekundarstufe I**

Nach dem Abschluss der vierjährigen Primarstufe beginnt die Sekundarstufe I (ISCED 2), welche die 5.-8. Schulstufe umfasst. Folgende Möglichkeiten (unterschiedlichen Eingangsvoraussetzungen) stehen den Schüler/innen offen: Volksschul-Oberstufe, Hauptschule, die Unterstufe der Allgemein bildenden höheren Schule (AHS) sowie Angebote der Sonderpädagogik und inklusiver Bildung.

> **Sekundarstufe II**

Im Anschluss an die Sekundarstufe I setzt auf der 9. Schulstufe die Sekundarstufe II an (ISCED 3 & 4), mit folgenden Möglichkeiten: Polytechnische Schulen, Berufsschulen und Lehre (Duales System), Berufsbildende Mittlere Schulen (BMS), Ausbildungen für Gesundheitsberufe (z.B. Pflegehelfer/in, Medizinische/r Masseur/in und Heilmasseur/in u.a.), Berufsbildende Höhere Schulen (BHS) (ohne 4. und 5. Jahrgänge), Oberstufe der Allgemein bildenden höheren Schule (AHS) sowie das Berufsvorbereitungsjahr und die integrative Berufsausbildung. Die Schulen und Lehrgänge im Bereich der Gesundheitsberufe auf Sekundarstufe II sind durch ein höheres Eintrittsalter gekennzeichnet.

> **Postsekundarbereich und Nicht-universitärer Tertiärbereich**

Auf Niveau ISCED 4 (nichttertiärer Postsekundarbereich) können nach der Absolvierung von 10 Schulstufen die Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege besucht werden. Auch die Aufbaulehrgänge sowie die Berufsreifeprüfung befinden sich auf dem Niveau von ISCED 4. Im Anschluss an allgemeine und berufsbildende Ausbildungsgänge besteht die Möglichkeit, im nicht-universitären Tertiärbereich (ISCED 5 B) eine (Werk-)meisterschule, ein Kolleg, eine Hebammenakademie, oder Medizinisch-technische Akademie zu besuchen bzw. eine Ausbildung im kardiotechnischen Dienst zu absolvieren. Die Ausbildungen für Hebammen und gehobenen medizinisch-technischen Dienst sowie in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege können auch im Tertiärbereich im Rahmen von Fachhochschul-Bachelorstudiengängen absolviert werden.

> **Tertiärbereich**

Im Anschluss an die allgemeinen und berufsbildenden Ausbildungsgänge besteht auch die Möglichkeit, ein Studium an einer Universität, Fachhochschule, Pädagogischen Hochschule zu absolvieren. Mit einem Hochschul-Erstabschluss kann der formal höchste Bildungsabschluss auf der ISCED-Stufe 6, das Doktorat, erworben werden.¹¹⁴⁷

Allerdings: Die Neue Mittelschule wird zur Regelschule. Mit 264 neuen Standorten im Schuljahr 2012/13 gibt es jetzt insgesamt 698 Neue Mittelschulen in Österreich, die bestmögliche Chancen für alle SchülerInnen bieten. Bis 2015/16 entwickeln sich mittels Stufenplan alle Hauptschulen zu Neuen Mittelschulen. Alle AHS-Unterstufen sind eingeladen, sich an diesem Zukunftsprojekt zu beteiligen. Die Neue Mittelschule ist die Schule der Zukunft mit einer neuen leistungsorientierten Lehr- und Lernkultur. Individuelle Zuwendung und Fördern sind die Säulen dieser gemeinsamen Schule der 10- bis 14-Jährigen. Die Neue Mittelschule ist eine Leistungsschule. Chancengerechtigkeit und die Förderung aller Talente sind unser gemeinsames Ziel.¹¹⁴⁸

Bis zum Schuljahr 2018/19 sollen nun alle Hauptschulen in NMS umgewandelt werden. Dem Pressematerial der Ministerin zufolge werden ab diesem Zeitpunkt ungefähr 70 Prozent der zwischen dann zehn- bis vierzehnjährigen SchülerInnen die NMS besuchen. Die Klassenhöchstzahl soll pro Klasse maximal fünfundzwanzig SchülerInnen umfassen. Diese sollen während der vier Schuljahre eine vertiefte grundlegende Allgemeinbildung und in Schwerpunktfächern eine individuelle Förderung erhalten. Die an den Hauptschulen geführten

¹¹⁴⁷ <http://www.oead.at/bildungssystem>

¹¹⁴⁸ <http://www.bmukk.gv.at/schulen/bw/nms/index.xml>

drei Leistungsgruppen in den Hauptfächern wird es hingegen an der NMS nicht geben. Und anstelle des pädagogisch veralteten Frontalunterrichts der Hauptschule werden neue Konzepte wie Kleingruppenunterricht, projektorientiertes Lernen sowie Kunst- und Kulturvermittlung treten. „Schwache“ SchülerInnen sollen pro Woche bis zu sechs Stunden zusätzlich in Förderkursen und individuellen Förderprogrammen unterstützt werden. Die NMS möchte auch SchülerInnen mit Migrationshintergrund schulisch besser unterstützen und die Chancengleichheit unabhängig vom Geschlecht fördern.

Befürchtet wird: Die NMS stellt im Vergleich zu dem längst reformbedürftigen Hauptschulsystem sicher eine Verbesserung dar und enthält aktuelle, pädagogisch wertvolle Ansätze. Doch leider wird es durch die Aufsplitterung des Schulsystems in NMS und Gymnasium weiterhin zu einer Selektion der SchülerInnen kommen. Die Unterrichtsministerin Claudia Schmied hält trotz der NMS weiterhin an der Gesamtschule fest. Es ist jedoch fraglich, ob sie sich gegen die bildungskonservativen AnhängerInnen und BefürworterInnen der akademischen und schulischen Eliten durchsetzen kann.¹¹⁴⁹

Als erwiesen angesehen werden darf:

Den Schulsystemen mit den besten Ergebnissen gelingt es, allen Schülerinnen und Schülern eine qualitativ hochwertige Bildung zu vermitteln.

In Kanada, Finnland, Japan und Korea sowie den Partnervolkswirtschaften Hongkong (China) und Shanghai (China) liegen die Ergebnisse weit über dem OECD-Durchschnitt, und die Schülerinnen und Schüler schneiden in der Regel unabhängig von ihrem Hintergrund oder der besuchten Schule gut ab. In diesen Ländern und Volkswirtschaften erreicht nicht nur ein hoher prozentualer Anteil der Schülerinnen und Schüler die obersten Lesekompetenzstufen, sondern ist auch der Anteil der Schülerinnen und Schüler auf den untersten Kompetenzstufen verhältnismäßig gering.

Der familiäre Hintergrund wirkt sich auf den Bildungserfolg aus, und durch die Schulen werden diese Effekte offenbar häufig verstärkt. Obwohl ein ungünstiger sozioökonomischer Hintergrund nicht automatisch zu schlechten schulischen Leistungen führt, beeinflusst der sozioökonomische Hintergrund der Schüler und der Schulen die Leistungen doch stark.

¹¹⁴⁹ <http://www.univie.ac.at/unique/uniquecms/?p=1651>

Sozioökonomische Benachteiligung tritt auf vielfältige Art und Weise in Erscheinung und kann nicht durch die Bildungspolitik allein verbessert werden, schon gar nicht kurzfristig. Das Bildungsniveau der Eltern kann nur allmählich steigen, und der durchschnittliche Wohlstand der Familien ist von der langfristigen wirtschaftlichen Entwicklung des Landes wie auch der Entwicklung einer Kultur abhängig, die die individuelle Ersparnisbildung begünstigt. Allerdings zeigt PISA, dass es, auch wenn sich der sozioökonomische Hintergrund selbst schwer verändern lässt, einigen Ländern durchaus gelingt, dessen Auswirkungen auf die Lernergebnisse zu reduzieren. Obwohl die meisten Schülerinnen und Schüler, die in PISA schlecht abschneiden, aus einem sozioökonomisch benachteiligten Milieu stammen, erzielen einige Schüler mit ähnlichem Hintergrund in PISA hervorragende Ergebnisse, was zeigt, dass die Überwindung sozioökonomischer Leistungsschranken möglich ist. Resiliente Schülerinnen und Schüler sind Schüler aus dem untersten Quartil der sozioökonomischen Verteilung ihres Landes, deren Leistungen im obersten Quartil der Leistungsverteilung der Schülerinnen und Schüler mit ähnlichem sozioökonomischem Hintergrund in allen Ländern liegen. In Finnland, Japan, der Türkei, Kanada und Portugal sowie im Partnerland Singapur sind zwischen 39 % und 48 % der sozioökonomisch benachteiligten Schülerinnen und Schüler resilient. In Korea und der Partnervolkswirtschaft Macau (China) können 50 % bzw. 56 % der benachteiligten Schüler als resilient betrachtet werden, und in den Partnervolkswirtschaften Hongkong (China) und Shanghai (China) beläuft sich dieser Anteil auf 72 % bzw. 76 %. In den OECD-Ländern schneiden Schülerinnen und Schüler aus sozioökonomisch günstigeren Verhältnissen (oberstes Siebtel) im Bereich Lesekompetenz um 38 Punkte besser ab als Schülerinnen und Schüler aus durchschnittlichen Verhältnissen, was in etwa einem Schuljahr Vorsprung entspricht. In Neuseeland, Frankreich, dem Partnerland Bulgarien und der Partnervolkswirtschaft Dubai (VAE) beträgt der Leistungsabstand zwischen sozioökonomisch begünstigten und benachteiligten Schülern über 50 Punkte. Im Durchschnitt der OECD-Länder sind 14 % der in den einzelnen Ländern beobachteten Unterschiede zwischen den Schülerleistungen im Bereich Lesekompetenz auf Unterschiede beim sozioökonomischen Hintergrund der Schülerinnen und Schüler zurückzuführen. In Ungarn und den Partnerländern Peru, Bulgarien und Uruguay erklären sich mehr als 20 % der Unterschiede zwischen den Schülerleistungen aus Unterschieden beim Hintergrund.

Unabhängig von ihrem eigenen sozioökonomischen Hintergrund sind Schülerinnen und Schüler in Schulen mit einer sozioökonomisch begünstigten Schülerschaft in der Regel

leistungsstärker als Schüler in Schulen mit ungünstigerem sozioökonomischem Hintergrund.

In der Mehrzahl der OECD-Länder übersteigt der vom wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Status der Schule auf die Schülerleistungen ausgehende Effekt bei weitem die auf den sozioökonomischen Hintergrund der einzelnen Schüler zurückzuführenden Effekte – und der Umfang der entsprechenden Leistungsunterschiede ist verblüffend: In Japan, der Tschechischen Republik, Deutschland, Belgien und Israel ebenso wie in den Partnerländern Trinidad und Tobago sowie Liechtenstein entspricht der Leistungsabstand zwischen zwei Schülern mit ähnlichem sozioökonomischem Hintergrund, von denen der eine Schüler eine Schule mit einem durchschnittlichen sozioökonomischen Hintergrund und der andere eine Schule mit einem günstigen sozioökonomischen Hintergrund besucht (unter den obersten 16 % des jeweiligen Landes), im Durchschnitt mehr als 50 Punkten bzw. mehr als einem Schuljahr.¹¹⁵⁰

Was macht eine Schule erfolgreich? Lernumfeld und schulische Organisation in PISA

Da das Lernen größtenteils in der Schule erfolgt, hat was in der Schule geschieht, direkten Einfluss auf das Lernen. Und was in der Schule geschieht, wird wiederum durch die auf den höheren Verwaltungsebenen der Bildungssysteme der Länder getroffenen Entscheidungen in Bezug auf Ressourcen, Politiken und Praktiken beeinflusst.

Erfolgreiche Schulsysteme – d.h. solche, die überdurchschnittliche Leistungen erreichen und unterdurchschnittliche sozioökonomische Ungleichheiten aufweisen – bieten allen Schülerinnen und Schülern, unabhängig von ihrem sozioökonomischen Hintergrund, gleiche Lernmöglichkeiten.

Systeme, die hohe Leistungen und eine ausgewogene Verteilung der Bildungserträge aufweisen, sind in der Regel integrativ, was bedeutet, dass Lehrkräfte und Schulen unterschiedliche Schülerpopulationen über individuell angepasste Bildungswege einbinden müssen. Demgegenüber erreichen Schulsysteme, die von vornherein unterstellen, dass die Schülerinnen und Schüler für unterschiedliche Laufbahnen bestimmt sind, und die dementsprechend unterschiedliche Erwartungen an sie richten und sie in unterschiedliche Schulen, Klassen und Klassenstufen einteilen, oft weniger ausgewogene Ergebnisse, ohne dass die Gesamtleistung besser ausfiele. Frühere PISA-Erhebungen haben gezeigt, dass sich diese

¹¹⁵⁰ <http://www.oecd.org/berlin/46615935.pdf>

Erwartungen in der Einstellung der Schülerinnen und Schüler zu ihrer eigenen Bildungszukunft widerspiegeln. Die Folgen dieser Unterschiede sind auch in der Verteilung der Schülerleistungen innerhalb der Länder und den Auswirkungen des sozioökonomischen Hintergrunds auf die Lernergebnisse zu erkennen:

- In Ländern und in Schulen innerhalb einzelner Länder, in denen mehr Schülerinnen und Schüler Klassen wiederholen, sind die Gesamtergebnisse in der Regel schlechter.
- In Ländern, in denen mehr Schülerinnen und Schüler Klassen wiederholen, sind die Leistungsunterschiede zwischen verschiedenen sozioökonomischen Gruppen in der Regel größer, was darauf hindeutet, dass Personen mit ungünstigerem sozioökonomischem Hintergrund mit höherer Wahrscheinlichkeit negativ von Klassenwiederholungen betroffen sind.
- In Ländern, in denen die 15-Jährigen auf der Basis ihrer Fähigkeiten auf eine größere Zahl verschiedener Bildungszweige verteilt sind, ist die Gesamtleistung deshalb nicht besser, und je früher die erste Aufteilung auf diese verschiedenen Zweige stattfindet, desto größer sind im Alter von 15 Jahren die Unterschiede bei den Schülerleistungen nach sozioökonomischem Hintergrund, ohne dass deswegen die Gesamtleistung steigen würde.
- In Schulsystemen, in denen es üblicher ist, leistungsschwache oder verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler abzuschulen, sind sowohl die Leistungen als auch die Chancengerechtigkeit tendenziell niedriger. Einzelne Schulen, die mehr Abschlungen vornehmen, erzielen in manchen Ländern ebenfalls schlechtere Leistungen. Diese Zusammenhänge erklären einen Großteil der Unterschiede zwischen den Ergebnissen der verschiedenen Bildungssysteme. Beispielsweise kann ein Drittel der Varianz der Ergebnisse der einzelnen Länder mit der Häufigkeit der Abschlungen in Verbindung gebracht werden. Dies bedeutet nicht zwangsläufig, dass bei einer Veränderung der Abschulungspolitik ein Drittel der Länderunterschiede bei der Lesekompetenz verschwinden würden, da in PISA nicht Ursache und Wirkung gemessen werden. Die Abschlungen von Schülerinnen und Schülern mit schlechten Ergebnissen könnten u.a. eher ein Symptom als eine Ursache dafür sein, dass einzelne Schulen und Schulsysteme keine befriedigenden Ergebnisse erzielen, insbesondere in Bezug auf leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler.

Bemerkenswert ist indessen, dass die Schulen mit niedrigerer Abschlusungsquote in der Regel über mehr Autonomie und zusätzliche Möglichkeiten zur Bewältigung solcher Herausforderungen verfügen. Die oben genannten Ergebnisse deuten darauf hin, dass Schulsysteme, die versuchen, den Bedürfnissen unterschiedlicher Schüler durch einen hohen Grad an Differenzierung zwischen Institutionen, Klassenstufen und Klassen gerecht zu werden, es im Allgemeinen nicht geschafft haben, höhere Gesamtleistungen zu erzielen, und dass ihre Leistungen in mancher Hinsicht unter dem Durchschnitt liegen und durch größere soziale Ungleichheiten gekennzeichnet sind.

Die erfolgreichsten Schulsysteme erteilen den Schulen mehr Autonomie bei der Gestaltung der Lehrpläne und der Beurteilungsmethoden, sie erlauben es ihnen jedoch nicht unbedingt, untereinander um Schüler zu konkurrieren.

Der Anreiz, gute Ergebnisse für alle Schülerinnen und Schüler zu erzielen, ist nicht nur eine Frage der Definition der Schülerschaft einer Schule. Er hängt auch davon ab, wie die Schulen über ihre Ergebnisse Rechenschaft ablegen müssen und welche Formen von Autonomie ihnen gewährt werden – und wie das dazu beitragen kann, ihre Ergebnisse zu beeinflussen. Die Frage der Rechenschaftspflicht wurde in PISA sowohl in Bezug auf die Art der Leistungsinformationen untersucht, die zur Verfügung gestellt werden, als auch auf den Gebrauch, der von diesen Informationen gemacht wird – sei es durch die Schulbehörden, über Belohnungs- oder Kontrollsysteme, oder durch die Eltern, z.B. über die Schulwahl. Somit wirken die Aspekte Autonomie, Evaluierung, Governance und Auswahl bei der Schaffung eines Rahmens zusammen, in dem Schulen Anreize und Möglichkeiten zur Verbesserung ihrer Leistung geboten werden. PISA 2009 liefert diesbezüglich folgende Ergebnisse:

- In Ländern, in denen die Schulen mehr Autonomie bei der Lehrplangestaltung und der Schülerbeurteilung haben, erzielen die Schüler tendenziell bessere Ergebnisse.
- In Ländern, in denen die Schulen zur Rechenschaft gezogen werden, indem ihre Leistungsdaten veröffentlicht werden, erreichen Schulen mit größerer Autonomie bei der Ressourcenallokation bessere Ergebnisse als solche mit weniger Autonomie. In Ländern, in denen keine solchen Rechenschaftsregelungen bestehen, ist hingegen das Gegenteil der Fall.
- Länder, die ein stärker wettbewerbsorientiertes Umfeld schaffen, in dem die Schulen um Schüler konkurrieren, produzieren nicht unbedingt bessere Ergebnisse.

- In vielen Ländern erzielen Schulen, die mit anderen stärker um Schüler konkurrieren, tendenziell höhere Leistungen, was allerdings oft durch den höheren sozioökonomischen Status der Schüler in diesen Schulen bedingt ist. Eltern mit höherem sozioökonomischem Status berücksichtigen bei der Schulwahl mit höherer Wahrscheinlichkeit die Ergebnisse der Schulen.
- In Ländern, die mit externen Prüfungen auf der Basis vorgegebener Leistungsstandards arbeiten, sind die Schülerleistungen in der Regel besser, es besteht jedoch kein klarer Zusammenhang zwischen den Leistungen und der Verwendung standardisierter Tests oder der Veröffentlichung der Ergebnisse auf Schulebene. Allerdings sind die Leistungsunterschiede zwischen Schulen mit unterschiedlichem sozialem Hintergrund in den Ländern, die standardisierte Tests verwenden, im Durchschnitt niedriger.

Nach Berücksichtigung des sozioökonomischen und demografischen Profils der Schülerinnen und Schüler und der Schulen entsprechen die Leistungen von Schülern in Privatschulen im OECD-Raum denen von Schülern in öffentlichen Schulen.

Im Durchschnitt besteht bei sozioökonomisch benachteiligten Eltern eine über 13 Prozentpunkte höhere Wahrscheinlichkeit als bei besser gestellten Eltern, dass sie angeben, bei der Schulwahl sehr auf „niedrige Kosten“ und „finanzielle Unterstützung“ zu achten. Wenn Kinder mit sozioökonomisch ungünstigem Hintergrund aus finanziellen Gründen keine leistungsstarken Schulen besuchen können, dann werden Schulsysteme, die den Eltern mehr Freiraum bei der Schulwahl für ihre Kinder einräumen, bei der Verbesserung der Leistung aller Schülerinnen und Schüler zwangsläufig weniger erfolgreich sein.

Als erfolgreich eingestufte Schulsysteme räumen höheren Lehrergehältern in der Regel Priorität gegenüber kleineren Klassen ein.

Die Schulsysteme unterscheiden sich voneinander hinsichtlich der zeitlichen und personellen Ressourcen sowie der Sach- und Finanzmittel, die sie in Bildung investieren. Und was nicht minder wichtig ist, sie unterscheiden sich auch in Bezug darauf, wie sie diese Ressourcen einsetzen:

- Auf der Ebene der Schulsysteme zeigt PISA unter Berücksichtigung der Höhe des Nationaleinkommens, dass höhere Lehrergehälter, jedoch nicht geringere Klassengrößen, mit besseren Schülerleistungen in Verbindung stehen. Die Lehrergehälter korrelieren insofern mit der Klassengröße, als bei vergleichbaren

Ausgabenniveaus die Schulsysteme oft Trade-offs zwischen kleineren Klassen und höheren Gehältern für die Lehrer vornehmen. Die PISA-Ergebnisse deuten darauf hin, dass Systeme, die höheren Lehrergehältern Priorität vor kleineren Klassen einräumen, in der Regel bessere Leistungen erzielen, was sich mit Forschungsergebnissen deckt, denen zufolge eine Erhöhung der Lehrerqualität ein effektiverer Weg zur Verbesserung der Schülerleistungen ist als die Einrichtung kleinerer Klassen.

- Innerhalb der Länder erzielen Schulen mit besserer Ressourcenausstattung in der Regel nur insofern bessere Ergebnisse, als sie tendenziell auch eine größere Zahl sozioökonomisch besser gestellter Schülerinnen und Schüler haben. In manchen Ländern besteht ein starker Zusammenhang zwischen den Ressourcen der Schulen und ihrem sozioökonomischen und demografischen Hintergrund, was auf eine im Hinblick auf das sozioökonomische und demografische Profil der Schulen unausgewogene Verteilung der Ressourcen hindeutet.
- Dass insgesamt kein Zusammenhang zwischen Ressourcen und Erträgen festzustellen ist, bedeutet nicht, dass Ressourcen keine Rolle spielen, sondern dass Unterschiede bei ihrer Höhe innerhalb der allgemein üblichen Bandbreite keinen systematischen Einfluss ausüben. Falls die meisten oder alle Schulen über das Minimum an erforderlichen Ressourcen für effektives Unterrichten verfügen, lässt sich mit zusätzlichen materiellen Ressourcen u.U. nur ein geringfügiger Leistungsvorsprung erzielen.

In mehr als der Hälfte der OECD-Länder haben über 94 % der 15-jährigen Schüler laut eigenen Angaben zumindest für einige Zeit eine Vorschule besucht.

Schülerinnen und Schüler, die an Vorschulunterricht teilgenommen haben, erzielen in der Regel bessere Ergebnisse als andere Schüler. Dieser Vorsprung ist ausgeprägter in Schulsystemen, in denen die Vorschulbildung länger dauert, wo die Schüler/Lehrer-Quote auf Vorschulebene niedriger ist und wo die öffentlichen Ausgaben pro Schüler in dieser Bildungsstufe höher sind. Im Vergleich aller teilnehmenden Länder erreichen Schulsysteme, in denen ein größerer Anteil der Schülerinnen und Schüler eine Vorschule besucht hat, in der Regel bessere Ergebnisse.

Schulen mit größerer Disziplin, einem positiveren Verhalten der Lehrkräfte und besseren Beziehungen zwischen Lehrkräften und Schülern erzielen in der Regel höhere Punktzahlen im Bereich Lesekompetenz.

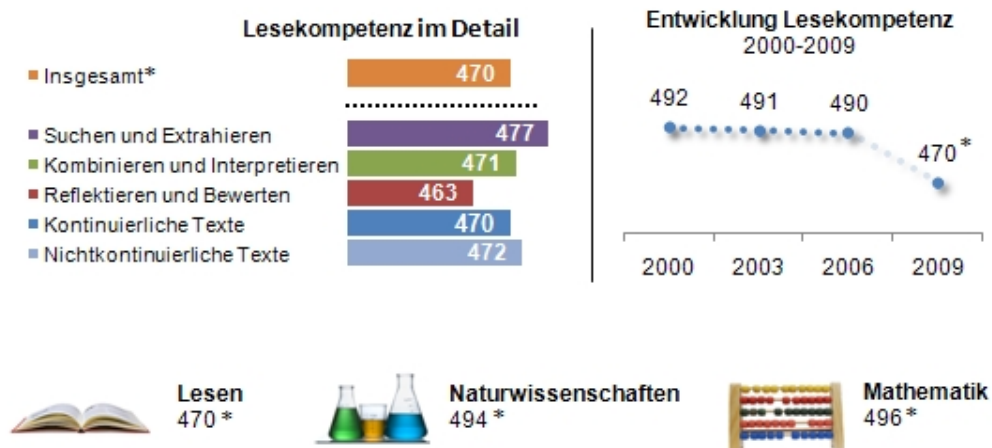
Im Durchschnitt der OECD-Länder geben 81 % der Schüler an, in ihrer Klasse meistens ungestört arbeiten zu können, 71 % dass sie nie oder nur in einigen Unterrichtsstunden den Eindruck haben, dass andere Schüler nicht zuhören, und 72 % dass ihr Lehrer nie oder nur in einigen Stunden lange warten muss, bevor in der Klasse Ruhe eintritt. Gleichzeitig besuchen 28 % der Schülerinnen und Schüler im OECD-Raum Schulen, deren Leitung angibt, dass der Widerstand des Kollegiums gegenüber Veränderungen negative Folgen für die Schülerinnen und Schüler hat oder dass nicht auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler eingegangen wird; 23 % besuchen Schulen, in denen die Lehrkräfte die Schülerinnen und Schüler laut Angaben der Schulleitung nicht ermutigen, ihr Potenzial auszuschöpfen; 22 % besuchen Schulen, deren Leitung die Ansicht vertritt, das Lernen werde durch die niedrigen Erwartungen der Lehrkräfte behindert, und 17 % der Schülerinnen und Schüler besuchen Schulen, deren Leitung angibt, dass die häufige Abwesenheit der Lehrkräfte das Lernen beeinträchtigt¹¹⁵¹.

Allerdings: Neben der sozialen Herkunft ist auch die ethnische oder kulturelle Herkunft der Jugendlichen ein Aspekt, der bei PISA mit Blick auf die Chancengerechtigkeit von Bildungssystemen untersucht wird. Als Indikator hierfür wird bei PISA der Migrationshintergrund erhoben, da man – unter den Besonderheiten der Migrationssituation in Mittel- und Nordeuropa – einen hohen Anteil an Jugendlichen mit Migrationshintergrund als besondere Herausforderung für ein Bildungssystem begreifen kann (und als Nachteil bei internationalen Leistungsvergleichen). Von Migrationshintergrund wird gesprochen, wenn die untersuchten Jugendlichen oder ihre beiden Elternteile nicht in dem Land geboren sind, in dem sie zum Zeitpunkt der Datenerhebung leben¹¹⁵².

¹¹⁵¹ <http://www.oecd.org/berlin/46615935.pdf>

¹¹⁵² OECD (2009). *PISA 2006. Technical report*. Paris: OECD

Wie sehen die Pisa Ergebnisse für Österreich aus?



* nicht mit vorherigen Ergebnissen vergleichbar

1153

- Zwischen **Mädchen und Jungen** sind die Unterschiede in der Lesefähigkeit nach wie vor groß. Der Abstand entspricht in Österreich mit 41 PISA-Punkten (dem Lernfortschritt eines Schuljahres) in etwa dem OECD-Durchschnitt.

Allerdings ist anzumerken, dass bei dem PISA-Sieger dieser Unterschied sogar noch größer ist^{1154, 1155, 1156}. Im Durchschnitt aller OECD-Staaten erzielen die Jungen in der Mathematik

und in den Naturwissenschaften bedeutend höhere Kompetenzwerte als die Mädchen. Dies gilt für die nordischen Staaten nicht im gleichen Maße. Teilweise zeigt sich in den nordischen Ländern sogar eine Überlegenheit der Mädchen gegenüber den Jungen¹¹⁵⁷.

Insgesamt sind die Unterschiede zwischen den Jungen und den Mädchen in der Mathematik und in den Naturwissenschaften gering und häufig nicht statistisch bedeutsam. Damit weisen die Befunde darauf hin, dass es in den nordischen Ländern in den Bereichen Mathematik und Naturwissenschaften weitgehend gelingt, Kompetenzunterschiede zwischen Jungen und Mädchen gering zu halten oder gar zu vermeiden. Entscheidend für die aktive Teilhabe an einer Wissensgesellschaft sind jedoch nicht nur die kognitiven

¹¹⁵³ <http://www.oecd.org/berlin/themen/pisa2009-ergebnisseoesterreich.htm>

¹¹⁵⁴ OECD (2001). *Knowledge and skills for life. First results from PISA 2000*. Paris: OECD.

<http://www.echecscolaire.be/files/pisa00oc.pdf>

¹¹⁵⁵ OECD (2004). *Learning for tomorrow's world. First results from PISA 2003*. Paris: OECD.

<http://www.oecd.org/education/preschoolandschool/programmeforinternationalstudentassessmentpisa/34002216.pdf>

¹¹⁵⁶ OECD (2007a). *PISA 2006. Science competencies for tomorrow's world. Vol. 1: Analysis*. Paris: OECD.

<http://www.nbbmuseum.be/doc/seminar2010/nl/bibliografie/opleiding/analysis.pdf>

¹¹⁵⁷ OECD (2004). *Learning for tomorrow's world. First results from PISA 2003*. Paris: OECD.

Kompetenzen der Jugendlichen, sondern auch ihre Emotionen und Motivationen, beispielsweise ihr fachspezifisches Fähigkeitsselbstkonzept, das für die spätere Studien- und Berufswahl eine wichtige Rolle spielen kann. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass insbesondere Mädchen wenig Interesse an naturwissenschaftlichen und technischen Berufen zeigen, sollen deshalb auch die Geschlechterdifferenzen im Hinblick auf das naturwissenschaftliche Fähigkeitsselbstkonzept betrachtet werden. In PISA 2006 wurde ebensolches als eine über alle naturwissenschaftlichen Fächer generalisierte Einschätzung der eigenen Kompetenz erhoben¹¹⁵⁸, ¹¹⁵⁹.

- Schülerinnen und Schüler mit **Migrationshintergrund**, also solche, bei denen beide Eltern nicht in Österreich geboren wurden, schneiden um 67 PISA-Punkte schlechter ab als gleichaltrige Einheimische.

Wiederum muss man hier ehrlichkeitshalber anmerken: Die gesellschaftliche Homogenität in Finnland ist ebenfalls ein entscheidender Faktor, da sich die finnischen Schulen aufgrund der Bevölkerungszusammensetzung kaum um die Integration ausländischer Kinder und Jugendlicher bemühen müssen. Nach Angaben des staatlichen Amtes für Statistik verfügt Finnland 2011 über einen Ausländeranteil von 3,1 %¹¹⁶⁰, ¹¹⁶¹.

Hierzu ist allerdings hinzufügen: Gemäß dem Jugendbarometer 2005 ist die allgemeine Einstellung finnischer Jugendlicher zu Migrant(inn)en und Multikulturalismus positiv. Doch trotz dieser positiven Meinung sprach sich nur eine/r von drei Jugendlichen für eine verstärkte Einwanderung aus, eine/r von vier Befragten unterstellte den Ausländer(inne)n gar, nach Finnland zu kommen, um vom Geld der finnischen Steuerzahler/-innen zu profitieren. Die Umfrage zeigte auch, dass nur wenige konkrete Kontakte zwischen finnischen Jugendlichen und Jugendlichen mit Migrationshintergrund bestehen. Etwa die Hälfte der Befragten hatte keine Freunde mit Migrationshintergrund und nur ein Drittel nahm an Aktivitäten teil, an denen auch Jugendliche mit Migrationshintergrund beteiligt waren. Trotzdem gelten die meisten Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund als recht gut in die finnische Gesellschaft integriert. Dies wird vor allem auf das finnische Schulsystem zurückgeführt, bei dem alle

¹¹⁵⁸ Schütte, K., Frenzel, A. C., Asseburg, R., & P ekrun, R. (2007). Schülermerkmale, naturwissenschaftliche Kompetenz und Berufserwartung. In M. P renzel, C. Artelt, J. Baumert, W. Blum, M. Hammann, E. Klieme et al. (Hrsg.), *PISA 2006. Die Ergebnisse der dritten internationalen Vergleichsstudie* (S. 125–146). Münster: Waxmann.

¹¹⁵⁹ <http://www.springerlink.com/content/e868543034536g65/fulltext.pdf?MUD=MP>

¹¹⁶⁰ Vgl. „Over quarter of a million aged 80 and over in Finland“, *Official Statistics of Finland (OSF): Population structure*, Helsinki: Statistics Finland, 18.03.2011, http://stat.fi/til/vaerak/2010/vaerak_2010_2011-03-18_tie_001_en.html [28.04.2011].

¹¹⁶¹ Beckmann-Dierkes, Fuhrmann FINNLANDS PISA-ERFOLGE: MYTHOS UND ÜBERTRAGBARKEIT Seite 14 http://www.kas.de/wf/doc/kas_23322-544-1-30.pdf?110713143340

Schüler/-innen bis zum 9. Schuljahr die gleiche Schulform besuchen. Darüber hinaus gibt es im Bereich der außerschulischen Jugendarbeit zahlreiche Angebote, die sich explizit an Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund wenden. Dabei versucht man, die Jugendlichen insbesondere über attraktive Freizeitangebote und interessante Projekte zu erreichen. Mädchen mit Migrationshintergrund bilden eine besondere Zielgruppe, da sie in der Regel stärkeren Benachteiligungen ausgesetzt sind.¹¹⁶²

Zum Vergleich: Angesichts der Tatsache, dass über 20 % der VolksschülerInnen in Österreich einen Migrationshintergrund haben, darf die Reduzierung des Leistungsunterschieds zwischen einheimischen SchülerInnen und solchen mit Migrationshintergrund nicht als isolierte Frage am Rand der bildungspolitischen Tagesordnung abgetan werden. Sie betrifft beinahe ein Fünftel der Schülerschaft. EntscheidungsträgerInnen auf zentraler Ebene müssen dieses Thema auf die Agenda der Bildungspolitik setzen. Alle Aspekte der Bildungspolitik wie Lehrpläne, Fragen der Rechenschaftslegung, Schulentwicklungspläne, Ausbildung von SchulleiterInnen und LehrerInnenbildung sollten spezielle Ziele und Strategien zum Abbau der Leistungsdifferenz zwischen einheimischen SchülerInnen und solchen mit Migrationshintergrund enthalten. Internationale Recherchen zeigen, dass überall in der OECD ein breites Spektrum an Faktoren auf individueller Ebene, Klassen-, Schul- und Systemebene zur Bildungsbenachteiligung von SchülerInnen mit anderen Erstsprachen als Deutsch beiträgt. Das BMUKK muss die Federführung bei der Entwicklung eines umfassenden und kohärenten Mix aus universellen Maßnahmen zur Herstellung von Chancengerechtigkeit sowie zielgerichteten Maßnahmen für MigrantInnen zur Bewältigung der zunehmenden Heterogenität im Schulsystem ergreifen. Es ist unwahrscheinlich, dass das gegenwärtig für die Bildung von MigrantInnen bestehende System der „drei Säulen“ zur Schließung der Leistungsdifferenz zwischen einheimischen SchülerInnen und solchen mit Migrationshintergrund ausreicht.¹¹⁶³ Allerdings: Am Ende der Volksschule lesen österreichische SchülerInnen mindestens ebenso gut wie durchschnittliche SchülerInnen im internationalen Vergleich SchülerInnen, deren Eltern in Österreich geboren wurden, hatten jedoch einen signifikanten Leistungsvorteil. SchülerInnen ohne einen in Österreich gebürtigen Elternteil zeigen in Mathematik und Naturwissenschaften erheblich unter dem internationalen Durchschnitt liegende Leistungen. Bemerkenswert ist jedoch, dass die Leistung von SchülerInnen ohne einen in Österreich

¹¹⁶² <http://www.dija.de/finland/kinder-und-jugendhilfe-in-der-praxis-fi/integration-von-kindern-und-jugendlichen-mit-migrationshintergrund/>

¹¹⁶³ Rasmussen, Shewbridge, Nusche OECD-Länderprüfungen Migration und Bildung Seite 29
<http://www.oecd.org/education/educationeconomyandsociety/44584913.pdf>

gebürtigen Elternteil beim Lesen dem internationalen Durchschnitt aller SchülerInnen entspricht. *Seltsam*: Die Ergebnisse aus PISA 2006 zeigen, dass die Leistung der SchülerInnen in Österreich in den Bereichen Lesen, Mathematik und Naturwissenschaften gegen Ende der Schulpflicht in etwa dem OECD Durchschnitt entspricht, jedoch bei einem Migrationshintergrund erheblich beeinträchtigt ist. MigrantInnen der ersten und zweiten Generation erzielen viel niedrigere Scores als einheimische SchülerInnen. Der Leistungsrückstand der MigrantInnen zweiter Generation gegenüber ihren einheimischen Altersgenossen zählt zu den größten unter den OECD-Ländern.¹¹⁶⁴

Und: Jedes 6. Kind mit Migrationshintergrund verlässt die Schule ohne Hauptschulabschluss.¹¹⁶⁵

Allerdings darf es in Österreich nie wieder so weit kommen - nämlich zu Gettoklassen: Der Anteil der Erstklässler mit Zuwanderungsgeschichte in der Volksschule Neu Arzl ist derart hoch, dass die Schulleitung kurzerhand beschließt, eine der drei ersten Klassen fast ausschließlich mit ausländischen, zumeist türkischen, Kindern zu besetzen. Lediglich drei Schüler haben keinen Migrationshintergrund.¹¹⁶⁶ Das Argument der Direktorin Erika Bucher damals: Die Kinder sollen ihre Deutschdefizite über „homogene Sprachförderung“ schneller aufholen und gezielt betreut werden.¹¹⁶⁷

Zumal bekannt ist: Der Sprachwissenschaftler Rudolf de Cillia, ebenfalls von der Uni Wien, hält hingegen gar nichts von Extra-Klassen für Kinder mit Sprach-Defiziten. Das könnte nämlich sogar gesetzwidrig sein: "Die Mehrheit der österreichischen Schüler beherrscht beim Schuleintritt die Standardsprache nicht ausreichend." Die Beherrschung der Hochsprache sei kein Kriterium für die Schulreife: "Dann würden Kinder aus Regionen mit starkem Dialekt ja auch Probleme bekommen." Außerdem seien Extra-Klassen sehr wohl eine Stigmatisierung: „Das wären die Ausländerklassen". Integrative Modelle sind zielführender. Kinder lernen Sprache von den Gleichaltrigen.¹¹⁶⁸

Hierzu muss auf die Aus- und Weiterbildung verwiesen werden.

¹¹⁶⁴ Rasmussen, Shewbridge, Nusche OECD-Länderprüfungen Migration und Bildung Seite 18
<http://www.oecd.org/education/educationeconomyandsociety/44584913.pdf>

¹¹⁶⁵ http://www.wienerzeitung.at/themen_channel/bildung/schule_aktuell/492758_Kurz-fuehlt-sich-von-Schmied-blockiert.html

¹¹⁶⁶ http://diepresse.com/home/bildung/schule/pflichtschulen/1300952/Innsbrucker-Ghettoklasse_Betroffene-sehen-Flop?_vl_backlink=/home/bildung/schule/index.do

¹¹⁶⁷ http://diepresse.com/home/bildung/schule/pflichtschulen/1300952/Innsbrucker-Ghettoklasse_Betroffene-sehen-Flop

¹¹⁶⁸ <http://kurier.at/nachrichten/4515716-integration-schreckgespenst-auslaenderklasse.php>

- In **Mathematik** und **Naturwissenschaften** erreichten die österreichischen Schülerinnen und Schüler mit 496 PISA-Punkten den OECD-Durchschnitt, während die Leistungen in den Naturwissenschaften leicht unter dem Schnitt lagen¹¹⁶⁹.

Gerade das Lesen war der größte Schwachpunkt der österreichischen Schüler im Pisa-Test. Bei der ersten Pisa-Studie im Jahr 2000 kamen die getesteten 15- bis 16-Jährigen noch auf 492 Punkte, 2009 nur mehr auf 470 Punkte. Dieser Rückgang der Leseleistungen ziehe sich durch alle Schultypen, wobei in den Pflichtschulen massivere Rückgänge zu verzeichnen seien. Die Anzahl der Spitzenschüler sei gleich geblieben, die Gruppe der leseschwachen Schüler aber drastisch angestiegen. Ähnlich sehe es in Mathematik und bei den Naturwissenschaften aus.¹¹⁷⁰

Deutlicher ausgedrückt: Vielmehr hätten die spezifischen Trendanalysen für das Lesen gezeigt, "dass die Verschlechterung zwischen 2000 und 2009 weitgehend kontinuierlich verläuft, sich also bereits zwischen 2003 und 2006 abgezeichnet hat". Und: "Die Leistungsrückgänge sind vorrangig in den unteren Leistungsbereichen festzustellen, sodass gerade die Gruppe der schwächeren Schülerinnen und Schüler fortlaufend größer wird." Ähnlich, wenn auch nicht so ausgeprägt, sieht es in Mathematik und den Naturwissenschaften aus.

Was wiederum bedeutet: **Maßnahmen zeigen keinen Effekt**

"Das bedeutet insbesondere, dass die in der Zwischenzeit etablierten Fördermaßnahmen keinen nennenswerten Effekt hatten", heißt es weiter. Die von den Schülern wahrgenommene Qualität des Unterrichts habe sich nicht substantiell verändert. Die Jugendlichen gingen zwar etwas lieber in die Schule als früher, es käme jedoch zu einer Stagnation bzw. einem Rückgang in der Entwicklung von Interessen. Zudem wird festgestellt, dass es "der Schule nach wie vor nicht gelingt, soziale Ungleichheit in einer substantiellen Weise auszugleichen".¹¹⁷¹

In diesem Zusammenhang besonders bedenklich: Insgesamt zählen 21 Prozent der Schüler in der vierten Klasse Volksschule zur Gruppe der Risikoschüler. In der vierten Klasse Hauptschule bzw. Gymnasium trifft das auf jeden vierten Schüler zu. Trotz großer Leseschwäche haben drei Prozent der Risikoschüler in der Volksschule ein Sehr Gut im Zeugnis. Weitere 17 Prozent können sich immerhin noch über ein Gut freuen. 41 Prozent der Risikoschüler wurden mit Befriedigend und 37 Prozent mit einem Genügend benotet. Lediglich rund ein Prozent der schlechten Leser erhielt ein Nicht Genügend.

¹¹⁶⁹ <http://www.oecd.org/berlin/themen/pisa2009-ergebnisseoesterreich.htm>

¹¹⁷⁰ <http://derstandard.at/1339638375605/Analyse-PISA-Schwache-Schueler-werden-mehr-und-noch-schlechter>

¹¹⁷¹ <http://derstandard.at/1339638318749/Zusatzanalyse-PISA-Studie-Keine-Verbesserung-in-der-Bildungspolitik-seit-2000>

Zu diesem Ergebnis kommt das Bundesinstitut für Bildungsforschung (BIFIE). Ein Teil dieser Risikoschüler zählt zur „besonders gefährdeten“ Gruppe. Ihnen fällt es ob ihrer geringen Lesekompetenzen etwa sogar schwer, einen Fahrschein am Automaten zu kaufen. Und selbst in dieser Gruppe wurde jeder zehnte Schüler mit einem Sehr Gut oder Gut beurteilt. Ein Drittel wurde mit einem Befriedigend bewertet. Nur etwas mehr als die Hälfte der „besonders gefährdeten“ Schüler hatte ein Genügend bzw. Nicht Genügend im Zeugnis stehen.¹¹⁷²

Alternativ wäre ein Vorschlag der IG Autorinnen Autoren gemeinsam mit dem Kompetenzzentrum für Deutschdidaktik an der Universität Klagenfurt anzudenken: Zur Verringerung des Anteils schlechter Leser unter Österreichs Kindern sollte umgehend ein Pflichtfach Lesen an den Volksschulen eingerichtet werden.¹¹⁷³

PIRLS und TIMSS bestätigen die Durchschnittlichkeit bzw. den Rückfall: Bei PIRLS werden drei Aspekte der Lesefähigkeit untersucht: Einerseits das Leseverhalten und die Einstellung zum Lesen, andererseits die Leseabsichten und schließlich die Verstehensprozesse. Der erste Aspekt wird mittels SchülerInnen-Fragebögen (nach dem eigentlichen Test) erhoben, die beiden anderen mittels Fragen zu Informations- oder literarischen Texten. Eingesetzt werden dabei sowohl Multiple-Choice-Aufgaben als auch Aufgaben mit offenem Antwortformat. Für die Bearbeitung der in zwei Blöcke gegliederten Testhefte haben die SchülerInnen insgesamt 80 Minuten Zeit. Darüber hinaus werden noch Eltern-, LehrerInnen- und Schulfragebögen eingesetzt.

Bei TIMSS werden im Bereich Mathematik die drei inhaltlichen Schwerpunkte "Zahlen", "Geometrische Formen und Maße" sowie "Darstellen von Daten" abgefragt. Der Bereich Naturwissenschaft, der in Österreich im Rahmen des Fachs "Sachunterricht" vermittelt wird, umfasst die Gebiete Biologie, Physik und Erdkunde.

Bei den vergangenen Erhebungen hatten die österreichischen VolksschülerInnen nur mittelmäßig abgeschnitten. Bei TIMSS erreichten sie 2007 in Mathematik 505 und in Naturwissenschaften 526 Punkte und lagen damit sowohl im internationalen als auch im EU-Vergleich im Mittelfeld. Die Leistungen waren damit gegenüber der vorhergehenden Testung

¹¹⁷² http://diepresse.com/home/bildung/schule/1295152/Neue-Studie_Zweifel-an-Qualitaet-der-Schulnoten?_vl_backlink=/home/index.do

¹¹⁷³ <http://derstandard.at/1338559520313/Autoren-fordern-Pflichtfach-Lesen-an-Volksschulen>

1995 deutlich zurückgefallen und lagen um ein Lernjahr hinter den Topländern.

Bei PIRLS lag 2006 die Durchschnittsleistung heimischer ViertklässlerInnen bei 538 Punkten, das entsprach dem Mittel der OECD-Staaten. Für Österreich zeigte PIRLS außerdem, dass jede/r sechste VolksschulabgängerIn nicht sinnerfassend lesen kann. Nur acht Prozent fallen in die Gruppe der SpitzenleserInnen, die überdurchschnittlich gut lesen.¹¹⁷⁴

Daraus resultierend? Die Chancen auf einen Bildungsaufstieg sind in Österreich nur gering. Nur 26 Prozent aller 25- bis 34-jährigen Nichtstudierender erreicht einen höheren Bildungsstand als ihre Eltern - damit liegt Österreich in der OECD (Schnitt 37 Prozent) an siebentletzter Stelle. Den gleichen Bildungsstand wie die Eltern schaffen in Österreich übrigens 59 Prozent (OECD: 50 Prozent), abwärts geht es für 14 Prozent (OECD: 13 Prozent).¹¹⁷⁵
Vergleiche auch die OECD Studie¹¹⁷⁶

Migranten

Es ist ein Märchen, dass Migrantenfamilien auf Bildung pfeifen. Befragungen zeigen, dass der überwiegende Teil hohe Erwartungen hegt, aber damit überfordert ist, seinen Kindern bei Problemen unter die Arme zu greifen. Nicht anders als österreichische Eltern wählen - Migranten die Schulen ihrer Kinder nicht nach objektiven Kriterien – die es nicht gibt –, sondern nach dem Image. „Davon profitieren inzwischen die katholischen Privatschulen. Immer mehr islamische Eltern wollen ihre Kinder dort unterbringen, weil sie wie alle anderen auch hoffen, dort die beste Bildung zu bekommen“, beobachtet Migrationsforscher Bernhard Perchinig.¹¹⁷⁷

Allerdings: Es klingt wie eine Binsenweisheit: Migranten gehen häufig in Schulen mit "sozial benachteiligtem Umfeld". Wissen wir doch, dass Migranten besonders oft aus einem solchen Umfeld stammen, sprich einem bildungsfernen Elternhaus. Doch die OECD-Vergleichsstudie "Bildung auf einen Blick 2012" belegt, dass auch Migranten aus einem gebildeten Elternhaus viel häufiger an Brennpunktschulen vertreten sind als Österreicher. Konkret besuchen mehr als doppelt so viele Migranten aus gebildeten Familien "benachteiligte Schulen" als vergleichbare

¹¹⁷⁴ <http://www.kuli.net/index.php?newsid=575>

¹¹⁷⁵ <http://diepresse.com/home/bildung/schule/1289000/Die-Ergebnisse-in-Kurzform>

¹¹⁷⁶ <http://www.oecd.org/education/preschoolandschool/educationataglance2011oecdindicators.htm>

¹¹⁷⁷ <http://www.profil.at/articles/1125/560/300161/bildungssystem-letzter-klassen>

einheimische Schüler, nämlich 46 versus 23 Prozent. Im Schnitt der 21 untersuchten EU-Länder sieht es ähnlich aus, nämlich 44 zu 22 Prozent. In Australien dagegen sind die Werte für beide Gruppen ident bei 15 Prozent.

Welche Schüler in eine Schule gehen, kann die Lernergebnisse des Einzelnen signifikant beeinflussen. Dabei spielt es aber eine geringere Rolle, ob viele eine andere Muttersprache haben. Entscheidend ist vielmehr, ob viele Schüler aus einem bildungsfernen Elternhaus kommen, wie die OECD-Studie besagt. Dass Migrantenkinder hier schlechte Karten haben, begründet die OECD damit, dass sich in Europa Migranten tendenziell in sozioökonomisch benachteiligten Vierteln konzentrieren und trotz höherer Bildung nur eine niedrige berufliche Stellung erreichen. Es ist folglich schwieriger, in eine bessere Wohngegend zu ziehen.

Wie wirkt sich eine Brennpunktschule aus?

In der auf Daten der PISA-Erhebungen 2009 basierenden Studie wurde auch untersucht, wie genau sich der Besuch einer benachteiligten Schule auf die Leistungen der Schüler auswirkt: Im Vergleich zu Standorten, an denen nur wenige Schüler aus einem bildungsfernen Haushalt kommen, haben sie bei der Lesekompetenz um 82 Punkte weniger erreicht. Das entspricht dem Bildungszuwachs von mehr als zwei Jahren. Im OECD-Schnitt liegt der Unterschied bei 77 Punkten, in Finnland sind es gar nur 23.

Noch stärker als der Besuch einer benachteiligten Schule wirkt sich allerdings auf die PISA-Leistungen der einzelnen Schüler aus, ob ihre Mutter nur Pflichtschulabschluss oder eine höhere Bildung hat: Hier beträgt der Unterschied 95 Punkte und damit den Bildungszuwachs von rund zweieinhalb Jahren. Im OECD-Schnitt sind es nur 67 Punkte, in Finnland 50.

Die Tatsache, ob es an der Schule viele Schüler mit Migrationshintergrund oder einer anderen Muttersprache gibt, hat laut der Studie auf die Leistung der Schüler mit Migrationshintergrund bereits deutlich weniger Einfluss als der Anteil der Schüler aus bildungsfernem Elternhaus. Bei den einheimischen Schülern ist er in Österreich nicht einmal statistisch relevant.¹¹⁷⁸

Lehrer:

Faktum ist, die Rolle der LehrerInnen muss gestärkt werden, denn Die Initiatorin des Volkbegehrens Gundi Wentner hielt es für einen wesentlichen Nachteil des gegenwärtigen Bildungswesens, dass die Karrieren der LehrerInnen viel zu wenig mit deren persönlichen Leistungen zu tun haben. Die LehrerInnen leiden viel stärker

¹¹⁷⁸ <http://lehrer.diepresse.com/home/hoehereschulen/1289801/Migranten-besonders-oft-in-Brennpunktschulen>

unter der geringen Anerkennung ihres Engagements als unter den zusätzlichen Aufgaben, die sie in den Schulen zu übernehmen haben oder unter dem Verhalten von SchülerInnen, sagte sie.¹¹⁷⁹

Wie sieht es mit der Anerkennung der Lehrer im PISA Siegerland Finnland aus: Bemerkenswert sind die hohe Beliebtheit und das hohe Ansehen des Lehrerberufs. Während die Sympathiewerte für Lehrer in Deutschland ähnlich niedrig sind wie die der Politiker,¹¹⁸⁰ zählt der Lehrerberuf zu den populärsten Professionen in Finnland. Für das Lehramtstudium gibt es in Finnland mehr Bewerber als Plätze, obwohl das Gehalt keineswegs der Bezahlung deutscher Lehrkräfte entspricht. Nach Ansicht der OECD besteht eine starke Korrelation zwischen der gesellschaftlichen Würdigung des Lehrerberufes und dem Erfolg des jeweiligen Schulsystems. Darüber hinaus „deuten die PISA-Ergebnisse auch darauf hin, dass eine Erhöhung der Qualität und Entlohnung des Lehrpersonals wichtiger sein kann als eine Reduzierung der Klassengrößen“. ¹¹⁸¹, ¹¹⁸². Vergleicht man Lehrer mit dem finnischen PISA Sieger fällt allerdings als allererstes auf: Auch die Lehrer gehen nicht nach Hause: Für finnische Pädagogen ist die ganztägige Anwesenheit an der Schule Selbstverständlichkeit.¹¹⁸³

Österreichs Lehrer sind zwar mit 1.776 Stunden zu mehr Jahresarbeitszeit verpflichtet als ihre Kollegen im OECD-Schnitt (1.680 Stunden), verbringen allerdings den größeren Teil ihrer Arbeitszeit abseits des Klassenzimmers. So macht bei Volksschullehrern das Unterrichten knapp 44 und bei Hauptschullehrern nur 34 Prozent ihrer Arbeit aus. Bei den Volksschullehrern liegt dieser Wert laut OECD-Vergleichsstudie "Bildung auf einen Blick 2012" damit nahe am OECD-Schnitt von 47 Prozent, für die Hauptschule allerdings deutlich darunter (42 Prozent).¹¹⁸⁴

Dies ist umso bemerkenswerter: Deutlich kürzer als ihre Kollegen in den anderen Industriestaaten mussten Österreichs Sieben- bis Achtjährige 2010 in den Klassen sitzen (690 Stunden jährlich gegenüber dem OECD-Schnitt von 774), ebenso wie die Neun- bis Elfjährigen (Ö: 766 Stunden, OECD: 821). Etwas länger ist hingegen die Pflichtunterrichtszeit für 12 -bis 14-Jährige hierzulande als im OECD-Schnitt (Ö: 914 Stunden, OECD: 899).¹¹⁸⁵

Umso bemerkenswerter: Hierzu die Situation in Österreich: Die Befragung unter Schulleitern von AHS und Hauptschulen ergab, dass in Österreich auf 29 Lehrer eine pädagogisch-unterstützende Kraft (Beratungslehrer, Psychologe, Logopäde etc.) kommt, auf 25 Lehrer ein administrativer Helfer. Im OECD-/EU-Schnitt ist das Verhältnis indes 16:1 bzw. 9:1. Auch die Schüler sind im OECD-/EU-Vergleich benachteiligt: Im Schnitt kommt in den Vergleichsländern auf 196 Schüler eine pädagogisch-unterstützende Kraft, in Österreich sind es 263 Schüler. Die Volksschullesestudie PIRLS der OECD hatte auch gezeigt, dass Österreichs Schüler in Bezug auf Unterstützungspersonal bei Leseschwächen benachteiligt sind. Daraus ergibt sich: Dieser Mangel an

¹¹⁷⁹ http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2012/PK0296/

¹¹⁸⁰ Vgl. Kraus, *Ist die Bildung noch zu retten?*, Fn. 8, 180.

¹¹⁸¹ Vgl. OECD 2010, „Lesekompetenz der Schülerinnen und Schüler in Deutschland verbessert“, Fn. 2.

¹¹⁸² Beckmann-Dierkes, Fuhrmann FINNLANDS PISA-ERFOLGE: MYTHOS UND ÜBERTRAGBARKEIT Seite 17 http://www.kas.de/wf/doc/kas_23322-544-1-30.pdf?110713143340

¹¹⁸³ http://www.profil.at/articles/0449/560/99609_s3/laenderkunde-wie-finnen

¹¹⁸⁴ <http://derstandard.at/1345166927978/OECD-Studie-Unterricht-fuer-Lehrer-nur-ein-Drittel-der-Arbeit>

¹¹⁸⁵ <http://diepresse.com/home/bildung/schule/1289000/Die-Ergebnisse-in-Kurzform>

Unterstützungspersonal hat laut den Schulleitern Auswirkungen auf die Unterrichtsqualität: 70 Prozent der Lehrer arbeiten an Schulen, an denen ihre Unterrichtsarbeit durch einen Mangel an unterstützendem Lehrpersonal beeinträchtigt wird (OECD-/EU-Schnitt: 47 Prozent); sogar 80 Prozent der Lehrer arbeiten an Schulen, an denen ihre Unterrichtsarbeit durch einen Mangel an allgemein unterstützendem Personal (Psychologen etc.) beeinträchtigt wird.¹¹⁸⁶

Die Lehrgewerkschaft glaubt nicht daran, dass es das zusätzliche Unterstützungspersonal an den Schulen tatsächlich geben wird, das Unterrichtsministerin Claudia Schmied (SPÖ) anlässlich der Verhandlungen zur Dienstrechtsreform angekündigt hat. "Das Papier ist so geheim, dass es offensichtlich noch gar niemand kennt", zeigt sich AHS-Lehrervertreter Eckehard Quin (FCG) skeptisch.¹¹⁸⁷

Daher: Weiters schlagen die Forscher schulorganisatorische bzw. dienstrechtliche Änderungen vor, durch die Lehrer mehr Zeit mit den Kindern verbringen können. Eltern sollen im Hinblick auf die Unterstützung ihrer Kinder geschult und Schulsozialarbeit zur sozialen Integration schwächerer Schüler etabliert werden.¹¹⁸⁸

Allerdings: Teilweise suchen sich gerade die Schwächsten den Beruf aus. Zehn Prozent der Lehrer sind für den Beruf völlig ungeeignet. Wenn man sie entfernt, würde die Qualität des Bildungssystems signifikant steigen. Das passiert aber nicht und schafft eine Spirale der Mittelmäßigkeit, in der engagierte Junglehrer nur gemobbt werden.¹¹⁸⁹

8.4.1 Lehrerausbildung/Weiterbildung

Die Lehrerausbildung in Finnland ist einheitlich: Ob Kindergärtner, Erwachsenenpädagoge, Volksschul- oder AHS-Lehrer: Alle absolvieren das gleiche Universitätsstudium.

Besonderer Wert wird in Finnland auf die Ausbildung der Lehrer gelegt. Selbst die Betreuer in Kindergärten, deren Berufsbezeichnung (lastentarhanopettaja) wörtlich mit „Lehrer für Kindertagesstätten“ übersetzt werden kann, müssen mindestens ein Bachelorstudium von drei Jahren an einer Fachhochschule oder Universität vorweisen. Im Rahmen des Bologna-Prozesses wurde auch die Ausbildung für Gesamtschullehrer in Finnland auf das Bachelor-/Master-System umgestellt. Das Hauptfach Erziehungswissenschaften wird mit zwei Nebenfächern kombiniert, wobei diese von den Studenten in Abhängigkeit von ihren eigenen Interessen gewählt werden können. Eine große Zahl von Primarstufenlehrern (Klasse 1 bis 7) erwerben auch die notwendige Qualifikation, um in den Klassen 7 bis 9 unterrichten zu können, und belegen deshalb als Nebenfach ein in diesen Klassen unterrichtetes Fach.¹¹⁹⁰ Die Regelstudienzeit beträgt insgesamt fünf Jahre, wobei praktische Lehrübungen zum

¹¹⁸⁶ <http://derstandard.at/1341526919024/Oesterreichs-Schulen-bei-Unterstuetzungspersonal-EU-Schlusslicht>

¹¹⁸⁷ <http://derstandard.at/1338558797892/Mehr-Schulpsychologen-Gewerkschaft-glaubt-nicht-daran>

¹¹⁸⁸ <http://derstandard.at/1339638318749/Zusatzanalyse-PISA-Studie-Keine-Verbesserung-in-der-Bildungspolitik-seit-2000>

¹¹⁸⁹ <http://www.profil.at/articles/1035/560/276856/zehn-prozent-lehrer>

¹¹⁹⁰ Vgl. Armi Mikkola, „Lehreraus- und -fortbildung in Finnland“, in: *Jenseits von Pisa*, Sarjala/Häkli (Hrsg.), Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag 2008, 182.

obligatorischen Teil des Studiums gehören.¹¹⁹¹ In Praktikumsschulen, die den Universitäten angeschlossen sind, können die Studenten erste Lehrerfahrungen sammeln. In ihrer Grundform weicht die Ausbildung der Fachlehrer von jener der Klassenlehrer ab: Fachlehrer studieren hauptsächlich in Fachdisziplinen, „doch enthält ihr Studium zu etwa 23 % professionelle Komponenten wie Pädagogik, Dialektik, das Verfassen einer kleineren pädagogischen Arbeit und berufspraktische Studien“^{1192, 1193}.

Fortbildungskurse werden laufend angeboten. Eine ganztägige Anwesenheit in der Schule ist schon aufgrund des Ganztagschulsystems von 8.30 Uhr bis 15 Uhr nötig. Und: Jeder Lehrer hat seinen eigenen Arbeitsplatz zur Unterrichtsvorbereitung.¹¹⁹⁴

Davon ist man in Österreich noch weit entfernt: Als Fernziel könnte der Rektor sich zwar vorstellen, auch Lehrer etwa für die Volksschulen auszubilden. Allerdings habe er den Eindruck, dass die Politik von dem Ziel, dass eine Institution für die Ausbildung vom Kindergartenpädagogen bis zum Erwachsenenbildner zuständig sein soll, „jetzt wieder etwas weggekommen“.

Zumindest wird die Lehrerausbildung an der Universität Wien künftig in einer eigenen, fakultätsähnlichen Organisationseinheit gebündelt: Mit 2013 werden im Zentrum für LehrerInnenbildung bestehende Angebote wie die Lehramtsstudien in 26 Fächern, die Kompetenzzentren für Didaktik der Chemie, Physik und Biologie und zwölf fachdidaktische Zentren koordiniert und dort Organisation und Curricularentwicklung konzentriert.¹¹⁹⁵

Weiters: Die herausragenden Bildungssysteme der Welt schaffen es, aus allen Uni-Absolventen gute Lehrer herauszusuchen. Von zehn, die in Finnland Lehrer werden wollen, schafft es einer. Oder in Singapur hat ein Lehrer 200 Stunden Fortbildung verpflichtend pro Jahr.¹¹⁹⁶

¹¹⁹¹ Siehe ausführlicher: Juhu Hakala, „Die Ausbildung der Klassenlehrer für die neunjährige Grundschule, in: Mathies/Skiera (Hrsg.), *Das Bildungswesen in Finnland*, Kempten: Klinkhardt 2009, 193-202.

¹¹⁹² Vgl. Pfeifer, *Bildung auf Finnisch*, Fn. 12, 93.

¹¹⁹³ Beckmann-Dierkes, Fuhrmann FINNLANDS PISA-ERFOLGE: MYTHOS UND ÜBERTRAGBARKEIT Seite 17 http://www.kas.de/wf/doc/kas_23322-544-1-30.pdf?110713143340 Seite17

¹¹⁹⁴ http://www.profil.at/articles/0449/560/99609_s3/laenderkunde-wie-finnen

¹¹⁹⁵ http://lehrer.diepresse.com/home/lehrerbildung/1297063/Eigenes-Zentrum-fuer-Lehrerbildung-an-der-Uni-Wien?_vl_backlink=/home/index.do

¹¹⁹⁶ <http://www.profil.at/articles/1035/560/276856/zehn-prozent-lehrer>

Wie sieht es in Österreich mit der Weiterbildung aus?

Das Unterrichtsministerium hat schon vor mehr als zehn Jahren angeregt, Fortbildungen in die unterrichtsfreie Zeit zu verlagern: in die Abendstunden, auf Wochenenden, in die Ferien. Ein frommer Wunsch, der nie Gesetz wurde.

Die Ergebnisse fallen entsprechend mager aus: Zwar beteuerte die damalige Unterrichtsministerin Elisabeth Gehrler 2005: „Die Lehrkräfte nützen den Sommer zur Fortbildung.“ Untermauerndes Faktenmaterial fehlte freilich. Im Jahr darauf bekriftelte der Rechnungshof (RH) prompt, dass nur ein Bruchteil aller Lehrerschulungen im Sommer stattfinde. AHS-Professoren seien besonders fortbildungsfaul, attestierte die Kontrollbehörde: Ein Drittel bilde sich gar nicht, ein weiteres nur mäßig fort. Schon gar nicht in den Ferien. Während des Schuljahres könnten sich die Lehrer zwar eher für Fortbildung erwärmen, die so anfallenden Vertretungsstunden verursachten aber unnötige Kosten, monierte der RH. Als Folge gelobte Unterrichtsministerin Claudia Schmied im Sommer 2007, Fortbildungskurse in die Ferien zu verlegen. Große Worte, keine Taten: Mit der mächtigen Lehrgewerkschaft, die solche Ideen grundsätzlich entbehrlich findet, wollte sie sich damals nicht anlegen. Alles blieb so beim Alten, kritisiert nun der Rechnungshof in seiner „Follow-up“-Überprüfung zur Lehrerfortbildung: Lediglich einer seiner fünf Vorschläge von damals sei umgesetzt worden – die Fortbildungsveranstaltungen werden nun etwas besser evaluiert. Andere Zusagen des Unterrichtsministeriums kamen laut RH-Bericht nie in der Realität an: Einheitliche Qualifikationskriterien für Fortbildungsvortragende? Fehlanzeige. Evaluierungen, ob und wie sich Fortbildung im Unterricht niederschläge? Fanden nicht statt. Mehr Kurse in der unterrichtsfreien Zeit und eine österreichweite Datenbank zu deren Dokumentation? Nicht verwirklicht.¹¹⁹⁷

Im gesamten Schuljahr 2011/12 gab es insgesamt 437.343 Anmeldungen zu Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen an den PHs. Das entspricht gegenüber dem Vorjahr einer Steigerung von 14 Prozent. Viele jener Lehrer, die sich fortbilden, belegen mehrere Kurse. Im Sommer 2012 waren 18.700 Lehrer angemeldet. Trotz dieser eher geringen Zahl gibt es aber auch hier eine Steigerung zu verzeichnen: Es haben sich sieben Prozent mehr Lehrer für Kurse angemeldet als im Sommer 2011.¹¹⁹⁸

¹¹⁹⁷ <http://www.profil.at/articles/0933/560/248350/fortbildungsluecken-lehrern-doch-schulungen-sommerferien>

¹¹⁹⁸ <http://derstandard.at/1343743693189/Nur-16-Prozent-der-Lehrer-bilden-sich-im-Sommer-fort>

Dass diese steigende Zahl als Erfolg bezeichnet wird, erscheint mehr als fraglich: Von rund 120.000 Lehrern und Lehrerinnen in Österreich haben sich in diesem Sommer 18.700 zu einem Weiterbildungskurs angemeldet. Das sind rund 15,6 %.¹¹⁹⁹

Gerade im Bereich Integration ist Aus- und Weiterbildung unerlässlich: Der Unterricht von SchülerInnen unterschiedlicher sozialer, kultureller und sprachlicher Herkunft erfordert vielfältige Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch intensive Aus- und Fortbildung entwickelt werden müssen. Alle LehrerInnen, nicht nur die SprachlehrerInnen, müssen in der Lage sein, laufende und prozessorientierte Beurteilungen („Formative Assessments“) durchzuführen.¹²⁰⁰

Denn: Es gibt Belege dafür, dass viele SchülerInnen mit anderen Erstsprachen als Deutsch von breiter angelegten und auf sozioökonomisch Benachteiligte ausgerichteten Strategien und Maßnahmen für Chancengerechtigkeit profitieren könnten: Die Unterschiede im sozioökonomischen Hintergrund sind für den Großteil der Leistungsdifferenz zwischen einheimischen und SchülerInnen mit Migrationshintergrund ursächlich verantwortlich.¹²⁰¹ In Österreich, wie in den meisten OECD-Ländern, sind SchülerInnen mit Migrationshintergrund in den sozioökonomisch weniger begünstigten Gruppen erheblich überrepräsentiert.¹²⁰²

Dazu wieder ein Blick auf den PISA Sieger Finnland wie wichtig Aus- und Weiterbildung im Zusammenhang mit Integration tatsächlich ist: Die individuelle Förderung von Schülern ist Leitbild der finnischen Bildungspolitik. Besonders in den ersten Schuljahrgängen kommen oftmals Lehrerassistenten zum Einsatz. An jeder finnischen Schule ist obligatorisch ein Förderteam (oppilaanhuolto) angesiedelt. Dieses Team besteht aus einem Sozialarbeiter, einem Pädagogen und einer Schulschwester (nurse). Allerdings haben diese Fachkräfte häufig mehr als eine Schule zu betreuen. Darüber hinaus bieten die Schulen Förder- und Sonderunterricht an. Der Unterricht für Schüler mit Schwierigkeiten hat in Finnland drei Stufen. Der vorübergehende Förderunterricht wird zumeist innerhalb der Klasse erteilt. Der Klassenlehrer kümmert sich in diesem Fall intensiv um Schüler mit Lern- oder Anpassungsschwierigkeiten.

¹¹⁹⁹ <http://derstandard.at/1343743693189/Nur-16-Prozent-der-Lehrer-bilden-sich-im-Sommer-fort>

¹²⁰⁰ Rasmussen, Shewbridge, Nusche OECD-Länderprüfungen Migration und Bildung Seite 10
<http://www.oecd.org/education/educationeconomyandsociety/44584913.pdf>

¹²⁰¹ OECD (2007a). *PISA 2006. Science competencies for tomorrow's world. Vol. 1: Analysis*. Paris: OECD.
<http://www.nbbmuseum.be/doc/seminar2010/nl/bibliografie/opleiding/analysis.pdf>

¹²⁰² ¹²⁰²Rasmussen, Shewbridge, Nusche OECD-Länderprüfungen Migration und Bildung Seite 19
<http://www.oecd.org/education/educationeconomyandsociety/44584913.pdf>

Falls sich diese Förderung als unzureichend erweist, kann ein Sonderunterricht erteilt werden. Abhängig vom Bedarf der Schüler und den schulischen Kapazitäten kann dieser in Kleingruppen oder auf individueller Basis angeboten werden. Beim Sonderunterricht werden zwei Stufen unterschieden: Partieller Sonderunterricht umfasst die Förderung in einem oder wenigen Fächern, wohingegen der umfangreiche Sonderunterricht prinzipiell alle Fächer einschließt.¹²⁰³ Die Förderung schwacher Schüler ist in Finnland besonders erfolgreich und hat zu den vergleichsweise homogenen Ergebnissen der Schüler in der PISA-Studie beigetragen.

Gehalt

Absurd ist die Entlohnung von Lehrern: Dass ein 25-jähriger AHS-Lehrer nur rund 1900 Euro (ein Pflichtschullehrer nur rund 1600) verdient, während er mit 55 Jahren für denselben Unterricht bis zu 4900 Euro (bis zu 3400 Euro) bekommt, ist ebenso absurd wie die kaum geregelten Arbeitszeiten, die offenlassen, ob der Betreffende seine Tätigkeit auf 20 Unterrichtsstunden in der Woche beschränkt (und damit, die Ferien eingerechnet, die zweifellos höchsten Stundenlöhne Österreichs kassiert) oder ob er sich wirklich bis in den späten Nachmittag mit Vorbereiten, Korrigieren und Weiterbildung beschäftigt.¹²⁰⁴

Die Gehälter lagen 2010 in allen Gruppen über dem OECD-Schnitt und stiegen auch überdurchschnittlich: War das Einstiegsgehalt von Volksschullehrern in Österreich mit 30.800 Dollar (kaufkraftbereinigt) bereits höher als im OECD-Schnitt (28.500), beträgt das Höchstgehalt mit knapp 61.000 Dollar fast das Doppelte (OECD: 45.100). Im Sekundarbereich I (Hauptschule, AHS-Unterstufe) lagen die Anfangsgehälter 2010 mit 32.200 Dollar ebenfalls deutlich über dem OECD-Schnitt (29.800), noch größer war der Abstand beim Höchstgehalt mit 63.400 Dollar (OECD: 47.700). Ähnlich die Daten für den Sekundarbereich II (AHS-Oberstufe, BHS).¹²⁰⁵

¹²⁰³ Vgl. Aila-Leena Matthies, „Vertiefender Exkurs II: Anders Lernen – Förderpädagogische Maßnahmen und Sonderunterricht in der finnischen Grundschule“, in: Matthies/Skiera (Hrsg.), *Das Bildungswesen in Finnland*, Kempten: Klinkhardt 2009, 157-164.

¹²⁰⁴ <http://www.profil.at/articles/0816/560/203612/der-lehrer>

¹²⁰⁵ <http://diepresse.com/home/bildung/schule/1289000/Die-Ergebnisse-in-Kurzform>

Notengebung:

Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz - SchUG) StF: BGBl. Nr. 472/1986 (WV)

Leistungsbeurteilung

§ 18. (1) Die Beurteilung der Leistungen der Schüler in den einzelnen Unterrichtsgegenständen hat der Lehrer durch Feststellung der Mitarbeit der Schüler im Unterricht sowie durch besondere in die Unterrichtsarbeit eingeordnete mündliche, schriftliche und praktische oder nach anderen Arbeitsformen ausgerichtete Leistungsfeststellungen zu gewinnen. Maßstab für die Leistungsbeurteilung sind die Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand des Unterrichtes.

(2) Für die Beurteilung der Leistungen der Schüler sind folgende Beurteilungsstufen (Noten) zu verwenden: Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), Nicht genügend (5). In der Volksschule und der Sonderschule sowie an der Neuen Mittelschule kann das Klassenforum oder das Schulforum beschließen, dass der Beurteilung der Leistungen durch Noten eine schriftliche Erläuterung hinzuzufügen ist.

(2a) In der 7. und 8. Schulstufe der Neuen Mittelschule haben Leistungsfeststellungen und -beurteilungen in den differenzierten Pflichtgegenständen nach den Anforderungen des Lehrplans nach grundlegenden und vertieften Gesichtspunkten zu erfolgen.

Leistungsfeststellungen haben die Beurteilung nach den Anforderungen der grundlegenden oder der vertieften Allgemeinbildung auszuweisen. Die Beurteilung im Rahmen der vertieften Allgemeinbildung kann nicht schlechter als „Genügend“ sein und setzt voraus, dass die Anforderungen im Bereich der grundlegenden Allgemeinbildung mindestens mit „Gut“ zu beurteilen sind, anderenfalls hat lediglich eine Beurteilung nach den Anforderungen der grundlegenden Allgemeinbildung zu erfolgen.

(3) Durch die Noten ist die Selbständigkeit der Arbeit, die Erfassung und die Anwendung des Lehrstoffes, die Durchführung der Aufgaben und die Eigenständigkeit des Schülers zu beurteilen.

(4) Vorgetäuschte Leistungen sind nicht zu beurteilen.

(5) Das Verhalten des Schülers in der Schule (§ 21) darf in die Leistungsbeurteilung nicht einbezogen werden.

(6) Schüler, die wegen einer körperlichen Behinderung eine entsprechende Leistung nicht erbringen können oder durch die Leistungsfeststellung gesundheitlich gefährdet wären, sind entsprechend den Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den wegen der körperlichen Behinderung bzw. gesundheitlichen Gefährdung erreichbaren Stand des Unterrichtserfolges zu beurteilen, soweit die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird.

(7) Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung zu bestimmen, bei welchen Pflichtgegenständen die äußere Form der Arbeit einen wesentlichen Bestandteil der Leistung darstellt und bei der Leistungsbeurteilung mit zu berücksichtigen ist.

(8) Bei der Beurteilung der Leistungen eines Schülers in Musikerziehung, Bildnerischer Erziehung und Werkerziehung (Technisches Werken, Textiles Werken) sowie Bewegung und Sport sind mangelnde Anlagen und mangelnde körperliche Fähigkeiten bei erwiesenem Leistungswillen zugunsten des Schülers zu berücksichtigen. Dieser Absatz gilt insoweit nicht, als einer der genannten Gegenstände für die Aufgabe einer Schulart von besonderer Bedeutung ist.

(9) Die Leistungen von Schulpflichtigen, die gemäß § 4 Abs. 2 wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler aufgenommen worden sind, sind unter Berücksichtigung ihrer Sprachschwierigkeiten zu beurteilen.

(10) Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung nach den Aufgaben der einzelnen Schularten und nach der Art der einzelnen Unterrichtsgegenstände nähere Bestimmungen für den Aufbau und die Durchführung von Leistungsfeststellungen und die Beurteilung der Leistungen der Schüler zu erlassen.

(11) Wenn die Leistungen von mehr als der Hälfte der Schüler bei einer schriftlichen oder graphischen Leistungsfeststellung mit „Nicht genügend“ zu beurteilen sind, so ist sie mit neuer Aufgabenstellung ein Mal zu wiederholen. Als Grundlage für die Beurteilung ist in diesem Falle jene Leistungsfeststellung heranzuziehen, bei der der Schüler die bessere Leistung erbracht hat.

(12) Auf Antrag eines Schülers, dessen Muttersprache nicht die Unterrichtssprache der betreffenden Schule ist, hat der Schulleiter zu bestimmen, dass hinsichtlich der Beurteilung die Unterrichtssprache an die Stelle der lebenden Fremdsprache tritt, wenn eine lebende Fremdsprache als Pflichtgegenstand in der betreffenden Schulstufe lehrplanmäßig vorgesehen ist; der Schüler hat in seiner Muttersprache Leistungen nachzuweisen, die jenen eines Schülers deutscher Muttersprache im Pflichtgegenstand Deutsch entsprechen, allenfalls auch im Wege

von Externistenprüfungen (§ 42), sofern die Durchführung von Prüfungen in der betreffenden Sprache möglich ist. Dasselbe gilt sinngemäß für die Pflichtgegenstände Kaufmännischer Schriftverkehr, Phonotypie, Textverarbeitung, Kurzschrift und Maschinschreiben. Das Jahreszeugnis ist mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Dieser Absatz gilt nicht für Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Bildungsanstalten für Sozialpädagogik. (13) Pflichtpraktika und Praktika außerhalb des schulischen Unterrichtes, verbindliche und unverbindliche Übungen sowie therapeutische und funktionelle Übungen sowie Kurse im Zusammenhang mit der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes (§ 8 Abs. 2 und 3 des Schulpflichtgesetzes 1985) sind nicht zu beurteilen.¹²⁰⁶

Gerecht, leistungsbezogen und landesweit vergleichbar sollen Noten laut Schulunterrichtsgesetz sein. Welche Leistungen Schüler pro Schulstufe erbringen müssen, steht in den Lehrplänen, welche Noten für welchen Wissensstand angemessen sind, in der Leistungsbeurteilungsverordnung. Praktisch nutzen die wortreichen Vorschriften nichts. „Die Rechtsbegriffe sind so schwammig, dass Lehrer gar nicht gerecht benoten können, beim besten Willen nicht“, sagt Notenexperte Neuweg. Manchmal fühlen sich ganze Klassen ungerecht beurteilt, erzählt Schüler Lucas Hofbauer. Wie beliebig die Notenvergabe ist, zeigt eine Spezialauswertung der PISA-Erhebung 2008: 74 % der Schüler, die beim PISA-Mathematiktest das oberste Leistungsniveau erreichten, hatten im Zeugnis ein Sehr gut oder Gut, 26 % nur Befriedigend oder Genügend, ein Prozent gar ein Nicht genügend. Umgekehrt konnten sich zwei Prozent der schwächsten PISA-Leistungsgruppe über einen Einser im - Zeugnis freuen. Die PISA-Auswertung stützte eine langjährige Vermutung: Das Leistungsniveau in manchen Hauptschulen auf dem Land ist höher als in manchen Gymnasien in Städten. Weder für Erfolg noch Misserfolg sind klare Kriterien definiert. Um ein Genügend zu erlangen, muss der Schüler laut Gesetz das „Wesentliche überwiegend beherrschen“. Was das „Wesentliche“ ausmacht, steht aber nirgendwo. So setzte sich durch, dass 50 % der zu erreichenden Testpunkte für einen Vierer genügen. „Das ist absolut willkürlich“, klagt die Bildungsexpertin der Arbeiterkammer (AK) Wien, Susanne Schöberl.

Neben der Definition des „Wesentlichen“ fehlt im Gesetz auch ein Leistungsmaßstab für die Notengebung. Den Lehrern bleibt somit nichts anderes übrig, als sich an der

¹²⁰⁶<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/10009600/SchUG%2c%20Fassung%20vom%2004.10.2012.pdf>

Durchschnittsleistung ihrer Klasse zu orientieren. Ist das Klassenniveau hoch, wird es für Schüler schwieriger, eine gute Note zu erreichen. Schneiden hingegen zu viele Schüler negativ ab, vereinfachen Pädagogen die Prüfungen – auch um sich Ärger zu ersparen.¹²⁰⁷

Dies bestätigt bei einer Umfrage des Instituts für Psychologie und Pädagogik in Linz unter Schülern der vierten bis zwölften Schulstufe meinten bis zu 20 %, dass die Noten „oft ungerecht“ seien. Genauso viele gaben an, dass sie häufig unter Prüfungsangst litten. Die Angst steige schon ab der Volksschule sprunghaft an und sei dann „in allen Schultypen ungefähr gleich hoch ausgeprägt“. Bei der Studie wurden die tatsächlichen Leistungen von Schülern anhand eines einheitlichen objektiven Tests gemessen und mit den Noten verglichen, die sie in der Schule bekommen haben. Fazit: „Der Zusammenhang zwischen den von außen gemessenen Leistungen und den Noten der Schüler ist nicht hinreichend hoch.“ Vor allem Mädchen würden bevorzugt werden. Außerdem würden vor allem in den höheren Schulen unverständlich viele schlechte Noten vergeben werden. „Lehrer vergeben Noten nach dem persönlichen Ermessen. Sie können gar nicht anders, es gibt keine einheitlichen Standards“, so Eder.¹²⁰⁸

Dass Noten nicht immer fair sind, zeigen auch Detailergebnisse der internationalen Bildungsvergleichsstudie Pirls. Demnach haben Kinder aus Akademikerhaushalten bei gleicher Lesekompetenz eine doppelt so hohe Chance, ein Sehr Gut zu erhalten, wie Kinder von Lehrlingen oder Pflichtschulabsolventen. Die wissenschaftliche Erklärung dafür: Lehrer würden Kindern aus besseren sozialen Schichten vielfach ein höheres Leistungsvermögen zumuten. Zumeist passiere das unbewusst. Außerdem würden Eltern mit höherer Bildung oftmals auf bessere Noten drängen.¹²⁰⁹

Mittlerweile haben es wir z.B. in Salzburg mit folgender Situation zu tun: Lehrer werden von Eltern für bessere Noten unter Druck gesetzt.¹²¹⁰

¹²⁰⁷ <http://www.profil.at/articles/1025/560/271917/die-notengebung-oesterreichs-schulen-zufaelligkeiten>

¹²⁰⁸ <http://www.profil.at/articles/0936/560/250393/warum-schule-eine-abrechnung-schulsystem>

¹²⁰⁹ http://diepresse.com/home/bildung/schule/1295152/Neue-Studie_Zweifel-an-Qualitaet-der-Schulnoten?_vl_backlink=/home/index.do

¹²¹⁰ <http://derstandard.at/1339639095913/Salzburg-Lehrer-werden-von-Eltern-fuer-bessere-Noten-unter-Druck-gesetzt>

Fazit: Die Notengebung an Österreichs Schulen ist willkürlich und hängt von Zufälligkeiten wie Geschlecht oder dem Bildungsstand der Eltern ab. Dadurch wird die soziale Schieflage im Bildungssystem massiv verstärkt.¹²¹¹

Auswirkungen einer ungerechten Benotung: Für Schüler ist meist eine ungerechte Note der Brennpunkt, ihr Erleben der Ungerechtigkeit ist darüber hinaus jedoch fast immer verbunden mit weiteren kränkend erlebten Verhaltensweisen des Lehrers: den vermuteten Gründen für die ungerechte Beurteilung (*Willkür, irrelevante Urteilkriterien, Vorurteile, Verfahrensfehler, Einfluss leistungsfremder Faktoren*, aber auch *Schreien, Beschimpfungen, Vorwürfe bei der Prüfung oder Notenverkündigung ...*) und/oder dem Verhalten des Lehrers, wenn der Schüler wagt, Einspruch gegen die Note zu erheben (*Ignorieren, keine oder fadenscheinige Argumente, Drohungen, Vergeltungen etc.*).

Da die Befragten nicht alle Faktoren kennen, die die Gültigkeit der herkömmlichen Fehler mindern, sind die quantitativen Befunde sehr wahrscheinlich eine Unterschätzung der falschen oder ungerechten Beurteilung“.

Die Kränkungen wurden im Durchschnitt als „schwer“ erlebt und die Kränkungen durch Lehrer sind nachhaltiger als die Kränkungen durch Schüler. Außenstehende Urteiler haben das von den Befragten geschilderte Lehrerverhalten ebenso und anhand einer weiteren Skala als „*pädagogisch unakzeptabel*“ beurteilt.

- Dem angegebenen Kränkungsgrad entsprechen die emotionalen und physiologischen Folgen. Vor allem wurden der Lehrer und sein Fach *unsympathischer*, der Schüler fühlte sich *abgelehnt*, *verlor häufig das Interesse an dem Fach* des Lehrers und wurde oft *aggressiv* oder *depressiv*. Lehrer, die Leistungen ungerecht „entlohnen“, bewirken somit bei einer beträchtlichen Zahl von Schülern das Gegenteil dessen, was von ihnen erwartet wird: Statt zu fördern, demotivieren und entmutigen sie. Die Equity-Theorie sagt diesen Effekt voraus.
- Rund die Hälfte der Schüler wagt es nicht, Einspruch gegen die ungerechte Note zu erheben. Sie erlebten sich hilflos. Schüler, die Einwände erheben, beeinflussen eine Änderung des Lehrerverhaltens *nicht* häufiger als die Schüler, die sich nicht wehren,

¹²¹¹ <http://www.profil.at/articles/1025/560/271917/die-notengebung-oesterreichs-schulen-zufaelligkeiten>

eher das Gegenteil ist der Fall: Nach einem Einspruch erfahren Schüler relativ häufiger Kränkungen des Lehrers.

- Die Mehrzahl der Lehrer scheint von der Angemessenheit ihrer Prüfungs- und Zensurpraxis überzeugt zu sein und gibt dem Einspruch in der Regel nicht nach. Aus zwei Gründen erscheint das unnachgiebige Lehrerverhalten fragwürdig: Zum einen sind die herkömmlichen Zensuren- bzw. Prüfungspraktiken prinzipiell höchst fehleranfällig und damit oft wenig gültig. Das verlangt vom Lehrer, im Zweifel zugunsten der besseren Note zu entscheiden. Der pädagogische Schaden einer *unangemessen guten* Note ist minimal im Vergleich zu einer *ungerecht erlebten schlechten* Zensur. Zum anderen enthalten viele Berichte glaubwürdige Beweise dafür, dass die beeinspruchte Note tatsächlich „ungerechtfertigt“ ist: Viele Schüler haben ihre Leistungen und Zensuren mit jenen von Mitschülern verglichen oder die Arbeiten von anderen - oft mehreren - Lehrern korrigieren lassen.¹²¹²

8.4.2 Schulverwaltung

Ebenso muss über eine Reformierung der teureren Schulverwaltung nachgedacht werden, denn Professor Peter Fischer (Pädagogische Hochschule Vorarlberg) unterstützte die Forderung nach einer radikalen Reform der Schulverwaltung mit dem Hinweis darauf, dass Finnland eine solche Reform durchgeführt hat und die Kosten für die Schulverwaltung um ein Viertel gesenkt habe. Österreich sei eines der Länder mit der teuersten Schulverwaltung und zugleich ein Land mit wenig Effizienz bei der Bildungsausgabe.¹²¹³

Der Bund macht die Gesetze, zahlt die Gehälter und ist für die Bundesschulen und ihre 44.000 Pädagogen zuständig. Die Länder herrschen über die Pflichtschulen und deren 77.000 Lehrer. Sie verfügen dafür über Schulabteilungen in den Ämtern der Landesregierungen und Schulreferenten auf Bezirksebene. Die oberste Aufsichtsbehörde für Bundeslehrer ist das Unterrichtsministerium. Darunter sind die Landes- und Bezirksschulräte angesiedelt, deren Inspektoren die pädagogische Schulaufsicht übernehmen. Präsident des Landesschulrats, der formal also zum Bund gehört, ist – Irrwitz der Schulverwaltung – der Landeshauptmann.

¹²¹² Volker Krumm & Susanne Weiß, UNGERECHTE LEHRER *Zu einem Defizit in der Forschung über Gewalt an Schulen* http://bsrwn.lsr-noe.gv.at/www_bsr/Web/Service/www.learn-line.nrw.de/angebote/schulberatung/main/downloads/krumm_ungerechte_lehrer.pdf

¹²¹³ http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2012/PK0296/

Noch interessanter wird es bei den Kollegien der dem Bund unterstellten Räte: Sie bestimmen, wer als Direktor für alle 5800 Bundes- und Landesschulen infrage kommt. Seit fast 50 Jahren sind die Kollegien streng nach dem Proporzsystem besetzt – wer im Landtag die Macht hat, hat auch in diesen Gremien das Sagen.¹²¹⁴

Drastischer ausgedrückt: Die Landeshauptleute wollen mehr Macht. Dabei ist in keinem anderen demokratischen Land das Schulsystem so im Würgegriff der Parteien wie in Österreich. Wenn ein junger Lehrer in eine Schule kommt, stehen der rote und der schwarze Personalvertreter vor ihm, bevor er sein Zeug ausgeräumt hat. Jede der 4200 Schulen ist entweder Rot oder Schwarz zuzurechnen.¹²¹⁵

Vergleicht man dies wieder mit Finnland ist festzustellen, dass trotz spezieller Einzelförderung das finnische Bildungssystem wesentlich günstiger als das österreichische ist. Keine 45.000 Euro werden pro Schüler im Jahr ausgegeben, in Österreich sind es weit mehr als 55.000. Die hohen Ausgaben kommen aber hierzulande kaum beim Schüler an, viel Geld verpufft in der aufgeblähten Verwaltung. Die Finnen haben begriffen, dass sich Frühförderung lohnt – denn zu keinem anderen Zeitpunkt lernt der Mensch so viel wie in frühester Kindheit.¹²¹⁶

Die Verfasser unterstützen <http://www.turnstunde.at/unterschreiben/>.

Laut dem Rechnungshof wurde der Sportunterricht seit dem Jahr 2003 um bis zu fünf Prozent gekürzt. In der Sekundarstufe I gibt es insgesamt eine Turnstunde weniger. In Berufsschulen, die von knapp 140.000 der 1,2 Millionen Schüler besucht werden, ist der Sportunterricht gar unverbindlich.

Volksschulen waren von der Stundenkürzung nicht direkt betroffen. Der Rechnungshof bemängelt jedoch, dass Volksschüler nicht von fachlich ausgebildeten Sportlehrern, sondern durch ihre Klassenlehrer, unterrichtet werden. Auch Sportlehrer Wolte weiß, dass es in Volks- und auch Hauptschulen durchaus üblich ist, dass fachfremde Kollegen den Sport- und Bewegungsunterricht abhalten. Laut Windbichler-Grohsmann ist es zudem "ein offenes Geheimnis, dass oft auch einfach Sportwissenschaftsstudenten, die nicht Leibeserziehung studiert haben, unterrichten dürfen".¹²¹⁷

¹²¹⁴ <http://www.profil.at/articles/1036/560/277364/bildung-oesterreichs-schul-wesen-wuergegriff-parteien>

¹²¹⁵ <http://www.profil.at/articles/1035/560/276856/zehn-prozent-lehrer>

¹²¹⁶ http://www.profil.at/articles/1136/560/306556_s1/lernen-an-schulschwaechen-erwachsenen

¹²¹⁷ <http://derstandard.at/1343744851902/Zu-wenig-Sportunterricht-Paedagogen-skeptisch?seite=2#forumstart>

Das Thema ist ein Dauerbrenner, die Anzahl der Turnstunden ist in den letzten Jahren dennoch gesunken. In den dritten und vierten Klassen Volksschulen sind es nur noch zwei Wochenstunden. "In diesem Alter ist Sport aber immens wichtig, weil die Bewegungs-Grundlage für das Leben gelegt wird", sagt Christa Horn, die steirische Fachinspektorin für Bewegungserziehung und Sport. In der Nachmittagsbetreuung fehle es ebenfalls oft an Sport-Angeboten. Problematisch ist die Situation jedoch auch bei älteren Schülern. Eine in Niederösterreich durchgeführte Studie aus dem Vorjahr zeigt, dass mehr als die Hälfte der Mädchen ausschließlich in der Schule Sport treibt. "Hätten sie kein Schulturnen, würden sie sich gar nicht mehr bewegen", erklärte dazu Studienautorin und Ärztin Andrea Podolsky. Ab dem Alter von 13 bis 14 gehe die Schere zwischen Buben und Mädchen auseinander, bestätigt Horn. "Vor allem in den berufsbildenden höheren Schulen müsste es mehr Sport geben. Tatsächlich gibt es aber Jahrgänge mit nur einer Wochenstunde."¹²¹⁸

Auf einem Bein zu stehen beispielsweise ist Gleichgewicht - ein Kind das mit 6 Jahren nicht derartig das Gleichgewicht halten kann, dass es ein paar Sekunden auf einem Bein stehen kann, hat sicher Defizite. Ebenso ein Kind, das nicht laufen kann, keinen Ball fangen kann, nicht rückwärts gehen kann, usw. Dafür sind verschiedene Hirnareale zuständig, die auch für unterschiedliche Bereiche des akademischen Lernens zuständig sind. Nahezu lächerlich ist: Wolte merkt an, dass bereits jetzt 30 Minuten einer 50-minütigen Turnstunde auf Umziehen, Aufwärmen und Duschen entfallen.¹²¹⁹

Die Österreichische Jugend ist beim Alkohol- und Nikotinkonsum und bei der Fettleibigkeit europaweit in den Medaillenrängen. Nur mehr 28 % der Kinder und Jugendlichen in Österreich betreiben Sport und zwar nur mehr 25 % der Mädchen und 33 % der Burschen. 28 % der Buben und 25 % der Mädchen zwischen 6 und 18 Jahren sind übergewichtig oder fettleibig. 40 % der Kinder mit Symptomen der Fettleibigkeit im Alter von 7 Jahren weisen diese auch als Erwachsene auf. Mangelnde Bewegung ist die Ursache für viele chronische Krankheitsbilder. Unter „Turnen“ verstehen wir den Spaß an Bewegung und körperlicher Betätigung. Unsere Kinder brauchen Bewegung, damit sie gesund und fit bleiben. Bewegung steigert nicht nur die

¹²¹⁸ <http://www.kleinezeitung.at/steiermark/3133968/pro-woche-nur-stunde-sport.story>

¹²¹⁹ <http://derstandard.at/1343744851902/Zu-wenig-Sportunterricht-Paedagogen-skeptisch?seite=2#forumstart>

körperliche sondern auch die geistige Fitness. Den KindergärtnerInnen und VolksschullehrerInnen müssen täglich ExpertInnen aus dem Sport zur Seite gestellt werden.¹²²⁰ Fakten: In Wien sind 25 % der Kinder übergewichtig/adipös (BMI > 25). Das Übergewicht beginnt altersmäßig immer früher, und der BMI wird immer größer.¹²²¹

Dramatisch: Bei erneuten Untersuchungen im heurigen Jahr stellte sich dann heraus, dass der Anteil der Normalgewichtigen seit 2006 von 52 auf 34 Prozent gesunken und jener der Übergewichtigen von 24 auf 44 Prozent gestiegen ist. Statt jedem vierten ist nun fast jedes zweite Kind - und das in einer an sich vermutlich überdurchschnittlich trainierten Gruppe - übergewichtig, betonte Alena Kos vom ISMB, die für die Vermessungen im Rahmen der Studie verantwortlich war.¹²²²

Adipositas im Kindes- und Jugendalter wird zu den chronischen Erkrankungen gezählt. Der Krankheitswert ergibt sich zum einen aus den körperlichen, andererseits aus den psychischen Folgeerkrankungen, die sich bereits im Kindesalter manifestieren können. Körperliche Folgen sind z.B. Störungen des Stütz- und Halteapparats, Atemprobleme beim Schlafen, Hauterscheinungen, Bluthochdruck, Fettstoffwechselstörungen, Lebererkrankungen, Typ-2-Diabetes mellitus, Erhöhung der männlichen Geschlechtshormone bei Mädchen, erhöhte Harnsäure, Gallensteine, und eine gemeinsames Auftreten mehrerer dieser Erkrankungen im so genannten „Metabolischen Syndrom“. Diese sind durch eine Gewichtsreduktion großteils reversibel. Von besonderer Bedeutung ist, dass bei „in form“ nicht nur auf die Gesamtgewichtsabnahme alleine, sondern die Verminderung des Körperfettanteiles abgezielt wird. In diesem Sinne ist nicht nur das aktuelle Gesamtgewicht, sondern die körperliche Fitness entscheidend über körperliche Folgeerkrankungen.¹²²³

Die Gesundheitsrisiken, die von Übergewicht/Adipositas ausgehen, sind umfassend und bei der steigenden Anzahl von Österreicherinnen und Österreichern, die sie betreffen, ein sehr ernst zu nehmendes Volksproblem.

¹²²⁰ <http://www.turnstunde.at/unterschreiben/>

¹²²¹ Übergewicht in Österreich http://www.eduhi.at/dl/uebergewicht_in_Oesterreich.pdf

¹²²² <http://www.kleinezeitung.at/magazin/wellness/2481400/uebergewicht.story>

¹²²³ http://www.salk.at/80_1809.html

Adipositas bedeutet einen enormen Kostenfaktor im Gesundheitswesen. Die Kosten für Medikamente, Spitalsaufenthalte, Ambulanz- und Laborkosten ebenso wie die Gesamtkosten steigen mit dem Body-Mass-Index, ebenso die Zahl der Krankenstände. Daten zu den Adipositas assoziierten Kosten für Österreich liegen kaum vor.

Rechnet man internationale Kostenschätzungen auf Österreich um, würden die Adipositas assoziierten direkten Gesundheitskosten für das Jahr 2004 227,7 bis 1.138,5 Millionen Euro (0,1- 0,5 % des BIP) ausmachen.¹²²⁴

"Wir entwickeln eine kranke Gesellschaft", bilanzierte Hans Holdhaus, Direktor des ISMB. Gesundheitliche Probleme, die früher mit 60 bis 80 Jahren auftraten, würden bald mit 30, 40 oder spätestens 50 Jahren in Erscheinung treten, meinte er. Anstelle eines Ernährungsproblems habe die Gesellschaft vielmehr ein Bewegungsproblem, denn sportliche Betätigung könne viele Ernährungsmängel ausgleichen.¹²²⁵

Volkswirtschaftliche Schäden durch Adipositas sind somit zukünftig gar nicht ausrechenbar.

8.5 Expertenmeinungen zur Bildung

Der Beginn des Schuljahres 2012 war nahezu zeitgleich mit der OECD Studie „Bildung auf einen Blick“. Es wurde gerügt, dass Österreich bei dürftigen Ergebnissen viel Geld in die Bildung steckt.

Im selben Jahr musste auch die Zentralmatura verschoben werden, die Zeitschrift News (37/12) sprach von einer Bildungskatastrophe.

Im selben Monat berichtet die Kronenzeitung (18.9.2012), dass laut Schätzungen des Landesschulrates ein Drittel der Pflichtschullehrer Burnout gefährdet sei. Generell gibt es in deutschen Ländern Unzufriedenheit mit der Schulbildung. Der Altphilologe Gerhard Wolf von der Universität Bayreuth führte eine Umfrage unter Professoren der Hochschulen durch. Einige Zitate: „Eine wachsende Gruppe von Studierenden ist den Anforderungen des von ihnen gewählten Studiengangs intellektuell nicht gewachsen...die mangelnde Studierfähigkeit zeigt sich vor allem in der stark unterentwickelten Fähigkeit, kompetent und souverän mit der (deutschen) Sprache umzugehen“¹²²⁶.

¹²²⁴Übergewicht in Österreich http://www.eduhi.at/dl/Uebergewicht_in_Oesterreich.pdf

¹²²⁵ <http://www.kleinezeitung.at/magazin/wellness/2481400/uebergewicht.story>

¹²²⁶ Spiegel 40/2012 Seite 48 - 49

In diesem Abschnitt werden einige Autoren angeführt und zitiert, die sich mit dem Thema Bildung in Österreich befasst haben.

„Die Kinder sind den meisten Politikern egal. Insbesondere den Spitzenpolitikern...ich kann kein einziges Beispiel nennen, wo Herr Faymann oder Herr Spindelegger einen nachhaltigen Einsatz für Kinder oder SchülerInnen gezeigt hätten. Im Gegenteil. Beide nehmen es tatenlos hin, dass die Frühförderung der Ein – bis Dreijährigen bei uns besonders schlecht klappt und dass die Angebote dürftig sind; dass es nach mehr als 100 Jahren immer noch keine Einigung bei gemeinsamen Ganztagschulen gibt und dass vor allem für Kinder aus bildungsfernen Schichten und aus Migrantenhaushalten viel zu wenig getan wird. Das Ergebnis sind erschreckende 70.000 junge Menschen ohne Schulabschluss und ohne Beschäftigung...“
Diese Zeilen schreibt nicht ein Politiker der Opposition, sondern der frühere Vorstand des Institutes für Zivilrecht an der Universität Graz, Univ. Prof. Dr. Bernd Schilcher¹²²⁷.

Konkreter Anlass zu einer neuerlichen Diskussion über die Bildungsfrage war das schlechte Abschneiden Österreichs im PISA Test 2009. Bei der Lesekompetenz erzielte Österreich den Rang 39 von 65 Ländern (knapp dahinter waren Litauen, Türkei und Dubai) und belegte den Platz 31 unter 34 OECD und Partnerländern, also die 4. letzte Stelle. Ein viel schlechteres Ergebnis für ein derart reiches Land mit so hohen Bildungsausgaben lässt sich kaum vorstellen.

Wichtige Impulse erhielt das Thema Bildung und Lernen durch die Forschung der letzten Jahre. Manfred Spitzer¹²²⁸, Professor für Psychiatrie an der Universität Ulm, weist auf die Ergebnisse der letzten Jahre bezüglich Neuroplastizität, Rolle des Hippocampus und weiterer Ergebnisse der Gehirnforschung hin.

Die Gehirnbildung und das Lernen von Kindern und Erwachsenen gestalten sich unterschiedlich. Kleinkinder generieren spontan Regeln, die sie auf den Einzelfall anwenden, und lernen so ohne formalen Unterricht die Muttersprache. „Gehirne besitzen diese Fähigkeit zum spontanen Generieren von Regeln aufgrund von Beispielen. Alles, was es hierzu braucht, sind die richtigen Beispiele und viele davon...Das Gehirn lernt nicht nur in der Schule oder wenn es gelegentlich einmal sein muss. Vielmehr ist das Gehirn ein Organ, dessen Funktion es ist, permanent zu lernen. Es kann eines nicht: nicht zu lernen!“

¹²²⁷ Schilcher B., Bildung nervt, Ueberreuter 2012 Wien

¹²²⁸ Spitzer M., Medizin für die Bildung. Ein Weg aus der Krise. Spektrum Akademischer Verlag Heidelberg 2010

Das Gehirn braucht somit ausreichend Lernreize, im Übrigen vollzieht sich das Lernen durch die Reifung des Gehirnes. Völlig anders als Erwachsene, die entsprechende didaktische Vermittlung brauchen, geschieht das Lernen in fördernder Umgebung beinahe von selbst. Der Professor für Kinderheilkunde Remo Largo¹²²⁹ kommt zu ähnlichen Schlussfolgerungen, auf anderem Wege.

Er erklärt das Lernen der kleineren Kinder über das Bindungsverhalten und meint, dass Lernen für Kinder völlig natürlich ist. „Der Kern des kindlichen Bindungsverhaltens ist das Bedürfnis nach Geborgenheit und Nähe. Das Kind kann nicht allein sein. Damit es ihm gut geht, braucht es die Nähe und Zuwendung vertrauter Personen...dies gilt in einem geringeren Maß auch für die Bindung, die das Kind mit einer Lehrerin eingeht. Die Bereitschaft des Kindes, sich emotional auf sie auszurichten, ist groß. Jedes Kind erwartet, dass es von der Lehrerin vorbehaltlos angenommen wird, von ihr lernen kann und Hilfe erhält. Werden seine Erwartungen erfüllt, fühlt es sich aufgehoben und kann seine ganz Lernmotivation entfalten.“ Beide Ansätze belegen, dass die früheste Zeit, insbesondere Kindergarten und Volksschule, entscheidend sind. „Je mehr Jahre ein Kind im Kindergarten verbracht hat, desto besser ist es in der Schule mit 15 Jahren.“¹²³⁰

Fakt ist, dass sich Ganztagschulen in anderen Ländern bewehrt haben. Eine der Ideen der Ganztagschule besteht darin, dass sich dadurch die Konzentration auf die Hauptgegenstände und extreme Kopflastigkeit der Schulen vermeiden lässt. Auch andere Fähigkeiten (z.B. handwerkliche, künstlerische, sportliche) können gefördert werden. Darüber hinaus wird die Sozialisierung gefördert (gemeinsames Essen, gemeinsame Freizeit, gemeinsamer Sport usw.). Ergänzt soll die Ganztagschule durch gezielte Förderung werden, einerseits für die Lernschwächeren, andererseits für die Hochbegabten. Durch die Sozialisierung soll ein anderes Hauptziel der Schule, nämlich „Miteinander leben lernen“ gelernt und gelehrt werden. „Es ist heute für das berufliche wie für das private Leben jedes Einzelnen entscheidend wichtig, mit möglichst allen zu können. Menschen mit Berührungängsten, bei denen andauernd die „Chemie“ mit anderen nicht stimmt, und die keinen sozialen Umgang finden, haben Probleme im Beruf wie in der Familie. Ohne Teamwork geht heute nichts mehr.“¹²³¹

¹²²⁹ Largo R., Lernen geht anders. Piper Verlag München 2012

¹²³⁰ Spitzer Seite 99

¹²³¹ Schilcher Seite 148

Herausforderungen an das Bildungssystem stellen auch die neuen digitalen Medien und das Internet. Die ursprüngliche Annahme, dass Computer den Unterricht revolutionieren und Lehrer ersetzen werden, ist schon lange verworfen worden. Digitale Medien könnten statt Unterstützung zum Feind der Bildung werden, wie Manfred Spitzer mit seiner These und seinem Buchtitel „Digitale Demenz“ ausdrückt¹²³².

8.6 Bildungsreform

Die unterschiedlichen Bildungssysteme im Ländervergleich wurden deshalb vorgestellt, weil sie als Modell für eine mögliche Reform dienen können.

Konkrete Vorschläge gab es schon.

Bisher gab es 4 Bildungsvolksbegehren. Das letzte wurde 2011 von Androsch und Schilcher eingebracht¹²³³. Dieses Volksbegehren erzielte 383.724 Unterschriften.

Die 12 Forderungen:

1. Wir fordern ein modernes, unbürokratisches und weitgehend autonomes Schulsystem unter Einbeziehung der SchulpartnerInnen und ohne parteipolitische Einflussnahme.
2. Wir fordern die Gleichstellung der Kindergärten mit den Schulen und der KindergartenpädagogInnen mit den LehrerInnen.
3. Wir fordern ein flächendeckendes Angebot an elementarpädagogischen Einrichtungen (Krabbelstuben, Kinderkrippen, Kindergärten), sowie bundesweite Ganztagsangebote.
4. Wir fordern ein Bildungssystem, in dem alle Kinder und Jugendlichen so früh wie möglich in ihren Talenten und Fähigkeiten kontinuierlich gefördert und in ihren Schwächen unterstützt werden.
5. Wir fordern die systematische Abschaffung des Sitzenbleibens und ein Ende der Nachhilfe.
6. Wir fordern ein flächendeckendes Angebot an Ganztagschulen.
7. Wir fordern ein sozial faires, inklusives Bildungssystem, in dem die Trennung der Kinder nach ihren Interessen und Begabungen erstmals am Ende der Schulpflicht erfolgt.
8. Wir fordern die Aufwertung des LehrerInnenberufs und einen konkreten Finanzierungsplan für die folgenden Ziele.

¹²³² Manfred Spitzer, Digitale Demenz, Verlag Droemer/Knaur 2012

¹²³³ <http://www.vbbi.at/>

9. Wir fordern einen verbindlichen Ausbau- und Finanzierungsplan für unsere Hochschulen und Universitäten und die jährliche kontinuierliche Erhöhung der öffentlichen Finanzierung auf 2 % der Wirtschaftsleistung im Jahre 2020.
10. Wir fordern Hochschulqualifikationen für 40 % eines Jahrgangs bis zum Jahr 2020.
11. Wir fordern für das lebenslange Lernen (Erwachsenenbildung) eine Erhöhung der staatlichen Mittel auf 40 % der Aufwendungen für die Erstausbildung bis zum Jahr 2020.
12. Wir fordern ein weltoffenes Bildungssystem, das Internationalität und kulturelle Vielfalt als Bereicherung ansieht und den MigrantInnen und ihren Kindern faire Bildungs- und Berufschancen einräumt¹²³⁴.

Eine der wesentlichen Forderungen dieses Bildungsvolksbegehrens und von Schilcher ist die Einführung von Ganztagschulen.

Die BIK hält folgende Aspekte für wesentlich:

- Bildung beginnt im Kindergarten, um u.a. Defizite auszugleichen, die in der Sozialisierung bzw. in der Entwicklung des Kindes aufgetreten sein können. Deshalb wird auf lange Sicht auch ein zweites verpflichtendes Kindergartenjahr anzustreben sein.
- Kindergarten soll die Landessprache vermitteln, damit Kinder mit Migrationshintergrund und Kinder mit mangelnder Sprachbeherrschung in der Volksschule zureichend Deutsch beherrschen.
- Daher sind Kindergärten auszubauen, nicht nur um mehr Plätze für Kinder zu schaffen, sondern auch personell und qualitativ, weil eine sprachliche Förderung wie oben bei den derzeitigen Strukturen nicht machbar ist.
- Ganztagschule ist anzustreben. Ein wichtiger Gesichtspunkt ist, dass Kinder pro Tag etwa 7,5 Stunden für Mediennutzung verbringen, während sie 4 bis 5 Stunden Schulbesuch aufweisen. Medienkonsum verblödet (Digitale Demenz, Angaben über Mediennutzung nach M. Spitzer¹²³⁵). Davon abgesehen ist durch Verlängerung der Schulstunden möglich, nicht nur auf die klassischen Lernfächer, M, D, E, etc. zu konzentrieren, sondern auch den Sportunterricht zu erweitern und ein musisch –

¹²³⁴ <http://www.vbbi.at/volksbegehren/forderungen/>

¹²³⁵ Spitzer M., Digitale Demenz, Daten nach Rehbein et al 2009, kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, KFN Schriftenreihe Band 108

künstlerisches Gegengewicht zu schaffen. Nachmittagsunterricht bedeutet Unterricht, also Lernen, nicht nur Beaufsichtigung.

- Abzuklären sind allerdings die obigen Zeitangaben. Die Spiegeltitelgeschichte¹²³⁶ vom 22.4.2013 betraf Stress in der Schule. Die Journalisten berichten über 44 bis 45 Wochenstunden, die Schüler angeblich nach Unicef und deutschem Kinderhilfswerk für die Schule arbeiten. Gleichzeitig würden sie nach den zuvor zitierten Angaben etwa 49 Stunden für Mediennutzung verbrauchen. Irgendetwas kann hier nicht stimmen, denn so viele Stunden hat die Woche nicht, wenn man Schulweg und Schlaf hinzurechnet. Objektive Untersuchungen wie tatsächlich Zeit von Kindern in Österreich verbracht wird, sind angezeigt (vielleicht erklärt sich die Unterschiedlichkeit der Angaben durch unterschiedliche soziale Gruppen?).

9.0 Kinderarmut

Wie Kinderarmut in Österreich von der Politik (hier SPÖ) eingeschätzt wird, möge dieses Zitat verdeutlichen: Roswitha Dachsbacher¹²³⁷: „Herr Fürdank-Hell, **Konzepte gegen Kinderarmut gibt's in Österreich nicht, weil es in Österreich keine Kinderarmut gibt**. Sie verwechseln da den Terminus "an der Armutsgrenze" mit "Armut". Und der Unterschied ist - vor allem für die Betroffenen - gravierend. Maßnahmen für die, an der Armutsgrenze stehenden gibt's ne ganze Menge. Ich pflück das Neueste heraus: Der Qualifikationsplan für Frauen der Wiener SozialdemokratInnen. Übrigens, so was gibt's auch gefördert vom Sozialministerium. DA: <http://www.waff.at/presse/aktuelles/qualifikationsplan-wien>.“

Allgemeines:

UNO-Konvention über die Rechte des Kindes:

Artikel 27

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.
- (2) Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.

¹²³⁶ Der Spiegel Nr. 17, Seite 32 ff

¹²³⁷ <http://www.vaterverbot.at/fileadmin/downloads/studien/studie-scheidungsfolgen.pdf>

(3) Die Vertragsstaaten treffen gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Maßnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.

(4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen finanziell für das Kind verantwortlichen Personen sowohl innerhalb des Vertragsstaats als auch im Ausland sicherzustellen. Insbesondere fördern die Vertragsstaaten, wenn die für das Kind finanziell verantwortliche Person in einem anderen Staat lebt als das Kind, den Beitritt zu internationalen Übereinkünften oder den Abschluss solcher Übereinkünfte sowie andere geeignete Regelungen.¹²³⁸

Die UN unterscheidet bei der menschlichen Entwicklung zwei Perspektiven für ein Land: „Die eine ist die <Gesamtperspektive>, die sich auf die Fortschritte aller Gruppen eines Gemeinwesens, der Reichen wie der Armen, konzentriert. Ein anderer Blickwinkel ist die <Entbehrungsperspektive>, die Entwicklung nach dem Schicksal der Armen und Benachteiligten eines Gemeinwesens beurteilt.“ (EB 1997, S.17). Beim Entwicklungsprozess sind beide Perspektiven wichtig. Insofern ist es interessant, zu welchen Aussagen der Münchner Armutsbericht 2000 in Hinblick auf die Reichen in München kommt. Ich werde den Schwerpunkt aber auf die <Entbehrungsperspektive> setzen. In weiteren Erläuterungen der UN werden noch einmal drei andere Perspektiven der Armut unterschieden. Zuerst die Einkommensperspektive; sie deckt sich mit den Aussagen zur Einkommensarmut. Zum zweiten die Perspektive der Grundbedürfnisse. „Armut bedeutet hier das fehlen materieller Voraussetzungen für eine minimale, gerade noch akzeptable Deckung menschlicher Bedürfnisse einschließlich Ernährung. Dieses Konzept, das auf Entbehrungen beruht, geht weit über den Mangel an privatem Einkommen hinaus: es umfasst den Bedarf an elementaren Gesundheitsdiensten und Bildung und anderen wesentlichen Leistungen, die von der Gemeinschaft bereitgestellt werden müssen, um zu verhindern, dass Menschen in Armut geraten. Es erkennt auch die Notwendigkeit von Beschäftigung und Partizipation an.“ (EB 1997 S.18) Hier könnte man am ehesten das Ressourcenkonzept (im Münchner Armutsbericht 2000) zuordnen, wenn man die Ressourcen von der Gesellschaft her versteht. Denkt man eher

¹²³⁸ http://www.alleinerziehende.org/index.php?option=com_content&task=view&id=179&Itemid=40

von den Individuen her, greift der dritte Blickwinkel, die Perspektive der Befähigung. „Armut bedeutet das Fehlen bestimmter elementarer Fähigkeiten zur Wahrnehmung wichtiger Lebenschancen: Der Betroffene hat keine Möglichkeit, ein akzeptables Mindestniveau zu verwirklichen. Die für diese Analyse relevanten Möglichkeiten und Chancen können sehr unterschiedlich sein; sie reichen von rein physischen Möglichkeiten, etwa gut ernährt und ausreichend gekleidet und untergebracht zu sein, keiner vermeidbaren Morbidität ausgesetzt zu sein usw., bis zu komplexeren sozialen Errungenschaften, wie etwa der Mitwirkung am Leben der Gemeinschaft. In diesem Ansatz fließen die Begriffe der absoluten und relativen Armut zusammen, weil der relative Mangel an Einkommen und Gütern zu einem absoluten Mangel an Mindestbefähigungen führen kann.¹²³⁹

Monetäre Aspekte

Aspekte / Exkurs: Messung von Armut und Armutsgefährdung

Absolute Armut

Sie beschreibt, was für das Überleben mindestens notwendig ist. Nach dieser Definition wird angenommen, dass Menschen unterhalb bestimmter Minimalstandards in die Kategorie „arm“ fallen. Eine der am häufigsten benutzten Bezugsgrößen ist das Einkommensniveau: Rutscht das Einkommen einer Person oder Familie unter eine bestimmte Grenze, die als notwendiges Minimum für einen vernünftigen Lebensstandard angesehen wird, dann gilt diese Person oder Familie als arm.

Relative Armut

Bei der relativen Armut wird der Status einer bestimmten Gruppe definiert und in Relation zu anderen im gleichen Umfeld, am gleichen Wohnort oder im gleichen Land gemessen. Somit kann ein Mensch, der in den Ländern des Nordens als arm gilt, in absoluten Zahlen ein höheres Einkommen haben als jemand, der in Ländern des Südens als wohlhabend gilt. Die Bedeutung von Armut hängt von den Sitten, Standards und Werten des jeweiligen Landes bzw. der Region ab. So gesehen hat die Auffassung von Armut auch eine kulturelle Dimension.¹²⁴⁰

Auch wenn die 60-Prozent-Definition weit verbreitet ist - sie bleibt willkürlich. Manche Forscher setzen die Armutsgrenze bei 50 Prozent. Für den Aufstieg in die Mittelschicht wiederum benötigt jemand meist mehr als 70 Prozent des mittleren Einkommens.

¹²³⁹ Arme Kinder und Jugendliche benötigen unsere Unterstützung <http://www.pib-muenchen.de/docs/armut.pdf>

¹²⁴⁰ Armut in Österreich polis aktuell editorial

Armutsforscher streiten nicht nur darüber, ob die relative Armut bei weniger als 50 oder 60 Prozent des Einkommens beginnt. Auch das Konzept der relativen Armut selbst wird kontrovers diskutiert. Ifo-Präsident Hans-Werner Sinn beispielsweise monierte bereits vor Jahren: „Wer in einer Steuerenklave, in der der Durchschnittsbürger eine Million Euro verdient, nur über ein Jahreseinkommen von 590.000 Euro verfügt, ist nach dieser Definition arm.“¹²⁴¹

Jede Armutsdefinition ist willkürlich

Ist das bedenklich? Und: Wer ist wirklich arm? Die Antwort darauf ist - wie so oft - Definitionssache. Fachleute unterscheiden subjektive Armut (der Betroffene fühlt sich arm, ist es aber nicht unbedingt), absolute Armut (wenn es ums nackte Überleben geht) und relative Armut (das Leben ist gesichert, das soziokulturelle Existenzminimum jedoch nicht).¹²⁴² Wenn man von »Kinderarmut« hört, denkt man unweigerlich an Bilder hungernder, friererender Kinder in den ärmsten Ländern der Welt. Kinderarmut gibt es aber auch bei uns. Auch wenn sie hier nicht so offensichtlich und direkt in Erscheinung tritt.¹²⁴³

Armut sagt sprachlich, dass es an etwas mangelt, Reichtum, dass etwas in Fülle da ist. „Arm ist derjenige, dessen Mittel zu seinen Zwecken nicht zureichen“, merkte Georg Simmel (1992, S. 548) knapp an. Armut ist relativ. Sie setzt sich stets ins Verhältnis, egal wo. Sie manifestiert sich in reichen Ländern anders als in Kalkutta. Menschen, die in Österreich von 300 oder 500 € im Monat leben müssen, hilft es wenig, dass sie mit diesem Geld in Kalkutta gut auskommen könnten. Die Miete ist hier zu zahlen, die Heizkosten hier zu begleichen und die Kinder gehen hier zur Schule. Armut wird deshalb relativ zum gesellschaftlichen und ökonomischen Kontext definiert, in der sie auftritt (vgl. Schenk, 2008a). Eine weitere Annäherung an den Begriff der Armut ist der empirisch abgesicherte Gedanke, dass Armut das Leben sei, mit dem die wenigsten tauschen wollen. Arme haben die schlechtesten Jobs, die geringsten Einkommen, die kleinsten und feuchtesten

¹²⁴¹ <http://m.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/armut-und-reichtum/armut-und-reichtum-die-unterschicht-verfestigt-sich-12053530.html>

¹²⁴² <http://m.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/armut-und-reichtum/armut-und-reichtum-die-unterschicht-verfestigt-sich-12053530.html>

¹²⁴³ Florian Pomper *Sozialexperte der Österreichischen Caritaszentrale in* Armut grenzt aus editorial: https://docs.google.com/viewer?a=v&q=cache:qTCtaAit-MJ:www.caritas.at/fileadmin/user/oesterreich/publikationen/service_und_downloads/publikationen/zum_thema/ZT_3_03_kinderarmut.pdf+Presseunterlagen+zur+Pr%C3%A4sentation+der+Diplomarbeit:+%E2%80%9CArmut+von+Kindernin+%C3%96sterreich&hl=de&gl=de&pid=bl&srcid=ADGEESjeePszH7DZVKyEkfWNE_v_1_pB7cRzGKkqplvpgNNXDyZvSxJTLmaxuIetEInd7REr7u0PKt4y8G1czy34-

Wohnungen, sie haben die am krankmachendsten Tätigkeiten, wohnen in den schlechtesten Vierteln, gehen in die am geringsten ausgestatteten Schulen, müssen fast überall länger warten – außer beim Tod, der ereilt sie um einige Jahre früher als Angehörige höheren sozialen Status (vgl. Statistik Austria, 2008a; Doblhammer & Kytir, 1998).¹²⁴⁴

Denn die Existenz von Armut gilt heute gemeinhin als normal, Kinderarmut jedoch (noch) als Skandal. Kinder sind „würdige Arme“, arbeitsfähige Sozialhilfeempfänger/innen, darunter viele allein erziehende Mütter, die auch dann, wenn ihre Sprösslinge das Babyalter hinter sich haben, zu Hause bleiben und keiner Erwerbsarbeit nachgehen wollen, werden aber als „unwürdige Arme“ betrachtet, wie die Debatte über schwarze „welfare mothers“ in den USA vor Augen führte.¹²⁴⁵

In Entwicklungsländern interessiert der Anteil der Menschen in absoluter Armut: Einer Definition der Weltbank zufolge trifft das auf jeden zu, der weniger als 1,25 Dollar am Tag zum (Über-)Leben hat. In voll entwickelten Industriestaaten wie der Bundesrepublik ist die relative Armut entscheidend, natürlich auch in Österreich. Weithin akzeptiert ist eine Definition des Rates der Europäischen Gemeinschaft von 1984, wonach diejenigen arm sind, „die über so geringe materielle, soziale und kulturelle Mittel verfügen, dass sie von der Lebensweise ausgeschlossen sind, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie leben, als Minimum annehmbar ist“¹²⁴⁶

In Europa sind heute 20 Millionen Kinder von Armut bedroht. Bei Kindern ist der Anteil der in Armut lebenden Menschen sogar noch höher als bei Erwachsenen (20 % gegenüber 16 %), und infolge der Wirtschaftskrise werden wahrscheinlich noch mehr Kinder unter die Armutsgrenze fallen. Schon allein die Tatsache, dass es unter den in der EU lebenden Kindern Armut gibt, zeigt, dass diesen Kindern die elementarsten Grundrechte vorenthalten werden.¹²⁴⁷

¹²⁴⁴ Martin Schenk ARMUT UND GESUNDHEIT. Seite 12 http://othes.univie.ac.at/2453/1/2008-10-17_8901951.pdf

¹²⁴⁵ Christoph Butterwegge/Michael Klundt Kinderarmut und Generationengerechtigkeit Seite 7 http://abafachverband.org/fileadmin/user_upload/user_upload_2009/kindheit/Butterwegge_Kinderarmut.pdf

¹²⁴⁶ <http://m.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/armut-und-reichtum/armut-und-reichtum-die-unterschicht-verfestigt-sich-12053530.html>

¹²⁴⁷ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Kinderarmut und Wohl des Kindes“ (Sondierungsstellungnahme) (2011/C 44/06) <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2011:044:0034:0039:DE:PDF>

In unserer westlichen Gesellschaft wird Armut bzw. Reichtum oft nur an Hand von Indikatoren gemessen, z.B. BIP/Kopf. Die offizielle Messung von Armut in Österreich basiert auf Ergebnissen des europäischen Haushaltspanels. Von Armutsgefährdung wird dann gesprochen, wenn das Prokopf - Haushaltseinkommen weniger als 60 % des Medianeinkommens beträgt. Der aktuelle Wert liegt für eine Einzelperson bei 780 Euro/Monat. (weitere Haushaltsmitglieder werden gewichtet: Erwachsene mit 0,5, Kinder mit 0,3). Sollten zu dieser Einkommenseinschränkung noch weitere Belastungen hinzukommen (Schulden, Substandardwohnung, keine Möglichkeit, sich neue Kleider kaufen zu können), spricht man von „akuter Armut“.¹²⁴⁸

Akut arm ist daher jemand, bei dem noch weitere Belastungen hinzukommen. Oruka spricht in diesem Zusammenhang auch von menschlichem Minimum. Dieses Minimum an psychischer Sicherheit, Gesundheitsfürsorge und Subsistenz ist als Mindestmaß nötig, wenn auch nicht ausreichend, um rational und selbstbewusst sein zu können. „Ohne es wird der Mensch wie ein Tier, oder er vegetiert einfach nur dahin.“ Er kann nicht mehr erfolgreich die Funktionen eines moralischen Agenten ausüben oder kreativ ausüben.¹²⁴⁹

Österreich ist ein reiches Land und die sozialstaatlichen Sicherungssysteme reduzieren Armut deutlich. So wären heute ohne diese Sozialtransfers insgesamt 41 % der österreichischen Bevölkerung von Armut gefährdet, inkl. dieser Leistungen sind es „nur“ mehr 12 %. Und auch die kinder- und familienpolitischen Leistungen sind im europäischen Durchschnitt durchaus umfangreich und außerdem stark armutsvermeidend bzw. armutsmindernd, schließen Armut jedoch keinesfalls aus. 12 % von Armut Gefährdete (absolut 945.000 Personen) zeigen daher deutlich, dass der Österreichische Sozialstaat nicht mehr „armutsfest“ ist, was auch die insgesamt 4 % der akut Armen beweisen (absolut 318.000 Personen). Und dies betrifft natürlich auch Kinder und Jugendliche (und da die meisten Kinder und Jugendlichen noch im Familienverband leben, konsequenterweise auch Familien):

- 14 % der männlichen und 16 % der weiblichen unter 20-Jährigen sind armutsgefährdet, ein im Vergleich zur Gesamtgefährdung (12 %) erhöhtes Risiko.
- In absoluten Zahlen sind dies 126.000 männliche und 142.000 weibliche Kinder und Jugendliche (unter 20 Jahren).
- Das heißt 28 % der armutsgefährdeten Personen sind Kinder und Jugendliche unter 20 Jahren.

¹²⁴⁸ http://www.armutskonferenz.at/index2.php?option=com_docman&task=doc_view&gid=94&Itemid=6

¹²⁴⁹ Armut grenzt aus Seite 2 <http://sammelpunkt.philo.at:8080/954/1/se0304arbmaxianvboril.pdf>

- Im Bereich der akuten Armut ist das Bild ähnlich: 4 % der männlichen und 5 % der weiblichen Kinder und Jugendlichen sind von akuter Armut betroffen (Durchschnitt 4 %).
- In absoluten Zahlen sind dies 40.000 männliche und 49.000 weibliche Personen unter 20 Jahren oder 28 % der insgesamt akut Armen.
- Das heißt knapp 30 % der armutsgefährdeten und akut armen Österreicherinnen und Österreicher sind Kinder und Jugendliche unter 20 Jahren.

Bei der Betrachtung von Kinder- und Jugendarmut muss immer auch die Familie gesehen werden, sind es doch nicht die Kinder selbst, die in die Armut gelangen, sondern deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Und ein kurzer Blick auf Familienarmut zeigt, dass auch in diesem Bereich die Dimensionen alles andere als beruhigend erscheinen:

- Vergleicht man die Einkommensverteilung nach Haushaltsform, so zeigt sich deutlich, dass Haushalte mit 2 und mehr Kindern bzw. Alleinerziehende im untersten Einkommensviertel gegenüber Haushalten ohne Kinder deutlich überrepräsentiert sind.
- Auch bei der Betrachtung der Armutsgefährdung sind es ebenfalls 2 Familientypen, die ein deutlich erhöhtes Gefährdungsrisiko für Armut aufweisen, und zwar Alleinerziehende ohne Erwerbseinkommen (50 % Armutsgefährdungsrate!) und Familien (Mehrpersonenhaushalte) mit 3 oder mehr Kindern (ca. 16 % Armutsgefährdungsrate).¹²⁵⁰

Andere Zahlen: Aktuelle Zahlen können einen Eindruck über die Dimension des Phänomens geben: 135.000 Kinder und Jugendliche sind „manifest arm“ (Statistik Austria 2011). Das heißt, neben einem geringen Einkommen des Haushalts, in dem sie leben, treten schwierigste Lebensbedingungen auf, wie: die Wohnung nicht warm halten können, keine unerwarteten Ausgaben wie kaputte Waschmaschine oder Boiler tätigen können, gesundheitliche Probleme oder feuchte schimmelige Wände. Ihre Eltern sind zugewandert, erwerbslos, alleinerziehend, psychisch bzw. physisch beeinträchtigt, oder haben Jobs, von denen sie nicht leben können. Um die 50.000 Kinder und Jugendliche verbringen ihre Tage unter Sozialhilfebedingungen. Über 200 000 Minderjährige müssen in feuchten und schimmlichen, oft auch überbelegten Wohnungen leben, das heißt sie haben mit großer Wahrscheinlichkeit zu wenig Platz zum Spielen und Arbeiten, keinen eigenen Schreibtisch. Der eigene Platz zum Lernen, sich zu konzentrieren ist ein Faktor, der in den OECD-Bildungsstudien als wichtiger Indikator für

¹²⁵⁰ Kinderarmut Seite 2

http://www.armutskonferenz.at/index2.php?option=com_docman&task=doc_view&gid=94&Itemid=6

Lernerfolg beschrieben ist. 84.000 Kinder müssen in Wohnungen leben, die im Winter nicht angemessen warm gehalten werden können, 58.000 können sich einen notwendigen Arztbesuch nicht leisten.¹²⁵¹

Verbreitung und Ursachen der Armut im Kindes- und Jugendalter: Es wird deutlich, dass Kinder und Jugendliche überproportional häufig in Haushalten leben, die einem Armutsrisiko ausgesetzt sind. Im Jahr 2002 waren 13–20 % der unter 18-Jährigen in den alten und 15–17 % in den neuen Bundesländern durch Armut bedroht. Die Vergleichswerte für die 18- bis 64-Jährigen (West: 11,3 %, Ost: 12,9 %) und auch der 65-Jährigen und Älteren (West: 13,6 %, Ost: 5,2 %) lagen deutlich niedriger.

2011 waren 12,6 % der Bevölkerung armutsgefährdet. Hochgerechnet auf die Gesamtbevölkerung Österreichs liegt dieser Wert mit 95 % Vertrauenswahrscheinlichkeit zwischen 11,5 % und 13,8 %, bzw. müssen zwischen 957.000 und 1.146.000 Personen als armutsgefährdet bezeichnet werden. 4 % der Gesamtbevölkerung sind erheblich materiell depriviert und 8 % (nur Personen unter 60 Jahren) leben in Haushalten mit keiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität. Insgesamt ist in Österreich somit von rund 1,4 Millionen Ausgrenzungsgefährdeten nach Definition der Europa 2020-Strategie auszugehen, das entspricht 17 % der Gesamtbevölkerung¹²⁵².

Ein Kurierartikel, der sich ebenfalls auf die Statistik Austria beruft, konkretisiert die Zahl der von Armut gefährdeten Menschen (Haushaltseinkommen unter der haushaltsspezifischen Armutsgrenze) mit 1.004.000. Die Zahlen der Haushaltseinkommen für Armutsschwelle:

- a) allein stehende Person 1031 € (Vergleichswert Mindestsicherung 773 €)
- b) AlleinerzieherIN mit 1 Kind (2 Jahre) 1340 €
- c) AlleinerzieherIN mit 2 Kindern (5, 12 Jahre) 1649 €
- d) Paar mit 2 Kindern (5, 12 Jahre) 2165 €.

Also werden 4 Gruppen als besonders armutsgefährdet identifiziert:

Langzeitarbeitslose (mindestens 6 Monate arbeitslos)

MigrantInnen ohne österreichische oder EU Staatsbürgerschaft

AlleinerzieherInnen – Haushalte (zu 92 % Frauen)

Allein lebende Frauen mit Pension.

¹²⁵¹ <http://www.kinderrechte.gv.at/home/im-fokus/kr-auf-versorgung/kinderarmut/experten--innenstimme/content.html>

¹²⁵² http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/armut_und_soziale_eingliederung/index.html

14 % aller Kinder und Jugendlichen sind von Armut gefährdet¹²⁵³.

Was ist Armut?

Was die Österreicher und Österreicherinnen subjektiv als Armut bezeichnen, hat das Meinungsforschungsinstitut IMAS im Frühjahr 2003 in einer repräsentativen Umfrage festgestellt.

In Armut zu leben, heißt heutzutage nach Vorstellung...

... von 41 % der ÖsterreicherInnen wenn jemand gerade so durchkommt, sich aber keinen einzigen Euro im Monat ersparen kann.

... von 35 % der ÖsterreicherInnen wenn jemand zu den 5–10 Prozent der Personen mit dem geringsten Einkommen zählt.

... von 17 % der ÖsterreicherInnen wenn sich jemand keinen Fernseher leisten kann.

... von 14 % der ÖsterreicherInnen wenn sich jemand kein Telefon oder Handy leisten kann¹²⁵⁴

9.1 Formen der Kinderarmut

Kinder erleben Armut nicht nur als Verzicht auf materielle Dinge. Was ihnen weh tut, ist oft die damit verbundene Außenseiterrolle. Angefangen von der Kleidung über Schulsachen und Freizeitgestaltung erfahren sie in Dingen Einschränkungen, die für andere Kinder selbstverständlich sind: Schulausflüge, Kinobesuche, Spielsachen, Zeitschriften,... – Kinder aus ärmeren Familien können mit den Moden und Trends nicht mithalten. So werden benachteiligte Kinder schnell zu Außenseitern, die zuerst nicht mehr »mitreden können« und schon bald nicht mehr »dazugehören«.

Für Kinder ist ihr Leben in Armut »normal«. Sie spüren aber, dass sie anders sind. Ihre Toleranzschwelle ist niedriger, sie sind anfälliger für Stress und Rangeleien. Sie zeigen weniger Ausdauer und geraten schneller in Panik. Armut führt zu Scham- und Minderwertigkeitsgefühlen. Nur wenige schaffen es aus eigener Kraft diesen Kreislauf der

¹²⁵³ Kurier, 14.10.2012 Seite 15

¹²⁵⁴ Armut grenzt aus Caritas https://docs.google.com/viewer?a=v&q=cache:qTCtaAit-MJ:www.caritas.at/fileadmin/user/oesterreich/publikationen/service_und_downloads/publikationen/zum_thema/ZT_3_03_kinderarmut.pdf+Presseunterlagen+zur+Pr%C3%A4sentation+der+Diplomarbeit:+%E2%80%9CArmut+von+Kindernin+%C3%96sterreich&hl=de&gl=de&pid=bl&srcid=ADGEESjeePszH7DZVKyEkfWNE_v_1_pB7cRzGKkqplvpgNNXDyZvSxJTLmaxuIetEInd7REr7u0PKt4y8G1czy34-QwXW8zixFd5dtAiPGTJ7hvtzNCC_IrYvY_DBv0pDt3XMFDX7&sig=AHIEtbRx0b9pIDS8H0Rgr7mCmch_Zg9OAA

Armut zu durchbrechen. Armut hemmt die persönliche Entwicklung und reduziert die Zukunftschancen der Kinder.

Kinderarmut folgt der Elternarmut. Das größte Problem dieser Eltern und Alleinerzieherinnen sind Schulden und Arbeitslosigkeit.¹²⁵⁵

KINDER ENTSCHEIDEN NICHT ÜBER ARMUT

Kleinkinder aus ärmeren Verhältnissen können ihr eigenes Leben noch schwer mit den Lebensverhältnissen anderer Kinder vergleichen. Armut gehört zu ihrer Welt. Sie nehmen ihre Erfahrungen darüber als Wahrheit und Wirklichkeit an, ohne darauf einen entscheidenden Einfluss nehmen zu können. Aber je älter Kinder werden, desto mehr Einblick erhalten sie in die Möglichkeiten, die ihnen die Welt der Erwachsenen anbietet. Umso bedrückender erleben diese Kinder dann Armut als ihr persönliches Schicksal und sogar als ihr eigenes Versagen. Sie reagieren darauf mit Angst und bewältigen sie mit verschiedenem Verhalten wie Vernunft, Protest, Resignation, Kriminalität, Krankheit, Flucht oder Tod. Kinder haben sich für ihr Verhalten nicht entschieden, sondern es ist Ergebnis der Bedingungen, die sie vorfinden, weil sie auf ihre Lebenssituation keinen Einfluss haben. In schwierigen Lebenslagen wirkt sich dieser fehlende Einfluss entscheidend aus, denn die Spielregeln bestimmen die Erwachsenen. Manche verlieren das Vertrauen in das Leben und damit die Hoffnung auf eine bessere Zukunft.

ARMUT MACHT KINDERN ANGST VOR DER ZUKUNFT

Die angebotenen Chancen erleben manche ältere Kinder und Jugendliche als ungerecht. Sie fühlen sich vom Leben in unschuldiger Weise benachteiligt, von Erwachsenen unverstanden und manchmal sogar von allen verlassen. Auch wenn ein Kind lernt, mit der Armut zu leben, immer begleitet es die Angst vor der Zukunft. Kinder sind unsere Zukunft, und sie werden schneller erwachsen, als wir uns darüber Gedanken machen. Jene die in Armut aufwachsen

¹²⁵⁵ Florian Pomper *Sozialexperte der Österreichischen Caritaszentrale*in Armut grenzt aus editorial: https://docs.google.com/viewer?a=v&q=cache:qTCtaAit-MJ:www.caritas.at/fileadmin/user/oesterreich/publikationen/service_und_downloads/publikationen/zum_thema/ZT_3_03_kinderarmut.pdf+Presseunterlagen+zur+Pr%C3%A4sentation+der+Diplomarbeit:+%E2%80%9CArmut+von+Kindern+in+%C3%96sterreich&hl=de&gl=de&pid=bl&srcid=ADGEESjeePszH7DZVKyEkfWNE_v_1_pB7cRzGKkqplvpqNNXDyZvSxJTLmaxuIetEInd7REr7u0PKt4y8G1czy34-QwXW8zixFd5dtAiPGTJ7hvzTztNCc_ImrYvY_DBv0pDt3XMFDX7&sig=AHIEtbRx0b9pIDS8H0Rgr7mCmch_Zg9OAA

sind ein Teil davon. Auch in ihre Hände werden wir unsere Zukunft legen. Denn die Zukunft gehört allen Kindern.¹²⁵⁶

Wer ist arm?

Mit Hilfe des Deprivationsindex ist UNICEF der Frage nachgegangen, inwieweit Lebensumstände wie Arbeitslosigkeit, Ein-Eltern-Haushalte, Migrationshintergrund und Bildungsstand der Eltern mit Entbehrungen von Kindern korrespondieren. Der Ländervergleich zeigt auf, wo Kinder aus solchen Risikogruppen wirksam geschützt werden. Dies gelingt am besten in den skandinavischen Ländern und in den Niederlanden.¹²⁵⁷

Obwohl die höchsten Entbehrungsraten in ärmeren Staaten Europas wie Rumänien, Bulgarien und Portugal zu finden sind, weisen auch einige reichere Länder wie Frankreich oder Italien Raten über 10 Prozent auf. In Österreich müssen 8,7 Prozent der Kinder auf mindestens zwei der als notwendig erachteten Punkte verzichten. Nur Dänemark, Finnland, Island, Holland, Norwegen und Schweden weisen einen Index von weniger als 3 Prozent auf.¹²⁵⁸

Index der Entbehrungen von Kindern in 29 Industrieländern

Daten einer EU-weiten Haushaltsbefragung, in der 2009 erstmals erfasst wurde, ob die folgenden 14 Aussagen für Kinder im Alter zwischen ein und 16 Jahren zutreffen:

1. Drei Mahlzeiten am Tag
2. Eine warme Mahlzeit täglich (mit Fleisch, Fisch oder einem vegetarischen Äquivalent)
3. Täglich frisches Obst und Gemüse
4. Altersgerechte Bücher (nicht ausschließlich Schulbücher)
5. Spielzeug für Aktivitäten im Freien (Fahrrad, Rollschuhe etc.)
6. Regelmäßige Freizeitaktivitäten z.B. in Sportvereinen, Jugendorganisationen oder das Erlernen eines Musikinstruments

¹²⁵⁶ Daniel Kernbichler-Mikula ist Dipl. Sozialarbeiter in der Beratungsstelle Dornbirn Armut grenzt aus https://docs.google.com/viewer?a=v&q=cache:qTCtaAit-MJ:www.caritas.at/fileadmin/user/oesterreich/publikationen/service_und_downloads/publikationen/zum_thema/ZT_3_03_kinderarmut.pdf+Presseunterlagen+zur+Pr%C3%A4sentation+der+Diplomarbeit:+%E2%80%9CArmut+von+Kindernin+%C3%96sterreich&hl=de&gl=de&pid=bl&srcid=ADGEEsJeePszH7DZVKyEkwNE_v_1_pB7cRzGKkqplvpgNNXDyZvSxJTLmaxuIetEInd7REr7u0PKt4y8G1czy34-QwXW8zixFd5dtAiPGTJ7hvzTztNCc_ImrYvY_DBv0pDt3XMFDX7&sig=AHIEtbRx0b9pIDS8H0Rgr7mCmch_Zg9OAA

¹²⁵⁷ http://www.unicef.de/fileadmin/content_media/presse/1205-studie-kinderarmut/UNICEF-Info-Kinderarmut-reiche-Laender-2012.pdf Seite 4

¹²⁵⁸ <http://www.unicef.at/infos-medien/aktuelle-studien/kinderarmut-in-reichen-laendern/>

7. Mindestens ein altersgerechter Spielzeug pro Kind – z.B. Bauklötze, Brett- oder Computerspiele
8. Geld, um an Schulausflügen oder Veranstaltungen teilzunehmen
9. Ein ruhiger Platz für Hausaufgaben
10. Ein Internetanschluss
11. Einige neue Kleidungsstücke (nicht ausschließlich bereits getragene Sachen)
12. Zwei Paar Schuhe, wenigstens eins davon wetterfest
13. Möglichkeit, ab und zu Freunde zum Spielen und Essen nach Hause einzuladen
14. Möglichkeit, Geburts- oder Namenstage sowie religiöse Feste zu feiern¹²⁵⁹

Lebensumstände wie Arbeitslosigkeit der Eltern, Alleinerzieherhaushalte, geringer Bildungsstand der Eltern und Migrationshintergrund können die Situation der Kinder verschärfen.¹²⁶⁰

9.2 Folgen der Kinderarmut

Kinder, die in ärmlichen Verhältnissen aufwachsen, schneiden oft schlecht bei Intelligenztests ab. Ihr Intelligenz-Quotient ist niedriger als der von Mittelklasse-Kindern, ihr Gedächtnis und ihre Sprachfähigkeit sind weniger ausgeprägt.¹²⁶¹

Kinder, die unter materiell eingeschränkten Bedingungen aufwachsen, können in ihren Lebenschancen nachhaltig beeinträchtigt werden. So besteht zwischen der sozialen Stellung der Eltern und dem Ausbildungsweg der Kinder nach wie vor ein starker Zusammenhang. Zahlreiche Studien belegen, dass das Bildungsverhalten in Österreich stark schichtbeeinflusst ist. Kinder aus unteren sozialen Schichten erfahren oft weniger kompetente Unterstützung und Förderung, die vom Bildungssystem gefordert wird. Diese Kinder fallen primär dem Ausleseprozess in der Schule zum Opfer und haben in der Folge bezüglich Berufswahl keine große Alternativen.

Das Gefühl der sozialen Ausgrenzung wirkt sich auf das Wohlbefinden der Kinder aus. Wer arm ist, wird meist zum Außenseiter. Die soziale Ausgrenzung beginnt in der Schule: wenn Kinder an Schulveranstaltungen nicht teilnehmen können, wenn aufgrund beengter

¹²⁵⁹ http://www.unicef.de/fileadmin/content_media/presse/1205-studie-kinderarmut/UNICEF-Info-Kinderarmut-reiche-Laender-2012.pdf

¹²⁶⁰ <http://www.kleinezeitung.at/nachrichten/chronik/3029768/reichtum-schuetzt-vor-armut-nicht.story>

¹²⁶¹ <http://www.sueddeutsche.de/wissen/kinder-armut-schadet-dem-hirn-1.272131>

Wohnverhältnisse keine Freunde eingeladen werden können usw. Kinder verlieren den Anschluss an die Kinderkultur. Darüber hinaus wird materieller Besitz von Jugendlichen meist als identitätsstiftendes Element betrachtet. Bestimmte Modemarken und Hobbys definieren das kulturelle generationale Selbstverständnis – wer nicht teilhat ist „out“.

Armut beeinträchtigt auch die Gesundheit. Diese Auswirkungen wurden bisher kaum erforscht. Nachvollziehbar ist, dass das häufige Empfinden negativer Emotionen zur Schwächung des Immunsystems führt. Kinder in armen Haushalten neigen weiters zu Übergewicht, da sie sich unreflektiert ernähren. Die Zahngesundheit ist in unteren sozialen Schichten schlechter als in den oberen. Bei Kindern (11–13 jährigen) von Erwerbslosen und Sozialhilfeempfängern treten überproportional asthmatische Erscheinungen und Kopfschmerzen auf. Die Atemwegserkrankungen führen oft von feuchten Wohnungen her.

Österreich bemüht sich erfolgreich, Kinderarmut zu senken. Ohne staatliche Maßnahmen wie Kindergeld, Steuererleichterungen und Sozialleistungen hätte die Armutsrate unter Familien mit Kindern bei 17,5 Prozent gelegen - mehr als doppelt so viel wie die gemessenen 7,3 Prozent. Bedenklich bleibt, dass in Österreich - wie in vielen untersuchten Ländern - die relative Kinderarmut höher ist als die generelle Armut.¹²⁶²

Fazit: Kinderarmut und sozialer Ausgrenzung vorzubeugen muss im Zentrum des politischen Handelns stehen. Es gibt einen klaren Zusammenhang zwischen Aufwendungen für Kinder und positiven Wirkungen einer solchen Politik. Kinder laufen vor allem dort Gefahr, notwendige Dinge entbehren zu müssen und von der Teilhabe an der Gesellschaft ausgeschlossen zu werden, wenn Regierungen nur wenig finanzielle Mittel für Kinder aufwenden. Die Haushaltskonsolidierungen im Zuge der Finanzkrise dürfen nicht dazu führen, dass die Interessen von Kindern hinten angestellt werden.¹²⁶³

Ein weiteres Problem stellt die unterschiedliche Erfassung von Armut dar, weil dadurch Vergleiche zwischen den Studien erschwert werden. Häufig wird nicht Armut, sondern soziale Benachteiligung, im Sinne z. B. eines niedrigen Bildungsniveaus oder Berufsstatus der Eltern,

¹²⁶² http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20120529_OTS0076/unicef-vergleichsstudie-2012-kinderarmut-in-reichen-laendern

¹²⁶³ http://www.unicef.de/fileadmin/content_media/presse/1205-studie-kinderarmut/UNICEF-Info-Kinderarmut-reiche-Laender-2012.pdf Seite 6

betrachtet. Auch die bisweilen verwendeten Sozialindizes bilden eher soziale Ungleichheit ab und lassen nur bedingt Rückschlüsse auf eine Armutslage zu. Im Folgenden werden die jeweils zugrunde gelegten Armuts- und Sozialindikatoren benannt, um die Bewertung und Einordnung der Ergebnisse zu unterstützen.¹²⁶⁴

Kinderarmut und Bildung:

Bildung nach wie vor Erbpacht

Hinsichtlich Bildungsgerechtigkeit hat sich in den letzten 30 Jahren in Österreich nicht viel verändert. "Der Bildungsstand wird weitgehend vererbt" so Konrad Pesendorfer von Statistik Austria in einer Aussendung. Dieser Umstand habe sich über die Generationen nicht verbessert. Von den 25- bis 44-Jährigen, die aus Akademikerhaushalten stammen, hatten 2007 rund 42,8 % ebenfalls einen akademischen Abschluss. Im Gegensatz dazu erreichten nur 10,3 % aus bildungsfernen Haushalten einen Tertiärabschluss. Für die Altersgruppe der 45- bis 64-Jährigen zeigt sich eine ähnliche Verteilung.¹²⁶⁵

Trotz Schulpflicht für alle und formal freien Hochschulzugangs hängt die Bildungslaufbahn österreichischer Schüler immer noch stark vom Bildungsstatus der Eltern ab. Das bestätigt eine Erhebung der Statistik Austria. Demnach schafft es nur ein Drittel der 15- bis 34-Jährigen, einen höheren formalen Bildungsabschluss als die eigenen Eltern zu erreichen. Knapp 70 % schließen nur eine gleichwertige oder sogar niedrigere Ausbildung ab.

Kinder, deren Eltern einen Pflichtschulabschluss haben, schließen zu einem Drittel ebenfalls keine weiterführende Schul- oder Ausbildung ab; der Großteil (44 %) geht in die Lehre. Dieselbe Tendenz zeigt sich etwa bei Eltern mit Lehrabschluss: Mehr als die Hälfte der Kinder tut es den Eltern gleich und schließt höchstens eine Lehre ab. Indes sind es überwiegend Akademikerkinder, die eine Hochschule absolvieren: 41 % von ihnen schlossen ebenfalls ein Uni-Studium ab, während es bei Kindern von Eltern mit maximal Pflichtschulabschluss lediglich fünf Prozent waren.¹²⁶⁶

¹²⁶⁴ Armut bei Kindern und Jugendlichen Seite 10 <http://zukunftsinsel.de/WAe/Material/Vorbelastungen/Kinderarmut-RKI.pdf>

¹²⁶⁵ http://erwachsenenbildung.at/aktuell/nachrichten_details.php?nid=3435

¹²⁶⁶ <http://diepresse.com/home/bildung/schule/hoehereschulen/653645/Bildung-wird-in-Oesterreich-immer-noch-vererbt>

Schule:

Bildungsforscher Christian Palentien: Wir wissen seit 30 Jahren, dass es Bildungsarmut gibt und wie sie bekämpft werden kann. Heute können wir sogar empirisch nachweisen, dass Eltern Bildungsarmut an ihre Kinder weitervererben. Wir wissen auch, dass die Weichen für Bildungskarrieren schon in den ersten Lebensjahren gestellt werden.¹²⁶⁷

Benachteiligungen in der schulischen und beruflichen Ausbildung lassen sich mit der Tatsache beweisen, dass zwischen der sozialen Stellung der Eltern und dem Ausbildungsweg der Kinder nach wie vor ein starker Zusammenhang besteht. Zahlreiche Studien belegen, dass Kinder aus unteren sozialen Milieus in ihrem Schul- und Berufsweg gegenüber Kindern aus der Mittelschicht beeinträchtigt sind. Sie fallen häufiger dem Ausleseprozess in der Schule zum Opfer und haben bei der Berufswahl weniger Alternativen zur Auswahl.¹²⁶⁸

Maßnahmen zur Verringerung der Benachteiligung von Kindern aus Armutshaushalten im Bildungsbereich, die nach wie vor existiert. In diesem Sinne soll auch entsprechender Augenmerk auf schulvorbereitende Erziehung gelegt werden, da diese die Bildungskarrieren günstig beeinflussen. Ebenfalls sind verstärkt integrations- und entwicklungsfördernde Maßnahmen im Bildungsbereich und adäquate Übergangsmöglichkeiten von der Schule in eine berufliche Ausbildung bzw. in den Beruf zu forcieren. Butterwege und Klundt fordern hierzu: „Kinder direkt und unabhängig von der jeweiligen Familienform wie der Erwerbsbiographie ihrer Eltern zu unterstützen. Dies impliziert, dass sich die Rechte eines Kindes aus seiner eigenen Identität als Kind statt aus seiner Beziehung zu einem anspruchsberechtigten Elternteil, ableiten.

Der Zusammenhang zwischen Armut, Schulleistungen und Schulreife

Ein breites Spektrum wissenschaftlicher Literatur zeigt den Zusammenhang zwischen niedrigen schulischen Leistungen und niedrigem sozioökonomischen Status (Caldas 1997, Hecht 2001, Okpala 1995, Okpala 2000 in Malecki 2006: 376). Weil schlechte Schulleistungen in weiterer Folge wieder zu Armut und Ausgrenzung führen, ist es wichtig, Kontextfaktoren zu untersuchen, die die negativen Auswirkungen der Armut auf schulische Leistungen abfedern können, seien dies nun soziale und institutionelle Unterstützung oder individuelle Eigenschaften (Malecki 2006: 375).

¹²⁶⁷ <http://www.sueddeutsche.de/politik/forscher-palentien-zu-kinderarmut-wir-wissen-seit-jahren-was-zu-tun-ist-1.252848>

¹²⁶⁸ http://derstandard.at/plink/1754998?sap=2&_pid=2107512

In der aktuellen US-amerikanischen Diskussion spielt die fehlende Schulreife von Kindern aus benachteiligten sozioökonomischen Verhältnissen und von Kindern mit Migrationshintergrund eine wichtige Rolle. Oft ist die Rede von ethnisch oder ökonomisch bedingten „readiness gaps“. Es gibt jedoch nur wenig Literatur über den Einfluss der sozialen Umgebung und von politischen Maßnahmen auf die Schulreife. Empirische Untersuchungen über Schulreife konzentrieren sich häufig auf schulische und kognitive Fähigkeiten, während Kontexteinflüsse auf Gesundheit und Entwicklung von Kindern nur selten beachtet werden.

In einer US-amerikanischen Studie untersucht McAllister (2009) verschiedene Dimensionen des Nachbarschaftskontexts bei 150 Eltern mit Minderheitenstatus und benachteiligtem sozioökonomischem Hintergrund, die an einer so genannten Early-Head-Start-Studie (EHS) teilgenommen haben (149 Mütter und ein Vater, 72 Prozent AfroamerikanerInnen oder aus interethnischen Beziehungen, 28 Prozent Weiße, 85 Prozent Arbeitslose, 71 Prozent der Eltern unverheiratet, 39 Prozent der Eltern ohne Matura).

Die AutorInnen der Studie identifizieren verschiedene Arten sozialer und ökonomischer Verwerfungen, die die Bemühungen der Eltern behindern, ihre Kinder auf die Schule vorzubereiten. Belastungsfaktoren für die Eltern haben sich vor allem durch die Wohnungs- und Sozialreform ergeben, die die Gesundheit und Entwicklung junger Kinder beeinträchtigt (McAllister 2009: 205).

In diesem Zusammenhang berichtet McAllister über besonders negative Effekte von Gewalterfahrungen auf Vorschulkinder, weil Kinder in genau diesem Alter ihr Gefühl von Vertrauen, Sicherheit und Bindung entwickeln. Traumatische Ereignisse sind schwer zu bewältigen, weil Sprache und kognitive Ressourcen der Kinder in diesem Alter noch nicht ausdifferenziert genug sind, um diese Ereignisse zu besprechen und mit ihnen umzugehen. Darüber hinaus geht aus den Untersuchungen hervor, dass chronischer Stress, wie er durch Gewalt und Gewaltandrohungen ausgelöst wird, die biochemischen Eigenschaften des Gehirns beeinflusst und so Auswirkungen auf die biologischen Lernfunktionen hat. Außerdem beeinflusst Gewalt die Entwicklung von Kindern indirekt, weil sie auch bei den Eltern Stress auslöst. Das hat sozio-emotionale Konsequenzen, weil es die familiären Interaktionen in einer von Gewalt geprägten Umgebung behindert und so zu Isolation führt (McAllister 2009: 207).

In der Studie wird abschließend festgehalten, dass Schulreife nicht nur durch Gesundheits- und Bildungspolitik beeinflusst wird, sondern auch durch politische Maßnahmen, die das Wohnungswesen, die ökonomische Entwicklung, die öffentliche Sicherheit, das Sozialwesen und die Kinderbetreuung betreffen. Darüber hinaus bietet die Studie eine explorative Anleitung für die Untersuchung sozialer Verwerfungen und ihres Einflusses auf die Schulreife von Kindern, mit deren Hilfe Verbindungen zwischen politischen Maßnahmen, kommunalen Umgebungen, Familienerfahrungen und dem emotionalen Leben von Eltern und Kindern aufgezeigt werden können (McAllister 2009: 209).

Auch Chen (2008: 537) zeigt, dass Kinderarmut empirisch mit einer mangelnden Bereitstellung von Betreuungseinrichtungen, mit Gewalt in der Nachbarschaft und in der Familie, mit Migrationshintergrund, Arbeitslosigkeit der Eltern, mit der Familienstruktur (viele alleinerziehende Mütter) sowie mit einem Wohnort in ökonomisch benachteiligten Gebieten in Zusammenhang steht (insbesondere zur Wohnungsproblematik von Familien mit Migrationshintergrund siehe auch der Artikel von Caterina Hannes im vorliegenden Bericht).

Gesellschaftliche Prozesse, durch die sich ökonomische Notlagen negativ auf Familien und Kinder auswirken, werden häufig beschrieben. Ebenso wichtig ist es jedoch, mögliche Quellen von Widerstandsfähigkeit (Resilienz) in wirtschaftlich benachteiligten Familien zu untersuchen. Es ist also notwendig, sich zu fragen, wie Familien in wirtschaftlicher Not Belastungssituationen bewältigen (Wadsworth 2008: 399). Entscheidend ist dabei, Kinder nicht nur als passive RezipientInnen elterlicher Probleme zu begreifen. Kinder machen ihre eigenen Erfahrungen mit Armut.¹²⁶⁹

Benachteiligung durch Armut, Nachhilfe ist für armutsbedrohte und Arme unleistbar:

Die Kosten für Nachhilfe im Sommer steigen und die Eltern müssen offensichtlich wegen allgemein zunehmender Lebenshaltungskosten dabei sparen. Das zeigt eine Ifes-Umfrage im Auftrag der Arbeiterkammer, die am Freitag veröffentlicht wurde. Heuer zahlt eine Familie für

¹²⁶⁹ Armut aus Kinderperspektive Seite 17 – 19 http://www.kinderrechte.gv.at/home/upload/10%20news/2010_-_ikeb_-_armut_aus_kinderperspektive.pdf

die Nachhilfe ihres Kindes bzw. ihrer Kinder während der Sommerferien im Schnitt 442 Euro, um neun Prozent mehr als im Vorjahr (407 Euro).¹²⁷⁰

Immer mehr Sozialleistungen werden an Ehrenamtliche abgeschoben, darunter auch die Nachhilfe für Arme:

Seit der Gründung im Frühjahr 2010 haben rund 500 Mädchen und Buben aus armen Familien bei der Lerntafel Nachhilfe bekommen. Die große Mehrheit davon hat Migrationshintergrund. Die Lerntafel hat ihr Angebot seit dem Umzug vom Gasometer an einen größeren Standort im Ekazent Simmering seine Kapazität erweitert. 200 Nachhilfelehrer kümmern sich um derzeit 162 Kinder zwischen sechs und 14 Jahren. Pro Monat können nun bis zu 2500 Einheiten angeboten werden.

Die Betreiber sehen das private Nachhilfeeinstitut jedenfalls als Erfolg. 80 Prozent der Kids hätten in ihrem schwachen Fach die Prüfungen geschafft. Das Jahresbudget des Vereins beträgt in etwa 160.000 Euro. Der überwiegende Teil sind private Spenden.¹²⁷¹

Auswirkungen von Benachteiligung

- Die Arbeitslosigkeit sinkt mit zunehmendem Bildungsniveau.
- Dies impliziert ein höheres Arbeitslosigkeitsrisiko für schlecht(er) ausgebildete Personen.
- Vor allem Migrant/innen sind durch eine besonders schlechte Stellung am Arbeitsmarkt gekennzeichnet.
- Benachteiligte Jugendliche sind darüber hinaus von einer längeren Übergangsdauer von der Ausbildung in die Beschäftigung bedroht. Auch erlangen Sie vielfach zunächst nur Hilfstätigkeiten und atypische Beschäftigungsverhältnisse (z.B. Werkvertrag...)¹²⁷²

¹²⁷⁰ http://diepresse.com/home/bildung/schule/hoeherschulen/1280329/AK_Nachhilfe-im-Sommer-fuer-viele-Familien-zu-teuer?from=simarchiv

¹²⁷¹ http://diepresse.com/home/bildung/schule/1304918/Wiener-Lerntafel_Bisher-Nachhilfe-fuer-500-Kinder?from=simarchiv

¹²⁷² <http://www.berufsbildungsforschung-konferenz.at/mmedia/2008.07.09/1215611453.pdf>

„Vererbung“ von Armutsrisiken durch geringe Bildungsressourcen?

Tab.8.7: Relatives Armutsrisiko* von Kinder unter 19 Jahren nach Bildung der Großeltern und Eltern

	Pflichtschule	Lehre/Matura/Uni Relatives Armutsrisiko
Gesamt	100 (=15 %)	100 (=15 %)
Großeltern mütterlicherseits	109	75
Großeltern väterlicherseits	104	80
Mutter	175	77
Vater	211	82 ¹²⁷³

Möglichkeiten zur Armutsbekämpfung

Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über die Möglichkeiten der Armutsbekämpfung durch den Staat gegeben. Maßnahmen zur staatlichen Armutsbekämpfung gehen meist von einer Förderung der betroffenen Haushalte aus, da Kinder wirtschaftlich mit ihrer Familie verbunden sind. Grundsätzlich kann der Staat dabei das Verhalten der Bevölkerung lenken, indem er Vorschriften erlässt (z.B. Schulpflicht), Steuern und Gebühren einhebt, Steuervergünstigungen gewährt (z.B. Kinderabsetzbetrag) bzw. Transfers in Form von Geld (z.B. Familienbeihilfe) oder Gütern (z.B. freier Schulbesuch) gibt.

Transfers sind Zahlungen des Staates, denen keine unmittelbare Gegenleistung gegenübersteht; sie übertragen Kaufkraft an private Haushalte, wobei Umverteilungsziele im Vordergrund stehen. Die Verfügung über den Transfer, der entweder als Geldleistung oder als freie Versorgung mit bestimmten Gütern ausgestaltet werden kann, liegt beim Empfänger, kann allerdings je nach staatlicher Zielsetzung eingeschränkt werden (z.B. Gutscheine nur zur Nutzung bestimmter Güter und Leistungen).

Armutsbekämpfung kann alternativ zu direkten Transfers auch indirekt über Steuervergünstigungen erfolgen. Diese stellen eine Steuersubvention für bestimmte Personengruppen oder Situationen dar (z.B. Kinderabsetzbetrag). Als „indirekt“ werden sie deshalb bezeichnet, weil sie nicht als Transferzahlungen aufscheinen, sondern über Abzüge bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage (als Steuerfreibetrag) bzw. von der Steuerschuld (als

¹²⁷³ Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2005, eigene Berechnungen, gewichtet, *Armutsgefährdungsquote von Kindern und Jugendlichen unter 19 Jahren (15%) entspricht 100% Seite 11
http://www.kinderrechte.gv.at/home/upload/50%20thema/in_armut_-soziologiesem._2008.pdf

Steuerabsetzbetrag) den Begünstigten zugute kommen. Für die Analyse staatlicher Ausgabenmodelle ist es von Bedeutung, sich nicht nur auf die Formen der direkten Transfers zu beschränken, sondern eine umfassende Betrachtung unter Einbeziehung der Steuervergünstigungen vorzunehmen.

Der Staat beeinflusst die Verteilung des verfügbaren Einkommens auch durch das Steuersystem. Die progressive Einkommensbesteuerung in Österreich führt dazu, dass Personen mit niedrigem Einkommen geringer besteuert werden. Ebenso könnten auch alle Einkommen mit demselben Steuersatz besteuert und danach Transfers an Personen mit geringem Einkommen ausbezahlt werden. Dies hätte denselben Effekt einer Umverteilung an ärmere Personen, einmal implizit durch das Steuersystem, einmal explizit durch Zahlung eines Transfers.

Neben monetären Anreizen hat der Staat auch die Möglichkeit, Armut mit Hilfe von Vorschriften zu bekämpfen. Die Schulpflicht beispielsweise garantiert ein Mindestmaß an Bildung, um im Erwerbsleben teilnehmen zu können. Kostenlose Aus- und Weiterbildung unterstützen das Ziel der Armutsbekämpfung ebenso wie der Ausbau des öffentlichen Verkehrs insbesondere in ländlichen Gebieten oder die ausreichende Bereitstellung bedarfsgerechter Kinderbetreuungseinrichtungen hinsichtlich des Preisniveaus und der Öffnungszeiten. Abschließend kann gesagt werden, dass dem Staat verschiedene Instrumente zur Armutsbekämpfung zur Verfügung stehen, die jedoch in ihrer Gesamtheit betrachtet werden müssen, um gegenseitige Beeinflussungen zu erkennen.

Armut und Gesundheit

Die Gesundheitslage von Kindern in Europa hat sich während der letzten 100 Jahre zwar immens verbessert, aber es herrscht noch immer eine ausgeprägte Ungleichheit. Diese betrifft u. a. das Wachstum von Kindern im Mutterleib und im Kindesalter. Da diese Dimensionen – gemeinsam mit Gewichtszunahme - mit Krankheiten bei Erwachsenen einhergehen, gelten Risikofaktoren, die sich auf die Gesundheit und Entwicklung in frühen Lebensphasen auswirken, auch als wichtiger Ansatzpunkt für Konzepte zum Abbau der gesundheitlichen Ungleichheit bei Erwachsenen.

Deutliche sozioökonomische Gradienten bestehen bei den negativen Dimensionen der Gesundheit von Kindern, etwa der Säuglingssterblichkeit und der Morbidität im Kindesalter.

So zeigen beispielsweise Daten aus den 90er-Jahren für England und Wales eine 1,71 x höhere Säuglingssterblichkeit in den unteren sozialen Schichten im Vergleich zu den oberen Schichten; in Bezug auf die Sterblichkeit von Kindern zwischen 0 und 14 Jahren beträgt der Unterschied das 3,30-Fache. Ungleiche Gesundheitschancen von Kindern werden auch an Daten zur Morbidität klar ersichtlich. Ein 1994 in Deutschland durchgeführter Survey zeigt z. B., dass die Prävalenz physischer und psychischer Erkrankungen in den unteren sozialen Schichten bis zu 16 x höher ist als in den oberen Schichten. Ähnliche Ergebnisse lassen sich auch für andere Messgrößen der Morbidität ablesen, etwa für einschränkende, lang andauernde Krankheiten und für die Zahngesundheit. Spencer drückt dies so aus: In den Industrieländern existiert eine durchgängige positive Korrelation zwischen einem niedrigen sozioökonomischen Status einerseits und ungünstigen gesundheitlichen Effekten in der späten Schwangerschaft und im Kindesalter andererseits. Diese Korrelation gilt für die Mortalität in allen Altersbereichen und für Messgrößen medizinisch definierter Erkrankungen wie auch von den Eltern angegebener Erkrankungen.

Eine sozioökonomisch bedingte gesundheitliche Ungleichheit von Kindern tritt zwar in ganz Europa zu Tage, sie ist allerdings unterschiedlich stark ausgeprägt. So ist z. B. der sozioökonomische Gradient der Säuglingssterblichkeit im Großraum London (England) markanter als in Stockholm (Schweden).¹²⁷⁴

Eine immer wieder gestellte Frage lautet: Macht Armut krank oder führt Krankheit zu Armut? Anhand einer Auswertung des sozioökonomischen Panels (Repräsentativstichprobe) ergab eine Studie der Universität Marburg zu Armutslebensläufen in Deutschland, dass bei Erwachsenen vorwiegend eine soziale Selektion vorliegt (Selektionseffekt), dass heißt chronisch schlechte Gesundheit erhöht das Risiko von Armut. Dagegen gibt es bei Kindern Hinweise auf einen Kausationseffekt, d.h. wer in Armut aufwächst, hat als Erwachsener eine schlechtere Gesundheit. Im Zusammenhang mit der Armutsentwicklung in Deutschland spricht man mittlerweile auch von einer Infantilisierung bzw. Familialisierung von Armut. Dass sich die sozioökonomische Lage, die Ausstattung mit finanziellen Ressourcen auch auf die Gesundheit auswirkt, wissen wir seit geraumer Zeit. Gerade für Kinder und Jugendliche trifft dies in verstärktem Maße zu.¹²⁷⁵

¹²⁷⁴ *Andreas Mielck, Hilary Graham und Sven Bremberg* Kinder - eine wichtige Zielgruppe für die Verminderung sozioökonomisch bedingter gesundheitlicher Ungleichheit http://www.uni-flensburg.de/ihl/Literaturhinweise%20SS07/Mielck_Kinder_gesu_Ungleichheit.pdf

¹²⁷⁵ <http://nationalemarmutskonferenz.de/data/KinderarmutNAK2001.pdf>

Arme Kinder von heute sind die chronisch Kranken von morgen.

Bei Neunjährigen aus armen Familien sind durchschnittlich 5 Zähne gefault (Siegrist 1998). Bei Kindern von Erwerbslosen und SozialhilfeempfängerInnen treten überproportional asthmatische Erscheinungen und Kopfschmerzen auf. Die Atemwegserkrankungen leiten sich oft von feuchten Wohnungen her. Teilt man die Gesellschaft in drei soziale Schichten, treten bei Kindern in der unteren Schicht mehr Kopfschmerzen, Nervosität, Schlafstörungen und Einsamkeit auf (Klocke/Hurrelmann 1995).

Diese Kinder tragen die soziale Benachteiligung als gesundheitliche Benachteiligung ein Leben lang mit. Sie sind auch als Erwachsene deutlich kränker als der Rest der Bevölkerung. Arme Kinder von heute sind die chronisch Kranken von morgen.¹²⁷⁶

Ernährung

Die wissenschaftliche Ausgangssituation besagt, dass eine ausgewogene Ernährung für die kindliche Entwicklung mitentscheidend ist. Aus verschiedenen Untersuchungen wurde, deutlich, dass bei von Armut betroffenen Kindern und Jugendlichen ein ungünstiges Ernährungsverhalten zu beobachten ist, das fast alle wichtigen Ernährungsvariablen beinhaltet. Zahlreiche Ernährungswissenschaftler weisen daraufhin, dass die materiellen Ressourcen zum Beispiel von Sozialhilfeempfänger/innen eine ausreichende und ausgewogene Ernährung entsprechend den Regeln der Deutschen Gesellschaft für Ernährung, als fast unmöglich erscheinen lässt. Kennzeichen der Mangel- und Fehlernährung ist eine fettreiche und vitaminarme Kost, zusätzlich ist der Kohlenhydrat- und der Obstanteil geringer als im Bevölkerungsdurchschnitt. (Klocke u. Hurrelmann 1995). 16 Prozent der armen Kinder kommen hungrig in die Kindertagesstätte (AWO 2000).

Umsetzungsmöglichkeiten bestehen aus Ernährungsberatung, zum Beispiel durch gemeinsames Kochen; Elternberatung oder der Nutzung vorhandener Ressourcen und Ernährungsergänzung in Kitas, zum Beispiel durch die Anlieferung von frischem Obst, Gemüse, Milchprodukte, Ballaststoffe, Müsli usw.

Mögliche Kooperationspartner sind die Initiative 'Tafel', Bäckereien und

¹²⁷⁶ Martin Schenk ARMUT KANN IHRE GESUNDHEIT GEFÄHRDEN. *Abbau von Ungleichheit – eine „neue“ Herausforderung der Gesundheitspolitik.*
http://www.armutskonferenz.at/index2.php?option=com_docman&task=doc_view&gid=107&Itemid=36

Lebensmittelgeschäfte sowie die Landeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und das Gesundheitsamt.¹²⁷⁷

Adipositas

Ein bevölkerungsmedizinisch wichtiges Beispiel hierfür bildet das Übergewicht heranwachsender Kinder. Eine große Zahl von Studien weist bereits bei fünf- bis siebenjährigen Kindern einen sozialen Schichtgradienten des Körpergewichts auf. Er ist interessanterweise umso stärker ausgeprägt, je mehr auch die Eltern übergewichtig sind. Eine Schuleingangsuntersuchung in westdeutschen Großstädten hat beispielsweise festgestellt, dass zwischen 17 und 20 Prozent der Unterschichtkinder übergewichtig sind, während es nur 15 Prozent in sozialen Mittelschichten und lediglich zwischen 10 und 12 Prozent in besser gestellten sozialen Schichten sind.

Diese Zusammenhänge sind von Bedeutung, da in den nachfolgenden 30 bis 40 Jahren Personen mit Übergewicht ein sehr deutlich erhöhtes Risiko aufweisen, an chronischen Erkrankungen wie Diabetes oder Bluthochdruck zu leiden. Gesundheitsschädigende Verhaltensweisen von Eltern kleiner Kinder bilden sich häufig als Reaktion auf erlebte soziale Benachteiligung, materielle Not und psychosoziale Belastungen heraus. Sie stellen erreichbare kleine Belohnungen in einer ansonsten häufig durch Sorgen, Kummer und Entbehrungen gekennzeichneten Lage dar.¹²⁷⁸

Zähne:

Die Zahngesundheit ist in starkem Maße durch Zahnpflege, Prophylaxe und Ernährung beeinflussbar und damit von der Erziehung, dem Bildungsniveau und dem Gesundheitsverhalten im Elternhaus abhängig.¹²⁷⁹ "Die soziale Schichtung ist maßgebend für die Entwicklung der Zahngesundheit", sagt Antonius Wienefoet vom AOK-Vorstand.¹²⁸⁰

¹²⁷⁷ <http://www.gesundheitberlin.de/index.php4?request=themen&topic=1398&type=infotext>

¹²⁷⁸ E&C-Fachforum: „Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in sozialen Brennpunkten“, 4. und 5. Juni 2002 Seite 12/13 <http://www.eundc.de/pdf/07904.pdf>

¹²⁷⁹ Gesundheitsberichterstattung Ergebnisse der Einschulungsuntersuchungen http://www.berlin.de/imperia/md/content/bamarzahnellersdorf/publikationen/gesundheit/gesozplanung/esu_2011.pdf?start&ts=1351695059&file=esu_2011.pdf
http://www.berlin.de/imperia/md/content/bamarzahnellersdorf/publikationen/gesundheit/gesozplanung/esu_2011.pdf?start&ts=1351695059&file=esu_2011.pdf

¹²⁸⁰ <http://www.taz.de/1/archiv/archiv/?dig=2006/11/22/a0083>

Wichtig für die Prävention ist das Ergebnis, dass Kinder der unteren sozialen Schicht, die vor der Einschulung nicht in einer Kindertagesstätte gewesen sind, wesentlich mehr Karies und weniger sanierte Zähne haben. Ein Vergleich zwischen den zahnärztlichen Befunden und einer Inspektion des Gebisszustandes bei der Schuleingangsuntersuchung zeigt, dass bei letzterer der Kariesbefall stark unterschätzt wird.¹²⁸¹

Gerade die Milchzähne spielen eine bedeutende Rolle: Der Umstand, dass diese ja irgendwann herausfallen, verführt dazu, sich um Milchzähne nicht intensiv genug zu kümmern. Wichtig ist zu wissen: Milchzähne sollten so lange wie irgend möglich gesund im Mund erhalten bleiben, wo sie als Platzhalter für die nachfolgenden bleibenden Zähne eine große Rolle spielen. Wirklich erst dann, wenn die bleibenden Zähne nachrücken und die Milchzähne verdrängen, haben die Milchzähne auch „ausgedient“. Gehen Milchzähne hingegen zu früh verloren, zum Beispiel durch Karies, kommt das biologische System der sich formenden, wachsenden Kiefer und den für einen bestimmten Platz vorgesehenen zweiten Zähnen aus der natürlichen Ordnung. Folge: Häufig müssen aus Platzgründen sogar ‚bleibende Zähne‘ entfernt werden.¹²⁸²

Soziale Ungleichheit und Mundgesundheit

Untersuchungen zur Verteilung von Munderkrankungen in der Bevölkerung liegen sowohl für Deutschland als auch international in zahlreicher Form vor, wobei die Zahnkaries die am intensivsten untersuchte Erkrankung ist, v. a. bei Kindern- und Jugendlichen. So zeigen vergleichende Querschnittsstudien in den industrialisierten Ländern Westeuropas und in den USA seit den 1970er Jahren einen kontinuierlichen Rückgang der Erkrankungshäufigkeit von Zahnkaries (caries decline). Für Deutschland repräsentativ und aktuell ist die vierte Deutsche Mundgesundheitsstudie (DMS IV) des Institutes der Deutschen Zahnärzte mit Daten aus dem Jahr 2005 (IDZ 2006).

Die wissenschaftlichen Studien zeigen aber auch, dass es neben dem Zusammenwirken von ungünstigen Ernährungsgewohnheiten sowie Zahnbelagsbildung und Bakterien (mangelnde Mundhygiene) für die Entstehung von Karies eine Reihe weiterer biopsychosozialer und verhaltensabhängiger Erkrankungsrisiken gibt. Die soziale Ungleichheit hat einen erkennbaren Einfluss auf die Verteilung der Zahnkaries innerhalb der Bevölkerung. So führen unter anderem soziale Umfeldrisiken wie geringe Bildung und niedriges Einkommen dazu, dass die

¹²⁸¹ <https://www.thieme-connect.com/ejournals/abstract/10.1055/s-0029-1215496>

¹²⁸² BZF - 24.09.2007, 20:45 <http://www.iphpbb.com/foren-archiv/16/1006400/1004920/lagberlin-kinderarmut-und-zahngesundheit-32906458-26584-528.html>

Zahngesundheit in Deutschland, wie in vergleichbaren Industrieländern, in unteren sozialen Schichten erheblich schlechter ist als in den oberen.¹²⁸³

Wie die einleitenden Ausführungen bereits nahe legten, weist Mundhygiene weiterhin ein deutliches Schichtgefälle auf. Je niedriger der sozioökonomische Status ist, desto höher ist auch der Anteil derer mit geringer Putzfrequenz (niedrig: 39,0 %, mittel: 27,7 %, hoch: 21,5 %) von Kindern.¹²⁸⁴

Interessant sind die Wirkungen des Fernsehkonsums auf die Zahngesundheit. Es gibt auch in der unteren Schicht eine klare Korrelation zwischen hohem Fernsehkonsum und einem höheren Anteil an Kindern mit behandlungsbedürftigen Zähnen.¹²⁸⁵

Atemwegserkrankungen:

Bei Kindern (11- bis 13-jährige) von Erwerbslosen und SozialhilfeempfängerInnen treten überproportional asthmatische Erscheinungen und Kopfschmerzen auf. Die Atemwegserkrankungen rühren oft von feuchten Wohnungen her. Teilt man die Gesellschaft in drei soziale Schichten, treten bei Kindern in der unteren Schicht mehr Kopfschmerzen, Nervosität, Schlafstörungen und Einsamkeit auf.¹²⁸⁶

Erste Ergebnisse der LISA-Studie weisen auf einen Einfluss des Sozialstatus – gemessen über die Bildung der Eltern – auf die Exposition gegenüber verkehrsabhängigen Umweltbelastungen hin. Statusniedrige Familien leben häufiger an viel befahrenen Hauptstraßen und sind stärkerem Verkehrslärm ausgesetzt. Soziale Unterschiede finden sich außerdem bei Luftschadstoffen in der Innenraumluft, u. a. als Folge des Heizens mit Holz oder Kohle sowie des höheren Tabakkonsums in den Haushalten mit niedrigem Sozialstatus. Besonders stark sind die Unterschiede in den Großstädten München und Leipzig ausgeprägt. Zumindest beim Tabakkonsum findet sich aber auch in den kleineren Studienregionen Wesel und Bad Honnef ein starkes soziales Gefälle¹²⁸⁷

Mehr als 90 % der Kinder, bei denen mindestens ein Elternteil arbeitslos ist, leben in einem

¹²⁸³ Sebastian Ziller Soziale Ungleichheit und Mundgesundheit Seite 3

http://www.gesundheitberlin.de/download/Ziller,_S..pdf

¹²⁸⁴ http://www.gesundheitberlin.de/download/Uhlig,_U..pdf

¹²⁸⁵ <https://www.thieme-connect.com/ejournals/abstract/10.1055/s-0029-1215496>

¹²⁸⁶ Armut in Österreich polis aktuell Seite 8

¹²⁸⁷ Gesundheitsberichterstattung des Bundes – Heft 4 Seite 12 <http://zukunfts-elbinsel.de/WAe/Material/Vorbelastungen/Kinderarmut-RKI.pdf>

mit erhöhten Schwebstaubkonzentrationen belasteten Gebiet. Demgegenüber wohnen nur 65 % der Kinder, deren Eltern nicht arbeitslos sind in einem solchen Gebiet. Kinder aus einkommenschwachen Verhältnissen wohnen deutlich häufiger in den belasteten Arealen als Kinder aus den finanziell besser gestellten Familien. Nahezu alle Kinder nicht-deutscher Nationalität sind mit einer erhöhten Schwebstaubkonzentration belastet, gegenüber etwa 60 % der Kinder deutscher Nationalität. Ebenso sind Kinder mit Migrationshintergrund deutlich häufiger und mit einer höheren mittleren Jahreskonzentration belastet als Kinder ohne Migrationshintergrund.

Deutliche und konsistente Beziehungen gibt es auch zwischen einer Belastung der Kinder durch Passivrauchen sowie durch ungünstige Eigenschaften der Wohnung und den Indikatoren der sozialen Lage. Kinder aus sozial schlechter gestellten Familien sind überproportional stärker betroffen. Während 22,8 % der Kinder von Eltern, bei denen mindestens ein Elternteil einen Fachhochschul- oder Hochschulabschluss hat, durch Passivrauch belastet sind, sind dies in der Gruppe der Kindern mit niedrigem elterlichen Bildungsstatus 66 %.

Darüber hinaus kann ein deutlicher Zusammenhang zwischen der sozialen Lage und den zusammengefassten gesundheitlichen Endpunkten „Infekte“ und „Allergien“ sowie „Lungenfunktion“ und „Nephrotoxizität“ festgestellt werden. Die Prävalenzen infektiöser und allergischer Erkrankungen sind nach den Fragebogenangaben in den sozial besser gestellten Gruppen erheblich höher als in den sozial benachteiligten Gruppen. Hinsichtlich der entsprechenden Untersuchungsbefunde ergibt sich ein weniger eindeutiges Bild. In den sozial schlechter gestellten Familien weisen die Kinder häufiger eine Einschränkung der Lungenfunktion auf. Auch die Nephrotoxizitätsmarker sind in dieser Gruppe erhöht. Die Ergebnisse zeigen zudem, dass die soziale Lage einen wichtigen Einflussfaktor bei der Analyse von Umwelt-Gesundheits-Beziehungen darstellt. Die untersuchten Umwelt-Gesundheits-Beziehungen sind durch die soziale Lage in unterschiedlicher Form modifiziert und konfundiert, so dass es zu einer Überlagerung oder Verzerrung der Effekte kommt. Dabei spielt vor allem der Migrationshintergrund eine wichtige Rolle.¹²⁸⁸

¹²⁸⁸Umwelt, Gesundheit und soziale Lage Seite 16 <http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/3801.pdf>

Erhöhtes Unfallrisiko:

Erziehungseinstellungen und Erziehungsverhalten: Eltern von Unfallkindern zeigen weniger vorbeugende Verhaltensweisen, sie beaufsichtigen und kontrollieren ihre Kinder weniger und sind weniger gefahrenbewusst als Eltern in Familien mit einer geringen Unfallbelastung (Vega, 1992, Christie, 1995, Valentín Centeno und Javier Fernandez, 1997).

Positiv auf das sicherheitsorientierte Verhalten von Kindern und Jugendlichen wirkt sich eine positive Eltern-Kind-Beziehung aus. Auch eine Erziehung zur Selbständigkeit verringert das Unfallrisiko der Kinder und Jugendlichen. Demgegenüber scheinen Verbote im Kindesalter eher dazu zu führen, dass sich die Kinder später als Jugendliche mit beginnender Ablösung vom Elternhaus gefährlichen Situationen aussetzen, da die externe Kontrolle wegfällt und das Gefahrenbewusstsein nicht internalisiert ist (Henning u. a., 1996). Auch das Verhalten der Eltern beeinflusst das riskante Verhalten der Kinder (Modellverhalten). So zeigt sich bezüglich des riskanten Verhaltens im Straßenverkehr eine positive Korrelation zwischen dem riskanten Elternverhalten und dem entsprechenden Verhalten der Kinder: Eltern, die sich im Verkehr häufig riskant verhalten, haben Kinder, die sich auch riskant verhalten (Valentin Centeno und Javier Fernandez, 1997). Ähnliche Ergebnisse erhielten Henning u. a. (1996) für jugendliche Mofa- und Autofahrer.

In diesem Zusammenhang wirkt sich auch die von den Eltern gezeigte Regelbefolgung auf die Regelbefolgung ihrer Kinder aus. Zwischen regelkonformem Verhalten von Eltern und Kindern besteht ein sehr enger Zusammenhang (Henning u. a., 1996). Je intensiver die Eltern riskantes Fahrverhalten, alkoholisiertes Fahren und die Verletzung von Regeln missbilligen, desto eher übernehmen die Jugendlichen das Bewertungsmuster ihrer Eltern, und desto kritischer bewerten sie ihren eigenen Fahrstil.

Das elterliche Verhalten beeinflusst auch die Gefahrenwahrnehmung und das Präventionsverständnis im Kindes- und Jugendalter. So zeigte sich in der Untersuchung von Limbourg (1996), dass Kinder häufiger Gefahren erkennen, auf die sie von den Eltern aufmerksam gemacht wurden. Weiter zeigte sich, dass Kinder, in deren Wohnungen technische Sicherheitsvorrichtungen (Steckdosenschutz, Herdschutzgitter, Schrankbefestigung) vorhanden sind, diese Maßnahmen auch in ihre Präventionsvorschläge einbeziehen. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch ungünstige familiäre Bedingungen das Unfallrisiko von Kindern und Jugendlichen deutlich erhöht wird. Da die verschiedenen unfallbegünstigenden

Faktoren häufig zusammentreffen, lassen sich die Anteile der einzelnen Faktoren am Unfallgeschehen kaum getrennt beschreiben. So wohnen ausländische Migrantenfamilien häufig in innenstadtnahen Altbauquartieren mit starkem Autoverkehr und mit einem hohen Anteil von Armutslagen, während einkommensstarke deutsche Familien häufig in Pendlergemeinden mit überwiegendem Einfamilienhausbau in guter Wohnlage, mit verkehrsberuhigten Straßen und Tempo 30 - Zonen wohnen (Spieckermann und Schubert, 1997).

Ob letztlich die elterliche Nationalität, die Bildung, das Einkommen, die Wohnlage oder die Verkehrssituation die entscheidende Rolle in Bezug auf die Unfallbelastung spielen, lässt sich auf der Grundlage der vorliegenden Forschungsergebnisse kaum klären (Faktoren-Konfundierung). Für die Unfallprävention liefern die Forschungsergebnisse jedoch wichtige Erkenntnisse. Sie zeigen deutlich, für welche Gruppen unserer Gesellschaft die unfallpräventiven Aktivitäten zu verstärken sind. Nicht die wohlhabenden und gebildeten Familien in den verkehrsberuhigten Einfamilienhaussiedlungen am Stadtrand sollten die Hauptzielgruppe unserer Unfallpräventionsbemühungen sein, sondern die sozial schwachen Familien in den innerstädtischen verkehrsreichen Altbau-Wohnquartieren mit hohen Migrantenanteilen und hohen Anteilen an Armutslagen.

Die Ergebnisse der einschlägigen Forschungsarbeiten zeigen auch, dass das sicherheitsorientierte Modellverhalten im Elternhaus und das praktizierte Erziehungsverhalten einen deutlichen Einfluss auf das sicherheitsorientierte Verhalten von Kindern und Jugendlichen haben. Aus diesem Grund wäre eine sicherheitsorientierte und unfallpräventive Elternaufklärung und -bildung ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Sicherheit im Kindes- und Jugendalter.¹²⁸⁹

Thermische Verletzungen durch Verbrühungen entstehen dagegen am häufigsten durch das Überschütten des Körpers mit heißer Nahrung oder Flüssigkeiten. Seit 1993 verbrennen bzw. verbrühen sich in Deutschland jedes Jahr ca. 6600 Kinder so schwer, dass sie stationär behandelt werden müssen. Hochrisikogruppe ist auch hier das Säuglings- und Kleinkindalter und das männliche Geschlecht. Bedeutsame Risikofaktoren sind nach der kürzlich publizierten

¹²⁸⁹ Maria Limbourg Die Bedeutung von Familie und Freunden für Sicherheit und Gefahr im Kindes- und Jugendalter <http://duepublico.uni-duisburg-essen.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-583/Familie.pdf>

UNICEF Studie (u.a.): Armut, niedriger Bildungsstand, alleinerziehende Eltern, Arbeitslosigkeit, niedriges Alter der Mutter bei der Geburt, kinderreiche Familien und Drogenkonsum.¹²⁹⁰

Kinder aus Familien mit niedrigem Sozialstatus verunglücken fast doppelt so häufig im Straßenverkehr als Kinder aus Familien mit hohem Sozialstatus. Das Wohnen an verkehrsreichen Straßen kommt hier als eine ursächliche Bedingung in Betracht.¹²⁹¹

Schmerzen:

Schmerzen sind ein verbreitetes, aber erst wenig untersuchtes Problem bei Kindern und Jugendlichen. Im KiGGS wird daher ein Schmerzfragebogen eingesetzt (Roth-Isigkeit et al. 2002). Schichtspezifische Verteilung besteht bei Kopfschmerzen, Migräne, Bauch- und Magenschmerzen, Rücken und Gliederschmerzen sowie Zahnschmerzen. Kopfschmerzen und Migräne treten danach bei Mädchen in der unteren Sozialschicht häufiger auf als in den anderen beiden Schichten. Bei Jungen sind Migräne und vor allem Bauch- bzw. Magenschmerzen besonders häufig in der unteren Sozialschicht zu beobachten. Auch von Zahnschmerzen sind Mädchen und Jungen aus der unteren Sozialschicht am häufigsten betroffen.

Allein Rücken- und Gliederschmerzen folgen bei Mädchen wie Jungen einem umgekehrten Verteilungsmuster mit der stärksten Betroffenheit in der höchsten Sozialschicht. Dieses Ergebnis widerspricht bisher vorliegenden Untersuchungen, denen zufolge bei Jugendlichen kein Zusammenhang zwischen Rückenschmerzen und Schichtzugehörigkeit besteht (Ravens-Sieberer et al., 2003).¹²⁹²

Stress

Kinder in armen Familien sind Stress in der Regel in weitaus stärkerem Maß ausgesetzt als der Nachwuchs wohlhabender Eltern. „Ständige Geldsorgen zu Hause, streitende Eltern, Misshandlung oder Vernachlässigung - oft sind es mehrere Faktoren auf einmal, die den schädlichen Stress hervorrufen“, sagte Jack Shonkoff von der Harvard Universität vor einigen

¹²⁹⁰ Dr. Gabriele Ellsäßer, Dr. Johann Böhm Thermische, Verletzungen im Kindesalter und soziale Risiken http://www.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/ThVerletzsoz_publ0405.end.pdf

¹²⁹¹ Gabriele Ellsäßer, Andreas Böhm, Joseph Kuhn, Karin Lüdecke, Gudrun Rojas Soziale Ungleichheit und Gesundheit bei Kindern - Ergebnisse und Konsequenzen aus den Brandenburger Einschulungsuntersuchungen Seite 14 http://www.london.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/kipra_seu.pdf

¹²⁹² Liane Schenk, Thomas Lampert Gesundheitliche Situation von benachteiligten Kindern und Jugendlichen Seite 26 = Seite 44 <http://www.eundc.de/pdf/27006.pdf>

Tagen auf einem Symposium der AAAS-Tagung in Boston. Lebenslange Lern-, Konzentrations- und Gesundheitsprobleme können ebenso die Folge sein wie Verhaltensauffälligkeiten und psychische Krankheiten.¹²⁹³

Sprachstörungen

Aus den Erhebungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes – insbesondere den Schuleingangsuntersuchungen – geht hervor, dass grobmotorische Koordinationsstörungen und Sprachstörungen bei sozial benachteiligten Kindern häufiger vorkommen und der Frühförderungsbedarf höher ist (BZgA 1998, MASGF Brandenburg 1999).¹²⁹⁴

Bewegung

Neben einer unausgewogenen Ernährung findet man bei sozial benachteiligten Kindern auch einen Bewegungsmangel. Zwischen Gesundheitsförderung und sportlichen Aktivitäten besteht eine positive Beziehung. Mit dem Lisrel-Modell (Linear Struktural Relationship) können Korrelationen zwischen Formen der psychosozialen Belastung und allgemeinem subjektivem Gesundheitsstatus dargestellt werden. Bei Kindern und Jugendlichen aus unteren Soziallagen kann einerseits eine geringere sportliche Betätigung und andererseits eine hohe Quote an psychosomatischen Beschwerden festgestellt werden. Zudem fällt das Selbstwertgefühl betroffener Kinder und Jugendlicher deutlich niedriger im Vergleich zu Kindern aus höheren sozialen Schichten aus. Es lässt sich zwar keine lineare Beziehung zwischen dem Grad der sportlichen Aktivität und dem Ausmaß psychosomatischer Beschwerden verifizieren. Da in frühen Lebensphasen die im Erwachsenenalter zur Verfügung stehenden Verhaltensweisen geprägt werden, kann dennoch die Hypothese aufgestellt werden, dass die kompensatorische und entlastende Wirkung sportlicher Betätigung im Hinblick auf Stressbewältigung und Gesundheitsprävention, im späteren Alltag bei den betroffenen Kindern seltener angewandt wird.¹²⁹⁵

<http://www.sueddeutsche.de/wissen/kinder-armut-schadet-dem-hirn-1.272131>

¹²⁹⁴Dr. Pott "Von der Analyse zur Intervention - Gesundheitsförderung bei sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen" <http://www.gesundheitberlin.de/download/pott.pdf>

¹²⁹⁵ <http://www.gesundheitberlin.de/index.php4?request=themen&topic=1398&type=infotext>

Früherkennung/Impfung

Früherkennungsuntersuchungen und Impfungen werden von Kindern aus sozial benachteiligten Familien seltener vollständig und rechtzeitig wahrgenommen (Schubert 1996).¹²⁹⁶

Soziale Ausgrenzung als Folge von Kinderarmut

Eine Kernaussage der Sozialen OMK ist das multidimensionale Wesen der Kinderarmut und der sozialen Ausgrenzung. Dies wurde von mehreren Mitgliedern des EU-Netzwerkes unabhängiger Expert/innen im Bereich Sozialer Eingliederung in ihren nationalen Berichten über Kinderarmut und soziale Ausgrenzung 2007 hervorgehoben (Frazer und Marlier, 2007). So haben beispielsweise die Experten für Großbritannien ausgeführt:

„Kinderarmut ist wichtig, weil es eine Menge Beweise gibt, die kürzlich in einem Dokument des britischen Finanzministeriums untersucht wurden, dass arme Kinder ein eingeschränktes Leben leben, einhergehend mit einem schlechteren Gesundheitszustand, einer schlechteren Ernährung, kälteren und eher renovierungsbedürftigen Wohnsituationen, einem höheren Risiko für Unfälle und Verletzungen. Sie sind stärker physischem Missbrauch und generell mehr Drangsalierungen ausgesetzt und haben zudem weniger Zugang zu Kinderbetreuungseinrichtungen. Ihre schulischen Leistungen sind schlechter und auch ihre Ergebnisse in Bezug auf Fertigkeiten und Arbeitsplätze fallen negativer aus. Eine aktuelle Untersuchung, die auf Daten der Erhebung der Geburtenjahrgangsguppe 1980 zurückgreift, zeigt, dass die schon im Alter von 22 Monaten bestehenden Nachteile Wirkung auch auf das Berufsleben und den Verdienst im späteren Leben entfalten.“ (Bradshaw und Bennett, 2007).¹²⁹⁷

Von Kindern, die von Einkommensarmut betroffen sind, wird neben der materiellen Entbehrung vor allem die soziale Ausgrenzung in ihrer Umgebung als sehr belastend empfunden. Diese resultiert aus dem Nichtteilnehmenkönnen an schulischen Veranstaltungen oder aus unmoderner Kleidung oder beengten Wohnverhältnissen.¹²⁹⁸

Können kurzfristige Armutsepisoden von den Familien oftmals noch gut verarbeitet werden, so wirkt sich eine länger anhaltende Armutsbetroffenheit nachhaltig auf andere Lebensbereiche wie die Wohnsituation, die Bildungschancen oder die Freizeitmöglichkeiten aus und hat dann

¹²⁹⁶ Dr. Pott "Von der Analyse zur Intervention - Gesundheitsförderung bei sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen" <http://www.gesundheitberlin.de/download/pott.pdf>

¹²⁹⁷ Kinderarmut – eine europäische Herausforderung! Seite 16 http://www.ag-familie.de/media/docs/agf_konferenz_kinder.pdf

¹²⁹⁸ http://derstandard.at/plink/1754998?sap=2&_pid=2107512

häufig auch Folgen für das Wohlbefinden und die Gesundheit der Kinder und Jugendlichen. Vor allem bei Kindern aus Familien mit spezifischen Problemlagen, z. B. aufgrund der Zugehörigkeit zu ethnischen Minderheiten oder einer Suchtproblematik der Eltern, ist eine ungünstige Gesundheitsbiografie angelegt. Explizit hingewiesen wird in dem Modell zudem auf die Möglichkeit von Rückwirkungen einer erhöhten Morbidität auf die Verfestigung von Armutslagen. Davon ist beispielsweise auszugehen, wenn die Versorgung von Kindern mit einer schwerwiegenden Krankheit oder Behinderung einen Großteil des Haushaltseinkommens in Anspruch nimmt oder aber die Eltern von der Realisierung ihrer Erwerbs- und Einkommenschancen abhält.¹²⁹⁹

Was stärkt: Freundschaft, Anerkennung, Selbstwirksamkeit

Handlungsspielräume zu erweitern und Verwirklichungschancen zu erhöhen stärkt Menschen, die in Armut leben. Es sind besonders „drei Lebensmittel“, die stärken: 1. Freundschaft hilft. 2. Anerkennung hilft. 3. Selbstwirksamkeit hilft.

Das Gegenteil macht verwundbar: 1. Isolation schwächt, 2. Beschämung schwächt, 3.

Ohnmacht schwächt.

Wer sozial Benachteiligte zu Sündenböcken macht, wer Leute am Sozialamt bloß stellt, wer Zwangsinstrumente gegen Arbeitssuchende einsetzt, wer mit erobernder Fürsorge Hilfesuchende entmündigt, der vergiftet diese „Lebensmittel“: 1. Freundschaft bedeutet soziale Netze. 2. Anerkennung heißt Respekt. 3. Selbstwirksamkeit heißt Lebensumstände verändern können.

Je ungleicher aber Gesellschaften sind, desto eingeschränkter sind diese „Lebensmittel“. Es gibt weniger „Inklusion“, das heißt häufiger das Gefühl ausgeschlossen zu sein. Es gibt weniger „Partizipation“, also häufiger das Gefühl, nicht eingreifen zu können. Es gibt weniger „Reziprozität“, also häufiger das Gefühl, sich nicht auf Gegenseitigkeit verlassen zu können.

Freundschaft – Einsamkeit: Mit zunehmendem sozialen Abstieg schwinden die sozialen Netze, Freunde verabschieden sich, soziale Unterstützung wird geringer. Alle Studien weisen darauf hin, dass Menschen am Rand der Gesellschaft sich tendenziell aus allen öffentlichen und politischen Zusammenhängen zurückziehen. Armut isoliert. 48 % der Armen in Österreich

¹²⁹⁹ Gesundheitsberichterstattung des Bundes – Heft 4 Seite 17 <http://zukunftsinsel.de/WAe/Material/Vorbelastungen/Kinderarmut-RKI.pdf>

verzichten auf Einladungen zu sich nach Hause, aber nur 7 % der nichtarmen Bevölkerung. Nur 27 % von Armut Betroffener sind Mitglied in irgendwelchen Vereinen, aber 44 % der Restbevölkerung, sagt uns der Sozialbericht des Sozialministeriums. Selbstwirksamkeit – Ohnmacht: Ebenfalls schwächend auf die Widerstandsfähigkeit wirkt sich die Fremdbestimmung über die eigene Lebenssituation aus. Kann man selber noch irgendetwas ausrichten, hat Handeln einen Sinn? Die Erfahrung schwindender Selbstwirksamkeit des eigenen Tuns macht verletzlich. Das sind angesammelte Entmutigungserfahrungen.

Anerkennung – Beschämung: Mit niedrigem sozialem Status geht ein Mangel an Anerkennung und Belohnung einher. Das gemeinsame Auftreten von hoher Verausgabung und niedriger Belohnung macht krank. Der belastende Alltag am finanziellen Limit bringt keine „Belohnungen“ wie besseres Einkommen, Anerkennung, Unterstützung oder sozialen Aufstieg. Eher im Gegenteil, der aktuelle Status droht stets verlustig zu gehen. Eine solche „Gratifikationskrise“ wirkt besonders bei Menschen, die arm trotz Erwerbsarbeit sind, die in den Randbelegschaften und in prekären Billigjobs arbeiten.¹³⁰⁰

Offenbar haben vor allen Kinder aus der oberen sozialen Schicht gelernt, so Mielck (2000, S. 286), „dass auftretende Probleme durch eigene Anstrengungen gelöst werden können“. Personen, deren Vater einer höheren sozialen Schicht angehört, gehen ein Problem aktiver an und versuchen häufiger sich soziale Unterstützung zu organisieren als die anderen.¹³⁰¹

Die Bedeutung der Freunde

Bei älteren Kindern und Jugendlichen spielen die gleichaltrigen Freundinnen und Freunde (peer group) eine wichtige sozialisierende Rolle - auch in Bezug auf Sicherheit und Gefahr (Jessor, 1984, Henning u. a., 1996, Jessor und Jessor, 1987, Marthiens und Schulze, 1989, Moe, 1996).

Viele jugendtypische riskante Verhaltensweisen (Mutproben, Drogenkonsum, schnelles oder alkoholisiertes Fahren) werden durch die Clique oder Gruppe beeinflusst. Das riskante Modellverhalten der Peers wird von den Jugendlichen häufig imitiert, weil die Konformität mit Peer-Normen in dieser Zeit sehr ausgeprägt ist. Die Jugendlichen stehen unter einem starken

¹³⁰⁰ Martin Schenk Im untersten Stockwerk Kinderarmut in Österreich: Zukunft trotz(t) Herkunft!
kinderfreunde.at/layout/set/.../Martin_Schenk_-_Kinderarmut.pdf

¹³⁰¹ Martin Schenk ARMUT UND GESUNDHEIT. Seite 42
http://othes.univie.ac.at/2453/1/2008-10-17_8901951.pdf

Gruppendruck. Für die Gruppenzugehörigkeit tut man alles - daher werden auch erhebliche Risiken in Kauf genommen. Gruppenkonforme riskante Verhaltensweisen stellen für die Jugendlichen häufig einen Weg dar, von der jeweiligen Bezugsgruppe akzeptiert zu werden und eine Identität innerhalb der jugendlichen Subkultur aufzubauen (Jessor, 1984, 1989, Jessor und Jessor, 1987, Plant und Plant, 1992, Henning u. a., 1996, Moe, 1996, Runge, 1996, Hurrelmann, 1998).

Nicht alle Jugendlichen lassen sich von ihrer Peer-Gruppe in Bezug auf das Risikoverhalten gleich stark beeinflussen. Und nicht alle Peer-Gruppen zeigen solche riskanten Verhaltensweisen. So beschreiben Henning u. a. (1996) und Jessor und Jessor (1987) die sog. „Problem Kids“, bei denen das riskante Verhalten zum „Problemverhalten“ wird. So ein Problemverhalten (z. B. alkoholisiertes Mofa-Fahren) tritt vor allem dann auf, wenn es in der Peer-Gruppe gebilligt wird, wenn der Jugendliche viele Peer-Modelle mit dem gleichen Problemverhalten kennt und wenn er stärker unter dem Einfluss der Peers als unter dem elterlichen Einfluss steht. Männliche Jugendliche sind in diesem Bereich sehr viel häufiger vertreten als Mädchen. Neben dem Geschlecht spielen auch noch der sozioökonomische Status, die Schulbildung und die berufliche Ausbildung eine wichtige Rolle. So verunglücken Jugendliche aus Sonderschulen oder aus Hauptschulen wesentlich häufiger als Realschüler und Gymnasiasten bei sog. „Mutproben“ wie z.B. S-Bahn-Surfen, Auto-Surfen, Überqueren der Autobahn vor den herannahenden Fahrzeugen usw. (Limbourg, 1996). Bei den sog. Disco-Unfällen konnten Marthiens und Schulze (1989) einige stärker gefährdete Berufsgruppen identifizieren (Metall, Bau und Militär).

Auf der Grundlage dieser Forschungserkenntnisse sollten sich die Präventionsansätze im Jugendalter an die Jugendlichen in ihrem sozialen Kontext richten (vgl. Limbourg, 1996). Das Sicherheit und Gefahr im Kindes- und Jugendalter werden durch unterschiedliche Faktoren beeinflusst. Neben entwicklungs-, persönlichkeits- und umweltpsychologischen Determinanten spielen auch sozialpsychologische Faktoren eine wichtige Rolle beim Zustandekommen von Unfällen und bei der Unfallprävention.

In der Kindheit sind die familiären Sozialisationsbedingungen wichtige Determinanten für Sicherheit und Gefahr. Unfallrisiko und Sicherheit im Kindesalter hängen deshalb eng mit einer Reihe von familiären Faktoren zusammen:

- Sozioökonomischer Status
- Wohn- und Verkehrsverhältnisse

- Beruf und Bildung der Eltern
- Einkommensverhältnisse
- Kulturelle Einflüsse
- Familienstruktur
- Emotionales Klima in der Familie
- Familiärer Gesundheitszustand
- Elterliche Erziehungseinstellungen und -praktiken

Bei älteren Kindern und Jugendlichen wird auch die Gruppe der Gleichaltrigen (peer-group) zu einer wichtigen Sozialisationsinstanz. So werden viele riskante jugendtypische Verhaltensweisen durch die „peer-group“ gesteuert (Mutproben, Drogenkonsum, delinquente Handlungen usw.). Riskante Verhaltensweisen erfüllen dabei eine wichtige Funktion bei der Identitätsfindung: Sie stellen einen Weg dar, von der jeweiligen Bezugsgruppe anerkannt und akzeptiert zu werden. Unfallpräventionsansätze müssen diese unterschiedlichen sozialen Einflüsse berücksichtigen und frühzeitig mit der Elternaufklärung und -bildung beginnen - ganz besonders in den sog. „Risikogruppen“. Bei älteren Kindern und Jugendlichen sollten dann auch die Gleichaltrigen in die unfallpräventiven Aktivitäten einbezogen werden¹³⁰²

Gewalt:

Eine Auswertung der aktuellen Kriminalstatistiken ergibt, dass nach wie vor mehr als drei Kinder pro Woche an den Folgen von Gewalt und Misshandlung in Deutschland zu Tode kommen. Prof. Hurrelmann spricht von rund 100.000 Kindern, die aktuell in Deutschland täglich dem Risiko von Gewalt und Misshandlung ausgesetzt sind. **Gewalt, Misshandlung und Verwahrlosung bei Kindern sind untrennbar verbunden mit dem Thema Kinderarmut.** Nahezu alle Fälle schwerer Misshandlung und Verwahrlosung finden in der untern benannten Unterschicht statt. Dieser Tatsache weicht die Politik aus und reduziert die Armutsdebatte auf finanzielle Aspekte.¹³⁰³

Entspannung und Ruheinseln statt Gewalt

Verschiedene Studien, unter anderem die so genannte Bielefelder Studie (Hurrelmann 1998) und eine Untersuchung des Kriminologischen Forschungsinstitutes Niedersachsen (Wetzels

¹³⁰² Maria Limbourg Die Bedeutung von Familie und Freunden für Sicherheit <http://duepublico.uni-duisburg-essen.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-583/Familie.pdf>

¹³⁰³ http://www.paderzeitung.de/index.php?option=com_content&task=view&id=7305&Itemid=240

1997), belegen einen Zusammenhang zwischen der sozioökonomischen Situation der Familien und Gewaltanwendungen gegenüber den Kindern. So beträgt die Quote gravierender Gewaltanwendung durch die Eltern in Familien, die Sozialhilfe beziehen beziehungsweise von Arbeitslosigkeit betroffen sind, 24 Prozent und in anderen Familien bei 14,6 Prozent (Pfeiffer, 1998). Hier ist einerseits eine problemorientierte Thematisierung von Gewalt innerhalb der Familie unter Berücksichtigung des Lebenskontextes notwendig. Andererseits müssen Kinder und Jugendliche stärker vor Gewalt geschützt werden. Dies bedeutet Auf- und Ausbau betroffenenzentrierter Hilfsangebote und gesetzgeberische Schutzmaßnahmen. Auch hier ist eine Vernetzung medizinischer und sozialpädagogischer Dienstleistungen dringend erforderlich.¹³⁰⁴

Neue Formen der Kinderarmut:

Zeitarmut

Beziehungsarmut

Die Erfüllung der psychischen Grundbedürfnisse des Kindes ist abhängig von der Interaktion mit seinen Bezugspersonen, und die Interaktion ihrerseits wird wesentlich bestimmt durch die Lebensumstände der Eltern und des Kindes selbst. Längsschnittstudien, in welchen biologische und psychosoziale Risiken in ihrer Aus- und Wechselwirkung auf die geistige und seelische Entwicklung von Kindern untersucht werden, zeigen übereinstimmend die dominierende Bedeutung der psychosozialen Faktoren.

In der Hawaii-Studie (Werner et al. 1968, 1971), der ältesten und berühmtesten dieser Studien, wurde die bis dahin vorherrschende Ansicht über den vorrangigen und andauernden Einfluss (hirn-)organischer Faktoren als Ursache von Entwicklungsstörungen widerlegt; spätestens vom 2. Lebensjahr an spielen psychosoziale Bedingungen (die „Lebenswelt“ im oben definierten Sinne) die ausschlaggebende Rolle.

Diese Ergebnisse wurden auch durch vergleichbare Untersuchungen in Deutschland bestätigt (Meyer-Probst/Teichmann 1984; Esser et al. 1994, 1995). Sie zeigen darüber hinaus, dass organisch bedingte Entwicklungsrisiken durch günstige psychosoziale Bedingungen kompensiert werden können. Die entscheidenden Einflüsse spielen sich im Mikrokosmos der sozialen Interaktion ab, deren Qualität von Faktoren wie Emotion, Zärtlichkeit, Vokalisation, Fehlen verbaler Restriktionen, Kongruenz/Echtheit, Variabilität, Reaktivität und Stimulation bestimmt wird (Esser et al. 1994). Im Wesentlichen werden diese Faktoren

¹³⁰⁴ <http://www.gesundheitberlin.de/index.php4?request=themen&topic=1398&type=infotext>

durch das Erziehungsverhalten des Erwachsenen vermittelt, während der Anteil des Kindes (z. B. durch bestimmte Temperamentsmerkmale) primär vergleichsweise gering ist. Sekundär trägt allerdings das Kind zu einer nachteiligen Interaktion bei, wenn es als Reaktion auf ungünstige Umgangs- und Erziehungsweisen Störungen der Emotionalität und des Verhaltens entwickelt; so entsteht ein *circulus vitiosus*. In der Mannheimer Studie (Esser et al. 1995) geben die statistischen Zusammenhänge einen eindeutigen Beleg für diese Transaktionshypothese. Daher ist es auch verständlich und nahe liegend, dass die Qualität der Mutter-Kind-Interaktion das Kriterium war, welches die Entwicklung des Kindes am besten vorhersagte (Esser et al. 1994, 1995).¹³⁰⁵

9.3 Bekämpfung der Kinderarmut

Die Ziele, Österreich als Land in der EU konkurrenzfähig zu erhalten, den Wohlstand zu sichern und gegen die zunehmende Verarmung einzutreten, erfordern eine durch Experten begründete nachhaltige Wirtschaftspolitik.

Da wir nicht über die nötige wirtschaftliche Expertise verfügen, können wir nur darauf hinweisen, dass die Wirtschaftspolitik durch Fachleute und nicht durch Politiker zu gestalten wäre.

In einem kürzlich erschienenen Artikel des Profils „Familienaufstellung“ findet sich die Schlussfolgerung: **„Österreichs sündteure Familienpolitik hat gravierende Schwachstellen.“**

Kritisiert werden unter anderem „Jeder fördert wild vor sich hin“...“Die Förderung ist sauteuer aber unwirksam“...“Geld fließt in falsche Kanäle“...“Das Problem Halbtagskindergärten“, etc.

Wir möchten diesen Artikel aufgreifen und zwei einfache Anregungen bieten: Anstelle der zahlreichen und unterschiedlichen Förderungen eine bundesweit einheitliche transparente Fördermaßnahme. Derzeit gibt es laut Profil vom Bund 47 verschiedene Fördermaßnahmen, sicherlich auch unterschiedlich, von den Ländern. Die Betroffenen kommen auf diese Weise nicht zu ihrer Förderung, weil sie a. gar nicht wissen, was alles gefördert wird, b. an den Anträgen zur Förderung scheitern. Weiters nur Förderungen, die direkt den Kindern zugute kommt, also Direktförderungen.

¹³⁰⁵ <http://www.sgw.hs-magdeburg.de/eumahp/exemple1/exemple2/Modul03/yhtml/pdf/bzga-ges-von-kindern.pdf#page=47>

Beispiele: Mittagessen in der Ganztagschule, Befreiung von Kindergartengebühren, freie Schülerfahrten und Schulbücher, Familienpass, Vorsorgeuntersuchungen für Kinder, Elternschulen, Nachhilfe, Wohnbeihilfen für Familien mit Kindern, desgleichen Energiezuschuss insbesondere Heizung, usw. Vertretbar sind bei Sachleistungen symbolische Beiträge, um sie nicht völlig kostenfrei und damit fehlgedeutet „wertlos“ zu gestalten. Ein Beispiel wäre das Mittagessen um 1€.

Das Dormagener Modell bietet eine umfängliche Prophylaxe der Kinderarmut und wurde bereits vorgestellt.

Als traurige Realität gilt nach wie vor: Kinder sind eines der größten Armutsrisiken.

Anregungen bieten wir, aber keine Rezepte.

Um unsere Position zu verdeutlichen: Wir sagen Ja zum Sozialstaat und zu einer vorbeugenden Sozialpolitik (dem Konzept Strassers¹³⁰⁶ folgend):

1. Durchsetzung einer autonomen Vollbeschäftigungspolitik, die sich nicht auf die sog. Selbstheilungskräfte des Marktes verlässt;
2. Bekämpfung der krankmachenden Faktoren im Arbeits- und Wohnbereich;
3. Vorrang der präventiven Medizin (unser Zusatz: der Prävention generell)
4. Umfassende strukturpolitische Maßnahmen unter sozialen und ökologischen Gesichtspunkten:
5. Maßnahmen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Neubegründung „kleiner Netze“ wie Familie, Wohngemeinschaft, Nachbarschaft, selbstorganisierte Gruppen (unser Zusatz: auch wie Bürgerinitiativen).

¹³⁰⁶ Strasser: Sozialstaat. In Eyferth et al Hrsg. 1987

10.0 Epilog

Am Ende des Schwarzbuches angelangt, könnten wir noch einmal unsere Forderungen auflisten. Wir halten das aber für eine sinnlose Wiederholung, denn wenn ein Leser uns bis zu diesem Punkt gefolgt sein sollte, dann weiß er, worum es uns geht und was wir erreichen wollen. Entweder er stimmt mit uns überein - was wir erhoffen - oder er stimmt nicht mit uns überein. Dann hat die Fülle aller dieser Argumente nicht dazu geführt und es wäre Zeitvergeudung, weitere Argumente und Beweise nachzuliefern.

Warum?

Viel interessanter ist es, endlich auf die Frage einzugehen, warum dieses Schwarzbuch geschrieben wurde.

Wir – die Autoren – haben das gleiche, wenn auch in unterschiedlicher Ausprägung erlebt: Zerfall und das Zerbrechen familiärer Beziehungen, ein gesellschaftliches Klima, das die Gegensätze nicht abmildert, sondern Konflikte anheizt und verschärft, Gesetze, die entweder Unrecht legitimieren oder das Papier nicht wert sind, auf dem sie gedruckt wurden, eine Jugendwohlfahrt, die mit Bürgern despotisch umspringt und weinende Betroffene auslacht, genervte oder ignorante Familienrichter, die nach Jahren Urteile mit irgendetwas begründen (nur Worte, aber der Begriff Kindeswohl darf nie fehlen), eine Begutachtensmaschinerie und Anwälte, die viel Geld erwirtschaften, und Kinder, die man nicht mehr sehen darf und die deshalb leiden.

Diese Kinder sind die eigentlichen Opfer (wohingegen es unsere Pflicht als Erwachsene ist, über diese Opferrolle hinaus zu wachsen).

Die Öffentlichkeit ist blind und sieht das alles nicht: Sie geht davon aus, dass Menschen, denen dies zustößt, auf die eine oder die andere Weise auch Schuld daran tragen. Sie selbst, so glauben sie irrtümlich, seien davor gefeit. Die Jugendwohlfahrt entferne nur Kinder mit gutem Grund aus dem Familienverband, um sie an Orte und in eine Umgebung zu verschaffen, in der es ihnen besser geht. Wer das alles nach dieser Lektüre noch immer vermeint, der hat gar nichts verstanden.

Sie, die Öffentlichkeit, glaubt auch an einen Rechts- und Sozialstaat, in dem einen im Falle des „Kindesverlustes“ geholfen wird. Deshalb schreiben sie auch, im Fall des Falles, Briefe an Zeitungen, den Bundespräsidenten, die Volksanwaltschaft, den ORF, den Jugendanwalt etc. Das alles ist vergebens.

Warum?

Weil die Dinge derzeit so sind, wie sie sind.

Weil unser Rechtsstaat Mängel und unser Sozialsystem Lücken hat.

Warum?

Müssen sie so sein?

Gibt es keine Alternativen?

Das sind die Fragen, die wir stellen, die wir stellen müssen, weil sie sich uns aufgedrängt haben.

„Wer ein Warum zu leben hat, erträgt fast jedes Wie“

Friedrich Nietzsche

Viktor Frankl hat dieses Zitat geliebt und immer wieder dazu verwendet, um zu erklären, wie es möglich war, dass andere Menschen und er die Konzentrationslager überleben konnten. Und es ist Wahrheit darin.

Wir sind nicht beim Schmerz verharret (auch wenn er nicht vorbei ist), bei der Empörung stehen geblieben (auch wenn sie uns antreibt), sondern weiter geschritten zu einer positiven Vision, wie wir wünschen und wollen, dass Kinder leben und aufwachsen sollen, in Liebe, Wohlstand, Menschlichkeit und Würde.

Das treibt uns an, deshalb geben wir nicht auf.

Die Gründung der Bürgerinitiative Kinderrechte und dieses Schwarzbuch sind unsere ersten Schritte.

Wir denken, dass die Situation aller Kinder und in der gesamten Menschheit zu verbessern ist. Aber wir fangen hier an (nicht in der dritten Welt), hier in Österreich, weil dies unser Land ist und unser Staat, unsere Kinder, weil wir diese Sprache sprechen und die Verhältnisse kennen, weil wir am ehesten hier die Chance sehen, etwas zu bewirken.

Wenn man ein ganzes Haus voll Müll aufzuräumen hat, so beginnt man nicht in der Nachbarwohnung, sondern in der eigenen Wohnung und am Besten im eigenen Zimmer.

Unser Ansatz, der hier sehr weit getragen und ausformuliert wurde, ist im Grunde ganz einfach:

- Kinder sind Menschen. Daher sind Kinderrechte Menschenrechte.
- Die entsprechenden Rechtsgrundlagen existieren bereits (Kinderrechtskonvention, Grundrechte der EU, Sozialcharta der EU usw.). Internationales Recht geht vor nationalem Recht. Daher ist internationales Recht einzuführen und umzusetzen.

- Das Grundlegendste für Kinder ist die Bindung. Bindung setzt Kontakt voraus. Ohne Kontakt kann man nichts für ein Kind tun. Jedes Gesetz, jede Regelung, die diese banale Einsicht missachtet, ist Unrecht.

Warum jetzt?

Wenn nicht jetzt, wann dann?

Soll ich als Ältester, der dies schreibt, auf meinen Tod warten, damit danach die Situation unserer Kinder gebessert wird?

Worauf warten?

Alles was wir schreiben, wäre sicherlich nicht in Tschetschenien oder im Sudan umzusetzen. Aber wir leben in Österreich, einem reichen aufgeklärten Land mit vielen gebildeten und mündigen Bürgern. Es ist hier und jetzt möglich.

Wenn nicht jetzt, wann dann?

Aber auch globaler gesehen:

Wir leben in einer Zeit größter technischer Möglichkeiten, aber auch Gefahren.

Zum ersten Mal in der Menschengeschichte haben wir – seit 1945 vermutlich – die Möglichkeit alles kaputt zu machen und das Menschengeschlecht zum Aussterben oder zum bloßen Vegetieren zu verurteilen: Die Möglichkeit der Atomkriege, das voraussichtliche Ende der Rohstoffressourcen, die Vernichtung der Natur mit dem Aussterben von Arten, die Globalisierung mit der Möglichkeit verheerender Weltwirtschaftskrisen, Klimawandel, Überbevölkerung, Vermassung in den Städten, die technischen Möglichkeiten mit moderner Technik und Propaganda perfekte Diktaturen mit totaler Überwachung einzurichten... die Liste ist unvollständig.

Die technologische Zivilisation fordert eine neue Ethik, schrieb **Hans Jonas** schon 1979.

„Ethik hatte es demgemäß mit dem Hier und Jetzt zu tun, mit Gelegenheiten, wie sie zwischen den Menschen sich einstellen, mit den wiederkehrenden, typischen Situationen des privaten und öffentlichen Lebens...“ Und so begründet er, warum „Verantwortung“ bisher nicht im Zentrum ethischer Theorie stand.

Wir stehen seinem Denkansatz sehr nahe, denn immerhin schrieb er auch:

Das Kind – Urgegenstand der Verantwortung

Hans Jonas kommt in seinem Prinzip Verantwortung zu dem Schluss, dass das erste Prinzip der Ethik sein muss, den Ungeborenen, also unseren zukünftigen Kindern verantwortlich zu sein. Das erste, jeder Ethik schon immer zugrunde liegende Gebot der Ethik ist, dass die Menschheit, der Mensch, *dass er sein soll – allerdings als Mensch.*

Nach uns die Sintflut

Ein nahe liegender Satz.

„Ich habe keine Kinder, ganz bewusst habe ich mich nicht dieser Unannehmlichkeit ausgesetzt, ich mag Kinder nicht“ – so könnten einige sprechen (tun sie auch).

„Warum soll ich mich mit diesem Schwarzbuch auseinandersetzen? Warum für Kinderrechte, für bessere Bildung und gegen Armut eintreten?“

Die Antwort:

Liebe Kinderhasser, ihr seid noch nicht tot.

Wer wird eure Pension dereinst bezahlen oder weiter zahlen, wenn wir die Kinder und Jugend nicht beschützen und fördern?¹³⁰⁷

Desorientierte, psychisch geschädigte, vielleicht süchtige Jugendliche, Schulabbrecher und Jungkriminelle?

Wir denken, dass es auch eine Frage des eigenen Vorteiles ist, die Situation der Kinder zu bessern. Was wir heute an Unterstützung der Kinder und Sozialleistungen einsparen, müssen wir morgen in Rehabilitation, Psychiatrie, Strafvollzug, Arbeitslosengeldern und Sozialhilfe, für Obdachlose, in Therapien und in die Sicherheitsbehörden investieren.

Bürgerinitiative Kinderrechte – der Anwalt des Kindes

Wir verstehen unsere Tätigkeit als Anwaltsfunktion, als Anwalt des Kindes und für das Kind. Kinder benötigen jemanden, der ihre Interessen vertritt, sachkundig und voller Sympathie. Das nehmen wir in Anspruch. Wir sehen die Aufgabe eines Anwaltes nicht nur darauf beschränkt, die Berichte und Interessen der Kinder in eine für Gesetzgebung und Gericht brauchbare Sprache zu übersetzen. Wir meinen, dass es Aufgabe von Anwälten wäre, Zusammenhänge zu erkennen und auf diese Weise die Interessen seiner Klienten (hier der Kinder) besser wahrzunehmen als diese selbst. Genau das geschieht in unserer Petition bzw. Dokumentation.

¹³⁰⁷ <http://diepresse.com/home/meinung/kommentare/leitartikel/1383053/Kinderlose-profitieren-vom-Nachwuchs-anderer-Leute>

Diese stützt sich nicht auf subjektive Meinungen, sondern auf Quellen und Zitate, Wissenschaft und Analyse geschichtlicher Entwicklungen, die zum derzeitigen unvollkommenen, beklagenswerten Zustand geführt haben.

Nach langem Überlegen haben wir uns für einen Slogan der Bürgerinitiative Kinderrechte entschieden. Für fünf klare Worte, die alles sagen:

Kinder

Wir wählen die Zukunft

Aber wie?

Wir brauchen uns nicht zu wiederholen.

Wir haben das Wie beschrieben, in einem dreistufigen Verfahren. Zuerst in der Liste unserer Forderungen, dann in einer kurzen Begründung derselben, schließlich in extenso in den Materialien.

Was soll geschehen? Und wann?

Auch das steht in den Materialien.

Und wann?

Möglichst bald. Das erfordert Gesetzesänderungen, Beratungen, Diskussionen. Das kann nicht in einem Tag geschehen, aber in einer Legislaturperiode. Politiker müssen begreifen, dass ihre Aufgabe nicht darin besteht, den Status quo zu erhalten, von dem sie profitieren, und Gesetze zu verschleppen.

Die KRK kann in einer Legislaturperiode in die Verfassung übernommen werden, ebenso flankierende Bestimmungen, damit das nicht nur totes Recht bleibt, auch eine Neuregelung des Kontaktrechtes mit Durchsetzungsmöglichkeit ist in zwei Jahren möglich (wenn man will).

Die Totalreform der Jugendwohlfahrt kann begonnen werden (mit Transparenz und unabhängiger Kontrollinstanz), wird aber länger dauern. Vermutlich wird sich dieses System mit aller Kraft dagegen stemmen (auch die finanziellen Nutznießer) und die Entwicklung verzögern.

Wir wurden gewarnt

Viele gut meinende Freunde und auch Mitstreiter warnten uns, unsere Ziele in dieser Weise zu präsentieren.

Ein Argument war: Die Menschen können das nicht verstehen. Es ist zu komplex, zu kompliziert.

Weiter: Wenn ihr an Kindern interessiert seid, so redet nicht von Tieren, der Natur, dem Umweltschutz usw.

Darum geht es gar nicht.

Wir denken schon, dass es darum geht. Das bleibt unsere Überzeugung. Aber wir haben unsere Forderung zumindest so eingerichtet, begründet und formuliert, so als ob es um alles, um die ökologischen Gesichtspunkte nicht ginge. Man kann sie, unsere Forderungen, daher auch akzeptieren, wenn man unsere grundsätzliche Position (ausformuliert im Anhang: Grundsatzerklärung der BIK) nicht teilt!

Andere Warnungen erreichten uns auch:

Die Entrüstung richtet sich immer nicht gegen die, die unwürdige Verhältnisse unterstützen oder Kinder missbrauchen, sondern gegen jene, die es wagen, darüber zu sprechen (und zu schreiben).

Es besteht eine persönliche Gefahr für euch, wenn ihr so weiter macht und fort fährt.

Was kann also geschehen (und geschieht zum Teil bereits):

Man unterstellt uns unlautere Motive und überzieht uns mit einer Verleumdungskampagne. Man wird möglicherweise rechtlich gegen uns vorgehen (uns verklagen wegen Inhalten des Schwarzbuches).

Es gibt noch mehr Möglichkeiten, aber wir beschreiben sie nicht.

Auch wenn unser Rechtsstaat nicht perfekt ist, so glauben wir an ihn (und werden seine Mittel gegen unsere Angreifer und für uns einsetzen).

Auch wenn unsere Demokratie nicht perfekt ist, so glauben wir an sie. Deshalb richten wir unser Schwarzbuch auch als Petition an das Parlament.

Ausblick

Wie geht es weiter?

Das wissen wir nicht.

Niemand kennt die Zukunft.

Wir wissen aber:

Kinder

Wir wählen die Zukunft

Wenn nicht jetzt, wann dann?

10.1 Anhang Verteiler mit den Adressaten, die das Schwarzbuch erhalten:

Parlament Vizedirektorin Dr. Janistyn, 6 Exemplare für Parlamentsklubs
BMI Justiz
BMI Wirtschaft, Familie und Jugend
Dr. Bierlein, Vizepräsidentin des VfGH
Dr. Edwin Gitschthaler, Hofrat des OGH
Dr. Täubl-Weinreich, Vorsitzende der öst. Gesellschaft für Familienrichter
Dr. Forsthuber, Präsident des LG f. Strafsachen Wien
Mag. Martin Ehrenhauser
Krone, Hr. Pommer
Kurier, Hr. Hönigsberger
Presse
Standard
Österreich
Heute
Salzburger Nachrichten
Profil
News
Spiegel
Focus
Neue Zürcher Zeitung
ORF, Dr. Fochler
RTL
Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)
Nationalbibliothek

Online auf kind24.co.at

10.2 Anhang Erklärung der Bürgerinitiative Kinderrechte

Wir, die Bürgerinitiative Kinderrechte, Frauen und Männer dieser Erde, von der Absicht geleitet, die Gerechtigkeit zu verwirklichen, das allgemeine Wohl zu fördern und das Glück der Freiheit uns selbst und unseren Nachkommen zu bewahren, setzen und begründen diese Erklärung.

Wir halten diese Wahrheiten für selbstverständlich, dass alle Kinder gleich erschaffen wurden, dass sie mit gewissen unveräußerlichen Rechten ausgestattet wurden, worunter sind Leben, Freiheit und das Streben nach Glück. Dass zur Versicherung dieser Rechte Regierungen unter den Menschen eingeführt worden sind, welche ihre gerechte Gewalt von der Einwilligung der Regierten herleiten; dass sobald eine Regierungsform diesen Endzwecken verderblich wird, es das Recht des Volks ist, sie zu verändern oder abzuschaffen, und eine neue Regierung einzusetzen, die auf solche Grundsätze gegründet das Kindeswohl anstrebt und verwirklicht.

Wir betrachten alle Menschen als frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen.

Wir respektieren die Prinzipien der Ethik und Familien als jedwede Form des Zusammenlebens von Menschen, wenn sie dem Kindeswohl und dem Fortkommen und Glück junger Menschen dienen.

Wir respektieren die Grundsätze der Demokratie und des Rechtsstaates und streben nach Frieden und Gerechtigkeit.

Wir respektieren und fördern Kinder, Tiere und die Natur/Umwelt und verstehen diese drei Bereiche als eine Einheit, die nicht unterteilt werden kann, weil sonst das Leben der zukünftigen Kinder die Bezeichnung „Leben“ nicht mehr verdienen würde.

Jedes Kind hat das Recht auf Leben, Freiheit, Sicherheit, Familie, Gesundheit, Bildung und Förderung sowie Anerkennung eigenständiger kindlicher Interessen.

Die Kinder und ihre Kinder sind die Zukunft der Menschheit, die Würde des Kindes ist unantastbar.